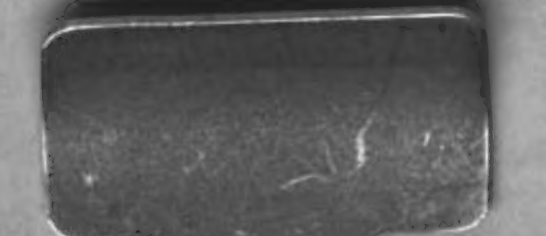
image
not
available



Schriften

des

Vereins für Socialpolitik.

LVI.

Die innere Kolonisation im östlichen Deutschland.

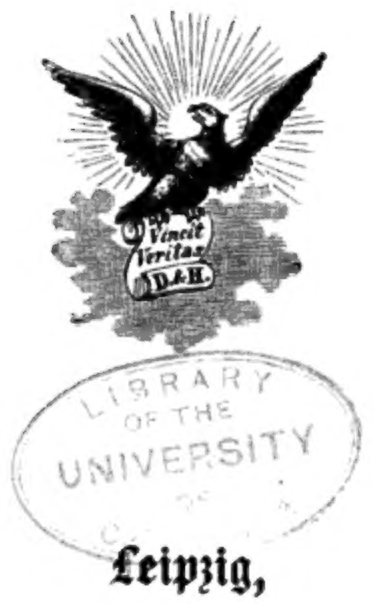


Leipzig,
Verlag von Duncker & Humblot.
1893.

Die innere Kolonisation im östlichen Deutschland.

Von

Prof. Dr. Max Sering.



Leipzig,
Verlag von Duncker & Humblot.
1893.

Die Untersuchung der in dieser Schrift behandelten Thatsachen und Vorgänge ist durch die Güte Sr. Excellenz des Ministers für Landwirtschaft, Domänen und Forsten Herrn von Heyden wirksamst gefördert worden; leitende und ausführende Beamte, Gutsbesitzer, Bauern und Kolonisten haben dem Verfasser bereitwillige Belehrung und offene Auskunft auf seine Fragen erteilt. Es ist ihm eine angenehme Pflicht, seinen aufrichtigsten Dank dafür auch an dieser Stelle auszusprechen.

Berlin, im Januar 1893.

Inhaltsverzeichnis.

Dritter Abschnitt.

Bauernkolonien.

Anhang.

Der preußische Staat ist im Begriff, durch eine umfassende **Kolonisation** den mittleren und kleineren Grundbesitz vornehmlich in denjenigen Gebietsteilen zu mehren, wo die Ausbreitung großer Landgüter die Entwickelung des ländlichen Mittelstandes gehemmt und räumlich beschränkt hat. Da die Bodenverteilung mehr als irgend eine andere wirtschaftliche Thatsache die innere Gliederung des gesellschaftlichen und politischen Lebens der Völker bestimmt, so erscheinen die preußischen Kolonisationsgesetze geeignet, sowohl die Zustände der nächstbeteiligten östlichen Provinzen als mittelbar den ganzen nationalen Organismus bis in die weitesten Verzweigungen hinein glücklich zu beeinflussen. Soll aber diese Hoffnung in Erfüllung gehen, soll eine wohlhabende, freie und von staatlichem Gemeinsinn erfüllte Bevölkerung in den Kolonien für Generationen und Jahrhunderte eine gesicherte Stätte finden, muß ein allseitig wohlerwogener Plan die Arbeit leiten. Außerhalb der nordwestlichen Moorgebiete ist die Kunst zu kolonisieren im Laufe dieses Jahrhunderts nur gelegentlich in unserm Lande bethätigt und erst seit kurzer Frist ein größeres Ansiedlungsunternehmen des Staates ins Werk gesetzt worden. Unter solchen Umständen ist es nicht allein von wissenschaftlichem Interesse, sondern von höchst praktischer Wichtigkeit, eine sichere Kenntnis davon zu gewinnen, was auf dem Gebiete der inneren Kolonisation in neuerer Zeit erstrebt, erreicht und verfehlt worden ist. Dieses in Ergänzung früherer Publikationen des Vereins für Socialpolitik[1] soweit darzustellen, als es dem Verfasser mit Hülfe der vorhandenen Litteratur und mehrmonatlicher Studienreisen in Er-

[1] Bd. 32 und 33 der Vereinsschriften. Für die nordwestlichen Moorkolonien vgl. Hugenberg, „Innere Kolonisation im Nordwesten Deutschlands." Abh. a. d. staatsw. Sem. Straßburg, Heft VIII. 1891.

fahrung zu bringen möglich gewesen ist, soll im folgenden versucht werden. Einige allgemeine Erörterungen über das Ziel, den wünschenswerten Umfang, die gesetzlichen und wirtschaftlichen Voraussetzungen des Kolonisationswerkes finden in den einleitenden Kapiteln ihre Stelle. Die vereinzelten Versuche einer Besiedlung der östlichen Moore bleiben außer Berücksichtigung, weil ausreichende Darstellungen in der Litteratur schon vorliegen und technische Beziehungen in Frage kommen, deren Erörterung eine gesonderte Behandlung erfordern würde.

Erster Abschnitt.

Allgemeine Ziele und Voraussetzungen der Kolonisation.

I.

Veranlassung und Ziel.

Der starke Antrieb, dessen es bedurfte, um die neue Wendung der Agrarpolitik in Preußen herbeizuführen, ging aus von der Beobachtung des gewaltigen Anschwellens der Abwanderung aus den östlichen Provinzen. Das nächste Ziel der inneren Kolonisation war als ein bevölkerungspolitisches gedacht.

Gruppiert man die deutschen Länder und Provinzen nach der Höhe der Gewinne und Verluste, welche ihre Bevölkerungsziffer in dem Zeitraume zwischen den beiden letzten Volkszählungen durch Wanderungen erfahren hat (vgl. die umstehende Tabelle), so lassen sich vier größere territoriale Abschnitte unterscheiden. Drei von ihnen senden mehr Menschen über ihre Grenzen hinaus, als sie selbst an auswärtigen Zuzüglern aufnehmen. Das sind die vorwiegend landwirtschaftlichen Distrikte des Ostens, der Mitte und des Südens. Sie haben von 1885—90 nicht weniger als 873000 Köpfe durch Wanderungen eingebüßt.

Diesen Abflußgebieten steht die vierte Gruppe als der empfangende Teil gegenüber. Sie umfaßt die wesentlich industriellen und kommerziellen Distrikte: Berlin mit seinen Vororten, die Hansestädte, das Königreich Sachsen, die Rheinprovinz und Westfalen. Die dortige Bevölkerung hat sich von 1885—90 um rund 542000 Köpfe stärker vermehrt, als es der Überschuß der Geburten über die Todesfälle bewirkt haben würde. Berlin mit dem Regierungsbezirk Potsdam, welcher die Berliner

	Überschuß der Geburten über die Sterbefälle in dem Zeitraum vom 1. Dezbr. 1885 bis 1. Dezbr. 1890 Köpfe	Bevölkerungszunahme 1. Dezbr. 1885 bis 1. Dezbr. 1890 Köpfe	Verlust durch Wanderung (Differ. Sp. 1—2)		Gewinn durch Wanderung (Differ. Sp. 2—1)	
			Köpfe	Prozent des Geburtenüberschusses	Köpfe	Prozent des Geburtenüberschusses
	1	2	3	4	5	6
Ostpreußen	130 910	min. 812	131 722	100,62	—	—
Beide Mecklenburg	32 566	3 583	28 983	89,17	—	—
Pommern	106 615	15 314	91 301	85,64	—	—
Westpreußen	123 894	25 452	98 442	79.51	—	—
Posen	155 229	36 024	119 205	76,80	—	—
Regb. Frankfurt a. O.	64 885	20 866	44 019	67,93	—	—
Schlesien	237 671	112 239	125 432	52,79	—	—
Gruppe I	851 770	212 666	639 104	75,04	—	—
Schleswig-Holstein	70 856	67 131	3 725	5,26	—	—
Hannov. Oldb. Braunschw.	170 914	150 423	20 491	11,99	—	—
Provinz Sachsen	177 613	151 643	25 970	14,62	—	—
Hessen-Nassau	79 654	71 972	7 682	9,65	—	—
Mitteld. Kleinstaaten	112 501	89 920	22 581	20,07	—	—
Gruppe II	611 538	531 089	80 449	13,15	—	—
Großherzogtum Hessen	45 155	36 272	8 883	19,69	—	—
Rechtsrhein. Bayern	184 789	142 819	41 970	22,72	—	—
Baden	73 661	56 612	17 049	23,16	—	—
Elsaß-Lothringen	52 383	39 151	13 232	25,30	—	—
Bayerische Pfalz	44 918	31 964	12 954	28,85	—	—
Württemberg	97 668	41 337	56 331	57,71	—	—
Hohenzollern	2 213	min. 635	2 848	129,45	—	—
Gruppe III	500 787	347 520	153 267	30,61	—	—
Berlin	77 635	263 507	—	—	185 872	239,52
Regb. Potsdam	74 223	178 506	—	—	104 283	140,54
Hansestädte	40 546	127 552	—	—	87 006	214,82
Königreich Sachsen	240 607	320 681	—	—	80 074	33,28
Rheinprovinz	319 099	365 864	—	—	46 765	14,65
Westfalen	185 578	224 081	—	—	38 503	20,75
Gruppe IV	937 688	1 480 191	—	—	542 503	57,86

Wiederholung.

Gruppe I	851 770	212 666	639 104	75,04	—	—
Gruppe II	611 538	531 089	80 449	13,15	—	—
Gruppe III	500 787	347 520	153 267	30,61	—	—
Summe I—III	1 964 095	1 091 275	872 820	—	—	—
Gruppe IV	937 688	1 480 191	—	—	542 503	57,86
Deutsches Reich	2 901 783	2 571 466	330 317	11,38	—	—

Vorstädte enthält, ist dank diesem Zuzuge um 230 000 Köpfe stärker angewachsen als das ganze übrige Ostdeutschland, obwohl dessen natürliche Vermehrung diejenige von Berlin-Potsdam um fast 700 000 Köpfe übertrifft.

Die Differenz zwischen den Wanderungsverlusten der drei ersten und der Zuwanderung der letzten Gruppe ist mit 330 000 Köpfen auf Rechnung der überseeischen Auswanderung zu setzen.

Jede der Menschen produzierenden drei Gruppen besaß 1890 ungefähr die gleiche Volkszahl, aber zu dem großen Wanderzuge hat das mittlere Deutschland nur etwa 80 000, der Süden 150 000 Köpfe gestellt, der Osten hingegen 640 000, das sind 75 % seines Überschusses der Geburten über die Sterbefälle. Das platte Land ist stets die Quelle gewesen, aus der die Städte frische Kräfte gewonnen haben, und das ständige Abströmen von Angehörigen der Landbevölkerung in die Sitze des gewerblichen und kommerziellen Lebens ist in jedem vollständig besiedelten Lande eine wirtschaftliche Notwendigkeit, weil die Bodenkultur, als an eine gegebene Landfläche gefesselt, niemals einer gleich schnellen Ausdehnung der Produktionsthätigkeit fähig ist wie die Industrie. Aber eine Völkerwanderung nach Art derjenigen, welche gegenwärtig den ganzen Osten ergriffen hat, geht weit über dieses natürlich bedingte Maß hinaus. Sie läßt auf ein tiefes Mißbehagen ganzer Volksklassen, auf ein Kranksein des gesellschaftlichen Organismus schließen. In den Regierungsbezirken Gumbinnen, Köslin und Stralsund sowie in Mecklenburg-Strelitz ist die Bevölkerung an Zahl zurückgegangen, die geringfügige Zunahme der übrigen größeren Bezirke im Osten entfällt fast ausschließlich auf die dortigen Städte. In allen preußischen Stadtkreisen östlich der Elbe bis auf drei (Posen, Frankfurt a. d. Oder, Stralsund) hat sich die Bevölkerung über ihr natürliches Wachstum hinaus vermehrt, während die Einwohnerschaft der Gutsbezirke (von weniger als 2000 Köpfen) im ganzen und die Volkszahl von 105 unter 220 Landkreisen der sechs östlichen Provinzen abgenommen hat. Dieses Schwinden der Bevölkerung trifft Gebietsteile, welche ohnehin am wenigsten dicht unter allen deutschen Landschaften mit Menschen besetzt sind.

Während die Großstädte und Industriebezirke in ihren überfüllten Quartieren eine wachsende Reservearmee ansammeln, welche kaum in den Zeiten des höchsten gewerblichen Aufschwunges vollständig Beschäftigung findet und die Lebenshaltung der übrigen Arbeiter herabdrückt,

gebricht es den weiten Flächen der östlichen Ackerbaudistrikte an Menschen, welche sie bestellen und abernten, stehen Tausende von ländlichen Arbeiterwohnungen leer[1]. Der Mangel an tüchtigen Arbeitern hat einen Umfang angenommen, welcher den rationellen Betrieb der Landwirtschaft vielfach unmöglich macht. An manchen Stellen wird der Körnerbau durch angesäete Weide verdrängt. Es ist eine alljährlich wiederkehrende Erscheinung, daß die Ernte nicht rechtzeitig eingebracht werden kann, das Heu auf den Wiesen verdirbt und die Kartoffeln über Gebühr lange im Acker liegen bleiben. In einigen Gegenden fehlt es an genügenden Arbeitskräften selbst im Winter. Das ist der Fall, während die volkswirtschaftlichen Bedingungen unser Land auf die intensivste Ausnutzung der Bodenkräfte verweisen und die aufzubringenden Schuldenzinsen sowie die Konkurrenz der Getreide exportierenden Länder diese Betriebsweise für jeden einzelnen Besitzer zu einer unabweisbaren Notwendigkeit machen. Die Entvölkerung der Landdistrikte unterbindet zugleich mehr als die russische Zollgrenze die kommerzielle und industrielle Entwickelung des Ostens: Handel und Industrie entbehren des Rückhaltes einer dichten und wohlhabenden Landbevölkerung. Die physische und moralische Gesundheit unserer Nation und ihre militärische Kraft erleiden durch das allzu rasche Überhandnehmen des Stadt- und Fabriklebens und durch die überseeische Auswanderung die schwerste Schädigung.

Auf den Grund des Übels führt eine vergleichende Betrachtung der Wanderungserscheinungen außerhalb der ostelbischen Provinzen. Gewiß beklagen die Landwirte auch im westlichen und südlichen Deutschland die Anziehungskraft, welche die Städte und das Ausland auf die dortige Arbeiterschaft ausüben. Die obige Tabelle giebt von dieser Bewegung ein weniger vollständiges Bild, weil sie nur das Zu- und Abströmen über die Grenzen der einzelnen Bezirke darstellt und das städtische und industrielle Leben *innerhalb* jener Landesteile reicher entwickelt ist als im Osten. Aber die östliche Arbeitsnot wiederholt sich mit gleicher Stärke nirgendwo sonst im Deutschen Reich. Ja es giebt Landstriche, z. B. in der Eifel, deren dauernder Notstand gerade darin begründet ist, daß die Bevölkerung mit äußerster Zähigkeit an ihrer dürftigen Scholle hängt, daß eine zu geringe Abwanderung stattfindet.

Ein Rückgang der Volkszahl größerer Bezirke ist außerhalb der

[1] Nach einer Ermittelung der Landräte waren 1890 in 33 Kreisen der Provinz Ostpreußen mehr als 6000 Arbeiterwohnungen auf dem Lande unbewohnt.

Ostprovinzen nur in Ober- und Unterfranken sowie in Hohenzollern bemerkbar. In Württemberg ist die Auswanderung nicht geringer gewesen als in Schlesien. Es sind also die beiden Extreme der Grundbesitzverteilung, welche ähnliche Wanderungserscheinungen hervorbringen. Wie im Süden die Übervölkerung und die proletarische Verfassung vieler Kleingrundbesitzer, so ist im Osten die Wurzel jener Vorgänge ein gesellschaftlicher Zustand, welcher die große Menge der Bevölkerung von der Teilnahme am Grundeigentum gänzlich ausschließt. Besteht doch der Zug der östlichen Ab- und Auswanderung zu wenigstens Vierfünfteln aus grundbesitzlosen Tagelöhnern.

In der That: Sowenig es möglich sein würde, die ganze Summe der im einzelnen wirksamen Motive der Abwanderung auf einen gemeinsamen Nenner zu bringen, und so gewiß diese Entschließungen in vielen Fällen nicht aus bewußten Zweckmäßigkeitserwägungen, sondern in einem mehr instinktiven Drange erfolgen, so einleuchtend erscheint es doch, daß der übermäßigen Massenwanderung Thatsachen gesellschaftlicher Art zu Grunde liegen, gegenüber deren massenpsychologischer Wirkung die Zufälligkeit des individuellen Falles verschwindet.

Die heutige Verfassung des Standes der östlichen Landarbeiter ist aus den großen Befreiungsakten der ersten Decennien unseres Jahrhunderts hervorgegangen. Es ist die „Stein-Hardenbergische" Gesetzgebung, welche in demselben Maße die Landarbeiter herabgedrückt wie den Bauernstand gehoben, ja die Arbeiterklasse als solche, wie man mit geringer Übertreibung sagen kann, erst geschaffen hat[1].

Denn vor der Agrarreform bestand keine klassenmäßige Trennung des Bauern vom Arbeiter, es gab überhaupt nur wenige Tagelöhner, und diese hatten die Aussicht, daß ihnen bei günstiger Gelegenheit zum Lohn für gute Dienste eine erledigte Bauernstelle zufallen werde. Die Arbeitsverfassung der großen Güter ruhte überwiegend auf den Fronleistungen der erbunterthänigen Dorfschaften vom spannfähigen Bauer an bis hinunter auf den Büdner. Während nun die Inhaber der selbständigen Ackernahrungen ihre Dienste und Abgaben zur Ablösung brachten und zu freien Eigentümern ihres Landes gemacht wurden, sind viele Tausende von kleinen Betrieben, denen die Regulierungsfähigkeit im Interesse der Fortführung des Gutsbetriebes mit nunmehr rechtlich freien Arbeitern entzogen wurde, in der

[1] G. F. Knapp, „Die Bauernbefreiung." Leipzig 1887. Kap. VII.

ersten Hälfte dieses Jahrhunderts zum Gutslande geschlagen, und ihre Inhaber zu besitzlosen Tagelöhnern gemacht worden. So vollzog sich gleichzeitig mit der Lösung des gutsherrlich-bäuerlichen Abhängigkeitsverhältnisses die Scheidung zwischen Bauer und Arbeiter. Sie fand ihren verwaltungsrechtlichen Ausdruck in der Trennung zwischen den Landgemeinden und Gutsbezirken. Die von nun ab in größerer Anzahl auf den Gutshöfen angesiedelten Tagelöhner stehen außerhalb alles Gemeindelebens und nicht nur unter der wirtschaftlichen, sondern auch unter der obrigkeitlichen Gewalt ihres Arbeitgebers.

Gleichzeitig löste die radikal einschneidende Gesetzgebung das Band, welches die im Dorfe ansässig gebliebenen Landarbeiter mit der Bauernschaft bisher zu einer wirtschaftlichen Interessengemeinschaft verknüpft hatte. Die Aufteilung der Gemeindeweiden und -Waldungen und die Ablösung der sonstigen gemeinsamen Nutzungen entzogen zahlreichen Arbeitern ein nicht genug zu würdigendes Kapital, die Grundlage ihrer kleinen Wirtschaft, die Möglichkeit der eigenen Viehhaltung. In den Ablösungs- und Entschädigungsberechnungen erschienen jene Nutzungen nur mit dürftig kleinen Summen.

Ähnliche Verschiebungen wie die Gemeinheitsteilungen für das Verhältnis der freien Arbeiter in den Dörfern, bewirkte die im Laufe dieses Jahrhunderts um sich greifende intensivere Bodenkultur innerhalb der neuen Arbeitsverfassung der großen Güter. Als sich das Institut der kontraktlich gebundenen Gutstagelöhner seit den zwanziger Jahren verallgemeinerte, galt es für selbstverständlich, daß man die Arbeiterfamilien mit einem kleinen eigenen Betriebe ausstattete. Die Grundstücke des Instmannes bildeten einen Teil der Gutsschläge, teilweise hielt er sogar eigene Anspannung, hatte eine Kuh in seinem Stalle; kurz, er war ein kleiner Unternehmer. Im Winter drasch er das Getreide des Gutes gegen Anteil aus. Hatte er eine tüchtige Frau, so konnte er seine Einnahmen wesentlich über das Durchschnittsmaß hinaus steigern. Jemehr nun aber mit der Ausbildung der Eisenbahnen und Landstraßen der Gutsbetrieb einen „kapitalistischen" Charakter annahm, der Bodenwert und die Bodenverschuldung stiegen und die Fortschritte der Technik die Erträge erhöhten, umsomehr wurde allmählich der eigene Betrieb des Instmanns eingeengt, traten feste Deputate und erhöhte Geldlöhne an dessen Stelle[1]. Alles in allem bedeuteten diese Ver-

---

[1] Den Fortgang dieser schon von v. d. Goltz beobachteten Veränderungen festgestellt zu haben, bildet wohl das wichtigste Ergebnis der neuen Arbeiterenquête des

änderungen **wirtschaftlich** auch bei einer absoluten Zunahme der Einkünfte einen verringerten Anteil des Arbeiters an den Reinerträgen der Gutswirtschaft — für die inneren Beziehungen aber eine Lockerung oder den **Wegfall** der Interessengemeinschaft des Arbeiters mit dem Großgrundbesitz.

Zur vollen Ausbildung ist diese Entwickelung allerdings erst in einzelnen Gegenden, namentlich auf den großen Rübenwirtschaften gelangt, noch finden sich nicht wenige Güter, auf welchen die alte Verfassung unverändert fortdauert, aber die allgemeine Tendenz tritt überall mehr oder weniger deutlich hervor.

Von einem gut patriarchalischen Verhältnis zwischen Gutsherrn und Arbeiter kann nur noch in seltenen Fällen die Rede sein. Es ist namentlich auf altererbten Gütern zu beobachten. Wo der Grundbesitz zu einem Handelsgegenstande geworden ist, der, mit wachsenden Schulden belastet, von Hand zu Hand geht, ist oft der Gesichtspunkt des höchsten Gewinns zur allein maßgebenden Norm der Wirtschaftsführung geworden, und hat das kalte Geldinteresse den schroffsten Gegensatz zwischen Unternehmer und Arbeiter hervorgebracht.

So haben die Gesetzgebung und die wirtschaftliche Entwickelung zusammengewirkt, um die alte Anhänglichkeit, die innere Gebundenheit des Arbeiters an das Gut, die Landgemeinde und die Heimat immer mehr zu lösen. Dieselbe ökonomische Entwickelung aber, welche auf der einen Seite die angedeuteten Umwälzungen im Betriebe der Landwirtschaft und die Zersetzung der alten Guts- und Gemeindeorganisation herbeiführte, brachte auf der anderen Seite die moderne Großindustrie, den erleichterten Personenverkehr und die rasche Erschließung fremder, bisher unkultivierter Erdteile hervor, und diese parallelgehenden Erscheinungen setzten zusammenwirkend die entwurzelten Arbeitermassen des Ostens in Bewegung.

Zunächst war es die mit der Großindustrie verwachsende Großlandwirtschaft selbst, welche die Wanderungen organisierte und nutzbar machte, indem sie ihrer Arbeitsverfassung ein neues Element, die periodisch herangezogenen Wanderarbeiter einfügte. Die Ausdehnung des Hackfruchtbaus für Zucker- und Spritfabrikation verschärfte den nach Osten zu ohnehin steigenden Unterschied in der Summe von Arbeit,

---

Ver. f. Soc.-Pol.; vgl. M. Weber, Die Lage der Landarbeiter im östlichen Deutschland. Schriften d. Ver. f. Soc.-Pol. Bd. LV S. 28, 184, 276, 375 ꝛc.

welche im Sommer und Winter zu thun ist, und die ansässige Bevölkerung genügte nur in seltenen Fällen, um die vermehrten Feldarbeiten zu erledigen. Man fand die erforderlichen Saisonarbeiter in den Kleingüterdistrikten des Eichsfeldes, des Netze- und Warthebruchs, dann dehnten sich die Werbungen aus auf Oberschlesien und andere Landesteile, wo das Vorhandensein zahlreicher Kleingrundbesitzer den Lohnstand besonders tief herabgedrückt hatte.

Wirkte die Sachsengängerei ursprünglich im Sinne einer Lohnausgleichung, so giebt es heute viele Gebiete, die gleichzeitig für den Sommer Arbeitskräfte abgeben und von außen heranziehen. Die Wanderbewegung hat mit einer Art von Ansteckung immer weiter um sich gegriffen[1]. In den oben mitgeteilten Wanderungsverlusten der einzelnen Provinzen ist die Sachsengängerei nicht einbegriffen, weil die jener Statistik zu Grunde liegenden Zählungen im Winter stattgefunden haben, während dessen die Wanderarbeiter sich in ihrer Heimat befinden.

So schädlich derartige Massenfluktuationen in sittlicher und vielfach — wegen der Konkurrenz niedriger Lebenshaltung — in wirtschaftlicher Hinsicht wirken, so weit tritt doch die allgemeine Bedeutung der Sachsengängerei zurück hinter der Abwanderung in die Städte, Industriebezirke und überseeischen Länder, weil hierdurch alljährlich viele Tausende von Landarbeitern ihrer Heimat und ihrem Berufe dauernd entzogen werden.

Wenn Marx die Proletarisierung der Landbevölkerung als die Voraussetzung der industriellen Entwickelung bezeichnet hat, welche für ihn nichts anderes als kapitalistische Ausbeutung der Arbeitskraft ist, so liegt darin ein Stück Wahrheit. Die Schulung der Landarbeiter zum Zusammenarbeiten in straff organisierten landwirtschaftlichen Großbetrieben prädisponiert zum Eintritt in die Arbeitsverfassung der Großindustrie. Leute, welche einer ähnlichen Schulung entbehren, werden nur einem starken Drucke gehorchend sich der industriellen Disciplin und Arbeitsteilung unterwerfen. Trotzdem ist der Marxsche Satz geeignet, eine falsche Vorstellung von den Motiven der städtischen Einwanderung aus den Landdistrikten zu erwecken. Während der Kleingrundbesitzer nur im Drange der Not seine Heimstätte im Stiche läßt, sind es keineswegs vornehmlich die schlecht gestellten, sondern gerade auch die besser situirten Arbeiter, welche entweder selbst mit ihren

[1] Vgl. Kärger, Die Sachsengängerei. Berlin 1890.

Familien in die Stadt übersiedeln, oder doch ihre Söhne und Töchter dorthin senden.

Ursprünglich zog die Industrie allerdings durch höhere Lohnanerbietungen die ihr nötigen Kräfte vom Lande heran, und es wurde ihr leichter, solche zu zahlen, weil sie nicht wie die Landwirtschaft eine alt überkommene Schuldenlast zu tragen hatte. Trotz der letzteren hat nun aber der Arbeitermangel im Osten eine solche Steigerung der Löhne hervorgebracht, daß nur noch für einzelne Distrikte, namentlich für Schlesien und die mit russischen Wanderarbeitern wirtschaftenden Grenzgebiete eine wesentliche Differenz in den Einkommensverhältnissen der Gutstagelöhner und denjenigen der ungelernten Industriearbeiter, welchen die große Masse der Abwandernden beitritt, zu bemerken ist, sofern man nicht den Geldlohn allein, sondern den sehr viel höheren Naturallohn, die Erträge der Land- und Viehnutzung der Landarbeiter in Rechnung setzt. Nicht minder läßt die Beschaffenheit der Arbeiterwohnungen an vielen Stellen beträchtliche Verbesserungen in neuerer Zeit erkennen. „Es ist auch gar nicht," so bemerkt der letzte Jahresbericht des ostpreußischen Centralvereins, „das Bestreben, mehr Geld zu verdienen, wenigstens bei den verheirateten Leuten nicht, was sie zur Wanderung treibt, weil sie wissen, daß die höheren Geldlöhne im Westen durch die teuren Preise für Wohnung, Lebensmittel 2c., die ihnen hier in natura geliefert werden, ausgeglichen werden." „Es ist vielmehr," heißt es weiter, „der Wunsch nach einer ungebundenen Lebensweise und Annehmlichkeiten und Vergnügungen, die wir hier im Osten den Leuten auf dem platten Lande nicht zu bieten vermögen." Gewiß müssen die Reize des städtischen Lebens für Menschen, die in dem engen und gleichförmigen Leben eines Gutsbezirkes aufgewachsen sind, eine besonders starke Anziehungskraft besitzen, so wenig Verlockendes die Position eines städtischen Arbeiters sonst zu bieten scheint; aber jene Erklärung paßt zunächst nicht auf die Hunderttausende, welche in das Ausland, nach Amerika ziehen, wo ihrer wahrlich kein Vergnügen, sondern, wie sie wohl wissen, viel härtere Arbeit als in der Heimat harrt. Wenn ferner aus allen Landesteilen gleichmäßig berichtet wird, daß gerade die intelligentesten und kräftigsten Arbeiter in die Städte gehen, wenn selbst in Mecklenburg, wo die Gutstagelöhner materiell ausgezeichnet situiert sind, überaus selten die einigermaßen befähigten Kinder von Arbeitern den Beruf ihres Vaters ergreifen, sondern jede andere Position im Eisenbahn- und Postdienst oder im Handwerk und in den Fabriken dem väterlichen Berufe vorziehen, so kann der meist entscheidende Grund gewiß nicht in äußerlichen Annehmlichkeiten, welche die Stadt bietet, erblickt werden.

Man kann die Empfindungen der Volksseele nicht verstehen, ohne den geschichtlichen Entwickelungsgang der herrschenden Ideen in Betracht zu ziehen. Der letzte Grund für die östlichen Massenwanderungen ist in den psychischen und ethischen Momenten zu erblicken, welche die sociale Frage der Gegenwart überhaupt geschaffen haben. Ein Zug nach erhöhter Unabhängigkeit und Selbständigkeit geht heute durch die Massen, ein Drang nach höherer socialer Stellung und Achtung der Persönlichkeit. Es sind die Ideale der Freiheit und Menschenwürde, welche, seit den Tagen der Renaissance zu einem Gemeingut der gebildeten Klassen geworden, im Laufe dieses Jahrhunderts bis in die untersten Schichten hindurchgesickert sind, um hier freilich oft in roher Gestalt in die Erscheinung zu treten. Solche Gedanken und Empfindungen ihnen zugänglich gemacht zu haben, das ist die Bedeutung, welche die Verleihung einer zunächst nur formalen Freiheit, die Aufhebung der Gutsunterthänigkeit, die Abschaffung der patrimonialen Gerichtsbarkeit, die Gewährung der Freizügigkeit für die Lage der Landarbeiter gehabt hat. Die Eindrücke, welche im Militärdienste gewonnen werden, die neuerdings wesentlich erhöhte Schulbildung und die Verleihung politischer Mitbestimmungsrechte haben in der gleichen Richtung gewirkt und ihre Lebensansprüche ungemein gesteigert. Jener Drang, aufzusteigen und unabhängig zu werden, ist es, der die Arbeitsverfassung der östlichen Güter sprengt, der die Besten und Energischsten aus dem Lande treibt und den Landdistrikten die Krüppel, die Greise, die Indolenten zurückläßt. In räumlicher Isolierung hausend, führen die Gutstagelöhner das denkbar engst gebundene Dasein, ihre ganze Zeit und Arbeitskraft und ein Teil derjenigen ihrer Familienglieder gehören einem fremden Dienst; innerhalb der Arbeitsorganisation des Gutes findet allerdings ein gewisses Aufsteigen statt, vom Hülfswärter zum Knecht, zum verheirateten Deputanten und Instmann, aber darüber hinaus giebt es bisher kein weiteres Vorwärtskommen. Denn nur in seltenen Fällen ist ausreichende Gelegenheit gegeben, mit den zurückgelegten Ersparnissen ein Grundstück zu pachten oder zu kaufen, dieses Besitztum allmählich zu erweitern und so zu wirtschaftlicher Selbständigkeit innerhalb des eigenen Berufes zu gelangen. In den beim Verein für Socialpolitik eingelaufenen Berichten der Gutsbesitzer über die Lage der Landarbeiter wird hervorgehoben, daß bei aller Unzufriedenheit derselben klare Wünsche häufig fehlen; nur das Verlangen nach Unabhängigkeit, selbst auf Kosten der materiellen Lage, sei bemerkbar. Das veranlaßt manchen, die wirtschaftlich schlechtere, aber weniger gebundene Stellung des „freien" Arbeiters, der bei den Bauern zur Miete wohnt, derjenigen des Instmannes vorzuziehen.

Die gänzliche Aussichtslosigkeit des Gutstagelöhners ist der Grund, welcher bewirkt, daß für den Posten des von ihm zu stellenden Scharwerkers einigermaßen ordentliche Menschen kaum noch zu gewinnen sind und der Gutstagelöhner sich nicht selten genötigt sieht, die verkommensten Subjekte aus den Großstädten, frühere Sträflinge u. s. w. in seinen Haushalt aufzunehmen.

In den Städten besteht neben der größeren Ungebundenheit der Existenz doch die Möglichkeit, durch besonders tüchtige Leistungen relativ bedeutende Einnahmen zu erzielen.

Nach Nordamerika aber zog bisher die Elite der Landarbeiter die Aussicht, ein Stück öffentlichen Landes als Heimstätte erwerben zu können. Dorthin konnten von jeher nur die Bestgestellten wandern, und gerade die Erhöhung der Löhne hat im Anfang der 70er und der 80er Jahre die überseeische Auswanderung bedeutend anschwellen lassen. Erst die neuerdings eintretende Auffüllung der dortigen Kolonialgebiete und die sonstige Erschwerung der amerikanischen Erwerbsverhältnisse hat in der letzten Zeit eine gewisse Stockung in diese Bewegung gebracht.

Ist es richtig, daß die Ursache der Landflucht gerade der tüchtigsten Kräfte der östlichen Landarbeiterschaft in ihrem Unabhängigkeitsdrange und einem socialen Zustande zu erblicken ist, welcher jener Sehnsucht nicht Genüge zu leisten vermag, so ergiebt sich die gänzliche Hinfälligkeit eines jeden Versuches, durch äußere Mittel der elementaren Gewalt solcher Bewegung entgegenzutreten, sei es durch Beschränkung des Rechts der Freizügigkeit, sei es durch eine Form der Seßhaftmachung — etwa im Wege der Verleihung von kleinen Eigentumsparzellen im Gutsbezirke —, welche eine thatsächliche Schollenpflichtigkeit des Arbeiters gegenüber dem einzelnen Betriebe begründen würde. Das würde ein Kurieren der Symptome der Krankheit sein, aber das Übel selbst nur verschlimmern.

Daß die Begründung derartiger Arbeiterkolonien ebenso wenig dem wahren Interesse der Gutsbesitzer wie dem der Arbeiter entspricht, wird unten näher zu entwickeln sein.

Für den Gutsbetrieb ergiebt sich die Aufgabe, eine Arbeitsverfassung auszubilden, welche in höherem Maße als die bisherige dem Unabhängigkeitsgefühl der Arbeiter Rechnung trägt. Wie immer aber diese Verfassung beschaffen sein mag, sie wird sich als lebensfähig erweisen nur dann, wenn sie außerhalb der Gutsbezirke eine Ergänzung findet durch

eine vermehrte Gelegenheit des Emporsteigens der Arbeiter zu voller Selbstständigkeit. Diese Möglichkeit zu erweitern, ist die Aufgabe, welche dem Staate gegenüber der ländlichen Arbeiterfrage erwächst. Dadurch wird er mittelbar das Interesse der großen Güter fördern, aber für ihn als das Organ der Gesamtheit darf die Frage, wie denselben ausreichende Arbeitskräfte zu sichern seien, nicht den maßgebenden Gesichtspunkt bilden, von dem aus er dem socialen Probleme auf dem Lande nähertritt. Seit dem Erlaß der magna charta vom 9. Oktober 1807 giebt es in Preußen keine Menschen mehr, die als Mittel für die Zwecke anderer angesehen werden dürften.

Für den Staat handelt es sich darum, im Gesamtinteresse eine sociale Ordnung herzustellen, welche die vorhandenen Besitzunterschiede und Klassengegensätze mildert und die Ursache der Entvölkerung der östlichen Provinzen mit allen ihren schädigenden Nebenwirkungen beseitigt. Eine solche Stufenleiter von Besitzungen ist herzustellen, welche den tüchtigen Kräften ein allmähliches Aufsteigen ermöglicht. Damit erst gewinnt das Privateigentum am Boden seinen vollen sittlichen und wirtschaftlichen Wert, indem es die Menschen zur äußersten Anspannung ihrer Kräfte anregt, solche Mannigfaltigkeit von lebensfähigen Stellen fördert zugleich die wirtschaftlich-technische Entwickelung am wirksamsten. Obwohl aber jede schablonenhafte Gleichförmigkeit zu vermeiden ist, wird doch der Schwerpunkt der östlichen Kolonisationsthätigkeit in die Errichtung solcher Stellen verlegt werden müssen, welche den strebsamen Arbeiterfamilien in der ersten oder doch in der zweiten Generation erreichbar sind und volle wirtschaftliche Unabhängigkeit gewähren, also zum mindesten Mann und Frau der Notwendigkeit entheben, fernerhin fremde Arbeit zu suchen. Das sind spannfähige Stellen von 30—60 Morgen (7—15 ha) mittleren Bodens. Inhaber solcher Besitzungen sind in der Lage, ohne fremde Hülfe einen durchaus rationellen Betrieb zu führen. Sie werden der Natur der Sache nach und zufolge aller Erfahrungen nicht zu Sachsengängern und Auswanderern, ihre erwachsenen Kinder fangen wieder als Arbeiter an und werden großenteils ihrer Heimat dauernd erhalten bleiben, wenn auch ihnen die Aussicht winkt, sich dereinst selbständig machen zu können. Ein solcher Mittelstand bildet das festeste Bollwerk gegen alle Gelüste mißleiteter städtischer Volksmassen, den staatlichen Bau gewaltsam zu zertrümmern.

Der neue Mittelstand bedarf einer öffentlichen Organisation; sie

ist gegeben in der Landgemeinde, die sich selbst regiert, durch zahlreiche gemeinsame Interessen den Gemeinsinn weckt, die gesellschaftlichen Schichten einander nahebringt, jedes einzelne Mitglied sittlich erfaßt und hebt. Teils werden die Ansiedlungen den alten Gemeinden angegliedert, teils in neuen Korporationen vereinigt werden müssen. Die Gutsbezirke sind eine Erscheinungsform der herrschaftlichen Arbeitsverfassung des landwirtschaftlichen Großbetriebes, für unabhängige Bauernschaften bieten sie keinen Raum.

II.

Umfang und Richtung.

Um ein Bild von dem erwünschten Umfange der Kolonisations-Thätigkeit in den ostelbischen Provinzen zu gewinnen, giebt es keinen anderen gangbaren Weg als den einer vergleichenden Betrachtung der dortigen und der gesellschaftlichen Gliederung in solchen Landesteilen, welche sich einer glücklicheren Besitzverteilung erfreuen. Wir stellen die sechs östlichen den sechs westlichen Provinzen Preußens gegenüber. Gewiß erfüllen auch die letzteren nicht das Ideal eines vollkommenen Zustandes. In Hessen-Nassau und der Rheinprovinz finden wir eine übermäßige Zersplitterung des Bodeneigentums und — entfernt von den Städten und Industriegebieten vielfach ein elendes Grundbesitzerproletariat; in den Großbauerndistrikten Sachsens, Schleswig-Holsteins, Hannovers 2c. fehlt es dem Arbeiter umgekehrt an ausreichenden Gelegenheiten zum Grundstückserwerb. Aber betrachtet man die preußische Westhälfte als eine Einheit, so gleichen sich diese Mißstände bis zu einem gewissen Grade aus, und jedenfalls entsprechen die dortigen Zustände dem Wohle der Gesamtbevölkerung in höherem Maße als die östlichen.

Jeder Gedanke einer schematischen Übertragung der Bodenverteilung des einen auf das andere Gebiet würde allerdings abzulehnen sein. Abweichungen der Bodenbeschaffenheit, des Klimas, der Bevölkerungsdichtigkeit, der industriellen und Verkehrsentwickelung bedingen wirtschaftlich eine verschiedene Größe der Betriebs- und Besitzeinheiten. Die gegebenen natürlichen und volkswirtschaftlichen Verhältnisse machen

den Großbetrieb für einen größeren Teil der östlichen als der westlichen Provinzen zu einer ökonomischen Notwendigkeit. Angesichts dessen, was die ostelbische Ritterschaft dem Staate gewesen ist und fortdauernd leistet, ist der Gedanke, sie zu der Bedeutungslosigkeit etwa des rheinischen Adels herabdrücken zu wollen, und das mit staatlichen Mitteln, auch aus politischen Gründen von vornherein weit abzuweisen. Nichtsdestoweniger läßt sich eine Ausbreitung des Grundbesitzes innerhalb der landwirtschaftlichen Bevölkerung des Ostens herbeiführen, welche das Verhältnis der Besitzenden zu den Besitzlosen, der abhängigen Personen zu den Inhabern selbständiger Betriebe dem in der Westhälfte bestehenden Zustande annähert. Wir dehnen die vergleichende Darstellung der Bodenbesitzverteilung auf die einzelnen östlichen Provinzen aus, um die Richtung erkennen zu können, in welcher sich die Kolonisation bewegen muß, um sich den örtlich verschiedenen Verhältnissen anzupassen, Mängel und Lücken der socialen Verfassung zu ergänzen.

Nach der Berufszählung vom 5. Juni 1882 giebt es in den sechs östlichen Provinzen (Ost- und Westpreußen, Pommern, Brandenburg, Posen und Schlesien) 5 586 519 erwerbsthätige Menschen aller Berufe, in den sechs westlichen Provinzen hingegen 5 239 789. Die Haushaltungen dieser Personen umfassen einschließlich der häuslichen Dienstboten 13 919 611, bezw. 13 368 249 Köpfe. Darunter befinden sich Personen, welche nach ihrem Hauptberufe bezw. demjenigen ihres Familienoberhauptes oder Dienstherrn zur Landwirtschaft gehören

	in den östlichen,	in den westlichen Provinzen
Erwerbsthätige	2 587 086	2 091 433
Angehörige derselben, nicht oder nur nebensächlich erwerbsthätig	3 839 373	2 835 455
Häusliches Dienstpersonal, im Hause der Herrschaft lebend	157 914	147 504
	6 584 373	5 074 392

Welche socialen Positionen die 2,6 bezw. 2,1 Millionen im Hauptberuf landwirtschaftlich erwerbsthätigen Personen einnehmen, ergiebt sich aus den Tabellen I und II im ersten Anhange. In Prozentsätzen ausgedrückt, ist ihre Gliederung die folgende. Es sind:

	Osten %	Westen %
a) Selbständige, welche nicht nebenher landwirtschaftliche Tagelöhnerei treiben[1]	21,4	31,8
b) höheres Verwaltungs-, Rechnungs- u. Bureau-Personal	1,3	0,5
a 1) Familienangehörige, welche in der Landwirtschaft ihres unter a) geführten Familienhauptes thätig sind	14,2	23,1
Also Selbständige, höhere Gehilfenschaft und mitarbeitende Angehörige	36,9	55,4
c) Knechte, Mägde, u. s. w. bei a)	19,2	17,4
d) „Selbständige," welche zugleich Tagelöhnerei treiben . . .	13,1	13,8
d1) Familienangehörige, welche in der Landwirtschaft ihres unter d) geführten Familienhauptes thätig sind	0,4	0,5
d 2) Knechte, Mägde u. s. w. bei d)	0,1	0,0
e) Tagelöhner, welche nicht zugleich „selbständig" Landwirtschaft treiben	30,3	12,9
Gesinde und Tagelöhner:	63,1	44,6

Daraus ist zunächst ersichtlich, daß unter je 100 vorwiegend landwirtschaftlich Erwerbsthätigen in den westlichen Provinzen immer 10 Personen mehr als im Osten eine selbständige Wirtschaft führen, ohne zugleich landwirtschaftliche Tagelöhnerei zu treiben. Indessen ist in Betracht zu ziehen, daß sich unter den Inhabern der selbständigen Stellen zahlreiche Personen befinden, die neben ihrer landwirtschaftlichen Hauptbeschäftigung noch einen anderen Erwerb haben und deren „Selbständigkeit" in der Landwirtschaft nicht ausschließt, daß sie in ihrem Neben-

[1] Dahin rechnet die Statistik auch die nicht sehr zahlreichen „sonstigen Geschäftsleiter": z. B. Gutsadministratoren, Gestütsvorsteher, Gestütsmeister, „Schweizer" u. s. w.

beruf abhängige Positionen einnehmen. Von den 554 602 bezw. 636 496 selbständigen Landwirten, die als ihren Hauptberuf Ackerbau und Viehzucht bezeichnet haben und nicht landwirtschaftlichen Tagelohn suchen (Ziffer a), haben folgende Beschäftigungen im Nebenerwerb:

	Osten	Westen
Fischerei, Handelsgärtnerei Forstwesen u. s. w.	6 777	4 332
Industrie, Bergbau und Bauwesen	46 614	64 817
Gast- und Schankwirtschaft, Handel, Verkehr	29 070	36 257
Wechselnde Lohnarbeit	453	517
Öffentlicher Dienst, freie Berufsarten	6 170	6 738
	89 084	112 661

Wie viele unter diesen Personen industrielle und andere Arbeiter sind, ist nicht festzustellen, ebenso fehlt ein gesonderter Nachweis über die Größenverhältnisse ihrer Wirtschaftsbetriebe.

Rechnet man die mitarbeitenden Familienangehörigen ein, so stellt sich die relative Differenz der „Selbständigen" (unter a) zu Gunsten der westlichen Provinzen nicht auf 10, sondern auf 19 %. Auf 100 selbständige Wirte kommen im Westen 73, im Osten 67 mitarbeitende Familienangehörige. Da kein Grund vorliegt, anzunehmen, daß die Familien der Landwirte im Osten schwächer sind als in den westlichen Provinzen, so ergiebt sich beiläufig ein neuer Beweis für die bekannte Thatsache, daß in denjenigen Landesteilen, deren Besitzverteilung eine größere Möglichkeit des Grundeigentumserwerbs gewährt, trotz stärkerer Vertretung der Städte und der Industrie mehr Personen bei der Landwirtschaft bleiben.

Die unter c bis e aufgeführten Kategorien umfassen den ländlichen Arbeiterstand mit Einschluß des Gesindes. Derselbe zählt im Osten 1 632 841, im Westen 893 913 Köpfe (darunter 523 453 = 32 % bezw. 268 566 = 30 % weibliche Arbeitskräfte[1]); das sind 63,1, bezw. 44,6 % aller im Hauptberuf landwirtschaftlich Erwerbsthätigen.

[1]

	Osten	Westen
c. Mägde bei a.	154 880	114 654
d. „Selbständige"	33 002	42 095
d 1. Mitarbeit. Familienangehörige	5 714	4 066
d 2. Mägde bei d	1 247	227
e. Tagelöhnerinnen	328 610	107 524

Unter den Arbeitern erregt das Hauptinteresse die Kategorie d): „selbständige Landwirte, welche zugleich (landwirtschaftliche) Tagelöhnerei treiben.“ Auffallenderweise giebt es deren mehr in der östlichen als in der westlichen Hälfte der Monarchie, nämlich dort 338 497, hier nur 276 545. Jedoch lehrt ein Blick auf den der Statistik zu Grunde gelegten Fragebogen, daß man unter jener Bezeichnung Personen von höchst verschiedener socialer Stellung zusammengefaßt hat: nicht nur die nach dem gewöhnlichen Sprachgebrauch „selbständigen“ Wirte, welche ihren Unterhalt hauptsächlich aus der eigenen Wirthschaft gewinnen und nebenher einigen Tagelohn verdienen, nicht nur die Häusler und Büdner mit eigenem Wirtschaftsbetrieb, sondern auch die bloßen Einlieger, Heuerleute, Gutstagelöhner, welche ein Stückchen Land gepachtet oder als Teil ihrer Naturallöhnung erhalten haben.

Zu einer Trennung dieser Schichten reicht das gedruckte Zahlenmaterial nicht aus. Nur die Größe der von den landwirtschaftlichen Tagelöhnern bewirtschafteten Flächen ist angegeben, unter Einschluß derjenigen geringen Zahl von kleinen Betrieben, welche sich im Besitz von nur nebensächlich zum landwirtschaftlichen Beruf gehörenden und in demselben tagelöhnernden Personen befinden. Die Tagelöhnerbetriebe sind überall ihrer großen Mehrzahl nach 0,20—1 ha groß. Es giebt deren

	im Osten	auf 100 Köpfe der ländl. Arbeiterschaft	im Westen	auf 100 Köpfe der ländl. Arbeiterschaft
mit weniger als 1 ha . .	289 912	17,75	201 547	22,54
mit mehr als 1 ha . . .	49 797	3,05	75 662	8,46
Summa . .	339 709	20,80	277 209	31,00

Der hier hervortretende, höhere Prozentsatz der westlichen Provinzen schließt ein um so größeres Maß von Festigung und Verselbständigung der Lebensstellung ein, als der Besitz von einem Hektar Land im Westen vielfach nicht weit unter der Grenze der vollen Selbständigkeit bleibt und solche Betriebe dort vorwiegen, welche nicht einen bloßen Bestandteil des Arbeitsverhältnisses darstellen. Wo dies der Fall ist, wie bei den „Heuerlingen“ des Nordwestens, stehen die Arbeiter doch wesentlich unabhängiger als die östlichen Gutstagelöhner und ihrem Arbeitgeber menschlich näher. Die Deputatbetriebe der östlichen Provinzen sind übrigens nicht entfernt vollzählig ermittelt; soweit sie zur Aufzeichnung gekommen sind, erscheinen sie überwiegend unter den kleinsten Betrieben mit weniger als 1 ha.

Auffallend schwach sind die Betriebe von mehr als 1 ha, die man

als Büdnerstellen bezeichnen kann, unter dem Tagelöhnerbesitz des Ostens vertreten; **es giebt** im Westen prozentual fast dreimal so viel derartige Stellen wie im Osten. Dort hat Schlesien am meisten Arbeiterbesitz (fast 1/3 **aller dieser** Stellen), dann folgen Pommern und Brandenburg. —

Die bisher angeführten, unmittelbar der Berufszählung entnommenen Ziffern **geben nicht** mehr als ein ungefähres, in wichtigen Teilen aber äußerst **lückenhaftes** Bild von der socialen Gliederung der Landbewohner im **Westen und** Osten.

Eine tiefer eindringende Kenntnis ist nur durch umfassende Berücksichtigung **der** Grundbesitzverteilung überhaupt zu gewinnen. Für uns **treten dabei** in den Vordergrund die Fragen: 1) wie stark ist im Osten und **Westen der** mittlere, der bäuerliche Besitz, namentlich diejenige Kategorie **desselben** vertreten, welche dem tüchtigen und sparsamen Arbeitsmann zugänglich und geeignet erscheint, ihn aus dem Zustande ewiger Unselbständigkeit herauszuheben? 2) wie groß ist der Procentsatz der **grundbesitzenden** ländlichen Tagelöhner, d. h. derjenigen, welche eigenes oder **Pachtland** selbständig bewirtschaften? Denn darauf giebt die letztbesprochene Tabelle nur ungenügende Auskunft.

Zur Beantwortung stehen zu Gebot: 1) die allgemeine landwirtschaftliche Betriebsstatistik, welche im Zusammenhang mit der Berufszählung vom 5. Juni 1882 erhoben worden ist; 2) die Sonderzählung der „Hauptbetriebe", welche auf Grund der allgemeinen deutschen Betriebsstatistik für Preußen stattgefunden hat, 3) die Ergebnisse der preußischen Grundsteuereinschätzungen, für die einzelnen ländlichen Besitzungen festgestellt bei Gelegenheit der Gebäudesteuerrevision von 1878.

1. Die allgemeine Betriebsstatistik[1] zählt jeden noch so kleinen „Wirtschaftsbetrieb", ohne Unterschied, ob der Betriebsleiter seiner Hauptbeschäftigung nach zur Landwirtschaft oder zu irgend einem anderen Berufe gehört. Auch ist der Begriff eines landwirtschaftlichen Betriebes so weit gefaßt, daß jeder Gemüse- und Obstgarten außer den Handelsgärtnereien darunter fällt.

Jene Zählung läßt daher eine deutliche Vorstellung von der Gliederung der im Hauptberufe Landbau treibenden Bevölkerung ebensowenig gewinnen, wie die Berufsstatistik. Wir gehen nur kurz auf ihre Ergebnisse ein.

Zunächst ein Wort über den Umfang der nebensächlich betriebenen Bodenbewirtschaftung.

---

[1] Vgl. Statistik des Deutschen Reichs. N. F. Bd. V.

Im Nebenberuf gehören der „Landwirtschaft" erwerbsthätig an im Osten 421 413, im Westen nicht weniger als 879 824 Personen; darunter sind „selbständige", welche nicht zugleich im landwirtschaftlichen Tagelohn arbeiten: 347 767 (82 %) bezw. 758 719 (86 %), und rechnet man die im Betriebe mitarbeitenden Familienangehörigen ein, so gehören zu dieser Gruppe 394 901 (93 %) bezw. 851 550 (97 %). Der Rest entfällt auf Personen, die im Nebenberuf als Gesinde und landwirtschaftliche Tagelöhner thätig sind. Danach nehmen in den westlichen Provinzen etwa doppelt so viele Personen aus anderen Berufszweigen nebenher an der Bodenbestellung teil wie im Osten, und das ist der Fall, obwohl diesen anderen Hauptberufszweigen dort keineswegs wesentlich mehr Menschen zugehören (3 148 356 im Westen, 2 999 433 im Osten). Allerdings ist zu bemerken, daß in jener Statistik doppelte und dreifache, nämlich sovielmalige Zählungen derselben Personen vorkommen, als sie verschiedenen außerlandwirtschaftlichen Berufen angehören.

Die Summe aller derjenigen, welche im Haupt- oder Nebenberuf — oder auch ohne Beruf — „selbständig" Landwirtschaft treiben, ist, Doppelzählungen abgerechnet, gleich der Zahl der landwirtschaftlichen Betriebe.

Es giebt deren in Preußen 3 040 196 mit 20 853 532 ha landwirtschaftlich benutzter Fläche. Davon entfallen der Zahl nach auf die Größenklasse

	unter 1 ha		1—10 ha		10—100 ha		100 ha u. mehr		insgesamt Betriebe
	Betriebe	%	Betriebe	%	Betriebe	%	Betriebe	%	
im Osten	579 831	45,06	486 237	37,79	204 330	15,88	16 323	1,27	1 286 721
im Westen	876 893	50,01	692 388	39,49	180 078	10,27	4 116	0,23	1 753 475

und der landwirtschaftlich benutzten Fläche nach

	ha	%	ha	%	ha	%	ha	%	insgesamt ha
im Osten	192 221	1,50	1 776 536	13,82	5 225 119	40,66	5 657 490	44,02	12 851 366
im Westen	267 700	3,36	2 372 461	29,65	4 413 364	55,15	948 641	11,85	8 002 166

Dem kleinen und mittleren Betrieb (unter 100 ha) gehören also im Westen 88,15 im Osten nur 55,98 % der landwirtschaftlich benützten Fläche an, und zwar stehen die östlichen den westlichen Provinzen, wie nach der geschichtlichen Entwickelung erwartet werden mußte, weniger an Ausdehnung der mittelgroßen Betriebe (10—100 ha) — die sogar der Zahl nach den Westen übertreffen — als der kleineren Wirtschaften nach. Die Statistik läßt nicht erkennen, wie viele Betriebe in einer Hand sind. Das wird allerdings für die Betriebe mittleren und kleineren Umfangs (1—100 ha) selten zutreffen, um so häufiger aber für die größten und kleinsten Wirtschaften. Die letzteren schließen die Deputatländereien und Einliegerparzellen ein. Diese lassen sich ausscheiden durch Abzug derjenigen Betriebe, welche ausschließlich aus frembem Lande bestehen. Ganz oder teilweise gehören dem Betriebsleiter zu eigen Wirtschaften in der Größenklasse von

	weniger als 1 ha	1—10 ha	10—100 ha	100 ha u. mehr	Insgesamt
Osten	416 525	455 689	200 834	13 861	1 086 909
Westen	524 662	630 147	172 475	2 825	1 330 109

Es ist anzunehmen, daß in diesen Fällen die Wohn- und Wirtschaftsgebäude den Betriebsleitern gehören.

Auf je 100 Köpfe der im Hauptberuf landwirtschaftlich Erwerbsthätigen entfallen

	Landwirtschaftliche Betriebe überhaupt		Ganz od. teilweise im Eigentum der Inhaber stehende Betriebe.	
	Osten	Westen	Osten	Westen
unter 1 ha	22	43	16	26
1—10 ha	19	34	18	31
10—100 ha	8	9	8	8
100 ha u. mehr	0,7	0,2	0,5	0,1

Ebenso auf 100 Köpfe der ländlichen Arbeiterschaft, einschließlich des Gesindes (c bis e der Tab. S. 20).

unter 1 ha	35	98	25	58
1—10 ha	29	78	27	72
10—100 ha	12	20	12	19
100 ha u. mehr	1	0,4	0,9	0,3

Daraus ergiebt sich zwar, daß im Westen viel umfassendere Gelegenheiten zum Grundstückserwerb gegenüber der Osthälfte Preußens vorhanden sind. Aber die allzuweite Fassung des Begriffes eines „Land-

wirtschaftsbetriebes" und die ungleichmäßige Beimischung von Hunderttausenden bloßer Nebenbetriebe lassen irgendwelche Schlüsse bezüglich des Maßes der Übertragbarkeit der westlichen Verfassung auf den Osten nicht zu.

2. Weiter führt die im preußischen statistischen Bureau vorgenommene Sonderzählung der Haupt- und Nebenbetriebe. Sie rechnet zu den letzteren alle nur im Nebenberuf (von Angehörigen der städtischen Bevölkerung, Industriearbeitern, Förstern, Pfarrern rc.) bewirtschafteten Betriebe, nicht minder diejenigen Wirtschaften, deren Inhaber ihrem Hauptberuf nach zwar zur Landwirtschaft gehören, aber als ihre Stellung innerhalb derselben die des Tagelöhners genannt haben, wohingegen die Büdner, Kossäten rc., welche sich in erster Linie als solche, als Besitzer, Selbständige rc. bezeichnet und nach ihrer Angabe nur nebenher bei den Bauern und Gutsbesitzern auf Arbeit gehen, als Besitzer von Hauptbetrieben angesehen worden sind. Hauptbetriebe würden demnach solche sein, deren Bewirtschaftung den Haupterwerb der Befragten ausmacht, wenn nicht aus dem geringen Umfang des Besitztums vielfach mit Sicherheit zu schließen wäre, daß sie doch mehr dem Arbeiterstande als dem der selbständigen Landwirte zugerechnet werden müssen. Leider sind die ins einzelne gehenden Resultate jener preußischen Sonderzählung der allgemeinen Kenntnisnahme vorenthalten worden; das Einzige, was daraus zur Veröffentlichung gelangt ist, wird in einer kleinen, fast unbemerkt gebliebenen Tabelle des Statistischen Handbuchs[1] mitgeteilt, die ich nicht anstehe, für das socialpolitisch interessanteste Stück der Betriebszählung überhaupt zu halten, weil sie von der Grundbesitzverteilung, genauer von der Verteilung der Wirtschaftseinheiten innerhalb der eigentlich landwirtschaftlichen Bevölkerung ein Bild giebt (vergl. die Tabellen III und IV im ersten Anhange).

Kombiniert man die Zahl der Hauptbetriebe mit derjenigen der im Hauptberuf landwirtschaftlich Erwerbsthätigen (vgl. Tabelle I und II S. 27 und 28), so treten die Züge der socialen Verfassung für jede einzelne Provinz außerordentlich deutlich hervor.

Die Eigenart der von dieser Statistik unterschiedenen Besitzkategorien läßt sich im allgemeinen kennzeichnen wie folgt:

Es ist anzunehmen, daß im Osten die Betriebe von weniger als 5 ha Fläche unselbständig sind in dem Sinne, daß ihre Inhaber der Nebenarbeit zum Unterhalt ihrer Familien bedürfen. Wäh-

[1] Statist. Handb. f. d. preuß. Staat, herausgeg. vom statist. Bureau. Bd. I. Berlin, 1888. S. 192—95.

I. Anzahl der auf je 1000 im Hauptberuf landwirtschaftlich Erwerbsthätige entfallenden landwirtschaftlichen Hauptbetriebe und Durchschnittsgröße derselben.

	unter 2 ha		2—5 ha		5—20 ha		20—100 ha		über 100 ha		Insgesamt	
	Haupt-betriebe	Durch-schnitts-größe ha	Haupt-betriebe	Durch-schnitts-größe ha	Haupt-betriebe	Durch-schnitts-größe ha	Haupt-betriebe	Durch-schnitts-größe ha	Haupt-betriebe	Durch-schnitts-größe ha	Haupt-betriebe	Durch-schnitts-größe ha
Ostpreußen	38	1,2	42	3,8	60	13,1	55	44,9	7	365,3	202	29,4
Westpreußen	38	1,1	39	3,0	67	13,3	45	47,0	8	410,9	197	33,5
Brandenburg (u. Berlin)	44	1,3	49	4,4	87	14,9	51	46,8	5	545,6	236	29,2
Pommern	29	1,3	43	3,9	77	12,6	41	44,1	10	542,4	200	42,1
Posen	28	1,2	38	3,8	87	11,9	28	38,2	7	533,0	188	31,6
Schlesien	58	1,2	89	3,9	85	11,0	22	37,2	4	426,2	258	14,5
Östliche Provinzen . . .	43	1,2	56	3,8	78	12,5	38	43,4	6	466,6	221	26,2
Sachsen	29	1,2	51	3,8	95	11,6	45	45,0	4	351,9	224	21,4
Schleswig-Holstein . . .	21	1,4	38	3,9	96	12,9	114	46,7	6	249,4	275	30,5
Hannover	86	1,6	101	4,7	111	11,0	52	58,8	1	267,2	351	7,2
Westfalen	98	1,7	101	5,3	116	16,4	41	47,5	1	283,5	357	13,5
Hessen-Nassau	80	1,2	129	3,8	125	10,5	18	34,4	1	204,9	350	7,8
Rheinland u. Hohenzollern	122	1,2	126	4,1	113	11,2	15	42,0	0,5	171,5	376	6,9
Westliche Provinzen . . .	80	1,4	91	4,3	109	13,3	47	48,4	0,19	285,5	329	13,8

II. Wirtschaftsfläche der nach Größenklassen geschiedenen landwirtschaftlichen Hauptbetriebe, welche auf je 1000 Köpfe der im Hauptberuf landwirtschaftlich Erwerbsthätigen entfällt, und Prozentanteil der verschiedenen Größenklassen an der Gesamtfläche.

	unter 2 ha		2—5 ha		5—20 ha		20—100 ha		über 100 ha		Insgesamt	
	ha	%	ha	%	ha	%	ha	%	ha	%	ha	%
Ostpreußen	47	0,80	164	2,75	792	13,30	2465	41,36	2488	41,79	5956	100,00
Westpreußen	46	0,69	157	2,37	892	13,50	2116	32,03	3396	51,41	6607	100,00
Brandenburg	59	0,86	222	3,21	1293	18,64	2409	34,07	2955	42,59	6938	100,00
Pommern	38	0,45	173	2,04	975	11,46	1812	21,29	5509	64,76	8507	100,00
Posen	33	0,55	142	2,39	1041	17,45	1097	18,39	3651	61,22	5964	100,00
Schlesien	71	0,90	325	8,67	945	25,19	829	22,10	1582	42,14	3752	100,00
Östliche Provinzen	53	0,91	218	3,75	983	16,94	1656	28,51	2897	49,89	5807	100,00
Sachsen	34	0,71	197	4,09	1112	23,11	1983	41,20	1487	30,89	4813	100,00
Schleswig-Holstein	29	0,36	149	1,83	1243	15,14	5309	64,64	1481	18,03	8211	100,00
Hannover	138	2,28	479	7,90	1959	32,31	3094	51,04	391	6,47	6061	100,00
Westfalen	166	3,43	535	11,04	1909	39,38	1959	40,43	277	3,72	4846	100,00
Hessen-Nassau	98	3,55	486	17,64	1310	47,70	620	22,50	237	8,61	2751	100,00
Rheinland u. Hohenzollern	159	6,05	526	19,99	1258	47,85	609	23,18	77	2,93	2629	100,00
Westliche Provinzen	115	2,51	419	9,92	1468	32,29	1976	43,47	568	12,51	4546	100,00

rend aber die Stellen unter 2 ha ihren Besitzern die Möglichkeit lassen, sich ihrem Hauptberuf als Lohnarbeiter voll zu widmen, ist ein Besitz von 3—5, und selbst ein solcher von 5—7 ha schlechteren Bodens zwar für den selbständigen Betrieb der Landwirtschaft zu klein, aber für den Arbeiter zu groß. Solches Besitztum erfordert die dauernde Anwesenheit des Leiters, ohne diesen doch ganz zu ernähren und zu beschäftigen. Wo sichere und ausreichende Arbeit zu finden ist — namentlich also in der Nähe von Städten, Forsten, Fabriken ꝛc. — sind die Stellen unter 2 ha meist die Sitze gut situierter Arbeiterfamilien. Die Inhaber der „Büdnereien" (3—7 ha) „hungern sich" oft ohne Nebenarbeit „durch" oder helfen sich durch Aufnahme von Mietsleuten, die nicht selten der ärgsten Ausbeutung unterliegen. Besonders ungünstig sind so kleine Wirtschaften mit schwerem Boden daran, der sich nur schlecht mit dem vorhandenen dürftigen Gespann — meist arbeiten sie verkehrterweise mit einem Pferde, statt mit Kühen — bestellen läßt. Sind 5—7 ha guten Mittelbodens mit etwas Wiesen vorhanden, so stellt sich die Sache schon wesentlich günstiger[1].

In der Kategorie 5—20 ha vollzieht sich der Übergang zu den selbständigen, den spannfähigen Wirtschaften, die mit 7—8 ha mittleren Bodens bei ausreichenden Wiesen beginnen. Diese Kleinbauerwirtschaften und nicht minder die Mittel- und Großbauerngüter von 20—100 ha sind, von tüchtigen Wirten besetzt, als vorzügliche Produktionsstätten anzusehen, namentlich auf dem Gebiete der Tierzucht. Sie gestatten bei richtiger, den Bodenverhältnissen und Betriebsmitteln angepaßter Bemessung ihres Areals die volle und ökonomische Verwerthung der menschlichen und tierischen Arbeitskraft.

Die Kleinbauerngüter (7—15—20 ha) aber haben vor den größeren den Vorzug, daß sie eine Arbeiterfrage nicht kennen, weil alle wirtschaftlichen Verrichtungen von der Familie des Besitzers besorgt werden können. Jene Besitzungen sind das Ziel, welches dem tüchtigen Arbeiter erreichbar zu machen sein wird.

Gerade sie sind nun im Osten bisher ungemein schwach vertreten: einschließlich einer beträchtlichen Zahl als unselbständig zu erachtender Betriebe mit 78 Stellen auf 1000 Köpfe der im Hauptberuf landwirtschaftlich Erwerbsthätigen gegenüber 99 Stellen in der Größe von weniger als 5 ha. Relativ zahlreich haben sich die Kleinbauern erhalten

[1] Vgl. hierzu u. a. W. Wendorf-Zdziechowa, „Über den Einfluß der Bodenverteilung auf den landwirtschaftlichen Betrieb," Vortrag, abgedruckt in: „Ursachen der Not bei den Landwirten und Grundbesitzern." Gnesen, 1884. S. 49 ff.

in Brandenburg — hier auch mit dem größten Durchschnittsbesitz (14,9 ha) —, außerdem in Posen und Schlesien (mit nur 11,9 bezw. 11 ha, d. h. dem geringsten im Osten vorkommenden Durchschnittsbesitz).

Es ist aber zu berücksichtigen, daß sich die Kleinbauern im Brandenburgischen wegen der günstigeren Absatzbedingungen im allgemeinen wesentlich besser als in Schlesien und Posen stehen und in diesen Provinzen unter den Stellen von 5—20 ha ein unverhältnismäßig großer Prozentsatz von unselbständigen Wirtschaften vorhanden ist. Während ferner in den beiden letztgenannten Provinzen die Kleinbauern, und namentlich in Schlesien ungemein zahlreiche armselige Parzellenbesitzer, „Gärtner" und Büdner fast unvermittelt neben die gerade dort sehr stark vertretenen großen, geschlossenen Herrschaften treten[1], besteht in Brandenburg meist ein allmählicher Übergang zum ritterschaftlichen Großgrundbesitz. Schlesien und Posen haben unter allen östlichen Provinzen im Verhältnis zu ihrer landwirtschaftlichen Bevölkerung die geringste, Brandenburg hingegen hat nächst Ostpreußen die höchste Zahl und Ausdehnung der größeren Bauerngüter (20—100 ha), wie denn überhaupt die Provinz Brandenburg sich der glücklichsten Besitzverteilung im ostelbischen Gebiete rühmen kann. Der Schwerpunkt der Landwirtschaft liegt durchaus beim bäuerlichen Mittelstande. Der Großgrundbesitz hat eine relativ geringe Gesamtausdehnung, und es fehlt bei beträchtlicher Vertretung des Kleinbauerntums jenes Ueberwiegen proletarischer Zwergwirtschaften, durch welches sich Schlesien übel auszeichnet.

Die beiden Provinzen Preußen haben einen ansehnlichen großbäuerlichen Besitz, darunter namentlich die seit der Ordenszeit meist in gesonderten Ansiedlungen sitzenden Kölmer; aber es mangelt in den meisten Teilen an kleineren Bauernstellen, welche dem weniger bemittelten Manne erreichbar wären. Zahl und Fläche des selbständigen kleinbäuerlichen Besitzes sind in diesen Provinzen pro Kopf der landwirtschaftlichen Bevölkerung geringer als in irgend einer anderen Provinz. Was die bekannte Denkschrift des landwirtschaftlichen Ministeriums von 1861 betr. „die Veränderungen, welche die spannfähigen Bauernnahrungen seit 1816 erlitten haben", bemerkt, trifft noch heute zu: „in der Provinz Preußen ist die Stufenleiter zwischen kleinem und

[1] Über den Umfang des in derselben Hand befindlichen Großgrundbesitzes giebt die Betriebsstatistik keine Auskunft. Die einzige eingehende Untersuchung über die „Latifundien im preußischen Osten", die von J. Conrad in seinen Jahrbüchern (N. F. Bd. XVI. u. 3. F. Bd. II.), ist noch nicht auf die einzelnen Provinzen außer Ost- und Westpreußen ausgedehnt.

großem bäuerlichen Besitze wenig ausgefüllt. Nicht selten wohnen neben umfangreichen Höfen eine Anzahl vom Tagelohn lebender Besitzer von ganz kleinen Stellen." In den unfruchtbaren Höhendistrikten von Westpreußen sind Bauernhöfe von 200 bis 250 ha keine Seltenheit.

Pommern zeichnet sich durch die stärkste Ausdehnung des (ritterschaftlichen) Großgrundbesitzes aus. Demselben fallen fast 2/3 der Gesamtfläche zu. Das wird namentlich durch die Verhältnisse des bis zum Jahre 1815 schwedischen Regierungsbezirks Stralsund bewirkt. Außer Pommern hat nur die ebenfalls spät zur preußischen Krone und unter die preußische Bauernschutzgesetzgebung gekommene Provinz Posen, dann Westpreußen eine annähernd gleiche Gesamtausdehnung der Großbetriebe aufzuweisen.

Dem entspricht die schwache Besetzung des Bauernstandes.

Pommern hat auf den Kopf der landwirtschaftlichen Bevölkerung zwar mehr großbäuerliche Besitzungen als Posen oder Schlesien, aber weniger als Brandenburg oder Preußen. Der Kleinbauernstand nimmt in Pommern einen geringeren Teil des Gesammtareals ein als in irgend einer anderen Provinz, weniger als selbst in Ost- und Westpreußen, obwohl die Anzahl der pommerschen Kleinbauernstellen die der preußischen im Verhältnis zur Kopfzahl der landwirtschaftlichen Erwerbsthätigen übertrifft. Der Zustand gestaltet sich allerdings in den drei Regierungsbezirken Pommerns sehr ungleichmäßig[1].

Die wünschenswerten Verschiebungen in der Besitzverteilung ergeben sich aus dieser Sachlage von selbst: es handelt sich vor allem darum, in Ost- und Westpreußen einen kleineren, aber spannfähigen Bauernstand zu schaffen, in Schlesien und Posen den zahlreichen Kleinstellenbesitzern Gelegenheit zu Erweiterung zu geben und den größeren Bauernstand zu mehren, in Pommern aber den kleineren und größeren bäuerlichen Besitz gleichmäßig zu stärken. Freilich bestehen innerhalb so großer Verwaltungsbezirke wie der Provinzen sehr bedeutende Verschiedenheiten der socialen Gliederung — es kann sich hier nur um die Kennzeichnung der allgemeinen Richtung handeln, in welcher die

[1] Von der Gesamtfläche aller Betriebe (die entsprechenden Ziffern für die Hauptbetriebe sind bedauerlicher Weise nach Bezirken nicht publiziert worden) entfallen auf Betriebe von

	unter 2 ha	2—5 ha	5—20 ha	20—100 ha	100 ha u. m.	
in Stralsund	2,8	1,3	5,1	13,6	77,2	Prozent
in Stettin	2,5	3,5	13,8	27,0	53,2	"
in Köslin	2,5	3,2	13,3	18,5	62,6	"

Rücksicht auf die Herstellung einer gleichmäßigeren Besitzverteilung die Kolonisation zu beeinflussen haben würde. Alles einzelne muß sich den jeweilig gegebenen Bedingungen anpassen. Das Bedürfnis und der Andrang von Käufern aus dem Arbeiterstande wird überall mehr oder weniger durchgreifend den Charakter der neuen Ansiedlungen im Sinne einer starken Vermehrung der selbständigen Kleinbauern-Stellen mitbestimmen. —

Ein unmittelbarer Vergleich der durch geometrische Maßstäbe charakterisierten Besitzvertheilung im Osten und im Westen ist, genau genommen, nicht zulässig. Er würde wenigstens gegenüber den beiden rheinischen Provinzen zu ganz schiefen Schlüssen führen.

Wenn in Hessen-Nassau und Rheinland jeder landwirtschaftlich Erwerbsthätige durchschnittlich nur 2,6—2,7 ha, im Osten aber außerhalb Schlesiens 5,9—8,5 ha bewirtschaftet (Tab. II S. 28 vorletzte Spalte), so bedeutet das einen Unterschied der Intensität des Betriebes, welcher den Besitzungen gleicher Ausdehnung hier und dort eine ganz andere wirtschaftliche und sociale Bedeutung verleiht. Zahlreiche Stellen von 2—5 ha Umfang ernähren und beschäftigen im Rheingebiet die bäuerliche Familie vollständig, viele solche von 50 bis 100 ha erheben ihre Inhaber nach Einkommen und Arbeitsweise in die Klasse der Großgrundbesitzer.

Eher erscheint ein Vergleich der östlichen Betriebsgrößen mit denjenigen in den 4 anderen, durch einen bedeutenden großbäuerlichen Besitz ausgezeichneten westelbischen Provinzen durchführbar. Das auf den Kopf der landwirtschaftlichen Bevölkerung entfallende Wirtschaftsareal bleibt in Sachsen und Westfalen nicht weit hinter dem östlichen Durchschnitt zurück; in Schleswig-Holstein und Hannover treten die großen Weideflächen an Stelle der umfangreichen östlichen Getreidefelder derart, daß das pro rata verfügbare Areal nicht geringer ist als in den am meisten extensiv bewirtschafteten östlichen Gebietsteilen.

In jenen vier Provinzen giebt es nun auf 1000 Köpfe der (im Hauptberuf) landwirtschaftlich Erwerbsthätigen

	unter 2 ha	2—5 ha	5—20 ha	20—100 ha	100 ha u. mehr
Hauptbetriebe:	62	77	105	57	3
Durchschnittsgröße ha:	1,5	4,6	15,1	50,1	299,9,
hingegen in den östl. Prov.					
Hauptbetriebe:	43	56	78	38	6
Durchschnittsgröße ha:	1,2	3,8	12,5	43,4	466,6.

Demnach ist der Osten auf tausend Angehörige der landwirtschaftlichen Bevölkerung um je 46 bäuerliche Wirtschaften (5—100 ha) ärmer als das großbäuerliche Gebiet des Nordwestens und der Mitte.

Da aber ein Teil der Stellen von 2—5 ha in Westfalen ꝛc. noch zu den selbständigen gerechnet werden muß, wird man die Differenz zu Ungunsten der östlichen Provinzen auf 60 p. M. setzen können. Um also den ländlichen Mittelstand daselbst zu derselben numerischen Bedeutung, die er in jenen 4 Provinzen besitzt, zu erheben, wird es einer Vermehrung der selbständigen Stellen um 6 Prozent der landwirtschaftlich Erwerbsthätigen bedürfen, d. i. um rund 155000 Stellen. Legt man nun, um eine Vorstellung der dazu erforderlichen Flächen zu gewinnen, nicht die Durchschnittsgröße der hier zur Erörterung stehenden Bauerngüter (5—100 ha) in den 4 westlichen (27,3 ha), sondern in den östlichen Provinzen (22,6 ha, abgerundet 22 ha) zu Grunde, so würde eine derartig reichliche Ausstattung ein Areal von 3,4 Mill. ha erfordern. Denkt man sich den Großgrundbesitz der ostelbischen Provinzen (7,5 Mill. ha) um diese Fläche gekürzt, so würden demselben noch 4,1 Mill. oder ca. 28 Prozent des Wirtschaftsareals verbleiben (ohne die großen, selbständig bewirtschafteten Forstkomplexe[1]), d. i. etwa soviel wie die großen Güter gegenwärtig in der Provinz Sachsen einnehmen. Erwägt man aber, daß in den meisten Fällen weniger die Schaffung neuer Großbauernstellen als die Vermehrung des kleinbäuerlichen Besitzes und die Erweiterung bisher unselbständer Stellen in Frage stehen wird, und legt man demgemäß der Berechnung einen Durchschnittssatz von 15 ha zu Grunde, so gewinnt man ein Erfordernis von 2,3 Mill. ha, um den landwirtschaftlichen Mittelstand im Osten der Zahl nach demjenigen jener 4 Provinzen gleichzustellen. Unter dieser Annahme würde dem Großgrundbesitz immer noch mehr als 1/3 des Gesamtareals verbleiben. Von dem Verhältnis des unselbständigen Besitzes im Osten zu dem in den westelbischen Provinzen wird unten noch die Rede sein.

3. Einen besseren Anhalt zur Beurteilung der Besitzverhältnisse als die Flächenmaße gewähren die Ergebnisse der Einschätzungen zur Grundsteuer; sie sind noch immer als die beste Vergleichsbasis zu betrachten, wenn auch seit der Durchführung des preußischen Katasterwerkes ein

[1] Das „Gesamt-Wirtschaftsareal" umfaßt nur das mit landwirtschaftlichen Hauptbetrieben verbundene Holzland. Die Ausscheidung desselben wäre wünschenswert gewesen, war aber nicht ausführbar, weil entsprechende Daten für die Hauptbetriebe nicht publiziert worden sind.

volles Menschenalter verflossen ist und bei Feststellung der Reinerträge stark schablonenmäßig verfahren werden mußte.

Zu einer außerordentlich sorgfältigen Ermittelung der Grundsteuerreinertrags- und zugleich der Größenverhältnisse der ländlichen Besitzungen hat die Gebäudesteuerrevision von 1878 Veranlassung gegeben [1]. Die Höhe der preußischen Gebäudesteuer richtet sich allerdings nur außerhalb der Städte und solcher ländlicher Ortschaften, in welchen eine überwiegende Anzahl von Wohngebäuden regelmäßig durch Vermietung benutzt wird, nach den „Gesamtverhältnissen der zu den Gebäuden gehörigen ländlichen Besitzungen und nutzbaren Grundstücke". Infolgedessen bezieht sich die Erhebung nur auf das platte Land im engeren Sinne unter Ausschluß der Städte und der nach ihren Wohnungsverhältnissen stadtartigen Landgemeinden; ferner erfaßt sie ausschließlich die ländlichen Privatbesitzungen, also nicht die staatlichen, kommunalen, königlichen ꝛc. Güter. Aber beide Beschränkungen fallen für eine Feststellung der auf dem Lande in den verschiedenen Teilen der Monarchie vorhandenen Gelegenheiten zum Grundstückserwerb wenig ins Gewicht. Nur erscheinen dieselben — namentlich in den industriellen Teilen des Westens — mit etwas zu niedrigen Ziffern.

Unter „ländlichen Privatbesitzungen" sind einheitlich bewirtschaftete, zu den besteuerten Wohngebäuden gehörige Betriebe zu verstehen. Jedoch ist der Begriff ein engerer als derjenige der Betriebsstatistik: die dem Besitzer eines größeren Gutes gehörenden Arbeiterstellen und -betriebe sind niemals, wie es dort vorgeschrieben war, als besondere Wirtschaftseinheiten gezählt worden, ebensowenig Pachtgrundstücke (z. B. der Einlieger) ohne besondere Wirtschaftsgebäude noch auch die Vorwerke eines Rittergutes, wie es in der Betriebsstatistik geschehen konnte.

Wie viele verschiedene Grundbesitzungen ein einzelner Privatmann in seiner Hand vereinigt, ist freilich auch hier nicht zu erkennen.

Die Resultate dieser Zählung sind in den Tabellen V und VI des Anhangs wiedergegeben. Auf 1000 Personen, welche im Hauptberuf landwirtschaftlich erwerbsthätig sind, entfallen

	Privatbesitzungen mit einem Grundsteuerreinertrag von weniger als 30 Mk.	30—90 Mk.	90—150 Mk.	150—300 Mk.	300—1500 Mk.	1500 Mk. u. darüber
östliche Provinzen	109	63	26	27	27	6
westliche Provinzen	183	118	42	44	56	8

Diese Privatbesitzungen nehmen ein:

	Prozent der nutzbaren Fläche (einschl. der Holzungen):					
östliche Provinzen	3,5	7,8	6,7	11,6	22,1	48,3
westliche Provinzen	4,7	10,5	7,6	14,3	42,3	20,7

Dazu ist folgendes zu bemerken: Die nutzbaren Liegenschaften des preußischen Staates sind durchschnittlich mit 3,30 Mk. Reinertrag pro Morgen = 13,20 Mk. pro Hektar eingeschätzt worden. Im einzelnen weichen die verschiedenen Provinzen naturgemäß weit voneinander ab. Der durchschnittliche Katastralreinertrag der ertragsfähigen Liegenschaften beträgt pro Morgen in

Preußen	1,90 Mk.
Posen	2,20 "
Pommern	2,60 "
Brandenburg	2,60 "
Schlesien	3,70 "
Sachsen	6,20 "
Westfalen	4,10 "
Rheinprovinz	5,40 "

Im ganzen wird überall gleichmäßig ein Grundstück von weniger als 30 Mk. Grundsteuerreinertrag als Häusler- und Büdnerbesitz mit bloß haushaltungsmäßiger Wirtschaft angesehen werden können. Stellen von 30—90 Mk. sind unselbständige Kleinbetriebe, welche ihren Inhabern im allgemeinen weder ausreichenden Unterhalt noch auch die nötige Zeit zur Konzentration auf ein Handwerk oder auf Lohnarbeit gestatten[2]. Besitzungen von 90—150 bezw. 150—300 und 300—1500 Mk. sind als spannfähige klein-, mittel- und großbäuerliche Betriebe zu betrachten. Der auf bloße Direktion der Wirtschaft beschränkte Großbetrieb beginnt auf Besitzungen mit 1500 Mk. Reinertrag.

Die bäuerlichen Besitzungen (90—1500 Mk. Reinertrag) entsprechen im wesentlichen den „landwirtschaftlichen Hauptbetrieben“ gleicher Kategorie in der Berufszählung; da die Abgrenzung hier nicht durch geome-

---

[1] zu S. 34. Vgl. „Grundeigentum und Gebäude im preußischen Staat auf Grund der Materialien der Gebäudesteuerrevision vom Jahre 1878.“ Preuß. Statist. Bd. 103. Berlin, 1889.

[2] Die citierte Veröffentlichung des statistischen Bureaus nimmt eine Ausscheidung der unselbständigen Besitzungen vor nach Maßgabe der Grundsteuerreinerträge, welche bei der Revision der Gebäudesteuerveranlagung im Jahre 1878 seitens des Finanzministeriums als Merkmal für die untere Grenze der Selbständigkeit angenommen worden sind. Diese Grenze schwankt zwischen 17 und 78 Thlr., und zwar derart, daß die hohen Sätze in fruchtbaren und verkehrsreichen, die niedrigen in armen und entlegenen Distrikten die untere Linie der selbständigen Besitzungen bezeichnen. Offenbar sind bei dieser Fixierung andere Gesichtspunkte in Frage gekommen als die volkswirtschaftlich und socialpolitisch maßgebenden.

trische, sondern durch Ertragsmerkmale gekennzeichnet ist, erscheint ein Vergleich der östlichen mit der Gesamtheit der westlichen Provinzen wohl ausführbar.

Während nun im Westen 142, entfallen im Osten nur 80 bäuerliche Betriebe auf je 1000 landwirtschaftlich Erwerbsthätige. Es ergiebt sich also, daß eine Vermehrung der selbständigen bäuerlichen Besitzungen um 60 pro Mille der Erwerbsthätigen, d. i. um 155000 Stellen, der östlichen Hälfte Preußens eine ebenso starke Vertretung des ländlichen Mittelstandes verschaffen würde, wie es nicht nur in den vorhin herangezogenen 4 vorwiegend großbäuerlichen, sondern innerhalb der Westhälfte der Monarchie überhaupt der Fall ist.

Dabei ist allerdings zu berücksichtigen, daß mit der Aufteilung geeigneter großer Güter die Anzahl der landwirtschaftlich Erwerbsthätigen überhaupt zunimmt. Man wird daher, um eine gleich starke Vertretung des Mittelstandes im Osten wie im Westen zu erzielen, die gewonnene Approximativziffer nach oben hin, etwa auf 160000—170000 Stellen abzurunden haben.

4. Für die unselbständigen Besitzungen von weniger als 90 Mk. Grundsteuerreinertrag ergiebt sich rechnerisch ein Übergewicht des Westens von 129 für je tausend landwirtschaftlich Erwerbsthätige. Indessen hängt dies so sehr mit der im Westen viel reichlicher vorhandenen Gelegenheit zum Erwerb in der Industrie und mit anderen lokalen Einflüssen zusammen, daß man eine entsprechende Ausdehnung des Kleinbesitzes im Osten keineswegs wünschen kann. Sie würde nichts anderes bewirken, als eine Vermehrung des grundbesitzenden Proletariats. Wohl der größere Teil jener geringen Besitzungen gehört im Westen Personen, welche dem Hauptberuf nach anderen Erwerbszweigen als der Landwirtschaft angehören.

Hier aber kommt nur die sociale Gliederung der eigentlich landwirtschaftlichen Berufsgruppen in Frage. Um die Verbreitung der mit Grundbesitz ansässigen Landarbeiter festzustellen, ist wieder auf die Statistik der Hauptbetriebe zurückzugreifen. Die letzteren gehören ausschließlich berufsmäßigen Landwirten. Allerdings sind solche Wirtschaften nicht zu den Hauptbetrieben gerechnet worden, deren Inhaber als ihren Hauptberuf die Tagelöhnerei bezeichnet haben, auch dann nicht, wenn sie sich über eigenen Grundbesitz auswiesen. Indessen ist anzunehmen, daß die meisten grundbesitzenden Tagelöhner sich im Hauptberuf als Büdner, Kossäten ꝛc. und nur im Nebenberuf als Tagelöhner bezeichnet haben werden. Im ganzen wird die Statistik der

kleinen „Hauptbetriebe" ein korrektes Bild der Verbreitung des Grundbesitzes unter den ländlichen Arbeitern ergeben[1]. Diese Tagelöhnerbetriebe konnten oben um deswillen nicht in vergleichbarer Weise zu gesonderter Feststellung kommen, weil die Flächengröße als ausreichendes Merkmal ihrer Unselbständigkeit nicht in allen Landesteilen gleichmäßig gelten konnte. Nunmehr ist die Möglichkeit dieser Abgrenzung gewonnen. Auf 1000 hauptsächlich in der Landwirtschaft Erwerbsthätige entfallen, abzüglich der großen Güter (über 100 ha), im Westen 329, im Osten 215 Hauptbetriebe. Die Differenz zu Gunsten der Westhälfte beträgt also 114. Da nun die Heranziehung der Grundsteuereinschätzungen ergeben hat, daß die selbständigen Besitzungen daselbst um ca. 60 pro Mille stärker als im Osten vertreten sind, so ist anzunehmen, daß das entsprechende Übergewicht für die unselbständigen Stellen 54 pro Mille beträgt.

Um den grundbesitzenden Tagelöhnern im Osten eine relativ gleich starke Vertretung wie im Westen zu verschaffen, würde es demnach erforderlich sein, für je 1000 der Erwerbsthätigen 54, d. h. rund 140000 Arbeiterstellen zu errichten.

Da indessen die Lebensfähigkeit solcher Arbeiterstellen — alles übrige gleichgesetzt — durchaus von der Summe und Art der Arbeitsgelegenheiten abhängt, vermag auch diese Berechnung eine deutliche Vorstellung von der Tragweite der hier etwa in Aussicht stehenden Entwicklung nicht zu gewähren.

---

[1] Freilich sind auch reine Pachtwirtschaften zu den Hauptbetrieben gerechnet, aber im allgemeinen doch nur solche, welche ihren Inhabern eine gewisse Selbständigkeit gewähren. 15,6 Proz. aller Hauptbetriebe unter 2 ha und 4,5 Proz. derjenigen von 2—5 ha haben nur Pachtland. Wesentlich größere Ziffern (44 Proz. bezw. 39 Proz. der Betriebe unter 2 ha) treten nur in Hannover und Westfalen auf, wo die „Heuerlinge" offenbar als selbständige Wirte mit Tagelöhnerei als Nebenbeschäftigung behandelt worden sind.

III.

Die Parzellierungs- und Kolonisationsgesetzgebung.

„Bei allen Ansichten, Operationen und Vorschlägen der Regierungen muß der Grundsatz leitend bleiben, einem jeden innerhalb der gesetzlichen Schranken die möglichst freie Entwicklung und Anwendung seiner Anlagen, Fähigkeiten und Kräfte in moralischer sowohl als physischer Hinsicht zu gestatten und alle dagegen noch obwaltenden Hindernisse baldmöglichst auf legale Weise hinwegzuräumen.“ So formulierten die leitenden Staatsmänner in der Geschäftsinstruktion vom 26. Dezember 1808 das wirtschaftspolitische Glaubensbekenntnis ihrer Zeit, aus dem das Agrarrecht der Gegenwart erwachsen ist mit seiner Freiheit des Kaufes und Tausches, des Zerschlagens und Zusammenlegens, der Verschuldung und Verpfändung des Bodens.

Die Parzellierungsfreiheit wurde grundsätzlich anerkannt durch das Edikt vom 9. Oktober 1807 und das Landeskulturedikt vom 14. September 1811.

„Diese unbeschränkte Disposition“ — heißt es in dem von A. Thär entworfenen letzterwähnten Gesetze — „ist das sicherste und beste Mittel, die Grundbesitzer vor Verschuldung zu bewahren, ihnen ein dauerndes und lebendiges Interesse für Verbesserung ihrer Güter zu geben und die Kultur aller Grundstücke zu befördern ...... Ohne den Einzelverkauf wird der Besitzer sehr oft tiefer verschuldet und der Acker entkräftet. Durch die Veräußerung wird er schulden- und sorgenfrei und erhält Mittel, das ihm verbleibende Land gut zu kultivieren .... Aus der Vereinzelung entspringt noch ein anderer sehr

beachtenswerter Vorteil, der unserem landesväterlichen Herzen besonders angenehm ist. Sie giebt nämlich den sogenannten kleinen Leuten, den Kätnern, Büdnern, Häuslern und Tagelöhnern Gelegenheit, ein Eigentum zu erwerben und solches nach und nach zu vermehren. Die Aussicht hierauf wird diese zahlreiche und nützliche Klasse der Unterthanen fleißig, ordentlich und sparsam machen, weil sie nur dadurch die Mittel zum Landankauf erhalten kann. Viele von ihnen werden sich emporarbeiten und dahin gelangen, sich durch ansehnlichen Landbesitz und Industrie auszuzeichnen. Der Staat erhält also eine neue schätzbare Klasse fleißiger Eigentümer, und durch das Streben, solches zu werden, gewinnt der Ackerbau mehr Hände, durch die vorhandenen aber infolge der freiwilligen größeren Anstrengung mehr Arbeit als bisher."

Einen allgemeinen Aufschwung der Landeskultur, Vermehrung der Landbevölkerung, moralische und wirtschaftliche Hebung der Arbeiterschaft, Emporsteigen ihrer tüchtigsten Elemente zu ansehnlichem Landbesitz, dies alles erwartete die idealistische Zeit des Liberalismus von dem freien Grundstücksverkehr.

Die eifrige Arbeit, welche seit anderthalb Jahrhunderten in Preußen die überkommene Grundbesitzverteilung gegen die Übermacht des Adels, des städtischen Kapitals und des städtischen Rechts geschützt und durch umfassende Kolonisationen auf entwässerten Brüchen, auf Domänen und Forstland ausgebaut hatte, kam zum Stillstand. Mit dem großen, allerdings sich in der Einzelausführung lange hinziehenden Akt der Befreiung von der Feudalverfassung trat die neue Gesellschaft ins Leben, bereit, ihr Freiheitsideal auf allen Gebieten des wirtschaftlichen Daseins zu erproben.

Indessen sind in Preußen die Grundsätze des freien Bodenverkehrs doch nicht zu einer ganz ehrlichen Probe gelangt. Der Gesetzgeber machte vor zwei Mächten Halt: vor der alteingewurzelten des Lehn- und Fideikommißbesitzes und der neuen Nobilität der Kapitalisten — den Gläubigern der Landwirte. Ein von dem trefflichen Scharnweber, einem der Schöpfer der „Stein-Hardenbergischen" Agrargesetzgebung, ausgearbeiteter Entwurf eines Parzellierungsgesetzes, welches „den Abbau und die Zerstückelung der Landgüter" unter Befreiung der Parzellen vom Schuldnexus des Hauptgutes gegen den Widerspruch der Gläubiger und Fideikommißanwärter ermöglichen sollte, blieb, obwohl von den Landesrepräsentanten im Jahre 1812 einstimmig

angenommen, in den ministeriellen Verhandlungen stecken[1]. Die Begründung und Besprechung des Entwurfs in der erwähnten Versammlung spiegelt deren Anschauungen getreu wieder: man denkt ausschließlich an Produktionsinteressen. „Die Hypothekenschulden haben durch die Zeitumstände eine Demobilisierung der Grundbesitzungen hervorgebracht, welche auf ähnliche Weise wie Belastung mit der Lehn- und Fideikommißeigenschaft wirkt.“ Das Landeigentum ist aber „dergestalt mobil zu machen, daß es ohne Schwierigkeiten in die zum wirksamsten Anbau geeigneten Hände kommen möge“. Durch Parzellierungen werden die Gutsbesitzer größeres Betriebskapital gewinnen und den Betrieb auf den eingeschränkten Flächen um so ergiebiger gestalten können. „Vor allem muß auf die Vermehrung der Arbeiter Bedacht genommen werden, und diese wird unter den jetzigen Verhältnissen nur gesichert werden können, wenn ihnen die Aussicht zu leichter Erwerbung eines kleinen Landeigentums mit der Verbesserung ihrer Vermögensverhältnisse gewährt wird.“ „Endlich hat die Parzellierung noch eine sehr vorteilhafte Wirkung auf die Purifikation des Eigentums von Schulden und Reallasten, welche sich sonst durch Jahrhunderte hinschleppen können. Bis jetzt kommt eine solche Wirkung nur der notwendigen Subhastation und auch dieser nur im gewissen Maße zu.“

Der Scharnwebersche Entwurf hatte die Parzellierung hypothekarisch verschuldeter Güter wesentlich in der Weise regeln wollen, daß er den stückweisen Verkauf bis zu einem dem schuldfreien Teile des Taxwertes entsprechenden Betrage und bei eintretender Vermittlung der Gerichte, die dann den Parzellierungsplan anlegen und die Veräußerung vornehmen sollten, auch darüber hinaus für statthaft erklärte[2].

Zugleich war die „radikale Aufhebung der Lehnsverhältnisse und die Befreiung der Fideikommißverbindungen von den nachteiligen Einwirkungen auf die freie Circulation der Landgüter“ beabsichtigt.

Durch die Nichtverwirklichung der Scharnweberschen Pläne ergab sich ein Rechtszustand, welcher den Hypothekengläubigern einen noch größeren Einfluß auf die Erhaltung geschlossener Güter verlieh als den Lehns- und Fideikommißanwärtern.

Nach dem Edikt vom 9. Oktober 1807 war nämlich, wenn auch

---

[1] Vgl. G. F. Knapp, „Die Bauernbefreiung.“ 2. Teil. „Die Regulierung der gutsherrlich-bäuerlichen Verhältnisse von 1706—1857 nach den Akten.“ Leipz., 1887. S. 328 ff.

[2] Vgl. Knapp a. a. O. S. 339.

nicht die eigentümliche Veräußerung, so doch die gänzliche oder teilweise Vererbpachtung von Grundstücken zugelassen, „ohne daß dem Lehnsobereigentümer, den Fideikommiß- und Lehnsnachfolgern und den ingrossierten Gläubigern aus irgend einem Grunde ein Widerspruch gestattet" würde, wenn nur das Erbstands- oder Einkaufsgeld zur Tilgung der ersteingetragenen Schulden bezw. zum Lehn- oder Fideikommißgut verwendet und „in Rücksicht auf die nicht abgelösten Realrechte den Hypothekengläubiger von der Landschaftlichen Kreditdirektion der Provinz oder von der Landespolizeibehörde attestiert würde, daß die Erbverpachtung ihnen unschädlich sei".

Thatsächlich sind nun besonders in Schlesien auf vielen großen Gütern mit Hülfe dieser Bestimmung „unfruchtbare oder wenig nutzbare, außer Verbindung mit den Vorwerkswirtschaften belegene Grundstücke bei dem immer stärkeren Drange der kleinen Leute nach eigenem Besitz, zumal in fabrikreichen Landschaften in Erbpacht ausgethan und dabei die Revenuen der Güter erheblich verbessert worden."

Es ist aber anzunehmen, daß dies wesentlich nur auf Lehn- und Fideikommißgütern in größerem Umfange geschehen ist. Jedenfalls sah man die Parzellierungen wegen der Ablösbarkeit der Erbpachten als dem Bestande jener Besitzungen gefahrdrohend an. Durch Kabinetsordre vom 28. Juli 1842 wurden die Bestimmungen des Edikts von 1807, soweit sie die Lehn- und Fideikommißgüter betrafen, auf Antrag des Provinziallandtags von Brandenburg und der Niederlausitz suspendiert, bis durch das Gesetz vom 2. März 1850 Vererbpachtungen nnd dauernde Rentenbelastungen überhaupt für unzulässig erklärt wurden.

Die Möglichkeit, verschuldete Güter ohne Zustimmung der Gläubiger in Parzellen zu vererbpachten, hatte schon um deswillen niemals größere Bedeutung gewinnen können, weil Abverkäufe dieser Art den kapitalbedürftigen Grundbesitzern den eigentlichen Gegenstand ihres Bedürfnisses nicht darboten.

Die Agrarreform von 1850 brachte die Frage der Parzellierbarkeit der fideikommissarisch und hypothekarisch gebundenen Güter nur um weniges ihrer Lösung näher.

Durch das Gesetz vom 3. März 1850 wurde zwar der Abverkauf kleiner Grundstücke gegen eine Unschädlichkeitsbescheinigung der Auseinandersetzungsbehörde bezw. der landschaftlichen Kreditdirektion ohne Zustimmung der Realberechtigten aller Art ermöglicht. Die derart veräußerten Trennstücke sollten aus dem Realverbande des Hauptgutes

ausscheiden und die Kaufgelder in Beziehung auf die Realberechtigten an die Stelle des Trennstückes treten, bezw. ebenso in das Hauptgut verwendet werden wie Ablösungskapitalien. Aber das Unschädlichkeitszeugnis durfte „nur dann erteilt werden, wenn das Trennstück im Verhältnis zum Hauptgut von geringem Wert und Umfang wäre".

Eine wesentliche und durchgreifende Erleichterung für die Schaffung neuer Heimstätten auf bisher geschlossenem größeren Besitz war mit diesen Bestimmungen nicht gewonnen.

Vielmehr begünstigte die durch den Gesetzgeber geschaffene Sachlage nach wie vor den Zusammenhalt gerade der großen Güter und schädigte damit nicht nur eine gesunde sociale Entwickelung, sondern trat zugleich den aus rein wirtschaftlichen Gründen erforderlichen Verkleinerungen der Großbetriebe äußerst hinderlich in den Weg.

Durch die neueren Arbeiten von Conrad[1] sind wir in die Lage versetzt, über die Bedeutung der Familienfideikommisse für die Zusammenballung des Grundbesitzes zu urteilen. In den ostelbischen Provinzen einschließlich Sachsens bestehen aus der Zeit

	Zahl der Fideikommisse	Zahl der Besitzungen	Gesamtfläche ha	Grundst.-Reinertrag Mk.
vor diesem Jahrhundert	153	798	568 421	5 198 672
1800—1850	72	377	263 966	2 585 680
1851—1870	103	306	245 077	2 233 374
1871—1888[2]	219	494	331 396	4 155 681
Insgesamt	547	1975	1 408 860	14 173 407

Die von der Verfassung des Jahres 1850 untersagte, durch Gesetz vom 5. Juni 1852 wieder zugelassene Errichtung von Familienfideikommissen hat in neuerer Zeit so bedeutend zugenommen infolge der erst jetzt zur Durchführung kommenden Aufhebung der Lehnsverbände unter Gestattung ihrer Umwandlung in Fideikommisse. Der größte Teil der neuen Stiftungen war schon vorher dem freien Verkehr entzogen.

Die Fideikommißgüter belegen zusammen mehr als[3] 4,6 % des Acker- und Wiesenareals jener Provinzen und 11,7 % der Waldungen, das sind 6,21 % der Gesamtfläche, und ihre relative Bedeutung wächst mit

[1] Vgl. J. Conrad, „Die Fideikommisse in den östlichen Provinzen Preußens" in der „Festgabe für Georg Hanssen." Tübingen 1889 und Artikel „Fideikommisse" in Bd. III des „Handwörterbuchs der Staatswissenschaften".

[2] Einschließlich der beantragten Fideikommisse.

[3] Ihre Ausdehnung war nicht ganz vollständig zu ermitteln.

dem Umfange der in Vergleich gezogenen Besitzkategorien. Von allen Fideikommissen umfassen 17,38 % weniger als 500 ha, 20,89 %: 500 bis 1000 ha, 61,39 % mehr als 1000, darunter 13,4 % mehr als 5000 ha.

Nach der von Conrad veranlaßten Auszählung aus dem „Handbuch des Grundbesitzes im Deutschen Reiche" haben in den 7 östlichen Provinzen ca. 2498 Privatbesitzer zusammen 5320 Güter von mehr als 1000 ha, welche zusammen 4684254 ha umfassen, das sind 20,6 % der Gesamtfläche, mit 39968168 Mk. Grundsteuerreinertrag (16,0 %). Davon sind wiederum 27 % der Fläche und fast 30 % dem Grundsteuerreinertrage nach in den Händen von Fideikommißbesitzern.

Es giebt 148 Privatbesitzer, die mehr als 5000 ha ihr eigen nennen. Insgesamt gehören ihnen 1744 Güter mit 1680224 ha (7,4 %) und 5857034 Mk. (4,9 %) Grundsteuerreinertrag; von dieser Fläche sind fideikommissarisch gebunden nicht weniger als 47,5 %, das sind 48,8 % des Reinertrags.

Diese Zahlen bestätigen zum erstenmale ganz exakt die Beobachtung, daß die Fideikommisse vorwiegend nicht dem mittelgroßen, dem sogenannten ritterschaftlichen Besitz, sondern dem Zusammenhalt der ganz großen Herrschaften dienen, daß sie die Tendenz zur Latifundienbildung in beklagenswerter Weise verstärken. In Berücksichtigung der bedeutenden Flächen, welche dem hohen Adel mit autonom durch Hausgesetz geregeltem Erbrecht gehören und nicht unter den Fideikommissen aufgezählt sind, glaubt Conrad in der gebundenen Erbfolge geradezu die Hauptursache für die Latifundienbildungen im Osten sehen zu müssen.

Gewiß ist, daß, obwohl die Fideikommisse in ihrer Gesamtheit einen nicht übermäßigen Teil der nutzbaren Totalfläche in Beschlag nehmen, sie den Großgrundbesitz gerade da am festesten zusammenhalten und sein weiteres Anschwellen befördern, wo schon ohnehin eine gewaltige Macht- und Besitzanhäufung in den Händen Weniger der ganzen übrigen Bevölkerung den Nahrungsspielraum beengt. Das Interesse einzelner Familien tritt hier in Widerspruch zum Gesamtinteresse, und zwar sind es ausschließlich Familienrücksichten, nicht irgendwelche Vorzüge wirtschaftlicher Art, welche diese Latifundien zusammenhalten.

In einzelnen Provinzen ist auch der Bruchteil des Gesamtareales, den der erbrechtlich gebundene Besitz in Anspruch nimmt, recht beträchtlich. Wir berechnen diesen Anteil unter Zugrundelegung der von Conrad er-

mittelten absoluten Zahlen und der Erhebung über die Bodenbenutzung vom Jahre 1883. Es entfallen auf die Fideikommisse[1] Prozent des

	Acker- und Wiesen-areals	der Waldungen	der Gesamtfläche d. Provinz
Ostpreußen	2,6	4,1	3,1
Westpreußen	3,1	7,2	3,7
Brandenburg	5,7	9,4	6,9
Pommern	5,0	4,9	4,6
Posen	2,9	7,4	3,7
Schlesien	7,9	25,5	13,2
Sachsen	3,5	12,5	5,3

Diese Zahlen schließen die teilweise noch fortbestehenden Lehensgüter (deren Umwandlung in Allodialbesitz gegen eine Abfindung von 4 % des Lehentaxwertes oder in ein Fideikommiß durch neuere Gesetze für sofort oder später vorgeschrieben ist) nicht ein. Ihr gegenwärtiger Umfang ist unbekannt. In den Jahren 1866 und 1867 aber umfaßten die Lehn- und Fideikommißgüter zusammen[2] von der Gesamtfläche der ertragsfähigen Liegenschaften in

Preußen	1,70	Prozent	Schlesien	11,00	Prozent
Brandenburg	8,41	"	Sachsen	7,93	"
Pommern	15,10	"	Westfalen	6,80	"
Posen	1,68	"	Rheinprovinz	1,50	"

Nach dem allen haben namentlich in Schlesien und Pommern die Fideikommisse nicht nur für den Wald-, sondern auch für den Feldbesitz eine nicht zu unterschätzende Wichtigkeit. Da nun zugleich die Staats-Domänen fast ausschließlich in großen Gütern bewirtschaftet werden, und der Besitz der Souveräne und des hohen Adels noch außerdem in Betracht zu ziehen ist, ergiebt sich, daß in der That ein wesentlicher Teil des Bodens durch rechtliche Bindung dem Kleinbesitze unzugänglich gemacht worden ist. Das Grundeigentum des Staats und der Krone, der Korporationen, Stiftungen, der Lehn- und Fideikommißgüter umfaßte 1866/67 von allen ertragsfähigen Liegenschaften

[1] Es fehlen Angaben über das Acker-, Wiesen- und Waldareal von 20 Fideikommißgütern in Ostpreußen und je einem in Schlesien und Sachsen.

[2] Vgl. die auf Auszüge der Fortschreibungsbeamten aus den Grundsteuerbüchern gestützte Berechnung S. 54, Jahrb. f. d. amtl. Statist. d. preuß. Staats. III. Jahrg. Berlin, 1869.

der Provinz Preußen 20,21 %, in Brandenburg 28,46, Pommern 32,24, Posen 11,53, Schlesien 21,81, Westfalen 16,63, Rheinland 27,16 %.

Aber die Bedeutung der Fideikommisse und der öffentlichen Ländereien aller Art für die Festlegung des Bodenbesitzes erscheint doch gering gegenüber der umfassenden Macht, welche in dieser Richtung den Hypothekengläubigern gewährt worden ist. Kein mit Hypotheken belastetes Grundstück kann, abgesehen von dem S. 41—42 erwähnten, praktisch unwichtigen Falle, nach bisherigem preußischem Recht ohne Einwilligung der Gläubiger so geteilt werden, daß die Trennstücke aus der solidarischen Mithaftung für die ganze Schuld ausscheiden. Die Realfolien der Grundbücher aber sorgen dafür, daß jegliche Hypothek stets das ganze Gut mit allen seinen Teilen ergreift. Früher sollte zwar der Hypothekenrichter von Amts wegen darauf hinwirken, daß bei jeder Parzellierung ein Regulativ wegen der auf dem Grundstück haftenden Schulden zwischen den Kontrahenten und den Realberechtigten festgestellt werde. Aber irgend ein Zwang gegenüber den Gläubigern war von jeher ausgeschlossen; sie konnten, wurden sie nicht vollständig abgefunden, aus den nichtigsten Gründen jeden Abverkauf hindern, — eines der vielen Beispiele davon, wie die Jurisprudenz, welche gerade auf die preußischen Hypotheken- und Grundbuch-Gesetze mit so großem Stolz zu blicken pflegt, mit ihrer „logischen Konsequenz" oft unbewußt für den Kapitalismus arbeitet. Der code civil verfährt bekanntlich viel weniger ängstlich mit den Hypothekengläubigern. Jeder Käufer eines Grundstücks kann sich von allen darauf haftenden Schulden und Lasten befreien, wenn er sich bereit erklärt, dieselben bis zum Betrage des Kaufpreises abzuzahlen. Der Gläubiger kann dagegen die Versteigerung des Grundstücks binnen 40 Tagen beantragen unter der Bedingung, daß er sich verpflichtet, den vom neuen Erwerber angegebenen Preis entweder selbst um ein Zehntel zu überbieten oder zu bewirken, daß solches Übergebot von einem andern erfolge. Unterbleibt dieser Antrag, so befreit der Drittbesitzer durch Zahlung oder Hinterlegung des Preises die Liegenschaft von allen darauf haftenden Vorzugsrechten und Hypotheken[1].

Auf diesen Ausweg ist man im Gebiete des preußischen Landrechts nicht gekommen. Was man den Familien der Bauern bis auf die neuere Zeit verweigerte, rechtliche Handhaben, ihre Güter wenigstens im Erbgange geschlossen zu erhalten, gestattete man, allen Principien des Individualismus zum Trotz, den Kapitalisten im Interesse ihres un-

[1] Art. 2183—2192 code civil.

antastbaren Zinsrechtes. Die Hypotheken-Verfassung ist viel mehr als die so oft und m. E. zu allgemein[1] verurteilten Fideikommisse das Hindernis für die Ausbreitung des Kleingrundbesitzes und die zeitgemäße Verkleinerung der Großgüter gewesen[2], und dieses Hindernis wirkte um so unabweisbarer, jemehr wiederholter Besitzwechsel und Meliorationen die Schuldenlast der Landwirtschaft anschwellen ließen.

Während die Schulden die Konsolidation, den Aufkauf ganzer Besitzungen, d. h. namentlich ganzer Bauernstellen, die überall der Zahl und meist auch der Fläche nach überwiegen, in keiner Weise hinderten, erschwerten sie die Parzellierung vornehmlich der großen Güter. Denn die Ablösung der Hypothekenschulden zum Zweck des stückweisen Landverkaufs erfordert größere Kapitalien, wo das zu teilende Objekt ein Rittergut ist, als wo es sich um Bauernstellen handelt. Vor allen aber sind die großen Güter von jeher stärker mit Hypotheken belastet gewesen, teils infolge des häufigen Besitzwechsels, dem diese immer mehr zu Gegenständen der Spekulation und des Handels gewordenen Absatzwirtschaften unterliegen, teils infolge der landschaftlichen Kreditorganisation, welche die Rittergüter zu förmlichen Gläubigerfideikommissen gemacht hat.

So begünstigte also die Parzellierungs- und Verschuldungsgesetzgebung dieses Jahrhunderts den Zusammenhalt und die Anhäufung des Grundbesitzes in großen Komplexen. Die Parzellierungsfreiheit galt thatsächlich und im wesentlichen nur für den bäuerlichen Besitz[3].

Die Konzentrationstendenzen wurden noch erhöht durch die gesellschaftlich hervorragende und in einem gewissen Sinne bis zur Gegenwart auch politisch bevorrechtigte Position des preußischen Großgrundbesitzes, während gleichzeitig die kommunalrechtliche Sonderstellung

---

[1] Die Nachteile der Fideikommisse, die schon durch die neuen Rentengutsgesetze gemildert sind, würden verschwinden durch die Fixierung einer nicht zu weiten Maximalgrenze.

[2] Wie man übrigens längst erkannt hat. Vgl. die obige Äußerung Scharnwebers, ferner Dönniges, „Landeskulturgesetzgebung Preußens." Berlin, 1843. Bd. I. S. 139 und die daselbst citierten Verordnungen.

[3] Das Verbot, die nach den Regulierungsgesetzen eigentümlich verliehenen Stellen über ein Viertel ihres Wertes hinaus mit hypothekarischen Schulden zu belasten oder mehr als ein Viertel der zugehörigen Grundstücke zu parzellieren, wurde durch Gesetz vom 29. Dezember 1843 aufgehoben. Jenes Verbot hatte nur für einen Bruchteil aller spannfähigen Nahrungen Bedeutung gehabt. 1848 waren 70582 neu regulierte bäuerliche Eigentümer vorhanden mit 5,2 Millionen Morgen, während es in den östlichen Provinzen 1816: 254704, 1859: 269593 spannfähige Stellen mit 26,9 bezw. 25,6 Millionen Morgen gab.

der Güter, die Thatsache, daß sie als Gutsbezirke die Armenlasten zu tragen haben, den Abverkauf von Gutsparzellen weiterhin erschwerte.

In welchem Maße allgemeine wirtschaftliche Ursachen mit dem Einfluß der geschilderten Rechtslage zusammentrafen, um eine Erweiterung des großen auf Kosten des bäuerlichen Besitzes herbeizuführen, wird im nächsten Kapitel zu untersuchen sein. Hier nur ein Wort über die Verluste, welche die Parzellierungen dem Besitzstande der Bauernschaft gebracht haben. Im Wege der gänzlichen oder teilweisen Zerstückelung spannfähiger Stellen wechselten in den sechs östlichen Provinzen von 1816—1860 den Besitzer 2,5 Millionen Morgen Bauernland, im Wege der Konsolidation, d. h. des Aufkaufs ganzer bäuerlicher Nahrungen, 1,6 Millionen Morgen. Aus dem Kreise der spannfähigen Stellen schieden aus durch Dismembration 1,34 Millionen Morgen, durch Konsolidation 0,81 Millionen Morgen, zusammen 2,15 Millionen Morgen, und zwar fielen dem Großgrundbesitz im ganzen 0,9 Millionen Morgen, dem kleinen Besitz 1,2 Millionen Morgen zu.

Andererseits erwarben die spannfähigen Nahrungen von Rittergütern, Domänen, Stiftsgütern 0,5 Millionen Morgen (von Rittergütern allein nur 0,3 Millionen Morgen), so daß sich dem Großgrundbesitz gegenüber ein Nettoverlust von 0,4 Millionen Morgen (gegenüber den Rittergütern allein von 0,6 Millionen Morgen) ergiebt. Von den nicht spannfähigen Besitzern gewannen die Bauern nur 0,1 Millionen Morgen, ihr Landverlust an den Kleingrundbesitz betrug mit diesem Abzug also 1,1 Millionen Morgen. Die kleinen Stellen und die Parzellierungen haben somit dem bäuerlichen Besitz schlimmeren Abbruch gethan als der Großgrundbesitz und die Konsolidationen. Noch deutlicher tritt dies in der einzigen vergleichbaren Zählung aus späterer Zeit, nämlich in der Periode 1865—1867 hervor[1]. Die Nettoverluste der spannfähigen Stellen kehren ganz vollzählig beim kleinen Besitz als Gewinne wieder.

Hier ergiebt sich zahlenmäßig die erste schlimme Folge der geschilderten Rechtsentwickelung: angesichts der Geschlossenheit des großen und des geringen Gesamtumfangs und hohen Preises der kleinen Güter bildet das Bauernland den Fonds, aus dem jedes Bedürfnis nach Arrondierung und Erweiterung der vorhandenen Besitzungen, besonders auch der Andrang der kleinen Leute nach Grundbesitz ganz überwiegend befriedigt wird.

---

[1] Nähere Angaben s. unten in Anhang II.

Die Gemeinschädlichkeit dieses Zustandes wird aber erst ganz greifbar, wenn man sich vergegenwärtigt, in welcher Weise die Parzellierungen von Bauernland in den allermeisten Fällen vor sich gehen.

Seitdem die Staatsbehörden ihre kolonisatorische Thätigkeit eingestellt haben, liegt die Vermittelung des Grundstückverkehrs und das Ansiedlungswesen vornehmlich in den Händen privater Geschäftsleute der niedrigsten Art.

Was diese Unternehmungen ins Leben gerufen hat, ist nicht das technische Bedürfnis der Auslegung und Einrichtung neuer Ansiedlungen nach Art der umfassenden Thätigkeit nordamerikanischer „Landagenten,“ — denn nur in den allerseltensten Ausnahmefällen haben unsere „Güterschlächter“ eigentliche Kolonien ins Leben gerufen, und es ist bekannt genug, daß die von ihnen ausgelegten Stellen in der unwirtschaftlichsten Weise hergerichtet zu werden pflegen, wenn es gilt, an Vermessungs-, Wegekosten 2c. zu sparen. Der vornehmlichste Grund dafür, daß ihre Vermittelung immer wieder eintritt, liegt vielmehr entweder in der Notwendigkeit, die Hypothekenschulden des zu teilenden Grundstücks vor der Teilung abzustoßen, oder in der Macht, welche der Güterschlächter selbst als Darlehnsgeber über den verschuldeten Besitzer gewonnen hat.

Ein Teil der Mißachtung, welche jene Unternehmer in Deutschland trifft, geht wohl aus der gesunden Empfindung hervor, daß etwas Unsittliches an jedem Handel mit Besitzstücken haftet, an die sich das Wohl und Wehe ganzer Generationen knüpft. Der Güterschacher als solcher verletzt das öffentliche Gewissen. Vornehmlich haben die Allen sichtbaren unredlichen und wucherischen Praktiken die Güterschlächter in Verruf gebracht.

Ihr Gewinn entspringt regelmäßig aus einer zweifachen Wurzel: auf der einen Seite aus der Notlage des veräußernden Bauern. Den durch Erbschaftsforderungen und Landzukauf — namentlich auch bei Gelegenheit früherer Ausschlachtungen — seltener durch Unwirtschaftlichkeit hochverschuldeten und in die Hände des Wucherers geratenen Mann, läßt dieser so lange auf dem Hofe sitzen, als es noch etwas auszupressen giebt, um ihn dann beim stückweisen Verkauf zu allen Konzessionen zu zwingen. Häufig erwirbt der Ausschlächter den Hof in der Subhastation zu billigem Preise, indem er versteht, alle ernsthaften Mitbieter fernzuhalten. Auf der anderen Seite pflegen die Käufer von Parzellen bereit zu sein, Preise zu zahlen, welche über den Wert der ungeteilten Besitzungen weit hinausgehen. Die Käufer sind entweder Bauern, welche von dem Ankauf eines passend gelegenen Stückes mit Recht eine wesentliche Steige-

rung ihrer Reinerträge erwarten, weil sie die Parzelle ohne Vermehrung ihres Inventars und ihrer Arbeitskräfte bewirtschaften können; um so leichter lassen sie sich zu übertriebenen Preisen verführen. Oder Büdner und Kossäten benutzen die Gelegenheit, um ihr kleines Besitztum zu erweitern, und hier wird es verhältnismäßig am häufigsten der Fall sein, daß die hohen Preise in der höheren Leistungsfähigkeit des Käufers eine gewisse Rechtfertigung finden. In vielen Gegenden wirtschaftet der Kossät unzweifelhaft intensiver als der Bauer, und er hat den immer mehr in die Wagschale fallenden Vorteil, ganz ohne fremde Arbeitshülfe auskommen zu können. Vor allem treten unbeerbte Söhne kleiner Grundbesitzer, die mit einem geringen Kapital abgefunden sind, Handwerker, Häusler und Arbeiter als Käufer auf, und sie sind die geeignetsten Ausbeutungsobjekte. Sie scheuen nicht vor der stärksten Verschuldung und dem höchsten Kaufpreise zurück, zahlen aber die Zinsen für das Restkaufgeld nicht aus dem Reinertrage ihres Grundstücks, sondern aus ihrem Arbeitslohn. Im allgemeinen gilt die Anschauung, daß der Gewinn einer „Ausschlachtung" steigt mit der Zahl der ausgelegten Parzellen. Die Klasse der nichtspannfähigen kleinen Wirte hat im Laufe dieses Jahrhunderts im Osten eine sehr starke Vermehrung erfahren, obwohl dort die noch zu besprechenden Bedingungen für ihre gedeihliche Existenz selten vorhanden sind[1].

Nach der bekannten Erhebung vom Jahre 1883 sind gerade diese kleinsten Wirte am allerhöchsten mit Hypothekenschulden belastet.

Selbstverständlich sind die 17530 Bauernhöfe, welche von 1816 bis 1860 zertrümmert worden sind, nicht sämtlich auf das Konto der Güterschlächterei zu setzen; 668 = 3,8 % sind im Erbgange geteilt worden, andere durch die Besitzer selbst nicht selten in der Absicht, mit dem erzielten Kaufpreise ein größeres Besitztum zu erwerben, vereinzelt auch, um sich dem trägen Leben eines städtischen Rentners hingeben zu können. Aber die Parzellierungen liegen doch ganz überwiegend in den Händen der Geschäftsleute.

So hat denn die Freiheit des Grundstücksverkehrs, die allerdings eine nur partielle gewesen ist, keineswegs dazu gedient, die Verteilung des Grundeigentums gleichmäßiger zu gestalten. Gewiß hat sie die Teilnahme am Grundbesitz verallgemeinert, aber vornehmlich durch eine Vermehrung proletarischer Existenzen auf Kosten des Mittelstandes.

[1] Vgl. über die Güterschlächterei und ihre Folgen namentlich v. Miaskowski, „Erbrecht und Grundeigentumsverteilung." Schriften d. Ver. f. Soc.-Pol. Bd. XX. S. 129 und 159.

Statt den volkswirtschaftlichen und rechtlichen Ursachen dieser Mißstände auf den Grund zu gehen, hat man in den vierziger Jahren den vorübergehenden Versuch gemacht, den Güterschlächtern ihr Gewerbe einigermaßen zu erschweren — ohne allen Erfolg. Nach dem Gesetz vom 3. Januar 1845 und dessen Ergänzung vom 24. Mai 1853 sollten alle Parzellierungsverträge vor Gericht abgeschlossen werden und meistbietende Grundstücksversteigerungen in Anwesenheit eines Richters stattfinden. Der Veräußernde sollte nachweisen, daß er entweder seinen Besitztitel schon berichtigt habe oder seit einem Jahre im Besitze des zu teilenden Grundstücks gewesen sei. Diese — gegenüber den entsprechenden Vorschriften anderer Länder z. B. Württembergs wenig energischen — Maßnahmen fielen fort mit dem Grundeigentumserwerbsgesetz vom 5. Mai 1872.

Größere Bedeutung ist denjenigen Bestimmungen des Gesetzes von 1845 beizumessen, welche sich nicht gegen die Güterschlächter, sondern gegen die Ansiedler richteten und aus der Furcht der großen und bäuerlichen Besitzer vor der Ansammlung eines Proletariats in den Gemeinden hervorgegangen waren.

Den Ansiedlern sollte der Baukonsens nicht vor Regulierung der Abgaben und sonstigen öffentlich-rechtlichen Verhältnisse erteilt, und sollten ihnen außer den gewöhnlichen Gemeindelasten und Abgaben noch diejenigen Kosten auferlegt werden, welche dem Gemeinde-, Kirchen- und Schulverbande durch ihren Eintritt erwüchsen. Diese Vorschrift wäre bei ihrer Unbestimmtheit und der Weitläufigkeit des Regulierungsverfahrens einem Verbot der Ansiedlung in den meisten Fällen gleichgekommen, wenn sich die Behörden nicht zu einer laxen Handhabung des Gesetzes vielfach veranlaßt gesehen hätten. Noch unmittelbarer trat jene Furcht in dem Gesetz vom 24. Mai 1853 zu Tage, wonach der Obrigkeit ein Widerspruchsrecht gegen die Ansiedlung mit Rücksicht auf ein zu befürchtendes Anwachsen der Armenlast eingeräumt wurde. Der Ansiedler konnte diesen Widerspruch nur entkräften durch den Nachweis, daß er hinreichendes Vermögen sowohl zur Ausführung des Baues als zur Einrichtung der Wirtschaft besäße.

Erst das „Ansiedlungsgesetz" vom 25. August 1876 hat diese Bestimmungen beseitigt. Es regelt die Verteilung der öffentlichen Lasten einheitlich für alle Grundstücksteilungen unter Aufhebung jeglicher Erschwernisse für die Neuansiedlung.

Die ortspolizeiliche Genehmigung einer Ansiedlung außerhalb einer im Zusammenhang gebauten Ortschaft ist nur zu versagen, 1. wenn

nachgewiesen wird, daß der Platz nicht durch einen jederzeit offenen Weg zugänglich oder die Beschaffung eines solchen nicht möglich ist — eine recht wünschenswerte Korrektur des häufig von Güterschlächtern geübten Verfahrens; 2. wenn von irgend welcher Seite ein auf solche Thatsachen gegründeter Einspruch erfolgt, welche die Annahme rechtfertigen, daß die Ansiedlung den Schutz der Nutzungen benachbarter Grundstücke aus dem Feld- und Gartenbau, der Forstwirtschaft und Fischerei gefährde. Die Errichtung einer ganzen Kolonie außerhalb einer Ortschaft ist von ähnlichen Voraussetzungen abhängig. Außerdem ist aber in diesem Falle mit dem beim Kreisausschuß zu stellenden Antrage auf Erteilung der Genehmigung ein Plan der Kolonie vorzulegen und nachzuweisen, daß die Gemeinde-, Kirchen- und Schulverhältnisse in einer dem öffentlichen Interesse entsprechenden Weise geordnet sind. Diese Vorschrift giebt u. a. die erwünschte Handhabe, von jedem Unternehmer einer Kolonie eine hinreichende Dotierung der neuen Gemeinde mit öffentlichem Land, eventuell mit Kapital zu erzwingen.

Für die gesamte Bewegung des Grundeigentums hatten solche reglementären Vorschriften indessen nur geringe Bedeutung. Ohne einen entschlossenen Eingriff der staatlichen Gewalt konnte man eine Gesundung der Grundbesitzverhältnisse nicht erwarten. Wichtige Umgestaltungen der socialen Ordnung pflegen aber nicht aus der Alltagsruhe der Amtsstuben und Parlamente hervorzugehen. Sie erfordern den starken Druck mächtiger Bewegungen des politischen und wirtschaftlichen Lebens.

Die politische Erregung und Auswanderungsbewegung der dreißiger und vierziger Jahre ging in Preußen an den Fragen der Grundeigentumsverteilung fast spurlos vorüber. Man diskutierte sie wohl, erließ auch Verfügungen weitgehender Art, aber das praktische Resultat beschränkte sich auf die Parzellierung einzelner Domänen, namentlich in Neu-Vorpommern [1].

Der in den Jahren 1845—1849 ins Werk gesetzte Plan einer stückweisen Veräußerung der für Ansiedelungszwecke geeigneten Domänen in den nordöstlichen Provinzen scheiterte trotz sehr positiver ministerieller Anweisungen an dem passiven Widerstande der zunächst beteiligten Re-

[1] Vgl. Näheres bei Rimpler, „Domänenpolitik und Grundeigentumsverteilung, vornehmlich in Preußen", Leipzig, 1888, S. 155 ff. Hinsichtlich der nicht unbedeutenden Flächen, welche der preußische Domänenfiskus im Laufe dieses Jahrhunderts allmählich veräußert hat, ist zu bemerken, daß es sich hauptsächlich nur um eine Umwandlung der bisher verzeitpachteten Bauernstellen in Eigentums- oder Erbpachtbesitz sowie um die Veräußerung von Streuparzellen handelte.

gierungen. Man gewinnt bei einer Durchsicht der betreffenden Verhandlungen den Eindruck, daß dieses Moment jedenfalls von wesentlich größerer Bedeutung gewesen ist als die behauptete mangelnde Nachfrage nach bäuerlichen Stellen.

Nachhaltiger beeinflußten die Bewegungen jener Zeit die Grundbesitzverhältnisse in Mecklenburg-Schwerin. Man begann damals mit der Errichtung zahlreicher Häuslereien in den dortigen Domanialdörfern. Davon wird noch später die Rede sein.

Erst die anfangs der 70er Jahre mächtig emporflutende Auswanderung der Landarbeiter brachte die Bedeutung der socialen Frage auf dem Lande dem allgemeinen Verständnis näher. Die Empfindung von den Gefahren, mit denen das Schwinden des mittleren Bauernstandes die gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Zustände bedrohte, begann unter dem Einfluß der gleichzeitigen großindustriellen Entwicklung die öffentliche Meinung lebhafter zu erregen; der Gedanke der inneren Kolonisation tauchte von neuem auf und fand nach zwanzigjähriger, fast ununterbrochener Diskussion endlich eine entschlossene Verwirklichung. Die Bewegung[1] begann wiederum mit der Parzellierung einiger Domänen in Neu-Vorpommern; es folgte die bekannte Kritik dieser staatlichen Unternehmungen seitens des Abgeordneten Sombart-Ermsleben[2] und der wohlgelungene Versuch desselben, eine Musterkolonie (Steesow in der Priegnitz) auf privatem Wege ins Leben zu rufen. Ihm und dem Abgeordneten Miquel gebührt namentlich das Verdienst, die weitere Behandlung des Problems immer wieder angeregt und gefördert zu haben.

Charakteristisch für die Schwierigkeiten, die sich großen Fortschritten der gesellschaftlichen Entwicklung entgegenzustellen pflegen, ist die Thatsache, daß es des Hinzutritts nationalpolitischer Tendenzen bedurfte, um die erste Kolonisation großen Stiles seit dem Untergange des ancien régime im preußischen Staate herbeizuführen. So kam das Gesetz vom 26. April 1886 betreffend die Beförderung deutscher Ansiedelungen in Posen und Westpreußen zustande, dessen Inhalt und Ausführung unten zu erörtern sein wird. Aber niemand bezweifelte, daß das Posen'sche Ansiedelungsgesetz als Vorläufer einer den ganzen Staat umfassenden organischen Neubildung anzusehen sei, und diese Erwartung wurde er-

[1] Eine Darstellung ihres Verlaufes findet man in den „Schriften d. V. f. Soc.-Pol." Bd. 32 und einem Aufsatz von Sombart-Ermsleben in Schmollers Jahrbuch für Gesetzgebung Bd. 14. (1890.) S. 1093 ff.

[2] Sombart-Ermsleben, Die Fehler im Parzellierungsverfahren der preußischen Staatsdomänen. Berlin, 1876.

füllt durch Erlaß des Rentengutsgesetzes vom 27. Juni 1890 und des praktisch wichtigeren vom 7. Juli 1891, betreffend die Beförderung der Errichtung von Rentengütern. Das erstere schafft eine neue privatrechtliche, das zweite die öffentlich rechtliche Grundlage der geplanten Kolonisationsthätigkeit in folgender Weise:

1) Das Rentengutsgesetz durchbricht die bisherige Geschlossenheit der größeren Besitzungen. Die Veräußerung von Grundstücken zum Zwecke der Bildung von Rentengütern ist nicht gebunden an die Einwilligung von Fideikommis-Anwärtern und Hypothekengläubigern, vorausgesetzt, daß die Generalkommission — bezw. bei landschaftlich beliehenen Grundstücken die Kreditdirektion — ein Unschädlichkeitsattest erteilt. Dies ist zulässig auch bei der Abveräußerung größerer Trennstücke. Unschädlich aber ist nach dem hier maßgebenden Gesetz vom 3. März 1850 die Veräußerung regelmäßig dann, wenn das verabredete Kaufgeld oder die auferlegte Rente den Wert des Trennstücks erreicht. Nur sehr hoch verschuldete Güter bleiben der Parzelierung ohne Zustimmung der Realberechtigten unzugänglich. Das Kaufgeld oder die Rente treten in Beziehung auf die letzteren an die Stelle des Trennstücks. Die Hypothekengläubiger erhalten von dem ganzen Vorgang erst Kenntnis, wenn sie der Grundbuchrichter von der geschehenen Eigentumsübertragung benachrichtigt.

Das Rentengut muß frei von Hypotheken- und Grundschulden der Besitzung, von der es abgetrennt wird, begründet werden.

2) Das Wesen des Rentengutes liegt darin, daß es das Grundeigentum mit einer festen Geld- oder Körnerrente belastet, deren Kündigung überhaupt oder auf einen längeren Zeitraum, als es die bisherige Gesetzgebung gestattete (30 Jahre), vertragsmäßig ausgeschlossen sein kann. Man verfolgte mit der Wiederbelebung dieser Rechtsform einen doppelten Zweck. Einmal sollte sie dem wenig bemittelten Ansiedler die Möglichkeit geben, unter Vermeidung der Kapitalverschuldung Grundeigentum ohne oder gegen geringe Anzahlung zu erwerben. In dieser Richtung bildet das Rentengutsgesetz den Versuch einer juristischen Konstruktion des Rodbertusschen Gedankens, daß der Grundbesitz ein immerwährender Rentenfonds sei, der zwar mit einer Rentenschuld belastet, aber nicht als Kapital behandelt werden könne, ohne die Existenz der Grundbesitzer zu gefährden.

Ferner wollte man die neu zu begründenden Stellen vor dem zerstörenden Einfluß des freien Grundbesitzverkehrs und der Güterschlächterei bis zu einem gewissen Maße sicher stellen. Es ist zulässig, in den Rentengutsvertrag eine Bestimmung aufzunehmen, welche die Veräußerung von

Teilen des Rentengutes und die gänzliche Zerstückelung desselben von der Zustimmung des Rentenberechtigten abhängig macht. Es war zweifelhaft gewesen, ob schon der bisherige Stand der Gesetzgebung eine derartige Beschränkung des Eigentumsrechtes zuließ.

Der Ausschluß der freien Parzellierbarkeit kann ebenso wie die schon bisher gegenüber jedem Eigentümer gesetzlich gestattete Auferlegung der Verpflichtung, die wirtschaftliche Selbständigkeit des übernommenen Grundstücks durch Erhaltung des baulichen Zustandes der Gebäude, eines bestimmten Inventars rc. dauernd zu sichern, im Wege der richterlichen Entscheidung der Auseinandersetzungsbehörde auf Antrag des Verpflichteten aufgehoben werden, wenn es ein gemeinwirtschaftliches Interesse wünschenswert macht.

Die mehrfach im Interesse der Kolonisation geforderte Wiedereinführung der Erbpacht hat die Regierung abgelehnt, weil sie die Möglichkeit neuer Abhängigkeitsverhältnisse und Lasten in sich schließe, deren Beseitigung erst seit kurzem durch die Gesetzgebung erreicht worden sei[1].

Aber ganz dieselben Bedenken sind bei aller Anerkennung der wirtschaftlichen Grundidee des neuen Institutes in der Beratung des Gesetzentwurfs gegen die Möglichkeit geltend gemacht worden, den Bodenbesitz mit dauernden Rentenschulden zu belasten. Man wies mit Recht auf die Gefahr hin, daß eine Art von Hörigkeit besonders dann entstehen könne, wenn der Verkäufer zugleich Arbeitgeber des Schuldners sei. Selbst wenn man die Rente durch Einfügung einer jährlichen Amortisationsquote tilgbar machte, so schien diese Gefahr keineswegs ausgeschlossen, denn eine normale Tilgungsperiode dauert länger als zwei Menschenalter. Machte man aber die Rente ablösbar durch Kapitalzahlung, so hatte man andererseits wieder die Kapitalverschuldung, die man gerade vermeiden wollte. Über jene Bedenken konnte man sich damals nur etwa mit dem Gedanken hinweghelfen, daß Private von der Rentengutsbildung ohne eine öffentliche Beihülfe, welche die Rentenforderung in Kapital umsetzt, kaum jemals Gebrauch machen würden — thatsächlich ist kein einziger derartiger Fall bekannt geworden —, das neue Rechtsinstitut vielmehr ausschließlich für den Staat und andere öffentliche Korporationen praktische Bedeutung gewinnen werde[2].

[1] Vgl. die dem Landesökonomiekollegium vorgelegte Denkschrift, betreffend Rentengüter. Schriften d. V. f. Soc.-Pol. Bd. 32, S. 95.

[2] Vgl. hierzu u. a. die Äußerungen des Ministers von Friedenthal im Landesökonomiekollegium. S. 91, Bd. 32. Schriften d. Ver. f. Soc.-Pol. u. ebenda S. 99 und 129.

Auf die Verhandlungen über diesen Gegenstand näher einzugehen, bietet nur noch geringes Interesse. Das Rentengutsgesetz bildet heute ein organisches Ganzes mit dem zweiterwähnten Gesetz vom Jahre 1891 und kann nur in diesem Zusammenhange gewürdigt werden. Indem das zweite Gesetz den Staatskredit für die Zwecke der Rentengutsbildung eröffnet, hat es einerseits die letztere den Privaten zugänglich gemacht, andrerseits aber die angedeuteten Besorgnisse im wesentlichen gehoben, weil öffentliche Darlehen nur so weit in Frage kommen können, als denselben ablösbare Renten gegenüberstehen und die Befugnisse des Rentenberechtigten auf den Staat übergehen. —

Das Gesetz vom 7. Juli 1891 stellt für die Zwecke der inneren Kolonisation nicht nur den öffentlichen Rentenbankkredit, sondern zugleich die Arbeitskraft der staatlichen Agrarbehörden zur Verfügung.

3) Der erste Paragraph des Gesetzes lautet: „Die auf den Rentengütern von mittlerem oder kleinerem Umfange[1] haftenden Renten können auf Antrag der Beteiligten durch Vermittelung der Rentenbank so weit abgelöst werden, als die Ablösbarkeit derselben nicht von der Zustimmung beider Teile abhängig gemacht ist . . . Der Rentenberechtigte erhält als Abfindung den 27fachen Betrag der Rente in $3^1/_2$-procentigen Rentenbriefen[2] nach deren Nennwert, oder, soweit dies durch solche nicht geschehen kann, in barem Gelde. Die Abfindung wird durch Zahlung einer Rentenbankrente von 4% seitens des Rentengutsbesitzers verzinst und getilgt." Das heißt mit anderen Worten: der Staat schießt den Kaufpreis für die neu zu begründenden Bauernstellen in sofort zu versilbernden Staatsschuldscheinen vor und wird seinerseits Gläubiger des Ansiedlers. Zugleich gewährt die Rentenbank den Ansiedlern zur erstmaligen Einrichtung ihrer Höfe durch Aufführung der notwendigen Wohn- und Wirtschaftsgebäude Darlehen in $3^1/_2$-prozentigen Rentenbriefen, die ebenfalls durch Zahlung einer Rentenbankrente von 4% verzinst und getilgt werden. Die Bankrenten stehen rechtlich den Staatssteuern

[1] Über diesen Begriff vgl. unten S. 139 ff.

[2] 4prozentige Rentenbriefe können gesetzlich, werden aber thatsächlich nach ministerieller Bestimmung nicht ausgegeben. „Mit Rücksicht auf die außerordentlich großen Vorteile, welche dem Rentenberechtigten aus der Umwandlung der Rente entstehen", ist das Abfindungskapital derart normiert, daß die Zinsen der Rentenbriefe nicht ganz dem Betrag der Rente gleichkommen. Der Berechtigte erhält zur Ablösung einer Rente von 100 Mk. nicht $28^4/_7$, sondern $27 \times 100 = 2700$ Mk. in $3^1/_2$prozentigen Rentenbriefen, die 94,50 Mk. Zinsen bringen. Die dem Pflichtigen auferlegte Rentenbankrente beträgt in diesem Falle 108 Mk.

gleich, sind seitens des Staates unkündbar und erlöschen nach Verlauf von 60½ Jahren.

Dem Erwerber des Rentengutes kann während des ersten besonders schwierigen Jahres nach der Begründung der Stelle die Zahlung der Rente auf seinen Antrag erlassen werden. Der freigelassene Betrag wird alsdann dem abzulösenden Kapital zugerechnet und die jährliche Zahlung um den entfallenden geringen Betrag erhöht. Die Summen der vom Staat zur Verfügung gestellten Kredite sind in ihrem Gesamtbetrage unbegrenzt. Die Abmessung im einzelnen Falle bestimmt sich durch die Rücksicht auf die notwendige Sicherheit der Verzinsung und Rückzahlung. Die Beleihungsgrenze ist aber weiter bemessen, als es bei anderen Kreditinstituten üblich und zulässig ist. „Die Sicherheit kann als vorhanden angenommen werden, wenn der 25fache Betrag der Rentenbankrente innerhalb des 30fachen Betrages des Katastralreinertrages mit Hinzurechnung der Hälfte des Feuerkassenwertes der schon vorhandenen Gebäude oder innerhalb der ersten ¾ des durch ritterschaftliche, landschaftliche oder besondere Taxe zu ermittelnden Wertes der Liegenschaften zu stehen kommt." „Wird der Wert der Liegenschaften durch besondere Taxe ermittelt" — was praktisch die Regel bildet — „so kann der durch die Errichtung der erforderlichen Wohn- und Wirtschaftsgebäude zu erzielende Mehrwert mit berücksichtigt werden." In diesem Falle wird die Übernahme der Rentenbankrente bis zur ordnungsmäßigen Herstellung der Gebäude ganz oder teilweise ausgesetzt.

In der bezeichneten Liberalität kann eine Gefährdung der staatlichen Kolonisationsdarlehen nicht erblickt werden, weil dieselben keineswegs einen bloßen Realkredit darstellen, sondern zugleich ein Stück Personalkredit einschließen, tüchtige Kolonisten aber, die im Begriffe stehen, sich und den Ihrigen eine neue und social höhere Existenz zu erarbeiten, das höchste Maß von Vertrauen beanspruchen können. Die persönlichen Verhältnisse der Ansiedler unterliegen in jedem einzelnen Fall neben der allgemeinen wirtschaftlichen Lage einer Prüfung seitens der kreditgewährenden Behörde[1] (der Generalkommission); wenn irgend welche Bedenken für die dauernde Sicherheit der Rentenbank vorliegen, kann der Antrag auf Kreditgewährung ohne weiteres zur Ablehnung kommen.

Die außerordentliche Tragweite der Eröffnung des öffentlichen Kredites für das Ansiedelungswesen bedarf nicht einer weiteren Erörterung. Man kann es aber auch als einen viel verheißenden Anfang der Besserung des so sehr im Argen liegenden Kredit-

[1] Ministerialanweisung vom 16. November 1891, Z. 12.

wesens unserer Bauernschaft überhaupt begrüßen, daß wenigstens ihren aufstrebenden Elementen Leihkapitalien unter denselben günstigen und den Bedürfnissen des landwirtschaftlichen Betriebs angemessenen Bedingungen zur Verfügung gestellt worden sind, welche im wesentlichen bisher nur größeren Besitzern bewilligt zu werden pflegten.

Man könnte glauben, daß dieses Ziel vollständiger ohne den Umweg über das Rentengut erreichbar gewesen wäre durch Eröffnung geeigneter Kreditinstitute für den kleinen Besitz[1]. Die Institution des Rentengutes gewährt indessen Vorteile, welche den Kreditinstituten überhaupt nicht zu Gebot stehen.

Nicht selten nämlich wird der Ansiedler noch einen Kredit benötigen, welcher außerhalb der gesetzlichen Beleihungsgrenze zu stehen kommt. Das bietet auch für die Lebensfähigkeit seiner Wirtschaft dann regelmäßig keine Bedenken, wenn er ein energischer und thätiger Mann ist und Arbeitshülfe in der Familie findet. Für solche Zuschußkredite ist nun zwar die Aufnahme von Kapitalhypotheken auch für den Rentengütler nicht ausgeschlossen. Das Rentengutsgesetz führt das „Rentenprincip" keineswegs konsequent durch. Aber es giebt doch die Handhabe, daß auch diese nachstehenden Schulden in Form von Renten festgesetzt werden, die seitens des Verkäufers unkündbar sind. In der That haben einzelne Generalkommissionen ihre Beamten angewiesen, darauf Bedacht zu nehmen, daß der nicht auf die Rentenbank zu übernehmende Teil des Kaufpreises ganz oder doch auf bestimmte Zeit in dieser Weise gestundet werde.

Hier ist nun allerdings auch die Möglichkeit gegeben, daß eine zugleich seitens des Ansiedlers unkündbare Rentenverpflichtung entsteht. Nach den bisherigen Erfahrungen sind jedoch die Kolonisten wenig geneigt, auf ein solches Verhältnis einzugehen, und eine „unkündbare" Rentenschuld von relativ kleinem Betrage wird wohl niemals ein geeignetes Mittel bilden, um schädliche Abhängigkeitsverhältnisse herzustellen. Namentlich sind auch derartige unablösbare Rententeile niemals ein Hindernis für die Veräußerung des Rentengutes, umsoweniger, als der ablösbare Teil der Rente stets durch Kapitalzahlung, getilgt werden kann. Solche Kapitaltilgung bedarf während der ersten zehn Jahre nach Begründung des Rentengutes der Zustimmung der Generalkommission und soll nur dann versagt werden, wenn dadurch die wirtschaftliche

---

[1] So Paasche, „Erbpacht und Rentengüter", Conrads Jahrbücher, N. F., Bd. 14, S. 232.

Selbständigkeit des Rentengutes gefährdet wird[1]. Nach Ablauf dieser Frist ist Kapitaltilgung ohne weiteres gestattet.

Auf Antrag des Berechtigten kann übrigens auch der „unablösbare" Rententeil stets von der Rentenbank übernommen, also ablösbar gemacht werden, sobald die notwendige Sicherheit der Rente für vorhanden anzusehen, das heißt, wenn die Amortisation der erst übernommenen Rente entsprechend weit vorgeschritten ist.

Ihrem Gesamtbetrage nach unablösbare Rentenverpflichtungen werden wohl niemals praktisch werden; ihnen steht nicht nur die Abneigung der Beteiligten, sondern namentlich auch die Thatsache entgegen, daß alle sonst gebotenen Vorteile der staatlichen Beihülfe für sie wegfallen; überdies erwachsen da mancherlei Sonderkosten und Weiterungen wegen des notwendigen Zusammenwirkens verschiedener Behörden (Katasteramt, Notar, Grundbuchamt u. s. w.)

4) Als Kolonialbehörde fungiert die Generalkommission, zweifellos die am besten geeignete Instanz. Keine andere Verwaltung steht ohnehin in so unaufhörlicher und intimer Berührung mit der ländlichen Bevölkerung; ihre Thätigkeit auf dem Gebiete der Gemeinheitsteilungen und Zusammenlegungen kann als unmittelbare Vorbereitung zum Kolonisieren angesehen werden.

Die Funktionen, welche den Generalkommissionen in ihrer Eigenschaft als Ansiedelungsbehörden obliegen, haben eine höchst glückliche Regelung gefunden. Das Gesetz vermeidet jede Schablonisierung. Das Maß und die Art des Eingreifens richtet sich ganz nach dem Ermessen der Behörde und den praktischen Bedürfnissen.

Entweder beschränkt sich die Generalkommission auf eine bloße Prüfung der eingehenden Anträge wegen Ablösung von Renten, die auf schon begründeten Rentengütern ruhen. Dann haben die Beteiligten selbst das ganze Ansiedelungswerk besorgt, die Generalkommission hat nur zu untersuchen, ob die im Gesetz vorgesehenen Voraussetzungen der Ablösung vorhanden sind, [also namentlich ob das Rentengut die nötige Sicherheit für die Kreditgewährung bietet, ob sein dauernder Bestand als gesichert anzusehen ist, ob die wirtschaftlichen Bedingungen eine gedeihliche Entwickelung in Aussicht stellen.[2]

Handelt es sich um neu zu begründende Rentengüter, so nimmt die Behörde zugleich den Rentengutsvertrag auf, regelt die Rechtsverhältnisse und gewährt auf Wunsch Baudarlehen.

[1] Ministerialanweisung vom 16. November 1891, Ziffer 9.

[2] Ministerialanweisung Ziffer 11—12.

Oder aber sie leitet und fördert das ganze zur Rentengutsbildung erforderliche Verfahren von Anfang an bis zur Eintragung des Rentengutes in das Grundbuch. Dann untersucht sie zunächst an Ort und Stelle, ob das Gut nach Bodenbeschaffenheit, örtlicher Lage, Ausdehnung des Wiesen- im Verhältnis zum Ackerareal, sowie nach den zu schaffenden oder schon vorhandenen Verkehrs- und Absatzverhältnissen zur Zerlegung in ländliche Stellen geeignet ist. „Dabei ist zu beachten, daß namentlich für die kleineren Stellen der Boden nicht zu schwer und nicht zu leicht sein darf, daß vielmehr ein guter Mittelboden für derartige Stellen am besten ist.“

Zutreffendenfalls erläßt die Behörde, bezw. der beauftragte Specialkommissar, etwa in Gemeinschaft mit dem betreffenden Gutsbesitzer die erforderlichen Bekanntmachungen, legt die Kolonie aus, läßt die Rentengüter vermessen, begrenzen und kartieren, vermittelt die Verhandlungen zwischen Verkäufer und Käufer, prüft, ob die Anwärter ausreichende Betriebsmittel besitzen, um namentlich das notwendige Feld- und Viehinventar, den eigenen Unterhalt bis zur nächsten Ernte und einen Teil der Kosten für die erforderlichen Wohn- und Wirtschaftsgebäude beschaffen zu können. Alsdann veranlaßt die Generalkommission die Vertragsaufnahme, vermittelt die schuldfreien Abschreibungen vom Stammgut durch Unschädlichkeitsatteste, verfügt über die zu gewährenden Baudarlehen, reguliert gegenüber den Real- und Hypothekengläubigern des Stammgutes die Verwendung der aufgekommenen Abfindungen und bewirkt die Aufnahme des Rentengutes in das Grundsteuerkataster und Grundbuch. Schließlich sind noch durch Benehmen mit den zuständigen Behörden die Gemeinde-, Kirchen-, Pfarr- und Schulverhältnisse ihrer Regelung zuzuführen. Die von den Beteiligten zu tragenden Pauschalgebühren bleiben hinter den wirklichen Kosten erheblich zurück. Sie betragen der Regel nach 12 M. per ha; die gewöhnliche Stempelsteuer vom Grundeigentumsverkehr wird daneben nicht erhoben.

Mit Hülfe ihrer weitgehenden diskretionären Befugnisse und als Spenderin der Geldmittel ist die Generalkommission in der Lage, nach allen Richtungen hin für das Gedeihen der Ansiedler zu sorgen. Sie vermag hinzuwirken auf die zweckmäßige Benutzung der vorhandenen, die billige Herstellung und Versicherung der neuen Gebäude. Es ist der Behörde zur Aufgabe gemacht, im Bedarfsfalle vor der Einteilung die Ent- und Bewässerung zu regeln, die Bildung von Konsumvereinen und Genossenschaften, Viehversicherungsverbänden u. s. w. anzuregen.

Ungemein wichtig ist die kluge Formulierung des Gesetzes, welche

jedesmal, wenn von der Mitwirkung des Staates in Ansiedlungssachen die Rede ist, nur von einem „Können", niemals von einem „Müssen" spricht. „Dem Staat ist in keinem Falle eine Verpflichtung auferlegt, die Begründung des Rentengutes zu übernehmen, Darlehen zu gewähren oder die Ablösung durch Vermittlung der Rentenbank zu bewirken. Es ist ihm vielmehr nur eine Befugnis beigelegt und die Generalkommission also berechtigt, sowohl aus finanziellen Gründen zur Vermeidung von Einbußen der Rentenbanken, als auch aus wirtschaftlichen Gründen, insbesondere zur Vermeidung einer spekulativen Ausbeutung des Gesetzes die Vermittlung des Staates ganz oder teilweise abzulehnen[1]." Die Bekämpfung der „spekulativen Ausbeutung des Gesetzes" richtet sich zunächst gegen die geschäftsmäßigen Parzellierungsunternehmer. Die staatliche Kolonisation erscheint in der That geeignet, die verderbliche Macht dieser Leute gänzlich zu brechen, umsomehr, als auch der bloße Zukauf von Parzellen zu schon bestehenden bäuerlichen Besitzungen unter die Bestimmungen des Rentengutsgesetzes gebracht und eine gebäudelose Grundfläche zum Rentengut gemacht werden kann[2]. Dabei ist die Mitwirkung tüchtiger und ehrlicher Geschäftsleute im Auftrage des parzellierenden Besitzers keineswegs ausgeschlossen. Das Gesetz verstaatlicht nicht die Kolonisation, sondern stellt ihr nur die staatlichen Kräfte und Mittel zur Verfügung.

Erwachsen dem parzellierenden Gutsbesitzer aus der staatlichen Mitwirkung und der Zurückdrängung gewerbsmäßiger Vermittler außerordentliche Vorteile, so ist die Behörde doch zugleich in der Lage, zu verhüten, daß gewissenlose Besitzer ihrerseits die Rolle der Ausbeuter übernehmen. In mehreren Fällen sind bereits Anträge auf Vornahme von Parzellierungen abgewiesen worden wegen zu hoher Preisforderung der Besitzer. Andererseits wirken die Generalkommissionen darauf hin, daß die letzteren den Ansiedlern durch Hülfeleistungen bei der Errichtung der Gebäude, Verschaffung von Inventar und Saatfrucht die Schwierigkeiten des neuen Zustandes überwinden helfen.

Ich vermag das Bedenken[3], daß aus der sofortigen Abfindung des Verkäufers mit Rentenbriefen eine Interesselosigkeit desselben am Gedeihen der Kolonie und daraus weiterhin eine Schädigung ihrer Entwicklung, namentlich in Hinblick auf die Ausführung größerer Kultur-

[1] Ministerialanweisung Z. 1.
[2] Vgl. Mahraun, „Die preußischen Rentengutsgesetze. Berlin, 1892. S. 39.
[3] Vgl. Hugenberg a. a. O. S. 444.

arbeiten, hervorgehen werde, nicht zu teilen. Die dauernde Förderung der Ansiedlung durch kapitalkräftige Großgrundbesitzer und Unternehmer um den Preis einer dauernden Abhängigkeit der Kolonisten mag für die Besiedelung der Moore erwünscht sein, für die östlichen Gutsparzellierungen entfällt jede solche Notwendigkeit umsomehr, als das Gesetz ausreichende Handhaben giebt, um umfassende Meliorationen rechtzeitig in die Wege zu leiten, und gerade der Kolonist äußerer Anregung viel weniger bedarf, als der altansässige Wirt, weil die Neuheit aller Verhältnisse das Nachdenken und die Unternehmungslust anspornen.

Mit der Begründung der Ansiedelungen ist die Thätigkeit der Generalkommission nicht erschöpft; es liegt ihr ob, deren weitere wirtschaftliche Entwicklung im Auge zu behalten, um unwirtschaftliche Zerstückelungen, sowie jede Aufhebung der wirtschaftlichen Selbständigkeit der Rentengüter zu verhüten. Solange eine öffentliche Rente auf dem Rentengute haftet, können derartige Veränderungen rechtswirksam nur mit Genehmigung der Generalkommission erfolgen.

Betrachtet man die beiden Kolonisationsgesetze als ein Ganzes, so wird man anerkennen müssen, daß sie trotz einzelner sich aufdrängender und noch weiterhin zu erörternder Bedenken doch als eine der besten Schöpfungen der neueren Gesetzgebung anzusehen sind.

So stark die Enttäuschung war, welche das Rentengutsgesetz von 1890 in weiten Kreisen hervorgerufen hat, so große Hoffnungen knüpften sich denn auch an die Durchführung des zweiten, des eigentlichen Kolonisationsgesetzes. Zweifel erregte jedoch die Frage, ob es gelingen werde, ausreichende Flächen zu gewinnen, auf denen eine Kolonisation im großen vor sich gehen könne. Denn das Gesetz vermeidet jeden Zwang, es wendet sich ganz und gar an die freie Initiative der Gutsbesitzer.

IV.

Großgrundbesitz und bäuerliche Wirtschaft im östlichen Deutschland.

Wenn diejenigen Recht hatten, welche an ein unbedingtes Übergewicht des großen über den kleinen Wirtschaftsbetrieb glauben, so mußte die neue Kolonisationsgesetzgebung ein toter Buchstabe bleiben.

Der Staat kauft nirgendwo Land auf, um es an Ansiedler zu verteilen; er vermittelt nur die freiwillige Übertragung des Grundeigentums vom Gutsbesitzer an den Bauer und Arbeiter. Ein weittragender Erfolg eines solchen Vorgehens war nur dann zu erwarten, wenn es im Einklang stand mit allgemeinen Tendenzen der wirtschaftlichen Entwicklung. Die Frage, ob diese Tendenzen auf eine Verkleinerung des großen Besitzes hindrängen und bisher nur durch eine hemmende Gesetzgebung aufgehalten worden sind, oder ob umgekehrt, wie so oft behauptet, die technische und ökonomische Zweckmäßigkeit den Großbetrieb unaufhaltsam erweitert auf Kosten der Wirtschaft in mittleren und kleineren Betrieben, hat aber nicht nur Bedeutung für die Beurteilung der unmittelbar in Aussicht stehenden Wirkung der Kolonisationsgesetze, sondern namentlich auch für die Prognose, welche den neu begründeten Ansiedlungen für eine fernere Zukunft zu stellen ist.

Wir versuchen, eine begründete Meinung über die Sachlage zu gewinnen, indem wir die Thatsachen der socialen und wirtschaftlichen Entwicklung in den östlichen Landdistrikten seit dem Anfange dieses Jahrhunderts unter dem Gesichtspunkt ins Auge fassen, inwieweit sich der dortige bäuerliche Besitz und Betrieb als leistungs- und lebensfähig gegenüber dem Großgrundbesitz erwiesen habe.

A. Von 1816 bis Ende 1859 gingen im Wege des freien Verkehrs innerhalb des preußischen Gebietes östlich der Elbe (außer Neuvorpommern) vollständig ein[1] durch Konsolidation mit

	spannfähige bäuerl. Nahrungen	Flächeninhalt Morgen	Durchschnittlich
Rittergütern u. a. nichtbäuerl. Besitzungen	8865	815 016	94
anderen spannfähigen bäuerl. Nahrungen	9036	807 203	89
	17 901	1 622 219.	

Einschließlich der stückweise verkauften bäuerlichen Ländereien, gaben die spannfähigen Nahrungen an den Großgrundbesitz 946 539 Morgen, d. i. 3,5 % ihres Besitztums nach dem Umfang des Jahres 1816 ab. Davon fielen an die Rittergüter 894 792, den Fiskus 27 884, an Städte, geistliche oder milde Institute 23 863 Morgen.

Hingegen gewann die Bauernschaft durch Parzellierung von Rittergütern eine Fläche von 270 832 Morgen, sodaß sich diesem gegenüber ein Verlust von 623 960 Morgen (2,3 %) ergiebt. Ferner wurden vom Fiskus 221 515, von den Städten und öffentlichen Instituten 37 069 Morgen gewonnen. Der Nettoverlust an dem Großgrundbesitz stellt sich daher im ganzen auf 417 123 Morgen = 1,6 %.

Diese Ziffern lassen indes die Beziehungen zwischen dem Groß- und Kleinbetriebe nicht vollständig erkennen. Es fehlt zunächst jeder statistische Nachweis über die Stärke der Aufsaugung nicht spannfähiger Stellen durch den Großgrundbesitz. Und doch tritt das eine mit voller Deutlichkeit hervor: Der Großgrundbesitz hält das Seine fest zusammen, die Rittergüter ziehen von den Bauern durch Konsolidation dreimal so viel Land an sich, als sie durch Parzellierung an jene abgeben; der Prozeß wird nur durch das Dazwischentreten des Fiskus einigermaßen ausgeglichen, und dabei handelte es sich in der Hauptsache um nichts anderes als die Veräußerung von solchen fiskalischen Grundstücken, die schon bisher von Bauern bewirtschaftet worden waren; ein freies Konkurrenzverhältnis der großen gegenüber der kleineren Wirtschaft kommt darin nicht zum Ausdruck.

Ferner sind in der obigen Rechnung nicht in Betracht gezogen die in manchen Teilen des Ostens sehr bedeutenden Flächen, welche die Inhaber spannfähiger Nahrungen auf Grund der Agrargesetzgebung als Entschädigung für die Verleihung des Eigentums an ehemals lassitischen Stellen und für aufgehobene Dienste und Abgaben an den Großgrundbesitz abtreten mußten.

[1] Vgl. die genauere Berechnung unten in Anhang II.

Durch Eigentums- und Dienstregulierungen erlitten die spannfähigen Bauern der östlichen Provinzen (1816—1859) eine Einbuße von 998 307 Morgen und unter Abzug dessen, was sie infolge von Ablösungen erhielten, von 788 586 Morgen = 2,9 %. Setzt man diesen Abbruch in nicht ganz zutreffender Weise ausschließlich auf Rechnung der Rittergüter, so ergiebt sich im ganzen eine Minderung des bäuerlichen Besitztums zu deren Gunsten um 5,2 % der Fläche, d. h. durchschnittlich um den 19. Morgen. Für den Großgrundbesitz überhaupt, einschließlich des Fiskus, beträgt der entsprechende Gewinn 4,5 %, oder 1/22 des Bauernareals von 1816. Der Zuwachs, welchen die Bauerngüter durch Separationen mit 5,1 % ihres ursprünglichen Umfangs erhielten, kann demgegenüber nicht wohl in Betracht kommen, weil dadurch im wesentlichen nur eine Änderung des Rechtstitels an solchen Flächen (z. B. Gemeindeland) herbeigeführt wurde, welche die Bauern schon vorher kraft eigenen Rechts bewirtschaftet hatten.

Man hat die Erweiterung des Areals der großen Güter im Wege des Ankaufs von Bauernland als geringfügig hinzustellen versucht. Es ist jedoch anzunehmen, daß dieser Prozeß noch wesentlich stärker hervorgetreten sein würde, wenn die Agrargesetzgebung nicht ohnehin den Rittergütern beträchtliche bisher von Bauern besessene Bodenflächen zugewiesen hätte. Und Verluste, die zwischen 1/20 und 1/30 des Gesamtbestandes schwanken, müssen nur demjenigen als auffallend gering erscheinen, der an eine unbedingte Übermacht des großen über den kleinen Landwirtschafts-Betrieb glaubt — diesem allerdings um so mehr, als die Rechtslage, wie im vorliegenden Kapitel entwickelt, die Güter-Konsolidation erleichterte, die Dismembration der größeren Besitzungen hingegen erschwerte. Einschließlich der schon (S. 47) besprochenen Verluste an den Kleingrundbesitz (4,2 %) stellt sich die Gesamteinbuße der spannfähigen Nahrungen auf nicht weniger als 8,7 % = 1/11.

Zieht man nur die Einflüsse des freien Verkehrs in Betracht, so ergiebt sich allerdings, wie oben angedeutet, ein sehr viel stärkeres Schwinden des Bauernbesitzes nach unten hin als gegenüber dem Großgrundbesitz (4,2 gegen 1,6 %).

Schon diese Thatsache läßt erkennen, daß die der industriellen Entwicklung entlehnte Schablone auf das Verhältnis des großen zum mittleren und kleineren Landwirtschaftsbetrieb nicht paßt. Es herrscht in der Beurteilung der gegenseitigen Beziehungen der verschiedenen

Bodenbesitzkategorien zwar nicht in der wissenschaftlichen[1], umsomehr aber in der politischen und namentlich in der socialistischen[2] Litteratur eine große Unklarheit.

Von einem „Konkurrenzkampfe“ nach Art des gewerblichen und kommerziellen kann in der Landwirtschaft überhaupt nicht die Rede sein. In der Industrie vollzieht sich das Umsichgreifen des Groß- auf Kosten des Kleinbetriebes derart, daß die Fabriken und Manufakturen vermöge ihrer niedrigeren Produktionskosten den Preis für die Erzeugnisse ihres Gewerbes drücken und die weniger vollkommene Technik den Handwerker dann nötigt, den selbständigen Betrieb einzustellen, der ihn nicht mehr zu ernähren vermag.

In der Landwirtschaft ist das schon um deswillen anders, weil die durchschnittliche Preishöhe für ihre Erzeugnisse sich keineswegs in erster Linie durch die „gesellschaftlich notwendigen“ Betriebs-Aufwendungen bestimmt, vielmehr durch das wechselnde Verhältnis der zu ernährenden Volksmenge zur Ausdehnung des verfügbaren Bodens. Wenn die europäischen Getreidepreise seit dem Ende der napoleonischen Kriege bis in die siebenziger Jahre fast ununterbrochen gestiegen sind, so lag das nicht an der Verteuerung der Körnerproduktion auf dem schon bisher bestellten Ackerlande, sondern war eine Folge der Notwendigkeit, für die anwachsende Volkszahl größere Mengen von Nahrungsmitteln zu beschaffen und Getreide von weiteren Entfernungen heranzuziehen. Gewiß gingen mit der intensiveren Wirtschaft die Produktionskosten unserer Landwirtschaft, und gerade auf den bestbewirtschafteten Gütern in die Höhe, aber diese intensivere und deshalb kostspieligere Kultur war eine Folge der gestiegenen Preise — welche jene lohnender machten als die alte Wirtschaftsweise — nicht waren umgekehrt die steigenden Preise die Folge der erhöhten Produktionskosten.

Daß aber bei steigenden Preisen auch der technisch zurückgebliebene Produzent nicht durch die „Konkurrenz“ zu vernichten ist, bedarf keiner Auseinandersetzung.

Der Rückgang der Geteidepreise in den 70er und 80er Jahren

[1] Vgl. namentlich die treffenden Ausführungen von Miaskowski in seiner Schrift „Erbrecht und Grundeigentumsverteilung.“ Bd. I. Leipz., 1872. S. 82 ff. u. passim.

[2] So noch in dem neuesten Erzeugnis der letzteren: Kautsky, „Das Erfurter Programm“, Stuttgart, 1892. der den „Todeskampf des Kleinbetriebes“ in der Landwirtschaft wie in der Industrie gleichmäßig auf Rechnung der „übermäßigen Konkurrenz des Großbetriebes“ setzt.

ist andererseits nicht etwa durch die Konkurrenz des ausländischen Großbetriebes herbeigeführt worden. Der nordamerikanische Getreidebau ruht mit geringen und aus sehr deutlich erkennbaren ökonomischen Gründen immer mehr verschwindenden Ausnahmen in den Händen von Kleinfarmern. Wir kommen darauf noch zurück.

Unter sinkenden Preisen haben wieder ganz im Gegensatz zur Industrie nicht die kleinen, sondern die großen, weil in höherem Maße auf den Absatz ihrer Produkte angewiesenen Landgüter unzweifelhaft stärker zu leiden.

Dennoch wird eine beträchtliche technisch-ökonomische Überlegenheit des großen über den Bauernbetrieb sich in einer allmählichen Abnahme der kleineren Wirtschaften fühlbar machen. Ergiebt nämlich die Großlandwirtschaft wesentlich höhere Reinerträge, so vermag sie auch bessere Preise für die freiwerdenden Gründstücke zu zahlen; sie wird dann um so mehr Bauernland an sich ziehen, je mehr andererseits die Bauern durch Abgaben, Schulden u. s. w. niedergedrückt und abgemattet sind.

Diese Voraussetzungen aber haben in der That für den größten Teil des deuschen Ostens bis etwa in die Mitte dieses Jahrhunderts hinein bestanden.

Zunächst ist ein Teil des Bauernstandes in den ersten anderthalb Jahrzehnten nach den Freiheitskriegen zu Grunde gegangen. Die Durchmärsche feindlicher Armeen, die Kantonnierungen großer Heeresmassen haben zwar den Viehstand und den Ackerbau auf den Rittergütern nicht weniger als auf den Bauernhöfen geschädigt; den Nachwirkungen des Krieges und der unmittelbar nach dem Friedensschluß einsetzenden landwirtschaftlichen Krisis (1820—30) erlagen in der Provinz Preußen 80 % der Rittergüter; ihr Kaufpreis war bis unter die Hälfte des landschaftlichen Taxwertes gesunken, und bei den Subhastationen fielen die nachstehenden Hypotheken einschließlich mehrerer Millionen Pfandbriefe aus[1]. Damals kauften namentlich wohlhabende Städter massenhaft adlige Güter auf. Im Ganzen überdauerten die Bauern die Kriegswirkungen zunächst viel besser als der Adel[2]. Aber nicht wenige, namentlich solche bäuerliche Eigentümer, welche die Agrargesetzgebung neu geschaffen hatte, unterlagen doch der Krisis, teils erschöpft durch die früheren Dienstverpflichtungen, teils infolge des Mißverhältnisses der ihnen auferlegten Ablösungsrenten zu den gesunkenen Kornpreisen.

[1] Lette, Verteilung des Grundeigentums. Berlin, 1858. S. 120.
[2] Ebenda S. 36.

Mit dem vierten Jahrzehnt setzt dann ein großer Aufschwung für die deutsche Landwirtschaft ein, welcher bis in die 60er und 70er Jahre anhält. Die Getreide- und Viehpreise steigen, die moderne Technik feiert ihre Triumphe; es ist die Zeit der Einführung der Drainage, der verbesserten Geräte und Maschinen, des künstlichen Düngers, der systematischen Veredelung der Viehrassen, der ersten Ausbreitung der Zuckerrübenkultur, der Zuckerfabriken und Brennereien. Diese Entwicklung kommt zunächst nur dem Großbetriebe zu statten, nicht weil der mittlere und kleinere Betrieb den höheren Kulturmethoden nicht zugänglich wäre — im Gegenteil hat derselbe gerade für die intensive Wirtschaft bedeutende Vorzüge vor der einheitlichen Bearbeitung ausgedehnter Flächen durch bezahlte Leute — sondern weil die Großgrundbesitzer in jener Bewegung die Führung übernehmen. Ihre bessere Bildung befähigt sie, alle Fortschritte der Wissenschaft und Technik sich schneller geistig anzueignen, und die landschaftliche Kreditorganisation führt ihnen ausreichende Kapitalien zu, um diese Kenntnisse praktisch verwerten zu können. Die Nachwirkungen der napoleonischen Kriege und der Krisis von 1820—30 werden vom Großbesitz nun um so rascher überwunden, als auch der Ausbau des Eisenbahn- und Landstraßennetzes in erster Linie ihm zu statten kommt. Die von 1830—50 eintretende Verdoppelung der Bodenpreise gilt nur für die vom Großgrundbesitz ausgeführten Ankäufe. Die Bauern haben wesentlich länger unter den Kriegsschäden und Kriegsschulden zu leiden; denn die Agrargesetzgebung hat sie in neue und ungewohnte Lebensbedingungen versetzt, ihr Land beschnitten oder mit Renten belastet; es fehlt ihnen an Betriebskapital und Betriebskredit, es fehlt ihnen vor allem an Bildung und Bildungsdrang, an Elastizität des Denkens und Mut der Neuerung, weil eine Jahrhunderte lange Unfreiheit ihr geistiges Leben gebrochen, ihre Empfindungen abgestumpft hat. Nur langsam und unvollkommen ahmen die Bestsituierten und Bestbegabten unter ihnen das technische Vorbild des Großbetriebes nach. Der stärkste Auskauf von Bauernland durch den Großbesitz hat von 1830—1850 stattgefunden. „Damals wurden" — so berichtet Prof. Schubert in Königsberg[1] — „sehr viele in freies Eigentum übergegangene Bauernhöfe von den benachbarten größeren Gutsbesitzern zu den geringsten Preisen aufgekauft. Einen andern Teil solcher

[1] „Statistische Darstellung der fortschreitenden Entwicklung der Landwirtschaft und des auswärtigen Handelsverkehrs in der Provinz Preußen." Archiv f. Landeskunde der preußischen Monarchie Bd. IV, 4. Quartal 1856. Berlin. S. 251.

Bauernhöfe sah man zersplittern, um späterhin auch noch in vereinzelten Resten als Anhang größeren Grundbesitzungen einverleibt zu werden. Durch diese sogenannten Hofschlächtereien wurden in einzelnen Kreisen ganze Dorfschaften bäuerlicher Wirte bis auf das letzte Erbe ausgekauft .... Bei einem großen Teil derselben trat ein bedrohlicher Zustand der Verarmung ein; Verarmung aber erzeugt auf der Bildungsstufe des armen Mannes in der Regel Erschlaffung .... Wenn auch auf einigen Bauernhöfen durch Erbteilung oder partiellen Verkauf zwei, selbst drei gesonderte Wirtschaften entstanden waren, so war doch eine weit größere Anzahl der Bauerwirtschaften durch Auskauf zu Grunde gegangen... Die ganze Hauptmasse der Zunahme der Bevölkerung fiel vorzugsweise auf die Eigenkätner, Häusler und vorzugsweise auf die Losleute, mithin auf die grundbesitzlosen Klassen der Landbewohner, welche als Ackerbauproletarier ihr Hauptnahrungsmittel — oft für viele Wochen ihr einziges — in den Kartoffeln besaßen, und daher bei mißratener Ernte in dieser Frucht fast immer hilflos einem Notstand preisgegeben waren." Am meisten Abbruch erlitt der bäuerliche Besitz nach der Statistik von 1816—59 durch freihändige Einziehung seitens der Großgüter in Pommern und Schlesien[1].

B. Seit den fünfziger Jahren ist eine wesentliche Änderung der Zustände zu beobachten. Die Bauern werden wohlhabender und kräftiger; sie fangen an, ihren Betrieb zu verbessern und ihr Besitztum zusammenzuhalten. Der preußische „Bauer hat den Besitz seines Eigentums würdigen gelernt," so berichtet Schubert vom Jahrzehnt 1846 – 56, „und bleibt in der Regel taub gegen die verlockenden Anerbietungen zum Verkauf: er weiß sich auf seinem Eigentum zu behaupten, da er sich auch seines Teils, obschon in geringerem Maße, an dem Aufschwunge beteiligt hat." Auch die Zersplitterung der Höfe findet, ungeachtet des allgemeinen Wunsches nach Eigentum, nicht mehr im gleichen Zahlenverhältnis wie vor 1846 statt, „und am geringsten erscheint die Vermehrung des numerischen Verhältnisses in der Klasse der Losleute und anderer Ackerbauproletarier." Ähnliche Nachrichten liegen aus allen Teilen des deutschen Ostens vor, jedoch setzt der Aufschwung der bäuerlichen Wirtschaft in den polnischen Sprachgebieten wesentlich später und

[1] In den Regierungsbezirken Stettin und Köslin 4,1 Proz., einschließlich der Nettoverluste durch die Agrargesetzgebung (abzüglich der Gewinne durch Separationen) 7,1 Proz. der Fläche von 1816, einschließlich derjenigen an den Kleinbesitz: 13,2 Proz. Im Regierungsbezirk Stralsund sind diese Verlustziffern: 2,3—3,1—5,7 Proz., in Schlesien: 1,4—4,9—12,8 Proz.

weniger energisch ein. Während hier die Aufsaugung von Bauernland bis in die neueste Zeit fortdauert, hat dieser Prozeß in den deutschen Distrikten seit den fünfziger Jahren eine merkliche Hemmung erfahren und ist vielfach bereits in sein Gegenteil umgeschlagen: den Auskauf von Rittergütern durch die Bauern.

Die Wirtschaftsweise der ostdeutschen Bauern hat in den letzten vier Jahrzehnten eine bedeutende Umgestaltung erfahren; die technischen Fortschritte der großen Güter sind mit den nötigen Modifikationen mehr und mehr auf den Kleinbetrieb übertragen worden. Alle neueren Untersuchungen ergeben, daß die bis vor kurzem herrschende Meinung die technische Leistungsfähigkeit der Bauernwirtschaft weit unterschätzt hat. Die Reinerträge der großen Güter übertreffen heute nicht mehr die der mittleren Besitzungen. Bauernland ist infolgedessen nicht mehr billiger, sondern teurer als Gutsland. Meitzen hatte vollständig recht, wenn er in seinem 1868 erschienenen Werke über den „Boden und die landwirtschaftlichen Verhältnisse des Preußischen Staates" bemerkte, daß „Bauerngüter und Gärtnerstellen einen Preis erreicht haben, welcher nur bei wirklich bestehendem Bedürfnis das Zusammenlegen derselben zu Großbesitz gestattet und ebensoviel Anreiz enthält, an geeigneter Stelle durch Zerschlagen größerer Güter zu Bauernstellen Ersatz zu schaffen."

Was damals richtig war, trifft heute in verstärktem Maße zu. Denn einmal sind die Bauernwirtschaften seitdem noch weiter fortgeschritten, die Ackerbauschulen, die Wanderlehrer, die landwirtschaftlichen Vereine, vor allem auch das Beispiel vieler gut geleiteter Großbetriebe und die erfreuliche Entwicklung einzelner Zweige des Genossenschaftswesens, namentlich der fabrikmäßigen Sammelmolkereien haben zusammengewirkt, um den mittleren Betrieb auf eine sehr viel höhere Stufe zu heben.

Allerdings sind die Großgrundbesitzer in vielen Gegenden gerade des ostelbischen Gebietes noch immer als die Träger des landwirtschaftlichen Fortschrittes anzusehen und den Bauern im Hinblick auf die rationelle Wirtschaftsführung wesentlich voraus; aber es kann nicht scharf genug betont werden, daß dies nicht ein Vorzug des Großbetriebes, sondern der höheren presönlichen Intelligenz ist, und ferner, daß sich dieser Abstand zusehends vermindert. Derselbe ist im größeren Teile der östlichen Provinzen heute schon so gering geworden, daß er durch die eigentümlichen Vorzüge der Arbeit und Überwachung im Kleinen meist vollständig ausgeglichen wird.

Das technische Übergewicht, welches nach einzelnen Richtungen hin die teilweise stärkere Maschinenbenutzung und die bessere Arbeitsteilung dem landwirtschaftlichen Großbetriebe gewährt, ist aus Gründen, die

man in jedem ökonomischen Handbuch dargelegt findet, gering und den entsprechenden Unterschieden in der Industrie ganz unvergleichbar[1]. Nur auf den schlechteren Böden, die einen extensiven Betrieb verlangen, besitzt der Großbetrieb wohl dauernde Vorzüge vor der Kleinkultur; denn die Anwendung arbeitsparender Methoden gewinnt da ausschlaggebende Wichtigkeit, namentlich kann der umfangreiche Besitz verhältnismäßig größere Strecken brach liegen lassen und sich mit einer geringeren Rente von der Flächeneinheit begnügen.

Überall, wo eine intensivere Kultur am Platze ist, kommen jene Vorzüge nur wenig in Betracht gegenüber den zunehmenden Schwierigkeiten, welche dem Großbetrieb aus der Arbeiterfrage erwachsen. Mit Recht empfindet sie der Großgrundbesitz gegenwärtig als eine Lebensfrage. Es handelt sich nicht allein um die Steigerung der Arbeitslöhne. Gewiß ist es richtig, wenn Konrad-Jakobken[2] bemerkt, daß die Verteuerung der Wirtschaftskosten, besonders die Steigerung der Arbeitslöhne sich in den großen Wirtschaften sehr viel mehr fühlbar macht als in den kleinen und hierin einer der wesentlichsten Gründe für das stärkere Steigen der Preise kleinerer Grundstücke zu suchen sei. Im Brandenburgischen rechnet man, daß normale bäuerliche Besitzungen unter 100 Morgen fast ganz ohne Beihülfe von Tagelöhnern auskommen. Höfe von 140—200 Morgen halten einen Knecht und eine Magd und beschäftigen Tagelöhner meist nur zur Heu-, Getreide- und Hackfruchternte; erst in Bauernwirtschaften von mehr als 240 bis 280 Morgen pflegen einzelne Arbeiter während des ganzen Jahres beschäftigt und als ständige Tagelöhner gehalten zu werden[3].

Wichtiger als die Ersparnis an barem Arbeitslohn ist aber die verständnisvolle Hingabe an den Beruf, die Sorgfalt der Arbeit, welche vor dem bezahlten Gutstagelöhner und Knecht den Mann auszeichnet, der auf seiner eigenen Scholle mit den Seinen sich zum selben Werk verbindet. „In wirtschaftlicher Hinsicht" — so bemerkt ein her-

[1] Die Analyse des landwirtschaftlichen Großbetriebes bei Karl Marx ist absolut ungenügend. — Die „bewußte technologische Anwendung der Wissenschaft", die „neue höhere Synthese, der Verein von Agrikultur und Industrie" sind dem Mittel- und Kleinbetriebe ebenso zugänglich wie dem Großbetriebe.

[2] Die bäuerlichen Verhältnisse in Graudenz. Schriften des Vereins für Socialpolitik. Bd. 23. Leipzig, 1883. S. 262.

[3] Vgl. von Canstein, „Von den bäuerlichen Erwerbs- und Wohlstandsverhältnissen in der Mark Brandenburg" Verhandlungen des kgl. Landesökonomiekollegiums. III. Session der II. Sitzungsperiode. Berlin, 1883. S. 31 und 32.

vorragender Großlandwirt im Posenschen[1] — „ist der Bauer ein trefflicher Produzent, namentlich auf dem Gebiete der Pferde- und Rindviehzucht. Nicht nur unter den Augen, nein unter der Hand des Besitzers gedeiht das Vieh vorzüglich; es wird individualisiert, jede kleine Hilfe rechtzeitig gegeben, jeder Schaden ferngehalten. Wie mit dem Vieh, ist es auch mit dem Gerät. Vom Hause an bis auf das kleinste Stück Brett wird auf dem Bauernhofe alles konserviert." Es ist kein Zufall, daß die deutsche Viehzucht ihre höchste Vollendung in den nordwestlichen und südöstlichen Bauerngebieten findet[2], und was die Kleinbauern im Rheinthal dem Boden abgewinnen, vermöchte kein noch so gut geleiteter Riesenbetrieb hervorzubringen[3].

So bewährt denn in der Landwirtschaft die Urform aller Unternehmung, die Geschlechtsgemeinschaft, die Familie, ihre alte Kraft und zeigt sich auf dem Felde und im Stalle, in Ackerbau und Viehzucht den neueren Arbeitsgemeinschaften nach Art der Manufaktur und Fabrik um so mehr als gleichwertig, ja überlegen, je mehr die wachsende Bevölkerung der Erde erhöhte Erträge mit erhöhter individueller Leistung zu entnehmen nötigt, je höher andererseits die Ansprüche und der Widerwille der Handarbeiter gegen den fremden Dienst steigen.

Die aus der Arbeitsverfassung hervorgehenden Vorteile der bäuerlichen Wirtschaft vor dem Großbetriebe wurden während der landwirtschaftlichen Krisis der letzten beiden Jahrzehnte um so sichtbarer, als der Rückgang der Getreidepreise die großen Absatzwirtschaften am schwersten treffen mußte.

Endlich ist in Betracht zu ziehen, daß der rasche Aufschwung der

---

[1] W. Wendorff-Zdziechowa, Ursachen der Not bei den Landwirten und Grundbesitzern. Gnesen, 1884. S. 50.

[2] Die „Erfolge der Oldenburger Pferdezucht beruhen wesentlich auf dem Umstande, daß die Besitzer oder deren Familienangehörige ihre Zuchttiere in vielen Fällen selbst pflegen und warten. Denn so erfreuen sich die Tiere einer Behandlung, die ihnen anderwärts, wo sie fremden Leuten überwiesen werden müssen, wohl selten in so sachkundiger und aufmerksamer Weise zu teil werden kann." (S. XLVI, Ed. Lübben, Sürwürden, Oldenburger Gestütbuch.) Bremen, 1891. Dasselbe gilt von der Pferdezucht in Ostpreußen, der Rindviehzucht in Baiern, um Meßkirch ꝛc.

[3] Über die Frage der Konkurrenzfähigkeit der Bauernwirtschaft vgl. namentlich die lehrreiche Untersuchung von Dr. Kutzleb: „Ist der bäuerliche Wirtschaftsbetrieb u. s. w. konkurrenzfähig?" Thiels Landw. Jahrbücher Bd. IV. Berlin, 1885. — Aus der älteren Litteratur außer der bekannten Schrift von Bernhardi: J. St. Mill, Principles of political economy I, Kap. IX, § 4.

großen Güter bis in die sechsziger und siebenziger Jahre hinein einen maßlosen Besitzwechsel und dem entsprechende Verschuldung zur Folge gehabt hat.

Nach Rodbertus[1] sind im Laufe eines Menschenalters (1835 bis 1864) auf je 100 Rittergüter in Schlesien 229 Besitzveränderungen erfolgt, in Posen 222, in Pommern 204, in der Neu- und Kurmark 202 bzw. 151, also eine durchschnittliche Besitzdauer von 14—15 Jahren! Einschließlich Sachsens und Westfalens erlitten die von ihm gezählten 4771 Rittergüter 23654 Besitzveränderungen (200,9 Prozent), darunter 61 Prozent freiwillige Verkäufe, 33 Prozent Vererbungen, 6 Prozent notwendige Subhastationen.

Nach den im Jahre 1883 probeweise angestellten und leider nicht fortgesetzten „Ermittelungen der Grundbuchschulden in 52 Amtsgerichtsbezirken des preußischen Staats"[2] waren in den herangezogenen östlichen Distrikten durchschnittlich belastet die „Güter" (mehr als 600 Thlr. Grundsteuer Reinertrag) mit 91,9 M. pro Thaler Reinertrag, die Bauernhöfe (100 bis 500 Thaler Grundsteuer-Reinertrag) mit 61,6 M., die bäuerlichen Stellen (30 bis 100 Thaler Grundsteuer-Reinertrag) mit 60,8 M., von welch letzterem Posten durch den Mehrwert der Gebäude 28,8 M. gedeckt wurden.

In den Jahren 1886/87 bis 1888/89 wurden von je 10000 ha zwangsweise versteigert in der Klasse der

in	Kleinbetriebe (2—10 ha) ha	Mittelbetriebe (10—50 ha) ha	Größere Betriebe (über 50 ha) ha
Ostpreußen	44—40—48	42—36—31	71— 48— 69
Westpreußen	34—21—23	60—34—26	164—111—129
Brandenburg	13— 9—11	11— 7— 7	52— 42— 29
Pommern	15—11—10	12—13—10	55— 67— 39
Posen	33—20—27	33—24—23	170— 93— 84
Schlesien	20—18—19	22—20—23	52— 58— 70

Es trafen also Umstände dauernder und mehr vorübergehender Natur zusammen, um in den letzten Jahrzehnten dem bäuerlichen Besitz eine größere Festigkeit und vielfach ein Übergewicht gegenüber dem Großbetriebe zu verschaffen. Seit längerer Zeit erscheint dem bäuerlichen Besitzstande gefährlicher als der Großbetrieb der alle Erwägungen

---

[1] Zur Erklärung und Abhülfe der heutigen Kreditnot des Grundbesitzes. Jena, 1876. Bd. I Tabelle am Schluß.

[2] Bearbeitet von Meitzen. Berlin, 1884.

ökonomischer Zweckmäßigkeit bei der Preisnormierung ausschließende Drang der Arbeiter und Kleinbesitzer nach Grundeigentum und Selbständigkeit.

Trotzdem hat nun in manchen Gegenden das Auskaufen der Bauern durch den Großgrundbesitz nicht aufgehört.

Die Käufer sind entweder die Inhaber großer, meist fideikommissarisch gebundener Herrschaften, welche vielfach die Praxis verfolgen, ihre nicht verbrauchten Revenüen immer wieder in Grundbesitz anzulegen, den Ast absägend, auf dem sie sitzen! Ähnliches wiederholt sich in Distrikten, wo der Großgrundbesitz in Form zahlreicher Rittergüter im ganzen überwiegt. Auch hier macht sich die Sucht, Land unter jeder Bedingung an sich zu ziehen, bemerkbar, allerdings oft genug zum Ruin der Käufer. Es handelt sich auch in diesen Fällen nicht um ökonomisch zu begründende Vorgänge, nicht um die Bethätigung einer Überlegenheit der großen über die Produktion im Kleinen, sondern um die Erweiterung einer ohnehin schon übermäßig ausgedehnten Machtsphäre ohne irgendwelche volkswirtschaftliche oder technische Rechtfertigung.

Neben den Majoratsherren sind dem Bestande des mittleren Bauernbesitzes nach wie vor vielfach verderblich geworden die kapitalistisch geleiteten Zuckerfabriken. „Es scheint fast," bemerkt Miaskowski[1] nicht ganz mit Unrecht, „als ob die unter besonderer staatlicher Protektion stehende Rübenzuckerindustrie für die Enteignung des deutschen Bauernstandes im 19. Jahrhundert dieselbe Bedeutung haben wird, wie sie die ebenfalls staatlich begünstigte Wollindustrie mit ihren hohen Wollpreisen für die Verwandlung der bäuerlichen Äcker in gutsherrschaftliche Wiesen und Weiden seit dem 15. Jahrhundert in England gehabt hat."

In der That hat die Zuckerfabrikation in manchen Gegenden, so namentlich in Teilen der Provinzen Sachsen und in Mittelschlesien wahre Verheerungen unter dem Bauernstande angerichtet. Als die Zuckerindustrie, ursprünglich ein städtisches Gewerbe, seit Ende der dreißiger Jahre auf das Land hinauszog[2], war ihr Streben naturgemäß darauf gerichtet, sich die nötigen zuckerreichen Rüben durch eigenen Betrieb zu sichern, und sie war in der Lage, den Gutsbesitzern und Bauern uner-

[1] Vgl. v. Miaskowski, Referat im Landesökonomiekollegium. Verhandlungen desselben III. Session der II. Sitzungsperiode. Berlin, 1883. S. 617.

[2] Vgl. S. 61: „Einige Nachrichten von dem gegenwärtigen Zustande der Landwirtschaft und insbesondere der landwirtschaftlichen Gewerbe in der Prov. Sachsen." 13. allgemeine Wanderversammlung der Land- und Forstwirte. Magdeburg, 1850.

hörte Kauf- oder Pachtpreise zu bieten. Dieser Vorgang hat sich mit der räumlichen Ausbreitung der Industrie vielfach wiederholt.

Die Zuckersteuer, weil bis vor kurzem nach dem Quantum der zu verarbeitenden Rüben bemessen, hat mehr als alles andere die sorgfältige Züchtung möglichst zuckerreicher Rüben erforderlich gemacht, und diejenigen allerdings wenig zahlreichen Fabriken galten daher als die rentabelsten, welche das notwendige Rohmaterial ausschließlich auf eigenen Äckern bauten[1]. Bei jenem Zusammenkauf oder Zusammenpachten von Bauernländereien wirkte also ein ökonomisch-technisches Moment wesentlich mit. Auch ist wiederum anzuerkennen, daß der landwirtschaftliche Großbetrieb den außerordentlichen Fortschritten der Agrikultur, welche sich mit dem gewinnreichen Rübenbau verknüpften, der Tiefkultur, der gründlichen Ausdüngung, der Anwendung verbesserter Geräte Bahn gebrochen hat. Andererseits ist aber ebenso gewiß, daß es überall doch im wesentlichen nur die frühere Ausbeutung der günstigen Konjunktur gewesen ist, welche die großen Rübengüter auf Kosten der Bauern anwachsen ließ. Dieser Vorgang ist keineswegs eine notwendige Begleiterscheinung der Zuckerfabrikation etwa nach Art der Vernichtung und Aufsaugung der kleineren durch die größeren Brauereien, Webereien rc. Bei weitem die Mehrzahl der Bauern, die mit der Zuckerindustrie in Berührung gekommen sind, hat sich nicht auskaufen lassen; sie beteiligten sich vielmehr ihrerseits an der Rübenproduktion, wurden durch sie wohlhabend und reich und stehen heute technisch hinter der Großwirtschaft nicht zurück[2]. Richtig ist nur, daß eine sehr weitgehende Zersplitterung

[1] H. Paasche, Zuckerindustrie und Zuckerhandel der Welt. Jena, 1891. S. 45.

[2] Im Braunschweigischen, „besonders im Hügellande, wo der Anbau der Zuckerrübe zudem die Intelligenz des Landmanns angeregt und bare Kapitalien in die Wirtschaft hineingebracht hat, unterscheidet sich die Bewirtschaftung der größeren und selbst der mittleren Bauernhöfe betreffs der Intensität des Betriebes, der vollführten Meliorationen und der erzielten Erträge nur in den durch die Größe bedingten Verhältnissen von den großen Gütern und Domänen." Vgl. Ökonomierat Dr. Bürstenbinders Bericht in den Schriften des Ver. f. Soc.-Pol., Bd. XXIII (Bäuerliche Zustände, Bd. II). Leipzig, 1883. S. 92. Und ähnlich heißt es von der Provinz Sachsen (Halberstadt). „Neue verbesserte Pflüge und Eggen, Drillmaschinen, Hackmaschinen sind überall im Gebrauch, und die Verwendung von künstlichem Dünger hat in kolossalem Maße zugenommen; es ist nichts Ungewöhnliches, daß ein Kleingrundbesitzer für den Morgen Rüben 1 Centner Chilisalpeter und 2 Centner Superphosphat ausstreut: ohne künstlichen oder Stalldünger wird überhaupt selten eine Frucht gebaut .... Die Tiefkultur ist fast durchgehends eingeführt. Die größeren bäuerlichen Wirte gehen überall mit gutem Beispiel voran, und es

der Rübenproduktion — Süddeutschland, Oderbruch — namentlich unter dem bisherigen Steuersystem den Betrieb und die Rentabilität der Fabriken geschädigt hat. Etwa die Hälfte aller verarbeiteten Rüben wird gegenwärtig von Kaufrübenlieferanten bezogen, und es ist immer mehr gelungen, die letzteren durch Abgabe von gutem Samen und geeignetem künstlichem Dünger, durch strenge Vorschriften über Anbau, Fruchtfolge, Bearbeitung ꝛc., besonders aber durch Gewährung von Anteilen am Reingewinn oder Bezahlung der Rüben nach dem Zuckergehalt zu sorgfältiger Kultur anzuhalten[1]. Ferner sind die Zuckerfabriken ihrer ganz überwiegenden Zahl nach Aktiengesellschaften, und ihre Aktionäre große und mittlere Landwirte, welche die Verpflichtung zum Rübenbau übernommen haben, — ein Verhältnis, welches sich gerade in Deutschland immer mehr ausgebreitet und dazu beigetragen hat, unsere Zuckerindustrie zur bestentwickelten aller Länder zu machen. Es ist übrigens anzunehmen, daß die neu eingeführte Fabrikatsteuer die vorhandenen Konzentrationstendenzen des Rübenbaus wesentlich abschwächen wird, wie die allmähliche Beseitigung der Zuckerexportprämien die Vermehrung der Fabriken verlangsamen wird.

Außerhalb der eigentlichen Latifundiengebiete und Rübengegenden haben, wie schon bemerkt, die polnischen Gebietsteile bis auf die Gegenwart ein andauerndes Überführen von Bauernland in Gutsbesitz zu beklagen. Das ist eine Wiederholung der Vorgänge, die sich in der ersten Hälfte dieses Jahrhunderts überall im Osten abspielten; die Bewegung scheint aber heute ihren Höhepunkt überschritten zu haben.

C. Leider gestattet die Unvollkommenheit der preußischen Grundeigentums- und Betriebsstatistik nicht, die im Vorigen angedeuteten Bewegungstendenzen überall zahlenmäßig zu belegen. Die „Veränderungen der spannfähigen Nahrungen“ sind nach dem Jahre 1859 nur noch für den Zeitraum von 1865—1867 durch eine allgemeine Erhebung festgestellt worden. Das Ergebnis derselben ist in Tabelle B des II. Anhanges kurz zusammengefaßt; es läßt den in den Beziehungen zwischen Guts- und Bauernbesitz eingetretenen Umschwung in einem Ausschnitt erkennen: Das Anwachsen der Rittergüter auf Kosten der kleineren Betriebe hat, den ganzen Osten als eine Einheit betrachtet, aufgehört; Gewinn und

---

dürfte zwischen ihrer Wirtschaft und der des Großgrundbesitzes kaum ein Unterschied zu finden sein. Sehr viele dieser bäuerlichen Wirte haben Realschulen, Gymnasien, Ackerbauschulen besucht.“ Vgl. W. Gerland, ebenda S. 137.

[1] H. Paasche a. a. O.

Verlust halten sich nach beiden Seiten hin die Wage. Eine Vermehrung des Gutslandes hat nur in Pommern und in ganz unbedeutendem Grade im Brandenburgischen stattgefunden; dem stehen aber ebenso starke Verluste gegenüber, welche die Rittergüter in Preußen, Posen und Schlesien zu Gunsten der Bauern erlitten haben.

Für die spätere Zeit fehlt es an allen einheitlichen Aufnahmen, welche mit den früheren vergleichbar wären. Die Tabelle C des II. Anhanges stellt die mittleren ländlichen Besitzungen nach der Zählung von 1858 mit den ländlichen Privatbesitzungen zusammen, welche gelegentlich der Gebäudesteuer-Revision von 1878 zur Aufzeichnung gelangt sind. Obwohl nun im Jahre 1858 der Begriff einer ländlichen Besitzung viel weiter als 1878 gefaßt worden ist, ergiebt sich eine rechnerische Abnahme der Betriebe von 30—300 Morgen nur für Ostpreußen und Posen, überall sonst eine bedeutende Vermehrung.

Angesichts des ungenügenden Zustandes der Bodenbesitzstatistik ist es doppelt erwünscht, daß eine Reihe von neueren Enquêten über die Bewegung des Grundeigentums und ihre Ursachen eingehende Auskunft giebt[1]. Die Ergebnisse dieser Erhebungen erscheinen wichtig genug, um eine auszugsweise Wiedergabe zu rechtfertigen.

Für *Littauen* und *Masuren* wird berichtet: „In der Wirtschaftsweise unserer Bauern hat sich ein ungeheurer Fortschritt vollzogen; das lebende Inventar unserer Bauernhöfe in besserer Lage repräsentiert heute mindestens den sechsfachen Betrag des Wertes, welchen es vor 30 Jahren hatte. Die Fortschritte, welche auf dem

[1] Es sind dies 1) die im Auftrag des Ministers für Landwirtschaft im Jahre 1882 von den landwirtschaftlichen Centralvereinen angestellten Erhebungen über Verschuldung und Dismembration von Gütern und Bauernhöfen (Verhandl. des königl. Landesökonomiekollegiums, III. Session der II. Sitzungsperiode. Berlin, 1883.) Ich citiere dieselbe mit „L. Ö. K." Leider ist eine Frage nach dem Maße des Aufsaugens von Bauernbesitz durch die großen Güter nicht gestellt worden. Die meisten Vereine gehen aber unaufgefordert darauf ein; 2) die gleichzeitig angestellte Untersuchung des Ver. f. Soc.-Pol. vgl. „Bäuerl. Zustände in Deutschland" in Bd. 22—24 der Vereinsschriften (citiert mit „Bäuerl. Zust." Bd. I—III); 3) die „Ermittelungen über die allgemeine Lage der Landwirtschaft in Preußen" (Berlin, 1890 und 91), angestellt auf Veranlassung des landwirtschaftlichen Ministeriums seit 1888–1889. Diese Sammlung enthält eine Anzahl von teilweise ausgezeichneten Monographien über die Zustände in einzelnen typischen Gemeinden und Gutsbezirken. Ich citiere sie mit „Ermittelungen." Endlich wurden, soweit möglich, die hierauf bezüglichen von Weber dargestellten Resultate der Arbeiterenquête des Ver. für Social-Politik („Schriften" Bd. LV.) berücksichtigt und eigene Reisenotizen des Verfassers verwertet.

Gebiete der Landes-Pferde- und Viehzucht gemacht worden sind, haben die Physiognomie der bäuerlichen Wirtschaften total verändert"[1]. „Unser ganzer Bauernstand hat sich in materieller und intellektueller Beziehung so gehoben, daß es keinen zweiten Stand in unserem Volksleben giebt, der einen größeren Fortschritt für sich beanspruchen dürfte[2]."

„In dem Zeitraum von 1830 bis ca. 1855 vollzog sich hier und da eine Aufsaugung des kleinen Grundbesitzes durch den Großgrundbesitz; es sind in dieser Zeit viele große Güter durch Aufkauf ganzer Dorfschaften entstanden. Der Grund für diese Erscheinung lag in dem schnellen Steigen der Bodenpreise bei dem gleichzeitigen tiefen Stand der bäuerlichen Wirtschaften. In dem Maße, als sich die Wirtschaftsweise des Bauern besserte, in dem Maße erhöhte sich seine Widerstandsfähigkeit gegen die Absorbtion durch den Großgrundbesitz, und heute kann man behaupten, daß sich die wirtschaftliche Lage des eigentlichen Bauernstandes in allen besseren Gegenden in höherem Maße gebessert hat, als diejenige des Großgrundbesitzes." Auch ist es „eine eigentümliche Erscheinung, daß das Parzellieren von Bauerngütern — welches in den siebziger Jahren eine große Rolle gespielt hat — mit einemmal fast gänzlich aufgehört hat"[1].

Dagegen lassen die späteren Jahresberichte des Centralvereins und die diesjährige Enquête des Vereins für Socialpolitik ersehen, daß neuerdings mehrere große Güter zur Parzellierung gekommen sind[3]. Im ganzen ist der Besitzwechsel unter den Bauern gering, nur im Kreise Pillkallen hat (1890) eine Anzahl von größeren und kleineren Grundstücken teils durch Verkauf im ganzen, teils durch Parzellierung die Hand gewechselt.

In dem Bezirk des ostpreußischen landwirtschaftlichen Centralvereins (Regierungsbezirk Königsberg und Kreis Heydekrug) muß zwar „die Bewirtschaftung der Bauerngüter im großen und ganzen noch als eine mangelhafte und in manchen entlegenen Gegenden geradezu eine ungeeignete bezeichnet werden; andererseits läßt sich doch nicht verkennen, daß seit den letzten 20 Jahren auch in Bezug auf die Bewirtschaftung einer stets wachsenden Anzahl von bäuerlichen Wirtschaften recht erhebliche Fortschritte gemacht worden sind, so daß dieselben ein recht erfreuliches Bild liefern"[4].

[1] L. Ö. K. S. 3 und 4.
[2] Bäuerliche Zustände II. S. 329.
[3] Schriften des Ver. f. Soc.-Pol. LV. S. 45 u. 46.
[4] Bäuerliche Zustände II. S. 298.

In den meisten Kreisen ist der Wohlstand und Ertragswert der Grundstücke stärker gestiegen als die Verschuldung[1]. Die Kaufpreise sind im Steigen begriffen. Die Aufsaugung von Bauernland durch benachbarte Güter findet (1882) „in größerem Umfange nur in solchen Kreisen statt, in denen ein gut situierter und altbefestigter Großgrundbesitz einen großen Wert auf die Ausdehnung und Arrondierung der vorhandenen Güterkomplexe legt, während die betreffenden Bauern nicht recht fortkommen und sich in schlechter Lage befinden. In den meisten Kreisen mit überwiegendem bäuerlichen Besitz können derartige Aufsaugungen naturgemäß entweder nur vereinzelt oder gar nicht vorkommen, so daß die Zahl der im ganzen Regierungsbezirk Königsberg von Gütern ausgekauften Bauern auch schon deshalb keine sehr große sein wird, weil die Voraussetzung der gemischten Lage von Guts- und Bauernländereien im hiesigen Bezirk nicht die Regel bildet[2]. Damit übereinstimmend wird im Jahre 1891 berichtet, daß in den rübenbauenden Teilen des Kreises Gerdauen die Majorate sich durch Zukauf zu vergrößern streben. Dort kommen gleichzeitig im kleineren Grundbesitz zahlreiche Parzellierungen vor[3]. Im übrigen sind die letzteren neuerdings selten geworden:

„Von 1870—76 ist in fast allen Kreisen eine kleine Zahl mittlerer Güter und eine etwas größere Zahl von Bauernhöfen durch gewerbsmäßige Unternehmer ausgeschlachtet worden. Seit 1877 oder 1878 haben die Ausschlachtungen fast ganz aufgehört."[4]) Nur noch aus dem Kreise Heydekrug werden aus jüngster Zeit zahlreiche Parzellierungen, und zwar nicht allein von bäuerlichen Besitzungen, sondern auch von Gütern gemeldet. Ebenso schreiten größere Besitzer bei der Schwierigkeit, hinreichende Arbeitskräfte zu gewinnen, immer mehr zur Verpachtung, und zwar in kleinen Parzellen[5]).

Die pommersche ökonomische Gesellschaft (Regierungsbezirk Stettin und Köslin) berichtet[6]) im Jahre 1882, daß bis in die 50er Jahre (auch wohl noch später) ohnstreitig die meisten der verschwundenen Bauernhöfe unzerschlagen von den Großgrundbesitzern käuflich erstanden worden seien. In den letzten Dezennien habe man davon Abstand genommen. Der Betrieb des Großbesitzes erheische in seinen gegenwärtigen

[1] L. Ö. K. S. 5.
[2] Bäuerliche Zustände II. S. 286.
[3] Schriften d. Ver. f. Soc.-Pol. XV. S. 119.
[4] L. Ö. K. S. 13.
[5] Ber. d. Centralv. für 1891 S. 7 u. ebenda für 1890.
[6] L. Ö. K. S. 130.

Grenzen so viel Betriebskapital, daß es vollständig irrationell wäre, das Arbeitsfeld ohne ergiebiges Betriebskapital noch weiter zu vergrößern. Vielfach bestände größte Geneigtheit, die eigenen Latifundien zu verkleinern. Thatsächlich sind in den 80er Jahren und in neuester Zeit zahlreiche große Güter namentlich im Kolberger Kreise, ebenso in Belgard, Bublitz, Neustettin, Kammin-Gülzow, Schlawe, Bütow, Lauenburg zerschlagen worden. Davon Näheres unten in Abschnitt III.

Parzellierungen von Bauernland sind in der wohlhanderen Küstengegend, dem Pyritzer Distrikt und an der Oder, nicht häufig. „Die Vollbauern haben sich mit seltenen Ausnahmefällen erhalten, seit Jahrhunderten auf derselben Scholle sitzend. Hingegen ist die Lage der Bauern in den unfruchtbaren Bezirken der Provinz wenig erfreulich; Parzellierungen finden häufig statt. In der Rummelsburger Gegend ist noch der Bauernstand infolge derselben „nahezu im Verschwinden".

Auch in Neuvorpommern sieht es wenig erfreulich aus. Von einem Auskaufen der Bauern wird zwar wenig berichtet — es ist schon seit der Schwedenzeit nicht mehr viel übrig zu diesem Zwecke. Um so mehr sind die nicht seltenen Parzellierungen von Bauerngütern zu beklagen. In neuerer Zeit sind davon auch einige größere Güter (auf Usedom-Wollin und im Kreise Ückermünde) betroffen worden.

Von der Wirtschaftsweise in den wohlhabenderen Küstendistrikten heißt es, sie sei gemeiniglich „ganz rationell", leide aber auf den größeren Stellen vielfach unter einer bemerkenswerten Schwerfälligkeit. „Der kleinere Besitz, auch wenn er durch Kühe bearbeitet wird, trägt in der Regel viel deutlicher das Gepräge einer sorgfältigen Wirtschaft." Ausnahmen finden sich namentlich in den großen kapitalkräftigen Bauernhöfen im Rügenwalder Amt[1].

Die bäuerlichen Verhältnisse im Brandenburgischen haben eine sehr eingehende und treffliche Darstellung seitens des Generalsekretärs Dr. von Canstein gefunden[2]. Dort heißt es: „Der Betrieb der bäuerlichen Wirtschaften in unserer Provinz hat in neuerer Zeit und besonders im Laufe der letzten 20 Jahre recht erhebliche Fortschritte gemacht und berechtigte Hoffnungen für eine Steigerung der Betriebsresultate wachgerufen. Dieselben bekunden sich sowohl in Bezug auf die Benutzung verbesserter Geräte, wie auf die Viehhaltung und die sonstigen Wirtschaftseinrichtungen. Fast durchweg sieht man die schwer-

---

[1] Ermittelungen S. 392 und 402.

[2] L. Ö. K. S. 22—123.

fälligen Pflüge durch solche neuerer Konstruktion, meistenteils Schwingpflüge ersetzt; ferner finden sich vielfach der drei- und vierscharige Schälpflug, die Ringelwalze, die Säemaschine, ja selbst die Drillmaschine in den bäuerlichen Wirtschaften angewendet. Auch Dreschmaschinen und manche andere neuere Geräte haben schon umfangreiche Benutzung gefunden.

Weniger erhebliche Fortschritte hat dagegen die Bewirtschaftung des Ackers selbst gemacht. Allerdings haben die bäuerlichen Wirte mit sehr geringen Ausnahmen die alte Dreifelderwirtschaft verlassen und durch die verbesserte Dreifelderwirtschaft und noch häufiger durch mehrschlägige Fruchtwechselwirtschaft ersetzt. Der Hackfruchtbau hat im Laufe der letzten Jahrzehnte bedeutend an Umfang zugenommen, hauptsächlich gefördert durch den infolge verbesserter Kommunikationsmittel erleichterten Absatz, sowie durch die in neuerer Zeit zahlreich vermehrten Spiritusbrennereien, Stärke- und Zuckerfabriken. Die Düngerverhältnisse der bäuerlichen Wirtschaften haben sich in den meisten Gegenden sichtlich gebessert, die Anwendung künstlicher Düngemittel nimmt zu. Die Erkenntnis von dem Werte des Mergels zur Verbesserung der leichteren Bodenarten hat sich ebenfalls in immer weiteren Kreisen verbreitet. Indessen giebt es noch einen ganz erheblichen Rest von Wirtschaften, in welchen man für rationellen Fruchtwechsel geringes oder gar kein Verständnis hat. Auch ist bis jetzt die Bedeutung der Tiefkultur noch nicht allgemein erkannt. Immerhin findet sie hier und dort Eingang.

Größere Fortschritte als bei der Bodenkultur sind im allgemeinen bezüglich der Viehhaltung zu beobachten. Pflege und Haltung des Viehes hat sich fast allgemein verbessert. Man überzeugt sich immer mehr, daß nur durch gute Behandlung und Pflege gute Resultate aus der Viehzucht zu erzielen sind, und so sieht man denn vielfach bereits in den Stalleinrichtungen in Bezug auf die Reinlichkeit und hinsichtlich der Zubereitung des Futters erhebliche Verbesserungen. In immer weiterem Umfange haben sich die bäuerlichen Wirte der Aufzucht besserer Viehrassen, besonders beim Milchvieh, befleißigt. Die Tier- und Jungviehschauen haben in sehr erheblicher Weise die fast allgemeine Einführung besserer Viehrassen, besonders des Holländer Viehes, in den bäuerlichen Wirtschaften gefördert[1]."

Einen vollen Erfolg erzielen die Molkereigenossenschaften[2].

[1] L. O. K. S. 85–87.

[2] Ber. d. Centralv. f. Brandenburg 1890 S. 71.

„Das Bedürfnis noch weitergehender landwirtschaftlicher Fachbildung mehrt sich nicht nur bei den Großgrundbesitzern, es tritt sogar besonders lebhaft bei den mittleren Grundbesitzern, bei den Bauern auf. Es ist höchst erfreulich, die von Jahr zu Jahr steigenden Anforderungen, welche an den landwirtschaftlichen Centralverein gestellt werden, zu beobachten[1].“

„Ankauf unbequem zur Hoflage und zum Gutsareal belegener Bauernhöfe hat nach der Separation wohl überall stattgefunden, aber die langsam durch dauernden Ankauf bewirkte Auskaufung der Bauern, um das eigene Areal zu vergrößern, finden wir nur dort, wo der Großgrundbesitz schon von früher her dominiert[2],“ d. h. in den drei nördlichen, an die pommersche Grenze stoßenden Kreisen Prenzlau, Königsberg und Soldin[3]. „Man möchte hier beinahe das Gesetz der Attraktion anwenden, denn im Gegensatz dort, wo der bäuerliche Grundbesitz vorherrscht, liegt die Neigung, die Rittergüter zu zerschlagen und unter die Bauern zu verteilen, vor, wie in der Gegend von Belzig, in der Westpriegnitz an der Elbe und im Kreise Kottbus.“

„Auch die Verpachtung ganzer Rittergüter an die Bauern der benachbarten Dörfer in Parzellen von 10—50 Morgen ist neuerdings nicht selten[4]. Ganz allgemein werden die Kirchen- und Pfarräcker, früher in Selbstbewirtschaftung oder dauernd an das benachbarte Rittergut oder in Erbpacht an einen besonderen Pfarrbauer vergeben, heute in dieser Weise genutzt.“ Das gilt übrigens nicht nur von Brandenburg, sondern wohl allgemein für den ganzen Osten. „An manchen Orten wird durch die Verpachtung eine nicht geringe sociale Änderung dadurch hervorgerufen, daß frühere Tagelöhner als Pächter auftreten, mit dem gepachteten Acker eine selbständige Wirtschaft anfangen und sich dadurch mehr und mehr von den Bauern emanzipieren.“

Die Pachtpreise sind jedoch oft zu hoch, die Pachtperioden zu kurz.

Parzellierungen von Bauernhöfen sind in dem überwiegend bäuerlichen Gebiete des Ostens und Südostens der Provinz selten[5]. Außer-

[1] Ebenda S. 106.
[2] L. Ö. K. S. 29.
[3] Ebenda S. 71—72. Auch in den Zuckerrübenbau treibenden Teilen des Kreises Lebus sind Zukäufe häufig vorgekommen.
[4] S. 41 daselbst.
[5] L. Ö. K. S. 82 ff.

halb dieser Distrikte wird lebhaft über Ausschlächtereien geklagt, obwohl in vielen Fällen die Teilung an sich als volkswirtschaftlich nützlich angesehen werden muß[1].

Andererseits kaufen die Bauern gern Büdnerstellen für die nicht erbenden Söhne auf. Verkäufe von Bauernhöfen an andere Personen als die Söhne und Schwiegersöhne des Besitzers sind selten.

Westpreußen. „Es muß anerkannt werden, daß die bäuerlichen Besitzer in ihrer ganz überwiegenden Mehrzahl in der Technik der Landwirtschaft die erfreulichsten Fortschritte gemacht haben, daß sie ihre Felder sorgsam bestellen, für die Anregungen, die sie in ihren Vereinsversammlungen empfangen, ein offenes Ohr und für die Verbesserungen, die sie in größeren Wirtschaften sahen, ein offenes Auge haben. Fleiß und Sparsamkeit in ihrem Haushalt, wie in ihrer Wirtschaft, sind den meisten von ihnen eigen. An dem Rübenbau für die Zuckerfabriken nehmen auch viele kleinere Grundbesitzer Teil, und ihre wohlbestandenen und gepflegten Rübenfelder liefern den Beweis, wie bald und wie einsichtig sie in diese bisher ihnen fremde und ein höheres Maß von Intelligenz fordernde Kultur sich hineingefunden haben"[2].

Dies bezieht sich namentlich auf die fruchtbaren und von tüchtigen deutschen Kolonisten bewohnten Niederungsdistrikte der Weichsel mit ihren Nebenflüssen; man findet dort im allgemeinen eine ausgedehnte Maschinenverwendung und ziemlich rationelle Wirtschaft[3], die allerdings infolge ungenügender Organisation des Personalkredites noch unter einem empfindlichen Mangel an Betriebskapital leidet.

Nennenswerte Konsolidationen mit großen Gütern haben hier schon um deswillen nicht stattgefunden, weil solche nur in geringer Zahl vorkommen. Hingegen hat sich in den 70er Jahren die Zahl der bäuerlichen Nahrungen, die im übrigen keine wesentlichen Veränderungen zeigt, im Weichsel-Nogat-Delta (Marienburg) durch Parzellierungen vermindert, indem die Parzellen meist von benachbarten Bauern erworben wurden.

In den Höhendistrikten finden sich zahlreiche große Güter, welche meist in den Händen deutscher Besitzer sind, gut bewirtschaftet werden und „den bäuerlichen Wirten ein Beispiel geben". Es läßt sich im

---

[1] Vgl. namentlich den Bericht aus dem Kreise Königsberg, welcher betont, daß es den Inhabern der zahlreich begründeten Kleinstellen bei reichlicher Arbeitsgelegenheit wohl ergeht.

[2] L. Ö. K. S. 16.

[3] Vgl. Ermittelungen I. S. 146.

allgemeinen den letzteren nachrühmen, daß sie den kulturellen Bestrebungen der Großgrundbesitzer, den Anregungen der Wanderlehrer etc. mit Verständnis folgen. Die „erheblichen technischen Fortschritte, welche die bäuerlichen Wirtschaften seit 20 Jahren gemacht haben, zeigen sich in der Einführung sorgfältigerer Bestellung und Anschaffung von Ackergeräten neuerer Konstruktion, sowie landwirtschaftlicher Maschinen. Die Haltung der Nutztiere hat sich gebessert; man sieht auf gute Saat; die Fruchtfolgen sind rationeller geworden“ [1]. Das gilt jedoch erklärlicher Weise mehr von den größeren als von den gerade in den unfruchtbaren Teilen Westpreußens ziemlich zahlreichen kleinen, nicht spannfähigen Wirten, und mehr von den deutschen als den polnischen Bauern, welche an geistiger Regsamkeit und landwirtschaftlicher Tüchtigkeit bei aller neuerdings zu bemerkenden Hebung noch hinter den Deutschen zurückstehen. Ganz jammervolle Zustände, eine völlig wild gehandhabte Wirtschaft, die indolenteste (kassubische) Bevölkerung findet sich im ärmsten Teile der Provinz, im Kreise Carthaus [2]. Hier nimmt glücklicherweise der Fiskus neuerdings bedeutende Aufforstungen auf angekauften Gemeindeländereien vor.

Bei dieser Sachlage ist anzunehmen, daß die Reinerträge auf den großen Gütern der westpreußischen Höhendistrikte die der Bauernwirtschaften vielfach, namentlich in den weniger fruchtbaren Teilen übertreffen[3]. Gerade für die Kultur schlechterer Böden bietet unzweifelhaft der Großbetrieb ohnehin besondere technische Vorzüge. Aber jenes Verhältnis ist doch in einer fortschreitenden Umbildung begriffen. Die beweglichen Klagen der westpreußischen Großlandwirte[4] lassen das deutlich genug erkennen.

Die noch in den siebenziger Jahren häufigen Vereinigungen von Bauernland mit großen Gütern im Wege der Konsolidation und Dismembration bäuerlicher Höfe haben ihr Ende erreicht. Im Gegenteil finden seit etwa einem Jahrzehnt zahlreiche parzellenweise Verkäufe von großen Besitzungen namentlich in den Kreisen Flatow, Konitz, Pr. Stargard, Schlochau, Deutsch-Krone, Straßburg etc. statt. —

---

[1] Vgl. Bäuerliche Zustände II. S. 245.

[2] Vgl. u. a. Ermittelungen II. S. 21 ff.

[3] Das entsprechende für die Provinz Westpreußen überhaupt gegebene Urteil Ömlers, Bäuerliche Zustände II. S. 247, ist entschieden zu weit formuliert.

[4] „Die Abschwenkung bisher gouvernemental gesinnter Landwirte in das Lager der Pessimisten vollzieht sich mit unerwarteter Schnelligkeit.“ Bericht des Centralvereins westpr. Landwirte f. 1891. S. 6.

In den einzelnen Teilen Schlesiens liegen die Verhältnisse außerordentlich verschiedenartig. Im größten Teil der Regierungsbezirke Liegnitz und Breslau, sowie im nördlichen Oberschlesien scheint das früher sehr häufige Auskaufen der Bauern mit ihrem zunehmenden Wohlstand und der Verbesserung ihrer Wirtschaften neuerdings nachgelassen zu haben. Es wird mehrfach hervorgehoben, daß der Grund und Boden zu teuer geworden sei. Die größeren Grundbesitzer könnten nicht erwarten, die Zinsen der für den Ankauf angewendeten Geldbeträge herauszuwirtschaften, auch seien die kleineren Grundeigentümer oft gerade zum Verkauf ihres Eigentums an den wohlhabenden Nachbar am allerwenigsten geneigt[1]. Dem entspricht die Thatsache, daß umgekehrt Parzellierungen von zahlreichen Rittergütern in verschiedenen Kreisen vorgekommen sind (Bolkenhayn, Bunzlau, Oberlausitz, Militsch, Grottkau); auch parzellenweises Verpachten von Rittergütern wird aus mehreren Kreisen gemeldet (Hirschberg, Sprottau, Grottkau).

Nicht minder haben in vielen Distrikten, die in den 70er Jahren häufigen Ausschlächtereien von Bauernhöfen aufgehört oder sich stark verringert, und zwar, wie vielfach ausdrücklich hervorgehoben wird, in Folge der verbesserten Vermögensverhältnisse der Bauern, bez. des sehr hohen Wertes der ungeteilten Objekte (Grottkau, Steinau a. O., Schweidnitz, Neumarkt, Münsterberg, Grafschaft Glatz, Breslau, Frankenstein, Sprottau 2c.).

Andrerseits aber dauert das Zusammenschlagen von Bauernland fort von seiten gewisser großer Herrschaften (Herzogliche Verwaltung von Öls, Herrschaft Kamenz) und in Gegenden, wo zahlreiche sonstige Dominien nebeneinander liegen, so namentlich auf den weniger ergiebigen Sandböden des rechten Oderufers (Namslau, Öls, Trebnitz); vor allem aber sind sehr zahlreiche Bauerngüter vernichtet worden durch Aufkauf seitens der Rübengüter. „Das Großkapital der Zuckerfabrikanten kann Preise für Grund und Boden zahlen, deren Verzinsung dem Bauern durch die ortsübliche Wirtschaftsweise nicht möglich wird; er zieht daher nicht selten vor, die verlockenden Preisanerbietungen anzunehmen und die bislang selbständige Bauernnahrung der Einverleibung in den Großgrundbesitz hinzugeben." Das gilt namentlich für die Kreise Breslau, und Ohlau, aber auch Nimptsch, Reichenbach, Schweidnitz, Striegau, Jauer und Liegnitz, während in anderen Gegenden der Bauernstand gerade durch den Rübenbau gehoben und befestigt worden ist.

---

[1] Vgl. L. Ö. K. S. 204 und 238.

In Liegnitz und Ohlau finden auch höchst umfassende Parzellierungen von Bauernhöfen, und zwar vorwiegend zur Arrondierung größerer Güter statt. Spekuliert der kapitalistische Güterschlächter hier auf den Appetit der großen Besitzer, so rechnet er auf den Landhunger der kleinen Leute in den ärmlichen Gegenden der Oberlausitz, wo ebenfalls zahlreiche Parzellierungen vorkommen.

Alles in allem bietet Schlesien und namentlich Mittelschlesien ein so ungünstiges Bild der Grundeigentumsbewegung wie kein anderer von Deutschen bewohnter Teil der östlichen Provinzen. Die schlesischen Magnaten vereinigen sich mit den Breslauer Kapitalisten, um dem ländlichen Mittelstande fortdauernd Abbruch zu thun.

Noch viel trauriger aber sieht es in dem äußersten Süden der Provinz aus. Die dort vorherrschenden Latifundien kaufen fast alljährlich einzelne Parzellen und ganze Bauernstellen auf, soweit letztere überhaupt noch vorhanden sind. Bis zu $^2/_3$ der Gemeindegemarkungen befinden sich in den Händen des Großgrundbesitzes; das ist teils allerdings schon von Alters her der Fall — bekanntlich hat gerade dort die Agrargesetzgebung die traurigsten Wirkungen gehabt. Nicht weniger als 30—50% des Grundsteuerreinertrags werden überdies von den noch lange laufenden Ablösungsrenten absorbiert. Dazu schlechte Erbgewohnheiten, erdrückende Verschuldung, Wucher, schlechte Wirtschaft auf schlechtem Boden, unerschwingliche Armen- und Schullasten: das ist die Signatur des vorwiegend polnischen Ackerbauproletariats großer Teile Oberschlesiens. Gewerbsmäßige Ausschlachtungen finden überall statt, wo überhaupt noch geeignete Objekte und Käufer zu finden sind. Die vielfach auftretende Verpachtung von geringen Parzellen seitens der Latifundienbesitzer an kleine Leute ist dort nicht ein Zeichen der Schwäche der großen, sondern der gänzlichen Verelendung der kleinen Besitzer.

Nach einer vom Oberpräsidenten der Provinz veranlaßten, freilich nicht ganz zuverlässigen Statistik sind in der Zeit von 1850—1880 die Bauerngüter in Schlesien von 45 799 auf 40 876, die dazu gehörigen Flächen von 1 091 177 auf 896 372 ha, d. h. um 114 805 ha zurückgegangen; von dieser Verminderung entfallen auf den Regierungsbezirk Oppeln 49 523, auf Breslau sogar 69 933 ha, während im Regierungsbezirk Liegnitz das bäuerliche Areal um 4651 ha zugenommen hat.

P r o v i n z P o s e n. Es ist eine merkwürdige Erscheinung, daß zu derselben Zeit, da im ganzen übrigen östlichen Deutschland ein greifbarer Aufschwung des Bauernstandes einsetzt, in Posen ein wahrhaft verderblicher Nie-

dergang desselben beginnt. In der Zeit von 1823—1859 war der Bestand der Posen'schen Bauernschaft fast ganz stabil geblieben. Im freien Verkehr gingen nur 208 spannfähige Nahrungen, das sind 0,43 %, ein, unter Abrechnung der Gewinne durch die Separationen sogar nur 143 oder 0,29 %. Posen zeichnete sich in dieser Hinsicht vor allen übrigen Provinzen aus. Ein fast jäher Zerfall des bäuerlichen Mittelstandes kennzeichnet dagegen die Entwicklung der Provinz während der letzten 2 bis 3 Jahrzehnte. Nach einer auf Anordnung des Oberpräsidenten angestellten Ermittlung sind von 1859—1880 im Regierungsbezirk Posen 6779, in Bromberg 1617, zusammen 8396 spannfähige Wirtschaften verschwunden, das sind 17,54 % und um $^1/_4$ mehr als in allen östlichen Provinzen zusammengenommen während des fast doppelt so langen Zeitraumes von 1816—1859. Der Verlust an Fläche betrug abzüglich des gegenüberstehenden — hier nicht auszuscheidenden — Zuwachses im Wege der Separationen von 1859 bis 1880 im Regierungsbezirk Posen 6 %, in der ganzen Provinz 3 %.

Ein sehr bedeutender Teil dieser Einbußen ist auf Rechnung der Dismembrationen zu setzen und kehrt als Gewinn der nicht spannfähigen Kleinstellen wieder. Die Zahl der letzteren hat von 1859—1880 um 10856 oder 32 %, das dazu gehörige Areal um 225007 oder 75 % zugenommen. Ein anderer nicht genau festzustellender Teil des Verlustes aber ist herbeigeführt worden durch Auskaufen von Bauerngütern seitens des Großgrundbesitzes. Zu den 1806 selbständigen Gutsbezirken der Provinz gehörten im Jahre 1880 500 inkommunalisierte und weitere 2332 noch nicht kommunalrechtlich, aber privatrechtlich verbundene einstige bäuerliche Nahrungen. Die Gutsbezirke umfaßten 5108975 Morgen, die dazu geschlagenen Bauernstellen 29280 bez. 148953 Morgen. Im Regierungsbezirk Posen, wo die Bauern die stärkste Landeinbuße erlitten, gehören zu den selbständigen Gutsbezirken, einschließlich der dazu geschlagenen bäuerlichen Nahrungen, nicht weniger als $^2/_3$, im Regierungsbezirk Bromberg etwas mehr als $^1/_2$ der Gesamtfläche.

Im wesentlichen sind diese Vorgänge zurückzuführen auf den niedrigen Kulturzustand der polnischen Bauernschaft und die daraus hervorgehende Hülflosigkeit gegenüber dem Andrang der deutschen Großgrundbesitzer. Der polnische Bauer wirtschaftet bis zur Gegenwart außerordentlich schlecht. Das vor kurzem noch ülleralI herrschende Ackerbausystem ist, wie der Posensche Centralverein berichtet[1], die alte

[1] Vgl. L. Ö. K. S. 159 ff.

Dreifelderwirtschaft ohne Futterbau in der Brache und mit geringem Hackfruchtbau. Die Bestellung erfolgt meistens in 4—6furchigen Beeten; der Dünger wird sorglos behandelt, nachlässig ausgestreut und nachlässig untergebracht, die Saat nicht selten im Herbst mit Gänsen und Rindvieh beweidet. Wo nicht ein ausreichender Wiesenbesitz vorhanden ist, wird das Vieh höchst kümmerlich ernährt. Die Viehställe bieten keinen ausreichenden Schutz; das Vieh wird niemals geputzt, auf die Auswahl der Zuchttiere nicht die mindeste Rücksicht genommen. Die mit staatlicher Unterstützung eingerichteten Bullenstationen sind meistens infolge ungenügender Benutzung wieder eingegangen. Besser ist durchweg die Haltung der Pferde, für welche der polnische Bauer eine besondere Vorliebe hat, aber gerade an der Pferdeanspannung kranken und gehen manche Wirtschaften von zu geringer Größe zu Grunde.

Unter diesen Verhältnissen kann es nicht Wunder nehmen, daß man bis vor wenigen Jahren, wie dem Verfasser ein dortiger Großgrundbesitzer erzählte, Bauernland fast umsonst kaufte; man zahlte nur für Gebäude und Inventar. Es giebt kaum ein Gut, welches nicht zahlreiche Bauernhöfe aufgesogen hätte; von manchen Dörfern ist nur noch die Kirche übrig geblieben.

Ganz besonders verderblich wirkte die erst nach 1850 allgemein beginnende Ablösung der Reallasten und die Aufhebung der Weidegemeinschaften und Streunutzungen. Der damit verbundene Wegfall der gutsherrlichen Unterstützungen einerseits und die Durchbrechung der alten Wirtschaftsgewohnheiten andererseits brachten eine allgemeine Verwirrung und massenhaften Zusammenbruch hervor. „Alles schien kopfüber zu gehen. Land war zu Spottpreisen zu haben, und Zwangsverkäufe kamen in erschreckendem Umfange vor.“ Der gleichzeitige Aufschwung der landwirtschaftlichen Technik trat fast ausschließlich auf den großen Gütern zu Tage, und zwar gilt dies in erster Linie von den deutschen Gütern, die heute schon etwa ²/₃ des Großgrundbesitzes der Provinz umfassen. In abgeschwächtem Maße beteiligten sich an jenen Fortschritten auch die deutschen Kolonistendörfer. Sie hatten sich von alters her eine größere Unabhängigkeit zu wahren gewußt als die früher streng leibeigene polnische Bevölkerung; sie vermochten sich rascher in die neuen Verhältnisse zu finden und sind ziemlich unverkürzt erhalten geblieben.

Die polnischen Bauern wurden nicht nur vom Großgrundbesitz ausgekauft, sondern fielen zugleich einem ungeheueren Güterschacher anheim. „In früheren Jahren war das Verfahren gang und gäbe, daß Wuchergeschäfte betreibende Güterhändler die in großer Zahl erworbenen Bauern-

wirtschaften — ein solcher Geschäftsmann in der Stadt Krotoschin soll zeitweilig gegen 100 größere und kleinere Wirtschaften besessen haben — wieder an Bauern gegen eine geringe Anzahlung unter Festsetzung solcher Zahlungsbedingungen für den Kaufgelderrest ausgaben, daß der Erwerber von vornherein hoffnungslos dem Bankerott entgegenging und der Verkäufer bald wieder in den Besitz des verkauften Grundstückes gelangte, wenn er das geringe Vermögen des Käufers aufgesogen hatte." Das rapide Anwachsen der kleinen Besitzungen, welches im Zusammenhang mit der Güterschlächterei stattgefunden hat, ist um so weniger als ein Vorteil anzusehen, als die Besitzer meist nicht heraufgekommene Arbeiter, sondern zurückgekommene Bauern sind.

Auch eine Minderung der Zahl der großen Güter und ein Zusammenballen derselben zu umfangreichen Herrschaften tritt in Posen hervor[1] — weder zum Vorteil der Landeskultur, noch der socialen Verhältnisse.

Erst in der neuesten Zeit ist eine langsame Änderung zum Besseren in der Lage der polnischen Bauern zu bemerken. Die Krisis, welche die tief einschneidenden Umgestaltungen der Agrargesetzgebung zur Folge hatten, scheint sich ihrem Ende zuzuneigen, nachdem namentlich der Futterbau allmählich mehr Eingang gefunden hat und dadurch die große Schwierigkeit beseitigt ist, welche durch die Aufhebung der Weideberechtigungen entstanden war. Läßt auch die Wirtschaftsweise der polnischen Bauernschaft noch sehr viel zu wünschen übrig[2], so macht sich doch in vielen Gegenden ein kultureller Fortschritt geltend. Wohl die wichtigste Thatsache in der neueren Entwicklung Posens ist die Entstehung eines gebildeten Mittelstandes polnischer Nationalität. Angehörige desselben nehmen sich in Verbindung mit der Geistlichkeit und dem polnischen Adel in anerkennenswerter Weise des Bauernstandes an. Man gründet landwirtschaftliche Vereine, Vorschußkassen und ländliche Genossenschaften aller Art. In vielen Gegenden kommt die allgemeine Wirtschaftskonjunktur und sociale Bewegung dem Bauernstande zu statten; auch der polnische Arbeiter beginnt ein wenig selbstbewußter und anspruchsvoller zu werden; die steigenden Löhne bei sinkenden Preisen und die Ausbreitung des Hackfruchtbaues nötigen den Großgrundbesitzer, seine Kräfte zu konzentrieren. In besseren Gegenden, wie bei Gnesen,

[1] Vgl. Wendorff-Zdziechowa, Ursachen der Not. Gnesen, 1884. S. 53.

[2] Man findet darüber neuere Berichte in den „Ermittelungen" Bd. II. S. 39 und 49 ff.

ist heute, wie Verf. dort in Erfahrung brachte, der kleine Besitz teurer als der große; das Auskaufen von Bauernland hat daher nachgelassen, und mancher, auch mancher wohl situierte Großgrundbesitzer fühlt sich geneigt, entlegene Teile seines Gutes abzugeben. Parzellierungen verschuldeter großer Güter sind neuerdings nicht selten vorgekommen. Trotzdem ist anzunehmen, daß in weiten Distrikten der Auskauf der polnischen Bauern durch den Großgrundbesitz wieder aufgenommen werden wird, wenn die rückläufige Weltmarktskonjunktur sich dauernd wieder aufwärts wenden wird, es sei denn, daß der polnische Kleingrundbesitz das Beispiel der aus höher kultivierten Gegenden hereinkommenden deutschen Kolonisten nachahmt.

Ergebnis und Ausblick.

1. Aus allem Vorhergehenden folgt, daß die Vermehrung des Bauernstandes keineswegs, wie die socialistische Litteratur glauben machen will, der Schaffung von wirtschaftlich hinsiechenden, schwächlichen Existenzen gleichzuachten ist, welche man künstlich gegenüber dem weit überlegenen Großbetriebe werde halten müssen. Die Gefahr, die den bäuerlichen Besitz in gewissen Gegenden auch außerhalb der polnischen Gebietsteile von seiten der großen Güter nach wie vor bedroht, liegt nicht im großen Betriebe, sondern im großen Besitz als solchem. Nicht die Rittergüter — deren Inhaber ihren Einkünften nach überwiegend dem Mittelstande angehören — sondern das Großkapital und die außerhalb Schlesiens und Posens glücklicherweise nicht allzuweit verbreiteten Latifundien thun dem Bauernstande Abbruch. Daß ihnen gegenüber die Rentengutsgesetze erwünschten Schutz gewährt haben, ist nicht die Anerkennung einer wirtschaftlichen Schwäche des bäuerlichen Betriebes, sondern eine Maßregel, vergleichbar der Herstellung von Deichen, welche die Niederung vor dem Übertritt der Ströme aus ihrem Bette sichern.

Viel verderblicher als die Großlandwirtschaft hat sich in neuerer Zeit das Andrängen von Parzellenkäufern für die Bauern erwiesen. Auch hiergegen schützen in Zukunft die einschränkenden Bestimmungen der Rentenguts- und Ablösungsverträge. Aber die Wirkungen der Kolonisationsgesetze in dieser Richtung reichen über den Kreis der nächstbeteiligten neuen Ansiedelungen weit hinaus. Indem sie die Privilegien des Leihkapitals durchbrechen, erschließen sie den Besitzlosen und „kleinen Leuten" Erwerbsgelegenheiten, welche bisher allein das bäuerliche Areal

geboten hatte. Die Parzellierungen von Bauerngütern werden in dem Maße abnehmen, als die großen Güter Bodenflächen zum Verkauf stellen.

2. Die wirtschaftlich-technischen Leistungen der Bauerngüter im ostelbischen Deutschland stehen den größeren Gütern gegenwärtig noch im großen und ganzen nach. „Der Viehstand der Bauern ist von schlechterer Qualität, die Fütterung weniger rationell, die Düngerbehandlung eine unzulängliche, das Saatgut ist weniger sorgfältig ausgewählt und gereinigt, die neueren Maschinen, sowie die künstlichen Düngemittel sind von ihnen weniger verwertet, der Acker mehr verunkrautet und weniger tief gepflügt, daher die Ernte geringer und von schlechterer Qualität[1]." Man könnte sich dem gegenüber etwa mit dem Gedanken an den socialen Gewinn trösten wollen, welchen die Vermehrung des ländlichen Mittelstandes in sich schließt. „Wenn wir finden," so bemerkte Geh. Rat Thiel auf der Generalversammlung des Vereins für Socialpolitik 1882[2], „daß wir einen gesunden Bauernstand nur behalten können, wenn wir auf die höchstmögliche Produktion verzichten, so würde ich wegen der großen Bedeutung des Bauernstandes für unser ganzes Volkstum mehr Wert darauf legen, daß wir einen tüchtigen Bauernstand haben, als daß pro Morgen ein Scheffel mehr gewonnen wird." Das ist ganz im Sinne von Friedrich List gesprochen: „Man ist", — bemerkt er — „unter Anleitung der Schule der Tauschwertstheorie imstande zu unterscheiden, welche Art des Gutsbesitzes, der große, mittlere oder kleine oder die Zwergwirtschaft den meisten Brutto- oder Reinertrag gewähre. Damit ist aber noch gar nicht gesagt, welche Art des Besitztums den tüchtigsten und ehrenhaftesten Bürger, den besten und dauerhaftesten Staat und die mächtigste und angesehenste Nation produciere"[3].

Indessen bedarf es thatsächlich nicht jener Resignation. Zunächst ist darauf hinzuweisen, daß sich der Abstand, welcher die Wirtschaftsweise der bäuerlichen von derjenigen der großen Güter trennt, von Jahr zu Jahr zusehends verringert. Dieser Abstand erscheint als ein Erbteil aus der Zeit der Unfreiheit, als eine Folge der klassenmäßigen Trennung der Bauern von den rascher fortschreitenden Elementen unter den Großgrundbesitzern. Je mehr der Klassenunterschied sich durch die Vermehrung

[1] Vgl. Conrad, „Agrarstatistische Untersuchungen." Jahrbücher f. Nationalökonomie. Neue Folge. Bd. 16 S. 129.

[2] Verhandlungen desselben. Leipzig, 1882. S. 43.

[3] Vgl. Fr. List, „Die Ackerverfassung, die Zwergwirtschaft und die Auswanderung" 1842. Gesammelte Schriften 1850, Bd. II. S. 151.

der Bauerngüter, die steigende allgemeine Bildung und die Ausbreitung des Gefühls der allen Landwirten gemeinsamen Interessen ausgleicht, um so mehr wird auch die bäuerliche Wirtschaft den Errungenschaften der Wissenschaft und Technik zugänglich werden. Schon jetzt mehren sich die Beziehungen zwischen dem Groß- und Kleinbesitz durch das persönliche Kennenlernen und Nähertreten in den landwirtschaftlichen Vereinen, durch gemeinsame Unternehmungen aller Art, wie Molkereigenossenschaften, Herdbuchanlagen, Massenbezug von Dünger u. s. w. in erfreulicher Weise[1]. Die Kolonisation selbst ist geeignet, den bäuerlichen Hang zum trägen Festhalten am Altüberkommenen zu durchbrechen, das Nachdenken und die Energie jedes einzelnen Ansiedlers anzuregen. Es steht daher zu erwarten, daß in nicht allzu langer Zeit der Bauernbetrieb im Osten durchweg, wie es in einzelnen Teilen schon jetzt der Fall ist, auf die Höhe etwa des in Oldenburg, im Königreich Sachsen, in Teilen von Braunschweig ꝛc. erreichten Standes gehoben werde, wo in Bezug auf die Intensität und Güte der Bewirtschaftung ein Unterschied zwischen größeren und kleineren Gütern kaum noch wahrnehmbar ist[2]. Wenn man in Nordamerika immer wieder beobachten kann, daß die eingewanderten Bauern und früheren Gutstagelöhner des deutschen Ostens nach kurzer Übergangszeit an Regsamkeit des Geistes und wirtschaftlicher Tüchtigkeit den eingeborenen Farmern in nichts nachstehen, wenn andererseits die kleine und mittlere Farm nach allen Richtungen hin sich der Großlandwirtschaft ebenbürtig zur Seite stellt, so beweist dies thatsächlich, daß das Zurückbleiben des deutschen Bauernbetriebes weder — wie selbstverständlich ist — als Folge eines etwaigen Mangels an natürlicher Begabung, noch als eine unvermeidliche Eigentümlichkeit des mittleren und Kleinbetriebes, sondern ausschließlich als Wirkung des Bleigewichtes einer traurigen socialen Geschichte und Verfassung anzusehen ist.

Es unterliegt nicht dem mindesten Zweifel, daß schlechterdings jeder Zweig der Bodenkultur im mittleren und kleineren Betriebe ebenso rationell wie im großen betrieben werden kann, ja, daß ganz im Gegensatz zur industriellen Entwicklung, die fortschreitende Intensität der Bodenkultur dem kleineren gegenüber dem Großbetriebe ein sehr wesentliches Übergewicht verleiht.

---

[1] Vgl. u. a. Bericht des landwirtschaftlichen Provinzialvereins für die Mark Brandenburg 1890, S. 11 und Verhandl. d. L. Ö. K., Febr. 1883, S. 30 u. 101.

[2] Kutzleb, a. a. O. S. 44 und oben S. 71 Anm. 2 und 74 Anm. 2.

Aus der Thatsache, daß die Großgrundbesitzer die Führer auf dem Gebiete des wirtschaftlichen Fortschritts sind, folgt nur, daß es eine arge Schädigung unserer Entwicklung bedeuten würde, wenn der Großbetrieb im Osten gänzlich aufhören sollte. Nirgendwo thut eine absolute Gleichmacherei gut; die Differenzierung ist die Voraussetzung aller Entwicklung; es sind nicht nur die staatlichen, sondern auch die wirtschaftlichen Leistungen unserer östlichen Grundaristokratie, welche ihren Fortbestand als ein nationales Bedürfnis erscheinen lassen. Indessen steht ihre Beseitigung auf dem Wege der inneren Kolonisation auch gar nicht in Frage. Es werden gerade die schlechter bewirtschafteten Güter sein, die vornehmlich zur Parzellierung kommen. Solche Besitzungen, die als Versuchs- und Musterstätten der landwirtschaftlichen Kultur allen anderen vorangehen, werden in genügender Zahl erhalten bleiben.

Aber ganz abgesehen von der vor sich gehenden Hebung der Bauernwirtschaft, bedeutet die Kolonisation keineswegs eine Minderung, sondern eine unmittelbare Steigerung der Bodenproduktion. Die meisten unserer großen Güter sind gegenwärtig viel zu umfangreich, als daß sie einen ausreichend intensiven Betrieb auf der ganzen Wirtschaftsfläche gestatteten. Sie sind zu einer Zeit entstanden und angewachsen, wo die allgemeinen wirtschaftlichen Voraussetzungen nicht jene Koncentration der Kapital- und Arbeitskraft auf die einzelne Ackerparzelle erforderten, die gegenwärtig eine privat- und volkswirtschaftliche Notwendigkeit ist. Vielfach sind überdies die Gehöfte sehr ungünstig zu den Grundstücken gelegen, weil ihre Stelle ursprünglich mit Rücksicht auf die größere Sicherheit gegen feindlichen Einbruch oder auf irgend welche lokalen Verhältnisse, namentlich die billigste Wassergewinnung, ausgewählt worden ist[1]. So kommt es, daß die Außenschläge — oft 1/5 bis 1/4 des ganzen Areals — heute fast durchweg ganz extensiv, z. B. durch Anbau von Lupinen oder als perennierende Futterschläge bewirtschaftet werden. Auch die Anlage von Vorwerken pflegt daran wenig zu ändern, denn nur auf sehr großen Nebenhöfen lohnt es sich, einen vollständig selbständigen Betrieb unter einem eigenen Verwalter einzurichten. So lange die feine Wollschafzucht rentabel war, bedurften die Vorwerke geringer Kontrollen und Ergänzungen vom Haupthofe; sie produzierten den Dünger für die Außenschläge, von denen ein erheblicher Teil als Weide und in Brache liegen blieb. Heute

[1] Vgl. v. Thünen, Der isolierte Staat. Teil I. 3. Aufl. Berl., 1875. S. 103. Settegast, Die Landwirtschaft und ihr Betrieb. Berlin, 1875. S. 309.

sind die zu bearbeitenden Flächen viel größer, und der Nebenhof erfordert unaufhörliche Beaufsichtigung, Gespannleistung, Gestellung von Arbeitern ꝛc. seitens des Hauptgutes. Auf intensiv bewirtschafteten Gütern Neuvorpommerns mit schwerem Boden rechnet man, daß Ackerländereien, die mehr als 2 km vom Haupthofe entfernt sind, überhaupt nicht mehr nutzbringend zu bestellen sind. Solche Außenschläge sind meist geradezu eine Last für die Güter, und die schlechte Bewirtschaftung dieser Felder, die Stalldung kaum je zu sehen bekommen, bedeutet einen unmittelbaren Verlust für die Volkswirtschaft. Jede Steigerung der Löhne und der Arbeitsintensität verengert aber die Fläche, welche mit Vorteil vom Gutshof aus intensiv bewirtschaftet werden kann.

Der verbreitete Mangel an ausreichendem Betriebskapital wird durch die zu große Ausdehnung der Güter mit verschuldet.

Die Verkleinerung des Gutsareals wird also nach zwei Richtungen hin die Bodenproduktion steigern. Indem die Kolonisation die bisherige Gutsfläche mit einer größeren Zahl von Wirtschaftscentren bedeckt, werden auch die bisher wegen ungünstiger Lage zum Gutshof ungenügend bestellten Schläge in volle Kultur gebracht. Für die zurückbehaltenen Restgüter aber steht eine erhöhte Summe von Arbeit und Kapitalkraft zur Verfügung, und ihre Besitzer werden bei verminderter Zinsenlast bald den gleichen oder einen höheren Reinertrag als vorher von der ungeteilten Gutsfläche erzielen.

Dies führt zu den Gründen, welche die für Viele überraschend starken Anmeldungen von aufzuteilenden Gutsflächen veranlaßt haben.

3. Zur Rentengutsbildung sind angeboten worden der Generalkommission zu Bromberg (aus Posen, Ost- und Westpreußen) bis zum 15. März 1892: 89 500 ha, derjenigen zu Frankfurt a./O., vorwiegend aus Pommern, weniger aus Brandenburg, bis August 1892: 36 000 ha, endlich der Generalkommission zu Breslau bis Juni 1892: 12 000 ha. Das sind zusammen 137 500 ha. Gegenwärtig stehen rund 150 000 ha zur Verfügung. Die Anmeldungen betreffen teils ganze Güter, teils Stücke von solchen.

Im ersteren Fall dürfte großenteils die Überschuldung als Grund der beabsichtigten Parzellierung anzusehen sein. Man sucht durch sie der drohenden Subhastation vorzubeugen. Insoweit sind also jene Anmeldungen ein Ausdruck der wirtschaftlichen Krisis, unter welcher die großen Güter mehr als die kleineren zu leiden haben. Die Ursache der Krisis ist die bestehende Überlastung der ersteren mit Restkaufschillingen

und Erbschaftsquoten, und sie ist akut geworden durch die sinkende Preisbewegung bei steigenden Löhnen. Daß der östliche Bauernstand bisher weniger hoch verschuldet ist als der Großgrundbesitz und daher in seiner Gesamtheit eine größere Summe von Kaufkraft repräsentiert, liegt wesentlich daran, daß der mittlere Betrieb im Osten an der kapitalistischen Entwicklung der Landwirtschaft in geringerem Maße als der Großgrundbesitz teilgenommen hat, daß seine Grundstücke weniger zu Gegenständen des Handels- und Kreditverkehrs geworden sind und zum Teil noch den älteren Erbgewohnheiten unterliegen. Sollen aber an die Stelle ruinierter Großgrundbesitzer nicht Bauern treten, die ebenso von vorneherein dem Zusammenbruch mit Sicherheit entgegengehen, so wird man verhüten müssen, daß sie sich beim Ankauf mit unerschwinglichen Renten und Kapitalzinsen belasten, und ferner der Frage näher treten müssen, wie der ungesunden Preisbildung im Bodenverkehr und im Zusammenhang damit der Überschuldung für die fernere Zukunft überhaupt vorgebeugt werden könne. Andernfalls arbeiten wir ausschließlich für die Grundrentenempfänger, die Kapitalisten, und schaffen statt freier Bauern darbende Zinsknechte.

Die Anmeldung von Gutsteilen zur Parzellierung erscheint durch das Bedürfnis der erhöhten Konzentration der Arbeits- und Kapitalkraft auf verkleinerte Flächen bedingt. Die Begründung von Arbeiterstellen ist, wie zuverlässig verlautet, nur in seltenen Ausnahmefällen Zweck jener Anerbietungen gewesen. Es handelt sich also darum, unbenutzte oder unvollkommen nutzbare Flächen abzustoßen, um die Wirtschaft dem vorhandenen Arbeitsangebot besser anpassen zu können und die Mittel zum Ankauf verbesserter Maschinen, zur Durchführung der Tiefkultur, zur Beschaffung wertvoller Viehbestände, zur Vornahme von Ent- und Bewässerungen, Errichtung industrieller Anlagen 2c. zu erhalten.

Die privatwirtschaftlichen Gesichtspunkte, welche für solches Vorgehen in Betracht kommen, haben überall dazu geführt, daß mit fortschreitender Kultur und Volkszahl die Betriebseinheiten verkleinert worden sind. Steigerung der Produktionsmittel und Arbeitsleistungen mit Beschränkung des Raumes ihrer Anwendung ist ein Entwicklungsgesetz, dessen experimentellen Beweis man überall da geführt sieht, wo nicht irgendwelche Rechtsinstitutionen sich seiner Verwirklichung entgegenstellten. In Nordamerika, wo keinerlei solche Hindernisse bestanden, nimmt die durchschnittliche Größe der Farmen von den

seit kurzem erschlossenen Weststaaten nach der altbesiedelten Ostküste hin genau im umgekehrten Verhältnis zur Bevölkerungsdichtigkeit stufenweise ab[1]. Eine Reise in jener Richtung giebt ein Bild von der zeitlichen Entwicklung der wirtschaftlichen Kultur, und dies ist demjenigen diametral entgegengesetzt, welches die socialistische Theorie erwarten lassen würde. Die vielgerühmten „Weizenfabriken" und „Riesenfarmen", die man heute noch in Californien, im Red-River-Thal, im westlichen Canada findet, haben nur in Ländern mit ungeheuerem Bodenüberfluß bei ganz extensiver Kultur ihre Stelle. Wächst die Bevölkerung, bessern sich die Verkehrsverbindungen, steigen die Preise des Bodens und der Bodenprodukte, erfordern alle diese Veränderungen eine intensivere Wirtschaft, so wird der Großbetrieb unrentabel und beginnen die Parzellierungen.

Das sind Erscheinungen, die nicht nur durch Eigentümlichkeiten des „privatwirtschaftlichen Systems", sondern durch die objektive wirtschaftliche Zweckmäßigkeit, also volkswirtschaftlich bedingt sind. Nach Settegast beträgt der Bedarf an Arbeitskraft für den Morgen (¼ ha) je nach der mehr oder minder entwickelten Intensität des Betriebes

	Handarbeitstage
bei dauernder Weide	1—2
„ Wiesen mittlerer Güte	4—10
„ Körner- und Feldgraswirtschaft . .	12—20
„ Fruchtwechselwirtschaft	30—50
„ Industriewirtschaft	60—130[2]

Diese Arbeitsaufwendungen lassen sich durch Übertragung der Leistung auf tierische, Dampf- und Naturkräfte vermindern, aber in Ländern, welche nicht wie Teile von England in der Lage sind, den Schwerpunkt ihrer Produktion in die Weidewirtschaft zu verlegen, läßt sich die Arbeitsintensität doch nur bis zu einem beschränkten Grade durch erhöhte Kapitalsverwendung ersetzen. Andererseits ist die Koncentration

---

[1] Vgl. den zahlenmäßigen Nachweis in des Verfassers „Landwirschaftlicher Konkurrenz Nordamerikas." Leipzig, 1887. S. 462, vgl. auch S. 255 daselbst. Es handelt sich hier nicht etwa nur um eine geometrische Verkleinerung der Betriebseinheiten, sondern um die Verdrängung des Groß- durch den Mittel- und Kleinbetrieb.

[2] Vgl. H. Settegast, „Die Landwirtschaft und ihr Betrieb." Bd. 3, S. 135. Leipzig, 1875.

der Arbeitsleistungen in der Landwirtschaft nicht zu erreichen durch eine beliebig zu steigernde Ansammlung der Arbeiter in einem Betriebe. In der Industrie können die zu verarbeitenden Rohstoffe und dementsprechend die Produktionsmittel und Arbeitskräfte bis zu dem Maße am selben Ort gehäuft werden, von wo an die einheitliche Leitung des Arbeitsprozesses die geistigen Kräfte der Dirigenten des Ganzen übersteigen würde. In der Landwirtschaft sind zerstreute Flächen von einem festen Punkte aus zu bestellen, abzuernten und mit den nötigen Ersatzmitteln für die verbrauchten Pflanzennährstoffe zu versehen. Die zunehmende Arbeitsintensität macht es daher erforderlich, die Produktionscentren selbst zu vermehren.

Dazu kommt aber noch ein zweites, sehr wesentliches Moment: die fortschreitende Produktivität verlangt nicht nur eine gesteigerte Summe von Muskelarbeit, sondern auch eine erhöhte Qualität der einzelnen Arbeitsleistung.

Im industriellen Betriebe bedeutet die zunehmende Intensität im ganzen zunehmende Schablonenhaftigkeit der Produktion; jede Verrichtung wird in Teiloperationen zerlegt, zahllose specialisierte Arbeitsberufe kommen „treibhausmäßig“ zur Ausbildung, und die unendlich vereinfachten Teilarbeiten werden immer mehr durch Maschinen übernommen. Die fortschreitende Landwirtschaft erfordert statt wachsender Gleichförmigkeit zunehmenden Wechsel der angebauten Früchte, bedingt statt der vereinfachenden Specialisierung die verständnisvollste Individualisierung jeder Arbeit, die individuellste Behandlung jeder Bodenparzelle und jedes Tieres. Bei aller Wichtigkeit der Auswahl geeigneter Geräte und maschineller Hülfsmittel tritt doch deren ohnehin relativ geringe Bedeutung hinter der persönlichen Hingabe und Tüchtigkeit des einzelnen Mannes zurück. Die auch in der Landwirtschaft bis zu einem gewissen Maße angebrachte Arbeitsteilung besteht weniger in der Ausbildung und Vereinigung zahlreicher Teilarbeiter als in der relativen Bevorzugung eines bestimmten Wirtschaftszweiges innerhalb des einzelnen vielseitigen Betriebes.

Je mehr nun das Anwachsen der Bevölkerung jenen Anforderungen eine erhöhte Wichtigkeit verleiht, um so mehr erweist sich die Arbeit des selbständigen Wirtes und seiner Angehörigen derjenigen überlegen, welche im fremden Dienste und deshalb ohne genügendes Eigeninteresse geschieht, um so mehr reift die Landwirtschaft einer Umwandlung

entgegen, welche darin besteht, daß sich der Großbetrieb in kleinere Wirtschaften auflöst, der Arbeiter zum Bauer wird[1].

Diese Umgestaltung würde auch bei uns längst eingesetzt haben, wenn nicht die Hypothekenverfassung die großen Güter in der früher geschilderten Weise zu fast unzerreißbaren Einheiten gemacht und deren kommunalrechtliche Sonderstellung nicht minder jede Veräußerung von kleinerern Parzellen erschwert hätte. Beide Umstände haben die Rentabilität unserer großen Landgüter und die technische Entwicklung der ostdeutschen Landwirtschaft schwer geschädigt.

Es ist bekannt, daß die Rentengutsgesetze hervorgegangen sind aus dem Anblick der vielseitigen Schädigungen, welche unser nationaler Organismus durch die Massenwanderung der Landarbeiter erleidet. Dieselbe erscheint nunmehr in einer neuen Beleuchtung. Der Betrieb auf den unverminderten Gutsflächen hätte trotz ungenügender Produktivität noch längere Zeit fortgeführt werden können um den Preis einer fortschreitenden Herabdrückung der Lebenshaltung der ländlichen Arbeiter. Die Steigerung des absoluten Betrages der Arbeitslöhne, die erhöhten Lebensansprüche der arbeitenden Klasse sind, wie schon oft, so auch jetzt der Hebel des wirtschaftlichen Fortschritts geworden.

4. Die umfassenden Anmeldungen zur Rentengutsbildung hängen allerdings, wie schon bemerkt, mit der momentanen Weltmarktskonjunktur zusammen; der Rückgang der Preise für die wichtigsten Bodenprodukte hat die Position der in höherem Maße für den eigenen Bedarf produzierenden Bauernbetriebe gegenüber den großen Absatzwirtschaften verstärkt. Aber die allgemeinen Entwicklungstendenzen der Land- und Volkswirtschaft geben die Sicherheit, daß die auf Verkleinerung der Betriebseinheiten gerichtete Bewegung anhalten wird. Es ist durchaus wahrscheinlich, daß in ein oder zwei Menschenaltern der Bauernstand im Osten nach Zahl und Besitzstand eine Stärkung gewonnen haben wird, welche hinter den oben (Kapitel II) formulierten Wünschen nicht zurückbleibt.

Die ungemeine Tragweite, welche diese Aussicht für unsere gesamte Kulturentwicklung besitzt, ist nicht zu verkennen. Das Zusammendrängen

[1] Vgl. über die ganz entsprechende Entwicklung, die Entstehung des Kolonats, die Umwandlung der ländlichen Sklaven in Bauern zur Zeit des römischen Kaiserreichs: Rodbertus, Zur Geschichte d. agrar. Entwicklung Roms. Hildebrands Jahrb. Bd. II und Weber, „Die römische Agrargeschichte in ihrer Bedeutung für das Staats- und Privatrecht.“ Stuttgart, 1891. S. 220 ff.

großer Volksmassen in den Städten und Industriebezirken, die Eingliederung von Hunderten und Tausenden in den starren Mechanismus der Fabrikarbeit gefährdet im höchsten Maße deren körperliche und geistige Entwicklung. Das rapide Anwachsen der Großstädte bedeutet eine fortschreitende Verschlechterung unseres Volkstums. Wie immer die gewerbliche Verfassung sich in Zukunft gestalten mag, die Zusammenhäufung als solche ist geeignet, schablonenhafte Menschen von verkümmerter Individualität hervorzubringen. Es stände traurig um die Zukunft des Menschengeschlechtes, wenn ähnliche Formen des gesellschaftlichen Lebens auf dem Lande Platz greifen würden. Nun ist aber gewiß, daß die ländliche Entwicklung sich nicht in der Richtung einer zunehmenden Ausbildung großer Arbeitsgemeinschaften mehr oder weniger socialistischer Natur bewegt, welche den Einzelnen herabdrücken, sei es nun zu Gunsten weniger Bevorzugter, sei es zu Gunsten großer Verbände oder „der Gesellschaft", sondern in der Richtung fortschreitender Verselbständigung des einzelnen arbeitenden Wirtes und der Einzelfamilie, denen größere Organisationen nur ergänzend zur Seite treten. Das heißt nichts anderes als: die Freiheit flüchtet aus den Städten auf das Land — jene wahre Freiheit, welche nicht besteht in der Herrschaft beherrschter Majoritäten, sondern sich gründet auf die harmonische Ausbildung der körperlichen und geistigen Kräfte zu geschlossenen Individualitäten, die sich in Selbstzucht und echtem Gemeinsinn nach eigener Bestimmung bethätigen. Gegenüber der fortschreitenden Socialisierung in den Städten machen die technische Entwicklung und der Selbständigkeitsdrang der Bevölkerung das platte Land zur Heimstätte eines gesunden Individualismus.

Für die städtische und namentlich auch für die dortige Arbeiterbevölkerung liegt keine Veranlassung vor, diese Sachlage zu beklagen. Allerdings schwindet jede Aussicht, den Landmann von den Segnungen eines Zustandes zu überzeugen, der ihn zum Arbeiter in socialistischen, übrigens von vornherein technisch ganz verfehlten Riesenbetrieben machen würde. Aber in dem Maße, als es gelingen wird, den wohlsituierten Bauernstand zu mehren, die Landarbeiter in Grundbesitzer zu verwandeln, wird sich die sociale Stellung der handarbeitenden Klassen überhaupt heben, der Zuzug vom Lande in die Städte geringer werden und aufhören, die Lebenshaltung der dortigen Bevölkerung herabzudrücken. Im Gegenteil wird gerade dieser Zuzug von unverbrauchten Kräften die städtische Arbeiterbevölkerung stärken in dem Bemühen, Lebensformen auszubilden, welche geeignet sind, die schädlichen Wirkungen des Fabriklebens zu mildern. Die Grund-

lage, auf der sich die Lohnskala aufbaut, wird nicht das Einkommen des Landproletariers sein, sondern, wie im westlichen Nordamerika, das des wohlsituierten Bauern — vorausgesetzt freilich, daß es gelingt, den Ansiedlern Erwerbsbedingungen zu sichern, welche verhüten, daß der Lohn für ihre Arbeit zu Gunsten der Gläubiger eine Verkürzung erfahre, die sie zu einer Hungerexistenz verurteilt.

Zweiter Abschnitt.

Arbeiter-Ansiedlungen.

Seit langer Zeit ist als das durchgreifende Mittel, um alle Schwierigkeiten und Gefahren der ländlichen Arbeiterfrage zu überwinden, die „Seßhaftmachung", die Umwandlung der Arbeiter in kleine Unternehmer im Wege der Verleihung von kleinen Eigentumsparzellen gepriesen worden. Eine mächtige sittliche Triebfeder liege im eigenen Grundbesitze und der Aussicht, solchen durch Tüchtigkeit und persönliche Ausdauer zu erringen. Der ländliche Tagelöhner trete damit gewissermaßen in ein und dieselbe Klasse mit dem ganzen Stand der Bodenbesitzer, dem er sich als vollberechtigtes, wenn auch als unterstes Glied anreihe. „Eine Menge gleichartiger Interessen verbinden ihn nun mit dem großen Grundbesitzer, und zwar sind diese von so entscheidender Wichtigkeit, daß ein allgemeiner, dauernder Zwiespalt zwischen Arbeiter und Arbeitgeber fast zur Unmöglichkeit wird. Jedem grundbesitzenden Tagelöhner ist die Aussicht eröffnet, durch Fleiß, Sparsamkeit und gute Bewirtschaftung seine Liegenschaften so weit zu vergrößern, daß der Ertrag derselben allein ihm den nötigen Lebensunterhalt sichert und er die Arbeit für Fremde gänzlich aufgeben kann" [1]. „Die eigene Scholle bewahrt ihn vor Mangel in Zeiten der Arbeitslosigkeit und schützt ihn vor dem Herabsinken auf die Stufe des Proletariers .... Mit seinem Lose zufrieden, seiner Kraft vertrauend, gewöhnlich ausgezeichnet durch Geschicklichkeit, Bereitwilligkeit und Fleiß, ist er überall als Arbeiter geschätzt und eines entsprechenden Arbeits-

---

[1] Frhr. Th. v. d. Goltz, Die ländliche Arbeiterfrage und ihre Lösung. Danzig, 1872. S. 212. 2. Aufl. 1874. S. 290.

lohnes sicher. An ihm scheitern alle Verführungskünste socialistischer Agitatoren" rc.[1].

Zum Beweise für die Richtigkeit dieser Anschauung weist man auf die Zustände hin, welche in großen Teilen von Süd- und Westdeutschland vorkommen. Materiell und moralisch stehen die dortigen grundbesitzenden Tagelöhner zweifellos am höchsten unter allen ländlichen Arbeitern des Deutschen Reiches. In den günstigeren Distrikten gewährt der gartenmäßige Anbau von Handelsgewächsen und Gemüsen einen sehr bedeutenden Rohertrag. Die entwickelte Industrie gestattet jeder im landwirtschaftlichen Betriebe nicht benutzbaren Kraft leicht eine angemessene Verwertung. Die grundbesitzenden Tagelöhner haben einen Platz in der Gemeindeverfassung und bilden den Übergang zum Bauernstand, die Unterschiede zwischen Arbeitgeber und -nehmer sind gering. Jeder einzelne fühlt sich getragen und erhoben von dem genossenschaftlichen Geist, der in den alten Dorfgemeinden fortlebt; er gehört einem geachteten Stande an, hat eine Standesehre und wird in seiner ganzen Haltung von den Nachbarn kontrolliert und lebhaft beeinflußt. Er hat den Ehrgeiz und in vielen Fällen die thatsächliche Möglichkeit, allmählich seine Lage zu verbessern, seine Wirtschaft zu erweitern, sich und seiner Familie eine höhere Stellung in der Gesellschaft zu erringen. Die größere geistige und sittliche Bildung der unteren Klassen, durch die der Ostdeutsche bei einem Besuche z. B. der badischen Rheinebene überrascht wird, hat ihr wirtschaftliches Fundament in der weitverbreiteten Teilnahme am Grundeigentum.

Gewiß erscheint es als ein erstrebenswertes Ziel, ähnliche Verhältnisse ohne die auch im Süden nicht fehlenden Schattenseiten im östlichen Deutschland entstehen zu sehen. Aber es ist etwas anderes, allgemeine Ziele aufzustellen und sich für Ideale zu erwärmen, als sie in die Wirklichkeit verantwortlich überzuführen. Dazu bedarf es der nüchternsten Erwägung der geschichtlich gewordenen und natürlich bedingten Thatsachen des bestehenden gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Zustandes, an den alle weitere Entwicklung notwendig anknüpfen muß.

Der Osten hat wenig Industrie. An die Stelle der volkreichen Landgemeinden des Südens treten großenteils herrschaftlich regierte

[1] Settegast, Die Landwirtschaft und ihr Betrieb. Bd. III. S. 118.

Gutsbezirke und kleine Dorfschaften mit stagnierendem Gemeinleben. Die Winter sind länger, die ländlichen Verrichtungen und der Bedarf an Arbeitskräften verteilen sich weniger gleichmäßig über das ganze Jahr. Die im allgemeinen geringere Ergiebigkeit des Bodens und die Ungunst der Absatzverhältnisse beschränken den Kreis des lebensfähigen Kleinbesitzes.

Das sind die Ursachen, welche die meisten Versuche zur Schaffung von eigentümlich besessenen Arbeiterstellen zum Unheil aller Beteiligten haben ausschlagen lassen. Man muß indessen drei Formen der Errichtung von Arbeiterstellen unterscheiden.

I.

Ansiedlung von Arbeitern im Gutsbezirk.

Es ist dem Verfasser nur eine zu einem Gutsbezirk gehörige Arbeiterkolonie aus eigner Anschauung bekannt geworden, welche für den Besitzer den Erfolg gehabt hat, ihm ständige Arbeitskräfte zu sichern — zwar nicht im Wege der Verleihung von Eigentumsparzellen, aber mit Hülfe eines langdauernden Pachtverhältnisses, welches sich in den hier wesentlichen Momenten nur wenig vom Eigentum unterscheidet und sehr viel Ähnlichkeit mit dem Rentengutsverhältnis besitzt.

Es handelt sich um eine vorzüglich bewirtschaftete Herrschaft in einem der Grenzgebiete der deutschen und polnischen Sprache. Die dortige Arbeiterkolonie hat folgende Vorgeschichte.

Aus Anlaß einer Familienauseinandersetzung verkaufte der frühere Besitzer — der das Gut zur Zeit der ersten polnischen Revolution billig erstanden hatte — in den vierziger Jahren einen anders schwer verwertbaren Teil seines Besitztums in kleinen Stücken, teils um Barmittel zu gewinnen, teils auch um dem Gute Arbeitskräfte zu sichern. Man setzte 120—150 Kolonisten als Eigentümer von je 10—15 Morgen eines guten Mittelbodens mit entsprechenden Wiesen an. In der That machte man dabei ein sehr gutes Geschäft, und etwa 25 Jahre lang stellte die Kolonie ziemlich zahlreiche Arbeitskräfte für den Gutsbetrieb. Auch die Kolonisten kamen, wie berichtet wird, wirtschaftlich gut voran. Aber gerade dies führte dazu, daß die Kolonie bald ein ganz neues Aussehen gewann: aus der Arbeiterkolonie wurde ein Bauerndorf. Schon 10 Jahre nach der Gründung verließen einzelne Kolonisten die Ansiedlung, um sich

mit ihren Ersparnissen und dem Erlös für das veräußerte Anwesen anderweitig anzukaufen und selbständig zu machen. Die Käufer waren nicht Auswärtige, sondern zurückbleibende Kolonisten. Die Bewegung griff immer weiter um sich. Heute sind die kleinsten Stellen 20 bis 30 Morgen groß; manche haben ein Besitztum von 100—140 Morgen.

Die Ansiedlung, welche sich in einem großen Bogen auf der Grenze des Gutes hinzieht, macht den Eindruck einer mäßig wohlhabenden Ortschaft mit strebsamer Bevölkerung. Die Felder sind gut imstande, die Gehöfte ordentlich umzäunt und mit Obstgärten umgeben, die Lehmwände der Wohnhäuser sind ganz oder teilweise durch massives Mauerwerk ersetzt. Für den Gutsbetrieb hat jene Umwandlung die Folge gehabt, daß die Kolonie nur noch in sehr geringem Maße Arbeitskräfte abzugeben vermag. Nutzen gewährt ihm die Ansiedlung nur noch insofern, als sie eine gute Abnehmerin für einzelne Produkte, namentlich Kiefernholz, bildet.

Etwa in derselben Zeit machte man auf einem benachbarten Gute eine nicht minder lehrreiche Erfahrung. Man hatte dort eine Anzahl von Stellen zu je 10 Morgen guten Bodens in 99jährige Zeitpacht ausgegeben, um Arbeitskräfte zu gewinnen. — Die Gründung blieb ohne jeden Erfolg. Denn noch heute arbeiten die Kolonisten, die sich übrigens in sehr dürftiger Lage befinden, wo es ihnen gerade paßt, namentlich in den nahegelegenen königlichen Forsten; für das Gut bilden sie sehr unbequeme Wohngenossen.

So entschloß man sich denn auf der ersterwähnten Herrschaft vor etwa 10 Jahren zu einem neuen höchst sinnreichen Verfahren. In der Nähe des Gutshofes, aber auf einem Grundstücke, welches wenig Wert hat — nämlich auf abgeholztem Kieferngrunde — legte man eine Arbeiterkolonie in Stücken von 8 Morgen (2 ha) aus. Es gelang auch, einige 30 frühere Tagelöhner als Ansiedler zu gewinnen, und mit diesen schloß man Pachtverträge folgenden Inhalts[1]:

Die Pachtung läuft auf 60 Jahre. Der Pachtzins beträgt 30 Mk. pro ha, das sind 12½ % des Bodenwertes, welcher nach Aussage des Besitzers und entsprechend den in jener Gegend üblichen Preisen für derartig schlechte Sandböden 240 Mk. pro ha beträgt; der Pächter entsagt ausdrücklich dem Einwande der Verletzung über die Hälfte. Er hat den Betrag von 120 Mk. als unverzinsliche Kaution beim Verpächter sofort zu hinterlegen, und diese Summe wird während

[1] Vgl. den wörtlichen Text unten im Anhang III.

der ersten 6 Pachtjahre mit 20 Mk. jährlich in Anrechnung gebracht. Die regelmäßigen Zahlungen beginnen erst nach Ablauf von 2—3 Freijahren. In der Zwischenzeit muß aber der Pächter Haus, Scheune und Stall auf eigene Kosten ordnungsmäßig erbauen, wogegen er befugt ist, die Gebäude beim Aufhören der Pacht abzubrechen und mitzunehmen. Der Pächter trägt nicht nur die Gebäudesteuern, sondern alle Staats-, Kommunal-, Schul-, Kirchen- und Pfarrabgaben und -Lasten, die auf sein Grundstück fallen würden, wenn er Eigentümer wäre. Es wird dafür vorläufig eine vom Verpächter jedesmal auszulegende Pauschsumme unter Vorbehalt späterer Erhöhung festgesetzt. Pächter hat keinerlei Anspruch auf Ersatz der ihm vorgeschriebenen beträchtlichen Meliorationen, noch unter irgend welchen Umständen auf Remission der Pacht. Er muß sich aber seinerseits jeden Schaden, der ihm durch das etwa zu hoch aufgestaute Wasser eines zum Gute gehörenden und zu industriellen und Berieselungszwecken dienenden Sees gefallen lassen. Das Rechtsverhältnis geht auf die Witwe des Pächters über; unter keiner Bedingung darf aber der Pächter kündigen oder ohne Erlaubnis unterverpachten, während der Besitzer bei jeder Verletzung der höchst lästigen Bedingungen kündigen oder sofort exmittieren kann. Nach Ablauf der Pachtzeit muß Pächter die Stelle auf Verlangen zu einem Preise kaufen, der durch zwei vom Besitzer einseitig zu bestimmende Sachverständige fixiert werden soll. Pächter darf dieselben nur ablehnen, wenn sie „nach gesetzlichen Bestimmungen zu dieser Abschätzung nicht qualifiziert sind." Der Kaufpreis ist dann zur einen Hälfte sofort, zur anderen binnen 5 Jahren zu entrichten und in der Zwischenzeit mit 5% zu verzinsen; alle Kosten, Stempel rc. trägt der Pächter bezw. Käufer.

Die Hauptsache aber ist der nebenhergehende, alljährlich erneuerte Arbeitsvertrag, der für 20 Kolonisten gemeinsam gilt[1]. Danach sind diese Leute bezw. ihre Angehörigen vom 1. Mai bis zum Ende der Kartoffelernte ununterbrochen zu den verschiedenen Akkordarbeiten der Saison verpflichtet; alle haften solidarisch dafür, daß sie im Falle der Erkrankung, der militärischen Einziehung, der Entlassung und des Ausbleibens eines von ihnen bei Vermeidung hoher Konventionalstrafe Ersatzmänner stellen. Der vierte Teil des beim Torfstich im Frühjahr verdienten Lohnes wird vorläufig einbehalten und dieser Betrag erst nach Erfüllung der letzten kontraktlich übernommenen Verpflichtung ausbezahlt.

[1] Vgl. den Wortlaut desselben im Anhang III.

Außerdem werden noch besondere Grasschnittverträge mit den Kolonisten abgeschlossen; sie werben den zweiten Schnitt auf Anteil am 2. oder 4. Haufen, je nach Qualität der Wiese, dürfen aber das Heu erst abrücken, wenn sie bei der Kartoffelernte mitgearbeitet haben.

Der Gutsherr äußerte sich recht zufrieden über den Erfolg seines Systems. 30 Mk. Pacht pro Hektar würde er nie im großen bekommen, nur der Besitz einer Brennerei hindere ihn, sein ganzes Gut zu parzellieren. Auch sei es ihm vollständig auf jene Weise gelungen, wirklich sichere Arbeiter zu beschaffen. Die Leute würden durch die ständige Arbeitsgelegenheit und durch die Notwendigkeit, Heu für ihr Vieh vom Gut zu erhalten, festgehalten. Ein Teil finde im Winter Beschäftigung in den Gutsforsten. Sachsengängerei käme bisher fast gar nicht vor; höchstens gingen gelegentlich ledige Mädchen gegen den Willen der Eltern fort. Mit seinem eigenen Pachtgrundstücke habe der Mann nicht länger als 10—12 Tage zu thun, namentlich bei der Bestellung und bei der Roggen- und Hafenernte. Alles übrige besorgen Frau und Kind. Die Löhne seien wesentlich niedriger als diejenigen, welche an freie Wanderarbeiter zu zahlen sein würden. Die im Anhange angeführten Akkordsätze sind thatsächlich nur etwa halb so hoch, als sie nach dem Ergebnis der Arbeiterenquête des Vereins für Socialpolitik im größten Teile der betreffenden Provinz üblich sind.

Den Kolonisten aber ergeht es nach Ansicht ihres Arbeitgebers ganz gut. Einzelne halten ein Pferd für Lohnfuhren. Alle haben je eine Kuh, Schweine und Hühner. Die kleinen Gehöfte machen in der That einen besseren Eindruck, als die meisten Tagelöhnerwohnungen, die man sonst in jener Gegend zu sehen bekommt. Auf der anderen Seite aber gab der Besitzer zu, daß seine Instleute ausdauernder arbeiten als die Pächter, weil jene besser genährt wären. Die Kolonisten könnten ihre Pacht erschwingen, weil sie sich eben durchhungerten, und er müßte gestehen, daß das die Polen noch besser könnten als die Deutschen, die übrigens in der Kolonie überwiegen. Unter allen Umständen müßte man einheimische Leute nehmen; die wüßten sich am besten durchzuschlagen.

Es wird wenige geben, die glauben, daß das geschilderte Vorgehen einen Weg zur Lösung der Arbeiterfrage bezeichne, noch auch, daß es jener Herrschaft gelingen wird, mit Hülfe ihrer wohl klausulierten Verträge sich dauernd einen Stamm von unterthänigen Leuten sichern zu können. Es darf nur ein Funken von demjenigen Selbstgefühl im Herzen ihrer Pächter aufglimmen, welches bereits Hunderttausende von östlichen Land-

arbeitern erfüllt und durch die erweiterte Gelegenheit zum Grundeigentumserwerb erneute Stärkung erfahren wird, und jene Kolonie wird ohne weiteres zusammenbrechen.

Man ersieht aber aus jenem Beispiel die Gefahr, welche die Herbeiführung einer unlösbaren Seßhaftigkeit der Arbeiter auf den Gütern in sich schließt. Sie kommen dadurch leicht in eine Abhängigkeit, die viel schlimmer ist, als die des schlechtest gestellten Instmannes. Wo es gelingt, die Arbeiter durch geeignete Verträge an das Gut zu ketten oder wo sie thatsächlich auf einen Arbeitgeber angewiesen sind, da „sind sie nur dem Namen nach frei, in der That an die Scholle gefesselt, die gebundensten von allen Arbeitern“ [1].

Daß in dieser Richtung die vom Rentengutsgesetz gegebene Möglichkeit der Auferlegung unablösbarer Renten die größten Bedenken bietet, liegt auf der Hand. Und obwohl im ganzen die ostdeutschen Gutsbesitzer sich bisher wenig geneigt zeigen, davon Gebrauch zu machen, darf doch nicht unerwähnt bleiben, daß vereinzelt schon Vorschläge formuliert worden sind, welche darauf hinauslaufen, die alte Schollenpflichtigkeit in aller Form wiederherzustellen. „Die Begründung von Rentengütern wird namentlich dort stattfinden können“ — so schreibt einer der Direktoren der sogenannten „polnischen Rettungsbank“ [2] — „wo der Grundbesitzer erhebliche Barmittel besitzt und nur den ökonomisch-socialen Zweck verfolgt, wirkliche Arbeiterstellen zu schaffen, bei welchen der Rentengutsgeber und -nehmer in dauerndem Konnexe bleiben wollen. Es werden dann zweckmäßig die Anzahl der Tage, die der Rentengutsnehmer selbst oder durch einen tüchtigen Arbeiter leisten muß, ebenso der Lohn pro Tag und sonstige, die Arbeitsleistung sichernde Bestimmungen im Rentengutsvertrage festgesetzt. Allerdings können dieselben gegen den Rechtsnachfolger des Rentengutsnehmers nur durch ein für den Geber bedungenes Vorkaufsrecht verwirklicht werden, da Arbeitsleistungen nur persönlich übernommen werden dürfen (§ 91, Ges. vom 2. März 1850). Auch muß der Wert der zu leistenden Arbeit in Geld ausgedrückt werden.“

Unzweifelhaft widersprechen alle solche Arbeitsverträge zwar nicht dem Wortlaut, aber dem Sinne der bestehenden Gesetzgebung [3]. Auch ist anzunehmen, daß jene Pläne die Rechnung ohne den Wirt machen; wie

[1] Rittergutsbesitzer Wendorff-Zdziechowa, „Über Kontraktbrüchigkeit d. Arbeiter.“ Landwirtschaftliches Centralblatt f. die Prov. Posen, 22. Nov. 1889.

[2] Dr. Th. von Kalkstein, „Der Großgrundbesitz gegenüber der Rentengütergesetzgebung.“ Posen, 1892. S. 26.

[3] Vgl. § 7 des Landeskulturedikts vom 14. September 1811.

zuverlässig verlautet, haben in denjenigen Fällen, wo man Versuche in der angedeuteten Richtung angestellt hat, die Arbeiter sich geweigert, darauf einzugehen.

Es muß aber betont werden, daß jede äußerliche Fesselung der Arbeiter auch dem Interesse der Gutsbesitzer keineswegs entspricht. Bekanntlich waren es nicht nur die auffässigen dienstpflichtigen Bauern, sondern die Gutsbesitzer selbst, welche im Jahre 1848 die Beseitigung der noch bestehenden, an den Bodenbesitz geknüpften Dienste gefordert haben. Wenn man über die Interesselosigkeit klagt, mit der die heutigen Gutstagelöhner ihre Arbeit thun, was ist da von einem Manne zu erwarten, der eine ihm auferlegte Rente auf Grund einer dauernden und unwiderruflichen Verpflichtung abarbeitet! Ist doch die ganze ältere Arbeitsverfassung zu Grunde gegangen an den zahllosen Reibungen, welche sich zwischen den Gutsherren und unterthänigen Bauern entwickelten, und der technischen Unmöglichkeit, einen intensiven Betrieb mit unfreien, an die Scholle gebundenen Leuten zu führen.

Es mag einzelne alte Familienbesitzungen geben, auf denen sich ein freundliches Verhältnis zwischen der Herrschaft und den im Gutsbezirk mit Eigentum ansässigen und auf die dortige Arbeitsgelegenheit angewiesenen Leuten erhalten hat[1]. Im ganzen trifft das Wort von Thünens zu: „Den Tagelöhnern auf den Gütern ihre Wohnung eigentümlich übergeben, hieße zwischen zwei vielleicht feindselig gegeneinander gesinnten Personen, die in steter Berührung miteinander bleiben, eine unlösliche Ehe schließen[2]".

Haben aber die im Gutsbezirke angesiedelten Arbeiter die rechtliche und thatsächliche Freiheit, sich überall außerhalb Arbeit zu suchen, so verliert die Ansiedlung für den Besitzer jeden Wert — sie werden vielleicht zu Sachsengängern, kehren nur im Winter ohne Ersparnisse zurück, gefährden sein Hab und Gut und fallen seiner Armenverpflegung anheim[3].

Alle Reformen des Arbeitsverhältnisses, die von bleibendem Erfolge auch für den Arbeitgeber begleitet sein sollen, können nur bestehen in einer Hebung und Besserung der Stellung der Arbeiter, nicht in deren Herabdrückung. Es giebt am Ende des 19. Jahrhunderts schlechterdings keinen

[1] Vgl. Rede des Herrn von Below-Saleske im Deutschen Landwirtschaftsrat März 1892. (Verhandl. desselben. Berlin, 1892. S. 391.)

[2] Vgl. Schumacher-Zarchlin, im „Ber. der vom Mecklenb. patr. Verein eingef. Kommission zur Beratung der Arbeiterverhältnisse." Schwerin, 1873. S. 78.

[3] Vgl. Schramm-Ilsbruch im „Reichsboten" vom 31. Mai 1891.

andern Weg, den Gutsbetrieben einen festen Stamm von tüchtigen und strebsamen Arbeitern zu sichern, als daß man ihnen die begründete Überzeugung zu wecken weiß, daß sie ihr Interesse dort besser wahrnehmen als anderwärts.

Wenn das für die Lösung der Arbeiterfrage vom Standpunkte der Arbeitgeber zutrifft, so ist jener Gesichtspunkt für den Staat als unbedingt maßgebend zu betrachten. Gewiß ist es für die Gesamtheit von großer Bedeutung, daß der heimische Boden den höchstmöglichen Ertrag bringe und eine wesentliche Zahl von Großbetrieben erhalten bleibe. Aber diese Ziele dürfen nicht auf Kosten der Arbeiterschaft erreicht werden. Den emporstrebenden unteren Klassen hat der Staat den Weg zu ebnen, statt zu verlegen, hat ihren Angehörigen das Aufsteigen zu den höheren gesellschaftlichen Schichten zu erleichtern und die Klassengegensätze zu überbrücken, statt sie zu schärfen. Jene wirtschaftliche widerstreitet aber auch gar nicht dieser socialen Aufgabe — vielmehr ist die Lösung der einen ohne die andere nicht denkbar.

II.

Selbständige Arbeiterkolonien.

Die Arbeiterkolonien innerhalb der Gutsbezirke haben den einen Vorzug, daß es das Interesse der Besitzer selbst erheischt, den angesiedelten Leuten einigermaßen ständige Beschäftigung zu sichern, sie also nicht in größerer Zahl anzusetzen, als diesem Erfordernis entspricht. Der Fehler liegt für beide Teile gleichmäßig in der auf lebenslängliche Dauer und selbst darüber hinaus berechneten gegenseitigen Gebundenheit, der starren Festigkeit der Beziehungen. Das Arbeitsverhältnis muß auf Wunsch des einen Teiles lösbar sein, wenn nicht unerträgliche Zustände eintreten sollen.

Die Nachteile — einschließlich der Unterstützungspflichten des Gutsbesitzers für Leute, die nicht auf dem Gute arbeiten — nicht minder aber die Vorzüge der dem Gutsbezirk eingegliederten Ansiedlungen fallen regelmäßig fort in solchen Arbeiterkolonien, welche selbständige Landgemeinden bilden. Wo sich im östlichen Deutschland ländliche Stellen, deren Inhaber auf Lohnarbeit angewiesen sind, in größerer Zahl auf einem Punkt zusammendrängen, macht sich die allgemeine Ungunst der dortigen Lebensbedingungen für den Parzellenbesitz meist mit aller Härte geltend.

Es ist bekannt, daß die populationistischen Tendenzen der friedericianischen Zeit vielfach vollständige Zwerggüterkolonien ins Leben gerufen haben. Sie waren zum Teil ursprünglich als Spinnerdörfer

[1] Vgl. Schmoller, „Die preußischen Kolonieen des 17. u. 18. Jahrhunderts.“ Schriften d. Ver. f. Soc.-Pol. Bd. 32. Leipz. 1886. S. 38.

gedacht[1]. Auch wo sie nicht, wie es oft der Fall ist, auf schlechtem Wald- und Sandboden ohne entsprechende Wiesen und Weiden angelegt worden sind, in den Niederungen, die man aus Sumpf und Moor in fruchtbare Äcker und Wiesen verwandelt hat, leiden sie alle unter demselben Übel, am Mangel ausreichender Erwerbsgelegenheit. Sie bilden den eigentlichen Herd der Sachsengängerei; in den ärmeren Gegenden sind sie weit und breit als „Diebs“- und „Räuberkolonien“ verrufen. Entsprechende Verhältnisse findet man auch außerhalb der älteren Kolonien in weiten Distrikten der östlichen Provinzen, namentlich in den ärmeren Teilen Schlesiens und des westpreußisch-pommerschen Höhenrückens; die dortigen Büdner-Gemeinden sind teils Erzeugnisse der Güterschlächtereien dieses Jahrhunderts, teils (Schlesien) die traurigen Reste der alten großlandwirtschaftlichen Arbeitsverfassung, welche die Agrargesetzgebung zertrümmert hat, ohne sich um das Schicksal der befreiten „Gärtner“ zu kümmern. Aber auch aus großen und wohlhabenden Bauerndörfern sehen wir vielfach die Eigenkätner sich aufmachen, mit ihren erwachsenen Kindern, um in anderen Himmelsgegenden die lohnende Arbeit zu suchen, welche sie als Ergänzung des Erwerbs auf eigenem Grund und Boden gebrauchen und in der Heimat nicht finden können[1]. Nicht bloß Rübenarbeiter, sondern Tausende von Handwerkern, Maurern, Zimmerleuten ꝛc. treten alljährlich im Frühjahr diese Wanderung an und überlassen den zurückbleibenden Frauen die Besorgung der kleinen Wirtschaft, ein Zustand, der aufs äußerste zersetzend einwirkt auf die Grundlagen aller Gesittung, das Familien- und Gemeindeleben.

Während die süddeutschen grundbesitzenden Tagelöhner im ganzen unter den ländlichen Arbeitern des Deutschen Reiches die bestgestellte Kategorie bilden, und zwar namentlich auch aus dem Grunde, weil sie mit ihren Arbeitgebern, den Bauern, social auf derselben Stufe stehen, hat die Enquête des Vereins für Socialpolitik ergeben, daß überall, wo zahlreiche grundbesitzende Tagelöhner in den östlichen Großgüterdistrikten vorhanden sind, das Lohnniveau das bei weitem niedrigste ist, hingegen innerhalb größerer Landabschnitte am höchsten regelmäßig da steht, wo sie gänzlich fehlen oder nur vereinzelt vorkommen. Aus den verschiedensten Gegenden wird gleichmäßig berichtet, daß die Existenz der einigermaßen zahlreich vorhandenen Eigenkätner[2] eine äußerst kümmerliche und schlechter

[1] Vgl. Conrad, „Agrarstatistische Untersuchungen.“ Jahrb. f. Nationalökonomie und Statistik. N. F. Bd. 16. Jena, 1888. S. 131.

[2] Vgl. Weber, Die Lage der Landarbeiter im ostelbischen Deutschland. Schr. des Ver. f. Soc.-Pol. Bd. 55, S. 36, 86, 113, 193, 263, 272, 278, 281 ꝛc.

ist, als die der Instleute. Meist steht bei ihnen der Kartoffelkonsum ganz und gar im Vordergrunde der Lebenshaltung; in Westpreußen giebt es wie in Irland ganze Gemeinden, die nicht im Stande sind, sich Salz zu kaufen. Ihren tiefsten Stand scheinen die Löhne da zu erreichen, wo das Besitztum der Kolonisten so groß ist, daß sie nicht auf längere Zeit abkommen können, ohne doch ihre vollständige Beschäftigung und Ernährung auf dem eigenen Lande zu finden. Besonders häufig findet sich dies Verhältnis in den ausgedehnten, von Privaten angelegten Kolonien im Südwesten von Westpreußen, sowie in Schlesien.

Auch in Schleswig-Holstein hat man im vorigen Jahrhundert auf parzellierten Domänen neben anderen heute vortrefflich situierten Gemeinden Kolonien mit zahlreichen kleinen, nicht in sich lebensfähigen Stellen gebildet. Dort herrscht seitdem ununterbrochen das äußerste Elend. „Diese Kolonien haben viel Geld gekostet und sind eine Plage der Nachbarschaft geworden“ [1].

Ähnliche Verhältnisse treten übrigens nicht minder in Süd- und Westdeutschland auf, wo bei weit vorgeschrittener Parzellierung des Bodens dem Kleingrundbesitz die Anlehnung an zahlreiche mittlere oder größere Betriebe oder an Städte und Industrien fehlt; wie schon hervorgehoben, ist die Abwanderung aus solchen Gegenden keineswegs geringer als aus den ostdeutschen Großgüterdistrikten. Hier wie dort ein grundbesitzendes Proletariat, dem das eigene Land zum Hemmnis der vollen und wirtschaftlichen Kraftbethätigung, zur Ursache der physischen und geistigen Verkümmerung geworden ist.

Es möge hier ein kurzer Bericht über einige Parzellenkolonien in Westpreußen und Pommern seine Stelle finden [2]. Auf sonstige Bildungen der Art wird noch in anderem Zusammenhange zu verweisen sein.

In der neuesten Zeit hat eine außerordentlich umfassende Parzellierungsbewegung in den Höhendistrikten Westpreußens Platz gegriffen.

---

[1] Vgl. Bokelmann, Korreferat im L. Ö. K. 1879. Schriften d. Vereins für Soc.-Pol. Bd. 32. S. 80. Ebenso v. Miaskowski, Erbrecht und Grundeigentumsverteilung. ibid. Bd. 20. S. 56 ff.

[2] Die Schilderung der westpreußischen Ansiedlungen stützt sich vornehmlich auf die Aussagen eines in der nächsten Nachbarschaft ansässigen Gutsbesitzers, welcher in der Lage gewesen ist, die Entwickelung der Kolonien von Anfang an zu verfolgen.

Der Grund dieser Güterzertrümmerungen ist eine bittere Notwendigkeit, ihr Zweck nicht die Sicherung von Arbeitskräften, sondern die Besserung der Vermögensverhältnisse der Gutsbesitzer unter Beschränkung oder Einstellung des großwirtschaftlichen Betriebes. Ebenso wie im Posenschen gelten diejenigen Güter dort als glänzend situiert, welche nur mit landschaftlichen Schulden belastet sind; nicht selten steigt die Verschuldung bis zu 4/5 des Gutswertes und höher. Es giebt Besitzungen von 5000 Morgen, die man nur, um ihren Kredit nicht zu schädigen, vor Erlaß des neuen Einkommensteuergesetzes noch zur ersten Klasse der Einkommensteuer, d. h. mit einem Einkommen von 3000—3600 Mk. eingeschätzt hat. Sehr viele Großgrundbesitzer fallen in niedrigere Steuerklassen. Der Aufkauf von Bauernland von dieser Seite hat längst aufgehört. Bei allen jenen Parzellierungen sind nun möglichst viele Kleinstellen gegründet worden, weil erfahrungsgemäß die kleinen Parzellen infolge des Andranges von Arbeitern, die geradezu ihren Arbeitslohn kapitalisieren, am höchsten bezahlt zu werden pflegen. Wir übergehen die neuesten, meist mit Hülfe von regulären Güterschlächtern ins Werk gesetzten „Kolonisationen". Lehrreicher erscheinen einige ältere Unternehmungen gleicher Art, weil ihre Früchte zur völligen Reife gelangt sind.

Im J. 1863 hat ein Justizrat B. drei große Kolonien auf einer ihm gehörenden Herrschaft von 18 000 Morgen im Kreise Flatow geschaffen, und die von ihm belassenen Restgüter sind ebenfalls zum großen Teile späterhin zur Aufteilung gelangt. So sind die Gemeinden Neu-Grunau, Hüttenbusch und Neu-Battrow entstanden, die heute zusammen etwa 1400 Einwohner zählen. Die auf dem früheren Gutskomplex noch bestehenden vier größeren Betriebe umfassen etwa 7000 Morgen. Die meisten Stellen wurden in einer Größe von 10—25 Morgen (2,5 bis 6,25 ha) ausgelegt. B. erzielte etwa einen doppelt so hohen Kauferlös, als wenn er seine Besitzung im Ganzen veräußert hätte. Ein Viertel des Preises wurde angezahlt, der Rest durch hypothekarische Darlehen zu 6%, auf den größeren Stellen zu 5% gedeckt. An eine Dotierung der Gemeinden dachte damals niemand. Neu-Battrow ist 16 Jahre, Hüttenbusch 10 Jahre lang ohne Schule gewesen. Erst bei den neueren Parzellierungen hat die Regierung auf Grund des Ansiedlungsgesetzes von 1876 eine angemessene Ausstattung der Schule mit Land und Geld durchzusetzen vermocht. Auch bei den neuesten Zerschlagungen sind durchweg hohe Preise erzielt worden. Ein Restgut von 1700 Morgen mit sehr leichtem Boden, welches mit 4 Mk. pro Morgen verpachtet war, ist zu 120—140 Mk. für die gleiche Fläche zum Verkauf gekommen.

Es unterliegt nun keinem Zweifel, daß die Bodenkultur durch die Kolonisation eine ganz erstaunliche Verbesserung erfahren hat. Wo einst Buchenwaldungen standen, auf moorigem Sand und wildem Torfbruch, sieht man heute ausgedehnte Felder, und werden gute Ernten von Roggen, Hafer, Rüben, Heu u. s. w. gewonnen. Unter den benachbarten Großgrundbesitzern ist nur eine Stimme der Bewunderung für die großartige Leistung, welche ein emsiger Bienenfleiß hier zustande gebracht hat. „Mit dem immensen Kapital, das jene Leute in ihren Armen und Beinen haben, kann der Großgrundbesitz nicht konkurrieren," bemerkte einer meiner Gewährsmänner. Das Bild der Ansiedlungen hat sich im Laufe der Jahre fortschreitend verschönert. Zuerst hausten viele der Kolonisten in Erdlöchern, wie man das heute noch in neuen Kolonien Westpreußens vereinzelt und auf der nordamerikanischen Prärie im großen sehen kann. Dann wurden ganz einfache Gebäude mit Lehmwänden und Strohdächern errichtet und später zum großen Teil massiv unterfangen und massiv gedeckt. Es wird behauptet, daß in diesen übrigens rein deutschen Kolonien infolge der ungünstigen wirtschaftlichen Bedingungen niemand, aus persönlichen Ursachen nur wenige zu Grunde gegangen seien. Die Wohlstandsverhältnisse und gesellschaftlichen Zustände haben sich aber in den einzelnen Kolonien sehr verschieden gestaltet. In Neugrunau sind aus den ursprünglich vorhandenen 107 Stellen zu 10—25 Morgen 65 mit je 15—50 Morgen geworden. Die Stellen haben sich von 5 zu 5 Jahren durch Auskauf der allzu kleinen vergrößert. Die letzteren sind durchweg mit gutem Gewinn verkauft worden und ihre Besitzer nach Amerika oder in andere Kolonien der Nachbarschaft gewandert. Heute ist der Wohlstand von Neugrunau relativ befriedigend. Mit einem gewaltigen Aufwand von Arbeit haben sich einzelne vom Tagelöhner zum wohlbestallten Bauer emporgeschwungen; so pachtete z. B. vor 26 Jahren ein Tagelöhner in Neugrunau eine kleine Stelle, kaufte sich dann nach 4 Jahren in Neubattrow an, verkaufte wieder nach einiger Zeit, und hat heute 50 Morgen Land und ein schönes Gehöft. Die Kinder der Neugrunauer Besitzer gehen auf Arbeit, vielfach auch auf Sachsengängerei; alle aber streben danach, irgend ein Pacht- oder Eigentumsgrundstück zu erwerben.

In Hüttenbusch ist die Besitzverteilung ziemlich unverändert geblieben. Dort sitzen zahlreiche Handwerker, Ziegler, Maurer, die des Sommers auswärts Arbeit suchen; andere gehen auf die Rübengüter, Knechte und Mägde sind für die *benachbarten* Besitzer gar nicht zu

haben, im Winter arbeitet alles im Walde; kurz, es ist ein großes Centrum für Wanderarbeiter aller Arten zustande gekommen.

In derselben Gegend liegt ein Gut mit äußerst schlechtem Boden, welches vor kurzem auf 25 Jahre in Parzellen von 10 bis 30 Morgen verpachtet worden ist. Hier ist ein reines Proletarierdorf, eine echte „Räuberkolonie" entstanden. Manche der Pächter erhalten sich notdürftig, hauptsächlich durch Forstarbeit, sehr viele aber sind schon auf- und davongegangen.

Es ergiebt sich, daß, wo diese Parzellenkolonien gediehen sind, es geschehen ist mit einer ungeheuerlichen Arbeits- und Kapitalverschwendung und unter Überwindung einer langen Periode von keineswegs unvermeidlichen Entbehrungen. Zugleich sind aber sociale Gebilde an den Tag gekommen, deren Nachahmung als Aufgabe einer staatlich geförderten Kolonisation nicht angesehen werden kann.

Für die Gutsbesitzer haben manche der zahlreichen westpreußischen Kolonien, in denen Stellen von 10 bis 30 Morgen Land vorherrschen, allerdings den Erfolg gehabt, daß eine gewisse Summe von Arbeitskräften dort stets verfügbar ist, obwohl durchweg eine starke Sachsengängerei stattfindet. An derselben beteiligen sich die Männer nur vereinzelt, sondern vorwiegend Mädchen. Vielfach haben die benachbarten Güter mit den Kolonisten Verträge derart geschlossen, daß sie ihnen freie Weide gewähren, für die dann die Leute 15 bis 20 Tage ohne Barlohn arbeiten. Außerdem bleibt immer noch eine Anzahl von Sommertagen übrig, welche der Kolonist den Gütern zur Verfügung stellt. Seine eigene Getreideernte verhindert ihn nur selten ganz, sich an der Gutsernte zu beteiligen, weil die letztere im allgemeinen früher beginnt. Anders verhält es sich mit der Kartoffelernte. Da ist oft große Knappheit an Hülfskräften. Die Leute bringen immer zuerst die eigene Frucht aus, dann kommen sie freilich mit Frau und Kind auf die Güter.

Indessen stehen den Vorteilen, die dem Großbetrieb daraus erwachsen, die gedrückten Arbeitslöhne und die im ganzen sehr ärmliche Lage der meisten Kolonisten, die weder ordentliche Landwirte noch ganze Arbeiter sind, gegenüber[1].

---

[1] Die entsprechende Beurteilung bei Kärger, „Sachsengängerei", Berlin, 1890, S. 232, ist sehr optimistisch gefärbt und einseitig vom Standpunkte des Arbeitgebers gedacht.

Es giebt allerdings einzelne eigentliche Arbeiterkolonien, die sich einigermaßen befriedigender Wohlstandsverhältnisse erfreuen. Dahin gehört z. B. eine ziemlich große Landgemeinde im Kreise Greifswald: Lühmannsdorf.

Im Jahre 1827 von einem Herrn von Lühmann gegründet, besteht die Ansiedlung aus 91 Stellen, die zusammen 121 ha sehr leichten, aber ertragssicheren Bodens bei ausreichenden Wiesen besitzen (66 ha Ackerland vorwiegend 6. Klasse, 29 ha Wiese, 28 ha Weide, mit durchschnittlich 10 bezw. 24 und 8 Mk. Grundstücksreinertrag). Die auf beiden Seiten der Landstraße von Wolgast nach Gützkow aufgereihten Häuser, meist mit zwei Eingängen und Wohnungen sind recht hübsch und freundlich gehalten. Die Bewohner machen in ihrer ganzen Erscheinung und ihren Gesprächen den Eindruck von ordentlichen und zufriedenen Leuten. Bei der letzten Wahl wurden nur drei socialdemokratische Stimmzettel abgegeben. Die Auswanderung ist gering, Sachsengängerei unbekannt. Die Leute von Lühmannsdorf finden nämlich sehr reichliche Arbeitsgelegenheiten in der näheren und weiteren Umgegend durch eine Anzahl großer Güter mit bedeutendem Forstbesitz, einen Zimmerplatz mit Schneidemühle, sowie in den Städten Wolgast, Gützkow und Greifswald.

Der Stamm der Kolonisten besteht nicht aus Landarbeitern, sondern aus Handwerkern, vorwiegend Zimmerleuten; die Besorgung ihrer kleinen Landwirtschaft liegt im wesentlichen den Frauen ob. Die ebenfalls zahlreich vertretenen Maurer arbeiten während des ganzen Sommers in den genannten Städten und kommen dann alle 8 oder 14 Tage nach Hause. Daneben giebt es einige Weber. 50—60 Männer und Frauen finden auf den benachbarten drei Gütern Beschäftigung. Es sind das aber in der Hauptsache Mietseinwohner, nicht mit eigenem Grundbesitz ansässige Leute. Als eigentliche Landarbeiterkolonie kann also Lühmannsdorf nicht angesehen werden.

Die Ortschaft enthielt ursprünglich einige 30 Stellen von je 2—3 ha Land[1]. Heute sind 51 Stellen kleiner als 1/2 ha, 31 haben 1—2 ha, 5: 3—4 ha, je eine hat 5, 6, 10 und 11 ha. Man baut, und zwar meist mit dem Spaten Kartoffeln, Roggen und Hafer. Ziegen und Schweine, in vielen Haushaltungen auch eine Kuh liefern den Bedarf an Milch und Fleisch.

So leben die Leute zwar in sicheren, aber trotz hoher Löhne doch

[1] Nach den Akten des Landratsamtes Greifswald.

recht engen Verhältnissen. Mein trefflicher Gewährsmann im Orte faßte seine Meinung dahin zusammen: „Jeder hett sin lütt Nest und kann drin ruhig sin un steiht ok keiner mit dem Knüppel hinner em". Er bezeichnete aber auch den Grund, wegen dessen es unmöglich ist, daß die Kolonie jemals zu größerem Wohlstande gelangt: „Jeder Vogel will sein Nest vergrößern". Hat ein Besitzer ein paar hundert Mark erübrigt, so kauft er Land, und zwar kauft immer einer vom andern. Dadurch werden die Preise in die Höhe getrieben — der Morgen (1/4 ha) kostet heute 300 Mk. — und werden immer neue Schulden kontrahiert. Kurz, die Kolonie leidet unter dem Landhunger und Landmangel aller Zwerggütlerdorfschaften. Als wesentliche Verbesserung wird empfunden, daß der aus dem letzten Kriege rühmlichst bekannte General Graf B. B. seit 8 Jahren in der Nachbarschaft einen Plan von 75 ha in Parzellen von 1/4 bis 3/4 ha zu mäßigem Zinse verpachtet. Er thue es nur, um die kleinen Leute zu unterstützen, war die Meinung, wie man überhaupt viel Rühmenswertes von seiner Hülfsbereitschaft zu erzählen wußte. Wirklich geholfen könne aber namentlich denjenigen unter ihnen, die Landwirte sind, doch nur dadurch werden, daß, wie schon einmal geplant gewesen sei, die benachbarte Domäne Giesekenhagen in geeigneter Weise parzelliert würde.

Hier wie anderwärts in Neuvorpommern war man bitter enttäuscht, daß die Parzellierungsbewegung der siebenziger Jahre so rasch zum Stillstande gekommen sei.

Alles in allem ergeben die selbständigen Arbeiterkolonien ein wenig erfreuliches Bild. Selbst da, wo sie verhältnismäßig günstig situiert sind, d. h. reichliche Arbeitsgelegenheit und die Auswahl zwischen verschiedenen Arbeitgebern besitzen, leiden sie an dem Kardinalfehler, daß ihnen der selbständige und wohlsituierte Mittelstand fehlt. Alle Einwohner stehen auf derselben Stufe der Dürftigkeit, keinerlei Ausblick auf eine freiere und bessere Zukunft erleichtert die täglich gleiche Arbeitsmühe; dem Streben, durch Fleiß und Tüchtigkeit voranzukommen, ist ein ausreichendes Ziel nicht vor Augen gestellt. Nach wie vor ist der Arbeiter in solchen Kolonien gesellschaftlich isoliert; die Kluft, welche ihn vom Bauer und Großgrundbesitzer trennt, ist keineswegs überbrückt.

Die Leute in den Arbeiterkolonien erinnern in vielen Zügen an die Einwohner von Kommunistengemeinden, die Verfasser in Nordamerika besucht hat. Da geht es den Leuten in materieller Hinsicht meist ganz gut — so lange sie sich den Befehlen der Gemeindeoberen freiwillig

fügen. Es liegt aber etwas Gedrücktes, Trauriges, Unfreies auf solchen Gemeinwesen, es fehlt die urwüchsige Kraft und Eigenart der rechten Bauern oder Farmer. Wie man dort immer wieder die Erfahrung macht, daß die rührigen und selbstbewußten jungen Leute in jener Umgebung nicht lange aushalten, so sind auch die Arbeiterkolonien bestimmt nicht der Ort, an dem die regsamen Elemente der Arbeiterschaft sich wohlfühlen und Spielraum zur Bethätigung ihrer Kraft gewinnen können. Einen Weg zur Beschränkung der Auswanderung gerade der besten Landbewohner, zur geistigen und sittlichen Hebung der Arbeiterschaft bezeichnen sie nicht.

Zutreffend bemerkt Freiherr v. d. Goltz[1]: „Eine Ansiedelung, die lediglich oder fast lediglich aus grundbesitzenden Arbeiten besteht, ist ein krankhaftes Glied am socialen Körper und kann nicht gedeihen, weder wirtschaftlich noch moralisch".

Von anderen Gesichtspunkten würden in unmittelbarer Nachbarschaft großer und industriereicher Städte gelegene Kolonieen zu beurteilen sein, die in erster Linie zur Aufnahme von besser gestellten gewerblichen Arbeitern, von Handwerkern, Händlern, kleinen Beamten 2c. bestimmt wären. Einzelne Ansiedlungen der Art auf passend gelegenen Gütern sind bereits geplant und bei den Generalkommissionen zur Anmeldung gelangt. Solche Kolonien erscheinen als Glieder der städtischen Gemeinschaft, der Schwerpunkt ihrer Aufgabe liegt ganz und gar in der Beschaffung gesunder und billiger Wohnungen. Die Gewährung eines öffentlichen Rentenkredites für diesen Zweck giebt eine sehr beachtenswerte Handhabe, um das Grundeigentum mit solchen Verfügungsbeschränkungen zu belasten, welche eine den hygienischen Anforderungen entsprechende Ausnutzung der Wohnräume sicher stellen. Ohne diese Vorsorge ist die Gefahr groß, daß in den geplanten kleinen Häusern sich alle Mißstände der Mietskasernen in verstärktem Maße einstellen[2].

Bekanntlich hat man auch in den Städten die Erfahrung gemacht, daß eine strenge räumliche Isolierung der Arbeiter in gesonderten Quartieren wenig geeignet ist, die feindseligen Empfindungen schroffer Klassengegensätze zu mildern. Was man dort durch die Nebeneinanderstellung kostbarerer und einfacher Häuser zu erstreben haben würde, ist auf dem Lande in viel vollkommenerer, aber auch in keiner anderen Weise zu erreichen, als durch eine

[1] Handbuch der gesamten Landwirtschaft. Bd. I, Tübingen 1890, S. 657.

[2] Vgl. H. Herkner, Die oberelsässische Baumwollindustrie. Straßburg 1887. Buch III, Kap. IV: Die wirklichen Arbeiterwohnungsverhältnisse Mülhausens.

entsprechend manigfaltige Verteilung der nutzbaren Flächen, durch die Begründung von bäuerlichen Gemeinden mit größeren und kleineren Besitzungen. In solchen Dorfschaften allein finden eigentliche Arbeiterstellen die angemessene kommunale Eingliederung und gesellschaftliche Anlehnung. Denn so gewiß das kleine Grundeigentum, unmittelbar neben den Großbetrieb gestellt, den Arbeiter eher herabdrückt als emporhebt, so wesentlich näher bringt der eigene Grundbesitz den Arbeiter dem Bauer.

Ein lehrreicher Versuch der planmäßigen Erweiterung vorhandener Dorfschaften durch die Anlage von Arbeiterstellen hat im Großherzogtum Mecklenburg-Schwerin stattgefunden.

III.

Kolonisation im Großherzogtum Mecklenburg-Schwerin.

Die Formen, unter denen sich die hier zu besprechenden Vorgänge vollzogen haben, hängen mit der politischen Verfassung Mecklenburgs zusammen. Ähnlich wie im Preußen des vorigen Jahrhunderts handhabt der Landesherr die souveräne Gewalt bis in die unteren Instanzen hinein nur da, wo er zugleich Grundeigentümer ist: im Domanium. Außerhalb desselben sind die Angehörigen der Ritterschaft, die Großgrundbesitzer, Behörden kraft eigenen Rechts. Die Rittergüter bilden ebenso wie die einzelnen Stadtgemeinden kleine Staaten im Staate. So unbeschränkt die Macht des Landesherrn im Domanium ist, so unbedeutend sind seine Herrschaftsrechte gegenüber der Ritterschaft. Sie stehen weit hinter dem Maße zurück, welches die preußischen Herrscher schon seit Friedrich Wilhelm I. dem Adel abgezwungen hatten. Nur im Domanium findet man daher bis zum heutigen Tage eine Verwaltung, welche nach den Gesichtspunkten eines modernen Staates, d. h. nach Maßgabe ihres Verhältnisses zur salus publica beurteilt werden kann; im Gebiet der Ritterschaft hingegen eine durch die modernen Ideen gemilderte, aber doch ganz ausgeprägte Klassenherrschaft des Großgrundbesitzes. Es ist bekannt, welche Folgen dieser Zustand für die sociale Geschichte des Landes gehabt hat. Die ziemlich gleichmäßig über das ganze Großherzogtum verbreiteten Besitzungen der Ritterschaft umfassen einschließlich der mit ihr verbundenen Klostergüter nicht weniger als 47 % der Gesamtfläche des Großherzogtums; 42 % entfallen auf das Domanium und 11 % auf

die Stadtgebiete. In dem ritterschaftlichen Territorium ist nun seit dem Ende des 17. Jahrhunderts, d. h. seit dem Umsichgreifen des modernen, für den Absatz arbeitenden Landwirtschaftsbetriebes der Bauernstand fast gänzlich vernichtet worden. Man nimmt an, daß um 1670 noch etwa 12000 ritterschaftliche Bauernhufen bestanden haben; im Jahre 1755 umfaßte der „alte Hufenbestand" daselbst nur noch 4472 Höfe[1], und heute zählt man 1230 bäuerliche Anwesen, darunter 607 Zeitpacht-, 623 Erbpachtstellen und 117 Anteile an 6 in den Händen von Bauernschaften befindlichen Rittergütern; außerdem existieren 127 Büdner- und 62 Häuslerstellen (unter letzteren 54 auf zwei von den im bäuerlichen Besitz stehenden Gütern)[2]. Rechnet man die Klostergüter ein, so ergiebt sich ein Bestand von 1649 Privatbauern, 146 Büdnern und 68 Häuslern.

Im Domanium hingegen hat sich der mittlere Grundbesitz trotz gänzlich unsicherer Rechtsverhältnisse — auch hier galten die Bauern bis vor kurzem als Zeitpächter — seit Jahrhunderten vollzählig erhalten. Nur etwa ein Fünftel des Gesamtareals des Domaniums wird gegenwärtig in großen Gütern, der ganz überwiegende Teil in kleinen Betrieben bewirtschaftet. In diesem Jahrhundert sind dann, namentlich seit 1867, die Zeitpächter in sehr selbständig gestellte Erbpächter verwandelt und ihre Kanonverpflichtungen ablösbar gemacht worden.

Fährt man heute durch das Land, so sieht man im Ritterschaftlichen stundenweit kein einziges Dorf — an ihrer Stelle herrschaftliche Wohnhäuser und Parks, daneben große Wirtschaftsgebäude und Katen der Gutstagelöhner. Die Bahnhöfe sind selbst Sonntags fast menschenleer; wer da ein- und aussteigt sind Gutsbesitzer, Diener in Livree und Passagiere der vierten Klasse. Die ganz vereinzelt in Gruppen von meist 2—5 wie verloren stehenden Bauerngehöfte bilden niemals eine Gemeinde; ihre Inhaber sind, wie man versichert und wie nicht zu verwundern ist, selten fleißige und tüchtige Wirte.

Im Domanium aber erfreut der Anblick der zahlreichen, regelmäßig 10—25 Gehöfte umfassenden, wohlhabenden Dorfschaften. Seit 1869 bilden sie selbständige Gemeinden; ihre früher bei unsicherem Besitz und starker Bevormundung recht zurückgebliebene Wirtschaft fängt neuerdings an, sich den modernen Anforderungen allmählich anzupassen.

---

[1] Vgl. Paasche, Rechtliche und wirtschaftliche Lage des Bauernstandes in Mecklenburg-Schwerin. Schr. d. Ver. f. Soc.-Pol., Bd. 24, S. 381.

[2] Vgl. den Mecklenburg-Schwerinschen Staatskalender für 1892.

Dort findet man nun auch neben den von alters her geschlossenen Bauernhöfen überall einen beträchtlichen Kleingrundbesitz: Büdnereien und Häuslereien. Sie sind fast durchweg eine Schöpfung der neueren Zeit. Nach der letzten Zählung (1892) giebt es im Domanium neben 337 größeren Gütern (229 Pachthöfen, 108 Erbpachthöfen) und 5436 Bauernstellen von meist 25—50 ha: 7262 Büdnerstellen und 7704 Häuslereien, daneben eine Anzahl von Schmieden, Krügen, Mühlen &c.

1. Die Büdnerstellen[1] sind teilweise schon um die Mitte des vorigen Jahrhunderts entstanden. Damals lagen zahlreiche Bauernhufen noch vom 30jährigen Kriege her wüst, trotzdem hatte das Land unter einer beträchtlichen Auswanderung zu leiden. Da man nun, wie es in einem Herzoglichen Erlaß[2] vom Jahre 1753 heißt, den eigentlichen Grund „des vielfältigen Wegziehens der Unterthanen darin anzutreffen meinte, daß es bis daher in den Ämtern und Domänen an zureichlicher Gelegenheit, sich niederzulassen und an hinlänglichen Wohnungen fehlte“, wurde verfügt, daß zur Errichtung von Büdnerstellen aus wüsten Ländereien je 100 m. Quadratruten (0,217 ha) und mehr zu Haus, Hof und Gartenland gegen eine jährliche Grundheuer von 4 Thlrn. hergegeben werden sollten. Die Ansiedler erhielten Holz zum ersten Anbau, später auch zur Feuerung mit freier Anfuhr, ferner die Erlaubnis zum Holzsammeln und Stämmeroden in den fürstlichen Waldungen, endlich freie Weide auf dem Dorfanger für eine Kuh, ein Jungvieh und einige Pölke oder Schafe. Auch wurden zwei Freijahre gewährt. Auf diese Weise entstanden in der Zeit von 1753—1800 etwa 4000 Büdnereien. — Seit dem Anfange des 19. Jahrhunderts traten wie in Preußen die bevölkerungspolitischen Tendenzen der Domänenverwaltung zurück, und die fiskalischen Gesichtspunkte um so mehr in den Vordergrund. Von nun an sollten Büdner nur noch bei besonderem Bedürfnis angesetzt werden, niemals mehr als 100 Quadratruten, nur ein Freijahr, keine Weidefreiheit und kein Holz, jedoch statt dessen gegen Stichlohn 4000 Soden Torf erhalten. (Verordnungen von 1809, 1810, 1820, 1838.) Auch wurde ihnen (bis 1825) zur Verhütung von Forstfrevel untersagt, Pferde zu halten.

---

[1] Die nachfolgende Darstellung der rechtlichen Entwickelung des Kleingrundbesitzes im Mecklenburgischen Domanium stützt sich vornehmlich auf die verschiedenen Schriften des Geh. Finanzrates C. W. A. Balck: „Domaniale Verhältnisse in M.-Schw.“, Wismar 1864, „Finanzverhältnisse in M.-Schw.“, ib. 1877 und „Verwaltungsnormen in M.-Schw.“ Schwerin 1883.

[2] Vgl. Lindig in den Schriften d. Ver. f. Soc.-Pol. Bd. 52, S. 288.

Eine wesentliche Änderung in den Besitzverhältnissen der Büdner ergab sich aus den Feldregulierungen (Separationen), welche seit den dreißiger Jahren im Domanium vorgenommen wurden. Für den Wegfall der Weidefreiheit auf der Dorfweide erhielten die Büdner Entschädigungen in Ackerland. Auch wurden ihnen entlegene und sterile Feldabschnitte, die nicht anders zu verwerten waren, möglichst gegen Verzicht auf ältere Nutzungsrechte zugelegt, so daß heute von den älteren Büdnern nur noch wenige auf den ursprünglichen Besitz beschränkt sind. Ebenso entstanden gelegentlich der Separationen ganz neue Büdnereien von mehreren hundert bis einigen tausend Quadratruten bis in die neuere Zeit hinein. Man wies ihnen entweder überschüssige kleine Ackerflächen oder aber (seit 1852) „bei hervortretendem Bedürfnisse nach Kleingrundbesitz" auch entbehrliche Abschnitte von schon separierten Bauernhufen zu. Mehrfach sind in dieser Weise auf den Außenschlägen größerer Feldmarken besondere Büdnerkolonien, meist nach dem Mutterort mit dem Zusatz „Neu-" benannt, entstanden. Der Preis für Land und Erbstandsgeld wurde öffentlich meistbietend in einer Summe aufgebracht; die Stellen mußten vom Erwerber bebaut werden, und zwar in der Weise, daß die Feuerstellen harte Bedachung erhielten.

Endlich gab die allgemeine Vererbpachtung der Domanialbauern seit 1867 häufig Veranlassung zur Erweiterung der vorhandenen Büdnerstellen aus überschüssigen Hufenländereien der Bauern. 1830 bestanden 5300, 1855: 7042, 1892: 7262 Büdnereien.

Ihr Durchschnittsbesitz ist 2000 Quadratruten = 4,34 ha; dafür zahlen sie an die Gutsherrschaft einen jährlichen Kornkanon, jedoch ebenso wie die bäuerlichen Erbpächter nicht in natura, sondern in bar nach je 20jährigen Durchschnittspreisen des Roggens. Ist nach Ablauf der 20jährigen Periode der Durchschnittspreis gestiegen, so wird der Kanon entsprechend erhöht; andernfalls bleibt derselbe unverändert, eine Erniedrigung findet nicht statt.

Seit der allgemeinen Vererbpachtung von 1867 ist der Kornkanon ablösbar geworden. Die Ablösungssumme beträgt das 25fache der Rente und ist in einem Satz zu erlegen. Für bloße Zuwachsländereien ist ein bares Kaufgeld bis zur Höhe des 50fachen Betrages des vorher ermittelten Kornkanons zu erlegen, ebenso in den seltenen Fällen, wo Büdnereien noch ganz neu entstehen. Dieser Kaufpreis ist dann bis zur Auszahlung mit 5 % zu verzinsen.

Seit der Neuregelung ihrer Rechtsverhältnisse im Jahre 1867 unterliegen die Büdnerstellen keinen anderen Dispositionsbeschränkungen

als dem Verbot der Parzellierung und Konsolidation, sowie dem Vorbehalt amtlicher Anerkennung bei jedem Besitzwechsel. Sie sind frei verschuldbar. Für die kleineren Büdner (von einem geringeren Hufenstand als 37½ bonitierten Scheffeln) gilt das gemeine Erbrecht, für die größeren die Intestaterbfolge der bäuerlichen Erbpächter, d. h. Anerbenrecht mit beschränkter Verschuldbarkeit.

2. Die Häuslereien sind seit dem Jahre 1846 entstanden. Nach einem Kammercirkular dieses Jahres sollten die Bewerber nur einen eigenen Haus- und Hofplatz von 15—25 Quadratruten gegen eine Jahresrekognition von 28 Schilling (1,75 Mk.) erhalten. Seit 1857 wurde dann die erbpachtliche Hingabe eines kleinen Gartens von wechselnder Größe gegen Erbstandsgeld gestattet. Seit 1862 bildet solche Vererbpachtung eines Gartens bis zu 60 Quadratruten (= 0,13 ha) die Regel, so daß die neueren Häusler einschließlich Haus- und Hofplatz meist 85 Quadratruten (0,184 ha) Grundbesitz haben. Auch die älteren Häusler sind gelegentlich der Feldregulierungen möglichst auf diesen Besitz gebracht worden. 1850 bestanden schon 1301, 1860 2197, 1870 3638, 1876 4827 Häuslereien mit einem Gesamtareal von ca. 300 000 Quadratruten. Ihr heutiger Bestand umfaßt 7704 Stellen. Die erforderlichen Flächen wurden teils bei Gelegenheit der Feldregulierungen, teils bei der Vererbpachtung der Bauern zur Bebauung reserviert. Noch heute sind derartige Reservate vorhanden und bereits in geeignete Parzellen von 85 Quadratruten abgeteilt. Ausnahmsweise wird auch den bäuerlichen Erbpächtern gestattet, einzelne Häuslerstellen von ihrer Hufe abzutrennen. Daher ist die Anzahl der Häuslereien noch heute in Zunahme begriffen, obwohl im wesentlichen das für sie verfügbare Land erschöpft ist.

Der ursprüngliche Zweck der Begründung von Häuslereien ist, wie Balck berichtet, weniger die Erleichterung der Niederlassung durch Vermehrung der Wohnungen gewesen als die Gewinnung gesunder und geräumiger Häuser. Aber der Wunsch, der zu jener Zeit wieder mächtig anschwellenden Auswanderung entgegenzutreten, hat unzweifelhaft die Errichtung der Häuslereien mit beeinflußt. Thatsächlich wirkte ihre Vermehrung als eine wenn auch zunächst wenig durchgreifende Abhülfe gegen die traurigen Zustände, welche, aus der älteren Gesetzgebung über Heimatswesen und Armenversorgung hervorgegangen, allgemein als ein Hauptgrund der Auswanderung erkannt wurden. Jene Gesetze ketteten wider den Willen des Besitzers und Arbeiters den letzteren, wenn er nicht ein anderes Obdach fand, an das einzelne Gut oder den ein-

zelnen Bauernhof, wo er dann als Armer verpflegt werden mußte und Arbeit gegen geringen Lohn zu leisten hatte. Ein Verziehen von Ort zu Ort war fast unmöglich, da sich jedes Gut gegen das andere, das Domanium, die Ritterschaft und die Städte gegeneinander abschlossen und es auf dem Lande schlechterdings an Wohnungen fehlte, die ausgereicht hätten, um die anwachsende Bevölkerung aufzunehmen. Denn jeder scheute sich, mehr Wohnungen zu errichten und zu erhalten, als der eigene Arbeitsbedarf unbedingt erforderte, weil sich an die Gewährung der Niederlassung die Verpflichtung zur Armenverpflegung knüpfte und der Mangel anderweitiger Mietswohnungen bewirkte, daß der Gekündigte blieb oder selbst nach voraufgegangener Klage und Räumung in die bisherigen Mietswohnungen wieder immittiert werden mußte[1]. Für diejenigen aber, die ein Unterkommen nicht finden konnten, gab es nur das Landarmenhaus, den Detentionsort für Vagabunden und Trunkenbolde, ein Unterkommen, mehr als das Zuchthaus gefürchtet.

Der Begehr nach Häuslereien war denn auch außerordentlich lebhaft trotz der ziemlich schwierigen Bedingungen, mit denen die Domanialverwaltung deren Erwerb aus Furcht vor Steigerung der Armenlasten verknüpfte.

Die Konzession zum Hausbau sollte nur an Domanialeingesessene beim Eingehen einer bisherigen Arbeiterwohnung oder beim nachgewiesenen Mangel guter Wohnungen, sowie bei einer wünschenswerten Vermehrung der ländlichen Arbeiter nach Ermessen der Kammer erteilt werden.

In der Häuslerei durfte nur eine Familie wohnen, sämtliche Bewohner sollten demselben Haushalt angehören, die Aufnahme von Einliegern war nicht gestattet.

Die Gebäude mußten nach Normalrissen, die Wohnhäuser, mit denen Stall- und Scheunenraum verbunden werden konnte, massiv, die Wirtschaftsgebäude mit gemauertem Fachwerk und feuerfesten Dächern errichtet werden. Das Wohngelaß einer normalen Häuslerei umfaßt 2 Stuben einschließlich Werkstatt nebst 1—2 Kammern oder eine Stube nebst 2—3 Kammern, ferner Küche, Speise- und Vorratskammer. Ein solches Haus kostete etwa 1000 Thlr., d. h. der Erwerber wohnte mehr

[1] Vgl. die anschauliche neueste Darstellung dieser Zustände bei Lindig, Auswanderungswesen in Mecklenburg. Schr. d. Ver. f. Soc.-Pol., Bd. 52, 1892; ferner Balck, Domaniale Verhältnisse. S. 184 ff. und C. v. Lehsten, Aufhebung der Leibeigenschaft in Mecklenburg und deren Folgen. Parchim, 1834.

als doppelt so teuer, als im Mietskaten. Der Anwärter mußte sich über das Eigentum von zwei Dritteln des Baukapitals ausweisen.

Alle späteren Änderungen der Gebäude sollten dem Amtskonsens unterliegen, die Gutsherrschaft das Vorkaufsrecht und die Befugnis haben, die Häuslerbriefe, d. h. die Bedingungen, unter denen die Stelle übernommen worden war, jeder Zeit zu ändern ꝛc. Gegenüber dem allem galt „als ausreichendes Äquivalent" die Sicherheit, welche der Häusler gewann gegen „die Willkür der Grundbesitzer, die nur zu oft ihre Einlieger und Tagelöhner aus Wohnung und Arbeit auf die Straße drängten" [1].

Seit 1868 sind auch die Verhältnisse der Häusler wesentlich verändert worden. Sie können ihr bisher unablösbares Grundgeld und ihren Kanon zum 25fachen Betrage kapitalisieren und bar auszahlen. Werden neue Häuslereien errichtet, so muß das Grundgeld zum 25fachen Betrage sofort bar entrichtet werden. Für den Erbpachtgarten, ebenso für Zuwachsländereien wird ein Kaufgeld im 50fachen Betrage des vorher zu ermittelnden Kanons auferlegt [2]. Eine Kreditierung des Kaufgeldes findet nur für bestimmte Jahre gegen 5 % Verzinsung statt.

Im Gegensatz zu den Büdnern haben die Häusler von der Ablösung allgemein Gebrauch gemacht. Es handelte sich dabei um verhältnismäßig geringe Summen, und sie erlangten mit der Ablösung Schutz vor jeder Steigerung des Kanons [3].

Der Häuslerbesitz unterliegt heute keiner anderen wesentlichen Einschränkung mehr, als dem Verbot der Parzellierung und Konsolidation sowie dem Vorbehalt eines amtlichen Anerkennungsbriefes beim Besitzwechsel. Das Vorkaufsrecht der Kammer ist weggefallen. Die Häusler-

[1] Vgl. Balck, Domanialverhältnisse. S. 169.

[2] Der Bodenpreis stellt sich dabei regelmäßig wohl auf 200—300 Mk. pro preuß. Morgen.

[3] Unrichtig ist, wenn Ruprecht (Die Erbpacht, Göttingen 1882, S. 149) die allgemeine Ablösung der Häuslerrenten darauf zurückführt, daß gerade für ganz kleine Wirte Schulden jeder Art etwas Drückendes haben, ja wohl gar als unehrenhaft erscheinen. Der größte Teil des Zinses sei für die Nutzung der Gebäude, also eines vergänglichen Kapitals, zu zahlen gewesen. Thatsächlich haben die Häusler ihre Häuser auf eigene Rechnung, und zwar meist mit geliehenem Kapital aufgebaut. Es giebt kaum einen Häusler, der nicht eine beträchtliche Hypothekenschuld hätte.

stellen vererben nach gemeinem Recht. Auch gelten nur noch die allgemeinen baupolizeilichen Vorschriften.

3. Die Lage der mecklenburgischen Kolonisten gestaltet sich selbstverständlich je nach Größe und Güte ihres Besitztums, Menge der Arbeitsgelegenheit u. s. w. ziemlich verschieden. Im allgemeinen aber kann man sagen, daß die Häusler gut prosperieren, während es bei den Büdnern wohl nur zum kleineren Teil der Fall ist. Vielfach sind die letzteren mit sehr dürftigem Boden, namentlich auf den Grenzen der Gemarkungen abgefunden worden, und vor allem ist der Umfang ihres Besitztums meist höchst unglücklich bemessen. Sie haben, wie schon bemerkt, durchschnittlich 4,34 ha Land; im einzelnen bewegt sich die Größe der Büdnereien zwischen 1,5 und 7—8 ha. Das ist in den allermeisten Fällen zu wenig, um einer Familie ausreichende Nahrung und Beschäftigung zu geben. Einzelne wirtschaften mit einem Pferd, ohne es voll ausnutzen zu können, andere mit Kühen, aber viele Stellen sind auch zu klein, um deren zwei halten und anspannen zu können. Andererseits ist der Büdnerbesitz meist zu groß, als daß er mit dem Spaten bearbeitet oder die Ackerbestellung leicht und billig von anderen erlangt werden könnte. Die Büdner sind genötigt, regelmäßig auf Lohnarbeit zu gehen oder ein Handwerk zu treiben, können sich aber weder diesem Berufe noch der Landwirtschaft recht widmen. Ihre Wirtschaften sind denn auch meist schlecht im Stande; viele halten an der alten bäuerlichen Schlageinteilung fest und lassen nicht selten die Hälfte ihres Besitztums als Kuhweide und Brache liegen. Obwohl ihre Pacht (soweit festzustellen: 10—20 Mk. pro ha) gering ist, sind sie daher regelmäßig in äußerst dürftiger Lage. Am besten sind noch die Inhaber der kleinsten und größten Büdnereien daran. Jene stehen sich ähnlich wie die Häusler, gehen regelmäßig auf Arbeit und verdienen dabei das Winterfutter für ihre Kuh. Das Urteil, welches diese kleinen Leute über ihre Lage haben, ist gewöhnlich: „Man kann bei den Lasten bestehen und ist sein eigener Herr." Es giebt aber auch Büdner von 6—8 ha, die 2—3 Kühe halten, mit diesen ackern, Gelegenheit haben, Milch zu verkaufen, einen Einlieger aufnehmen, der 20 Thlr. Miete zahlt, und auf solche Weise sich erträglich durchschlagen. Vielfach sind übrigens den Büdnern eines Ortes gemeinsame Weiden bei der Separation angewiesen worden.

Die Häuslereien sind unmittelbar am Dorfe, meist in geraden Reihen aufgebaut. Der Erbpachtgarten liegt gleich am Hause und ist regelmäßig von guter Beschaffenheit. Die Größe der Stelle ist sehr zweckmäßig darauf berechnet, daß die kleine Wirtschaft fast ganz

von der Frau bestellt werden kann. Die Häusler sind teils Handwerker, auch Händler, teils aber, und wohl vorwiegend, Landarbeiter und zwar bei der Kleinheit ihres Besitzes wirklich berufsmäßige Arbeiter. Bei ihrer Ansetzung wurde sorgfältig darauf geachtet, ob dauernde Gelegenheit zu gutgelohnter Tagelöhner-, bezw. Handwerkerarbeit bestände[1]. Nur im Hagenower Amt scheinen im Verhältnis zu der lokalen Arbeitsnachfrage zu viele Häuslereien angelegt zu sein.

Sehr wichtig ist die Teilnahme an der Nutzung der Gemeindeländereien. Seit 1848 war es allgemein Gebrauch geworden, daß die Domänenverwaltung an Häusler und Einlieger Parzellen in billige Zeitpacht gab. Aus diesen, im ganzen 16000 ha umfassenden, sogenannten Einliegerländereien wurden im Jahre 1869 die in selbständige Landgemeinden umgewandelten Dorfschaften im Sinne einer Entschädigung für die zu übernehmenden Armenlasten dotiert. Die Gemeindeländereien sollten ursprünglich 5 % der ganzen Feldmark umfassen; sie betragen thatsächlich 3—20 % je nach der Bodengüte. Für die ersten sechs Jahre mußten sie gesetzlich den derzeitigen Benutzern zu den bisherigen Bedingungen überlassen bleiben. Die meisten Gemeinden verwenden sie nach wie vor in der alten Weise. Die Grundstücke werden entweder durch Meistgebot oder zu ermäßigten Preisen nach örtlich bestimmten Regeln verpachtet. So erhalten z. B. die Häusler in Gietow bei Malchin die Einliegerkaveln der Reihe nach entsprechend ihrem Lebensalter; die Parzellen umfassen 0,43 ha Acker und 0,1 ha Wiese, wofür eine Pacht von 12—13 Mk. zu entrichten ist. Auch findet sich vielfach Gelegenheit, vom Domanium Wiesenparzellen zu pachten. In gleicher Weise pflegen die Pfarräcker benutzt zu werden. Wo noch Gemeindeweiden existieren, nehmen die Häusler daran teil. Manche haben sogenannte Eigentumsparzellen, d. h. kleine, bei Gelegenheit der Neuordnung der Domanialgemeinden verfügbar gewordene Acker-, Wiesen- und Weidestücke, vom Fiskus käuflich erworben. Die Häusler gehen auf die Güter zur Erntearbeit und bedingen sich gegen ermäßigten Tagelohn ein Fuder Heu bei eigener Werbung aus. Auf diese Weise sind sie fast durchweg in der Lage, eine Kuh halten zu können; außerdem haben sie Ziegen, Schweine, Geflügel. Sie bauen Flachs, den die Frauen verspinnen. Jede freie Minute wird in der kleinen Wirtschaft ausgenutzt, das Land vorzüglich gedüngt.

Die früher in Mecklenburg vielfach ausgesprochene Befürchtung,

---

[1] Vgl. Balck, Domaniale Verhältnisse. S. 168.

daß aus den Häuslern Faulenzer und Diebe werden würden, hat sich als durchaus nichtig herausgestellt. Die Mecklenburger Häusler bilden eine wohlhabende, fleißige und zuverlässige Arbeiterbevölkerung; sie stellen thatsächlich die besten Arbeitskräfte im ganzen Lande[1]. Von einem Klassengegensatz der Häusler zu den Bauern kann in Mecklenburg keine Rede sein. Meist Verwandte der letzteren, sind sie geachtete Mitglieder der Gemeinde und nehmen an allen Rechten und Pflichten derselben vollen Anteil. Ihr Hausstand zeugt durchweg von äußerster Ordnung und Tüchtigkeit der Hausfrauen. Die wirtschaftliche Thätigkeit der Frau ist für den Wohlstand der Familie wie beim Bauer von ausschlaggebender Wichtigkeit; ihre Stellung gegenüber dem Manne wird dadurch wesentlich gehoben; dabei beschränkt sich aber ihr Wirkungskreis auf das Haus und dessen nächste Umgebung und entfremdet sie nicht den Aufgaben der Gattin und Mutter.

Als weniger erfreuliche Erscheinung ist hervorzuheben, daß die Häusler neuerdings überwiegend eine oder zwei Einliegerfamilien aufnehmen. Das ist eine notwendige Folge des hohen Preises der Häuslereien, die traditionell in Massivbauten hergestellt werden.

Es wurde schon bemerkt, daß das Einfamilienhaus ca. 3000 Mark kostet. Das ist für einen Mann, dessen Einkommen kaum auf mehr als 600—700 Mk. zu veranschlagen ist, zu viel. Obwohl beim Aufbau der Häuslereien ebenso wie der Büdnereien die schon ansässigen Wirte den Ansiedlern mit Fuhren und sonstigen Diensten häufig geholfen haben, sind solche Stellen wohl allgemein wenigstens bis zur Hälfte verschuldet. Richtet man nun 2 oder 3 Wohnungen im selben Hause ein, so kommt dies nicht im Verhältnis teurer zu stehen. Häuser von 2 — 3 Wohnungen mit je einer größeren Stube, einer kleinen Kammer, Küche und Diele in demselben Raume kosten 4000 bis 6000 Mk. Die Mietwohnungen sind stark begehrt; denn der Einlieger im Dorf steht unabhängiger als der Gutstagelöhner und ist vor allem der schlimmsten Plage der letzteren, der Verpflichtung zum Halten von Hofgängern enthoben. Die Miete beträgt 60—80 Mk. einschließlich der Nutzung eines kleinen Gartens (8 Quadratruten) und Stalles. Auf diese Weise wohnen die Häusler oft beinahe umsonst,

[1] Vgl. Schumacher-Zarchlin in den Verhandlungen der Berliner Konferenz ländlicher Arbeitgeber, herausgegeben von v. d. Goltz. Danzig 1872, S. 56 und in den Verhandlungen der 20. Versammlung des Deutschen Landwirtschaftsrates Berlin, 1892. S. 395.

ohne daß die Einlieger übermäßig bedrückt würden. Aber das enge Zusammenwohnen mehrerer Familien hat doch naheliegende Nachteile.

4. Die Wirkungen, welche die Erhaltung und Erweiterung der Bauerndörfer im mecklenburgischen Domanium auf das Arbeitsangebot gehabt hat, ergeben sich aus den im Großherzogtum beantworteten Fragebogen des Vereins für Socialpolitik. Allerdings fehlen aus einigen Landesteilen, so z. B. aus dem geschlossenen, ritterschaftlichen Gebiete des äußersten Südostens von Mecklenburg-Schwerin (Gegend um Penzlin) alle Nachrichten. Ordnet man die vorliegenden Berichte nach dem Gesichtspunkte, ob ausreichende Arbeitskräfte für den großlandwirtschaftlichen Betrieb vorhanden sind oder nicht, so lassen sich folgende landschaftliche Gruppen unterscheiden. Der ganze Strich von Lübz über Goldberg und Krakow nach Malchin sowie über Malchow und Waren nach Stavenhagen klagt nicht über Arbeitermangel, es werden zahlreiche freie Arbeiter aus den Domanialdörfern bezogen, auswärtige zum Rübenbau und, wo Brennereien bestehen, auch zum Kartoffelbau. Die aus diesen Bezirken vorliegenden Berichte stammen sämtlich von Gütern, die entweder im Domanium oder an der Grenze desselben bezw. der Stadtgebiete liegen.

Nördlich von der Eisenbahn Malchin-Teterow-Güstrow erstreckt sich bis etwa zur Recknitz ein fast vollständig geschlossenes ritterschaftliches Gebiet, östlich durch den Domanialdistrikt Dargun, westlich durch den großherzoglichen Landstrich von Güstrow nach Rostock begrenzt. Hier findet ein ziemlich bedeutender Zuckerrübenbau statt. Sechs vorliegende Berichte verneinen gleichmäßig die Frage, ob Arbeiter an Ort und Stelle in genügender Zahl vorhanden seien. Viele Arbeiterwohnungen stehen leer, fremde Wanderarbeiter werden nicht nur zum Rübenbau, sondern auch zu allen anderen ländlichen Arbeiten verwendet. Nur zwei oder drei Berichterstatter geben eine andere Antwort. Der eine ist der Besitzer eines 23 km nordöstlich von Güstrow und in der Nähe mehrerer Domanialdörfer gelegenen Rittergutes. Er bemerkt, daß, so lange keine Rüben gebaut würden, man ausreichende freie Arbeiter aus den Dörfern und Städten haben könne; im Winter arbeiten auch die Maurer aus den Dörfern gern auf dem Lande. Fast mit denselben Worten antwortet der Pächter eines großherzoglichen Haushaltungsgutes aus dem Darguner Domanialgebiet. Der dritte ist Herr v. Thünen auf Tellow, wo die bekannte Anteilswirtschaft besteht; derselbe berichtet, daß außer der Erntezeit im ganzen hinreichend Arbeiter vorhanden seien.

Eine dritte Gruppe umfaßt das vorwiegend domaniale Gebiet des

Nordostens von Ribnitz bis Wismar, südlich durch die Recknitz sowie die Linie Güstrow-Sternberg begrenzt. Von neun vorliegenden Berichten lautet nur einer ungünstig; ein Wismarer Pachthof klagt über die Konkurrenz der Staatsbahn.

Aus dem ritterschaftlichen Gebiete östlich vom Schweriner See berichten drei Güter über ihre Arbeiterverhältnisse. Obwohl dort Körnerbau, teilweise verbunden mit Weidewirtschaft, vorherrscht und nur auf einigen wenigen Gütern Rüben gebaut werden, so besteht doch ein entschiedener Arbeitermangel. Viele Gutstagelöhnerwohnungen stehen leer, freie Arbeiter aber sind schwer zu haben. Zur Ernte bezieht man solche aus den Domanialdörfern der Hagenower Gegend. Ganz entsprechend liegen die Verhältnisse in den vorherrschend ritterschaftlichen Distrikten, westlich der Linie Wismar-Schwerin und nördlich Schwerin-Gadebusch. Sechs ungünstigen Berichten stehen nur zwei günstige aus der Nähe des auf seinem Westufer großherzoglichen Schweriner Sees gegenüber mit der Bemerkung, die Angaben träfen nicht zu für die meisten Güter des Bezirkes.

Der ganze Südwesten endlich, das Dreieck Schwerin-Boizenburg-Parchim umfassend, welches nur an den Rändern ritterschaftliche Territorien besitzt, kennt keinen Arbeitermangel; nur vereinzelt werden Landsberger und andere Wanderarbeiter zur Ernte und zu dem sporadisch auftretenden Rübenbau bezogen. Umgekehrt entsenden die Hagenower Sanddörfer zur Ernte viele Schnitter nach den nordöstlichen, ritterschaftlichen Distrikten.

Mit diesen einzelnen Nachrichten stimmt die Bemerkung eines eingesandten Generalberichtes vollkommen überein: In Gegenden, wo größere Bauerndörfer vorkommen, ist Arbeitermangel kaum fühlbar.

In der Zeit von 1840—1864 verlor Mecklenburg durch Auswanderung etwa den siebenten Teil seiner damaligen Einwohnerschaft, nämlich 95 234 Köpfe. Davon entfielen auf die Städte und Kämmereigüter 11,5 %, auf das Domanium 31,1 %, auf ritterschaftliche Güter 57,4 %[1]. Die überseeische Auswanderung aus Mecklenburg hat neuerdings nachgelassen, hauptsächlich infolge der Schwierigkeiten, welche heute die Ansiedlung in Nordamerika bietet. Um so stärker tritt die Abwanderung in die Städte und Industriebezirke hervor. Die Bevölkerung des Domaniums nahm von 1867 bis 1890 um 3387, d. h.

[1] Aus der Begründung des noch zu erwähnenden Antrags v. Müller im Mecklenburgischen Landtag 1889.

1,7 %, die der Ritterschaft um 20643 Köpfe = 14,0 % ab, während sich die Gesamtbevölkerung in Mecklenburg-Schwerin um 17674 oder 3,15 % vermehrte[1]. Die Hauptabnahme im Domanium entfällt auf die größeren Pachthöfe; von 1880—1885 minderte sich deren Bevölkerung um 5,47 %, diejenige der bäuerlichen Gemeinden nur um 0,68 %[2]. Erscheint dieser Rückgang auch als gering, so läßt die Thatsache, daß überhaupt die Bevölkerung im Domanium abnimmt, darauf schließen, daß immerhin die Verhältnisse keineswegs völlig befriedigend liegen. Aus verschiedenen Ortschaften wird übereinstimmend berichtet, daß der Sohn eines ansässigen Tagearbeiters fast nie als solcher wiederum sein Brot sucht, daß gerade die intelligenteren Kinder der fleißigen und dadurch besser situierten Arbeiter höchstens bis zur Militärzeit im Berufe der Eltern ausharren, um dann in den Städten, im Bahn- und Postdienst ihr Brot zu suchen. Auch die nicht erbenden Bauernsöhne bleiben der Landwirtschaft nur zum geringen Teil erhalten. Werden sie nicht Wirtschafter und Inspektoren, so ergreifen sie ein Handwerk. Nur einzelne begnügen sich damit, eine Büdnerei oder Häuslerei zu erstehen.

In der That leidet die mecklenburgische Agrarverfassung, so Vortreffliches die Verwaltung zu ihrer Fortbildung geleistet hat, unter wesentlichen Mängeln. Zunächst ist die einmal gegebene sociale Gliederung allzu starr, und ihre Stufen sind zu weit. Die unselbständigen Wirte, Büdner und Häusler stehen fast unvermittelt neben den Mittel- und Großbauern, es fehlt an einer genügenden Zahl selbständiger Kleinbauernstellen. Die Bauernhöfe aber sind nach mecklenburgischem Recht streng geschlossen; ein Abverkauf von Grundstücken ist (ebenso wie die Konsolidation mit anderen Stellen) überaus erschwert. Es fehlt daher dem unselbständigen Kleingrundbesitzer die Aussicht, durch allmähliche Erweiterung seines Areals oder durch Verkauf seines alten und Erwerb eines neuen Besitztums emporzusteigen. Schon das Betreten der untersten Stufe der ländlichen Besitzklassen ist schwierig. Allerdings kommt es vor, daß frühere Gutstagelöhner und Deputatisten eine Häuslerei erwerben, aber sie können dies nicht, ohne eine kündbare Kapitalschuld zu übernehmen, und gerade dies hindert erfahrungsmäßig sehr eingreifend ihre Ansiedlung[3]. Endlich leiden die in den Domanialdörfern mit Grundbesitz ansässigen Arbeiter vielfach unter der weiten

[1] Vgl. S. 319 Lindig a. a. O.

[2] Ebendas. S. 324.

[3] Vgl. S. 57 Verhandl. d. Berliner Konf. ländlicher Arbeitgeber. Danzig 1872.

Entfernung ihres Wohnorts von den Arbeitsstellen; es giebt mit anderen Worten noch zu viel und zu umfangreiche geschlossene Rittergüter und zu wenig Bauerndörfer.

Die Ritterschaft hat sich zu einer entschlossenen Ansiedlungspolitik bisher nicht bequemen können. Nach einer Verordnung vom 20. Mai 1868 ist es den Rittergutsbesitzern gestattet, beschränkte Teile des Gutsareals zu Erbzinsstellen wegzugeben, ohne daß es des agnatischen oder lehnsherrlichen Konsenses bedarf, es sei denn, daß das Gut zum Heimfalle steht. Diese Bestimmung ist schon deshalb ohne jeden Erfolg geblieben, weil nach wie vor die Hypothekengläubiger dem Abverkauf zustimmen müssen, die Einholung dieses Konsenses aber Umstände und Kosten verursacht und ihr Erfolg stets ein problematischer sein würde. Man hat neuerdings an die Erweiterung der Parzellierungsgesetzgebung im Sinne der Ermöglichung einer Anlage von besonderen Arbeiterkolonien gedacht[1]. Es braucht nicht weiter hervorgehoben zu werden, wie unglücklich derartige Schöpfungen ausfallen müßten. Von anderer Seite (Schumacher-Zarchlin) ist die Neubegründung und Erweiterung bäuerlicher Gemeinden befürwortet[2] und in neuerer Zeit auch ein entsprechender Antrag (v. Müller) seitens des Landtags der Regierung zur Erwägung überwiesen worden. Gewiß wäre zu wünschen, daß das Vorgehen Preußens in Mecklenburg Nachahmung fände. Bei den eigentümlichen Verwaltungszuständen des Landes liegt aber die Gefahr nahe, daß, wenn es überhaupt zu einer Kolonisation im ritterschaftlichen Gebiet kommen sollte, das nächstliegende Interesse der großen Güter kurzsichtig in den Vordergrund gerückt werden würde, d. h. daß man versuchen würde, Arbeitskräfte an die Güter zu fesseln unter Vermeidung des Anwachsens der Armenlasten. Selbständige Arbeiterkolonien, denen vor allem die Aufgabe zufiele, in dieser Weise den Gutsbetrieb finanziell zu entlasten, würden mit Notwendigkeit der Kategorie der Räuberkolonien anheimfallen.

Ergebnis und Folgerungen.

Ländliche Anwesen, welche zur Ernährung und Beschäftigung ihrer Eigentümer nicht ausreichen, sind der Regel nach nur da lebensfähig und geeignet, die Arbeiter wirtschaftlich und gesellschaftlich zu heben,

[1] Vgl. S. 23 Bericht der vom mecklenburgisch-patriotischen Verein ernannten Kommission zur Beratung über die Verhältnisse der ländlichen Arbeiterklasse. Schwerin 1873.

[2] Vgl. S. 85 ebenda.

wo 1. die Zahl solcher Stellen im Verhältnis zu den vorhandenen Erwerbsgelegenheiten nicht zu groß und eine Auswahl zwischen verschiedenen Arbeitgebern vorhanden ist; 2. die Größe der Stellen darauf berechnet ist, daß sie im wesentlichen von Frau und Kindern bewirtschaftet werden können, den Mann aber nicht hindern, seine Hauptkraft der Lohnarbeit zu widmen; 3. die grundbesitzenden Arbeiter Glieder von Landgemeinden bilden, deren Kern aus selbständigen bäuerlichen Nahrungen besteht.

Bei der Frage der Arbeitsgelegenheit kommt im Osten namentlich die Schwierigkeit in Betracht, genügende Winterarbeit zu beschaffen. Die Klage ist dort sehr häufig, daß die Lage der ansässigen freien Tagelöhner sich fortdauernd verschlechtere durch die Ausbreitung des auch bei den Bauern schon in großem Umfange üblichen Maschinendrusches. Früher hatten die Tagelöhner beim Dreschen mit dem Flegel den ganzen Winter hindurch zu thun. Jetzt wird schon im Herbst die Ernte ausgedroschen: den Arbeitern bleibt dann während der kalten Jahreszeit oft gar keine Beschäftigung. Im allgemeinen ist heute auf ausreichendes Auskommen der Kleingütler im Winter nur in der Nähe von industriereichen Städten oder bedeutenden Waldungen zu rechnen. Aber die in den Zeiten der landwirtschaftlichen Krisis keineswegs seltenen und nach Lage der preußischen Gesetzgebung leider nicht zu hindernden Devastierungen von Forsten haben diese Arbeitsgelegenheit vielfach beschnitten. Gerade das Schwinden des Winterverdienstes hat auch aus großen Bauerndörfern viele Kleinstellenbesitzer mit den Ihrigen zur Auswanderung oder Sachsengängerei getrieben.

Eine gewisse Konkurrenz um den Arbeiter ist erforderlich, wenn die Löhne nicht durch die Seßhaftmachung sofort gedrückt werden sollen.

Das Areal des grundbesitzenden Tagelöhners wird am besten in ähnlicher Weise bemessen werden wie in Mecklenburg-Schwerin, wo es sich einschließlich der Pachtgrundstücke durchschnittlich wohl auf $1/2$ ha besten Ackerbodens mit einer kleinen Wiesenparzelle belaufen mag. Auch v. d. Goltz hält die Zuteilung von $1/2$—$3/4$ ha für das Richtigste[1]. Solches Besitztum gewährt, wenn die Hausfrau tüchtig ist, einen bedeutenden Teil der notwendigen, namentlich auch tierischen Nahrungsmittel und einen Rückhalt für Zeiten der Arbeitslosigkeit, gestattet aber dem Manne eine gewisse Freiheit der Bewegung, im Not-

[1] Ländliche Arbeiterfrage S. 291. Vgl. Rimpler, Domanialpolitik. Leipzig, 1888. S. 135.

falle eine längere Entfernung von der Wirtschaft und den Erwerb eines Jahreslohnes, der hinter dem Verdienst des besitzlosen Tagelöhners nicht oder nur wenig zurückbleibt. Bei leichterem Boden dürften 2 ha Ackerland und Wiese als angemessenes Maximum zu bezeichnen sein. Größere Eigentumsparzellen, die nicht volle Selbständigkeit gewähren, führen leicht zu einer planlosen Kraftzersplitterung oder, was noch schlimmer und häufiger ist, zu dem Versuch, sich auf dem kleinen Besitztum, ohne alle Lohnarbeit aufzusuchen, hungernd, faulenzend und stehlend durchzuhelfen.

Die Forderung, die Ansiedlung von Tagelöhnern mit eigenem Grundbesitz in den Gutsbezirken oder in gesonderten Gemeinden zu vermeiden, den Schwerpunkt der Kolonisation vielmehr in die Herstellung von selbständigen Bauernwirtschaften zu legen, denen Arbeiterstellen nur ergänzend hinzutreten, deckt sich vollständig mit der Ansicht Miaskowskis: „Die Voraussetzungen eines seßhaften Arbeiterstandes sind ein kräftiger Bauernstand, an den sich derselbe anlehnen kann, sowie gesunde Gemeindeverhältnisse, welche den mannigfach abgestuften Bauern-, sowie den besitzenden und besitzlosen Arbeiterstand gleichmäßig umfassen. Denn der Kleinbesitz erweist sich nur im engsten Zusammenhang mit dem bäuerlichen Grundeigentum und im nämlichen Kommunalverbande mit demselben als lebensfähig[1]." Ähnlich äußert sich Frhr. v. d. Goltz[2]: „Grundbesitzende Tagelöhner können nur dort gedeihen, wo sie im engen Zusammenhang, also in nächster Nachbarschaft und womöglich auch in dem nämlichen kommunalen Verbande mit einer bäuerlichen Gemeinde sich befinden. — Wollen wir einen lebenskräftigen grundbesitzenden Arbeiterstand, so müssen wir zunächst kräftige Bauerngemeinden haben."

Auch eine Anzahl von hervorragenden Praktikern, Großgrundbesitzern und Interessenten-Versammlungen haben sich im gleichen Sinne ausgesprochen[3]. Nicht minder trat im Landtage die hier vertretene Anschauung immer wieder wenigstens in der Form hervor, daß es mit der bloßen „Seßhaftmachung" der Arbeiter nicht gethan sei, daß die Arbeiter der Anlehnung an den vermehrten bäuerlichen Besitz bedürften[4].

---

[1] v. Miaskowski, Erbrecht und Grundeigentumsverteilung im Deutschen Reiche. Leipzig, 1882. Abt. I. S. 33—34.

[2] Ländliche Arbeiterfrage. 2. Aufl. Danzig 1874. S. 364.

[3] Vgl. Referat von v. Knebel-Döberitz-Friedrichsdorff in der Pommerschen ökonomischen Gesellschaft vom 6. Mai 1887. (Beil. zu Nr. 12 der Wochenschrift ders. 1887.) Ferner die auf Antrag der Herren von Below-Saleske, Schumacher-Zarchlin sowie des Verfassers vom Deutschen Landwirtschaftsrat am 9. März 1892 gefaßte Resolution.

[4] So namentlich in den Reden von v. Kleist-Retzow, Miquel, Sombart.

Diese Ideen haben denn auch die Fassung des Kolonisationsgesetzes vom 7. Juli 1891 beeinflußt. Dasselbe enthält sich zwar mit vorsichtiger Zurückhaltung aller die künftige Organisation der Kolonien betreffenden Vorschriften und überläßt die gesamte Einzelausführung dem sachkundigen Ermessen der leitenden Behörden. Aber das Gesetz stellt die Errichtung eigentlicher Arbeiterstellen überhaupt außerhalb des Bereichs der staatlichen Förderung, der letzteren die Schaffung des festen Kernes bäuerlicher Besitzungen überlassend, an den Arbeiterstellen zu schließen, den Privaten anheimgestellt bleibt.

Es gestattet die Beihülfe des öffentlichen Kredits und der Agrarbehörden nur für die Errichtung von „Rentengütern mittleren und kleineren Umfanges" — der Antrag, auch „kleine" Stellen der gesetzlichen Vorteile teilhaftig zu machen, ist nicht zur Annahme gelangt. Nach den Ausführungsbestimmungen gelten infolge dessen als ausgeschlossen von jenen Begünstigungen nach oben hin solche Rentengüter, bei welchen der Besitzer nur die Leitung und Aufsicht über die Wirtschaft führt, ohne sich selbst an den groben Arbeiten zu beteiligen, nach unten aber solche, deren Hauptbestandteil das Wohnhaus ist, während die dazu gehörige Landwirtschaft nur eine untergeordnete Bedeutung besitzt. „Auch bei diesen kleinen Gütern" — heißt es wörtlich — „muß die Grundlage der wirtschaftlichen Existenz in dem Rentengute liegen, ohne daß es dabei darauf ankommt, ob der Besitzer und seine Familienangehörigen ihre ganze Arbeitskraft ausschließlich auf die Bewirtschaftung des Rentengutes verwenden oder aber in der Lage sind, behufs vollständiger Beschaffung ihrer Existenzmittel nebenher auch in der Nachbarschaft Arbeit suchen zu müssen. Hierbei ist es nicht ausgeschlossen, daß bei Errichtung einer Kolonie auch die erforderlichen Handwerker angesetzt und ihnen, auch wenn sie nur einen geringen Landbesitz erwerben, die Vorteile des Gesetzes zugewendet werden, da derartige Leute ein notwendiges Bedürfnis für die zu bildende Kolonie sind. Lediglich auf Häusern haftende Renten dürfen dagegen auf die Rentenbanken nicht übernommen werden."

Das heißt nichts anderes, als daß — abgesehen von den Handwerkerstellen — die Rentengüter zwar nicht vollständig, aber doch annähernd die Selbständigkeit des angesiedelten Wirtes verbürgen, seine Arbeitskraft, wenn auch nicht diejenige seiner Angehörigen der Hauptsache nach in Anspruch nehmen müssen. Denn wie anders als durch die ständige Arbeit des Besitzers sollte er in seinem Lande die Grundlage seiner Existenz finden können? Die Ansiedelung von Tagelöhnern, welche nach

wie vor ihren Haupterwerb aus der Lohnarbeit gewinnen, kann der Regel nach nicht mit öffentlicher Hülfe erfolgen.

In den Verhandlungen der zur Vorbereitung des Gesetzentwurfs eingesetzten Kommission des Abgeordnetenhauses, wurde aus Anlaß des erwähnten Antrages, die „kleinen Stellen" zuzulassen, unter Zustimmung der Mehrheit ausgeführt: „Wenn größere ländliche Grundbesitzer des Ostens sich auf ihren Gütern stets einen hinreichenden Bestand an ländlichen Arbeitern durch Seßhaftmachung derselben sichern wollten, sei ihnen durch das Gesetz von 1890 eine erweiterte Möglichkeit dazu gewährt worden. Wollten sie von derselben Gebrauch machen, so müßten sie dies Unternehmen aber auch mit eigenen Mitteln und ohne Zuhülfenahme des Staatskredits durchführen. Wären sie hierzu pekuniär nicht im stande, so sollten sie sich darauf überhaupt nicht einlassen. Für den Staat läge aber keine Veranlassung vor, hier helfend einzutreten, da derartige kleine Stellen, welche z. B. nur aus einem Hause und etwas Gartenland beständen, weder finanzielle Sicherheit für die Zulassung der Rente gewähren würden, noch auch die Gewähr selbständiger Existenz für ihre Besitzer in sich trügen und die Anhänglichkeit der letzteren an den eigenen Grund und Boden, die Liebe zur eigenen Scholle zu erwecken nicht geeignet seien."

Bei einer andern Gelegenheit äußerte der Finanzminister: „Das aber sollte nach meiner Meinung durch die Aufnahme oder Beibehaltung des Wortes „kleinere" ausgeschlossen werden, daß hier die Rente konstituiert werde bloß auf einen Hausbesitz, sondern es sollte eine ländliche Besitzung vorhanden sein, bei welcher das Haus nicht die Hauptsache, sondern die Nebensache ist und die eigentliche wirtschaftliche Selbständigkeit sich ergiebt nicht aus dem Besitze eines Hauses, sondern eines ländlichen Betriebes .... Wir wollen mittlere und kleinere Besitzungen machen, die in ihrem natürlichen ländlichen Betriebe eine gewisse Selbständigkeit haben."

Immerhin gestattet das Gesetz die Begründung von solchen Stellen mit öffentlicher Hülfe, welche darauf berechnet sind, daß der Besitzer einen Teil seiner Einkünfte durch Lohnarbeit beschaffen soll. Auch erscheint der Begriff einer „kleineren Stelle, welche die Grundlage der wirtschaftlichen Existenz des Besitzers gewährt", sehr dehnbar. Die Generalkommission zu Frankfurt a. O. geht davon aus, daß nach den Verhältnissen ihres Bezirks ein Rentengut in der Regel wenigstens 2,5 (und höchstens 70) ha umfassen solle. Es würden also namentlich Parzellen von der unglücklichen Größe der mecklenburgischen Büdnereien oder der

geschilderten westpreußischen Ansiedelungen (3—6 ha) dahin gerechnet werden müssen.

Gerade für derartige Stellen ist es nun von der höchsten Wichtigkeit, daß sie niemals anders als in Zusammenhang mit solchen Dorfgemeinden begründet werden, wo jeder arbeitsfreie Tag sofort in der nächsten Nachbarschaft nutzbringend verwertet werden kann und der moralische und wirtschaftliche Einfluß höher stehender Gemeindegenossen sich unaufhörlich geltend macht, auch Gelegenheit zum Pachten, etwa von Gemeindeland, vorhanden ist, so daß die fehlerhafte Größe des Besitztums leicht korrigiert werden kann. Größere, aber unselbständige Stellen, in isolierten Gruppen oder vereinzelt etwa auf den Außenschlägen eines Gutes angelegt, fesseln den Mann viel fester an den Großbetrieb als ein kleinerer Besitz. Er kann sich nicht auf längere Zeit vom Hause entfernen und muß Arbeit in unmittelbarer Nähe suchen. Das heißt aber soviel, als daß er jeden angebotenen Lohn nehmen muß; die ihm etwa auferlegten Verfügungsbeschränkungen und unablösbaren an den Gutsbesitzer zu entrichtenden Renten können die Abhängigkeit bis zu einem unerträglichen Grade steigern. Um so größer ist die Gefahr, daß der Büdner alle Freudigkeit des fleißigen Schaffens verliert, überhaupt nicht mehr auf Lohnarbeit geht und den Fehlbetrag der eigenen Wirtschaft in unrechtmäßiger Weise zu ergänzen sucht.

Daß unter besonders günstigen Bedingungen unselbständige Stellen der hier besprochenen Kategorie die Grundlage einer auskömmlichen Existenz gewähren können, ist nicht zu leugnen, aber angesichts der Schwierigkeit, ihre Lebensfähigkeit im voraus richtig zu beurteilen, werden die Generalkommissionen gut thun, ihrer Begründung nur mit äußerster Vorsicht nahe zu treten, sie, wenn überhaupt, nur im Zusammenhang mit alten oder neu entstehenden bäuerlichen Gemeinden und auch da nur in geringer Zahl, soweit die am Ort vorhandene Erwerbsgelegenheit zweifellos ausreicht, zulassen, im wesentlichen aber sich auf die Schaffung von ganz selbständigen Stellen beschränken. —

Gewiß bildet auch die Vermehrung des selbständigen Mittelstandes, den wichtigsten Teil des Kolonisationswerkes und des zu lösenden socialen Problems. Was den tüchtigsten und willenskräftigsten Arbeitern als heißersehntes Ziel vorschwebt, ist viel weniger die eigene Scholle, als das Eigenherrsein, die Freiheit, welche das Besitztum ihnen gewährt.

Aus verschiedenen Teilen des Ostens wird berichtet, es bestände nur geringe Neigung unter den deutschen Arbeitern, Stellen zu erwerben, welche sie nötigen, weiterhin auf Arbeit zu gehen; sie wüßten,

daß sie sich als Instleute wesentlich besser befänden, denn als Eigentümer derartiger Rentengüter[1].

Jener Unabhängigkeitsdrang ist allerdings nicht überall gleichmäßig entwickelt. Es macht sich in dieser Hinsicht ein wesentlicher Unterschied zwischen deutschen und polnischen Arbeitern bemerkbar. Auch ist, wie schon hier zu betonen ist, der Begriff der „wirtschaftlichen Existenz“ und „Selbständigkeit“ ein sehr verschiedener, je nach den Lebensgewohnheiten der Bevölkerung. Die Kassuben im Karthäuser Kreise leben fast ausschließlich von Kartoffeln, die sie in Heringslake tauchen, um am Salz zu sparen. Die Lebenshaltung der polnischen Arbeiter steht überhaupt weit hinter derjenigen der deutschen zurück. Nicht selten kommen jene, wie glaubhaft berichtet wird, zur Arbeit mit einem Stück Brot und einigen Zwiebeln als Tagesration in der Tasche. Mit Hülfe solcher Arbeiter sind bereits zahlreiche Kolonien entstanden, welche nach deutschen Begriffen durchaus den Charakter von Proletarieransiedlungen tragen. Davon wird unten noch näher zu berichten sein. In den Ostkreisen von Pommern tragen die Deutschen Bedenken, an dem Grunderwerb teilzunehmen[2], weil ihnen zu wenig Areal geboten wird; die Parzellierungen gelingen nur, wenn Polen beteiligt sind. Damit übereinstimmend berichten westpreußische Besitzer, daß durch Auslegung zu kleiner Stellen das Vordringen des Polentums begünstigt wird[3].

Die Beförderung derartiger Ansiedlungen durch den Staat würde nichts anderes bedeuten, als die Verwendung öffentlicher Mittel zur Ausbreitung dauernden Elends und zur Proletarisierung der eigenen Bevölkerung.

Die „selbständigen“ Stellen müssen durchaus hinreichen zur Unterhaltung einer Familie nach Maßgabe der Konsumtionsansprüche der deutschen bestgestellten Arbeiter und Kleinbauern.

Nach Lage der Gesetzgebung kann die staatlich geförderte Kolonisation nur dann eine in sich klare und volle Leistung zum Segen der Bevölkerung hervorbringen, wenn sie eine echte Bauernkolonisation in diesem Sinne ist und allen Zwitterbildungen, die weder ganze Landwirte noch ganze Arbeiter, um so wahrscheinlicher aber grundbesitzende Proletarier zu Tage fördern, mit äußerstem Mißtrauen entgegentritt.

---

[1] Schriften d. V. f. S. Bd. 55. S. 193 ff. u. a. a. St.

[2] Ebenda. S. 284.

[3] Ebenda. S. 281.

Für selbständige Kleinbauernstellen ist in den meisten Gegenden eine lebhafte Nachfrage vorhanden. Daß auch grundbesitzlose Arbeiter in nicht seltenen Fällen als Anwärter zum Ankauf solcher Anwesen auftreten können, wird im nächsten Abschnitt näher nachzuweisen sein. Aber es ist doch nur eine Elite von Arbeitern, für welche derartige Erwerbungen in Betracht kommen. In der Hauptsache werden die Käufer Leute sein, welche schon eine eigene kleine Wirtschaft besitzen und aus deren Auflösung die Mittel zur Verselbständigung gewinnen oder die Parzellierungen zur Abrundung ihres bisherigen Besitztums benutzen.

Nun ist es zwar als ein Fortschritt für die ganze Arbeiterschaft zu begrüßen, wenn auch nur einer relativ kleinen Auswahl eine vermehrte Aussicht eröffnet wird, sich unmittelbar in den Bauernstand aufschwingen zu können. Eine durchgreifende Wirkung der Kolonisation ist jedoch nicht zu erwarten, wenn es nicht gelingt, einen Weg ausfindig zu machen, welcher die aufstrebenden Elemente der Arbeiterklasse der Notwendigkeit enthebt, den Abstand vom Gutstagelöhner zum selbständigen Kleinbauer mit einem Schritte zu überwinden. Auch können Gemeinden, die ausschließlich aus kleineren und größeren Bauern- ohne alle Arbeiterstellen bestehen, als wirtschaftlich und social gesunde Bildungen nicht angesehen werden.

Aus diesen allgemeinen Gesichtspunkten könnte man bedauern, daß die öffentliche Hülfe der Errichtung von Häuslereien für ländliche Arbeiter nach Mecklenburgischem Muster versagt worden ist. Es ist indessen nicht zu verkennen, daß andernfalls Mißbräuche, namentlich eine zu starke Häufung von Arbeiterstellen schwerer zu vermeiden sein würden, als es gegenwärtig der Fall ist, wo deren Errichtung den Arbeitgebern allein überlassen bleibt. Jene Gefahr war in Mecklenburg gering, weil die Domanialbehörde die Häuslereien ins Leben rief, und zwar zu einer Zeit, als sie selbst Trägerin der Armenlasten im ganzen Domanium war.

Andererseits bedarf es kaum einer Begründung, daß das Interesse der großen Güter einschließlich der Domänen die Entstehung von solchen Besitzungen in den Gemeinden wünschenswert macht, deren Kleinheit ihre Inhaber nötigt, Lohnarbeit aufzusuchen.

Die vielfach ausgesprochene Befürchtung, im Osten würde um deswillen die Errichtung von Häuslereien im allgemeinen nicht glücken, weil die Dorfschaften meist zu weit von den Gütern entfernt lägen, verliert in dem Maße an Bedeutung, als neue Gemeinden zwischen den Gütern entstehen.

Neue Gemeinden bilden sich entweder da, wo ganze Güter zur Zerschlagung kommen oder wo Teile von solchen abgetrennt werden. Im letzteren Falle werden allerdings die Trennstücke des einzelnen Gutes selten umfangreich genug sein, um die Grundlage für ein neu zu bildendes Gemeinwesen abzugeben. Aber sehr häufig werden die Behörden mit Erfolg darauf hinzuwirken in der Lage sein, daß mehrere Besitzer ihre aneinanderstoßenden und wegen der weiten Entfernung von den betreffenden Wirtschaftshöfen wenig ergiebigen Grundstücke nach gemeinsamem Plane zur Parzellierung bringen. Solche Situationen bilden den nationalökonomisch richtigsten Platz für neue Dorfschaften: Die Landeskultur wird am wirksamsten gefördert, weil große Centren einer intensiven Wirtschaft da entstehen, wo der Boden bisher am wenigsten produktiv zur Ausnutzung kam. Die neugebildeten Bauernhöfe stehen nicht isoliert, losgelöst von allem Verkehr und allen Anregungen, wie die vergessenen bäuerlichen Anwesen im Gebiet der mecklenburgischen Ritterschaft; im Nachbarverbande mit eigener Schule, etwa auch eigenem Pfarrhaus und genossenschaftlichen Einrichtungen aller Art, sind sie in der Lage, eine Existenz zu führen, deren Mann, Weib und Kind froh zu werden vermögen.

Werden nun dort je einige Häuslereien auf dem besten Boden ausgelegt, so wird man um so eher auf Käufer rechnen können, je mehr die fortschreitende Parzellierungsbewegung die Hoffnung auf eine spätere Verselbständigung für die Erwerber jener kleinsten Besitzungen begründet. Helfen die beteiligten Gutsherren bei dem einfach zu haltenden Hausbau, und begnügen sie sich mit einem Äquivalent (Rente oder Kaufpreis), dessen Jahresbetrag nicht höher ist als die landesübliche Pacht, gewährt man den Käufern in Anrechnung auf den verabredeten anständigen Lohn Wiesengras und Weidenutzung, damit sie eine Kuh halten können, so ist zu erwarten, daß sich hier für beide Teile gedeihliche Beziehungen entwickeln werden. Man vermeide nur allen Zwang, alle Versuche, welche, wenn auch nur dem Scheine nach, darauf hinauslaufen, eine neue Grundhörigkeit zu schaffen.

Eine beträchtliche Schwierigkeit liegt in der Beschaffung der Baugelder. Es ist indessen zu erwarten, daß das private Kapital der von den Rentenbanken eingeschlagenen Richtung bald folgen wird, daß solide Kreditinstitute und Baugesellschaften die erforderliche Ergänzung der staatlichen Kolonisations-Unternehmungen bewirken werden. Anfänge dieser Art werden schon heute sichtbar.

Durchaus notwendig ist es, die ohnehin in jedem Fall erforderliche Landdotation für die neue Gemeinde mit Rücksicht auf die steuerlich wenig leistungsfähigen Häusler und ihre etwaigen Einlieger derart zu erhöhen, daß die durch sie erwachsenden Mehrausgaben für Schulwesen u. s. w. daraus bestritten werden können. Darauf zu halten, wird die Aufgabe der Generalkommission sein, die nötige gesetzliche Handhabe bietet das Ansiedlungsgesetz von 1876. Damit ist auch das wirksamste Mittel gegeben, um zu starken Häufungen von unselbständigen Stellen zu begegnen.

Daß aus solchen Gemeinden „Räuberkolonien" werden, brauchen die Gutsbesitzer nicht zu fürchten.

In ähnlicher Weise könnten unter günstigen Umständen Häuslereien auch in schon vorhandenen Dorfschaften durch Abtretung passend gelegener und zu inkommunalisierender Grundstücke unter Gewährung einer entsprechenden Gemeindedotation von benachbarten Gütern begründet werden. Schumacher-Zarchlin hält — zunächst in Rücksicht auf Mecklenburg — die Vermehrung des Kleinbesitzes in den dortigen Domanialdörfern für so sehr im Interesse der Gutsbesitzer gelegen, daß er die kostenlose Überweisung der zu besiedelnden Parzellen an die Dorfschaften befürwortet [1].

In manchen Fällen wird es möglich werden, daß die großen Güter den Hauptteil ihrer Arbeiter, wie es in Württemberg und anderwärts vorkommt, in den Dörfern finden, indem sie mit den Kleinbesitzern feste Jahresabkommen schließen, wonach dieselben täglich eine gewisse Zahl von Leuten in den Gutsbetrieb senden.

Aber der Regel nach werden doch die Güter eines auf dem Gutshof wohnenden Stammes von ständigen Tagelöhnern nicht entbehren können, und hier kommt eine Abänderung des heutigen Instverhältnisses in Frage. Der Krebsschaden des letzteren liegt in der neuerdings eintretenden Beschränkung des eigenen Wirtschaftsbetriebes, dem Zwang, Scharwerker zu stellen, und der allzu engen Gebundenheit des ganzen Verhältnisses, welches sich zum guten Teil gerade aus der nach der anderen Seite für beide Teile höchst erwünschten Naturallöhnung ergiebt.

Es handelt sich darum, ein Verhältnis herauszubilden, welches die Vorzüge des alten Zustandes mit einem größeren Maße von Selbständigkeit des Tagelöhners vereinigt.

---

[1] Bericht der Kommission des mecklenburgischen patriotischen Vereins zur Beratung der ländlichen Arbeiterverhältnisse. Schwerin 1874. S. 85. So auch v. d. Goltz a. a. O. S. 366.

Dieses Verhältnis ist in der Verleihung von Grundeigentum innerhalb des Gutsbezirkes aus den oben entwickelten Gründen nicht zu erblicken. „Nur wenn es dem Arbeiter frei steht, zu ziehen, wohin er will, wird ein andauernd gutes Verhältnis zwischen ländlichen Arbeitern und Arbeitgebern statthaben können" [1]. „Nicht seßhafte Arbeiter sind den widerwillig seßhaften und deshalb unzufriedenen weitaus vorzuziehen" [2]. Wohl aber hat sich bereits in verschiedenen Gegenden gut bewährt die Ansiedlung von Arbeitern mit einigen Morgen Pachtland auf kurze Pachttermine, und es ist anzunehmen, daß diesem Verhältnis eine größere Ausbreitung bevorsteht. Es ist leicht lösbar, der Pächter führt wie der Instmann alten Stils als kleiner Unternehmer eine eigene Wirtschaft. Alle sittlichen Vorzüge einer solchen machen sich geltend. Die Höhe und Qualität der Einkünfte des Pächters hängen weniger vom guten Willen des Gutsherrn ab, als es beim Deputanten der Fall ist. Der Übergang vom Inst- zum Pachtverhältnis würde für beide Teile ein fast unmerklicher sein, die sociale Stellung des Gutstagelöhners aber sich sehr wesentlich verändern. Er hat nun ein Anrecht auf das Land, nicht weil er im Dienste des Gutes steht, sondern weil er dafür bezahlt. Diese Zahlung braucht nicht geringer — sollte aber auch nicht höher sein, als dem üblichen Pachtzinse, der im Großbetriebe zu erzielenden Bodenrente entspricht. Damit entfällt zugleich ein Hauptgrund, welcher zur Beschränkung der Landnutzung der Instleute bei steigender Wirtschaftsintensität geführt hat. Das überaus verhaßte Scharwerkerverhältnis verträgt sich allerdings nicht mehr mit der Stellung des Kleinpächters. Aber seine Kinder werden um so eher bereit sein, auf dem Gute freiwillig zu arbeiten, je mehr die Handarbeit überhaupt zu einem geachteten Berufe wird und je bessere Aussichten auf ein späteres gutes Fortkommen sich dem jungen Landarbeiter eröffnen. Bekanntlich ist das Arbeiterpächterverhältnis bei den nordwestdeutschen Bauern weit verbreitet; aber auch auf dortigen großen Gütern [3] ist es wie am Niederrhein [4] — mit meist günstigem Erfolge — vielfach eingeführt.

[1] Aus einem beim Verein für Socialpolitik eingegangenen Berichte eines mecklenburgischen Rittergutsbesitzers.

[2] Aus den Verhandlungen der Kommission zur Beratung des zweiten Rentengutsgesetzes.

[3] Vgl. vor Allem die Darstellung der durchaus auf Pachtverhältnissen beruhenden Arbeitsverfassung in Schleswig-Holstein bei Großmann, Die ländl. Arbeiterverhältnisse in Schl.-H. Schriften d. V. f. Soc.-Pol. Bd. 54, S. 451 ff.

[4] Vgl. Auhagen, Die ländl. Arbeitervh. i. d. Rheinprov. Ebenda S. 717.

Vielleicht ist es ein Fingerzeig für die künftige Entwickelung der ostelbischen Arbeitsverfassung, daß gerade dort, wo sie räumlich mit der nordwestdeutschen zusammenstößt, im Regierungsbezirk Lüneburg, sie der letzteren Platz macht, das „Heuerlingsverhältnis“ durch die darauf gerichtete Thätigkeit der Gutsbesitzer immer mehr um sich greift. Es sind den daselbst angesetzten Leuten „eine neugebaute Wohnung, 1—1¼ ha Acker und etwas Weideland gegen billige Pacht und die Verpflichtung, zu billigem Tagelohn stets auf dem Gute zu arbeiten, überlassen worden, und dieses Übereinkommen ist stets zur beiderseitigen Zufriedenheit ausgeschlagen.“ Nur in unmittelbarer Nähe Hamburgs und der Harburger Industrie (entsprechendes wird aus Westfalen gemeldet) sind die in gleicher Richtung gemachten Versuche erfolglos geblieben, weil die Arbeiter immer gleichsam auf dem Sprunge stehen, günstige Lohnkonjunkturen im Gewerbe und Handel wahrzunehmen[1]. Derartige Einflüsse treten im Osten im ganzen zurück.

Die Gesichtspunkte, welche im Interesse der Arbeiter eine Beschränkung ihres Wirtschaftsareals da wünschenswert machen, wo sie Eigentümer des Landes sind, fallen bei dem Pachtverhältnis fort. Es handelt sich hier nur um eine Anpassung der Arbeitsanforderungen des Gutsbetriebes und der Arbeiterstelle. Im Nordwesten umfaßt die Landzuweisung auf größeren Gütern meist ¾ bis 1½ ha Acker und Wiese.

Über die entsprechenden Versuche im östlichen Deutschland[2] fehlt es leider an näheren Angaben, namentlich auch hinsichtlich der Dauer der betreffenden Kontrakte. Wie verderblich eine langjährige Bindung zu wirken vermag, zumal dann, wenn dem Pächter die Verpflichtung zum Eigenaufbau der Gebäude auferlegt wird, ist schon oben betont worden.

Indessen würde ein genaueres Eingehen auf jene Bestrebungen auch geringes Interesse bieten — in dieser Richtung muß jedes Gut nach den gegebenen lokalen Verhältnissen und Ansprüchen verfahren.

Von vornherein ist das eine gewiß: alle Versuche, das Arbeitsverhältnis neu zu ordnen, werden vergeblich bleiben, wenn es nicht gelingt, dieselben in einen organischen Zusammenhang zu bringen mit den großen Umgestaltungen der Besitzverteilung, welche sich außerhalb der Gutsbetriebe gegenwärtig vollziehen.

Für diejenigen nicht sehr zahlreichen Güter, auf denen noch befrie-

[1] Vgl. Kärger, Die ländlichen Arbeiterverhältnisse in Nordwestdeutschland. Bd. LIII. Schriften d. Ver. f. Soc.-Pol. S. 211, 164, 185, 75, 76.

[2] Vgl. Weber in Bd. LV. das. S. 194, 279, 402, 482, 500, 634, 636.

digende Arbeiterverhältnisse auf der Grundlage menschlich naher Beziehungen zwischen Besitzer und Arbeiter bestehen, hat allerdings die äußere Konstruktion des Arbeitsverhältnisses überhaupt nur eine sehr untergeordnete Bedeutung.

Um so wichtiger ist es für alle anderen, eine Arbeitsverfassung auszubilden, welche geeignet erscheint, dem Gute zufriedene und arbeitsfrohe Kräfte zu sichern. Darauf kommt es auch für den Arbeitgeber viel mehr an, als auf die absolute Höhe der Löhne[1]. Insofern fallen die Interessen der Arbeitgeber und Arbeiter durchaus zusammen.

Zufriedene und strebsame Arbeiter werden nun nicht anders zu gewinnen sein, als in der Weise, daß man dem tüchtigen Mann die Gewißheit giebt, durch andauernden Fleiß auf dem Gute genug erübrigen zu können, um nach längerer Thätigkeit draußen ein freies Eigentum zu erwerben. Es handelt sich mit anderen Worten darum, das Gutstagelöhnerverhältnis zu einem Durchgangsstadium zum Kleingrundbesitzertum zu machen. Zu diesem Ziele hin scheint nun thatsächlich gerade eine rationell geordnete Kleinpacht einen gangbaren Weg überall da zu weisen, wo das Instverhältnis mit beträchtlicher Eigenwirtschaft unhaltbar geworden ist. Denn indem sie die Nachteile des letzteren vermeidet, teilt sie dessen Vorzug, daß sie eine ausgezeichnete Vorbereitung zur selbständigen Führung einer Wirtschaft bildet und gestattet, durch persönliche Tüchtigkeit namentlich auch der Frau des Arbeiters das Einkommen wesentlich zu erhöhen und Ersparnisse für die Zukunft zu sammeln.

Werden dem Gutstagelöhner ausreichend günstige Pacht- und Arbeitsbedingungen geboten, so erscheint mit der Ausbreitung solcher Verhältnisse bei gleichzeitiger Vermehrung der Kleinbauern- und Häuslerstellen die Arbeiterfrage sowohl im Sinne eines nationalen Problems als im Sinne der Arbeiterbeschaffung für den Gutsbetrieb der Lösung nahegerückt, weil diese Lösung dem wahren Interesse der Arbeiter selbst entspricht. Denn nun ist der niederdrückende Bann der Aussichtslosigkeit und unabänderlichen Gebundenheit ihres Daseins gelöst. Machte bisher die Hoffnung des Arbeiterkindes Halt vor der unübersteigbaren Schranke des Tagelöhnerverhältnisses in seinen verschiedenen Formen, suchten daher gerade die kräftigsten und tüchtigsten ihr Heil in den Städten oder jenseits des Ozeans, so gewährt nun die Heimat ein höheres Lebensziel, welches die Mühen eines arbeitsreichen

[1] Vgl. die entsprechende Bemerkung eines pommerschen Arbeitgebers S. 402, Schriften d. Ver. f. Soc.-Pol. Bd. LV.

Lebens verlohnt. Der Knecht und Gutstagelöhner steigt auf zum Kleinpächter und Häusler, die allerbesten bringen es zum Bauer, andere hinterlassen ihren Kindern doch so viel an Haus, Land, Wirtschaftsinventar, daß wenigstens sie hoffen können, die volle Unabhängigkeit als Landwirte zu erringen. In den wenigen in neuerer Zeit entstandenen Bauernkolonien habe ich eine beträchtliche Anzahl von sehr wohlsituierten Bauern kennen gelernt, welche vom Vater her aus den Kreisen der Gutstagelöhner hervorgegangen waren. Für sehr viele tüchtige Leute wird die Hoffnung, sich oder doch die Nachkommen zu freien Grundbesitzern machen zu können, einen stärkeren Reiz ausüben als der zweifelhafte Vorzug der Stellung eines städtischen Arbeiters. Die Anziehungskraft des Grunderwerbs in der Heimat wird um so stärker sein, als die Ansiedlung in Nordamerika mit dem Schwinden der kostenlos als „Heimstätten" zu vergebenden öffentlichen Ländereien neuerdings wesentlich erschwert worden ist.

Arbeiten in der angedeuteten Weise die Gutsbesitzer Hand in Hand mit der staatlichen Kolonisation, so wird die mehrfach ausgesprochene Besorgnis, die letztere werde den Arbeitermangel nur vermehren, sich als nichtig herausstellen. Große Güter sind unter allen Umständen am besten situiert, wenn sie zwischen wohlhabenden und volkreichen Gemeinden liegen. Unzweifelhaft werden auch die Kinder der selbständigen Kolonisten keine Scheu tragen, als Gutsarbeiter thätig zu sein, wenn sie damit in einen aussichtsreichen, emporsteigenden Stand eintreten.

Das Maß der Geneigtheit zum Dienste auf dem Gute wird freilich wesentlich von der Art der Behandlung und Verkehrsformen abhängen, die da üblich sind. Es wird eine der besten Segnungen der Kolonisation im Osten sein, wenn sie mit der größeren Ausgleichung der Besitzunterschiede den unter unseren Gebildeten so weit verbreiteten Klassenhochmut zu beseitigen hilft, welcher in den Jahrhunderte alten Klassengegensätzen der ostelbischen Gebiete seine Hauptwurzel hat.

Dritter Abschnitt.

Bauernkolonien.

I.

Domänenparzellierungen in Neuvorpommern.

In den 30er und 40er Jahren hat der Domänenfiskus in Neuvorpommern und Rügen einige Kolonien gegründet, wovon die meisten (4) im Kreise Grimmen liegen[1].

Bestand der Stellen in den fiskalischen Kolonien des Kreises Grimmen aus den 30er und 40er Jahren.

Groß-Elmenhorst.

	Güter- u. Bauernstellen	Kossätenstellen	Büdnerstellen
1835:	4, darunter 1 Doppelbauerhof (114 ha, 64, 57, 58 ha)	—	5 neue und 3 alte (1/4—2 ha)
1864:	3	—	60
1891:	3 (112, 64, 45 ha)	5 (v. 7—10 ha)	55 (von 1/4—5ha)

Sievertshagen.

	Güter- u. Bauernstellen	Kossätenstellen	Büdnerstellen
1835:	5 (41—84 ha)	—	4
1864:	3	—	46
1891:	1 Gut (195 ha) kein Bauernhof	1 (11,63 ha)	39 (0,50—7,50ha)

Trantow.

	Güter- u. Bauernstellen	Kossätenstellen	Büdnerstellen
1850:	13 (36—70 ha)	—	12 neue und 8 alte (1,2—1,7 ha)
1864:	6	9	43
1891:	4 (20,3—23,75 ha)	37 (7—19 ha) darunter 5 v. 19 ha	34 (0,5—6,6 ha)

[1] Vgl. oben S. 51.

Neuendorf.

	Güter- und Bauernstellen	Kossätenstellen	Büdnerstellen
1850:	1 Vorwerk (206 ha), 10 Bauernstellen (20—35 ha)	4 alte (je v. 12 ha)	15 (1/4—2 ha)
1864:	1 Vorwerk, 8 Bauernstellen	6	20
1891:	1 Vorwerk (260,4 ha), 6 Bauernstellen (21,50—32 ha)	7 (11—20 ha)	19 (0,08—9 ha)

Die vorstehende Tabelle giebt einen, wenn nicht ganz präzisen, so doch einigermaßen genügenden Aufschluß über die Veränderungen, welche den ursprünglichen Plan dieser Grimmener Kolonien im Laufe der Jahre total umgestaltet haben[1]. 2/3 der neu begründeten Bauernhöfe sind verschwunden, sie sind teils aufgesogen vom Großbesitz, teils und zwar überwiegend in kleinere Stellen zerschlagen worden. Die Zahl der „Büdnerstellen" hat sich vervierfacht, und diese sind meistens so klein, daß sie ihren Besitzern ein selbständiges Auskommen nicht gewähren. Eine sehr starke Verschiebung des ursprünglichen Besitzstandes ist namentlich auch in den beiden älteren, d. h. gerade in denjenigen Kolonien eingetreten, welche unter den besten Bedingungen ins Leben getreten sind. Die im Jahre 1834 kolonisierten Vorwerke Groß-Elmenhorst und Sievertshagen sind nicht, wie es bei den späteren Domänenparzellierungen geschehen ist, an den Meistbietenden, sondern auf Grund einer sorgfältigen, die Ertragsverhältnisse jeder Stelle ermittelnden Taxe, in wohlarrondierten mittleren Besitzungen gegen Rente vergeben worden. Die Boden- und Verkehrsverhältnisse sind durchaus günstige; und dennoch ist heute in Sievertshagen kein einziger Bauernhof mehr vorhanden, in Groß-Elmenhorst aber ist auf den Trümmern der ausgeschlachteten Höfe eine „Büdnerkolonie" entstanden, deren traurige Zustände erkennen lassen, daß die Grundsätze des freien Verkehrs genügen, um in zwei Generationen eine blühende Ansiedlung in eine Stätte des Elends zu verwandeln.

Die Verhältnisse von Groß-Elmenhorst habe ich aus den Akten der Kgl. Regierung zu Stralsund und durch eigene Anschauung kennen gelernt, und dürfte eine Skizze von dem, was ich hinsichtlich der Entwicklung und Zustände dieser Kolonie in Erfahrung bringen konnte, all-

[1] Die Angaben für die jeweiligen Anfangsjahre der Kolonien sind den Akten der Kgl. Regierung zu Stralsund, für 1864 der Kgl. Verordnung vom 11. April 1864 über die Regelung der kommunalen Verhältnisse des Kreises Grimmen — der Umfang der einzelnen Stellen ist hier nicht genannt — für 1891 den Klassensteuerrollen entnommen.

gemeineres Interesse bieten. Groß-Elmenhorst liegt 11 km südlich von Stralsund an der Berliner Eisenbahn, benachbart dem älteren Büdnerdorf Elmenhorst und dem Vorwerk Neu-Elmenhorst. Die Kolonie umfaßt (außer den Hofräumen, kleinen Hausgärten rc.) 1166 Morgen nutzbare Liegenschaften mit einem Katastralreinertrag von 2262 Thlrn. (5,8 Mk. pro Morgen) und wies zur Zeit der Grundsteuereinschätzung folgende Kulturarten und Bonitätsklassen (in Morgen) auf:

Klasse:	2	3	4	5	6	7	Total	Reinertrag pro Morgen Mk.
Ackerland	54	286	436	220	34	—	1031	6,1
Gärten	—	4	1	1	—	—	6	10,1
Wiesen	—	16	5	40	17	48	126	3,1
Wasserstücke	—	—	—	—	—	—	3	0,3

Nach dem Klassifikationstarif für den Kreis Grimmen ist der Reinertrag so veranschlagt (Mk. 1/10 p. Morgen):

Klasse:	2	3	4	5	6	7
Ackerland	120	81	54	42	24	15
Gärten	150	120	90	60	30	15
Wiesen	120	90	60	39	18	6

Die Aufteilung der Domäne, deren Pachtablauf zu Trinitatis 1835 bevorstand, wurde durch Erlaß des Finanzministers Maassen unterm 13. Mai 1834 gleichzeitig mit der Parzellierung von Sievertshagen verfügt. Das ganze Areal sollte unter Überweisung der 708 Morgen umfassenden Holzungen an die Forstverwaltung in möglichst abgerundeten Stellen vom Umfange gewöhnlicher Bauernstellen an tüchtige Landwirte zu vollem Eigentum gegen eine dem neu zu ermittelnden Ertrage entsprechende Rente übertragen werden. Von der letzteren sollten 1/5 in 3 Jahresraten (1. April 1837, 1838 und 1839) zu 4% zur Ablösung kommen, „die übrigen 4/5 aber als Kanon stehen bleiben können, bis der Erwerber gut finden möchte, allmählich, jedoch jedesmal nicht unter einer Kapitalzahlung von 100 Thlr. und zu 4% den Kanon abzulösen.“ „Damit jedoch der Zweck der Vermehrung und Beförderung eines kräftigen Bauernstandes desto sicherer erreicht und nicht Spekulanten Gelegenheit gegeben wird, entweder schon vorhandene Güter noch zu vergrößern oder kleineren Landwirten ihr Bedürfnis an Grund und Boden aus der zweiten Hand gegen unverhältnismäßige Preise zu überlassen, gebe ich — so heißt es in dem Ministerialerlaß — der Kgl. Regierung anheim, mit erprobten Landwirten aus dem Bauernstande, auf die vorbemerkten Bedingungen in Unterhandlung zu treten, dabei

aber höhere Genehmigung vorzubehalten und diese, unter Einreichung der Verhandlungen, einzuholen."

Der von der Stralsunder Regierung entworfene Parzellierungsplan faßte die Errichtung von 7 Bauernhöfen zu 166—188 Morgen, darunter 1/5—1/8 Wiesen ins Auge. „Sollen die Ackerwirtschaften den Besitzern ein dürftiges Auskommen gewähren, so müssen sie nach Art der hiesigen Landwirtschaft die Haltung eines vollen Gespanns von 4 Pferden ermöglichen." Der Minister monierte jedoch, daß die 7 projektierten Bauernstellen zu niedrig taxiert seien — die Verzinsung des Kaufkapitales zu 4 % würde einen Ausfall gegen die bisherige Pacht ergeben haben — ein besserer Erfolg werde zu erzielen sein, wenn das Land nur in 5 Stellen veräußert würde, weil dann eine bessere Verwertung der Arbeitskräfte möglich sei. Demgemäß wurden 5 Bauernstellen mit insgesamt 1201 Morgen 88 Quadratruten zum freihändigen Verkauf gestellt und einschließlich der niederen Jagd zu einer (in 3 Jahren zu 1/5 abzulösenden) Jahresrente von 1092 Thlr. 19 Sgr. 1 Pfg., also pro Morgen zu 2,72 Mk. veranschlagt, einem wohl auch für die damalige Zeit mäßigen Satze. Die Stellen fanden denn auch reichliche Nachfrage und wurden zum Anschlagswerte übernommen.

Die Gutsgebäude (strohgedecktes Wohnhaus, 60′ lang, 40′ tief, „von der Art wie man sie hier noch auf vielen größeren Landwirtschaften findet", alte Scheune und Ställe) wurden von dem bisherigen, dem Bauernstande angehörenden Pächter übernommen, „weil es eine Härte gewesen wäre, ihn zu vertreiben", und diesem gestattet, 2 Stellen zu erwerben. Die sonstigen Bauernstellen gestaltete man dem Werte nach ganz gleichmäßig und verloste sie an die acceptierten Bewerber, „weil die Bauern sich leichter darin finden, daß ein Nachbar eine größere Fläche von Grundstücken hat, als darin, daß ein anderer Nachbar seinen Hof für einen geringeren Preis erhält."

Die bisherige Pacht für die Domäne hatte 909 Thlr. 15 Sgr. 9 Pfg. betragen, so daß allein die Bauernstellen einen Mehrbetrag von 183 Thlr. 3 Sgr. 4 Pfg. ergaben.

Außerdem wurden aber 33 Morgen 55 Quadratruten — vorwiegend Gartenland — nebst 4 Tagelöhnerkaten an 5 neue und 3 alte Büdner, teils freihändig, teils (2) licitando verkauft, teils auch zur Abfindung von Weideberechtigungen überlassen.

Die kleinen Leute sind dabei wie gewöhnlich am schlechtesten weggekommen. Die einzige neue Büdnerstelle, welche ohne Gebäude zum Verkauf kam, deren Wert daher einigermaßen zu beurteilen ist, erzielte

in der Versteigerung für 3 Morgen 126 Quadratruten ein Kaufgeld von 530 Thlr., d. h. 143 Thlr. pro Morgen (!) und war sogar ursprünglich mit 692 Thlr. 3 Sgr. ausgeboten. Der Erläuterungsbericht, welcher die meistbietende Versteigerung der Katen, „alter schlechter Strohhütten“, die ihren Garten unmittelbar angrenzend erhalten, befürwortet, bemerkt dazu: „Der Drang nach Erwerb eines solchen kleinen Eigentums ist sehr groß und ohne Zweifel ein ansehnliches Kaufgeld zu erzielen.“ Die Büdner hatten überdies den ganzen Kaufpreis in 3 Jahresraten zu entrichten, ohne daß eine Rente stehen blieb.

Um den Übergang der Ansiedler in ihre neue Verfassung zu erleichtern, wurden die Grundstücke der nicht vom bisherigen Pächter übernommenen Stellen von einem sachverständigen Landwirt unter Zuziehung eines Feldmessers in 6 Schläge geteilt. Der Pächter, den man noch ein Jahr lang im Besitz der ganzen Fläche ließ, verpflichtete sich, die nächsten Winterschläge, denen für diesmal nur eine Furche gegeben werden sollte, gegen gehörige — im Kaufvertrag festgesetzte — Entschädigung für Saaten und Ackerarbeit zu bestellen und den Dünger zu gleichen Teilen auf die Winterschläge zu verteilen. Im nächsten Frühjahr (1836) bestellten die Ansiedler ihr Sommergetreide selbst.

Innerhalb zweier Jahre nach der Übernahme hatten sie Wohnhaus, Scheune und Stallung in angemessenem Umfang zu errichten.

Die einzige Bestimmung, welche den künftigen Bestand der neuen Stellen sicher stellen sollte, lautet: Der Erwerber darf den Bauernhof weder ganz noch teilweise vor dem 1. Januar 1839 einem anderen überlassen, wenn nicht vorher die Genehmigung der Regierung dazu nachgesucht und erteilt ist. Späterhin steht die Parzellierung frei, jedoch ist davon der Regierung Anzeige zu machen, und muß nach deren Bestimmung zuvor ein verhältnismäßiger Teil der Domänenabgabe abgelöst werden.

Das Schicksal der Bauernhöfe ist in wenigen Worten erzählt. Der Bauernhof Nr. 4 und ein Stück von Nr. 5 wurde in den 60er Jahren „durch Juden“ parzelliert. Der letzte Besitzer von Nr. 4 war, wie berichtet wird, ein unfähiger Wirt, Nr. 5 gehörte dem damaligen Bürgermeister eines benachbarten Städtchens und war von diesem ganz vernachlässigt worden, die Stelle wurde subhastiert und dann zertrümmert. In ursprünglicher Größe bestehen nur noch der Doppelhof (mit jetzt 112 ha) und Hof Nr. 1 (64 ha). Auf beiden steht noch die Regierungsrente, im ersteren Fall in der alten Höhe (340 Thlr. jährlich), im zweiten sind nur 4 Thaler getilgt worden (jetzige Rente 166 Thlr.). Beide haben bereits mehrfach

durch Veräußerung den Besitzer gewechselt; der vorletzte Inhaber von Hof 1 mußte aus Not verkaufen — er konnte nicht mehr die Steuern aufbringen. Für den Doppelhof wurden beim letzten Wechsel 45000 Thlr. bezahlt (Preis im Jahre 1835: 12253 Thlr.). Wenn die mir von vertrauenswürdiger Seite gemachten Mitteilungen zutreffen, so berechnet sich das jährliche Zins- und Rentenaufkommen der beiden Höfe gegenwärtig auf 5855 bezw. 1867 Mk. oder pro ha auf 34,40 bezw. 29,20 Mk., eine wenigstens im ersteren Fall nicht unbedenkliche Belastung!

Der auf den parzellierten Bauernstellen entstandenen großen Büdnerkolonie fehlen alle Bedingungen zu einer auskömmlichen Existenz. Die Büdner (vorwiegend frühere Tagelöhner) haben nicht mehr als ¼—5 ha Land, sind also auf Nebenerwerb angewiesen. Aber gerade daran fehlt es. Einzelne betreiben ein Handwerk; es befindet sich eine Piassava-Besen-Fabrik am Ort; man fertigt sogenannte Sensenstreicher, wenige Büdner sind Ziegler. Die meisten aber suchen Verdienst bei den benachbarten Gütern. Dahin nehmen sie auch ihre Frauen mit, wenn sie nicht kleine Kinder haben, was meist der Fall ist. Der Tagelohn beträgt in der Ernte 2 Mk., für Frauen 1 Mk. nebst Kost, sonst 0,80 bis 1 Mk. bezw. 0,60—0,80 Mk. im Sommer, im Winter 0,50 bezw. 0,40 Mk. Im Winter aber giebt es oft auch zum geringsten Lohn nicht ausreichende Beschäftigung auf den Gütern. Im benachbarten Forst werden nur bestimmte Leute, angeblich 15 an Zahl, beschäftigt. In der kalten Jahreszeit herrscht daher vielfach bittere Not. Man lebt auf Borg und ist dann von vornherein auch im Sommer in bedrängter Lage. Dazu kommt, daß die Grundstücke durchweg viel zu teuer, schon bei der Parzellierung in den 60er Jahren mit 70, 80 Thlrn. pro Morgen (ohne Gebäude) bezahlt worden sind, heute ist ein Preis von 100 Thlrn. nichts Seltenes, ja ein benachbarter Besitzer hat Parzellen zu 150 Thlr. pro Morgen abverkauft. Fast alle Büdner sind daher hoch verschuldet; die Verschuldung schwillt bei höchst regem Besitzwechsel immer weiter an. Viele verschaffen sich dadurch eine kleine Nebeneinnahme, daß sie Mietsleute aufnehmen — sie richten dann ihre Wohnhäuser von vornherein darauf ein oder bauen auch besondere Mietskaten. So kommt es, daß Groß-Elmenhorst, obwohl nur einige 60 grundbesitzende Familien vorhanden sind, 498 Einwohner zählt. Gerade jene Mietsleute vermehren aber das allgemeine Elend; sie beengen die Arbeitsgelegenheit, oft sind sie im Winter ganz außer Brot und laufen davon, ohne ihre Miete

zu zahlen. Die Einlieger machen der Forstverwaltung besonders viel zu schaffen, da sie auf den Holzdiebstahl geradezu angewiesen sind.

So ist denn Groß-Elmenhorst ein echtes Proletarierdorf geworden; schon im äußeren Eindruck tritt dies zu Tage, man sieht viele verwahrloste Häuser, verfallene Giebel, schlechte Strohdächer. Die Armenlasten sind groß und die gewöhnlichen Begleiterscheinungen des Elends: zahlreiche uneheliche Geburten und Verbrechen (Brandstiftung) fehlen auch hier nicht. Daß, wie man erzählt, die sauer verdienten Groschen vielfach von den Frauen in unnützem Flitterkram, von den Männern bei Saufereien vergeudet werden, kann den nicht Wunder nehmen, der sich um die Psychologie des Proletariates gekümmert hat.

Nur wenigen ist es gelungen, sich eine erträgliche und gesicherte Existenz auf einem Besitztum zu gründen, welches zur Ernährung einer Familie ausreicht. Das sind entweder solche, die mit einigermaßen beträchtlichen Mitteln anfingen (ein früherer Berliner Kellerwirt, ein Holzhändler), oder aber Leute, welche, mit ungewöhnlicher Energie begabt und mit Hülfe einer tüchtigen Lebensgefährtin es fertig gebracht haben, trotz aller Ungunst der Verhältnisse ihr kleines Besitztum ganz allmählich, von 2½ auf 5, 16 und 40 Morgen zu erweitern und nun ihren Kindern ein Erbe hinterlassen können, das freilich erkauft ist durch frühen Verfall ihrer Kräfte und den Verzicht auf alle äußere Lebensfreude.

Die in den Jahren 1875 und 1876 von der Domänenverwaltung in Neuvorpommern gegründeten vier Bauernkolonien haben in der Litteratur[1] schon eine so ausgiebige Besprechung gefunden, daß es nicht erforderlich scheint, ihre Entwicklung noch einmal eingehend zu erörtern. Einige principielle Fragen, welche sich an die damaligen Vorgänge knüpften, können heute ebenfalls als erledigt angesehen werden.

Durch die Sombartsche und Rimplersche Kritik des zu jener Zeit eingeschlagenen Ansiedlungsverfahrens ist in allen sachverständigen

---

[1] Sombart-Ermsleben Die Fehler im Parzellierungsverfahren der preußischen Staatsdomänen. Berlin 1876. H. Rimpler, Domänenpolitik und Grundeigentumsverteilung vornehmlich in Preußen. Leipzig 1888. S. 170 ff. Der betreffende Abschnitt dieser sorgfältigen Darstellung findet sich abgedruckt in Bd. 32 der Schriften des Vereins für Socialpolitik. Vgl. auch im selben Bande S. 63 u. 66 ff.

Kreisen zur Anerkennung gelangt, was sich in den großen Kolonialgebieten Amerikas längst herausgestellt hat, wie falsch es ist, wenn man die künftigen Heimstätten — oder gar die Äcker und Wiesen getrennt! — wie Kaffeesäcke öffentlich versteigert und dem spekulativen Güterhandel zugänglich macht, wenn man die Kolonisten gleichzeitig durch ungeeignete Zahlungsbedingungen zwingt, bei Privatgläubigern teueren und stets kündbaren Kredit zu suchen. Die Pläne der in den siebenziger Jahren angelegten vier Kolonien wurden ganz schematisch in Anlehnung an eine alte Verfügung aus dem Jahre 1840 aufgestellt, wonach die Größe einer bäuerlichen Nahrung auf 100 Morgen, die einer Kossätenstelle auf etwa 30 Morgen mittleren Bodens bestimmt und außerdem sogenannte Büdnerstellen von 2—6 Morgen nach Bedarf zur Veräußerung gestellt werden sollten. Hierin, wie in vielerlei technischen Einzelheiten machte sich eine mangelnde Fühlung der Finanzverwaltung, welcher damals die Domänen unterstanden, mit den Bedürfnissen des bäuerlichen Wirtschaftsbetriebes bemerkbar.

Die Schilderung, welche Rimpler von der Lage der einzelnen hier zur Erörterung stehenden Kolonien entwirft, habe ich in allem Wesentlichen bestätigt gefunden. Nichtsdestoweniger glaube ich die Verhältnisse in den drei von mir besuchten Kolonien Upatel, Redebas und Karrin-Mittelhof kurz berühren zu sollen, weil seit der Rimplerschen Untersuchung einige erwähnenswerte Veränderungen eingetreten sind, vor allem aber, weil sich hier die Gelegenheit bietet, der immer wieder auftauchenden falschen Meinung entgegenzutreten, als habe sich die Kolonisation im Regierungsbezirk Stralsund als gänzlich verfehlt herausgestellt. Die Anschauung, die neuvorpommerschen Kolonien aus den siebenziger Jahren seien „Räubernester" geworden, ist bei den dortigen Großgrundbesitzern noch immer weit verbreitet und hat auch in den Schriften des Vereins für Socialpolitik über die „Verhältnisse der Landarbeiter" Aufnahme gefunden[1].

Das sind unrichtige Verallgemeinerungen, die angesichts der Reformbedürftigkeit der agrarischen Zustände Neuvorpommerns geradezu als gemeinschädlich bezeichnet werden müssen.

Eine höchst blühende und wohlhabende Ansiedlung ist auf der ehemaligen Domäne Upatel im Kreise Greifswald entstanden. Die Ansiedlung umfaßt 285 ha, ist nur 3 km von der Stadt Gützkow, 6 km vom Bahnhof Züssow entfernt und unmittelbar an der beide Orte

[1] Vgl. Bd. 55 S. 332.

verbindenden Chaussee gelegen. Das Ackerland, vorwiegend 3. und 4. Klasse ist ein warmer Lehmboden, sicher in seinen Erträgen, durchweg kleefähig, in den niedrigen Lagen drainiert. Das Verhältnis der Wiesen- zu den Ackerflächen ist 1 : 9,6. Der ursprüngliche Parzellierungsplan hatte 5 Bauern-, 10 Kossäten- und 20 (!) Büdnerstellen in der obengenannten Größe (die Büdnereien zu 3/4 ha) vorgesehen. Die Bauern- und Kossätengrundstücke wurden gleich im ersten Termine verkauft, hingegen fanden sich nur 6 Bewerber für die schon mit Häusern versehenen Büdnerstellen ein. Es stellte sich heraus, daß der Wunsch, dem vielfach ausgesprochenen Verlangen nach energischer Vermehrung der seßhaften Arbeiter entgegenzukommen, sich nicht verwirklichen ließ. Man legte daher die kleinen Grundstücke zu 5 Büdnerstellen von 2,8 bis 4,4 ha zusammen und beraumte mit Erfolg einen neuen Verkaufstermin an.

Bald ergab sich, daß die Größe der Bauernstellen in einem unrichtigen Verhältnis zu der Gespannkraft der neu gebildeten Höfe stand. Zur Bestellung von 25 ha dortigen Bodens reichen zwei starke Pferde nicht aus. Die Bauern sehen sich genötigt, drei Pferde zu halten, die wiederum nicht ganz zur Ausnutzung kommen. Aus diesem Grunde, und um das landesübliche Gespann des Viererzuges verwenden zu können, kauften zwei Bauern je eine angrenzende Kossäten- und Büdnerstelle aus, und ist anzunehmen, daß späterhin noch andere derartige Konsolidationen vorkommen werden.

Ganz unglücklich aber waren nunmehr die Büdnerstellen bemessen; sie waren zu groß, als daß ihre Besitzer auswärts dauernden Nebenerwerb suchen konnten, und doch viel zu klein, um eine selbständige Existenz und rationelle Wirtschaft zu gestatten. Die Büdner wären moralisch und wirtschaftlich zu Grunde gegangen, hätten sie nicht Gelegenheit gefunden, im benachbarten Gützkow vom Kirchenacker noch Land hinzuzupachten, so daß sie mit Nutzen ein Pferd halten können. Mit Kühen wirtschaften die norddeutschen Kleinbauern leider sehr ungern. Einzelne Büdner kaufen auch von den umfangreichen Wiesengrundstücken der Stadt Gras auf dem Halme. Übrigens wurde neuerdings eine Büdnerei mit einer anderen vereinigt. Im ganzen sind die Kossätenstellen von 12—15 ha wohl am besten bedacht, weil sie mit 2 kleinen Pferden meist angemessen wirtschaften können und alle Arbeiten mit ihren Angehörigen allein besorgen, während die Bauern je einen Knecht und eine Magd halten müssen. Da eine Bauernstelle von einem

spekulativen Erwerber sogleich in 3 Parzellen zerlegt worden war, existieren heute in Upatel noch 4 Bauern (von 39,29, 25 und 24 ha), 11 Kossäten (10 mit 10—15 ha, 1 mit 8,2 ha) und 3 Büdner (mit 3½ und 4 ha eigenem Besitz).

Obwohl die Kolonisten durchweg mit geringen Mitteln und starken Schulden anfingen, daher in den ersten Jahren hart zu kämpfen hatten, giebt es heute kaum einen einzigen, der nicht alljährlich Abzahlungen vornähme. Es hat sich durch Zufall eine Auslese von recht ordentlichen Kolonisten in Upatel zusammengefunden. Alle greifen tüchtig zu. „Keiner von uns will den Herrn spielen," sagte man mir. Das Wirtshaus wird kaum benutzt. Ein einziger Kolonist ist zu Grunde gegangen, und zwar gerade derjenige, welcher am meisten Geld mitgebracht hatte. Er war ein schlechter Wirt, machte 1888 Bankerott und wird jetzt als Ortsarmer verpflegt. Einer ist durch eine reiche Heirat in den Stand gesetzt worden, alle Schulden abzustoßen.

Die Wirtschaftsgebäude der Kossäten und Bauern sind in Lehmfachwerk, seltener in Ziegelfachwerk — die Scheunen teilweise in Bretterverschalung —, die Wohnhäuser durchweg massiv gehalten. Man rechnet, daß der Aufbau einer Bauernstelle bei den sehr hohen Preisen und Löhnen der siebenziger Jahre 10—12 Tausend Mk., einer Kossätenstelle 6—7 Tausend Mk. gekostet hat, eine Last, unter der die Besitzer lange zu leiden gehabt haben.

Jeder Hof hat eine Häckfel-, Dresch- und Reinigungsmaschine mit Göpelbetrieb; auf 25 ha werden 7—8 gute Milchkühe mit einer entsprechenden Zahl Jungvieh und Schweinen gehalten. Viele ziehen außerdem Absatzfohlen. Hauptsächlich aber gewinnt man die Barmittel aus dem Verkauf von fetten Kälbern und Schweinen, dann von Butter und Korn. Der Besitzer, welchem der größere Teil der alten Gutsgebäude überwiesen worden ist, hat 1888 sich genötigt gesehen, einen umfangreichen Anbau zu machen.

Einer der Bauern von Upatel erzälte mir seine Familiengeschichte: Sein Vater war Arbeiter, hatte sich ein paar hundert Thaler erspart und kaufte in Trantow, der oben erwähnten, i. J. 1849 parzellierten Domäne, eine Parzelle von 5 Morgen mit Katen. Mit seinen weiteren Ersparnissen erwarb er dann 40 Morgen; der Sohn hat jetzt 116 Morgen. Gleichzeitig besitzt aber seine Schwester in Upatel eine Kossätenstelle von 50 und sein Bruder in Trantow eine solche von etwa 40 Morgen. „Das alles," bemerkte der Mann, „haben wir dem Vater zu danken, der ehrlich, redlich und fleißig war und guten Kredit fand."

Ähnlich erfreulich liegen, wie Rimpler berichtet, die Dinge in Vorland[1]. —

Die dritte Ansiedlung, Redebas, im Kreise Franzburg an einer guten Chaussee, 8 km von Barth gelegen, eignete sich weniger zur Anlage einer Kolonie als Upatel. Zunächst ist das Verhältnis der Wiesen (41,3 ha) zum Ackerlande (592,8 ha) weniger günstig. Dafür bauen indessen die Kolonisten Futterrüben und Klee und schicken das Vieh auf die Stoppelweide. Die Bonitierung des Ackerlandes bewegt sich vorwiegend in den höheren Klassen. Aber für Neuansiedler ist ein dankbarer Sandboden, welcher sichere Erträge bringt, günstiger, als der in Redebas vorherrschende unsichere Weizenboden. Da derselbe stellenweise stark thonhaltig und dann nur mit 4 Pferden richtig zu bearbeiten ist, so wirkte hier das bekannte Ansidlungsschema ganz besonders verderblich. Sehr bald nach der Auflassung begann eine starke Verschiebung des Besitzstandes; schon bei der ersten Aufteilung hatten auffallend viele Zusammenkäufe auch von seiten nicht landwirtschaftlicher Bieter stattgefunden. Heute sind außer dem bestehen gebliebenen Vorwerk (157 ha) von den ursprünglich ausgelegten 11 größeren, 9 mittleren und 14 kleinen Stellen nur 8 Bauern-, 6 Kossäten- und 7 Büdnerstellen übrig. Jeder Landhandel aber steigert die Schuldenlast, und unter diesen Umständen machten sich die teueren Baupreise doppelt schlimm fühlbar. Die Verschuldung ist thatsächlich sehr groß, und viele Besitzer stehen auf schwachen Füßen. Ein Kolonist, der 21 ha für 15300 Mk. erstanden hatte, erzählte mir, seine allerdings sehr umfangreichen Gebäude hätten 9000 Mk. gekostet, und er habe noch 24000 Mk. zu 4 und 4½% zu verzinsen. Er vermag sich mühsam zu halten, weil die Frau und zwei erwachsene Kinder mitarbeiten und fremde Leute nicht zugezogen werden. Zwei Ansiedler sind in Konkurs geraten, davon allerdings einer infolge Verurteilung zu einer längeren Freiheitsstrafe. Die allgemeine Verschuldung würde noch bedeutender sein, wenn die Ansiedler vom Fiskus nicht zu durchaus mäßigen Preisen (120 bis 240 Mk. pro Morgen) gekauft hätten. Auch in Redebas war man der Ansicht, daß die Kossäten mit 2 Pferden auf 15—20 ha am besten durchkämen. Die Büdner (2—7 ha) wirtschaften auf dem schweren Boden in ganz ungenügender Weise mit einem, auch zwei Pferden. Sie suchen teils Nebenerwerb durch Lohnfuhren, teils sind sie Handwerker, je einer ist Kaufmann, Postagent, Arbeiter.

So wenig erfreulich die Verhältnisse in Redebas sich gestaltet haben,

[1] Vgl. S. 206 a. a. O.

so unrichtig würde es doch sein, hier von einer Räuberkolonie zu sprechen. Ein benachbarter Besitzer klagte zwar, daß er aus der Ansiedlung keine Arbeitshülfe erhalten könne. Man hätte nach seiner Ansicht besser gethan, ausschließlich kleine Parzellen abzuverkaufen. Auch hob er hervor, daß auf einer Strecke von 5 km längs der Chaussee 5 Wirtshäuser seien, von denen drei in Redebas lägen. Tanz und Spiel seien wesentlich schuld, daß es vielen Kolonisten schlecht ergehe. Über Felddiebstähle sei aber nicht zu klagen. Dazu seien die Leute nicht arm genug. —

Für am meisten verunglückt hält man allgemein — so auch Rimpler — die Kolonie Karrin-Mittelhof (Kreis Greifswald), welche zwischen der Peene und der Chaussee nach dem 3—4 km entfernten Wolgast liegt. Ich hatte nicht den Eindruck, daß die dortigen Verhältnisse wesentlich schlechter seien als in Redebas. Der Boden ist allerdings viel niedriger bonitiert. Die sehr umfangreichen Wiesen (263 Morgen gegen 723 Morgen Acker) sind meist von schlechter Beschaffenheit, vielfach nichts als dürftige Hütungen. Indessen ist der vorzugsweise vertretene, dem Vorwerk, den Bauern und Kossäten zugewiesene Acker 4. und 5. Klasse kleefähig, ziemlich sicher und vor allem — was für kleinere Besitzer sehr wichtig ist — leicht zu bearbeiten. Auf einer benachbarten, in hoher Kultur befindlichen Domäne wird auf Acker 4. Klasse Weizen gebaut. Wenn fast ein Drittel des Ackerlandes aus sehr dürftigem Sandboden besteht — die Hälfte desselben ist dem Vorwerk, die andere den unmittelbar an der Peene angesetzten Büdnern zugeteilt — so erscheint diese Sachlage ungünstiger, als sie thatsächlich ist. Die Ertragsfähigkeit des durch die Nähe des Meeres befeuchteten Sandbodens ist in erstaunlichem Grade gehoben worden durch den im Strome und in der Ostsee leicht zu werbenden Seetang. Mit Hülfe des billigen Dungmaterials baut man Roggen, Hafer und Kartoffeln, daneben Lupinen. Das gewonnene Stroh wird ohne Nachteil für den Acker an Kaufleute und an eine chemische Fabrik in Wolgast verkauft.

Die in der Entwicklung von Karrin-Mittelhof zu beklagenden Mißstände dürften weniger die Folge einer Ungunst des Bodens als der hohen Bodenpreise und der Vergebung desselben an beliebige Reflektanten ohne alle Kenntnis ihrer Personalien anzusehen sein. Zur Festsetzung des Kaufgelderminimums hatte man in Upatel 20 %, in Redebas 10 % dem Grundsteuerreinertrag zugezählt und diese Summe nach Abzug der zu erwartenden Grundsteuern mit 4 % kapitalisiert. In beiden Fällen war der thatsächliche Kauferlös hinter dem Anschlag zurückgeblieben. In Karrin-Mittelhof aber rechnete man darauf, daß seitens

der zahlreichen Kleinwirte in den benachbarten Dörfern eine starke Nachfrage nach Grundbesitz stattfinden würde; man schlug 44 % auf den Grundsteuerreinertrag, um das Kaufgeldminimum festzustellen, und dieses wurde bei der Versteigerung noch überboten. Die zu 4 % gerechneten Zinsen von dem aufgekommenen Kaufpreise sind höher als die Pacht, bei der der letzte Besitzer sich nicht hatte halten können; er hatte eben deshalb die Entlassung aus dem Pachtverhältnis beantragt und die Anregung zur Parzellierung gegeben. Ganz besonders hoch wurden die schlechten Büdnergrundstücke bezahlt. Während die Bauern- und Kossätenhöfe um 5775 Mk. hinter dem Anschlage (115 860 Mk.) zurückblieben, überschritt der Erlös aus den Büdnereien den Anschlag (65 817 Mk.) um 6624 Mk. Der Fiskus hat mit anderen Worten in Karrin-Mittelhof ein Verfahren eingeschlagen, welches sich von dem der Güterschlächter wenig unterscheidet — er hat den Landhunger der kleinen Leute auf Kosten der Sicherheit ihres Fortkommens ausgebeutet. Dem Plane nach sollten angelegt werden: ein Restgut (71 ha), 3 Bauerngehöfte von 27—32 ha, 4 Kossäten- und 23 (!) Büdnerstellen von 14,3—15,5 bezw. 1,2—1,6 ha. Schon bei der Versteigerung, dann in der Periode der ersten Ansiedlung, wurde jedoch eine größere Zahl von Büdnereien in einer Hand vereinigt, nachträglich eine solche mit einem Bauernhof, und ebenso wurden 2 Kossätenstellen zusammengelegt. Daraus ergiebt sich der gegenwärtige Bestand von einem Vorwerk, 4 Bauern-, 2 Kossätenstellen — sämtlich innerhalb der oben bezeichneten Größenverhältnisse — endlich 8 Büdnereien, von welch letzteren 5 je 1½ ha groß sind und je eine 6, 7 und 10 ha umfaßt.

Auf 5 von diesen 15 Anwesen sind nun die Besitzer teils zu Grunde gegangen, teils in ausgeprägt schlechter Lage. 1. Zunächst geriet der Restgutsbesitzer in Konkurs infolge gänzlichen Mangels an Mitteln und zu hohen Kaufpreises. Das Vorwerk wurde vom Fiskus, der es im Wege der Zwangsversteigerung erworben hatte, verpachtet, — da der erste Pächter sein Fortkommen nicht fand, wieder zurückgenommen und zu erheblich abgemindertem Pachtzins an den Inhaber einer Bauernstelle ausgegeben. Dieser hatte früher anderweit einen Hof besessen und durch dessen Parzellierung ausreichende Mittel erworben; befindet sich heute mit Hülfe seiner kräftigen Söhne in guter Lage. 2. Der Besitzer einer Bauernstelle mußte den Hof räumen, obwohl er reichliche Mittel besessen hatte. Er war früher Wirtschafter auf großen Gütern gewesen, konnte sich in die Anforderungen des bäuerlichen Betriebes nicht finden und wurde zum Säufer und Spieler. Der neue Erwerber,

ein bisheriger Büdner aus der Nachbarschaft, ist ein überaus thätiger Wirt; er zahlt nicht nur pünktlich seine Zinsen, wie mir einer seiner Gläubiger erzählte, sondern vermindert auch allmählich seine allerdings beträchtliche Schuld. 3. Der Besitzer von 6 zusammengekauften Büdnerstellen wurde wegen Meineides zu einer Zuchthausstrafe verurteilt, nun führen seine Söhne die Wirtschaft. 4. Ein als liederlich verrufener Schneider und Musikant haust in einer entsetzlich zerfallenen früheren Katenwohnung, zu der 5 Morgen Acker und Wiese gehören. Es erscheint fraglich, ob er sich halten kann. 5. Der Schmied, dem eine Kossätenstelle gehört, fand an Ort und Stelle nicht genug zu thun und ist verzogen; er läßt seine Stelle durch einen Verwandten aus der Nachbarschaft bewirtschaften.

Man sieht, trotz des zu hohen Kaufpreises mußten fast in allen Fällen Ursachen mehr persönlicher Natur hinzutreten, um den betreffenden Wirt von seiner Scholle zu verdrängen. Die Zähigkeit, Energie, Entbehrungsfähigkeit, mit welcher oft gerade Neuansiedler aller Ungunst der Verhältnisse und allem Voraussagen zum Trotz auf ihrem Besitz sich zu behaupten wissen, kann gar nicht genug bewundert werden. So schlagen sich denn auch die noch nicht erwähnten 10 Kolonisten von Karrin-Mittelhof bei harter Arbeit mühsam durch; einige haben schon begonnen, ihre Schulden abzuzahlen, allerdings manche auch bereits neue Erbschaftsschulden übernommen. Die Bauern finden einen guten Absatz für Schweine und Fettkälber in Wolgast. Der außer dem Schmied noch vorhandene Kossät betreibt die Müllerei, und ebenso haben sämtliche Inhaber von Büdnerstellen einen Nebenerwerb, zwei als Fischer, zwei als Landarbeiter, ein anderer als Händler u. s. w.[1]. —

Aus der Geschichte der neueren Domänenparzellierungen in Neuvorpommern ergiebt sich vor allem die Wahrheit, daß der Kolonisator in einem alten Kulturlande nicht verfahren darf, wie es die Weite und relative Geringwertigkeit der zu besiedelnden menschenleeren Flächen der nordamerikanischen Regierung gestattet, ja aufgenötigt hat, d. h. sich nicht begnügen darf, das Land schablonenmäßig zu vermessen, zu veräußern und es den Kolonisten anheimzustellen, die wirtschaftlich angemessene Form und Größe ihrer Heimstätten durch Kauf und Tausch herbeizuführen. Bei uns bedarf es der sorgfältigsten Abwägung der

[1] Die hier gegebene Darstellung weicht in Einzelheiten von der Rimplerschen ab. Diese dürfte sich auf einen offiziellen Bericht stützen, der nachweisliche Unrichtigkeiten enthält.

nach den Boden- und Absatzverhältnissen schwankenden Bedürfnisse des großen, mittleren und Kleinbetriebes, wenn nicht dauernde Schwierigkeiten für die Wirtschaft entstehen oder durch den um sich greifenden Grundstückshandel die ohnehin nicht zu vermeidenden beträchtlichen Schuldenlasten der Kolonisten in verderblicher Weise gesteigert werden sollen.

Ferner drängt sich die Erwägung auf, daß das Gedeihen einer Kolonie, wie aller anderen menschlichen Institutionen, nicht nur von den äußeren Bedingungen, sondern in gleich hohem Maße von den Menschen selbst abhängt, welche daraus Lebendiges gestalten sollen. Gewiß haben die Wirtschaftsbedingungen einen bedeutenden Einfluß auf die Menschen und ihre Charakterentwickelung. Aber der innere Gehalt, den sie in die neuen Verhältnisse mitbringen, bildet unter allen Umständen die erste Voraussetzung des wirtschaftlichen Gelingens.

Daß im ganzen die neueren Domänenparzellierungen nicht zu den glänzenden Leistungen der preußischen Verwaltung zu zählen sind, kann durchaus nicht wunder nehmen. Viele Jahrzehnte einer wesentlich negativ gerichteten Agrarpolitik hatten die Kontinuität der kolonisatorischen Überlieferungen und Erfahrungen unterbrochen, und die neue Aufgabe wurde in die Hände von Behörden gelegt, denen alle zu ihrer glücklichen Durchführung erforderlichen Voraussetzungen fehlten und nach der Natur ihrer auf ganz anderm Gebiet liegenden sonstigen Aufgaben fehlen mußten.

II.

Private Parzellierungen im Kreise Kolberg-Körlin.

Die Kolonisation der Zukunft ist diejenige auf Privatgütern unter mehr oder minder eingreifender Vermittlung der Generalkommissionen. Hier ist die bestgelungene der mir bekannt gewordenen privaten Kolonisationen zu besprechen; sie bietet hauptsächlich aus dem Gesichtspunkte Interesse, daß sie erkennen läßt, wie die private und die öffentliche Thätigkeit sich im Ansiedlungswesen gegenseitig nützlich ergänzen können und an welchen Punkten die staatliche Kontrolle den privaten Eigennutz vornehmlich zu beschränken haben wird.

Wie oben (S. 79) erwähnt, hat eine nicht unbedeutende Bewegung in Hinterpommern Platz gegriffen, welche auf Verkleinerung der Rittergüter gerichtet ist und zur gänzlichen Zerstückelung einer größeren Anzahl von solchen geführt hat[1]. In der Hauptsache sind die verkauften Parzellen den kleineren Nachbarbesitzungen zugeschlagen worden, oder man hat nach dem gewöhnlichen Schema der Güterschlächterei zahlreiche unselbständige neue Stellen gegründet.

Wie dem Verfasser von vertrauenswürdiger Seite mitgeteilt wird, haben z. B. im Kreise Bublitz die Gutsparzellierungen folgendes Ergebnis gehabt:

---

[1] Vgl. hierzu S. 283—284, 381—383, 402—403. Schriften des Ver. f. Soc.-Pol. Bd. LV.

Name des Gutes	Umfang desf. ha	Anzahl der neugeschaffenen Stellen bezw. abverkauften Parzellen									Restgüteranz. Größe ha	Bemerkungen
		unter 1 ha	1—5 ha	5—7 ha	7—15 ha	15—25 ha	25—40 ha	75 ha	206 ha	250 ha		
1. Gust	268	2	13	6	4	—	—	—		—	1 197	
2. Kl. Karzenburg A.	708	10	5	—	—	—	—	—	—	—	684	an den Forstfiskus zur Aufforstung verkauft.
3. Zerrehne . . .	1020	1	15	—	3	—	—	1	1	1	1 400	
4. Pobanz . . .	1332	1	8	—	5	1	—	—	—	—	1 675	Eine abgeholzte Waldparzelle und die noch stehenden Schonungen sind noch zu verkaufen.
5. Kölkewiese . .	825	2	—	—	4	12	13	—	—	—	1 425	soll noch parzelliert werden.

In Gust sind die Parzellen von dort bereits ansässigen Besitzern gekauft worden. In Klein-Karzenburg haben die bisherigen Pächter und Tagelöhner die überaus kleinen Trennstücke erworben. In Zerrehne sind zwei neue Ansiedlungen außerhalb des Dorfes entstanden. Von drei Parzellenerwerbern wurden bisherige herrschaftliche Tagelöhnerhäuser angekauft und die notwendigen Ställe und Scheunen neu erbaut. Die übrigen Parzellen sind meist von den im Gemeindebezirk Zerrehne bereits ansässigen Besitzern angekauft worden. Über Kölkewiese fehlen nähere Angaben. In Pobanz ist die Parzellierung am besten gelungen. Dort sind die kleineren Parzellen unter 5 ha in den Besitz von schon vorhandenen Eigentümern, die von mehr als 5 ha meist in die Hände von Arbeitern übergegangen. „Es sind gute Besitzungen mit schönem ertragsfähigen Acker und Wiesen geworden, und finden die Erwerber ihr gutes Auskommen."

Von der Entstehung einer leistungsfähigen Bauernkolonie kann aber auch dort nicht die Rede sein.

Anders verhält es sich im Kreise Kolberg-Körlin. Seit dem Ende der siebenziger Jahre sind dort (bis Ende 1891) 11 große Güter mit 5 Vorwerken und 1 großer Bauernhof, die zusammen rund 30 000 Morgen (7480 ha) umfaßten und sämtlich in der westlichen Hälfte des Kreises nebeneinander gelegen waren, zerschlagen worden. Daraus sind 15 Restgüter und 239 neue, darunter nur 30—40 unselbständige Stellen entstanden (vgl. die Tabelle S. 170). Ein weiteres Gut von 450 ha ist zur Parzellierung angekauft, und mit dessen Besiedlung wird die

… der Parzellierungen im Kreise Kolberg-Körlin.

Name des Gutes und Jahr der Parzellierung	Umfang des Gutes ha	Anzahl der daraus gebildeten Parzellen	Anzahl und Größe der neu gebildeten Stellen, einschl. der Restgüter und der mit Hulfe vorhandener Katenhäuser geschaffenen Stellen: Unter 1 ha	1—3 ha	3—5 ha	5—7 ha	7—10 ha	10—15 ha	15—20 ha	20—25 ha	25—30 ha	30—35 ha	35—40 ha	40—45 ha	45—50 ha	50—55 ha	Restgüter: Anzahl	Restgüter: Größe	Ausges. neue Stellen	Davon ausgebaut	An benachbarte Besitzer wurden abverkauft Parzellen von: Unter 1 ha	1—5 ha	5—10 ha	10—15 ha	15—20 ha
1. Ressin 1878/81, 1885/86	725,40	118	—	2	5	13	16	5	5	2	1	—	—	—	—	—	1	143,75	50	36	40	24	1	1	—
2. Neurese A. 1886 . . .	252,74	51	—	3	—	4	2	8	3[1]	—	—	—	—	—	—	—	—	—	19	15	11	17	3	—	
3. Neurese B. 1886 . . .	338,02	41	—	2	2	2	3	1	1	—	—	1 Vorw.	—	—	—	—	1	182,61	13	9	26 (zus. mit 1—5 ha)		2	—	—
4. Simötzel 1879/81 . . .	545,46	60	2	1	—	10	7	6	2	—	—	—	—	—	—	—	1	156,50	29	25	(im Ganzen ca. 25)				
5. Klein-Jestin	295,15	33	—	4	—	1	1	1	1	1	1	1	—	1	—	—	1	108,08	3	8	15	8	—	—	
6. Gandelin Aug. 1888 bis April 1889	615,42	51	—	1	1	—	16	6	—	1	—	—	—	—	—	1[2]	2	160,46 97,38	29	21	8	11	1		—
7. Schwedt seit 1887 . . .	461,87	51	—	—	—	2	15	2	2	—	—	1		—	—	—	1	126,91	23	17	7 (Nr. 7 u. 8 zus.)	4 (Nr. 7 u. 8 zus.)	—		1
8. Althof mit Vorwerk Mönchsgrund seit 1887	404,28	28	—		1	—	—	7	1	—	—	—	—	—	1	—	2	150 112,50	12	8					
Summe 1—8:	3638,34	433	2	13	9	32	60	36	14	4	2	3	—	1	1	1	9	1238,19	188	139	171		7	1	1
																					205 (?)				
9. Gervin A. 1890/91 . .	295,23	ca. 24	1	1	2	1	7	8	—	—	1			—	—	—	1	70	22	15	—	—		—	—
10. Sternin 1891	1062,84	ca. 60	1	1	—	1	4	13	3	1	3	—	—	—	—	—	1	400	28	?	—	ca. 22			
11. Petershagen	2361,19	ca. 50	—	—	1	2	7	—	—	—	—	—	—	—	—	—	4	{1200, 200, 500, 400} = 2200	14	?	—	42 (?)			
12. Seehof (Landgem. Gr.-Jestin)	122,65	ca. 10	—	—	—		1	1	—	—	—	—	—	—	—	—		—	2	—	—	ca. 8		—	—
Summe 1—12:	7480,26	ca. 556	4	15	12	36	79	58	17	5	6	3	—	1	1	1	15	3910	254		—	ca. 300		—	

[1] Davon eine Stelle an den Restgutsbesitzer von Neurese B., in der Summierung ist dieselbe nicht mitgezählt.

[2] Von einem Bauer für seine zwei Söhne erworben und schon in 2 Hoflagen aufgebaut. Diese Stelle ist in der Summierung doppelt gezählt.

NB. Die Tabelle ist auf Grund der Klassen- und Einkommensteuerrollen sowie der Grund- und Gebäudesteuer-Fortschreibungsprotokolle zusammengestellt worden.

Zahl der neugegründeten bäuerlichen Anwesen auf etwa 300 anwachsen. Ist es demnach zwar unrichtig, wenn man behauptet hat, im Kreise Kolberg seien bereits ebenso viele Ansiedlungen[1] ins Leben gerufen wie seitens der Ansiedlungskommission in Posen und Westpreußen, so liegt hier immerhin ein Unternehmen vor, welches wegen seiner socialen Bedeutung Beachtung verdient. Es erscheint als ein höchst bemerkenswertes Symptom für die Lage der Landwirtschaft im Osten und das veränderte Verhältnis des kleinen zum großen Grundbesitz, wenn mehrere hundert Tagelöhner und Bauernsöhne in ein und demselben Bezirk ein Dutzend Rittergüter auskaufen und daraus einige hundert neue leistungsfähige Produktionsstätten bilden konnten, ohne jede andere Förderung als die eines geschickten Geschäftsmannes und ohne eine andere finanzielle Unterstützung, als die des privaten Kredits, dem erst im letzten Jahre der Kredit der Rentenbank zur Seite getreten ist.

Um über die Thätigkeit des Kolberger Unternehmers unbeeinflußte Nachrichten zu gewinnen, habe ich die einzelnen Ansiedlungen ohne Begleitung und unangemeldet besucht, bin von Haus zu Haus gegangen und habe erst nachträglich die leitende Persönlichkeit und einige unparteiische Sachkenner um Auskunft gebeten. Ernsthafte Klagen über die Geschäftsgebahrung des Unternehmers sind mir nur seitens eines Rittergutsbesitzers zu Ohren gekommen, welcher einen großen Teil seines Gutes durch jenen gegen Provision hatte parzellieren lassen.

Von den Ansiedlern habe ich, abgesehen von einem unbedeutenden Fall, keinerlei entsprechende Beschwerden gehört, obwohl ich solche Äußerungen nahe legte und die Kolonisten in dem schwierigen Anfangsstadium ihrer Wirtschaft zu Klagen geneigt zu sein pflegen. Man hat es also mit einem Unternehmen zu thun, welches auch im Hinblick auf die ganze Handhabung und Leitung über dem Niveau der gewöhnlichen Güterschlächterei steht. Thatsächlich hat der Kolberger Geschäftsmann verstanden, sich das Vertrauen der Ansiedler in hohem Maße zu gewinnen. Er verkehrt mit allen auf „Du und Du", ist allgemeiner Berater, Rechtsbeistand, Familienfreund. Er selbst sagte mir, sein ganzes Geschäft würde ruiniert sein, wenn er einen einzigen Ansiedler unredlich behandeln wollte.

Für das Gelingen seines Unternehmens ist von besonderer Bedeutung gewesen, daß er — als Sohn eines Getreidehändlers in einem

[1] Die in den Landtagsverhandlungen mehrfach angegebenen hohen Ziffern waren den Grundsteuer-Fortschreibungsprotokollen entnommen, bezogen sich also thatsächlich auf alle neu gebildeten Grundstücke, einschließlich der Adjacentenkäufe.

Dorfe des heute kolonisierten Teils des Kreises aufgewachsen — jedermann in der Gegend kennt und in der Lage gewesen ist, die richtigen Leute als Kolonisten auszuwählen. Er hat immer eine große Zahl von geeigneten Personen hinter sich, die sofort bei jeder beginnenden Parzellierung als Käufer herangezogen werden können.

Für das Vorankommen des Kolonisten ist zähe Energie und Festigkeit des Charakters wichtiger, als der Besitz großer Mittel. In Ländern wie Nordamerika sorgt schon die Schwierigkeit der Verhältnisse dafür, daß der Zuzug in die Koloniegebiete im ganzen aus derartigen Elementen besteht. Bei einer Kolonisation in der nächsten Nachbarschaft der alten Heimat muß eine zielbewußte Leitung die nötige Auslese treffen.

Ich muß nun gestehen, daß ich noch selten eine so große Zahl von tüchtigen, ernsten und arbeitsamen Menschen beisammen gesehen habe, wie auf den Kolberger Kolonien. Die meisten Ansiedler sind frühere Tagelöhner, Knechte und Büdner, die sich ein paar hundert Thaler gespart haben und damit eine Stelle von 30—40 Morgen nebst Gebäuden übernehmen; vorwiegend junge verheiratete Leute und von lebendigem Unabhängigkeitsdrange beseelt, arbeiten sie auf ihrem Eigentum, dem Erbe ihrer Kinder, ganz anders als in fremdem Dienste. Auf den größeren Stellen finden sich frühere Kossäten, Bauernsöhne oder auch ältere Bauern mit erwachsenen Kindern. Im ganzen sind dem Unternehmer mehr solche Leute genehm, die sich ihr Vermögen selbst erworben, als die es ererbt haben. Auch bemerkte er, daß er — und zwar aus rein geschäftlichen Gründen[1] — solchen Anwärtern den Vorzug gebe, die religiös seien und zur Kirche hielten.

Im Hinblick auf die Notwendigkeit, Kolonisten ausfindig zu machen, welche in ihrem Charakter die Gewähr des Überwindens aller Mühsalen der Ansiedlung bieten, dürfte sich auch für die Begründung von Rentengutskolonien die Heranziehung ordentlicher Geschäftsleute regelmäßig empfehlen. Denn man wird nur selten Beamte oder Gutsbesitzer finden, welche jene eingehende Personal- und Lokalkenntnis, jenes Geschick im Verkehr mit den Ansiedlern besitzen, wovon der Erfolg einer inneren Kolonisation in hohem Maße abhängt. Auch bezüglich der Projektierung und Ausführung des Ansiedlungswerkes kann im einzelnen Fall die Privatunternehmung Vorzüge vor der behördlichen Kolonisation besitzen, weil mittelmäßige Beamte leicht der reglementsmäßigen Schablone verfallen, die nirgendwo weniger als im Ansiedlungswesen angebracht ist. Erfreulicher Weise hat das Gesetz nach allen

[1] Der Unternehmer ist Jude.

Richtungen hin den beteiligten Privaten und Behörden volle Freiheit der Ausführung gelassen und doch den letzteren genug Mittel in die Hand gegeben, um Mißbräuchen entgegenzutreten. —

Die objektiven Bedingungen für die Umwandlung von großen Gütern in Kleinbesitz sind im Kolbergischen sehr günstige.

Die Kolonien liegen in einer Entfernung von 10—25 km von den beiden Städten des Kreises Kolberg und Körlin entfernt und teils unmittelbar an guten Chausseen, teils sind sie durch kurze Landwege mit den letzteren verbunden. Die Gegend ist bereits ziemlich reich mit Bauerngemeinden besetzt. Während im Regierungsbezirk Stralsund auf 691 Gutsbezirke nur 185 Landgemeinden entfallen, giebt es im Regierungsbezirk Köslin 980 Gutsbezirke und 917 Landgemeinden; im Kreise Kolberg-Körlin 62 Gutsbezirke und 77 Landgemeinden. Schon vor der Parzellierung befanden sich neben 8 jetzt aufgeteilten Gutsbezirken ebensoviele Dörfer desselben Namens. Die Ortschaften sind allerdings klein; sie haben meist nur je ein oder zwei Dutzend Wohngebäude. Aber außerdem giebt es in der nächsten Nachbarschaft einige größere Bauern- und Büdnerdörfer, wie Simötzel, Büssow, Mohrow und Spie.

Es liegt auf der Hand, daß die Kolonisation sich sehr viel einfacher da gestaltet, wo sie sich an schon vorhandene Ansiedlungen angliedert, als wo sie gleichsam aus dem Nichts erwächst. Die Kirchen- und Schulverhältnisse sind leicht zu ordnen. Die neu anziehenden Kolonisten finden in den vorhandenen Ortschaften für die Zeit des Aufbaus der Gehöfte ein passendes Unterkommen und bringen vielerlei Inventar, Gerätschaften und Vieh, mitunter auch Stall und Scheune mit. Die Dorfhandwerker helfen bei der Einrichtung der neuen Stellen; in großer Ausdehnung leisten auch die in der Gegend wohnenden Verwandten und Freunde durch Fuhren, Arbeitsverrichtungen, Torflieferung 2c. Hülfe. Die im Kolbergischen angesetzten Kolonisten stammen ohne Ausnahme aus der nächsten Nachbarschaft ihrer heutigen Wohnplätze. Sie sind daher auch von vornherein genau mit den lokalen Wirtschaftsbedingungen und Gewohnheiten bekannt gewesen; es bedurfte nicht erst des Ablaufs einer langen und schwierigen Übergangszeit, bis sie sich heimisch gemacht hatten, wie es in Nordamerika, in Brasilien und hinsichtlich der meisten Ansiedler auch in Posen-Westpreußen der Fall ist. Sehr zahlreiche, schon ansässige kleine Wirte haben ferner die Gelegenheit der Parzellierung benutzt, um ihren Besitz durch Zukauf von Acker- und namentlich von Wiesenparzellen zu vergrößern. Gerade solche Käufer erleichtern aber indirekt die Einrichtung der neuen Ansiedlungen, weil sie der Notwendigkeit enthoben sind, neue Hoflagen aufzubauen und oft nicht

ein einziges Stück neuen Inventars zu beschaffen brauchen, um ihren Neuerwerb zu bewirtschaften. Da sie die eigene Arbeit nicht veranschlagen, bedeutet dann für sie der vermehrte Ertrag eine nur um die Zinsen des Kaufpreises verkürzte Zunahme des Reinertrags, und sie sind eben deshalb bereit, höhere Ankaufspreise zu zahlen, als die eigentlichen Neuansiedler.

Auch die natürlichen Verhältnisse des Kolberg-Körliner Kreises kommen den Kolonisationszwecken durchaus entgegen. Die Gegend der neuen Ansiedlungen gehört zu dem fruchtbaren Landstrich, welcher sich von der Odermündung an östlich der hinterpommerschen Küste entlang zieht und sich auszeichnet durch einen höchst ergiebigen, von den Einwirkungen der Ostsee befruchteten Lehmboden. Während bei der Grundsteuereinschätzung der durchschnittliche Reinertrag für alle Kulturarten im Regierungsbezirk Köslin auf 15 Sgr. pro Morgen geschätzt wurde, stellt sich derselbe für die parzellierten Güter im Kolberger Kreise auf 26 Sgr. (vgl. die nebenstehende Tabelle). Dabei ist der Boden dieser Güter nicht so schwer wie in den eigentlichen Stranddörfern, etwa wie im Rügenwalder Amte. Die Parzellanten in Hinterpommern haben die Erfahrung gemacht, daß auf schwerem Boden eine Parzellierung selten gelingt, denn die kleinen Leute, welche als Kolonisten hauptsächlich in Betracht kommen, lieben nicht allzukleine Stellen und haben doch nicht die Mittel, schweres Land richtig zu bewirtschaften. Dahin gehören Bauernhöfe mit 2 oder 4 starken Pferden, für solche Besitzungen sind aber genügend zahlreiche Käufer dort schwer zu finden. Für kleine Ansiedler ist ein dankbarer Mittelboden, der mit einem Pferd, eventuell mit Kühen bestellt werden kann, der vorteilhafteste, und eben solcher, nämlich Acker 4. und 5. Klasse (Kat.-R.-E. 42 und 24 Sgr. pro Morgen), herrscht auf den Kolberger Ansiedlungsgütern durchaus vor.

Wiesen sind auf den parzellierten Gütern in solcher Ausdehnung vorhanden, daß ihre Fläche zu der des Ackerlandes sich durchschnittlich verhält wie 1 : 6; in einzelnen der parzellierten Gutsbezirke, die wenig eigene Wiesen besitzen, besteht doch die Möglichkeit, solche in Nachbargemeinden zu pachten oder zu kaufen. Ein reichlicher Wiesenwachs ist aber auch da, wo kleefähiger Boden vorhanden ist, gerade für Neuansiedler von großer Wichtigkeit, weil ein solcher sie in die Lage versetzt, mit verhältnismäßig geringer Arbeit den reichlichen Dung zu erzielen, welcher erforderlich ist, um die vielfach, namentlich auf den bisherigen Außenschlägen in schlechter Kultur gestandenen Ackerländereien in guten Ertrag zu bringen. Auch an Torfmooren ist kein Mangel.

Grundsteuereinschätzung der im Kolberger Kreise parzellierten Güter.

Die nicht benannten Ziffern sind preußische Morgen.

	Ackerklassen							Summe	Wiesen								Summe
	2	3	4	5	6	7	8		1	2	3	4	5	6	7	8	
1. Nessin	—	—	485,06	600,20	660,09	95,98	27,25	1868,58	4,64	7,27	9,05	4,46	90,69	114,94	102,60	24,33	357,98
2. Neurese A.	—	92,01	343,41	504,48	144,13	29,58	—	1113 61	—	—	11,19	—	32,77	23,55	131,92	—	199,43
3. Neurese B.	—	64,55	441,68	301,88	96,20	21,34	—	925,65	—	—	—	10,54	15,51	148,00	98,26	—	272,31
4. Simötzel	47,26	212,54	335,14	1089,96	60,20	30,93	—	1776,03	—	—	20,31	83,05	—	42,26	44,67	7,56	197,58
5. Kl.-Jestin	—	40,91	344,97	255,08	142,02	13,32	4,19	799,49	—	—	18,27	4,03	27,31	58,92	7,35	—	115,88
6. Gandelin	—	—	480,10	844,81	470,16	66,69	—	1861,76	—	5,95	10,20	19,20	108,89	49,60	4	—	197,84
7. Schwedt	—	141,84	436,50	450,94	42,30	—	—	1071,58	—	—	13,26	31,85	99,86	76,21	9,64	—	230,82
8. Althoff	—	—	363,10	777,85	27,44	—	—	1168,39	—	—	—	6,51	48,80	39,21	30,23	37,57	162,32
Sa. 1—8	—	—	—	—	—	—	—	10585,09	—	—	—	—	—	—	—	—	1729,36
9. Gervin A.	—	23,85	265,80	268,94	212,81	25,50	—	796,90	—	—	—	2,10	58,18	34,04	—	—	94,32

	Weiden	Holzungen	Gärten	Wasserstücke	Summe Nutzland	Grundsteuerreinertrag Thlr.
1. Nessin	457,44	135,73	1,92	6,94	2829,59	1958,97
2. Neurese A.	93,90	105,39	4,99	2,91	1520,23	1364,68
3. Neurese B.	104,04	15,90	1,74	0,85	1516,95	1260,42
4. Simötzel	121,68	37,15	5,23	12,48	2171,28	2285,17
5. Kl.-Jestin	204,80	21,81	1,81	—	1146,56	1038,92
6. Gandelin	109,71	101,33	—	—	2270,64	1861,37
7. Schwedt	168,31	327,13	3,59	—	1801,43	1767,30
8. Althof	121,29	212,57	11,63	—	1677,83	1372,62
Sa. 1—8	1381,17	957,01	29,91	23,18	14 733,51	12 929,00
9. Gervin A.	87,29	152,28	3,85	—	1134,64	889,72

Klassifikationstarif für den ehemaligen Kreis Fürstentum.

Reinertrag für einen Morgen in Silbergr.

Klasse	Ackerland	Wiesen	Weiden	Holzungen	Wasserstücke
1	120	150	30	24	90
2	99	120	21	18	45
3	66	90	12	15	3
4	42	60	6	12	2
5	24	39	4	9	1
6	12	24	2	5	—
7	6	12	1	2	—
8	3	6	—	1	—

Endlich verdient hervorgehoben zu werden, daß die Baulichkeiten auf den parzellierten Gütern, soweit ich sie kennen gelernt habe, nicht derart glänzend waren, daß sie nicht verhältnismäßig leicht für kleinere Restgüter oder durch Translocierung annähernd zu ihrem vollen Wert benutzt werden konnten. —

Die Parzellierungen sind in folgender Weise finanziell und technisch durchgeführt worden:

Der Geschäftsmann verkauft die Parzellen entweder auf Provision oder — was heute die Regel ist — auf eigene Rechnung. In beiden Fällen müssen zunächst die zur Abstoßung der Hypothekenschulden, beziehungsweise zum Ankauf des Gutes erforderlichen Kapitalien besorgt werden. Das hat regelmäßig ein bestimmter Finanzmann in Kolberg übernommen, mit dem der Unternehmer in dauernden Beziehungen steht. Die Kreissparkasse giebt solchen Geschäftsleuten Kredit zu 5—6 % gegen Hinterlegung von Effekten und Wechseln oder gegen Bürgschaft.

Ist die Parzellierung beschlossen, so stellt der Unternehmer den Parzellierungsplan mit Hülfe eines Katasterbeamten auf und macht den beabsichtigten Verkauf durch Zeitungsinserate und Plakate in den benachbarten Dörfern, bekannt. An bestimmten Tagen jeder Woche findet er sich an Ort und Stelle ein, begeht mit den Reflektanten die Feldmark, sucht sie von den Vorteilen des Ankaufs zu überzeugen — wobei die Männer sich im ganzen zugänglicher zeigen als ihre Frauen — und schließt dann die Kaufpunktation ab. Dieselbe enthält die Klausel, der Verkauf solle für den Fall erfolgen, daß die Parzellierung vollständig zustande komme. Läßt sich übersehen, daß dies der Fall sein wird, so werden die Kaufverträge notariell ausgefertigt und erfolgt die Übergabe des Grundstücks gegen die ausbedungene Anzahlung.

Die Termine werden meist im Herbst und Winter abgehalten; dann beginnt im Frühjahr nach Abschluß des Vertrags der Hausbau und die Bestellung. Auf einzelnen Gütern haben die Ansiedler die volle Ernte übernommen; wo das nicht der Fall ist, pflegt der Unternehmer im Herbst einige Morgen einzusäen, um das Einleben in die neue Wirtschaft zu erleichtern. Die Auflassung erfolgt wegen der langwierigen Vermessungen meist erst ein bis zwei Jahre nach Übernahme der Stellen. Bis dahin wird auch häufig die Zinszahlung gestundet, indem die rückständigen Beträge zum Kapital geschlagen werden.

In der Zwischenzeit verschafft der Unternehmer den Ansiedlern Geld zur ersten Hypothek und übernimmt einen etwa fehlenden Rest selbst an zweiter Stelle. Unmittelbar nach der Auflassung werden die schon

vorher vom Notar ausgefertigten, zur Eintragung der Hypotheken erforderlichen Anträge und Urkunden vom Käufer unterzeichnet und bei Gericht eingereicht. Mit dem geliehenen Gelde wird dann der Kolberger Finanzmann, die Kreissparkasse und der Besitzer befriedigt.

Die Hypothekengläubiger der Ansiedler sind hauptsächlich Kolberger Privatleute, vielfach auch die Sparkasse, welche bis zum 30fachen des Grundsteuer-Reinertrags und zur Hälfte des Feuerkassenwertes der Gebäude Kredit giebt. Die Landschaft beleiht Grundstücke von wenigstens 80 Mk. Grundsteuerreinertrag, ist jedoch nur auf den Restgütern als Gläubigerin zu finden. Es sind erstaunlich hohe Summen, ich schätze 3—4 Millionen Mk., die aus der Stadt Kolberg im Wege des Individualkredits den Ansiedlern zugeflossen sind. Neuerdings macht sich indessen die allmählich eingetretene Erschöpfung der Kolberger Ersparnisse fühlbar, und ist daher das Gesetz vom 7. Juli 1891 höchst gelegen gekommen. Der dadurch eröffnete Rentenbankkredit ist bereits für zwei Parzellierungen in Anspruch genommen worden.

Die Überführung der zerschlagenen Gutsbezirke in Landgemeinden ist — abgesehen von einem Fall — noch nicht erfolgt. Man wollte damit bis zum Inkrafttreten der neuen Landgemeindeordnung warten. Infolgedessen ruhen de jure die Gemeindelasten noch auf den Restgütern, und sind die Rechtsverhältnisse an den vorgesehenen gemeinsamen Lehm-, Kies- und Mergelgruben und an den Wegen noch nicht überall klar geordnet. Sonstige Gemeindeländereien sind meines Wissens nirgendwo ausgeworfen worden — ein entschiedener Fehler, der sich durch hohe Kommunalsteuern bald genug fühlbar machen wird.

Es wurde bereits erwähnt, daß aus den vollständig begebenen 11 Gütern mit ihren Vorwerken zunächst 15 Restgüter geschaffen worden sind; dieselben umfassen im ganzen 3910 ha, d. i. mehr als die Hälfte des ganzen in Betracht kommenden Areals. Sieht man indessen von dem 2400 ha großen Gut Petershagen mit seinen drei Vorwerken ab, welches einfach in vier Stücke außer zehn kleinen Stellen zerschlagen worden ist, und ebenso ab von dem parzellierten Bauernhof Seehof, so bleiben als zur Besiedlung gekommen zehn Güter mit rund 5000 ha übrig, und die aus diesen gebildeten elf Restgüter umfassen zusammen 1700 ha, oder durchschnittlich 155 ha = 34 % der Gesamtfläche. Im ganzen ist also der Besitzstand dieser Güter durch die Parzellierung auf den dritten Teil ihres bisherigen Umfanges reduziert worden, und sind 2/3 des Landes in kleineren Stellen zur Verteilung gelangt. Der Kolberger Unternehmer hat die Größe der Restgüter einfach den vorhandenen

massiven Wirtschaftsgebäuden und den Wünschen der Reflektanten angepaßt. Im einzelnen bewegt sich ihr Flächeninhalt zwischen 70 und 400 ha; die Erwerber gehören teilweise dem Bauernstande an. Nur einer der alten Besitzer ist geblieben. Die auf den Gutshöfen vorgenommenen baulichen Veränderungen sind durchweg gering. Hie und da wurde eine Fachwerkscheune abgerissen und das Material zum Aufbau von Kolonistenhäusern verwandt; gelegentlich wurde die Hoflage in zwei Stellen geteilt, indem man Brandgiebel einbaute und die neuen Hoflagen durch einen Zaun trennte. Die Tagelöhnerkaten sind meist an Ansiedler verkauft worden, während man die Restgutstagelöhner in bisherige, zu dem neuen Zweck aptierte Wirtschaftsgebäude, und zwar teilweise sehr schlecht — in einem Fall in dem bisherigen Schweinestall — unterbrachte. Auf diese Weise machte die Verwendung der Gutsgebäude zu ihrem vollen Werte geringe Schwierigkeiten, ganz im Gegensatz zu den Ansiedlungen in Posen-Westpreußen, wo diese Frage viel Kopfzerbrechens verursacht, weil die der Ansiedlungskommission gestellte Aufgabe die möglichste Einschränkung der Restgüter bedingt. Die Kolberger Restgüter haben überall das beste, unmittelbar am Hof gelegene Land mit reichlichen Wiesen erhalten, sie sind durchweg höchst lebensfähige Besitzungen geblieben.

In den meisten Fällen ist auch weder für den Ökonomen noch den Socialpolitiker Grund vorhanden, die Beibehaltung solcher größeren Betriebe zu beklagen. Aber allerdings hat dieselbe in einzelnen Kolonien, nämlich in Gandelin und Althof dazu geführt, daß die Kolonisten ausschließlich auf das schlechtere Land und die ungünstigen Feldlagen beschränkt worden sind.

In Gandelin (615 ha) sind drei größere Güter gebildet worden: zunächst ein eigentliches Restgut von 160 ha; das dazu gehörige Schäfereigut von 53 ha ist von einem Bauer für sich und seine zwei Söhne erworben und in zwei Hoflagen aufgebaut worden; das Vorwerk Elisenhof, 97 ha, hat ein anderer Bauer gekauft; er hat neun Kinder, darunter fünf ausgediente Söhne, und bewirtschaftet sein Besitztum mit diesen ohne Knechte und mit nur einer Magd. Diese drei Stellen haben das beste Land bekommen, außerdem haben die schon ansässigen Bauern des Dorfes Gandelin einen Binnenschlag von 25 ha erworben. So sind die kleineren Kolonisten im wesentlichen auf die Außenschläge beschränkt geblieben, die seit 20 Jahren keinen Dung erhalten haben und meist nicht ohne weiteres kleefähig sind; dabei haben diese Stellen nur wenig Wiesen, nicht mehr als zu je einer Kuh gehört, kurz, der Ansiedelungsplan ist hier

als entschieden verfehlt anzusehen. Nicht besser steht es in Althof. Auch hier ist das beste Land an das Restgut mit 150, das frühere Vorwerk mit 112 ha und einen größeren Bauern mit 47 ha gekommen. Die acht ausgebauten kleinen Kolonisten aber sitzen am Rande eines Wiesenthales auf ausgehungertem, wenn auch von Natur ganz gutem Acker mit schlechten, nassen, vielfach fußhoch mit Moos bedeckten Wiesen, die nur durch jahrelange Arbeit, Entwässerung und Erdeaufkarren in Ordnung gebracht werden können.

In allen anderen Kolonien, die ich besucht habe — das sind sämtliche bis auf zwei — ist die Bodenverteilung wesentlich besser gelungen, und für die Gesamtheit der Ansiedler günstiger.[1]

Der Plan, nach dem die Ansiedlungsstellen verteilt worden sind, ist überall in den Grundzügen der gleiche. Die in centraler Lage, am Dorf oder Gutshof gelegenen Stellen sind meist besonders begehrt, schon im Interesse der schulpflichtigen Kinder; sie stehen höher im Preis und werden namentlich an Handwerker und Handelsleute abgegeben. Die bäuerlichen Stellen sind fast durchweg ausgebaut worden. Ihre Grundstücke sind zwischen die vorhandenen Wege womöglich so eingemessen, daß das gesamte zugehörige Land, mindestens aber der Acker in einem Plane liegt und regelmäßig zwei Stellen von verschiedenen Wegen her mit der Schmalseite aneinander stoßen. Für 9 Kolonien habe ich aus den Gebäudesteuer-Fortschreibungsprotokollen konstatieren können, daß von den zugehörigen 200 kleinen und mittelgroßen Stellen 46 mit Benutzung schon vorhandener Gebäude und 154 auf dem Felde ganz neu errichtet worden sind, also in jeder dieser Ansiedlungen sind durchschnittlich 5 Stellen neben den Restgütern mit Verwertung alter Baulichkeiten entstanden, 16 Stellen aber ausgebaut worden. An neuen Verbindungswegen sucht der Unternehmer möglichst zu sparen; er hat solche hauptsächlich nur zu den parzellierten Wiesen und Mooren gezogen.

Man hat demnach — ebenso wie auf den zerschlagenen neuvorpommerschen Domänen — ein modificiertes Hofsystem in Anwendung gebracht, und es muß hervorgehoben werden, daß es in beiden Fällen unter voller Zustimmung der Ansiedler geschehen ist. Sie glauben die Beobachtung gemacht zu haben, daß die „Ausgebauten" in den alten Ortschaften am besten vorwärts kommen. Die wirtschaftlichen Vorzüge des Hofsystems liegen auf der

[1] Die kleineren Ansiedler sind dort keineswegs, wie ein Berichterstatter in Bd. 55 der Schriften d. Ver. f. Soc.-Pol. (Seite 282) in unrichtiger Verallgemeinerung behauptet, „auf die schlechten Außenschläge" beschränkt worden.

Hand und sind oft genug besprochen worden. Der Nachteil, daß bei der Zumessung geschlossener Besitzeinheiten der Ausgleich verschiedener Bodenarten nicht immer leicht zu bewerkstelligen ist, pflegt dem gegenüber von den Ansiedlern wenig beachtet zu werden. In der That ist die hofweise Ansiedlung recht eigentlich dem Gefühlsleben des modernen Kolonisten angepaßt. Der Gedanke des genossenschaftlichen Zusammenschlusses zum gemeinsamen Schutz und gemeinsamen Wirtschaftsplan ist längst verblaßt, um so stärker tritt die Empfindung der individuellen Selbständigkeit hervor. Der Kolonist muß ganz auf eigenen Füßen stehen, will aber auch auf seinem schwer erkämpften Eigentum freier Herr sein, ohne den Gemeindegenossen einen über das eigene Ermessen hinausgehenden Einfluß auf seinen Betrieb und sein Verhalten zu gestatten. Zum Wirtshausleben und nachbarlichen Klatsch haben Mann und Frau wenig Zeit. Daß aber der Besuch der Gemeindeversammlung, der Kirche und Schule oder wünschenswerte gemeinschaftliche Unternehmungen unter der Zerstreutheit der Gehöfte irgendwie gelitten hätten, ist mir niemals zu Ohren gekommen, des öfteren aber das Gegenteil ausdrücklich bezeugt worden.

Wenn ganz Nordamerika mit Einzelhöfen besiedelt worden ist, so ist dies ein vollgültiger Beweis für die Übereinstimmung der „Vereinödung" mit den Bedürfnissen der Kolonisation[1].

Die Größe der Stellen richtet sich im Kolbergischen durchaus nach der Nachfrage. Da, wie schon erwähnt, die meisten Ansiedler dem Arbeiterstande angehören, herrschen solche Stellen vor, welche zwar ausreichen, den Erwerbern mit ihren Angehörigen Nahrung und Beschäftigung zu gewähren, aber keiner fremden Arbeitskräfte bedürfen und meist nur mit einem Pferde bewirtschaftet werden. Bei mittlerem Boden entsprechen diesen Anforderungen Stellen von 30—40 Morgen. Es sind deren auf allen Gütern zusammen 79 vorhanden; der gleichen wirtschaftlichen Kategorie können noch die Mehrzahl der 36 Stellen von 20—30 und 58 Stellen von 40—60 Morgen zugerechnet werden. Demnach bestehen 173 Kossäten- oder Kleinbauernstellen. Der mittlere Grundbesitz (60—200 Morgen) ist mit 35 Stellen, der Parzellenbesitz (weniger als 20 Morgen) — meist in den Händen von Handwerkern — mit 31 Stellen vertreten.

Dem Plane nach soll jede dieser Besitzungen bei leichterem Boden

[1] Vgl. Sering, Landwirtschaftliche Konkurrenz Nordamerikas. Leipzig 1887. S. 107 ff.

wenigstens 20 %, bei mittlerem 10 % gute Wiesen haben, und im großen und ganzen hat sich das auch durchführen lassen.

Unternehmer und Ansiedler legen ferner großes Gewicht darauf, daß jeder genug Moorland hat, um seinen Bedarf an Brennmaterial auf eigenem Boden decken zu können. Durchweg gewinnen die Kolonisten, wie vorgreifend bemerkt sein mag, Flachs und einige Wolle, die von der Familie im Winter gesponnen und gewebt werden. Maschinen kommen nur in geringem Umfange zur Verwendung; nur auf den größeren Stellen sieht man Göpelwerke zum Betriebe von Häckselschneide- und Dreschmaschinen. Die meisten Kolonisten dreschen mit der Hand. Dies alles ist ungemein wichtig, sowohl für die anfängliche als für die dauernde Entwickelung der Kolonien; nichts erschwert mehr das Aufsteigen des Arbeiters zum selbständigen Landmann, des Büdners zum Bauern als die Notwendigkeit, in den ersten schweren Jahren, solange die Wirtschaft noch nicht in vollem Gange ist und die beschränkten Mittel durch den Aufbau und die Ausrüstung der Stelle ganz absorbiert werden, für Löhne, Maschinen und den laufenden Unterhalt viel bares Geld ausgeben zu müssen. Es kommt alles darauf an, hierbei zu sparen und es nach Möglichkeit durch Nutzbarmachung desjenigen Kapitals zu ersetzen, welches jeder einzelne in seinen gesunden Gliedern mitbringt.

Die Hauptschwierigkeit aber bei der Einrichtung kleiner Betriebe liegt im Bau der Wohn- und Wirtschaftsgebäude. Die bauliche Ausrüstung erfordert hier einen relativ bedeutenderen Aufwand als auf großen Besitzungen; soll eine Gutsparzellierung wirtschaftlich Erfolg haben, muß dieser Nachteil des Kleinbetriebs nach Möglichkeit durch praktische und billige Bauweise ausgeglichen werden. Im Kreise Kolberg hat man diese Aufgabe, wie mir scheint, in sehr geschickter Weise gelöst. Regelmäßig besorgt der Unternehmer den Rohbau. Er verwertet dabei zugleich die Waldbestände der parzellierten Güter, nimmt aus ihnen die Balken und Staaken, läßt dann roden und verkauft das Land. Schlechte Kiefernschonungen werden zu den größeren Stellen gelegt und müssen zu einem billigen Preise mit übernommen werden. So erhält der Ansiedler seine Wohn- und Wirtschaftsgebäude in Holz gerichtet, das Wohnhaus nach Vorschrift massiv gedeckt, mit Feueresse, Thüren und Fenstern versehen. Hingegen bleibt ihm das Einkleben der Lehmwände, die Vervollständigung des Fundamentes durch Feldsteine, das Dielen der meisten Zimmer und der ganze innere und äußere Ausputz überlassen. Die Nachbarn und Freunde helfen bei den ersten Arbeiten ohne Barvergütung mit. Je nach den Ein-

nahmen wird dann allmählich alles in der freien Zeit vollendet. So machen's die Bauern jener Gegend allgemein, und ähnlich ist Friedrich der Große bei seinen Kolonisationen in Pommern verfahren, wo die Forstverwaltung das Holz hergab, die schon ansässigen Bauern es anfahren mußten und die kleineren ausländischen Kolonisten ihre im Rohbau hergestellten Gebäude ganz umsonst erhielten[1]. Eine normale Hoflage besteht jedesmal aus einem Wohnhaus mit zwei Wohnungen von je einer Stube, Kammer und Küche nebst Keller, außerdem Stall und Scheune unter einem Dach: zwei Wohnungen, um gleich für das Alter Fürsorge zu treffen. Die eine Wohnung wird manchmal ungedielt gelassen und vorläufig als Stall benutzt. Einzelne Ansiedler halten übrigens den Doppelbau — namentlich die Doppelküche — für unpraktisch. Solche Hoflage kostet für eine Stelle von 30—40 Morgen in bar nicht mehr als 600—800 Thaler, je nach Größe und Umfang der vom Unternehmer gelieferten Arbeit und Materialien. Im ganzen kommt es dem Kolonisten billiger, durch den Unternehmer, als in Entreprise durch ortsansässige Zimmerleute bauen zu lassen. Im letzteren Falle erhält das Haus vielleicht stärkere Balken, und der Ansiedler hat weniger Mühe, dafür aber auch 3—500 Thaler mehr an Kapital aufzuwenden. Die Ziegelbauten auf den Ansiedlungsgütern von Posen-Westpreußen machen einen viel bessern Eindruck, aber dem Sachkenner werden die Kolberger Fachwerkhäuser, denen übrigens tüchtige Hausfrauen bald einen Hauch von Behagen zu geben wissen, mehr zusagen. Die Lehmbauten geben im Winter warme, im Sommer kühle Räume, die meisten Reparaturen können vom Ansiedler selbst besorgt werden. Nach ein oder zwei Jahrzehnten werden auch die Kolberger Kolonisten Häuser mit massiven Wänden haben, aber ein gutes Stück weiter sein, als wenn sie glänzender angefangen hätten.

Nach dem allen sind die technisch-ökonomischen Grundlagen für die wirtschaftliche Existenz der Ansiedler, soweit sie auch dem Außenstehenden bei einem Besuch der Kolonien greifbar vor die Augen treten, im ganzen höchst zweckentsprechend und in nachahmenswerter Weise gelegt. Als fehlerhaft ist nur wiederholt hervorzuheben die gänzlich ungenügende Ausstattung mit öffentlichen Ländereien; namentlich würden auch die Forstbestände vielfach besser als solche erhalten geblieben sein. —

Weniger erfreulich gestaltet sich das Bild, wenn man den mehr verborgenen Thatsachen der Preisregelung, der erzielten Profite und

[1] Wie aus den im Stettiner Archiv vorhandenen Akten hervorgeht.

auferlegten Lasten nachspürt. Die Kolberger Kolonisation ist ein rein geschäftliches Unternehmen; sie unterliegt daher von vornherein dem Verdacht, daß auch ihre besten Einrichtungen vor allem den Sinn haben, die Kolonisten umsomehr zur Zahlung ihrer Schuldverbindlichkeiten zu befähigen, und gestatten sollen, diese Verpflichtungen entsprechend höher zu schrauben.

Nun ist es gewiß kein Vorwurf, wenn die Verkäufer ebenso wie der Parzellant und seine Hintermänner aus der Kolonisation einen angemessenen Gewinn ziehen wollen. Nur wenn diese Möglichkeit gesichert erscheint, kann man erwarten, daß die Parzellierungen weiterhin in dem erwünschten Umfange fortschreiten werden. Es fragt sich nur, ob jene Gewinne die Grenze nicht überschreiten, welche durch die Rücksicht auf das Gedeihen der Kolonisten gezogen werden sollte.

Es ist nicht leicht, zuverlässige Nachrichten über das Maß der bei den Kolberger Parzellierungen erzielten Profite zu gewinnen. Nach Aussage des Unternehmers hätte seine Provision in mehreren Fällen 4 % des Verkaufspreises betragen. Nach anderen Quellen werden bei den hinterpommerschen Parzellierungen regelmäßig 5—8 %, manchmal 10 % — dieser Satz ist in Westpreußen der allgemein übliche — gefordert, worin jedoch die Vergütung für die sämtlichen Kosten an Vermessungsgebühren u. s. w. einbegriffen ist. Daß die eigentlichen Verkaufsgewinne recht bedeutende sind, unterliegt ebenfalls keinem Zweifel. Denn ein Gutsbesitzer nach dem andern hat sich in dortiger Gegend zum parzellenweisen Verkauf unter Vermittelung desselben Unternehmers entschlossen, und der letztere hält heute den festen An- und Verkauf für vorteilhafter als die Parzellierung gegen Provision.

Die einzigen positiven und zuverlässigen Angaben über die erzielten Parzellierungsgewinne sind die folgenden[1]: Der Kaufpreis des rund 540 ha großen Guts Simötzel hatte im Jahre 1872 225 000 Mark, oder das 33fache des Grundsteuerreinertrags betragen; bei der 1879 begonnenen Parzellierung wurden 396 186 Mark, d. i. das 57fache des Grundsteuerreinertrags, oder 171 186 Mark = 76 % mehr als 1872 erzielt. Der Verkauf im ganzen hat also bei günstiger Marktkonjunktur 417 Mark pro ha, bei der Parzellierung in schon ungünstiger Zeit

---

[1] Vgl. den vom Kreisbaumeister Seliger für die Ansiedlungskommission i. J. 1886 erstatteten, in der Wochenschrift der Pommerschen Ökonomischen Gesellschaft, Beilage Nr. 12, 1887, abgedruckten Bericht. Derselben Quelle sind die noch folgenden Angaben über den früheren Viehstand der parzellierten Güter entnommen.

735 Mark pro ha gebracht. — Das Gut Nessin war i. J. 1871 für den übermäßig hohen Preis von 595 000 Mk. (823 Mk. pro ha), d. i. zum 101fachen des Grundsteuerreinertrages im ganzen verkauft worden. Die Parzellierung fand in zwei Perioden statt. Die erste begann im Dezember 1878 und endete 1881. Nachdem etwa 200 ha abgezweigt waren, ging das Gut in die Hände eines neuen Besitzers für 396 000 Mk. (ca. 720 Mk. pro ha) über. Derselbe konnte sich „wegen zu teueren Einkaufs" nicht halten. Daher wurde die Parzellierung im Dezember 1883 wieder aufgenommen, sie endete 1885. Der bei der Zerschlagung in beiden Perioden erzielte Verkaufspreis betrug 605 506 Mk. Hierzu ist der Wert einer Restparzelle von ca. 19 ha zum Wert des Ankaufspreises

15 637 „ (823 Mk. pro ha) zu rechnen, ergiebt

zusammen 621 143 Mk. d. s. 859 Mk. pro ha oder das 106fache des Grundsteuer-Reinertrags.

Außerdem sind aus dem Gute für verkaufte Holzbestände etwa 24 000 Mk., für Gebäude, Inventarien und Getreidevorräte 6 000 „

30 000 Mk. vereinnahmt worden.

Im ganzen wurden also 651 143 oder ca. 56 000 Mk. = 9,2 % mehr als i. J. 1871 erzielt.

Endlich wurde mir von vertrauenswürdiger Seite berichtet, das Gut S. (1100 ha), welches landschaftlich (außer der Forst) auf 205 800 Mk. taxiert war, sei für 285 000 Mk. angekauft worden mit 30 000 Mk. Anzahlung. Vierzehn Tage darauf habe der Parzellant das Hauptgut mit 400 ha für 186 000 Mk. und 30 000 Mk. Anzahlung weiter verkauft. Auf dem Rest sei für 30 000 Mk. schlagbares Holz gewesen, so daß die zu parzellierenden 700 ha dem Geschäftsmann nicht mehr als 69 000 Mk. = 98,57 Mk. pro ha gekostet hätten, während Parzellen von 12½ ha (darunter die eine Hälfte mäßige Kiefernschonung, die andere Acker, Wiese und Moor) für 7000 Mk. oder mit 560 Mk. pro ha zum Verkauf gekommen wären.

Nach diesen Zahlen ist es keineswegs unwahrscheinlich, was sachkundige Beobachter behaupten, daß bei der stückweisen Landveräußerung im allgemeinen 30 bis 50 % mehr erzielt würden als bei normalen Verkäufen im ganzen[1].

---

[1] Damit stimmt die Angabe des oben erwähnten Berichtes an den Ver. f. Soc.-Pol. ziemlich überein, wonach die Kolberger Parzellanten 10—15 Proz. über den „reellen Wert" ihrerseits bezahlt und dann 15—20 Proz. verdient hätten. Vgl. S. 383 Bd. LV der Vereinsschriften.

Andererseits gehen die Preise, welche die Kolonisten für ihr Land bezahlt haben, nicht über denjenigen Betrag hinaus, welcher in jener Gegend für bäuerliche Grundstücke üblich ist. Sie betragen unter Einschluß eines entsprechenden Teiles Wiesen und Moor in centraler Lage je nach der Bodengüte 75—100 Thlr. pro Morgen (900—1200 Mk. pro ha) und sinken von da aus bis zur Gemarkungsgrenze auf 50—60 Thlr. (600—720 Mk. pro ha). Für gesonderte Wiesenparzellen ist natürlich wesentlich mehr, 100 bis 200 Thlr. pro Morgen, — letzterer Betrag z. B. für Rieselwiesen bei Nessin — zu zahlen. Der niedrigste Preis für den schlechtesten Boden betrug (in Simötzel) 100 Mk. pro Morgen.

Die Kolonisten glauben keineswegs übervorteilt, sondern ganz angemessen behandelt zu sein. Aber wer giebt heute noch etwas auf die Werturteile im freien Grundstücksverkehr!

Der einzige hierbei für den Socialpolitiker verwendbare Maßstab ist das Verhältnis des vom Boden bei energischer und sachkundiger Arbeit zu erzielenden Ertrages zu den aus dem Kaufpreis sowie aus den Kosten der Ausrüstung und des Betriebs resultierenden Zinsverpflichtungen unter Zuschlag einer beträchtlichen Risikoprämie. Gewährt die Differenz einen anständigen Arbeitslohn, so kann der Kaufpreis als billig angesehen werden, andernfalls liegt eine verwerfliche Ausbeutung der Arbeitskraft vor. Nun haben die Kolonisten oder hat doch ein großer Teil derselben die Aufgabe, bisher wenig bearbeitetes oder ausgesogenes Land allmählich in vollen Kulturzustand zu bringen. Bei der Bemessung ihrer Lasten muß dies unbedingt in Betracht gezogen werden.

Das Kaufobjekt ist das Grundstück in seinem gegenwärtigen Zustande. Was daraus die Arbeits- und Kapitalkraft der Ansiedler nach Ablauf langer Jahre zu erzielen vermag, kann unmöglich für den gegenwärtigen Kaufpreis ausschlaggebend sein. Das wäre eine für das Gedeihen der Ansiedler äußerst gefährliche Unbilligkeit selbst für den Fall, daß ein Freijahr gewährt würde, wie es das Kolonisationsgesetz von 1891 bezüglich der Rente gestattet. Im Kolbergischen aber kommen Freijahre überhaupt nicht in Frage, höchstens werden Stundungen für die erste Zeit, nämlich bis zur Auflassung bewilligt und die erlassenen Beträge dann zum Schuldkapital geschlagen. Nur wenn in der angedeuteten Weise verfahren wird, können Leute, die mit einigermaßen ausreichendem — beim Kleinbetrieb durch erhöhte Arbeitsleistung wesentlich herabzuminderndem — Betriebskapital versehen sind, mit Sicherheit darauf rechnen, unter Inkaufnahme einiger entbehrungsreicher Jahre eine gefestigte wirtschaftliche Existenz bei harter Arbeit zu errin-

gen, andernfalls muß die bestvorbereitete Kolonisation an den Kaufbedingungen mehr oder weniger zu nichte werden.

Einen ziemlich zutreffenden Anhalt zur Beurteilung der Gesamtlage der Kolberger Ansiedler geben die Einschätzungen zur Klassen- und Einkommensteuer, die ich in einzelnen Kolonien (im Herbst 1891) einsehen konnte. Manche Gemeinde- bezw. Gutsvorsteher haben schon vor Erlaß des neuen Einkommensteuergesetzes, die Einschätzung im Sinne der Selbstdeklaration gehandhabt, derart, daß jeder Steuerpflichtige seinen Landbesitz, Viehstand und seine Schuldverbindlichkeiten angeben und letztere durch die Zinsquittungen belegen mußte. Es ist anzunehmen, daß namentlich die Schuldangaben ziemlich korrekt sind. Es liegen mir derartige Daten für vier Kolonieen mit 81 Ansiedlern und für vier Restgüter vor. (Vgl. die nebenstehende Tabelle.)

In jenen Kolonien sind zwei Stellen ganz schuldenfrei. Die übrigen sind durchschnittlich 10 ha groß, ihre durchschnittliche Schuldbelastung beträgt 5170 Mk., das Zinsensoll 229,10 Mk. Die Belastung der Restgüter, soweit ich sie konstatieren konnte, ist 6470 bezw. 270 Mk. für je 10 ha, das ist in Rücksicht auf die begünstigte Lage dieser Güter etwa ebensoviel, wie bei den kleinen Stellen. Den Schulden der Kolonistenstellen sind ihre baren Einnahmen gegenüberzustellen. Dieselben werden fast ausschließlich aus der Verwertung tierischer Produkte gewonnen. Nur wenige Stellen bringen Roggen und Kartoffeln in nennenswerten Mengen zum Verkauf. Die Feldfrüchte dienen teils dem Konsum in den Famlien, teils zum Verfüttern.

Dieser Wirtschaftsplan ist wohl begründet. Denn die eigentümlichen technischen Vorzüge der Kleinwirtschaft machen sich vor allem auf dem Gebiete der Viehzucht geltend. Es kommt für die kleine Wirtschaft ferner darauf an, möglichst hochwertige Produkte von geringem Volumen zu erzeugen, um die Schwierigkeiten des Absatzes im kleinen besser überwinden zu können. Wenn aber in der ganzen gemäßigten Zone das Schwein recht eigentlich zum Haustier der Kolonisten geworden ist, so macht sich darin zugleich die Leichtigkeit der Ernährung dieser „Allesfresser“, die Möglichkeit der vollkommensten Verwertung aller Wirtschaftsabfälle geltend. Auch in den Kolbergischen Ansiedlungen steht die Schweinezucht ganz im Vordergrunde der Absatzwirtschaft; die Kälberzucht und die Butterproduktion treten ergänzend hinzu, die letztere namentlich in denjenigen Kolonien, welche der Stadt Kolberg näher liegen. Daneben findet überall einige Geflügelzucht (Gänse,

Hypothekarische Schulden und Viehstand in vier Ansiedlungen.

Kolonistenstellen, für welche Angaben vorliegen					Schuldenstand			Jahreszins	pro ha betragen				Viehstand (abzüglich desjenigen d. schuldenfr. Stellen in Klammern.)			
	Anzahl	Flächeninhalt	Abzügl. der schuldenfreien		Total	Davon zu			im ganzen die Schuld	der Zins	Abzügl. der schuldenfr. Stellen Schuld	Zins	Pferde	Kühe	Jungvieh	Schafe
		ha	Anzahl	Flächeninhalt ha	Mark	4 %	4½ %	Mark	Mk.	Mk.	Mk.	Mk.				
Simötzel	24	209,52	22	186,64	99 100	26 800	72 300	4325	473	20,64[1]	530	23,17	20 (17)	46(40)	22 (20)	84(71)
Gandelin	25	230,56	25	230,56	84 700	13 500	71 200	3744	363	16,24	—	—	24 —	44	?	?
Schwedt	22	221,00	22	221,00	133 400	7000	126 400	5968	604	27,09	—	—	23 —	54 —	31 —	20 (?)
Althof	10	154,10	10	154,10	92 932	12 000	80 932	4122	603	26,70	—	—	15 —	25 —	17 (?)	37 (?)
	81	815,18	79	792,30	410 122	59 300	350 832	18 159	503	22,27	517	22,91	82 —	169 —	—	—

Dasselbe auf vier Restgüter.

Größe ha	Schuld	zu 4 %	zu 4½ %	Jahreszins Mk.	pro ha Schuld Mk.	pro ha Zins Mk.	Pferde	Hauptvieh	Jungvieh	Schafe
462,09	299 000	191 000	108 000	12 500	647	27,04[2]	32	62	36	3—400

[1] Dazu kommen 4—6 Mk. pro ha ältere Rentenschuld, in der Summe nicht berücksichtigt.
[2] Auf den vier einzelnen Gütern: 26,60—27,76—25,87—30,44 Mk.

Hühner) statt. Schafe findet man fast auf allen Anwesen, aber sie dienen wesentlich nur für den Wollbedarf der Familie.

Zur Arbeit werden die Kühe nur auf den kleinsten Stellen (unter 5—6 ha) regelmäßig benutzt. Wer irgend kann, hält sich ein Pferd, weil er damit zur Stadt fahren und seine Produkte auf diese Weise leichter verwerten kann.

Man rechnet nun im Kolbergischen allgemein, daß auf einem in voller Kultur stehenden Anwesen von 10 ha mit reichlichen Wiesen 3—4 Kühe gehalten und auf jede Kuh 300 Mk. Bareinnahme gewonnen werden können, als Erlös für je drei fette Schweine und ein Fettkalb, eventuell Butter[1], — eine Annahme, die ich auf Grund vieler Einzelangaben und in Übereinstimmung mit einem hervorragenden dort ansässigen Großlandwirt als zutreffend bezeichnen kann.

Danach würde, wenn nicht unerwartete Störungen eintreten, ein solcher Besitz einen Überschuß über die vorerwähnte durchschnittliche Zinsverpflichtung ergeben, der eine allmähliche Tilgung der Schuld und die Deckung der notwendigen, wie schon erwähnt, geringen Barausgaben gestattet, während gleichzeitig der Nahrungs-, Feuerungs- und der Hauptteil des Kleidungsbedarfes im Wege der Eigenwirtschaft gut gedeckt wird. In der That haben in der ältesten Kolonie (Simötzel) schon zahlreiche Ansiedler, vielleicht zwei Drittel von allen, darunter viele solche, die keineswegs mehr mitgebracht hatten als den üblichen Betrag, einen Teil ihrer Schuld abbezahlt, obwohl gerade diese Ansiedlung viel leichten Boden und wenig Wiesen hat, solche vielmehr in den Nachbargemeinden in teilweise beträchtlicher Entfernung hinzugepachtet oder gekauft werden mußten. Den dortigen Kolonisten sind die hohen Schweinepreise der achtziger Jahre zu statten gekommen. Die Rechnung stellt sich indessen wesentlich ungünstiger, wenn man in Betracht zieht, daß die große Menge der Ansiedler sich noch in den ersten Anfängen ihrer Wirtschaft befindet, daß es viele Jahre dauert, ehe die weniger guten Lagen in volle Kultur gebracht sind, und eine Anzahl von Stellen überhaupt niemals eine so starke Besetzung mit Vieh finden können, wie es oben als möglich vorausgesetzt wurde.

Im Durchschnitt entfallen in den erwähnten 4 Kolonien auf 81 Stellen mit je 10 ha Land: nur 2,1 statt 3—4 Kühen und 1 Pferd,

---

[1] Im Sommer 1890 brachten Schweine pro Ctr. 44 Mk., 1891 nur noch 35 Mk., Fettkälber 34 Pfg. pro Pfd. lebend Gewicht, Butter in der Stadt Kolberg 0,90—1 Mk.

während von den Restgütern auf der gleichen Fläche nur 0,7 Pferde und 1,34 Kühe gehalten werden.

In der besten der jüngeren Kolonien, in Schwedt, beträgt der Bestand an Kühen für je 10 ha durchschnittlich 2,44, die Zinsverpflichtung für die gleiche Fläche 271 Mk., in Simötzel entsprechend 2,2 Stück bezw. 240—260 Mk., in den beiden schlechtesten Kolonien, Gandelin und Althof ebenso 1,91 und 1,62 Stück bezw. 162 und 267 Mk. Die Zahl der von den Kolonisten gehaltenen bezw. jährlich verkauften Schweine war statistisch nicht festzustellen. Erwägt man jedoch, daß in vielen Fällen die Verschuldung die genannten Durchschnittsbeträge überschreitet, und daß eine Einnahme von 300 Mk. auf jede Kuh bei einem Neuansiedler als Maximalbetrag gelten muß, so ist von vornherein einleuchtend, daß sich noch recht viele Kolonisten in sehr engen und unsicheren Verhältnissen befinden müssen.

Nehmen wir den häufigen Fall der Ansiedlung eines bisherigen Tagelöhners auf einer Stelle von 30 Morgen. Man verlangt, daß er 1500 Mk. Vermögen habe — einschließlich der Kuh, des Kalbes, des toten Inventars, welches er mitbringt —, ohne freilich zu kontrollieren, ob der nachgewiesene Betrag, wie es öfter vorkommt, etwa von Verwandten geliehen ist. Der Mann zahlt dann 600—1000 Mark an; nur bei Leuten, die als sehr zuverlässig und energisch bekannt sind, begnügt man sich mit einem geringeren Vermögensnachweis (500—900 Mk.) und einer Anzahlung von 300 Mk.

Bei einem mittleren Preis von 200 Mk. pro Morgen kostet das Land 2000 Thlr., ferner die Hoflage 700 Thlr., der Brunnen 100, die Vervollständigung des Inventars 200, Saatkorn 50 Thlr. Das sind zusammen 3050 Thlr.

Der Kolonist behält dann vielleicht 2700 Thlr. Schulden, von denen er 1000 mit 4, 1700 Thlr. mit $4^1/_2$%, d. h. jährlich das Ganze mit 116,5 Thlr. (349,5 Mk.) verzinsen muß, wozu dann noch die Grund- und Gebäudesteuern nebst Kommunalsteuern kommen. Bei solcher Sachlage kann der Ansiedler nur dann, und zwar knapp durchkommen, wenn er und seine Frau sehr tüchtig und fleißig sind, wenn ihnen kein Unglück zustößt und die Preise für tierische Produkte lohnen. Kosten die Schweine, wie es in den letzten Jahren der Fall war, 36 Mk. pro Centner, so werden die Zinsen durch vier fettgemachte Schweine zu je 2 Centnern und ein Fettkalb gedeckt. Außerdem kommt einiges Geflügel und etwas Butter zum Verkauf. Zum Fleischverbrauch in der Familie bleibt kaum noch etwas übrig; der Fettbedarf wird, wie

ich häufig feststellen konnte, durch amerikanisches Schmalz befriedigt, welches man beim Krämer kauft. Sind zahlreiche und ausschließlich unerwachsene Kinder vorhanden, so geht es äußerst dürftig zu, nicht nur deshalb, weil viele hungrige Münder zu füllen sind, sondern namentlich auch, weil dann die Milch im Hause verzehrt und die Aufzucht von Jungvieh erschwert wird. An eine Minderung der Schuldenlast kann man erst denken, wenn die Kinder erwachsen sind und auswärts auf Arbeit gehen. Bis dahin „quält man sich nur für die Zinsen“ — das ist eine oft zu hörende Äußerung — und lebt wesentlich schlechter als vorher im Tagelöhnerverhältnis.

Ergreift nun etwa eine Seuche den Viehstand — thatsächlich haben die Schweine in den Kolonien schon mehrfach unter Rotlauf zu leiden gehabt — krepiert eine Kuh oder ein Pferd, mißraten der Roggen oder die Kartoffeln, treten sonstige Unglücksfälle ein, wird z. B. die Frau krank oder stirbt sie, dann heißt es Stundungen nachsuchen und womöglich neue Schulden machen. Dann flammt wohl eines Nachts das mühsam gebaute Haus auf, von dem verzweifelten Besitzer angezündet, und der Ansiedler wird wieder zum Tagelöhner. Solche Brände sind in den Kolberger wie in vielen anderen Kolonien, die ich besucht habe, mehrfach vorgekommen. Auch Marktkonjunkturen, wie die im Jahre 1892 eingetretenen — d. h. niedrige Fleisch- und hohe Getreidepreise — sind nur schwer zu ertragen. Die Getreidezölle nützen dem kleinen Ansiedler unter solchen Umständen nichts — im Gegenteil, sie schädigen ihn, weil es sich nicht lohnt, teueres Korn zu verfüttern und doch die ganze Wirtschaft auf Herstellung tierischer Produkte zugeschnitten ist. Zum Ankauf von Kraftfuttermitteln unter Verkauf von Getreide entschließt sich der Kleinbauer wegen mancher Schwierigkeiten nicht leicht. Seinem Interesse entsprechen daher hohe Fleisch- und Fettpreise bei mäßigen Getreidepreisen.

Das angeführte Beispiel giebt nun allerdings ein Bild von der Lage vieler der Kolberger Wirtschaften; ich habe aber einerseits noch schlimmere Fälle kennen lernen, wo auf 30 Morgen 3500 Thlr., auf 32 Morgen 4000 Thlr. Schulden haften. Dann arbeiten die Besitzer nur für die Gläubiger und bei einer Plage, die sich kein Tagelöhner jemals gefallen lassen würde, bleibt für die Familie erbärmlich wenig zum Leben übrig. Wo die oben gerügten Fehler des Ansiedlungsplanes bestehen, wo die Kolonisten auf ausgehungerten Außenschlägen sitzen und mit schlechten Wiesen ausgestattet sind, da sieht man viel sorgenvolle Gesichter und hört die bittersten Klagen.

Auf der anderen Seite ist aber doch um so stärker zu betonen, daß

wohl die Mehrzahl der Ansiedler sich in günstigeren Verhältnissen befindet und hoffnungsvoll in die Zukunft blickt.

Vor allem bringt der Boden, wo er sich in alter Kultur befindet, überall sehr sichere Erträge und ist, wo dies nicht zutrifft, für jede Melioration sehr empfänglich. Nicht wenige Kolonisten haben mit größeren Mitteln angefangen. Das sind teils Bauern, Bauernsöhne oder Kossäten aus der Nachbarschaft, welche eine größere Wirtschaft, etwa ein Restgut, erworben haben und meist ausgezeichnet prosperieren; teils sind es Büdner, d. h. Leute, die früher im Tagelohn gearbeitet und aus dem Verkauf ihres kleinen Grundbesitzes soviel erübrigt haben, daß sie ohne erdrückende Schulden sich selbständig machen konnten. Andere weniger Bemittelte kommen mit Hülfe ihrer Eltern, Schwiegereltern oder auch solcher erwachsenen Kinder, die ihren baren Arbeitslohn mit in der väterlichen Wirtschaft verwenden, über die ersten schweren Jahre hinweg. Anderen wiederum ist es gelungen, aus eigener Kraft diese Zeit ohne Unfall, wenn auch unter Entbehrungen aller Art zu überwinden, und sie sind nun in sicherem Aufsteigen begriffen, weil ihr vermehrter Viehstand reichlichen Dung und das Land vollen Ertrag giebt. Einzelne frühere Gutstagelöhner, die nur eine Kuh und ein paar hundert Mark mitbrachten, sind gut gefahren, indem sie sich zunächst mit 10 Morgen besten Ackers (für 3000 Mk.) begnügten, und nebenher Lohnarbeit aufsuchten. Einen solchen traf ich, der bei 3000 Mk. Schulden außer einem Pferd, welches er zu Lohnfuhren benutzt, zwei Kühe besitzt, jährlich vier fette Schweine verkauft und sein reichliches Auskommen findet.

Wenn aber in der ältesten Kolonie nach dem Urteil eines höchst sachkundigen ortsansässigen Mannes ein Drittel aller Ansiedler noch „auf schwachen Füßen" steht, so daß jede ungünstige Preiskonjunktur, jedes Viehsterben und jede Mißernte sie der Früchte ihres Fleißes zu berauben droht, so wird es nicht übertrieben sein, wenn man dieses Urteil in dem Sinne verallgemeinert, daß man einen noch etwas größeren Bruchteil der Ansiedler in den übrigen Kolonien auf längere Zeit hinaus in ihrer wirtschaftlichen Existenz für sehr gefährdet erachtet.

Drei Ursachen treffen zusammen, um dieses immerhin wenig erfreuliche Resultat zu zeitigen. Die erste ist der Unabhängigkeitsdrang der Arbeiter. Sie unternehmen es, mit Ersparnissen, welche zur Ausrüstung eines kleinbäuerlichen Anwesens nicht vollständig ausreichen, sofort die volle Selbständigkeit zu erringen. Bei den Landpreisen, welche im Kolbergischen verlangt werden, ist dies nicht möglich, ohne ein sehr bedeutendes Risiko zu laufen.

Die durchschnittlichen Landpreise sind zunächst insofern zu hoch, als sie den vielfach ungenügenden Kulturzustand der Grundstücke nicht hinlänglich berücksichtigen. Sie gestatten dann die Verzinsung auch bei ausreichendem eigenen Betriebskapital des Ansiedlers während der ersten Jahre nur unter den äußersten Entbehrungen. Wenn in einem Falle ein Ansiedler auf 50 Morgen (bisher Ziegler), der ein Vermögen von 1800 Thlrn. eingebracht hatte, pro Morgen 60 Thlr. zu bezahlen und vom ersten Tage an zu verzinsen hatte, dabei aber in den ersten beiden Jahren fast allen Roggen kaufen mußte, weil der Boden ganz kraftlos war und im dritten Jahre kaum genug gewann, um die Zinsen herauszuwirtschaften, so liegt hier ein Fall bedauerlicher Übervorteilung vor. Von vornherein muß ferner ein Aufschlag von 30—50 % auf die im großen üblichen Landpreise für unzulässig gelten, da die Ansiedler dem Boden zwar wesentlich höhere Roherträge als der Großbetrieb hauptsächlich deshalb abgewinnen, weil sie die ganze Fläche zu vollkommen gleichmäßiger Verwertung bringen, dafür aber auch ein viel höheres Maß von Arbeit und Baukapital auf die gleiche Fläche verwenden müssen. Die großen Käufer sind, wie so oft, auch im Kolbergischen, besser gefahren als die kleinen. Z. B. hat der Restgutsbesitzer in G. pro Morgen 3. und 4. Klasse 240 Mk. einschließlich der Gebäude, des lebenden und toten Inventars bezahlt, ein in der Nähe des Restguts ansässiger Kolonist (10,4 ha) 200 Mk. für das kahle Land, die niedrig eingeschätzten und gänzlich kraftlosen Außenschläge kosteten den Ansiedlern dort 150—180 Mk. pro Morgen — in der That ein ganz unbilliges Verhältnis. Eine allgemeine Ermäßigung der Landpreise um 20 % würde die Lage der Kolberger Kolonisten sehr wesentlich günstiger gestaltet und doch noch den bisherigen Besitzern einen beträchtlichen Mehrerlös gegenüber einem Verkauf im ganzen gewährt haben.

Dazu kommt drittens die außerordentliche Ungunst der Bedingungen, unter denen die Kolonisten Kredit erhalten. Sie haben ihre kündbaren Kapitalschulden regelmäßig mit $4^1/_2$ %, nur ausnahmsweise mit 4, vereinzelt mit 5 % zu verzinsen — selbstverständlich ohne daß hierin eine Amortisationsquote einbegriffen wäre —, obwohl sie eine durchaus genügende Sicherheit leisten. Selbst in dem häufigen Falle, daß der gesamte Ankaufswert ihres Landes im Wege der Kredits beschafft worden ist, stehen die Forderungen vollkommen sicher, weil bis zu deren Eintragung, d. h. innerhalb wenigstens eines Wirtschaftsjahres durch den Ausbau des Gehöfts und die Verbesserung des Bodens der Wert des Besitztums um einige hundert Mark, bis zu einem möglichen Zu-

sammenbruch aber um eben soviele Thaler gewachsen ist. Thatsächlich sind in den bisher immerhin vereinzelten Fällen, wo die Besitzer sich nicht halten konnten und der Generalunternehmer sich zur Rücknahme der Stelle veranlaßt sah — zum Konkurse läßt er es im Interesse der Reputation seines Geschäfts nicht kommen —, Verluste für die Gläubiger nicht eingetreten. Hier macht sich also die ungenügende Organisation, unter der unser gesamter kleinbäuerlicher Kredit zu leiden hat, sehr empfindlich geltend. Das neue Gesetz über die Eröffnung des Rentenbankkredits für Ansiedlungszwecke hat diesen Mißständen im Kolbergischen nur unvollkommen abgeholfen. Es gestattet die Vermittlung der Rentenbank nur für den Fall der Ablösung von Renten, die auf Rentengütern haften. Der Rentenbankkredit konnte dort aus diesem Grunde bisher nur in denjenigen beiden Fällen gewährt werden, wo die betreffenden parzellierten Güter noch nicht zur Auflassung gekommen, Kapitalhypotheken also noch nicht eingetragen waren. Die Ansiedler von Gervin und Sternin zahlen für ¾ des Taxwertes ihrer Stellen 4% an die Rentenbank und werden diese Schuld in 60½ Jahren getilgt haben. Begreiflich, daß die Inhaber der älteren, bereits aufgelassenen und mit Kapitalhypotheken belasteten Stellen mit Neid auf ihre begünstigten Kameraden sehen. Für jene könnte der Rentenbankkredit, der ihre Zinspflicht um ⅙—⅕ erleichtern würde, nur unter der Voraussetzung flüssig gemacht werden, daß sich jemand fände, der bereit wäre, die Kapitalhypotheken zu übernehmen und ihrer Umwandlung in Rentenschulden bis zur gesetzlichen Beleihungsgrenze der Rentenbank zuzustimmen, den Rest aber anderweit unterzubringen. An solcher Umwandlung haben jedoch nur die Ansiedler ein Interesse, und sie würden, wenn ein Privatunternehmer die Sache in die Hand nähme, diesem voraussichtlich eine beträchtliche Vergütung gewähren müssen. Dieser Umweg könnte erspart werden, wenn den Rentenbanken die Befugnis gewährt würde, den Inhabern von mittleren und kleineren Grundstücken bis zur gesetzlichen Beleihungsgrenze Rentenbriefe zum Zweck der Abstoßung der Hypotheken und ihrer Umwandlung in ablösbare Rentenschulden zu gewähren. Das würde allerdings ein Vorgang von außerordentlicher Tragweite sein, es würde die Verstaatlichung des Immobiliarkredits der bäuerlichen Besitzungen bedeuten. Aber der Staat würde dabei keinerlei Risiko übernehmen, welches seine Finanzen irgendwie tangiert, die wahrlich spruchreife Frage der Organisation des bäuerlichen Kredits würde mit einem Schlage ihre Erledigung gefunden haben. Daß sie aber gerade im Osten nur im

Wege der öffentlichen Veranstaltung zu lösen ist, unterliegt meines Erachtens nicht dem mindesten Zweifel. —

Die Erfahrungen der Kolberger Kolonisation lassen erkennen, daß der unvermittelte Übergang des grundbesitzlosen Tagelöhners zur Stellung des selbständigen Landwirts in einer Gegend mit günstigen Bodenverhältnissen keineswegs zu den Unmöglichkeiten gehört. Thatsächlich befindet sich dort bereits eine größere Zahl von Personen, welche diesen Schritt gewagt haben, in gesicherten Verhältnissen. Wenn namentlich Großgrundbesitzer, welche nicht Gelegenheit gehabt haben, Kolonistenwirtschaften aus der Nähe kennen zu lernen, solchen Versuchen meist gänzlich ablehnend und ungläubig gegenüberstehen, so übersehen sie den bewundernswerten Mut im Ertragen von Entbehrungen und gewaltigen Anstrengungen, den der Mann „aus dem Volk" zu bethätigen pflegt, wenn er den Kampf um die persönliche Unabhängigkeit und die Zukunft seiner Familie aufgenommen hat. Diese Eigenschaften lassen erwarten, daß selbst von demjenigen Teil der Kolberger Kolonisten, der heute noch als in seiner Existenz gefährdet anzusehen ist, doch wohl schließlich die Mehrheit das ersehnte Ziel erreichen wird.

Mit größerer Sicherheit wird der Aufstieg unter allen Umständen derart bewerkstelligt, daß der Arbeiter die Zwischenstufe des Häuslers, Büdners, Kleinpächters nicht verschmäht.

Zugleich aber ist hervorzuheben, daß für die kommenden Kolonisationen die leitenden Behörden Handhaben genug besitzen, um den unvermittelten Übergang zu erleichtern: insbesondere den billigen Staatskredit und die in ihre Hand gelegte Kontrolle über die geforderten Landpreise. Sie können und müssen solche Unbilligkeiten verhüten, welche namentlich in der Bewertung von zunächst beinahe ertraglosen Grundstücken im Kolbergischen vorgekommen sind, sie müssen verhindern, daß die Vorteile des niedrigen (reellen) Zinsfußes der Staatsgelder durch erhöhte Landpreise dem Ansiedler entzogen werden. —

Die bisher zu Tage getretenen volkswirtschaftlichen und socialen Wirkungen der Kolonisation im Kolbergischen lassen sich zum Teil zahlenmäßig darlegen. Die Bevölkerungs- und Wohlstandsverhältnisse in der westlichen Hälfte jenes Kreises sind dadurch von Grund auf verändert worden. Das Gut Nessin wurde vor der Parzellierung mit 14 Arbeiterfamilien (8 Tagelöhner-, 6 Deputantenfamilien), 5 Dienstboten und Beamten bewirtschaftet. Im Jahresdurchschnitt standen dort in täglicher Arbeit 40—45 Menschen. Im Gutsbezirk lebten 182 Seelen. Jetzt wohnen dort statt einer: 50 grundbesitzende Familien, und die

letzte Volkszählung konstatierte 64 Haushaltungen mit 375 Köpfen, also mehr als doppelt so viel wie früher. Entsprechend ist das Wachstum in allen anderen Kolonien gewesen. Insgesamt hatten daselbst am 1. Dezember 1890 rund 2200 Leute ihr Domizil[1], wobei zu berücksichtigen ist, daß damals die Parzellierung auf zwei Gütern noch nicht zum Abschluß gekommen war. Kolberg-Körlin ist Dank der Kolonisation der einzige Kreis in Hinterpommern, dessen Landbevölkerung seit 1885 einen Zuwachs (von 684 Köpfen) aufweist[2]. Man kann annehmen, daß auf den parzellierten Gütern heute wenigstens 1200 Menschen mehr leben als früher, und, da die ganze Nachbarschaft die Gelegenheit der Parzellierungen zur Ausdehnung des Besitzes benutzt hat, daß noch mehr Personen durch dieselben von der Ab- oder Auswanderung zurückgehalten worden sind. Während ferner vor der Aufteilung einem Dutzend Großgrundbesitzer etwa 1000 unmittelbar und mittelbar abhängige Personen gegenüberstanden, existieren heute auf den parzellierten Besitzungen nur noch 4 Inhaber von mehr als 1000 Morgen, während etwa 1500 Personen den grundbesitzenden Familien zuzurechnen sind. Es besteht jetzt ein ganz allmählicher socialer Übergang vom Restgutsbesitzer zum grundbesitzenden Tagelöhner und Gesinde.

Der Wohlstand der ganzen Gegend hat sich durch die Kolonisation bedeutend gehoben; die Kolberger Krämer und Handwerker verspüren dies durch einen verstärkten Umsatz. Während vor 10 Jahren der dortige Wochenmarkt fast leer blieb, begegnet man heute an den Markttagen zahlreichen Bauernwagen, die durch ihr Schild verkünden, daß sie von den Kolonien kommen, und der ehrwürdige Marktplatz ist gedrängt besetzt bis in die Nebenstraßen.

Es unterliegt keinem Zweifel, daß der Boden der Kolonien heute sehr viel höhere Werte hervorbringt als früher, es ist sogar wahrscheinlich, daß er größere Werte zum Verkauf nach außen liefert,

[1] Ortsanwesende Bevölkerung, abzüglich der vorübergehend Anwesenden, einschließlich der aus den Haushaltungen vorübergehend Abwesenden. Die Bevölkerung der mit einer älteren Landgemeinde verschmolzenen Kolonie Simötzel ist auf 200 Köpfe geschätzt worden.

[2] Die einzigen Kreise des Regierungsbezirks Köslin, deren Bevölkerung seit 1885 zugenommmen hat, sind:

		Davon entfallen auf die Städte:	
Kolberg-Körlin	mit 1098 Köpfen	Kolberg und Körlin	414
Köslin	„ 200 „	Köslin	550
Stolp	„ 283 „	Stolp	1442
Lauenburg	„ 674 „	Lauenburg	834

obwohl eine so viel größere Zahl von Menschen unmittelbar auf diesen Flächen ihre Nahrung gewinnt. Gewiß exportieren die Kolonien weniger Getreide als ehedem die geschlossenen Güter, statt dessen aber kommen umsomehr tierische Produkte auf den Markt: Fleisch, Butter, Milch, Geflügel rc.

Der Viehstand umfaßte bezw. umfaßt:

	in Nessin		in Simötzel		Zusammen	
	vor der Parzellierung.	nach derselben (1886)	vor der Parzellierung.	nach derselben (1891)	vor der Parzellierung	nach der Parzellierung
Pferde (einschließlich Fohlen) . .	28	59	15	30	43	89
Kühe und Ochsen	45	154	24	62	69	216
Jungvieh	22	57	12	37	34	94
Schweine	40	218	20	120	60	218
Schafe	1200	243	500	334	1700	577

Demnach hat sich auf beiden Gütern zusammen der Bestand an Pferden verdoppelt, an Kühen und Jungvieh verdreifacht, an Schweinen beinahe vervierfacht, hingegen an Schafen auf 1/3 seines früheren Umfangs vermindert. Rechnet man 1 Kuh = 10, 1 Stück Jungvieh = 5, 1 Schwein oder Schaf = 1 Vieheinheit, so ergiebt sich, daß, abgesehen von den Pferden auf beiden Gütern zusammen vor der Parzellierung 2620, nach derselben, 3445 Einheiten vorhanden waren. Dabei ist hervorzuheben, daß die starke bäuerliche Viehhaltung der Ausdruck einer durchaus intensiven Absatzwirtschaft, nicht etwa des veralteten extensiven Bauernbetriebes ist.

Es ist vollkommen klar, daß, sobald statt eines Besitzers mit 20 Arbeiterfamilien, 60 grundbesitzende Familien eine Fläche von 2000 Morgen bestellen, diese ganz anders in Kultur kommen muß, wenn auch der Kolonist keine Dampfpflüge gebraucht. Ganz abgesehen davon, daß der Eigentümer unvergleichlich viel besser arbeitet als der Tagelöhner in fremdem Dienst, hat man nun statt eines 60 Wirtschaftscentren, und die ganze Fläche erhält gleichmäßig starke Düngung. Die Kolonisten bearbeiten Jahr für Jahr das ganze Land, die Wiesen liefern reichlichen Stalldung, neben dem auch künstliche Düngemittel vielfach zur Verwendung kommen. Wegen der außerordentlich gestiegenen Intensität des Betriebes kann die aus der Tabelle ersichtliche Verdoppelung des

Pferdebestandes keineswegs als Ausdruck einer Kraftverschwendung angesehen werden.

Der Kolonist ist wirtschaftlichen Neuerungen und Belehrungen leichter zugänglich als der Durchschnittsbauer. Man klagte nur, daß es den Ansiedlern an Gelegenheit zur Belehrung, besonders hinsichtlich der Verwendung von Kunstdünger fehle, — von dem Institut der Wanderlehrer, welche gerade hier ein höchst dankbares Feld der Thätigkeit finden würden, hatte niemand noch gehört.

Daß die außerordentliche Zunahme des Viehstandes nicht etwa auf eine ungewöhnlich schlechte frühere Verfassung der parzellierten Güter zurückzuführen ist, ergiebt eine Zusammenstellung, welche ein im Kreise Kolberg ansässiger Großgrundbesitzer mir zur Verfügung gestellt hat; seine Berechnung giebt zugleich über die größere militärische und finanzielle Kraft des kleinen Grundbesitzes Aufschluß. Er vergleicht die Verhältnisse seines in alter Kultur befindlichen und wegen vorzüglicher Bewirtschaftung weit bekannten Gutes mit denen eines benachbarten Dorfes, welches ziemlich die gleichen Bodenklassen aufweist. Auf 100 ha entfallen

	auf dem Gute:	im Dorfe:
Haushaltungen	5	21
Einwohner	31	108
Staatssteuern Mk.	168	318
Pferde	6	14
Kühe	8	33
Jungvieh	6	22
Schafe	154	53

Rechnet man 2 Stück Jungvieh bezw. 10 Schafe = 1 Kuh, so umfaßt der Viehstand (außer den Pferden) auf dem Gute 26, im Dorfe 49 Kuhwerte. Die Anzahl der Schweine und Gänse ist nicht genau zu konstatieren, eine Schätzung ergiebt etwa den 6fachen Betrag zu Gunsten des Dorfes. Es tritt durch einen Vergleich dieser mit den oben gegebenen entsprechenden Zahlen zu Tage, daß die Kolonien noch nicht zur vollen Entwickelung ihres Wirtschaftsbetriebes gekommen sind, daß das Verhältnis der Leistungsfähigkeit des Kleinbesitzes ein noch günstigeres ist, als ihr gegenwärtiger Viehstand erkennen läßt.

Das stärkere Steueraufkommen von der im kleinen bewirtschafteten Fläche wird durch den höheren Ertrag der Gebäudesteuer und der bisherigen Klassensteuer bewirkt, welch letztere trotz ihres geringeren Prozentbetrages von der gleichen Fläche mehr einbrachte, als die Einkommen-

steuer des Gutsbesitzers einschließlich der Klassensteuer seiner Beamten und Arbeiter. Daß die indirekten Steuern einen bedeutenden Mehrbetrag im Dorf gegenüber dem Gutsbezirk liefern, ist selbstverständlich.

In der erwähnten Landgemeinde, welche 505 ha Land besitzt, haben sich beim letzten Ersatzgeschäft 15 Mann zum Militärdienst gestellt, davon wurden 5 angenommen, während sich für das Gut, obwohl es 972 ha umfaßt, 6 stellten und nur einer als brauchbar ausgehoben wurde.

Denkt man sich die in Kolberg erfolgte Umwandlung mit den erforderlichen Verbesserungen auch nur auf ein Drittel oder die Hälfte der östlichen Provinzen übertragen, so eröffnet sich ein höchst erfreulicher Ausblick auf deren zukünftige Entwickelung: Abnahme der Auswanderung und starke Zunahme statt des Schwindens der ländlichen Bevölkerung, Ausgleichung der socialen Gegensätze, allgemeine Steigerung der Bodenproduktion und des Wohlstands, Aufblühen der Städte und ihrer Industrie — denn sie haben nunmehr das bislang fehlende konsumtionsfähige Hinterland gewonnen — und im Zusammenhang damit ein rasches Wachsen der militärischen und finanziellen Kraft des Landes.

Welchen Einfluß die bäuerliche Kolonisation auf das Arbeitsangebot und damit auf die Lage der verbleibenden großen Güter ausüben wird, läßt sich an dem Kolbergischen Beispiel noch nicht im Sinne einer thatsächlichen Beobachtung, aber doch mit Wahrscheinlichkeit feststellen. Es wurde schon bemerkt, daß die dort gebildeten Restgüter durchweg höchst lebensfähige Betriebe geblieben sind, einzelne machen geradezu glänzende Geschäfte und geben den Kolonisten ein vorzügliches Beispiel hochintensiver Kultur. Im Verhältnis zur Fläche halten sie mindestens den doppelten Nutzviehstand wie vorher die ungeteilten Besitzungen. Als ständige Arbeiter dienen teils kontraktlich gebundene Gutstagelöhner, namentlich aber unverheiratetes Gesinde.

Von den Kolonisten, die meist junge Leute mit kleinen Kindern sind und mit ihrer eigenen Wirtschaft mehr als genug zu thun haben, erhalten nun die Restgüter bisher ebensowenig wie die großen Nachbarbesitzungen eine nennenswerte Arbeitshülfe. Eigentliche Lohnarbeiter sind nur die wenigen Kolonisten, welche, ohne ein Handwerk zu treiben, weniger als 5—6 ha besitzen. Aber schon giebt es einige Gehöfte, die in ihren erwachsenen Kindern Arbeiter stellen, und dieses Angebot wird von Jahr zu Jahr steigen, weil die neuen Wirtschaften meist nicht ausreichen, um mehrere erwachsene Leute dauernd zu beschäftigen, und ein ungemein großer Kindersegen zu den typischen

Eigentümlichkeiten der Kolonisten gehört. Es ist also die zweite Generation, welche in den bäuerlichen Kolonien einen Überschuß von Arbeitskräften gewährt. Gewiß wird stets ein Teil derselben, namentlich durch die Militärzeit veranlaßt, in den Städten sein Heil suchen, aber jedes große Gut wird gewiß mehr Arbeitskräfte finden, wenn es zwischen volkreichen Gemeinden, als wenn es zwischen lauter anderen großen Gütern gelegen ist.

III.

Staatliche Kolonisation in Posen und Westpreußen.

A. Aufgabe der Ansiedlungskommission, Bedingungen und Umriß ihrer Thätigkeit.

Durch das Gesetz vom 26. April 1886 wurde der preußischen Staatsregierung ein Fonds von 100 Millionen Mark zur Verfügung gestellt, „um zur Stärkung des deutschen Elements in den Provinzen Westpreußen und Posen gegen polonisierende Bestrebungen durch Ansiedlung deutscher Bauern und Arbeiter 1) Grundstücke käuflich zu erwerben, 2) soweit erforderlich, diejenigen Kosten zu bestreiten, welche entstehen a) aus der erstmaligen Einrichtung; b) aus der erstmaligen Regelung der Gemeinde-, Kirchen- und Schulverhältnisse neuer Stellen von mittlerem oder kleinem Umfange oder ganzer Landgemeinden".

Die zur Ausführung des Gesetzes eingesetzte und unmittelbar dem Staatsministerium untergeordnete „Ansiedlungskommission" hat ihre Aufgabe mit dem lebendigsten Interesse ergriffen: Durchblättert man ihre alljährlich dem Landtage vorgelegten Denkschriften[1] und besucht

[1] Dieselben lassen trotz reichen Inhalts wegen ihres vorsichtigen Amtsstils den Uneingeweihten gerade bezüglich der interessantesten Fragen oft in Stich. Jene Vorsicht dürfte sich aber rechtfertigten durch die Gefahr des Dareinredens und des vorzeitigen Besserwissenwollens in Dingen, die noch im Werden sind und nur an Ort und Stelle sachkundig erfaßt werden können. Die Denkschriften der Ansiedlungskommission sind hier selbstverständlich ausgiebig benutzt worden; ebenso eine Rede des Verfassers „Arbeiterfrage und Kolonisation in den östlichen Provinzen Preußens." Berlin. 1892.

man außer ihren älteren einige neuere Kolonien, so treten von Jahr zu Jahr fortschreitende Verbesserungen in dem eingeschlagenen Verfahren und ein größeres Maß von Sicherheit in der Ausübung der Kunst zu Tage, mit wohlüberlegtem Plane das Gedeihen der neu entstehenden Gemeinwesen vorzubereiten. Wenn die Kommission nichts anderes erreicht hätte, als Erfahrungen zu sammeln, welche seitens der Generalkommissionen benutzt werden können, so würde ihre Arbeit keine vergebliche gewesen sein.

Die socialpolitischen Ziele des Posenschen Ansiedlungsgesetzes fallen mit denen des allgemeinen Kolonisationsgesetzes von 1891 zusammen. Es handelt sich darum, die in den Ansiedlungsprovinzen besonders tiefe Kluft zwischen Arm und Reich durch eine Vermehrung des ländlichen Mittelstandes künstlich zu überbrücken. Abgesehen von Pommern hat der Großgrundbesitz in keiner preußischen Provinz ein gleich großes Übergewicht wie in Posen und Westpreußen. Es giebt in Posen Kreistage — bekanntlich sind sie dort noch in der alten Weise zusammengesetzt —, in denen 100 Rittergutsbesitzer Stimme haben. Das sociale Programm der Ansiedlungskommission weicht von dem der Generalkommissionen nur insofern etwas ab, als jene ausdrücklich neben den mittleren auch „kleine" Anwesen, d. h. eigentliche Arbeiterstellen zu schaffen berufen ist, ohne daß das Gesetz einen bestimmten Anhaltspunkt in betreff der Größe derselben gewährt, während die „kleineren" Stellen der Generalkommissionen ein gewisses Maß von Selbständigkeit in sich schließen müssen, bloße Häuslereien mit etwas Garten und Kartoffelland nicht dazu gehören.

Die weitere Darstellung wird ergeben, daß dieser Unterschied praktisch geringe Bedeutung gewonnen hat. Hingegen ist der Wirksamkeit der Ansiedlungskommission in materieller und formaler Hinsicht ein scharfes Sondergepräge durch zwei Momente verliehen worden. Einmal steht ihre sociale Aufgabe im Dienste nationalpolitischer Interessen. Dadurch wird die Thätigkeit der Behörde nach verschiedenen Richtungen hin kompliziert und erschwert, ihre Vorbildlichkeit für die künftigen Rentengutsbildungen eingeschränkt. Ferner betreibt die Ansiedlungskommission die Besiedlungsgeschäfte als Unternehmerin, sie kauft und verkauft die zu kolonisierenden Ländereien auf eigene Rechnung, ihre Verantwortlichkeit erstreckt sich namentlich auch den Kolonisten gegenüber auf Dinge, welche den Generalkommissionen fern bleiben, weil sie nur als Verwaltungsbehörden vermittelnd und anordnend thätig werden, privatwirtschaftlich und privatrechtlich aber niemals anders als durch Gewährung von Darlehen am Ansiedlungswerk teilnehmen.

1. Der Landerwerb. Die germanisierenden Tendenzen beschränken die Ansiedlungskommission zunächst im wesentlichen auf die Besiedlung und den Erwerb von polnischen Besitzungen. Deutsche Güter werden grundsätzlich nur dann angekauft, wenn ihr Übergang in polnische Hände bevorzustehen scheint und sonstige Gründe politischer Natur es wünschenswert machen. Dadurch werden die Kaufpreise für die Erwerbungen der Kommission in die Höhe getrieben, und sie gelangt regelmäßig in den Besitz von solchen Gütern, deren Kulturzustand gering, oft genug von solchen, deren Produktivkraft durch jahrelangen Raubbau erschöpft ist. Denn polnische Besitzer entschließen sich meist nur im äußersten Drange der Not, wenn sie ihr Grundeigentum seit langem als eine Last empfunden haben, mit der Ansiedlungskommission in Beziehung zu treten. Überhaupt aber befindet sich noch ein auffallend großer Teil der polnischen Wirtschaften in starker Verwahrlosung. Auf den zur Besiedlung erworbenen Besitzungen fehlt es fast überall an ausreichender Beackerung und Düngung, an Unterhaltung der Wege und Vorfluten. Die verwilderten Gräben genügen nicht zur Abführung der regelmäßigen Niederschläge, und die besseren Bodenarten leiden allermeist an stagnierender Nässe. Namentlich gilt dies von den in den fruchtbaren Niederungen der Provinz Posen gelegenen Gütern, auf welche die Kommission ihr Augenmerk vornehmlich richten mußte.

Sobald diese Sachlage klar wurde, entschloß sich die Kommission zu einer wesentlichen Erweiterung ihres Programms. Während sie anfangs von der Ansicht ausgegangen war, daß die erforderlichen Bodenverbesserungen den Ansiedlern zu überlassen seien, kam sie nun zu dem Entschlusse, diese Arbeiten selbst in die Hand zu nehmen. Vor allem ließen es die Schäden, welche den Feldfrüchten durch den hohen Grundwasserstand im Jahre 1888 zugefügt wurden, als unerläßlich erscheinen, die Besiedlung durch umfassende Drainagen vorzubereiten. Kolonialpolitische, finanzielle und technische Erwägungen fielen hierfür gleichmäßig in die Wagschale. „Der Kleinbetrieb der Ansiedler erheischt ein ertragssicheres Land, wenn auch zunächst mit mäßigen Durchschnittserträgen." Von dem Ansiedler, der auf ertraglosen Flächen wirtschaftet, kann man nicht erwarten, daß er seinen Renten- und Zinsverpflichtungen pünktlich nachkommt. Auch die niedrigste Rente ist noch zu hoch, zwingt ihn, seine letzten Ersparnisse, die Hausbau und Inventarbeschaffung übrig gelassen haben, in der ersten Zeit aufzubrauchen, Notdarlehen begehren und Stundungen erbitten zu müssen. Endlich bietet die Ausführung der Entwässerungsarbeiten im großwirtschaftlichen Betriebe naheliegende

Vorteile gegenüber der nachträglichen Erledigung. Zur Unterhaltung der Drainagen und Vorflutsanlagen wird den Ansiedlern der Beitritt zu einer öffentlichen Entwässerungsgenossenschaft vertragsmäßig auferlegt. Bis zum 1. Januar 1892 sind rund 10000 ha mit einem Kostenaufwand von 1,7 Mill. Mk. drainiert, außerdem Projekte zur Melioration umfangreicher Bruch- und Wiesenflächen ausgearbeitet und ins Werk gesetzt worden.

Durch solches Vorgehen wird die posen-westpreußische Kolonisation nach Art der friedericianischen schon in ihren vorbereitenden Stadien zu einem bedeutenden Akt praktischer Produktionspolitik. Aber zugleich ergiebt sich eine beträchtliche Verzögerung des Ansiedlungswerkes und eine entsprechende Verlängerung des kostspieligen Staatsbetriebes auf den Gütern.

Bis zum 31. Dezember 1891 hat die Ansiedlungskommission 100 Güter und 32 Bauernwirtschaften (darunter 24 bezw. 11 in der Subhastation) mit 58530,72 ha Land[1] für 36070828,17 Mk. angekauft. Der Hektar kostete demnach durchschnittlich 614 Mk., während die Motive zum Gesetz von 1886 einen Durchschnittspreis von 560 Mk. in Aussicht genommen hatten. Nicht alle diese Erwerbungen können — ganz abgesehen von dem derzeitigen Kulturzustande der Besitzungen — als zur Kolonisation geeignet bezeichnet werden. Manche Ansiedlungsgüter haben einen überaus dürftigen Boden bei gleichzeitigem Fehlen ausreichender Wiesenländereien. Auf solche Flächen gehören große Höfe, die mit möglichster Ersparnis an Arbeit extensiv wirthschaften, die Kleinkultur führt da notwendig zum Siechtum. Es wäre der beste Ausweg, wenn diese Güter, soweit sie noch nicht parzelliert sind, wieder im ganzen oder in großen Stücken abgestoßen nnd teilweise zur Aufforstung bestimmt würden. Die ungünstigen Erwerbungen entfallen indessen wohl ausschließlich auf die Anfangszeit der Kommissionsthätigkeit. Nicht weniger als 27242 ha d. i. fast die Hälfte der ganzen Fläche, sind in den ersten 1½ Jahren erstanden worden, ein Massenkauf, der seinen Grund gewiß nicht allein in dem damals stärkeren Angebot findet. Späterhin hat man immer mehr eine wählerische Sorgfalt in Anwendung gebracht[2]. Dies läßt zahlenmäßig die folgende Berechnung einigermaßen erkennen:

Die Ansiedlungskommission kaufte

---

[1] Bis Ende 1892 rund 67000 ha.

[2] Denkschrift 1889, S. 6.

im Regierungsbezirk	1886		1887		1888		1889		1890		1891	
	Güter	Grundst.-reinertrag pro ha Mk.	Güter	Grundst.-reinertrag pro ha Mk.	Güter	Grundst.-reinertrag pro ha Mk.	Güter	Grundst.-reinertrag pro ha Mk.	Güter	Grundst.-reinertrag pro ha Mk.	Güter	Grundst.-reinertrag pro ha Mk.
Danzig	—	—	3	4,52	1	8,68	—	—	1	4,42	—	—
Marienwerder	2	6,60	3	8,86	3	9,14	2	9,11	2	8,60	3	9,78
Bromberg . .	11	7,83	14	7,69	7	8,81	2	7,98	6	8,81	1	7,35
Posen	3	11,68	7	9,20	8	7,08	4	9,47	3	12,25	14	9,38
Summe	16	7,89	27	7,49	19	7,89	8	9,21	12	9,17	18	9,25

Dazu ist zu bemerken, daß der durchschnittliche Grundsteuer-Reinertrag aller nutzbaren Grundstücke im Regierungsbezirk Marienwerder 6,80 Mk. pro ha, in Danzig 5,60, in Posen und Bromberg 8,40 Mk. beträgt. Der Durchschnittskaufpreis war 1886—1890: 616 Mk., 1891: 679 Mark.

Auch die bequeme, aber höchst bedenkliche, übrigens immer nur in beschränktem Umfange geübte Praxis, polnische Bauernstellen anzukaufen, um sie dann an Deutsche weiterzugeben, ist neuerdings vollständig eingestellt worden.

2. Die Herkunft der Kolonisten. Wie in ihren Landerwerbungen, so ist die posensche Ansiedlungskommission auch in ihren Veräußerungen auf einen bestimmten Kreis von Personen, nämlich im wesentlichen auf solche deutsche Bauern und Arbeiter beschränkt, welche noch nicht in den national gemischten Distrikten Grundbesitz haben. Sie zieht ihre Ansiedler vielfach von bedeutenden Entfernungen, großenteils aus West- und Süddeutschland heran, es handelt sich also in Posen-Westpreußen mehr um eine äußere als um eine innere Kolonisation.

Diese Eigentümlichkeit ist im Laufe der Jahre immer schärfer hervorgetreten, wie die nebenstehende Tabelle ergiebt.

(Siehe Tabelle auf S. 205.)

Danach sind 1886—88 weniger als die Hälfte, 1891 aber fast 4/5 aller zur Begebung gelangten Stellen an provinzialfremde Erwerber veräußert worden, und auch von denjenigen Kolonisten, welche aus den Ansiedlungsprovinzen stammen, ist die Mehrzahl von anderen Gegenden als aus der unmittelbaren Nachbarschaft ihres heutigen Wohnortes gekommen. Einzelne Kolonien sind ausschließlich für süd- und

Statistik der in den einzelnen Zeitabschnitten begebenen Stellen nach der Herkunft ihrer Erwerber[1].

Von den Erwerbern stammen aus	1886/88	1889	1890	1891	1886/91
Posen und Westpreußen	165	99	69	53	386
% der Gesamtzahl:	53,1	48,5	39,4	22,3	43,7
dem sonstigen ostelbischen Gebiet ..	94	58	49	76	277[2]
zusammen	259	157	118	129	663
% der Gesamtzahl	83,3	77,0	67,4	66,8	75,1
Sachsen, Hannover, Schlesw.-Holst. .	11	6	12	4	33
Westfalen, Hessen-Nassau, Rheinland	11	27	16	41	95
Württemberg	1	11	19	8	39
dem sonstigen Reichsgebiet	1	2	3	10	16
dem westelbischen Gebiete	24	46	50	63	183
% der Gesamtzahl:	7,7	22,5	28,5	32,6	20
Russische Rückwanderer	28	1	7	1	37
Gesamtsumme:	311	204	175	193	883

westdeutsche Ansiedler reserviert worden; den letzteren fiel i. J. 1891 bereits ein Drittel von allen begebenen Stellen zu.

Je mehr die posensche Kolonisation sich mit der Heranziehung orts- und landfremder Personen verknüpft, umsomehr treten die Vorzüge, aber auch die besonderen Schwierigkeiten hervor, welche jeder äußeren Kolonisation eigentümlich sind.

Ähnlich wie in Nordamerika der Zusammenfluß verschiedener Nationalitäten, so wirkt in Posen das Nebeneinanderarbeiten von Angehörigen verschiedener deutscher Stämme ungemein anregend auf den wirtschaftlichen Betrieb. Die Ansiedler vom Niederrhein, Westfalen und

[1] Berechnet nach Anlage VIII der Denkschrift 1891 und den entsprechenden Nachweisen der Vorjahre. Die Zahl der Erwerber ist nicht genau gleich derjenigen der angesetzten Kolonisten, da vielfach mehrere Stellen in derselben Hand vereinigt worden sind. Im Jahre 1892 sind rund 300 neue Stellen begeben worden.

[2] Darunter 98 Schlesier, 86 Pommern, 78 Brandenburger, 15 Ostpreußen.

Schleswig-Holstein haben ihre entwickelte Milchwirtschaft, die Württemberger ihren Obstbau und ihre Obstweingewinnung, die Hannoveraner die bäuerliche Zuckerrübenkultur, die Pommern ihre vortreffliche Schweine- und Gänsezucht, die Badenser den heimischen Tabakbau in die neue Heimat übertragen. Die meist reicher bemittelten Abkömmlinge der alten, wirtschaftlich höher entwickelten Kulturgebiete westlich der Elbe haben vielfach wahre Musterwirtschaften in Posen geschaffen.

Andererseits bedingte das Heranziehen dieser willkommenen Elemente eine Summe von Vorkehrungen, welche bestimmt sind, den Ankömmlingen nicht nur die Übersiedlung, sondern namentlich auch das Einleben in ganz fremde Verhältnisse zu erleichtern.

3. Die Bodenverteilung. Endlich ergab sich für die Ansiedlungskommission aus dem Wortlaut und Sinn des auszuführenden Gesetzes die Notwendigkeit, die angekauften Flächen thunlichst unverkürzt zur Neubegründung kleiner und mittlerer Anwesen zu verwenden. Die Kommission vermeidet es daher gänzlich, größere Restgüter bestehen zu lassen oder Grundstücke zu veräußern, welche nur zur Vergrößerung des Besitzes schon ansässiger Wirte, nicht aber zur Errichtung neuer Stellen dienen sollen. Bis zum 1. Januar 1892 waren die Planarbeiten für 57 Ansiedlungsgüter vollendet. Darüber ist in folgender Weise disponiert worden.

Es wurden ausgelegt: 1338 kleinere Stellen mit 19 772 oder durchschnittlich 15 ha und zur Verwertung der vorhandenen Guts- und Vorwerksgebäude 54 Restgüter mit 4565 oder durchschnittlich 84 ha Land. Die Restgüter umfassen demnach nicht mehr als 15 % der ganzen Fläche; es sind ganz überwiegend Großbauernwirtschaften. Reserviert wurden: Zur vorläufigen Verpachtung an Ansiedler und um einem späteren Zuzug genügen zu können, 1644 ha, ferner für öffentliche Zwecke (als Gemeinde-, Kirchen- und Schulland u. s. w.) 1497 ha, für den Forstfiskus 1151 ha; 698 ha sind Seen und ungeteilte Torfbrüche. Nur 14 Parzellen mit 171 ha sind bisher durch Verkauf in anderer Weise als zur Begründung neuer Anwesen verwertet worden. Bei einer so durchgreifenden Zerstückelung können die vorhandenen Gutsgebäude meist nur mit einem geringen Prozentsatz ihres bisherigen Wertes zur Verwendung kommen. Ein verhältnismäßig großer Teil der Wirtschaftsgebäude wird, als den Zwecken des Kleinbetriebes nicht leicht anzupassen, abgebrochen. Die herrschaftlichen Wohnungen werden meist in Schulen verwandelt. Die allerdings selten vorkommenden schloßartigen Gebäude sucht man

möglichst durch Verkauf an öffentliche Anstalten und Korporationen zu verwerten.

Nach allen hier behandelten Richtungen hin gestalten sich die kolonisatorischen Aufgaben der Generalkommissionen einfacher. Sie können nicht in die Lage kommen, für die zu besiedelnden Strecken aus politischen Gründen zu hohe Preise zu bewilligen; es steht nichts im Wege, übertriebene Preisforderungen der parzellierenden Besitzer abzulehnen. Die Güter außerhalb der polnischen Landesteile eignen sich im allgemeinen wegen ihres höheren Kulturzustandes besser zur Parzellierung. Ganz regelmäßig wird es sich um eine eigentlich innere Kolonisation, d. h. um die Vermehrung und Stärkung des Kleingrundbesitzes durch Aufteilung von Landgütern an Leute aus der nächsten Umgebung handeln. Der Abverkauf von Parzellen an benachbarte Grundbesitzer bietet keine Bedenken. Häufig wird nur die Zerteilung von Gutsteilen ohne alle Gebäude in Frage kommen, und sofern ganze Besitzungen parzelliert werden sollen, wird man, ohne die Ansiedler auf die schlechteren Strecken zu beschränken, Restgüter belassen können, deren Größe sich dem Umfange der vorhandenen massiven und für den Kleinbetrieb nicht verwendbaren Gutsgebäude anpaßt.

B. Die Rechtsformen

der Kolonisation in Posen-Westpreußen sind in der Hauptsache mit denjenigen identisch, welche das Rentengutsgesetz allgemein zugänglich gemacht hat. Die wichtigsten Bestimmungen des letzteren sind dem posenschen Ansiedlungsgesetz entnommen worden. Dasselbe läßt allerdings auch die Zeitpacht und den Verkauf zu freiem Eigentum offen. Beide Rechtsformen haben jedoch nur selten Anwendung gefunden.

Zu freiem Eigentum sind nur die vorhin erwähnten (14) Zuwachsparzellen verkauft worden. Bis zum 1. Januar 1892 kamen zur Begebung in Zeitpacht 165 Stellen und 2 Restgüter mit 2367 ha, gegen Rente hingegen 672 Stellen und 27 Restgüter mit 12 792 ha.

Ausschließlich aus Pachtstellen bestehen m. W. zwei unter einigen 40 fertigen oder in der Besiedlung begriffenen Kolonien; das sind solche, in denen der Fiskus den Aufbau aller Gehöfte versuchsweise übernommen hat. In zwei weiteren kommt das Verhältnis in größerem Umfange, sonst noch vereinzelt, nämlich da vor, wo eine besonders schwierige Situation, die Kleinheit der Stellen und die Mittellosigkeit der Erwerber den fiskalischen Hausbau erwünscht machten. Überall aber

gilt das Zeitpachtverhältnis als ein vorläufiges, als Übergang zum Eigentumserwerb gegen Rente, der eintreten soll, sobald die Pächter genügendes Kapital besitzen, um die vorgeschriebene Anzahlung für die Gebäude leisten zu können[1].

Die Zeitpacht eignet sich nach den Erfahrungen der Ansiedlungskommission wenig für die bäuerliche Kolonisation, weil der Pächter nicht so innig mit der Scholle verwächst wie der Eigentümer; sie eignet sich am wenigsten für den deutschen Osten, wo der Kleinpächter sich als solcher isoliert fühlt und seine Stellung wie eine Art von capitis deminutio empfindet.

Hingegen hat sich das Institut des Rentengutes rasch und zur Zufriedenheit der Ansiedler eingebürgert.

Eine Anzahlung für den Landerwerb findet dabei nicht statt, d. h. man „beleiht" die Stellen bis zu 100 %. Die Ansiedler können ihre Mittel vollständig auf die Inbetriebsetzung ihres Besitztums verwenden. Während das Rentengut nach dieser Richtung die Vorzüge des Pachtverhältnisses nutzbar macht, vermeidet es doch dessen Nachteile. Der Rentengutsbesitzer ist vor jeder Steigerung der Rente sicher, alle Bodenverbesserungen und Kulturfortschritte kommen ihm und den Seinen voll zu statten, alle Motive werden in ihm lebendig, welche den Eigentümer zu Fleiß und Wirtschaftlichkeit anspornen. Dem Kolonisator gestattet die Institution des Rentengutes, dauernd die Hand über seinen Schöpfungen zu halten, den Bestand, die zweckentsprechende Besetzung und Ausstattung der neubegründeten Stellen zu sichern.

Um sich solchen Einfluß im national-politischen Interesse für immer zu erhalten, hat die Ansiedlungskommission für den zehnten Teil der Rente die Ablösbarkeit ausgeschlossen, d. h. in den Rentengutsverträgen[2] bestimmt, daß dieser Teil nur mit Zustimmung beider Parteien abgelöst werden könne. Betreffs der übrigen 9/10 hat der Fiskus auf das Recht der Kündigung für einen Zeitraum von 50 Jahren verzichtet, während dem Ansiedler die Tilgung jederzeit freisteht.

Trotzdem wird irgend welche Ablösung in absehbarer Zeit nicht stattfinden. Denn 1) ist eine regelrechte Amortisation durch Bildung einer sich Zins auf Zins ansammelnden Tilgungsmasse — im Gegensatz zu den Rentenbankschulden des Kolonialgesetzes vom 7. 6. 91 — nicht vorgesehen; der Ansiedler darf niemals weniger als den zehnten Teil der

[1] In einer Kolonie kommen freilich auch Pächter mit Eigenaufbau vor.

[2] Vgl. ein Vertragsformular i. d. Denkschrift f. d. J. 1888 S. 53.

Rente in einer Zahlung — mit sechsmonatlicher Kündigung — zur Ablösung bringen. Da 2) die Rente höchstens 3 % des zur Anrechnung gekommenen Bodenwertes, in manchen Fällen nur 2 %, das Ablösungskapital also das 33⅓- oder das 50fache der Rente ausmacht, wird die Ablösung für die Ansiedler erst dann vorteilhaft werden können, wenn der hypothekarische Zinsfuß unter 3 bezw. 2 % sinkt. 3) darf der Fiskus nach dem Ansiedlungsgesetz niemals einen höheren Betrag als den 25fachen der Rente zur Ablösung fordern, wenn letztere auf seinen Antrag erfolgt, und so entfällt auch auf dieser Seite jedes wirtschaftliche Interesse an der Tilgung. Ob diese Sachlage von den Ansiedlern noch als günstig angesehen werden wird, wenn nach Überwindung der Zeit des Einrichtens und Einarbeitens Ersparnisse gemacht werden können, muß bezweifelt werden. Der Entwickelung der Kolonien aber kann es nicht zum Vorteil gereichen, daß mit der Erschwerung der Ablösung der Anreiz zur Kapitalbildung und Schuldentlastung vermindert wird. Die Gründe, welche zu jener eigentümlichen Regelung geführt haben, werden noch zu erwähnen sein.

Wunderlicherweise haben manche in der dauernden Rentenbelastung ein geeignetes Mittel sehen wollen, um die Ansiedler vor Überschuldung zu schützen. Das hieße denn doch den Teufel durch Beelzebub austreiben. Rechtlich ist die Belastungsbefugnis der Rentengutsbesitzer unbegrenzt, und bei steigendem Bodenwert steht die Rente der Auferlegung sonstiger Schulden auch faktisch nicht im Wege.

Mit mehr Recht könnte als Verschuldungsbeschränkung die Bestimmung aufgefaßt werden, welche die Rentengutsverträge der Ansiedlungskommission hinsichtlich der Rechtsnachfolge in den Rentengutsbesitz enthalten. Weder das Eigentum noch die pachtweise Nutzung des ganzen Rentenguts oder von Teilen desselben kann ohne Genehmigung der Behörde an Dritte übertragen werden[1]. In jedem Fall des nicht genehmigten Besitzwechsels, auch eines solchen Wechsels im Wege der Subhastation oder des Erbganges steht dem Fiskus das Recht des Wiederkaufs zum derzeitigen Taxwert — unter Abrechnung der während der Freijahre gewährten Nutzungen sowie des auf der Stelle lastenden Rentenkapitals — gegen den Käufer und seine Rechtsnachfolger zu. Die Genehmigung zu einem Besitz- und Eigentumswechsel soll versagt werden,

[1] Die juristische Formulierung dieser Bestimmungen ist übrigens wenig glücklich, wenn es heißt: „daß das Eigentum der Stelle im Wege der Veräußerung oder der Verpachtung nicht an andere Personen übertragen werden darf“ ꝛc.

„wenn Thatsachen vorliegen, welche die Annahme begründen, daß zufolge des Wechsels die Erreichung der Ziele des Gesetzes vom 26. April 1886 in Frage gestellt werde". Dadurch gewinnt jedes Kreditgeschäft mit einem Rentengutsbesitzer ein Moment der Unsicherheit. Soweit ich in Erfahrung bringen konnte, schreckt dies indessen gerade die wucherischen Geldverleiher keineswegs ab; sie helfen sich durch eine erhöhte „Risikoprämie."

Allerdings aber bedeutet die erwähnte Vorschrift in Verbindung mit den nachbenannten Festsetzungen den gänzlichen Ausschluß des spekulativen Güterhandels und Güterzertrümmerns und beseitigt damit den häufigsten Anlaß zur Aufnahme unproduktiver Darlehen; sie bietet auch eine — bisher nicht benutzte — Handhabe, um eine Überlastung der Stelle durch Erbschaftsschulden zu verhindern.

Der erste Erwerber eines Rentengutes und alle seine Rechtsnachfolger sind verpflichtet, es zu bewohnen und selbst zu bewirtschaften, — sofern ihnen nicht gestattet wird, die Bewirtschaftung durch einen von der Behörde genehmigten Stellvertreter oder Pächter führen zu lassen. Das sind die Bedingungen, unter denen man auch in Nordamerika öffentliches Land als Heimatstätten überweist; nur hat man den Gedanken des „settlement and improvement" in Posen-Westpreußen zu einer sehr viel konsequenteren Durchführung gebracht. Ferner sind die Ansiedler verbunden, die wirtschaftliche Selbständigkeit der Stelle durch Erhaltung des guten baulichen Zustandes der darauf errichteten bezw. zu errichtenden Gebäude sowie des Inventars zu bewahren. Im Falle der Nichtbefolgung dieser Vorschriften tritt das fiskalische Wiederkaufsrecht ein.

Die versagte Einwilligung zu einer Veräußerung oder Aufhebung der wirtschaftlichen Selbständigkeit der übernommenen Stelle kann durch richterliche Entscheidung der Auseinandersetzungsbehörde nur dann ersetzt werden, wenn es nach deren Ermessen „gemeinwirtschaftliche Interessen" als wünschenswert erscheinen lassen.

Es bleibt noch zu erwähnen, daß die Ansiedler nur mit Genehmigung des Fiskus spirituose Getränke vertreiben dürfen, daß sie vertragsmäßig gehalten sind, vom Tage der Übergabe an ihre Gebäude, das gesamte Mobiliar und Inventar gegen Feuersgefahr sowie die auf dem Halme stehende Ernte gegen Hagelschaden bei bestimmten Gesellschaften zu versichern, den zu erlassenden Statuten über die Verteilung der Schullasten beizutreten und die Unterhaltung der öffentlichen Wege, Vorflutgräben, Brunnen, gemeinschaftlichen Mergel-, Sand- und Kiesgruben, die Haltung der erforderlichen Zuchtstiere und Zuchteber als Kommunallast auf die neu zu bildenden Gemeinden zu übernehmen.

Die eingegangenen Verpflichtungen und Verfügungsbeschränkungen werden in das Grundbuch eingetragen, und zwar haben das Wiederkaufsrecht und die Veräußerungsbeschränkungen den Vorrang vor den anderen Lasten, so daß jene unter allen Umständen auf den neuen Erwerber übergehen.

Daß man die Dispositionsbeschränkungen nicht allzu engherzig handhabt, scheint aus der Thatsache hervorzugehen, daß von 771 Besitzungen am 1. Dezember 1891 schon 53, d. i. 6,87 %, sich in der zweiten Hand befanden. Es würde sich keineswegs empfehlen, jene Bestimmungen etwa zu einer starren Festlegung der einmal gebildeten Besitzeinheiten zu benutzen, da das wirtschaftliche Bedürfnis häufig sehr bald nach der Auslegung einer Kolonie eine Veränderung der ursprünglichen Plananlage erfordert.

C. Kolonialpolitik der Ansiedlungskommission.

Wie schon ausgeführt, konnte die Ansiedlungskommission nur ausnahmsweise ihre Kolonien unmittelbar aus nachbarlichen Kreisen schon ansässiger Wirte heraus entwickeln. In welcher Weise sie diese relativ einfache Aufgabe gelöst hat, soll unten (unter D) an einem Beispiel dargelegt werden. Hier handelt es sich um den regelmäßigen Fall der Ansiedlung orts- oder landfremder Kolonisten.

Die Ansiedlungskommission konnte sich kaum darauf beschränken, beliebige Durchschnittsbauern heranzuziehen, die schlecht und recht ihr Geschäft verstanden und das Land mit deutschen Kindern bevölkerten. Eine ernsthafte Auffassung der Ziele des der Behörde übertragenen Werkes mußte zu dem Versuche führen, möglichst solche Kolonisten zu gewinnen, die fähig waren, durch ausgezeichneten Betrieb, überlegene Intelligenz und einen gewissen Wohlstand die deutsche Kultur würdig zu vertreten.

Sehr bald stellte sich heraus, daß solche Wirte zahlreicher im Westen und Süden zu finden waren, als im Osten, weil die dortigen Bauern und Kleingrundbesitzer nicht nur wirtschaftlich meist weiter fortgeschritten, sondern auch in der Lage sind, aus dem Verkauf ihres heimatlichen Besitztums relativ bedeutende Mittel flüssig zu machen. Je fremder aber die neuen Ankömmlinge den neuen Verhältnissen gegenübertraten, je größere Schwierigkeiten sie demnach zu überwinden hatten, umsomehr mußte sich die Ansiedlungskommission veranlaßt sehen, ihnen helfend zur Seite zu stehen.

Dazu kam die Erwägung, daß es keinen anderen Weg gäbe, um das Interesse gerade dieser Kreise zu gewinnen, als möglichst rasch eine Anzahl von wohlhabenden und sichtbar gedeihenden Ansiedlungen ins Leben zu rufen. „Nicht die Prospekte der Ansiedlungskommission, sondern die Mitteilungen Angesiedelter, denen es gut geht, machen die beste Reklame für die Ansiedlung."

So wurde das Werk der posen-westpreußischen Kolonisation immermehr auf die provinzialfremden Zuzügler eingerichtet, und je vollkommener es der Kommission gelang, Leute aus den wohlhabenderen Kulturgebieten heranzuziehen, um so höhere Anforderungen konnte auch sie ihrerseits an die neuen Bewerber stellen. Damit aber gewann ihr Werk immermehr neben der socialen und nationalpolitischen Bedeutung die einer umfassenden Kulturmaßregel.

Wir fassen zunächst die allgemeinen Maßnahmen ins Auge, mit denen die Behörde das Werk der Ansiedlung vorbereitet: die Auswahl der Ansiedler, die Entwerfung der Ansiedlungspläne und die Hebung des allgemeinen Kulturzustandes der Güter, um sodann das Ansiedlungswerk selbst nach seinen finanziellen, technischen und wirtschaftlichen Beziehungen zu prüfen.

1. Die Auswahl der Ansiedler. Die Aufgabe, tüchtige Ansiedler zu gewinnen, bietet besondere Schwierigkeiten für eine öffentliche Behörde, welche die Fürsorge und — bis zu einem gewissen Grade — auch die Verantwortung für deren Fortkommen übernimmt. Die Gefahr ist groß, daß sich allerlei träges Volk, Leute, die anderweit Schiffbruch gelitten haben, von der bäuerlichen Wirtschaft nichts verstehen und der Arbeit des Kolonisten moralisch nicht gewachsen sind, herdrängen. Nur bestimmte Gesellschaftsschichten liefern brauchbare Kolonisten. „Der beste Ansiedler," bemerkt die Denkschrift für das Jahr 1888, „ist augenscheinlich der Mann, welcher durch die Ansiedlung selbst wirtschaftlich und social einige oder mehrere Stufen hinaufsteigt. Er wird im Gefühl der Befriedigung über den Fortschritt in seiner Gesamtlage die Mühen und Widerwärtigkeiten der ersten Einrichtung leicht überwinden und sich bei Sparsamkeit und Fleiß ein gedeihliches Fortkommen sichern." Inspektoren, bankerotte Gutsbesitzer und Gewerbetreibende, kurz Angehörige solcher Klassen, welche nicht gewohnt sind, körperliche Arbeit zu verrichten, haben sich in Posen-Westpreußen ebenso wie in Nordamerika im ganzen als schlechte Kolonisten erwiesen.

Die Ansiedlungskommission verlangt, daß jeder Anwärter in einem Fragebogen unter Bestätigung der Heimatsbehörde über seine Personalien,

Vermögensverhältnisse und Wünsche genaue Auskunft erteilt. Die Heimatsbehörden werden oft noch um weitere Aufschlüsse ersucht. Am meisten Gewicht aber legt man auf die eingehende Unterhaltung mit denjenigen, welche sich in der Stadt Posen oder an Ort und Stelle zur Besichtigung der Ansiedlung und zum Abschluß der Kaufpunktation einfinden. Soweit irgend möglich, vermeidet man, Personen Grundstücke endgültig zuzuweisen, welche man nicht vorher in dieser Weise unter die Lupe genommen hat. Im großen und ganzen ist der Kommission die Auswahl der Kolonisten nach allen Eindrücken, die ich im Verkehr mit ihnen gewonnen habe, gut geglückt. Gewiß fehlt es nicht an einzelnen, deren persönliches Auftreten, deren Haushalt und Wirtschaft davon zeugt, daß sie ihren Beruf verfehlt haben; man findet Leute, die lieber Harmonium spielen, Hausfrauen, die sich lieber herausputzen, als auf dem Felde und im Stalle arbeiten, ehemalige Handwerker, die besser bei ihrer Profession und in ihrer Heimat geblieben wären. Aber das sind immerhin seltene Ausnahmen. Im ganzen machen die Kolonisten dem deutschen Namen alle Ehre. Es sind ernsthafte, fleißige Wirte und gute Familienväter, die gewonnen zu haben für die Ansiedlungsprovinzen gewiß kein Nachteil ist. Man kann sagen, daß die Summe von wirtschaftlicher Kultur und Wohlhabenheit, welche die jährlich hinzugezogenen Kolonisten ihrer neuen Heimat zugeführt haben, in demselben Verhältnis wie der Prozentsatz von Angehörigen alter Kulturgebiete zugenommen hat (vgl. oben S. 205). Die von den angemeldeten Bewerbern nachgewiesenen Durchschnittsvermögen stiegen 1889—91 stufenweise von 4096 auf 6617 Mk. Auf den im eigenen Betriebe bei vollzählig zugezogener Familie stehenden 771 Anwesen der neuen Ansiedlungen lebten nach einer Zählung vom 1. Dezember 1891 im ganzen 4481 Personen und einschließlich des Gesindes 5082, darunter 2670 oder 52,53 % Provinzialfremde.

2. Die Plananlage und Einrichtung. In Nordamerika hat nichts mehr zur raschen Anglisierung der fremden Kolonisten beigetragen, als ihre durch die Landgesetzgebung bewirkte hofweise Ansiedlung und räumliche Zerstreuung unter die der Zahl nach meist überwiegenden eingeborenen Farmer. In Posen-Westpreußen handelte es sich aber gerade darum, national gefestigte Kolonien zu schaffen. Wesentlich deshalb hat man von der Anwendung des reinen Hofsystems regelmäßig Abstand genommen. Andererseits aber ließen wirtschaftliche Gründe die Errichtung von völlig geschlossenen Dorflagen nicht als ratsam erscheinen, und so wählte man eine Ansiedlungsform, welche zwischen dem Haufendorf und dem Hofsystem die Mitte hält. Jeder Kolonist er-

hält seine Grundstücke in thunlichst zusammenhängender und annähernd rechteckiger Gestalt derart zugemessen, daß die Grenzraine womöglich in der Richtung des Hauptgefälles des betr. Feldabschnitts laufen. Die Wohnhäuser liegen reihenweise den alten und den neu ausgelegten Wegen entlang, ein jedes am Ende des zugehörigen Ackerstreifens. In vielen Fällen würde es leicht zu bewerkstelligen und wirtschaftlich stets richtiger gewesen sein, wenn man die mit den Gehöften zu besetzenden Wege quer durch die Mitte der parallelen Ackerstreifen gezogen hätte, wie es in älteren ostdeutschen Kolonien oft geschehen ist. Wo die Beschaffenheit des Bodens es erforderlich machte, sind für die einzelnen Besitzer statt eines, zwei oder drei Ackerpläne ausgelegt worden. Die Wiesenparzellen liegen naturgemäß meist gesondert für sich. Wo wenig Wiesen vorhanden sind und einzelne Ansiedler sich ganz ohne solche behelfen müssen, sucht man diesen Nachteil auszugleichen durch Zuweisung ergiebigeren und vor allem durchaus kleefähigen Ackerbodens. Die kleinsten Stellen erhalten überall das beste Land in der Nähe des alten Gutshofes. Wo große Strecken dürftigen Bodens vorhanden sind, bildet man größere Stellen oder Restgüter schon deshalb, weil sich hier die notwendige Ergänzung durch ertragreichere Ländereien leichter bewerkstelligen läßt. Oder man verwendet solche Stücke zu größeren Dotationen für die Gemeinden, etwa zum Zweck der Aufforstung.

Das Bild einer modernen Ansiedlung in Posen und Westpreußen ähnelt sehr den alten Kolonialdörfern, mit denen die deutschen Ansiedler schon in der Zeit vom 11. bis 14. Jahrhundert manche Gegenden des ehemals slavischen Gebiets durchsetzt, und die französischen Kolonisten die Ufer des St. Lorenz bedeckt haben. Hier wie dort hat sich diese Anlage als geeignet erwiesen, die Nationalität der Ansiedler ungeschwächt zu erhalten. Zur Veranschaulichung des Gesagten fügen wir den Plan einer besonders einfach gestalteten posenschen Kolonie bei (vgl. unten Anhang IV).

Die Plananlage ist übrigens niemals als eine unveränderliche gedacht; vielmehr können die Grenzen nach den Wünschen der Ansiedler gerückt und dadurch größere oder kleinere Planstücke gebildet werden.

Was die Größe der auszulegenden Stellen anlangt, so war die Kommission von vornherein der Ansicht, daß der Schwerpunkt der Kolonisation in die Begründung kleiner und mittlerer bäuerlicher, spannfähiger, d. h. solcher Anwesen gelegt werden sollte, welche je einer Familie eine auskömmliche Existenz bei voller Ausnutzung der Arbeitskräfte des Ansiedlers ohne Nebenerwerb und ohne Zuhülfenahme anderer als häuslich

bediensteter Arbeitskräfte gewähren. Die Stellen sollten nur ausnahmsweise mehr Gespannkraft als die von zwei Pferden erfordern. Hingegen war die Anlage einer größeren Zahl von zur Spatenkultur geeigneten Stellen da vorgesehen, wo lohnender Nebenverdienst in Forsten, Fabriken, Steinbrüchen u. s. w. vorhanden wäre[1].

Diese Absichten haben sich auch durchführen lassen mit Ausnahme der Errichtung von eigentlichen Arbeiterstellen. Die Ansiedlungskommission äußert sich hierüber wie folgt: „Die Ansetzung kapitalschwacher Landwirte mit einem Vermögen von unter 1000 Mk. hat ihre besonderen Schwierigkeiten, weil die baulichen Einrichtungen kleiner Anwesen unverhältnismäßig teuer sind, was ungünstig auf die Ansiedlungsbedingungen einwirkt; dann aber auch darum, weil die Besitzer dieser kleinen Vermögen besonders anspruchsvoll sind, da sie durchaus ihre wirtschaftliche Selbständigkeit durch die Ansiedlungskommission erreichen wollen. Dieser Selbständigkeitstrieb erschwert ganz besonders die Erfüllung der vom Gesetzgeber gestellten Aufgabe der Ansiedlung deutscher Tagearbeiter — d. i. die Seßhaftmachung von Leuten mit so kleinem Grundbesitz, daß sie zu ihrem Unterhalt Nebenverdienst aufsuchen müssen. Der Unabhängigkeitszug ist so mächtig unter der anziehenden deutschen Bevölkerung, daß er die Handwerker vielfach verleitet, unter Vernachlässigung des Handwerks sich lediglich auf die Landwirtschaft zu legen, und die Ackerwirte auf kleinen und unselbständigen Nahrungen veranlaßt, ihr Areal durch Zupacht von Äckern um jeden Preis zu vergrößern, nur um einen selbständigen Wirtschaftsbetrieb auf eigene Rechnung zu ermöglichen und die Lohnarbeit erläßlich zu machen"[2]. Das stimmt mit den entsprechenden Beobachtungen in den anderen Provinzen überein. In Posen kommt aber hinzu, daß Anwärter aus dem Kreise deutscher Arbeiter überhaupt nur in sehr geringer Zahl vorhanden sind. Die letzteren stellen dort eine Auslese im ungünstigen Sinne dar, weil die besten Kräfte fortgezogen sind und den genügsameren Polen das Feld geräumt haben. Übrigens sind mir vereinzelt Klagen zu Ohren gekommen, daß landsbergische Wanderarbeiter, die gern im Posenschen geblieben wären, auf den Ansiedlungsgütern keine Gelegenheit zur Niederlassung gefunden hätten, weil zu wenig kleine Stellen ausgelegt worden wären.

Unter keinen Umständen wird die posen-westpreußische Kolonisation eine Vermehrung des Angebots von Arbeitskräften zur unmittelbaren

[1] Vgl. Denkschrift 1886, S. 1144 und 1887 S. 1097.
[2] Denkschrift 1890, S. 11.

Folge haben. Nach der schon erwähnten Ermittelung vom 1. Dezember 1891, welche sich auf 771 Ansiedler und Stellen erstreckte, suchen nur 31 von ihnen landwirtschaftliche, 5 forstliche und 3 sonstige Lohnarbeit auf, das sind im ganzen 39 Personen oder 5 % der Gesamtzahl.

Eine besonders große Nachfrage besteht nach Besitzungen von 7—10 ha mit gutem Boden, genau wie im Kreise Kolberg-Körlin. Wo günstige Bodenverhältnisse die Existenz einer Familie auf solchen Wirtschaften gesichert erscheinen ließen, hat man diese Größenklasse daher überall stark vermehrt[1]. Von jenen 771 Stellen sind 355 oder 46,1 % 5—15 ha groß. Sie sind durchweg als selbständige Wirtschaften zu betrachten. Ihre Besitzer haben heute meistens soviel Hektar gleich guten Landes, wie sie früher Morgen besaßen, sie arbeiten ohne fremde Hülfe regelmäßig mit einem Pferde. Es folgen 248 = 33,3 % mittlere Bauernstellen von 15 bis 30 ha — und 95 = 11,1 % größere Höfe mit mehr als 30 ha Land. — Die unselbständigen Besitzungen von weniger als 5 ha beziffern sich auf 73 oder 9,5 %. Es sind überwiegend Handwerkerstellen.

Um Gelegenheit zu bieten für die spätere Erweiterung der Wirtschaften und dem Ansiedlungsbedürfnisse eines späteren Anzuges zu genügen, pflegen besondere Reservate ausgelegt zu werden, welche zunächst zur Verpachtung kommen (vgl. oben S. 206). Ebenso bietet sich Gelegenheit zur pachtweisen Erweiterung der Ansiedlerstellen auf den öffentlichen Ländereien, mit denen die neu einzurichtenden Gemeinden überall außerordentlich reichlich ausgestattet werden.

Das Gemeindeland umfaßt stets mindestens 5 % der ganzen Gemarkung, das ist etwa ebensoviel, wie es in Nordamerika und in Mecklenburg[2] üblich ist. Es umfaßt eine Dotation für die Schule und, soweit es sich um Begründung eines neuen Kirchensystems handelt, für die Kirche, ferner das Schulzendienstland, gemeinsame Kies-, Lehm- und Mergelgruben und als Hauptteil ein Gemeinde- (event. Gemeindeglieder-) Vermögen zur Erleichterung der kommunalen Lasten. Um eine allseitige Nutzung der Dotationsländereien zu ermöglichen, werden sie regelmäßig an verschiedenen Stellen in der Feldmark verteilt. In der ersten Zeit wurde der Wert der öffentlichen Grundstücke den Ansiedlern zur Last geschrieben; seit 1888 kommen sie zur kostenlosen Überweisung. Nicht minder wird überall das Schulgehöft der neuen Ge-

[1] Denkschrift 1888, S. 11.

[2] Vgl. Sering, Landwirtschaftliche Konkurrenz Nordamerikas, Landwirtschaft, Kolonisation und Verkehrswesen &c. Leipzig 1887. S. 129 und oben S. 131.

meinde mit der nötigen Einrichtung des Schulzimmers kostenfrei übergeben. In Lubowo hat die Kommission eine stattliche Kirche errichtet, anderswo Bethäuser oder Betsäle bereit gestellt, wo erforderlich, für die vorläufige Anstellung von Lehrern und Geistlichen Sorge getragen. Sie hat Volksbibliotheken geschaffen, die in den Wintermonaten fleißig benutzt werden. Die in einzelnen Gemeinden eingerichteten Krugstellen kommen nicht zum Verkauf, sondern nur zur Verpachtung, der Pachtertrag kann der Gemeinde teilweise überwiesen werden.

3. Die zwischenzeitliche Verwaltung der Ansiedlungsgüter. Die ursprüngliche Absicht, die angekauften Güter womöglich auf kurze Fristen bis zum Anzuge der Ansiedler zu verpachten, ist früh wieder aufgegeben, die vorläufige Überweisung der Güter an die Domänenabteilung der Bezirksregierung schon 1888 rückgängig gemacht worden. Die Bewirtschaftung erfolgt seitdem durch Beamte der Ansiedlungskommission. Dieser Übergang war ein Ausdruck der Auffassung, daß die Zwischenverwaltung nicht nach rein fiskalischen Gesichtspunkten, sondern im Sinne einer Vorbereitung des Ansiedlungswerkes geführt werden sollte, und darauf ist der ganze Betrieb thatsächlich immer mehr zugeschnitten worden. Sobald ein neu erworbenes Gut übernommen ist, beginnen außer den schon erwähnten Entwässerungsarbeiten umfassende Meliorationen aller Art. Die Wege werden gebessert, unter Vermehrung des Viehstandes und der Spannkraft die Felder gründlich beackert und stark gedüngt, der auf den polnischen Gütern meist sehr vernachlässigte Hackfruchtbau wird erweitert, auf geeigneten Strecken werden Serradella- und Lupinenkulturen zu Gründüngungszwecken angelegt, vereinzelt hat man Moorkulturen eingerichtet. Das allerdings schwer zu erreichende Ziel ist, jede einzelne Parzelle den Ansiedlern in gehobenem Kraftzustande überweisen zu können.

Angesichts dessen können die finanziellen Resultate der Zwischenverwaltung nicht nach dem Maßstabe eines gewöhnlichen Landwirtschaftsbetriebes beurteilt werden. Aber allerdings treten hier auch die Nachteile sehr deutlich zu Tage, welche jeder kompliziertere Regiebetrieb in sich schließt. Die unumgänglichen Kontrollen der Oberrechnungskammer erschweren die Geschäftsführung außerordentlich und haben die Anstellung sehr zahlreicher Bureaubeamten und Wirtschaftsassistenten erforderlich gemacht. Seit 1888 erforderten die Zwischenverwaltungen Zuschüsse von mehr als 1/2 Mill. Mk.

4. Örtliche Leitung der Kolonisation. Gilt ein Gut als besiedlungsfähig, so erhalten die für geeignet angesehenen Anwärter

Nachricht. Denjenigen, welche von einer größeren Entfernung als 300 km anziehen, werden die Reisekosten für die überschießende Strecke vergütet. Der staatliche Gutsverwalter fungiert als „Ansiedlungsvermittler“. Seine Thätigkeit ist für das Gelingen der Kolonisation, für das weitere Fortkommen der Kolonisten von der allergrößten Bedeutung. Er leitet das ganze Werk an Ort und Stelle, verhandelt mit den Kauflustigen über das zu wählende Planstück, weist ihnen den Bauplatz an, vermittelt den Vertragsabschluß, ist der tägliche Berater und Helfer der Kolonisten in allen Angelegenheiten ihrer Wirtschaft. Seine Thätigkeit dauert so lange, als der Gutsbetrieb fortgesetzt werden kann; man pflegt eine Anzahl der ausgelegten Anwesen, namentlich das Restgut erst dann aus der Hand zu geben, wenn die Kolonie in der Hauptsache fertig, und ihr Betrieb im Zuge ist. Denn der Wirtschaftsapparat des Großbetriebs giebt dem Verwalter die Mittel zur ausgiebigsten Förderung jedes einzelnen seiner Pflegebefohlenen. Er bringt die neu Anziehenden gegen eine geringe Mietsentschädigung in Holzbaracken oder auch im Gutsgebäude vorläufig unter, stattet sie im ersten Jahre, ehe sie eigene Ernten gewinnen können, aus den Gutserträgen nach Maßgabe der Größe bezw. der Rentenlast ihrer Stelle mit Mundvorräten an Roggen und Kartoffeln, mit Saatgut für die Frühjahrsbestellung, Rauhfutter und Stroh kostenfrei aus, leistet nach Möglichkeit Aushülfe mit Gespannleistungen und vermittelt den Verkehr mit der Ansiedlungskommission. Die letztere besorgt die vorgeschriebene Feuer- und Hagelversicherung bei bewährten Gesellschaften unter Auswirkung von Rabatten. Um den Obstbau zu fördern, kauft sie Pflänzlinge im großen an und hat zunächst einen Teil der Anschaffungskosten auf ihre Fonds übernommen, sie sorgt für leicht faßliche Anleitungen zur Pflege der Bäume und für praktische Demonstrationen. Die Ansiedlungskommission vermittelt den Ankauf von Dünger und sonstigen Bedarfsartikeln der Wirtschaft: sie hat mehrfach edles Vieh für die Zwischenverwaltungen wie für die Ansiedler selbst bezogen. In der Absicht, die Aufzucht von guten Viehrassen auch den ärmeren Wirten zu ermöglichen, verleiht die Kommission neuerdings Simmenthaler Vieh unter Verzicht auf jegliche Verzinsung der Kosten, aber unter Vorbehalt der Überwachung der Pflege und Fütterung der Tiere. Die Ansiedler haben das Recht, durch Teilzahlungen oder in einer Summe das geliehene Stück zu erwerben; das während der Dauer des Vertrags etwa geworfene Kalb wird ihr freies Eigentum. Die Ansiedlungsvermittler haben darauf zu sehen, daß die Tiere gut

gepflegt, gefüttert, bewegt und die Ställe im reinlichen Zustande gehalten werden, widrigenfalls sie das Vieh sofort wieder abholen dürfen.

Durch all diese Maßnahmen wird den Ansiedlern der Übergang in die neuen Verhältnisse in der That ungemein erleichtert und ihr ganzer Wirtschaftsbetrieb dauernd gefördert, ohne daß doch eine stärkere Beeinträchtigung der Selbständigkeit des Ansiedlers dadurch herbeigeführt würde, als sie andernfalls durch die Abhängigkeit von einem vielleicht wucherischen Privatunternehmer bedingt wäre.

Wichtiger als alle anderen technischen Vorkehrungen ist die Art und Weise der Ausrüstung der neubegründeten Stellen mit Gebäuden und Inventar, weil dadurch der Aufwand sehr bedeutender Mittel erfordert wird.

Wir betrachten die Regelung dieser Angelegenheit in Zusammenhang mit der ihr eng verknüpften Frage der Finanzierung des Ansiedlungswerkes überhaupt.

5. Die Finanzierung der Ansiedlung und der Gehöftbau. Die für das Gedeihen der Ansiedlungen überaus bedeutungsvolle Frage der Bodenbewertung hat von Anfang an die Ansiedlungskommission aufs lebhafteste beschäftigt und nimmt nach wie vor ihr ganzes Interesse in Anspruch, ohne daß dieselbe noch als endgültig gelöst betrachtet werden könnte. Es kam darauf an, zwei Gesichtspunkte miteinander in Einklang zu setzen.

Einerseits hatte die Behörde nach dem Gesetz „eine angemessene Schadloshaltung des Staates“ vorzusehen. Sie ging demnach aus von der Grundlage der von ihr selbst gezahlten Kaufpreise der Güter, erstrebte die Deckung der staatlichen Selbstkosten.

Andererseits fragte es sich: wie hoch darf die Belastung des Ansiedlers sein, um eine angemessene Lebenshaltung desselben zu ermöglichen? Man kam zu dem Beschluß, in keinem Falle mehr als 3 % des Selbstkostenpreises zu verlangen, indem man das allgemeine Sinken des Zinsfußes und den verhältnismäßig hohen Aufwand des Kleinwirtes für Gebäudebeschaffung in Erwägung zog[1]. Offenbar mußte gleichzeitig in Betracht kommen, daß Anzahlungen vom Ansiedler überhaupt nicht verlangt werden, vielmehr die kapitalisierte Schuld der Regel nach dem vollen Wert des überwiesenen Bodens gleichkommt. Außerdem werden für den Fall, daß der Ansiedler, wie es die Regel ist, sein Gehöft vollständig neu aufbauen muß, drei volle Freijahre derart gewährt,

[1] Denkschrift 1886, S. 1144.

daß die Rente für diese Zeit vollständig erlassen wird. Übernimmt er ganz oder teilweise fertige Gehöftsanlagen, so werden weniger oder gar keine Freijahre zugestanden.

Als Selbstkosten gelten alle zur lastenfreien Übernahme des Gutes aufgewendeten Barmittel, ferner die zur ordnungsmäßigen Aufnahme des großwirtschaftlichen Betriebs, für Beschaffung von Saaten, Inventarien u. dergl. aus Ansiedlungsfonds zugeschossenen Beträge, während man das im regelmäßigen Betrieb der Zwischenverwaltung eintretende Deficit nicht in Betracht zieht. Um den reinen Bodenpreis zu ermitteln, werden von der Summe der genannten Posten diejenigen Wertobjekte abgesetzt, welche mit dem Gut erworben sind, nach dessen Teilung aber zu besonderer Veräußerung kommen, daher den Kaufpreis um ihren Erlös mindern. Das sind: 1) die Gebäude nach dem Werte, welchen sie — soweit sie bestehen bleiben — künftig für den Ansiedler haben, eventuell nach ihrem Abbruchswert. 2) Das zum Verkauf gelangende Inventar. Auch der Wert der auf dem Boden befindlichen Holzbestände wird natürlich gesondert in Rechnung gestellt. Der Rest bildet den auf die einzelnen Ansiedlerstellen zu verteilenden Bodenanrechnungswert.

Nach einer für 25 parzellierte Güter vorliegenden Rechnung[1] betrug deren Ankaufspreis 7 779 151 Mk. und einschließlich der baren Aufwendung des Fiskus für Lastentilgung, sowie der verhältnismäßig unbedeutende Posten für Vervollständigung des Inventars u. s. w. 8 106 986 Mk. Der Feuerversicherungswert der auf jenen Gütern vorhandenen Gebäude war 2 210 815 Mk., der Schätzungswert des erworbenen Inventars 453 636 Mk. Der Kaufpreis für den Boden allein kann also auf 5 442 485 Mk. angenommen werden. Die Veräußerung des Inventars deckte annähernd dessen Taxwert. Hingegen mußte sich aus den schon entwickelten Gründen ein sehr wesentlicher Ausfall bei der Verwendung der Gutsgebäude ergeben. Bei allerdings mäßiger Bewertung brachten sie eine Summe von 605 610 Mk., d. i. fast ein Viertel des Feuerkassenwertes, der bekanntlich meist etwas höher ist als der momentanen Beschaffenheit der Gebäude entspricht. Durch diesen Ausfall (1 605 205 Mk.) erhöhte sich der Bodenwert um 29,5 %. Man wird dieses Resultat verallgemeinern, also annehmen können, daß die gänzliche Auflösung eines Großbetriebes ohne Belassung eines größeren Restgutes im allgemeinen

[1] Denkschrift 1889, S. 16.

einen Kapitalverlust in der genannten Höhe (d. i. ca. 7 % des Gutswertes) bedingt.

Andererseits aber beträgt, wie bemerkt, die Rente höchstens 3 % des Bodenanrechnungswertes, während der landesübliche Zinsfuß 4 % ist, und der Staat bei einer von ihm verlangten Ablösung der Rente nicht mehr als den 25 fachen Betrag der letzteren verlangen darf. Das bedeutet soviel, als den Erlaß des vierten Teils der Anrechnungswerte. Da nun ferner die Gemeinde-, Schul- und Kirchendotation mit wenigstens 5 % der Gemarkung den Ansiedlern umsonst überwiesen wird, so kann man sagen, daß sie den Boden zu dessen eigentlichem Selbstkostenpreis erhalten, und der Fiskus den ganzen Verlust an Gebäudekapital trägt, welcher aus der Parzellierung entsteht. Er hat nur die Aussicht, denselben vielleicht später einmal ersetzt zu erhalten, wenn die Ansiedler ihrerseits auf Ablösung der Rente provozieren sollten.

Die Ansiedler in Posen-Westpreußen haben demnach den zur Zeit wohl nirgendwo sonst dem Kleinbesitzer gebotenen Vorzug, den Boden zu demselben Preise wie der Großgrundbesitzer zu erwerben. Daran wird auch nichts durch den Umstand geändert, daß die Ansiedlungskommission im allgemeinen die Güter etwas höher bezahlt als der Privatmann. Denn dieser Aufschlag wird weitaus durch die umfassenden Leistungen aufgewogen, welche die Zwischenverwaltungen den Ansiedlern durch die Instandsetzung der Felder, den Wegebau, die Überweisung der Ernten und die zahlreichen noch zu erwähnenden Bauhülfen kostenlos gewähren. Solche Unterstützungen sind auf mindestens 10 % des Ankaufspreises der Güter zu veranschlagen [1]. Die Kolonisten übernehmen außer der Bodenrente nur die Kosten für die Drainagen und die Gebäude.

Man sieht: von einem „Staatskapitalismus" kann bei dem Vorgehen der Ansiedlungskommission durchaus nicht gesprochen werden. Wenn indessen der grundsätzliche Verzicht auf jeden Handelsgewinn durchaus zu billigen ist, so erheben sich gegen die Einzelausführung der Bodenbewertung doch erhebliche Bedenken.

Zunächst ist darauf hinzuweisen, daß die oben angestellte Durchschnittsberechnung der fiskalischen Selbstkosten und Bodenverkaufspreise insofern ein nicht ganz zutreffendes Bild giebt, als dabei die zufälligen Unterschiede in den Ankaufspreisen der einzelnen Güter bereits als ausgeglichen erscheinen. Ursprünglich beabsichtigte allerdings die Kommission solchen Ausgleich der Kapitalwerte auf Grund eines umfassenden

[1] Denkschrift 1891, S. 8.

Taxverfahrens vorzunehmen[1]. Leider hat sie diesen Plan indessen wegen der Kompliziertheit der Rechnungs- und Taxoperationen[2], nicht durchgeführt. Sie stellt überall den jeweiligen Ankaufspreis für den Boden unverändert den Kolonisten in Rechnung, aber in solchen Fällen, wo anzunehmen ist, daß eine Verzinsung mit 3% eine unverhältnismäßig starke Belastung der betreffenden Kolonie gegenüber anderen Ansiedlungen bewirken würde, wird die Rente entsprechend erniedrigt. Dieselbe beträgt also im Durchschnitt etwas weniger als 3%, in einzelnen Kolonien ist sie auf 2½, 2 und in einem Fall sogar auf 1¾% normiert worden. Der Prozentsatz gilt jedesmal einheitlich für alle Ansiedler derselben Kolonie.

Aus diesem Verfahren ergiebt sich der große Übelstand, daß die Ablösungskapitalien durch ganz zufällige Momente bestimmt werden. Sie sind hoch, wenn die Kommission etwa aus politischen Gründen teuer, niedrig, wenn sie z. B. in der Subhastation billig gekauft hat. Die Ansiedler empfinden diesen Mißstand nur deshalb bisher nicht, weil heute noch niemand an die Ablösung denkt.

Auch die Verteilung der Anrechnungswerte auf die einzelnen Grundstücke erscheint nicht einwandsfrei. Die Repartierung erfolgt nur ausnahmsweise auf Grund einer neuer Bonitierung, vielmehr regelmäßig nach dem Verhältnis der vor einem Menschenalter in höchst schematischer Weise ermittelten Grundsteuer-Reinerträge, wobei man dann die seit der Katastrierung in der Kulturart veränderten Flächen nach den Grundsätzen der Grundsteuer-Bonitierung einer Ergänzungsschätzung unterwirft. Eine ungleichmäßige Behandlung der einzelnen Stellen ist dabei garnicht zu umgehen, und sind Klagen in dieser Richtung seitens der Ansiedler mehrfach laut geworden.

Nicht minder aber tastet man bei der Normierung des Prozentsatzes der Renten Mangels eindringlicher neuer Ertragstaxen im Dunkeln.

Das theoretisch allein Richtige würde eine ganz individuell gehandhabte Rentenfixierung auf Grund einer genauen Prüfung der Ertragsfähigkeit jeder einzelnen ausgelegten Stelle sein. Die dadurch verursachte Arbeit würde auch wohl bewältigt werden können, wenn man speciell dafür geschulte Beamte besäße oder heranbilden wollte. Leistete man aber auf sorgfältige Ertragstaxen ohnehin Verzicht, so hätte man die erforderlichen Kürzungen der pekuniären Normalbelastung der Ansiedler ebensogut in Pausch und Bogen an den Bodenpreisen wie an den Zinssätzen

[1] Denkschrift 1886.
[2] Denkschrift 1888, S. 11.

vornehmen und der Oberrechnungskammer gegenüber verantworten können, um in anderen Fällen die Bodenpreise bei der Veräußerung entsprechend zu erhöhen. Letzteres ist thatsächlich mehrfach geschehen.

Die Mängel der Rentenberechnung und -Verteilung treten allerdings um deswillen einigermaßen zurück, weil, wie schon angedeutet, die Renten im ganzen sehr mäßig bemessen werden. Nach einem vorliegenden Nachweis[1] betragen sie für 344 neue Stellen mit 6570 ha Land durchschnittlich nicht mehr als 16,5 Mk. pr. ha; das ist wohl weniger als der im freien Verkehr festgesetzte Pachtzins betragen würde.

In einzelnen Fällen kommen aber zweifellos auch Überlastungen vor, deren Abstellung nur auf dem lästigen Wege der Beschwerde zu erzielen ist. —

Die Kosten der Drainage (124—180 Mk. pr. ha) sind mit 3% zu verzinsen und in der kurz bemessenen Frist von 25 Jahren zu tilgen — ursprünglich waren sogar 10 Jahre in Aussicht genommen[2]! —. Der dadurch herbeigeführte Aufschlag beträgt meist 1—6 Mk. pr. ha je nach der mehr oder weniger durchgeführten Entwässerung[3]. —

Für den Gehöftbau und die Inventarbeschaffung fordert die Ansiedlungskommission den Besitz eines Barvermögens in Höhe von einem Drittel des Bodenanrechnungswertes und die Hinterlegung einer entsprechenden Summe, die dann gemäß dem Fortschritt des Baues und der Stelleneinrichtung zur Rückzahlung kommt.

Man nahm an, daß jener Betrag ausreichen müßte, wenn man für eine billige Beschaffung der Baumaterialien Sorge trüge. Zu diesem Zwecke erweiterte man die auf den Gütern vorhandenen Ziegeleien und richtete zahlreiche neue ein; Ende 1891 standen deren 42 auf den Ansiedlungsgütern in Betrieb. Die Backsteine werden zum Herstellungspreise abgegeben, und wo der Eigenbetrieb nicht thunlich ist, im großen angekauft. Eine von der Kommission auf einem waldreichen Besitztum errichtete Dampfschneidemühle liefert billige Bauhölzer. Die Gutsverwaltungen lassen auf den Feldmarken Fundamentsteine werben und die Baumaterialien anfahren; auch sucht man für geeignete Unternehmer und Handwerker Sorge zu tragen. Für die Zeit des Gehöftbaus werden, wie schon bemerkt, provisorische Unterkunftsräume zur Verfügung gestellt. Durch jene Maß-

[1] Denkschrift 1891, Anlage 13, S. 92.
[2] Denkschrift 1887, S. 1097.
[3] Denkschrift 1889, S. 20.

nahmen erreichte man, daß sich die besiedelten Gutsfeldmarken rasch mit solide gebauten Gehöftsanlagen bedeckten. Aber sehr bald ergab sich auch, daß die Ansiedler — ebenso wie die kleinen Bauunternehmer — regelmäßig die Kosten, die aus dem Gehöftbau erwachsen, keineswegs übersehen, daß sie sich weit über die vorhandenen Mittel hinaus einzurichten die Neigung haben, oft viel zu groß und unzweckmäßig bauen.

Von vornherein hatte die Behörde, um die nötigen Erfahrungen auf diesem Gebiete zu gewinnen, den vollständigen Bau der Gehöfte in einzelnen Pachtkolonien selbst übernommen. Dann ging man dazu über, überall einzelne, namentlich die schlechteren, abgelegenen und kleinen Stellen zu bebauen. Dieselben werden entweder in Pacht oder zu Rente, im letzteren Fall gegen eine Anzahlung vergeben. Auf Anraten der Kommission bestellen sich die Ansiedler bei ihr häufig den Aufbau der Scheuer, um sofort einen sicheren Ort zur Bergung ihrer Habseligkeiten zu haben.

Im ganzen hat das Bauamt der Ansiedlungskommission bis Ende 1891 488 Gebäude hergestellt, darunter außer 1 Kirche, 1 Pfarrhaus, 2 Bethäusern, 33 Schulen, 22 Krügen und 7 Schmiedeanlagen: 168 Wohnhäuser, teils ohne, teils mit Stall und Scheuer unter demselben Dach, 53 Ställe mit Scheuern unter einem Dach, 35 Ställe und 119 Scheunen.

Freilich ergab sich aus dem allen eine erneute Vermehrung der Verwaltungsarbeit, und ebenso wie die Gutsverwaltungen seufzen die Baubeamten über die unendliche Häufung des Schreibwerkes, welche hier namentlich die Verrechnung der Baumaterialien zum Zwecke der Nachweisung der fiskalischen Kosten gegenüber der Oberrechnungskammer erforderlich macht.

Aber man gewann durch die eigenen Bauunternehmungen die Möglichkeit, den Ansiedlern mit sachkundigstem Rate an die Hand zu gehen. Seit 1889 werden nicht nur Bauentwürfe nebst Kostenanschlägen für Ansiedlerbauten im Baubüreau kostenfrei bearbeitet, sondern außerdem sämtliche Baupläne einer Revision vor Beginn des Baues unterzogen[1]. Ganz besonders hat sich das z. B. in Ustaszewo angewendete Verfahren bewährt, wonach die Kommission die Gehöftbauten im Auftrag und auf Rechnung der Ansiedler als Unternehmerin ausführt. Dabei wird einerseits die Selbständigkeit derselben in höherem Maße, als bei dem rein fiskalischen Bau gewahrt; ihre Wünsche können berücksichtigt, sie selbst in Tagelohn oder Akkord bei dem Bau beschäftigt werden. An-

[1] Denkschrift 1889, S. 11.

dererseits besitzt die Behörde eine sichere Handhabe, um die Befolgung ihrer auf möglichst sparsame Einrichtung gerichteten Ratschläge durchzusetzen, während ihre finanziellen und wirtschaftlichen Bedenken sonst keineswegs immer genügend Berücksichtigung finden.

Trotz aller dieser Mühen und sorgfältigen Vorkehrungen ist es bisher nicht gelungen, die Bauaufwendungen mit der Kapitalkraft der weniger bemittelten Ansiedler in Einklang zu setzen.

Wer heute die Kolonien der Ansiedlungskommission besucht, wird sich allerdings angenehm berührt fühlen von dem Bilde eines behaglichen Wohlstandes, welches dieselben zu bieten scheinen. Rechts und links von dem Wege liegen die schmucken neuen Gehöfte der Kolonisten meist umgeben von Obstbaumanlagen; mit Interesse bemerkt man, wie die Eigentümlichkeiten der einzelnen Stämme in den Bauten vielfach hervortreten. Man sieht niederrheinische Langhäuser, weitläufige westfälische Bauernhöfe, einzelne amerikanische Farmanlagen, die von den von dort zurückgekommenen Auswanderern errichtet sind. Aber es ist nicht zu verkennen, daß dieses anmutige Bild zum Teil hervorgebracht ist unter gänzlicher Erschöpfung der finanziellen Kräfte der Ansiedler.

Für 39 vom Baubureau der Kommission ausgeführte Pachtgehöfte stellten sich die Baukosten durchschnittlich auf 356 Mk. pro ha oder 52 % des Bodenwertes. Jene 39 Stellen sind im Durchschnitt 17 ha groß. Auf 7 Pachtstellen von durchschnittlich 9 ha anscheinend sehr schlechten Bodens beträgt das Gebäudekapital 120 % des Bodenwertes; dabei sind die Kosten der Inventarbeschaffung selbstverständlich noch ganz außer Ansatz geblieben. Die den Denkschriften beigegebenen sehr dankenswerten Nachweisungen über die vom Fiskus ausgeführten Bauten lassen ersehen, daß auch anderwärts und bis auf die Gegenwart die Baukosten für kleinbäuerliche Stellen (7—12 ha) fast immer ungefähr ebensoviel betragen wie der Bodenanrechnungswert[1]. Selbstverständlich ist das Verhältnis günstiger für die größeren Stellen und günstiger für solche mit ergiebigem als mit weniger gutem und deshalb besonders billigem Boden; gerade kleine und schlechtere Anwesen sind aber vorwiegend von der Behörde vollständig bebaut worden.

Zieht man den Durchschnitt für eine bedeutende Zahl von Stellen verschiedener Größe, so erscheint das Wertverhältnis des Bodens und der Gebäude keineswegs anormal. Auf 344 Ansiedlerstellen von durchschnittlich 19,1 ha ist der Grundwert der Stelle 10 561 Mk., der Feuer-

[1] Vgl. z. B. Denkschrift 1891, Anl. VI.

kassenwert der Gebäude 6410 Mk., der Versicherungswert des Mobiliars einschließlich des Inventars 3135 Mk.[1].

Das Verhältnis des Gebäude- zum Landwerte ist also gleich 60,7 %, zum Gesamtwert der Stelle = 31,8 % (Land 53,6, Inventar 14,6 %)[2]. Auf den oben erwähnten 25 von der Kommission angekauften Gütern machten die Gutsgebäude vor der Aufteilung 40 % des Bodenwertes oder 27,3 % des Gesamtwertes aus, d. i. genau gleich dem in ganz Ostdeutschland geltenden Durchschnitt[3]. Daß die in Parzellen besiedelten Gutsfeldmarken im Verhältnis zum Grundwert nur 20 % mehr an Baukapital erfordern als die ungeteilten Güter, ist sogar ein auffallend geringer Aufschlag, der einerseits aus der Lieferung billigen Baumaterials und der billigen Bewertung der erhalten bleibenden Gutsgebäude, andererseits daraus zu erklären ist, daß der hierbei erlittene Ausfall auf den Bodenwert geschlagen worden ist.

Selbst ein Verhältnis des Boden- zum Gebäudewert von 1 : 1 und mehr ist bei kleineren Stellen keineswegs etwas Ungewöhnliches.

Ebensowenig kann der absolute Betrag der Baukosten als zu hoch gelten. Die Kunst des Gehöftbaues ist fortschreitend vervollkommnet worden. Die meisten Stellen sind keineswegs luxuriös ausgestattet. Auf den kleineren Stellen (7—12 ha) ist regelmäßig das massive Wohn- und Stallgebäude unter einem Dache vereinigt, die Scheunenbauten sind meist in Riegelwerk und Bretterverschalung hergestellt, mit Rohr oder Dachpappe gedeckt. Ein solches Gehöft kostet meist 5500—6300 Mk., und ein bedeutender Betrag wird davon an Baraufwendungen für den Ansiedler gespart, wenn er sich mit der eigenen Arbeit am Bau beteiligt.

Der Fehler liegt also nicht oder doch nur ausnahmsweise darin, daß man über die Bedüfnisse des bäuerlichen Betriebes hinaus gebaut hat, vielmehr darin, daß die Gehöfte sofort in einem auf Generationen berechneten Zustande hingestellt werden zu einer Zeit, wo alles darauf ankommt, am Anlagekapital zu sparen, um den Betrieb in vollen Gang zu setzen. Es ist ganz besonders falsch, wenn man auf verunkrauteten und dungleeren Boden Häuser setzt, die man sonst nur bei altansässigen, wohlsituierten Bauern auf sicherem Kulturboden findet,

[1] Ebendaselbst Anl. XIII.

[2] Nach einer Berechnung aus dem Jahre 1889 ist auf 276 Stellen das Wertverhältnis der drei Faktoren Land, Gebäude und Wirtschaftsinventar (ohne sonstiges Mobiliar) wie 61,2 : 29,3 : 9,5.

[3] Vgl. C. v. Seelhorst, Die Belastung der Grundrente durch das Gebäudekapital in der Landwirtschaft. Jena 1829. S. 22.

oder wenn man auf Höhenboden von dürftigster chemischer und physikalischer Beschaffenheit dieselbe Bauschablone in Anwendung bringt, wie auf reichem Niederungsboden. —

Die nächste Folge dieses Verfahrens ist gewesen, daß das nachzuweisende Barvermögen von einem Drittel des Bodenanrechnungswertes nur in seltenen Fällen genügt hat, um den Aufwand zur betriebsfähigen Ausrüstung der Stellen zu decken. Ursprünglich hatte die Kommission in Aussicht genommen, für diesen Fall die Hälfte jenes Betrages als „Ergänzungsdarlehen" zu geben in dem Sinne, daß das letztere wesentlich zur Beschaffung des toten und lebenden Inventars dienen sollte. Sie hat sich sehr bald genötigt gesehen, die Beleihungsgrenze auszudehnen; heute gewährt man erforderlichenfalls Ergänzungsdarlehen bei kleineren Stellen bis zu 15 ha im Betrage von 100 % des eingebrachten Vermögens, bei größeren von 50 bezw. 25 %. Das Ergänzungsdarlehen sollte ursprünglich mit 3 % verzinst werden und den Bestimmungen über die Freijahre unterliegen[1]. Heute sind die Ergänzungsdarlehen mit 4 % zu verzinsen, eine Freizeit wird nicht gewährt, und die Rückzahlung muß ratenweise in einer Frist von 10—20 Jahren erfolgen; daraus erwächst also für die erste Zeit eine Zinsverpflichtung von mindestens 9 %. Das ist eine Regelung, welche als zweckentsprechend nicht angesehen werden kann angesichts der Thatsache, daß die Ergänzungsdarlehen meist nicht zur Beschaffung von Betriebs- sondern von Gebäudekapital dienen. Für die oben erwähnten 344 Stellen erhebt sich durch die Verzinsung der Drainagekosten und Ergänzungsdarlehen die Durchschnittsbelastung pro ha auf 21,0 Mk. und einschließlich der Rückzahlungen auf etwa 27 Mk. In vielen einzelnen Fällen aber beträgt die Jahresschuld selbstverständlich wesentlich mehr. Wo die Ansiedler keine anderen als diese Verbindlichkeiten haben, ist die Last trotzdem in allen denjenigen Ansiedlungen sehr wohl erträglich, deren Boden drainiert und innerhalb der Freijahre in einen ertragsfähigen Zustand gebracht worden ist. Da nun aber ein großer Teil der bisher angesetzten Kolonisten höchstens noch einen Notgroschen mehr, als sie nachzuweisen hatten, besessen, einzelne sogar, um den Vermögensnachweis führen zu können, geliehene Gelder beigebracht haben, und auch der doppelte Betrag des letzteren, wie aus den obigen Angaben über das Baukapital erhellt, keineswegs immer zur Ausrüstung der Stellen genügen konnte, so haben sich recht viele genötigt gesehen,

[1] Vgl. Denkschrift 1888 S. 51.

noch bei Privaten Schulden zu machen, für welche sehr hohe Zinsen zu zahlen sind.

D. Wirtschaftliche Erfolge.

Es ist nicht leicht, heute schon ein abschließendes Urteil über den wirtschaftlich-socialen Erfolg des Werkes der Ansiedlungskommission abzugeben. Alles ist dort noch in der Entstehung und Entwickelung begriffen, nur wenige Stellen in den älteren Ansiedlungen haben bereits ihre volle Betriebsfähigkeit erreicht. Kombiniert man aber den Eindruck, den man beim Besuch einer Anzahl von Kolonien[1] gewinnt, mit den vorentwickelten ätiologischen Momenten, so dürfte sich doch ein annähernd zutreffendes Urteil gewinnen lassen.

Man hat zunächst zwischen solchen Ansiedlungen zu unterscheiden, welche der äußeren, und solchen, die der inneren Kolonisation angehören, d. h. die durch auswärtige Kolonisten besetzt oder aber unmittelbar aus der wirtschaftlichen und persönlichen Kraft schon vorhandener, benachbarter Dörfer heraus entwickelt worden sind.

Die ganz überwiegende Mehrzahl gehört der ersteren Gruppe an, und nur sie ist im Vorigen berücksichtigt worden. Die in einem Akt erfolgende Schöpfung jener Fremdenkolonien setzt Ansiedler von nicht unbedeutender Kapitalskraft voraus. Im großen und ganzen trifft diese Annahme mehr für die Ansiedler von West- und Süddeutschland als für die ostdeutschen Kolonisten zu. Die West- und Süddeutschen haben regelmäßig aus dem Verkauf ihres kleinen aber wertvollen heimischen Besitzes beträchtliche Mittel erzielt, sie verstehen auch dem Boden durch intensive Kultur die höchsten Erträge abzugewinnen. Sie sind mit relativ kleinen Stellen, die immerhin die heimischen meist um das Vier- und Fünffache übertreffen, zufrieden, erheben aber um so höhere Anforderungen an deren Beschaffenheit. Ihren Wünschen entsprechend sind sie meist auf wertvolleren Böden und in guter Verkehrslage angesiedelt worden.

Die aus den östlichen Provinzen und namentlich aus Posen-Westpreußen selbst (aber nicht aus der nächsten Nachbarschaft) herangezogenen Kolonisten sind nicht nur im allgemeinen weniger wohlhabend; an eine mehr extensive Wirtschaft gewöhnt, sind sie auch geneigt, von vornherein mehr Land aufzunehmen, als ihren Betriebsmitteln und Arbeitskräften entspricht. Sie müssen umsomehr Arbeit ersparende Maschinen beschaffen; oft genug wird ihnen zu viel und gar nicht passende Maschinerie gegen

[1] Verfasser hat deren sieben gesehen.

Abzahlung zu teueren Preisen von Agenten aufgedrängt, deren Beredsamkeit ebenso wie in Nordamerika den Kolonisten leicht verderblich wird. Unter diesen ärmeren ostdeutschen Ansiedlern findet man sehr viele, die alle ihre Mittel in Gebäuden und Maschinen festgelegt haben, hoch verschuldet und schlechterdings nicht in der Lage sind, ihre Wirtschaften in ertragsfähigen Zustand zu versetzen. Auch sind gerade die schlechtesten und entlegensten Güter vorzugsweise mit solchen Kolonisten besetzt worden.

Die mit Ortsfremden besiedelten Stellen und Kolonien zerfallen demgemäß wiederum in zwei Gruppen: solche, die wegen ihrer natürlichen Bodenbeschaffenheit und günstigen Verkehrsverhältnisse der intensiven Wirtschaft zugänglich sind und mit Hülfe genügender Betriebsmittel derselben rasch entgegengeführt werden, — und solche, denen diese Voraussetzungen fehlen.

Die ersteren sind als ganz vorzüglich gelungen zu bezeichnen. Hier kommen die sorgfältigen Vorkehrungen der Ansiedlungsbehörde voll zur Geltung. Von vornherein mit einigermaßen ausreichendem Viehstapel besetzt, gewinnen diese Anwesen durch reichliche Verwendung von Dünger und sorgfältige Bearbeitung schnell einen gehobenen Ertragszustand. Der allgemein übliche Gebrauch von Kunstdünger ist von durchschlagendem Erfolg begleitet. Gewiß entsprechen auch diese Stellen noch nicht allen Anforderungen fertiger Produktionsstätten eines alten Kulturgebietes, oft fehlt es selbst noch an einer geordneten Schlageinteilung, aber man sieht wohlgebaute Tiere, wohlbestellte und reich bestandene Getreide- (Weizen-), Kartoffel-, Zuckerrübenfelder, findet eine teilweise vorzüglich betriebene Milchwirtschaft und Jungviehzucht. Die Ansiedler kommen ihren Renten- und Zinsverpflichtungen ohne alle Schwierigkeiten nach und gehen gesicherten Wohlstandsverhältnissen entgegen. Für ihre neue Heimat sind sie wahre Träger der Kultur, ein leuchtendes Beispiel des fortgeschrittenen Landbaus. Unter diesen Kolonisten findet man allerdings auch nicht wenige Ostdeutsche, in erster Linie Brandenburger, die meist vorzügliche Kolonisten abgeben, namentlich neuerdings solche aus dem Oderbruch, dann Schlesier und Pommern; aber Leute vom Niederrhein, Westfalen, Hannoveraner, Württemberger herrschen doch vor. Nur wenige unter ihnen sind durch übertriebene Baulust in schlechte Lage geraten.

Ich habe äußerst selten einen westdeutschen Ansiedler getroffen, der nicht mit seinem Schicksal höchst zufrieden gewesen wäre. Alle diese Kolonisten haben das Gefühl, einen guten Tausch gemacht, sich selbst in erhöhten Wohlstand gebracht zu haben und ihren meist erstaunlich zahl-

reichen Kindern eine sichere Zukunft erringen zu können. Der beste Beweis für ihr Wohlergehen ist die Thatsache, daß sie bereits zu freiwilligen Einwanderungsagenten geworden sind. „Der größte Teil der Zuzügler besteht heute aus engeren Landsleuten von früher angezogenen Ansiedlern“ [1]. Nicht selten findet man Zugewanderte, die sich in der Nähe einer landsmännischen Kolonie freihändig angekauft haben. Auch eine badische Regierungskommission [2], welche kürzlich die Posenschen Ansiedlungen bereist und ihr Augenmerk vornehmlich auf die Lage der süd- und westdeutschen Kolonisten gerichtet hat, ist voll des Lobes über das Gesehene. Sie hat „den Eindruck gewonnen, daß die Organisation des Ansiedlungswesens und die Durchführung des Ansiedlungsgeschäftes bis in alle Einzelheiten wahrhaft mustergültig ausgebildet ist und ebensowohl von praktischem wie von socialem Verständnis der Leiter beredtes Zeugnis ablegt.“ Dieses Werk ist eben ganz wesentlich auf Leute nach Art der süddeutschen Kolonisten zugeschnitten. Die badischen Sachverständigen sind daher der Ansicht, daß sich für (nach badischen Begriffen!) „weniger bemittelte Ansiedler von weitherein der Ankauf in Posen entschieden mehr empfiehlt als anderwärts“. Sie zielen damit zunächst hin auf einige in Niederschlesien zur Rentengutsbildung ausgebotene und von der Kommission besuchte Besitzungen. Die letzteren seien zwar nach ihren Boden- und Klimaverhältnissen für alle in Baden gepflanzten Kulturgewächse einschließlich des Obstbaues wohlgeeignet. Jedoch seien die Bodenpreise dort zu hoch, und es fehlen die ausgiebigen Unterstützungen der Ansiedlungskommission. Die Ansiedlung in Posen-Westpreußen ist aber auch der Auswanderung nach Nordamerika vorzuziehen. Ein aus dem Westen Nordamerikas zurückgewanderter Westfale, dessen Wirtschaft besonders gut imstande ist, bemerkte den badischen Sachverständigen, daß die Ansiedlungsbedingungen in Amerika wesentlich ungünstiger lägen als in Posen. Das ist unzweifelhaft richtig. Auch dort muß der Kolonist, seitdem das öffentliche Land in allen besseren Teilen, abgesehen von den entlegenen nordwestlichen Küstengebieten des Stillen Ozeans, vergeben ist, wenigstens 4—6000 Mk. mitbringen; er erhält dafür zwar mehr Land als in Posen, aber die

[1] Denkschrift 1891. Anlagen zu den stenogr. Berichten d. Abgeordnetenhauses für 1892. Bd. 2 S. 1312.

[2] Dieselbe bestand aus den hervorragendsten Sachverständigen (Buchenberger, Lydtin, Frank, Junghanns). Vgl. ihren für die bäuerliche Bevölkerung ihrer Heimat bestimmten Bericht in der Beilage zum „Wochenblatt des landwirtschaftl. Vereins im Großherzogtum Baden“, Nr. 31, vom 3. August 1889.

Preise für alle Produkte sind sehr viel niedriger, die Absatzverhältnisse schwieriger, die Kolonisten finden keinerlei öffentliche Beihülfe, und vor allem ist das Einleben in die fremden Verhältnisse doch unvergleichlich viel mühsamer.

Jenem glänzenden Bilde fehlt aber nicht ein düsterer Hintergrund. Das sind die mit ärmeren, ganz vorwiegend aus dem Osten stammenden Ansiedlern besetzten Stellen und Kolonien. Wegen ihrer größeren Anspruchslosigkeit und Zähigkeit taugen diese Abkömmlinge einer rauheren Heimat zur Besiedlung der von Natur weniger ergiebigen Böden unzweifelhaft besser, als die West- und Süddeutschen. Gerade in derartigen Kolonien erweisen sich jedoch die kostspieligen Gehöftanlagen als ein großer ökonomischer Fehler; je niedriger die Bodenrente, um so notwendiger ist die äußerste Sparsamkeit in der Verwendung von stehenden Kapitalien und Generalunkosten. Auf ganz leichten Böden ist schon aus diesem Grunde der eigentliche Kleinbetrieb überhaupt nicht am Platze, und auch solche von vornherein ganz verfehlte Anlagen sind, wie schon angedeutet, in der ersten Zeit vereinzelt (z. B. in Michelsdorf, Kr. Gnesen) geschaffen worden.

Aber selbst in den besten Kolonien, wo andere vortrefflich prosperieren, befindet sich jene Klasse von ostdeutschen Ansiedlern meist in der schon angedeuteten traurigen Lage: Zu wenig Kapital, zu teuere Gebäude, oft zu viel Land, zu viel Maschinerie, die Ersparnisse verschwunden, die Schulden hoch. Die Wirtschaften sind dürftig mit Vieh ausgestattet, das fast durchweg ausgehungerte Land müßte in den ersten Jahren massenhaft Dung erhalten, aber dazu fehlen die Mittel. Die Ernten reichen daher oft nicht hin, um die Renten und Zinsen aufzubringen. Dazu kommt, daß die Witterungsverhältnisse seit 1887 ungewöhnlich ungünstig gewesen, und eigentliche Fehlernten, allerdings gerade auch auf den besseren Böden stattgefunden haben.

Die Ansiedlungskommission begnügt sich, jene gefährdeten Existenzen durch leihweise Überlassung von Saatgut und Düngemitteln, Gewährung von Leihkühen und Bewilligung von Stundungen zu unterstützen. Sie trägt mit Recht Bedenken, die einmal festgesetzten Bedingungen abzuändern, weil die Gefahr nahe liegt, daß sie dadurch die Arbeitsenergie bei trägen und leichtsinnigen Personen abschwächt, die Ausscheidung solcher Elemente verzögert und die Ansiedler wie eine Art von Staatspensionären sich fühlen lehrt. Auf jene Weise wird immerhin ein großer Teil der heute in bedrängter Lage befindlichen Ansiedler über die ersten, schwierigsten Jahre hinwegkommen, mühsam von der Kommission gehalten. Die

Stundungen werden sich häufen, und schließlich wird die Behörde gegenüber solchen Leuten, die ihr als ordentliche Männer bekannt sind, nicht umhin können, die aufgehäuften Restforderungen niederzuschlagen. Kommen dann einige gute Ernten und gute Preise, so werden sie sich, wo die Bodenverhältnisse nicht zu ungünstige sind, erholen, ihr Land in genügenden Kraftzustand versetzen und zu einem gesicherten Wohlstande vordringen können. Bei anderen aber wird der Zusammenbruch nicht zu vermeiden sein.

Der Gegensatz zwischen den beiden Kategorien von Ansiedlungen tritt scharf hervor, wenn man etwa Lubowo-Lubowko (Kr. Gnesen), Komorowo (Gnesen) und Ustaszewo (Kreis Znin) in Vergleich stellt. Alle drei Ansiedlungen haben etwa gleich günstige Boden- und Absatzverhältnisse. Ustaszewo und Komorowo leiden allerdings unter dem Mangel an ausreichenden Wiesen, mit denen Lubowo reichlich versehen ist In Lubowo besteht der Kern der Ansiedler aus Rheinländern, Hannoveranern und Schlesiern, daran schließen sich einige Süddeutsche, Brandenburger und Pommern. Komorowo ist hauptsächlich von Ostdeutschen, darunter mehreren Westpreußen, auch einigen Thüringern, Ustaszewo ausschließlich von Württembergern besiedelt. Die ersteren beiden Kolonien gehören zu den ältesten in Posen-Westpreußen; in Ustaszewo ist die Besiedelung soeben abgeschlossen. Trotzdem hat nach einer Zählung von Ende 1891 Komorowo den geringsten Viehstand unter den drei Ortschaften, nämlich je ein Stück Rindvieh auf 3,6 ha, in Lubowo und Ustaszewo wird ein solches schon auf 2,7 und 3,1 ha gehalten, auf einzelnen Stellen natürlich wesentlich mehr. Die meisten Landwirte in Lubowo zahlen die Rente allein aus dem Verkauf von Schweinen, die niederrheinischen Wirte gewinnen daneben sehr bedeutende Einnahmen — sie rechnen 200 Mk. pro Kuh — aus dem Absatz von Butter und Käse; auch kommt viel Geld in die Kolonie durch den Verkauf von Weizen, Roggen und Zuckerrüben. Nicht wenige legen bereits, wie sie unter dem Siegel der Verschwiegenheit versichern, Ersparnisse zurück. Das Aufbringen der Rente macht durchaus keine Schwierigkeiten, obwohl im Interesse einzelner schlecht Situierter schon Massenpetitionen um Erlaß der Jahresrente ergangen sind. Auch die Württemberger in Ustaszewo prosperieren ausgezeichnet. Wegen sparsamerer Bauweise sind die Schulden im allgemeinen wohl noch geringer als in Lubowo; auch hier wird die Rente aus den Erträgnissen des Stalls allein mit Leichtigkeit aufgebracht. Vorläufig treibt man außer Schweinezucht Aufzucht von Fettkälbern und verkauft Weizen, Roggen, Zucker-

rüben, Obstwein, Geflügel. Die Begründung einer Molkereigenossenschaft steht in Aussicht, wie denn überhaupt viel genossenschaftlicher und geschäftlicher Sinn in diesen landsmännisch einheitlichen und kulturell hochstehenden Gemeinden hervortritt[1]. Ein Ansiedler hat eine Dampfdreschmaschine angeschafft, die an die übrigen und an benachbarte Besitzer verliehen wird. Vielfach halten je zwei oder drei Nachbarn gemeinsam ein Göpelwerk, eine Drillmaschine. Hier wie in Lubowo fand ich vortreffliches Holländer und Simmenthaler Vieh, letzteres von der Kommission importiert. Die Preise für die edleren Produkte (Butter, Zuckerrüben ꝛc.) sind, wie die Ansiedler erzählen, nicht niedriger als in ihrer Heimat. In Komorowo hingegen findet man trotz des vorzüglichen Weizenbodens der Kolonie und trotz mäßiger Rente neben einzelnen gutsituierten Wirten (Pommern) auffallend viele entmutigte und geradezu verzweifelte Existenzen, Leute, die ihr Letztes verbraucht haben und von Klagen überfließen. Niemand gehört dort dem Rustikalverein an, dem fast alle Ansiedler im benachbarten Lubowo beigetreten sind. Nicht viel besser scheint es vielen Ansiedlern in Bismarcksfelde (Gnesen) zu gehen. Aber es sind dort auch einige Westfalen und Hannoveraner, die sich in sehr guten Verhältnissen befinden.

Beispiele des Emporsteigens der Eingewanderten auf eine höhere sociale Stufe sind unter den Abkömmlingen der alten Kulturgebiete häufig, fast in jedem Falle hat eine wesentliche Verbesserung stattgefunden. Eine Württembergerin, die mit 2 Töchtern, einem Schwiegersohn und 8 Enkelkindern zugezogen ist, hatte früher einen hochverschuldeten Besitz von 8 Morgen im Neckarthal, die Kinder mußten dort auf Arbeit gehen. Heute besitzt sie mit dem Schwiegersohn zusammen 46 Morgen, ohne daß sie andere Schulden als bei der Kommission hat. Ein anderer hatte in Württemberg 15 Morgen, heute nennt er 80 Morgen sein eigen; er hat 2 Pferde und den Stall voll herrlicher Kühe. Beide versicherten, die Rente aufzubringen, sei „ein reiner Spaß". Ein junger Arbeitsmann aus der Provinz Brandenburg, der in der Heimat

[1] Die Ansiedlungskommission beklagt, z. B. in ihrem Jahresbericht für das Jahr 1888, daß ihre eifrigen Bemühungen, die Ansiedler zu Ankaufs-, Maschinen- und Kreditgenossenschaften zu vereinigen, sonst wenig Erfolg gehabt haben. „Die Vereinigung zu genossenschaftlichen Zwecken erfordert ein so großes Maß von persönlicher und sachlicher Kenntnis der gegenseitigen Verhältnisse und so weit gehendes Vertrauen zu einander, daß sie zunächst kaum in den lose zusammengewürfelten Ansiedlungsgemeinden erreichbar sein wird." Inzwischen ist ein Raiffeisenscher Darlehnskassenverein in Lubowo zustande gekommen.

12 Morgen schlechtesten Bodens hochverschuldet besessen hatte, wirtschaftet jetzt auf 32 Morgen besten Bodens, macht Ersparnisse und trägt sich mit der Absicht, demnächst das Doppelte an Land aufzunehmen, um für seine Kinder ein gesichertes Unterkommen zu schaffen.

Aber unter den Kolonisten, die aus dem ferneren Osten stammen, gehört solch sicheres Emporsteigen zu den Ausnahmen. Wer daher das Ansiedlungswerk von dem Gesichtspunkte aus betrachtet, daß es vornehmlich der Hebung der Landarbeiterbevölkerung im Osten dienen soll, muß sich von dem Vorgehen der Ansiedlungskommission enttäuscht fühlen[1]. Dieselbe hat thatsächlich ganz andere Ziele erstrebt und erreicht. —

Daß daraus keinerlei Schlüsse auf die entsprechenden Möglichkeiten der inneren Kolonisation im Osten überhaupt gezogen werden können, beweisen die vorzüglichen Erfolge, mit denen die Ansiedlungskommission einzelne bäuerliche Kolonien durch Ansiedlung von bisherigen ostdeutschen Tagelöhnern geschaffen hat. Das ist nämlich überall da gelungen, wo eine eigentliche innere Kolonisation in Frage kam. Beispiele dieser Art sind Dollnick-Paruschke (Kreis Flatow) und Kobissau (Kreis Carthaus). Da die Thätigkeit der Generalkommissionen auf dem Gebiete der Rentengutsbildung wohl ausschließlich sich in jenem Rahmen bewegen wird, möge hier eine etwas näher eingehende Schilderung der erstgenannten Kolonie folgen.

Dollnick mit dem Vorwerk Paruschke, ein bis auf den Grund vernachlässigtes Großgut von 824 ha mit schlechten Gebäuden und im allgemeinen keineswegs günstigen Bodenverhältnissen, wurde von der Ansiedlungskommission im ersten Jahre ihrer Thätigkeit (1886) für 230 457 Mk. einschließlich der Nebenkosten erworben, und zwar wesentlich als ein Versuchsobjekt in der Absicht, auf dieser Besitzung, welche wegen ihrer Bodenbeschaffenheit, Terrainformation und öffentlich-rechtlichen Verhältnisse besondere Schwierigkeiten bot, Erfahrungen zu sammeln[2].

Die Bodenverhältnisse lagen insofern schwierig, als ein beträchtlicher Teil des Areals, nämlich 210 ha, aus Waldland besteht, die Wiesen nur 19 (die Weiden 8 ha) umfassen und auch vom Ackerland ein Teil sehr wenig wertvoll ist: 54 ha gehören zur 8. Grundsteuerklasse (0,30 Mk.

[1] Dieser Gesichtspunkt hat auch das frühere Urteil des Verfassers bestimmt. Vgl. die oben citierte Rede.

[2] Vgl. Denkschrift der Ansiedlungskommission für das Jahr 1886. Anlagen zu den stenographischen Berichten über die Verhand. des Abgeordnetenhauses. 2. Session, 16. Legislaturperiode 1887, Band II. Nr. 20, Seite 1145.

Grundsteuerreinertrag pro Morgen), 211 zur 7. Klasse (0,60 Mk. Reinertrag); 226 ha sind zur 6. Klasse (1,50 Mk. Reinertrag) und 84 ha zur 5. Klasse (2,70 Mk. Reinertrag) eingeschätzt. Über dieses Areal wurde in der Weise disponiert, daß etwa die Hälfte der Holzungen den beteiligten beiden Gemeinden zur Deckung der Schulkosten überwiesen, einige schlechte oder entlegene Schläge an benachbarte Grundbesitzer zu freiem Eigentume abgetreten und der Rest (617 ha) in 19 Stellen zerlegt wurde. Darunter sind drei größere Bauernhöfe mit 119, 92 und 86 ha in den alten Guts- bezw. Vorwerksgebäuden etabliert. Der Schmied und Schuhmacher des Ortes haben 5 bezw. 13 ha, 5 Ansiedler 18—20, 7 20—25, einer 27 und zwei je 37 ha. Dazu gehören in sieben Fällen und namentlich bei den größeren Stellen Waldparzellen von meist 3—8 ha. Durch die Abstoßung größerer ungeeigneter Strecken und durch eine sehr sorgfältige, auf doppelte Taxe gegründete Einteilung der Stellen ist es erreicht worden, daß bei den meisten die 5. und 6. Grundsteuerbonitierungsklasse überwiegt, während nur zwei Stellen vorwiegend Grundstücke der 6. und 7. Ackerklasse und zwei andere, darunter eine mit 37 ha ausschließlich solches Land erhalten haben. Das Durchschnitts-Besitztum läßt sich daher charakterisieren als bestehend aus einem dankbaren Sandboden, für Roggen, Hafer und Kartoffeln gut geeignet und streckenweise kleefähig. Das Land learbeitet sich leicht und bringt ziemlich sichere Ernten. Eine Drainage war nicht erforderlich. Im allgemeinen kann man sagen, daß ein derartiger Boden für weniger bemittelte Besitzer besser geeignet ist als sehr schwerer Boden. Sie brauchen weniger Gespannkraft und haben unter ungünstigen Witterungsverhältnissen weniger zu leiden.

Da das Terrain stark koupiert und außerdem durch die Eisenbahn, den Glumniafluß und mehrere kleine Bäche in viele Abschnitte geteilt ist, hat man im Einverständnis mit den Ansiedlern die Bauernhöfe über die ganze Gemarkung verteilt. Jeder wohnt auf seiner Stelle, meist in geschlossen ausgeworfenem Ackerlande, jedoch so, daß regelmäßig vier Höfe in unmittelbarer Nähe von einander liegen.

Die Grundstücke wurden meistbietend verkauft mit der Einschränkung, daß die Taxe nicht um mehr als 10% überboten werden durfte. Die gleich hoch bietenden sollten durch das Los bestimmt werden. Man hat dieses Verfahren inzwischen namentlich deshalb längst aufgegeben, weil es eine hinreichend sorgfältige Auslese der Ansiedler nicht gestattet. Übermäßig verteuert wurden indes die Grundstücke durch die Versteigerung nicht, die Kaufpreise hielten sich vielmehr innerhalb der

landesüblichen Grenze. Sie betrugen durchschnittlich 293 Mk. pro ha., für die an die Ansiedler verteilten 617 ha im ganzen 180 933 Mk. Die von dieser Fläche zu entrichtende Jahresrente beträgt 5689 Mk. oder 9,22 Mk. pro ha. Einschließlich der Land-, Gebäude- und Inventarverkäufe wurde im ganzen ein Preis von 245 909,02 Mk., also trotz der erwähnten bedeutenden Landschenkungen ein Überschuß gegen den Einkaufspreis von 15 451,30 Mk. erzielt, der jedoch durch den Bewirtschaftungszuschuß während der Zwischenverwaltung (5652,92 Mk.), durch Herstellung einer zerfallenen Mühlen- und Stauanlage mit anschlagsmäßig 10 000 Mk. und durch einen Schulbau (12 000) Mk. wieder in ein Deficit von 12 201,62 Mk., d. h. 4,73 % der fiskalischen Gesamtaufwendungen verwandelt wurde[1].

Die sämtlich aus den Nachbardörfern stammenden Kolonisten sind überwiegend aus dem Arbeiterstande hervorgegangen. Es sind teils Knechte, die sich einiges gespart haben, namentlich aber Büdner, die früher 2 bis 2½ ha Land hatten und heute auf Stellen von 19—20 ha sitzen, daneben einige Bauernsöhne auf größeren Stellen.

Die Ansiedler haben ihre Gehöfte durchweg ganz selbständig aufgebaut, ohne von der Gutsverwaltung mit Gespannleistungen, durch Barackenbauten u. s. w. irgendwelche Hülfe zu erhalten. Die Ansiedlungskommission hat sich darauf beschränkt, die Wege einigermaßen herzurichten, in einer ganz primitiven Ziegelei Bausteine herzustellen und zum Selbstkostenpreise abzugeben, aber nichts von all den sorgfältigen Vorkehrungen bethätigt, mit denen sie sonst die Kolonialgründung vorbereitet und fortlaufend unterstützt. Die Ansiedler fuhren die Ziegel selber an, strichen selber ihre Lehmpatzen, um die inneren Wände auszusetzen, und halfen den Handwerkern beim Hausbau. Im ersten Jahre sorgte man zunächst nur für die Unterbringung der Kühe und Schweine. Auch die meist aus der Nachbarschaft translocierten Bretterscheunen wurden sogleich aufgeschlagen, um die von der Kommission verteilte letzte Gutsernte bergen zu können. Ein Verschlag im Stall diente vorläufig als Wohnung. Erst im zweiten Jahre folgte der Bau des Wohnhauses nach. Während die Ställe fast überall aus Fachwerk mit Lehmwänden bestehen, sind die Wohngebäude meistens aus Ziegelfachwerk. Daneben sieht man einzelne Lehmpisébauten; Feldsteine zur Fundamentierung entnahm man dem Acker. Bei allen diesen Arbeiten halfen die Verwandten aus der Nachbarschaft und ebenso die Kolonisten sich gegenseitig. Auf diese Weise

[1] Denkschrift 1887 Anl. XV.

kam eine Ansiedlung zustande, die ein ganz erfreuliches Bild bietet und vor allem den Vorzug besitzt, daß sie wenig gekostet hat. Der von der Kommission verlangte Vermögensnachweis von 1/3 des Bodenanrechnungswertes hat im ganzen vollständig genügt, um die Kosten des Baues und die Ausrüstung der Stelle zu ermöglichen. Zu dem nachgewiesenen Vermögen gehörte das Inventar, welches die Ansiedler zum größten Teile mitbrachten: ein paar Kühe, Pferde, Schweine, Ackergerätschaften. Nur einige kleine Ansiedler erhielten von der Behörde Ergänzungsdarlehen im Höchstbetrage von 600 Mk.; im ganzen wurden 4400 Mk. an solchen Darlehen verteilt, die heute mit 176 Mk. zu verzinsen sind.

Von den Ansiedlern hat sich nur einer, der Besitzer des zweiten Bauerngutshofes, nicht halten können. Zur Zeit meines Besuches war er wegen Brandstiftung gefänglich eingezogen. Nach Ansicht seiner Genossen ist er an der zu nachsichtigem Behandlung und den Unterstützungen der Kommission zu Grunde gegangen: Hätte er sich ebenso durch die ersten Schwierigkeiten hindurcharbeiten müssen wie die übrigen, so wäre er nicht zum Verbrecher geworden. Außerdem ist noch ein früherer Gastwirt, der von der Landwirtschaft nichts verstand und wenig arbeitete, fortgezogen, indem er seine Stelle mit Nutzen verkaufte. Alle anderen befinden sich in guten Vermögensverhältnissen; man sieht lauter hoffnungsvolle und arbeitsfreudige Menschen in der Kolonie. Allerdings dreschen nur 8 mit eigener Maschine, und nur 2 verwenden künstlichen Dünger. Aber gerade darin, daß sie durch erhöhte Arbeit an Kapital zu sparen wissen, liegt ein Grund für ihre guten wirtschaftlichen Erfolge. In den arbeitslosen Wintermonaten wird das Getreide mit dem Flegel ausgedroschen, bare Geldauslagen werden überall möglichst vermieden. Die eigene Wirtschaft liefert den Ansiedlern etwa ihren gesamten Unterhalt. In allen Wohnhäusern sieht man Spinn- und Webstühle. Die Frauen fertigen Leinen- und Wollhemden und Kleidungsstücke für den Familienbedarf. „Selber gesponnen und selber gemacht, das ist des Bauern richtige Tracht", so sagte mir eine prächtige Kolonistenfrau. Dazu bauen die Ansiedler Flachs und halten einige Schafe. Ein Wirtshaus ist nicht im Dorfe. Die meisten Kolonisten haben 5 bis 6 Kühe und verkaufen jährlich wenigstens ein Kalb. Das meiste Geld aber bringen die Schweine und fetten Gänse. Auch haben alle einigen Roggen zum Verkauf übrig. 9 Ansiedler ziehen Fohlen auf, 7 halten Bienenstöcke. Auf Lohnarbeit geht kein einziger.

Als der Fiskus das Gut erwarb, hatte es 27 Pferde, 45 Rinder, 28 Schafe und 21 Schweine. Am 1. Dezember 1891 besaß die An-

siedlung 59 Pferde, 135 Rinder über und 55 unter einem Jahre, zusammen 190 Stück, ferner 142 Schafe, 133 Schweine, 73 Gänse. Nach einer von der Ansiedlungskommission aufgestellten Rechnung umfaßte das von den Ansiedlern Eingebrachte folgende Summen:

nachgewiesenes Vermögen . . .	51 488	Mk.
Notgroschen	5 700	"
geschätzter Hausrat	9 500	"
zusammen	66 688	Mk.
dazu kommen die Ergänzungsdarlehen mit	4 400	"
zusammen	71 088	Mk.

Diesem „Soll" steht als „Haben" gegenüber der heutige Gebäudeversicherungswert mit

	130 610	Mk.
das sehr niedrig geschätzte Inventar und Mobiliar mit	40 450	"
zusammen	171 060	Mk.,

so daß sich ein rechnungsmäßiger Überschuß von 99 972 Mk. = 149,9 % ergiebt.

Hypothekarische Schulden hat kein einziger Ansiedler, persönliche Schulden sind nur bei den Anverwandten aufgenommen. Die Ansiedler sind überzeugt, daß sie gut gefahren sind, und alle darin einig, daß die Rente sehr mäßig und leicht zu erschwingen sei. Kein einziger ist mit der seit dem 1. April 1891 fälligen Rentenzahlung im Rückstand geblieben.

Kein Wunder, daß, wenn eine Stelle frei wird, sofort zahlreiche Bewerber aus der Nachbarschaft sich einfinden. Trotz der zerstreuten Lage der Gehöfte ist das Gemeindeleben rege, die Gemeindeversammlung stets gut besucht.

So ist denn also Dollnick-Paruschke eine nach allen Richtungen trefflich gelungene Ansiedlung dank ihrer sorgfältigen Plananlage und dem hart ausdauernden Fleiße, der Ordnungsliebe und Sparsamkeit ihrer Bewohner. Nur über eines wird ziemlich allgemein geklagt: die Stellen sind für die Bodenverhältnisse meist zu klein. Für die vorherrschende Größe von 15 bis 20 ha Ackerland sei eine Bespannung von einem Pferde zu gering; die allgemein übliche mit 2 Pferden aber komme nicht voll zur Ausnutzung. —

Überblickt man das ganze Gebiet der posen-westpreußischen Kolonisation, so wird man nicht umhin können, der Ansiedlungskommission die Anerkennung zu zollen, daß sie ihre Aufgabe nach großen Gesichtspunkten aufgefaßt und mit gewissenhafter Hingabe bis ins Einzelne hinein durchgeführt hat. Es giebt kein Kolonialgebiet der Erde, wo das Gedeihen der Ansiedler in so sorgfältiger und verständnisvoller Weise vorbereitet würde, wie in Posen-Westpreußen. Daß Fehler vorgekommen sind, wird von vornherein niemanden Wunder nehmen, der die Jugendlichkeit der staatlichen Kolonisation in Preußen und die ungeheuere Summe von verfehlten Unternehmungen in Betracht zieht, die sich mit den großen Kolonisationen anderer Länder wie der Vereinigten Staaten von jeher verknüpft haben. Der Grund für die wesentlichsten Mängel des Werkes der Ansiedlungskommission aber liegt darin, daß sie zwei ganz verschiedene Aufgaben gleichzeitig zu lösen hatte: die Ansiedlung von Einwanderern aus alten und reichen Kulturgebieten und von Abkömmlingen ärmerer Gegenden und Gesellschaftsschichten. Die erstere Aufgabe ist überraschend gut geglückt, die zweite nur da, wo die Ansiedler die Anlehnung an ihr unmittelbar benachbartes Heimatsdorf besaßen. Die Heranziehung unbemittelter und wirtschaftlich weniger fortgeschrittener Kolonisten von weiterher mußte mißlingen, weil diese Aufgabe in Widerspruch stand zu der erstgenannten; jene Kolonisten sind zurückgeblieben, weil sie mit ihren höher stehenden Genossen nicht Schritt halten konnten. Man mutete ihnen Aufwendungen und Leistungen zu, denen sie wirtschaftlich nicht gewachsen waren.

Heute handelt es sich darum, Mittel und Wege zu finden, um für die Zukunft jene Fehler auszuschließen. Man könnte daran denken, der Ansiedlungskommission den billigen Rat zu geben, in Zukunft etwa nach dem Muster der älteren friedericianischen oder der oben geschilderten Kolberger Kolonisation zu verfahren, d. h. vor allem auf eine so sparsame Herstellung der Ansiedlungen hinzuwirken, daß auch ärmeren auswärtigen Anwärtern die Niederlassung wirtschaftlich ermöglicht werde. Indessen ist zunächst die Frage zu beantworten, ob es fernerhin noch als richtig angesehen werden kann, wenn die Ansiedlungskommission sich bemüht, an ihrem Teile die sociale Aufwärtsbewegung der unteren Volksschichten des Ostens zu fördern. Dies führt zu einer Erörterung der künftigen Stellung der Ansiedlungskommission überhaupt.

E. Die zukünftige Stellung der Ansiedlungskommission.

Durch den Erlaß des Gesetzes, betreffend die Beförderung der Errichtung von Rentengütern, ist der Ansiedlungskommission eine Konkurrentin erwachsen: die Generalkommission zu Bromberg. Das Gesetz hat ausschließlich socialpolitische Tendenzen. Dem entsprechend vermittelt und bewirkt die Bromberger Kolonialbehörde die Ansiedlung von Arbeitern und Bauern ohne allen Unterschied der Nationalität; sie unterstützt pflichtgemäß die im nächsten Kapitel zu besprechenden polonisierenden Bestrebungen, sofern sie mit den socialen Zielen des Gesetzes in Einklang zu bringen sind. So ergiebt sich der wunderliche Widerspruch, daß der preußische Staat auf der einen Seite mit öffentlichen Mitteln polnische Gutsbesitzer auskauft, um deutsche Bauern anzusiedeln, auf der anderen aber ebenso den Auskauf deutscher Besitzer und die Ansiedlung polnischer Bauern mit öffentlichen Geldern unterstützt. Das ist ein Zustand, der in einem geordneten Staatswesen schlechterdings unerträglich erscheinen muß. Es handelt sich darum, eine angemessene Arbeitsteilung zwischen der Ansiedlungs- und der Generalkommission zu finden.

Dabei wird man nicht den heftigen Widerstand außer Acht lassen dürfen, den das Werk der Ansiedlungskommission bei der polnischen Bevölkerung gefunden hat. Stellt man sich auf den Standpunkt, daß die polnisch redenden Preußen als vollkommen gleichberechtigte Landsleute anzuerkennen sind, so wird man in der That nicht umhin können, das Verletzende nachzuempfinden, welches die heutige Form des der Ansiedlungskommission übertragenen Werkes besitzt. Das Kränkende liegt aber mehr in der Form als in der Sache selbst. Die deutsche Kolonisation tritt auf in der Gestalt eines Kampfes gegen das Polentum, während sie thatsächlich geeignet ist, den Wohlstand und die Kultur der polnischen Landesteile und namentlich auch der polnischen Bauern in der wirksamsten Weise zu heben.

Noch steht deren wirtschaftliche Verfassung auf einer sehr tiefen Stufe. Hier kann nur die Belehrung Wandel schaffen — aber nicht die Belehrung durch Wort und Schrift, die bei den Bauern meist wenig verschlägt, sondern durch das Beispiel, durch Errichtung von Musterstätten des modernen bäuerlichen intensiven Betriebes.

Macht man die Errichtung von solchen Kulturcentren zur eigentlichen Aufgabe der Ansiedlungskommission, so ergiebt sich die Lösung der angedeuteten Schwierigkeiten sowohl gegenüber der polnischen Bevölkerung als in Hinblick auf die Abgrenzung der Thätigkeit der Ge-

neral- gegenüber derjenigen der Ansiedlungskommission. Die letztere gewinnt den Charakter einer Landeskulturbehörde anstatt einer Germanisierungsinstanz und überläßt einen wesentlichen Teil ihrer bisherigen Funktionen der Generalkommission.

Mit anderen Worten: man beschränke die Ansiedlungskommission auf denjenigen Teil ihrer Aufgabe, dem sie ohnehin ihre ganze Neigung zugewandt hat und ihre Erfolge verdankt. Ihre Kolonisation möge im selben Sinne gehandhabt werden, in dem der Große Kurfürst und seine Nachfolger Franzosen, Niederländer, Schweizer, Pfälzer in ihre Länder herangezogen haben.

Von Anfang an ist das Gesamtvorgehen der Ansiedlungskommission von dem erfolgreichen Bestreben getragen gewesen, Kolonien ins Leben zu rufen, welche von der deutschen Kultur in ihrer vollen Entwickelung Kunde geben, und diese kulturelle Thätigkeit ist von Jahr zu Jahr mehr in der Vorliebe für die westdeutschen Ansiedler, den wachsenden Anforderungen an die Leistungsfähigkeit der Kolonisten, der größeren Sorgfalt in der Auswahl der Ansiedlungsgüter und vielem einzelnen hervorgetreten.

Man nehme ihr aber ab, was ihr in der Hauptsache mißglückt ist, weil es sich mit dem andern Ziel nicht in Einklang bringen ließ: die Aufgabe, ostdeutschen Arbeitern und Kleinbauern Gelegenheit zur Verselbständigung und zum billigen Landerwerb zu gewähren. Bisher war die Ansiedlungskommission die einzige Stelle, welche diesem socialen Bedürfnis zu dienen hatte. Seitdem die Generalkommission die Parzellierungen mit staatlichen Mitteln fördert, ist jede Notwendigkeit entfallen, jene Thätigkeit fortzusetzen. Es bedarf weder des großen Apparates der Ansiedlungskommission, noch auch beträchtlicher Opfer des Staates, um ein Werk der eigentlichen inneren Kolonisation zu vollbringen, wie die posensche Kolonialbehörde selbst in einzelnen wohlgelungenen Schöpfungen erwiesen hat.

Aus dieser Auffassung ergeben sich zwei praktische Forderungen: Man unterlasse es, fernerhin Kolonisten anzusetzen, die nicht viel mehr für sich haben, als daß sie ordentliche Leute und Deutsche sind. Es dürfen nur solche Ansiedler zugelassen werden, welche fähig sind, ihre neue Heimat durch ihre Ersparnisse und ihre Intelligenz zu befruchten. Die Ansiedler müssen die in den polnischen Distrikten so tief darniederliegende Viehzucht und die Kunst, dem Boden die höchsten Erträge abzugewinnen, verstehen und Mittel genug besitzen, um einen kapitalkräftigen Betrieb selbständig ins Werk zu setzen. Es genügt nicht, Kolonien wie Dollnick-Paruschke zu schaffen, welche sich in ihrem Kul-

turniveau kaum über die schon vorhandenen deutschen Gemeinden erheben. Um ungeeignete Elemente fernzuhalten, ist vor allem erforderlich, die nachzuweisende Vermögenssumme wesentlich zu erhöhen. Thatsächlich ist es der Ansiedlungskommission bereits gelungen, in vielen Fällen, ohne die zuzuweisende Fläche auszudehnen, solchen erhöhten Anforderungen Geltung zu verschaffen. Polnische Ansiedler sollten principiell nicht ausgeschlossen werden, aber allerdings wird man unter ihnen noch seltener passende Kolonisten finden, als es unter den Angehörigen der ärmeren ostdeutschen Gegenden der Fall ist.

Ferner lasse man die Vorschrift fallen, bei den Ankäufen nach nationalpolitischen Rücksichten zu verfahren, d. h. im wesentlichen nur von Polen zu kaufen. Man lasse jedes Gut zum Erwerbe zu, welches sich zur Besiedlung eignet, einerlei ob des Besitzers Muttersprache deutsch oder polnisch ist. Als passend zur Schaffung von Musterkolonien können aber nur solche Güter angesehen werden, die nach ihren Boden- und Absatzverhältnissen eine intensive Kleinkultur gestatten. Giebt man der Ansiedlungskommission in ihren Ankäufen freie Hand, so wird man zugleich die Landpreise, die heute durch politische Rücksichten in die Höhe getrieben werden, ermäßigen und das gesamte Kolonisationswerk wesentlich erleichtern.

Mit diesem Vorschlage können selbst diejenigen einverstanden sein, welche nach wie vor in der Thätigkeit der Ansiedlungskommission die Germanisierungstendenzen vorherrschen lassen wollen. Denn deutsche Bauernschaften sind unter allen Umständen für die Festigung des Deutschtums von größerer Bedeutung als deutsche Gutsbesitzer, die durchweg mit polnischen Arbeitern wirtschaften. Aber auch für die polnische Bevölkerung, sofern sie gut preußisch ist, dürfte jedes Ärgernis, welches das Werk der Ansiedlungskommission bisher erregt hat, beseitigt werden, wenn sie nicht mehr die Aufgabe verfolgt, die Polen zu verdrängen und die Deutschen als solche an die Stelle zu setzen, sondern sich auf eine wirtschaftliche Kulturaufgabe beschränkt. Ein Anlaß zur Klage über ungleichmäßige Behandlung wird um so weniger vorliegen, als die Ansiedlung polnischer Kleingrundbesitzer gleichzeitig durch die Generalkommission mit staatlichen Mitteln in ausgedehntem Maße befördert wird.

IV.

Polnische Kolonien in Posen-Westpreußen.

Der Erlaß des Gesetzes vom 26. April 1886, betreffend die Beförderung deutscher Ansiedlungen in den Provinzen Westpreußen und Posen, ließ auf polnischer Seite den Plan reifen, durch einen Gegenstoß die beabsichtigte Ausbreitung des deutschen Elementes zu parieren. Man faßte den Entschluß, nach Art der Ansiedlungskommission Güter zu parzellieren und sie an polnische Ansiedler zu verteilen. Um für die Kolonisationsunternehmungen den erforderlichen Kredit zu finden, kam man auf den Gedanken, Landerwerbsgenossenschaften zu gründen, — eine höchst glückliche Idee um deswillen, weil die ohnehin bedeutende Kreditfähigkeit, welche die Ansiedler besitzen, durch ihre gegenseitige solidarische Haftung noch gesteigert und die ganze Finanzgebahrung des Ansiedlungswerkes außerordentlich erleichtert wird. Im Juli 1888 trat der „Ackerbau- und Kreditverein", E. G. (mit unbeschränkter Haftung) zu Pinschin (Kreis Pr. Stargard) zum Zwecke des Ankaufs des gleichnamigen Ritterguts ins Leben. Andere ähnliche Gründungen folgten bald nach. Als Kredit-Vermittelungsinstitut dient denselben die ebenfalls im Jahre 1888 zu Posen begründete Bank Ziemski. Das Vorgehen und die Erfolge dieser Unternehmungen sind hier nach ihrer socialpolitischen Seite zu würdigen.

1. Pinschin. Das frühere Rittergut dieses Namens liegt unweit der Ostbahnstation Hochstüblau im Höhendistrikt des Kreises Pr. Stargard; es umfaßt 1182,81 ha, darunter 1084,97 ha steuerpflichtige Liegenschaften mit 1682,14 Thlr. Grundsteuer-Reinertrag. Die ehemaligen Eigentümer (L. F.'sche Erben) hatten die hochverschuldete Besitzung der

Ansiedlungskommission zum Kauf angeboten, ihre Offerte war jedoch abgewiesen worden wegen der deutschen Nationalität der Eigentümer und weil der Sachverständige der Kommission das Gut für nicht besiedlungswürdig erklärt hatte. Nach dem Scheitern aller anderen Verkaufsversuche gelang es, das Besitztum an das Konsortium der ersten polnischen Kolonisationsgenossenschaft zu verkaufen. In dessen Auftrag kam der Güteragent Salomon zu Danzig beim Kreisausschuß unter Einreichung eines Parzellierungsplanes um die Ansiedlungsgenehmigung mit dem Bemerken ein, daß eine zwecks Ankaufs des Gutes zu bildendende Genossenschaft Eigentümerin desselben werden solle. Es lag eine Erklärung der Genossen vor, wonach sie die Steuern und Abgaben samt und sonders als Gutsbesitzer tragen und durch Statut auf die einzelnen landwirtschaftlichen Genossenschafter umlegen wollten. Die Genehmigung wurde unter der Bedingung erteilt, daß die Genossenschaft als Eigentümerin des Rittergutes in das Grundbuch eingetragen werden sollte.

Nun erst traten die eigentlichen Gründer der Genossenschaft hervor; die polnischen Zeitungen forderten zur Theilnahme an dem geplanten Unternehmen im Wege des Beitritts zur Genossenschaft oder der Kapitaleinlage auf. Ihr Jubel über die Bewilligung der Parzellierung zeigte, daß man auf das Erheben von Schwierigkeiten seitens der Staatsbehörden gerechnet hatte, und froh war, sie über den eigentlichen Sinn des Unternehmens getäuscht zu haben.

Die Besiedlung nahm bald ihren Anfang, und alle nachträglichen Belästigungen seitens der Polizeibehörden — Verweigerung des Baukonsenses, Niederlegung einiger ohne solchen errichteten Baulichkeiten — vermochten sie nur vorübergehend zu stören; jene Maßnahmen wurden auf Anweisung des Ministeriums als der gesetzlichen Grundlage entbehrend rückgängig gemacht. Juristisch konnte zweifelhaft erscheinen, ob der Ankauf von Grundbesitz zu den im Gesetz vorgesehenen Zwecken der eingeschriebenen Genossenschaften gerechnet werden könne. Indessen wurde die vom Regierungspräsidenten von Danzig erhobene Auflösungsklage abschlägig beschieden mit der Begründung, daß nach dem damals geltenden Genossenschaftsgesetz von 1868 die Prüfung, ob eine Gesellschaft unter die rechtlichen Formen der Genossenschaft gebracht werden könne, lediglich dem Richter zustehe, welcher das Genossenschaftsregister führt, der Rechtsweg also unzulässig sei. Von einem Vorgehen auf Grund des § 79 des inzwischen ergangenen neuen Genossenschaftsgesetzes vom 1. Mai 1889 (Klage im Verwaltungsstreitverfahren auf Auflösung, weil die Genossenschaft andere als die im § 1 des Gesetzes

bezeichneten geschäftlichen Zwecke verfolge) nahm die Regierung Abstand angesichts der inzwischen bereits weit fortgeschrittenen Besiedlung der Gutsgemarkung. Sollte die rechtliche Auffassung der Danziger Regierung die richtige sein, so würde heute für Kolonisationszwecke die „Gesellschaft mit beschränkter Haftung" nach dem Reichsgesetz vom 20. April 1892 offen stehen.

Der Ackerbau- und Kreditverein Pinschin ist eine reine Landkaufsgenossenschaft; er hat keine andere Aufgabe, als durch die solidarische Haftung der Genossen für einander jedem derselben den Ankauf eines ländlichen Anwesens mit Hülfe billigen Kredites zu erleichtern. Mit einer Produktivgenossenschaft hat der Verein nichts gemein.

Nach dem Kaufvertrag, auf Grund dessen die Auflassung von Pinschin an die Genossenschaft am 30. November 1888 erfolgte, betrug der Kaufpreis 400000 Mk., d. h. 368 Mk. pro ha oder das 79fache des Grundsteuerreinertrages — einschließlich einer Summe von 25000 Mk., welche die Verkäufer vertragsmäßig an den erwähnten Kaufmann Salomon und einige an der Gründung beteiligte polnische Herren als Gründergewinn zu überweisen hatten. In Anrechnung auf den Kaufpreis übernahm die Käuferin 300000 Mk. der eingetragenen Hypothekenschulden; der Rest sollte mit 75000 Mk. bei der Auflassung gezahlt werden. Die Verkäufer verpflichteten sich, nach Kräften dahin zu wirken, daß die hinter der Landschaft (die das Gut mit 233895 Mk. beliehen hatte) eingetragenen Privatgläubiger bei prompter Zinszahlung ihre Kapitalien bis zum 1. Juli 1898 unkündbar zu 4% verzinslich stehen ließen — für den Fall, daß dies nicht gelungen wäre, hatte sich die Käuferin das Recht vorbehalten, vom Vertrage zurückzutreten. Der zur Zeit in der Landschaft befindliche Amortisationsfonds in Höhe von 15118 Mk. blieb Eigentum der Verkäufer.

Die erforderliche Baranzahlung, von der übrigens ein Teil erlassen sein soll, wurde in der Hauptsache gedeckt aus dem Erlös für das an die Genossenschafter verkaufte Gutsinventar und aus deren statutenmäßigen Anzahlungen, die auf 50 Mk. pro ha angesetzt wurden. Auch ging die Gutsbrennerei in Flammen auf und brachte eine gute Entschädigung.

Andererseits wurde die auf dem Gut ruhende Zinsenlast wesentlich dadurch erhöht, daß die Landschaft ihr 3½%iges Darlehen kündigte und die Genossenschaft nötigte, unter erschwerten Bedingungen Ersatz zu finden. Im Februar 1889 übernahm die Nationalhypotheken-Kreditgesellschaft, E. G., zu Stettin die Pfandbriefschuld im Betrage von

233895 Mk. als unkündbare Forderung, mit $4^3/_4$ % Annuitäten verzinslich, darunter $^1/_2$ % Amortisation, so daß letztere am 1. Januar 1945 vollendet sein wird. Für den Fall nicht prompter Zahlung der Annuitäten oder Kosten wurden 6 % Verzugszinsen und 10 % des rückständigen Betrages als Konventionalstrafe stipuliert. Außerdem verlangte die Stettiner Gesellschaft die Aufnahme der noch zu erwähnenden, für die Genossenschafter äußerst drückenden Bestimmungen über den Reservefonds in das Statut der Genossenschaft.

Wie sich die Schuldverhältnisse der letzteren weiter entwickelten, vermochte ich im einzelnen nicht festzustellen. Die Netto-Bilanz vom Ende Juni 1890 giebt unter den Passiven den Betrag des Kreditorenkonto auf 337 647 Mk., das Acceptenkonto auf 862 Mk. an; die Schuld der Genossenschaft betrug damals also im ganzen 338 509 Mk. Nach der Bilanz von Ende Juni 1891 belief sich das Kreditoren- und Acceptenkonto noch auf 321 069,87 und 727,50 Mk., zusammen 321 797,37 Mk.; an Zinsen hatte die Genossenschaft 1890/91 14357 Mk. oder pro ha ca. 13 Mk. zu zahlen. Diese Zahlungen werden in der Weise aufgebracht, daß jeder Genosse, der eine Parzelle von der Genossenschaft erworben hat — nur an Genossen wird Land abgegeben — den durch den Vorstand festgestellten ganzen Kaufpreis ohne Rücksicht auf die erwähnte statutarische Anzahlung jährlich mit 5 % in vier gleichen Quartalsraten zu verzinsen hat. Davon werden zugleich die Verwaltungskosten gedeckt, die vornehmlich in dem Gehalt des Direktors bestehen[1]. Diese Zahlungen sind so lange zu leisten, bis die darin enthaltenen, nicht allgemein bestimmten Amortisationsquoten — $^1/_2$—$^3/_4$ % — mitsamt der Baranzahlung den jeweilig vereinbarten Kaufpreis erreicht haben. Vor Kündigung der landschaftlichen Schuld nahm man an, daß in dieser Weise — durch Ansammlung eines Amortisationsfonds — die Schulden der Genossenschaft binnen 27 Jahren getilgt werden könnten (?).

Neben den eigentlichen Ansiedlern besteht noch eine zweite Kategorie von Genossen, die nur finanziell beteiligt sind. Sie zahlen auf ihren Geschäftsanteil vierteljährlich mindestens 1 Mk. so lange bis dieser den Betrag von 500 Mk. erreicht hat.

Zur weiteren Sicherung der Gläubiger dient der Reservefonds. Derselbe besteht 1) aus den Eintrittsgeldern — jeder aufgenommene Bewerber zahlt unter diesem Titel 10 Mk. in die gemeinsame Kasse; 2) einem Drittel des „Reingewinns" — ein solcher konnte sich ergeben

[1] Nach Aussage des Vorsitzenden des Aufsichtsrats beträgt dasselbe 2400 Mk.

aus der 1½ Jahre lang fortgesetzten Restgutswirtschaft; namentlich aber geht der Reingewinn, soweit es sich nicht um bloße Einzahlungen aus dem mit einem Aufschlag angesetzten Grundstückskaufpreisen handelt, aus Kreditgeschäften der Genossenschaft hervor. Dieselbe giebt an Mitglieder Darlehen zu 6 % (!) und auf 3 Monate gegen Wechsel, welche vom Darlehensnehmer und zwei Bürgen gezeichnet sind; bei jeder Prolongation sind überdies 5 % Gebühr zu entrichten. Nach der Netto-Bilanz von ult. Juni 1890 belief sich das aktive Wechselkonto der Genossenschaft auf 23 385,56 Mk., ult. Juni 1891 auf 51 643,96 Mk. (im ganzen gewährte die Genossenschaft 1890/91 einen Wechselkredit von 87 401,15 Mk., wovon 35 757,19 Mk. zurückgezahlt wurden); 3) den Hauptbestandteil des Reservefonds machen die sämtlichen Gebäude- und Inventarien aus, welche sich auf den Vereinsländereien befinden. Auf Verlangen der National-Hypotheken-Kreditgesellschaft wurde nämlich im Dezember 1888 folgende Bestimmung in das Genossenschaftsstatut aufgenommen: „§ 14 e. Jeder Genossenschafter ist verpflichtet, mit eigenen Mitteln seine Parzelle mit den nach landwirtschaftlichen Principien genügenden Gebäuden und Inventarien zu versehen und sowohl die Gebäude als auch die Inventarien in einem einer rationellen Bewirtschaftung entsprechenden Zustande zu unterhalten. Gebäude und Inventarien werden der Genossenschaft zum Eigentum mit dem Charakter des Reservefonds überlassen, und wird zu diesem Zwecke ein Verzeichnis und eine Taxe derselben angefertigt und von dem Genossenschafter mit der Erklärung unterschrieben, daß die bezeichneten Gegenstände Eigentum der Genossenschaft sind, und daß er dieselben nur in Gewahrsam habe. Dies Verzeichnis wird jährlich einmal nach Ab- und Zugang ergänzt und, so oft Zugang vorhanden ist, von dem Genossenschafter mit derselben Erklärung unterschrieben. Die Gebäude dürfen nur an einem unter Zustimmung des Vorstandes gewählten Platz errichtet werden."

Die Beitrittserklärung lautet: „Ich trete hiermit der Genossenschaft bei und unterwerfe mich dem Statut derselben . . . . . Der Wert der Gebäude und Inventarstücke, mit welchen ich die Parzelle nach § 14 e des Statuts zu versehen habe, ist auf . . . . Mk. veranschlagt. Diese Gebäude- und Inventarstücke, und zwar nicht nur diejenigen, welche sich schon jetzt auf der Parzelle befinden, sondern auch diejenigen, welche ich künftig errichten, bezw. auf die Parzelle bringen werde, soll gemäß § 14 e des Statuts mit dem Augenblick der Errichtung bezw. Einbringung Eigentum der Genossenschaft werden. Ich erkenne hiermit an, daß ich

dieselben nur für die Genossenschaft und namens derselben in meinem Gewahrsam habe. Pinschin, den ......"

Da nach dem Genossenschaftsgesetz ein ausscheidender oder ausgeschlossener Genosse keinerlei Anspruch an den Reservefonds und das sonstige Vermögen der Genossenschaft hat, und der Ausschluß eines irgendwie mißliebigen Mitgliedes geringe Schwierigkeiten macht, so stehen die einzelnen Genossen in der allerengsten Abhängigkeit von der Majorität der Generalversammlung oder genauer von dem Vorstande, der über dieselbe durchaus verfügt. Der § 8 des Statuts bestimmt: „Auf Antrag des Vorstandes kann die Generalversammlung (mit einfacher Stimmenmehrheit) ein Mitglied ausschließen: a) wenn es seinen Verpflichtungen der Genossenschaft gegenüber nicht nachkommt" — also bei jedem Verzug in der Erfüllung der Schuldverbindlichkeiten . . . „c) wenn es eine unredliche That begeht, oder der Ausschweifung sich überläßt, oder seine Wirtschaft vernachlässigt — ohne Rücksicht darauf, ob sein Betragen Gegenstand einer gerichtlichen oder polizeilichen Untersuchung war. Der Rechtsweg darüber, ob ein statutarischer Ausschließungsgrund vorgelegen habe, wird ausgeschlossen." Durch diese Bestimmung ist der schlimmsten Willkür Thür und Thor geöffnet, erscheinen namentlich diejenigen wenigen deutschen und evangelischen Genossen in ihrer wirschaftlichen Existenz aufs äußerste gefährdet, die man wohl des Scheins der politischen und religiösen Indifferenz halber zunächst aufgenommen hat [1]. Thatsächlich sind bereits mehrere — nach Aussage des Aufsichtsratsvorsitzenden 6 Genossen — ausgeschlossen worden. Sie haben dann nur Anspruch auf die binnen 3 Monaten nach Schluß des Rechnungsjahres erfolgende Auszahlung ihres Geschäftsguthabens, welches besteht 1) in der Baranzahlung (50 Mk. pro ha) 2) demjenigen Teil ihres jährlichen Beitrags, welcher über die Deckung der auf sie entfallenden Quote der Grundbuchzinsen und Verwaltungskosten hinausgeht 3) den nicht erhobenen etwaigen „Dividenden". Als solche werden $^2/_3$ des „Reingewinns" nach dem Verhältnis der Geschäftsguthaben verteilt; die ausgeschlossenen Mitglieder verlieren jedoch den Anspruch auf die Dividende für das laufende Rechnungsjahr.

Auch ohne Zustimmung der Generalversammlung hat ferner der Vorstand das Recht, falls „ein Genossenschafter seine Verpflichtungen gegenüber dem Verein nicht erfüllt, die diesem Genossenschafter zustehen-

[1] Die heute eintretenden Mitglieder haben eine von ihrem Ortsgeistlichen unterschriebene Bescheinigung darüber vorzulegen, daß der Anwärter unbescholten, katholisch und seine Muttersprache die polnische sei.

den Berechtigungen" meistbietend zu versteigern. Der Zuschlag darf nur an Personen erfolgen, welche Mitglieder des Vereins geworden sind. Andererseits darf jeder Genossenschafter — jedoch nur „unter Zustimmung des Vorstandes — seine Vereinsrechte und Pflichten einem anderen Genossenschafter, oder einem solchen abtreten, welcher als Mitglied vom Vorstande aufgenommen wird." Die gerichtliche Auflassung der gekauften Parzelle mit den zugehörigen Gebäuden, Inventarien und Vorräten kann der einzelne Genossenschafter erst fordern nach vollständiger Tilgung der im Grundbuch von Pinschin (Abt. III) eingetragenen Schulden der Genossenschaft.

Von demselben ungenossenschaftlichen Geist wie die mitgeteilten Bestimmungen über die Befugnisse des Vorstandes zeugt die Regelung des Stimmrechtes in der Generalversammlung durch das ältere Statut[1]. „Jeder anwesende Genossenschafter hat eine Stimme; wer jedoch auf seinen Geschäftsanteil schon 200 Mk. eingezahlt hat, hat 2 Stimmen, und für jede darüber voll eingezahlten 100 Mk. immer je 1 Stimme."

Die durch das neue Genossenschaftsgesetz bedingte Abänderung des Abstimmungsmodus hat auf die wirkliche Verteilung der Machtverhältnisse innerhalb der Genossenschaft kaum einen Einfluß ausgeübt. Die Genossenschaft steht thatsächlich unter dem absoluten Regiment eines Geistlichen aus der Nachbarschaft, der Vorsitzender des Aufsichtsrates ist. Da der letztere die Vergütung, Zeitdauer und Bedingungen der Anstellung der Vorstandsmitglieder (Direktor, Rendant, Kassenkontrolleur) bestimmt, hat er den Vorstand, dieser aber hat wieder die einzelnen Genossenschafter schon deshalb ganz in der Hand, weil ihm Handhaben genug zu Gebot stehen, sie auszuschließen und damit wirtschaftlich zu vernichten. Daß in der Generalversammlung sich jemals eine Majorität gegen den geistlichen Oberleiter zusammenfinden könne, wird niemand für möglich halten, der die tiefdevote Haltung beobachtet hat, mit welcher die Genossen jenem Manne begegnen. Zum Überfluß bestimmt noch das Statut (§ 17): „in ihren persönlichen Angelegenheiten dürfen die Mit-

---

[1] Dies wird mit Recht in einem Artikel der „Blätter für Genossenschaftswesen" hervorgehoben, abgedruckt bei Frhr. v. Broich, „Socialreform und Genossenschaftswesen," S. 118 ff. Berlin 1870. Die durch das neue Genossenschaftsgesetz notwendig herbeigeführten Abänderungen des Statuts sind mir leider unbekannt geblieben, da die gegenwärtig geltenden Satzungen angeblich nur in einem geschriebenen Exemplar vorhanden sind. An den grundlegenden Bestimmungen des bisher gültigen Statuts ist kaum etwas geändert worden, und dieses letztere charakterisiert hinlänglich — worauf es hier ankommt — das Wesen der Genossenschaft.

glieder auf den Versammlungen weder das Wort ergreifen noch mitstimmen."

Den Gründern und thatsächlichen Leitern der Genossenschaft fällt denn auch die alleinige Verantwortung für die Art und Weise zu, in welcher das eigentliche Besiedlungswerk sich vollzogen hat.

Zunächst ein Wort über die natürlichen Bedingungen der Kolonisation in Pinschin, die Bodenverhältnisse nach der Grundsteuereinschätzung. Der Gutsbezirk Pinschin umfaßt:

(Siehe Tabelle auf S. 251.)

Die zum Erwerb durch die Kolonisten bestimmten (steuerpflichtigen) Grundstücke — die steuerfreien sind Pfarräcker rc. — stehen nach dieser Bonitierung mit 11 Sgr. Grundsteuerreinertrag pro Morgen weit unter dem ohnehin niedrigen Durchschnitt des Kreises Pr. Stargard (17 Sgr.) und dem des Regierungsbezirkes Danzig (25 Sgr.). Mehr als der 5. Teil des (steuerpflichtigen) Areals entfällt auf dürftige Kiefernbestände und Weiden, die als Ackerland zur Verteilung gekommen sind. Die Wiesen umfassen weniger als 5 Proz. des Areals, sind naß und sauer infolge des Rückstaus von einer Mühle. Von dem eigentlichen Ackerboden gehören 54 Proz. zur 7. und 8. Klasse, d. h. haben einen äußerst dürftigen Sandboden, von dem Rest sind einige Strecken nicht schlecht, sie können als guter Roggenboden gelten, aber auch sie sind ohne Kraft, weil heruntergewirtschaftet.

Wie derartige Gemarkungen zu behandeln sind, zeigt das oben (S. 234) erörterte Beispiel von Dollnick-Paruschke. Zur gänzlichen Aufteilung an kleine Wirte eignen sie sich überhaupt nicht. Können die schlechtesten Strecken nicht abgestoßen werden, so sind sie vorwiegend teils der Gemeinde zur Aufforstung, teils großen Bauernhöfen bezw. dem Restgut neben besserem Lande zu überweisen. Im übrigen können mittelgroße Stellen gebildet werden derart, daß sie nach Maßgabe einer sorgfältigen Bonitierung je einige kleefähige Ackerstücke und eine Wiesenparzelle erhalten. Als Mindestmaß für ein zur Ernährung einer Familie ausreichendes Besitztum muß eine derartige Fläche von etwa 20 ha angesehen werden. In der That hatte auch der ursprüngliche Parzellierungsplan Anwesen von dieser Größe, nämlich 57 Parzellen von meist 15—25 ha in Aussicht genommen. Aber dieser Plan ist im Laufe der Jahre verlassen worden. Am 30. Juni 1891 bestanden nach Angabe eines Vorstandsmitgliedes 143 neue Stellen, davon nur 10 mit mehr als 20 ha (4: 20—25, 3: 25—30, je 1: 30 bis 35, 35—40 u. 50—55 ha), 10 stehen an der Grenze der Selbständigkeit mit 15—20 ha; 16 um-

Ackerland.

Klasse	Tariffatz pro Morgen Sgr.	Steuerpflichtig Morgen	Steuerfrei Morgen	Summe Morgen	Reinertrag Thlr.	Durchschn. Ertrag pro Morgen Sgr.
4	42	103,1	73,7	176,8	247,52	—
5	30	380,4	107,3	487,7	487,71	—
6	18	957,9	7,8	1 015,7	609,48	—
7	9	1 119,4	3,5	1 122,9	336,87	—
8	3	595,9	—	595,9	59,59	—
		3 156,7	242,3	3 389,0	1 741,17	15
Gärten.						
4	75	6,2	—	6,2	15,45	75
Wiesen.						
5	24	38,6	7,6	46,2	36,98	—
6	15	40,8	—	40,8	20,38	—
7	9	27,8	—	27,8	8,83	—
8	6	85,9	21,7	107,6	21,52	—
		193,1	29,3	222,4	87,21	12
Weiden.						
2	6	13,6	—	13,6	2,71	—
3	4	103,0	—	103,0	13,74	—
4	2	33,3	4,3	37,6	2,50	—
5	1	39,9	—	39,8	1,33	—
		189,8	4,3	194,1	20,28	3
Holzungen.						
6	4	485,3	—	—	64,71	—
8	1	303,2	—	—	10,10	—
		788,5	—	—	74,81	3
Wasserstücke.						
2	1	5,6	—	—	0,19	1

Summe aller Kulturen:

Fläche:	4 339,9	275,9	4 615,8	Morgen
Reinertrag insgesamt:	1 682,14	256,97	1 939,11	Thaler
„ Morgen:	11	24	13	Sgr.

fassen 10—15 ha. Nicht weniger als 107 neue Stellen reichen auch bei den bescheidensten Lebensansprüchen nicht hin, um die Familien der Ansiedler zu ernähren. Davon haben 31 weniger als 3, 27: 3—5, 33: 5—7, 16: 7—10 ha.

Inzwischen sind noch „etwa“ 4 größere Parzellen zwischen 15 und 40 ha parzelliert worden.

Nach der von mir eingesehenen Gutskarte nebst Parzellenverzeichnis haben, abgesehen von den Handwerkerstellen in der Dorflage, Dutzende von kleinen Stellen nichts anderes als einen Streifen Landes niedrigster Bonität (Acker 7. und 8., Weide, Holzung) ohne alle Wiesen erhalten. Man hat ohne weiteres die ursprünglich ausgelegten großen Parzellen durch parallele Linien geteilt.

Im höchsten Maße verwerflich erscheint es, wenn die Genossenschaft, wie schon angedeutet, selbst die Holzungen, und zwar ebenfalls in ganz kleinen Parzellen als Ackergrundstücke verkauft hat. Auf einer höchst dürftigen Kiefernschonung z. B., die als Holzung 8. Klasse katastriert ist und ca. 29 ha umfaßt, sind nicht weniger als 13 Stellen entstanden. Was die armen Leute da bauen sollen, außer etwa Lupinen, ist nicht ersichtlich. Das Holz ist überdies größtenteils an Händler von der Genossenschaft vorher verkauft worden; für solche abgeholzte Strecken haben die betreffenden Ansiedler allerdings ein Freijahr.

So ist denn der Eindruck, den der Besucher von Pinschin erhält, sehr ungünstig. Es ist eine echte Arbeiterkolonie[1] entstanden; die ganz überwiegende Mehrzahl der Ansiedler ist nicht imstande, sich auf ihrer Scholle selbst zu erhalten, ist vielmehr darauf angewiesen, auf den benachbarten Gütern, an der Eisenbahn, im Königlichen Forste (wo der Tagelohn angeblich 0,75—1 Mk. beträgt), oder aber durch Sachsengängerei auf den Rübengütern oder gar in den westfälischen Bergwerken ihren Unterhalt zu verdienen. Man darf sich allerdings nicht daran stoßen, wenn einige Neuansiedler noch in jämmerlichen provisorischen Buden und Hütten aus Zweigwerk hausen; das ist ein vorübergehender Zustand. Es ist als ein Verdienst der geistlichen Leitung anzuerkennen, daß die fertigen Wohnungen im ganzen freundlich gehalten sind, einige haben Obstpflanzungen vor dem Haus, Blumen und Gardinen am Fenster. Dabei sind die Häuser in verständiger Weise billig, meist aus Lehmfachwerk, teils mit Holzverkleidung gebaut, einzelne aus dem Material der alten Gutsgebäude massiv aufgeführt. Jeder wohnt

[1] Wir behandeln sie in diesem Abschnitt wegen ihres mittelbaren Zusammenhanges mit der Bauernkolonisation der Ansiedlungskommission.

auf seiner Parzelle. Die Gutsgebäude haben geschickte Verwertung gefunden. Weniger erfreulich ist, daß nicht selten in einem Hause 2 und 3 Familien recht eng zusammenwohnen. Selbstverständlich ist der Viehstand in jämmerlicher Verfassung, gering an Zahl und schlecht genährt. Der größte Besitzer im Orte hatte zur Zeit meines Besuchs — Frühjahr 1891 — nur 3 Kühe, 6 Stück Jungvieh, wenige Schweine; viele, wohl die meisten Parzellenbesitzer haben nur Schweine; sie leihen sich von ihren größeren Nachbarn das zur Feldarbeit erforderliche Gespann gegen Barzahlung. Einen Bauernhof besuchten wir, der weder Rinder noch Schweine hatte; der betreffende besaß nur ein Pferd. Es war gerade derjenige, dem das schönste Backsteinhaus in der Kolonie gehörte — er hatte sein Geld verbaut.

Die finanzielle Belastung der einzelnen Stellen ist, wenn die Aussagen mehrerer, allerdings im Beisein von Vorstandsmitgliedern befragter Ansiedler zutreffen, 4½—5 Mk. pro Morgen, entsprechend einem Kaufpreis von 90—100 Mk. Das erscheint angesichts der durchschnittlichen Beschaffenheit und des ausgehungerten Zustandes der Parzellen durchaus nicht wenig [1]. Nach übereinstimmender Aussage mehrerer Gewährsmänner ist die Ernte in den Jahren nach der Gründung, abgesehen von wenigen begünstigten Feldern in der Nähe des alten Gutshofes jämmerlich schlecht gewesen. Auch 1891 wurde nach ganz zuverlässigen Berichten fast gar nichts an Wintergetreide und Kartoffeln geerntet, so daß die Ansiedler ihren Verpflichtungen nicht nachkommen konnten.

Jener Satz bezieht sich auch nur auf die Kosten des kahlen Bodens, die auf den zugeteilten Parzellen stehende Ernte ist besonders verkauft worden; Gebäude und Inventarien waren „aus eigenen Mitteln" zu beschaffen, was die Ansiedler für diesen Zweck von Verwandten geliehen haben, entzieht sich der Ermittelung. Nicht minder fehlen in obiger Summe die Kosten des Wechselkredits bei der Genossenschaft, welcher außer baren Darlehen auch die gestundeten Zinszahlungen umfaßt, und, wie die obenerwähnten Zahlen erkennen lassen, bedeutend angeschwollen ist — es fehlen die Steuern und die von der Genossenschaft übernommenen Patronatslasten — man hat für die Pfarre neue und sehr schöne Wirtschaftsgebäude errichtet.

Der Kaufpreis ist übrigens für die Stellen in der Dorflage durch meistbietende Versteigerung wesentlich über den Durchschnitt — angeblich auf 180—240 Mk. p. Morgen — hinaufgetrieben worden.

[1] Es bedarf kaum der Bemerkung, daß die schon ansässigen Ansiedler gegenüber den neu anziehenden ein Interesse an hohen Bodenpreisen hatten.

Trotz alledem erscheint es als glaubhaft, wenn ein Vorstandsmitglied aussagt, daß im allgemeinen die Beiträge der Genossenschafter regelmäßig eingehen — sie werden nicht aus dem Ertrage der eigenen Landwirtschaft, sondern bei äußerster Genügsamkeit aus dem Arbeitslohn bestritten, den die Kolonisten außerhalb verdienen.

Man mag die Kolonie Pinschin vom nationalpolitischen Standpunkte aus für gelungen ansehen — in socialer und wirtschaftlicher Hinsicht ist sie gänzlich verunglückt. Was die innere Kolonisation soll: die Erhebung von Arbeitern zur Selbständigkeit oder doch die Anbahnung eines Weges zur Selbständigkeit, die Vermehrung des wohlhabenden und gesicherten Mittelstandes, die Ausgleichung der socialen Gegensätze — alles dies ist in Pinschin nicht erreicht worden. Man hat ein Proletarierdorf geschaffen.

Die Vorzüge, welche die genossenschaftliche vor der privaten Ansiedlungsunternehmung auszeichnen sollten, fehlen sämtlich: die Ersparung des Gründergewinns, die Vermittelung eines billigen Personalkredits, die Ausführung eines dem dauernden Interesse der Genossen entsprechenden Besiedlungsplanes, die gemeinsame Benutzung von Maschinen 2c. Vielmehr erinnern die Bestimmungen über den Ausschluß von der Genossenschaft, die teueren Darlehns- und Verzugszinsen, die ganz unwirtschaftliche Abholzung und Parzellierung des Waldes, die meistbietende Versteigerung der Handwerkerstellen im Dorf, in fataler Weise an das Vorgehen gewöhnlicher Güterschlächter.

2. Die übrigen polnischen Landkaufsgenossenschaften und die Bank Ziemski.

Außer der Genossenschaft in Pinschin besteht eine entsprechende Bildung in Waldow, Kreis Kulm, deren Verhältnisse mir nicht bekannt sind. Die ganze übrige polnische Kolonisation gruppiert sich um die im Jahre 1888 gegründete Aktiengesellschaft „Bank Ziemski" (Bodenbank) zu Posen. Gegenstand des Unternehmens ist die kommissionsweise Vermittlung von Parzellierungen und sonstigem Grundstücksverkehr, sowie die Hypothekenregulierung. Das Grundkapital beträgt 1200000 Mk. in auf den Inhaber lautenden Aktien zu je 1000 Mk.; es ist bis zum Januar 1891 voll eingezahlt worden und erzielte in den drei letzten Rechnungsjahren eine Dividende von 4 %. Man hätte mehr verteilen können, wie die Jahresberichte gelegentlich hervorheben, wenn der geschäftliche Gesichtspunkt in vorderster Linie stände. Wir referieren über die Thätigkeit der Bank auf Grund ihrer gedruckten Rechenschaftsberichte.

In den ersten Jahren begegnete sie außerordentlichen Schwierigkeiten. Sie fand wenig Entgegenkommen bei den Besitzern; ihre Vermittlung

wurde meist nur dann begehrt, wenn alle anderen Auswege versagten — man betrachtete sie als „Rettungsbank" — das ist nach wie vor ihr populärer Name. Infolgedessen hatte sie jedesmal zur Tilgung der hohen Hypothekenschulden fast den ganzen Kaufpreis für die Parzellen auszulegen; durch die Anzahlungen der Ansiedler aber erhielt sie davon selten mehr als den dritten Teil zurück. Der ganze Rest mußte als Hypothek auf den neugebildeten Parzellen stehen bleiben. Die Parzellierungen absorbierten also dauernd sehr bedeutende Teile der beschränkten Mittel der Bank. Höhere Anzahlungen zu verlangen, verbot die Rücksicht auf das geringe Vermögen der Ansiedler und die Konkurrenz anderer Parzellierungsunternehmer. Für viele sonst brauchbare Kaufreflektanten war schon der geforderte Barbetrag zu hoch, umsomehr als die Bank auch auf möglichst rasche Abzahlung des Restkaufgeldes und eine hohe Verzinsung dringen mußte. Die üblichen Rückzahlungsfristen betrugen, soweit ersichtlich, 10 Jahre, die geforderte Verzinsung war 4½%. Endlich hing das Maß des Risikos, welches die zur Schuldentilgung ausgelegten Bankkapitalien liefen, bevor es gelang, die Auflassung aller Parzellen an die neuen Bewerber zu bewirken, fast ganz von dem guten Willen der Besitzer ab. Die Bank war niemals Herrin der Situation bei den Parzellierungen, vielmehr ganz an ihre oft widerspenstigen Auftraggeber gebunden, die zur Erfüllung ihrer Pflichten sowohl der Bank wie den Ansiedlern gegenüber nicht gezwungen werden konnten, da sie meist nichts hatten[1].

Obwohl die Bank „aus Rücksicht auf die von ihr verfolgten idealen Zwecke" die Parzellierungsprovision unter das übliche Maß, nämlich auf 3% der Verkaufssumme herabsetzte, trotz massenhafter Anträge auf Verkaufsvermittlung und starker Nachfrage seitens der Ansiedlungsreflektanten, brachte sie aus diesen Gründen nur wenige und unbedeutende Parzellierungsgeschäfte, von denen noch unten die Rede sein wird, zustande. Sie sah sich genötigt, einen Teil ihrer Fonds durch gewöhnliche Hypothekenkreditgeschäfte zu verwerten, einen anderen sogar in (posenschen und galizischen) Pfandbriefen anzulegen, wobei mangenehme Kursverluste nicht ausblieben.

Es ergab sich die Notwendigkeit, eine andere Organisation zu treffen. Nach dem Muster der Genossenschaften zu Pinschin und Waldow schuf man im Sommer 1890 eine sogenannte Spółka ziemska (ländliche Genossenschaft) zu Posen, und ebenso im Jahre 1891 eine solche zu Thorn.

[1] Vgl. Bank Ziemski w Poznaniu. Sprawozdanie i bilans roczny z dnia 30 Czerwca 1891 r. Posen 1891. S. 16.

Diese Landkaufgenossenschaften unterscheiden sich von den älteren dadurch, daß sie sich nicht auf eine einzelne Kolonie beschränken, sondern das gesamte Parzellierungsgeschäft für je eine Provinz in die Hand nehmen. Die Genossenschaft als solche erwirbt die Grundstücke und verteilt sie an ihre Mitglieder, d. h. an die in den verschiedenen Gegenden sich niederlassenden Ansiedler, die ihrerseits solidarisch (jedoch mit beschränkter Haftung) für die Schulden aller Ansiedlungen einstehen. Daraus ergab sich ein doppelter Vorteil. Da die Genossenschaft die Güter selbst ankauft, so kann sie die Parzellierungen unabhängig von den Besitzern durchführen und die Bank von den rein technischen Parzellierungsgeschäften entlasten. Vor allem vermag nunmehr die Bank den Umsatz ihrer Kapitalien zu vervielfachen. Denn als Eigentümerin des gekauften Gutes erhält die Genossenschaft leicht bei der Landschaft, einer Hypothekenbank oder bei der Kirche Kredit; meist bedarf es gar nicht einer Ablösung der vorhandenen Hypotheken, weil die Genossenschaft den Gläubigern eine viel größere Sicherheit gewährt, als ein einzelner Gutsbesitzer. Die Bank hat also bei jeder Parzellierung nur noch denjenigen Teil des Kaufgeldes auszulegen, der dem Besitzer als Überschuß über seine hypothekarischen Schulden hinaus in bar gezahlt werden muß, und diese Quote wird meist binnen kurzer Frist aus den Anzahlungen, welche die Genossenschaft seitens der Mitglieder erhält, zum größten Teil zurückerstattet.

Während die Bank bei ihren in Kommission für Private bewirkten Parzellierungen bis Mitte 1891 für jeden Morgen durchschnittlich ca. 102 Mk. verausgabte und ca. 40,70 Mk. zurückerhielt, verbrauchten die Genossenschaften an Auslagen durchschnittlich 20,05 Mk. pro Morgen, wovon sie der Bank 7,20 Mk. zurückerstatteten. Mit demselben Umsatzkapital konnte daher das Parzellierungsgeschäft mehr als verdreifacht werden, und um diese Chance mit um so größerer Kraft auszunützen, forderte die Bank zum Oktober 1890 und Januar 1891 die volle Einzahlung der bis dahin erst zur Hälfte eingekommenen Aktien. Sie steht mit den Landkaufsgenossenschaften in Kontokorrentverhältnis, indem sie ihre Kasse führt und alle Geldgeschäfte besorgt.

Die immerhin schwierige Organisation der Landkaufsgenossenschaften hätte vielleicht nicht stattgefunden, wenn man zur Zeit ihrer Gründung schon gewußt hätte, daß sich für die Zwecke der polnischen Kolonisation eine neue und unversiegliche Kreditquelle binnen kurzem eröffnen würde: die königliche Rentenbank zu Bromberg. Waren die Genossenschaften gegründet worden, um den privaten und Anstaltskredit für

die polnischen Ansiedlungen zu erschließen; so bot sich nun der Staatskredit zu diesem Zwecke bereitwillig dar. Seit dem Erlaß des Gesetzes vom 7. Juli 1891 ist die Thätigkeit der Bank Ziemski in ein neues, drittes Stadium getreten. Wie der Jahresbericht der Bank für 1891—92 anerkennend hervorhebt, ermöglicht ihr das neue Gesetz eine erweiterte Thätigkeit im Wege der kommissionsweisen Durchführung von Einzelparzellierungen. Denn nunmehr erhält sie 3/4 des Taxwertes jeder Parzelle binnen kurzer Zeit in Rentenbriefen zurück; die Ansiedler brauchen diesen Teil des Restkaufgeldes nur mit 4%, einschließlich einer Amortisationsquote, zu verzinsen und haben meist nur 1/4 der Taxe in bar zu zahlen. Benötigen sie noch außer dem Rentenkredit irgend welche Vorschüsse, so handelt es sich um verhältnismäßig kleine Summen bei kurzfristiger Rückzahlung.

Ferner übernimmt die Generalkommission auf Wunsch alle technischen Parzellierungsarbeiten; mit ihrem Eintreten sind auch — nach dem Bankberichte — alle die Schwierigkeiten gefallen, welche bisher seitens der Kreisausschüsse aus Anlaß der erforderlichen Ansiedlungsgenehmigung gemacht wurden. Diese Genehmigung liegt heute in dem von der Generalkommission bestätigten Rentengutsvertrage.

Trotz der Erleichterungen, welche das Kolonisationsgesetz von 1891 dem Ansiedlungswesen gebracht hat, gelten indessen die beiden einmal vorhandenen spółki keineswegs als überflüssig geworden und mit Recht. Die ihnen nach wie vor zufallenden Aufgaben werden unten im Zusammenhang mit den Funktionen, welche dem privaten Finanzinstitut in Ergänzung der Generalkommission und Rentenbank zufallen, zu würdigen sein.

Nach dem vorigen hat man zu unterscheiden zwischen solchen Parzellierungen, welche die Bank Ziemski im Auftrage von Privatpersonen selbst durchgeführt hat, und solchen, welche durch die Spółka ziemska vorgenommen, von der Bank aber nur finanziell unterstützt worden sind. Über den Umfang dieser Unternehmungen geben die nachfolgenden Tabellen Auskunft.

(S. Tabellen S. 258. 259 u. 260.)

Ein genauer Nachweis über die Größe der einzelnen Parzellen liegt nur für die in Tabelle I unter 1—8 aufgeführten Unternehmungen der Bank Ziemski vor[1].

Unter Abzug der vom bisherigen Besitzer zurückbehaltenen Parzellen bezw. der Restgüter sind danach bis zum 1. Juli 1890 59 Trennstücke

---

[1] Vgl. Bericht der Bank Ziemski für 1889—1890.

I. Parzellierungen der Bank Ziemski.

1) Bis zum 30. Juni 1890 vollendete Parzellierungen.

Lfde. Nummer	Name der Besitzung	Kreis	Flächeninhalt ha	Grundsteuer-Reinertrag Mk.	Vom Besitzer geforderter Minimalpreis Mk.	Zahl der Parzellen	Größe derselben ha	Preis der verkauften Parzellen Mk.
1	Luszkowo	Kosten	30,86	463,92	33 225,00	5	30,86	33 225,00
2	Szymborze	Inowrazlaw	36,51	450,03	39 729,80	8	36,51	39 729,80
3	Maniewo	Obornick	83,55	1 222,92	60 000,00	4	83,55	60 582,00
4	Niezywięć	Straßburg	29,78	371,46	27,000,00	8	29,78	36 213,00
5	Krzywin	Kosten	13,79	169,44	38 000,00	9	13,79	39 169,00
6	Nowydwór	Kosten	52,57	508,83	45 000,00	9	52,57	47 737,50
7	Koszuty	Schroda	22,71	293,25	13 800,00	3	22,71	14 985,00
8	Swiniec	Kosten	122,24	1 225,11	82 000,00	18	122,24	90 405,00
		Zusammen:	392,01	—	338 754,80	64	—	362 046,30

2) Vom 1. Juli 1890 bis 30. Juni 1891 begonnene Parzellierungen nach ihrem Stande am 1. Juli 1892.

Lfde. Nummer	Name der Besitzung	Kreis	Größe	Grundsteuer-Rein-Ertrag im ganzen	Grundsteuer-Rein-Ertrag pro ha	Vom Besitzer geforderter Minimalpreis	Es wurden verkauft: Parzellen Anzahl	Parzellen Durchschnittsgröße	Restgüter	Restgüter	im ganzen	Verkaufserlös im ganzen	Verkaufserlös pro ha
			ha	Mk.	Mk.	Mk.		ha	ha	ha	ha	Mk.	Mk.
9	Kruscyny Rittergut	Straßburg	828,95	4 342,62	5,25	378 735,00	33 [1]	8,9	3	630	828,95	433 194,00	523
10	Czarków Vorwerk	Kosten	70,34	1 209,60	17,19	121 500,00	3 [2]	—	—	—	70,33	141 005,00	2 014
11	Siedlimowo	Strelno	31,47	186,63	5,94	16 500,00	2	15,5			31,47	18 345,00	583
12	Nowydwór	Koschmin	270,72	1 282,65	4,71	162 000,00	45	4,5			204,24	123 067,00	603
13	Łażyn	Thorn	104,90	770,85	7,35	68 078,00	12	5	1	44	104,90	68 078,00	648
14	Górczyn	Posen	45,56	517,29	11,37	58 576,50	7 (an die Nachbarn)		—	—	45,56	58 576,00	1 286
15	Dupiewo und Podłozinki Kirchengut	Posen	33,78	384,03	11,37	16 200,00	im ganzen verkauft		—	—	33,78	19 050,00	564
16	Wielka Leka	Gostyn	95,91	1 271,58	13,26	57 000,00	8	5,5			44,31	17 400,00	393
17	Twardowo	Posen	48,94	441,93	9,03	32 400,00	im ganzen verkauft		—	—	48,94	32 400,00	661
18	Białożewin	Znin	120,04	1 325,58	11,04	80 000,00	5 (an die Nachbarn)		1	—	98,70	72 146,00	728
	Summe 8—18		1 650,61	—	—	990 989,50	—	—	—	—	—	—	—

3) Vom 1. Juli 1891 bis 30. Juni 1892 begonnene Parzellierungen.

Lfde. Nummer	Name der Besitzung	Kreis	Größe	Grundsteuer-Rein-Ertrag im ganzen	Grundsteuer-Rein-Ertrag pro ha	Vom Besitzer geforderter Minimalpreis	Parzellen Anzahl	Parzellen Durchschnittsgröße	Restgüter	Restgüter	im ganzen	Verkaufserlös im ganzen	Verkaufserlös pro ha
19	Edmundowo	—	98,06	—	—	—	6	16,3	?	—	98,06	40 172,00	409
20	Siedlemin	—	300,00	—	—	—	29	3,5	—	—	103,00	88 600,00	860
21	Ociąż	—	470,00	—	—	—	39	11,5	?	—	448,00	244 256,00	546
22	Jarząbkowo	Gnesen	268,54	3 209,70	12,00	156 470,00	18	14,8	?	—	268,54	177 000,00	660
23	Odolanów	—	23,16	—	—	—	6	3,3	—	—	19,00	43 466,00	2 287 [3]
			1 159,76	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	Summe 1—23,		3 207,38	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—

[1]) Außerdem 65 ha an einen benachbarten Besitzer. [2]) Eine Parzelle an einen Ziegeleiunternehmer, eine an die Provinzverwaltung, eine von 32 ha an einen Bauer. [3]) Städtischer Besitz mit Mühle und Ziegelei.

II. Parzellierungen der Spółka Ziemska zu Posen bis zum 1. Januar 1892.

Lfde. Nummer	Benennung des Grundstückes	Kreis	Größe ha	Grundsteuer-Reinertrag im ganzen Mk.	Grundsteuer-Reinertrag pro ha Mk.	Taxe der Landschaft	Ankaufspreis im ganzen	Ankaufspreis pro ha	Verkaufte Parzellen Größe im ganzen ha	Verkaufte Parzellen Zahl	Verkaufte Parzellen Durchschnittsgröße ha	Verkaufspreis im ganzen Mk.	Verkaufspreis pro ha Mk.
1	Łosiniek	Wongrowitz	654,08	3 531,09	5,40	315 400,00	255 000	390	474	59	8	256 616,40	529
2	Jaskółki und Kotow	Schrimm	417,06	3 502,59	8,40	152 001,65	140 000	336	417	2	—	159 700,00	383
3	Kaliszany	Wongrowitz	833,97	5 324,70	6,40	297 600,00	258 800	310	380[1]	9	—	235 330,00	359
4	Nowe	Wongrowitz	205,41	1 466,16	7,15	91 200,00	95 000	463	205	2	—	95 220,00	464
5	Naramovice	Posen-Ost	602 46	6 085,59	11,10	384 400,00	440 000	731	24,21 und ein Restgut von 371 ha	2	—	375 439,92	949
		Zusammen	2 712,98	19 910,13	—	—	1 188 800	—	—	—	—	—	—

III. Parzellierungen der Spółka Ziemska zu Thorn bis zum 1. Juli 1891 bezw. vom 1. Juli 1891 bis 1. Juli 1892.

Lfde. Nummer	Benennung des Grundstückes	Kreis	Größe ha	Grundsteuer-Reinertrag im ganzen Mk.	Grundsteuer-Reinertrag pro ha Mk.	Taxe der Landschaft	Ankaufspreis im ganzen	Ankaufspreis pro ha	Verkaufte Parzellen Größe im ganzen ha	Verkaufte Parzellen Zahl	Verkaufte Parzellen Durchschnittsgröße ha	Verkaufspreis im ganzen Mk.	Verkaufspreis pro ha Mk.
									bis 1/6 91 61,4	18	3,4	46 354,00	759
									dazu bis 1/6 92 25,9	3	8,6	24 110,00	925
1	Trzciano	Stuhm	111,62	735,09	6,60	--	74 000	661	87,3	21	4,1	70 464,00	
									bis 1/6 91 206,6	12	17	116 110,00	562
									dazu bis 1/6 92 164,7	11	15	113 995,00	695
2	Jabłówko	Stargard	390,50	2 388,42	6,12	215 036,33	247 635	634	371,3	23	16	230 105,00	
		Zusammen	502,12	1 041,17	—	—	321 635	—	—	—	—	—	—

[1] Dabei ein See von 323 ha; ohne denselben beträgt der Grundsteuer-Reinertrag 10,08 Mk. pro ha.

durch Vermittlung der Bank Ziemski verkauft worden. Darunter ist je eines von 36, 18, 12 und 10 ha Flächeninhalt, alle anderen, nämlich 55, müssen nach Maßgabe der Grundsteuerreinertragsverhältnisse als unterhalb der Grenze der Selbständigkeit stehend angesehen werden. Zwei umfassen 7—10 ha, 8: 5—7 ha, 27: 2—5 und 18 weniger als 2 ha. Zu keiner von jenen 8 ersten Parzellierungen waren Ansiedlungsgenehmigungen seitens der Kreisbehörde erforderlich, es sind also neue Ortschaften dabei nicht gebildet worden; in seltenen Fällen bedurfte es auch nur des Ansiedlungskonsenses der Ortsbehörde, weil die Käufer sich regelmäßig nicht ausbauten. Meist wird es sich um den bloßen Abverkauf kleinerer Stücke an schon ansässige Wirte gehandelt haben. Wo das aber nicht der Fall war, sind fast ausschließlich Arbeiterstellen entstanden.

Für die späteren Parzellierungen fehlen genauere Angaben über die Größenverhältnisse der einzelne Trennstücke. Die in der Tabelle I, 2 aufgeführten Durchschnittszahlen gewähren nur eine sehr ungenügende Vorstellung von den thatsächlichen Besitzverhältnissen in den neuen Ansiedlungen. So viel aber lassen auch die Durchschnittsangaben im Zusammenhang mit einzelnen, im vorletzten Jahresbericht der Bank gegebenen Notizen erkennen, daß die neubegründeten Stellen überwiegend zu den unselbständigen zu rechnen sind. In der größten bisher geschaffenen Ansiedlung, Kruscyny, die nach der Grundsteuereinschätzung einen sehr dürftigen Boden haben muß, sind bis 1. Juli 1891 — außer den 3 Restgütern zur Verwertung des Haupthofes und zweier Vorwerke mit 252, 175 und 137 ha — bis zum 1. Juli 1891 eine Parzelle mit 25 ha und 26 Parzellen von 2½—10 ha, bis zum 1. Juli 92 im ganzen 33 Parzellen mit durchschnittlich 3,9 ha gebildet worden. In der nächstgroßen Ansiedlung Nowydwór mit ähnlichen Bodenverhältnissen sind 45 Trennstücke von durchschnittlich 4,5 ha geschaffen worden u. s. w. — Dem letzten Jahresbericht der Bank für 1891/92, dem die Tabelle I, 3 entnommen ist, fehlen alle Angaben über die Beschaffenheit des Bodens und die Größe der einzelnen verkauften Parzellen[1].

[1] Aus den „Ergebnissen der Grundsteuerveranlagung" läßt sich die Bodenbeschaffenheit der parzellierten Grundstücke nur ausnahmsweise, nämlich da ersehen, wo ganze Güter zur Aufteilung gekommen sind. Dies ist der Fall in dem unter 22 aufgeführten Gutsbezirk Jarzabkowo, Kreis Gnesen: hier scheint es sich um eine wesentlich bessere Ansiedlung zu handeln.

In den von den beiden Landkaufsgenossenschaften zu Posen und Thorn gegründeten Ansiedlungen scheint es im allgemeinen nicht viel günstiger zu stehen, sofern man dort überhaupt eine größere Zahl von Kolonisten aus dem Arbeiter- und Bauernstande angesetzt und nicht, wie in den unter II, 2 und 4 genannten Fällen, einen angekauften großen Besitz einfach in zwei Stücke geteilt hat. Vergleicht man den außerordentlich niedrigen Grundsteuerreinertrag in Łosiniek, Trzciano und Jabłówko mit der Zahl und Durchschnittsgröße der gebildeten Parzellen, so ist auch hier der Eindruck wenig günstig. Kaliszany und Naramowice dürften vorteilhafte Ausnahmen bilden, wie dem Verfasser bezüglich der ersteren Ansiedlung von einem Augenzeugen bestätigt wird.

Unter Einrechnung von einer im Jahre 1892 von der Posener Kaufgenossenschaft erworbenen Besitzung (Marcowice — 535 ha) und neun im Entstehen begriffenen Bankparzellierungen mit 1725 ha sind bis zum 1. Juli 1892 mit Hülfe der Bank Ziemski 8677 ha in Umsatz gebracht und 350 bis 400 neue Ansiedlungen begründet worden; einschließlich der Genossenschaft Pinschin sind es 500—550 Stellen. Soweit der Vergleich zwischen den geforderten Minimalpreisen und den thatsächlich erzielten Kaufpreisen ersehen läßt, sind die früheren Besitzer dabei durchweg gut gefahren. Von den meisten Ansiedlern ist nicht das Gleiche anzunehmen; man hat ihnen großenteils elendes Land in so kleinen Stücken zugewiesen, daß von einer auskömmlichen Wirtschaft kaum die Rede sein kann. Man hat in der Hauptsache nichts anderes erreicht, als eine Anzahl bankerotter Besitzer zu retten, indem man ihnen die Kräfte einiger hundert Proletarier zur Verfügung stellte.

Das hier abgegebene Urteil beruht allerdings, wie wiederholt hervorgehoben sein mag, auf eigener Anschauung nur soweit die Kolonie Pinschin in Frage kommt, in allen übrigen Fällen auf Kombinationen aus den wenig vollständigen Berichten der Bank und der Posener Landkaufsgenossenschaft. Es findet indessen eine Unterstützung in gewissen allgemeinen, schon oben (S. 142) erörterten Erscheinungen.

Da heute sowohl die Bank Ziemski als die Landkaufsgenossenschaften die Beihülfe der Generalkommission und die finanziellen Mittel des Staates in Anspruch nehmen, ist zu hoffen, daß der Einfluß der Behörde für die Zukunft die erwähnten Mißbräuche abschneiden werde.

3. Die Ergänzung der behördlichen Kolonisationsthätigkeit durch Privat-Gesellschaften. Wenn die polnische Kolonisation einer Kritik ihrer socialen und volkswirtschaftlichen Wirkungen nicht Stand hält, so ist ihren geistigen Trägern das Verdienst

zuzuerkennen, daß sie mit großem Scharfsinn und Geschick die Mittel und Wege ausfindig gemacht haben, durch welche die organisierte Privatthätigkeit die innere Kolonisation zu fördern vermag und in Ergänzung der öffentlichen Organisation fördern muß, um überall, wo die wirtschaftlichen Bedingungen die Umwandlung von Gutsbetrieben in Bauerngemeinden angezeigt erscheinen lassen, die Kolonisation praktisch zu ermöglichen.

Die Thätigkeit der Generalkommissionen bedarf der privaten Ergänzung nach der technischen und finanziellen Seite.

Für jeden Gutsbesitzer, der sich zum Abverkauf größerer Teile seines Besitztums oder zur gänzlichen Parzellierung desselben entschlossen hat, ist es von Wichtigkeit, die Angelegenheit ohne Unterbrechungen durchzuführen; auf schlecht rentierenden Gütern ist die Beschleunigung des Verfahrens oft eine Lebensfrage. Das den Generalkommissionen zur Verfügung stehende Personal reicht aber entfernt nicht aus, um dem massenhaften Angebot von aufzuteilenden Gütern rasch zu genügen, und die Beschaffung von hinreichend qualifizierten technischen Beamten wird noch auf lange Zeit hinter dem Bedarf zurückbleiben. Die Heranziehung privater Kräfte ist daher ganz unentbehrlich. Die Generalkommission nimmt die zur Parzellierung angemeldeten Güter in der Reihe nach dem Datum der Anmeldungen vor; viele werden Jahre lang auf Erledigung des Verfahrens warten müssen, es sei denn, daß Private die sämtlichen Vorarbeiten ausführen und der Generalkommission nur die Prüfung des Ganzen, die Aufnahme der Bodentaxen, die Gewährung der öffentlichen Darlehen, die Regelung der Rechtsverhältnisse übrig lassen. Daß aber das Parzellierungsprojekt, der Regulierungsplan und der Abschluß der Vorverträge im ganzen besser von großen Instituten besorgt werden, die mit der Generalkommission in dauernder Fühlung stehen, als von Einzelunternehmern, ist einleuchtend. Dazu kommt noch ein anderer Gesichtspunkt. Die schwierige Aufgabe, geeignete Ansiedler, „Rentengutsnehmer“ zu beschaffen, liegt überhaupt nicht der Generalkommission ob. Sie nimmt zwar Anmeldungen entgegen, läßt die Bewerber nach dem Muster der Ansiedlungskommission unter Bestätigung der Ortsbehörde Personalfragebogen ausfüllen und macht die Liste der Bewerber allen Spezial-Kommissaren des Bezirks zugänglich; die letzteren geben den für passend erachteten Reflektanten Nachricht, wenn in der gewünschten Gegend Rentengüter gebildet werden, auch gehen sie den Besitzern und Bewerbern mit Rat und Auskunft an die Hand; immer bleibt es aber schließlich Sache des Besitzers, seine

Parzellen an den Mann zu bringen, mit den Bewerbern sich zu einigen und die Vorverträge abzuschließen. Welche Dienste hierbei private Agenten leisten können, wurde schon betont (S. 171 und 172); sie sind der Regel nach wohl nicht zu entbehren.

Ferner bedarf es durchaus der Mitwirkung von geeigneten Finanzinstituten, um die Kolonisation gerade da möglich zu machen, wo die Vermögenslage der Besitzer eine Parzellierung am dringlichsten erfordert [1]. Die Unschädlichkeitsatteste, welche die Generalkommission oder die landschaftliche Kreditdirektion erteilen muß, um die Parzellen ohne Mitwirkung der Gläubiger aus dem Schuldnexus des Gutes zu lösen, können nur dann erteilt werden, wenn 1) bei einer Parzellierung eines ganzen Gutes die von der Rentenbank (bis zu 3/4 der neuen Taxe) zu gewährende Beleihung mit Rentenbriefen und die baren Anzahlungen der Ansiedler zur Deckung der Hypothekenschulden ausreichen und 2) bei der Veräußerung von Gutsteilen der jeweilige Rest den bestehen bleibenden Realberechtigungen eine volle Sicherheit bietet. Im ersteren Falle wird ein so glatter Verlauf des Besiedlungs-Geschäfts vorausgesetzt, daß der Abschluß der endgiltigen Rentengutsverträge in einem Akt erfolgen kann. Regelmäßig wird der Parzellenverkauf successive — von der Grenze nach der Mitte zu — vor sich gehen, und dann wird der Punkt, von dem an das Unschädlichkeitsattest versagt werden muß, um so früher eintreten, je höher das Gut verschuldet ist. Um eine Stockung in dem schon weit vorgeschrittenen Verfahren aus jenem Anlaß zu verhüten, muß der „Rentengutsgeber“ mit seinen Gläubigern schon vor der Provokation ein festes Abkommen treffen, welches die lastenfreie Abschreibung aller Parzellen ermöglicht. Ohne flüssige Geldmittel wird solches Abkommen aber der Regel nach schwer zu erzielen sein. Das Recht des Gläubigers, bei Aufteilung des verpfändeten Grundstücks sein ganzes Kapital zurückzufordern, kann nicht geschmälert werden. Bei vorzeitigen Rückzahlungen werden die Gläubiger oft eine erhebliche Vergütung verlangen; namentlich haben die Hypothekenbanken verstanden, sich in dieser Hinsicht gehörig zu verklausulieren. Ein entsprechendes Versehen im Voranschlage kann während des Parzellierungsverfahrens die Subhastation des Hauptgutes und der noch nicht übereigneten Rentengüter zur Folge haben. Nun haben in vielen

[1] Vgl. hierüber die unterrichtenden Ausführungen des Direktors der Bank Ziemski Dr. Th. von Kalkstein, in „Der Großgrundbesitz gegenüber der Rentengutsgesetzgebung. Ein Beitrag zur Parzellierungspraxis.“ Posen 1892.

Fällen die Generalkommissionen günstige Arrangements mit den Gläubigern herbeigeführt — aber wo immer Zahlungen vor Ausfertigung der Rentenbriefe nötig werden, ist die Mitwirkung eines Finanzinstitutes regelmäßig unentbehrlich, wenn der stark verschuldete Besitzer nicht wucherischen Gläubigern in die Hände fallen soll. Gewöhnliche Banken eignen sich zur Ordnung der Verhältnisse nur dann, wenn das Verfahren schon soweit vorgerückt ist, daß ihre Kalkulation auf Grund der festgesetzten Rentenbriefbeleihung erfolgen kann. Da jedoch die Abschätzung der Liegenschaften meist erst gegen Ende des Verfahrens, vor Bildung der Rentengüter erfolgt, beruht bis dahin jede Verauslagung von Bankgeldern auf einer Wahrscheinlichkeitsrechnung, die gewöhnliche Bankhäuser nicht anwenden; event. bleibt ein Teil ihrer Forderungen als Hypothek auf dem Hauptgut oder als eine nicht zu realisierende Privatrente auf den Rentengütern hängen. Besonders schwierig gestaltet sich jene Vorausberechnung, wenn der Rentengutsnehmer den Verkäufer teilweise mit Rentenbriefen aus dem ihm zugesagten Baudarlehen zu befriedigen beabsichtigt, nachdem der Bau-Unternehmer überwiegend aus den Bar-Anzahlungen durch Vermittlung der Generalkommission abgefunden ist. Denn die Auszahlung der Baudarlehen seitens der Rentenbank erfolgt erst nach ordnungsmäßiger Herstellung der Gebäude. Unter Umständen bedürfen die Ansiedler privater Vorschüsse zum Bau für den höher belasteten Besitz. Aus allen diesen Gründen ist die Mitwirkung eines Finanzinstitutes höchst wünschenswert, welches zugleich die Vorarbeiten sachkundig zu erledigen und dem Besitzer von vornherein mit seinem Rat beizustehen vermag.

Diese Aufgabe hat sich die Bank Ziemski gestellt und hoffentlich werden bald andere Institute ihrem Beispiel folgen. Die Beleihungsgrenze jener Bank ist bisher regelmäßig weiter als die der Rentenbank, weil für sie nicht die Taxe, sondern der Kaufpreis der Rentengüter maßgebend ist und sie deren Vermögens- und Personalverhältnisse außerdem in Betracht zieht. Sie ist daher in der Lage, eventuell auch Privatrenten, welche hinter den Rentenbankrenten stehen bleiben (Kaufgeldreste) gegen Auszahlung ihres Kapitalwertes zu übernehmen. —

Endlich giebt es Fälle, in denen die Verschuldung von zur Parzellierung geeigneten Gütern so hoch ist, daß Unschädlichkeitsatteste in nennenswertem Umfang überhaupt nicht erteilt werden können und Arrangements mit den Gläubigern, die den successiven Verkauf von Parzellen ermöglichen, nicht zustande kommen oder die Besitzer eine Parzellierung nicht abwarten können, weil die Subhastation unmittelbar bevorsteht. In so kritischen Lagen kann weder die Generalkommission,

noch auch ein Finanzinstitut, wenn es nicht selbst das ganze Risiko der Parzellierung übernimmt, den Besitzern helfen und das Eintreten wucherischer Güterschlächter verhindern. Am nächsten liegt der Gedanke, den Generalkommissionen Fonds zu überweisen, aus denen sie in geeigneten Fällen Güter zur Parzellierung ankaufen können. So lange dies nicht geschieht, ist hier das gegebene Feld für Landkaufsgenossenschaften. Sie haben von vornherein den Vorzug, daß sie die Güter im ganzen — unter Umständen in der Subhastation — daher meist billiger erwerben können, als es im Einzelkauf möglich ist. Alle erforderlichen Finanzgeschäfte lassen sich leicht abwickeln, wenn der Kredit der Ansiedler durch deren genossenschaftlichen Zusammenschluß potenziert wird. Es ist wohl begreiflich, daß die Bank Ziemski die Beziehungen zu den beiden Landkaufsgenossenschaften nach wie vor hoch hält. Die Bank erteilt denselben Kredit, sie deckt namentlich die Ankaufspreise in der nötigen Höhe nach Maßgabe der Sicherheit, welche ihr die Haftung der Genossenschafter und der Wert der zur Parzellierung erworbenen Besitztümer gewährt. Die Genossenschaft ist verpflichtet, ihre Geldgeschäfte nur mit Hülfe der Bank Ziemski zu betreiben — sofern diese das einzelne Geschäft annimmt und gleich günstige Bedingungen gewährt wie jede andere Kreditgesellschaft. Die Bankprovision ist nicht allgemein geregelt, soll aber nie mehr als ein Drittel des bei dem jedesmaligen Geschäft von der Spółka erzielten Reingewinns überschreiten. In der laufenden Rechnung zahlen sich die Parteien gegenseitig 4 % von den bewerkstelligten Einzahlungen[1].

Seit Erlaß des Kolonisationsgesetzes von 1891 erhält die Bank die auf den Besitzungen der Spółka eingetragenen Hypotheken meist in 2–3 Jahren zurück, weil nunmehr die Genossenschaften selbst jedes Geschäft entsprechend rasch endgültig abwickeln.

Das Statut der Posener Genossenschaft ist unten in Anhang V. abgedruckt[2]. Die Subsummierung ihrer Zwecke unter die Form der

[1] Vgl. den (in polnischer Sprache) erschienenen Bericht der Posener Genossenschaft für 1891. Posen 1892. S. 6.

[2] Das Thorner Statut, welches „auf Grund der mit dem Posener gemachten Erfahrungen“ aufgestellt und „verbessert“ ist, unterscheidet sich von letzterem vor allem durch stärkere Betonung der Rechte des Vorstandes und durch eine für den Laien weniger klare, die Sachlage verschleiernde Formulierung der von den Genossen zu übernehmenden Haftpflichten. Der Geschäftsanteil beträgt in Thorn 500, in Posen 1000 Mk., hier wie dort kann jeder Genosse höchstens 50 Geschäftsanteile haben.

Genossenschaft erfolgt in der Weise, daß jeder Genosse so viele Geschäftsanteile erwirbt, als dem Preise seiner Parzelle in runder Summe entspricht. Die Höhe der Geschäftsguthaben, nach deren Verhältnis der „Reingewinn" verteilt, bezw. auf den Geschäftsanteil gutgeschrieben wird, richtet sich nach den eingezahlten Summen.

Die großen Mißstände, welche oben für die Landkaufsgenossenschaft Pinschin geschildert wurden, verknüpfen sich notwendig mit dieser Organisation offenbar nur so lange, als die Genossenschaft Eigentümerin des erworbenen Landes bleibt. In dem Pinschiner Genossenschaftsbrief heißt es: Die Genossenschaft „garantiert und überweist hiermit im Sinne des Statuts die Parzelle X" und ferner: „jeder Genossenschafter hat das Recht zu verlangen, daß nach Tilgung der ganzen Genossenschaftsschuld die Parzelle nebst Gebäuden ꝛc. ihm ohne Schulden aufgelassen und die Beiträge ihm erlassen werden." Dieser Zustand bedingt in Zusammenhang mit den unerhört lästigen Bestimmungen über den Reservefonds eine Abhängigkeit der Genossen vom Vorstande, welche sich deutsche Ansiedler niemals gefallen lassen würden; auch polnische Bauern sind, wie mir von polnischer Seite mitgeteilt wurde, nur sehr schwer in derartige Verbände zu bringen gewesen. Ohne den starken Druck der Geistlichen wäre dies kaum gelungen. Das Posener und Thorner Genossenschaftsstatut enthält nichts über den Anspruch der Genossen, die Auflassung ihrer Parzellen zu verlangen; der Natur der Sache nach konnte aber bis zum Erlaß des Kolonisationsgesetzes die einzelne Parzelle nicht aus der Mithaft für die Hypothekenschulden des ganzen Gutes entlassen werden; die Auflassung war also praktisch vor Tilgung dieser Schuld regelmäßig ausgeschlossen.

Heute ist das anders. Aus dem letzten Berichte der Bank Ziemski[1] geht hervor, daß die Genossenschaften den Rentenbankkredit in Anspruch nehmen. Dies ist aber nicht anders möglich, als im Wege der Überweisung der einzelnen Parzellen an die Ansiedler zu freiem Eigentum. Ob in solchen Fällen die Genossen meist austreten oder im Verbande bleiben, ist nicht ersichtlich. Es ist anzunehmen, daß das letztere die Regel bilden wird, weil die Ansiedler dann mit um so höheren Anteilen an der Dividende[2] participieren, während das Risiko, Nachschüsse leisten

[1] Die Jahresberichte der Genossenschaften für 1892 sind zur Zeit des Abschlusses dieses Buches noch nicht erschienen.

[2] Ende 1891 zahlte die Posener Genossenschaft 10% Dividende auf die bis zum Anfang des Jahres gemachten Einzahlungen.

zu müssen, sehr gering ist. Auf solche Weise vollzieht sich ein Ausgleich zwischen den verschieden hohen Preisen der Güter. Allerdings ist die Gefahr, daß die älteren Genossen auf Kosten der neu eintretenden Gewinne zu machen versuchen, nicht ausgeschlossen. Es spricht nicht gerade für ein richtiges Verhalten der beiden bestehenden großen Genossenschaften, wenn die Bank Ziemski in ihrem letzten Bericht die Hoffnung ausspricht, sie würden schließlich das Mittel finden, um ihre „hohen Gewinne" gerecht zu verteilen. Daß die Genossenschaften überaus geeignete Instanzen sind, um große gemeinsame Unternehmungen: Ent- und Bewässerungen, Wegeanlagen, Beschaffung von Baumaterialien und Maschinen, Errichtung von Sammelmolkereien ꝛc. durchzuführen, ist von vornherein einleuchtend.

Der Gedanke der genossenschaftlichen Kolonialbildung ist übrigens nicht neu. Sie ist schon im vorigen Jahrhundert in Preußen seitens der salzburger, nassauer, pfälzer, schweizer, französischen Kolonisten in Anwendung gebracht worden [1]. Auch die ostfriesischen Fehnkolonien sind großenteils das Werk von Genossenschaften [2].

[1] Vgl. G. Schmoller, Die preußische Kolonisation des 17. und 18. Jahrhunderts. Schriften d. Ver. f. Soc.-Pol. Bd. 32, S. 39.

[2] Vgl. Hugenberg, Innere Kolonisation im Nordwesten Deutschlands. Straßburg 1891. S. 100.

Schluß.

Wir glauben nachgewiesen zu haben, daß das Problem der socialen und wirtschaftlichen Regeneration des östlichen Deutschland nicht anders als in der Weise zu lösen ist, daß die begonnene innere Kolonisation im Sinne einer echten Bauernkolonisation gehandhabt wird. Sie muß eine Fortsetzung der großen Bewegung bilden, welche im Mittelalter die deutsche Kultur nach dem Osten trug, eine Wiederaufnahme der Politik Friedrich Wilhelms I. und Friedrichs des Großen, welche den preußischen Staat begründeten, indem sie das Königtum über die gesellschaftlichen Mächte und Klasseninteressen stellten, den Bauernstand vor dem nahen Untergange retteten und ihr Land vor Zuständen nach Art der britischen, irischen, mecklenburgischen, bewahrten. Das 19. Jahrhundert hat den überkommenen bäuerlichen Besitzstand stark vermindert. Die Art der Grundentlastung, das zeitweilige technisch-ökonomische Übergewicht des erst seitdem zur vollen Blüte gelangten landwirtschaftlichen Großbetriebes und ein durchaus kapitalistisch gedachtes Grundbesitzrecht wirkten in derselben Richtung zusammen. Das Anwachsen der großen Güter hat die socialen Gegensätze herbeigeführt, welche heute in der Landflucht der Besitzlosen zu Tage treten; die auf zertrümmerten Bauerngütern zahlreich entstandenen Zwerggüter aber haben jene Gegensätze nicht nur nicht mildern helfen, sondern verschärft, weil sie an die Stelle von Angehörigen des Mittelstandes grundbesitzende Proletarier setzten.

Heute gilt es, diese Entwicklung wieder zurückzubilden. Auf bisherigen Gutsflächen sind Bauerngemeinden zu schaffen, deren Kern aus selbständigen Wirten besteht, während Arbeiterstellen sich in beschränkter Zahl ergänzend angliedern.

Friedrich der Große hat den Gutsbesitzern Prämien gegeben für die Ansetzung bäuerlicher Wirte. Heute bedarf es dessen nicht mehr, weil die Ausbreitung von Bauernbetrieben nicht nur eine politische und sociale, sondern zugleich eine volkswirtschaftliche Forderung ist; die Parzellierung geeigneter Flächen bedingt eine erhöhte Produktivität des Landbaus und bringt aus diesem Grunde den bisherigen Besitzern unmittelbaren Vorteil. Es genügt, die zu veräußernden Parzellen aus der hypothekarischen Fesselung zu lösen — welche den Großgrundbesitz in ähnlicher Weise zu einem unangreifbaren Gesamtfideikommiß der Kapitalisten gemacht hat, wie die Gesetzgebung des vorigen Jahrhunderts alles Bauernland als eine Art „Gesamtfideikommiß der Bauern" behandelte — und den Ansiedlungslustigen Kredit zum Bodenerwerb unter den sonst nur dem Großgrundbesitz zugestandenen Bedingungen zu gewähren. Dies ist der Sinn des Kolonisationsgesetzes von 1891.

Daß immerhin beschränkte staatliche Aufwendungen im Interesse der Kolonisation wünschenswert sind, wird noch auszuführen sein.

Wenn wir versuchen, die Erfahrungen, welche die neueren Bauernkolonisationen gezeitigt haben, zusammenzufassen, so kann es sich nur um die Hervorhebung einiger nationalökonomisch wichtiger Gesichtspunkte handeln, nicht um die Erteilung von praktischen Winken mehr technischer Natur.

1. Alle erfolgreichen Kolonisationsunternehmungen haben die altüberkommene bäuerliche Agrarverfassung mit solchen Verbesserungen nachzubilden gesucht, welche die neuere Separations- und Zusammenlegungsgesetzgebung im wirtschaftlichen Interesse erstrebt hat.

Demgegenüber ist die Forderung laut geworden, das seit anderthalb Tausend Jahren verschwundene kommunale Gesamteigentum am Ackerlande wieder einzuführen, Gemeinden als Produktivgenossenschaften mit einheitlichem Großbetrieb einzurichten[1]. Derartige Pläne beruhen auf der in der socialistischen Litteratur hergebrachten Überschätzung der großen Landwirtschschaft und einer gänzlichen Verkennung der gegebenen

[1] Vgl. namentlich W. Liebknecht, „Zur Grund- und Bodenfrage" I, Leipz. 1876, S. 178, 185. Er will auf den Domänen Ackerbaukolonien nach socialistischen Grundsätzen einrichten und so die Domänen zum „Kern machen, um den sich die künftige Gesellschaft krystallisiert," zu „Musterorganisationen, welche einesteils durch das Beispiel anfeuern, andernteils durch ihre Leistungen in berechtigter Konkurrenz vordrängen. Die vereinzelten Privateigentümer werden nicht lange gegen diese Konkurrenz anzukämpfen vermögen und schließlich mit Freuden in ihre Expropriation willigen." Die Hypothekenschulden sollen ferner unter der Bedingung auf den Staat überschrieben werden, daß „die Bauern sich zu einem rationellen Ackerbau verpflichten

psychischen und intellektuellen Faktoren. Sich selbst überlassen, würden die Genossenschaften an dem Unabhängigkeitsdrange der Bevölkerung binnen kurzem scheitern; sie würden von vornherein schon deshalb einen ungeheueren Rückschritt bedeuten, weil, wie in jeder ernstlich demokratischen Gesellschaft, die Durchschnittsintelligenz den Ausschlag zu geben hätte. Wenn es aber gelänge, die Organisation durch staatliche Zwangsmaßregeln in Funktion zu erhalten, so würden damit unsere Bauern gerade diejenigen Eigenschaften verlieren, welche sie zum festen Stamm der Gesellschaft und des Staates, zu dem unversieglichen Quell neuer Kraft für alle anderen Gesellschaftsschichten gemacht haben und die Frage der Erhaltung und Vermehrung des Bauernstandes weit über die Bedeutung einer bloß nationalökonomischen Maßregel emporheben: die starke Individualität, das trotzige Selbstgefühl, die Treue im Beruf, die Liebe zur heimischen Scholle. Denn diese Eigenschaften sind erwachsen seit und mit jener Umwandlung, welche aus der individuellen Arbeit das Privateigentum am Boden hervorgehen ließ.

Gerade diejenige Ansiedlungsform hat sich am besten bewährt, welche innerhalb des Gemeindeverbandes dem Einzelwirt den freiesten Spielraum giebt: das Hofsystem — sei es in voller Durchbildung, sei es in Form der streifenförmigen Hufenanlage. Andererseits ist die Anschauung, welche einen beschränkten Gemeindebesitz, eine Almende, im Sinne einer Ergänzung der Einzelwirtschaften fordert, durch die neueren Kolonisationen als richtig bestätigt worden. Das Gemeindeland dient zur Deckung der Gemeindebedürfnisse, der Schul-, Armenkosten rc., und zur Erleichterung der für den kleinen Wirt stets drückenden Geldsteuern. Namentlich sind die auf den Gütern vorhandenen Forstbestände in jener Weise zu verwenden. Aber auch die Überweisung einiger Ackerparzellen (neben gemeinsamen Kies-, Mergelgruben rc.) an die Gemeinde ist nach süddeutschem oder mecklenburgischem Vorbilde und nach dem Beispiel der Ansiedlungskommission höchst erwünscht. Solche Parzellen kommen zur Verpachtung gegen einen mäßigen Satz und dienen als wertvolle Stütze für die Besitzlosen. In Mecklenburg wie in Posen-Westpreußen hat man die Gemeinden aus öffentlichen Mitteln mit Land dotiert, und dies

und unter Staatsunterstützung und Staatskontrole (!) den Einzelbetrieb allmählich in den genossenschaftlichen Großbetrieb überleiten." Man vergleiche demgegenüber die obige Schilderung der Zustände in den polnischen Landkaufsgenossenschaften mit Gemeindeeigentum, und wer glaubt, daran sei die geistliche Leitung schuld, dem sei die Schilderung der amerikanischen Kommunistengemeinden bei Ch. Nordhoff, The communistic Societies of the U. S. zum Studium empfohlen.

empfiehlt sich allgemein. Denn es handelt sich hier um eine für Generationen berechnete Ausstattung, die auch die Staatskasse mittelbar entlastet, deren Deckung aber den ersten Ansiedlern schwerlich allein auferlegt werden kann. Daß ebenso wie die Auslegung von Gemeindeland die Beförderung solcher genossenschaftlicher Institutionen erwünscht sein muß, welche den Bauernwirtschaften Vorteile des Großbetriebes zugänglich machen, bedarf kaum der Bemerkung.

2. Nicht alle Güter sind zur Umwandlung in Kleinbetriebe geeignet. Es müssen die natürlichen Bedingungen vorhanden sein, unter denen die eigentümlichen Vorzüge der Kleinkultur zur Geltung kommen können. Güter von sehr leichtem oder sehr schwerem Boden sind nur dann zu besiedeln, wenn die Bildung von größeren Stellen in Aussicht genommen werden kann; für den kleinbäuerlichen Besitz passen nur solche Böden, die bei nicht zu schwieriger Bearbeitung eine intensive Wirtschaft gestatten und wenigstens Roggen und Kartoffeln vollkommen sicher tragen.

Die Größe der zu begründenden Bauern-, Kossäten- und Büdnerstellen ist den gegebenen Bodenverhältnissen derart anzupassen, daß sie eine volle und wirtschaftliche Ausnutzung der vorhandenen Spannkraft gestatten oder aber mit dem Spaten bearbeitet werden können. Die oben geschilderten neuvorpommerschen Domänenparzellierungen der 70er Jahre mit ihren in dieser Hinsicht nicht genügend durchdachten Plananlagen und ihrem Gefolge von Güterhandel und Verschuldung zum Zweck der Herstellung richtiger Wirtschaftseinheiten bilden ein warnendes Beispiel.

Wenn thunlich, ist jede Stelle nicht nur mit Wiesen, sondern auch mit Torfland — welches im Osten reichlich vorhanden ist — zur Gewinnung von Brennmaterial auszustatten. Es ist überhaupt darauf hinzuwirken, daß die Ansiedler ihren Familienbedarf möglichst durch vielseitige Eigenproduktion statt im Wege der baren Geldausgabe decken können. Eine so eingerichtete Wirtschaft ist gegen die Gefahren des Marktverkehrs besonders gut gesichert; die freien Stunden der Wintermonate werden in nützlicher Thätigkeit verbracht. Die in Ostdeutschland noch weit verbreitete Sitte des Spinnens und Webens für den Hausbedarf ist keineswegs ein Zeichen zurückgebliebener Entwicklung und bedingt ein geringeres Maß von Kraftverschwendung, als es der landwirtschaftliche Großbetrieb und sein wechselnder Arbeitsbedarf mit sich bringen, wenn sie in jedem Winter Tausende von Arbeitern, namentlich Wanderarbeiter, zum Nichtsthun verurteilen.

3. Der Uebergang von einer Produktionsform zur anderen bewirkt regelmäßig die Entwertung vorhandener Betriebsanlagen. Die mit

der Güterparzellierung verbundenen Verluste werden indessen weit zurückbleiben hinter der gewaltigen Summe von Kapitalien, welche die aufkommende Großindustrie in den Werkstätten der Handwerker vernichtet hat. Man kann den Verlust durch Aptierung der Gutsgebäude für die Zwecke der Bauernwirtschaft oder durch Bildung von Restgütern sehr vermindern, oft wird nur die Parzellierung von Außenschlägen in Frage kommen. Ob und in welchem Umfang die Aufteilung von Gutsflächen ökonomisch angezeigt ist, wird im allgemeinen so zu entscheiden sein: Der volks- und privatwirtschaftliche Nutzen einer Parzellierung steht im umgekehrten Verhältnis zu dem Wert der dem Großbetrieb angepaßten Gebäude und sonstigen Anlagekapitalien und zu der Kraft, mit welcher die Gutswirtschaft jedes einzelne zugehörige Grundstück zu ergreifen vermag. Andrerseits nimmt das subjektive Bedürfnis des einzelnen Besitzers mit der Höhe seiner unproduktiven Schulden und dem Mangel an ausreichendem Betriebskapital zu. Regelmäßig wird sich daher bei geringwertiger Ausstattung und starker Verschuldung die gänzliche Auflösung des Großbetriebes empfehlen, für durchweg intensiv bewirtschaftete Güter mit wertvollen Gehöfts- und Industrieanlagen bei mäßiger Schuldbelastung die Parzellierung überhaupt nicht in Frage kommen, in allen zwischen beiden Extremen liegenden Fällen aber die Abstoßung mehr oder weniger umfangreicher, namentlich ungünstig gelegener Stücke unter Belassung von Restgütern sich als eine nach allen Richtungen nützliche Maßregel erweisen.

Kommen nur Außenschläge zur Aufteilung, so werden die anstoßenden Schläge benachbarter Besitzer möglichst hinzugezogen werden müssen, um Raum für eine Gemeinde zu gewinnen. Häufig fehlen aber den Außenschlägen die natürlichen Wasserläufe, und sind auch die Grundwasserverhältnisse ungünstig, weil die besten Lagen von den älteren Ansiedelungen in Beschlag genommen sind. In diesem Falle würde eine öffentliche Beihilfe zur Beschaffung von Trink- und Tränkwasser angebracht erscheinen.

4. Der Kleinbetrieb ist gegenüber der Großwirtschaft im Nachteil durch den relativ bedeutenderen Aufwand, welchen seine Wirtschaftsgebäude in Anspruch nehmen. Der Wohnungsaufwand wird nicht als wesentlich größer gelten können, wenn man in Betracht zieht, daß der Gutsbesitzer in dieser Hinsicht höhere Anforderungen stellt, und voraussetzt, daß die Gutstagelöhner nicht in Kasernen, sondern in ordentlichen Einzelwohnungen untergebracht sind. Die Verwendung größerer Baukapitalien ist volkswirtschaftlich gerechtfertigt, sofern der Kleinbetrieb

trotzdem ebenso hohe oder größere Reinerträge von der gleichen Fläche wie der Großbetrieb zu erzielen vermag, und dies wird regelmäßig zutreffen, wo die vorhin angedeuteten Bedingungen erfüllt sind. Es fehlt an sorgfältigen Erhebungen darüber, wie hoch sich die normale Belastung der Grundrente durch das Gebäude-Kapital auf deutschen Bauernwirtschaften stellt. Indessen kommt es auch gar nicht darauf an, solche Normalbelastung für Stellen zu ermitteln, die sich schon in voller Betriebsfähigkeit befinden und dementsprechend endgiltig eingerichtet sind. Denn regelmäßig dauert es lange Jahre, bis die Arbeit des Kolonisten den Boden in denjenigen Ertragszustand gebracht hat, der als der normale für einen Kleinbetrieb anzusehen ist. In dieser Übergangszeit wäre es im höchsten Maße unwirtschaftlich, die Betriebsmittel zu kürzen und die unproduktiven Schulden zu steigern durch Bauten, die auf die Dauer von Generationen berechnet sind. Das trifft selbst dann zu, wenn durch den später nachfolgenden Ausbau der ursprünglichen Anlage oder die spätere Errichtung ganz neuer Gebäude ein höherer Gesamtaufwand bedingt werden sollte als durch die in einem Akt erfolgende Herstellung. Zunächst muß dafür Sorge getragen werden, daß die dringendsten Bedürfnisse, der Unterhalt der Familie und der Bodenzins, aus den Bodenerträgnissen bestritten werden können, der Bau wertvoller Gebäude kann nachfolgen, wenn Überschüsse vorhanden sind. Nach den vorliegenden Erfahrungen ist anzunehmen, daß auf mittleren Bauernstellen (20—25 ha) mit billigem Boden etwa 1/8 des Bodenwertes[1] (1/4 des Gesamtwertes der Stelle) genügt, um sie nicht nur mit geräumigen, warmen und hinreichend soliden Gebäuden, sondern auch mit dem nötigen Wirtschaftsinventar auszustatten, vorausgesetzt, daß die Ansiedlung sich aus einer schon vorhandenen herausentwickelt mit all den kostenlosen Beihilfen der Beteiligten und ihrer Angehörigen, welche ein so wichtiges Ereignis wie die Bildung einer Tochteransiedlung in Bewegung zu setzen pflegt (vgl. namentl. S. 237 oben). Auf kleineren Stellen erfordert die bauliche Ausrüstung entsprechend mehr. Für die kleinsten, nach dem Kolonisationsgesetz noch der öffentlichen Beleihung zugänglichen (Arbeiter-)Stellen wird als höchst zulässiges Maß ein Satz von 100 % des Bodenwertes (50 % des Gesamtwertes) zu betrachten sein. Wo die Generalkommission das ganze Verfahren der Koloniegründung leitet, oder um Baudarlehen angegangen wird, hat sie es in der Hand, auf sparsamen Bau zu halten; im letzteren Fall ist sie dazu gesetzlich verpflichtet, da die Darlehen nur

[1] Das ist weniger als der entsprechende Normalaufwand im Großbetriebe; vgl. oben S. 226 Anm. 3.

zur Aufführung der „notwendigen“ Wohn- und Wirtschaftsgebäude gewährt werden dürfen. Thatsächlich werden die Bauunternehmer von den Generalkommissionen scharf kontrolliert, ihre Bauprojekte und Kostenanschläge unterliegen der Genehmigung, das vorgeschriebene Wertverhältnis darf nicht überschritten werden. Auch halten die Ansiedlungs-Behörden darauf, daß die Rentengutsgeber den Kolonisten beim Hausbau durch unentgeltliche Baufuhren und Lieferung von Baumaterialien, die auf dem Gut vorhanden sind, ausgiebige Hilfe leisten, und überhaupt den Übergang in die neuen Verhältnisse unterstützen, indem sie die ausgelegten Hufen erstmalig bestellen, Saatgetreide liefern 2c. Es würde im höchsten Maße erwünscht sein, wenn die gemeinnützigen Baugesellschaften, die ihre Thätigkeit bisher fast ausschließlich auf die Großstädte beschränken, sich an der Begründung der Rentengüter beteiligen wollten. Obwohl die von Privatunternehmern unter Aufsicht der Generalkommissionen ausgeführten Bauten teilweise außerordentlich billig zu stehen gekommen sind, behaupten Sachkenner, daß dabei weit mehr als 10 % verdient worden seien. Endlich ist die teilweise Übernahme gewisser allgemeiner Einrichtungskosten, z. B. des Aufwandes für die Herstellung von Brücken, Wegen, Schulhäusern, Kirchen 2c., auf Staatsfonds zu befürworten.

Je mehr die Baraufwendungen für die Einrichtung ermäßigt werden, um so weiteren Kreisen wird die Niederlassung und Verselbständigung erreichbar gemacht, um so häufiger wird es auch möglich werden, daß die Ansiedler auch bei geringer Anzahlung ohne andere als öffentliche Renten-Schulden in die neuen Verhältnisse eintreten, wie es dringend zu wünschen ist. Die Beleihung mit Rentenbriefen erfolgt bis zu drei Vierteln des Taxwertes für den Boden und die Gebäude. Wird nun — namentlich durch die eigene Arbeit der Kolonisten — das Gehöft wesentlich billiger hergestellt, als dessen Taxwert beträgt, so wird eine entsprechend große Summe von Rentenbriefen aus dem Baudarlehen zur Abfindung des Rentengutsgebers verfügbar. Eben deshalb hat derselbe ein starkes materielles Interesse an der möglichsten Unterstützung der Gehöftbauten, um so mehr, als die Generalkommissionen darauf halten, daß aus den — evt. bei ihr hinterlegten — Baranzahlungen der Ansiedler zunächst der Bauunternehmer befriedigt wird. In den oben erwähnten Fällen der Rentengutsbildung im Kreise Kolberg-Körlin, wo der Unternehmer gleichzeitig die Stellen ausgelegt und bebaut hat, ist der Kaufpreis durch die Rentenbriefe bei geringer Barzahlung meist vollkommen gedeckt worden. Eine Stelle von 7 ha kostet dort z. B. der Taxe entsprechend 6000 Mk., Scheune und Haus bar 2400 Mk., das

sind zusammen 8400 Mk. Der Taxwert der fertigen Gebäude aber ist 4000 Mk. Dann wird die Stelle mit 7500 Mk. in Rentenbriefen beliehen, der Rest des Kaufpreises aber durch eine Anzahlung von 900 Mk. gedeckt.[1]

5. Hängt das Gedeihen der Ansiedler in hohem Maße davon ab, daß sie vor der Überlastung durch kostspielige Bauten geschützt werden, so ist die Normierung der Bodenpreise, genauer der Renten- und Zins-Verpflichtungen aus dem Ankauf für das Gelingen der Kolonisation von ganz entscheidender Wichtigkeit. Man ist darüber einig, daß der letzte Grund für die verwüstende landwirtschaftliche Krisis der Gegenwart in zu hohen Bodenpreisen und entsprechend hohen, aus dem Besitzwechsel unter Lebenden und im Erbgange hervorgegangenen Schulden zu erblicken ist. Das Prinzip der Preisbildung im freien Marktverkehr der Grundstücke hat gänzlich Schiffbruch gelitten. Wenn irgendwo, so sind bei der Bewertung und Belastung einer Heimstätte die sorgfältigsten Preistaxen erforderlich. Für den Staat, welcher es unternommen hat, die soziale Ordnung durch eine neue Verteilung des Grundeigentums fortzubilden, steht bei diesen Preistaxen viel mehr in Frage als seine finanzielle Sicherstellung; gerade hier gilt es, den sozialen Beruf des Kolonisators zu bethätigen. Denn wenn alle anderen Voraussetzungen für das wirtschaftliche Gedeihen der Kolonisten gegeben sind, werden sie doch vom ersten Tage an hinsiechen, jeder ungünstigen Konjunktur zum Opfer fallen und elende Proletarier bleiben, sofern sie mit hohen unproduktiven Schulden belastet werden. Zur Sicherung der Rentenbank würde häufig die Heranziehung des Grundsteuer-Reinertrags, der ritterschaftlichen und landschaftlichen Taxen genügen, wie es das Gesetz zuläßt: zur Sicherung des sozialen Erfolges ist für jedes einzelne Rentengut eine besondere Taxe erforderlich. In der That wird regelmäßig, wie verlautet, so verfahren. Das Gesetz schreibt vor, daß die Taxe durch die Generalkommission unter Zuziehung zweier Kreisverordneten, evt. eines Bausachverständigen aufgenommen werden soll, es unterläßt aber, die dafür maßgebenden Gesichtspunkte zu formulieren. Kapitalistisch geleitete Kreditinstitute müssen suchen, den Verkehrswert der zu beleihenden Grundstücke festzustellen, um für den Fall einer Subhastation ihre Forderungen decken zu können. Die Generalkommission hingegen muß außer für die Sicherung der Rentenbank dafür Sorge tragen, daß die Ansiedler

[1] Vgl. hierzu einen instruktiven vom Rittmeister v. Magnus an die deutsche Volksbaugesellschaft erstatteten Bericht in dem „Antrag des Vorstandes der deutschen Volksbaugesellschaft, die Bildung von Rentengütern betreffend“ (1893).

bei energischer und sachkundiger Arbeit ihr reichliches Auskommen finden können, sie muß verhüten, daß ihr Arbeitslohn zu Gunsten des ohne Arbeit gewonnenen Renten- und Zins-Einkommens geschmälert werde, kurz, sie muß für eine gerechte Verteilung des Bodenertrages im Sinne einer weitsichtigen Lohnpolitik Sorge tragen. Es sind also Ertragstaxen nötig, es ist zu ermitteln, welcher Rohertrag nach Maßgabe der gegebenen Bodenverhältnisse und des derzeitigen Kulturzustandes auf der Stelle durchschnittlich erzielt werden kann; davon sind die sachlichen Betriebsaufwendungen und ein Arbeitslohn, bemessen nach den Konsumtionsansprüchen gut situierter deutscher Bauern und Arbeiter abzuziehen, der verbleibende Rest bildet die Grenze der zulässig höchsten Bodenrente.[1]

Da mit schlechten Ernten, niedrigen Preisen und mit Wirtschaftsunfällen gerechnet werden muß, sind alle Einnahmeposten mit sehr mäßigen Beträgen einzusetzen oder genauer: es ist eine beträchtliche Risikoprämie in Rechnung zu stellen.

Außer der Rente muß aber der Betrieb noch eine Amortisationsquote vom ersten Tage nach Ablauf des Freijahres an abwerfen, und hauptsächlich aus diesem Gesichtspunkte ist es wünschenswert, daß der Ansiedler außer den Mitteln zum Inbetriebsetzen der Stelle — Inventar, Saatgut rc. — und zum Lebensunterhalt seiner Familie bis zur ersten Ernte noch Kapital genug mitbringt, um seine Gebäude zum größeren Teil schuldenfrei zu haben. Das eingebrachte Kapital muß m. a. W. wenigstens so hoch sein, daß dessen im Ertragsanschlag angesetzte Zinsen die Tilgungsquote decken. Gegenüber Ansiedlern, die als sehr tüchtig und arbeitsam bekannt sind und deren Stelle einen ertragssicheren und weiterer Ertragssteigerung fähigen Boden besitzt, braucht man indessen mit dem Vermögensnachweis keineswegs rigoros zu verfahren.

Der Reinertragswert wird über den Verkehrswert, welchen die Grundstücke im Gutsverbande haben, wesentlich hinausgehen, wo überhaupt die objektiven Bedingungen für eine Parzellierung vorhanden sind. Ist dies nicht der Fall, wird dieselbe ohnehin besser ganz unterbleiben. Selbstverständlich muß sich die Kontrolle der Verschuldung seitens der Generalkommission nicht allein auf die Höhe der von der Rentenbank zu übernehmenden Rente beziehen, sondern die nach derselben

[1] „Die Bemühung der Agrarpolitik muß sich darauf koncentrieren, jenen Reinertragswert, welcher aus dem durchschnittlichen Gutsertrage nach anständiger Vergütung der Arbeit sich berechnet, zum Angelpunkt des Güterverkehrs, des Pacht- und Erbrechts zu machen" (Schäffle in seiner Besprechung der badischen Agrar-Enquete, Zeitschr. f. d. g. Staatswissensch. Bd. 40, S. 447). Ebenso Buchenberger, „Zur landwirtschaftlichen Frage der Gegenwart". Leipzig 1887. S. 94 ff.

einzutragenden Privatrenten oder Hypotheken mit ergreifen. Erfreulicherweise scheinen die Behörden in dieser Weise vorzugehen. In dem „Bescheid der Bromberger Generalkommission auf Anträge für Rentengutsnehmer“ heißt es: „Neben der staatlichen Rente kann noch eine private Rente an den Verkäufer oder auch eine bare Anzahlung an denselben im Kaufvertrage vereinbart werden; die Staatsrente geht aber allen Privatverpflichtungen vor, und dürfen diese Verpflichtungen auch nicht einen Umfang annehmen, welcher das wirtschaftliche Fortkommen des Käufers gefährdet, da andernfalls der Staat seine Mitwirkung durch Übernahme einer Amortisationsrente versagen müßte.“

Nur wenn die angemessene Rente unmittelbar in der angedeuteten Weise ermittelt und nicht umgekehrt aus dem für den Kleingrundbesitz üblichen Verkehrswert berechnet wird, wird den Ansiedlern nach Absicht des Gesetzgebers der Vorteil zugut kommen, welcher in der vorgeschriebenen Kürzung der Renten-Ablösungssumme liegt (vgl. oben S. 55 Anm. 2). Den damit verbundenen Ausfall an Zinsen wird der Rentengutsgeber um so leichter tragen können, als der Kurs der Rentenbriefe durchweg über denjenigen der gleich hoch verzinslichen Pfandbriefe[1] hinausgeht, bei einer Tilgung von Pfandbriefschulden durch Rentenbriefe also ein Gewinn erzielt werden würde. Jener Ausfall würde noch verringert und alle Kursverluste an den Rentenbriefen könnten vermieden werden, wenn die veraltete Vorschrift des Gesetzes vom 3. März 1850 beseitigt würde, wonach jede Rentenbank verpflichtet ist, alljährlich so viele Rentenbriefe auszulosen, als durch die Tilgungsbeträge gedeckt sind, die staatliche Rentenbriefschuld also zu einer frei tilgbaren gemacht würde. Die daraus folgende Erhöhung des Kurses würde den Ansiedlern zugewandt werden können.[2]

6. Die in Angriff genommene Aufgabe ist mit der Begründung lebenskräftiger Bauerngüter keineswegs gelöst; die neuen Stellen müssen dauernd als Sitze unabhängiger Geschlechter *erhalten* werden. Immer deutlicher kommt es zum öffentlichen Bewußtsein, daß das seit der Bauernbefreiung in allgemeine Geltung gekommene Grundeigentumsrecht, welches den Boden zur Ware, die Heimstätten zum Kapital machte — frei teilbar und uneingeschränkt verschuldbar —, viel weniger dazu gedient hat, den Grundbesitz den produktivsten Händen und der besten Bewirtschaftung

---

[1] An der Berliner Börse standen z. B. Pommersche 3½ % Pfandbriefe in letzter Zeit auf 97—98,10, Pommersche 3½ % Rentenbriefe auf 98,70—99,25.

[2] Vgl. Mahraun, Die preußischen Rentengutsgesetze. Berlin 1892. S. 109.

zuzuführen, als den mittleren Besitz in proletarische Zwerggüter aufzulösen und die freien Landwirte dem ohne Arbeit rentengebenden Kapital dienstbar zu machen. Die alte Feudalherrschaft ist durch die härtere Herrschaft des Kapitals ersetzt, an die Stelle des verschwundenen Gegensatzes zwischen Groß- und Kleingrundbesitz ist der Gegensatz von Grund- und Kapitalbesitz getreten. Soll die begonnene Kolonisationsarbeit nicht vergeblich sein, so müssen die neuen Stellen dem gemeinen Recht entzogen werden.

Ein schüchterner Anfang zu einer neuen Auffassung kann in der Vorschrift des Kolonisationsgesetzes erblickt werden, daß die Aufhebung der wirtschaftlichen Selbständigkeit und die Abveräußerung von Teilen eines Rentengutes solange an die Bewilligung der Generalkommission geknüpft sein soll, als auf demselben eine Bankrente haftet; die Ablösung der Rente durch Kapitalzahlung kann aber innerhalb der ersten zehn Jahre ohne behördliche Genehmigung nicht stattfinden. Da Kapitalstilgungen voraussichtlich selten überhaupt in Frage kommen werden, bedeutet jene Regelung den Ausschluß der freien Veräußerlichkeit für die ganze normale Ablösungsperiode, d. h. für zwei Menschenalter. Die Ansiedlungskommission in Posen hat sich, wie oben ausgeführt, das Recht, den äußeren Bestand ihrer Güter zu überwachen, für immer durch den Ausschluß der Ablösbarkeit für einen geringen Teil der Rente gesichert, ohne dabei dem mindesten Widerstand seitens der Kolonisten zu begegnen. Es liegt nahe, diese Bestimmung auf alle diejenigen Rentengüter auszudehnen, welche mit Hülfe von Rentenbankdarlehen begründet werden[1].

Aber damit allein würde der Erfolg der Kolonisation keineswegs ausreichend sicher gestellt werden. Denn „der Aufhebung der wirtschaftlichen Selbständigkeit" und der unwirtschaftlichen Parzellierung der Bauerngüter ist die Veräußerung von Teilen ihres Reinertrages im Wege der Verschuldung, sofern diese eine gewisse Grenze überschreitet, durchaus gleichzuachten. Die Einführung von Verschuldungsbeschränkungen für die Rentengüter ist ebenso eine logische Fortbildung des schon bestehenden Rechtszustandes wie eine dringende praktische Notwendigkeit. Heute muß man es ohne jede Möglichkeit des Eingriffes geschehen lassen, wenn ein unter den günstigsten Bedingungen geschaffenes Rentengut bald darauf im Wege des Verkaufs oder Erbganges so hoch mit Schulden belastet wird,

[1] Die entsprechende Vorschrift des Regierungs-Entwurfes zum Kolonisationsgesetz von 1891 erregte im Landtage vornehmlich deshalb starken Widerspruch, weil sie eine unablösbare Privatrente zur Vorbedingung der Darlehnsbewilligung machen wollte. Hier aber handelt es sich um den Vorbehalt eines unablösbaren Teiles der öffentlichen Rente.

daß der neue Besitzer weder eine kapitalskräftige Wirtschaft zu führen noch ein einigermaßen genügendes Auskommen zu finden vermag. Die Ansiedler werden die Verschuldungsbeschränkung als Bedingung der Rentenkredite nicht minder willig als das Parzellierungsverbot übernehmen.

Mit dem Gedanken einer neuen Rechtsordnung für die Rentengüter eröffnet sich ein weiter Ausblick auf die Zukunft unserer ländlichen Bevölkerung. Es zeigt sich ein gangbarer Weg, welcher zu der lange ersehnten allgemeinen Neugestaltung des Grundeigentumsrechtes sicher hinüberleitet. Man mache den öffentlichen Rentenkredit der ganzen bäuerlichen Bevölkerung zugänglich, — verwandle mit anderen Worten die privaten Hypotheken in öffentliche, ablösbare Rentenschulden, tilge auf diese Weise allmählich die vorhandene Überlastung und knüpfe die Zubilligung der niedrig verzinslichen öffentlichen Darlehen an die Unterwerfung unter das neue Recht. Die Gesichtspunkte, welche dasselbe beherrschen müssen, um es den socialen und wirtschaftlichen Bedürfnissen, namentlich auch dem Kreditbedürfnis im einzelnen anzupassen, werden in der bevorstehenden Versammlung des Vereins für Socialpolitik zur Besprechung kommen.

Bis zum Ende des Jahres 1892 sind rund 1500 Rentengüter seitens der Generalkommissionen begründet worden. Wenn dies im ersten Jahre ihrer ungewohnten Thätigkeit bei ganz ungenügender Ausstattung der Behörden mit Hilfskräften möglich gewesen ist, so ist zu erwarten, daß die nächsten Jahre eine viel raschere Entwickelung der Kolonisation bringen werden. Das Angebot von Grundstücken ist groß, Tausende von geeigneten Bewerbern harren der Ansiedlung, und ihr Andrang wird in dem Maße zunehmen, als die Schwierigkeiten der Niederlassung jenseit des Oceans wachsen. Die leitenden Beamten haben sich ihrem Werke mit ganzer Hingabe und lebendigster Empfindung für die Größe der Aufgabe und Verantwortlichkeit gewidmet. So sind alle Voraussetzungen für das Gelingen ihrer Arbeit gegeben — sie bauen für Generationen freier Männer ein gesichertes Heim und für den Staat einen Schutzwall gegen den äußeren und inneren Feind.

Anhang.

I.

Statistische Tabellen,

betr. die sociale Gliederung der landwirtschaftlichen Bevölkerung in den östlichen Provinzen.

Tabelle I.

Berufszählung vom 5. Juni 1882.

In den sechs östlichen bezw. in den sechs westlichen Provinzen Preußens gehören der Landwirtschaft unmittelbar oder mittelbar an

Berufsstellung	I. Personen, deren Hauptberuf die Landwirtschaft ist: Erwerbsthätige Personen, Osten	Erwerbsthätige Personen, Westen	Angehörige derselben, nicht oder nur nebensächlich erwerbsthätig, Osten	Angehörige, Westen	Häusliches Dienstpersonal, im Haushalte der Herrschaft lebend, Osten	Häusliches Dienstpersonal, Westen
a. Selbständige Landwirte, welche nicht nebenher landw. Tagelöhnerei treiben, auch sonstige Geschäftsleiter	554 602	636 496	1 825 724	1 800 121	161 322	143 868
b. Höheres Verwaltungs- und Aufsichts-, Rechnungs- und Büreaupersonal	32 261	9 405	61 203	13 587	5 141	875
a1. Familienangehörige, welche in der Landwirtschaft ihres unter a angeführten Familienhauptes thätig sind	367 382	461 619	10 252	48 319	20	64
c. Knechte, Mägde (auch Handwerker, Gärtner rc.) bei a	497 074	349 171	12 360	13 649	—	—
d. Selbständige, welche zugleich landwirtschaftliche Tagelöhnerei treiben	338 497	276 545	1 032 764	741 528	5 334	2 084
d1. Familienangehörige, welche in der Landwirtschaft ihres unter d angeführten Familienhauptes thätig sind	10 321	9 715	558	894	—	—
d2. Knechte, Mägde rc. bei d	2 307	880	88	139	—	—
e. Tagelöhner, welche nicht zugleich selbstständig Landwirtschaft treiben	784 642	257 602	896 424	217 218	4 097	613
Summe	2 587 086	2 001 433	3 839 373	3 835 455	175 914	147 504

Berufsstellung	II. Personen, welche die Landwirtschaft nur nebensächlich ausüben					
	Erwerbsthätige		Angehörige mit nebensächlicher Erwerbsthätigkeit		Berufslose und Anstalts-Insassen	
	Osten	Westen	Osten	Westen	Osten	Westen
a. Selbständige Landwirte, welche nicht nebenher landw. Tagelöhnerei treiben, auch sonstige Geschäftsleiter . .	347 767	758 719	11 454	29 639	31 535	49 139
b. Höheres Verwaltungs- und Aufsichts-, Rechnungs- und Büreaupersonal . . .	320	188	50	6	—	—
a1. Familienangehörige, welche in der Landwirtschaft ihres unter a angeführten Familienhauptes thätig sind	47 134	92 831	98 592	152 159	—	—
c. Knechte, Mägde (auch Handwerker, Gärtner ꝛc.) bei a	12 120	16 484	—	—	—	—
d. Selbständige, welche zugleich landwirtschaftliche Tagelöhnerei treiben	2 163	2 583	259	137	396	229
d1. Familienangehörige, welche in der Landwirtschaft ihres unter d angeführten Familienhauptes thätig sind	430	278	11 128	11 883	—	—
d2. Knechte, Mägde ꝛc. bei d	66	11	—	—	—	—
e. Tagelöhner, welche nicht zugleich selbständig Landwirtschaft treiben	11 413	8 730	14 899	3 950	—	—
Summe	421 413	879 824	46 382	227 774	31 931	49 368

Tabelle II.

Erwerbsthätige Personen, deren Hauptberuf die Landwirtschaft ist.

	Sociale Stellung								
	a. Selbständige die nicht landw. Tagelöhnerei treiben	b. Verwaltungspersonal	a 1. Mitarbeitende Familienangeh. von a	c. Gesinde	d. Selbstwirtschaftende Tagelöhner	d 1. Mitarbeitende Familienangeh. ders.	d 2. Gesinde bei d	e. Sonstige Tagelöhner	Summe
Ostpreußen . .	90 771	4 935	54 474	97 628	58 178	1 347	339	154 021	461 693
Westpreußen .	54 624	3 621	30 274	46 923	47 883	1 604	632	103 691	289 252
Brandenburg	92 208	3 745	66 171	89 800	62 035	1 905	258	83 779	399 901
Pommern . .	55 569	5 259	31 928	53 426	56 434	1 586	481	75 854	280 537
Posen	70 817	6 759	49 787	63 051	60 496	1 185	253	139 043	391 391
Schlesien . . .	190 613	7 942	134 748	146 246	53 471	2 694	344	228 254	764 312
Sachsen. . . .	80 222	4 923	52 748	61 162	60 941	794	22	97 940	358 752
Schleswig-H.	48 544	1 168	21 783	56 481	34 655	184	59	20 006	182 880
Hannover . .	135 371	1 408	82 981	93 175	61 611	2 031	201	32 423	409 201
Westfalen. . .	91 785	606	68 441	50 484	36 569	2 419	211	19 458	269 973
Hessen-Nassau	81 870	683	62 939	29 723	28 577	1 093	256	33 738	238 879
Rheinland . .	190 880	606	167 105	55 838	53 431	3 133	131	53 093	524 217
Hohenzollern .	7 824	11	5 622	2 308	761	61	-	944	17 531

Tabelle III.

Anzahl der landwirtschaftlichen Hauptbetriebe nach Größenklassen am 5. Juni 1882.

	Unter 2 ha		2—5 ha		5—20 ha		20—100 ha		über 100 ha		überhaupt
	Anzahl	%	Anzahl	%	Anzahl	%	Anzahl	%	Anzahl	%	
Ostpreußen	17 541	18,82	19 341	20,76	27 892	29,92	25 299	27,14	3 145	3,37	93 218
Westpreußen	11 177	19 58	11 209	19,63	19,299	33,80	13 017	22,80	2 391	4,19	57 093
Brandenburg mit Berlin	17 483	18,45	19 906	21,01	34 640	36,46	20 545	21,80	2 166	2,28	94 740
Pommern	8 370	14,77	12 328	21,76	21 585	38,10	11 525	20,34	2 847	5,03	56 655
Posen	10 995	14,91	14 823	20,09	34 011	46,12	11 239	15,24	2 681	3,64	73 749
Schlesien	44 419	22,52	67 530	34,24	65 440	33,18	17 032	8,63	2 836	1,43	197 257
Östliche Provinzen	109 985	19,21	145 137	25,34	202,867	35,42	98 657	17,23	16 066	2,80	572 712
Sachsen	10 394	12,88	18 529	22,96	34 230	42,42	16 028	19,86	1 516	1,88	80 697
Schleswig-Holstein	3 894	7,74	6 947	13,81	17 626	35,08	20 762	41,26	1 086	2,16	50 315
Hannover	35 058	24,34	41 326	28,71	45 441	31,57	21 525	14,96	600	0,42	143 950
Westfalen	26 321	27,25	27 434	28,41	31 428	32,55	11 120	11,52	264	0,27	96 567
Hessen-Nassau	19 187	22,84	30 369	36,14	29 888	35,57	4 304	5,12	276	0,33	84 024
Rheinland	64 199	32,79	65 394	33,40	58 490	29,87	7 492	3,82	234	0,12	195 809
Hohenzollern	1 927	23,81	3 164	39,10	2 636	32,57	358	4,42	9	0.10	8 094
Westliche Provinzen	160 980	24,41	193 163	29,29	219 739	33,32	81 589	12,37	3 985	0,61	659,456
Preußischer Staat	270,965	21,99	338 300	27,45	422 606	34,30	180 246	14,63	20 051	1,63	1 232 168

Tabelle IV.

Gesamte Wirtschaftsfläche der landwirtschaftlichen Hauptbetriebe nach Größenklassen.

	Unter 2 ha		2—5 ha		5—20 ha		20—100 ha		über 100 ha		überhaupt
	Anzahl	%	Anzahl	%	Anzahl	%	Anzahl	%	Anzahl	%	
Ostpreußen	21 854	0,80	75 527	2,75	365 611	13,30	1 136 930	41,36	1 148 891	41,79	2 748 813
Westpreußen	13 276	0,69	45 297	2,37	258 119	13,50	612 203	32,03	982 625	51,41	1 911 520
Brandenburg mit Berlin	23 887	0,86	89 031	3,21	517 066	18,64	963 010	34,70	1 181 906	42,59	2 774 900
Pommern	10 853	0,45	48 561	2,04	273 468	11,46	508 113	21,29	1 545 164	64 76	2 386 159
Posen	12 884	0,55	55 861	2,39	407 402	17,45	429 375	18,39	1 429 079	61 22	2 334 601
Schlesien	54 424	1,90	248 664	8,67	722 375	25,19	633 992	22,10	1 208 717	42,14	2 868 172
Östliche Provinzen	137 178	0,91	562 941	3,75	2 544 041	16,94	4 283 623	28,51	7 496 382	49,89	15 024 165
Sachsen	12 249	0,71	70 695	4,09	399 018	23,11	711 476	41,20	533 498	30,89	1 726 936
Schleswig-Holstein	5 451	0,36	27 410	1,83	227 465	15,14	971 144	64,64	270 862	18,03	1 502 332
Hannover	56 490	2,28	195 950	7,90	801 453	32,31	1 265 967	51,04	160 317	6,47	2 480 177
Westfalen	44 940	3,43	144 453	11,04	515 323	39,38	528 976	40 43	74 841	5,72	1 308 533
Hessen-Nassau	23,303	3,55	115 965	17,64	313 498	47,70	147 913	22,50	56 574	8,61	657 253
Rheinland	83 428	6,09	272 913	19,94	653 854	47,75	318 648	23,28	40 212	2,94	1 369 055
Hohenzollern	2 729	4,94	11 788	21,32	27 787	50,26	11 493	20,79	1 485	2,69	55 282
Westfalen	228 590	2,51	839 174	9,92	2 938 398	32,29	3 955 617	43,47	1 137 789	12,51	9 099 568
Preußischer Staat	365 768	1,52	1 402 115	5,81	5 482 439	22,73	8 239 240	34,15	8 634,171	35,79	24 123 733

Tabelle V.

Die ländlichen Privatbesitzungen mit nutzbaren Grundstücken nach Grundsteuerreinertragsklassen i. J. 1878.

	Weniger als 10 Thaler Reinertrag		10—30 Thaler Reinertrag		30—50 Thaler Reinertrag		50—100 Thaler Reinertrag		100—500 Thlr. Reinertrag		500 Thaler Reinertrag und darüber		Summe	
	Zahl der Besitzungen	Nutzbare Fläche	Zahl der Besitzungen	Nutzbare Fläche ha	Zahl der Besitzungen	Nutzbare Fläche ha	Zahl der Besitzungen	Nutzbare Fläche ha	Zahl der Besitzungen	Nutzbare Fläche ha	Zahl der Besitzungen	Nutzbare Fläche ha	der Zahl der Besitzungen	der nutzbaren Fläche ha
Ostpreußen . . .	43 798	100 998	19 476	211 513	10 246	233 976	13 438	444 402	13 171	798 193	1 994	902 341	102 123	2 691 423
Westpreußen . .	32 739	89 709	12 656	178 344	5 211	131 307	5 824	196 804	7 234	430 270	2 186	838 057	65 850	1 864 491
Brandenburg .	45 261	71 110	21 767	150 022	10 134	155 670	13 774	358 169	16 974	769 474	2 200	1 129 902	110 110	2 634 347
Pommern . . .	27 866	60 013	14 294	117 536	5 539	103 666	6 465	172 535	7 224	391 711	2 319	1 375 549	63 707	2 221 010
Posen	30 827	61 781	22 377	187 871	11 590	172 891	10 332	235 607	5 077	275 668	2 072	1 344 612	82 275	2 278 430
Schlesien . . .	102 774	137 895	73 199	326 712	24 420	204 180	19 881	288 823	20 561	625 283	4 487	1 610 003	245 322	3 192 896
Östl. Provinzen	283 265	521 506	163 769	1 171 998	67 140	1 001 690	69 714	1 696 340	70 241	3 290 599	15 258	7 200 464	669 387	14 882 597
Sachsen	50 745	41 768	26 731	83 885	11 079	74 202	14 910	185 943	22 516	614 647	4 419	611 737	129 400	1 612 182
Schlesw.-Holst.	15 732	28 517	14 777	78 723	6 837	67 103	8 034	140 174	18 577	762 074	4 444	433 326	68 401	1 509 917
Hannover . . .	53 228	95 749	35 048	215 993	14 904	169 174	19 157	414 477	29 167	1 334 642	3 589	315 145	155 093	2 545 180
Westfalen . . .	48 601	70 873	30 948	166 852	11 129	117 837	11 722	211 519	17 510	629 177	1 843	257 362	121 753	1 453 620
Hessen-Nassau .	56 917	53 048	32 346	109 690	11 852	76 642	11 412	122 422	8 182	168 761	392	62 232	121 101	592 794
Rheinland . . .	140 966	139 169	81 976	297 843	28 630	182 693	23 245	212 276	17 217	312 249	2 543	192 921	294 577	1 337 152
Westl. Provinz.	366 189	429 124	221 826	952 986	84 431	687 651	88 480	1 286 811	112 169	3 821 550	17 230	1 872 723	890 325	9 050 845
Preuß. Staat .	649 454	950 630	385 595	2 124 984	151 571	1 689 341	158 194	2 983 151	182 410	7 112 149	32 488	9 073 187	1 559 712	23 933 442

Tabelle VI.

Von der nutzbaren Fläche entfallen auf die verschiedenen Grundsteuerreinertragsklassen der ländlichen Privatbesitzungen Prozent:

	weniger als 10 Thlr.	10—30 Thlr.	30—50 Thlr.	50—100 Thlr.	100—500 Thlr.	500 Thlr. und mehr
Ostpreußen	3,7	7,9	8,7	16,5	29,7	33,5
Westpreußen	4,8	9,6	7,0	10,6	23,1	44,9
Brandenburg	2,7	5,7	5,9	13,6	29,2	42,9
Pommern	2,7	5,3	4,6	7,8	17,6	62,0
Posen	2,7	8,3	7,6	10,3	12,1	59,0
Schlesien	4,3	10,2	6,4	9,1	19,6	50,4
Östliche Provinzen	5,3	7,8	6,7	11,6	22,1	48,3
Sachsen	2,6	5,2	4,6	11,5	38,1	38,0
Schleswig-Holstein	1,9	5,2	4,4	9,3	50,5	28,7
Hannover	3,8	8,5	6,6	16,3	52,4	12,4
Westfalen	4,9	11,5	8,1	14,5	43,3	17,7
Hessen-Nassau	8,9	18,5	12,9	20,7	28,5	10,5
Rheinland	10,4	22,2	13,7	15,9	23,4	14,4
Westliche Provinzen	4,7	10,5	7,6	14,3	42,3	20,7

II.

Statistik der Bodenbewegung

von 1816 bis 1878.

A. Veränderungen, welche die spannfähigen bäuerlichen Nahrungen in den Provinzen Preußen, Brandenburg, Pommern (außer Regierungsbezirk Stralsund), Posen und Schlesien während des Zeitraums von 1816—1859 erlitten haben.

(Berechnet nach der im landwirtschaftlichen Ministerium bearbeiteten Denkschrift, in der Hauptsache abgedruckt bei Meitzen, Boden und landwirtschaftliche Verhältnisse des preußischen Staats, Bd. I, Berlin 1868, S. 488 ff.)

Im Jahre 1816 gab es in den genannten Provinzen 274 704 spannfähige Bauernstellen mit 26956903 Morgen Land. Diese erlitten bis Ende 1859 folgende Veränderungen:

I. Die Dismembration brachte von 1816—1859 zum Eingehen 17 530 spannfähige Nahrungen mit 1,479,113 Morgen, und wurden von spannfähig gebliebenen Bauern Stellen

abgezweigt	991 987	Morgen
	2 471 100	„

Davon fielen an

„nicht bäuerliche" (Großgrund-) Besitzer	131 523	Morgen
nicht spannfähige Kleinstellen	1 208 633	„
	1 340 156	Morgen = 4,97 %

der Fläche der im Jahre 1816 vorhanden gewesenen bäuerlichen Nahrungen,

an spannfähige Nahrungen	1 130 944	Morgen
	2 471 100	„

Im ganzen entstanden neu 28 551 bäuerliche Nahrungen mit 1 532 754 Morgen, die ebenfalls größtenteils auf Rechnung von Parzellierungen, jedoch nicht nur von spannfähigen Bauernstellen zu setzen sind. (Vgl. unten V.)

Dem Verlust, welchen die Gesamtheit der spannfähigen Bauernnahrungen durch Dismembration erlitt (1 340 156 Morgen), ist der Gewinn aus dem freien Verkehr mit nicht bäuerlichen Besitzern gegenüber zu stellen. Die spannfähigen Bauern erwarben im freien Verkehr von

Rittergütern	270 832	Morgen
dem Fiskus	221 515	„
geistlichen u. milden Stiftungen u. Städten	37 069	„
	529 416	Morgen = 1,90 %

Bleibt ein Netto-Verlust durch Dismembrationen von 810 740 Morgen = 3,07 % der Fläche der im Jahre 1816 vorhandenen bäuerlichen Nahrungen.

II. Es sind spannfähige Nahrungen eingegangen durch Konsolidation mit

	Zahl	Flächeninhalt Morgen
Rittergütern und anderen nicht bäuerlichen Besitzungen	8 865	815 016
anderen spannfähigen bäuerlichen Nahrungen	9 036	807 203
	17 901	1 622 219

Die spannfähigen Nahrungen gewannen im freien Verkehr mit nicht spannfähigen Kleinstellen: 98 400 Morgen[1], bleibt ein Netto-Verlust für die spannfähigen Nahrungen durch Konsolidation von 716 616 Morgen = 2,73 %.

Läßt man den Verkehr unter den spannfähigen Bauernstellen außer Betracht und faßt nur denjenigen mit dem Groß- und Kleinbesitz ins Auge, so ergiebt sich folgende Rechnung:

III. Im Verkehr mit dem Großbesitz gingen den spannfähigen Stellen verloren

durch Konsolidation	815 016	Morgen	
„ Dismembration	131 523	„	
	946 539	„	= 3,5 %
wurden gewonnen	529 416	„	= 1,9 %
Netto-Verlust	417 123	Morgen	= 1,6 %

Und zwar wurden an Morgen Land veräußert bezw. erworben im freien Verkehr mit

	veräußert	erworben	Verlust	Gewinn
Rittergütern	894 792	270 832	623 960	
dem Fiskus	27 884	221 515		193 631
Städten und Instituten	23 863	37 069		13 206
	946 539	529 416	623 960	206 837
			= 2,3 %	= 0,7 %

[1] Die Denkschrift rechnet diesen Gewinn zu demjenigen durch Dismembration, während es sich wohl vorwiegend um den Aufkauf ganzer kleinbäuerlicher Stellen handelt.

IV. Im Verkehr mit dem nicht spannfähigen Kleinbesitz gingen durch Dismembration

verloren	1 208 633	= 4,5 %
wurden gewonnen	98 400	= 0,3 %
Netto-Verlust	1 110 233	= 4,2 %

Gesamt-Resultat der Rechnungen I—IV.

Abzüglich der gegenüberstehenden Gewinne gingen verloren

an den Großgrundbesitz	417 123	Morgen	= 1,6 %
„ „ Kleingrundbesitz	1 110 233	„	= 4,2 %
	1 527 356	Morgen	= 5,8 %
durch Konsolidation	716 616	Morgen	= 2,73 %
„ Dismembration	810 740	„	= 3,07 %
	1 527 356	Morgen	= 5,8 %

V. Als spannfähige Bauernhöfe gingen vollständig ein durch

Teilung	17 530	Stellen mit	1 479 113	Morgen
(darunter 668 Stellen = 3,8% durch Erbteilung).				
Konsolidation mit Rittergütern 2c.	8 865	„ „	815 016	„
mit anderen spannfähigen Nahrungen	9 036	„ „	807 203	„
durch Konsolidation überhaupt	17 901	„ „	1 622 219	„
Insgesamt	35 431	Stellen mit	3 101 332	Morgen

Hingegen entstanden im freien Verkehr neu 28 551 spannfähige Stellen mit 1 532 754 Morgen, und zwar:
durch Erweiterung von nicht spannfähigen Stellen 3 049, außerdem auf Flächen, welche abgezweigt wurden

von Rittergütern	2 558	} 4 389
„ fiskalischem Besitz	1 571	
durch Teilung im Erbgange		3 399
„ sonstige Teilung spannfähiger Stellen		17 714

Wiederholung. Es

gingen ein	35 431 spannfähige Stellen mit durchschnittlich	87,53 Morgen
entstanden neu	28 551 „ „ „ „	53,68 „
Netto-Verlust:	6 880 spannfähige Stellen.	

VI. Der Verlust der spannfähigen Stellen im freien Verkehr verteilt sich auf die einzelnen Provinzen wie folgt:

	Die Zahl derselben hat abgenommen um	%	Dieselben haben der Fläche nach mehr abgegeben als gewonnen im freien Verkehr mit dem Kleinbesitz Morgen	%	nicht bäuerl. Besitz Morgen	%	zusammen %
Preußen	1920	2,27	224 549	2,2	134 237	1,3	3,5
Pommern exkl. Stralsund	1 704	7,97	180 776	6,0	123 025	4,1	10,1
Brandenburg	2 196	4,29	202 850	3,6	69 393	1,2	4,8
Posen	208	0,43	129 753	3,7	24 191	0,7	4,4
Schlesien	852	1,22	372 305	7,9	66 277	1,4	9,3
Summa	6 880	2,50	1 110 233	4,2	417 123	1,6	5,8
			1 527 356				

Vergleichsweise sei auf die entsprechenden Verschiebungen in Sachsen und Westfalen hingewiesen.

	Zahl	%	Fläche (Morgen) Kleinbes.	%	Großbes.	%	zus. %
Sachsen	2 183	5,3	87 474	2,3	30 413	0,8	3,1
Westfalen	810	2,25	95 274	2,6	21 124	0,6	3,2
Summa 7 Provinzen	9 873	2,80	12992981	3,7	468 660	1,4	5,1
			1 761 641				

Im ehemals schwedischen Regierungsbezirk Stralsund, wo die bäuerlichen Besitzungen schon vor 1816 stark gelichtet und großenteils zu bloßen Zeitpachtungen herabgedrückt worden waren, erlitten die spannfähigen Nahrungen, einschließlich der Zeitpachthöfe folgende Einbußen:

Stralsund	89	5,26	5 359	2,3	5 375	2,3	4,6

VII. Durch die Agrargesetzgebung sind im Osten 1769 kleine Stellen mehr spannfähig geworden als spannfähige vernichtet worden. An Morgenzahl aber haben die spannfähigen Stellen

durch Separationen		durch Eigentums- oder Dienst-	
erhalten	1 098 340	Regulierungen verloren	998 307
verloren	128 099	durch Ablösungen erhalten	209 721
gewonnen	970 241 = 3,6 %	eingebüßt	788 586 = 2,9 %

also infolge der Agrargesetzgebung mehr gewonnen als verloren 181 655 Morgen.

Rechnet man die Landentschädigungen, welche die Bauern für Verleihung des freien Eigentums und Aufhebung der Dienste an ihre früheren Gutsherrschaften (außer den Renten) geleistet haben, mit 788 586 Morgen den im freien Verkehr an den Großgrundbesitz abgegebenen 417 123 Morgen bei, so ergiebt sich eine Kürzung des Bauernlandes zu dessen Gunsten — um 1 205 709 Morgen = 4,5 %, einschließlich des Verlustes an den Kleinbesitz mit 1 110 233 Morgen = 4,2 % beträgt die Totaleinbuße: 2 315 942 Morgen = 8,7 %.

Abzüglich der Separations-Entschädigungen stellt sich die Landverlust auf 1 345 701 Morgen oder 5,1 % des bäuerlichen Privat-Areals von 1816, wozu noch 10 303 Morgen zu rechnen sind, die man für öffentliche Zwecke (Eisenbahnbauten rc.) abgegeben hat.

VIII. So ist es zu erklären, daß in den östlichen Provinzen gezählt wurden

	Bäuerliche Nahrungen	Flächeninhalt Morgen	durchschnittlich Morgen
1816	274 704	26 956 903	98
1859	269 593	25 600 899	95
1859 weniger	5 111	1 356 004	

Und zwar hat sich die Zahl und Fläche der spannfähigen Nahrungen vermindert um

	Zahl	%	Fläche Morgen	%
Preußen	1 680	1,98	71 523	0,70
Pommern exkl. Stralsund.	1 578	7,38	395 004	13,18
Brandenburg	1 421	2,78	203 302	3,61
Posen	143	0,29	85 142	2,46
Schlesien	289	0,41	601 033	12,80
	5 111		1 356 004	

In Sachsen und namentlich in Westfalen war der Zuwachs durch Separationen so bedeutend, daß die Fläche der spannfähigen Nahrungen sich im ganzen ausdehnte um 67 829 (1,76 %) bezw. 360 877 (9,94 %), während die Zahl der spannfähigen Stellen zurückging um 1 747 (4,26 %) in Sachsen, und um 12 (0,03 %) in Westfalen.

In Neuvorpommern erhöht sich der Flächenverlust durch die Regulierungen und Separationen auf 13 123 Morgen = 5,66 %.

Für den ganzen Staat außer der Rheinprovinz und Neuvorpommern ergiebt sich eine Abnahme um 6 870 Stellen (1,95 %) und 927 706 Morgen (2,69 %), während die Durchschnittsgröße mit 97 Morgen unverändert blieb. —

Neben den spannfähigen Nahrungen wurden nicht spannfähige Kleinstellen Ende 1859 gezählt

in den östlichen Provinzen	407 801	mit	2 940 645	Morgen
in Sachsen u. Westfalen	196 700	„	1 893 181	„
	604 501	mit	4 833 826	Morgen.

Nachweisungen für die Bodenbewegung der Jahre 1860—64 fehlen. Nimmt stattgefunden haben, so ergiebt sich, daß am 1. Januar 1865 vorhanden kleine, nicht spann-

B. Übersicht der gesamten Bodenbewegung in den

	Die Rittergüter haben			
	gew.	verl.	gew.	verl.
	Stellen		Morgen	
I. Dismembration.				
Von den am 1. Januar 1865 bestandenen Gütern und Stellen sind abgezweigt worden . . .	—	—	—	66577
Durch Dismembration wurden Hauptgüter aufgelöst	—	3	—	—
Mit Hilfe der abgezweigten Flächen wurden neu gebildet	7	—	10904	—
Von den abgezweigten Flächen wurden schon bestehenden Nahrungen zugelegt . .	—	—	29469	—
Dadurch wurden spannfähig schon bestehende kleine Stellen	—	—	—	—
Durch „sonstigen freien Verkehr“ wurden neu gebildet	—	—		—
In städtischen Besitz gingen über, bezw. wurden zu öffentlichen Anlagen verwandt	—	—	—	—
Summe:	7	3	40373	66577
	4	—	—	26204
II. Konsolidation.				
Von spannfähigen Bauernstellen wurden zu Rittergütern geschlagen	—	—	26285	—
Außerdem wurden mit anderen spannfähigen Nahrungen konsolidiert	—	—	—	—
Summe:	—	—	26285	—
III. Durch Dismembration und Konsolidation wurden gewonnen bezw. verloren . brutto	7	3	66658	66577
netto	4	—	81	—
In den einzelnen Provinzen . . . . netto	—	—	—	—
Preußen	4	—	—	2442
Posen	1	—	—	4289
Pommern	1	1	5951	—
Schlesien	1	1	—	707
Brandenburg	—	1	1568	—
	7	3	7519	7438
	4	—	81	—
IV. Durch Ablösungen und Gemeinheitsteilungen verloren die spannfähigen Stellen . . .	—	—	—	—
V. Durch Expropriation und Naturereignisse verloren dieselben	—	—	—	—
VI. Gesamtgewinn und -verlust:	4	—	81	—
Der gesamte Gewinn und Verlust betrug in Westfalen	—	9	5510	—
in Sachsen	—	1	8206	—

man an, daß in dieser Zeit relativ gleichgroße Veränderungen, wie 1865—67 waren: 10 337 Rittergüter, 274 779 spannfähige Bauernstellen und 486 546 fähige Stellen.

östlichen Provinzen während der Jahre 1865—67.

Die spannfähigen Stellen haben				Die nichtspannf. Stellen haben				In städt. Besitz sind übergeg.	Zu öffentl. Anlagen sind verw.
gew.	verl.	gew.	verl.	gew.	verl.	gew.	verl.		
Stellen		Morgen		Stellen		Morgen		Morgen	Morgen
—	—	—	564343	—	—	—	69480	—	—
—	3232	—	—	—	1495	—	—	—	—
2765	—	170551	—	17815	—	101920	—	—	—
—	—	241331	—	—	—	134690	—	—	—
1131	—	—	—	—	—	—	—	—	—
637	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	4293	2949
4533	3232	411882	564343	17815	1495	236610	69480	—	—
1301	—	—	152461	16320	—	167130	—	—	—
—	346	—	26285	—	—	—	—	—	—
—	1057	72094	72094	—	—	—	—	—	—
		72094	98379						
—	1403	—	26285	—	—	—	—	—	—
4533	4635	483976	662722	17815	1495	236610	69480	4293	7242
—	102	—	178746	16320	—	167130	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
701	—	—	43937	4464	—	44631	—	365	1383
—	186	—	22043	3523	—	24708	—	1585	40
—	104	—	29360	1540	—	22507	—	248	654
—	236	—	44453	4076	—	42552	—	1416	1191
—	277	—	38953	2717	—	32732		679	3974
—	803	—	178746	16320	—	167130	—	4293	7242
—	102	—		—	—	—	—	—	—
—	—	14779	7094	—	—	—	—	—	—
—	—	—	7282	—	—	—	—	—	—
		14779	14376						
		403							
—	102	—	178343	16320	—	167130	—	—	
			-0,7%						
—	404	—	28289	1904	—	20899	—	2241	155
—	295	—	17489	2082	—	13477	—	1677	585

C. Die ländlichen mittleren Besitzungen

nach der Gewerbezählung von 1858 und der Gebäudesteuerrev. von 1878.

	5—30 Morgen (1,25—7,5 ha)		30—300 Morgen (7,5—75 ha)		300—600 Morgen (75—150 ha)	
	1858	1878	1858	1878	1858	1878
Ostpreußen	24 540	32 755	52 487	46 856	2 211	2 968
Westpreußen	14 418	20 487	25 838	26 524	1 931	1 990
Brandenburg	32 825	36 299	43 991	44 511	2 144	2 213
Pommern	20 304	23 751	22 988	24 292	1 320	1 109
Posen	26 312	27 507	42 166	38 002	942	879
Schlesien	102 305	115 016	47 371	61 771	1 154	1 120
östl. Prov.	220 704	255 815	234 841	241 956	9 702	10 279
Sachsen	50 073	43 896	36 420	36 476	1 477	1 713

Zunahme (+) oder Abnahme (—) von 1858—1878.

	5—30 M.	30—300 M.	300—600 Morgen.
Ostpreußen	+ 8 215	— 5 631	+ 757
Westpreußen	+ 6 069	+ 686	+ 59
Brandenburg	+ 3 474	+ 520	+ 69
Pommern	+ 3 447	+ 1 304	— 211
Posen	+ 1 195	— 4 164	— 63
Schlesien	+ 12 711	+ 14 400	— 34
östliche Prov.	+ 35 111	+ 7 115	+ 577
Sachsen	— 6 177	+ 56	+ 236

NB. Im Jahre 1858 wurden zu den ländlichen Besitzungen die land- und forstwirtschaftlich nutzbaren Grundstücke des Staats, der Gemeinden ꝛc., die Anteile der einzelnen Besitzer an Holzungen aller Art, sowie in jeder Gemeinde die Besitzstücke von Forensen gezählt, auch wenn diese letzteren Grundstücke keine selbständigen Wirtschaften bildeten. Die Zählung von 1878 hingegen umfaßt nur die ländlichen selbständig bewirtschafteten Privatbesitzungen. Die Zahlen der größten und kleinsten Betriebe sind daher ganz unvergleichbar, aber auch diejenigen für die mittleren Besitzungen bieten keine zuverlässige Grundlage zur Beurteilung der von 1858—1878 eingetretenen Veränderungen. Völlig inkommensurabel sind die Zahlen für die westlichen Provinzen.

III.

Pacht- und Arbeitsvertrag mit angesiedelten Gutsleuten.

(Zu Seite 106.)

A. Notarieller Pachtvertrag.

§ 1.

Herr . . . . überläßt hierdurch dem . . . . von dem in Parzellen gelegten Teile des Rittergutsvorwerkes . . . . . . die Parzelle No. . . . . wörtlich . . . . welche nach der von dem Feldmesser . . . . aus . . . . gefertigten, von dem Regierungs-Geometer . . . . beglaubigten, den Kontrahenten vorgelegten und von ihnen genehmigten Karte und Vermessungsnachweisung vom März Eintausend achthundert . . . . einen Flächeninhalt von . . . Hektar . . . Are . . . □ Meter, wörtlich . . . . . Hektar . . . . . Ar . . . . . □ Meter hat, vom . . . . ab auf einen Zeitraum von . . . . hintereinander folgenden Jahren und . . . . . . Monaten bis zum ersten Oktober Neunzehnhundert und vierzig — zur beliebigen, jedoch mit keiner Verschlechterung der Substanz verbundenen, wirtschaftlichen Benutzung in Zeitpacht, — und muß also nach Ablauf der Zeitpacht das Grundstück in gut kultiviertem Zustande an Verpächter zurückgewährt werden.

§ 2.

Die Verpachtung geschieht in Pausch und Bogen ohne Vertretung der Fläche oder der Ertragsfähigkeit des Pachtgrundstücks von seiten des Verpächters, und bekennen beide Kontrahenten, daß die Übergabe des Pachtgrundstücks an den Pächter erfolgt ist.

§ 3.

Das Zeitpachtrecht geht während der Dauer der Pachtzeit auf die Witwe und Erben des Pächters über, kann aber an einen Dritten nur mit Genehmigung des Pächters abgetreten werden.

§ 4.

Pächter hat den Betrag von 6 (Sechs) Silbergroschen pro Ar, also im ganzen . . . . . . Thaler . . . . . . Silbergroschen . . . . . Pfennige als Kaution für die prompte und vollständige Erfüllung aller in diesem Kontrakte übernommenen Verpflichtungen an Verpächter gezahlt.

Diese Kaution wird nicht verzinst und auf den Pachtzins der ersten sechs (6) Pachtjahre jährlich mit einem Silbergroschen pro Ar in An-

rechnung gebracht. Demnach beginnt diese Anrechnung am ersten Oktober achtzehnhundert und . . . . . .

§ 5.

Der jährliche Pachtzins ist auf drei Silbergroschen pro Ar festgesetzt; derselbe wird alljährlich pränumerando am 1. (ersten) Oktober jedes Jahres an den Verpächter, oder wohin sonst Zahlung von demselben angewiesen wird, entrichtet. Hat Pächter binnen acht Tagen nach diesem Zahlungstermin den Pachtzins nicht vollständig gezahlt, so verfällt dem Pächter die Kaution, soweit solche noch nicht auf Pachtzins in Anrechnung gebracht ist, und ist Pächter verpflichtet, das Grundstück ohne weitere Kündigung und Entschädigung sofort zu räumen, und bleibt es lediglich der Wahl des Verpächters überlassen, ob er auf Zahlung der Pacht, oder auf Räumung des Grundstücks dringen will. Im letzteren Falle erfolgt die Rückgewähr unter denselben Bedingungen, wie solche in diesem Kontrakte für den Fall des Ablaufs der Pachtzeit festgestellt sind. Es versteht sich von selbst, daß, wenn Verpächter in diesem Falle, oder in den andern ihm vorbehaltenen Fällen die Exmission wählt, er diese nur bei dem ordentlichen Gerichte beantragen, aber nicht etwa eigenmächtig vornehmen kann. Die erste Jahrespacht ist am ersten Oktober eintausend achthundert und . . . . fällig. Bis dahin sitzt Pächter frei.

§ 6.

Eine zum Ruin des Grundstücks gereichende Bewirtschaftung berechtigt den Verpächter zur sofortigen Entsetzung des Pächters aus dem Pachtbesitze, und hat Pächter in diesem Falle aus keinerlei Gründen Ansprüche auf irgend einen das Pachtverhältnis berührenden Schadenersatz. Die Rückgewähr erfolgt ebenfalls in der Art, als wenn die ganze Pachtzeit abgelaufen wäre.

§ 7.

Pächter ist verpflichtet, das Grundstück im Laufe der nächsten zwei Jahre mit den erforderlichen Wohn- und Wirtschaftsgebäuden, namentlich einem Hause, einer Scheune und Stallgebäude auf seine Kosten ordnungsmäßig zu besetzen und diese Gebäude während der ganzen Pachtperiode zu erhalten, wofür ihm aber auch das Eigentum der Gebäude verbleibt, daher er befugt ist, dieselben beim Aufhören der Pacht fortzunehmen. Der Bauplatz wird dem Verpächter auf dem Pachtgrundstück angewiesen. Die Gebäude müssen bei einer Feuersocietät versichert werden und muß sich Pächter den baupolizeilichen Anordnungen fügen.

§ 8.

Pächter muß das Grundstück dergestalt meliorieren, daß es zur Acker- und Wiesennutzung taugt. Er muß also die Fläche von Stubben und Steinen reinigen und mit den zur Acker- und Wiesenkultur oder aus andern Gründen erforderlichen Gräben versehen, auch die nötigen Wege, Straßen und Brücken anlegen, die Wege mit Bäumen bepflanzen und mit Gräben versehen. Wenn namentlich durch die Parzelle neue Gräben zum Vorteil

für andere verlangt werden, so soll Pächter nicht berechtigt sein, auf dem in den Landesgesetzen vorgeschriebenen, kostspieligen Verfahren zu bestehen, sondern er soll verpflichtet sein, sich dem Ausspruche eines oder zweier Schiedsrichter, der, oder die von dem Pächter und von dem Vorflutsuchenden gewählt werden, unbedingt zu unterwerfen.

Zu den Schiedsrichtern sind die Ökonomiekommissarien, sowie die Mitglieder der Kreisvermittelungskommission aus dem Kreise . . . . unbedingt, andere Leute aber nur mit Zustimmung der Gegenpartei wählbar. Wird die Wahl verweigert, dann ergänzt sie diejenige Polizeibehörde, welche die Vorflutsache bearbeitet. Wenn die Gräben, Fließe, Brücken, Wege und Straßen die Parzellen nur an ihren äußeren Grenzen berühren und die Inhaber der übrigen Parzellen oder andere benachbarte Grundbesitzer nicht verpflichtet sind, zur Unterhaltung beizutragen, so muß Pächter die Unterhaltung allein bewirken, selbst wenn der Verpächter mit seinem sonstigen Terrain an diese Anlagen grenzen sollte.

§ 9.

Alle Meliorationen werden lediglich als zum alleinigen Nutzen des Pächters gemacht betrachtet, daher dieser wegen keinerlei Meliorationen einen Anspruch auf Entschädigung gegen den Verpächter herleiten darf.

Beim Ablaufe der Pachtzeit müssen Äcker und Wiesen in gutem Kulturzustande, Gräben, Wege und Brücken ebenfalls in gutem, zweckentsprechendem Stande unentgeltlich zurückgewährt werden.

Pächter darf außer seinem beweglichen Vermögen und außer den Gebäuden beim Ablaufe der Pachtzeit von dem Grundstücke nichts fortnehmen; er muß namentlich alles noch vorrätige Grünfutter, Heu, Stroh und Dünger unentgeltlich zurücklassen.

Sollte Pächter in dem letzten Pachtjahre, in dem er fortzieht, etwas von den genannten Gegenständen veräußern, so hat er dafür an Verpächter eine Konventionalstrafe zu zahlen, welche dem vierfachen Wert der dem Pachtgrundstück entzogenen Mobilien gleichkommt.

§ 10.

Pächter darf auf seinem Grundstücke keinerlei Art der Jagd ausüben, auch die Ausübung der Jagd seitens des Verpächters oder etwaiger Stellvertreter desselben nicht verweigern.

Desgleichen bleiben die Gewässer und deren Bett, die Fischerei, Rohr- und Schilfnutzung von der Verpachtung ausgeschlossen. Pächter muß dem Verpächter und dessen Stellvertretern behufs Ausübung der Fischerei, die Passage zu den Gewässern und von dort zurück über die Parzelle, ebenso das Ausziehen, Aushängen und Trocknen der Netze auf der Parzelle an den Gewässern frei gestatten.

§ 11.

Pächter verpflichtet sich, vom ersten Oktober eintausend achthundert und . . . . ab außer seinen Feuerkassenbeiträgen und Personalsteuern alle auf der gepachteten Parzelle ruhenden und noch darauf zu legenden

Grund-, Landesherrlichen, Kommunal-, Kirchen-, Pfarr-, Schul- und sonstige Abgaben und Lasten, wohin auch Kriegsleistungen gehören, ohne Vergütigung von seiten des Verpächters so zu übernehmen, als wenn er Eigentümer der gepachteten Parzelle wäre.

Verpächter ist indes befugt, die Grundsteuer und alle nach dem Maßstabe der Grundsteuer verteilten Lasten und Abgaben, sowie sämtliche sonstige Abgaben und Lasten, welche am Grund und Boden haften, zur Erleichterung der prompten Abführung derselben, für den Pächter auszulegen und diese Auslagen zur Erstattung seitens des Pächters zu liquidieren.

Bei dieser Liquidation soll dann die Größe der Pachtlandfläche bis zur festgesetzten Unterverteilung als Repartitionsbasis dienen. Die Abgaben und Lasten, welche Verpächter hiernach getragen und ausgelegt hat, sind vom Pächter sofort dem Verpächter zu erstatten. Vorläufig wird jedoch in Bezug auf die Grundsteuer und alle nach dem Maße der Grundsteuer verteilten Abgaben und Lasten, welche am Grund und Boden haften, festgesetzt, daß Verpächter den Betrag dieser Abgaben und Lasten — mit Ausschluß der Gebäudesteuer — für den Pächter auszulegen (und dieser) für jeden Ar der Pachtlandfläche einen Pfennig am ersten Oktober jährlich pränumerando zugleich und ebenso wie den Pachtzins als Pauschzahlung zur Deckung dieser Auslagen an den Verpächter oder auf dessen Anweisung zu entrichten hat. Dabei sind aber beide Kontrahenten einverstanden, daß dem Verpächter und dessen Besitznachfolgern das Recht zustehen soll, sobald der Betrag der Abgaben und Lasten einen Pfennig pro Ar überschreitet, einen entsprechend höheren Betrag vom Pächter zu fordern, auch soweit es möglich ist, die direkte Zahlung an die bezüglichen Erheber oder Empfänger seitens des Pächters zu verlangen. Die Gebäudesteuer, welche nach Bebauung der Parzelle vom Pächter womöglich direkt an die Behörden entrichtet werden soll, ist bei dieser vorläufigen Fixierung der auf dem Grund und Boden haftenden Abgaben und Lasten nicht einbegriffen.

§ 12.

Remissionsforderungen werden dem Pächter aus keinem Grunde, selbst nicht einmal bei außerordentlichen Fällen, z. B. Kriegsleistungen, Schaden, welcher durch Witterung oder durch allgemeinen Mißwuchs entstanden ist, gestattet, indem er alle diese Schäden allein zu tragen verpflichtet ist. Der Pachtzins muß daher jederzeit unverkürzt entrichtet werden. Auch verzichten Kontrahenten gegenseitig und ausdrücklich auf das Recht der Kündigung der Pacht für den Fall eines ausbrechenden Krieges.

§ 13.

Ein Retentionsrecht darf Pächter in keinem Falle an dem Pachtgute ausüben. Ebenso wenig steht dem Pächter gegen die Forderungen des Verpächters ein Kompensationsrecht wegen etwaiger Gegenforderungen zu.

§ 14.

Dem Pächter steht unter keiner Bedingung das Recht zu, die Pacht innerhalb der festgesetzten Pachtzeit zu kündigen. Dagegen wird dem Ver-

pächter die Befugnis vorbehalten, im Falle der Nichterfüllung einer in diesem Kontrakte übernommenen Verbindlichkeit seitens des Pächters demselben, sofern Verpächter dadurch nicht schon zur sofortigen Exmission nach den anderweitigen Bestimmungen dieses Vertrages berechtigt ist, diesen Pachtvertrag jederzeit so zu kündigen, daß der Pächter an dem auf die Kündigung folgenden nächsten ersten Oktober das Pachtobjekt ohne Entschädigung zu räumen hat. In diesem Falle erfolgt die Rückgewähr ebenfalls in der Art, als wenn die ganze Pachtzeit abgelaufen wäre.

§ 15.

Das auf der Parzelle vorhandene Holz bleibt Eigentum des Verpächters und ist wegen dessen Abtriebs eine besondere schriftliche Übereinkunft zwischen den Kontrahenten geschlossen. Einer Ausfertigung dieser Übereinkunft soll es nicht weiter bedürfen.

§ 16.

Dem Pächter ist bekannt, daß das Wasser des . . . . . . Sees nach Bedürfnis der dem Verpächter gehörigen Wassermühle und der Rieselwiese angespannt wird, und entsagt er jedem Anspruch auf Ersatz von Schaden, welcher möglicherweise durch zu hohen Wasserstand des . . . . Sees entstehen könnte. Auch genehmigt Pächter, daß Verpächter Röhrenleitungen in der Tiefe von mindestens einem Meter durch das Pachtland zur Leitung von Wasser legen und die nötigen Reparaturen an solchen Röhrenleitungen vornehmen darf, ohne weitere Entschädigung zu beanspruchen, als den Wert der durch die Arbeiten des Verpächters zerstörten Früchte.

Auch hat Pächter von solchen Röhrenleitungen jede Beschädigung abzuwehren.

§ 17.

Pächter hat die Grenzen der Parzelle stets deutlich und klar zu erhalten.

§ 18.

Pächter entsagt dem Einwande der Verletzung über die Hälfte und bleibt dabei stehen, obwohl er belehrt worden ist, daß er dann den Vertrag nicht anfechten könne, wenn der Pachtzins und die sonst übernommenen Verpflichtungen den wahren Wert der Ertragsfähigkeit des Pachtobjekts um das Doppelte übersteigen sollten.

§ 19.

Der Pächter muß am ersten Oktober eintausend neunhundert und vierzig das Pachtgrundstück käuflich erwerben, wenn es der Verpächter oder dessen Besitznachfolger verlangt. Dies Verlangen, den Kaufvertrag abzuschließen, muß spätestens seitens des Verpächters im ersten Quartal des Jahres eintausend neunhundert neun und dreißig geäußert werden, und wird hiernach der Kaufpreis der Parzelle sofort durch gerichtliche Taxe des dann anzunehmenden Kaufwertes der Parzelle von zwei vereideten Sachverstän-

digen, welche vom Verpächter resp. dessen Besitznachfolger unter Zustimmung der Parzellenpächter gewählt werden, bestimmt.

Die Zustimmung darf nur verweigert werden, wenn die Sachverständigen nach gesetzlichen Bestimmungen zu dieser Abschätzung nicht qualifiziert sind.

Nach Feststellung des Kaufwertes muß am ersten Oktober eintausend neunhundert und vierzig die Hälfte desselben an den Verpächter ausgezahlt werden. Die zweite Hälfte des Kaufpreises soll mit fünf Prozent pro anno verzinslich zur ersten Stelle auf der verkauften Parzelle eingetragen werden. Die jährlichen Zinsen sind am ersten Oktober jeden Jahres postnumerando an den Gläubiger oder wohin sonst Zahlung von demselben angewiesen wird, zu entrichten, und ist am ersten Oktober eintausend neunhundert fünf und vierzig demselben der eingetragene Rest des Kaufgeldes zu zahlen.

Bei unprompter Zinszahlung darf der Gläubiger aber die Berichtigung des Kaufgelderrestes sogleich fordern.

§ 20.

Alle aus diesem Kontrakte dem Verpächter zustehenden Befugnisse gehen, insofern Verpächter dieselben nicht anderweit cediert, auf dessen Nachfolger im Besitze von . . . . über.

§ 21.

Die Ehefrau des Pächters tritt diesem Vertrag durch ihre Unterschrift in allen Punkten bei.

§ 22.

Dieser Vertrag soll einmal ausgefertigt werden. Die Kosten der Aufnahme und die Stempel dieses Vertrages sowie des etwaigen spätern Kaufvertrages und der dazu nötigen Taxe und aller dadurch erforderlichen gerichtlichen Eintragungen und spätern Löschungen trägt Pächter resp. Käufer allein. —

Diese Verhandlung ist den Erschienenen in Gegenwart des Notars und der beiden Zeugen laut vorgelesen und von ihnen genehmigt und eigenhändig unterschrieben.

Wir bezeugen hiermit, daß vorstehende Verhandlung so wie sie niedergeschrieben ist, wirklich stattgefunden hat, daß sie den Erschienenen in Gegenwart des Notars und der beiden Zeugen laut vorgelesen, von ihnen genehmigt und eigenhändig unterzeichnet ist.

B. Arbeitsvertrag.

Zwischen dem Rittergutsbesitzer Herrn . . . . auf . . . . . . und nachstehenden, in Kolonie . . . . wohnenden Parzellenpächtern als: (folgen 20 Namen) ist heute folgender Vertrag verabredet und geschlossen worden:

§ 1.

. . . . und Konsorten verpflichten sich dem Herrn . . . . . . an den von demselben anzuweisenden Stellen im nächsten Frühjahr 3 500 000 Torfziegeln zu stechen. Der Torf wird in Stücken von 26 cm Länge, 13 cm Breite und 10 cm Höhe gestochen, vollständig getrocknet und in große Haufen, nach Anweisung des Herrn . . . ., von 25000 bis 30 000 Stücken aufgestellt. Die Torfstecher sind verpflichtet, der Herrschaft den Torf so tief auszustechen, bis das andringende Wasser nicht mehr abzuhalten bezw. fortzubringen ist und die Arbeiten dadurch unmöglich gemacht werden. Der Torfstich beginnt pünktlich mit dem 1. Mai k. J., so daß am 15. Juni k. J. unter allen Umständen die verlangte Zahl der gestochenen Ziegeln erreicht sein muß.

§ 2.

Die Gutsherrschaft giebt zu obigem Zweck folgende Sachen her: 5 Karren, 5 Vorstecher und das nötige Holz zur Bude. Alles andere Handwerkszeug beschaffen sich die Torfstecher selbst. Nach beendeter Arbeit werden die von der Herrschaft hergegebenen Gegenstände in gutem Zustande zurückgewährt.

§ 3.

Die Anweisung des Ortes, wo Torf gestochen werden soll, sowie die Bestimmung über Tiefe und Breite der anzulegenden Torfgräben steht der Gutsherrschaft frei.

Die Arbeiter haben beim Torfstechen und Torftrocknen jede Anweisung, welche ihnen der Gutsherr selbst giebt oder durch seine Vertreter geben läßt, genau und sofort zu befolgen. Die Torfreihen müssen mindestens 20 cm voneinander entfernt sein und jeder Ring 20 Stücken enthalten.

Die Torfmieten sind mindestens 2,20 m hoch, jedoch nicht über 2 m breit zu setzen und dabei die zur Bedeckung derselben erforderlichen Stangen ohne Vergütigung in die Mieten zu legen.

§ 4.

Das zum Essenkochen erforderliche Brennmaterial, bestehend in den beim Torfstich zu Tage geförderten Stubben oder in Raff- und Leseholz, darf auf dem Torfbruch selbst unentgeltlich entnommen werden.

Die Gutsherrschaft zahlt für jedes Tausend Torf, welches den in den vorigen Paragraphen aufgestellten Bedingungen gemäß gestochen, vollständig getrocknet und in vorschriftsmäßige große Haufen trocken zusammengebracht ist, eine Mark, und giebt schließlich für jede 50000 derartige Torfstücke fünfzig Pfennige.

Für das Stechen des Torfes werden davon 75 Pfennige, für das Trocknen und Aufsetzen desselben 25 Pfennige berechnet.

§ 5.

Nach beendigtem Torfstich, spätestens am 15. Juni k. J., verpflichten sich . . . . und Konsorten, zum Grasmähen mit 20 Sensen dem Gutsherrn zu gestellen.

Die Arbeit muß mit Ausnahme der Sonn- und Festtage Tag für Tag in den herrschaftlichen Wiesen mit der genannten Zahl Arbeiter fortgesetzt werden. Das Gras ist kurz und rein abzumähen.

§ 6.

Für jeden Morgen preußisch Maß gemähter Wiesen zahlt die Gutsherrschaft sechszig Pfennige, für Rieselwiesen aber siebenzig Pfennige. Außerdem wird für jede 50 Morgen abgemähte Wiesenfläche fünfzig Pfennige gegeben.

§ 7.

Die Unterzeichneten übernehmen hierdurch ferner die Verpflichtung, im nächsten Sommer zur Getreideernte sich dem Gutsherrn als Mäher mit Sensen zu gestellen und ununterbrochen von Beginn der Roggenernte bis zur vollendeten Aberntung des Sommergetreides bei den herrschaftlichen Erntearbeiten zu helfen. Dieselben haben auf den angewiesenen Feldern das Getreide kurz abzumähen. Ob das letztere mit der Gestellsense oder einer solchen ohne Gestell gemäht wird, unterliegt den Anordnungen der Herrschaft; überhaupt verpflichten sich die Unterzeichneten, allen auf die in diesem Vertrage eingegangenen Verpflichtungen bezughabenden Befehlen des Gutsherrn oder dessen Beamten pünktlich nachzukommen.

§ 8.

Der Lohnsatz für das Mähen von Roggen, Hafer, Gerste, Lupinen und Weizen beträgt für jeden Morgen preußisch Maß sechszig Pfennige, der Akkordsatz bei den vorstehend nicht angeführten Früchten wird entsprechend obigen Sätzen von der Gutsherrschaft festgestellt. Außerdem gewährt letztere für

je fünfzig Morgen aufs Schwad gebrachte Getreide fünfzig Pfennige noch besonders.

§ 9.

Nach beendeter Sommerkornernte haben die vorn Aufgeführten sich wiederum zur Grasmaht als Mäher mit 20 Sensen ganz nach den Paragraphen 5 und 6 dieses Vertrages unter denselben Bedingungen, so lange dieses von der Herrschaft gefordert wird, zu gestellen.

§ 10.

Die unterzeichneten Arbeiter haben schließlich aus ihren Familien dem Gutsherrn zur Kartoffelernte vom 1. Oktober nächsten Jahres ab, bis zum Schluß der Kartoffelernte auf das Hauptgut, wie auf die dazu gehörigen Vorwerke mindestens 20 Leute zu schicken, welche täglich mit Ausnahme der Sonn- und Festtage zu dem Akkordsatze, wie dieser für fremde Leute festgestellt wird, Kartoffeln ausmachen helfen.

§ 11.

Dem Gutsherrn soll das Recht zustehen, bei grober oder wiederholter Widersetzlichkeit gegen seine oder die Anordnungen der herrschaftlichen Aufsichtsbeamten von seiten der Arbeiter nach seiner Wahl diesen Kontrakt aufzuheben, die betreffenden Arbeiter zu entlassen, an deren Stelle die Unterzeichneten binnen 48 Stunden andere gestellen müssen, oder sich bei Nichtgestellung der Arbeiter Geldabzüge bis zu drei Mark für jeden Fall gefallen zu lassen. Ferner zahlen die Unterzeichneten für jeden Arbeitstag, an welchem die Arbeit zu spät begonnen oder von ihnen unterbrochen oder an welchem sie nicht die volle Zahl Arbeiter stellen, an die Herrschaft für jede fehlende Person eine Konventionalstrafe von einer Mark. Zur Sicherung der prompten Erfüllung der in dem Kontrakt enthaltenen Bedingungen soll Herr . . . . noch berechtigt sein, den Arbeitern den vierten Teil des verdienten Lohnes vorläufig einzubehalten und diesen Betrag erst nach Erfüllung der letzten kontraktlich übernommenen Arbeit ausbezahlen zu lassen.

Die unterzeichneten Arbeiter bürgen für die vollständige Erfüllung dieses Kontraktes solidarisch mit ihrem Vermögen und verpflichten sich, falls während der Dauer dieses Vertrages von ihnen welche unvorhergesehen zum Militärdienst eingezogen werden oder erkranken sollten, an deren Stelle andere Arbeitsleute, welche den Verpflichtungen der Ausgehobenen bezw. Erkrankten nachzukommen haben, sofort zu gestellen.

§ 12.

Schließlich sichert die Herrschaft nach beendeter Kartoffelernte jedem der unterzeichneten Arbeiter, welcher seinen im vorstehenden Kontrakt übernommenen Verpflichtungen vollständig nachgekommen ist, eine Gratifikation von einem Raummeter Kiefern-Kloben und einem Raummeter Kiefern-Astholz im Forstrevier . . . . zu.

. . . . November 18 . .

IV.

Bemerkungen zum Ansiedlungsplan von Sokolniki, Kreis Gnesen.

(Vgl. den Plan am Schlusse.)

Das Rittergut Sokolniki, im Jahre 1886 von der Ansiedlungskommission erworben, ist durch katholische Pächter besiedelt worden.

Von den vor der Parzellierung auf dem Gute befindlichen Gebäuden wurden als für Ansidelungszwecke brauchbar erachtet:

1. ein in mäßig gutem Bauzustande befindliches einstöckiges Wohnhaus — 18 m lang, 10,8 m tief, Stubenhöhe 2,8 m — nebst Gesindeküche im Anbau;
2. ein mit Ausnahme des Daches in wohlerhaltenem Zustande befindliches Stallgebäude mit 3 Abteilungen für Rindvieh, Pferde und Federvieh, sowie für Schweine — 60 m lang, 13 m tief;
3. ein kleiner Nebenstall in mäßig gutem baulichen Zustande — 7,2 m lang, 6,2 m tief;
4. eine in gutem baulichen Zustande befindliche Scheune aus ungebrannten Lehmsteinen mit Pappdach — 82 m lang, 15,9 m tief, die Seitenwände 5,4 m hoch;
5. eine Schmiede;
6.—9. zwei Insthäuser, ein Kruggebäude und ein Gärtnerhaus.

Hingegen wurden zum Abbruch bestimmt, als baufällig oder sonst zum Umbau ungeeignet: ein großer Speicher, ein Schafstall, ein Deputat-Kuhstall nebst Remise, 3 Insthäuser.

Da die Gründung eines größeren Bauerngehöftes aus Rücksicht auf die Bodenverhältnisse notwendig war, so wurden folgende Gebäude für dasselbe bestimmt (vgl. auf dem Plan Stelle Nr. 1):

a. das Gutshaus (Nr. 1 nebst Gärtnerhaus Nr. 9);
b. die Hälfte des Rindviehstalles mit dem Schweine- und Federviehstall (Nr. 2);
c. die Schmiede Nr. 5;
d. $^2/_3$ der Scheune Nr. 4.

Für ein zweites Gehöft wurde die Hälfte des Viehstalles und der Pferdestall in dem unter Nr. 2 aufgeführten Gebäude, sowie der kleine Stall Nr. 3 ausgewiesen.

Das noch verbleibende Drittel der Scheune Nr. 4 wurde für eine dritte Hofstelle reserviert.

Ein Instleutehaus mit Anbauten wurde für eine Handwerkerstelle (Nr. 17) bestimmt, ebenso ein anderes Insthaus für die neu auszuweisende Schmiedestelle (Stelle Nr. 4); das Kruggebäude nebst Stall blieb in seiner bisherigen Eigenschaft bestehen (Stelle Nr. 16).

Die gesamte durch die Planverteilung nachzuweisende Fläche umfaßt 343,23 ha. Davon wurden für Wege ausgewiesen 9,26 ha; unter weiterem Abzug des bestehenden Kirchhofsplatzes mit 0,48 ha (vgl. die mit kleinen Kreuzen bezeichnete Parzelle an den Stellen Nr. 4 u. 5), blieben 333,49 ha zur Verteilung an die Ansiedler übrig.

Nach der Grundsteuer-Einschätzung hatte der Gutsbezirk folgende Bonitätsklassen:

I. Acker.

2. Klasse . .	10,	55,	30	ha
3. „ . .	22,	95,	00	„
4. „ . .	109,	87,	00	„
5. „ . .	50,	56,	30	„
6. „ . .	18,	58,	50	„
6. 7. „ . .	7,	24,	20	„
7. „ . .	88,	54,	00	„
8. „ . .	6,	26,	80	„
Zusammen	314,	57,	10	ha.

II. Garten.

4. Klasse . .	1,	00,	50	ha.

III. Wiesen.

4./5. Klasse .	5,	66,	90	„
5. 6. „ . .	8,	81,	00	„
	14,	47,	90	ha.

IV. Weiden.

4. Klasse . .	1,	51,	30	ha.

Zur Feststellung der Wertsunterschiede der verschiedenen Kulturarten diente der nachstehende, für den Kreis Gnesen festgesetzte Klassifikationstarif[1]:

Kulturart	Klasse 2	3	4	5	6	7	8
Acker . . .	66	48	36	24	18	9	3
Gärten . . .	105	60	45	30	—	—	—
Wiesen . . .	90	75	48	30	18	—	—
Weiden . . .	24	18	12	6	3	—	—

Nach diesem Maßstab wurde der Kaufpreis des Gutes (rund 270 000 Mk.) unter Abzug der aus der Verwertung der Gebäude (21 300 Mk.), des Inventars (8200 Mk.) und des Kruges (7500 Mk.) erzielten Einnahme auf die einzelnen Grundstücke verteilt. Man nahm an, daß eine mittelgute Stelle von ca. 50 Morgen

[1] Die Zahlen bedeuten Silbergroschen Grundsteuer-Reinertrag pro Morgen.

einer Ansiedlerfamilie ausreichenden Unterhalt gewähren müsse. Da eine Reinertrags-Schätzung ergab, daß unter Verzinsung der Kosten der vom Fiskus herzustellenden Gebäude der übliche Zins von 3 % einen angemessenen Überschuß über den Bedarf der Familie auf solcher Stelle nicht ergeben könne, wurde die Pacht auf 2 % des Anrechnungswertes fixiert.

Der gesamte Acker ist nach drei Gesichtspunkten hin wesentlich verschieden:

1. Der beste Acker der 2., 3., 4. und 5. Bonitierungsklasse enthält eine bindige, lehmige Ackerkrume mit durchlässigem lehmigen Untergrund und unterscheidet sich nur nach dem Grade der Mächtigkeit der Ackerkrume. Derselbe findet sich vorzugsweise im südwestlichen und südöstlichen Teile der Gutsfeldmark.

2. Ein Acker von gleicher Beschaffenheit, jedoch mit undurchlässigem Untergrunde, liegt im südlichen und mittleren Teile der Feldmark zwischen dem Wege vom Gutshof nach Przysieka und dem die Gutsfeldmark durchschneidenden Wege von Bojanowo nach Swiątniki. Diese etwa 100 ha umfassende Fläche war durchaus drainagebedürftig, sie lieferte in dem bisherigen Zustande höchst unsichere Ernten.

3. Nördlich der ausgewiesenen Ansiedlerstelle Nr. 18 und dem Wege nach Przysieka wird der Boden magerer; beim Acker 6. Klasse findet sich noch etwas Lehm in der Ackerkrume; dieser letztere Bestandteil wird nach der Grenze gegen Przysieka zu immer weniger, und an derselben besteht der Boden nur noch aus reinem Sand. Wo infolge der verbesserten Vorflut der Spiegel des Untergrundwassers gesenkt ist, zeigt der Acker die ausgedörrten Sandböden, auf welchen in dem bisherigen hungrigen Zustande kaum Lupinen fortkommen.

Die große Verschiedenheit des Bodens, die beträchtliche Ausdehnung höchst dürftiger Sandstrecken und der geringe Umfang der Wiesen machten eine sehr sorgfältige Planeinteilung erforderlich, um den einzelnen Kolonisten ein sicheres Auskommen zu ermöglichen.

Der schlechteste Teil der Gutsfeldmark liegt östlich der Eisenbahn Gnesen-Nakel. Da der Boden dieses 20 ha großen Stückes überhaupt nicht zum Ackerbau zu gebrauchen ist, wurde derselbe der Gemeinde als Dotation zur Aufforstung überwiesen. Sonstige Ländereien für öffentliche Zwecke auszuweisen, war nicht erforderlich. Denn Schulland und Schule bestanden schon, ebenso ein Kirchhofplatz; Lehm ist auf jeder Ansiedlerstelle zu finden, Kies nicht vorhanden.

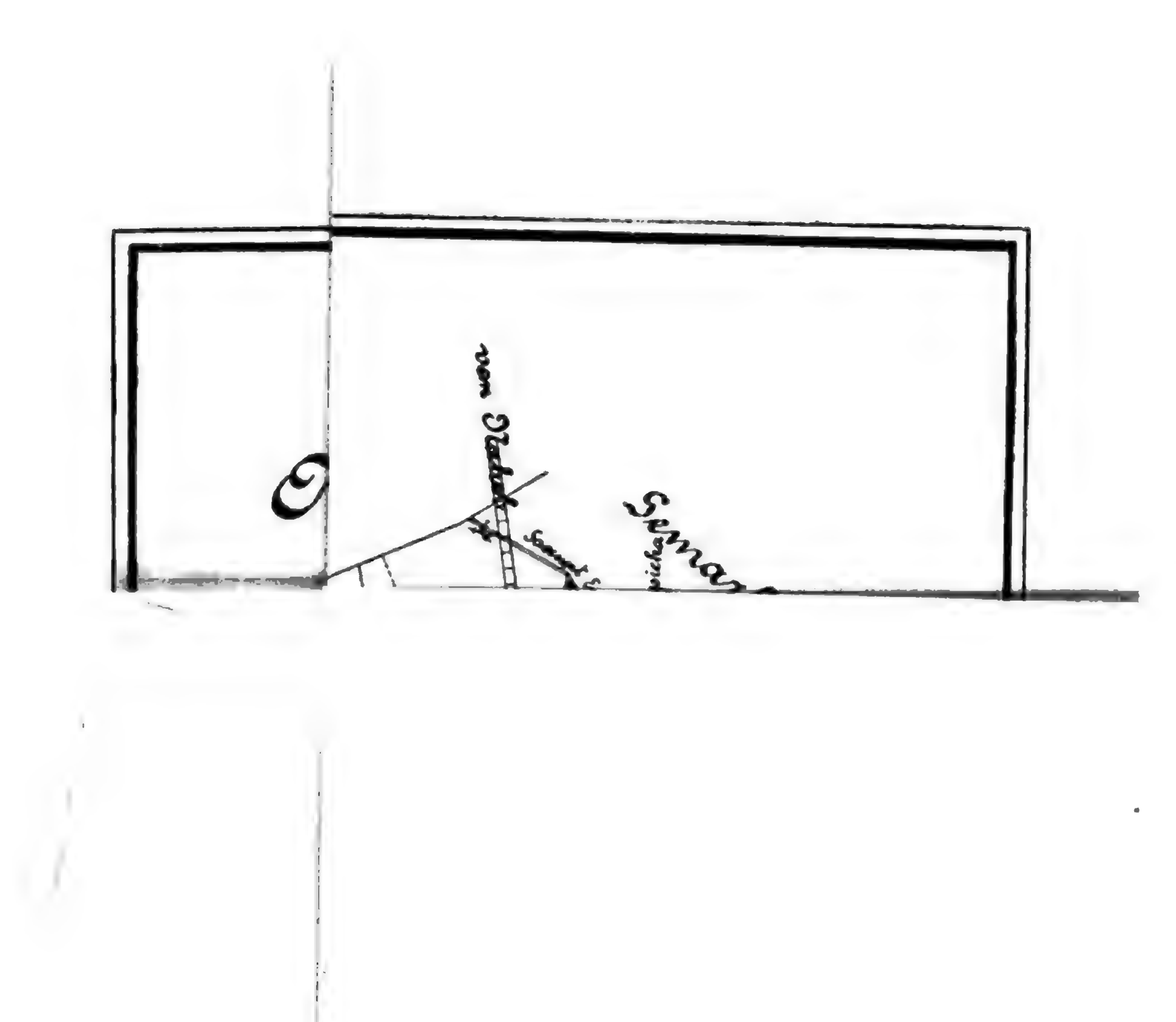
Zur Verwertung der sonstigen schlechten Gutsteile im Norden der Feldmark wurden dieselben etwa zur Hälfte dem schon erwähnten Großbauernhof (Nr. 1) mit dem Hauptteil der alten Gutsgebäude überwiesen. Außerdem erhielt die Stelle zwei nebeneinander liegende Pläne des besten Ackerlandes am Gutshofe und ein Wiesenstück, so daß zu derselben gehören: Hofraum mit 1,10 ha, Garten (1,50 ha), 10 ha Acker 2., 11 ha 3. und 4., 44 ha 6.—7. Klasse, 3,7 ha Wiese, 1,5 ha Weide — im ganzen 74,7 ha.

Die übrigen Sandböden fielen den nächstgroßen Stellen Nr. 2, 3, 11, 15, 18 zu, deren jede daneben zur Schadloshaltung und Ermöglichung eines angemessenen Wirtschaftsbetriebes ebenfalls je ein besseres Ackerstück und eine Wiesenparzelle erhielt. Diese Stellen umfassen im ganzen: Nr. 2: 31,7 ha, Nr. 3: 20,8 ha, Nr. 11: 18,5 ha, Nr. 18: 20,4 ha. Eine 2. Gruppe von Stellen (Nr. 12, 13 und 14) mit je 14 ha hat nur besseren, aber drainagebedürftigen Acker und je eine Wiesenparzelle nebst anstoßender 2. Ackerparzelle erhalten. Den Stellen Nr. 5, 6, 7, 8, 9, 10 von 10—13 ha Größe endlich konnte Wiesenland nicht gegeben werden; man hat sie durch Zuweisung von durchweg kleefähigem Acker in ganz geschlossener Lage entschädigt. Handwerkerstellen sind Nr. 4 (2,9 ha, Schmiede) und Nr. 17 (2,2 ha); zum Krug (Nr. 16) gehören 0,9 ha Acker.

Die Vorflutsverhältnisse sind im allgemeinen günstige zu nennen. Es waren zwei Hauptabzugsgräben vorhanden. Der eine diente zur Entwässerung der gesamten, südlich vom Wege in der Richtung nach Przysieka belegenen Ländereien. Er besaß genügendes Gefälle, um nach durchgeführter Drainage der undurchlässigen lehmigen Untergründe das Drainwasser abführen zu können.

Mit dem zweiten Hauptabzugsgraben, der die leichten Sandböden im nördlichen Teile der Feldmark entwässert, steht ein ausgedehntes Grabennetz in Verbindung.

Das Wegenetz wurde durch Erbreiterung und Begradigung der vorhandenen Wege verbessert; neue Wege wurden, mit Ausnahme einer kurzen Strecke zur Erschließung einiger Wiesenparzellen, nicht angelegt. Die Ansiedlerhäuser liegen zum weitaus größten Teile an dem die Verbindung zwischen Karniszewo und Swiątnicki herstellenden, den Gutshof berührenden Hauptwege.



V.

Statut

der

SPÓŁKA ZIEMSKA

Eingetragene Genossenschaft mit beschränkter Haftpflicht
zu Posen.

---

§ 1.

Die Genossenschaft führt die Firma: „Spółka Ziemska, Eingetragene Genossenschaft mit beschränkter Haftpflicht."

Dieselbe hat ihren Sitz in **Posen**.

Gegenstand des Unternehmens ist:

Erwerb von Grundstücken, um solche, — sei es ganz oder in einzelnen Theilen — an die Genossen zu verkaufen, zu verpachten, oder zu vermiethen, und auf diese Weise den Genossen Wohnstätten und Gelegenheit zum landwirtschaftlichen Betriebe zu verschaffen, sowie die Erwerbung eigenen Grundbesitzes zu erleichtern; ferner Bewirtschaftung der weder verkauften, noch verpachteten oder vermieteten Teile des der Genossenschaft gehörigen Grundbesitzes.

§ 2.

Die Organe des Vereins sind:

1) der Vorstand,
2) der Aufsichtsrat,
3) die Generalversammlung.

§ 3.

Der Vorstand besteht aus zwei Mitgliedern und wird in der Generalversammlung auf Vorschlag des Aufsichtsrats in getrennten Wahlakten nach absoluter Stimmenmehrheit mittelst Stimmzettel gewählt.

§ 4.

Die Vorstandsmitglieder werden auf drei Jahre gewählt.

Erhält der Vorgeschlagene die Majorität nicht, so muß der Aufsichtsrat in derselben oder in einer anderen Versammlung weitere Vorschläge machen.

Die Wiederwahl ist zuläßig.

§ 5.

Die besonderen Obliegenheiten der Vorstandsmitglieder werden durch eine vom Vorstand und Aufsichtsrat zu entwerfende und von der Generalversammlung zu genehmigende Geschäftsanweisung geregelt, welche vom Vorstande behufs der Anerkennung zu unterzeichnen ist.

§ 6.

Für den Fall der Verhinderung, des Ausscheidens oder des Todes eines der Vorstandsmitglieder hat der Aufsichtsrat wegen der nötigen Stellvertretung Fürsorge zu treffen, und sodann in den letzteren beiden Fällen die Nachwahl zu veranlassen.

§ 7.

Die Vorstandsmitglieder erhalten aus der Vereinskasse eine Besoldung. Dieselbe wird in den Anstellungsverträgen mit dem Aufsichtsrat vereinbart und unterliegt der Genehmigung der Generalversammlung.

§ 8.

Der Aufsichtsrat besteht aus 5 Mitgliedern, welche in der Generalversammlung nach absoluter Stimmenmehrheit der anwesenden Vereinsmitglieder in einem Wahlgange auf 5 Jahre gewählt werden.

§ 9.

Von den Mitgliedern des Aufsichtsrates scheidet alljährlich ein Mitglied aus und wird durch Neuwahl, wobei die Ausscheidenden wieder wählbar sind, in der ordentlichen Generalversammlung ersetzt. In den ersten vier Jahren entscheidet über die Reihenfolge des Ausscheidens das Loos, später die Zeit des Eintritts der Einzelnen, wonach sich die fünfjährige Dauer ihrer Funktion regelt.

§ 10.

Im Falle des durch Tod oder durch andere Gründe herbeigeführten Ausscheidens eines Aufsichtsratsmitgliedes vor Ablauf seiner Wahlperiode hat die nächste Generalversammlung eine Neuwahl für den Rest der Wahlperiode vorzunehmen.

§ 11.

Der Aufsichtsrat überträgt einem seiner Mitglieder den Vorsitz, einem anderen das Schriftführeramt und ernennt zugleich für beide, in Fällen der Abhaltung, Stellvertreter. Er faßt seine Beschlüsse nach Stimmenmehrheit der in seinen Sitzungen Erschienenen. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Bei Wahlen entscheidet in diesem Falle das Loos. Er ist beschlußfähig, wenn mindestens die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist.

§ 12.

Den Mitgliedern des Aufsichtsrats wird von der Generalversammlung nach Schluß des Geschäftsjahres mit Rücksicht auf den erzielten Gewinn eine Remuneration zugebilligt.

§ 13.

Das vom Aufsichtsrat bei seiner Geschäftsthätigkeit innezuhaltende Verfahren wird in einer besonderen, vom Vorstand und Aufsichtsrat aufzustellenden, von der Generalversammlung zu genehmigenden Geschäftsanweisung bestimmt.

§ 14.

Zu folgenden Angelegenheiten hat der Vorstand die Genehmigung des Aufsichtsrates einzuholen:

1) zur Aufnahme von Anleihen für die Genossenschaft innerhalb der von der Generalversammlung gezogenen Schranken und zu den Bedingungen über die Aufnahme dieser Anleihen;

2) zu den Verträgen über die Erwerbung von Grundeigentum;

3) zu den über die Ausführung von Bauten und Bauveränderungen aufgestellten Bauplänen und zu den Verträgen über die Ausführung dieser Bauten;

4) zu allen Verträgen über die Verpachtung und den Verkauf von Grundstücken;

5) zu allen Verträgen, welche wiederkehrende Verpflichtungen für die Genossenschaft begründen und deren Wertgegenstand mehr als 1000 M. beträgt;

6) zur Anlegung zeitweilig müßiger Kassenbestände;

7) zur Anlegung des Reservefonds;

8) zur Bestimmung eines öffentlichen Blattes für die Bekanntmachungen der Genossenschaft, wenn ein in § 50 bezeichnetes Blatt eingehen sollte;

9) zur Errichtung von Zweigniederlassungen.

§ 15.

Ueber folgende Angelegenheiten haben Vorstand und Aufsichtsrat in gemeinsamer Sitzung zu beschließen:

1) über Anstellung und Entlassung von Beamten im Dienste des Vereins und Regelung ihrer Besoldung, sowie über Ernennung von Bevollmächtigten oder Bestellung von Kommissionen für einzelne Geschäfte und Feststellung deren Vollmacht und Wahl deren Mitglieder;

2) über Verfolgung von Rechtsansprüchen gegen solche Beamte und Bevollmächtigte und Mitglieder von Kommissionen;

3) über Feststellung der Bedingungen über die Verpachtung und den Verkauf von Grundstücken und der Formulare zu Pacht- und Kaufverträgen.

4) über die Aufnahme von Mitgliedern und die bei der Generalversammlung zu stellenden Anträge auf Ausschließung von Mitgliedern;

5) über die Geschäftsanweisungen für Vorstand und Aufsichtsrat und über den Antrag auf Genehmigung derselben an die Generalversammlung;

6) über die Beschickung der allgemeinen Vereinstage und der Unterverbandstage, über die Wahl der Abgeordneten zu denselben und über die Festsetzung der denselben zu gewährenden Reisentschädigung;

7) über die Übertragung des Geschäftsguthabens eines Mitgliedes auf seinen Cessionar.

Zur Beschlußfähigkeit einer gemeinschaftlichen Sitzung wird die Anwesenheit der Mehrheit der Vorstands- und Aufsichtsratsmitglieder erfordert.

Die Beschlüsse werden durch Stimmenmehrheit der Anwesenden gefaßt. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden des Aufsichtsrats.

§ 16.

Der Aufsichtsrat zeichnet in der Weise, daß unter der Firma der Genossenschaft die Worte „Rada nadzorcza" und die Unterschrift des Vorsitzenden des Aufsichtsrats oder dessen Stellvertreters gesetzt werden.

§ 17.

Die Rechte, welche den Mitgliedern der Genossenschaft in den Angelegenheiten derselben zustehen, werden von ihnen in der Generalversammlung ausgeübt.

Jedes derselben hat bei den zu fassenden Beschlüssen eine Stimme, welche auf keinen dritten übertragen werden kann.

Nur Korporationen, Handelsgesellschaften und andere Personenvereine, welche Mitglieder sind, und mehrere Erben eines verstorbenen Mitgliedes können sich durch einen mit schriftlicher Vollmacht versehenen Bevollmächtigten vertreten lassen; der Bevollmächtigte kann in diesen Fällen nicht mehr als einen Genossen vertreten.

§ 18.

Die Berufung der Generalversammlung geht in der Regel vom Aufsichtsrate aus; doch kann, wenn der Aufsichtsrat dieselbe verzögert, auch der Vorstand dazu schreiten.

Die Einladung der Generalversammlung erfolgt durch einmalige Einrückung in die in § 50 bestimmten Blätter und wird, wenn sie vom Aufsichtsrate ausgeht, von diesem, andernfalls vom Vorstande in gewöhnlicher Art unterzeichnet.

§ 19.

In der Einladung müssen die zur Verhandlung kommenden Anträge und sonstigen Gegenstände der Tagesordnung kurz angegeben werden und von den Berufenden unterzeichnet sein.

§ 20.

Die Generalversammlungen finden regelmäßig statt: nach dem Schlusse des Geschäftsjahres behufs Mitteilung der Jahresrechnung, Beschlußfassung über die Gewinnverteilung und die dem Vorstand zu erteilende Decharge, sowie Erledigung etwaiger Rechnungsmonita.

§ 21.

Außerordentliche Generalversammlungen können jederzeit nach Bedürfnis berufen werden.

Der Aufsichtsrat ist dazu verpflichtet, wenn wenigstens der zehnte Teil der Vereinsmitglieder in einer von ihnen zu unterzeichnenden Eingabe unter Anführung des Zweckes und der Gründe darauf antragen. Wird dem Verlangen der Mitglieder weder vom Aufsichtsrat noch vom Vorstande entsprochen, so können sich die Mit-

glieder an das Gericht wenden, welches die Genossen zur Berufung der Generalversammlung ermächtigen kann. Die Berufung erfolgt in der in § 18 bezeichneten Weise und wird von den Mitgliedern unterzeichnet; mit der Berufung ist die gerichtliche Ermächtigung bekannt zu machen.

§ 22.

Die Tagesordnung wird vom Aufsichtsrat festgesetzt, sofern derselbe die Versammlung beruft, andernfalls vom Vorstande oder den Mitgliedern, welche die Versammlung berufen haben; doch müssen alle Anträge darin aufgenommen werden, welche von einem der beiden Organe oder dem zehnten Teil der Vereinsmitglieder so zeitig gestellt worden sind, daß sie in der Einladung 8 Tage vor der Generalversammlung bekannt gemacht werden können.

Wird dem Verlangen der Mitglieder auf Ankündigung ihrer Anträge nicht stattgegeben, so können sie sich an das Gericht wenden, und dieses kann sie zur Ankündigung des Gegenstandes ermächtigen. Die Mitglieder haben die Anträge durch die in § 50 bezeichneten Blätter mindestens drei Tage vor der Generalversammlung anzukündigen und mit der Ankündigung der Anträge die gerichtliche Ermächtigung bekannt zu machen.

§ 23.

Die Leitung der Generalversammlung gebührt dem Vorsitzenden des Aufsichtsrats oder einem Mitgliede des Vorstandes, wenn die Berufung von dem einen oder dem anderen ausgeht. Wird die Generalversammlung von den Mitgliedern berufen, so wählen diese den Vorsitzenden. Es kann jedoch durch Beschluß der Generalversammlung die Leitung jederzeit einem anderen Vereinsmitgliede übertragen werden. Der Vorsitzende ernennt den Schriftführer.

§ 24.

Die Abstimmung erfolgt mittelst Aufhebens der Hände, und kann der Vorsitzende, sobald ihm das Resultat zweifelhaft erscheint, die Zählung durch zwei von ihm aus den Genossen ernannte Stimmzähler vornehmen lassen, wozu er verpflichtet ist, sobald 10 Mitglieder in der Versammlung darauf antragen. Nur bei Ausstoßung eines Mitgliedes und bei Wahlen erfolgt die Abstimmung stets durch Stimmzettel.

§ 25.

Die von der Mehrheit der in einer Generalversammlung erschienenen Genossen gefaßten Beschlüsse haben für die Genossenschaft bindende Kraft, wenn die Einladung zur Generalversammlung unter Mitteilung der Tagesordnung nach den Bestimmungen dieses Statuts ordnungsmäßig erlassen ist.

Über folgende Angelegenheiten:

1) über die Abänderung und Ergänzung des Statuts,

2) über die Abänderung des Gegenstandes des Unternehmens,

3) über die Erhöhung oder Herabsetzung der Geschäftsanteile, oder der Haftsummen,

4) über den Widerruf der Bestellung zum Mitgliede des Aufsichtsrats,

5) über die Auflösung der Genossenschaft,

kann nur von einer Mehrheit von drei Vierteilen der in der Generalversammlung erschienenen Genossen giltig beschlossen werden.

Zur Giltigkeit der Beschlußfassung

1) über die Abänderung des Gegenstandes des Unternehmens und

2) über die Auflösung der Genossenschaft,

wird weiter erfordert, daß mindestens ein Drittteil aller Genossen in de Generalversammlung anwesend ist.

Ist das erforderliche Drittteil der Genossen in der Generalversammlung nicht anwesend, so wird eine zweite Generalversammlung mit einem Zwischenraum von mindestens 8 Tagen und spätestens 4 Wochen zur Erledigung derselben Tagesordnung anberaumt, welche ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Genossen giltig beschließen kann.

§ 26.

Die über die Verhandlungen der Generalversammlung aufgenommenen Protokolle, welche den Vorgang in seinen wesentlichen Punkten, namentlich die gefaßten Beschlüsse und Wahlen, bei letzteren auch die Zahl und das Verhältnis der abgegebenen Stimmen enthalten sollen, werden unter dem Datum der Generalversammlung in ein besonderes „Protokollbuch" eingetragen, vom Vorsitzenden, dem Schriftführer und mindestens drei anderen Vereinsgenossen unterzeichnet und vom Aufsichtsrate ebenso wie die in den Belagsexemplaren der öffentlichen Blätter enthaltenen Einladungen aufbewahrt.

§ 27.

Aufnahmefähig sind alle Personen, welche sich durch Verträge selbstständig verpflichten können, ebenso auch Handelsgesellschaften und eingetragene Genossenschaften. Zum Erwerb der Mitgliedschaft ist erforderlich: Aufnahme durch Vorstand und Aufsichtsrat und Ausstellung einer unbedingten schriftlichen Beitrittserklärung.

§ 28.

Jeder Genosse hat das Recht, mittelst Aufkündigung seinen Austritt aus der Genossenschaft zu erklären.

Die Aufkündigung findet nur zum Schluß eines Geschäftsjahres statt und muß 6 Monate vorher schriftlich erfolgen.

§ 29.

Ausgeschlossen kann ein Genosse werden:

a) wegen Verlustes der bürgerlichen Ehrenrechte oder einer kriminellen Verurteilung,

b) wenn er die statutenmäßigen Verpflichtungen nicht erfüllt, insbesondere wenn er es zur gerichtlichen Klage hat kommen lassen und wenn er der Genossenschaft gegenüber kontraktbrüchig wird,

c) wenn über sein Vermögen der Konkurs eröffnet worden ist,

d) wen er einen öffentliches Aergernis erregenden Lebenswandel führt.

Die Ausschließung erfolgt durch Beschluß der Generalversammlung. Von der Ausschließung ist der Genosse durch den Vorstand mittelst eingeschriebenen Briefes ohne Verzug zu benachrichtigen.

Von dem Zeitpunkt der Absendung des Briefes ab kann der Genosse nicht mehr an der Generalversammlung teilnehmen und nicht mehr Mitglied des Vorstandes und Aufsichtsrates sein.

§ 30.

Im Falle des Todes eines Genossen gilt dieser mit dem Schlusse des Geschäftsjahres, in welchem der Tod erfolgt ist, als ausgeschieden.

§ 31.

Die Übertragung des Geschäftsguthabens eines Genossen auf einen anderen und der Austritt aus der Genossenschaft ohne Auseinandersetzung mit ihr nach Maßgabe des § 74 des Gen.-Ges. vom 1. Mai 1889 ist zulässig, jedoch nur mit ausdrücklicher Genehmigung des Vorstandes und Aufsichtsrates.

§ 32.

Jedes Mitglied ist verpflichtet:

a) zur Bildung eines Geschäftsanteils, bezw. mehrerer Geschäftsanteile die in § 33 bestimmten Zahlungen zu leisten;

b) ein Eintrittsgeld bei der Aufnahme nach Bestimmung des § 36 zu bezahlen;

c) für Verbindlichkeiten der Genossenschaft sowohl dieser, wie unmittelbar den Gläubigern der Genossenschaft nach Maßgabe der Bestimmungen des Gesetzes für Genossenschaften mit beschränkter Haftpflicht bis zu der durch das Statut bestimmten Haftsumme zu haften.

§ 33.

Der Geschäftsanteil wird auf 1000 Mark festgesetzt und kann voll eingezahlt werden. Es müssen aber mindestens 5 Mark bei Erlangung der Mitgliedschaft und dann am Schlusse eines jeden Vierteljahres 5 Mark so lange gezahlt werden, bis der Geschäftsanteil zum zehnten Teil gedeckt ist.

Jedes Mitglied kann sich auf mehrere Geschäftsanteile beteiligen, jedoch höchstens auf 50 Stück und muß jeder frühere Geschäftsanteil zunächst voll eingezahlt sein.

Der Genosse, welcher auf einen weiteren Geschäftsanteil beteiligt sein will, hat darüber eine von ihm zu unterzeichnende, unbedingte Erklärung abzugeben.

Eine Übertragung des Geschäftsguthabens findet an einen anderen Genossen nur statt, sofern des letzteren bisheriges Guthaben mit dem ihm zuzuschreibenden Betrage die Gesammtsumme von 50 Geschäftsanteilen nicht übersteigt.

§ 34.

Die Haftsumme wird auf 1000 Mark festgesetzt. Mit dem Erwerbe eines weiteren Geschäftsanteils erhöht sich die Haftung eines Genossen auf das der Zahl der Geschäftsanteile entsprechende Vielfache der Haftsumme.

§ 35.

Zur Deckung etwaiger Geschäftsverluste, welche nicht aus dem Geschäftsertrage des Rechnungsjahres gedeckt werden können, dient der Reservefonds.

Derselbe wird durch die nach § 36 zu entrichtenden Eintrittsgelder neuer Mitglieder und die nach § 46 demselben zu überweisenden Anteile des Reingewinns gebildet und soll allmählich bis zur Höhe von wenigstens 10% des auf Ankauf von Ländereien verwendeten Kaufpreises angesammelt und nach Abschreibung von Verlusten wieder darauf gebracht werden.

§ 36.

Das Eintrittsgeld der Mitglieder wird von Zeit zu Zeit durch Gesellschaftsbeschlüsse festgesetzt und bis auf weiteres mit 10 Mk. erhoben.

Dasselbe ist sofort bei Anmeldung zur Mitgliedschaft zu zahlen.

§ 37.

Die Witwe oder ein einzelner großjähriger Erbe eines verstorbenen Mitgliedes sollen von der Zahlung des Eintrittsgeldes befreit sein, wenn sie innerhalb 6 Monaten nach dem Todestage des Mitgliedes in den Verein aufgenommen werden.

§ 38.

Über Erwerbung von Grundeigentum, über die Feststellung der Baupläne, sowie die Bedingungen über den Verkauf, Verpachtung oder Übergabe von Grundstücken und von Gebäuden an Genossen beschließt der Vorstand unter Genehmigung des Aufsichtsrates; ebenso über Zahlungsmodalitäten der Kaufpreise, der Pachtzinse oder Renten seitens der Genossen und Stundung der Restkaufgelder an dieselben; ferner über die Art und Weise des landwirtschaftlichen Betriebes, insoweit er von der Genossenschaft ausgeht, und über hypothekarische Kreditoperationen.

§ 39.

Zum Erwerb von Vereinsland oder Gebäuden sind nur Genossen berechtigt, und zwar jeder höchstens in dem Umfange, als er eine zum Erwerbspreise verhältnismäßige Anzahl von Geschäftsanteilen übernimmt.

Die Erwerbs- resp. Pachtbedingungen, sowie das Verhältnis der Geschäftsanteile zu dem Erwerbspreise werden auf Grund der gemäß § 38 gefaßten Beschlüsse zwischen dem Vorstande und dem Genossen unter Genehmigung des Aufsichtsrats schriftlich vereinbart.

§ 40 (aufgehoben).

Der Geschäftsbetrieb kann auf Nichtmitglieder insoweit ausgedehnt werden, als durch den einmaligen Geschäftsabschluß der Kontrahent mit der Genossenschaft in keinen dauernden Geschäftsverkehr tritt; außerdem können Miets-, Pacht-, Verwaltungs- und Arbeiterverträge auch mit Personen geschlossen werden, welche nicht Mitglieder der Genossenschaft sind.

§ 41.

Das erste Geschäftsjahr beginnt mit dem Tage der Eintragung der Genossenschaft in das Handelsregister und endigt am 31. Dezember d. J. Demnächst fällt das Geschäftsjahr mit dem Kalenderjahr zusammen.

§ 42.

Die Rechnung muß enthalten:

1) eine Übersicht sämtlicher Einnahmen und Ausgaben innerhalb des Jahres nach den bei der Buchführung und Kontierung eingeführten Hauptrubriken;
2) eine besondere Gewinn- und Verlustberechnung;
3) die Bilanz über den Stand des Gesellschaftsvermögens (der Aktiva und Passiva) am Jahresschluß.

§ 43.

Bei der Bilanz sind, außer den Vereinsschulden, der Reservefonds und die Geschäftsguthaben der Mitglieder unter den Passiven-dagegen der Wert der Immobilien und Mobilien nach Abzug der gewöhnlichen Abnutzungsprozente oder der darauf vorgenommenen größeren Ab, schreibungen, der Kassenbestand, die Wertpapiere höchstens zum Tageskurs, sowie die ausstehenden Forderungen nach den verschiedenen Geschäftszweigen unter den Aktiven anzusetzen, dabei jedoch etwaige unsichere Forderungen nur nach ihren wahrscheinlichen Werten aufzuführen, uneinziehbare aber ganz auszuscheiden und zurückzustellen. Der nach diesen Grundsätzen berechnete Überschuß der Aktiven bildet den Reingewinn.

Der Aufsichtsrat kann sich bei der Prüfung der Jahresrechnung der Beihülfe Sachverständiger bedienen, welche dafür eine von ihm festzusetzende Vergütung aus der Vereinskasse erhalten.

§ 44.

Der Reingewinn wird, nach Abzug des zum Reservefonds zuzuteilenden und des nach Beschluß der Generalversammlung zu anderen Zwecken etwa zu verwendenden Betrages, nach Verhältnis der Geschäftsguthaben der Genossen als Dividende verteilt, resp. den Geschäftsanteilen zugeschrieben.

In dem ersten Geschäftsjahre wird der ganze Reingewinn dem Reservefonds zugeteilt.

§ 45.

Bei der Berechnung der Dividende wird das Guthaben jedes Genossen nur insoweit berücksichtigt, als es volle Mark beträgt und nicht erst während des Rechnungsjahres, um dessen Gewinnbeschlüsse es sich handelt, eingezahlt ist, so daß nur die bis zum Schlusse des vorhergegangenen Geschäftsjahres ermittelten Geschäftsguthaben in Betracht kommen.

§ 46.

Solange der Reservefonds noch nicht auf dem in § 35 festgesetzten Betrag angelangt ist, werden von dem Reingewinn vor dessen Verteilung an

die Mitglieder mindestens 5% abgezogen und dem genannten Fonds zugeschlagen, was ebenfalls geschehen muß, wenn derselbe durch Deckung von Geschäftsverlusten unter jenen Normalbetrag herabgesunken ist.

§ 47.

Im Falle einer Verlustverteilung, oder eines Nachschußverfahrens sind die Genossen nach demselben Maßstabe beitragspflichtig, welcher für die Verteilung des Reingewinnes gemäß § 44 gilt. Jedoch kann kein Genosse zu höheren Nachschüssen herangezogen werden, als 1000 Mark auf seinen jeden Geschäftsanteil.

§ 48.

Bei einer Verteilung des genossenschaftlichen Vermögens werden die Überschüsse nach Verhältnis der Haftsummen verteilt, oder nach Beschluß der Generalversammlung für einen öffentlichen Wohlfahrtszweck verwendet.

§ 49.

Die von der Genossenschaft ausgehenden Bekanntmachungen erfolgen unter der Firma der Genossenschaft, und zwar mit der Unterschrift des Vorstandes oder des Vorsitzenden des Aufsichtsrates oder dessen Stellvertreters.

§ 50.

Zur Veröffentlichung seiner Bekanntmachungen bedient sich der Verein folgender Zeitungen:

„Wielkopolanin“ in Posen und „Przyjaciel“ in Thorn.

Falls das eine oder andere Blatt eingeht, ist der Vorstand befugt, mit Genehmigung des Aufsichtsrats ein anderes an dessen Stelle zu bestimmen, vorbehaltlich der Bestätigung durch die nächste Generalversammlung. Falls inzwischen beide Blätter eingehen sollten, oder die Veröffentlichung in denselben aus anderen Gründen unmöglich werden sollte, tritt der „Deutsche Reichsanzeiger“ so lange an deren Stelle, bis durch Beschluß der Generalversammlung andere Blätter bestimmt sind.

Pierer'sche Hofbuchdruckerei. Stephan Geibel & Co. in Altenburg.

Die Handelspolitik der wichtigeren Kulturstaaten

in den letzten Jahrzehnten.

Vierter Band.

Schriften

des

Vereins für Socialpolitik.

LVII.

Die Handelspolitik der wichtigeren Kulturstaaten

in den letzten Jahrzehnten.

Vierter Band.



Leipzig,
Verlag von Duncker & Humblot.
1893.

Die

Handelspolitik Englands

und

seiner Kolonien

in den letzten Jahrzehnten.

Von

Dr. Carl Johannes Fuchs,

a. o. Professor der Staatswissenschaften an der Universität Greifswald.



Leipzig,
Verlag von Duncker & Humblot.
1893.

Meiner Mutter.

Vorrede.

Die vorliegende Arbeit erscheint mit großer Verspätung und ist trotzdem noch sehr lückenhaft und unvollkommen. Die Gründe sind teils persönlicher, teils sachlicher Natur. Meine, kurz nach Beginn der Vorarbeiten, Ostern 1891, erfolgte Berufung an die hiesige Universität zwang mich, meinen Aufenthalt in England zum Zweck der Materialsammlung so abzukürzen, daß ich mich in der Hauptsache darauf beschränken mußte, mich über die gegenwärtigen Strömungen zu informieren, dagegen für die frühere geschichtliche Entwickelung nur sehr wenig Stoff sammeln konnte. Bei dem gänzlichen Mangel an brauchbaren Vorarbeiten für diese war es aber unerläßlich, selbst zu einer kurzen Darstellung, die Quellen, wenigstens soweit sie in den Parlamentspapieren gedruckt sind, heranzuziehen und diese waren von hier aus nur mit großem Zeitverlust und keineswegs vollständig zu beschaffen. Dann aber ließen mir die Pflichten der neuen Stellung während des Semesters nur sehr wenig Zeit zur Ausarbeitung und in den Herbstferien 1891 hinderte mich eine Erkrankung, die Arbeit damals in der ursprünglich beabsichtigten kurzen Form fertigzustellen. Infolgedessen konnte sie in dem letzten Sammelband über die Handelspolitik der Kulturstaaten nicht mehr Aufnahme finden und mußte gesondert erscheinen, daher nun auch einen größeren Umfang annehmen und eine eingehendere Darstellung geben. So verging ein weiteres Jahr bis zur Ablieferung des Manuskripts im Oktober 1892. Auch der Druck nahm lange Zeit in Anspruch, da noch verschiedentlich neue Ereignisse und neue Litteratur Berücksichtigung verlangten. Gleichwohl ist die Darstellung auch jetzt nur zum Teil ein ausgeführtes Bild, zum Teil auch jetzt noch nur eine Skizze, und die wichtigsten Probleme konnten vielfach nur gestellt, aber nicht gelöst werden.

Wenn ich die Arbeit trotzdem in dieser Form jetzt der Öffentlichkeit übergebe, so geschieht dies, weil ich keine Aussicht habe, die Lücken in der nächsten Zeit ausfüllen zu können, und die Publikation des Vereins über die Handelspolitik u. s. w. doch endlich den noch fehlenden Schlußstein erhalten muß — aber außerdem doch auch in der Hoffnung, daß wenigstens die unmittelbar aus den Quellen geschöpften oder auf gründlicher persönlicher Information beruhenden Teile vielleicht doch manches Neue bringen und die ganze Arbeit wenigstens für eine spätere gründlichere Untersuchung eine brauchbare Vorarbeit bildet — eine Absteckung und Sondierung des Terrains, die zeigt, wo der Spaten einzusetzen ist zu tiefergehender Arbeit, wo die Schätze wissenschaftlicher Erkenntnis liegen, die zu heben mir mit meinen Mitteln hier nicht möglich war.

Zum Schluß habe ich allen, welche mich bei meiner Arbeit in liebenswürdigster Weise unterstützt haben, meinen verbindlichsten Dank auszusprechen. So namentlich Herrn Geh. Hofrat Professor Dr. Brentano in München, sowie den Herren Professor Munro in Manchester, Professor Foxwell in Cambridge, Sir Rawson W. Rawson, James Edgcome, Arthur Loring, Richard Gowing, A. J. Mundella, Sir Thomas Farrer, Robert Giffen, Colonel Howard Vincent und meinem Onkel Charles Waydelin in London, der mich vor mehreren Jahren zuerst in das englische Wirtschaftsleben eingeführt und auch diesmal mit Rat und That unterstützt hat.

Auch bin ich der Commerzbibliothek zu Hamburg für die liberale Überlassung des wertvollen Werkes von Hertslet, sowie der Universitätsbibliothek zu Straßburg für zahlreiche Anschaffungen zu besonderem Danke verpflichtet.

Greifswald, 1. März 1893.

Carl Johannes Fuchs.

Inhaltsübersicht.

Berichtigungen und Zusätze.

S. 97 unten füge die Anm. [1] hinzu: „Vgl. unten S. 170 ff.“

S. 140 Z. 5 v. o. lies: „V“ statt „VI“.

Zu der Tabelle derselben Seite füge als Quellenangabe hinzu: „Aus Murray, Yearbook of Commerce. Jahrg. 1890 S. XIV und Jahrg. 1892 S. XII“.

Über Cobden und den Cobden-Vertrag vgl. auch das Buch von James E. Thorold Rogers, Cobden and modern political opinion. London 1873, das mir erst nach Vollendung des Druckes in die Hände kam.

Einleitung.

Die englische Handelspolitik der letzten Jahrzehnte hat eigentlich keine Geschichte: Während in den übrigen Kulturstaaten und ebenso in den englischen Kolonien selbst in dieser Periode fast überall ein vollständiger Umschwung von freihändlerischer zu schutzzöllnerischer Handelspolitik eingetreten ist, hat das sogenannte Freihandelssystem, welches in England — d. h. dem Vereinigten Königreich Großbritannien und Irland — in den vorhergehenden Decennien zur Durchführung gelangt war, keinerlei principielle Änderung erfahren. Und doch war diese Durchführung seinerzeit in der sicheren Erwartung erfolgt, daß die übrigen Nationen dem englischen Beispiel folgen würden. Im Jahre 1846 hatte Cobden versichert, daß in weniger als fünf Jahren nach Aufhebung der Korngesetze und Annahme des Freihandels in England jeder Tarif nach seinem Beispiel umgestaltet sein würde. Und als 1860 die letzte große Tarifreform in England erfolgte, da war wenigstens das damals in wirtschaftlicher Beziehung an zweiter Stelle stehende Land, Frankreich, von seinem bisherigen strengen Protektions- und Prohibitionssystem zu gemäßigten Schutzzöllen übergegangen, seine Annahme des vollen Freihandels im englischen Sinne erschien nur noch als eine Frage der Zeit und gleiche Aussichten schienen in den übrigen Ländern zu bestehen.

Zwanzig Jahre später aber finden wir kein einziges dieser Länder zum Freihandel übergegangen, vielmehr in fast allen eine starke Reaktion gegen die freihändlerische Entwickelung der sechziger Jahre. Die Aufgabe, welche sich England — im eigensten Interesse, wie wir sehen werden — nach der Durchführung des Freihandels gestellt hatte, auch

die anderen europäischen Staaten zu der Annahme desselben zu bewegen, ist also vollständig gescheitert.

Gleichwohl hat das Vereinigte Königreich auch in dem auf diesen Umschwung folgenden Decennium an der von ihm betretenen und empfohlenen Handelspolitik — wenn wir von einer Detailfrage der jüngsten Zeit, der Frage der Zuckerprämien, absehen — ohne Wanken festgehalten. Gegenstand der Untersuchung und Darstellung kann daher hier nur sein, auf was für Ursachen diese Stabilität der englischen Handelspolitik zurückzuführen ist, auf Doktrinarismus und Konservatismus, oder auf die mit dem bisherigen System erzielten Erfolge, und ob auch in der öffentlichen Meinung Englands in dem vorliegenden Zeitraum eine gleiche Stabilität bestanden, die nach außen zu Tage getretene Handelspolitik der Regierung nie gefährdet und erschüttert gewesen ist und mit derselben Festigkeit, wie früher, in der Überzeugung der Massen wurzelt, oder ob vorübergehend oder dauernd auch hier ein Umschwung eingetreten ist, der nur noch nicht stark genug war, die herrschende Politik umzugestalten.

Wir werden in der That bei genauer Betrachtung unter einer kaum bewegten Oberfläche die verschiedensten Strömungen verfolgen können, welche bisher zwar nur vorübergehend und schwach als Versuche zu einer Umgestaltung einer bisherigen Handelspolitik an die Oberfläche getreten sind, die aber doch erkennen lassen, daß eine mannigfache Weiterbildung und teilweise auch ein Umschwung der handelspolitischen Ideen in den letzten zwanzig und namentlich in den letzten zehn Jahren auch hier stattgefunden hat und nach Reform der herrschenden Handelspolitik ringt.

Derartige, für gewöhnlich unter der Oberfläche ziehende Strömungen sind nun aber besonders schwer zu verfolgen, und es macht sich dabei namentlich als empfindlicher Mangel fühlbar, daß von der vorausgehenden, für Englands Handelsgeschichte so ungleich wichtigeren Periode, der Durchführung des Freihandelssystems und den dabei zum Austrag gelangten Klassen- und Parteikämpfen eine umfassende und namentlich unparteiische wissenschaftliche Darstellung weder in der englischen, noch in der deutschen Litteratur vorhanden ist[1]. Nur die finanzpolitische Seite jener englischen Tarifreform hat bisher durch Bocke und Adolf

[1] Adolf Held würde sie geschaffen haben, wenn ihn der Tod nicht gehindert hätte, den großangelegten Plan seines Werkes über die sociale Geschichte Englands auszuführen.

Wagner eine unparteiische kritische Darstellung gefunden. Von Englands Handelspolitik in den sechziger Jahren, seinem Anteil an den freihändlerischen Handelsverträgen dieser Periode, giebt es überhaupt keine eingehende Darstellung, die kurzen, oberflächlichen Angaben Leone Levis sind alles, was darüber vorhanden ist.

Im folgenden war es natürlich unmöglich, jene große Lücke auszufüllen; es erwies sich aber als unerläßlich, eine einleitende Darstellung der Durchführung des Freihandelssystems vorauszuschicken, wenn sie auch in der Hauptsache nur eine Zusammenstellung der äußeren Thatsachen der Tarifreform nach den genannten finanzgeschichtlichen Werken sein kann, und hierauf eine etwas eingehendere Geschichte der Handelsverträge der sechziger Jahre wenigstens zum Teil nach den Quellen zu geben, ehe in die eigentliche ausführliche und quellenmäßige Darstellung der Entwickelung in den letzten zwanzig Jahren eingetreten werden konnte.

Aus dem gleichen Grunde, wegen des Mangels einer genügenden Darstellung jener früheren Periode, konnte aber auch im Rahmen dieser Untersuchung und mit den vorhandenen Mitteln die große letzte, überall auf dem Grunde liegende Frage nach der Wirkung des Freihandelssystems für Englands ganze Volkswirtschaft nicht beantwortet werden. Dazu wäre eine auch den vorhergehenden Zeitraum umfassende und auf alle verschiedenen Zweige des volkswirtschaftlichen Lebens eingehende Untersuchung notwendig gewesen. Nur seine Wirkung auf den englischen Handel in diesem Zeitraum konnte untersucht werden.

Auch eine Kritik der englischen Freihandelstheorie war in dem beschränkten Umfang dieser Darstellung nicht möglich, aber auch nicht nötig. Ist sie doch in nuce in der Kritik enthalten, welche die der Freihandelsidee zu Grunde liegenden Lehren der klassischen Nationalökonomie längst erfahren haben. Es wurde daher nur versucht, vollständig objektiv die Weiterbildung der Freihandelstheorie in England in dem vorliegenden Zeitraum und das Aufkommen entgegenstehender Ansichten darzulegen, ohne auf die beiderseitigen Argumente im einzelnen kritisch einzugehen. Nur ein paar principielle Bemerkungen seien hier vorausgeschickt.

Die von der historischen Nationalökonomie heute gewöhnlich vertretene Auffassung, daß die Entscheidung, ob Freihandel oder Schutzzoll, überhaupt keine Principien-, sondern nur eine Zweckmäßigkeitsfrage, daß beides nur wechselnde historische Formen seien und daß je nach den konkreten Verhältnissen eines bestimmten Landes, in einer bestimmten Zeit bald die eine bald die andere die jeweils richtige sei, genügt meines Erachtens

gegenüber der englischen Freihandelstheorie nicht. Es liegt dabei offenbar eine Ungenauigkeit des Ausdrucks zu Grunde: man versteht dabei unter „Freihandel", was in Preußen 1818 eingeführt wurde, oder was wir im Deutschen Reich bis 1879 hatten — eine gemäßigte Schutzzollpolitik. Dieser kontinentale „Freihandel" stellt sich aber nur äußerlich als eine Annäherung an den englischen dar, ist aber in Wirklichkeit etwas principiell, nicht nur quantitativ Verschiedenes. Man kann auf Grund jener historisch-opportunistischen Betrachtungsweise wohl sagen, daß einmal niedrigere Schutzzölle, ein andermal höhere, und einmal diese, einmal jene Schutzzölle das jeweils richtige für ein Land sein können, nicht aber einmal Schutzzoll und einmal Freihandel im englischen Sinne. Zwischen diesem — d. h. der principiellen Verwerfung aller Einfuhrzölle auf im Inland hergestellte Waren und der Beschränkung auf Finanzzölle von im Inland nicht hergestellten Waren — und dem Schutzzollsystem — sei es nun gemäßigt oder stark entwickelt — besteht ein grundsätzlicher Unterschied, der nichts Geringeres ist, als ein Unterschied der Weltauffassung. Es liegt hier in der That eine Principienfrage vor, deren Entscheidung die nationalökonomische Wissenschaft ebensowenig wie die Politik umgehen kann und die sich zusammenfassen läßt in die zwei Worte: Nationalismus und Kosmopolitismus. Und wenn sich Wissenschaft und Politik in dieser Frage heute mit allem Nachdruck zu Gunsten des ersteren entschieden haben — d. h. die Politik ist vorausgegangen, die Wissenschaft gefolgt —, so liegt darin zugleich eine principielle Entscheidung gegen den reinen Freihandel im englischen Sinne.

Die moderne historische Nationalökonomie geht aber von der Überzeugung aus, daß die Weiterentwickelung der menschlichen Kultur immer nur in den Formen der nationalen und staatlichen Bildungen vor sich gehen wird, sie muß daher den englischen Freihandel verwerfen, der in seiner rücksichtslosen Durchführung der internationalen Arbeitsteilung die schließliche Negierung der selbständigen nationalen Wirtschaft bedeutet. Denn die Lehre von der Harmonie der Interessen, welche das Manchestertum mit dem Nationalismus versöhnen soll, hat die moderne Nationalökonomie längst als irrig nachgewiesen — ebenso für die einzelne Volkswirtschaft als für den Verkehr der verschiedenen Völker miteinander. In der einzelnen Volkswirtschaft giebt es auf wirtschaftlichem Gebiete nur Einzel- und Klasseninteressen; die Gesamtinteressen, welchen sich nach der heutigen Staatsauffassung das Einzelinteresse wie das Klasseninteresse unterzuordnen hat, liegen nur auf politischem und kulturellem

Gebiet, sie bestehen in der Existenz und der Fortentwickelung des Staates und seiner Aufgaben; auf wirtschaftlichem Gebiet dagegen kann als Gesamtinteresse nur bezeichnet werden die gerechte Ausgleichung der verschiedenen Einzel- und Klasseninteressen, ein anderes wirtschaftliches Gesamtinteresse giebt es nicht. Eine vernünftige Wirtschaftspolitik kann daher immer nur eine Resultante dieser verschiedenen Klasseninteressen sein, also immer eine gewisse Majorisierung, jedoch verbunden mit möglichst weitgehender Berücksichtigung der Minoritäten. Am stärksten wird sie freilich immer beeinflußt sein durch das Interesse der jeweils herrschenden Klassen, und da diese wechseln, ergiebt sich damit zugleich die Notwendigkeit wechselnder Handelspolitik. Im Interesse einer Klasse kann nun allerdings zeitweise vollständiger Freihandel im englischen Sinne sein, nie aber (vom Standpunkt des Nationalismus) im Gesamtinteresse, d. h. als Resultante der verschiedenen Interessen. Auch in England hat bei der freiheitlichen Umgestaltung seiner Handelspolitik, wie die folgende Darstellung zeigen wird, diese realpolitische Abwägung der verschiedenen wirtschaftlichen Interessen ursprünglich nicht gefehlt, erst allmählich hat sich hier — und nur hier — der starre Doktrinarismus des absoluten Freihandelssystems herausgebildet.

Diese absolute Freihandelstheorie begeht nun aber ebenso wie die nationalökonomische Schule, der sie entsprungen ist, in Bezug auf die Volkswirtschaft dieselbe Einseitigkeit wie in Bezug auf das wirtschaftende Individuum, daß sie nur die möglichst große Erzeugung wirtschaftlicher Güter, nicht die möglichst hohe Entwickelung des wirtschaftenden Menschen, beziehungsweise der wirtschaftenden Nation als Ziel ins Auge faßt und daher geneigt ist, wirtschaftliche Erscheinungen nur aus wirtschaftlichen Gründen zu erklären und nur nach ihren wirtschaftlichen Folgen zu messen. Das menschliche Leben, ebenso wie das der Völker, zerfällt aber nicht so einfach in getrennte Fächer, wie es die eingetretene Arbeitsteilung in der Wissenschaft wünschen möchte. Und so unterliegt es auch keinem Zweifel, daß die Wandlung, welche in der Handelspolitik der meisten Kulturstaaten in den letzten zwei Jahrzehnten eingetreten ist, keineswegs ausschließlich auf wirtschaftliche Ursachen zurückgeführt werden kann. Zu diesen sind vielmehr auch sehr bedeutende politische Momente hinzugekommen: Erstarken des Nationalgefühls, Streben nach nationaler Entwickelung und Selbständigkeit, wie sie sich namentlich nach Zeiten der politischen Bedrängung und als Folgen politischer Neugestaltung zu ergeben pflegen.

In dieser Beziehung zeigt sich nun aber bei England eine merk-

würdige Kreuzung stärksten Nationalbewußtseins mit ausgebildetem Kosmopolitismus, hervorgegangen aus dem alle Länder und Weltteile umspannenden Kolonialbesitz und der unbestrittenen wirtschaftlichen und politischen Vormacht, welche es in der ersten Hälfte dieses Jahrhunderts besaß. Solange sich in England allein die moderne Großindustrie entwickelt hatte und es hoffen konnte, die „Werkstatt der Welt" zu sein und zu bleiben, war die manchesterliche Freihandelstheorie und ihr Kosmopolitismus mit dem stark ausgeprägten britischen Nationalbewußtsein wohl vereinbar. Seit aber diese politische und wirtschaftliche Hegemonie Englands aufgehört hat, sein politisches Übergewicht in Europa verschwunden ist, sein industrielles Monopol auf den meisten Gebieten gebrochen ist und auch sein kommerzielles langsam abbröckelt, bereitet sich auch hier ein allmählicher Umschwung vor, der hier allerdings nicht zu einem insulären Nationalismus, sondern zu einem das ganze britische Reich umspannenden Imperialismus führen wird.

Aber ist es dafür nicht schon zu spät? Denn in derselben Zeit, wo die meisten europäischen Kulturstaaten zu einem hohen Schutzzollsystem zurückkehrten, haben — allerdings aus ganz anderen Gründen — auch die wichtigsten Kolonien Englands, kraft der politischen Selbständigkeit, welche ihnen das Mutterland verliehen hatte, eine systematische Schutzzollpolitik begonnen und damit zwischen sich und diesem einen Gegensatz der Interessen geschaffen, der heute der Durchführung einer einheitlichen Reichshandelspolitik als mächtiges Hindernis im Wege steht. Diese Handelspolitik der selbständigen britischen Kolonien und ihre Wirkungen galt es daher an zweiter Stelle zu untersuchen und darzustellen, wenigstens soweit es aus den Quellen des Mutterlandes möglich war, — denn nur diese haben dafür zu Gebot gestanden — und in diesem Zusammenhang dann das Problem einer politischen und handelspolitischen Neugestaltung des britischen Weltreichs zu untersuchen. So ergab sich von selbst eine Zweiteilung des Stoffes.

Erster Teil.

Die Handelspolitik des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Irland.

Erstes Kapitel.

Die Durchführung des Freihandelssystems und die Handelsverträge der sechziger Jahre.

I. Die englische Tarifreform[1].

Der Übergang Englands zum Freihandel ist bekanntlich nicht mit einemmal, sondern langsam, schrittweise während eines Zeitraumes von fast 40 Jahren erfolgt, und zwar sind folgende fünf Stufen zu unterscheiden: die beginnenden Maßregeln Cannings und Huskissons 1822—26, die beiden großen Zollreformen Peels 1842 und 1845/46 und die beiden Tarifreformen Gladstones 1853 und 1860. Die Grundsätze aber, die dabei schrittweise zur Durchführung gelangten, sind: Vereinfachung des alten, überaus komplizierten Tarifes überhaupt, Beseitigung der Einfuhrverbote und der Ausfuhrzölle, Aufhebung der Rohstoffzölle, dann der landwirtschaftlichen Schutzzölle, endlich der Fabrikatszölle, und gleichzeitig Vereinfachung der übrigbleibenden reinen Finanzzölle durch Beschränkung auf wenige Hauptartikel von großer Einträglichkeit.

So systematisch sich demnach der Übergang vollzog, so hat Vocke doch im einzelnen gezeigt, wie diese Reformen als Produkt des praktischen Bedürfnisses und keineswegs nur der Abstraktion und des freihändlerischen Princips zur Durchführung gelangt sind.

---

[1] Vgl. Vocke, Geschichte der Steuern des britischen Reiches. Leipzig 1866. S. 102 ff. Wagner, Finanzwissenschaft. III. Teil. S. 295 ff. Stephen Dowell, History of Taxation and Taxes in England. London 1884. Bd. II u. IV. C. F. Bastable, The Commerce of Nations. London 1892. Kap. VI S. 51 ff. J. E. Thorold Rogers, The industrial and commercial history of England. London 1892. Second course. Kap. XI u. XII S. 415 ff.

Auf ihren Beginn allerdings sind letztere, namentlich die Lehren von A. Smith und Ricardo, von größtem Einfluß gewesen. Dies tritt uns namentlich in den ersten Maßregeln Cannings deutlich entgegen: Es wird sogleich eine allgemeine systematische Vereinfachung und Herabsetzung des Tarifs angestrebt zur Erleichterung des Verkehrs und Verbesserung der Lage der unteren Klassen durch Verbilligung der allgemeinen Konsumgegenstände. Aber dies geschah ohne Überstürzung, ganz allmählich und zunächst nur mit Beschränkung auf das Notwendigste. Die Herabsetzung der Zölle konnte auch hauptsächlich aus finanziellen Rücksichten nur langsam erfolgen. So werden zunächst die Salz-, Leder- und Getreidezölle herabgesetzt, dann in den nächsten Jahren die Rum-, Kohlen-, Woll-, Seide-, Glas-, Hanf-, Kaffee-, Kakao- und Weinzölle. 1824 betrugen die Schutzzölle bei den wichtigsten Fabrikaten noch zwischen 50 und 80% und es bestanden auch noch Ein- und Ausfuhrverbote. In den folgenden Jahren folgen weitere Zollverminderungen, so daß der Tarif von 1833 neben der völligen Befreiung von 58 Artikeln nur noch Schutzzölle von 8—30% auf die wichtigsten Fabrikate enthielt, nur bei Lederwaren noch solche bis zu 75%. Auch die Ausfuhrzölle wurden vermindert, blieben aber noch immer für zahlreiche Halbfabrikate im Durchschnittsbetrage von 10% bestehen, ebenso auch noch Ausfuhrverbote für Vieh. In schroffem Gegensatze zu den Neuerungen aber steht das wesentlich aus finanziellen Gründen gleichzeitig durchgeführte völlige Verbot des Tabakbaues und die 1832 erfolgte Ausrottung desselben in Irland.

Nach dem Regierungsantritt Viktorias geriet jedoch die Zollreform ins Stocken und erfuhr sogar 1840 infolge eines Deficits einen Rückschlag in Gestalt einer Steigerung sämtlicher Zölle um 5%. Die Zollreform war inzwischen zum Gegenstand der Parteiinteressen geworden und hatte dadurch ihren ursprünglichen socialpolitischen Charakter eingebüßt, indem die späteren Zollermäßigungen nicht mehr im Interesse der unteren Klassen, sondern in dem der Gentry erfolgten: die Weinzölle wurden ermäßigt, die Kornzölle erhöht.

Diese doppelte hochgespannte Protektion des Großgrundbesitzes war aber im Widerspruch mit den Interessen der neu entstandenen Großindustrie und des mit ihr damals identischen Großkapitals, welche durch die Reformbill von 1832 das Übergewicht im englischen Parlamente erlangt hatten. Die Entstehung des Großkapitals und die großen technischen Erfindungen hatten unter dem Einfluß der bisherigen Handels- und Kolonialpolitik hier zum erstenmal eine für den Export arbeitende

Großindustrie in das Leben gerufen, welche bis dahin die auswärtigen Märkte unbeschränkt beherrscht hatte, damals aber bereits anfing, unter der eigenen Konkurrenz, wie unter der beginnenden Konkurrenz kontinentaler Länder, zu leiden[1]. Des Zollschutzes bedurfte sie nicht mehr, aber ihr Interesse verlangte zunächst die Aufhebung der Rohstoffzölle, welche die Produktionskosten erhöhten; es verlangte weiter auch die Aufhebung der Getreidezölle, nicht nur, um dadurch den Lebensunterhalt ihrer Arbeiter billiger zu gestalten und infolgedessen die Löhne herabsetzen zu können, sondern auch um gegen freie Zulassung des kontinentalen Getreides in England freie Zulassung ihrer Fabrikate auf den kontinentalen Märkten zu erlangen und überhaupt die kontinentalen Länder durch Ermöglichung einer solchen Ausfuhr in den Stand zu setzen, gegen diese Tauschwerte in entsprechendem Umfang die Erzeugnisse der englischen Industrie einzuführen. Man hoffte, dadurch die kontinentalen Staaten auf der Stufe von Ackerbaustaaten zurückhalten zu können, da man glaubte, daß nur die englische Handelspolitik durch Erschwerung der Einfuhr ihrer landwirtschaftlichen Produkte sie veranlasse, zu eigener industrieller Thätigkeit überzugehen[2].

Diesen Interessen der Großindustriellen, welche das politische Übergewicht im englischen Parlamente erlangt hatten, trug nun die große Tarifreform Peels 1842 und 1845/46 vollauf Rechnung. Sie bezeichnet den ersten großen Schritt Englands von gemäßigten Schutzzöllen zum Freihandel. Eine 1840 zur Untersuchung der Frage der Einfuhrzölle eingesetzte Parlamentskommission empfahl in ihrem Bericht den Bruch mit der bisherigen Handelspolitik und eine radikale Vereinfachung des Tarifs durch Ersetzung der zahllosen unergiebigen Zölle durch solche

---

[1] Vgl. Engels, Vorrede zu Marx, A discourse on free trade. S. 4. Goldenberg, Libre Echange et Protection. Paris 1847. S. 10. 24. 81.

[2] Vgl. Morley, The Life of Richard Cobden. London 1882. S. 18: „They [Cobden and his friends] boldly charged parliament with fostering the rivalry of foreign competitors, . . . and the charge could not be answered. By denying to America and to Germany the liberty of exchanging their surplus food for our manufactures the English legislature had actually forced America and Germany to divert [!] their resources from the production of food in order to satisfy their natural demand for manufactures. It was the corn laws which nursed foreign competition into full vitality.“ In gleichem Sinne berichtet 1839 Dr. Bowring über eine Reise durch den deutschen Zollverein: (eod. S. 19) „that in consequence of the English obstruction to the import of grain and timber capital in Germany was being . . . diverted to manufactures.“

auf die ergiebigsten Artikel des Konsums und eine solche Bemessung derselben, daß dieser Konsum möglichst gesteigert werden konnte[1].

Das Budget Peels von 1842 schuf zunächst die notwendige finanzielle Grundlage für eine weitere Verminderung und Erleichterung des Tarifes durch Einführung der direkten Besteuerung, und der neue Tarif hob die Zölle auf 750 Artikel ganz auf, ersetzte die Einfuhrverbote auf Vieh durch mäßige Einfuhrzölle, setzte die Zölle auf Rohstoffe, soweit sie nicht ganz aufgehoben wurden, allgemein auf 5 % herab und ermäßigte die Zölle auf Halbfabrikate, welche ebenfalls als Rohmaterial der einheimischen Industrie zu betrachten sind, principiell auf 12 %. Gleichzeitig war durch ein neues Getreidegesetz die gleitende Skala der Getreidezölle sehr bedeutend ermäßigt worden[2]. Diesen Maßregeln im Interesse der Industrie entspricht aber auch auf der anderen Seite eine Verminderung des Schutzes, welchen dieselbe im Inlande nicht mehr nötig hatte, durch principielle Herabsetzung der Zölle für Ganzfabrikate auf höchstens 20 %; nur Seidenwaren blieben unverändert mit 25—40 % ihres Wertes besteuert, da dieser Industriezweig des Schutzes nach wie vor bedurfte. Ausfuhrzölle bestanden noch für Kohle und Wolle.

Auch dieser Tarif ist also in Bezug auf Fabrikate noch ein gemäßigter Schutzzolltarif. Auch enthielt derselbe überall noch Differenzialzölle zu Gunsten der Kolonien, welche für ihre Hauptprodukte in der Regel nur halb so viel oder noch weniger Zoll zu zahlen hatten. Einen weiteren wichtigen Schritt bedeutete dann der Tarif von 1845, welcher 430 Artikel zollfrei machte, darunter die wichtigsten Lebensmittel, Rohstoffe und Halbfabrikate: Schlachtvieh, Fleisch, Kartoffeln, Gemüse, Seide, Flachs, Hanf, Baumwolle, gewisse Garne, Minerale, Erze 2c. Hieran schloß sich dann ein Jahr später als die wichtigste der Peelschen Reformen die Aufhebung der Korngesetze. Vom 1. Juni 1849 ab trat an Stelle der alten bisherigen Getreidezölle eine sogenannte „statistische Abgabe" von 1 s per qr.[3].

Diese Aufhebung der Getreidegesetze bedeutete den vollständigen Sieg der Großindustriellen über die grundbesitzende Aristokratie, in heißem mehrjährigen Kampfe erstritten durch die mächtige Agitation, welche von der Anti-Cornlaw-League, d. h. der Organisation der Fabrikanten

---

[1] Vgl. Morley a. a. O. S. 21.

[2] Vgl. Fuchs, Der englische Getreidehandel und seine Organisation, in den Jahrbüchern für Nat. und Statistik. N. F. Bd. XX. 1890. S. 1 ff.

[3] Vgl. ebenda S. 11.

Lancashires und ihrem Führer Cobden inſceniert worden war. Dieſer hat es zwar von Anfang an vortrefflich verſtanden, an die Intereſſen der großen Majorität der Bevölkerung zu appellieren, an die getreidekonſumierenden Maſſen, deren Intereſſen durch die maßloſe Protektion der Landlords geſchädigt wurde — und ſeine perſönliche bona fides ſoll nicht in Zweifel geſtellt werden —[1], aber dies ändert nichts an der

[1] Wie von dieſer ganzen Periode, ſo fehlt insbeſondere auch von der Perſönlichkeit dieſes intereſſanten Mannes, mit dem der Begriff des „Freihandels“ für immer verwachſen iſt, eine unparteiiſche, gerechte Darſtellung. Seine Landsleute haben einen faſt ans Lächerliche grenzenden Kultus mit ihm getrieben, der auch ſeine engliſchen Biographen verhindert hat, ihn unbefangen zu beurteilen, und der uns bei der Lektüre ſeiner Reden und Briefe ſchwer verſtändlich iſt, alſo wohl in erſter Linie auf der Wirkung ſeiner perſönlichen Eigenſchaften beruht. In ſeiner Agitation gegen die Getreidezölle war er nicht der Fanatiker, der mit ſelbſtloſer Hingabe für eine als recht erkannte Idee eintritt, ſondern eine jener nicht ſeltenen Naturen, welche es ſich und anderen überzeugend einzureden wiſſen, daß ſie nur für höhere Intereſſen eintreten, wenn dieſe ſich mit perſönlichen oder Klaſſenintereſſen decken, von denen ſie ausgegangen ſind, und die ſo eine ehrliche Begeiſterung und einen Fanatismus zu entwickeln vermögen, der von jenem äußerlich ſich wenig unterſcheidet. Wir dürfen nicht vergeſſen, daß Cobden ſelbſt ein Mancheſterfabrikant war und daß er, wie uns ſein für ihn ſchwärmender Biograph Morley erzählt, ſchon 1835 ſpekulative Ankäufe von Grundſtücken in verſchiedenen Quartieren Mancheſters machte, „where his too cheerful vision discovered a measureless demand for houses shops and factories as soon as ever the corn duty should be repealed and the springs of industrial enterprise set free“ (a. a. O. S. 20). Die Spekulation war allerdings eine verfehlte und koſtete ihn 25 Jahre lang jährlich £ 1000 Rente für die keinen Schilling abwerfenden Grundſtücke. Andererſeits iſt es ebenſo richtig, daß er, einmal in die Agitation eingetreten, die Intereſſen ſeines Geſchäftes vernachläſſigte, bis zu dem Ruine desſelben, der nur durch die Hilfe ſeiner Freunde abgewehrt wurde.

Vor allem aber muß betont werden, daß es in erſter Linie nicht wirtſchaftliche, nicht theoretiſche, nationalökonomiſche und noch weniger ſociale Erwägungen waren, welche Cobdens Thätigkeit gegen die Getreidezölle urſprünglich veranlaßten, ſondern politiſche und taktiſche. Er hatte ſich vorher, wie es ſcheint, mit Nationalökonomie wenig beſchäftigt, wohl aber mit Politik, und zwar im Geiſte des demokratiſchen Radikalismus Benthams, und als das beſte Mittel, Einfluß auf die großen intelligenzloſen Maſſen zu gewinnen, erkannte er nun mit politiſchem Scharfblick die Magenfrage, d. h. die Frage der Kornzölle. Dazu kamen dann die Anſichten, welche in Bezug auf dieſe Frage in den Kreiſen ſeiner Standesgenoſſen damals herrſchten. Vgl. ſeinen Brief an ſeinen Bruder vom 5. Oktober 1838 und an den Buchhändler Tait vom 17. Auguſt 1838 (bei Morley S. 15 u. 16). In erſterem heißt es: I think the scattered elements may yet be rallied round the question of the corn laws. It appears to me that a moral and even a religious spirit may be infused into that topic and if agitated in the same manner

Thatsache, daß die ganze Agitation doch von Haus aus nur einem Klasseninteresse, dem der industriellen Kapitalisten dienen sollte, welche die großen Kosten der Agitation nicht aus humanitären Gründen trugen[1]. Ihr Interesse verlangte aus den oben gezeigten Gründen die völlige Aufhebung der Getreidezölle, und dazu kam noch der natürliche sociale Gegensatz, Haß und Neid des Geldkapitals gegen die grundbesitzende Aristokratie, der in Ricardos Grundrententheorie eine so starke theoretische Formulierung gefunden hat[2]. Die Interessen der neu entstandenen industriellen Lohnarbeiterklasse wurden zwar überall in den Vordergrund geschoben, waren aber den meisten Anhängern der Agitation — ich nehme die Führer Cobden und Bright ausdrücklich aus — im Grunde völlig gleichgültig, wenn sie nicht sogar direkt in pharisäischem Geiste vertreten wurden. Mußte doch nach der Lohntheorie desselben Ricardo, des geistigen Vaters dieser Agitation, jede Verbilligung des Lebensunterhaltes der Arbeiter den Fabrikanten zu gute kommen, und waren diese Fabrikanten doch dieselben Manchester-Männer, welche sich mit aller Macht gegen das Eingreifen des Staates in die Ordnung des Arbeitsverhältnisses in Gestalt der Zehnstunden-Bill sträubten[3].

that the question of slavery has been it will be . . . irresistible. Politische und Geschäftsinteressen haben demnach Cobden zuerst zu seiner Agitation gegen die Kornzölle veranlaßt und erst im Verlauf derselben hat er sich allmählich die mächtigeren und wirksameren wirtschaftlichen und socialen Waffen geschmiedet, deren er sich später ausschließlich im Kampfe bediente.

[1] Cobden sagte selbst in einer Rede zu Manchester am 19. Oktober 1843: „I am afraid that most of us entered upon this struggle with the belief that we had some distinct class-interest in the question." Dazu bemerkt Morley sehr gut: „it has been observed on a hundred occasions in history that a good cause takes on in its progress larger and unforeseen elements and these in their turn bring out the nobler feelings of the best among its soldiers. So it was here. The class-interest widened into the consciousness of a commanding national interest" (a. a. O. S. 17; vgl. auch S. 46). Siehe ferner Lecky, History of the Eighteenth Century. IV S. 450.

[2] Vgl. Held, Zwei Bücher zur socialen Geschichte Englands. S. 186 ff. Schultze-Gävernitz, Zum socialen Frieden. I, 34; II, 91. Und auch Morley a. a. O. S. 24: „The conflict of the next five years was not merely a battle about a customs duty; it was a struggle for political influence and social equality between the landed aristocracy and the great industrialists." Und S. 60: „A large and wealthy class had the strongest material interest in repeal. What was important was that this class now happened to represent the great army of consumers."

[3] Cobden selbst sympathisierte zwar mit der Forderung der Beschränkung der Frauen- und Kinderarbeit, war aber gegen ein Eingreifen der Gesetzgebung. Bei der Annahme des Zehnstundengesetzes enthielt er sich der Abstimmung, war auch ein ausgesprochener Gegner der Gewerkvereine. Vgl. Morley a. a. O. S. 43.

Dies erkannte auch der bereits zum politischen Klassenbewußtsein erwachte Teil der englischen Arbeiter, die Chartisten, wohl und verhielt sich daher ablehnend gegen die Agitation der Liga. Infolgedessen war diese anfänglich, wie Cobden 1842 ausdrücklich erklärte, durchaus eine Mittelklassen-Agitation, betrieben mit den Mitteln, mit welchen gewöhnlich die Mittelklassen (in England) ihre Bewegungen betreiben, „meetings of dissenting ministers, cooperation of the ladies, tea-parties etc.“ [1]. Es war erst der Notstand des Jahres 1845 infolge der Mißernte des Getreides und der Kartoffeln, welcher die großen Massen, namentlich auch der Landarbeiter, für die Agitation gewann und ihr zum Siege verhalf [2].

Am schärfsten hat diesen Pharisäismus der Anti-Kornzolliga schon 1848 Karl Marx in einer am 9. Januar im Demokraten-Klub zu Brüssel gehaltenen Rede gegeißelt, welche kürzlich von Engels in englischer Uebersetzung herausgegeben wurde [3]. Nachdem er geschildert hat, wie durch ein raffiniertes System von Strafgeldern die englischen Fabrikanten in jeder Weise die ihren Arbeitern gezahlten Löhne zu schmälern suchten, fährt Marx fort: Und diese Fabrikanten sind dieselben Philanthropen, welche den Arbeitern einreden wollen, daß sie ungeheure Summen ausgeben für die Freihandelsagitation lediglich zu dem Zweck, die Lage dieser selben Arbeiter zu verbessern. Die Arbeiter erkennen aber sehr wohl, daß der Brotpreis nur herabgesetzt werden soll, um die Löhne herabsetzen zu können. Ricardo, der Apostel der englischen Freihändler, hat diese Wirkung ausdrücklich anerkannt, indem er sagt: The fall in the price of agricultural produce reduces the wages not only of the laborer employed in cultivating the soil, but also of all those employed in commerce or manufacture. Dem Arbeiter ist eine solche doppelte Herabsetzung aber nicht gleichgültig, denn so lange Getreidepreise und Löhne höher waren, genügte eine geringe Ersparnis in der Brotkonsumtion ihm andere Genüsse zu verschaffen; sobald aber Brot billig und daher die Löhne niedrig sind, kann er am Brotverbrauch so gut wie nichts zum Erwerb anderer Artikel ersparen. Wenn trotzdem die Arbeiter mit den Fabrikanten gegen die Grundherren gemeinsame Sache gemacht haben, so geschah es, um die letzten feudalen Reste zu zerstören,

[1] Morley a. a. O. S. 35.

[2] Vgl. Morley S. 47: „It was the rain that rained away the Corn Laws.“

[3] Carl Marx, A Discourse on Free Trade. With Preface by Frederick Engels. Boston 1889.

sodaß sie künftig nur einen Feind mehr zu bekämpfen haben. Die Arbeiter haben sich dabei nicht verrechnet, denn die Grundherren haben, um an den Fabrikanten Rache zu nehmen, dann ihrerseits mit den Arbeitern gemeinsame Sache gemacht zur Durchführung des Zehnstundengesetzes, welches diese vergeblich seit 30 Jahren gefordert hatten, und das nun angenommen wurde, unmittelbar nach der Aufhebung der Korngesetze[1].

Die Aufhebung der Kornzölle besiegelte den Triumph der Großindustrie über die Großgrundbesitzer, aber sie war zugleich, wie Bocke richtig betont, der wichtigste Angriff auf das Schutzsystem selbst, dessen Konsequenzen sich die Industriellen ferner auch nicht entziehen konnten. Sie wollten dies auch keineswegs, die englische Industrie bedurfte, wie bereits betont, mit wenigen Ausnahmen des Schutzes nicht mehr[2]. So brachte jedes folgende Jahr weitere Zollreduktionen, und das Jahr 1853 wieder eine größere Umgestaltung des Tarifes durch Gladstone. 123 Artikel wurden zollfrei gemacht, 146 ermäßigt. Principiell sind nach dem neuen Tarife nunmehr Rohprodukte und Halbfabrikate zollfrei, Fabrikate mit Zöllen nicht über 10% belegt. Aber noch bestanden Schutzzölle auf Fabrikate bis zu dieser Höhe und Differenzialzölle zu Gunsten der Kolonien.

Die Beseitigung auch dieser brachte endlich die letzte große principielle Maßregel: Der Gladstonesche Tarif von 1860 im Anschluß an den englisch-französischen Handelsvertrag (vgl. unten II.). Hier erfolgte völlige Gleichstellung der Kolonien mit den fremden Ländern, principielle Aufhebung der Fabrikatszölle, teilweise Abschaffung oder doch Ermäßigung der Zölle auf Verbrauchsgegenstände und Beibehaltung nur der ergiebigsten Finanzzölle. Es ist aber bemerkenswert, daß die bedeutendsten, damals erfolgten Zollermäßigungen, so namentlich die der Weinzölle, nicht dem Interesse der mit indirekten Steuern belasteten Massen des Volkes, sondern dem der wohlhabenden Klassen entsprachen.

---

[1] A. a. O. S. 30—32.

[2] Eine solche Ausnahme war vor allem die Seidenindustrie, welcher daher am längsten Schutz gegen die fremde (namentlich französische) Konkurrenz gewährt wurde, und zwar wie Engels (a. a. O. S. 13) hervorhebt, später, als auch hier der Zollschutz gefallen war, in anderer schmählicher Form, indem die für die übrigen Textilindustrien geschaffene Fabrikgesetzgebung zur Beschränkung der Frauen- und Kinderarbeit der Seidenindustrie zunächst erhebliche Ausnahmen gewährte, so daß hier insbesondere jüngere Kinder beschäftigt werden durften, d. h. billiger produziert werden konnte.

Das Wesen des damit zur Durchführung gelangten handelspolitischen Systems, des sogenannten „Freihandels“ im englischen Sinne des Wortes ist also: Keine Schutzzölle d. h. Zölle auf im Inland erzeugte Waren, sondern nur reine Finanzzölle, d. h. Zölle auf im Inlande nicht erzeugte Waren und auch solche nur von einigen besonders ergiebigen Gegenständen des Massenverbrauchs und daneben noch sogenannte „Ausgleichszölle“ d. h. Zölle auf Waren ausländischen Ursprungs, welche genau der Besteuerung derselben Waren, wenn im Inland erzeugt, entsprechen z. B. bei Branntwein. Das finanzpolitische Interesse eines möglichst hohen Ertrages bei möglichst niedrigen Verwaltungskosten steht also dabei durchaus im Vordergrunde.

Von diesem System bestanden aber noch 1860 einige Ausnahmen, Überreste des früheren Schutzzoll-Systems, nämlich die Zölle auf Hopfen, auf raffinierten Zucker und verarbeiteten Tabak, sowie die sogenannte statistische Abgabe auf Getreide von 1 s per qr., welche, wie Bocke mit Recht betont, nicht so ganz unbedeutend war, wie sie gewöhnlich hingestellt wird. Sie betrug bei den Durchschnittspreisen der Jahre 1860—69 ungefähr 2 % vom Werte und warf ganz bedeutende Summen ab. Sie ist daher immer noch als ein geringer Schutzzoll zu Gunsten der Grundbesitzer anzusehen. Von diesen Resten des Schutzzollsystems wurde der Hopfenzoll 1862 aufgehoben, der Zuckerzoll und die Getreideabgabe 1864 ermäßigt und letztere 1869 aufgehoben. 1866 fiel auch der letzte Rohstoffzoll auf Bauholz. So war mit Ende der Periode mit Ausnahme von Zucker und Tabak das sogenannte Freihandelssystem völlig durchgeführt.

Das Wesen dieses sogenannten Freihandelssystems, seine principielle Basierung auf reine Finanzzölle von einigen im Lande nicht erzeugten oder hier analog besteuerten Gegenständen des Massenkonsums — hauptsächlich Tabak, Branntwein, Thee und Kaffee — zeigt nun aber deutlich den wirklichen Kern der Sache: die Befreiung des Handels durch dasselbe ging nur soweit als es das Interesse der Fabrikanten damals verlangte oder gestattete; das Interesse des Handelsstandes und das der immer in den Vordergrund geschobenen großen Massen hätte auch weiter Beseitigung dieser Finanzzölle verlangt, welche die wichtigsten Artikel des Massenkonsums außer Brot und Fleisch — die sogenannten Luxusartikel der großen Massen — besteuern und verteuern, die zwar objektiv von geringerem Nährwert aber subjektiv den meisten ebenso wertvoll und wichtig sind. Damit aber wäre die Last der Besteuerung vollständig auf

die Einkommensteuer, d. h. auf die besitzenden Klassen gewälzt worden, was auch die liberalen Staatsmänner jener und der folgenden Zeit nicht vorzuschlagen wagten. So finden wir das überraschende Verhältnis, daß das freihändlerische Großbritannien einen größeren Teil seiner Staatseinnahmen durch Zölle aufbringt, als die meisten schutzzöllnerischen Staaten, nämlich rund ein Viertel[1].

Wirklicher „Freihandel" in dem Sinne, den dies Wort logischer Weise hat, war dies natürlich auch nicht, so lange einerseits Finanzzölle bestanden, welche den Handel principiell ebenso gut, wenn auch faktisch nicht ebensoviel beschränken wie Schutzzölle, und andrerseits die Beseitigung der aufgehobenen Zölle nur einseitig in England, nicht auch in den anderen mit ihm Handel treibenden Ländern erfolgt war. Die Gegner des Systems in England haben daher nicht Unrecht, wenn sie es als „einseitigen Freihandel" oder als „System des freien Einfuhrhandels" bezeichnen[2].

Dieses System, das, wie wir sahen, allmählich aus den konkreten Bedürfnissen der politisch herrschenden Klasse zu dieser Gestaltung erwachsen war, die zunächst nur in finanzpolitischer Beziehung ein System genannt werden konnte, erhielt nun seine allgemeine, wirtschaftliche theoretische Formulierung, seine Theorie durch die sogenannte „Manchesterschule", welche nach Adolf Helds Definition die Anwendung der Lehren der klassischen Nationalökonomie zur Agitation im Interesse bestimmter Zwecke des beweglichen Besitzes darstellt. „Die praktischen Vorschläge dieser Richtung erscheinen als Karikatur der Einseitigkeiten, die in den nationalökonomischen Lehren enthalten waren. Erst in dieser Karikatur wird die Unterordnung aller idealer Lebenszwecke und des ganzen Staates unter die wirtschaftlichen Interessen des Besitzes zum ausschließlichen Princip[3]."

---

[1] Im Finanzjahr 1890/91 : 19895537 £ von 89489112 £ Gesamteinnahmen, und zwar 4,7 Mill. £ Branntweinzölle, 3,4 Mill. £ Theezoll und 9,7 Mill. £ Tabakzölle. Vgl. „35th Report on the Customs" 1891 [C. — 6538].

[2] Vgl. außer den schutzzöllnerischen Schriften namentlich auch Webster, The Trade of the World. Our present system of commerce examined. London 1880. S. 33 f. Ferner: „Commercial Treaties, Free Trade and Internationalism". S. 26 f.

[3] Held, Zwei Bücher zur socialen Geschichte Englands. S. 34.

II. Der Cobden-Vertrag und die übrigen Handelsverträge der sechziger Jahre[1].

Die Aufhebung der Korngesetze war von den englischen Fabrikanten, wie wir sahen, wesentlich deshalb angestrebt worden, um dadurch freie oder doch erleichterte Einfuhr für ihre Fabrikate bei den Ländern des europäischen Kontinents und Nordamerikas zu erlangen, welche damals wesentlich landwirtschaftliche Produkte nach England führten und dagegen englische Manufakturwaren einführten. „To convert all other nations to the gospel of Free Trade and thus to create a world in which England was the great manufacturing centre with all other countries for its dependent agricultural districts that was the next task before the English manufacturers and their mouthpieces the political economists" — so charakterisiert Engels[2] treffend diese Politik. Die englische Litteratur jener Zeit spricht es auch teilweise offen aus, daß England auf diese Weise „the workshop of the world" sein und bleiben sollte[3].

Den Beginn dieser internationalen Freihandelspropaganda bezeichnet der Ende 1847 in Brüssel veranstaltete Freihandelskongreß, und an der Spitze dieser Propaganda steht wiederum Cobden[4], der es auch hier — ich wiederhole optima fide — verstand, dem speciellen Interesse Englands den Mantel eines philanthropischen Kosmopolitismus und idealen Strebens für die Wohlfahrt der Völker umzuhängen, und dem auch persönlich dieser politische Endzweck die Hauptsache und die Propaganda für den Freihandel nur Mittel zum Zweck war[5]. Allein man unter-

---

[1] Vgl. Leone Levi, History of British Commerce and of the economic progress of the British Nation 1763—1870. London 1872. S. 403 ff. Beer, Geschichte des Welthandels im XIX. Jahrhundert. Wien 1884. Bd. I S. 315 f. Bd. II, 1. Teil, S. 33 ff.

[2] Vorwort zu Marx, A Discourse on Free Trade. S. 6. Vgl. auch Goldenberg a. a. O. S. 81 und Fabian, Essays in Socialism. Edited by G. Bernard Shaw. London 1889. S. 80 f.

[3] Vgl. R. Torrens, Tracts on finance and trade. London 1852 bei Bocke a. a. O. S. 353.

[4] Vgl. Goldenberg a. a. O.

[5] Vgl. seinen Brief an H. Ashworth vom 12. April 1842 bei Morley S. 32: „It has struck me that it would be well to try to engraft our Free Trade agitation upon the Peace movement. They are one and the same Cause. It has often been to me a matter of the greatest surprise that the Friends have not taken up the question of Free Trade as the means — and I believe the only human means — of effecting universal and permanent peace." Cobden vertrat auch hierin nur die Ideen Benthams, welcher damals Tausende beeinfluß

schätzte die Schwierigkeit der Aufgabe, die anderen Länder von der Vorzüglichkeit dieser Politik für sie selbst zu überzeugen.

1846 hatte Cobden versichert, daß nach der Aufhebung der Korngesetze und Annahme des Freihandels in England in weniger als fünf Jahren jeder europäische Tarif nach dem Beispiele Englands umgestaltet sein werde[1]. Aber diese Prophezeiung bewahrheitete sich nicht, und die englische Industrie hatte begreiflicherweise wenig Lust, immer nur durch Beispiel und Lehre zu wirken. Nun lehrte zwar die englische Freihandelsschule, daß durch Einführung des Freihandels England sich selbst genützt habe, gleichviel wie sich die anderen Länder dazu verhielten, die sich durch ihre Schutzzollpolitik nur selbst am meisten schädigten. Aber trotzdem geschah der letzte große Schritt, die Aufgabe der gemäßigten Schutzzölle und der Differenzialzölle, und die Durchführung des sogenannten Freihandelssystems in der Tarifreform von 1860, erst nachdem das damals wirtschaftlich zweitwichtigste Land, Frankreich, zu einem liberaleren Handelssystem überzugehen begann und der englischen Industrie mäßige Einfuhrzölle an Stelle der bisherigen hohen Zölle und Prohibitionen bewilligte. Während also die vorausgehenden englischen Zollreformen durchaus autonom, ohne Rücksicht auf die Zoll- und Handelspolitik der anderen Länder erfolgten, fand die letzte auf Grund einer vertragsmäßig gegen Frankreich übernommenen Verpflichtung statt — im Anschluß an den berühmten englisch-französischen Handelsvertrag vom 23. Januar 1860.

Auch dieser Vertrag ist auf englischer Seite mit dem Namen Cobdens verknüpft und zwar dermaßen, daß er in England gewöhnlich kurzweg als „Cobden-Treaty“ bezeichnet wird. Indessen sind seine Verdienste um das Zustandekommen desselben durch den von seinen Landsleuten getriebenen Cobden-Kultus offenbar übertrieben worden[2]. Die Anregung zu dem

---

und der geistige Vater ebensowohl der nationalökonomischen sogenannten Manchesterschule, als der radikalen Parteiführer, und auch eines kleinen Häufleins reiner und vollkommener Benthamiten, der sogenannten „philosophical radicals“ war, welche weder ausschließlich Nationalökonomie noch politische Agitation betrieben, sondern die ganze Weltanschauung Benthams acceptierten. Vgl. Held a. a. O. S. 278.

[1] Vgl. Speeches by Richard Cobden. Edited by John Bright and J. E. Thorold Rogers. London 1880. S. 185.

[2] Über die Vorgeschichte des Vertrages vgl. Morley a. a. O. Kap. 17 S. 92 ff. und Boiteau, Les traités de commerce avec l'Angleterre, la Belgique, la Prusse (Zollverein) et l'Italie, avec une introduction historique et économique. Paris 1863. Einleitung S. XXV ff.

Vertrage ging von dem französischen Freihändler Michel Chevalier aus. Diesem gelang es, Cobden, zu dem er von früher her Beziehungen hatte, und den damaligen Finanzminister Gladstone für die Idee zu gewinnen, obwohl sie zu den sonst von diesen beiden vertretenen manchesterlichen Lehren in Widerspruch stand. Auf Cobden aber übte sie einen mächtigen Reiz aus wegen ihrer politischen Konsequenzen, und Gladstone erblickte in ihr das Mittel zu der geplanten letzten Tarifreform, und Chevalier überzeugte sie, daß dies der einzige Weg sei, auf welchem Frankreich zum Freihandel übergehen könne. Chevalier verlangte als hauptsächlichste Gegenleistung Englands eine Ermäßigung seiner Weinzölle, die Gladstone auch versprach. In Übereinstimmung mit ihm begab sich Cobden zunächst im Oktober in durchaus privater Eigenschaft nach Paris und gewann hier in persönlichen Unterredungen den streng freihändlerisch gesinnten französischen Finanzminister Rouher und den Kaiser Napoleon selbst für die Idee des Handelsvertrages. Was letzteren bewog, hierauf einzugehen, ist hier nicht zu untersuchen[1]; bemerkt sei nur, daß Cobden und sein Biograph Morley es so darstellen, als habe Cobden den Kaiser erst zum Freihandel bekehrt, ersterer sich sogar rühmt, bei der Fassung des Briefes an Fould im „Moniteur“ mitgewirkt zu haben, in welchem der Kaiser kurz vor dem Abschluß des Handelsvertrages die Umkehr in der Handelspolitik ankündigte und rechtfertigte. Nach Cobdens Ansicht waren es hauptsächlich politische Gründe, welche den Kaiser zum Abschluß des Handelsvertrages veranlassen konnten, der Wunsch einer politischen Annäherung an England, wo man ihm damals sehr wenig hold war, und seine auswärtige Politik mit größtem Mißtrauen betrachtete[2].

Wie dem auch sein mag, die Angelegenheit trat in das Stadium formeller Unterhandlungen durch einen einleitenden Schritt Frankreichs. Von seiten der englischen Regierung, welche Gladstone inzwischen für das Projekt gewonnen hatte, wurde Cobden und der englische Gesandte in Paris Lord Cowley als Unterhändler bevollmächtigt. In der ihnen erteilten Instruktion vom 17. Juni 1860[3] betonte auch die englische Regierung, daß sie mehr aus politischen wie aus wirtschaftlichen Gründen zu einem Handelsvertrage bereit sei. Für einen solchen werden folgende Grundlagen vorgezeichnet:

---

[1] Vgl. darüber die Abhandlung von Devers in „Handelspolitik der Kulturstaaten“. Bd. III.

[2] Vgl. Morley S. 94 u. 100 (Brief Cobdens an Palmerston vom 10. Juli 1860).

[3] Vgl. das englische Blaubuch: „Commercial. Nr. 37 (1881)“ S. 2.

Da die Regel des französischen Tarifes hohe Zölle und nebenbei zahlreiche Prohibitionen bilden, die des englischen niedrige Zölle und viele völlig freie Artikel, so sei die richtige Basis einer Einigung auf seiten Frankreichs ein allgemeiner Übergang zu mäßigen Zöllen auf britische Waren, auf seiten Englands völlige Aufhebung der Zölle auf französische Waren, soweit sie aus fiskalischen Gründen zulässig, und wo dies nicht der Fall, wenigstens möglichste Ermäßigung.

Auf dieser Grundlage erfolgte dann auch nach kurzen, völlig geheim gehaltenen und nur zwischen Rouher und Cobden geführten Unterhandlungen die Unterzeichnung des Handelsvertrages am 23. Januar 1860[1].

In Artikel I dieses Vertrags verpflichtet sich Frankreich, daß für eine große Anzahl von einzeln aufgezählten d. h. für die große Masse der englischen Fabrikate die Zölle in Frankreich 30% ad valorem nicht übersteigen sollen, ferner in Art. II, daß der französische Zoll auf britische Kohle und Cokes auf 15 cs pro 100 kg herabgesetzt werden soll. Davon werden aber Differenzialzölle, welche zu Gunsten der französischen Schiffahrt bestehen, nicht berührt (Art. III). Die in dem Vertrag vereinbarten Wertzölle sollen berechnet werden nach dem Wert am Produktionsort plus Transportkosten, Versicherung und Kommission bis zum Löschungshafen auf Grund einer schriftlichen Erklärung des Importeurs an das Zollhaus (Art. IV).

Dagegen verpflichtet sich die englische Regierung, dem Parlament die Abschaffung der Einfuhrzölle auf eine große Zahl ebenfalls einzeln aufgezählter Artikel (Fabrikate aller Art) „zu empfehlen“ und demselben „vorzuschlagen“, die Zölle auf französische Weine sogleich herabzusetzen auf nicht über 3 s per Gallone und dieselben vom 1. April 1861 an folgendermaßen zu gestalten: für Weine unter 15° Alkoholgehalt nach Sykes' Hydrometer 1 s., für Weine von 15°—26° 1 s. 6 d., von 26—40° 2 s., für Weine in Flaschen überhaupt 2 s. per gallon (Art. V und VI). Ferner soll dem Parlament empfohlen werden, Artikel, welche in England indirekter Besteuerung unterliegen, aus Frankreich zu einem dieser Steuer genau entsprechenden Zoll einführen zu lassen, zu welchem aber eventuell ein Zuschlag treten soll für die dem britischen Produzenten durch die Erhebung der Steuer erwachsenden Kosten; demgemäß soll Branntwein aus Frankreich 8 s. per Gallone Zoll zahlen und einen Zu-

[1] Den Text des Vertrages vgl. in **Hertslet**, A complete Collection of the Treaties and Conventions etc. between Great Britain and Foreign Powers so far as they relate to Commerce and Navigation etc. London 1864. Bd. XI S. 165 ff.

schlag von 2 d. (Art. VII und VIII). Dieser wurde aber als zu niedrig durch Zusatzartikel vom 25. Februar 1860[1] auf 5 d. erhöht. Weiter soll Rum aus den französischen Kolonien denselben Zollsätzen unterliegen wie solcher aus den englischen, d. h. also die Differenzialzölle zu Gunsten der englischen Kolonien im Mutterlande für diesen Artikel aufhören.

Beide Parteien behalten sich vor, im Fall der Neueinführung einer indirekten Steuer auf eine der im Vertrag aufgeführten Waren für diese auch einen entsprechenden Ausgleichszoll einzuführen (Art. IX). Ferner behalten sie sich das Recht vor, von diesen Waren Landungs- und Schiffahrtsabgaben zu erheben, sichern sich in Bezug auf diese aber gegenseitig nationale Behandlung, d. h. Gleichberechtigung zu (Art. XI). Ebenso überhaupt für ihre gegenseitigen Unterthanen inbezug auf den Handelsbetrieb in dem anderen Land (Art. XII).

Ferner verpflichten sich beide Parteien, die Ausfuhr von Kohlen nicht zu verbieten und nicht mit Zöllen zu belegen (Art. XI).

Die im Vertrag vereinbarten französischen Wertzölle sollen aber durch eine Nachtrags-Konvention, die bis zum 1. Juli 1860 abgeschlossen sein soll, in specifische verwandelt werden auf Grund der Durchschnittspreise der letzten 6 Monate vor Abschluß des Vertrags; andernfalls sollen jene Wertzölle gelten (Art. XIII).

Die Verpflichtungen des Vertrags gelten für England sofort nach seiner Genehmigung durch das Parlament, für Frankreich bei den verschiedenen Gruppen von Waren erst für verschiedene spätere Termine (bis 1. Oktober 1861). Vom 1. Oktober 1864 an aber sollen hier die Wertzölle auf englische Produkte und Fabrikate nur 24% im Maximum betragen (Art. XV und XVI).

Im Artikel XVII wird speciell der specifische Zoll für Eisen in Barren bereits festgesetzt.

In Art. XIX gewähren sich die beiden Staaten volle Meistbegünstigung inbezug auf Zölle und Tarif.

Der Vertrag wird zunächst auf 10 Jahre abgeschlossen und soll dann mit dem Recht jährlicher Kündigungsfrist von Jahr zu Jahr verlängert sein (Art. XXI). Für seine Gültigkeit wird ausdrücklich die Genehmigung durch das englische Parlament erfordert (Art. XX).

Nach dem Verfassungsrechte Frankreichs dagegen war der Kaiser zum Abschlusse von Handelsverträgen ohne Befragen des gesetzgebenden Körpers berechtigt und so wurde dieser Handelsvertrag dem Lande gegen

[1] Hertslet a. a. O. S. 171.

seinen Willen aufgezwungen. In England aber war die Zustimmung des Parlaments und Durchführung in Form eines Tarifgesetzes notwendig. Die Aufnahme des Vertrages war auch hier keineswegs allgemein günstig[1]. Die Nationalökonomen der Manchesterschule, wie namentlich M'Culloch bekämpften ihn als gegen die Lehre der Freihandelstheorie verstoßend. Die Demokraten warfen Cobden vor, daß er mit der autokratischen Regierung Napoleons unterhandelt habe[2]. Die englischen Fabrikanten aber erkannten die große Bedeutung des Handelsvertrages sehr wohl. In den Centren der englischen Industrie wurde die Nachricht von seinem Abschluß mit Enthusiasmus aufgenommen und auch der später vereinbarte Tarif fand im allgemeinen vollen Beifall.

Lord John Russell legte den Vertrag dem Parlament vor und Gladstone verteidigte in einer glänzenden Rede am 10. Februar seinen Inhalt und die Änderungen, welche die Regierung auf Grund desselben im britischen Zollsystem vorschlug. Er vermochte freilich nur schwach den Widerspruch zu verhüllen, der thatsächlich zwischen der reinen Freihandelstheorie und dem Abschluß des Vertrages bestand, indem er gleich der ersteren erklärte, daß der Freihandel an und für sich gut und die infolge des Vertrages beabsichtigten Zollreduktionen für England vorteilhaft sein würden, auch wenn Frankreich keine Gegenkonzessionen gewähren würde, zugleich aber den unbefriedigenden Zustand der bisherigen Ausfuhr Englands nach Frankreich darlegte, welchem der Handelsvertrag ein Ende machen solle[3]. Nichts, erklärte er im weiteren Verlauf der Debatte, wurde Frankreich gegeben, was für England von irgend einem Werte war, und umgekehrt nichts von Frankreich gewährt, wodurch sich dieses nicht selbst eine Wohlthat erwies. Disraeli dagegen erklärte den Vertrag für schlecht, da er die Idiosynkrasien des Unterhändlers Cobden zum Ausdruck bringe. Die ausschlaggebende Abstimmung brachte der Regierung eine Majorität von 119 Stimmen.

So wurde durch das Tarifgesetz von 1860 (23 und 24 Vict. c. 110) in der im vorhergehenden angegebenen Weise der England betreffende Teil des Vertrages erfüllt. Dem in der bisherigen Tarifreform zur Anerkennung gelangten Princip des Freihandels wurde aber

---

[1] Vgl. **M'Carthy**, A short history of our own times. Leipzig (Tauchnitz) 1883. Bd. II S. 9.

[2] Es liegt in der That ein eigentümlicher Widerspruch darin, daß derselbe Mann, welcher immer das Interesse der Völker im Munde führte, die Hand dazu bot, dem französischen Volke gegen den Willen der Mehrheit eine neue Handelspolitik aufzudrängen.

[3] Vgl. **Goldenberg** a. a. O. S. 91.

dadurch entsprochen, daß die im Vertrage nur Frankreich versprochenen Ermäßigungen und Aufhebungen von Zöllen sogleich als autonome Tarifreform zur Durchführung gelangte, das heißt, auch allen anderen Ländern zu gute kamen, ohne daß diese ähnliche Gegenleistungen wie Frankreich machen mußten.

Dies war gleich anfangs von Cobden in der ersten Unterredung mit Napoleon angekündigt worden. Es war die Anerkennung der Freihandelslehre, daß der eigene Tarif ohne Rücksicht auf die Handelspolitik der anderen Staaten ermäßigt werden müsse, von der man in dem englisch-französischen Handelsvertrage thatsächlich abgewichen war.

Für die Erfüllung des Vertrages durch Frankreich war aber noch die Hauptaufgabe zu thun. Nur für Eisen war im Vertrage selbst der Zoll schon bestimmt festgesetzt, im übrigen aber war nur der Grundsatz ausgesprochen worden, daß die Zölle 30 resp. 24 % ad valorem nicht übersteigen sollten. Es mußte nun die Festsetzung im einzelnen und teilweise die Verwandlung der Wertzölle in specifische erfolgen, welche nach dem Vertrage in gemeinsamer Beratung geschehen sollte. Dabei suchten nun die englischen Bevollmächtigten, unterstützt durch die Aussagen von Vertretern der wichtigsten englischen Industrien, welche das Conseil Supérieur über die relative Höhe der Produktionskosten in konkurrierenden englischen und französischen Industrien vernahm, die Zölle noch möglichst viel unter jenes Maximum hinunterzudrücken, die an den Beratungen als Sachverständige teilnehmenden Vertreter der französischen Industrie aber, welche durchaus schutzzöllnerisch gesinnt waren und überhaupt gegen den Handelsvertrag protestierten, suchten wenigstens überall das gestattete Maximum zu retten. Die Verhandlungen waren überaus langwierig und mühsam; sie dauerten von April bis November. Und hier liegt offenbar das Hauptverdienst Cobdens um den Vertrag. Mit großem Geschick und zäher Hartnäckigkeit vertrat er die Interessen der englischen Industrie, unterstützt durch die Ergebnisse der veranstalteten großen französischen Enquête, schließlich in den wichtigsten Punkten erfolgreich: die Zölle des schließlich vereinbarten Tarifes waren im Durchschnitt, ausgenommen Eisen, nicht höher als 15 %, vielfach nur = 10 % vom Wert. Bei einer großen Anzahl von Waren und zwar gerade den wichtigsten[1], war aber die beabsichtigte Umwandlung der Wertzölle in specifische nicht gelungen, weil die Unter-

[1] Feine Töpferei-, Fayence- und Porzellanwaren, Gobelins, Tafelwäsche, Posamentierwaren, Baumwoll- und Wollgewebe, Lederwaren, Uhren, Messerwaren u. s. w. Vgl. die Tarife vom 12. Oktober und 16. November 1860.

händler über den wirklichen Wert der betreffenden Waren nicht Übereinstimmung zu erzielen vermochten, da die außerordentlich mannigfaltigen Dessins und Qualitäten vieler bisher vom französischen Markt ausgeschlossen gewesenen englischen Waren hier nicht genügend bekannt waren und man die englischen Angaben nicht ohne weiteres zu acceptieren bereit war. Da der Abschluß der Konventionen aber drängte, wurden für all diese Waren einfache Wertzölle in den Tarifen festgesetzt und Bestimmungen getroffen für die Ermittelung des wirklichen Wertes solcher Waren bei ihrer Einfuhr nach Frankreich. Auf diese Bestimmungen näher einzugehen würde hier zu weit führen, sie sind aber in ihrer Unvollkommenheit — wie wir später sehen werden — eine Quelle fortgesetzter Streitigkeiten und Beschwerden und schließlich der Gefährdung des ganzen Vertragswerkes geworden[1]. Dieser Tarif, das Ergebnis der langen Beratungen ist enthalten in den beiden Konventionen vom 12. October und 16. November 1860[2]. Er fand in den großen Centren der englischen Industrie ziemlich einstimmigen Beifall: Manchester und Belfast u. a. waren befriedigt, in Leeds und Nottingham und Leicester fand er enthusiastische Aufnahme[3].

Im Gegensatz zu England machte aber Frankreich diesen vertragsmäßig adoptierten Tarif nicht zu einem allgemeinen, vielmehr verfolgte es den einmal betretenen Weg der Handelsverträge systematisch weiter. Ein Jahr nach dem Handelsvertrag mit England wurde ein ähnlicher mit Belgien abgeschlossen, welcher weitere Ermäßigungen enthielt, und in den folgenden Jahren weitere mit dem Zollverein, Italien, der Schweiz u. s. w. Alle in diesem Vertrage eingeräumten weiteren Ermäßigungen des französischen Tarifes kamen aber infolge der Meistbegünstigungsklausel auch England zu gute[4]. Letzteres aber wurde durch diese Verträge und andere, welche die betreffenden Staaten weiter unter sich schlossen, in eine eigentümliche Zwangslage versetzt: In allen diesen Staaten, mit welchen Frankreich solche Handelsverträge abgeschlossen

[1] Vgl. Devers, La politique commerciale de la France (Handelspolitik der Kulturstaaten. Bd. III). S. 158 ff.

[2] Hertslet a. a. O. XI, 183 u. 191.

[3] Morley a. a. O. S. 104.

[4] Wie bedeutend dadurch bei vielen Artikeln schließlich die Zollsätze gegenüber den französischen ursprünglich im Cobdenvertrag mit England vereinbarten herabgesetzt waren, zeigt eine im Jahr 1881 vom englischen Handelsamt aufgestellte Tabelle: Parlamentspapier Nr. 250 von 1881. Es seien daraus nur die wichtigsten hervorgehoben:

hatte, und mit welchen England keinen Handelsvertrag mit Meistbegünstigungsklausel von früher her besaß, war es dadurch in einen entschiedenen Nachteil Frankreich gegenüber geraten, welches hier überall Differenzialzölle zu seinen Gunsten genoß, und ebenso war es bei den Verträgen dieser Staaten unter sich. Und dies war ein Zustand, der die englische Industrie auf ihren wichtigsten kontinentalen Absatzmärkten schwer gefährdete und dem abgeholfen werden mußte. So sah sich England trotz der principiellen Abneigung seiner herrschenden Freihandelsschule gegen Handels- und Tarifverträge genötigt, ebenfalls weitere Handelsverträge dieser Art abzuschließen. Dabei ergab sich aber alsbald die Schwierigkeit, daß es durch autonome Verallgemeinerung der Frankreich gewährten Zolländerungen sich der „bargaining power“ bis auf weniges beraubt hatte. Es muß auf den ersten Blick überraschen, daß es ihm trotzdem gelang, eine Reihe von Handelsverträgen abzuschließen, bei welchen es keine oder nur unbedeutende Äquivalente

Artikel	Zollsatz des Cobdenvertrages fres. cts.	Zollsatz unter der Meistbegünstigungsklausel i. J. 1881 fres. cts.
Stahl in Stangen . . . für 100 kg	13.—	9.—
— Blech oder Draht . . =	18.— bis 25.—	11.25 bis 15.—
Stahlwaren . . . . . =	32.— und 100.—	20.— und 50.—
Uhrwerke . . . . . . =	100.—	50.—
Leder. . . . . =	250.— u. 30.—	60.— u. 45.— u. 10.—
Handschuhe.	10% ad val.	5% ad val.
Seeschiffe, hölzern . für franz. Tonne	20.—	2.—
= eisern . =	60.—	2.—
Flachs und Hanf gekämmt . für 100 kg	5.—	frei
— Garne, ungebleicht . . =	21.— bis 140.—	19.50 bis 130.—
= gebleicht . . . =	28.— bis 186.—	26.— bis 172.90
Baumwollgewebe.	15% ad val.	10% ad val.
Baumwollgarne, doppelt	50% ad val.	30% ad val.
	über die Zölle von einfachen Garnen,	
ebenso bei Wollgarnen.		
Wollteppiche	15% ad val.	10% ad val.
Seidenwaren (Bänder). . für 100 kg	8.—	4.—
Saucen, Senf. . . . . =	25.—	5.—
Käse . . . . =	10.—	4.—
Schiefer. . . . . . . =	10.—	frei

für eingeräumte Vorteile gewährte. Dies erklärt sich aber daraus, daß hier einerseits teilweise andere als wirtschaftliche Gründe entscheidend waren, und andererseits muß man berücksichtigen, daß die anderen Staaten ja damals nicht wissen konnten, welchen Anklang die neue Zollpolitik in England selbst auf die Dauer finden werde und ob nicht einmal und vielleicht sehr bald wieder eine Rückkehr zu Schutz- und Differenzialzöllen erfolgen werde. Und darum war eine vertragsmäßige Festlegung dieses Zollsystems und Gewährung der Meistbegünstigung von seiten Englands für eine längere Reihe von Jahren für sie doch nicht ohne Wert.

Der erste dieser weiteren Handelsverträge Englands ist der mit Belgien vom 23. Juli 1862[1]. Er ist kein Tarifvertrag, sondern nur ein allgemeiner Meistbegünstigungsvertrag. Dadurch wurden also die Frankreich in dem Handelsvertrag vom 1. Mai 1861 von Belgien gewährten Vergünstigungen auch auf England ausgedehnt. Im Konferenzprotokolle vom 30. August 1862[2] ist aber ein Tarif für Baumwolle und Garn in Belgien vereinbart und demselben dieselbe Kraft beigelegt, als wenn er im Text des Vertrages enthalten wäre. Ferner versprach Belgien in dem Vertrage Abschaffung der Tonnen-Gelder und Verminderung der Lotsengelder. Besonders wichtig aber ist Art. XV, welcher den belgischen Waren in den englischen Kolonien ausdrücklich dieselbe Behandlung in Bezug auf die Zölle zusichert, wie den britischen Waren. Dieser Vertrag besteht noch unverändert.

Der zweite Vertrag ist der Handels- und Schiffahrtsvertrag mit Italien vom 6. August 1863[3]. Er enthält ebenfalls nur wechselseitige Zusicherung der Gleichberechtigung in Bezug auf die Schifffahrt und der Meistbegünstigung in Bezug auf den Tarif, aber keine Tarifvereinbarung, nur die eine Verpflichtung Italiens, keine Einfuhrverbote auf britische Waren zu erlassen.

Dann kommt der Handelsvertrag mit Preußen und dem Zollverein vom 30. Mai 1865[4]. Auch dieser Vertrag stipuliert nur gegenseitige Meistbegünstigung ohne Tarifbindung, abgesehen von der beiderseitigen Verpflichtung, die Ausfuhr von Kohlen weder zu verbieten noch mit Ausfuhrzöllen zu belegen. Durch diesen Vertrag gewannen also die englischen Waren im Zollverein dieselben Vergünstigungen, welche den

[1] Hertslet XI, 66.
[2] Hertslet XI, 74.
[3] Hertslet XI, 1112.
[4] Hertslet XII, 761.

französischen durch den Vertrag von 1862 gewährt worden waren — und sie gewannen diese ohne gleichwertige Äquivalente, zweifellos dank der damals auch im Zollverein herrschenden freihändlerischen Richtung, welche gegen differenzielle Behandlung der verschiedenen Staaten war; außerdem wurde die Verpflichtung Englands in Bezug auf die Kohlenausfuhr als wertvoll angesehen. Ferner aber ist auch in diesem Vertrage in Art. VII ausdrücklich die Erhebung von Differenzialzöllen in den englischen Kolonien zu Gunsten des Mutterlandes ausgeschlossen. Die Meistbegünstigungsklausel soll auch gegenüber den Kolonien und fremden Besitzungen Englands gelten d. h. die Waren des Zollvereins sollen auch in den Kolonien ꝛc. keinen höheren Zöllen unterliegen als die des Mutterlandes oder irgend eines andern Landes (any other country)[1]. Die Dauer des Vertrages war ursprünglich bis 1877 festgesetzt. Von da ab wurde er jedoch stillschweigend von Jahr zu Jahr verlängert, aber seitdem auf einjährige Kündigung.

Dazu kam dann noch ein Schiffahrtsvertrag mit Preußen vom 16. August 1865[2] von derselben Dauer wie der Handelsvertrag. In demselben wird gegenseitige Gleichberechtigung (national treatment) und Meistbegünstigung in Bezug auf die Schiffahrt gewährt; der Zutritt aller Zollvereinsstaaten ist gestattet und auch erfolgt. Der Vertrag findet auch Ausdehnung auf die britischen Kolonien, mit Ausnahme der Küstenschiffahrt.

Es folgen endlich noch die Verträge mit Österreich; zunächst der Handelsvertrag vom 16. Dezember 1865[3]. Er ist wieder, wie der englisch-französische, ein Tarifvertrag: Österreich verpflichtet sich, vom 1. Januar 1867 ab auf britische Waren keinen höheren Zoll als von 25 % (nach weiteren 3 Jahren 20 %) ad valorem zu legen. Diejenigen Zölle, auf welche England besonderes Gewicht legte, sollten Gegenstand einer ergänzenden Konvention werden. Ferner wird mit gewissen Ausnahmen

[1] Dies geht also noch weiter als die Klausel im Vertrag mit Belgien, welche nur ausschließt, daß die Kolonien dem Mutterland Differenzialzölle einräumen. Dagegen ist es, wie wir später sehen werden, in neuerer Zeit Gegenstand einer staatsrechtlichen Kontroverse geworden, ob dadurch auch Differenzialzölle zwischen den britischen Kolonien selbst ausgeschlossen sind, d. h. ob das Wort „country“ auch die Kolonien selbst einschließt. Meines Erachtens ist dies allerdings der Fall, während die offizielle Auslegung in England selbst zu verschiedenen Zeiten eine schwankende gewesen ist.

[2] Hertslet XII, 764.

[3] Hertslet XII, 168.

(für den Grenzverkehr und den Fall einer Zolleinigung mit dem Zollverein) gegenseitige Meistbegünstigung zugesichert. Die Gründe, welche Österreich zur Eingehung dieses Handelsvertrages bestimmten, waren hauptsächlich finanzieller Art[1]; außerdem machte England hier wirklich nicht unwichtige Gegenkonzessionen. In dem Schlußprotokoll vom 16. Dezember 1865 verpflichtete sich der britische Bevollmächtigte, dem Parlament die Abschaffung der Zölle auf Werk- und Bauholz (wood and timber), sowie die Gleichstellung der Weine in Flaschen mit denen in Fässern zu empfehlen, und beides wurde dann auch 1866 durchgeführt. Dazu kam, daß der Vertrag durch das „Sistierungsministerium" Belcredi abgeschlossen wurde, als das schutzzöllnerische österreichische Parlament nicht in Wirksamkeit war, und die Nachtragskonvention fand auch nur mit Mühe die Zustimmung des letzteren. Der Vertrag sollte 10 Jahre gelten und dann, wenn keine Kündigung erfolgte, von Jahr zu Jahr stillschweigend verlängert sein. Ferner wurde auch mit Österreich-Ungarn ein Schiffahrtsvertrag vom 30. April 1868 nach dem Muster des englisch-preußischen abgeschlossen[2].

Infolge der Meistbegünstigungsklausel kamen England dann auch in Österreich weiterhin die Ermäßigungen zu gute, welche der Handelsvertrag Österreichs mit dem Zollverein vom 9. März 1868 dem letzteren gewährte[3]. Im Anschluß daran wurde am 30. Dezember 1869 eine Nachtrags-Konvention zu dem Handelsvertrag geschlossen[4], durch welche die Art. III—V desselben ersetzt wurden. In derselben wird der inzwischen mit dem Zollverein vereinbarte Tarif auf England ausgedehnt und außerdem ein specieller noch günstigerer Tarif für bestimmte britische Waren vom 1. Januar 1870 ab vereinbart. Konvention und Handelsvertrag liefen bis zum 1. Januar 1877.

Zu diesen europäischen Handelsverträgen kommen dann, ohne Zusammenhang mit ihnen, noch einige Verträge mit außereuropäischen Ländern, durch welche England nur das Recht der Meistbegünstigung in Bezug auf Schiffahrt, Handelsbetrieb und Tarif eingeräumt wird, ohne daß die Gegenseitigkeit dieser Vergünstigungen, wo sie gewährt wird, für die betreffenden Länder von praktischer Bedeutung ist, die

---

[1] Vgl. hierüber Beer, Geschichte des Welthandels im XIX. Jahrhundert. Wien 1884. Bd. II S. 222 f.

[2] Hertslet a. a. O. XII, 1108.

[3] Vgl. Notifikation vom 19. Juni 1868. Hertslet a. a. O. XIV, 59.

[4] Hertslet a. a. O. XIII, 81.

also ganz ausschließlich durch das politische Übergewicht Englands zu stande kamen, wie dies auch früher schon in zahlreichen Fällen geschehen war.

Hierher gehört der Freundschafts-, Schiffahrts- und Handelsvertrag mit Nicaragua vom 11. Februar 1860[1], der Handels- und Schiffahrtsvertrag mit San Salvador vom 24. Oktober 1862[2] und der Handelsvertrag mit Colombia vom 16. Februar 1866[3].

Zwischen beiden Gruppen in der Mitte steht der schon am 26. April 1861 abgeschlossene Handelsvertrag mit der Türkei[4], welcher auch Serbien, Bulgarien, Rumänien und Ägypten mit umfaßte. Er gilt für das Vereinigte Königreich und die Kolonien, wurde auf 28 Jahre abgeschlossen, gewährte aber nach 14 und 21 Jahren das Recht der Kündigung. In diesem Vertrage verpflichtete sich die Türkei, ihre Ausfuhrzölle von durchschnittlich 8 % ad val. von Jahr zu Jahr bis auf 1 % herabsetzen, die Durchgangszölle von 3 % auf 2 %, später 1 % und die Eingangszölle sollten höchstens 8 % betragen oder dem entsprechende specifische Zölle sein; dagegen wird der Türkei Meistbegünstigung zugesichert, ferner gegenseitige Gleichberechtigung (nationa treatment) in Bezug auf Schiffahrt und Schiffahrtsabgaben, und endlich wurde die gemeinsame Festsetzung eines Tarifes für die Türkei vereinbart, welcher nach 7 Jahren revidiert werden sollte.

Durch die erste Gruppe von Verträgen nun und durch die ähnlichen Verträge, welche die hier aufgeführten Staaten, Frankreich, Belgien, der Zollverein, Österreich und Italien, unter sich und mit anderen geschlossen hatten, war ein europäisches „Netzwerk von Verträgen" entstanden, beruhend auf der Verbindung freiheitlicher Tarifverträge mit Meistbegünstigungsverträgen, welches in überaus sinnreicher Weise dahin wirkte, das allgemeine Niveau der Zollsätze in den daran beteiligten Staaten immer weiter herabzusetzen, indem jede einem derselben gewährte Zollermäßigung durch die selbständige Wirkung der Meistbegünstigungsklausel auch gegenüber den anderen in Kraft trat[5].

---

[1] Hertslet XI, 451.

[2] Hertslet XI, 885.

[3] Hertslet XII, 364.

[4] Hertslet XI, 561.

[5] Vgl. „Commercial Treaties, Free Trade and Internationalism". By a disciple of Richard Cobden. Publikation des Cobden-Clubs. London u. Manchester 1870. S. 20. — Als Verfasser dieses ausgezeichneten Schriftchens wurde mir der bekannte Sir R. Morier genannt.

Ob es richtig ist, daß England und speciell Cobden dieses System inauguriert hat, erscheint nach dem Vorausgeschickten allerdings als sehr zweifelhaft[1], jedenfalls hatten aber Cobden und Gladstone ein Verständnis für seine Wirkung, welches den Nationalökonomen der Manchester-Schule strengerer Observanz wie namentlich M'Culloch und seinen Schülern, wie Lowe, Bonamy Price rc., vollständig fehlte. Diese Vertreter des heute so genannten „einseitigen Freihandels“ verwarfen in ihrer insulären Beschränktheit die Handelsverträge überhaupt, indem sie nur die früheren Handelsverträge im Auge hatten, welche auf Gewinnung von Monopolen und Uebervorteilung der Gegenkontrahenten abzielten. Sie verkannten daher völlig das Wesen dieser modernen Handelsverträge, welche auf billiger Abwägung der gegenseitigen Interessen beruhten und nicht Monopole und Erhöhung der Zölle, sondern allgemeine Erniedrigung derselben und Gleichstellung der verbündeten Länder bezweckten und die einzige Form bildeten, in welcher die internationale Durchführung des Freihandels, als einer von Natur aus internationalen Idee, überhaupt möglich ist[2].

Diese den Handelsverträgen feindliche Auffassung der letzteren aber wurde seit Mitte der sechziger Jahre die herrschende in England[3]. Cobden war gestorben und Gladstone neigte ihr selbst stark zu. So kam es, daß die englische Regierung auch keineswegs that, was sie noch immer auch mit ihrem verminderten Tarif — ganz abgesehen von politischen Einflüssen — hätte thun können, jenes System noch weiter auszudehnen. Hierher gehört, daß alle die weiteren Abschaffungen von Tarifpositionen in den sechziger Jahren autonom erfolgten, ohne zur Erreichung von Kompensationen seitens anderer Staaten benutzt zu werden, was bei verschiedenen gut möglich gewesen wäre: so z. B. bei Cigarren und Zucker gegenüber dem Zollverein und anderen europäischen Staaten, die an der Herstellung dieser Fabrikate interessiert sind[4]. Ferner daß die englische Regierung insbesondere nicht die Hand bot, durch Handelsverträge mit Spanien und Portugal die hier noch bestehenden Lücken in dem Netze der Verträge zu schließen.

Diese beiden Staaten beschwerten sich darüber, daß die englischen

[1] Cobden war selbst schwankend in seinen Ansichten und sprach bei verschiedenen Gelegenheiten in Worten der Entschuldigung von seinem Anteil an dem Handelsvertrag von 1860 (vgl. ebenda S. 56 Anm.).

[2] Vgl. ebenda S. 46. 48.

[3] Sie ist am schärfsten formuliert in einer Rede des späteren Schatzkanzlers Lowe vom 17. März 1865: eodem S. 31. Vgl. auch S. 15 u. A.

[4] Vgl. ebenda S. 49 u. A.

Weinzölle in ihrer Abstufung nach dem Alkoholgehalt — einer lediglich aus fiskalischer Bequemlichkeit getroffenen Einrichtung — als Differenzialzölle zu Gunsten der leichteren Weine Frankreichs ꝛc. wirkten gegenüber ihren schweren Weinen, welche nicht mehr unter die erste Klasse 1—26° fielen, und verlangten daher entsprechende Ausdehnung dieser ersten Klasse zum Zwecke der Gleichstellung ihrer Weine mit jenen. Die darüber 1866 mit Portugal eingeleiteten Verhandlungen zerschlugen sich jedoch. Sie wurden 1869 wieder aufgenommen, durch die endgültige Antwort Lord Clarendons vom 28. April 1870 aber wieder ohne Resultat zu Ende gebracht. Portugal war damals zu einer allgemeinen durchgreifenden Freihandelspolitik überzugehen bereit, wenn England seine Vorschläge annehmen wollte: Die erste Klasse der Weine, welche 1 s. Zoll zahlte, auf einen Alkoholgehalt von 36° auszudehnen und von 36—42° einen Zuschlagzoll von 3 d. per Grad zu erheben. England lehnte aber, wie gesagt, ab — Finanzminister war damals Lowe, einer der entschiedendsten Gegner der Handelsverträge — und machte es dadurch Portugal unmöglich, zu einer principiellen freihändlerischen Handelspolitik überzugehen, da so der Hauptabnehmer seines Hauptausfuhrartikels fortfuhr, einen Differenzialzoll von de facto 150% gegen seine Weine zu erheben[1]. Ähnlich lagen die Verhältnisse bei Spanien.

Andrerseits beschwerte sich Deutschland, namentlich die deutsche Landwirthschaft, daß die Ausgleichs-Abgabe auf fremde Branntweine in England (zum Ausgleich für die inländische Accise) thatsächlich einen Schutzzoll zu Gunsten des britischen Branntweins enthalte[2].

In der Hartnäckigkeit, mit welcher England an diesen Punkten seines Tarifes festhielt, konnten die anderen Länder nicht mit Unrecht einen Beweis dafür erblicken, wie wenig es ihm mit dem von ihm vertretenen Princip des Freihandels ernst war, wo dies nicht seinen Interessen zu entsprechen schien.

[1] Vergleiche das Schreiben des Portugiesischen Gesandten in Petersburg, Vicomte de Figanière, Mitglied des Cobden-Clubs, vom 17. Juli 1875 in „Free Trade and the European Treaties of Commerce“. Cobden-Club Publikation 1875. S. 86 und „Commercial Treaties“ u. s. w. S. 21 u. 50.

[2] Vgl. das Schreiben G. v. Bunsens an den Cobden-Club vom 12. Juli 1875 in „Free Trade and the European Treaties“ u. s. w. S. 86, sowie die ausführliche Begründung dieser Beschwerde in der Abhandlung von Julius Faucher: „A new commercial treaty between Great Britain and Germany“, in Cobden-Club Essays, Second series. London 1872. S. 265—343. Hier wird zunächst (S. 262/63) mit Nachdruck der Wert der Handelsverträge erörtert, und dann die Ausgleichsabgabe auf fremden Branntwein in England als versteckter Schutzzoll und als Hypokrisie bezeichnet.

Zweites Kapitel.

Die Handelspolitik des Vereinigten Königreichs in den letzten zwanzig Jahren.

I. Die Handelsverträge[1].

Den Mittelpunkt des geschilderten Netzwerks von europäischen Handelsverträgen bildeten natürlich die Tarifverträge und unter diesen vor allem der englisch-französische von 1860, der sogenannte „Cobdenvertrag". Mit ihnen stand und fiel das ganze System, ohne sie hatte insbesondere die Meistbegünstigungsklausel nur den Wert, daß sie Differenzialzölle ausschloß, nicht aber neue Schutzzölle, welche gegenüber allen fremden Ländern gleichmäßig eingeführt wurden. Der Cobdenvertrag ebenso wie die anderen freihändlerischen bezw. gemäßigt schutzzöllnerischen Handelsverträge Frankreichs war diesem Lande aber gegen den Willen der wichtigsten Interessentenkreise durch ein autokratisches Regiment aufgedrängt worden. Es ist daher nicht überraschend, daß als dieses gestürzt war, die Republik alsbald wieder in die Bahnen der früheren Handelspolitik zurückzulenken versuchte.

[1] Litteratur zu diesem ganzen Kapitel ist so gut wie gar nicht vorhanden, speciell zu diesem I. Abschnitt nur die dürftigen Angaben in Leone Levi, History of British Commerce und Beer, Geschichte des Welthandels im XIX. Jahrhundert. Es mußte daher hier überall auf die Quellen, d. h. neben dem Text der Verträge (in dem angegebenen Werke von Hertslet gesammelt), in erster Linie die sehr reichhaltigen, aber z. T. sehr voluminösen Parlamentspapiere und Blaubücher zurückgegriffen werden — ein Hauptgrund für die Verzögerung der Publikation der ganzen Arbeit.

Zu den persönlichen handelspolitischen Anschauungen von Thiers, der immer ein überzeugter Schutzzöllner gewesen war, kam aber nun auch die durch den Krieg hervorgerufene finanzielle Notlage, welche ebenfalls eine Rückkehr zu höheren Zöllen nahe legte. Thiers suchte daher ein doppeltes Ziel zu erreichen: einerseits Erhöhung gewisser Zölle aus schutzzöllnerischen Gründen — und zwar bei gewissen Garnen und Geweben aus Baumwolle und Wolle, aber nicht überall bis zu und nie über 15 % ad val. —, andrerseits Einführung neuer Zölle aus fiskalischen Gründen und zwar hauptsächlich von Zöllen auf Rohstoffe und zwar speciell die textilen, Baumwolle, Wolle, Seide u. s. w.; bei beiden letzteren aber mußten solche Zölle zugleich als Schutzzölle für die einheimische Landwirtschaft wirken. Diesen Rohstoffzöllen sollten dann entsprechende Rückvergütungen zur Seite treten für die Ausfuhr der aus solchen Rohstoffen hergestellten französischen Fabrikate, aber weiter auch — und dies war besonders wichtig — sogenannte „Kompensationszölle" auf fremde Fabrikate, die aus denselben Rohstoffen auswärts hergestellt sind. Thiers legte dabei aber großes Gewicht darauf, diese Änderung der Handelspolitik im Einverständnis mit England durchführen zu können, und er hoffte darauf, weil — abgesehen von den politischen Sympathien — die englische Regierung bei verschiedenen Gelegenheiten erklärt hatte, daß sie trotz ihres Widerstrebens gegen eine systematische Protektion keinen absoluten Einwand gegen einen Vorschlag von mäßigen Schutzzöllen habe, und da die von ihm vorgeschlagenen Erhöhungen die Maximalgrenze des Cobdenvertrags noch nicht erreichten. Er begann daher Verhandlungen mit England am 15. Juni 1871[1]. Aber die englische Regierung protestierte gegen die beabsichtigten Rohstoffzölle, weil dieselben schwere „Differenzialzölle" auf britische Rohstoffe seien, wenn die betreffenden Rohstoffe in Frankreich selbst hergestellt werden und hier nicht durch eine dem Zoll entsprechende Steuer (excise duty) getroffen wurden. Ferner protestierte sie gegen das neue französische Schiffahrtsgesetz, das ebenfalls schutzzöllnerisch und speciell gegen die Interessen der britischen Reederei gerichtet sei, und endlich erklärte sie, daß sie zwar keinen Tarifkrieg gegen Frankreich, noch Rückkehr zu Schutz-

[1] Vgl. das Blaubuch: France Commercial Nr. 1 (1872). „Correspondence respecting the Treaty of Commerce between Great Britain and France of 1860." London 1872 [C. — 499]. Da Devers (a. a. O.) nicht näher auf diese und die späteren englisch-französischen Verhandlungen eingeht und mir das ganze Material — mit einer Ausnahme — vorgelegen hat, schien eine ausführliche Darstellung an dieser Stelle angezeigt.

zöllen beabsichtige, daß sie aber auch den Wiedergewinn ihrer fiskalischen Freiheit, welche durch den bisherigen Vertrag in verschiedenen Punkten beschränkt sei, für wertvoll erachten würde[1]. Diese Erklärung entsprach durchaus den Anschauungen, welche wir als die damals in Bezug auf die Handelsverträge in England herrschenden kennen gelernt haben.

Durch Gesetz vom 2. Februar 1872 ließ sich nun Thiers das Recht geben, die Handelsverträge mit England und Belgien zu kündigen und machte darauf der englischen Regierung aufs neue Vorschläge zu einer Erneuerung des Handelsvertrags auf der neuen, von ihm gewünschten Grundlage. Die englische Regierung lehnte diese Vorschläge jedoch ab, und nun kündigte Frankreich am 15. März den Handelsvertrag mit England und am 28. denjenigen mit Belgien. Die Verhandlungen wurden daraufhin zunächst abgebrochen und am 26. Juli 1872 führte dann ein französisches Gesetz die Zölle auf die Textilrohstoffe sowie die entsprechenden Kompensationszölle (und Rückvergütungen) ein.

Nunmehr wurden zwar die Verhandlungen wieder erneuert, aber sie konnten jetzt nur noch die Zustimmung der fremden Mächte zu dieser Reform der französischen Handelspolitik, keine Modifizierung derselben mehr bezwecken. Speciell gegenüber England konnte ihr Ziel nur eine Konvention sein, in welcher England einerseits der aufgestellten Proportion zwischen den Rohstoffzöllen und den Ergänzungszöllen auf Fabrikate zustimmte, Frankreich andrerseits England das Recht der meistbegünstigten Nation in Bezug auf Handel und Schiffahrt gewährte. Dies Ziel wurde denn auch durch neue Verhandlungen, welche nicht veröffentlicht zu sein scheinen oder vergriffen sind, mir jedenfalls nicht vorgelegen haben, erreicht in der Konvention vom 5. November 1872[2].

In dieser stimmt England den neuen französischen Rohstoff- und Ergänzungszöllen im Princip zu und gestattet sogar deren sofortige Anwendung gegenüber England, während Frankreich gegenüber anderen fremden Staaten zunächst noch bis 1877 gebunden war, ohne deren Zustimmung sie daher hier nicht anwenden konnte — so daß also die Möglichkeit bestand, daß diese neuen Zölle zunächst bis dahin allein die englischen Waren (die Fabrikate des Mutterlandes und die Rohstoffe der Kolonien) getroffen hätten! Erst von 1877 an sollte das Recht der meistbegünstigten Nation also für England uneingeschränkt praktisch

[1] A. a. O. S. 160.

[2] Abgedruckt in dem Parlamentspapier France Commercial Nr. 1 (1873).

werden. Dagegen gewährte Frankreich als Gegenkonzession England die Aufhebung der in dem neuen Schiffahrtsgesetz wiedereingeführten „surtaxe de pavillon“ auf die indirekte Schiffahrt.

Diese Konzession muß für das Interesse der britischen Reederei von sehr großer Bedeutung gewesen sein, denn es ist sehr auffallend, daß die englische Regierung zu der ihr aus praktischen wie namentlich aus theoretischen Erwägungen so widersprechenden Politik der neuen französischen Zölle und namentlich zu ihrer differenziellen Anwendung zu Ungunsten Englands ihre Zustimmung gab. Daß dies nur oder hauptsächlich um der schönen Augen Frankreichs willen und aus Mitleid mit seiner damaligen Finanzlage geschah — wie die französische Regierung in den Motiven zu der entsprechenden Gesetzesvorlage an die Nationalversammlung annimmt[1] —, ist doch wenig wahrscheinlich, wenngleich sicher das politische Moment, der Wunsch Frankreich wieder zu stärken, bei dem damaligen Gladstoneschen Kabinett nicht ohne Einfluß gewesen ist. Außerdem waren es ja, wenigstens bei den Rohstoffzöllen, hauptsächlich die Interessen der Kolonien, die geopfert wurden und dazu war die Manchesterschule ja immer leicht bereit.

Nun war aber im Art. XXI. der Konvention ausbedungen, daß noch eine gemischte englisch-französische Kommission zusammentreten sollte, um den der Konvention angehängten Tarif, welcher die Zölle auf die Rohstoffe und die entsprechend denselben berechneten Ergänzungszölle enthielt, in Bezug auf ihre Relation zu revidieren. Diese gemischte Kommission — auf englischer Seite Kennedy, auf französischer Ozenne und Gavard, nebst Sekretären — vernahm nun wiederum zunächst eine Anzahl von englischen Industriellen der Wollen-, Seiden-, Baumwollen-, Flachs-, Kautschuk- und Nickelindustrie, und hierauf Vertreter derselben französischen Industrien über die Frage, ob die Kompensationszölle in der im Anhang der Konvention aufgestellten Fassung wirklich nur den Zöllen der in den betreffenden Fabrikaten enthaltenen Rohstoffe äquivalent seien, nicht darüber hinaus den betr. französischen Fabrikanten einen förmlichen Zollschutz gewährten. Es gelang dem englischen Delegierten bei einer Reihe von Positionen eine Herabsetzung der Kompensationszölle zu erlangen. Die Kommission beendigte ihre Thätigkeit am 30. Januar 1873 und vertagte sich zur Beratung weiterer von England angeregter, vorwiegend zolltechnischer Fragen bis nach der Annahme der Konvention mit dem so modifizierten Tarif in der Nationalversammlung[2].

[1] Vgl. das Blaubuch: France Commercial Nr. 2 (1873) S. 9 ff.

[2] Vgl. die Protokolle der Kommission: eodem Anhang B S. 68—291.

Aber diese kamen infolge des Sturzes von Thiers überhaupt nicht zur Beratung. Der neue Handelsminister gab die Besteuerung der Rohstoffe und die neuen mit England und Belgien geschlossenen Verträge auf — die ganze mühsame Arbeit der Kommission war also umsonst gethan — und griff auf den Handelsvertrag von 1860 zurück. Durch den Handels- und Schiffahrtsvertrag zwischen Großbritannien und Frankreich vom 23. Juli 1873[1] wurde der Handelsvertrag von 1860 mit den beiden Nachtragskonventionen wieder in Kraft gesetzt und zwar bis zum 30. Juni 1877 und dann weiter von Jahr zu Jahr mit einjähriger Kündigungsfrist. Der Vertrag gewährte beiderseitige Meistbegünstigung zwischen dem Vereinigten Königreich und Frankreich und Algier und nationale Behandlung in Bezug auf die Schiffahrt, und zwar sowohl für direkte als für indirekte (Art. II). Bisher waren die in britischen Schiffen importierten Waren nur dann von der surtaxe d'entrepôt befreit gewesen, wenn sie direkt aus den Häfen des Vereinigten Königreichs oder seiner europäischen Besitzungen kamen, jetzt aber werden sie es in allen Fällen — also eine bedeutende neue Vergünstigung[2]. Ferner bestimmte Artikel IV, daß die Zölle auf britische mineralische Öle wieder auf 5% herabgesetzt werden sollen d. h. den Stand vor dem französischen Gesetz vom 8. Juli 1871. Über verschiedene Punkte sollte wieder eine gemischte Kommission nachträglich entscheiden.

Aus ihren Arbeiten ging hervor die Nachtragskonvention vom 24. Januar 1874[3]. Diese behält die Einführung eines kompensierenden Einfuhrzolles zur Ausgleichung einer etwa neu einzuführenden inländischen Accise und umgekehrt Aufhebung oder Herabsetzung eines solchen vor — aber natürlich gegen alle Länder gleichmäßig. Ferner wird beiderseitige Freiheit des Transitverkehrs ausgesprochen, Gleichberechtigung in Bezug auf den Musterschutz, Zollfreiheit der Muster der Handelsreisenden u. s. w.

Endlich wurden die Bestimmungen über die Wertdeklaration bei denjenigen Waren, welche in Frankreich noch nach wie vor Wertzöllen unterlagen, revidiert und verändert. Wie früher gezeigt, war die bei Abschluß des Cobdenvertrags beabsichtigte Umwandlung aller Wertzölle in specifische bei einer Reihe von Waren nicht gelungen, weil man sich

---

[1] Hertslet a. a. O. XIV, 340; Parlamentspapiere Commercial Nr. 3 (1873) und Nr. 1 (1874).

[2] Vgl. Devers a. a. O. S. 156.

[3] Hertslet a. a. O. XIV, 348. Parlamentspapier Commercial Nr. 2 (1874).

hier über dieselbe nicht hatte einigen können. Bei diesen Waren gab es nun sehr häufig Streitigkeiten zwischen dem Importeur und den Zollbehörden und es kamen große Zolldefraudationen vor. Es wurde nun durch eine besondere Deklaration vom 24. Januar 1874 die Entscheidung solcher Streitigkeiten durch Sachverständige geregelt.

Die schutzzöllnerische Bewegung, welche in Frankreich vorübergehend den wichtigsten der europäischen Handelsverträge bedroht hatte, kam in den folgenden Jahren aus Gründen, die hier nicht zu erörtern sind[1], in einem andern Lande, in Österreich zum Siege, und führte hier unter anderem auch zur Kündigung der Handelsverträge dieses Landes von 1865 und 1869 mit England am 16. Dezember 1875.

Diese Handelsverträge Englands mit Österreich liefen 1876 ab und schon 1874 machte der englische Botschafter in Wien seine Regierung auf eine Agitation aufmerksam, welche in den Kreisen der österreichischen Industrie gegen die Erneuerung dieser Verträge und für eine autonome Schutzzollpolitik begann. Sie war die Folge teils der industriellen und finanziellen Krisis des Jahres 1873, teils einer langjährigen Verstimmung über jene Verträge, in welchen man sich von den Unterhändlern Großbritanniens ungebührlich übervorteilt fühlte. Man war der Ansicht, daß diese Verträge für Österreich-Ungarn nur schädliche Folgen gehabt hatten, während die Hoffnungen welche man hier auf dieselben gesetzt hatte, fast ganz unerfüllt geblieben waren[2]. Diese Agitation wuchs in der Folgezeit und zwang die Regierung Ende 1875 zur Kündigung der Verträge. Sie erklärte sich nun zwar gleichzeitig bereit, in Unterhandlungen wegen eines neuen Vertrags einzutreten. Aber trotz wiederholten Drängens von seiten Englands zeigte sie erst zehn Monate später, als der Ablauf der Verträge schon vor der Thür stand, wirklich ihre Bereitwilligkeit zum Beginn solcher Verhandlungen an, nachdem endlich nach großen Schwierigkeiten eine Einigung über die neue Handelspolitik zwischen den beiden Teilen der Monarchie zu Stande gekommen war. Das Verlangen Englands, die Verträge wenigstens noch ein Jahr zu verlängern bis zum Ablauf der übrigen österreichischen Handelsverträge

---

[1] Vgl. hierüber v. Matlekovits, Die Zollpolitik der österreichisch-ungarischen Monarchie und Peez, in den Schriften des Vereins für Socialpolitik: Handelspolitik der Kulturstaaten. Bd. I.

[2] Vgl. das Blaubuch Commercial Nr. 1 (1877): „Correspondence respecting Commercial negotiations between Great Britain and Austria 1874–77." London 1877. [C. — 1642] S. 3 und Peez a. a. O. S. 174.

und ihrer Erneuerung wurde aber nunmehr von der österreichischen Regierung rundweg abgeschlagen, da sie sich im Reichsrat dagegen verpflichtet hatte, und nur ein reiner Meistbegünstigungsvertrag ohne jede Tarifbindung vorgeschlagen als die einzig mögliche Basis einer Vereinbarung.

Die ganze Behandlung Englands durch Österreich-Ungarn bei dieser Gelegenheit trägt überhaupt im Gegensatz zu dem Verfahren Frankreichs den Stempel großer Rücksichtslosigkeit. Es wird hier zum ersten Mal von einer fremden Macht aus dem doktrinären Festhalten Englands am Freihandel die allerdings naheliegende Konsequenz gezogen. Der cisleithanische Finanzminister sprach dies dem englischen Botschafter gegenüber offen aus, indem er sagte, daß seine Regierung bereit sei mit Frankreich, Italien und Deutschland über den Konventionaltarif zu verhandeln; England aber habe infolge der Etablierung des Freihandels für etwaige ihm gemachte Konzessionen nichts zu bieten, es könne daher nur die Behandlung einer meistbegünstigten Nation erlangen[1].

England blieb bei diesem Standpunkt der österreichischen Regierung, wollte es seine Erzeugnisse nicht mit Ablauf der Verträge unter den höheren Generaltarif fallen lassen, nichts übrig als den vorgeschlagenen reinen Meistbegünstigungsvertrag auf ein Jahr anzunehmen[2]. Es verlor dadurch den speciellen Tarif für Baumwoll- und Wollwaren, im übrigen aber wurden die britischen Waren zunächst keinen höheren Zöllen unterworfen als bisher. Aber nach Ablauf des Jahres wurde jener provisorische Vertrag auf unbeschränkte Zeit verlängert (mit einjähriger Kündigungsfrist[3]), und nachdem Österreich seinen Zolltarif 1878 in schutzzöllnerischem Sinne umgestaltet hatte, erlangte England auf Grund jenes Vertrages nur diejenigen Vergünstigungen, welche von Österreich den andern Staaten, also namentlich Deutschland, Frankreich und Italien im Interesse der letzteren gegeben worden waren und nur zum Teil auch England zu gut kamen.

Zur selben Zeit fand auch in Italien eine schutzzöllnerische Reaktion statt und führte zur Kündigung des englisch-italienischen Handelsvertrags vom 26. Juni 1875[4]. Derselbe wurde aber neunmal auf ein halbes, beziehungsweise ganzes Jahr verlängert, zuletzt bis zum 30. Juni 1883,

---

[1] In dem angegebenen Blaubuch S. 106.

[2] Vgl. das Parlamentspapier Commercial Nr. 2 (1877) Austria.

[3] Das heißt, er kann jederzeit gekündigt werden, bleibt aber dann noch ein Jahr in Kraft. Vgl. das Parlamentspapier „Austria Hungary“ Nr. 1 (1878).

[4] Hertslet a. a. O. XIV, 1087.

und am 15. Juni 1883 ein neuer Handels- und Schiffahrtsvertrag abgeschlossen[1]. Der alte Vertrag von 1863 war wie gezeigt kein Tarif- nur ein Meistbegünstigungs-Vertrag gewesen und hatte nur die Verpflichtung enthalten, daß Italien keine Einfuhrverbote erheben solle; diese Verpflichtung fehlt in dem neuen Vertrag, er ist also auch nur ein reiner Meistbegünstigungsvertrag. Aber er bedeutete als solcher jetzt etwas ganz anderes als der frühere. Letzterer hatte England dieselben niedrigen Zollsätze zugesichert, wie sie Italien Frankreich 1863 gewährt hatte. Inzwischen aber hatte auch Italien 1878 einen neuen schutzzöllnerischen Tarif eingeführt und jetzt gewährte der Meistbegünstigungsvertrag nur die sehr viel weniger günstigen Bedingungen des neuen französisch-italienischen Vertrags von 1881 und der übrigen neuen italienischen Handelsverträge[2]. Ferner ist die Küstenschiffahrt in diesem Vertrage vollständig ausgeschlossen, und endlich enthält er auf englischer Seite genauere Bestimmungen über seine Anwendbarkeit gegenüber den englischen Kolonien. Er soll nämlich ohne weiteres auf alle „kolonialen und fremden Besitzungen Ihrer britischen Majestät“ Anwendung finden, ausgenommen Indien, Natal und die selbständigen Kolonien Kanada, Neu-Fundland, Cap, Neu-Süd-Wales, Victoria, Queensland, Tasmania, Süd-Australia, West-Australia und Neu-Seeland. Jede von diesen sollte aber das Recht haben, binnen eines Jahres nach Austausch der Ratifikationen dem Vertrag beizutreten.

Diese nunmehrige besondere Berücksichtigung der wichtigsten englischen Kolonien erscheint als Konsequenz der selbständigen Zollpolitik, welche sich in diesen entwickelt hatte und welche, wie wir sehen werden, im Gegensatz zu der des Mutterlandes seit Ende der siebziger Jahre ebenfalls in erhöhtem Maße schutzzöllnerisch geworden war.

Der neue hochschutzzöllnerische Tarif in Italien vom 14. Juli 1887[3] betraf den englischen Ausfuhrhandel nach Italien wiederum schwer, insbesondere die Baumwoll-, Woll-, Glas- und Filzhutindustrie. Wiederum wurde ein lebhafter Protest von diesen teils durch die englischen diplomatischen Vertreter in Italien, teils durch eigene Delegierte bei der italienischen Regierung geltend gemacht. Einige unbedeutende Konzessionen an die Industrien von Bradford und Nottingham wurden dadurch auch wirklich erreicht. In der Hauptsache aber weigerte sich die

---

[1] Hertslet a. a. O. XV, 776.
[2] Vgl. Sombart in „Handelspolitik der Kulturstaaten“. Bd. I S. 98.
[3] Vgl. Sombart a. a. O. S. 109 ff.

italienische Generaltarifkommission, Konzessionen ohne Gegenleistungen zu gewähren, und England ist wiederum auf das angewiesen, was bei den neuen Handelsverträgen Italiens mit anderen Ländern, so namentlich mit Österreich, für dasselbe abfällt[1].

Der Uebergang, welcher im Jahre 1878 auch im Deutschen Reiche zur Schutzzollpolitik erfolgte, ließ den englisch-deutschen Handelsvertrag unberührt, da dieser nur ein reiner Meistbegünstigungsvertrag ist. Aber er betraf den englischen Ausfuhrhandel natürlich deswegen nicht minder empfindlich; dieser wurde auf manchen Gebieten dadurch ganz lahm gelegt.

Aber auch in Frankreich wuchs die schutzzöllnerische Bewegung und bereitete dem Tarifvertrag von 1860 eine zweite Krisis, welche er nicht wieder wie die erste glücklich überstand.

Am 13. Januar 1879 kündigte nämlich Frankreich die Handelsverträge mit England von 1860, 1873 und 1874, sie liefen demnach am 31. Dezember 1879 ab[2]. Diese Kündigung erfolgte, um der französischen Regierung gegenüber der Kammer vollständige Freiheit zu schaffen bei der Beratung des neuen Generalzolltarifs, der, abgesehen von der schutzzöllnerischen Strömung, eine Notwendigkeit geworden war[3]. Infolge der nachdrücklichen Vorstellung Englands wegen der durch diese Kündigung entstandenen Unsicherheit des Handels mit Frankreich, erklärte sich dieses nach kurzen Verhandlungen zunächst bereit, die alten Verträge und den alten Konventionaltarif gegenüber England bis zu 6 Monaten nach Erlaß des neuen Generaltarifs fortbestehen zu lassen. Der Vorschlag wurde von der englischen Regierung am 21. Mai 1879 angenommen[4].

Die hierauf an mehrjährige Pourparlers sich anschließenden Verhandlungen wegen Erneuerung der Verträge scheiterten schließlich. Es ist daher nicht notwendig sie genau im einzelnen darzustellen, nur die

---

[1] Vgl. das Blaubuch Commercial Nr. 10 (1889): „Correspondence respecting alterations in the Italian Tariff 1887—89."

[2] Hertslet a. a. O. XIV, 1202.

[3] Vgl. das Parlamentspapier Commercial Nr. 2 (1879) und jetzt auch Devers a. a. O. S. 157 ff.

[4] Vgl. das Parlamentspapier Commercial Nr. 15 (1879).

Hauptstadien seien hier hervorgehoben[1], während auf den Eindruck, welchen sie in England machten und die Agitation, welche sie hier hervorriefen, später in einem anderen Zusammenhang einzugehen ist[2].

Das Ziel, welches den beiden Regierungen bei den Verhandlungen vorschwebte und die Forderungen, welche sie demgemäß stellten, waren anfänglich nicht so weit auseinandergehend, um eine Vereinbarung unmöglich zu machen. Die ersten Verhandlungen behufs Erneuerung der Verträge, welche 1877 zum ersten Male abgelaufen waren und seitdem auf jährliche Kündigung fortbestanden, hatten 1877 stattgefunden und zwar in der Richtung einer weiteren freihändlerischen Herabsetzung des französischen Tarifs, waren aber dann infolge des Ministerwechsels in Frankreich abgebrochen worden. Aber noch 1880 bezeichnete Léon Say offiziell als Basis neuer Verhandlungen eine Verbesserung des status quo in der Richtung auf weitere Entwicklung der gegenseitigen Handelsbeziehungen, und verlangte dagegen nur die Ausschließung von Vieh und landwirtschaftlichen Produkten vom Konventionaltarif, sowie fernere Ermäßigung des Weinzolls in England gegenüber Frankreich[3]. Dies war in England mit großer Genugthuung aufgenommen worden, das englische Parlament that auf Verlangen Gladstones, des damaligen Finanzministers, den ungewöhnlichen Schritt, fakultativ d. h. für den Fall einer Einigung mit Frankreich eine entsprechende Änderung der Weinzölle zu beschließen[4].

Demgemäß verlangte also England bei den Pourparlers sowohl wie bei den definitiven Verhandlungen, die nach Veröffentlichung des neuen Generaltarifs im Mai 1881 begonnen wurden, nicht etwa nur Aufrechterhaltung des status quo und zu diesem Zweck zunächst Herabsetzung verschiedener specifischer Zölle, da dieselben infolge des seit 1860 eingetretenen Preisfalls der betreffenden Waren den damals vereinbarten Maximalsatz (24 % ad valorem) bedeutend überstiegen — so namentlich bei Eisen- und Stahlwaren und Chemikalien —; sondern es verlangte vielmehr weiter auch noch Verbesserung des status quo durch Herabsetzung oder Aufhebung der Zölle; Zölle im Betrag von 15 % ad val. sollten künftig das Maximum sein, solche von 10 % der Durchschnitt an Stelle

---

[1] Vgl. über sie die Blaubücher: France Commercial Nr. 37 (1881) Nr. 38 (1881) und Nr. 9 (1882). Ferner die Parlamentspapiere Commercial Nr. 2. 15. 28 (1879), 24 (1880), 18 (1882) und „French Tariff“ 96 (1882).

[2] Vgl. unten Kap. IV.

[3] Vgl. Commercial Nr. 24 (1880).

[4] Vgl. Dowell a. a. O. IV, 174.

des bisherigen Durchschnitts von 15 % und Zölle von 7½ % an Stelle der bisherigen von 10 % treten. Außerdem verlangte England Aufrechterhaltung und womöglich Ausdehnung des Systems der **Wertzölle**, eben wegen der bei den specifischen Zöllen entstandenen Schwierigkeiten. Endlich sollten auch hier besondere Bestimmungen hinsichtlich der englischen Kolonien getroffen werden. Diese Forderungen zeigen, wie wenig man in England die damalige handelspolitische Stimmung in Frankreich erkannte.

Aber die französische Regierung war infolge der Entwickelung, welche die schutzzöllnerische Agitation im Lande genommen hatte[1], keineswegs mehr in der Lage, die von dem Freihändler Léon Say seinerzeit in Aussicht gestellte Basis der Verhandlungen zu acceptieren. Sie mußte vielmehr nach der Annahme des neuen schutzzöllnerischen oder doch kampfzöllnerischen Generaltarifes im Parlament von diesem als Basis ausgehen und konnte im allgemeinen nur anbieten, die 24 % Erhöhung, welche dieser durchschnittlich gegenüber dem früheren Konventionaltarif darstellte, wieder zu streichen. Dagegen sollten gewisse früher von dem Konventionaltarif umfaßte Artikel nunmehr aus diesem gestrichen, also dem höheren Generaltarif unterworfen werden, und ferner hatte die französische Regierung sich dem Parlament gegenüber verpflichtet, die noch bestehenden Wertzölle allgemein in entsprechende specifische zu verwandeln, und dies bildete nun den Hauptdifferenzpunkt zwischen beiden Regierungen.

Denn die englische Industrie erhob gegen die specifischen Zölle überhaupt den Vorwurf, daß sie die verschiedenen Qualitäten ein und derselben, von den Tarifen in derselben Klasse zusammengefaßten Waren zu ungleich treffen, wenn sie nach dem Durchschnittswert dieser Waren berechnet sind, und zwar die geringeren Qualitäten stärker als die feineren; so daß z. B. ein und derselbe specifische Zoll in dem einen Fall bei den feinen Qualitäten einem Wertzoll von nur 5 %, dagegen bei den groben gewöhnlichen Qualitäten einem solchen von 60 % entspricht. Da nun die britische Ausfuhr zum überwiegenden Teil aus den gewöhnlichen Massenartikeln der Textil- und Metallindustrie besteht, so würde diese durch nach dem Durchschnitt berechnete specifische Zölle viel zu schwer getroffen und dieser Handel vielfach fast ganz lahmgelegt werden. Man bestritt dabei auf englischer Seite keineswegs das Vorkommen von vielen Streitigkeiten und Zollunterschleifen bei der Wertdeklaration, war aber der Ansicht, daß dem durch eine Änderung des

[1] Vgl. Devers a. a. O.

Verfahrens (Begleitung der Deklaration durch die unterschriebene Faktura, eventuell Gutachten der Handelskammer des Herstellungsortes inbezug auf den wirklichen Wert, und Verschärfung der Strafen) abzuhelfen sei [1].

Die englische Regierung erklärte sich jedoch, als sie sah, daß Frankreich an dieser Umwandlung durchaus festhielt, im Princip damit einverstanden, verlangte aber Festsetzung der neuen specifischen Zölle durch eine gemeinsame Kommission. Eine solche tagte denn auch vom 26. Mai 1881 bis 30. Juni in London und dann weiter vom 22. September 1881 bis zum 2. Januar 1882 in Paris [2]. Sie vernahm an ersterem Ort wiederum eine große Anzahl von englischen Industriellen als Sachverständige. Frankreich machte im Verlauf der Verhandlungen eine Reihe von Konzessionen, die aber von England nicht als genügend erachtet wurden, namentlich nicht auf dem Gebiet der Baumwollwaren, des wichtigsten englischen Ausfuhrartikels nach Frankreich.

Da aber in England inzwischen, wie wir sehen werden, eine lebhafte Agitation gegen Abschließung eines ungünstigen Tarifvertrags entstanden war, so lehnte die englische Regierung schließlich die letzten Vorschläge Frankreichs ab und schlug nun Abschließung eines reinen Meistbegünstigungsvertrages vor. Aber auch darauf war Frankreich nicht ohne weiteres bereit einzugehen. Es führte aus, daß dadurch ein ungleiches Verhältnis geschaffen werden würde, da Frankreich im Begriff war durch neue Verträge mit den anderen Staaten seinen Tarif für eine Reihe von Jahren zu binden, während England, dessen Tarif in keinem anderen Vertrag mehr festgelegt war, dadurch nicht gehindert sein würde, seine Zölle, insbesondere die auf Wein, zu erhöhen bezw. neue etwa auf Seidenwaaren einzuführen — was beides damals in England vielfach verlangt wurde. Frankreich war daher nur unter der Bedingung zum Abschluß eines Meistbegünstigungsvertrages bereit, daß England sich verpflichtete, während der Dauer dieses Vertrags seinen Tarif nicht zu ändern. Dies lehnte nun aber wiederum England ab, indem es auf die Verschiedenheit der beiderseitigen Tarife hinwies, und gemäß der principiellen Abneigung der Freihandelsschule den einheimischen Tarif durch Verträge zu binden.

---

[1] Vgl. hierüber namentlich das Memorandum der Handelskammer von Bradford vom 10. März 1881 im Blaubuch Commercial Nr. 38 (1881) S. 44 und dazu die Angaben Amé's bei Devers a. a. O. S. 159 ff.

[2] Auf englischer Seite wurden die Verhandlungen hauptsächlich geführt von dem bekannten liberalen Staatsmann Sir Charles Dilke.

Die französische Regierung, welche England doch auch nicht ungünstiger behandeln wollte als die übrigen Länder, schlug nun den Ausweg ein, daß sie autonom durch Gesetz vom 27. Februar 1882[1] den englischen Waren (Waren von englischem Ursprung oder englischer Fabrikation) die Meistbegünstigung in Bezug auf den Tarif in Frankreich zuerkannte, dagegen wurden die kolonialen Produkte davon ausgenommen und dem Generaltarif unterworfen — die Folge der eigenen Schutzzollpolitik, welche die meisten der selbständigen englischen Kolonien inzwischen ausgebildet hatten.

Außerdem wurde hinsichtlich der übrigen Punkte, welche außer den Einfuhrzöllen in den Handels- und Schiffahrtsverträgen gewöhnlich geregelt sind, ein neuer Meistbegünstigungsvertrag geschlossen: die Handels- und Schiffahrtskonvention vom 28. Februar 1882[2]. Diese überwies die Festsetzung der Einfuhrzölle für die Erzeugnisse des Vereinigten Königreichs in Frankreich und Algier und umgekehrt für die Zukunft der internen autonomen Gesetzgebung der beiden Staaten, die sich aber in allen übrigen Beziehungen Meistbegünstigung zusicherten. Der Vertrag gewährt ferner in Bezug auf die Schiffahrt nationale Behandlung sowie das Recht zur Erhebung von Tonnen-, Hafen- und Schiffahrtsabgaben zur Bestreitung der betreffenden Ausgaben, aber auch hierin vollständige Gleichberechtigung; ausgenommen vom Vertrag sind die Küstenschiffahrt und Fischerei; er lief bis 1. Februar 1892.

Infolge dieser Entwickelung genossen die Waren englischen Ursprungs oder englischer Fabrikation noch bis zum 15. Mai, dem Termin, bis zu welchem die übrigen Handelsverträge verlängert waren, die bisherigen Zollsätze, von da an aber die in den neuen Handelsverträgen den anderen Staaten zugestandenen d. h. in der Hauptsache die Sätze des neuen Generaltarifes minus die Erhöhungen von 24%; also insbesondere auch die Umwandlungen der Wertzölle in specifische nach den ursprünglichen französischen Relationen, also ohne die in den Kommissionsberatungen erreichten Konzessionen; diese ganzen mühsamen Verhandlungen waren also umsonst gewesen, ihre Errungenschaften auf englischer Seite preisgegeben worden. Ferner fielen die kolonialen Produkte künftig unter den bedeutend höheren Generaltarif. Und endlich war England auch nur für die Stellung als meistbegünstigte Nation hinsichtlich der Einfuhrzölle auf den guten Willen Frankreichs angewiesen. Das also waren

---

[1] Hertslet XV, 183.

[2] Hertslet XV, 184.

die Früchte des freihändlerischen Doktrinarismus, von welchem die englische Regierung damals in ihrer Handelspolitik vollständig beherrscht war und welcher sie hinderte einen der beiden Wege einzuschlagen, die damals vernünftigerweise allein für sie in Betracht gekommen wären: entweder Annahme der französischen Vorschläge bezüglich eines neuen Tarifvertrags resp. bezüglich der Bedingung für einen vollen Meistbegünstigungsvertrag oder aber Ablehnung desselben als zu ungünstig, dann aber auch Rückkehr zu Retorsions- oder Kampfzöllen gegen Frankreich, wie sie ein Teil derjenigen forderte, welche in England gegen einen neuen Tarifvertrag mit Frankreich agitierten. Die englische Regierung that keines von beiden und damit war ihre Rolle in der Handelspolitik der großen europäischen Industriestaaten zu Ende.

Während es so England nicht gelang, die unveränderte Erneuerung der wichtigsten früheren Handelsverträge zu erreichen, glückte ihm jedoch in derselben Periode der früher gescheiterte Abschluß von Handelsverträgen mit Portugal und Spanien — ganz einfach aus dem Grunde, weil es hier in seinen Weinzöllen noch die Mittel zu wertvollen Gegenkonzessionen besaß und sich nun auch entschloß, sie dazu zu gebrauchen.

Zwar die erste Umgestaltung der englisch-portugiesischen Handelsbeziehungen vollzog sich entsprechend der Abneigung der englischen Freihändler gegen Tarifverträge auf dem Weg wechselseitiger autonomer Gesetzgebung: Im Jahr 1876 setzte England seine Weinzölle in einer Weise herab, die speciell den portugiesischen Weinen zu gute kam (vgl. unten Abschnitt II); andrerseits verfügte ein portugiesisches Gesetz vom 26. Januar 1876[1] autonom die Ausdehnung der Vorteile des Tarifs B, welche Frankreich im Handelsvertrag vom 11. Juli 1866 eingeräumt worden waren, auf Großbritannien und alle anderen Länder, welche den portugiesischen Waren Meistbegünstigung gewährten. Nach königlichem Dekret vom 3. Januar 1876 hatte die Ausdehnung nur auf die Einfuhr der Produkte von Großbritannien Bezug. Am 22. Mai 1882 kam dann aber eine Handelskonvention zwischen Großbritannien und Portugal zustande[2], welche ganz allgemein gegenseitige Meistbegünstigung aussprach mit der Ausnahme, daß Portugal sich vorbehielt, Brasilien größere Vorrechte einzuräumen.

---

[1] Hertslet XIV, 1118.
[2] Hertslet XV, 293.

Schwieriger war die Sache bei Spanien. Hier war England in ganz hervorragendem Maße an dem endlichen Abschluß eines günstigen Handelsvertrags interessiert. Denn es war durch die Handelspolitik dieses Landes gegenüber den anderen Staaten in großen Nachteil gesetzt [1]. 1869 hatte Spanien nach dem Muster Englands die Durchführung einer autonomen freihändlerischen oder wenigstens gemäßigt schutzzöllnerischen Handelspolitik begonnen, die aber erst nach einer längeren Reihe von Jahren (1887) vollendet sein sollte. 1877 aber wurde diese Handelspolitik durchkreuzt durch eine neue, teils erhöhte, teils ermäßigte und durch die Schaffung von zwei Tarifen, indem die neuen Ermäßigungen nur denjenigen Ländern eingeräumt wurden, welche Handelsverträge mit Spanien abschlossen, in denen sie diesem die Meistbegünstigung und andere Vorteile gewährten. Dies that zunächst Frankreich in einer Konvention von 1877, der dann 1882 ein Handelsvertrag folgte. An diesen schlossen sich 1883 weitere Handelsverträge mit der Schweiz, Schweden, Norwegen, Portugal und dem Deutschen Reich. Und schließlich war in der Hauptsache England allein von den europäischen Staaten durch höhere Zölle in seinem Einfuhrhandel nach Spanien beeinträchtigt [2] und in dieser Zeit nahm daher ein großer Teil der englischen Einfuhren seinen Weg über Frankreich [3].

Die englisch-spanischen Verhandlungen zur Beseitigung dieses Zustandes begannen 1882 und führten zu einer Vereinbarung vom 1. Dezember 1883 [4]. Die spanische Regierung versprach darin die Gewährung von Modifikationen ihres gegenwärtigen Konventionaltarifs, welche die Interessen Englands erforderten; die britische Regierung dagegen versprach, sich an das Parlament zu wenden wegen Änderung der Weinzölle durch Ausdehnung des 1-Shillingzolles auf Weine bis zu 30 Grad Alkoholgehalt und Modifizierung der bestehenden Zölle für Weine über 30 Grad. Einstweilen wurde ein modus vivendi verabredet, die spanische Regierung sollte sich sofort an die Cortes wenden

[1] Vgl. den Bericht von Morier über die spanische Handelspolitik vom 25. April 1882: Commercial Nr. 38 (1882) „Spain" S. 4 ff. Ferner Gwinner in „Handelspolitik der Kulturstaaten" Bd. III S. 72 ff.

[2] Über die Höhe dieser Differenzialzölle zu Ungunsten Englands bei den wichtigsten Gegenständen der englischen Einfuhr nach Spanien vgl. das Memorandum der vereinigten Handelskammern von Großbritannien vom 30. Juni 1883 in dem Parlamentspapier „Spain" (Commercial Relations) 261 (1882).

[3] Gwinner a. a. O. S. 80.

[4] Hertslet a. a. O. XV, 822 u. 824.

um Zulassung der britischen Waren unter den spanischen Konventionaltarifen, die englische an das Parlament um Ausdehnung der 1-Shillingskala. Britischer Bevollmächtigter bei diesen Verhandlungen war Sir Robert Morier, der Verfasser der mehrerwähnten Schrift: „Commercial Treaties, Free Trade and Internationalism, by a disciple of Cobden etc.", welcher hier seine früher theoretisch aufgestellten Forderungen praktisch verwirklichte. Seine Aufgabe war jedoch keineswegs eine leichte[1]. Denn die einzige bedeutende Industrie, welche sich unter dem bisherigen System in Spanien bereits zu großer Blüte entwickelt hatte — die Baumwollenindustrie Cataloniens — sah sich durch Erleichterung der englischen Einfuhr bedroht und leistete daher dem Abschluß eines Meistbegünstigungsvertrages mit Großbritannien hartnäckigen Widerstand, der während der Herrschaft des schutzzöllnerischen konservativen Ministeriums Canovas (1884—1886) in der That mehrere Jahre hindurch Erfolg hatte. Es kam zwar am 21. Dezember 1884 abermals eine Deklaration zustande, welche besagt, daß die spanische Regierung den Cortes baldigst ein Gesetz vorlegen will, das sie ermächtigt, Großbritannien Meistbegünstigung zu gewähren. Die britische Regierung verspricht fortzufahren, Spanien Meistbegünstigung in Bezug auf Handel und Schiffahrt zu gewähren, und vom Parlament Ausdehnung der unteren Hälfte der alkoholischen Skala zu verlangen. Nachdem dies geschehen, wollen beide Regierungen Modifikationen des Tarifs und weitere Änderungen der alkoholischen Skala vereinbaren. Aber erst zwei Jahre später, nachdem es dazwischen im Mai 1885 zu einem Abbruch der Verhandlungen gekommen war, wird endlich eine Handelskonvention vom 26. April 1886 abgeschlossen, welche Meistbegünstigung zwischen dem vereinigten Königreich und seinen Kolonien einerseits und Spanien und seinen Kolonien andrerseits ausspricht und speciell die von Spanien früher Deutschland und Frankreich gewährten Vorteile auf England ausdehnt; dieses verpflichtet sich dafür, vom Parlament die mehrerwähnte Ausdehnung der alkoholischen Skala zu verlangen. Dieselbe erfolgte durch die Parlamentsakte 49 und 50 Vict. c. 41 (vergl. unten). Ein Austausch von Noten im Jahre 1886 besagt, daß die Ausdehnung auf 30 Grad nach Wahl der englischen Regierung für Flaschenweine unterbleiben kann und daß es derselben freistehen soll, eine neue Unterabteilung von 1—15 Grad zu machen und diese differentiell

[1] Über die langwierigen Verhandlungen vgl. die englischen Parlamentspapiere: Commercial Nr. 38 u. 41 (1882); Nr. 4 (1883); Nr. 5. 6. 18. 22. 12. 13 (1885).

zu behandeln. Ferner wird den selbständigen britischen Kolonien das Recht eingeräumt, binnen eines Jahres ihren Ausschluß von der Konvention zu erklären.

Der so endlich zustande gekommene Handelsvertrag war noch einmal ein großer Erfolg der englischen Diplomatie nach Art der früheren: England gewann in demselben die ihm sehr wertvolle Gleichstellung auf dem spanischen Markt gegen ein sehr kleines Opfer; Spanien aber machte, wie sich zeigte, ein sehr schlechtes Geschäft dabei, denn die von den spanischen Freihändlern beim Abschluß des Vertrags erwartete Zunahme der Ausfuhr leichter spanischer Weine nach England, denen die Zolländerung zu gute kommen sollte, trat nur ganz vorübergehend ein, während die Einfuhr englischer Fabrikate in den folgenden Jahren nicht unerheblich zunahm. Infolgedessen rief der Vertrag mit dem „perfiden Albion" in Spanien große Verstimmung hervor und gab den Anlaß zu einem Gesetz, an welches später der Umschwung zu einer strengen Schutzzollpolitik in Spanien anknüpfte[1].

Leichter gestaltete sich der Abschluß neuer günstiger Handelsverträge mit den Staaten der Balkanhalbinsel und mit außereuropäischen Staaten, da hier das bedeutende politische Übergewicht Großbritanniens schwer in die Wagschale fiel und Konzessionen von seiner Seite damals noch unnötig machte. Zur ersteren Gruppe gehören zunächst die Handelsverträge mit Serbien[2]. Ein provisorisches Arrangement vom 7. März 1879[3] gewährte zunächst Meistbegünstigung bis zum Abschluß eines Handelsvertrags. Dieser erfolgte am 26. Januar (7. Februar) 1880[4]. Der Vertrag gewährte zunächst Meistbegünstigung, enthält aber außerdem einen vereinbarten Tarif der Einfuhrzölle auf Waren aus Großbritannien und seinen Kolonien. Eine Reihe der wichtigsten britischen Waren: Metalle und Metallwaren, Werkzeuge und Messerschmiedwaren, Maschinen, Garne, Fäden, Textilwaren, Töpfer- und Porzellanwaren und raffinierte mineralische Öle sollen Wertzölle von höchstens 8% zahlen, andere Waren specifische Zölle oder Wertzölle von 10%, nach Wahl des Importeurs; ferner werden bestimmte Zuschlagsabgaben auf die Einfuhrzölle für Abladen, Wiegen und Lagern vereinbart und Bestimmungen,

[1] Vgl. Gwinner a. a. O. S. 82.
[2] Vgl. die Parlamentspapiere Commercial Nr. 24 u. 30 (1881).
[3] Hertslet XIV, 1150.
[4] Hertslet XV, 342.

betreffend Ausgleichszölle für inländische Accise, wie in der Handelskonvention mit Frankreich von 1882, getroffen, sowie Gleichberechtigung für Handelsbetrieb und Schiffahrt gewährt. Der Vertrag soll 10 Jahre in Kraft bleiben und dann stillschweigend von Jahr zu Jahr verlängert sein. Ein Notenwechsel vom 7. Februar[1] nahm den Grenzverkehr von der Meistbegünstigung aus und eine Deklaration vom 4. Juli 1881[2] sprach den Ausschluß von Kanada und den südafrikanischen Kolonien vom Vertrag aus und setzte die Wertzölle für Wollen- und Baumwollengarne weiter auf 5 % herab.

An zweiter Stelle kommt hier Rumänien in Betracht. Die Deklaration vom 30. November 1876 hatte England provisorisch Meistbegünstigung gewährt, infolgedessen fand der mit Österreich vereinbarte Tarif gemäß der Handelskonvention vom 22. Juni 1875 auf England Anwendung. Am 5. April 1880 wurde dann ein Handels- und Schiffahrtsvertrag auf 10 Jahre abgeschlossen[3]; derselbe gewährt Meistbegünstigung und außerdem nach Artikel III, Ermäßigungen des Konventionaltarifs für eine Reihe von englischen Waren[4] — ist also Tarifvertrag — sowie Gleichberechtigung in Bezug auf die Schiffahrt. Nach 10 Jahren tritt stillschweigende Verlängerung von Jahr zu Jahr ein. Der Vertrag spricht von „britischen Territorien", durch die Protokolle[5] werden aber die südafrikanischen Kolonien ausgeschlossen und den andern Kolonien das Recht eingeräumt, sich binnen Jahresfrist in gleichem Sinne zu erklären; davon hat aber nur Kanada Gebrauch gemacht[6]. Am 14. (26.) November 1886 wird ein Zusatzvertrag abgeschlossen, welcher den Artikel III von 1880 durch einen neuen Konventionalvertrag ersetzte. Dieser sollte bis zum 28. Juni (10. Juli), dann von Jahr zu Jahr laufen[7].

---

[1] Hertslet XV, 347.

[2] Hertslet XV, 348.

[3] Hertslet XV, 314.

[4] Und zwar: Filz, Baumwolltwist, doubliertes Garn, Jutegewebe, überhaupt ganz ordinäre Zeuge, Petroleum, Cement, ordinäre Töpferwaren, Glas, Kupfer, Zinn roh und in Platten, Eisen- und Stahlschienen, eiserne Reifen, Maschinenteile, Nägel, Ketten, alle unaufgezählten und halbfeinen Eisen- und Stahlwaren, Messerwaren.

[5] Hertslet XV, 323.

[6] Hertslet XV, 323.

[7] Hertslet XVII, 876. Vgl. auch das Vorwort zu dem Blaubuch „Return of Foreign Import Duties" 1890.

Weiter ist zu nennen ein Handelsvertrag mit **Montenegro** vom 21. Januar 1882[1], auch ein einseitiger Tarifvertrag. Neben gegenseitiger Meistbegünstigung gewährt dieser den britischen Waren im Princip freie Einfuhr, es sollen keine Einfuhrzölle von ihnen erhoben werden, sondern nur Zollhaus-, Lade- und Wiegegelder und Abgaben zur Erhaltung und Verbesserung der Quais und Zollgebäude. Montenegro behält sich aber das Recht vor, wenn es für nötig hält, Einfuhrzölle zu erheben, und zwar nach vorhergehender sechsmonatlicher Benachrichtigung und dann nicht über 8 % ad valorem. Von der sonst im Princip freien Einfuhr werden ausgenommen Waffen, Pulver und Munition, Salz, Salpeter, Schwefel, Spirituosen, Tabak und Wein. Ferner gewähren sich beide Parteien das Recht, einen Ausgleichszoll zu erheben für Waren, die im Inland einer indirekten Steuer unterworfen werden und verpflichten sich, einen solchen im umgekehrten Falle entsprechend zu reduzieren oder aufzuheben. Auch wird „nationale Behandlung" gegenseitig zugesichert. Der Vertrag lief zunächst 10 Jahre, dann weiter von Jahr zu Jahr.

Die zehn selbständigen Kolonien und Natal werden vom Vertrag ausgeschlossen — Indien dagegen hier einbezogen — und ihnen der nachträgliche Beitritt während eines Jahres gestattet; sie scheinen nicht davon Gebrauch gemacht zu haben.

Ein Protokoll vom 21. Januar 1882 bestimmte dann noch, daß in Montenegro die im Innern bei Verkauf fremder Waren erhobene Accise von 4 % wegfallen soll, wenn Einfuhrzölle erhoben werden sollen.

Weiter gehört hierher der Handelsvertrag mit **Griechenland** vom 10. November 1886[2]; derselbe ist aber kein Tarifvertrag, sondern gewährt nur gegenseitige Handels- und Schiffahrtsfreiheit, „Meistbegünstigung" und „nationale Behandlung". Der Vertrag gilt für alle britischen Kolonien und Besitzungen mit Ausnahme von Indien und den selbständigen Kolonien, welchen aber das Recht des Beitrittes reserviert wird (wie bei Italien). Davon haben alle bis auf Indien, Kanada, Kap und Neusüdwales Gebrauch gemacht. Der Vertrag soll auch auf jeden in einen Zollverein mit einem der Kontrahenten tretenden Staat Ausdehnung finden; seine Dauer ist 10 Jahre, hierauf sollte stillschweigende Verlängerung von Jahr zu Jahr erfolgen.

Aber schon am 28. März 1890 kam zwischen England und Griechen-

---

[1] Hertslet XV, 240.
[2] Hertslet XVII, 757.

land eine neue Vereinbarung zustande, mit speciellen Bestimmungen in bezug auf die beiderseitigen Zolltarife: England verpflichtete sich, vom Parlament Herabsetzung des englischen Zolls auf Korinthen (currants) von 7 s. auf 2 s. per cwt. zu verlangen, dagegen verpflichtete sich Griechenland, vom Parlament eine beträchtliche Ermäßigung der Zölle auf eine Reihe von Waren[1] zu verlangen[2]. Hier war also das Vereinigte Königreich noch einmal in der Lage, durch eine Konzession seinerseits, eine Ermäßigung seines Zolltarifs, sehr bedeutende Gegenkonzessionen auf der anderen Seite zu erlangen — und daß es hier wie bei Portugal und Spanien bereit war, sich dieses Mittels zu bedienen, zeigt, wie die englische Regierung unter dem Drang der Not bereits anfing, von der Höhe ihres früheren freihändlerischen Doktrinarismus zur Realpolitik herabzusteigen.

Hiezu kommt nun noch eine Gruppe von außereuropäischen Handelsverträgen, welche größtenteils in den achtziger Jahren abgeschlossen wurden. Hierher gehört zunächst die Handelskonvention mit Tunis vom 19. Juli 1875[3]; dieselbe enthält eine Tarifbindung: der Bai von Tunis verspricht, britische Waren nicht mit Einfuhrverboten zu belegen und nur mit Einfuhrzöllen von höchstens 8% ad valorem oder durch gemeinsame Übereinkunft festgesetzten entsprechenden specifischen Zöllen; ferner wird gegenseitig „Meistbegünstigung" und „nationale Behandlung" gewährt. Die Konvention gilt für das Vereinigte Königreich und Kolonien, in Bezug auf die Küstenschiffahrt aber nur für diejenigen unter den letzteren, welche dieselbe überhaupt fremden Fahrzeugen geöffnet haben. Ferner wird von Tunis Abschaffung aller Monopole, ausgenommen Salz, Tabak, Fischerei und Gerberei, sowie freie Einfuhr von landwirtschaftlichen Maschinen und Vieh zum privaten Gebrauch gewährt.

An zweiter Stelle ist zu erwähnen die Ordnung der Handelsbeziehungen mit Egypten. Dies war früher einbegriffen in den Handelsvertrag Englands mit der Türkei von 1861. Seit 1867 ist aber dem Khediven das Recht übertragen, Handelsverträge abzuschließen. Am 3. März 1884 wurde eine Handelskonvention zwischen Egypten und Griechenland abgeschlossen und durch eine Übereinkunft zwischen Egypten

[1] Nämlich gesalzene oder getrocknete Fische, Baumwollgarne, vegetabilische Farben, chemikalische Produkte und Gewebe aus Baumwolle, Leinen, Hanf, Jute, Wolle oder Haaren.

[2] Vgl. das Parlamentspapier Commercial Nr. 15 (1890).

[3] Hertslet XIV, 541.

und Großbritannien vom selben Tage die Zollhausregulative jener Konvention auf britische Unterthanen, Schiffe und Handel ausgedehnt und Großbritannien überhaupt „Meistbegünstigung“ zugestanden. Jene Konvention mit Griechenland bestimmte, daß gemeinsam ein egyptischer Tarif auf der Basis eines festen Zolles von 8% ad valorem festgesetzt und vom 20. März 1884 ab zunächst 7 Jahre, dann weiter stillschweigend von Jahr zu Jahr in Kraft sein solle.

Am 29. Oktober 1889 wurde dann eine neue Handelskonvention zwischen England und Egypten abgeschlossen[1]. Sie gewährte allgemein Meistbegünstigung in Bezug auf Handel und Schiffahrt, und speciell in Bezug auf Ein- und Ausfuhrzölle. Ferner verpflichtete sich Egypten für eine Reihe von Waren keine Einfuhrzölle über 10% zu erheben[2]. In Bezug auf die übrigen behielt es sich dagegen vollständige absolute Autonomie des Tarifes vor. Dagegen sollten seine Ausfuhrzölle allgemein nicht über 10% vom Werte betragen. Der Vertrag dauert 10 Jahre vom 1. Januar 1890 ab. Ausdrücklich ausgenommen von der Meistbegünstigungsklausel werden Einfuhrverbote aus sanitären Gründen. Der Vertrag gilt ohne weiteres für alle britischen Kolonien, ausgenommen die zehn selbständigen und Natal, auf die er innerhalb eines Jahres durch ihre Beitrittserklärung ausgedehnt werden kann.

Weitere hieher gehörende Verträge sind: Der Handels- und Freundschaftsvertrag mit Ecuador vom 18. Oktober 1880[3], der gegenseitige „Meistbegünstigung“ und „Gleichberechtigung“ gewährt und zwar für das Vereinigte Königreich und Kolonien, ohne für letztere besondere Bestimmungen zu treffen. Dann die Handelskonvention mit Transvaal vom 3. August 1881[4] („Meistbegünstigung“ für Vereinigtes Königreich und Kolonien). Dann der Freundschafts- und Handelsvertrag mit Korea vom 26. Nov. 1883[5]. Dieser gewährt dem britischen Handel die Eröffnung von drei Häfen und Zulassung der Waren unter einem dem

[1] Vgl. das Parlamentspapier Commercial Nr. 9 (1890): „Correspondence respecting a new Commercial Convention with Egypt.“

[2] Und zwar die folgenden Klassen: 1. Metalle, Roh-, Halb- und Ganzfabrikate, einschließlich Maschinen und -Teile, Eisenbahnwagen, Kurzwaren: 2. gewöhnliche Messerwaren: 3. Garne, Fäden, Schnüre und Bänder aus irgend einer vegetabilischen Faser; 4. dieselben aus Wolle, Kammgarn u. s. w., überhaupt aus jeder animalischen Faser, ausgenommen Seide; 5. gemischte Fabrikate aus den Materialien unter 3. und 4.: 6. Kohle; 7. Indigo; 8. Reis; 9. Ölsaaten.

[3] Hertslet XVII, 386.

[4] Hertslet XV, 411.

[5] Hertslet XV, 880.

Vertrag angefügten Tarif, dessen Revision nach 10 Jahren von beiden Teilen gefordert werden kann; ferner Ausschluß von Ausfuhrzöllen und Festsetzung der Tonnengelder in Korea. Dann kommt der chronologischen Reihenfolge nach der Freundschafts-, Handels- und Schiffahrtsvertrag mit Paraguay vom 16. Okt. 1884,[1] auf 10 Jahre, dann von Jahr zu Jahr, mit Gewährung von „Meistbegünstigung“ und „Gleichberechtigung“. Hier werden aber wie in dem Vertrag mit Montenegro die 10 selbständigen britischen Kolonien und Natal und durch Protokoll vom 10. Mai 1886 nachträglich auch Indien ausgeschlossen[2]. Die ersteren sind bis auf Süd-Australien, Neu-Süd-Wales, Canada und Neu-Seeland demselben beigetreten.

Ferner sind noch zu erwähnen die Handelskonvention mit dem Kongostaat vom 16. Dez. 1884[3], welche für diesen vollständige Handelsfreiheit ohne Einfuhrzölle ausspricht und den britischen Unterthanen Meistbegünstigung in persönlicher und sachlicher Beziehung gewährt. Dann der Freundschafts-, Handels- und Schiffahrtsvertrag mit Uruguay vom 13. November 1885[4], (Meistbegünstigung und Gleichberechtigung, Dauer 10 Jahre, dann von Jahr zu Jahr). Dann die Vereinbarung mit Salvator vom 23. Juli 1886, welche den Handelsvertrag von 1862 (siehe oben) auf 20 Jahre (dann von Jahr zu Jahr) verlängerte, aber den öfter erwähnten 12 britischen Kolonien das Recht zum Ausschluß von demselben gewährte; davon haben Gebrauch gemacht: India, Cap, Canada und Neu-Seeland. Endlich der Freundschafts-, Handels- und Schiffahrtsvertrag mit Mexiko vom 27. Nov. 1888 (Meistbegünstigung, Gleichberechtigung, Ausnahme der 12 Kolonien, Dauer 10 Jahre, dann von Jahr zu Jahr) und der Handelsvertrag mit Sansibar vom 30. April 1886[5]. Dieser bestimmt neben gegenseitiger Meistbegünstigung Einfuhrzölle von höchstens 5% von allen zur See von fremden Ländern nach Sansibar eingeführten Waren, mit Ausnahme von Spirituosen, Bier, Wein &c.; ferner Freiheit von Transitzöllen, dagegen Erhebung von Ausfuhrzöllen von 5—30% auf afrikanische Produkte, welche aus dem

[1] Hertslet XVII, 851.
[2] Hertslet XVII, 858 und Commercial Nr. 1 (1890/91).
[3] Hertslet XVII, 58.
[4] Hertslet XVII, 1084 und Parlamentspapier Commercial Nr. 22 (1889). Von den wie gewöhnlich ausgeschlossenen 12 Kolonien sind hier alle beigetreten bis auf Indien, Viktoria, Neu-Seeland, Süd-Australien und Neu-Süd-Wales.
[5] Hertslet a. a. O. XVII, 1114. Commercial Nr. 5 (1889).

afrikanischen Kontinent über Sansibar exportiert werden. Ein specieller Tarif ist dem Vertrag angeschlossen; von letzterem sind wieder die 10 selbständigen Kolonien und Natal ausgeschlossen, welchen der Zutritt binnen 2 Jahren freigelassen ist. Die Dauer des Vertrags ist 15 Jahre.

In den meisten dieser Handelsverträge sind, wie gezeigt, in den achtziger Jahren besondere Bestimmungen wegen der britischen Kolonien getroffen, welche den selbständigen unter diesen, ferner Natal und z. T. auch Indien, die Freiheit des Beitrittes oder Nichtbeitrittes gewähren. Daneben sind nun aber auch noch Handelsverträge, beziehungsweise Vertragsverhandlungen zu erwähnen, welche das Mutterland ausschließlich für gewisse Kolonien führte. Hieher gehört zunächst ein Handels- und Auslieferungsvertrag zwischen Großbritannien und Portugal vom 26. Dez. 1878[1], welcher einen Zollverein zwischen den englischen und portugiesischen Besitzungen in Indien mit gemeinsamem Tarif für die Ein- und Ausfuhr zur See schuf. Ferner gehören hieher die Verhandlungen mit den Vereinigten Staaten von Nordamerika vom Jahre 1884 wegen eines Reciprocitätsvertrages zwischen diesen und den westindischen Kolonien Englands. Die letzteren, im großen Maßstab von den Vereinigten Staaten als Markt für ihren Zucker abhängig, sahen sich durch besondere Vergünstigungen gefährdet, welche die Vereinigten Staaten den Sandwichinseln und einigen südamerikanischen Staaten in Reciprocitätsverträgen gewährt hatten, und Lord Granville verlangte daher Ausdehnung der Meistbegünstigungsklausel des zwischen den Vereinigten Staaten und Großbritannien bestehenden Vertrages von 1815 auf die westindischen Kolonien. Die Vereinigten Staaten lehnten dies ab, boten aber den westindischen Kolonien einen Reciprocitätsvertrag an zur Gewährung besonderer Vorteile mit der Begründung, daß die Meistbegünstigungsklausel von 1815 keine Anwendung finde auf Vorteile, welche die Vereinigten Staaten anderen Ländern nicht unentgeltlich, sondern gegen bestimmte, vertragsmäßig festgesetzte Konzessionen gemacht haben. Diese Auslegung der Meistbegünstigungsklausel wollte England — und mit Recht — nicht acceptieren und mußte daher mit großem Bedauern den angebotenen Vertrag, welcher seiner Auffassung von der Meistbegünstigungsklausel widersprach, ablehnen[2].

---

[1] Hertslet a. a. O. XIV, 1119.

[2] Vgl. hierüber Commercial Nr. 4 (1885) und T. H. Farrer, The Sugar Convention and Bill. London 1889. S. 26 ff.

Die Frage der handelspolitischen Beziehungen zwischen den Vereinigten Staaten und Britisch-Westindien trat aber im Jahre 1890 in ein neues Stadium im Anschluß an das amerikanische M'Kinley-Gesetz und zwar die sogenannte Reciprocitätsklausel in section 3 dieses Gesetzes. Diese ermächtigte den Präsidenten, vom 1. Juli 1892 ab gegenüber allen Ländern, die Zucker, Syrup, Kaffee, Thee und Häute produzieren und exportieren und welche nach seiner Ansicht ungleiche und unbillige (unequal and unreasonable) Zölle von den landwirtschaftlichen und anderen Produkten der Vereinigten Staaten erhoben, die von dem M'Kinley Act verfügte Zollfreiheit jener genannten Artikel zu suspendieren[1].

Damit war ein ganz neues überaus wirkungsvolles Rüstzeug der Handelspolitik erfunden: die Vereinigten Staaten gewährten zunächst die freie Einfuhr gewisser Waren einige Zeit, bis den betreffenden diese Waren exportierenden Staaten die Vorteile dieser freien Einfuhr fühlbar geworden waren, dann drohten sie mit der Wiederaufhebung dieser freien Einfuhr, wenn ihnen nicht dafür Vorteile für ihre Exportartikel eingeräumt würden. Damit haben sie bekanntlich von Deutschland die Aufhebung des Einfuhrverbots auf amerikanisches Schweinefleisch und die Ausdehnung der Ermäßigung der Getreidezölle auf Grund der mitteleuropäischen Handelsverträge erlangt, damit erreichten sie ferner vorteilhafte Reciprocitätsverträge von Brasilien und Spanien für Spanisch-Westindien und dasselbe Mittel brachten sie nun auch gegen England resp. seine westindischen Kolonien in Anwendung. Und mit demselben Erfolg. Obwohl anfänglich einzelne der westindischen Kolonien einer Herabsetzung ihres Tarifs widerstrebten, schloß doch schließlich der britische Gesandte in Washington nach schwierigen Verhandlungen, bei welchen ihm Delegierte der verschiedenen Kolonien begutachtend zur Seite standen, mit den Vereinigten Staaten ein Übereinkommen ab, kraft dessen für eine große Anzahl von Produkten derselben vom 1. Februar resp. 1. April 1892 ab die Einfuhrzölle in den westindischen Kolonien ganz aufgehoben oder um 25 und 50 % herabgesetzt werden sollten[2]. Gemäß den Grundsätzen der englischen Handelspolitik wurde dies aber ausgeführt, indem die betreffenden Kolonien ihren Tarif autonom ent-

---

[1] Vgl. Commercial Nr. 3 (1892) S. 490.

[2] Vgl. das Blaubuch West-Indies: Correspondence relative to the Commercial Arrangement negotiated in 1891—92 with the United States in regard to trade between certain of Her Majesty's West India Colonies and the U. St. of America [C. — 6680] 1892.

sprechend abänderten, also nicht nur gegenüber den Vereinigten Staaten, sondern überhaupt[1].

Wenn wir diesen Überblick über Englands Handelsverträge und Vertragsverhandlungen in den letzten zwanzig Jahren in Bezug auf die Ergebnisse betrachten, so zeigt sich uns, daß die britische Regierung namentlich in den achtziger Jahren auf diesem Gebiet eine ziemlich lebhafte Thätigkeit entfaltet hat, welche von ihrer früheren principiellen Stellung zu Handelsverträgen weit abweicht. Aber diese Thätigkeit ist im allgemeinen nur da von Erfolg begleitet gewesen, wo es England mit Ländern zu thun hatte, die in der Hauptsache noch auf der Stufe von Ackerbaustaaten stehen und keine oder nur wenige mit der englischen konkurrierende Industrien besitzen. Dagegen war England überall da erfolglos, wo es den anderen großen europäischen Industriestaaten gegenüberstand. In allen diesen, ausgenommen Belgien und Holland, ist ein schutzzöllnerischer Umschwung eingetreten, eine Bestrebung, die Freiheit der autonomen Tarifgestaltung wieder zu gewinnen, und letztere entsprach ja auch den principiellen Anschauungen, welche, wie gezeigt, im Anfang dieser Periode in England selbst herrschten. Da aber England die Umkehr der anderen Staaten zur Schutzzollpolitik nicht nachmachte, sondern bei jeder Gelegenheit seiner festen Entschlossenheit Ausdruck gab, an seinem einseitigen Freihandel festzuhalten, und auch nicht zu Kampfzöllen seine Zuflucht nehmen wollte, fehlte ihm die Möglichkeit, in Handelsvertragsverhandlungen einen erfolgreichen Druck auf Staaten ausüben zu können, über welche es kein politisches oder kommerzielles Übergewicht mehr besaß. Bloße Vorstellungen und Proteste von seiner Seite aber fanden begreiflicherweise so gut wie keine Beachtung. Der vorige Premierminister Salisbury hat selbst in einer Rede beim Jahresdiner der Vereinigung der Handelskammern des Vereinigten Königsreichs am 4. März 1891 in London die Lächerlichkeit von Vorstellungen dieser Art mit folgenden Worten gekennzeichnet: This matter of commercial tariffs is singulary unfitted for the exercise of that magic spell of remonstrance and objurgation of which the people of this country are so fond. The object of a foreign Power in raising its tariffs is to exclude your commodities, and when yon tell them in reproachful tones that the effect of their policy will be to exclude your commodities, the only result is they say, „Thank you, I am

[1] Vgl. das Parlamentspapier [C. — 6805] von 1892.

very much obliged to you. That is just, what I intended." And they give another turn of the screw to the tariff in order that the effect may be quite unmistakable, and leave you to your reproaches. I there fore hope that whatever other policy may be recommended to her Majesty's Government by these enlightened Chambres, they will not go back to the somewhat antiquated policy of remonstrance, which will do the very reverse of what they intended[1].

Wenn wir die Gestaltung der europäischen Handelspolitik in dieser Periode mit derjenigen in der vorigen vergleichen, so dürfen wir jedoch nicht vergessen, daß sie trotz aller hochschutzzöllnerischen Rückschritte doch eine Reihe wichtiger Errungenschaften aus jener liberaleren Periode herüber gerettet hat, welche sie doch noch immer als einen großen Fortschritt gegenüber den Zuständen vor der letzteren erscheinen lassen. Dahin gehört einmal was den Tarif anlangt die endgültige Aufgabe von Einfuhrverboten, ferner aber auch der im Princip beibehaltene Verzicht auf differenzielle Behandlung der verschiedenen Länder, auf Differenzialzölle, von dem nur ausnahmsweise in dem äußersten Fall des offenen Zollkrieges — sowie gegenüber den eigenen Kolonien — abgewichen wird. Das System der Meistbegünstigungsklausel ist von dem handelspolitischen Umschwung dieser Periode im ganzen unberührt geblieben, trotz der vielen Angriffe, die es meist von schutzzöllnerischer Seite — in England aber auch vielfach von freihändlerischer — erfahren hat und seine große Wichtigkeit und Bedeutung, die zeitweise zurückgetreten zu sein schien, ist bei der jüngsten abermaligen Umgestaltung der europäischen Handelspolitik wieder im klarsten Lichte erschienen. Es hat die schutzzöllnerische Reaktion der letzten zwanzig Jahre vielfach eingedämmt und am Äußersten gehindert und ist nun zum Eckstein geworden für den neuen vertragsmäßigen Wiederaufbau der mitteleuropäischen Handelspolitik. Ferner sind zu nennen als unbestritten gebliebene Errungenschaften der früheren Periode die von den civilisierten Ländern einander gegenseitig gewährte Meistbegünstigung und „nationale Behandlung" in persönlicher Beziehung — d. h. abgesehen vom Tarif — also in Bezug auf den Handelsbetrieb im anderen Lande, den Musterschutz, den Eigentumserwerb und andere dem Gebiet des internationalen Privatrechts angehörende Fragen. Die Gleichberechtigung hinsichtlich der Schiffahrt dagegen ist teils auch formell wie

[1] Vgl. „Supplement to the Chamber of Commerce Journal" vom 10. März 1891. S. 30.

bei Frankreich, teils nur faktisch durch staatliche Subvention der einheimischen Dampferlinien allenthalben wieder durchbrochen worden.

Jene anderen gegenseitig gewährten Rechte aber sind Gemeingut der civilisierten Länder geworden, ihre Erneuerung in den Handelsverträgen war selbstverständlich, während sie in den Handelsverträgen, die England (und die anderen älteren Kulturstaaten) in dieser Periode mit außereuropäischen Ländern und Staaten abschlossen, vielfach erst gewonnen werden mußten und Hauptinhalt und Hauptbedeutung dieser Handelsverträge darstellen. Die letzteren stehen daher im allgemeinen erst auf der Stufe der europäischen Handelsverträge vor 1860.

Das charakteristische der Handelsverträge der vorigen Periode dagegen war, wie öfter hervorgehoben, die Verbindung von Meistbegünstigungs- und Tarifvertrag gewesen, wie sie zum ersten Mal in dem Cobdenvertrag von 1860 erfolgt war. Besonders bedeutungs- und verhängnisvoll war daher auch das Erlöschen dieses Vertrags in der hier besprochenen Periode, da auf ihm das ganze Gebäude der liberalen gemäßigt schutzzöllnerischen europäischen Handelspolitik der sechziger Jahre aufgebaut war und mit ihm stand und fiel. Nachdem eine Masche in dem geschilderten Netz von Verträgen gerissen war, löste sich rasch das ganze auf. England blieb von alle dem nichts als die Meistbegünstigungsklausel, welche es nach wie vor — aber nur in passiver Form — mit der Handelspolitik der anderen Staaten verknüpfte. Gegenüber allen denjenigen Ländern, welche in seinem Ein- und Ausfuhrhandel die erste Reihe einnehmen — Vereinigte Staaten von Nordamerika, Rußland, Frankreich, Deutschland, Italien — hatte es in den achtziger Jahren nur mehr solche reine Meistbegünstigungsverträge und mußte daher die weitere Entwicklung der Schutzzollpolitik in diesen Ländern ruhig über sich ergehen lassen. Bei denjenigen Ländern, mit denen es schon früher nur Meistbegünstigungsverträge gehabt hatte, bot sich ihm, da diese Verträge dabei zum größten Teil nicht gekündigt wurden, auch nicht einmal Gelegenheit zu jenen von Salisbury gegeißelten Protesten und freundlichen Vorstellungen. So bei Deutschland, Rußland und vor allem bei den Vereinigten Staaten, deren im Jahr 1890 durch die M'Kinleybill inaugurierte Hochschutzzollpolitik namentlich auch die englische Ausfuhr in einigen der wichtigsten Industrien schwer treffen mußte.

Über die voraussichtliche Bedeutung dieses Tarifs der M'Kinleybill für die englische Industrie waren allerdings die Ansichten in England selbst geteilt: die extremen Freihändler suchten dieselbe — aus leicht be-

greiflichen Gründen: um nicht dafür verantwortlich gemacht zu werden — möglichst herabzusetzen[1], die Schutzzöllner umgekehrt sie möglichst übertrieben schwarz zu malen. Die seit dem Inkrafttreten des Tarifs verflossene Zeit ist noch zu kurz, um schon sagen zu können, wer von beiden Recht hatte; die Wahrheit dürfte auch hier in der Mitte liegen[2].

---

[1] Vgl. die Rede Gladstones in Dundee am 29. Oktober 1890, welche den M'Kinleytarif mit geradezu frivoler Geringschätzung und Ironie behandelt (Standard vom 30. Oktober 1890).

[2] Vgl. auch einen instruktiven und offenbar sachkundigen Artikel des offiziellen „Board of Trade Journal“ vom Dezember 1890 (Bd. IX S. 715 ff.), welcher allerdings im ganzen auch die Tendenz hat, die Bedeutung des M'Kinleytarifs herabzusetzen, aber doch schon genug anerkennen muß. Hier wird gezeigt, daß die Ausfuhr britischer und irischer Produkte nach den Vereinigten Staaten 1889 dem Werte nach nicht ganz 1/8 der Gesamtausfuhr betragen hat; die Vereinigten Staaten sind für diese Ausfuhr der zweitgrößte Kunde nach Indien; ebenso aber auch ein guter Kunde für wieder ausgeführte fremde und koloniale Waren (1889: 13,6 Mill. £ von überhaupt 66,6 Mill. £). Von jener Ausfuhr britischer Produkte werde aber nur ungefähr die Hälfte von den Zollerhöhungen betroffen, also etwa 15 Mill. £ von überhaupt 248 Mill. £, d. h. ungefähr 1/16. Giebt man ferner zu, daß einige der neuen Zölle nicht protektiv wirken werden, weil bei ihnen keine Konkurrenz in den Vereinigten Staaten möglich ist, so werde der Betrag noch geringer. Am stärksten betroffen werde die Weißblechindustrie, da die Ausfuhr von Weißblechen nach den Vereinigten Staaten 1889 336 000 Tons (im Werte von 4,6 Mill. £) betrug, von einer Gesamtausfuhr von 430 000 Tons, der specifische Zoll aber von ungefähr 34,6 % ad val. auf ungefähr 76,25 % erhöht ist. Am nächsten kommt die Fabrikation von Messerwaren, namentlich die Federmesserindustrie von Sheffield; aber auch hier seien übermäßige Befürchtungen unberechtigt. Ferner die Wollenindustrien; von einem Gesamtexport von Wollen- und Kammgarnwaren (einschließlich Rohwolle und Garne) von ca. 28 Mill. £ nahmen die Vereinigten Staaten 1889 nahezu 6 Mill. £, davon rund 5 Mill. £ Fabrikate, und jeder Zweig dieses Handels unterliegt einer Erhöhung der Zollsätze und zwar bei Fabrikaten von ca. 67 auf 91½ % ad val., bei Rohmaterial von 34½ % auf 40½ %; der neue Tarif sei also wohl „ein schwerer Schlag für Yorkshire“, doch sei dies auch nicht zu übertreiben. Ähnlich bei den Garnen und Fabrikaten von Flachs, Hanf und Jute; hier nahmen die Vereinigten Staaten 1889 4,4 Mill. £ von überhaupt 9,8 Mill. £; aber hier bestehe eine größere Abhängigkeit von dem Markt der Vereinigten Staaten, wenn auch nicht so groß wie bei der Weißblechindustrie. Im ganzen würden aber die an den Tarif geknüpften Befürchtungen übertrieben, seine Erörterungen beträfen nur einen sehr kleinen (?) Teil des Handels des Vereinigten Königreichs und viele der Zölle würden ihren Zweck, schutzzöllnerisch zu wirken, außerdem doch nicht erreichen.

Nach neueren Zeitungsnotizen scheint sich letztere Erwartung bis jetzt allerdings vielfach zu erfüllen.

Auch bei den wichtigen Ereignissen, welche sich auf dem Schauplatz der europäischen Handelspolitik in den Jahren 1891 und 1892 infolge des Ablaufens zahlreicher Handelsverträge vollzogen, und zu einer abermaligen gründlichen Neugestaltung derselben geführt haben, hat die erste Handelsmacht Europas und der Welt aus denselben Gründen meist nur als müßiger Zuschauer daneben stehen können, dessen kritische Bemerkungen nicht sehr freundlich aufgenommen wurden.

Diese jüngste Entwickelung der europäischen Handelspolitik hat wie die antike Tragödie aus Spiel und Gegenspiel bestanden: der hochschutzzöllnerischen Abschließung Frankreichs nach amerikanischem Vorbild einerseits und den neuen Handelsverträgen der mitteleuropäischen Länder andrerseits mit Tarifbindung auf zwölf Jahre und zahlreichen, wenn auch geringen Zollermäßigungen — also nach dem Vorbild der Handelsverträge der 60er Jahre. England — insbesondere das zur Beobachtung und Begutachtung dieser Entwicklung eingesetzte „Trade and Treaties Committee“ unter dem Vorsitz des jetzigen Handelsministers Mundella — ist dabei gestanden wie der Chor in der antiken Tragödie, den Freud und Leid beider Teile gleichmäßig berührt und der den Gang der Handlung jederzeit mit seinen Gemeinplätzen begleitet, ohne einen Einfluß darauf zu haben.

So hat England einerseits trotz zahlreicher Proteste der oben besprochenen Art, welchen das Trade and Treaties Committee in seinen Berichten Ausdruck verlieh, die Erhöhungen der französischen Zölle in dem neuen Tarif über sich ergehen lassen müssen, welche seine Ausfuhr wiederum in wichtigen Zweigen mit schwerem Schaden bedrohten[1]. Es hat aber auf der anderen Seite auch vollen Anteil erlangt an den Zollermäßigungen der neuen mitteleuropäischen Handelsverträge. Wenn diese auch zunächst natürlich ausschließlich für die Bedürfnisse der betreffenden Staaten erfolgten, so kam doch ein großer Teil derselben auch der englischen Industrie infolge ihrer Vielseitigkeit zu gute[2]. Durch das System der Meistbegünstigungsklausel also ist England von selbst in das neue Netz von Tarifverträgen eingefügt worden, welches — diesmal durch

[1] Vgl. den 1., 3. und 7. Bericht des „Trade and Traties Committee“: C. 6286 und 6349 von 1891 und C. 6641 von 1892.

[2] Vgl. die näheren Details im 9. Bericht des „Trade and Traties Committee“ [C. 6648] von 1892. Ferner die Blaubücher Commercial Nr. 3 u. 6 (1892): Correspondence respecting Commercial Treaties and Tariffs.

Deutschland — über den größten Teil Europas für die nächsten zwölf Jahre ausgespannt wurde.

Direkt beteiligt an den Handelsvertragsverhandlungen dieser jüngsten Periode war England nur in drei Fällen, wo ihm auch seine Handelsverträge gekündigt wurden, nämlich bei Portugal, Spanien und Rumänien.

Portugal kündigte, wie seine übrigen Handelsverträge, so auch diejenigen mit England von 1842 und 1882 am 22. Juni 1891, und erklärte sich am 25. Juli bereit, wegen eines neuen Handelsvertrags zu unterhandeln[1]. Ende 1891 wurde den portugiesischen Kortes von der Regierung ein neuer Tarif vorgelegt[2], der, abgesehen von den Rohstoffen, im allgemeinen Erhöhungen der Einfuhrzölle enthält, aber nur einfache, nicht doppelte (Maximal- und Minimal-) Sätze, und also eine schutzzöllnerische Reform darstellt und zwar auch ausdrücklich mit socialpolitischen Erwägungen, dem Interesse der Arbeiter, begründet wird[3]; und anfang 1892 erklärte der Minister des Auswärtigen im portugiesischen Abgeordnetenhaus, keine neuen Handelsverträge mit einer Meistbegünstigungsklausel, sondern nur solche mit speciellen ausschließlichen Begünstigungen abschließen zu wollen[4]. Mit dem 1. Februar wurde der Tarifentwurf vorläufig in Kraft gesetzt — also auch gegenüber England, Portugal erklärte aber wiederum seine Bereitwilligkeit zu Verhandlungen über einen neuen Vertrag.

Spanien kündigte die Handelskonvention mit England am 27. Januar 1891 und erklärte sich ebenfalls gleichzeitig zu neuen Unterhandlungen bereit, aber auf Grund eines neuen hochschutzzöllnerischen Tarifs. Die Konvention mit England lief am 30. Juni 1892 ab, die anderen spanischen Handelsverträge, auf welchen der bisherige Konventionaltarif Spaniens beruht hatte, aber schon am letzten Januar, worauf der neue erhöhte Tarif in Kraft trat. England erhielt jedoch für die Zeit vom 1. Februar bis 30. Juni noch die Tarife der abgelaufenen Verträge mit Frankreich und Deutschland und der anderen bis dahin verlängerten Verträge zugesichert[5]. Für die neuen Verhandlungen wurden von Spanien Konzessionen Englands hinsichtlich der Wein- und Rosinenzölle erwartet; bei ersteren sollte die unterste Klasse ausgedehnt werden bis

---

[1] Vgl. Commercial Nr. 3 (1892) S. 246 u. 249.

[2] Vgl. Commercial Nr. 6 (1892) S. 267.

[3] Siehe den Bericht des portugiesischen Finanzministers ebenda S. 269.

[4] Ebenda S. 274.

[5] Ebenda S. 340.

auf 33 Grad, bei letzteren dieselbe Herabsetzung eintreten wie bei Korinthen im Jahr 1890. Auch Spanien aber erklärte sich nur bereit, specielle Verträge ohne Meistbegünstigungsklausel abzuschließen[1].

Da aber bis zum 1. Juli keine neuen Verträge auf dieser Basis zustande kamen, so gewährte Spanien durch ein königl. Dekret vom 29. Juni 1892 einer Reihe von Staaten, welche Spanien Meistbegünstigung in Bezug auf den Zolltarif einzuräumen bereit waren — darunter auch England — die Sätze der zweiten Kolonne des neuen Tarifs d. h. den neuen Minimaltarif, welcher allerdings auch noch bedeutende Erhöhungen gegenüber dem früheren Konventionaltarif aufweist[2].

Es ist interessant zu sehen, wie diese kleineren Staaten, die erst im Begriff sind, in die Reihe der Industriestaaten einzutreten und deren Handelspolitik derjenigen der älteren Industriestaaten daher immer nachgehinkt kommt, in ihrer zweiten Epoche — derjenigen der autonomen Schutzzollpolitik, welche für sie jetzt erst beginnt, da sie von den anderen, ausgenommen Frankreich, bereits überwunden ist — sogar den Versuch machen, sich von dem Meistbegünstigungssystem zu emanzipieren.

Das gleiche gilt auch von Rumänien. Dessen Verhandlungen mit England sind aber noch aus einem anderen Grund besonders interessant[3]. Es kündigte die englisch-rumänischen Verträge am 23. Juni 1890 und war zuerst ebenfalls abgeneigt wieder einen Meistbegünstigungsvertrag abzuschließen. Später jedoch erklärte es sich dazu bereit sowie zur Gewährung möglichster Erleichterungen seines Tarifs gegenüber England, verlangte aber dagegen von diesem eine vertragsmäßige Zusicherung, daß England während der Dauer des Vertrags keine Zölle auf rumänisches Getreide einführen werde. Die englische Regierung lehnte dies jedoch ab mit der Motivierung, daß dadurch sehr wichtige Fragen der Handelspolitik[4] aufgeworfen werden würden, daß eine solche Zusicherung bei der bekannten Handelspolitik Englands unnötig sei, und daß England sie nicht geben könne, weil es principiell seinen Tarif nicht vertragsmäßig binden wolle. Infolge dieser Weigerung lehnte Rumänien den Abschluß eines neuen Handelsvertrags mit England ab, ebenso auch die Verlängerung des bestehenden, und vom 11. Juli 1891 an kamen infolgedessen die Sätze des neuen Generaltarifes für die englischen

[1] Ebenda S. 303. 328. 357.
[2] Vgl. „Board of Trade Journal" v. Juli 1892. Bd. XIII. Nr. 72. S. 41.
[3] Commercial Nr. 3. S. 249 ff.
[4] Charakteristischerweise ist der englische Ausdruck immer „fiscal policy".

Waren in Rumänien d. h. im allgemeinen bedeutend höhere Sätze in Anwendung[1].

Das merkwürdige Verhalten der englischen Regierung in dieser Angelegenheit läßt nur zwei Auslegungen zu: entweder es ist ein neuer und überaus sprechender Beweis für den Doktrinarismus und die Principienreiterei, von welcher dieselbe nach wie vor beherrscht wird oder aber sie ist ein Zeichen dafür — und das scheint mir wahrscheinlicher — daß Salisbury wirklich die Möglichkeit der Einführung von Getreidezöllen in England offen halten wollte. Auf der anderen Seite ist die Forderung Rumäniens selbst ein Beweis dafür, welchen Eindruck die später zu besprechende schutzzöllnerische und Fair-Trade-Bewegung in England im Ausland hervorgerufen hatte[2].

II. Die Zuckerkonventionen[3].

Internationale Verhandlungen über Rückvergütungen und Exportprämien für raffinierten Zucker gehen zurück bis zum Jahre 1862[4]. Damals gaben Frankreich, Belgien und Holland zu, daß ihre Rückvergütungen eine Exportprämie enthielten, erklärten sich aber unfähig, einseitig diese Prämien abzuschaffen, solange sie von anderen Staaten gegeben würden. Auf Anregung Belgiens und Frankreichs fanden daher 1863 und 1864 Konferenzen zwischen Großbritannien, Frankreich, Holland und Belgien in Paris und London statt, welche zur Zuckerkonvention von 1864[5] führten. Diese Konvention versuchte eine Beseitigung der Prämien durch genaue Bestimmung des Prozentsatzes von raffiniertem Zucker, welcher aus den verschiedenen Qualitäten von Rohzucker gewonnen werden kann, um die Rückvergütung so festsetzen zu

[1] Über die voraussichtliche Wirkung dieser Erhöhungen auf den englisch-rumänischen Handel vgl. den 4. Bericht des „Trade and Treaties Committee" ebenda S. 278 ff.

[2] Vgl. hierüber Kap. III.

[3] Das Material zu der folgenden Darstellung lieferte mir in erster Linie ein Sammelband von Broschüren und Zeitungsartikeln, welchen mir Professor Foxwell in Cambridge aus seiner Bibliothek in liebenswürdigster Weise zur Verfügung stellte. Es wurden hier überhaupt absichtlich nur englische Quellen benützt. Vgl. auch meinen Artikel „England und die Zuckerprämien" im Deutschen Wochenblatt 1892 Nr. 1 und 2.

[4] Vgl. über diese frühere Entwickelung hauptsächlich einen Parlamentsbericht vom 4. August 1880: Report of the Select Committee on Sugar Industries. Ferner Webster, The Trade of the World etc. S. 18 ff.

[5] Hertslet a. a. O. XII, 199.

können, daß sie wirklich genau dem bezahlten Zoll resp. Steuer für das verwendete Rohmaterial entsprach. Zu diesem Zweck wurde die bisherige englische Einteilung des Rohzuckers in 4 Klassen allgemein adoptiert, von denen jede eine Reihe von verschiedenen Nummern der holländischen Standardmuster nach der Farbe umfaßte. Das von jeder dieser Klassen zu erzielende Quantum raffinierten Zuckers wurde zunächst provisorisch bestimmt, später in der Deklaration von Paris vom 20. November 1886 definitiv nach den Ergebnissen der praktischen Versuche, welche für die Konvention mit sehr hohen Kosten 1866 in Köln angestellt worden waren und für die beiden ersten Klassen bedeutend höhere, für die beiden letzten niedrigere Verhältniszahlen ergaben. Die vertragschließenden Parteien verpflichteten sich, ihre Rückvergütungen in ein diesen Normalzahlen entsprechendes Verhältnis zu ihren Rohzuckerzöllen, resp. Steuern zu bringen und reservierten sich in Artikel 19 das Recht, falls die anderen Staaten sich der Konvention nicht anschließen sondern fortfahren würden, Prämien zu erteilen, sich über einen Zuschlagszoll (Surtaxe) zu einigen, welcher auf die Einfuhr von raffiniertem Zucker aus solchen Ländern gelegt werden sollte.

Diese Konvention von 1864 bedeutete zwar einen großen Fortschritt, aber keine endgültige Regelung der Angelegenheit; denn der in Köln angewandte Raffinierungsprozeß war, wie es scheint, sehr mangelhaft, ferner war das Princip der Klassifizierung nach der Farbe schon für Rohrzucker sehr unvollkommen, da es einmal zu künstlicher Färbung führte, andererseits Rohzucker verschiedenen Ursprungs bei gleicher Farbe verschiedene Stärke haben kann, namentlich aber bot die Farbe kein genügendes Kriterium für die Beurteilung des Rübenzuckers, dessen jüngste Entwickelung man damals nicht voraussehen konnte. Dann aber wurde die wichtigste Bestimmung der Konvention, die Herstellung eines entsprechenden Verhältnisses zwischen Besteuerung und Rendements von Frankreich trotz verschiedener Mahnungen immer nicht zur Ausführung gebracht. Ein im Jahre 1871 endlich der Nationalversammlung vorgelegter Gesetzentwurf stieß sowohl auf den Widerspruch der französischen Zuckerfabrikanten als der englischen Raffineure, da er an der Bestimmung nach der Farbe festhielt, welche sich inzwischen bei der zunehmenden Rübenzuckerproduktion als ganz ungenügend erwiesen hatte.

Zu derselben Zeit erhoben die britischen Raffineure, deren Lage sich durch die bedeutende Erhöhung der französischen Steuer und Zölle sehr verschlechtert hatte, nachdrückliche Vorstellungen bei ihrer Regierung zu Gunsten der Einführung des Raffinierens unter Zoll-

aufsicht (in bond) als des einzigen Weges zu erfolgreicher Abschaffung der Prämien und erboten sich eventuell die Kosten dieser Einrichtung zu tragen. Im Jahre 1862 hatte sich nun zwar eine englische Parlamentskommission gegen dieses System ausgesprochen, aber seitdem hatten sich die Verhältnisse durch die Fortschritte der Technik und die Aufsaugung der vielen kleinen Raffinerien durch wenige große vollständig geändert.

Infolgedessen lud England die drei anderen Vertragsmächte zu einer neuen Konferenz im August 1872 ein und schlug hier dieses System vor, stieß damit aber bei den anderen Staaten auf Widerspruch, so daß die Konferenz resultatlos verlief.

Auch auf einer weiteren Konferenz im Jahre 1873 trat England für das Raffinieren unter Zollaufsicht ein, jedoch wieder vergeblich. Infolgedessen versagte es den Beschlüssen dieser Konferenz seine Zustimmung und lehnte es ab, zu einer neuen Konferenz im Jahre 1874 wieder Delegierte zu schicken, hob vielmehr in demselben Jahre einseitig die Zuckerzölle vollständig auf, wodurch die Einrichtung des Raffinierens unter Zollaufsicht für England überflüssig wurde. Damit war von englischer Seite der gordische Knoten zwar durchhauen, aber eben nicht gelöst.

Inzwischen wurde an Stelle des Gesetzentwurfes von 1871 von der französischen Nationalversammlung im März 1874 die Einführung des Raffinierens unter Zollaufsicht mit großer Majorität beschlossen und zwar vom Juli 1875 ab, d. h. nach Ablauf der Konvention von 1864, deren Ausführung Frankreich dadurch definitiv umging. Im Mai 1875 trat infolgedessen eine neue Konferenz zu Brüssel zusammen und beschloß für Frankreich und Holland Einführung des Raffinierens unter Zollaufsicht, für Belgien Verbesserung des bestehenden Systems. Diese Beschlüsse wurden ratifiziert durch die französische und belgische Legislative, dagegen verworfen durch die holländische. Infolgedessen führte Frankreich nunmehr das System der Saccharimetrie ein und lehnte daher Teilnahme an einer neuen Konferenz auf der Basis des Raffinierens unter Zollaufsicht ab. Unter der Bedingung, daß jede Methode der Abschaffung der Prämie diskutierbar sein solle, kam aber doch im Juli 1876 eine neue Konferenz in Paris zustande. Das von Frankreich vorgeschlagene System der Saccharimetrie wurde hier als unwirksam verworfen, und die Konferenz suspendierte endlich ihre Sitzungen, ohne zu einer Vereinbarung gekommen zu sein, und beschloß zur Wiederaufnahme der Verhandlung auch Deutschland, Österreich und Italien einzuladen. Dabei

machten die französischen Delegierten zum erstenmale aufmerksam auf die in Österreich auch auf Rohzucker gegebene Prämie.

Die Konferenz trat im Februar 1877 wieder zusammen; Deutschland, Österreich und Italien hatten abgelehnt Delegierte zu senden. Nach langen Beratungen wurde eine neue Konvention vereinbart, wonach die Zuckerfabriken und Raffinerien in Frankreich und den Niederlanden unter Zollaufsicht arbeiten sollten, wie es bei ersteren in Frankreich damals schon durchgeführt war. Belgien sollte gewisse Änderungen in seinem System machen und seine Zölle resp. Steuern um die Hälfte ermäßigen; gegenüber außenstehenden Ländern, welche weiter Prämien geben würden, sollten eventuell Maßregeln der Vertheidigung beraten werden. Diese Konvention wurde angenommen von Frankreich und Belgien, dagegen lehnte Holland infolge eines Ministerwechsels dieselbe und jedes weitere Eingehen auf die Angelegenheit ab.

Die britische Regierung, welche nach der einseitigen Aufhebung ihrer eigenen Zuckerzölle kein praktisches Mittel mehr hatte für internationale Beseitigung der Exportprämien zu wirken, machte in den nächsten Jahren vergebliche Versuche, neue Verhandlungen mit den andern Staaten zu eröffnen und setzte hierauf 1879 eine Parlamentskommission zur Untersuchung der Angelegenheit ein. Diese erstattete im August 1880 ihren Bericht, welcher über die Folgen fremder Zuckerprämien für die englische Industrie die folgenden Angaben macht[1].

Die Fabrikation von Zuckerbroten war früher ein bedeutender Industriezweig in Großbritannien. 1864 bestanden ca. 30 Raffinerien, welche rund 200 000 Tons Rohzucker in 140 000 Tons Brotzucker jährlich verwandelten und mit rund 600 000 £ flüssigem und ebensoviel totem Kapital arbeiteten. Seitdem erfolgte ein allmählicher Niedergang der Industrie bis zum Jahre 1875, wo sie vollständig vernichtet war; ein Jahr darauf begann infolge einer Rübenmißernte in Frankreich eine Firma (Martineau) wieder und hat seitdem aber nicht mit voller Kraft weiter gearbeitet. 1878—1879 enstanden zwei neue Brotzuckerraffinerien von kleinem Umfang in Erwartung der Änderung des französischen Systems, von denen im Jahre 1879 wieder eine vollständig geschlossen wurde. Parallel damit fand eine fortwährend steigende Einfuhr von raffiniertem Zucker aus fremden Ländern, namentlich aus Frankreich und Holland statt.

[1] Vgl. auch James L. Ohlson, The British Sugar Industries and Foreign Export Bounties. London (1879).

Ein innerer Grund für diese Entwickelung sei nicht vorhanden; die britische Raffinadeindustrie würde, was technische Geschicklichkeit und Energie oder natürliche Produktionsbedingungen anlangt, namentlich infolge der niederen Kohlenpreise mindestens konkurrenzfähig gewesen sein, wenn die fremden Raffinerien nicht künstlich durch die Exportprämien unterstützt worden wären; diesen Prämien hauptsächlich, wenn nicht ausschließlich, sei der Rückgang der britischen Zuckerbrotraffinade zuzuschreiben. Dagegen hat sich in demselben Grad, als diese zurückging, ein anderer Zweig der Raffinade, die Herstellung von flüssigem Zucker (moist sugar) in England entwickelt, welche auf dem Kontinent damals noch nirgends erfolgte. Daraus erklärte sich die große Zunahme der Einfuhr von Rohzucker zum Raffinieren. Eine Ausdehnung des kontinentalen Prämiensystems auf diese Fabrikation würde dieselbe aber ebenso vernichten, wie vorher die Brotzuckerraffinade.

Dazu kommt dann zweitens die Wirkung der Prämien auf die Rohrzuckerproduktion in den britischen Kolonien. Das in diesen angelegte Kapital betrug nach Giffenscher Schätzung zwischen 4–5 Millionen £, dagegen nach der detaillierten Berechnung des Plantagenbesitzers Lubbock 30 Millionen, die Zahl der darin beschäftigten Personen 250 000, die Summe der jährlich bezahlten Löhne 6 Millionen £. Die Lage dieser Industrie wurde von vielen Zeugen vor der Kommission als sehr ernst geschildert. Die westindischen Kolonien haben nicht nur an der außerordentlichen Zunahme des Zuckerkonsums im Mutterlande keinen entsprechenden Anteil genommen, sondern ihre Produktion ist in den letzten Jahren faktisch zum Stillstand gekommen und sie werde nur durch die Aussicht auf Beseitigung der gegenwärtigen Mißstände im Gang erhalten, bei Fortdauer derselben aber allgemein aufgegeben werden müssen; und doch beruhten die Ernährung der Bevölkerung und die Einkünfte der westindischen Kolonien auf ihr, und dieselben würden bei entsprechender Entwickelung (d. h. bei entsprechenden Preisen!) allein im stande sein, den Bedarf des Vereinigten Königreichs zu decken. Dieser Zustand sei aber ebenfalls hervorgerufen durch die unbillige (unfair) Konkurrenz, welche dem Rohrzucker in seinem Hauptmarkt in Großbritannien von dem durch Exportprämien unterstützten Rübenrohzucker namentlich aus Österreich bereitet wurde und wodurch die Preise auf ein Niveau herabgedrückt wurden, auf welchem ersterer faktisch nicht mehr produziert werden könne und letzterer ohne die Prämie auch nicht. Der Rübenzucker sei es, welcher jetzt die Preise bestimmt, der Konsument also abhängig vom Ausfall der Rübenernten. Gleichzeitig mit diesem Preis-

fall — nach Berechnung des Statistikers Giffen von 23 s. 5 d. per cwt. auf 20 s. 3 d. — hat sich die Zuckerkonsumtion von 1878—79 ungefähr verdoppelt. Der Bericht der Kommission verkehrt aber doch den Kausalzusammenhang wohl, wenn er diese Zunahme des Konsums als Ursache, die enorme Steigerung der Rübenzuckerproduktion und die dadurch erfolgte Verbilligung des Zuckers als Wirkung bezeichnet.

Der Bericht führt dann aus, daß die von den Prämien hervorgerufene Verbilligung des Zuckers auch in Wirklichkeit kein Vorteil für den Konsumenten sei, weil dadurch die natürliche Produktion konkurrenzunfähig gemacht werde und nach dem mit Sicherheit zu erwartenden einstigen Zusammenbruch des Prämiensystems die Preise um so höher steigen würden, wenn inzwischen die natürlichen Quellen der Versorgung verschüttet worden wären. Ferner stammte von einer Einfuhr von 900 000 Tons nur ein Drittel, 330 000 Tons aus den Ländern, welche Prämien geben, und nur so weit also der Profit des britischen Konsumenten aus der Tasche fremder Länder. Außerdem bewiesen die Verhandlungen der letzten 18 Jahre, daß die britische Regierung — und zwar ebenso eine liberale wie eine konservative — diese Politik der Abschaffung der Prämien jederzeit vertreten habe, ohne Rücksicht auf ihre Wirkung für den Konsumenten.

Eine wirklich erfolgreiche Beseitigung der Prämien, wo noch Zuckerzölle und -Steuern bestehen, sei aber nur möglich durch Herstellung des rohen wie des raffinierten Zuckers unter Zollaufsicht. Hierzu erklärten sich nun damals die französischen Raffineure bereit, jedoch nur unter der Bedingung, daß die vertragschließenden Länder sich verpflichteten, auf Zucker aus den der Konvention nicht beitretenden Ländern, in welchen noch Zuckersteuern bestehen, einen einheitlichen Ausgleichszoll (countervailing duty) zu legen. Der Bericht spricht sich principiell für diese Maßregel aus unter Hinweisung auf den Artikel 19 der Zuckerkonvention von 1864, welchen die britische Regierung seinerzeit ohne Widerspruch angenommen. Von einer ausdrücklichen Empfehlung derselben wird nur deshalb Abstand genommen, weil der Vertreter des auswärtigen Amtes vor der Kommission erklärt hatte, daß diese Maßregel ein Bruch der Meistbegünstigungsklausel in den Handelsverträgen Englands mit den davon betroffenen Ländern sein würde. Die Regierung wird daher aufgefordert, beim Ablauf solcher Handelsverträge für eine entsprechende Änderung derselben zu sorgen.

Auf diesen Bericht hin machte die britische Regierung einen neuen Versuch zur Regelung dieser Angelegenheit, indem sie zu einer neuen

Zuckerkonferenz einlud. Diese Einladung wurde von Österreich und Belgien abgelehnt, Frankreich aber stellte im Frühjahr 1881 die Bedingung, daß vorher eine Verständigung über die principielle Zulässigkeit eines Ausgleichszolles erfolgte. Darauf antwortete jedoch die britische Regierung, daß es der Wunsch Englands sei, fremde Waren so billig als möglich zu bekommen, was auch der Grund der Billigkeit sein mag, und daß sie daher principiell abgeneigt sei, einen Zoll auf durch Exportprämien begünstigte Produkte zu legen. Während der darauf folgenden Verhandlungen über einen neuen Handelsvertrag mit Frankreich verlangten nun die britischen Zuckerraffineure nachdrücklich, daß kein neuer Vertrag mit Frankreich abgeschlossen werde, welcher nicht auch die Zuckerfrage regelte, und daß England jedenfalls bei dieser Gelegenheit sich vollständige Freiheit hinsichtlich der Meistbegünstigungsklausel gegenüber einem Ausgleichszoll sichere. Das auswärtige Amt übergab die Angelegenheit jedoch dem Board of Trade, dessen Präsident Chamberlain und Sekretär Giffen principielle Gegner des Ausgleichszolles waren, und mit dem Scheitern der Tarifverhandlungen mit Frankreich ging auch die Gelegenheit verloren, diese Frage dabei zu regeln.

In der Zwischenzeit aber hatten die englischen Zuckerinteressenten, d. h. die westindischen Produzenten und die britischen Raffineure im Anschluß an die Thätigkeit der Parlamentskommission eine lebhafte Agitation ins Leben gerufen, die von ganz besonderem Interesse ist durch die principiellen Erörterungen über Freihandel, welche sie veranlaßte. Am 28. Mai 1880 fand eine große Versammlung von Produzenten, Kaufleuten, Fabrikanten und Arbeitern im Mansion House zu London unter dem Vorsitze des Lord Mayors statt[1]. Dieselbe erklärte in einstimmig angenommener Resolution, daß nach Ansicht der Versammlung Freihandel auf den britischen Märkten nur bestehen kann und die bleibenden Interessen der Konsumenten nur dann gesichert sind, wenn alle Produzenten, fremde und britische, in gleichen und ununterstützten Wettbewerb gesetzt sind, und verlangte, weil die diplomatischen Verhandlungen von 18 Jahren dies nicht zu erreichen vermocht hatten, vom Parlament die unverzügliche Einführung eines Zolles auf den durch Prämien unterstützten Zucker zur Ausgleichung der Prämie — to countervail the bounty. Am 28. September desselben Jahres wurde sodann in London eine Antiprämienliga (National Anti-Bounty League)

---

[1] Vgl. „Foreign Export Bounties and Free Trade in Sugar. Report of a Meeting etc.“ London (1880).

von leitenden Kaufleuten und Fabrikanten der City sowie Delegierten zahlreicher Arbeitervereine [1] gegründet zum Zweck der „Herstellung von Freihandel auf den nationalen Märkten" durch Abschaffung der Prämien seitens aller Staaten oder Neutralisierung derselben durch Ausgleichszölle [2]. Die Bewegung nahm größeren Umfang an, in demselben Monat fanden 6 große öffentliche Versammlungen zu Greenock, Glasgow, Paisley, Liverpool, Birkenhead und Leeds statt, welchen im Frühjahr 1881 weitere folgten, so namentlich eine große Versammlung von 4000 Arbeitern im Eastend Londons am 29. März, welche sich ebenfalls für Einführung eines Ausgleichszolles aussprach [3]. Als dann im April bekannt wurde, daß die Wiederaufnahme internationaler Verhandlungen an dem Widerspruch der britischen Regierung gegen Ausgleichszölle gescheitert war, wandte sich eine Deputation von „Trades Councils" und Arbeitervereinen von London, Glasgow, Greenock, Liverpool, Bristol, Leeds, Hull, Birmingham und Plymouth am 18. Mai in demselben Sinne an den Premierminister Gladstone, ohne aber mehr als eine platonische Zustimmung von diesem zu erlangen [4], und mit dem Scheitern der englisch-französischen Tarifverhandlungen verlief die Bewegung im Sande.

Bei dieser Agitation spielten nun aber, wie bemerkt, theoretische Erörterungen über das Wesen des Freihandels eine große Rolle — und dies ist der Grund, weshalb die ganze Frage hier so eingehend dargestellt wird. Der Thatbestand war offenbar der, daß die britischen Raffineure und die westindischen Pflanzer durch den verlangten Ausgleichszoll Schutz gegen die überlegene Konkurrenz der Rübenzuckerfabrikanten und Raffineure des Kontinents haben wollten. Aber sie waren klug genug einzusehen, daß sie nicht offen Schutzzölle verlangen durften, und bemühten sich daher mit großem Scharfsinn ihre Forderung mit der englischen Freihandelslehre in Einklang zu bringen, und es gelang

[1] Und zwar Vertretern der Coopers, Coppersmiths, Sugar Operatives Association, des London Trades Council, der Dockarbeiter der East India, West India und London Docks, der Shipwrights, Watermen, Lightermen, Warehousemen, Charcoal Burners, Hoop Benders, Carters u. a.

[2] Vgl. die Fachzeitung „The Sugar Cane". Bd. XII. Nr. 136 vom 1. Nov. 1880.

[3] Vgl. „The Export Bounty Question. Great Meeting in London". Reprinted from the „Sugar Cane", May 1881.

[4] Vgl. „The Foreign Export Bounties. Deputation to Mr. Gladstone". Reprinted from the Sugar Cane, June 1881.

ihnen dadurch auch in der That, die überzeugten Freihändler selbst in Zwiespalt über diese Frage zu setzen. Es zeigte sich dabei in sehr charakteristischer Weise, wie wenig sich die große Masse über das eigentliche Wesen ihres angebeteten Idols klar war, und wie sich im Bedarfsfall jeder darunter dachte, was seinem Interesse am besten entsprach. Insbesondere trat dabei der Gegensatz scharf hervor, welcher zwischen der Freihandelstheorie der Manchesterschule und ihrem Urheber Adam Smith und selbst auch Cobden bestand.

Den Kern der ersteren bildet das beschränkte Geschäftsprincip „to buy in the cheapest and to sell in the dearest market," während Cobden in seiner Agitation für Aufhebung der Kornzölle 1844 in einer Rede ausdrücklich erklärt hatte: „Wir verlangen Freihandel in Getreide in erster Linie nicht um es billiger kaufen zu können, sondern weil wir ihn für gerecht halten, und hoffen dann auch aller anderen Monopole ledig zu werden. Wir wollen das Korn zum natürlichen Preis des Weltmarktes; ob es teurer oder billiger wird durch Freihandel, ist uns gleichgültig, wenn die Bevölkerung dieses Landes es nur zu seinem natürlichen Preise bekommt und jede Quelle des Angebotes frei eröffnet ist, wie die Natur und Gott es gewollt haben"[1]. In Übereinstimmung hiermit erklärte Gladstone 1879 dem Exekutivkomitee der Arbeiter für die Abschaffung der fremden Zuckerprämien, er könne einen billigen Preis nicht begrüßen, der nur durch verborgene Prämien eines fremden Staates hervorgerufen sei und die Wirkung habe einen legitimen einheimischen Geschäftszweig zu schädigen. Dies war auch der Standpunkt der britischen Regierung während der letzten 18 Jahre gewesen. Im Gegensatz dazu erklärten der Statistiker Giffen, die Nationalökonomen Fawcett und Bonamy Price, sowie der damalige Präsident des Handelsamts Chamberlain die Zuckerprämien als ein Geschenk, welches die betreffenden Länder den britischen Konsumenten machten und dessen Verhinderung daher nicht im Interesse der letzteren liegen könne, und der erstgenannte empfiehlt daher als wirksamstes Mittel zur Bekämpfung der Prämien — Herabsetzung der Arbeitslöhne.

Besonders aber entbrannte die Meinungsverschiedenheit über das principielle Verhältnis eines „Ausgleichszolles" zum Freihandel. Von seiten der Freihändler strengster Observanz wurde ausgeführt, daß dieser unvereinbar mit dem Princip des Freihandels sei und mit gleichem

[1] Vgl. Speeches by Richard Cobden, Edited by John Bright and J. E. Thorold Rogers. London 1880. S. 105.

Recht wie gegen eine fremde Exportprämie auch gegen fremde Einfuhrzölle verlangt werden könne, also thatsächlich nichts anderes als eine Rückkehr zum Schutzzollsystem bedeuten würde. Dagegen wurde von der anderen Seite geltend gemacht, daß ein fremder Einfuhrzoll die betreffende fremde Industrie auf dem fremden Markte, eine Exportprämie aber dieselbe auf dem britischen Markte begünstige und daß daher ein Ausgleichszoll nur dazu dienen würde, diesen unbilligen (unfair) Vorteil aufzuheben, also erst Freihandel auf dem britischen Markte wieder herzustellen. Der Ausgleichszoll sei — nach dem Oxymoron eines Redners in der Versammlung vom 29. März 1881 — nichts anderes als „protection of freetrade". Es wird nicht mit Unrecht darauf hingewiesen, daß das Princip des Ausgleichszolls in dem Zuschlag von 5 d. per Gallone auf die britische Branntweinsteuer in den Einfuhrzöllen für fremden Branntwein Anwendung gefunden habe, welche von Cobden in dem Handelsvertrag mit Frankreich vereinbart worden war[1]; ebenso darin, daß fremdes Malz 24 s. per qu., englisches aber nur 21/8½ zahlt, fremde Cichorie 13/3 per cwt. gegenüber einer Accise von 12/1, sowie in dem Differenzialzoll auf importierte Cigarren gegenüber der einheimischen Licenz. Gleichheit in den natürlichen Produktionsbedingungen sei weder möglich noch wünschenswert; aber künstliche Bedingungen, hervorgerufen durch Taxen oder fiskalische Bestimmungen irgend einer Art auszugleichen, entspreche dem richtigen Princípe des Freihandels im Sinne von Adam Smith und Cobden.

Letzteres ist nun allerdings richtig, aber die dann gemachte Unterscheidung zwischen fremden Exportprämien und Schutzzöllen ist künstlich und unhaltbar, denn es ist offenbar nicht richtig, daß erstere die betreffende Industrie nur auf britischem, letztere nur auf dem einheimischen Markt begünstigen. Die Erfahrung hat, allerdings vielfach erst in der jüngsten Zeit, gezeigt, daß Schutzzölle zu Gunsten einer an sich hoch entwickelten Industrie genau so wie Exportprämien wirken können, indem die Gewinne im Inland derselben ermöglichen, im Ausland unter dem Selbstkostenpreis zu verkaufen; damit erwächst aber der britischen Industrie ganz ebenso wie im Falle der fremden Exportprämie eine „unbillige" und „unnatürliche" Konkurrenz auf dem britischen Markt wie auf neutralen Märkten. Vom Standpunkt der englischen Freihandelstheorie aus war es nur konsequent, den Ausgleichszoll zu verwerfen,

[1] Vgl. oben S. 23.

das Verlangen nach demselben war in der That nichts anderes als eine verkappte Schutzzollbewegung.

Diese verschwand nach dem Mißerfolg des Jahres 1881 für einige Zeit von der Oberfläche und die Frage der Zuckerprämien ruhte in England für eine Reihe von Jahren, bis die Thätigkeit der von der neuen konservativen Regierung eingesetzten königlichen Kommission zur Untersuchung der Depression in Handel und Industrie im Jahre 1886 eine neue Gelegenheit zur Erörterung der Frage bot. Dieselbe vernahm über die Lage der Zuckerindustrie als Sachverständige die westindischen Zuckerplantagenbesitzer Sir George Henry Chambers und Mr. John Ernest Tinne und die Raffineure Mr. George Martineau, Mr. James Duncan, Mr. T. O. Easton und Mr. Thomas Neill von London, Liverpool und Greenock. Aus ihren Aussagen[1] geht hervor, daß die Lage der britischen Zuckerinteressenten seit 1881 sich nicht gebessert, vielmehr verschlechtert hat. In einigen Ländern sind die Exportprämien durch Änderung des Steuersystems zwar vermindert worden, in anderen dagegen erhöht oder neu eingeführt; so in Rußland und den Vereinigten Staaten von Amerika und in Frankreich seit 1884 auch für flüssigen raffinierten Zucker; namentlich aber hat die Prämie auf Rübenrohzucker in Deutschland zu einer großen Überproduktion und einem starken weiteren Preisfall von 24—25 s. auf 16 s. per cwt. in der Periode von 1884—85 geführt. Dies hat zwar auch die westindischen Zuckerproduzenten zunächst zu technischen Verbesserungen und Ersparnissen in der Produktion gezwungen, um neben dem Rübenzucker überhaupt noch konkurrenzfähig zu bleiben, aber ihre Vertreter vor der Kommission erklären, daß hierin das äußerst mögliche geschehen sei und daß jedenfalls der Aufschwung und die Entwickelung, welcher ihre Produktion sonst auch fähig wäre, durch den Fortbestand des Prämiensystems unmöglich gemacht werden[2]. Noch mehr klagen die Raffinerien. Während die Exportprämien auf Rübenrohzucker die geschilderte Wirkung für die Rohrzuckerproduzenten doch nur bei guten,

[1] Evidence of the Royal Commission on Depression of Trade and Industry, qu. 12897—13327.

[2] Das Maß der absoluten und relativen Verdrängung des Rohrzuckers durch Rübenzucker auf dem britischen Markt zeigen folgende Ziffern:

	cwts.	
Britische Zuckereinfuhr aus	1872	1886
Rohrzucker produzierenden Ländern	12 000 000	9 500 000
Rübenzucker „ „	3 500 000	15 500 000
	15 500 000	25 000 000

reichlichen Rübenernten hätten, bei Mißernten der Rüben die Rohzuckerpreise dagegen sofort in die Höhe schnellten, bewirkten die Prämien auf raffinierten Zucker, daß sie immer von der kontinentalen Konkurrenz unterboten werden könnten, ob nun die Rohzuckerpreise hoch oder niedrig stehen. Infolge der Ausdehnung des Prämiensystems auf raffinierten flüssigen Zucker sind in Greenock, wo ausschließlich solcher hergestellt wird, von 13 Raffinerien 4 geschlossen worden und 8 arbeiten 25 % unter ihrer Leistungsfähigkeit. Auch in London wurde die größte Raffinerie geschlossen und blieben nur noch 4 in Thätigkeit. Die dadurch brotlos gewordenen Arbeiter vermochten bei der damaligen allgemeinen Depression nur durch gelegentliche Arbeit in den Docks oder Verkaufen von Spielzeug in den Straßen Londons ihren Unterhalt zu fristen.

Schon die Zusammensetzung dieser Kommission hatte den Interessen der britischen Zuckerindustrie, speciell der westindischen Zuckerproduzenten Rechnung getragen, indem zu den Kommissionsmitgliedern auch Sir Nevile Lubbock, Vorsitzender des West India Comittee, einer der ältesten und eifrigsten Vorkämpfer der Antiprämienbewegung gehörte, welcher teilweise die Vernehmung der Sachverständigen leitete und denselben häufig durch geschickte Fragestellung die gewünschte Antwort in den Mund legte. Die Kommission, die uns später ausführlicher beschäftigen wird[1], erstattete einen doppelten Bericht: der von Lubbock unterzeichnete der Minorität erkannte die Beschwerden der Zuckerinteressenten mit vollem Nachdruck an und empfahl Einführung eines Ausgleichszolls von 2 s. 4 d. per cwt. auf allen fremden rohen und raffinierten Zucker, während der Bericht der Majorität auf die Lage der Zuckerindustrie überhaupt nicht einging.

Im Anschluß an diese Kommission begann nun die Agitation für Einführung eines Ausgleichszolls aufs neue, und es gelang ihr nunmehr, auch die damalige konservative Regierung für ihre Interessen zu gewinnen. Der Premierminister Salisbury hatte schon 1881 mit der

---

Von den Rohrzuckereinfuhren aber kamen

aus	1872 cwts.	1887 cwts.
Britisch-Westindien	3 500 000	2 000 000
Fremdes Westindien	3 000 000	200 000
Ostindien	1 200 000	3 600 000 (1886)

Vgl. T. H. Farrer, The Sugar Convention. Cobden Club Publ. 1889. S. 60.

[1] Vgl. unten Kap. III.

Bewegung sympathisiert, namentlich aber brachte der Baron Henry de Worms der Frage der Zuckerprämien große Aufmerksamkeit entgegen, und diesem gelang es nun, im Jahre 1887 eine neue Konferenz in London zustande zu bringen, welche von den meisten zuckerproduzierenden oder -raffinierenden Ländern — nämlich außer den bisherigen 4 Konferenzstaaten auch von Deutschland, Österreich-Ungarn, Spanien, Italien, Rußland, Schweden, Dänemark, Egypten und Brasilien — beschickt wurde. Es kann hier nicht auf die langwierigen Verhandlungen dieser Konferenz eingegangen werden[1], nur das Ergebnis derselben ist kurz zu berühren. Dasselbe beweist, was nach dem bisherigen Gang der Dinge von Anfang an klar war, daß es noch schwerer ist, 14 Köpfe unter einen Hut zu bringen, als 4. Die als Resultat der Verhandlungen endlich angenommene Zuckerkonvention vom 30. August 1888 wurde nämlich nur von den Delegierten Großbritanniens, Deutschlands, Österreich-Ungarns, Belgiens, Spaniens, der Niederlande und Rußlands unterzeichnet; von Österreich-Ungarn aber nur unter der Bedingung, daß bis zur Ausführung der Konvention alle zuckerproduzierenden und -konsumierenden Länder von Bedeutung derselben beitreten würden. Die französische Regierung erklärte ihr principielles Einverständnis, machte ihren Beitritt aber von der Annahme der Konvention durch alle Roh- und Raffinadezucker produzierenden Länder abhängig; ebenso Brasilien den seinigen von der endgültigen Annahme der Konvention durch die Signatarmächte, während Dänemark die Annahme als im Widerspruch mit seinen Handelsverträgen ablehnte und Schweden sich vollständig freie Hand vorbehielt. Die Hauptbestimmungen dieser Konvention sind:

Die Vertragsmächte verpflichten sich, soweit Zuckersteuern resp. Zölle bei ihnen bestehen, die Fabrikation und Raffinierung von Zucker unter Steueraufsicht zu stellen (Art. II). Die britische Regierung verpflichtet sich, weder im Vereinigten Königreich, noch in den Kolonien Differenzialzölle von Rohr- oder Rübenzucker aus den an der Konvention teilnehmenden Ländern, Kolonien und auswärtigen Besitzungen zu erheben und im V. K. Zucker aus den Ländern der Konvention überhaupt keinen Abgaben (duties) zu unterwerfen, welche nicht auch ähnlichen Zucker von nationalem Ursprung oder Verarbeitung treffen (Art. IV). Zur Durchführung der Konvention soll eine permanente internationale Kommission eingesetzt werden und vom Augenblick des Inkrafttretens der Konvention

[1] Vgl. darüber die Blaubücher 1888 Nr. 5259. 5260. 5577 u. 5604 (Commercial Nr. 3. 13 u. 15 von 1888). Ferner Farrer a. a. O. S. 24 ff.

an (dies sollte der 1. September 1891 sein) soll aller Zucker aus Ländern, welche fortfahren, offen oder versteckt Prämien zu geben, aus den Vertragsstaaten einfach ausgeschlossen werden (Art. VII).

Diese Konvention weicht bedeutend von dem ursprünglichen Entwurf des Baron de Worms ab, welcher als Grundlage für die Verhandlungen diente, und sie erscheint in ihren wichtigsten Bestimmungen als ein Produkt der eigentümlichen Lage, in welcher sich England bei den Verhandlungen befand. Nur unter sehr harten Bedingungen gewährte sie England die gewünschte Abschaffung der Prämie, welche doch nach der überwiegenden Auffassung viel mehr im Interesse der betreffenden Staaten selbst lag, als in dem Englands. Besonders bedenklich für letzteres — das heißt für die Masse seiner Zuckerkonsumenten — war aber die letztgenannte Bestimmung der Konvention: das Boycottieren des Zuckers aus Ländern, welche der Konvention nicht beitreten würden. Diese Bestimmung war schon dadurch praktisch unausführbar geworden, daß es nicht einmal gelungen war, die Konferenzstaaten alle zur unbedingten Annahme der Konvention zu bringen. Dazu kam, daß ein handelspolitisch so wichtiger Faktor wie die Vereinigten Staaten von Nordamerika in der Rechnung vollständig fehlte — ganz zu schweigen von den aus der Meistbegünstigungsklausel sich ergebenden Schwierigkeiten, mit welchen Dänemark seinen Nichtbeitritt richtig motivierte. Die Entstehungsgeschichte dieses Artikels ist aber interessant. Er wurde in den Verhandlungen zuerst angeregt von den spanischen Delegierten im Dezember 1887 und fand dann im April 1888 die Unterstützung von Deutschland, Österreich und Rußland. Gleichzeitig wurde aber im Laufe der Agitation für Aufhebung der Prämien in England aus Arbeiterkreisen die gleiche Forderung gestellt, und im September konnte Baron de Worms konstatieren, daß er Resolutionen von Trades Unions, welche 423,883 Arbeiter repräsentierten, zu Gunsten einer solchen prohibitorischen Klausel empfangen habe. Ob diese Bewegung unter den Arbeitern ohne Zusammenhang mit den geheim geführten Verhandlungen erfolgt oder die Regierung, wie behauptet wird, die Hand dabei im Spiele hatte, sei dahingestellt, jedenfalls zeigt sie das Wachsen des schutzzöllnerischen Elementes in der Bewegung. Baron de Worms aber brachte es fertig, in einer Rede am 6. Februar 1889 zu behaupten, daß zwar Ausgleichszölle mit dem Princip des Freihandels unvereinbar seien, nicht aber das gänzliche Verbot der Einfuhr von Prämien genießendem Zucker[1].

---

[1] Vgl. Farrer a. a. O. S. 96.

Das Bekanntwerden dieser Konvention erregte großes Aufsehen und vielfachen Widerspruch, vor allem natürlich bei den Freihändlern strengster Observanz, und die Organisation der letzteren, der Cobden-Club, begann nach dem Muster der Anti-Kornzoll-Agitation eine Agitation in größerem Stil gegen die Konvention und den von der Regierung eingebrachten Gesetzentwurf. Er sammelte dafür eigene Specialfonds und entfaltete eine eifrige Thätigkeit durch Interpellationen im Parlamente, Vorträge und Pamphlete. An der Spitze der Agitation stand Sir T. H. Farrer, früher Sekretär des Board of Trade, und die litterarische Fehde wurde hauptsächlich zwischen ihm und Mr. George Martineau, Sekretär der British Sugar Refiners Association ausgefochten[1].

Die Ausführungen und Argumente sind auf beiden Seiten dieselben wie früher; neu hinzugekommen ist auf seiten der Gegner des Ausgleichszolls (resp. der Prohibition) die Betonung des Interesses der britischen Jam-, Marmelade-, Konfekt- und Bisquitindustrie. Von dieser wird ausgeführt, daß sie sich infolge des billigen Zuckers, welchen ihr das Prämiensystem lieferte, so blühend entwickelt hätte, und weit größere Interessen repräsentierte als die britische Raffinadeindustrie — wobei vergessen wird, daß nach der ursprünglichen freihändlerischen Lehre eine dergestalt auf künstlichen Produktionsbedingungen beruhende Industrie eigentlich keine Existenzberechtigung hat! Darauf wurde von der anderen Seite erwidert, daß die Blüte dieser Industrie die Folge der Aufhebung der britischen Zuckerzölle im Jahre 1874 und des vollständigen Mangels einer Zuckerbesteuerung sei. In der That ist dies offenbar der Grund, weshalb überhaupt dem englischen Markt die Exportprämien der anderen Länder in solchem Maße zu gute gekommen sind. Auch ist bemerkenswert, daß die bekannte Marmeladefabrik von James Keiller und Sohn in Dundee und London auf seite der Antiprämienbewegung steht[2].

Vor allem aber kamen zu den alten Argumenten und zwar als gewichtige Waffe auf seiten des Cobden-Clubs die bereits erwähnten Schwächen der Konvention: die Bestimmung über den Boycott und der gleichzeitige Mangel einer Einigung der Konferenzstaaten. Vergebens

---

[1] Vgl. T. H. Farrer, The Sugar Convention, sowie eine zweite Schrift: The Sugar Convention and Bill, ebenfalls Cobden-Club-Publ. London 1889. Martineau, Free Trade in Sugar, a Reply to Sir Thomas Farrer. London etc. 1889.

[2] Vgl. Martineau a. a. O. S. 56. Mathieson, The Sugar Convention from a Confectioners standpoint. Cobden Club Publ. S. 23.

suchte Baron de Worms in verschiedenen Reden sein verunglücktes Werk zu retten. Die Aussichten für den Gesetzentwurf wurden so schlecht, daß ihn die Regierung im Jahre 1889 zurückzog. Sie hat auch in den folgenden nicht gewagt, ihn wieder vorzulegen.

In der geschilderten Entwickelung dieser ganzen Frage sind uns also in England bei seinen Politikern, Nationalökonomen und der öffentlichen Meinung drei verschiedene Auffassungen entgegengetreten:

Die erste erkannte die Zuckerprämien der fremden Staaten als für England schädlich an und verlangte ihre Beseitigung um jeden Preis, also wenn nötig auch durch das Mittel eines „Ausgleichszolles". Dies war der Standpunkt der britischen Zuckerinteressenten, z. B. Martineau, Lubbock zc., und der ganzen Anti-Prämien-Agitation, aber auch der der britischen Regierung 1864 und 1888.

Die zweite Auffassung beurteilte die Zuckerprämien ebenso, war aber — aus theoretischen oder anderen Bedenken — gegen einen Ausgleichszoll. Dies war der Standpunkt der Regierung 1881 und der vieler überzeugter Freihändler — auch im Cobden-Club — 1888.

Die dritte Auffassung endlich hielt die Prämien für nützlich für England, für ein Geschenk der fremden Steuerzahler an die britischen Zuckerkonsumenten und war daher gegen ihre Aufhebung, weil diese dem billigen Zuckerpreis in England ein Ende machen würde. Dies war 1881 und 1888 der Standpunkt der extremen Freihändler, wie John Bright, Fawcett, Giffen, Chamberlain, Bonamy Price, Medley und Farrer[1].

[1] Der Kern der Ausführungen Farrers ist, daß er behauptet, die große Entwickelung der Rübenzuckerproduktion sei, abgesehen von allen Prämien und in weit höherem Maße, auf zahlreiche andere Faktoren zurückzuführen (vgl. seine erstgenannte Schrift S. 61). Wenn er nun darunter in erster Linie die Entwickelung der Technik nennt, so verkehrt er offenbar den Kausalzusammenhang, da ja bekanntlich eben diese durch das kontinentale Besteuerungs- und Prämiensystem direkt hervorgerufen worden ist, ohne den darin gegebenen Antrieb schwerlich diese rasche Entwickelung genommen hätte: im übrigen aber liegt darin viel Wahres, namentlich der Hinweis auf die Zunahme der Rohrzuckereinfuhr aus Ostindien in derselben Zeit (vgl. oben S. 75 Anm. 2) ist von nicht geringer Bedeutung. Aber Farrer ist bei dieser Auffassung nicht konsequent: bei seiner geringen Meinung von der Bedeutung der Prämien, müßte er doch ihrer Aufhebung zustimmen, dieselbe als unschädlich ansehen und auch nicht glauben, daß durch sie der Preis des Zuckers erheblich gesteigert werden würde. Die Frage der Konkurrenz zwischen Rohr- und Rübenzucker ist jetzt erschöpfend behandelt in dem Werk von Paasche, Zuckerindustrie und Zuckerhandel der Welt. Jena 1891.

III. Autonome Tarifänderungen[1].

Autonome Tarifänderungen sind in dem Vereinigten Königreich im vorliegenden Zeitraum nur wenige zu erwähnen, und auch von diesen sind die meisten nur formell autonom erfolgt, in Wirklichkeit aber im Zusammenhang mit einem Handelsvertrag, ebenso wie die Tarifreform von 1860. Die englische Regierung verpflichtet sich in den Verträgen allerdings immer nur, „von dem britischen Parlament eine entsprechende Abänderung des Tarifs zu verlangen", aber dies ist natürlich nur eine Form — gewählt mit Rücksicht auf die parlamentarische Verfassung Englands und die Abneigung der Freihandelsschule gegen vertragsmäßige Bindung des Tarifs —, denn würde das Parlament das Verlangen nicht erfüllen, oder später die betr. Änderung rückgängig machen, so würde dadurch natürlich auch der Vertrag hinfällig.

Wirklich autonom war aber die erste und wichtigste der hier zu besprechenden Maßregeln, die im vorigen Abschnitt schon erwähnte Aufhebung der Zuckerzölle im Jahre 1874, nachdem dieselben 1870 und 1873 bedeutend ermäßigt worden waren. Der Hauptgrund für ihre Beseitigung war die Unzulänglichkeit des bisherigen Systems von klassifizierten Zöllen auf Rohzucker und die Schwierigkeiten, welche die Frage der Rückvergütung bereitete. Die klassifizierten Rohzuckerzölle wirkten faktisch als Schutzzölle zu Gunsten der westindischen Zuckerproduzenten und zwar derart, daß sie einen Fortschritt der Technik geradezu hinderten und künstliche Verschlechterung des Produktes veranlaßten, während die Zölle auf raffinierten Zucker Schutzzölle für die britischen Raffineure waren, welche durch ihre Aufhebung, wie wir sahen, der durch Prämien begünstigten Konkurrenz des Kontinents vollständig schutzlos preisgegeben wurden[2].

An zweiter Stelle ist die zweimalige Abänderung der Weinzölle zu erwähnen, welche im Anschluß an die Handelsvertragsverhandlungen mit Portugal und Spanien 1876 und 1886 erfolgte. Das erste Mal

---

[1] Vgl. Stephen Dowell a. a. O., sowie die jährlichen Berichte der „Commissioners of Customs".

[2] Vgl. Dowell a. a. O. IV, 20 ff. Levi a. a. O. S. 253. Ferner: (Martin) The Sugar Question in Relation to Free Trade and Protection. London 1848. John Fairrie, The classified scale of sugar duties explained and defended. London 1863. R. J. Cruikshank, The Sugar Duties. London 1863 und namentlich J. Benjamin Smith, Free Trade in Sugar. London 1871.

wurden die beiden bisherigen Klassen des Alkoholgehaltes vereinigt, d. h. der niedrigste Zoll von 1 Shilling auf Weine bis zu 26° ausgedehnt; Weine von weniger als 42° zahlten hinfort 2 Shilling 6 Pence; jeder weitere Grad 3 Pence mehr; Flaschen- und Faßweine standen dabei seit der Handelskonvention mit Österreich von 1869 gleich. Im Jahre 1886 wurde dann weiter durch Act of Parliament 49 & 50 Vict. c. 41 die erste Klasse bis auf 30° ausgedehnt, Weine über 30 bis 42° zahlten wie vorher 2 Shilling 6 d, jeder weitere Grad einen Zuschlag von 3 d per Gallone.

Ferner wurde 1872 der Zoll auf rohen Kaffee von 3 Pence per Pfund auf 1½ Pence herabgesetzt. In den letzten Jahren unter dem Finanzministerium Goschens erfolgte ferner eine bedeutende Herabsetzung des Theezolls von 6 Pence auf 4 Pence 1890 und des Zolls auf Korinthen von 7 Shilling per cwt auf 2 Shilling im Anschluß an den Handelsvertrag mit Griechenland 1890; endlich in demselben Jahre Aufhebung des Zolls auf Gold- und Silbersachen, welcher zur Ausgleichung der Abgabe für Prüfung und Stempelung der im Inland hergestellten Gold- und Silberwaren erhoben worden war. Die Aufhebung dieses als Schutzzoll wirkenden Zolles war von Indien im Interesse seiner Silberindustrie lange gefordert, von der englischen Regierung aber früher immer hartnäckig abgeschlagen worden[1]. Auf der einen Seite zwang man Indien im Interesse der englischen Baumwollindustrie zur Aufhebung seiner Baumwollzölle[2], auf der anderen aber schlug man ihm die Gewährung dieses berechtigten Wunsches ab — ein auch recht wenig „freihändlerischer" Egoismus, der in Indien viel böses Blut erregt hatte. Am 18. April 1890 beschloß endlich das Unterhaus die Beseitigung dieses Zolles[3]. Dagegen führte Goschen 1888 wieder einen höheren Zoll auf Flaschenweine ein, gab diesen aber nach einem halben Jahre wieder auf und führte nur einen höheren Zoll auf moussierende Weine durch[4].

Somit sind alle diese Änderungen nur konsequente Weiterbildungen

[1] Vgl. die Parlamentspapiere „East India" (Plate Duties) Nr. 404 von 1888 und Nr. 194 von 1889.

[2] Vgl. unten II. Teil, Kap. II, Abschn. II.

[3] Vgl. „35. Report of the Commissioners on the Customs". London 1891. [C. — 6538]. S. 14.

[4] Vgl. „33. Report" 1889 S. 16 und „Customs (Wine Duty) Act", 1888, 51 & 52 Vict. ch. 14. Die erste allgemeine Erhöhung des Zolls auf Flaschenweine war mit der ausdrücklichen Nebenabsicht erfolgt, das Weingeschäft in England (bottling trade) zu heben, hatte also einen schutzzöllnerischen Anstrich. Bei dem

des englischen Freihandelssystems. Eine Ausnahme von letzteren bildeten aber nach wie vor die Zölle auf Tabak, fremde Spirituosen und Biere, wenigstens von der Regel, nur im Inland nicht erzeugbare Waren mit Zöllen zu belegen. Der Rohtabakzoll wurde sogar im Jahre 1878 um 4 Pence erhöht[1]; da dies aber zu einer bedeutenden Abnahme des Konsums führte, wurde 1887 der alte Zollsatz wieder hergestellt. Trotzdem ist der Anteil der Tabakkonsumenten an der gesamten Steuerlast immer noch ein unverhältnismäßig hoher; ferner hat hier noch mehr als bei Thee und Kaffee der Mangel einer Berücksichtigung der Qualität, wie er durch Wertzölle stattfinden würde, die nachteilige Folge, daß die Konsumenten der ordinären Sorten am stärksten belastet werden. Das socialpolitische Moment ist also dabei sehr vernachlässigt. Dies wird zwar hier etwas ausgeglichen durch die höheren Zölle auf Fabrikate, namentlich Cigarren, aber diese sind auch nur Einheitsgewichtszölle, nicht Wertzölle.

Der englische Tarif enthält also heute nur noch Zölle auf folgende Artikel: Kakao und Chokolade, Kaffee, Cichorie, getrocknete Früchte, Thee, Tabak, Wein, Bier, Spirituosen und Spielkarten.

Diese ergaben in den drei letzten Finanzjahren folgende Roherträge[2]:

	1889/90	1890/91	1891/92
	£	£	£
Kakao ꝛc.	94 631	105 024	109 958
Cichorie	62 611	63 683	61 711
Kaffee	177 019	185 906	181 287
Früchte:			
Korinthen	315 879	118 484	114 231
Feigen, Pflaumen	57 420	48 638	57 896
Rosinen	162 186	157 199	175 424
Spirituosen:			
Rum	2 217 172	2 420 630	2 448 085
Cognak	1 331 539	1 408 399	1 493 105
Geneva ꝛc.	1 133 301	870 021	701 448

Zoll auf moussierende Weine aber fiel dies weg, da diese ja am Produktionsort schon auf Flaschen gezogen werden müssen. Vgl. T. H. Farrer, Mr. Goschens Finance 1887—90. London 1891. S. 41.

[1] Er betrug danach durchschnittlich 400—600 % vom Wert; vgl. Wagner, Finanzwissenschaft a. a. O. S. 318 f.

[2] Vgl. 35. und 36. Bericht der Commissioners of Customs 1891 und 1892.

	1889/90	1890/91	1891/92
	£	£	£
Thee	4 490 695	3 418 592	3 424 830
Tabak	9 214 627	9 717 784	10 135 666
Wein	1 303 696	1 319 527	1 292 519
Übrige Artikel	26 465	17 615	18 000

IV. Die Vieheinfuhrverbote und das Handelsmarkengesetz.

Eine Maßregel, welche unter Umständen auch von großer handelspolitischer Bedeutung sein kann, und die hier daher wenigstens auch erwähnt werden muß, sind die Vieheinfuhrverbote aus sanitären Gründen, zur Verhütung der Einschleppung ansteckender Krankheiten, und die Viehseuchengesetze überhaupt.

An solchen hat es auch in England in dem ganzen vorliegenden Zeitraum nicht gefehlt, es war zu wiederholten Malen die Einfuhr von lebendem Vieh aus gewissen Ländern ganz verboten oder auf bestimmte Häfen beschränkt, wo dasselbe sofort geschlachtet werden mußte. Und zwar bestanden solche Verbote sowohl gegenüber dem europäischen Kontinent namentlich Deutschland, als auch später gegenüber den Vereinigten Staaten. Es ist nun eine weitverbreitete Ansicht, daß sich England dieser Maßregeln bedient habe, um — im Widerspruch mit dem offen vertretenen Freihandel — indirekt und versteckt seiner Landwirtschaft gegenüber der ausländischen Konkurrenz einen gewissen Schutz zu gewähren, den es ihr direkt durch Schutzzölle nicht geben wollte[1]. Ich habe jedoch in dem mir zur Verfügung stehenden Material wenig zur Entscheidung dieser Frage und zur Unterstützung dieser Auffassung zu finden vermocht. Zunächst muß hervorgehoben werden, daß diese veterinärpolizeilichen Maßregeln in der handelspolitischen Litteratur und Diskussion in England überhaupt nicht berührt werden; in der ganzen großen Broschürenlitteratur über Freihandel und Schutzzoll, die ich

[1] Vgl. Lotz, Die Ideen der deutschen Handelspolitik (Handelspolitik der Kulturstaaten. Bd. II) S. 179: „Ein bekannter englischer Nationalökonom [Mill?] hat darauf hingewiesen, wie wunderbar es sich traf, daß bei niedrigem Stand der Viehpreise regelmäßig eine Verseuchung des ausländischen Viehes englischerseits konstatiert wurde und sanitäre Einfuhrverbote stattfinden mußten.“ Ferner Peez, Handelspolitik der Kulturstaaten. Bd. I S. 176: „Die Engländer [als sich die Nordamerikaner gegen Ende der siebziger Jahre auf den englischen Markt warfen], um wenigstens den lohnendsten Teil ihrer einheimischen Landwirtschaft, die Viehzucht, zu retten, sperrten den Markt für lebendes Vieh ab.“ Ferner Réus und Endt, Die Handelspolitik der Niederlande, ebenda Bd. I S. 265.

benutzt habe, fand ich sie weder von der einen noch von der anderen Seite erwähnt. Doch ließe sich dies immerhin vielleicht als Folge einer stillschweigenden Uebereinkunft, von diesem heiklen Punkt nicht zu reden, auffassen. Aber auch in den Blaubüchern, Kommissionsberichten und -Protokollen ꝛc. über die Viehseuchengesetze, welche mir — allerdings nicht vollzählig — vorgelegen haben[1], fand sich wenig zur Bekräftigung jener Ansicht.

Allerdings wird verschiedentlich (1864 und 1878) von vernommenen Viehimporteuren hervorgehoben, daß die sanitären Vieheinfuhrbeschränkungen unbilliger Weise den Handel mit fremdem Vieh schwerer treffen als den mit einheimischem, und Gleichstellung der beiden verlangt, es wird auch behauptet, daß diese Beschränkungen und namentlich diese Ungleichheiten die Einfuhr fremden Viehes erschwerten und verminderten und die Fleischpreise steigerten, aber es läßt sich aus nichts entnehmen, daß die Regierung zu diesem Zweck die betreffenden Maßregeln traf oder daß sie von den agrarischen Interessenten so aufgefaßt wurden. Die Verhandlungen beschäftigen sich vielmehr ausschließlich mit den sanitären Zwecken der einzelnen Maßregeln und ihren diesbezüglichen Erfolgen. Insbesondere war es auch unmöglich, aus dem vorhandenen Material darauf zu schließen, in wie weit sich die Regierung in ihren Anschauungen über die Verseuchtheit der anderen Länder jeweils in bona fide befand oder nicht[2].

Unter diesen Umständen erschien es als überflüssig, näher auf die Details dieser Viehseuchengesetze und ihre Geschichte einzugehen. Es seien daher die wichtigsten nur einfach aufgeführt. Es sind dies zwei Gesetze von 1848 (11 und 12 Vikt. c. 105 und 107), ein Cattle Diseases (Animals) Act von 1869, von 1876, dann von 1878 (41 und 42 Vikt. c. 74) und 1884 (47 und 48 Vikt. c. 13 und 47) mit Novellen von 1886, 1890 und 1892. Bemerkenswert ist allerdings, daß von diesen gerade das Gesetz von 1878 eine Verschärfung brachte und im Februar 1879 auch auf amerikanisches Rindvieh zur Anwendung kam[3] — es soll auch

[1] Report from Select Committee on the Operation of the Acts for the Prevention of Infections Diseases in Cattle etc. with Min. of Evidence 1850 (159). Report Cattle Diseases Prevention and Cattle etc. Importation Bills. With Min. of Evid. 1864 (431 und 431, I). Report on the Contagious Diseases (Animals) Bill. With Min. of Evid. 1878 (42). Return. Contagious Diseases (Animals) Act, 1878 (Great Britain) 1880 (314 Sess. 2).

[2] Siehe hierüber für die Niederlande Réus und Endt a. a. O.

[3] Vgl. Paasche, Die Entwickelung der britischen Landwirtschaft unter dem Druck ausländischer Konkurrenz (Jahrb. f. Nat. und Stat. 1892. Heft 1).

die Möglichkeit jenes oben erwähnten Zusammenhangs nicht geleugnet werden, es mußte nur der Wahrheit gemäß gesagt werden, daß er aus dem Material, welches mir vorgelegen hat, nicht nachzuweisen war.

Endlich ist in diesem Zusammenhang auch noch das Handelsmarkengesetz (Merchandise Marks Act, von 1887[1] mit einer Novelle von 1891) zu erwähnen. Infolge dieses Gesetzes müssen jetzt alle in England zur Einfuhr gelangenden Waren eine deutliche Bezeichnung des Herkunfts- beziehungsweise Herstellungslandes tragen und dürfen insbesondere nicht nachgemachte englische Handelsmarken führen; im Uebertretungsfalle werden sie rücksichtslos konfisziert. Dies Gesetz hatte den Zweck, dem offenbar sehr eingerissenen Unfug abzuhelfen, daß gewisse namentlich in Deutschland hergestellte Waren zum Teil geringer Qualität entweder schon dort oder erst in England mit englischen Handelsmarken versehen und dann in England als englische Waren verkauft wurden oder über England als englische Erzeugnisse in die Welt gingen. Man hat nun auch dieses Gesetz als eine schutzzöllnerische Maßregel bezeichnet, durch die England sich gegen die übermächtig werdende Konkurrenz des Kontinents speciell Deutschlands schützen wollte, und bildet es in dieser Beziehung ein theoretisches Streitobjekt zwischen Freihändlern und Fair-Tradern in England.

Die letzteren erblickten darin einen Bruch mit dem Princip des Freihandels oder aber die Anerkennung eines Princips—Schutz gegen unbillige (unfair) Konkurrenz auf den einheimischen Märkten — welches auch in anderen Fällen, so namentlich gegenüber den fremden Zuckerprämien Anwendung finden müßte[2], während die Freihändler den Schutz gegen betrügerische Handelsoperationen als durchaus dem Prinzip des Freihandels entsprechend bezeichneten und als unvergleichbar mit jener anderen Form unbilliger Konkurrenz wie sie die Zuckerprämien mit sich bringen[3].

Ich glaube aber, man wird hier unterscheiden müssen: soweit durch das Gesetz wirklich nur die Einfuhr von Waren mit fälschlicher englischer Auszeichnung gehindert wurde, liegt unzweifelhaft eine Maßregel vor, die nicht als protektionistisch im gewöhnlichen Sinn bezeichnet werden kann; soweit dadurch aber die Einfuhr von Waren erschwert wurde, welche bisher ohne alle Bezeichnung ihrer Herkunft eingingen

[1] 50 & 51 Vict. c. 28.
[2] Vgl. z. B. Martineau, Free Trade in Sugar. S. 37.
[3] Vgl. Farrer, The Sugar Convention. S. 97.

und dann von dem englischen Händler mit englischen Waren zusammen oder allein als englische verkauft wurden — soweit trifft jene Rechtfertigung und Beurteilung doch nicht mehr zu; eine Maßregel die wirklich nur den Schutz des Konsumenten gegen betrügerische Manipulationen bezweckte, hätte sich hier nur gegen den inländischen Händler wenden müssen, nicht gegen die ausländischen Waren selbst. In diesem Fall scheint man damit also doch auch zugleich einen gewissen Schutz des inländischen Produzenten bezweckt zu haben und soweit kann das Gesetz also — und namentlich seine rigorose den Handelsverkehr sehr störende Durchführung — nicht mehr als dem Geist des Freihandels entsprechend bezeichnet werden.

Das Gemeinsame mit den Viehseuchengesetzen ist jedenfalls, daß auch hier eine gewisse schutzzöllnerische Wirkung als Nebenwirkung — wenn nicht beabsichtigt — so doch vorauszusehen war. Allerdings ist diese Erwartung, mochte sie nun beim Erlaß des Gesetzes mitgewirkt haben oder nicht, hier im Gegensatz zu jenen Gesetzen ganz und gar nicht erfüllt worden — im Gegenteil: den Engländer, auch den patriotischsten, hält das „made in Germany“ nicht ab, die betreffenden Waren nach wie vor zu kaufen, im Ausland aber hat man vielfach dadurch erst erfahren, wo viele gute Waren, die man bisher aus England bezog, wirklich hergestellt werden, und wendet sich daher mit Umgehung Englands jetzt direkt an das Herstellungsland, dem Zwischenhandel Englands hat das Gesetz also jedenfalls mehr geschadet als genützt [1].

---

[1] Näheres über diese Gesetze enthalten die Blaubücher: **Report from Committee on Merchandise Marks Act** (1862) **Amendement Bill** 1887 und **Merchandise Marks Report of Committee** 1890.

Drittes Kapitel.

Die Entwickelung des englischen Handels von 1860 bis 1890.

I. Der Gesamtaußenhandel des Vereinigten Königreichs.

Betrachten wir zunächst die Entwickelung des gesamten auswärtigen Handels des Vereinigten Königreichs — ohne Rücksicht auf seine geographische Gliederung, die an zweiter Stelle betrachtet werden soll — in dem vorliegenden Zeitraum und unter dem Einfluß der geschilderten Handelspolitik, um daraus die Wirkungen der letzteren zu erkennen, so müssen einige allgemeine Bemerkungen über das zu Gebot stehende Material vorausgeschickt werden.

Die Ziffern, welche die offizielle Statistik für die Entwickelung des gesamten Außenhandels Englands bietet, sind hier wie anderswo Wertziffern, d. h. sie geben den Wert der Ein-, Aus- und Durchfuhr in £ an. Alle Wertstatistiken aber unterliegen infolge der Art und Weise ihrer Gewinnung immer besonderen Ungenauigkeiten und Fehlern, und dies naturgemäß umsomehr, je weniger der Handel eines Landes durch Zollschranken eingeengt aber auch gleichzeitig kontrolliert wird[1].

Und zwar beruht die englische Ein- und Ausfuhrstatistik auf den eigenen Erklärungen der Importeure und Exporteure — bei der Aus-

[1] Vgl. Rawson W. Rawson, Synopsis of the Tariffs and Trade of the British Empire. London 1888 und Sequel to Synopsis etc. 1889 (citiert als I und II) I S. 40, nach Giffen, On the use of import and export statistics: Journal of the Royal Statistical Society, Juni 1882, und Bourne, Trade, population and food. London 1880.

fuhr schon seit 1798, bei der Einfuhr jedoch erst seit 1870. Vorher, von 1697—1854 gab die Statistik der Einfuhr nur den sog. „offiziellen", d. h. geschätzten Wert (official value), und von 1854—70 den sog. „wirklichen Wert" (real value), berechnet auf Grund specieller Listen, welche von besonders dazu angestellten Agenten aufgestellt und durch die gewöhnlichen Preislisten des Handels kontrolliert wurden. Infolgedessen sind zunächst die Einfuhrziffern über 1854 zurück unvergleichbar und auch der 1870 eingeführten Änderung darf wohl ein gewisser Anteil an dem gerade in den folgenden Jahren so besonders starken Steigen der Einfuhrziffern zugeschrieben werden; auch die Ziffern vor 1870 sind hier nicht vollständig vergleichbar — ein Moment, das merkwürdigerweise von keinem der oben genannten englischen Handelsstatistiker berücksichtigt wird.

Seit 1870 aber beruht die ganze Ein- und Ausfuhrstatistik auf den durch die Zollbehörde kontrollierten Angaben der betreffenden Kaufleute (declared value) und hängt in ihrer Zuverlässigkeit von der Genauigkeit dieser Angaben ab, welche aber doch wohl nur bei den jetzt noch zollpflichtigen Artikeln einigermaßen gewährleistet ist. Im übrigen unterliegt sie allen den hier aus Nachlässigkeit, Irrtum oder auch Absicht möglichen Fehlern[1]. Daß sich diese, wie Rawson meint[2], bei der Masse der Transaktionen im allgemeinen aufheben und ausgleichen, ist eine durchaus willkürliche Annahme.

Eine weitere Fehlerquelle, die allerdings weniger den gesamten Handel als den mit den einzelnen Ländern betrifft, aber doch auch hier gleich erwähnt werden soll — liegt in der ungenauen Angabe des Ursprungs bezw. der Bestimmung der ein- und ausgeführten Waren. So werden allgemein nur die letzten oder ersten Seehäfen angegeben, nicht das ursprüngliche Herkunfts- oder endgültige Bestimmungsland, daher erscheint ein großer Teil des englischen Handels mit dem Deutschen Reich in der Statistik unter Holland, desjenigen mit Österreich-Ungarn und Rußland unter Deutschland, derjenige mit der Schweiz überhaupt nur unter den anderen, Seehäfen besitzenden Ländern, während andererseits die Statistik des englischen Handels mit dem Deutschen Reich auch einen Teil des englischen Handels mit Österreich, Rußland, der Schweiz, Rumänien &c., ja selbst (über Hamburg und Bremen) mit außereuropäischen Ländern

---

[1] Allerdings sind falsche Angaben strafbar und die Zollbehörde versucht auch bei den nicht zollpflichtigen Waren eine Kontrolle der Deklarationen.

[2] A. a. O. S. 41.

enthält[1]. Ferner entstehen Irrtümer dadurch, daß die Warensendungen häufig unterwegs nach erfolgter Deklaration ihren Bestimmungsort ändern. Endlich sollen namentlich auch die Angaben unter der Rubrik „Wiederausfuhr" (Ausfuhr fremder und kolonialer Erzeugnisse) vielfach zu niedrig sein infolge davon, daß — wenigstens vor dem Handelsmarkengesetz — fremde oder koloniale Waren, namentlich der Seiden- und Wollenindustrie, in London in allgemeinen Lagerhäusern mit britischen Erzeugnissen untermischt lagen, hier gekauft und bei der Ausfuhr als britischen Ursprungs deklariert wurden[2].

Unter diesen Umständen haben Kenner überhaupt eine sehr geringe Meinung von dem Wert dieser Statistik. So nennt es Charles Dilke, der dabei auf Grund seiner Erfahrungen in den Handelsvertragsverhandlungen mit Frankreich spricht, eine Thatsache, daß alle Handelsstatistik mindestens 20 % Abweichung von der Wirklichkeit darstelle, und es unmöglich sei, für ein und dieselbe internationale Handelsoperation zwischen einem Ausfuhr- und einem Einfuhrhafen eine angemessene Übereinstimmung in der Statistik der beiden Länder zu finden[3]. Im Gegensatz dazu hat aber vor kurzem Diezmann bei einer Vergleichung der englischen Handelsstatistik mit derjenigen der Vereinigten Staaten von Nordamerika eine im ganzen vollständig hinreichende und zum Teil „fast ideale Übereinstimmung der beiden Angaben" gefunden, welche auf eine „große Wahrhaftigkeit des angelsächsischen Großkaufmanns" schließen läßt.

---

[1] Vgl. Diezmann, Der englische Außenhandel seit 1880: Jahrbücher für Nationalökonomie und Statistik. III. F. III. Bd. 3. Heft. 1892. S. 423 ff.

[2] Vgl. Lloyd and Edgcome, The Fair Trade Position explained. S. 88 A.

[3] Vgl. Dilke, Problems of Greater Britain. 4. Aufl. London 1890. S. 554. Im Verlauf der von ihm geleiteten Handelsvertragsverhandlungen mit Frankreich wurde 1881 eine Probe angestellt in einer Publikation des englischen Handelsamts, welche die Ein- und Ausfuhr von England nach Frankreich und umgekehrt nach den englischen und den französischen Angaben nebeneinander stellte. Dabei ergaben sich namentlich für die französischen Einfuhren nach England Differenzen von außerordentlicher Höhe, welche unmöglich allein durch die Verschiedenheiten in der Technik der Statistik der beiden Länder zu erklären sind. Vgl. das Parlamentspapier von 1881: Return showing the trade between the U. Kingdom and France in the years 1861—79 etc. Ein anderes Beispiel mit ebenso negativem Resultat giebt Rawson an dem Handel verschiedener britischer Kolonien nach den einzelnen kolonialen Statistiken (a. a. O. S. 41).

[4] A. a. O. S. 427.

Jedenfalls ergiebt sich aus dem Gesagten zur Genüge, daß von dieser gesamten Statistik des englischen Außenhandels nur ein vorsichtiger Gebrauch gemacht und ihr nicht unbedingte Beweiskraft eingeräumt werden darf [1].

Zu diesen verschiedenen Fehlerquellen, welche im allgemeinen ebenso wie bei der Wertstatistik auch bei der daneben für die einzelnen Waren bestehenden Quantitäts- und Gewichtsstatistik gelten, gesellt sich aber bei ersterer noch ein weiteres sehr wichtiges Moment, daß sie nämlich kein richtiges Bild von der Entwickelung des Umfangs, des Volumens der Ein- und Ausfuhren giebt, wenn in dem betrachteten Zeitraum erhebliche Veränderungen in den Preisen, dem Wert der Waren stattgefunden haben. So kann die Wertstatistik z. B. eine Abnahme der Ausfuhr zeigen, obwohl das Volumen derselben zugenommen hat, und umgekehrt. Thatsächlich hat denn auch wie bekannt in dem uns vorliegenden Zeitraum eine sehr erhebliche und allgemeine Wertänderung der wichtigsten Waren, und zwar ein starkes Sinken der Preise, auf dem Weltmarkt und in England stattgefunden. Auf diese Thatsache muß also im folgenden ebenfalls Rücksicht genommen werden.

Der Umfang dieses Sinkens der Preise ist mehrfach nach verschiedenen Methoden berechnet worden. Wir acceptieren hier die Berechnungen Rawsons, welche sich vor denjenigen Giffens, Bournes u. a., vor allem durch größere Einfachheit und allgemeinere Gültigkeit auszeichnen [2]. Danach sanken die Preise bei den englischen Einfuhren zwischen 1857 und 1886 von 100 auf 77, bei den Ausfuhren (Gesamt- inklusive Wiederausfuhr) von 100 auf 65, d. h. im Durchschnitt für den Gesamthandel von 100 auf 71 [3]. Und zwar betrug das Sinken bei den 9 wichtigsten Klassen von eingeführten Nahrungsmitteln im Durchschnitt 33,1 %, bei den 14 wichtigsten Klassen von eingeführten Rohstoffen 34,8 % und bei den 9 wichtigsten Klassen von Exporten britischen Ursprungs 28 % [4]. Letztere aber bestehen zum weitaus größten Teil aus Fabrikaten; hier sind also die Preise weniger gefallen als bei den Nahrungsmitteln und Rohstoffen, welche den größeren Teil der Einfuhr

[1] Es ergiebt sich daraus auch weiter die Berechtigung, für unsere Zwecke die offiziellen Ziffern auf 1000, ja selbst 100 000 abzurunden.

[2] Vgl. Rawson a. a. O. I. Kap. 1: Methods of ascertaining volume of trade and changes in aggregates of value. Ferner Wasserrab, Preise und Krisen. Stuttgart 1889.

[3] Vgl. die Tabelle A bei Rawson II S. 16. (Siehe Tabelle S. 92.)

[4] Ebenda S. 54 u. 55.

ausmachen und auch als bei der Gesamtausfuhr, welche außer der Ausfuhr britischer Produkte auch die Wiederausfuhr von kolonialen und fremden Produkten und zwar überwiegend Nahrungsmitteln und Rohstoffen enthält.

Jahr	Einfuhr	Ausfuhr	Durchschnitt
1858	100	100	100
1859	106	108	107
1860	112	108	110
1861	110	100	105
1862	113	101	107
1863	120	117	118
1864	130	123	126
1865	120	120	120
1866	119	121	120
1867	111	108	109
1868	114	104	109
1869	110	105	107
1870	109	103	106
1871	108	105	106
1872	106	115	110
1873	106	115	110
1874	104	107	105
1875	105	98	101
1876	95	84	89
1877	95	84	89
1878	93	81	87
1879	92	77	84
1880	92	79	85
1881	92	80	86
1882	90	79	84
1883	89	74	81
1884	87	71	79
1885	85	66	75
1886	77	65	71

Gehen wir nach diesen einleitenden allgemeinen Bemerkungen zur Betrachtung der in unserer Tabelle I (am Schlusse des Werkes) gegebenen Statistik über.

Zu dieser ist zunächst namentlich für den Zweck einer Vergleichung mit der Handelsstatistik anderer Länder zu bemerken, daß die gewöhnliche Unterscheidung von General- und Specialhandel sich in der englischen Handelspolitik in der sonst üblichen Anwendung nicht findet. Es giebt bekanntlich viererlei Formen der Einfuhr von Waren (in ein Land mit Seeküste):

a) nur im Transit ohne Umladung der Ware,

b) nur im Transit zur Umladung (Transshipment),

c) zur Einfuhr in das Zollinland oder in Freiläger (bonded warehouses); davon aber wird ein Teil wieder ausgeführt, also

d) zur Wiederausfuhr (re-export).

Von den Einfuhren unter a) existiert nirgends eine Statistik, dagegen faßt die Statistik der meisten Länder die Einfuhren unter b, c und d als „Generaleinfuhr" zusammen und unterscheidet davon die Einfuhr unter c, abzüglich der Wiederausfuhr d, als „Specialeinfuhr". Ebenso wird dann zu der Ausfuhr der im Inland hergestellten Waren der „Specialausfuhr" die Ausfuhr von b und d hinzugerechnet und das ganze als „Generalausfuhr" zusammengefaßt. In England dagegen umfaßt die Einfuhrstatistik nur c und d und zwar ohne Unterscheidung, entspricht also weder der „Generaleinfuhr" noch der „Specialeinfuhr" anderer Länder und die Ausfuhrstatistik schließt außer der Ausfuhr britischer Produkte nur noch die Ausfuhr von d ein, unterscheidet beide aber, so daß sie wenigstens eine „Specialausfuhr" im Sinn der übrigen Länder giebt[1].

Dagegen wird hier — ebenso wie in der englischen Kolonie Victoria — der „Transithandel", die Durchfuhr (transshipment trade), zum Gesamthandel, den Einfuhren und Ausfuhren, nicht gerechnet, während dies in den meisten anderen Ländern der Fall ist. Diezmann meint, daß wahrscheinlich die Grenze zwischen denjenigen Waren, welche Gegenstand des englischen Handels sind und denen, welche nur als Durchfuhr angesehen werden, keine ganz scharfe sei[2]. Mit Trans-

[1] Vgl. hierüber das Memorandum Giffens in dem oben angeführten Parlamentspapier von 1881. Nr. 405 S. 2; sowie Rawson I S. 43 f.

[1] A. a. O. S. 423.

shipment trade wird in der englischen Handelsstatistik offenbar die Durchfuhr der von Anfang an dazu bestimmten und daher entsprechend deklarierten Waren bezeichnet, welche entweder sogleich unter Zollaufsicht umgeladen werden oder, wenn dies nicht möglich ist, um allen Zollhausformalitäten zu entgehen, so lange in Lichterschiffen unter Zollverschluß oder in einem zollfreien Lagerhaus der Docks (also jedenfalls „in bond") gelagert werden, bis die Einladung in das neue Schiff erfolgt. Nur derjenige Teil dieser Durchfuhren, der zollpflichtige Waren umfaßt, wird von der englischen Statistik unter dem Umladungshandel einzeln dem Wert und der Quantität nach unterschieden, er bildet aber nur einen kleinen Teil des ganzen Transshipment Trade.

Sehen wir nun zunächst von diesem, der in der letzten Spalte unserer Tabelle enthalten ist, ab und betrachten den übrigen Gesamthandel, so zeigt dieser in dem vorliegenden Zeitraum eine sehr bedeutende Steigerung und Entwickelung: von 308 Mill. £ im Durchschnitt der Jahre 1855—1859 auf 666 im Durchschnitt von 1885—1889 und sogar auf 749 im Jahr 1890, hat sich also bedeutend mehr als verdoppelt. Und zwar ist das Anwachsen am stärksten bei den Einfuhren: von 169 auf 379 resp. 421, ungefähr ebenso stark bei der Wiederausfuhr fremder und kolonialer Produkte: von 23 auf 61 resp. 65, weniger stark dagegen bei der Ausfuhr britischer Erzeugnisse: von 116 auf 226 resp. 263. Die Zunahme ist aber nicht nur eine absolute sondern auch eine relative gewesen, wenn wir den Maßstab der jeweiligen Bevölkerung des Landes anlegen. Dies zeigen die Spalten 2, 4 und 8 der Tabelle. Es ist demnach die Einfuhr gestiegen von 6 £ 0 s 3 d per Kopf in den Jahren 1855—59 auf 10 £ 4 s 10 d 1885—1889, 11 £ 4 s 7 d 1890 und 11 £ 10 s 7 d 1891; die Ausfuhr britischer Erzeugnisse aber von 4 £ 2 s 4 d auf 6 £ 2 s 0 d resp. 7 £ 0 s 8 d und 1891 6 £ 10 s 10 d, und endlich der Gesamthandel (ohne Transshipment) von 10 £ 19 s 2 d auf 17 £ 19 s 9 d respektive 19 £ 19 s 10 d und 19 £ 14 s 0 d Dies sind ganz außerordentlich hohe Zahlen pro Kopf der Bevölkerung und die Zunahme ist auch eine außerordentliche.

Allein diese Zunahme ist keine gleichmäßige und ununterbrochene gewesen. Wir unterscheiden vielmehr sowohl in den absoluten wie in den relativen Zahlen gewisse periodische Schwankungen. Die ersteren zeigen (in Spalte 7) eine besonders starke Zunahme in den Jahren

1871—73, dann sinken sie und zwar in den Jahren 1878/79 ziemlich bedeutend; 1880 beginnt wieder eine Periode des Steigens, welche bis 1884 anhält; dann wieder ein bedeutendes Sinken 1885 und 1886 und in den folgenden Jahren abermaliges Steigen, besonders stark 1889 und 1890.

Eine Vergleichung von Spalte 1 und 6 zeigt nun, daß die Zunahme in den Jahren 1871—73 ziemlich gleichmäßig durch Steigen der Einfuhr wie der Ausfuhr hervorgebracht wurde. Während aber dann die letztere von 1874 an stark fällt, bleibt die erstere zunächst stationär und fällt erst von 1877—79, und auch dann geringer als jene. Und zwar ist bei den Ausfuhren wiederum das Sinken von 1874—79 hauptsächlich verursacht durch Sinken der Ausfuhr britischer Erzeugnisse, während die Wiederausfuhr fremder und kolonialer Waren in derselben Zeit ziemlich stationär geblieben ist (vgl. Spalte 3 und 5). Die Zunahme in der Periode 1880—84 ist dann wiederum durch starkes Steigen sowohl der Einfuhr als auch der Ausfuhr hervorgerufen und zwar sowohl der Specialausfuhr als der Wiederausfuhr. Das abermalige Sinken 1884—86 ist ebenfalls ein ziemlich paralleles Sinken sowohl der Einfuhr wie der Ausfuhr, diesmal sogar bei der ersteren stärker als bei der letzteren, bei dieser aber wiederum hauptsächlich bei der Ausfuhr britischer Erzeugnisse. Von 1887 an steigen dann Ein- und Ausfuhr wieder ebenfalls ziemlich parallel, von 1888 ab jedoch die Einfuhr bedeutend stärker, um 1890 wieder etwas zu sinken, während bei der Ausfuhr das Steigen zunächst anhält, und zwar wiederum besonders bei derjenigen britischer Erzeugnisse. 1891 aber steigt zwar die Einfuhr bedeutend (14 Mill.), gleichzeitig aber sinkt die Ausfuhr noch mehr (19 Mill.), und zwar die Specialausfuhr um 16, die Wiederausfuhr um 3 Mill. £.

Das gleiche Ergebnis liefert, da das Wachstum der Bevölkerung ein sehr gleichmäßiges war, die Betrachtung der Relativzahlen pro Kopf der Bevölkerung. Auch diese zeigen deutlich die oben unterschiedenen Perioden des Steigens und Fallens, und zwar ebenso für den Gesamthandel (Spalte 8) wie für die Einfuhr und Specialausfuhr (Spalte 2 und 4) und zwar sei auf letztere besonders aufmerksam gemacht.

Nun ist uns aber anderweitig aus der Presse wie aus der Broschürenlitteratur sowie den Untersuchungen der mehrerwähnten königlichen Kommission von 1885/86 die Periode 1871—73 als Periode großen Aufschwungs der ganzen englischen Volkswirtschaft bekannt;

mit dem Jahre 1875 aber begann eine allgemeine volkswirtschaftliche Depression, welche — in den Jahren 1880—83 unterbrochen durch eine neue Periode teilweisen Aufschwungs — bis 1886 andauerte; 1887 erfolgte dann wieder ein Aufschwung, der 1891 sich bereits wieder in das Gegenteil verkehrt und einer abermaligen Depression Platz gemacht hat, die auch im Jahr 1892 noch fortdauert.

Diese großen periodischen Schwankungen in der Entwickelung der englischen Volkswirtschaft finden also in der in unserer Tabelle wiedergegebenen Statistik des englischen Außenhandels einen sehr deutlichen Ausdruck, der die große Abhängigkeit der englischen Volkswirtschaft von dem Außenhandel zeigt. Insbesondere ist es aber von großem Interesse, ziffermäßig den Zusammenhang zu verfolgen, welcher zwischen Depression bezw. Aufschwung und Höhe der Ausfuhr, namentlich aber der Ausfuhr britischer Erzeugnisse besteht; die Perioden der Depression zeigen regelmäßig eine Abnahme, die des Aufschwungs eine Zunahme derselben. Wir sehen darin die Abhängigkeit der englischen Volkswirtschaft insbesondere von der Ausfuhr der englischen Erzeugnisse und ein Moment von besonderer Beweiskraft gegenüber der Doktrin der Freihandelsschule: „Take care of imports and let exports take care of themselves“.

Des weiteren ist eine besonders wichtige und merkwürdige Erscheinung in der Statistik des englischen Außenhandels in dem vorliegenden Zeitraum die außerordentlich große Zunahme der Mehreinfuhr, der sogenannten „ungünstigen Handelsbilanz“ seit 1875. Sie betrug (Spalte 9 der Tabelle I):

im Durchschnitt der Jahre 1855—59 30 Mill. £
" " " " 1860—74 56 "
" " " " 1875—79 118 "
und 1877 sogar 142 "

im Durchschnitt von 1880—84 ist sie dann wieder auf 109 Mill. gesunken; 1885—89 weiter auf . . . 92 Mill.
1890 . . . . 92 "
1891 aber wieder gestiegen auf 126 "

Diese Schwankungen der Mehreinfuhr sind nun aber sehr bemerkenswert in Bezug auf die freihändlerische Lehre von der Handelsbilanz, daß eine sogenannte ungünstige Handelsbilanz vielmehr in ihrer

Höhe ein Maßstab für die Blüte und Entwickelung einer Volkswirtschaft, ihre Zunahme nur vorteilhaft und wünschenswert sei. Als Schulbeispiel dafür hat gerade England immer dienen müssen. Aber es stimmt dazu doch recht wenig, wenn, wie wir hier sehen, die höchsten Mehreinfuhren gerade in die Perioden der volkswirtschaftlichen Depression fallen.

Ebenso wenig erweist sich allerdings vor dieser Statistik die umgekehrte schutzzöllnerisch-merkantilistische Lehre als richtig, daß große Mehreinfuhren und Zunahme derselben notwendig volkswirtschaftlich schädlich seien. Dagegen beweist das Verhältnis der Mehreinfuhr einerseits in den Jahren 1880—83, andererseits 1884—86 und wiederum 1886 und 1887.

Unsere Statistik scheint mir vielmehr mit überzeugender Deutlichkeit zu zeigen, worauf es ankommt: daß es nämlich einen Unterschied macht, wodurch die Mehreinfuhr und ihre Zunahme zu stande kommt, ob durch stärkeres Steigen der Einfuhr, während die Ausfuhr langsamer steigt oder stationär bleibt, oder ob durch Sinken der Ausfuhr, während die Einfuhr stationär bleibt oder weniger stark sinkt, oder endlich durch gleichzeitiges Steigen der Einfuhr und Sinken der Ausfuhr. Auf letzterem Wege ist z. B. die besonders große Differenz 1877 entstanden.

Indessen eine principielle Erörterung der Lehre von der Handelsbilanz ist an dieser Stelle nicht beabsichtigt[1]. Daher braucht auch auf die Statistik der Edelmetall-Ein- und Ausfuhr des Vereinigten Königreichs hier nicht näher eingegangen zu werden. Sie ist enthalten in unserer Tabelle Ia (am Schluß des Werkes).

Im Vorausgehenden haben wir aber nur die Bewegung der Gesamthandels-, Ein- und Ausfuhrwerte, nicht der Quantitäten und des Volumens verfolgt. Berücksichtigen wir nun aber die oben erwähnten Preisänderungen an der Hand der Berechnungen Rawsons, so ergiebt sich ein wesentlich anderes Bild.

Für die Quantität ist eine direkte Statistik des gesamten Handels allerdings mangels eines Einheitsmaßes nicht möglich, aus der oben angeführten Preistabelle Rawsons kann aber indirekt geschlossen werden, wie weit an dem Aufschwung des Handels Mitte der sechziger Jahre und

dann auch — in geringerem Maße — an dem der Jahre 1871/72 nicht die Steigerung der Quantität, sondern eine Preissteigerung und an dem Niedergang von 1876 an und wiederum von 1884 an nicht nur die Abnahme der Quantitäten, sondern auch das Sinken der Preise Anteil gehabt hat, und zwar im letzteren Falle bei der Ausfuhr bedeutend mehr als bei der Einfuhr.

Für das Volumen aber liegt eine Gesamtstatistik vor in der offiziellen Statistik über den Tonnengehalt der in den Häfen mit Ladungen von bezw. nach dem Ausland ein- und ausgelaufenen Schiffe. Diese Statistik giebt für den vorliegenden Zeitraum unsere Tabelle A.

Diese Tabelle zeigt eine kaum unterbrochene fortwährende starke Steigerung in dem vorliegenden Zeitraum; diese ist aber hauptsächlich zu erklären aus der großen Zunahme der Ein- und Ausfuhr von so voluminösen und gewichtigen, dabei aber relativ geringwertigen Waren wie Getreide und Holz einerseits, Kohle andererseits. Daher hat Rawson, um diesen Einfluß zu eliminieren und ein richtiges Durchschnittsverhältnis zwischen Volumen und Wert der Ein- und Ausfuhr und damit eben Indexziffern zur Feststellung der Preisschwankungen zu gewinnen, Berechnungen für die Ausfuhr aufgestellt, bei welchen die Kohlenausfuhr ausgeschieden ist. Auch diese zeigen ein zwar geringeres, aber kaum minder stetiges und ununterbrochenes Steigen in dem vorliegenden Zeitraum.

Somit ergiebt sich für die obenerwähnten Perioden der Depression als Charakteristikum des englischen Handels vielfach unvermindertes oder steigendes Volumen bei sinkenden Preisen.

Wenden wir uns nunmehr in diesem Zusammenhang gleich zu unserer Tabelle II (am Schluß des Werkes), welche die Entwickelung der in dem geschilderten Außenhandel beschäftigten britischen Schiffahrt in derselben Periode giebt, nämlich die Tonnenzahl der mit Ladung und in Ballast in den britischen Häfen von und nach dem Auslande ein- und ausgelaufenen Schiffe, mit Unterscheidung der fremden und der britischen. Auch hier finden wir eine ganz ebensolche, fast ununterbrochene Zunahme und zwar ebensowohl absolut (von 10 resp. 11 Mill. Tons im Durchschnitt der Jahre 1855—59 auf 33 resp. 34 im Durchschnitt 1885 bis 1889 und 37 im Jahre 1890) als relativ pro Kopf der Bevölkerung (von 0,38 resp. 0,39 Tons pro Kopf 1855—59 auf 0,89 resp. 0,91 1885 bis 1889).

Tabelle A.

(Zusammengestellt aus dem Statistical Abstract for the U. K. Nr. 20. 35. 38.)

Jahr	Eingelaufene Schiffe (Tausend Register Tons)	Ausgelaufene Schiffe (Tausend Register Tons)
1860	10 055	10 783
1861	10 605	11 320
1862	10 741	11 710
1863	11 137	11 888
1864	11 302	12 173
1865	12 159	12 827
1866	13 277	14 010
1867	13 341	14 847
1868	13 852	15 473
1869	14 487	15 917
1870	14 911	16 714
1871	16 455	19 047
1872	17 906	19 248
1873	18 795	19 139
1874	19 081	19 753
1875	19 040	20 414
1876	21 026	21 511
1877	22 132	21 195
1878	21 318	21 582
1879	21 099	22 849
1880	23 993	25 686
1881	23 225	26 337
1882	24 815	27 699
1883	26 310	29 373
1884	24 697	29 273
1885	25 664	29 318
1886	24 683	29 108
1887	26 000	30 171
1888	27 077	31 664
1889	28 518	33 049
1890	28 979	33 857

Besonders groß und bemerkenswert aber ist die relative Zunahme des Anteils britischer Schiffe an diesem Schiffsverkehr, im Verhältnis zu dem fremder Schiffe: derselbe ist von 59,3 resp. 58,3 % in den Jahren 1855—59 stetig und fast ununterbrochen auf 73,1 resp. 73,2 % in den Jahren 1885—89 gestiegen; nur in dem Jahrfünft 1870—74 — also gerade einer Periode großen Aufschwungs des Außenhandels — finden wir bei absoluter Zunahme eine kleine relative Abnahme, bei den eingelaufenen Schiffen etwas mehr als bei den ausgelaufenen. Im übrigen hat die britische Marine in der vorigen Periode in stetig steigendem Umfang die Beförderung des britischen Außenhandels selbst besorgt, am Anfang wenig über die Hälfte, heute fast zwei Drittel; die englische Schiffahrt zeigt also, im Gegensatz zu der Entwickelung des Außenhandels selbst nach der Wertstatistik, keine Schwankungen und Perioden des Auf- und Niederganges, sondern eine stetige, so gut wie ununterbrochene Zunahme, da ja eben, wie gezeigt, das dieser Statistik ausschließlich zugrundeliegende Volumen des Außenhandels in der ganzen Periode stetig zugenommen hat.

Etwas anderes ist es natürlich mit der Frage nach den Gewinnen dieser Schiffahrt und der Lage der britischen Reederei; diese ist auch von der Wertbewegung des auswärtigen Handels abhängig. Ferner ist für sie aber auch von großer Wichtigkeit die zwischen den britischen Häfen selbst stattfindende Küstenschiffahrt. Auf deren Entwickelung ist hier nicht näher einzugehen; es genüge zu erwähnen, daß sie in der vorliegenden Periode dieselbe stetige, nur im ganzen langsamere und weniger große Zunahme zeigt, wie die äußere Schiffahrt, sowie daß an ihr naturgemäß die fremden Marinen nur einen sehr geringen Anteil gegenüber der britischen haben (1855—59 0,05 Mill. Tons von 15,61 resp. 15,68 Mill., 1885—89 0,10 Mill. von 27,93 resp. 25,90 Mill.) daß dieser Anteil aber in der vorliegenden Periode (namentlich in den Jahren 1875—79 bei den eingelaufenen Schiffen) etwas stärker gewachsen ist als der britische[1]. Im übrigen ist hier nur auf die relative Bedeutung dieser Küstenschiffahrt gegenüber der auswärtigen und die darin eingetretene Änderung hinzuweisen. Die Küstenschiffahrt, und zwar die gesamte in britischen und fremden Schiffen, betrug nämlich in fünfjährigen Durchschnitten[2]:

---

[1] Vgl. die Tabelle Nr. 5 in dem Blaubuch „Comparative Trade Statistics“. 1891. S. 11.

[2] Aus der angegebenen Tabelle.

	Eingelaufene Schiffe		Ausgelaufene Schiffe	
	Mill. Reg.-Tons	Reg.-Tons pro Kopf d. Bev.	Mill. Reg.-Tons	Reg.-Tons pro Kopf d. Bev.
1855—59	15,61	0,55	15,68	0,56
1860—64	17,36	0,59	17,39	0,59
1865—69	18,19	0,60	18,16	0,60
1870—74	19,59	0,61	18,62	0,58
1875—79	24,48	0,73	22,00	0,66
1880—84	26,29	0,75	23,79	0,67
1885—89	27,93	0,75	25,90	0,70

Eine Vergleichung dieser Tabelle mit unserer Tabelle II Spalte 3, 5, 8 und 10 ergiebt die gewiß vielen überraschende Thatsache, daß die Küstenschiffahrt des Vereinigten Königreichs bis zum Jahrfünft 1870—74 inklusive bedeutend größer war als die auswärtige, erst mit dem folgenden beginnt das Übergewicht der letzteren und wächst dann rasch.

Weiter kommt hier derjenige in der vorliegenden Statistik nicht enthaltene Teil der britischen Schiffahrt in Betracht, welcher nur im Handelsverkehr zwischen fremden Ländern erfolgt, wobei die betreffenden Schiffe einheimische Häfen oft jahrelang nicht berühren. Dieser Teil wird als gar nicht gering betrachtet werden dürfen.

Davon wiederum ist zu unterscheiden die Entwickelung des britischen Schiffsbaues. Dieser ist ein Zweig der inländischen Produktion, von dem Gang des Außenhandels und der Schiffahrt natürlich auch stark beeinflußt, aber doch nur indirekt und nicht notwendig in derselben Richtung. Darauf ist hier also nicht einzugehen.

Nachdem im Vorausgehenden die Entwickelung des Gesamthandels und der Schiffahrt im ganzen verfolgt worden ist, gilt es nunmehr, zu untersuchen, wie sich dieser Gesamthandel in seinen einzelnen Teilen, Einfuhr, Specialausfuhr und Wiederausfuhr nach Hauptklassen und artikeln zusammensetzt, und welche Veränderungen in dieser Zusammensetzung in dem vorliegenden Zeitraum stattgefunden haben.

1. Einfuhr.

Eine Gliederung der Einfuhr in Fabrikate, Halbfabrikate, Rohstoffe und Nahrungsmittel giebt eine Tabelle, welche der königlichen Kommission

von 1885/86 von dem Sekretär des Handelsamts, Giffen, vorgelegt wurde, aber nur bis 1884 reicht und in dem Blaubuch „Comparative Trade Statistics“ von 1891 leider nicht fortgesetzt ist, mit den mir zu Gebote stehenden Mitteln aber nicht zu ergänzen war. Vgl. die Tabelle B.

Eine Tabelle der prozentualen Entwickelung mit ähnlicher Klassifikation und Unterscheidung der Hauptartikel der einzelnen Klassen giebt Rawson Band II Seite 40 und 41. Diese kann jedoch wegen Raummangels hier nicht wiedergegeben werden, ist auch wegen ihrer andersartigen Klassifizierung weniger brauchbar.

Dagegen ist unsere Tabelle B höchst lehrreich. Besonders bemerkenswert ist die bedeutende relative Abnahme des Anteils der Rohstoffe bei ziemlich bedeutender absoluter Zunahme in der vorliegenden Periode: im Durchschnitt von 1855—59 machen sie rund die Hälfte, 1880—84 nicht mehr ein Drittel aus (vgl. Spalte 3 und 5). Aber auch die Schwankungen der absoluten Zahlen sind sehr interessant: 1864—66 sehr hoch, 1867 stark gefallen, 1871—74 wiederum sehr hoch, von da an wieder stark gefallen bis 1879 und namentlich in diesem Jahr, von da an wieder gestiegen. Wir finden also regelmäßig hohe Rohstoffeinfuhren in den Jahren des allgemeinen volkswirtschaftlichen Aufschwungs, niedrige in denen der Depression.

Ebenso bemerkenswert ist die geringe absolute Zunahme und gleichzeitige relative Abnahme der Einfuhr von Halbfabrikaten, welche dabei wenigstens von 1870 ab im großen und ganzen dieselben periodischen Schwankungen wie die Rohstoffeinfuhr zeigt.

Dem gegenüber steht die große absolute und relative Zunahme bei Ganzfabrikaten und Nahrungsmitteln: bei ersteren von rund $^1/_{16}$ 1855—59 auf über $^1/_8$ 1880—84, bei letzteren von $^1/_{10}$ auf nahezu $^1/_2$; und zwar ist diese Zunahme bei beiden eine stetige mit nur geringen Schwankungen.

Es ist nun aber gerade hier sehr interessant, die Specialeinfuhr in den verschiedenen Gruppen kennen zu lernen. Diese wird gefunden, indem von den Zahlen der Bruttoeinfuhr in Tabelle B, die der Wiederausfuhr, d. h. der Ausfuhr fremder und kolonialer Waren (vgl. unten Tabelle D), abgezogen werden. Dies ergiebt folgende fünfjährige Durchschnittszahlen:

(Siehe Tabelle S. 104.)

Tabelle B.

(Aus „First Report on Depression of Trade and Industry". 1886. S. 130.)

Jahre	1. Fabrikate Mill. £	2. Halbfabrikate Mill. £	3. Rohstoffe Mill. £	4. Nahrungsmittel Mill. £	5. Total (inkl. nicht klassifiz. Art.) Mill. £
Durchschnitt 1855—59	**10**	**14**	**83**	**62**	**169**
1860	13	16	99	82	210
1861	17	16	96	88	217
1862	19	17	95	94	226
1863	21	18	123	87	249
1864	22	20	145	87	275
Durchschnitt 1860—64	**18**	**17**	**112**	**88**	**235**
1865	23	20	140	87	271
1866	27	20	149	98	295
1867	28	20	119	108	275
1868	29	22	130	112	295
1869	30	22	128	115	295
Durchschnitt 1865—69	**27**	**21**	**133**	**104**	**286**
1870	35	22	135	110	303
1871	33	22	145	131	331
1872	36	27	145	146	355
1873	39	28	148	155	371
1874	43	30	143	153	370
Durchschnitt 1870—74	**37**	**26**	**143**	**139**	**346**
1875	45	27	135	164	374
1876	47	29	132	165	375
1877	50	31	128	184	394
1878	50	25	119	173	369
1879	47	23	116	176	363
Durchschnitt 1875—79	**48**	**27**	**126**	**172**	**375**
1880	54	29	138	189	411
1881	53	26	136	182	397
1882	55	29	145	183	413
1883	56	29	145	196	427
1884	56	27	141	166	390
Durchschnitt 1880—84	**55**	**28**	**141**	**183**	**408**

Specialeinfuhr:

Jahre	Fabrikate Mill. £	Halbfabrikate Mill. £	Rohstoffe Mill £	Nahrungs-mittel Mill. £	Total inkl. nichtklassifiz. Artikel Mill. £
1855—59	9	12	69	56	146
1860—64	16	15	83	79	193
1865—69	25	18	100	93	237
1870—74	33	22	112	123	291
1875—79	43	24	96	155	320
1880—84	48	24	105	167	344

Hier ist nun die Abnahme bei den Rohstoffen noch viel auffallender, während alle anderen Klassen, insbesondere auch die Ganzfabrikate, eine stetige Zunahme zeigen, d. h. von den eingeführten Rohstoffen ist nur ein bedeutend gesunkener Prozentsatz im Inland zur Verarbeitung gekommen, ein steigender dagegen wieder ausgeführt worden (und auch dies ganz besonders in dem Zeitraum 1875 bis 1879!), die fremden Fabrikate dagegen sind in steigendem Maß im Lande behalten und konsumiert worden.

Die Tabelle B konnte, wie gesagt, nicht bis zur Gegenwart fortgesetzt werden. Dagegen zeigt eine für das Jahr 1890 allein vorliegende ähnliche Statistik[1] die seit 1884 erfolgte Entwickelung wenigstens in ihrem Endresultat. Die Zahlen für 1890 sind nämlich:

Mill. £	Fabrikate	Halbfabrikate	Rohstoffe	Nahrungsmittel	Total
Bruttoeinfuhr	58	36	159	167	421
Specialeinfuhr	51	30	122	153	356

Dabei wird hier unter den Nahrungsmitteln noch weiter unterschieden zwischen „natürlichen“ und „fabrizierten“; auf erstere entfallen 88 bezw. 80 Mill. £, auf letztere 78 bezw. 73 Mill. £.

Was sodann weiter die Zusammensetzung dieser einzelnen hier unterschiedenen Klassen der Einfuhr selbst wieder anlangt, d. h. die einzelnen Artikel der Einfuhr, so würde es hier zu weit führen, auf deren Bewegung und ihr gegenseitiges prozentuales Verhältnis näher einzugehen. (Vgl. hierüber die oben angegebene Tabelle Rawsons und

[1] Von J. Edgcome in „The British Traders Vademecum“. 1892. S. 22 und 23; hergestellt aus der offiziellen Statistik.

im jährlichen Statistical Abstract die Tabellen: „Declared value of principal and other articles imported into the U. K.“)

Nur für 1890 sollen auch die Hauptartikel der einzelnen Klassen angeführt werden:

1.	Ganzfabrikate:	58,2	Mill. £.
	Seide	11,2	=
	Wollenwaren	9,4	=
	Eisenwaren	3,4	=
	Leder	2,9	=
	Baumwolle	2,3	=
	Glas	2,1	=
	Handschuhe	1,7	=
	Chemische Produkte	1,4	=
2.	Halbfabrikate:	35,8	Mill. £.
	Holz, gesägt	11,7	=
	Kupfer	5,2	=
	Blei	2,1	=
	Wollenwaren	1,9	=
	Zink	1,3	=
	Eisen (Pig & Bar)	1,2	=
3.	Rohstoffe:	159,3	Mill. £.
	Baumwolle	42,7	=
	Wolle	28,0	=
	Saaten	7,5	=
	Holz	6,1	=
	Jute	4,9	=
	Farbstoffe zum Gerben	4,7	=
	Eisenerze	3,6	=
	Felle und Pelze	3,5	=
	Kautschuk	3,4	=
	Hanf	3,0	=
	Öle	3,0	=
	Flachs	2,8	=
	Silbererze	2,6	=
	Häute	2,5	=
	Petroleum	2,4	=
	Lumpen	2,4	=
	Rohseide	2,2	=

4. Nahrungsmittel: . .	167,1	Mill. £.
Getreide	34,1	"
Zucker	18,2	"
Butter und Margarine . .	13,0	"
Lebendes Vieh	11,1	"
Thee	9,9	"
Speck und Schinken . . .	9,8	"
Mehl	9,2	"
Früchte	8,5	"
Wein	5,9	"
Käse	4,9	"
Kaffee	4,0	"
Rindfleisch (Beef)	4,0	"
Eier	3,4	"
Frisches Hammelfleisch . .	3,4	"
Fische	2,7	"
Reis	2,5	"
Spirituosen	2,2	"
Tabak	2,2	"

Die ganze bisher berücksichtigte Einfuhrstatistik aber ist Wertstatistik. Berücksichtigen wir nun auch hier wieder die Preisbewegung, so ergiebt sich, daß die hervorgehobene relative wie absolute Abnahme bei der Rohstoffeinfuhr zum Teil die Folge von Verminderung der Quantität, zum Teil aber auch von gesunkenen Preisen ist; daß ferner die Zunahme der Nahrungsmitteleinfuhr eine noch viel größere ist, wenn die Quantität betrachtet wird, da hier die Preise sehr stark gesunken sind; endlich, daß die Zunahme der Einfuhr von Fabrikaten, da hier keine entsprechende Preissteigerung erfolgte, auch eine entsprechende quantitative Zunahme darstellt. Das gleiche Resultat ergiebt direkt eine Betrachtung der Quantitätsstatistik der einzelnen Artikel im Stat. Abstract, welche indes hier ebensowenig gegeben werden kann. Dagegen enthält das Blaubuch „Comparative Trade Statistics“ von 1891 Tabellen, welche für die wichtigsten Einfuhrartikel nebeneinander die Quantitäts- und Wertstatistik in fünfjährigen Durchschnitten geben[1]:

[1] „Statistical Tables showing the Progress of British Trade and Production 1854—90.“ Nr. 6. S. 12 ff.

	1. Rohbaumwolle:		2. Rohwolle:	
	Mill. cwts.	Mill. £	Mill. lbs.	Mill. £
1855—59	9,2	28,2	118,7	8,4
1860—64	8,4	48,0	167,2	11,6
1865—69	11,0	61,5	236,3	15,3
1870—74	13,6	53,6	307,0	18,1
1875—79	12,8	38,3	392,4	23,3
1880—84	15,3	44,6	481,3	25,5
1885—89	15,4	40,1	599,6	24,4

	3. Weizen:		4. Rohzucker (unraffin.):	
	Mill. cwts.	Mill. £	Mill. cwts.	Mill. £
1855—59	16,0	9,9	8,3	12,0
1860—64	28,8	16,3	10,1	12,2
1865—69	29,8	17,9	10,8	12,1
1870—74	39,6	23,9	13,4	16,1
1875—79	52,0	28,7	16,2	17,8
1880—84	57,6	29,5	19,1	19,1
1885—89	56,1	21,6	17,8	12,1

	5. Thee:		6. Holz (gesägtes Föhren-)	
	Mill. lbs.	Mill. £	Mill. loads	Mill. £
1855—59	76,9	5,2	—	—
1860—64	112,3	8,6	1,8	5,3
1865—69	136,6	10,8	2,2	6,2
1870—74	164,5	11,5	2,9	8,4
1875—79	191,9	12,6	3,4	9,4
1880—84	212,7	11,2	3,7	9,5
1885—89	221,9	10,4	4,0	9,2

2. Specialausfuhr.

Die absoluten Zahlen der Entwickelung giebt die ebenso wie die vorige angelegte Tabelle C.

(Siehe Tabelle C S. 108.)

Die prozentuale Entwickelung giebt Rawson (II S. 50) auf Grund derselben Tabelle in fünfjährigen Durchschnitten folgendermaßen:

(Siehe Tabelle S. 109.)

Tabelle C.

(Aus „First Report on Depression of Trade and Industry". 1886. S. 132.)

Jahre	1. Fabrikate Mill. £	2. Halbfabrikate Mill. £	3. Rohstoffe Mill. £	4. Nahrungsmittel Mill. £	5. Total (inkl. nicht klassifiz. Art.) Mill. £
Durchschnitt 1855—59	**86**	**20**	**4**	**6**	**116**
1860	102	23	5	6	136
1861	92	21	6	6	125
1862	93	19	5	6	124
1863	110	24	6	6	147
1864	123	25	6	6	160
Durchschnitt 1860—64	**104**	**22**	**6**	**6**	**138**
1865	128	25	6	6	166
1866	146	28	7	7	189
1867	136	31	7	6	181
1868	133	32	8	6	179
1869	143	32	8	6	190
Durchschnitt 1865—69	**137**	**30**	**7**	**6**	**181**
1870	150	32	8	8	200
1871	165	36	10	11	223
1872	190	43	14	9	256
1873	188	41	16	10	255
1874	180	35	15	9	240
Durchschnitt 1870—74	**175**	**37**	**13**	**9**	**235**
1875	169	32	13	9	223
1876	151	29	12	9	201
1877	152	27	11	9	199
1878	146	27	10	9	193
1879	144	26	11	9	192
Durchschnitt 1875—79	**152**	**28**	**11**	**9**	**202**
1880	169	29	14	10	223
1881	179	30	14	10	234
1882	184	31	14	11	242
1883	183	30	14	10	240
1884	177	29	15	10	233
Durchschnitt 1880—84	**178**	**30**	**14**	**10**	**234**

Jahre	Fabrikate %	Halbfabrikate %	Rohstoffe %	Nahrungsmittel %	Summa
1855—59	74,2	17,2	3,4	5,2	100
1860—64	75,3	15,9	4,4	4,4	100
1865—69	76,0	16,7	4,0	3,3	100
1870—74	74,8	15,8	5,6	3,8	100
1875—79	76,0	14,0	5,5	4,5	100
1880—84	76,7	13,0	6,0	4,3	100
Durchschnitt	75,5	15,4	4,8	4,3	100

Betrachten wir zunächst die letztere Tabelle, so giebt sie den ziffermäßigen Ausdruck für die bekannte Thatsache, daß unter der englischen Specialausfuhr Ganzfabrikate den weitaus größeren Teil — durchschnittlich über zwei Drittel — ausmachen, und zwar ist dieser Anteil im ganzen vorliegenden Zeitraum (bis 1884) nicht unbedeutend gewachsen; ebenso ist aber auch die Ausfuhr von Rohstoffen — hauptsächlich durch die Kohlenausfuhr — gewachsen und zwar verhältnismäßig sehr bedeutend, während umgekehrt die Ausfuhr von Halbfabrikaten in gleichem Maß, die von Nahrungsmitteln in geringerem Maße abgenommen hat.

Dagegen zeigt die absolute Entwickelung (Tabelle C) namentlich bei der Ausfuhr der Ganzfabrikate wieder höchst charakteristische Schwankungen: nämlich das schon früher für die Specialausfuhr überhaupt konstatierte Zusammenfallen steigender Ausfuhren mit den Jahren des allgemeinen wirtschaftlichen Aufschwungs, sinkender mit denen der Depression. So zeigt der fünfjährige Durchschnitt von 1875—79 eine starke absolute Abnahme gegen 1870—74, die aber 1880—84 wieder eingebracht wird. Uud ähnliche Schwankungen, nur nicht ganz so stark ausgeprägt, zeigt auch die Ausfuhr der Halbfabrikate und der Rohstoffe, während sie bei der Ausfuhr von Nahrungsmitteln nicht zu verfolgen sind. Die Abhängigkeit der englischen Volkswirtschaft von der Ausfuhr britischer Fabrikate, Halbfabrikate und Rohstoffe tritt darin aufs klarste zu Tage.

Die absoluten Zahlen für 1890 sind nach derselben Quelle wie vorhin:

Ganzfabrikate	189	Mill. £
Halbfabrikate	37	„ „
Rohstoffe	27	„ „
Nahrungsmittel	10	„ „
Summa	263	„ „

Also wieder eine bedeutende Zunahme der Ganzfabrikate, die aber doch noch nicht die Höhe von 1872 wiedererreicht, eine geringere Zunahme der Halbfabrikate, die den Durchschnitt von 1870—74 wieder erreicht, vor allem aber eine verhältnismäßig außerordentlich große Zunahme der Rohstoffe auf ungefähr doppelt so viel als in den Durchschnitten von 1870—74 und 1880—84. Die dadurch eingetretene bedeutende Verschiebung im Verhältnis der einzelnen Klassen zu einander drückt sich prozentual folgendermaßen aus:

Ganzfabrikate	71,8 %
Halbfabrikate	14,1 „
Rohstoffe	10,3 „
Nahrungsmittel	3,8 „
	100 %.

Was sodann die Hauptartikel anlangt, aus denen sich diese Specialausfuhr zusammensetzt, so sind dies nach Rawson[1] im Durchschnitt von 21 Jahren (innerhalb des Zeitraums 1861—86) die folgenden neun in der Reihenfolge ihrer prozentualen Wichtigkeit:

1. Baumwollzeuge (Piece goods) . .	25,5 %
2. Metalle: Eisen und Stahl . . .	10,7 „
3. Wollenfabrikate	9,0 „
4. Baumwollgarne	6,4 „
5. Leinenfabrikate	3,7 „
6. Kohle und Kohlenstaub	3,2 „
7. Andere Metalle	2,5 „
8. Wollengarne	2,1 „
9. Leinengarne	0,9 „
	64,0 %.

Neun Klassen von Artikeln geben also 64 % der britischen Specialausfuhr — der Beweis dafür, wie sehr diese aus Massenartikeln besteht.

Für 1890 aber haben wir folgende Klassifizierung der Ausfuhr von Ganz- und Halbfabrikaten[2]:

[1] Rawson a. a. O. II, 46.

[2] Edgcome a. a. O. S. 30 u. 31.

1. Ganzfabrikate:

	Mill. £
Baumwollfabrikate	62,09
Eisen- und Stahl-	24,73
Wollen- und Kammgarn-	20,42
Maschinen (und Mill Work)	16,41
Leinen- und Jute-Fabrikate	8,34
Kleidung, Band- und Putzwaren (Apparel, haberdashery and millinery)	7,15
Alkali und chemische Produkte	4,79
Waggons (Carriages) 2c.	3,03
Eisen- und Messerwaren (Hardware and Cutlery)	2,76
Lederfabrikate (Schuhe und Stiefel)	2,25
Porzellan- und Töpferwaren	2,24
Seidenwaren	2,23
Vermischte Waren (je unter 2 Mill. £)	32,80
	189,24

2. Halbfabrikate:

	Mill. £
Baumwollgarn (Yarn and Twist)	12,34
Eisen und Stahl (Guß-, Stab-, Winkel- 2c.)	6,33
Wolle und Garne	5,89
Vermischte	12,95
	37,51

Fragen wir auch hier nach dem Einfluß der Preisbewegung, so ist ein solcher auch hier bei den Schwankungen der Wertstatistik vorhanden, indem die höheren Zahlen in der ersten Hälfte der 70er Jahre zum Teil nicht auf vermehrte Quantitäten, sondern gestiegene Preise, die niedrigeren der folgenden Periode nur z. T. auf verminderte Quantitäten, z. T. auf gesunkene Preise zurückzuführen sind. Außer den Quantitätstabellen des Statistical Abstract zeigen dies insbesondere auch die in dem Blaubuch „Comparative Trade Statistics“ 1891 zusammengestellten Tabellen, welche für die wichtigsten Gegenstände der Specialausfuhr die Quantitäts- und Wertstatistik nebeneinander geben[1]:

[1] „Statistical Tables showing the progress etc.“ Nr. 7. S. 15 ff.

1. Baumwollgarn:

	Quantität Mill. lbs.	Wert Mill. £
1855—59	183,2	8,6
1860—64	123,7	8,5
1865—69	150,9	13,5
1870—74	205,5	15,4
1875—79	232,4	12,6
1880—84	248,9	13,0
1885—89	251,9	11,6

2. Baumwollen Piece Goods, glatt:

	Mill. Yards	Mill. £
1855—59	1,4	18,2
1860—64	1,3	21,7
1865—69	1,8	31,5
1870—74	2,4	34,2
1875—79	2,6	31,0
1880—84	3,1	34,3
1885—89	3,4	32,4

3. wie vorher, bedruckt:

	Mill. Yards	Mill. £
1855—59	0,8	14,3
1860—64	0,7	15,0
1865—69	0,9	19,4
1870—74	1,0	20,6
1875—79	1,0	18,9
1880—84	1,4	21,0
1885—89	1,4	18,4

4. Eisen (Guß- und Puddel-):

	1000 Tons	Mill. £
1855—59	350	1,2
1860—64	422	1,2
1865—69	575	1,7
1870—74	1012	4,6
1875—79	977	2,9
1880—84	1541	4,3
1885—89	1078	2,5

5. Eisen, Schienen aller Art:

	1000 Tons	Mill. £
1855—59	472	3,9
1860—64	417	3,1
1865—69	597	4,9
1870—74	911	9,4
1875—79	472	3,8
1880—84	830	5,5
1885—89	915	4,4

6. Leinen Piece Goods, glatt:

	Mill. Yards	Mill. £
1855—59	122,1	3,7
1860—64	149,3	4,7
1865—69	210,9	6,8
1870—84	205,5	6,4
1875—79	158,0	4,7
1880—74	156,7	4,6
1885—89	153,8	3,8

7. Wollen- und Kammgarnstoffe:

	Mill. Yards	Mill. £
1855—59	124,1	5,3
1860—64	146,6	7,6
1865—69	227,0	13,4
1870—74	286,4	15,8
1875—79	209,5	8,5
1880—84	193,4	7,6
1885—89	190,6	7,1

8. Kohle:

	Mill. Tons	Mill. £
1855—59	6,0	2,8
1860—64	7,8	3,5
1865—69	9,9	4,8
1870—74	12,3	8,9
1875—79	15,1	7,8
1880—84	20,1	9,1
1885—89	24,2	10,6

3. Wiederausfuhr.

Die absoluten Zahlen der Entwickelung giebt Tabelle D.

Dieselben zeigen eine ziemlich stetige und allmähliche Zunahme, ohne ähnliche periodische Schwankungen, wie bei der Einfuhr und Specialausfuhr; nur 1876—78 finden wir auch einen ähnlichen Rückgang, an dem wesentlich die Rohstoffe die Schuld haben.

Ferner ist hervorzuheben, daß der Anteil der Fabrikate an diesem Zwischenhandel stetig relativ gewachsen ist — 1860—64: $^1/_{21}$, 1880—1884: $^1/_7$.

Die Zahlen für 1890 sind der Tabelle nach Edgcome hinzugefügt.

Über den Einfluß der Preisbewegung ist hier nichts besonderes neues zu bemerken. Eine vergleichende Quantitäts- und Wertstatistik wie die unter 1 und 2 gegebene liegt für die Wiederausfuhr nicht vor.

Die wichtigsten Artikel der Wiederausfuhr waren 1891 die folgenden über 1 Mill. £[1]:

1.	Rohwolle	15,8
2.	Rohbaumwolle	3,8
3.	Kaffee	2,2
4.	Kautschuk	1,8
5.	Hanf zc.	1,7
6.	Leder	1,6
7.	Thee	1,6
8.	Reis	1,5
9.	Jute	1,3
10.	Wollenfabrikate	1,3
11.	Zinn (in Stücken, Barren oder Platten)	1,3

An die Betrachtung der Wiederausfuhr schließt sich nun ganz naturgemäß noch die des Transithandels (Transhipments), dessen Entwickelung in den letzten 30 Jahren Spalte 10 unserer Tabelle I zeigt.

Auch hier finden wir eine bedeutende Entwickelung und Zunahme bis 1873, von da an jedoch einen Rückgang mit kurzer Unterbrechung 1880—83, nach dieser aber in nur noch stärkerem Maß bis zur Gegen-

[1] Nach dem Stat. Abstract for the U. K. Nr. 39. 1892.

Tabelle D.

(Aus „First Report on Depression of Trade and Industry“. 1886. S. 131.)

Jahre	1. Ganzfabrikate Mill. £	2. Halbfabrikate Mill. £	3. Rohstoffe Mill. £	4. Nahrungsmittel Mill. £	5. Total (inkl. nicht klassifiz. Art.) Mill. £
Durchschnitt 1855—59	**1**	**2**	**14**	**6**	**23**
1860	2	3	18	6	29
1861	1	2	23	8	35
1862	2	2	29	9	42
1863	2	2	36	10	50
1864	2	3	37	10	52
Durchschnitt 1860—64	**2**	**2**	**29**	**9**	**42**
1865	2	3	37	11	53
1866	2	3	35	10	50
1867	2	3	30	10	45
1868	2	3	31	12	48
1869	2	3	31	11	47
Durchschnitt 1865—69	**2**	**3**	**33**	**11**	**49**
1870	3	3	26	12	44
1871	4	3	36	17	61
1872	4	4	34	16	58
1873	4	4	30	17	56
1874	4	5	31	18	58
Durchschnitt 1870—74	**4**	**4**	**31**	**16**	**55**
1875	4	4	33	17	58
1876	4	4	30	18	56
1877	5	3	28	17	54
1878	5	3	27	17	52
1879	6	3	31	17	57
Durchschnitt 1875—79	**5**	**3**	**30**	**17**	**55**
1880	7	4	34	18	63
1881	7	4	36	16	63
1882	7	5	37	16	65
1883	7	4	38	16	65
1884	7	4	36	15	63
Durchschnitt 1880—84	**7**	**4**	**36**	**16**	**64**
1890	7	6	37	14	65

wart. Den letzten Aufschwung nach dem Tiefstand von 1886, welchen der Gesamthandel zeigt, hat der Transithandel also nicht gemacht, und während die Entwickelung des ersteren eine allerdings gebrochene, aber doch im ganzen steigende Linie darstellt, geht der Transithandel in der zweiten Hälfte der vorliegenden Periode entschieden rückwärts. Wir haben darin den ziffermäßigen Ausdruck für eine wichtige allgemeine Erscheinung in der Entwickelung des englischen Handels in der letzten Zeit — nämlich den Rückgang des englischen Zwischenhandels. Zu letzterem (entrepôt trade) gehört allerdings außer dem Transithandel i. e. S. (transshipment) auch die Wiederausfuhr fremder und kolonialer Waren, und diese bewegt sich, wie gezeigt, ziemlich parallel dem Gesamthandel, ist also in dem ganzen Zeitraum ebenfalls, wenn auch in langsamerem Tempo und mit geringeren Schwankungen, gestiegen; aber dieses Steigen ist hauptsächlich verursacht worden durch die Wiederausfuhr eines Artikels, nämlich der kolonialen Rohwolle, während auf vielen anderen wichtigen Gebieten in der zweiten Hälfte des vorliegenden Zeitraums ebenfalls ein bedeutender und dauernder Rückgang eingetreten ist. Doch kann auf diese Erscheinung und ihre verschiedenen Ursachen — eine allgemeine Tendenz des modernen Welthandels und seiner Organisation, die Eröffnung des Suezkanals und die Entwickelung des Handels und der Schiffahrt der kontinentalen Staaten — hier nicht näher eingegangen werden[1].

Was die Zusammensetzung anlangt, so führt die offizielle Statistik, wie erwähnt, nur die zollpflichtigen Waren — und zwar Spirituosen, Thee und Tabak — einzeln der Quantität und dem Wert nach auf alle übrigen, d. h. weitaus die Mehrzahl (1891 7,3 von 9,9 Mill. £) sind einfach zusammengefaßt, entziehen sich also der Betrachtung.

II. Der Handel mit den einzelnen Ländern und den Kolonien.

Wenden wir uns nunmehr zur Betrachtung des englischen Handels mit den einzelnen wichtigsten fremden Ländern und britischen Kolonien und zwar zunächst wiederum des Gesamthandels (Ein- und Ausfuhr, ohne Transshipment). Für diesen geben unsere Tabellen IIIa—c die

[1] Vgl. darüber auf Grund der Berichte und Verhandlungen der k. Kommission „on depression of trade and industry“: Nasse, Ein Blick auf die kommerzielle und industrielle Lage Englands in den Jahrb. f. Nat. und Stat. N. F. XIV, 1887. S. 101 ff.

absoluten Zahlen, mit Unterscheidung von Einfuhr und Ausfuhr und hier wiederum von Wiederausfuhr und Specialausfuhr, und Tabelle IV die relativen Zahlen in Prozenten für den Gesamthandel, Ein- und Ausfuhr zusammen.

Letztere, die wir zunächst betrachten wollen, zeigt also die relative Wichtigkeit der einzelnen Länder für den englischen Handel. Danach ergiebt sich für den Durchschnitt der Jahre 1861—65 folgende Gruppierung:

		%
1.	Indien	13,9
2.	Vereinigte Staaten	10,8
3.	Frankreich	10,6
4.	Deutschland	8,7
5.	Holland	5,1
6.	Australien	4,9
7.	Rußland und Egypten je	4,5
8.	China	3,3
9.	Britisch Nordamerika	3,0
10.	Britisch Westindien	2,6
11.	Türkei und Belgien je	2,5
12.	Italien und Brasilien je	2,3
13.	Kapstaat	1,1.

Für den Durchschnitt 1886—90 aber:

		%
1.	Vereinigte Staaten	18,8
2.	Indien	9,6
3.	Frankreich	9,2
4.	Deutschland	7,8
5.	Australien	7,4
6.	Holland	6,1
7.	Rußland und Belgien je	4,2
8.	Britisch Nordamerika	2,9
9.	China und Kapstaat je	1,8
10.	Brasilien	1,7
11.	Italien, Türkei, Egypten, je	1,6
12.	Westindien	0,9

Diese Vergleichung zeigt interessante Verschiebungen sowohl in der Reihenfolge als namentlich in den prozentualen Anteilen der einzelnen hier aufgeführten Länder; so ist namentlich bemerkenswert die relative Steigerung der Bedeutung der Vereinigten Staaten für den englischen Handel, die alles andere weit übertrifft, und andererseits der Rückgang

Indiens, der sich aber daraus erklärt, daß letzteres in der ersten Periode gerade eine außergewöhnliche und nur vorübergehende große Bedeutung hatte durch die großen Baumwolleinfuhren während des Sezessionskrieges.

Im Durchschnitt des ganzen Zeitraumes 1860—90 erhalten wir die folgenden sechs wichtigsten Länder mit je über 5 % Anteil an dem englischen Gesamthandel:

	%
1. Vereinigte Staaten	15,8
2. Frankreich . . .	10,4
3. Indien	9,9
4. Deutschland . .	8,4
5. Australien . . .	6,1
6. Holland	5,6 [1].

[1] Aber auch das Maß, in welchem die einzelnen Länder im Verhältnis zu ihrer Bevölkerung Kunden Englands sind, ist von großem Interesse und bietet ein zum Teil wesentlich anderes Bild. Es betrug nämlich im Jahr 1890 die Abnahme britischer Produkte durch die wichtigsten fremden Länder und britischen Besitzungen pro Kopf ihrer Bevölkerung nach Edgcome a. a. O. S. 25:

a. in fremden Ländern	£	s.	d.	b. in den britischen Besitzungen	£	s.	d.
Europa:				Ostasien:			
Holland	2	1	5	Hongkong	11	8	4
Belgien	1	16	8	Ceylon u. Str. Settlements	1	3	3
Dänemark	1	4	4	Mauritius	—	16	11
Schweden u. Norwegen .	—	15	—	Indien	—	3	1
Griechenland	—	13	6				
Frankreich	—	8	8	Australasien:			
Deutsches Reich	—	8	3	West-Australien	10	1	9
Spanien u. Portugal . .	—	6	7	Neu-Süd-Wales	6	9	4
Italien	—	5	5	Victoria	6	4	7
Rumänien	—	4	11	Süd-Australien	6	3	8
Rußland	—	1	3	Neu-Seeland	5	5	9
Österreich	—	—	8	Queensland	5	—	8
Übrige fremde Welt:				Tasmania	4	4	—
Argentinien	2	8	1	Sa.	5	19	8
Brasilien	—	10	8				
Vereinigte Staaten . . .	—	10	3				
Egypten	—	9	11	Cap u. Natal	4	11	9
Mexiko	—	3	—	Westindien	2	11	5
Japan	—	2	1	Canada u. Neu-Fundland .	1	8	9

Vgl. dazu auch dieselbe Statistik für die 10 Jahre 1880—89 (bei den Kolonien für 1861—90) in dem Jahrbuch der Londoner Handelskammer „Yearbook of Commerce for 1892", herausgegeben von K. B. Murray. London 1891. S. 46 u. 47. Die Veränderungen während dieser 10 Jahre sind sehr interessant, es würde aber zu weit führen hier darauf einzugehen.

Die Erklärung für diese Verschiebungen zwischen den Perioden 1861—65 und 1886—90 liefert die Betrachtung der absoluten Zahlen des englischen Handels mit den einzelnen Ländern in Einfuhr, Specialausfuhr und Wiederausfuhr, die unsere Tabellen III a—c geben. Diese sprechen im allgemeinen für sich selbst und bedürfen keiner detaillierten Erläuterung. Nur auf einiges soll im folgenden besonders aufmerksam gemacht werden.

Beginnen wir mit den fremden Ländern (Tab. IIIa), und suchen wir hier zunächst, ob sich in der Statistik Folgen der von diesen im vorliegenden Zeitraum eingeschlagenen Handelspolitik finden, d. h. insbesondere der fast überall seit den 70er Jahren eingetretenen schutzzöllnerischen Reaktion, so ist dies in der That der Fall, und zwar — aus begreiflichen Gründen — mehr bei der britischen Specialausfuhr als bei der Wiederausfuhr fremder und kolonialer Erzeugnisse nach den betreffenden Ländern.

Hierher gehört der Rückgang der britischen Special- (und Total-) Ausfuhr nach Rußland von 1882 und weiter von 1885 ab, von dem sich dieselbe aber in den letzten drei Jahren wieder zu erholen begonnen hat. Das Gleiche gilt von der britischen Specialausfuhr nach dem Deutschen Reich bei gleichzeitigem Steigen der Wiederausfuhr seit 1876—80. Ferner von der Special- und Wiederausfuhr nach Frankreich seit 1883; auch von der Specialausfuhr nach Österreich in den ersten Jahren nach 1878; desgleichen sehr kurz bei Italien auch seit 1878; endlich ziemlich stark bei den Vereinigten Staaten auch bei der Specialausfuhr nach 1875 und 1883. Dagegen ist bei Spanien, Portugal, Griechenland und Rumänien kein besonderes Resultat der Handelspolitik dieser Länder in der Statistik Englands hervortretend.

Im ganzen sind überhaupt die Folgen der verschiedenen Phasen der internationalen Handelspolitik, soweit solche in dieser Statistik überhaupt sich erkennen lassen, auffallend gering. Sie sind jedenfalls sehr unbedeutend gegenüber anderen Erscheinungen und Entwicklungen, welche uns entgegentreten, und die von der Handelspolitik direkt nicht abhängig sind, sondern von anderen tiefer liegenden wirtschaftlichen, technischen, kulturellen und politischen Momenten der verschiedensten Art.

Hieher gehört z. B. die große Zunahme der Einfuhr aus Rußland in den Perioden 1866—70 und 1871—75 und wiederum 1886—90, hauptsächlich durch seinen Anteil an der englischen Getreideeinfuhr in

diesen Jahren infolge ausgezeichneter Ernten in Rußland. Ferner die bemerkenswerte Zunahme der Wiederausfuhr nach dem Deutschen Reiche gegenüber der Abnahme der Specialausfuhr, sowie die bedeutende Zunahme der Einfuhr aus diesem. Dann die starke Zunahme der Einfuhr aus den Niederlanden gegenüber der Abnahme der Ausfuhr nach diesen — wozu das im vorigen Abschnitt I eingangs über die Herkunft und Bestimmung der Ein- und Ausfuhren gesagte zu beachten ist, so daß man darin wohl auch eine noch weitere Abnahme der englischen Ausfuhr nach Deutschland und Zunahme der Einfuhr aus diesem sehen darf. Belgien dagegen zeigt — bis auf die letzte Periode 1886—90 — eine merkwürdige parallele und übereinstimmende Zunahme in Ein- und Ausfuhr. Bei Frankreich ist im Gegensatz zu Deutschland die Abnahme der Wiederausfuhr auffallend, doch ist dies vielleicht auf ein handelspolitisches Moment zurückzuführen — die ungünstigere Behandlung dieser Produkte in Frankreich[1].

Ferner ist sehr beachtenswert die bedeutende Zunahme des englischen Handels mit den nordischen Staaten, die uns in seinen handelspolitischen Beziehungen gar nicht begegnet sind, Schweden, Norwegen und Dänemark, und zwar sowohl in beiden Klassen der Ausfuhr als namentlich in der Einfuhr. Andererseits ist interessant die Stabilität der Ein- und Ausfuhr bei der Türkei und die große Abnahme bei Egypten, namentlich bei der Einfuhr, weniger bei der Ausfuhr. Diese Abnahme, zuerst in dem Zeitraum 1871—75 beginnend, ist offenbar größtenteils die Folge der Eröffnung des Suezkanals 1869. Die verhältnismäßig starke Zunahme der Ausfuhr nach Argentinien seit 1881, namentlich 1886—90, steht in offenbarem Zusammenhang mit den Kreditoperationen Englands mit diesem Land in der jüngsten Zeit, die für den englischen Geldmarkt so unglücklich endigten, während die kolossale Steigerung der Einfuhr aus den Vereinigten Staaten bekanntlich wieder hauptsächlich mit den Getreideeinfuhren zusammenhängt. Hier zeigt nun allerdings auch die Ausfuhr ein sehr starkes, verhältnismäßig nahezu gleiches, wenn auch unterbrochenes Steigen, aber dies erfolgt höchst charakteristischerweise viel mehr bei der Wiederausfuhr als bei der Ausfuhr britischer Erzeugnisse[2].

Bei alledem ist aber im einzelnen Fall stets zu beachten, daß dies

[1] Vgl. oben S. 46.

[2]

	1861—65	1866—70	1871—75	1876—80	1881—85	1886—90
Specialausfuhr	15,3	24,9	31,7	19,8	26,9	29,5
Wiederausfuhr	3,7	2,6	4,0	4,4	8,3	12,3

alles Wertstatistik ist und daher nötigenfalls zu untersuchen, wie weit die Quantitätsstatistik damit in Übereinstimmung sein würde.

Stellen wir nunmehr dieselbe Untersuchung für die einzelnen wichtigsten Kolonien an (Tabelle III b), so ergiebt sich Ähnliches.

In Bezug auf die Wirkungen der Handelspolitik finden wir bei Nordamerika (also hauptsächlich Kanada) von 1882 an eine nicht unbedeutende Abnahme, ebenso bei Australien 1878 und 1879 und dann wieder in der Periode 1886—90 gegenüber 1881—85. Aber auch diese Wirkungen, wenn sie solche sind, sind sehr gering. Andere stärkere Momente aber zeigen sich uns wirksam, namentlich bei Indien und Westindien. Bei ersterem ist die außerordentlich hohe Einfuhr 1861 bis 1865, wie schon erwähnt, hauptsächlich durch die vorübergehend außerordentlich starken Einfuhren von Rohbaumwolle verursacht, zur Deckung des Ausfalles der amerikanischen infolge des Sezessionskrieges. Dann finden wir wiederum ziemlich hohe Einfuhren 1881—85 infolge der damaligen Entwickelung einer starken Getreideeinfuhr aus Indien. Andererseits zeigt hier auch die Ausfuhr außerordentlich starke Zunahme, — und dies mag im Hinblick auf den Freihandel Indiens vielleicht zu der allgemeinen Schlußfolgerung berechtigen, daß die britische Ausfuhr nach den streng schutzzöllnerischen Ländern zwar infolge dieser Schutzzollpolitik nur wenig oder gar nicht gesunken, aber doch jedenfalls an einer entsprechenden Zunahme gehindert worden ist. Und dies dürfte sich bei der starken allgemeinen Zunahme des britischen Handels auch der Specialausfuhr, wohl als das Hauptresultat der fremden Schutzzollpolitik feststellen lassen.

Bei Britisch-Westindien und Guiana dagegen zeigt sich uns eine bemerkenswerte große Abnahme der Einfuhr bei ziemlich stabiler Ausfuhr — hauptsächlich die Folge der Verdrängung des westindischen Rohrzuckers auf dem englischen Markt durch kontinentalen Rübenzucker — also allerdings, wenn man will, eine Folge der negativen Handelspolitik des Mutterlandes gegenüber diesen Kolonien.

Endlich ist aufmerksam zu machen auf die rasche und — abgesehen von der letzten Periode — merkwürdig übereinstimmende Entwicklung von Ausfuhr und Einfuhr nach und von dem Kapstaat und Natal.

Ähnlich groß ist die Übereinstimmung zwischen Gesamtausfuhr und Einfuhr beim Handel mit Australien, auch bei Britisch-Nordamerika und jetzt auch bei Indien. Ferner unter den fremden Ländern bei Belgien,

Österreich-Ungarn, Portugal, Griechenland, bis vor kurzem bei Brasilien und neuerdings auch bei China und ziemlich groß bei Deutschland.

Dagegen zeigen die übrigen große Differenzen: eine starke Mehreinfuhr vor allem die Vereinigten Staaten, ferner Rußland, jetzt auch die Niederlande und Frankreich, ferner Spanien, Schweden, Norwegen und Dänemark, endlich Egypten, und früher China; eine starke Mehrausfuhr aber: früher Deutschland — jetzt sehr viel geringer — und Holland — jetzt umgekehrt —, ferner Italien, jetzt auch die Türkei und Argentinien; endlich früher auch Indien.

All dies bietet, zusammengenommen natürlich mit der Edelmetallbewegung sowie der Durchfuhr, reiches Material für die Lehre von der Handelsbilanz, namentlich für die Lehre von dem sogenannten Circuitous Trade und dem indirekten Wechselverkehr[1]. Die neueste Untersuchung dieser Frage von Diezmann kommt zu folgenden Ergebnissen[2].

Die mit England Handel treibenden Länder lassen sich in vier große Handelsgebiete gruppieren: 1. Europa (ohne die englischen Besitzungen), 2. die Vereinigten Staaten, 3. die englischen Kolonien und 4. die anderen Länder. Die Anteile dieser Gruppen und insbesondere das Verhältnis zwischen Englands Ein- und Ausfuhrhandel mit jeder von ihnen haben sich nun während der letzten zehn Jahre — auf diese erstreckt sich Diezmanns Untersuchung nur — in bemerkenswerter Weise verschoben. Es betrug nämlich das prozentuale Verhältnis der englischen Ausfuhr zur Einfuhr (ohne Durchfuhr) im Warenhandel mit

Durchschnitt	1880/85 %	1886/90 %
Europa	77,30	68,31
den Vereinigten Staaten . .	37,49	47,87
den englischen Besitzungen .	93,29	99,01
anderen außereurop. Ländern	89,35	124,25

Ferner im Waren- und Edelmetallverkehr mit

Durchschnitt	1880/85 %	1886/90 %
Europa	77,54	68,91
den Vereinigten Staaten . .	38,65	46,71
den englischen Besitzungen .	97,43	104,19
anderen außereurop. Ländern	89,83	116,24

[1] Vgl. Göschen, Theorie der auswärtigen Wechselkurse. S. 31 ff. Farrer, Free Trade versus Fair Trade. S. 51 ff.; dagegen Lloyd and Edgcome, The Fair Trade Position explained. 1884. S. 98 ff. und Edgcome, The British Traders Vademecum. 1892. S. 13.

[2] A. a. O. S. 424 ff.

Diezmann findet darin den zahlenmäßigen Ausdruck für „die fortschreitende Emanzipierung des europäischen Kontinents speciell Deutschlands von der Vermittlung Englands im Verkehr mit außereuropäischen Ländern", d. h. hauptsächlich in seiner Einfuhr aus diesen. Da aber der Kontinent die als Gegenwerte besonders erwünschten Waren nicht immer hat, namentlich nicht immer die geeigneten Baumwollwaren für Ostindien, China ꝛc., so ergiebt sich — unter Einschaltung des Sterlingwechsels — als Resultat der Entwickelung das Verhältnis, „daß England einen Teil der seitens des Kontinents direkt bezogenen Waren mit seinen Waren, eigenen oder kolonialen, bezahlt und seinerseits dafür durch kontinentale Waren entschädigt wird. In ähnlicher Weise deckt England sehr wahrscheinlich den Überschuß der Einfuhr von Waren aus Südamerika, Ostindien, China und Japan in den Vereinigten Staaten über die amerikanische Ausfuhr nach diesen Ländern."

Noch interessanter ist das Resultat, — ein Ausdruck großer Veränderungen im Gang des Welthandels — wenn wir auf Grund unserer Tabellen III a und c in ähnlicher Gruppierung die Periode 1861—65 mit der jüngsten Periode vergleichen. Die absoluten Zahlen sind zunächst die folgenden:

Länder der englischen Aus- und Einfuhr		Durchschnitt 1861—65 Mill. £	Durchschnitt 1886—90 Mill. £
Ausfuhr nach	Europa (exkl. Türkei, Serbien, Bulgarien, Montenegro)[1]	86,9	111,9
Einfuhr von		67,1	170,8
Ausfuhr nach	den Vereinigten Staaten	19,0	41,8
Einfuhr von		27,2	87,4
Ausfuhr nach	den britischen Kolonien, resp. Besitzungen	50,5	88,3
Einfuhr von		72,8	89,2
Ausfuhr nach	den anderen Ländern	34,4	56,5
Einfuhr von		79,5	42,2

[1] Da ich nicht die Mittel besaß, die asiatische Türkei auszuscheiden, schien es mir richtiger, diese ganz auszunehmen, ebenso mußte dies mit den kleinen Staaten der Balkanhalbinsel geschehen, die in den Tabellen nicht enthalten sind. Aus diesen Auslassungen erklärt sich die Differenz zwischen Diezmanns Prozentualziffern für 1886—90 und den meinigen.

Dies ergiebt folgendes prozentuales Verhältnis der englischen Ausfuhr zur Einfuhr im Warenhandel mit

	1861—65	1886—90
Europa (exkl. Türkei 2c.)	129,5 %	65,5 %
den Vereinigten Staaten	69,8 „	47,8 „
britischen Besitzungen	69,4 „	99,0 „
anderen Ländern	43,3 „	133,9 „ .

Diese Ziffern zeigen dieselbe Entwickelung auf viel frühere Zeit zurückgehend und in weit größerem Maße. Besonders auffallend ist die Veränderung bei dem Handel mit Europa und dem mit den anderen Ländern. Bei ersterem hat sich die früher reichlich „günstige" oder aktive Warenbilanz in eine ebenso passive verwandelt, während bei letzteren die umgekehrte Entwickelung stattgefunden hat. Für die Einfuhr Englands hat also Europa, für die Ausfuhr die anderen außereuropäischen Länder (inkl. Türkei 2c.) an Bedeutung außerordentlich gewonnen. Auch der Handel mit den Vereinigten Staaten und den englischen Kolonien hat sich in geringerem Maße und in entgegengesetzter Richtung verändert. Bei letzteren ist die jetzige große Übereinstimmung von Ein- und Ausfuhr hervorzuheben.

Für 1890 hat Edgcome (a. a. O. S. 13) aus den Board of Trade Returns die folgende sehr übersichtliche Tabelle zusammengestellt.

(Siehe Tabelle S. 125.)

Besonders interessant ist in diesem Zusammenhang aber namentlich auch die Entwickelung der Wiederausfuhr fremder und kolonialer Erzeugnisse aus England nach ihrer geographischen Verteilung und die darin eingetretene Verschiebung. Diese zeigt folgende Tabelle Rawsons (a. a. O. II S. 66):

	1856	1872	1886
Fremde Länder:	%	%	%
Rußland	7,5	4,9	3,5
Schweden und Norwegen	1,9	2,5	2,1
Deutschland	19,8	19,8	18,9
Holland	10,4	13,9	12,1
Belgien	9,9	11,3	9,1
Frankreich	17,2	18,9	11,9
Vereinigte Staaten	2,9	8,8	19,0
andere fremde Länder	15,9	11,2	11,7
Sa.	85,5	91,3	88,3
Britische Besitzungen	14,5	8,7	11,7
Sa.	100,0	100,0	100,0

Der Handel Englands im Jahr 1890 mit

A. Fremden Ländern:	Einfuhr von	Ausfuhr nach	Mehr-einfuhr	Mehr-ausfuhr
in Mill. £				
Rußland	23,8	8,8	15,0	—
Schweden und Norwegen	11,9	7,0	4,9	—
Dänemark und Besitzungen	7,7	3,0	4,7	—
Deutsches Reich	26,1	30,5	—	4,4
Holland und Besitzungen	27,1	18,1	9,0	—
Belgien	17,4	13,6	3,8	—
Frankreich und Besitzungen	45,8	25,2	20,6	—
Portugal	3,1	2,8	—,3	—
Spanien	14,4	10,2	4,2	—
Italien	3,1	8,5	—	5,4
Oesterreich-Ungarn	1,7	1,7	—	—
Griechenland	2,0	1,2	—,8	—
Rumänien	4,4	1,4	3,0	—
Türkei	4,8	7,3	—	2,5
Europa (mit Besitzungen) . . Summa	193,3	139,3	54,0	—
Vereinigte Staaten	97,3	46,3	51,0	—
Mexiko, Centralamerika, Hayti, San Domingo, Neu-Granada, Venezuela, Ecuador	2,6	5,9	—	3,3
Brasilien, Uruguay, Argentinien, Chile, Peru	13,3	23,0	—	9,7
Amerikan. Continent . . . . Summa	113,2	75,2	38,0	—
Egypten und Marokko	9,1	4,3	4,8	—
China und Japan	5,8	11,0	—	5,2
Westküste von Afrika	1,1	1,7	—	—,6
Andere Länder	2,0	2,2	—	—,2
Rest der fremden Welt . . . Summa	18,0	19,2	—	1,2
Summa der fremden Länder	324,5	233,7	90,8	—
B. Britischen Besitzungen:				
Britisch-Indien, Straits Settlements und Ceylon	41,3	39,2	2,1	—
Australien	29,3	25,5	3,8	—
Nordamerikanische Kolonien	12,4	8,3	4,1	—
Kap der guten Hoffnung	6,1	9,8	—	3,7
Hongkong	1,2	2,8	—	1,6
Westindische Inseln	2,7	3,9	—	1,2
Andere Besitzungen	3,2	5,0	—	1,8
Summa der britischen Besitzungen	96,2	94,5	1,7	—
Summa der Welt	420,7	328,2	92,5	—

Die Entwickelung der Wiedereinfuhr in den letzten 10 Jahren aber zeigt sich nach Diezmanns Gruppierung in folgender Verteilung[1]:

	Durchschnitt 1880—85 %	Durchschnitt 1886—90 %
Europa	70,63	63,68
Vereinigte Staaten .	12,87	19,77
englische Besitzungen .	11,37	11,47
andere Länder . . .	5,13	5,07
	100	100

Der Anteil Europas ist in diesen 10 Jahren fast ununterbrochen gesunken (von 73,46 % 1880 auf 61,88 % 1890), der der Vereinigten Staaten dagegen ebensoviel gestiegen (von 11,20 % auf 22,05 %).

Hieran schließt sich nun passend die Betrachtung der Durchfuhr (Umladungen) nach Herkunft und Bestimmung und der auch hier eingetretenen Veränderungen. Hierfür giebt Rawson die folgenden Tabellen (ebenso wie die anderen nach dem Wert)[2]:

1. Durchfuhr aus:

	1872 %	1886 %
Frankreich	38,7	28,6
Deutschland	17,1	15,3
Holland	12,1	4,8
Belgien	8,7	5,4
China	4,1	7,9
Vereinigten Staaten . .	3,0	8,6
Britisch-Indien	1,4	9,1
Anderen Ländern . . .	14,9	20,3
	100	100

[1] A. a. O. S. 429.
[2] A. a. O. II, S. 67.

2. Durchfuhr nach:

Vereinigten Staaten	28,8 %	32,5 %
Australien	8,7 "	8,5 "
Deutschem Reich	6,0 "	4,8 "
Chili	5,5 "	2,6 "
Brasilien	5,5 "	1,9 "
China	5,4 "	6,2 "
Britisch-Indien	4,6 "	8,3 "
Frankreich	4,2 "	2,2 "
Argentinische Republik	3,9 "	1,5 "
Neu-Granada	3,4 "	2,4 "
Britisch-Nordamerika	3,4 "	2,0 "
Belgien	2,6 "	1,0 "
Holland	2,6 "	7,4 "
	100 %	100 %.

Die erstere zeigt eine starke relative Abnahme der Durchfuhr aus Frankreich, Holland und Belgien, sowie in geringerem Maß derjenigen aus Deutschland und umgekehrt eine starke Zunahme bei Britisch-Indien, den Vereinigten Staaten und China. Die letztere eine Zunahme bei den Vereinigten Staaten, China, Britisch-Indien und Holland, dagegen eine Abnahme bei Deutschland, Frankreich, Belgien, Britisch-Nordamerika, Central- und Südamerika.

Die absoluten Zahlen für die wichtigsten Länder im Jahre 1891 sind[1]:

Länder der Aus- und Einfuhr im Transit		1000 £
aus	Deutsches Reich	782
nach		649
aus	Holland	475
nach		566
aus	Belgien	276
nach		137
aus	Frankreich	3,765
nach		66
aus	Britisch Indien	869
nach		996
aus	China (inkl. Hongkong)	593
nach		396
aus	Australien	nicht speciell aufgeführt
nach		925
aus	Vereinigte Staaten	1,003
nach		3,752

[1] Stat. Abstract for the U. K. 1892.

Es ist bemerkenswert, in welchem Umfang noch immer die Ausfuhren Frankreichs über England gehen, sowie die Ein- und Ausfuhren der Vereinigten Staaten.

Endlich ergiebt Diezmanns Gruppierung als Resultat der Entwickelung der letzten 10 Jahre ein bedeutendes Sinken sowohl der aus Europa stammenden, als der dahin bestimmten Durchfuhren. Da diese aber, wie gesagt, hauptsächlich mit den Schiffahrtsgelegenheiten zusammenhängen, haben wir darin offenbar das Resultat der jüngsten Entwickelung der direkten Schiffahrtslinien des Kontinents. Der englische Handel ist bei diesen Durchfuhren zum Teil gar nicht beteiligt[1].

Für die vorliegende Arbeit — namentlich Teil II — ist aber von besonderer Wichtigkeit der Anteil der britischen Kolonien (resp. Besitzungen) an dem englischen Handel im Ganzen, gegenüber dem gesamten Handel des Mutterlandes mit fremden Ländern. Diese große Gruppierung des englischen Außenhandels (ohne Durchfuhr) zeigt unsere Tabelle IV in Prozenten für den Gesamthandel, Tabelle IIIc in den absoluten Zahlen für Ein- und Ausfuhr.

Sehen wir von der ersten durch Indiens Baumwollausfuhr abnorm gesteigerten Periode 1861—65 ab, so zeigt sich uns in den Relativzahlen eine bedeutende, wenn auch nicht ununterbrochene Zunahme bis 1886, hierauf wieder ein kleiner Rückgang:

1866—70	23,0 %
1871—75	22,7 "
1876—80	24,6 "
1881—85	26,3 "
1886—90	25,8 "

Im Ganzen zeigt sich, wenn wir Tabelle IIIc betrachten, ein überraschender Parallelismus im Gang des fremden und des kolonialen Handels und letzterer hat seinen Anteil bei der großen Entwickelung des Gesamthandels während der letzten 30 Jahre nicht nur behauptet, sondern sogar etwas vermehrt; und zwar liegt diese Vermehrung, wie die folgende Tabelle zeigt, auf Seite der Einfuhr[2]:

[1] Vgl. Nasse a. a. O. S. 107.

[2] Aus Rawson, Analysis of the Maritime Trade of the United Kingdom. 1869 to 1889. With reference especially to its distribution among british and foreign countries. Reprinted from „Imperial Federation“. London 1890.

	koloniale Einfuhr in Prozenten der Gesamteinfuhr	resp. koloniale Ausfuhr in Prozenten der Gesamtausfuhr
1869	23,7 %	20,9 %
1870	21,3 "	20,8 "
1871	21,9 "	18,5 "
1872	22,1 "	20,0 "
1873	21,6 "	21,7 "
1874	22,0 "	24,8 "
1875	22,3 "	25,1 "
1876	24,8 "	26,0 "
1877	22,2 "	28,0 "
1878	21,1 "	28,0 "
1879	21,4 "	25,5 "
1880	22,2 "	27,0 "
1881	22,9 "	28,0 "
1882	22,0 "	29,5 "
1883	22,8 "	28,6 "
1884	24,3 "	28,6 "
1885	22,5 "	30,0 "
1886	22,8 "	29,6 "
1887	22,7 "	28,2 "
1888	22,1 "	29,7 "
1889	22,5 "	28,0 "

Im Zusammenhang mit später zu besprechenden handelspolitischen Strömungen ist neuerdings vielfach die Frage nach der größeren Entwickelung, Lebensfähigkeit und Bedeutung des Handels mit den fremden Ländern oder mit den Kolonien aufgeworfen worden, die von Freihändlern zu Gunsten des ersteren, von Schutzzöllnern oder Fairtradern zu Gunsten des letzteren entschieden zu werden pflegt. Die obige Statistik hilft nicht sehr viel zur Entscheidung dieser Frage.

Wenn dann von schutzzöllnerischer Seite hingewiesen wird auf die bedeutend größere Einfuhr britischer Erzeugnisse pro Kopf der Bevölkerung in den Kolonien als in den fremden Ländern[1], so macht

[1] Vgl. die oben S. 118 gegebene Statistik. Diese Abnahme britischer Produkte pro Kopf der Bevölkerung hat übrigens bei den obenanstehenden australischen

Rawson mit Recht darauf aufmerksam, wie viel dazu in den ersteren das Einströmen britischen Kapitals beigetragen hat. Er stellt in dieser Hinsicht für Australasien folgende Berechnung auf: Während der 20 Jahre 1869—88 betrug die Gesamtausfuhr aus dem Vereinigten Königreich nach Australasien rund 422 Millionen £, die Gesamteinfuhr aus letzterem 424 Millionen — eine bemerkenswerte Übereinstimmung der Warenbilanz. Während derselben Zeit entstand aber so ziemlich die ganze gegenwärtige Schuld Australasiens an England, nämlich 170 Millionen £, also 40 % der Ausfuhr und 20 % des ganzen Handels, im Durchschnitt jährlich 8½ Millionen £. Demgegenüber steht eine direkte Edelmetallmehreinfuhr nach England von 95 Millionen £ während des ganzen Zeitraums, d. h. 4⅔ Millionen jährlich im Durchschnitt, wovon ungefähr die Hälfte die Zinsen jener Anleihen darstellt. Die Bevölkerung Australasiens hat nach Rawsons Berechnung in diesen 20 Jahren jährlich pro Kopf zwischen 2 £ 5 s. und 2 £ 16 s. von England geliehen erhalten. Daher scheint Rawson der Schluß nahe zu liegen, daß hier und bei anderen Ländern, welche in ähnlichem Umfang auf dem Londoner Geldmarkt Anlehen aufgenommen haben (so z. B. Argentinien, Uruguay rc.), *die Höhe ihrer Konsumtion britischer Waren in großem Maß von den Mitteln abhängt, welche ihnen England selbst dazu darbietet*[1]. Auf die Bedeutung eines solchen Zusammenhangs für die Lehre von der Handels- und Zahlungsbilanz kann hier auch nur hingewiesen, aber nicht näher eingegangen werden. —

Es ist nun aber auch weiter von Interesse, wie sich die englischen Ein- und Ausfuhren in der früher betrachteten Klassifizierung in Fabrikate, Halbfabrikate, Rohstoffe und Nahrungsmittel auf die fremden Länder und die Kolonien verteilen. Dies soll wenigstens für die Gegenwart, d. h. für 1890 untersucht werden[2]:

Kolonien, wie die Tabelle im „Yearbook of Commerce" S. 47 zeigt, seit 1870 schon erheblich abgenommen. Sie betrug nämlich

1869	10,60	£
1870	7,83	„
1875	8,54	„
1880	6,—	„
1885	7,21	„
1890	5,88	„

[1] Vgl. **Rawson**, Maritime Trade etc. S. 5 u. 23.

[2] Nach den Tabellen von *Edgcome* a. a. O. S. 22 ff. Vgl. dazu für die Jahre 1888—90 jetzt auch die Tabellen im Yearbook of the Imperial Institute. I. Jahrg. London 1892. S. 4—109.

	fremden Ländern 1000 £	britischen Besitzungen 1000 £
1. Einfuhr aus		
Ganzfabrikate	56,815	1,408
Halbfabrikate	26,451	9,488
Rohstoffe	104,657	54,711
Nahrungsmittel		
natürliche	65,582	22,949
fabrizierte	71,016	7,613
2. Wiederausfuhr nach:		
Ganzfabrikate	4,610	2,818
Halbfabrikate	5,270	538
Rohstoffe	36,715	837
Nahrungsmittel		
natürliche	7,240	1,135
fabrizierte	3,743	1,815
3. Specialausfuhr nach:		
Ganzfabrikate	116,294	72,948
Halbfabrikate	31,363	6,151
Rohstoffe	23,483	3,412
Nahrungsmittel	5,020	4,858

Von dieser Specialausfuhr aber verteilt sich weiter die der Ganzfabrikate nach den Hauptartikeln folgendermaßen:

Baumwollfabrikate	34,491	27,599
Eisen- und Stahl-	15,666	9,065
Wollen- und Kammgarn-	15,701	4,717
Maschinen	12,316	4,095
Leinen- und Jutefabrikate	7,220	1,158
Kleidung, Band- und Putzwaren	1,532	5,616
Alkali und Chemikalien	4,218	578
Wagen (Waggons) ꝛc.	2,001	1,028
Eisen- und Messerwaren	1,599	1,165
Lederwaren (Schuhe und Stiefel)	565	1,682
Porzellan- und Töpferwaren	1,548	691
Seidenwaren	1,549	681
vermischte Waren	17,888	14,873
	116,294	72,948

Ferner die der Halbfabrikate folgendermaßen:

Baumwollgarn	9,313	3,028
Eisen und Stahl	4,996	1,336
Wolle und Garne	5,785	102
Vermischte Waren	11,269	1,685
	31,363	6,151

Diese Statistik zeigt, daß zwei der großen englischen Exportindustrien (Kleidung, Band- und Putzwaren, sowie Lederwaren, Schuhe und Stiefel) in den Kolonien einen viel größeren Markt haben, als in fremden Ländern, andere einen annähernd ebenso großen, so namentlich auch die Baumwollganzfabrikate[1].

Bei der Einfuhr dagegen sind hervorzuheben:

a. Halbfabrikate		
	1000 £	1000 £
Leder	980	2,431
Zinn	143	2,404
Holz, gesägt	8,805	2,957
b. Rohstoffe:		
Baumwolle	37,956	4,801
Farbstoffe	2,236	2,516
Häute	1,485	1,030
Jute	3	4,919
Öl	2,058	1,007
Saaten	4,918	2,590
Silbererz	1,291	1,346
Felle und Pelze	1,445	2,062
Holz	4,433	1,655
Wolle	3,671	24,331
c. Nahrungsmittel:		
Vieh	9,199	2,017
Käse	2,996	1,980
Kaffee	2,683	1,321
Weizen	18,389	5,194
Hammelfleisch, frisch . .	1,613	1,834
Zucker	16,677	1,583
Thee	2,809	7,110
Wein	5,813	73.

[1] Unter diesen aber hat die wichtigste Klasse, die glatten Piece Goods, auch einen größeren Markt in den britischen Besitzungen (18,790 gegen 15,537).

Dies sind (ausgenommen den Wein) sämtliche Artikel, in welchen die Einfuhr aus den Kolonien über 1 Million £ betrug. Wir sehen aus dieser Statistik zugleich, welche von diesen Artikeln aus den Kolonien in größerem Maß eingeführt werden, als aus fremden Ländern, nämlich vor allem Wolle, Jute, Leder, Zinn, Thee, Felle und Pelze ꝛc.

Dies ist die Stellung, welche der Handel mit den Kolonien, resp. Besitzungen im ganzen, alle zusammengenommen, im Handel des Mutterlandes einnimmt. Die Bedeutung der einzelnen Kolonien resp. Gruppen von solchen für diesen, ist schon vorher zusammen mit der der einzelnen fremden Länder untersucht worden. Es ergab sich dabei für die ersteren allein folgende Reihenfolge nach ihrer Wichtigkeit (ausgedrückt in Prozenten des englischen Gesamthandels im Durchschnitt der Jahre 1886—90)[1]:

1.	Indien	9,6 %
2.	Australien und Neuseeland	7,4 "
3.	Britisch Nordamerika . .	2,9 "
4.	Capstaat und Natal . .	1,8 "
5.	Westindien und Guiana .	0,9 "
	Übrige Besitzungen . .	3,2 "
		25,8 %.

Suchen wir nun zum Schluß noch einmal im Zusammenhang die Frage zu beantworten, was sich aus dieser geschilderten Entwickelung des englischen Handels in dem Zeitraum von 1860—90 für die endgültige Beurteilung der englischen Handelspolitik ergiebt, so hat die Antwort darauf in England selbst verschieden gelautet, je nach dem handelspolitischen Standpunkt der Beurteiler: die Freihändler haben die im ganzen so stark aufwärts führende Entwicklung und namentlich die Perioden des großen Aufschwungs als die Folge des englischen Freihandelssystems in Anspruch genommen, die Perioden der Depression dagegen aus anderen außerhalb der Handelspolitik gelegenen Ursachen zu erklären gesucht; die Gegner des Freihandels dagegen haben diesen für letztere verantwortlich gemacht und die Perioden des Aufschwungs auf andere Ursachen zurückgeführt. Die vorausgehende Untersuchung dürfte schon gezeigt haben, daß beide Auffassungen falsch sind und auf einer Überschätzung der Bedeutung der Handelspolitik überhaupt beruhen.

[1] Vgl. oben S. 117 und Tabelle IV.

Von besonderer Bedeutung für die Entscheidung dieser Frage muß es aber offenbar sein zu untersuchen, ob die geschilderte im ganzen, wenn auch mit Unterbrechungen, steigende Entwickelung des englischen Außenhandels eine England eigentümliche Erscheinung ist, wie sich in derselben Zeit der Handel der übrigen Kulturstaaten entwickelt hat, ob dieser nicht auch ein eben solches oder vielleicht ein stärkeres Steigen aufweist.

Diese Untersuchung ist denn auch von englischen Statistikern mehrfach angestellt worden, speciell für unseren Zeitraum von 1860—90 von dem (gemäßigt freihändlerischen) Sekretär der Londoner Handelskammer Kenric B. Murray in seinem Yearbook of Commerce. Hier finden wir im III. Jahrgang für 1892 S. 41 die folgende Tabelle[1].

(Siehe Tabelle S. 135.)

Zunächst ist besonders hervorzuheben, daß bei den meisten anderen Ländern die Zahlen des Gesamthandels diejenigen für 1889 sind,

[1] Vgl. dazu die eine andere Periode betreffenden Tabellen Edgcomes (Fair Trade Position explained. S. 41).

a. Gesamthandel der wichtigsten europäischen Länder

	1841—45	1861—65	1876—80
Vereinigtes Königreich	116 Mill. £	438 Mill. £	641 Mill £
Frankreich	73 „	267 „	385 „
Österreich	22 „	78 „	190 „
Belgien	18 „	87 „	183 „
Rußland	23 „	53 „	167 „
Holland (Specialhandel)	23 „	52 „	111 „
Italien	— „	67 „	97 „
Spanien	— „	27 „	36 „
Schweden und Norwegen	— „	22 „	31 „

b. Zunahme in Prozenten

von 1841—45 bis 1876—80		von 1861—65 bis 1876—80	
Belgien	917 %	Rußland	215 %
Österreich	765 „	Österreich	144 „
Rußland	626 „	Holland	114 „
Vereinigtes Königreich	453 „	Belgien	111 „
Frankreich	429 „	Vereinigtes Königreich	46 „
Holland	382 „	Italien	46 „
		Frankreich	44 „
		Schweden u. Norwegen	41 „
		Spanien	34 „

Hier ist besonders bemerkenswert die geringere prozentuale Zunahme im allgemeinen seit 1861—65 gegenüber derjenigen seit 1841—45.

Land	Bevölkerung			Gesamthandel		
	1860 1000	1890 1000	Zunahme in %	1860 1000 £	1890 1000 £	Zunahme in %
Vereinigtes Königreich	28 778	37 464	30,18	375 052	748 944	99,7
Rußland	67 081	112 934	68,3	47 669[4]	(1889) 119 797[4]	151,3
Schweden	3 860	4 774	23,6	9 216	(1889) 37 442	306,2
Norwegen	1 600	1 990	24,3	—	18 875	—
Dänemark	1 608	2 298	42,9	11 431[5]	(1889) 28 536[5]	149,6
Holland	3 309	4 549	37,4	45 444[4]	(1889) 193 390[4]	325,5
Belgien	4 782	6 094	27,4	72 056	(1889) 244 795	239,7
Deutschland[1]	36 544	49 420	35,2	—	527 684	—
Frankreich	37 386	38 450	2,8	176 976[4]	325 734[4]	84,5
Italien	21 777	30 947	42,1	51 964[4]	87 693[4]	68,7
Schweiz	2 507	2 934	17,0	—	108 648	—
Spanien	15 674	17 550	11,1	25 176	(1889) 69 456	175,9
Portugal	3 923	4 708	20,0	—	17 177	—
Österreich-Ungarn[2]	32 533	41 171	26,5	47 350[4]	(1889) 112 945[4]	138,5
Griechenland[3]	1 325	2 187	65,1	4 147	(1889) 11 124	168,2

[1] 1860 ohne Elsaß-Lothringen.
[2] 1860 inkl. Venetien.
[3] 1860 ohne die Jonischen Inseln.
[4] Nur Special-Ein- nnd Ausfuhr.
[5] Inkl. Edelmetalle.

bei England aber die besonders hohen des Jahres 1890. So zeigt dieselbe Tabelle im II. Jahrgang des Yearbook of Commerce (1890), wo für alle Staaten die Zahlen des Jahres 1888 genommen sind, folgende Prozentziffern der Zunahme des Gesamthandels:

Vereinigtes Königreich	82,8 %
Rußland	147,5 „
Schweden	264,2 „
Dänemark	98,3 „
Holland	332,6 „
Belgien	181,8 „
Frankreich	66,2 „
Italien	59,1 „
Spanien	133,9 „
Österreich-Ungarn . .	122,1 „
Griechenland . . .	201,3 „

Ferner ist namentlich für die Vergleichung der absoluten Ziffern stets zu berücksichtigen, daß dieselben wiederum bei den wichtigsten anderen Ländern nur den Specialhandel darstellen.

Wir sehen nun aus dieser Tabelle, daß die Zunahme des englischen Außenhandels in dieser Periode durchaus nichts vereinzeltes ist und daß sie von einer ganzen Reihe von Ländern, die sämtlich nicht Freihandel im englischen Sinn in dieser Zeit hatten, prozentual sehr bedeutend übertroffen wird. Natürlich sind dabei auch die absoluten Zahlen jederzeit in Betracht zu ziehen, aber gerade diese in den nach England zunächst kommenden Ländern, ausgenommen Frankreich, zeigen eine viel stärkere Zunahme, so namentlich bei Holland, Belgien, Rußland, Österreich. Dabei ist es höchst interessant, die Zunahme des Gesamthandels mit der der Bevölkerung zu vergleichen. Leider ermöglicht die Tabelle für dasjenige Land, welches England in den absoluten Zahlen am nächsten kommt und bekanntermaßen in dieser Zeit sein gefährlichster Rivale geworden ist, keine Vergleichung, nämlich für Deutschland.

Speciell hiermit, allerdings für einen kürzeren Zeitraum, beschäftigt sich nun eine Untersuchung des bekannten Statistikers des englischen Handelsamts Giffen[1]. Dieser untersucht nämlich speciell die Entwick-

[1] Vgl. das Blaubuch „Foreign Trade" (Statistical Tables relating to the Progress of the Foreign Trade of the United Kingdom and of other Countries in recent years). 1888. [C. — 5297].

lung des englischen Handels verglichen mit demjenigen von Deutschland, Frankreich und den Vereinigten Staaten, und in der Erwägung, daß direkte Vergleichungen der einfachen Zahlen des Gesamthandels, wie die obigen, zahlreichen Fehlern unterliegen, schlägt er einen anderen Weg ein. Er berechnet nämlich aus der Statistik der übrigen Länder, zusammengefaßt in gewisse Gruppen, mit welchen jene 4 Länder Handel treiben — jeweils einschließlich der drei anderen von diesen selbst — wie viel dieser Handel beträgt, absolut und in Prozenten der gesamten Ein- und Ausfuhren jener Gruppen und zwar für den Durchschnitt der Jahre 1875—77 und dann 1884—85. Dies ergiebt nun zunächst für die Einfuhren:

	Durchschnitt									
	1875 bis 1877	1884 bis 1885	1875 bis 1877	1884 bis 1885	1875 bis 1877	1884 bis 1885	1875 bis 1877	1884 bis 1885	1875 bis 1877	1884 bis 1885
	Gesamt-Einfuhr Mill. £		davon aus England %		aus dem Deutschen Reich %		aus Frankreich %		aus den Vereinigten Staaten %	
Europäische Länder[1]	594	656	19	18	15	17	12	10	5	6
Egypten	5	7	56	47	—	1	19	14	1	1
Vereinigte Staaten, Argentinien, Uruguay, Chili	118	165	27	27	7	11	12	11	6	7
China	22	22	28	28	—	—	—	—	1	4
Japan	7	6	53	43	4	7	10	5	7	9
Britische Besitzungen	153	194	56	55	0,2	0,5	1,1	1,2	9	8,3

Diese Tabelle zeigt eine relative Zunahme der Einfuhren aus dem Deutschen Reich nach den übrigen europäischen Ländern gegenüber einer relativen Abnahme des englischen Anteils, ebenso in Egypten, Japan und den britischen Besitzungen, besonders aber in Amerika, wo Englands Anteil stationär bleibt; dieser hat also überall, ausgenommen Amerika, relativ abgenommen. Der Anteil der Vereinigten Staaten ist fast überall relativ gestiegen, der Frankreichs dagegen überall, ausgenommen die britischen Besitzungen, gesunken.

Allein dies ist nur die relative Entwickelung; die absoluten Ziffern

[1] Unter diesen fehlt aber Österreich-Ungarn und die Schweiz.

dieser Einfuhren ergeben ein anderes Bild, sie zeigen nämlich in dem betrachteten Zeitraum folgende Zunahme resp. Abnahme:

	Ver. Königr. 1000 £	D. Reich 1000 £	Frankreich 1000 £	Ver. St. 1000 £
Europäische Länder .	+ 6,448	+ 17,177	— 5,346	+ 8,512
Egypten	+ 664	. . . . .	+ 49	+ 40
Amerikanische Länder	+ 12,606	+ 8,814	+ 4,212	+ 1,440
China	— 59	. . . . . .	. . . . . .	+ 571
Japan	— 1,131	+ 143	— 423	+ 77
Britische Besitzungen	+ 20,606	+ 622	+ 599	+ 2,327
Sa.	+ 39,134	+ 26,756	— 909	+ 12,967

Hier haben wir also eine absolute Zunahme des englischen Anteils, die höher ist, als die irgend eines der anderen drei Länder, aber sie ist charakteristischerweise hauptsächlich verursacht durch die Zunahme der englischen Einfuhr in die britischen Kolonien, während diejenige in die europäischen Länder viel weniger zugenommen hat als die deutsche.

Die entsprechenden Tabellen für den Anteil Englands, Deutschlands, Frankreichs und der Vereinigten Staaten an der Gesamtausfuhr jener Ländergruppen sind:

Ausfuhr nach:

	dem Vereinigten Königreich		dem Deutschen Reich		Frankreich		den Vereinigten Staaten	
	in % der Gesamtausfuhr							
Durchschnitt	1875 bis 1877	1884 bis 1885	1875 bis 1877	1884 bis 1885	1875 bis 1877	1884 bis 1885	1875 bis 1877	1884 bis 1885
Europäische Länder	23	22	17	20	14	15	3	4
Egypten	73	64	—	—	11	9	—	—
Amerikanische Länder	52	50	8	8	8	9	5	6
China	42	35	—	—	—	—	10	14
Japan	10	9	—	1	—	20	40	42
Britische Besitzungen	49	43	0,2	0,4	3,8	4,9	6,4	7,9

Also auch hier bei allen Gruppen eine prozentuale Abnahme des englischen Anteils und fast allgemeine Zunahme der anderen Anteile. Die absoluten Zahlen aber zeigen folgende Zu- resp. Abnahme:

	Ver. Königr. 1000 £	D. Reich 1000 £	Frankreich 1000 £	Ver. St. 1000 £
Europäische Länder .	+ 1,710	+ 14,068	+ 9,130	+ 4,998
Egypten	— 2,412	+ 5	— 475	— 14
Amerikanische Länder	+ 15,098	+ 3,576	+ 4,088	+ 916
China	— 3,003	. . . . . .	. . . . . .	+ 199
Japan	+ 16	+ 102	+ 1,408	+ 588
Britische Besitzungen	+ 6,467	+ 489	+ 3,369	+ 5,197
Sa.	+ 17,876	+ 18,240	+ 17,520	+ 11,884

Hier also auch absolut geringere Zunahme des englischen Anteils als des deutschen.

Meines Erachtens beweisen schon diese Berechnungen Giffens viel mehr, als er selbst zuzugeben bereit ist: die relativ stärkere Entwickelung des deutschen Handels namentlich in Europa. Dazu kommt nun aber, daß hier in der Gruppe der europäischen Länder die Schweiz und Österreich-Ungarn vollständig fehlen, mit denen das Deutsche Reich einen so bedeutenden Handel treibt — Österreich stand 1889 unter den deutschen Ein- und Ausfuhren an dritter Stelle mit 13,1 resp. 10,5 % — während in der englischen Handelsstatistik Österreich 1889 nur 0,5 % des Gesamthandels traf, die Schweiz aber gar nicht enthalten ist. Durch die Nichtberücksichtigung dieser beiden Länder ist also obige Vergleichung in hohem Grad ungünstig für Deutschland.

Dazu haben wir noch für die Periode 1870—89 die folgende Tabelle Edgcomes (British Traders Vademecum 1892 p. 52).

Zunahme in % von 1870 bis 1889

Länder		Einfuhr	Ausfuhr
Deutsches Reich		27	44
Norwegen, Schweden, Dänemark		125	85
Holland und Belgien.		109	127
Frankreich.		33	20
Spanien, Portugal, Italien, Österreich, Griechenland .		45	48
Kontinentales Europa (vorgenannte Länder)		44	52
Vereinigte Staaten.		71	89
Vereinigtes Königreich	Handel mit dem Ausland .	39	19
	mit den Britischen Besitzungen	50	65
	Gesamthandel.	41	29

Diese Tabelle ist besonders interessant, weil sie Einfuhr und Ausfuhr unterscheidet, und weil sie zugleich deutlich zeigt, welche Bedeutung für England in dieser Periode die Zunahme des Handels mit seinen Besitzungen gehabt hat.

Sodann giebt unsere Tabelle VI nach einem Parlamentspapier die absoluten Zahlen für die Ein- und Ausfuhren verschiedener Länder in den Jahren 1854, 1859, 1864, 1869, 1874, 1879, 1884 und 1889; und endlich zeigt die folgende Tabelle die Bedeutung Englands für die Versorgung verschiedener Länder, verglichen mit derjenigen Rußlands, Deutschlands, Frankreichs, Belgiens und der Vereinigten Staaten.

Konsum (richtiger Abnahme) britischer, russischer, deutscher, französischer, belgischer und nordamerikanischer Produkte pro Kopf der Bevölkerung in den folgenden Ländern 1888 und 1889.

Länder	Britische		Russische		Deutsche		Französische		Belgische		Amerikanische	
	1888 £	1889 £	1888 £	1889 £	1888 £	1889 £	1888 £	1889 £	1888 £	1889 £	1888 £	1889 £
Rußland	0,06	0,06	—	—	0,08	0,09	0,004	0,006	—	—	0,03	0,02
Dänemark	1.20	1,10	0,62	0,50	1.58	1,47	—		0,11	0,18	—	—
Deutsches Reich	0,39	0.39	0,38	0,38	—	—	0,28	0,28	0,17	0,21	0,24	0.28
Holland	2,42	2.22	1,18	1.00	3.04	2,73	0.27	0,38	1,55	1,90	0.74	0,68
Belgien	1,29	1.25	0.52	0.39	1.43	1.12	3.18	3,89	—	—	0,86	0,76
Verein. Königreich	—	—	0,74	0,66	0,64	0,83	0,92	1,08	0.27	0,31	1,99	2,05
Frankreich	0,38	0,43	0,13	0,09	0.27	0.27	—	—	0,36	0,37	0,20	0,24
Italien	0.25	0.22	0,08	0,09	0.13	0,16	0.16	0.19	0,03	0,06	0,08	0,08
Spanien	0,24	0.29	—	—	—	—	0,39	0,34	0,05	0,05	0,17	0,14
Vereinigte Staaten	0,60	0,74	—	—	0.23	0,31	0.20	0.21	0.04	0,03	—	—
Mexiko	0,13	0,16	—	—	—	—	0.10	0.10	—	—	0,17	0,19
Argentinien	3,56	2,62	—	—	—	—	1.39	1.07	0.22	0,52	0.32	0,54

Jedenfalls ergiebt sich auch aus diesen Statistiken, zusammengenommen mit der obigen, daß Englands Außenhandel sich in dieser Periode keineswegs allein so stark entwickelt hat, daß vielmehr verschiedene, ja die meisten anderen Kulturstaaten eine bedeutend stärkere, d. h. raschere Zunahme des Außenhandels zeigen. Der Außenhandel Englands behauptet noch immer, auch am Ende dieser

Periode, die erste Stelle im Welthandel, aber sein prozentualer Anteil an demselben ist bedeutend geringer geworden, in langsamem aber stetigem Sinken begriffen[1].

Wie ist dies nun aber zu erklären? Ist es die Folge von Englands Freihandelssystem, wie die Gegner desselben behaupten? Nein — wir haben darin meines Erachtens vielmehr den Ausdruck eines großen wirtschaftlichen Entwickelungsprozesses: der Entwickelung auch der anderen Länder zu Industriestaaten. Am Anfang der Periode hatte außer England erst Frankreich diese Stufe vollständig erreicht, seitdem sind ihnen auch die anderen nach und nach gefolgt; daher erklären sich die besonders starken relativen Zunahmen bei den jüngsten von ihnen, andererseits die geringe relative Zunahme bei Frankreich selbst, wozu hier allerdings weiterhin auch eine Wirkung seiner extremen Schutzzollpolitik kommen mag, sowie das geringe Wachstum der Bevölkerung. Auch der Verlust Elsaß-Lothringens findet in seiner Handelsstatistik Ausdruck. Die außerordentlich große Zunahme bei Belgien und Holland aber ist jedenfalls zu einem großen Teil auf Rechnung seines Transithandels zu setzen.

Dieser große universalhistorische Entwickelungsprozeß mag wohl durch die Handelspolitik der verschiedenen Länder beschleunigt oder verlangsamt worden sein, ganz aufzuhalten hätte ihn keine Handelspolitik der Welt vermocht. Der englische Freihandel hat also das Ziel, das ihm ursprünglich bei seiner Begründung gesteckt worden war, England zur Werkstatt der Welt zu machen und zu erhalten, nicht erreicht, weil es überhaupt nicht erreichbar war. Aber er hat dem unvermeidbaren Prozeß nicht nur freien Lauf gelassen, sondern ihn, wie von freihändlerischer Seite selbst zugegeben wird, beschleunigt. „It cannot be gainsaid" — sagt Yeats[2] — „that foreign states have been quickened into industrial activity by the Free trade policy of England. They have rushed to our markets and the best and readiest sale in the world for their produce. They have taught our language in their schools, trained their young merchants and manufacturers to look to England as their field of industrial operations. They have established themselves in our midst, competed at home with our manufacturing pre-eminence and with our commercial supremacy abroad. Instead of an equitable reciprocity they have made it a national

[1] Im Jahre 1876 betrug der Anteil Englands an den gesamten Welthandelsumsätzen noch 23%, 1885 nur noch 19%: vgl. Neumann-Spallart, Übersichten der Weltwirtschaft. Jahrg. 1883—84. Stuttgart 1887. S. 553.

[2] Recent and existing commerce. London 1887. S. 152 f.

aim to effect the conquest of the industrial and commercial supremacy of the United Kingdom. So far from fair trade intercourse they have protected their manufactures, they have brought in aid every government encouragement, every light of science and have built technical schools expressly to produce industrial experts in order to render themselves independent of England. The effects are seen in English Trade Returns".

Aber auch die periodischen Schwankungen, welche wir in der Bewegung des englischen Außenhandels gefunden haben und welche mit Perioden allgemeinen Aufschwungs oder Niedergangs der englischen Volkswirtschaft zusammenfallen, finden wir — wie Neumann Spallart u. a. gezeigt haben — ganz ebenso in dem Gang des gesamten Welthandels und bei allen an diesem beteiligten Kulturstaaten in übereinstimmender Weise wieder, und sie sind nicht einmal in England zuerst eingetreten, sie können also auch nicht die Folge der englischen Handelspolitik sein, sondern vielmehr anderer tieferliegender allgemeiner Momente der Weltwirtschaft[1]. Solche Momente waren teils die politischen Ereignisse, teils Bewegungen auf dem Geld- und Kreditmarkt, insbesondere die Währungsverhältnisse; ferner die technischen Erfindungen und Fortschritte, namentlich die Entwickelung der Verkehrsmittel; dann aber auch in dieser neuesten Zeit noch — wie für die erste Hälfte dieses Jahrhunderts von Tooke für England so überzeugend nachgewiesen — nicht an letzter Stelle der Ausfall der Ernten in den wichtigsten Getreide produzierenden und konsumierenden Ländern; und endlich überhaupt das Verhältnis von Produktion und Konsumtion in der Weltwirtschaft wie in den einzelnen Volkswirtschaften, die Planlosigkeit unseres ganzen gegenwärtigen wirtschaftlichen Systems[2].

Das Gesamtergebnis unserer Untersuchung über die Wirkung des Freihandels für die Entwickelung des englischen Handels in dem Zeitraum von 1860—1890 kann demnach in der Hauptsache nur ein überwiegend negatives sein.

---

[1] Vgl. Neumann-Spallart a. a. O. S. 41 f. und S. 81 f. Ferner Wasserrab, Preise und Krisen. S. 45 und S. 63 ff. Außerdem die übrige Litteratur über „Handelskrisen".

[2] Vgl. Neumann-Spallart a. a. O. S. 547.

Aber nun ist ja allerdings der auswärtige Handel immer nur ein Teil der Volkswirtschaft, dessen Zustand für diese nicht allein ausschlaggebend sein kann, neben dem vielmehr auch der innere Handel, Produktion und Konsumtion für das Inland und im Inlande von großer Bedeutung ist. Freilich ist die Wichtigkeit des ersteren gerade in der englischen Volkswirtschaft größer als in irgend einer anderen, aber man hat darüber oft gerade hier neben jenen exoterischen die esoterischen Momente zu sehr außer acht gelassen, und für eine endgültige Entscheidung über die Wirkungen des Freihandels für die englische Volkswirtschaft wäre es notwendig, weiterhin auch diese eingehend zu berücksichtigen. Es wäre zu untersuchen, wie sich seit der Einführung des Freihandels Produktions- und Konsumtionskraft des englischen Volkes entwickelt haben, welche Zunahme das nationale Einkommen im Verhältnis zur Bevölkerung zeigt und welche Verschiebungen in seiner Verteilung eingetreten sind; und dann weiter wiederum, ob die ermittelten Veränderungen wirklich durch den Freihandel verursacht sind oder durch andere Faktoren neben jenem oder unabhängig von ihm. Es wäre zu untersuchen, ob gewisse Produktionszweige, und welche, durch die Einführung des Freihandels oder durch das starre Festhalten an demselben direkt geschädigt, welche anderen dagegen in erster Linie gefördert worden sind, und welche Klassen von demselben vorzugsweise Nutzen gezogen haben — etwa nur das bewegliche Kapital, das im Ausland lohnende Anlage fand in der Erzeugung derjenigen Güter, die in England einen freien Absatzmarkt haben —; insbesondere wie sich in dieser Zeit die Verhältnisse der arbeitenden Klassen — und zwar nicht nur der oberen bestbezahlten Schichten — gestaltet haben, und welchen Anteil an einer hier eingetretenen Besserung der Freihandel beanspruchen kann. Endlich aber wäre bei alledem überall zu untersuchen, wie der Freihandel auf die einzelnen Landesteile, im engeren Sinne, England, Schottland und Irland, gewirkt hat, insbesondere, ob er vielleicht mit der in letzterem seitdem eingetretenen Entvölkerung zusammenhängt[1].

Die Beantwortung all dieser Fragen geht jedoch weit über die hier gestellte Aufgabe hinaus und sie konnte mangels entsprechender Vorarbeiten hier auch nicht einmal versucht werden.

---

[1] Die Bevölkerung Irlands betrug:

1841	8 196 597	1871	5 412 377
1851	6 574 278	1881	5 174 836
1861	5 798 967	1891	4 706 162

(**Murray**, Yearbook of Commerce 1892. S. 200.)

Zwar ist dies bisher schon des öfteren mit großer Bestimmtheit geschehen, aber stets nur von ausgesprochenem Parteistandpunkt aus — und zwar meist dem freihändlerischen[1], so daß die Beweisführung von Anfang an Zweifel erweckt. Die schutzzöllnerische Kritik der landläufigen freihändlerischen Beweisführung hat zwar die Wertlosigkeit vieler von der letzteren immer gebrauchten Argumente — der sogenannten „Tests of Prosperity“ wie Zunahme des versteuerten Einkommens, Abnahme der Verurteilungen und der Armenlasten u. s. w. — nachgewiesen[2], aber ihre eigenen positiven Ausführungen müssen gleich kritisch aufgenommen werden. Eine erschöpfende unparteiische, wissenschaftliche Beantwortung aber scheint mir zur Zeit überhaupt noch nicht möglich; es fehlt dazu durchaus an dem nötigen Material. Es ist ja eine bekannte, oft beklagte Thatsache, daß die offizielle wirtschaftliche Statistik der Kulturstaaten überwiegend nur für den auswärtigen Handel Material beibringt, für den inneren Handel, die einheimische Produktion, soweit sie sich nicht in den Ausfuhren äußert, — ausgenommen die Landwirtschaft — und den Konsum inländischer, nicht eingeführter Erzeugnisse dagegen nur verschwindend wenig, so daß man hierfür regelmäßig auf private Statistiken und Schätzungen angewiesen ist, und so eine eingehende Untersuchung der Verhältnisse im einzelnen notwendig wird.

Nun hat allerdings gerade für England die im Jahre 1886 eingesetzte, bereits mehrfach erwähnte Kommission zur Untersuchung der Depression in Handel und Produktion viel und wertvolles Material zur Beantwortung jener Fragen zusammengebracht, aber dasselbe ist doch, wie in England allgemein anerkannt, vielfach sehr lückenhaft und ungenügend. Außerdem ist es — abgesehen von der Landwirtschaft — soviel als möglich schon ausgebeutet in dem klassischen Aufsatz von Nasse, „Ein Blick auf die kommerzielle und industrielle Lage Englands“[3], auf den daher hier nur verwiesen zu werden braucht. Aber

---

[1] Die ausführlichste und beste Untersuchung dieser Art enthält das Werk von Jeans, Englands Supremacy. Its sources, economics and dangers. London 1885.

[2] Vgl. Lloyd and Edgcome, The Fair Traders Position explained. S. 52 ff.; Edgcome, British Traders Vademecum. S. 44 ff., sowie den Minoritätsbericht der „Commission on Depression of Trade and Industry“. S. XLIX.

[3] Jahrbücher für Nationalökonomie und Statistik. N. F. Bd. XIV S. 97—161. Vgl. auch ferner Philippovich, Der Schlußbericht der „Trade Depression Commission“: ebenda S. 446 ff. und „Zur gegenwärtigen Lage der britischen Volkswirtschaft“, Preuß. Jahrbücher 1887.

auch zu einer Fortsetzung dieser Untersuchung bis zur Gegenwart wenigstens und einer Darstellung der heutigen Lage der englischen Volkswirtschaft war das Material, das mir zu Gebote stand, nicht genügend; es fragmentarisch, wie es ist, wiederzugeben, dazu fehlte aber der Raum; vielleicht kann dies später an einer anderen Stelle geschehen. Eine befriedigende Lösung jener oben umschriebenen weiteren Aufgabe aber wird meines Erachtens erst möglich sein, wenn in einer Anzahl von Monographien die Entwickelung der wichtigsten Zweige der englischen Volkswirtschaft seit der Durchführung des Freihandels unter besonderer Berücksichtigung der Wirkungen der englischen wie der fremden Handelspolitik auf dieselben untersucht sein wird[1]. Hier kann nur dargestellt werden, was man über jene Fragen in England selbst in dem vorliegenden Zeitraum gedacht hat. Dies ist die Aufgabe des folgenden Kapitels.

Nur eine allgemein bekannte Phase in der volkswirtschaftlichen Entwickelung Englands in dieser Periode soll hier besonders hervorgehoben und etwas näher betrachtet werden — jedoch auch sie nicht wegen ihrer wirtschaftlichen Bedeutung und ihres Zusammenhangs mit der Handelspolitik des Vereinigten Königreichs, sondern aus einem anderen Grunde — und zwar die fortschreitende Zurückdrängung der Landwirtschaft durch die anderen Zweige der volkswirtschaftlichen Produktion in England und ihre stetig abnehmende Bedeutung für die Nahrungsmittelversorgung des Landes[2]. Nach einer Schätzung waren bei der Thronbesteigung der Königin Viktoria (1837) von der gesamten erwerbsthätigen Bevölkerung des Vereinigten Königreichs 1/8 Landarbeiter und 1/8 Industriearbeiter, während heute die Landarbeiter nur 1/8, die Industriearbeiter aber 3/4 derselben ausmachen. Nach der offiziellen Censusstatistik haben von 1861—1881 (die Ziffern für 1891 lagen nach nicht vor) die in der Landwirtschaft beschäftigten Personen um 32,1 % abgenommen, diejenigen in der Industrie dagegen um 22,9 %, diejenigen im Handel um 57,1 % zugenommen[3].

[1] Für die englische Landwirtschaft wurde dies neuerdings versucht in der Abhandlung von Paasche, „Die Entwickelung der britischen Landwirtschaft unter dem Druck ausländischer Konkurrenz“ in den Jahrbüchern für Nationalökonomie und Statistik. III. F. III. Bd. 1892. Heft 1.

[2] Vgl. Parkin, Imperial Federation, the problem of national unity. London 1892. S. 103 ff.

[3] Vgl. The Financial Reform Almanach 1892. S. 20.

Die absoluten Ziffern sind:	1861	1871	1881
Landwirtschaft	2 010 454	1 657 138	1 383 184
Industrie	5 184 201	5 940 028	6 373 367
Handel	613 710	815 424	980 128
Gesamte erwerbsthätige Bevölkerung	9 668 104	10 593 466	11 187 564[1].

Auch das prozentuale Verhältnis der städtischen Bevölkerung zur ländlichen gehört hierher, es hat sich in demselben Zeitraum folgendermaßen verschoben:

	1861	1871	1881	1891
Städtische Bevölkerung %	62,3	64,8	66,6	71,7
Ländliche " "	37,7	35,2	33,4	28,3[2].

Im Zusammenhang damit hat nun das zum Ackerbau benützte Areal in dem vorliegenden Zeitraum bekanntlich erheblich abgenommen zu Gunsten der Viehzucht und Weidewirtschaft[3], und zwar am meisten bei Weizen, und demgemäß ist England für die Beschaffung dieser seiner Hauptbrotfrucht in steigendem Maß vom Ausland (fremden Ländern und britischen Kolonien) abhängig geworden, welches in den letzten zehn Jahren durchschnittlich $^2/_3$ des in England auf den Markt kommenden Weizens geliefert hat[4]. Und zwar hat sich dieses Überwiegen des fremden Anteils an der Weizenversorgung Englands hauptsächlich erst seit 1870 entwickelt, wie die folgende Tabelle zeigt[5]:

	Geschätzte einheimische Produktion (abzüglich Saatgetreide) 1000 qrs.	Nettoeinfuhr (abzüglich Wiederausfuhr) 1000 qrs.	Einheimisches Angebot pro Kopf der bush.	Fremdes Angebot Bevölkerung bush.
1870—71	13,048	8,009	3,33	2,05
1875—76	9,033	13,860	2,19	3,36
1880—81	8,504	16,182	1,95	3,72
1885—86	7,255	15,052	1,58	3,28
1890—91	8,826	18,819	1,86	3,96

Aber auch in der Fleischversorgung wird der Anteil des Auslandes

---

[1] Nicht unerwähnt kann in diesem Zusammenhang die auffallende und wenig bekannte, aber offenbar höchst wichtige Thatsache bleiben, daß in demselben Zeitraum die ohne bestimmten Beruf befindliche und unproduktive (indefinite and non-productive) Bevölkerung bedeutend stärker gewachsen ist als die erwerbsthätige, nämlich wie folgt:

1861 10 398 120. 1871 12 118 100. 1881 14 786 875.

(A. a. O.)

[2] Ebenda S. 18.

[3] Vgl. Paasche a. a. O. S. 39 ff.

[4] Vgl. Fuchs, Der englische Getreidehandel. A. a. O. S. 24.

[5] Aus Murray, Yearbook of Commerce for 1892. S. 137.

ein immer größerer, während derjenige der einheimischen Viehzucht absolut und relativ abnimmt. Dies zeigen folgende Ziffern[1]:

	Einheimisches Angebot	Fremdes Angebot
	von Fleisch jeder Art pro Kopf der Bevölkerung	
	lbs.	lbs.
1870	91,97	9,45
1875	91,78	17,68
1880	80,40	33,69
1885	83,91	28,61
1890	83,45	41,04

Nach Paasche wird vom Rindfleisch zur Zeit bereits mehr als 36 % vom Ausland geliefert, von Hammel- und Lammfleisch circa 25 %, während an Erzeugnissen der Schweinezucht bereits mehr fremde als einheimische konsumiert werden, und ebenso auch bei Molkereiprodukten[2].

Eine andere Statistik ergiebt folgendes Resultat[3]:

Prozentsatz der fremden Zufuhren bei

	1877	1889	1890
Weizen	50 %	65 %	67 %
Gerste	20 „	34 „	32 „
Hafer	16 „	22 „	18 „
Fleisch	21 „	31 „	33 „

Daß ferner, außer für Thee und Kaffee, auch für Zucker England ganz auf fremde Zufuhren angewiesen ist, ist bekannt. Ein Gleiches gilt von den Rohstoffen seiner wichtigsten Industrien, namentlich der Baumwollindustrie; die Konsequenzen einer plötzlichen Unterbrechung der fremden Zufuhren hat die berühmte Cotton famine 1865 hinreichend gezeigt. Aber auch bei den im Inland ebenfalls erzeugten Rohstoffen ist zum Teil derselbe Prozeß wie bei den Nahrungsmitteln eingetreten; so namentlich bei der ebenfalls von der Landwirtschaft gelieferten Wolle. Dies zeigt folgende Tabelle[4]:

	Einheimische Produktion	Einheimische Konsumtion[5]
	Mill. lbs.	Mill. lbs.
1860	140	249
1870	150	315
1880	149	370
1890	138	428

[1] Ebenda S. 139. [2] A. a. O. S. 30 u. 31.
[3] Aus Murray a. a. O. S. 143. [4] Aus Murray S. 101.
[5] Einheimische Produktion und Einfuhr, abzüglich der Ausfuhr einheimischer und fremder Wolle.

Die Wollezufuhren Australiens für drei oder vier Wochen abgeschnitten — das würde die Schließung von Hunderten oder Tausenden von Fabriken und eine weitgehende Lähmung der Industrie bedeuten [1].

Aber weit schwerwiegender ist doch die Abhängigkeit vom Ausland hinsichtlich der Nahrungsmittel, insbesondere des Getreides, wie sie in diesem Umfang in keinem anderen Lande besteht. Alle übrigen großen Industriestaaten, die heute auch eine Getreidemehreinfuhr haben, würden doch im Notfall, bei Abschneidung derselben, sich lange Zeit selbst verproviantieren können, England dagegen nur sehr kurz, da ja auch die moderne Entwickelung des Welthandels zu einer stetigen Verringerung der ständigen Vorräte geführt hat. „Keine andere große Nation der Geschichte" — sagt Parkin sehr richtig [2] — „hat je unter solchen künstlichen Bedingungen gelebt, wie dies England heute am Ende" — und wie wir hinzusetzen dürfen als Folge — „seiner außerordentlichen industriellen Entwickelung thut." Diese einzigartige Gestaltung der britischen Volkswirtschaft in der Gegenwart ist nun aber — und deshalb sind wir hier näher darauf eingegangen — von der größten Bedeutung für **die politischen und handelspolitischen Probleme des britischen Weltreiches**, welche uns im zweiten Teile beschäftigen werden.

---

[1] **Parkin** a. a. O. S. 107.
[2] A. a. O. S. 104.

Viertes Kapitel.

Die handelspolitischen Strömungen in England seit der Durchführung des Freihandels.

I. Die Freihandelsschule.

Das sogenannte englische Freihandelssystem ist, wie wir gesehen haben, wenn auch in seinem Ursprung zusammenhängend mit der vorausgegangenen Entwickelung der nationalökonomischen Theorie, doch im einzelnen nicht nach einem vorgefaßten Plane, sondern allmählich, stückweise zu stande gekommen, herausgeboren aus den konkreten Bedürfnissen der englischen Volkswirtschaft zur Zeit seiner Durchführung, und hat erst nachträglich ein theoretisches Rückgrat erhalten in der Lehre der Freihandels- oder „Manchesterschule“. Die Grundzüge dieser Freihandelstheorie sind nun bekanntlich die folgenden:

Sie geht aus von einer politischen Basis, dem Kosmopolitismus, dem nicht die höchste Ausbildung der Nation und Nationalität, sondern die möglichste Verwischung der nationalen Unterschiede als Ziel erscheint.

Als die Aufgabe der wirtschaftlichen Thätigkeit aber gilt ihr die möglichst billige Beschaffung möglichst vieler materieller Güter, insbesondere die möglichst billige Beschaffung der notwendigen Lebensmittel und der Rohstoffe für die Industrie nach dem Princip: „to buy in the cheapest market and to sell in the dearest“.

Dies ist aber nur dann zu erreichen, wenn eine internationale Arbeitsteilung durchgeführt wird, so daß jedes Land vorzugsweise, ja ausschließlich das herstellt, wozu es durch seine natürlichen Hilfsquellen und seine natürliche Beschaffenheit besonders geeignet ist und was es

also dem Konsumenten im Inland zu einem billigeren Preis darzubieten vermag als irgend ein anderes Land unter Hinzurechnung der Transportkosten aus letzterem in ersteres; daß es dagegen die Herstellung derjenigen Güter, welche auf seinen Markt aus einem anderen Land billiger resp. bei gleichem Preis besser geliefert werden können, aufgiebt und diese von letzterem einführt und mit solchen Gütern bezahlt, welche es selbst auf einem fremden Markt billiger resp. besser zu liefern vermag. Damit verbindet sich die Lehre von „der Harmonie der Interessen", der es als unmöglich erscheint, daß sich dabei ein Land auf Kosten eines anderen entwickeln kann, daß der Fortschritt und Vorteil des einen nicht auch notwendig zu gleicher Zeit im Interesse aller übrigen ist.

Da nun England durch seine „natürlichen Hilfsquellen", insbesondere seinen Reichtum an Kohlen und Eisen in nächster Nähe der See- und Wasserwege und seine damals bereits industriell geschulte Bevölkerung die „natürlichen Vorbedingungen" gerade zu den höchsten Formen wirtschaftlicher Thätigkeit in der Fabrikindustrie in besonderem Grade besaß, so war diese Lehre offenbar im Munde eines Engländers durchaus nicht antinational und sehr verständlich — namentlich vom Standpunkt des englischen Fabrikanten, und sie verrät damit ihren praktischen Ursprung. Und daraus erklärt sich auch, wie ein Volk von so außerordentlich starkem Nationalgefühl wie das englische, sich zu ihr bekehren lassen konnte, die im kosmopolitischen Gewande auftrat; da ihm Welt und britische Interessensphäre eins waren, konnte es sich mit einer solchen Art von Weltbürgertum wohl befreunden.

Zur Durchführung dieser Ziele der wirtschaftlichen Thätigkeit ist nun aber „Freihandel" notwendig, d. h. Herstellung eines möglichst freien Güteraustausches zwischen allen Ländern und vor allem Beseitigung und Vermeidung von Zöllen auf fremde Güter, welche auch im Inland hergestellt werden, und deren Erzeugung hier dadurch eine „künstliche" Unterstützung empfängt. Dann werden die „natürlichen" Bedingungen der Produktion allein entscheiden und jeweils das Land mit den günstigsten natürlichen Bedingungen in einem Produktionszweige siegen. Es ist also kurzweg die Proklamation des Rechtes des Stärkeren auf wirtschaftlichem Gebiet — und der Stärkere war eben damals unbestritten England auf so ziemlich allen Gebieten der wirtschaftlichen Thätigkeit!

Von der Regel, daß im Inland erzeugte oder erzeugbare Güter nicht mit Zöllen belegt werden sollen, wird nun allerdings eine Aus-

nahme gemacht: wo die Herstellung eines Gutes im Inland selbst besteuert wird, da wird auf die Einfuhr desselben Gutes aus dem Ausland ein genau dieser Steuer entsprechender kompensierender Zoll gelegt. Nun entspricht zwar auch dies dem Princip, daß die natürlichen Produktionsbedingungen frei walten und im Wettbewerb der Nationen das Entscheidende sein sollen — genau genommen freilich nur dann, wenn die Herstellung des betreffenden Gutes in dem fremden Land nicht der gleichen Besteuerung unterliegt oder Rückvergütung derselben gewährt wird —, aber es liegt darin doch schon ein weiteres Princip, nämlich: Gleichstellung der Produzenten in den verschiedenen Ländern in Bezug auf die künstlichen Produktionsbedingungen, wie sie nicht nur durch die Form der Besteuerung, sondern durch jegliches Eingreifen des Staates in die Produktion geschaffen werden. Nach diesem Princip aber kann doch ebenso gut ein Ausgleichszoll gefordert werden, nicht nur auch für besondere Steuern, denen z. B. der landwirtschaftliche Produzent als solcher unterworfen ist, sondern auch für Schranken, die z. B. die Fabrikgesetzgebung eines Landes gewissen Zweigen seiner Produktion auferlegt. Hiermit aber würden die auf der einen Seite hinausgeworfenen Schutzzölle so ziemlich alle auf der anderen wieder hereingebracht werden können. Hier hat die Freihandelstheorie also doch eine bedenkliche Lücke und dies hat auch, wie wir bereits gesehen haben, in der Frage der Zuckerprämien und ihrer Bekämpfung durch einen Ausgleichszoll große Verwirrung unter ihren eigenen Anhängern verursacht.

Die im übrigen nur von im Inland nicht hergestellten, also „nicht konkurrierenden" Gütern erhobenen Finanzzölle sind überhaupt ein Widerspruch schon zum Namen des Systems, wie auch zu seinem Endzweck, der internationalen Arbeitsteilung.

Weiterhin wäre zur Erreichung dieses Zieles allerdings eigentlich wechselseitiger Freihandel notwendig und demgemäß ist es auch anfangs als Aufgabe Englands angesehen worden, die anderen Länder zu seinem Freihandel zu bekehren; es entsprach im höchsten Maße seinem Interesse, namentlich dem seiner Industrie, dies zu thun, denn es hätte dadurch ein doppeltes gewonnen: freie Einfuhr für seine überlegenen industriellen Produkte und Zurückhaltung der industriellen Entwickelung der anderen Länder selbst. Dies galt es daher mit allen Mitteln, insbesondere also auch mit dem des Handelsvertrags, zu erreichen. Aber daneben wurde doch auch schon seit Peel und auch von Cobden selbst die Auffassung vertreten, daß halber, d. h. einseitiger Freihandel besser sei als gar keiner; daß England ihn nicht nur gemeinsam mit den anderen Ländern,

sondern auch allein für sich durchführen müsse und auch dies in seinem eigenen Interesse sei, und zwar deswegen, weil fremde Schutzzölle doch hauptsächlich das betreffende Land selbst, d. h. wiederum seine Industrie schädigten durch Verteuerung des Lebens und Erschwerung der Konkurrenz. Es genüge daher auch Freihandel auf seiten Englands allein; es genügt, dadurch für möglichst große Einfuhren (von Nahrungsmitteln und Rohstoffen, meinte man allerdings) zu sorgen, dann muß, da Waren nur durch Waren bezahlt werden können, dies von selbst zu einer entsprechenden Ausfuhr britischer Erzeugnisse nach den betreffenden Ländern führen: „Take care of imports and let exports take care of themselves". Demgemäß verwarf die strenge Freihandelstheorie Handels- und vor allem Tarifverträge, und die Mehrzahl der Freihandelsschule war, wie wir gesehen haben, gegen den von Cobden selbst abgeschlossenen Vertrag, und diese vertragsfeindliche Richtung hat dann in den sechziger Jahren und auch noch in den siebziger auch die Regierung und ihre Handelspolitik beherrscht.

Im Zusammenhang damit steht die künstliche Unterscheidung zwischen „Produzenten" und „Konsumenten", von denen der letztere und seine Interessen stets betont und vorgeschoben werden. Aber dies diente nur zur Verschleierung der Thatsache, daß es die Interessen der Fabrikanten, d. h. der Produzenten im engeren Sinne des Wortes, waren, welchen der Freihandel diente und welche nur, soweit sie Verbilligung des Lebensunterhaltes anstrebten, mit denen der großen Massen — sie verstand man unter „Konsumenten" — identisch waren. Insbesondere aber bestand zur Zeit seiner Durchführung eine vollständige Harmonie der Interessen zwischen Kapitalisten und Fabrikanten, denn das nationale Kapital steckte außer in dem nationalen Handel vor allem in der nationalen Industrie. Dies Verhältnis hat sich seitdem geändert; das so gewaltig anschwellende englische Kapital hat in steigendem Umfange Anlage in fremden Ländern (und britischen Kolonien) gefunden und hier vielfach dazu beigetragen, eine mit der einheimischen englischen Industrie zum Teil erfolgreich konkurrierende Industrie zu schaffen, und soweit dies der Fall und der englische Fabrikant darunter leidet, ist sein Interesse in Widerspruch getreten zu dem des englischen Kapitalisten. Ähnliches gilt von der Entwickelung des englischen „Carrying Trade" für fremde Länder, der die einheimischen Küsten zum Teil gar nicht berührt, und dessen Gewinne der einheimischen Volkswirtschaft in der Hauptsache nur zufließen in der Hand des Unternehmers, d. h. Kapitalisten.

Endlich trat diese Freihandelsschule auf dem Gebiete der Kolonialpolitik ein für die Aufgabe der Kolonien überhaupt, deren Wert für das Mutterland sie bestritt, da sie ihm nur Kosten verursachten, aber keinen Nutzen brächten. Sie zeigte sich hier am deutlichsten als beschränkte Krämerpolitik, die überall nur fragt: Was kostet es und was bringt es ein? für die es überhaupt keine „Imponderabilien" giebt. —

Die Organisation dieser Freihandelsschule bildet nun der bekannte Cobden-Club, ein Jahr nach Cobdens Tode 1866 gegründet „zur Entwickelung und Ausbreitung derjenigen wirtschaftlichen und politischen Principien, welche mit dem Namen Cobdens verknüpft sind"[1].

Die Zahl seiner Mitglieder betrug 1891: 1182, darunter 348 auswärtige in den Kolonien und fremden Ländern, die charakteristischer Weise auf eine Stufe gestellt sind[2]. Seine Hauptthätigkeit besteht in der Publikation und Circulation von Büchern und Broschüren, die jenem angegebenen Zwecke dienen[3]. Außerdem steht er unausgesetzt auf der Wacht, und sobald der heiligen Sache des „Freihandels" irgend eine Gefahr droht, ruft er auf die Schanzen zum Kampf gegen die Ungläubigen. Wir haben das jüngste Beispiel gelegentlich der Zuckerkonvention von 1888 schon kennen gelernt.

Aber die Stellung dieser Organisation in der öffentlichen Meinung und ihr Einfluß auf das politische Leben in England ist heute durchaus nicht mehr von gleicher Bedeutung wie vor 25 Jahren. Damals war dieser Einfluß ein sehr großer und die Lehren der Freihandelsschule — insbesondere ihre Abneigung gegen Handelsverträge — haben, wie wir sahen, während der sechziger und Anfang der siebziger Jahre auch die Handelspolitik der englischen Regierung beherrscht. Dies ist alles anders geworden, der Einfluß des Cobden-Clubs auf die englische Handelspolitik hat in den letzten 15 Jahren allmählich ganz aufgehört, der Einfluß auf die öffentliche Meinung sich ebenfalls sehr verringert. Die extremsten Vertreter des orthodoxen Freihandels werden kaum mehr ernst genommen, die ganze Lehre begegnet auf vielen Seiten der schärfsten Kritik. Und wenn auch zweifellos die große Majorität des eng-

[1] Eine Organisation anderer Art, auf deren Programm u. a. auch „vollständige Freiheit des Handels" (also auch von Finanzzöllen) steht, ist die schon 1848 gegründete Financial Reform Association in Liverpool, mit der Monatsschrift: „The Financial Reformer".

[2] Vgl. Cobden Club List of Members and Comittee Reports (of 1889 and 1890). London 1891.

[3] In dieser Weise wurden von Juli 1866 bis zum 1. Februar 1891 2 068 594 Bücher und 14 190 000 Flugblätter verteilt (a. a. O. S. 188).

lischen Volkes heute noch freihändlerisch ist, d. h. vorläufig keine principielle Änderung der Handelspolitik will, so hat sie sich doch ebenso zweifellos von den Theorien des Cobden-Clubs abgewendet.

Die Gründe dieser Wandlung sind mannigfacher Art. Zunächst hat dabei natürlich das Verhältnis des Cobden-Clubs zu den großen Parteien des Landes mitgewirkt. Von diesen steht er seinen politischen Idealen gemäß nur der liberalen und vorzugsweise der radikalen Partei nahe, von einem Einfluß desselben auf die Politik der Regierung konnte darum unter den Kabinetten Beaconsfield und Salisbury (1874—79 und 1885—92) schon deswegen keine Rede sein. Es ist aber auch nicht wahrscheinlich, daß ein solcher in dem früheren Umfange jetzt wieder ersteht. Denn das ganze politische Ideal Cobdens und John Brights hat sich in dieser Zeit als unrealisierbar erwiesen: der Weltfriede ist seiner Verwirklichung ebenso wenig näher gerückt wie Weltfreihandel. Im Gegenteil — in dieser Zeit hat durch die kontinentalen Kriege und die daran sich knüpfenden politischen Umgestaltungen die Nationalitätenfrage eine größere Bedeutung erlangt als je, und mit der Bedrohung der englischen Machtstellung auf politischem wie wirtschaftlichem Gebiete, welche daraus weiter folgte, verlor der farblose Kosmopolitismus des Cobden-Clubs für das englische Volk seine Anziehungskraft.

Vor allem aber hat die Freihandelsschule an Boden verloren durch das vollständige Fiasko, das sie auf dem Gebiete der Arbeiterfrage erlitt. Der weitgehende staatliche Eingriff, der sich auf dem Gebiete der Fabrikgesetzgebung vollzog, und die Einschränkung der individuellen Freiheit des Arbeitsvertrags durch die Entwickelung des Gewerkvereinswesens haben nicht mehr zu schließende Breschen in das Lehrgebäude der Manchesterschule gelegt.

Aber auch auf handelspolitischem und kolonialpolitischem Gebiete sind die Prophezeiungen der Freihandelsschule durch die Ereignisse Lügen gestraft worden: von den anderen Ländern hat keines das Beispiel Englands befolgt und Freihandel im englischen Sinne durchgeführt und die erste Periode einer wenigstens gemäßigten Schutzzollpolitik ist bei den meisten anderen Ländern bereits wieder abgelöst worden durch eine Ära hoher Schutzzölle und einer ausgesprochen nationalen Handelspolitik. Infolgedessen ist das Ziel des englischen Freihandelssystems, England ein industrielles Monopol zu gewähren und zu erhalten, nicht erreicht worden, seine industrielle Hegemonie ist gebrochen, es hat mit den anderen inzwischen herangewachsenen großen Industriestaaten der alten und neuen Welt einen stets schärferen Wettkampf auszufechten und auch sein

kommerzielles Übergewicht hat schon begonnen langsam abzubröckeln. Andererseits haben sich die Kolonien vom Mutterlande nicht getrennt und sich in der Verbindung mit diesem zu einer Bedeutung entwickelt, wie sie niemand vorausgesehen hatte.

Infolge dieser Entwickelung sind nun in dem vorliegenden Zeitraume auch auf handelspolitischem und kolonialpolitischem Gebiete wichtige Gegenströmungen entstanden, welche auch nicht wenig dazu beigetragen haben, die alte orthodoxe Freihandelslehre zu erschüttern und zu untergraben. Sie sind im folgenden eingehender darzustellen.

Aber infolge dieser Entwickelung hat auch die Freihandelslehre selbst in einem Punkt eine bemerkenswerte Weiterbildung und Wandlung durchgemacht. Anfänglich war ihr allgemeiner Freihandel aller Länder als das anzustrebende Ziel erschienen und sie vertrat den einseitigen Freihandel Englands nur aus den angegebenen Gründen als nicht schädlich, sondern nützlich für England, aber doch nicht als das Endziel der Entwickelung — und dies war der Punkt, an welchem ihr im Laufe der Entwickelung am meisten Anhänger abtrünnig wurden, die durchaus für Freihandel waren, aber nicht für solchen einseitigen. Trotzdem aber hat sie nun neuerdings ihren Standpunkt in dieser Frage noch weiter verändert: allgemeiner Freihandel erscheint ihr jetzt nicht mehr als das anzustrebende Ziel, sondern vielmehr als die höchste Gefahr, welche es für England geben könne: der Übergang der anderen großen Industriestaaten, namentlich der Vereinigten Staaten und Deutschlands zum Freihandel, würde die Exportindustrien dieser Länder von den Lasten und Nachteilen befreien, welche ihnen die Schutzzollpolitik durch Erhöhung der Produktionskosten auferlegt hat, und sie so erst zu doppelt gefährlichen Rivalen Englands werden[1].

[1] Vgl. hauptsächlich G. W. Medley, Fair Trade Unmasked. Cobden Club Publ. London 1887. S. 22 ff.: „universal Free Trade though it would uncalculably benefit the world at large might not be that unmixed national blessing to us which it is presumed by many it would be. Under Universal Free trade we should lose the one enormous advantage we now possess: that none of our products are loaded with duties on the raw material thereof as those of our competitors are now..... Lastly and this is the most serious consideration of all — if universal Free Trade prevailed it is certain that articles would be manufactured where production could be most cheaply carried on (!). If so we have to ask ourselves, Is Great Britain the cheapest place for the production of iron and steel or of ships or of cotton goods or of woollen goods or of machinery"? Ferner auch schon Jeans, Englands Supremacy, its sources, economics and dangers. London 1885. S. 97.

Es kann wohl keinen stärkeren Beweis geben für die veränderte Stellung, die England heute in der Weltwirtschaft einnimmt, als daß die Organisation, die Cobdens Namen trägt und das Motto „Free Trade, Peace, Goodwill among Nations“ führt, heute allgemeinen Freihandel nicht mehr anstrebt, sondern fürchtet. —

Ehe zur näheren Betrachtung jener handelspolitischen Gegenströmungen übergegangen wird, gilt es, nun noch auf die Litteratur der Freihandelsschule in dieser Periode einen Blick zu werfen.

Dieselbe besteht hauptsächlich aus den Publikationen des Cobden-Clubs, die sehr zahlreich[1], aber in ihrer überwiegenden Mehrheit ohne wissenschaftlichen Wert und Bedeutung sind.

Eine Ausnahme davon bilden nur die mehrfach erwähnte kleine Schrift: „Commercial Treaties, Free Trade and Internationalism by a Disciple of Cobden“, London 1870, die allerdings in Bezug auf die Handelsverträge einen von der geschilderten radikalen Freihandelslehre abweichenden Standpunkt einnimmt; ferner Farrer, „Free Trade versus Fair Trade“ (4. Aufl. 1887), ein sehr reichhaltiges Buch, dem jedoch auch die strenge wissenschaftliche Beherrschung des Stoffes fehlt, was sich namentlich in der wirren Anordnung geltend macht.

Dieser Vorwurf ist dagegen nicht zu erheben gegen zwei größere, ohne direkten Zusammenhang mit dem Cobden-Club stehende, aber auch dieselben Ansichten vertretenden Werke: Fawcett, „Free Trade and Protection“, London 1878, und Jeans, „Englands Supremacy, its sources economics and dangers“, London 1885. Ferner enthalten eine neuere Erörterung der Theorie der Handelspolitik in streng freihändlerischem Sinne die beiden Werke von Bastable, „The Theory of International Trade“, Dublin 1887, und „The Commerce of Nations“, London 1892; endlich Hervey, „The Trade Policy of Imperial Federation“, London 1892.

Dagegen ist als freihändlerisch, aber im Gegensatz zur orthodoxen Freihandelslehre stehend zu nennen das ausgezeichnete, leider in seinem beschreibenden Teile veraltete Werk von Webster, „The Trade of the World. Our present system of commerce examined“, London 1880, sowie die Broschüre „Free Trade versus Reciprocity“ von Samuel Smith. Liverpool 1881.

---

[1] Vgl. das Verzeichnis in der oben citierten „List of Members etc.“ S. 153 ff.

II. Die Bewegungen für Reciprocität, Schutzzoll und Fair Trade[1].

Die Geschichte der handelspolitischen Strömungen in England in der vorliegenden Periode bestätigt auch hier die allgemeine Beobachtung, daß die Zeiten wirtschaftlicher Depression schutzzöllnerische Forderungen und Strömungen zu erzeugen pflegen — nur mit dem Unterschiede, daß es diesen hier in England noch nicht wieder gelungen ist, eine Änderung der thatsächlichen Handelspolitik des Landes herbeizuführen und daß die Scheu vor dem gebrandmarkten und verhaßten Namen „Schutzzoll" (Protection) hier zu einer eigentümlich modifizierten Form derselben geführt hat.

Der erste Rückschlag gegen das sogenannte Freihandelssystem erfolgte bereits im Jahre 1868, als zum erstenmal nach den Decennien unerhörten Aufschwunges, welchen die Apostel des Freihandels für sich in Anspruch nahmen, eine allgemeine wirtschaftliche Depression und Stagnation eintrat, die zahlreiche Arbeiter erwerblos machte. Da begann im Herbste die erste Opposition gegen den „einseitigen Freihandel" Englands und man verlangte Reciprocität, d. h. Durchführung eines gegenseitigen Freihandels, Erzwingung der Annahme des Freihandels auch seitens der anderen Länder, namentlich seitens Frankreichs durch Kampfzölle. In derselben Stadt, von welcher die Freihandelsbewegung ihren siegreichen Lauf begonnen hatte, in Manchester, bildete sich die Revivers (of Trade) Association, es erschienen einige Broschüren von Roberts, einem „Manchester Man" u. a.[2], und verschiedene Handelskammern des Vereinigten Königreichs sprachen sich in diesem Sinne aus. Die Anhänger dieser Reciprocitätsbewegung konnten sich darauf berufen, daß A. Smith, der Vater der Freihandelslehre, selbst Retorsions- oder Kampfzölle für angezeigt erklärte, wo eine Wahrscheinlichkeit besteht, dadurch die Aufhebung der fremden Zölle oder Prohibitionen herbeiführen zu können[3] und daß sich bei ihm noch nichts von der Behauptung der neueren Freihandelslehre finde, daß Freihandel einem Lande nütze,

---

[1] Vgl. meinen Artikel „Schutzzoll und Fair-Trade in England" im Deutschen Wochenblatt. 1892. Nr. 8.

[2] Vgl. John Noble, Free Trade, Reciprocity and the Revivers. London 1869.

[3] Vgl. Webster a. a. O. S. 48 u. 49 und „Commercial Treaties, Free Trade etc." S. 24 ff. — Wealth of Nations, Ausgabe von M'Culloch. S. 364.

auch wenn es ihn einseitig, ohne Rücksicht auf die fremden Länder durchführt, und Schutzzölle nur dem Lande, das sie einführt, Schaden brächten, den anderen aber nützten. Im Jahre 1870 fanden die Klagen über ungünstige Handelsverhältnisse und Zunahme des Pauperismus Ausdruck in zwei Anträgen im Hause der Abgeordneten auf Staatshilfe zur Auswanderung und auf Einsetzung eines Parlamentskomitees zur Untersuchung der Handelsverträge im Sinne der Reciprocität. Aber mit dem raschen und außerordentlichen Wiederaufblühen des Handels und der Industrie in dem Zeitraum 1870—73 verstummten die Klagen und verschwand die Bewegung für Reciprocität.

Aber schon 1874—79 erfolgte wieder eine Periode der Depression und damit eine neue Reaktion gegen das Freihandelssystem, die von längerem Bestande sein sollte[1]. Es war die rapide Zunahme der Mehreinfuhren, des Überschusses der Einfuhren über die Ausfuhren, d. h. der sogenannten ungünstigen Handelsbilanz in dieser Periode, was zuerst wieder eine öffentliche Diskussion handelspolitischer Fragen verursachte. Im Jahre 1877 erschienen im „Economist“ und in der „Times“ mehrere Briefe von W. Rathbone und Lord Batemann, welche sich mit der Frage „Wie bezahlt England seine Mehrimporte“ beschäftigten und Zweifel an der Richtigkeit des bestehenden Systems der „freien Einfuhren“ erhoben. Ein solcher Zweifel galt damals aber als förmliches Sakrileg, und die ihn aussprachen, nach John Brights Terminologie als „fools and lunatics“.

Im Jahre 1879 berührte derselbe Lord Batemann die Frage im Hause der Lords und stellte die Forderung nach Reciprocität im internationalen Handel, worauf Lord Beaconsfield die Worte sprach: „Reciprocität ist tot.“ Aber die ernstliche Depression des Handels in den Jahren 1879/80 vermehrte die Zahl der unzufriedenen Freihändler, und zu gleicher Zeit begann auch zum erstenmal wieder der Ruf nach einem engeren Anschluß der Kolonien an das Mutterland laut zu werden — auch eine Reaktion gegen die Freihandelsdoktrin, welche in der allmählichen Loslösung aller Kolonien von England die naturgemäße künftige Entwickelung erblickte.

In diesen Zündstoff fiel nun als Brandfackel die konkrete Frage der Zuckerprämien, die Agitation auf Abschaffung derselben durch das Mittel eines Ausgleichungszolles, welche wir im zweiten Kapitel ausführlich geschildert haben. Sie führte zu einer Revision der theoretischen

[1] Vgl. die Wochenschrift „Fair Trade“. Bd. I. Nr. 1. 1885.

Grundlagen des englischen Freihandelssystems, brachte Zwiespalt und Uneinigkeit in die Reihen der Freihandelslehre selbst — neben dem Hervortreten einer ziemlich starken direkten Schutzzollbewegung — und schuf als Panier für alle mit dem bestehenden „einseitigen Freihandel“ unzufriedenen Elemente den Begriff und das Schlagwort „Fair Trade“. Dies bedeutet Gleichstellung des einheimischen und ausländischen Produzenten in Bezug auf die künstlichen Produktionsverhältnisse, also Ausfuhrprämien, Schutzzölle, indirekte Besteuerung; während an den natürlichen Verschiedenheiten der Produktionsverhältnisse nichts geändert werden sollte. Durch dies letztere Moment unterscheidet sich also „Fair Trade“ von „Protection“, von der Schutzzollpolitik, welche im Gegenteil gerade solche natürliche Verschiedenheiten auszugleichen bestrebt ist. Das Fair-Trade-Princip fordert also für die Handelsbeziehungen des Inlandes zum Auslande Freihandel, wenn er gegenseitig ist, auch vom Auslande gewählt wird; wenn dagegen dieses Schutzzölle erhebt oder Ausfuhrprämien gewährt, dann entsprechende Zölle auch im Inlande, welche den Vorteil ausgleichen sollen, den der ausländische Produzent dadurch genießt[1].

Die Agitation für die Beseitigung der Zuckerprämien durch einen Ausgleichszoll verlief, wie wir gesehen haben, damals erfolglos im Sande. Aber noch ehe dies der Fall war, trat neben diese eine zweite stärkere Agitation, nämlich gegen die Erneuerung des englisch-französischen Handelsvertrages[2]. Frankreich hatte diesen, wie oben dargestellt, im Januar 1879 gekündigt, um auf Grund seines neuen streng protektionistischen Generaltarifes über einen neuen Vertrag zu verhandeln. Die Sätze des projektierten Konventionaltarifes, welche es vertragsweise zugestehen wollte, enthielten überall eine bedeutende Steigerung der bisherigen und gleichzeitig eine Umwandelung aller bisherigen Wertzölle in specifische.

Dies rief nun eine große Erregung in allen am englisch-französischen Handel beteiligten Industrien Englands hervor und gab den Anstoß zu einer Agitation gegen den Abschluß eines neuen Vertrages. Man be-

---

[1] Schutz gegen künstliche Produktionsvorteile durch Zölle ist natürlich im Grunde auch Schutzzollpolitik, aber die Einführung eines besonderen Namens dafür, zur Unterscheidung von jenem weitergehenden Zollschutz, muß als mindestens ebenso berechtigt anerkannt werden, wie die Bezeichnung des herrschenden englischen Systems als „Freihandel“, trotz der Finanzzölle, welche die Freiheit des Handels ebenso beschränken können wie andere Zölle.

[2] Vgl. oben S. 42 ff.

gann die Wirkungen, welche der Cobden-Vertrag für den Handelsverkehr der beiden Länder gehabt hatte, zu untersuchen und fand dabei, daß die Ausfuhren aus Frankreich nach England in viel größerem Maße gewachsen waren, als die Ausfuhren Englands nach Frankreich [1], namentlich in konkurrierenden Industrien, wie in der Textilindustrie. In zahlreich eingehenden Berichten und Gutachten, welche die verschiedenen Handelskammern des Vereinigten Königreichs der eingesetzten Tarifkommission und dem englischen Unterhändler in Paris, Charles Dilke, erstatteten [2], wird darauf hingewiesen, daß der bisherige Vertrag für Frankreich vorteilhafter gewesen sei wie für England, und daß er seiner Zeit so ungleichartig nur in der Erwartung abgeschlossen sei, daß Frankreich mit der Zeit auch völlig zum Freihandel übergehen werde. Nur darum habe man den französischen Waren freie Einfuhr gewährt und sich solange die französischen Einfuhrzölle gefallen lassen, welche die englischen Ausfuhren in Frankreich so sehr beschränkten und die, soweit sie Wertzölle waren, infolge des inzwischen eingetretenen bedeutenden Sinkens der Preise mittlerweile eine viel stärkere Belastung der englischen Industrie geworden waren als bei Abschluß des Vertrages [3]. Inzwischen hätten sich unter diesem Schutze die französischen Industrien dermaßen entwickelt, daß sie auch des bisherigen Schutzes nicht mehr bedürften, geschweige denn eines höheren. Daher wird von den meisten in Betracht kommenden Industrien resp. ihren Vertretungen, den Handelskammern, energisch gegen die von Frankreich geplanten Erhöhungen der Zollsätze protestiert und im Gegenteil Herabsetzung derselben verlangt; nur wenige erklären sich mit Aufrechterhaltung des status quo zufrieden. Ebenso wird von der Textilindustrie allgemein die Umwandlung der Wertzölle in specifische abgelehnt, weil dadurch die geringen Qualitäten der Stapelartikel der englischen Industrie relativ stärker getroffen werden würden.

Im Mai 1881 bildete sich nun ein Komitee zur Überwachung der Handelsvertragsverhandlungen, das „Anglo-French-Treaty-Committee“. In diesem Sinne suchte denn auch der englische Unterhändler die französische Regierung zu beeinflussen, aber da er nichts zu bieten hatte und

---

[1] Vgl. unsere Tabelle III a. (Am Schluß des Werkes.)

[2] Vgl. das Blaubuch „Commercial“ Nr. 38 (1881): Representations from Chambers of Commerce and other Commercial Associations relative to the proposed commercial Treaty with France and the french tariff.

[3] Vgl. oben S. 43.

auch nicht in der Lage war, mit Retorsionsmaßregeln zu drohen, so blieb Frankreich bei seinen Forderungen, und infolgedessen erklärten im Laufe des Sommers 1881 sämtliche Handelskammern und zahlreiche andere industrielle Korporationen, daß die britische Regierung, wenn sie keine günstigeren Bedingungen als die bisherigen zu erlangen vermöge, lieber keinen neuen Handelstarifvertrag mit Frankreich abschließen solle, sondern nur einen Meistbegünstigungsvertrag.

Da aber in diesem Falle der Effekt für die britische Industrie der gleich nachteilige sein mußte, so hatte diese Erklärung keinen anderen Sinn, als daß England Frankreich nicht wieder auf eine Reihe von Jahren die freie Einfuhr seiner Produkte zusichern sollte, wenn es nicht von Frankreich günstigere Bedingungen als bisher erhielt; England sollte „seine handelspolitische Freiheit wiedergewinnen", wie einige offen sagten, d. h. die Möglichkeit, eventuell Retorsionszölle einzuführen.

Diese einmütige Opposition der englischen Industriellen gegen den neuen Handelsvertrag auf der von Frankreich vorgeschlagenen Basis hatte den Erfolg, daß die englische Regierung sich thatsächlich weigerte, darauf einzugehen, und da Frankreich nicht nachgab, scheiterten die Verhandlungen; es kam kein neuer Vertrag mit Tarifbildung zu stande. Die nächste negative Aufgabe des Anglo-French-Treaty-Committee war hiermit gelöst, eine positive aber, wie etwa Umgestaltung der Handelspolitik, Einführung von Repressivmaßregeln gegen Frankreich, hatte die Bewegung in den weiten Kreisen, die sie ergriffen, einstweilen noch nicht bekommen. Wohl aber waren sich in dieser Agitation eine Reihe hervorragender Industrieller aus beiden Parteien nahe getreten, welche schon vorher einzeln gegen die bisherige Handelspolitik Front gemacht hatten, und so ging aus der einmaligen Vereinigung für agitatorische Zwecke eine dauernde Organisation hervor, welche alle mit dem bisherigen handelspolitischen System Unzufriedenen zusammenfassen wollte. Am 31. Mai 1881 trat nämlich eine Privatkonferenz von Kaufleuten, Bankiers, Reedern und Fabrikanten aus der Eisen- und Stahl-, der Baumwollen-, Seiden-, Woll- und Kammgarnbranche von verschiedenster Parteistellung in London zusammen und erklärte, daß die fortdauernde industrielle Depression und die wachsende Abneigung der fremden Länder, englische Produkte zu billigen und gleichen Bedingungen einzulassen (fair and equal terms), wie sie die fremden Waren in England genießen, dringend die öffentliche Aufmerksamkeit fordere, und daß es notwendig sei, durch Broschüren und Flugblätter weitere Kreise über die Resultate des einseitigen Freihandels aufzuklären und zugleich

festzustellen, wieweit die Hilfsquellen des britischen Reiches entwickelt werden könnten, um England von anderen Ländern mit feindlichem Tarif unabhängig zu machen[1].

Die zu diesem Zweck ins Leben gerufene Organisation erhielt den Namen „National Fair Trade League“ und trat im Juli 1881 mit einem Programm an die Öffentlichkeit, welches in seiner zweiten abgekürzten und etwas veränderten Fassung folgende Forderungen aufstellte:

„I. Abschließung aller Handelsverträge, welche fiskalische Vereinbarungen betreffen, nur auf jährliche Kündigung und mit der Klausel, daß keine Gewährung der Meistbegünstigung in Zukunft auf Vergünstigungen anwendbar sein soll, welche zwischen dem Vereinigten Königreich und seinen Kolonien und Dependenzen geschaffen werden — damit künftig keine derartigen Vereinbarungen die Annahme einer solchen Handelspolitik hindern können, wie sie die Interessen des Reiches und die Handlungsweise fremder Staaten notwendig machen mögen. II. Freie Einfuhr der Rohmaterialien für die einheimischen Industrien von überall her, um eine erfolgreiche Konkurrenz in dem Verkauf der einheimischen Manufakturen zu gestatten. III. Ein Einfuhrzoll auf die Manufakturen derjenigen Staaten, welche sich weigern, die englischen Manufakturen in Free oder Fair-Exchange zu nehmen. IV. Ein mäßiger Zoll auf Nahrungsmittel aus fremden Ländern, dagegen freie Einfuhr derselben aus allen Teilen des britischen Reiches, um

„1. die Hilfsquellen des Reiches zu eröffnen und künftig den Strom von britischem Kapital, Geschicklichkeit und Arbeitskraft in die eigenen Besitzungen zu lenken, statt in fremde schutzzöllnerische Länder, wo er als eine kommerziell feindliche Kraft wirkt; 2. so die großen Nahrungsmittel erzeugenden Gewerbe, welche das Vereinigte Königreich beschäftigt, von den schutzzöllnerischen fremden Nationen, deren Tarifschranken die Einfuhr britischer Manufakturen erschweren, nach den britischen Kolonien und Besitzungen zu übertragen, wo selbst gegenwärtig ohne Präferenzialzölle die Erzeugnisse der englischen Arbeit in steigendem Umfang begehrt und in viel größerer Proportion per Kopf der Bevölkerung abgenommen werden, als seitens der anderen Länder, welche zur Zeit die englische Kundschaft für Nahrungsmittel hauptsächlich genießen.

„Die National Fair Trade League empfiehlt eindringlich diese nationale Handelspolitik, welche den einheimischen Handel steigern und

[1] Vgl. „Fair Trade“ a. a. O.

die Prosperität aller Klassen befördern und zugleich das Mutterland und seine zerstreuten Teile durch das Band gemeinsamer Interessen enger zusammenschweißen würde."

Die neue Liga trat in den ersten Jahren ihres Bestehens jedoch wenig hervor, denn kaum war sie gegründet, als wieder eine mehrjährige Periode des Aufschwunges und der Prosperität der englischen Volkswirtschaft begann, welche in industriellen Kreisen die Klagen über die Wirkungen des Freihandels wieder verstummen ließ. Dagegen begann aber in dieser Periode seit 1881 die kolossale Getreideeinfuhr aus den Vereinigten Staaten und aus Indien und das damit verbundene starke Sinken der Getreidepreise, infolgedessen aber eine schwere Krise für die englische Landwirtschaft. Diese führte der neuen Bewegung aus einem andern Quartier neue nicht zu unterschätzende Unterstützung zu. Die beginnende Bewegung für landwirtschaftliche Schutzzölle schloß sich der Fair Trade League an.

Im Jahre 1883 brachte dann der Großindustrielle W. Farrer Ecroyd, Abgeordneter für Preston, die Fair Trade-Politik in etwas modifizierter Form vor das Forum des Parlaments, indem er am 26. April zur Customs and Inland Revenue Bill ein Amandement einbrachte, daß es im Hinblick auf die zunehmende Schädigung der englischen Industrie durch fremde Tarife und die entsprechende Notwendigkeit, die Hilfsquellen der Kolonien und Indiens rascher zu entwickeln, wünschenswert sei, 1) England von den Einschränkungen durch Handelsverträge so rasch wie möglich frei zu machen. 2) Die Zölle auf Thee, Kakao, Kaffee und getrocknete Früchte aus britischen Besitzungen aufzuheben, 3) specifische Zölle, keinesfalls mehr als 10% ad valorem, von diesen Produkten und von Weizen, Mehl und Zucker aus fremden Ländern zu erheben, und endlich 4) einen Einfuhrzoll auf fremde Manufakturen zu legen mit der Benachrichtigung, daß dieser in dem Augenblicke wegfallen soll, wo ein fremdes Land die englischen Manufakturen zollfrei einlassen werde.

Der Antrag wurde natürlich abgelehnt; aber die in den folgenden Jahren wiederum fühlbar werdende Depression ließ die Fair Trade-Bewegung in der Mitte der 80er Jahre stärker anschwellen. Dazu trug auch nicht wenig der Wechsel der Regierung, der Sturz des liberalen Kabinetts bei. Denn wenn die Fair Trade League ursprünglich auch von Mitgliedern der beiden großen Parteien begründet worden war, so war es doch zweifellos, daß von der liberalen Partei die Verwirklichung ihrer Forderungen nicht leicht zu erwarten war, während

dies der konservativen Partei bei ihrer Tradition und ihrer Zusammensetzung viel leichter werden konnte.

In der That hatte sich auch der neue Ministerpräsident Salisbury früher für Fair Trade mehrfach ausgesprochen. Als er nun in das Amt kam, wurden daran große Hoffnungen geknüpft. Und in der That veranlaßte er auch bald, diesen Anschauungen entsprechend, die Einsetzung einer Königlichen Kommission zur Untersuchung der Ursachen der wirtschaftlichen und kommerziellen Depression. Das Ergebnis ihrer Thätigkeit liegt in 5 Foliobänden vor, welche eine Fülle wertvollen Materials enthalten, das jedoch, wie schon hervorgehoben, keineswegs genügend ist, um über die Lage aller Zweige der englischen Volkswirtschaft und der Wirkung des Freihandels auf sie ein abschließendes Urteil zu ermöglichen. Die bereits mehrfach erwähnte Kommission erstattete einen doppelten Schlußbericht: einen der freihändlerischen Majorität und einen der nicht freihändlerischen Minorität. Letzterer trägt nach dem Urteil v. Philippovichs den im Laufe der Verhandlungen zu Tage getretenen Thatsachen mehr Rechnung; jedenfalls zeugt er von größter Schärfe des Urteils und Entschiedenheit der Ansichten[1].

Beide Berichte konstatieren übereinstimmend, daß sich Handel und Industrie in einem „gedrückten" Zustande (der Depression) befinden, d. h. eine Verminderung, ja teilweise ein völliges Fehlen der Gewinne und eine entsprechende Verminderung in der Beschäftigung der Arbeiter zeigen, während weder der Umfang des Handels noch des in demselben angelegten Kapitals, sondern nur teilweise der Wert des letzteren abgenommen hat. Diese Depression hat mit dem Jahre 1875 begonnen und dauert — mit einer teilweisen Unterbrechung in der Periode von 1880—1883 — gleichmäßig fort. Sie ist am stärksten in der Landwirtschaft und in den Bergwerksbetrieben. Die Zahl der beschäftigungslosen Arbeiter ist in einigen Gewerben wie im Schiffsbau auf 50 % gestiegen und die Lage der Arbeiter hat sich durch den Mangel an genügender Beschäftigung im allgemeinen verschlechtert, obwohl die Löhne sich im ganzen auf der anfangs der 70er Jahre erreichten Höhe erhalten haben.

Auch in Bezug auf die Ursachen der Depression befinden sich beide Berichte in ziemlicher Uebereinstimmung. Als solche werden bezeichnet:

---

[1] v. Philippovich im Jahrbuch für Nationalökonomie und Statistik. N. F. XIV, 1887. S. 466 ff.

die auf vielen Gebieten herrschende Ueberproduktion, der andauernde Preisfall, die Schutzzölle und Exportprämien der fremden Länder, die hauptsächlich durch diese herangezogene Konkurrenz derselben auf englischen und neutralen Märkten, die Last der englischen Arbeiterschutzgesetzgebung, die billigeren Transportkosten im Auslande und die bessere technische und kommerzielle Vorbildung daselbst. Im Berichte der Minorität wird jedoch die Depression viel ernster und eingehender behandelt und begründet und unter den Ursachen derselben die Schutzzollpolitik der anderen Staaten als die erste und wichtigste in den Vordergrund gestellt. Bei den vorgeschlagenen Mitteln zur Abhilfe aber ergiebt sich zwischen den beiden Berichten eine principielle Meinungsverschiedenheit hinsichtlich der zukünftigen englischen Handelspolitik zur Bekämpfung der fremden Schutzzölle. Während der Majoritätsbericht eine Änderung der bisherigen Handelspolitik nicht wünscht und daher diesen Punkt überhaupt übergeht, stehen die Vorschläge des Minoritäts-Berichtes durchaus auf dem Boden der Fair Trade-Politik.

Soviel auch gegen diesen Bericht seitens der Freihändler, namentlich in verschiedenen Schriften des Cobden-Clubs[1] auf die Unvollständigkeit der Untersuchung und des dabei benutzten Materials hingewiesen wurde, so verlieh er doch der Fair Trade-Bewegung ein großes Gewicht, und die extreme Freihandelsschule hatte sich dies zum Teil selbst zuzuschreiben. Hatte sie doch die öffentliche Meinung solange gewöhnt, alle günstigen Wechselfälle in der Entwicklung des englischen Handels auf das Freihandelssystem als die einzige oder doch erste Ursache zurückzuführen, daß dieses naturgemäß nun auch für die eingetretene und in solchem Umfang offiziell konstatierte Depression der Industrie und des Handels in erster Linie verantwortlich gemacht wurde. Den Höhepunkt dieser Bewegung bezeichnet der im Herbst 1887 abgehaltene Kongreß der konservativen Vereine zu Oxford, welcher von ca. 1000 Delegierten besucht war, die alle, ausgenommen 12, einer Resolution zu Gunsten von Fair Trade zustimmten.

Aber dieser politische Erfolg erwies sich, wie die Verhältnisse damals lagen, als ein Unglück für die Fair Trade League. Denn die Konservativen hatten sich ja damals mit den liberalen Unionisten verbündet, von welchen die Mehrzahl überzeugte Freihändler waren, so namentlich die unionistischen Kollegen Salisburys im Ministerium. Infolge dessen

[1] Vgl. namentlich Medley, Fair Trade Unmasked or Notes on the Minority Report of the Royal Commission etc. London 1887.

blieb diesem, so sehr er auch im Herzen mit den Beschlüssen der Oxforder Parteimännerversammlung sympathisiert haben dürfte, nichts übrig, als diese nachdrücklich zu desavouieren. Gleichzeitig begann in demselben Jahre an Stelle der bisherigen andauernden Depression ein plötzlicher bedeutender Aufschwung in Handel und Industrie einzutreten, als ob die bloße Untersuchung der Zustände genügt hätte, sie zu kurieren. Als Ursache dieses Aufschwunges bezeichnen die Fair-Traders die Ausgabe von 20 Millionen £ für neue Schiffsbauten, welche alle damit in Verbindung stehenden Industrien in lebhafte Thätigkeit versetzte, ferner den Beginn des großen Manchesterkanalbaues, welcher vielen Arbeitslosen Beschäftigung verschaffte, endlich den in dieser Zeit in England erst verhältnismäßig spät beginnenden Aufschwung der elektrischen Industrien.

Gleichviel, es wirkte dieser Umschwung, zusammen mit dem Pyrrhussiege von Oxford, der Fair Trade-Bewegung wiederum entgegen, so daß diese ebenso rasch, wie sie in dieser Zeit angewachsen war, auch wieder auf ihren früheren Stand zurückging. Indes nicht für lange, denn der jüngste Aufschwung hat nur recht kurze Zeit angehalten. Schon im Jahre 1891 begannen die Handelsausweise von Monat zu Monat einen größeren Rückgang des englischen Exportes anzuzeigen, der sich im Lauf dieses Jahres fortgesetzt hat, und die Klagen über Depression begannen wieder und der Fair Trade-Weizen fing wieder an zu blühen. Als Hauptursache dieses Rückganges wurde die neueste schutzzöllnerische Gesetzgebung der Vereinigten Staaten, der M'Kinley-Tarif angesehen, von dem die englische Industrie, wie wir gesehen haben, wenigstens zum Teil doch schwer betroffen wurde[1]. Dazu kam die in der Luft schwebende ähnliche Erhöhung der Schutzzölle in dem benachbarten Frankreich und anderen Ländern, welche ebenfalls gewisse Zweige des englischen Exportes nach diesen Ländern mit schwerer Schädigung, wo nicht Vernichtung bedrohte.

Diese Sachlage führte nun die beteiligten Interessenten wiederum wie 1881 auf die Argumentation, daß die völlige Hülflosigkeit Englands gegenüber diesen handelspolitischen Maßregeln der anderen Länder doch im Grunde nur darauf beruhe, daß sich England durch seinen absoluten Freihandel völlig der Macht, zu handeln (bargaining power)

---

[1] Nach einer Reutermeldung vom 7. Dezember 1892 haben die Einfuhren in die Vereinigten Staaten aus dem Vereinigten Königreich im Jahre 1893 bis dahin gegen 1891 um 38,4 Mill. dols. abgenommen und 156,3 Mill. dols. betragen.

beraubt habe, und daß die gesamte Freihandelspolitik die Schuld an diesen Schädigungen der einheimischen Industrie trage, daß daher das einzige Mittel zur Abwehr der letzteren der Übergang zu Kampf- oder Retorsionszöllen sei.

In diesem Sinne haben sich denn auch im Jahre 1891 und Ende 1890 wieder eine Reihe von Handelskammern in ihren Berichten an das „Trade and Treaties Committee" ausgesprochen. So verlangte die Handelskammer zu Bradford, dessen Textilindustrie schwer von dem projektierten neuen französischen Zolltarif bedroht wurde, am 19. Dezember 1890 und abermals am 21. Januar 1891 eine Erhöhung der Zölle auf Weine und Spirituosen aus Frankreich. Ihrem Beispiele folgten die Handelskammern von Morley und Leeds am 5. Juni u. a.[1].

Indessen die Aussichten auf Annahme dieser Vorschläge seitens der englischen Regierung sind, darüber kann kein Zweifel herrschen, außerordentlich gering. Die Fair Trade-Politik ist, obwohl sie sich als unabhängig von den Parteien bezeichnet, doch darauf angewiesen, wie die Verhältnisse in England liegen, daß eine der großen Parteien sie aufgreift und zu ihrem Programm macht. Hierzu ist aber vorerst wenig Aussicht. Denn die Liberalen und Radikalen, die jetzt ans Ruder gelangt sind, werden es nie thun, da sie in ihrer großen Mehrheit doch nach wie vor Freihändler sind, die Konservativen aber, die sie vielleicht bald wieder ablösen werden, können es auch nicht, solange sie die Majorität nur der Verbindung mit den Unionisten verdanken; und so hat Salisbury, der früher aus seiner Sympathie für die Fair Trade-Principien und aus seiner Abneigung gegen den Freihandel kein Hehl machte, in den letzten Jahren vor seinem Sturz mit großer Vorsicht die Klippen der Handelspolitik umschifft, indem er immer erklärte, das „Land" oder die „kommerzielle Welt Englands" habe sich für den Freihandel entschieden und sei entschlossen, daran festzuhalten, nie aber von seiner Person sprach und vielmehr zwischen den Zeilen die Schattenseiten der Position durchblicken ließ, in welche England durch seinen einseitigen Freihandel gekommen sei. In zweien seiner letzten Reden aber hat er jedenfalls im Hinblick auf die damals bevorstehenden Wahlen eine entschiedene Schwenkung zum Freihandel gemacht, indem er die Segnungen betonte, welche dieser dem Lande gebracht habe, und erst ganz kurz vor den Wahlen, als er seine Sache schon verloren gab, hat

[1] Vgl. das „Board of Trade Journal". Jahrgang 1890 u. 1891.

er in einer Rede zu Hastings die wahre Meinung seines Herzens kund gethan.

Indessen weit wichtiger als die Frage, wie die konservative oder liberale Partei Stellung zur Frage der Handelspolitik nimmt, ist diese, wie sich die Arbeitermassen dazu stellen werden, die thatsächlich die Entscheidung bei den Wahlen in den Händen haben. In dieser Beziehung ist nun auch, wie in vielen anderen, zwischen alten und neuen Gewerkvereinlern und zwischen gelernten und ungelernten Arbeitern zu unterscheiden. Die ersten sind in den Lehren der Freihandelsschule groß geworden, die Opposition, welche einst von der Manchesterschule gegen die Fabrikgesetzgebung gemacht worden war, ist in ihrer Erinnerung ausgelöscht durch die Umkehr, welche sich bei den Liberalen und Freihändlern auf diesem Gebiete später vollzogen hat, durch das Viele, was die Gewerkvereine von den liberalen Arbeitgebern später erreicht haben. Diese gelernten Arbeiter sind es ja, welchen die bisherige Entwicklung und Lösung der Arbeiterfrage in England zu gute gekommen ist und deren Lage sich seit einem halben Jahrhundert außerordentlich verbessert hat. Es ist ihnen so lange vorgeredet worden, daß sie diese Verbesserung vor allem dem Freihandel zu verdanken haben, daß sie es schließlich geglaubt und die Beurteilung dafür verloren haben, daß und inwieweit auch andere Umstände den Aufschwung des Handels und der Industrie in dieser Zeit herbeigeführt haben, und daß sie es in erster Linie ihrer Organisation zu danken haben, wenn sie an diesem Aufschwunge in der That einen steigenden Anteil genommen haben. Diese gelernten Arbeiter sind es auch, welche das billige Brot, den billigen Zucker und die anderen durch den Freihandel billig gewordenen Nahrungs- und Genußmittel in steigendem Maße zu konsumieren vermochten, weil sie das Geld dazu hatten, dies zu thun, da sie durch ihre Organisation ein Sinken der Löhne entsprechend dem Sinken des Lebensunterhaltes im allgemeinen zu verhindern vermocht haben. Wo dies nicht gelang, wo sich eine andauernd starke Depression bemerkbar machte, da haben sich auch diese Arbeiter vom Freihandel abzuwenden begonnen; ein Beispiel bildet die Agitation der Arbeiter der Zuckerraffinerien, welche oben geschildert worden ist. Ähnliches ist auch ferner seit kurzem bei den von dem M'Kinley-Tarif besonders schwer betroffenen Industrien der Fall. Die Symptome, daß die Grundsätze des Fair Trade sich auch unter den gelernten Arbeitern ausbreiten, mehren sich in jüngster Zeit.

Die ungelernten Arbeiter, die neuen Gewerkvereinler aber, oder

vielmehr ihre Führer — denn auf diese kommt es hier nur an — stehen heute in der Frage der Handelspolitik auf dem socialdemokratischen Standpunkt, welchen Karl Marx schon 1848 in seiner Rede in Brüssel einnahm[1]. Freihandel oder Schutzzoll ist für sie, wie der bekannte John Burns mir in einer längeren Unterredung ausdrücklich erklärte, überhaupt keine Principienfrage, sondern nur eine Zweckmäßigkeitsfrage. Beides sind für sie nur Formen der kapitalistischen Produktion und Ausbeutung, die mit dieser verschwinden werden. Bis dahin aber stehen diese Arbeiterklassen der Frage der Handelspolitik überhaupt nicht principiell gegenüber, sie sind für Freihandel, so lange dieser ihren Interessen dienlich erscheint, und sie werden ohne dogmatische oder theoretische Skrupeln auch für Schutzzoll oder Fair Trade eintreten, wenn sie darin einmal ihren Vorteil erblicken. Bis jetzt ist dies nicht der Fall, aber es kann leicht einmal eintreten. Die auf ihrem Programm an erster Stelle stehende Forderung kürzerer Arbeitszeit und höherer Löhne ist im allgemeinen bei den gegenwärtigen wirtschaftlichen Verhältnissen Englands unter dem Freihandelssystem jedenfalls nicht erfüllbar.

Von besonderer Bedeutung erscheint es, daß sich bei dieser Sachlage eben eine selbständige Arbeiterpartei unabhängig von den beiden oder drei anderen Parteien zu bilden begonnen hat. Wenn sich die Arbeiter von der Gefolgschaft der Liberalen und Radikalen politisch emancipieren, dann wächst auch die Möglichkeit, daß sie deren handelspolitische Anschauungen abstreifen.

Wenn also im Augenblick die Aussichten zu einer Änderung der englischen Handelspolitik im Sinne der Fair Trade-Politik auch nicht groß sind, so bestehen doch zahlreiche Ansätze zu einer solchen Änderung, jedenfalls mehr als man auf dem Kontinent anzunehmen geneigt ist[2].

Namentlich aber hat eine Seite der von der Fair Trade League befürworteten Politik, welche bisher unberührt geblieben ist, in jüngster

[1] Vgl. oben S. 15.

[2] So hat jüngst infolge des abermaligen Sinkens der Getreidepreise auch die landwirtschaftliche Schutzzollbewegung wieder kräftig das Haupt erhoben. Ein am 7. Dezember 1892 in der St. James Hall in London abgehaltener, sehr zahlreich besuchter landwirtschaftlicher Kongreß nahm unter starken mit lautem Beifall aufgenommenen Ausfällen gegen den Freihandel mit großer Majorität (ca. 600 gegen 200 Stimmen) eine Resolution zu Gunsten von Getreidezöllen und Zöllen auf „konkurrierende Produkte" überhaupt an; allerdings überwogen auf ihm die Grundbesitzer gegenüber den Pächtern und Landarbeitern. Vgl. Standard vom 8. Dezember 1892 und Socialpol. Centralbl. vom 26. Dezember 1892. (II. Jahrg. Nr. 13.)

Zeit große Fortschritte in der Sympathie der öffentlichen Meinung gemacht; sie dürfte am meisten geeignet sein, wenn die bisherigen Verhältnisse fortdauern, dereinst zur Anerkennung und Adoptierung zu gelangen — nämlich die Vorschläge, welche auf eine engere kommerzielle Einigung (Commercial Union) Englands und seiner Kolonien, auf einen Zollverein des britischen Reiches zielen. Diese Frage ist aber so wichtig und kompliziert, daß sie eine gesonderte Darstellung im Zusammenhang mit den politischen Einheitsbestrebungen (Imperial Federation) erheischt, die erst am Ende unserer Untersuchung gegeben werden kann, wenn wir auch die Handelspolitik der Kolonien und des Reiches kennen gelernt haben. —

Die Litteratur der Fair Trade-Bewegung ist ebenfalls eine sehr reichhaltige, namentlich in den Perioden der Depression sind zahllose Broschüren erschienen, die diesen Standpunkt vertreten. Auch hat die Fair Trade League (jetzt -Club) Flugblätter nach dem Muster des Cobden-Clubs ausgegeben. Im folgenden seien die wichtigsten Fair Trade-Schriften hervorgehoben, die jedoch über den Charakter von Streit- und Agitationsschriften nicht hinausragen, wenn sie auch durchschnittlich auf einem höheren Niveau stehen als die Publikationen des Cobden-Clubs:

„The Fair Trade Position Explained.“ Three Letters by Sampson S. Lloyd, with notes and tables by James Edgcome. London 1884. Publ. der National Fair Trade League.

The British Traders Vademecum. Edited by J. Edgcome. London 1892.

Richard Gill, Free Trade, an inquiry into the nature of its operation. Edinburgh & London 1887.

Gibson S. Rigg, The Commercial Federation of the British Empire. Manchester 1888.

J. Buckingham Pope, The Curse of Cobden. Edinburgh & London 1887.

E. Brandram Jones, Political Economy of Agriculture. London 1887.

G. L. M. The British Jugernath. London 1885.

Rob. Boyd, British Industries and Agriculture at stake. A working-man's question. Manchester 1888.

Vor allem aber enthält das von der Fair Trade League von 1885 bis 1891 herausgegebene und sehr geschickt redigierte Wochenblatt „Fair Trade“ reiches Material.

Im Vordergrund der Erörterung in der schutzzöllnerischen, ebensowohl wie in der freihändlerischen Litteratur, steht nun begreiflicherweise meist die Frage der Handelsbilanz, und es finden sich darüber in den

beiderseitigen minderwertigen Publikationen — namentlich verschiedenen des Cobden-Clubs — unbegreiflich thörichte Ausführungen, wenn man bedenkt, daß wir die klassische Schrift über die internationale Zahlungsbilanz — Göschens „Theorie der auswärtigen Wechselkurse" — der englischen Litteratur verdanken. Auf diese Auswüchse ist hier natürlich nicht einzugehen, dagegen sollen die freihändlerische und schutzzöllnerische Lehre von der Handelsbilanz, wie sie in den besseren, hier aufgeführten Schriften der beiden Seiten enthalten sind, hier wenigstens kurz charakterisiert und kontrastiert werden.

Die freihändlerische Lehre sagt: Einfuhren können nur durch Ausfuhren bezahlt werden. Den Ausfuhren stehen aber gleich Schuldzinsen des Auslandes an das Inland, d. h. diese werden ebenso bezahlt in der Form von Einfuhren, welchen daher keine Ausfuhren zu entsprechen brauchen. Außerdem muß in England notwendig eine Mehreinfuhr sich ergeben, infolge der Handels- und Frachtgewinne, der Gewinne der englischen Banken im internationalen Zahlungsgeschäft, und der englischen Handelsmarine im internationalen Transportgeschäft. Die Höhe der Mehreinfuhr ist daher ein Gradmesser einerseits für die Höhe dieser Gewinne, andererseits für die Höhe der Verschuldung des Auslandes gegenüber dem Inland[1] — mithin für die Blüte der Volkswirtschaft. Je höher also die Mehreinfuhren sind, desto besser.

Die schutzzöllnerische Lehre dagegen sagt: Jene Momente genügen nicht, um die außerordentliche Höhe der Mehreinfuhr in England zu erklären, diese muß also wenigstens zum Teil bezahlt werden aus dem Nationalkapital. Die englische Nation lebt schon seit einiger Zeit nicht mehr von ihrem Einkommen, sondern vom Kapital. Aber selbst wenn die freihändlerische Argumentation richtig wäre und jene Momente, also hauptsächlich die Verschuldung des Auslands gegenüber England, genügten, die Mehreinfuhr zu erklären, so erhebt sich weiter die Frage, ob denn die englischen Kapitalanlagen im Ausland unbedingt volkswirtschaftlich vorteilhaft sind? Sie sind dies offenbar nicht, wenn dadurch im Ausland eine Produktion unterstützt wird, welche einer einheimischen Konkurrenz macht; sie dienen dann nur dem Interesse der Besitzer beweglichen Kapitals und des Handelsstandes, aber nicht dem der inländischen Produzenten und ihrer Arbeiter.

---

[1] Es bleibt dabei in der Regel gänzlich unberücksichtigt, daß ja auch England gar nicht unerhebliche Schuldzinsen ans Ausland zu zahlen hat an die kontinentalen Besitzer englischer Consols, wozu dann auch noch die bedeutenden Geldbezüge durch den Strom der englischen Reisenden auf dem Kontinent kommen.

Von diesen beiderseitigen Argumentationen ist die freihändlerische zunächst unglücklich in der Form; sie enthält einen an sich richtigen Gedanken in mangelhafter Formulierung. Die Schuldzinsen des Auslandes werden nicht bezahlt mit Wareneinfuhren nach dem Gläubigerland, sondern — in der Regel wenigstens — mit Wechseln, welche auf solche Einfuhren gezogen sind. Dies ist aber doch nicht nur ein formaler Unterschied: jene Ausdrucksweise erweckt den Schein, als ob diese Schuldzinsen, beziehungsweise Verbindlichkeiten aller Art, direkt die Höhe der Wareneinfuhr beeinflußten. Dies ist aber nicht der Fall; der indirekte Einfluß, welchen sie darauf durch das Medium der Wechselkurse hindurch haben können, aber nicht notwendig haben — tritt, wenn überhaupt, nicht sofort, sondern erst nach längerer Zeit ein[1]. Ebensowenig kann natürlich umgekehrt eine — aus anderen Gründen — gesteigerte Wareneinfuhr zu ihrer Deckung etwa eine Vermehrung der Zahlungsverbindlichkeiten des Ausfuhrlandes an das Einfuhrland hervorrufen — mit anderen Worten: die Ursachen der Wareneinfuhr liegen in erster Linie und regelmäßig auf seiten der Waren, nicht auf seiten der internationalen Kreditverhältnisse; daher finden steigende Wareneinfuhren auch nicht notwendig einen Gegenwert in steigenden, anderweitig entstandenen Zahlungsverbindlichkeiten gegenüber dem Einfuhrland. Die freihändlerische Lehre ist mithin, wenn auch wohl in der Regel zutreffend, so doch nicht unbedingt gültig — auch nicht für England, wo ihre Voraussetzungen ja allerdings am meisten gegeben sind. Vielmehr ist es auch hier durchaus möglich, daß wenigstens zeitweise besonders starke Mehreinfuhren aus dem Nationalvermögen bezahlt werden müssen. So z. B. wenn in einem Jahr infolge schlechter einheimischer Ernten besonders starke Getreideeinfuhren notwendig werden, welche die Einfuhr plötzlich stark anschwellen lassen. Die Ursache der Mehreinfuhr ist hier doch offenbar der Mangel an Getreide in England, nicht etwa eine Vermehrung der Verschuldung des Auslandes; die plötzliche starke Mehreinfuhr kann daher auch nicht wohl in letzterer ihre Deckung finden.

Es kommt also nicht nur darauf an — wie oben gezeigt[2] —, wie

---

[1] Es ist daher auch insbesondere falsch, nur die Handelsbilanz eines Jahres zu betrachten, weil einerseits vielfach Wareneinfuhren eines Jahres erst im folgenden bezahlt werden, andererseits eben solche Wirkungen der internationalen Schuldverhältnisse auf den Warenverkehr sich eventuell erst in einem späteren Jahre fühlbar machen.

[2] Vgl. oben S. 97.

eine Mehreinfuhr oder ihre Zunahme zustande kommt — ob die Ursache auf seiten der Einfuhr oder der Ausfuhr oder auf beiden liegt —, sondern auch darauf, wie sich im einzelnen Einfuhr und Ausfuhr zusammensetzen und welche Artikel auf seiten der Einfuhr etwa das Steigen verursacht haben.

Wenn aber das Eintreten eines solchen Verhältnisses — daß die Mehreinfuhr wenigstens zum Teil aus dem Nationalkapital gezahlt werden muß — in der Edelmetallstatistik nicht zu Tage tritt, diese vielmehr regelmäßig eine aktive Bilanz auf seiten Englands aufweist, so liegt dies daran, daß heutzutage Effekten zu einem sehr großen Teil internationales Zahlungsmittel sind[1], über die keine Statistik existiert. Solange deren Bewegung nicht zu verfolgen ist, läßt sich überhaupt nicht allgemein sagen, wie Mehreinfuhren bezahlt werden; es hängt dies vielmehr im einzelnen Fall durchaus von ihrer Entstehung ab.

Aber auch der schutzzöllnerische Einwand gegen Kapitalanlagen im Ausland, ist gerade für die englischen Verhältnisse sehr beachtenswert und verlangt nähere Prüfung. Ist es z. B. wirklich volkswirtschaftlich nützlich, wenn ein bekannter englischer Politiker, der früher selbst Baumwollfabrikant war, jetzt sein ganzes Vermögen in sächsischen Spinnereien angelegt hat, die den einheimischen auf den kontinentalen und anderen Märkten empfindliche Konkurrenz bereiten?

Jedenfalls wird man wohl sagen dürfen, daß die rasche industrielle Entwickelung des Kontinents und der Vereinigten Staaten, welche die industrielle Hegemonie Englands gebrochen hat, zu einem großen Teil durch englisches Kapital ermöglicht oder doch gefördert worden ist. —

Doch eine principielle Erörterung der Lehre von der Handelsbilanz, welche ein Zurückgehen auf die letzten Fragen der Volkswirtschaft notwendig machen würde, ist, wie schon gesagt, im Rahmen dieser Arbeit nicht möglich, obwohl sie meines Erachtens sehr wünschenswert wäre, da hier die Wissenschaft heute meist noch zu sehr von der freihändlerischen Lehre beherrscht wird[2].

---

[1] Vgl. hiefür z. B. W. E. Smith, The recent depression of trade. London 1880. S. 37.

[2] Seitdem ist der Artikel „Handelsbilanz“ von Lexis im Handwörterbuch der Staatswissenschaften erschienen, für welchen dieser Vorwurf nicht mehr gilt. Es wird hier anerkannt, daß ein dauerndes Mißverhältnis entweder — bei un-

verhältnismäßig großer Mehreinfuhr — auf volkswirtschaftliche Unproduktivität (vgl. dazu die oben S. 146 Anm. 1 gegebene Statistik!) oder — bei zu großer Mehrausfuhr — auf übermäßige Verschuldung gegenüber dem Ausland schließen läßt, und dann sehr gut hervorgehoben, daß es „bei Betrachtung des Warenverkehrs mit dem Ausland vielmehr auf die Zusammensetzung der Einfuhr einerseits, der Ausfuhr andererseits und auf die Bewegung der Wertziffern jeder von beiden für sich ankommt, als auf ihre Bilanz."

Zweiter Teil.

Die Handelspolitik der Kolonien und des Reiches.

Erstes Kapitel.

Allgemeiner Überblick.

I. Die Handelspolitik des Mutterlandes gegenüber den Kolonien in ihrer geschichtlichen Entwickelung[1].

Die Handelspolitik Englands gegenüber seinen Kolonien ist nur im Rahmen seiner gesamten Kolonialpolitik verständlich; diese aber hat im Laufe der Jahrhunderte die verschiedensten Stadien durchgemacht. Wir haben indes hauptsächlich zwei Perioden zu unterscheiden, nämlich vor und nach dem Abfall der Vereinigten Staaten von Nordamerika. Nur die zweite dieser Perioden ist hier näher zu betrachten, die erste nur soweit, als in ihr schon die Keime der späteren Entwickelung enthalten sind. In ihr war die Politik des Mutterlandes gegenüber den Kolonien ebenso wie bei den anderen europäischen Mächten, welche überseeische Kolonien besaßen, charakterisiert durch das sogenannte

[1] Litteratur: Mac Culloch, Dictionary of Commerce and Commercial Navigation. London 1844. Artikel „Colonies and Colony Trade". Levy, History of British Commerce. S. 252. Lewis, On the Government of Dependencies (1841). Neue Ausgabe mit historischer Einleitung von C. P. Lucas. Oxford 1891. J. E. Thorold Rogers, The Colonial Question (Cobden Club Essays, Second Series 1871—72). J. S. Cotton und E. J. Payne, Colonies and Dependencies. London 1883 (The English Citizen Series B. 13). Arthur Mills, Colonial Constitutions. London 1891. Francis P. Labillière, Growth of Constitutional Self-Government in the Empire in „Fifty years of Progress" (Jubiläumsnummer der Zeitschrift „Imperial Federation" vom Juni 1886). Th. H. Ward, The Reign of Queen Victoria. London 1887 Bd. I S. 403 ff. C. P. Lucas, Introduction to a historical geography of ihe British Colonies. Oxford 1887. The Colonial Office List for 1892. London. The Colonial Yearbook for 1892. London.

„Kolonialsystem“, d. h. die Beschränkung des Handels und der Produktion der Kolonien zu Gunsten des Mutterlandes, welches das Monopol auf Produktion und Konsumtion der Kolonien hatte.

Dieses Kolonialsystem begann in England, nachdem die ersten englischen Ansiedelungen in Nordamerika früher völlige Freiheit des direkten Handels mit anderen Ländern genossen hatten, mit einem Gesetz von 1650, wodurch der Ein- und Ausfuhrhandel der Kolonien auf britische oder in den Kolonien gebaute Schiffe beschränkt wurde, und wurde dann weiter ausgebildet durch die berühmten Navigationsakte von 1651 und 1660[1]. Diese bestimmten hinsichtlich der Kolonien, daß gewisse Artikel, Produkte der Kolonien, später schlechthin als „aufgezählte Artikel“ (enumerated articles) bekannt, nicht direkt von den Kolonien nach einem fremden Lande ausgeführt werden durften, sondern zuerst nach England gebracht und hier umgeladen werden mußten (und zwar „laid upon the shore“), bevor sie ihrem Bestimmungslande zugeführt werden konnten. Solche aufgezählte Artikel waren ursprünglich Zucker, Syrup, Ingwer, Tabak, Gelbholz und Baumwolle. Später kamen hinzu Kaffee, Häute und Felle, Eisen, Getreide, Bauholz 2c.

1739 wurde dieser Teil des Kolonialsystems durchbrochen, indem gestattet wurde, daß Zucker direkt von den britischen Pflanzungen nach einem Platze oder Hafen südlich vom Kap Finisterrae gebracht wurde.

Zu dieser Verpflichtung der Kolonien, ihre Produkte nur auf den englischen Markt zu bringen, auch wenn sie für andere Länder bestimmt waren, kam dann seit 1663 auch die umgekehrte Verpflichtung, ihren Bedarf an fremden Waren nur in England einzukaufen, auch wenn sie aus anderen europäischen Ländern stammten, sowie auch hier wie anderswo die Beschränkung des eigenen Gewerbebetriebes auf die allernotwendigsten und unentbehrlichsten Handwerke. Die Kolonien durften nach den Worten Lord Chathams „auch nicht den Nagel zu einem Hufeisen“ fabrizieren. Den westindischen Inseln war selbst das Raffinieren des auf ihnen gebauten Zuckers verboten, und auch das Destillieren von Branntwein aus Zucker wurde nur gelegentlich gestattet.

Aber wenn auch das Kolonialsystem sowohl hinsichtlich der Ausfuhr wie der Einfuhr sowie der eigenen gewerblichen Produktion in den englischen Kolonien ebenso stark und drückend herrschte, wie in den Kolonien anderer Länder, so war ersteren doch im Gegensatz zu diesen die weitgehende staatsbürgerliche politische Freiheit eigentümlich, welche

[1] Vgl. M'Culloch a. a. O. S. 318.

die Ansiedler in ihnen von Anfang an genossen. Die politischen Rechte und Freiheiten, die dem Engländer zu Hause verbürgt waren, blieben ihm auch in den Kolonien gewahrt, und die englischen Kolonien jener Zeit genossen, abgesehen von jener einzigen Beschränkung durch das Kolonialsystem, eine fast völlige Unabhängigkeit und Selbständigkeit in ihren inneren Angelegenheiten. Sie hatten konstitutionelle Verfassungen, meist nach dem Muster des Mutterlandes, regelten selbst ihre Besteuerung und andere innere Angelegenheiten und waren nur hinsichtlich des Handels in der angegebenen Weise durch das Mutterland beschränkt — eine Beschränkung, die sich allerdings durch ihren Gegensatz zu der übrigen Freiheit um so fühlbarer machte[1].

Der Versuch Englands, auch in diese innere Freiheit der Besteuerung einzugreifen, führte dann zum Abfall der 13 Vereinigten Staaten von Nordamerika. Trotzdem aber verblieb England in Nordamerika noch ein großes Kolonialreich, und für die verloren gegangenen erwuchs ihm im Laufe dieses Jahrhunderts ein Ersatz in den Kolonien in Australien und Südafrika; und die Lehre, welche der Abfall der Vereinigten Staaten enthielt, ist von dem Mutterlande in der Folgezeit stets beobachtet worden. So erhielt Kanada, wohin sich die Royalisten aus den abgefallenen nordamerikanischen Kolonien gewandt hatten, und das bis 1774 als eine eroberte Provinz regiert worden war, eine freiere Verfassung: von 1774—1791 wurde es durch einen Gouverneur und einen Ministerrat unter dem Namen „Provinz Quebec" regiert, und 1791 wurde es in die Provinzen Ober- und Unter-Kanada geteilt, von denen jede eine konstitutionelle Verfassung mit einem ernannten gesetzgebenden Körper und einem gewählten Abgeordnetenhause erhielt.

Auf der anderen Seite aber wurde durch den Abfall jener 13 nordamerikanischen Staaten dem alten Kolonialsystem der größte und wichtigste Teil seines Geltungsgebietes entzogen und so der Todesstoß versetzt.

Das Princip der Navigationsakte wurde, soweit es die Schiffahrt betraf, infolge der analogen Gegenmaßregeln, welche alsbald von den abgefallenen Kolonien selbst und dann von verschiedenen europäischen Staaten ergriffen wurden, auf dem Wege der Gegenseitigkeitsverträge durchbrochen und Schritt für Schritt aufgegeben. An die Stelle des Verbots eines direkten Handels der Kolonien mit fremden

---

[1] Vgl. Lewis a. a. O. S. 154. 159. Scherer, Geschichte des Welthandels. Leipzig 1853. Bd. II S. 495.

Ländern aber trat ein System gegenseitiger Differenzialzölle im Mutterlande und in den Kolonien. Die Kolonialprodukte hatten im Mutterlande geringere Zölle zu zahlen als die gleichen Produkte, die aus fremden Ländern kamen und andererseits mußten die Erzeugnisse fremder Länder in den Kolonien Zölle zahlen, wo die des Mutterlandes frei eingingen, oder höhere Zölle, wo auch auf den letzteren zu finanziellen Zwecken ein Zoll lag.

Dieses System gegenseitiger Differenzialzölle bestand im Princip bis 1846. Parallel mit den ersten freihändlerischen Reformen wurden aber auch in den Kolonien die Zölle herabgesetzt und die Differenzialzölle zu Gunsten der Kolonien vermindert. Die wichtigsten dieser Differenzialzölle, welche das Mutterland den Kolonien gewährte, waren diejenigen auf Getreide, Bauholz und Zucker — die beiden ersten zu Gunsten Kanadas, der letztere zu Gunsten der westindischen Kolonien.

Die differenzielle Behandlung des kolonialen Getreides begann 1825, wo für Weizen aus Britisch-Nordamerika ein fester Zoll von 5 s. per qr. unabhängig von dem Inlandspreise festgesetzt wurde; sie fand auch bei der dann eingeführten gleitenden Skala statt; so betrug bei einem Inlandspreise von 65 s. der Zoll auf Kolonialweizen nur 6 d., während derjenige auf fremden Weizen bei diesem Preise schon 10 s. betrug, bei einem Inlandspreise unter 65 s. aber war der erstere feststehend 5 s. 1843 aber, nachdem die gleitende Skala für fremdes Getreide bedeutend herabgesetzt worden war, wurde der Zoll auf kanadischen Weizen auf überhaupt 1 s. ermäßigt[1].

Besonders hoch aber waren die Differenzialzölle auf Bauholz und Zucker. Letzterer zahlte, wenn er fremden Ursprungs war, den prohibitiven Zoll von 63 s. per cwt., während der Zucker aus den britischen Kolonien nur 24 s. zahlte, und bei Bauholz war es vollends eine Differenz zwischen 25 s. per Last bei fremdem und 1 s. per Last bei kolonialem[2].

Gegenüber diesen Vorteilen waren dem Handel der Kolonien zu Gunsten des Mutterlandes am Ende dieser Periode (1844) die folgenden Beschränkungen auferlegt[3]:

Der Ein- und Ausfuhrhandel mit fremden Ländern, abgesehen von den Produkten der Fischerei, war nach wie vor auf bestimmte aufgezählte Häfen der Kolonien, sogenannte „freie Häfen" (Free Ports) — nicht

[1] Vgl. M'Culloch, Dictionary. Ausgabe von 1844. S. 396 u. 397.

[2] Ebenda S. 322.

[3] Ebenda S. 339.

zu verwechseln mit dem heutigen Begriffe der „Freihäfen" — beschränkt; die Einfuhr gewisser Waren fremden Ursprungs, — d. h. weder aus dem Vereinigten Königreich, noch aus irgend einer britischen Besitzung stammend — war noch völlig verboten[1], die Einfuhr anderer mit gewissen vom Mutterlande bestimmten Reichszöllen belegt. Die wichtigsten dieser Reichszollsätze auf fremde Waren sind:

Weizenmehl	2 s. per Faß (196 lbs.),
Fische (getrocknet oder gesalzen) .	2 s. per cwt.,
„ (eingepöckelt)	4 s. per Faß,
Fleisch	3 s. per cwt.,
Käse	5 s. „ „
Kaffee	5 s. „ „
Kakao	1 s. „ „
Syrup	3 s. „ „
Unraffinierter Zucker	5 s. „ „
Thee (außer direkt von China) .	1 d. per lb.
Spirituosen	6 d. — 1 s. per gall.;

ferner Wertzölle von 20 % ad val. auf raffinierten Zucker, der das Produkt und die Raffinade fremder Länder,

15 % auf Glas- und Seidenmanufakturen,

7 % auf Wein, Baumwollen-, Woll-, Leinen-, Leder- und Papierfabrikate, Kurzwaren, Uhren, Tabakfabrikate ꝛc.;

endlich 4 % auf alle nicht aufgezählten Artikel, abgesehen von einer Reihe einzeln aufgeführter Ausnahmen[2].

Wo nun in einer britischen Kolonie auf Grund eines kolonialen Gesetzes auch von den Produkten und Fabrikaten des Vereinigten Königreiches, nicht nur von denen fremder Länder Einfuhrzölle erhoben wurden, — dies war also damals schon der Fall — kommt gegenüber den letzteren noch dieser Reichszoll als Differenzialzoll hinzu.

Dieses System gegenseitiger Differenzialzölle wurde nun 1846 durchlöchert, indem mit der Aufhebung der Korngesetze der Differenzialzoll auf kanadischen Weizen fiel. Zwei Jahre darauf verzichtete das Mutterland, ebenfalls im Einklange mit der herrschenden Freihandelspolitik und -Lehre auf die ihm gewährten Differenzialzölle in den Kolonien, während

[1] Nämlich Waffen und Munition, schlechte oder falsche Münzen, und Bücher, deren Einfuhr im Vereinigten Königreich verboten ist. Ferner ist in den Kolonien von Südamerika und Westindien auch die Einfuhr von fremdem Kaffee, Zucker, Syrup und Rum, ausgenommen zum Zwecke der Wiederausfuhr, verboten.

[2] Vgl. die Tabelle bei M'Culloch a. a. O. S. 340.

die von ihm den Kolonien gewährten zum Teil noch fortbestanden, so namentlich diejenigen auf Zucker und Bauholz, wenn auch in sehr vermindertem Betrage.

Diese Aufgabe des Differenzialzollsystems auf der einen Seite hängt aber auch eng zusammen mit einer Weiterentwickelung der politischen Verfassung der damals wichtigsten englischen Kolonie, welche inzwischen erfolgt war.

Die beiden Provinzen Ober- und Unter-Kanada hatten, wie oben erwähnt, seit 1791 konstitutionelle Verfassungen mit 2 Kammern, einer ernannten (Legislative Council) und einer gewählten (House of Assembly). Die Exekutive lag aber in beiden Provinzen in der Hand eines Gouverneurs und eines Ministerrates (Executive Council), welche beide dem Parlamente nicht verantwortlich waren, und so unpopulär und schlecht ihre Amtsthätigkeit auch sein mochte, nur durch die Regierung des Mutterlandes von ihren Posten entfernt werden konnten. Das Organ aber, durch welches letzteres die Oberaufsicht über die Kolonien ausübte, war seit 1815 das Ministerium für die Kolonien (Colonial Department), damals noch mit dem Kriegsministerium verbunden. Der ihm vorstehende Staatssekretär wechselte mit den Parteien und kannte oft nicht einmal die Namen der Kolonien, deren Schicksal in seiner Hand lag[1].

Dieses System mußte auf die Dauer den Unwillen und Widerspruch der an Bedeutung rasch zunehmenden kanadischen Provinzen hervorrufen. Im Jahre der Thronbesteigung der Königin Viktoria 1837 brach denn auch ein Aufstand in denselben aus, der Kriegszustand wurde über die Provinz verhängt, die Ereignisse von einem halben Jahrhundert vorher drohten sich zu wiederholen. Der Aufstand wurde zwar unterdrückt, aber um die herrschende Erregung zu beschwichtigen und den Abfall auch dieser Kolonien zu verhindern, griffen die liberalen Staatsmänner, welche England damals regierten, zu dem radikalen Mittel, die Wünsche der Kolonie hinsichtlich ihrer politischen Verfassung in vollem Umfange zu erfüllen.

Der Kern dieser Wünsche aber war die Schaffung einer verantwortlichen Regierung (responsible government), d. h. also einer parlamentarischen Regierung nach dem Muster des Mutterlandes, wobei die Mitglieder des Ministerrates das Vertrauen der Mehrheit des Parlamentes besitzen müssen und daher regelmäßig aus dieser genommen werden. Diese Verfassungsform wurde zuerst anerkannt in einem

[1] Vgl. Cotton und Payne S. 104. Lewis S. 160.

Schreiben des Staatssekretärs der Kolonien Lord J. Russell vom 16. Oktober 1839[1] und dann durchgeführt in dem Union Act von 1840 (3 und 4 Vict. c. 35). Durch diesen wurden die beiden kanadischen Provinzen wieder in eine vereinigt mit einem Gouverneur und Ministerrate und 2 Kammern, einem Senate, ernannt auf Lebenszeit und einem Abgeordnetenhaus, gewählt auf 4 Jahre; der Ministerrat wurde vom Gouverneur ernannt, seine Mitglieder blieben aber nur so lange im Amt, als sie das Vertrauen der Mehrheit der beiden gesetzgebenden Körper genossen[2].

Diese Verleihung von „Responsible Government" ist der Beginn einer neuen Ära in der englischen Kolonialpolitik, das wichtigste Ereignis in der modernen englischen Kolonialgeschichte. Sie bedeutete aber gleichzeitig die allmähliche Einräumung weitestgehender Selbstregierung an die Kolonien beziehungsweise ihre Parlamente; die Ausdrücke „Responsible Government" und „Selfgovernment" wurden daher seitdem als gleichbedeutend gebraucht.

Das Mutterland behielt nur noch die Leitung der auswärtigen Politik, wozu auch die Abschließung von Handelsverträgen gehörte; im Innern dagegen erhielt die Kolonie mit der parlamentarischen Verfassung völlige Selbständigkeit der Gesetzgebung und Verwaltung, der Finanzen und schließlich auch, seit 1849, des Handels. So entsprach also die Aufhebung der geschilderten Beschränkungen des Kolonialhandels sowie der Differenzialzölle, welche das Mutterland vorher in Kanada genossen hatte, nur dieser Änderung der politischen Verfassung.

Daß sich nun aber letztere in solchem Umfange vollziehen konnte, erscheint auf den ersten Blick sehr überraschend. Allerdings lag der Keim derselben zweifellos in der weitgehenden Freiheit und Selbständigkeit, welche die anderen nordamerikanischen Kolonien Englands vor ihrer Unabhängigkeitserklärung schon genossen hatten; aber was die neue koloniale Verfassung, die für die übrigen Kolonien Englands vorbildlich werden sollte, principiell von jener unterschied, war die Freiheit, welche sie den Kolonien auch auf dem Gebiete des Handels einräumte, wo jene den stärksten Beschränkungen unterworfen gewesen waren. Diese weite Ausdehnung der Selbstregierung war auch von Lord Durham, welcher 1838 in einer speciellen Mission nach Kanada geschickt worden war, und auf dessen Bericht hin die Gewährung der verantwortlichen Regierung

[1] Vgl. Mills a. a. O. S. 4.

[2] Nächst Kanada erhielten diese Verfassung Neu-Schottland und Neu-Braunschweig 1848, Prinz Edwards-Insel 1851.

hauptsächlich erfolgte, keineswegs empfohlen worden. Vielmehr hatte derselbe vier Punkte hervorgehoben, in welchen sich das Mutterland die Kontrolle über die Kolonien reservieren solle: nämlich Abänderung der Verfassung, Leitung der auswärtigen Politik und der Handelspolitik der Kolonie gegenüber dem Mutterlande, anderen Kolonien und fremden Ländern, sowie die Verfügung über die Staatsländereien. Von diesen vier Punkten aber wurden im Laufe der Entwickelung die beiden letzten vollständig und der erste auch teilweise aufgegeben und nur der zweite völlig festgehalten. Diese Entwickelung aber erklärt sich unzweifelhaft aus dem Einfluß, den damals die Freihandelsschule in England gewann und der besonderen Anwendung, welche ihre Lehre auf die koloniale Frage fand. Zunächst nämlich entsprach sie der Lehre der Manchester-Schule, daß England den Freihandel einseitig ohne Gegenseitigkeit durchführen müsse, und daß Zölle auf englische Waren in anderen Ländern schließlich nur diesen, nicht England schadeten; dann aber war die Auffassung der Kolonien seitens der Manchester-Schule im stärksten Gegensatz zu der früheren die, daß der Besitz der Kolonien für das Mutterland mehr Lasten als Vorteile mit sich bringe, ihre Bedeutung für den Handel des Mutterlandes aber bei völliger politischer Trennung die gleiche sein werde, und daß letztere das unvermeidliche und deswegen keineswegs bedauerliche, vielmehr anzustrebende Ziel der Entwickelung sei. So erfolgte die Gewährung dieser weitgehenden Selbstregierung damals zweifellos in der Absicht, damit eine künftige friedliche Loslösung der Kolonien vorzubereiten. Hätte man damals allerdings die spätere Entwickelung vorausgesehen, man würde wohl nicht gezögert haben, die Einschränkungen Lord Durhams sämtlich zu acceptieren[1]. Weiterhin hat zweifellos auch die Reformbill von 1832, die politischen Rechte, welche hier den Mittelklassen in England gewährt worden waren, diese Entwickelung in den Kolonien stark beeinflußt[2].

Die 1848 und 1849 zunächst gegenüber Kanada erfolgte principielle Freigabe des Handels und Aufhebung der Reichszölle resp. Differenzialzölle zu Gunsten des Mutterlandes wurde dann 1854 durch das Gesetz 16 und 17 Vict. c. 107 verallgemeinert. Die für die Kolonien jetzt noch bestehenden Vorschriften sind in der Hauptsache formaler Natur. Von größerer Bedeutung ist nur die hier ausgesprochene Gleichstellung der britischen, kolonialen und fremden Schiffahrt — die Konsequenz der

[1] Vgl. Bastable, Commerce of Nations. S. 107.
[2] Vgl. Payne a. a. O. S. 111.

inzwischen erfolgten Aufhebung der Navigationsakte in England sowie in Kanada. Das Gesetz von 1854 erklärt ausdrücklich alle ihm widersprechenden Kolonialgesetze für ungültig.[1]

In demselben Jahre 1854 fiel der Differenzialzoll auf kolonialen Zucker in England, und schon einige Jahre vorher, 1851, war derjenige auf koloniales Bauholz auf 6 s. 6 d. gesunken, indem der Zoll auf fremdes Bauholz auf 7 s. 6 d. herabgesetzt wurde. In dieser Höhe blieb derselbe jedoch bis zur dritten großen Freihandelsreform 1860 bestehen, wo das System der Differenzialbehandlung der Kolonien endgültig aufgegeben wurde; und wenige Jahre darauf, 1862 und 1865, in den Zollverträgen Englands mit dem deutschen Zollverein und Belgien, wurde ausdrücklich die Wiedereinführung von differenziellen Begünstigungen zwischen dem Mutterlande und den Kolonien (sowie zwischen letzteren) ausgeschlossen, — eine Bestimmung, welche dann durch die Meistbegünstigungsklauseln von selbst auf alle übrigen vertragsmäßig in diesem Verhältnis mit England stehenden Staaten Ausdehnung fand.

In der Zwischenzeit aber hatte die Kanada 1840 gewährte Verfassung mit Responsible Government auch auf die übrigen zu bedeutender Entwickelung gelangten Kolonien mit überwiegend weißer, d. h. englischer Bevölkerung Ausdehnung gefunden und zwar überall, sobald die betreffende Kolonie in der Lage war, ihre Ausgaben selbst zu bestreiten und somit finanziell unabhängig zu werden. Die Vorstufe bildete auch hier die Gewährung einer konstitutionellen Verfassung mit einem gewählten Abgeordnetenhause. Diese erhielt nämlich Neu-Süd-Wales 1842 durch das Gesetz 5 und 6 Vict. c. 76, Victoria, Süd-Australien, Tasmanien 1850. Responsible Government aber erhielt Neu-Seeland 1854, Neu-Süd-Wales 1854—55, Neu-Fundland und Viktoria 1855, Süd-Australien und Tasmania 1856, Queensland 1859. Dazu kam dann — um die Aufzählung der selbständigen Kolonien sogleich voll zu machen — 1870 der Kapstaat und 1890 West-Australien.

Ein weiterer wichtiger Schritt in der Verfassungsgeschichte der englischen Kolonien aber war die 1867 erfolgte Föderation der nordamerikanischen Provinzen Ontario, Quebec (früher Unter- und Ober-Kanada), Neu-Schottland und Neu-Braunschweig zum „Dominion of Canada" — einer Kolonie mit bundesstaatlicher Verfassung und mit Responsible Government sowohl im Bundesstaat wie in den Gliedstaaten. Das Verfassungsgesetz, der „British North-America Act"

[1] Vgl. M'Culloch, Dictionary. Ausgabe von 1854. S. 359 ff.

(30 Vict. c. 3), sah den späteren Anschluß der übrigen nordamerikanischen Kolonien vor und gestattete zur Herbeiführung desselben, daß ihnen das Dominion Zollvergünstigungen gewährte. Demgemäß erfolgte 1870 die Aufnahme von Manitoba, den nordwestlichen Territorien und Ruprechtsland, 1871 von Britisch-Kolumbia und 1873 von Prinz Edwards-Insel in das Dominion. Außerhalb desselben blieb nur Neu-Fundland.

Eine analoge Entwickelung wurde auch für die australischen Kolonien schon bei Verleihung der verantwortlichen Regierung ins Auge gefaßt, aber erst viel später angebahnt durch die Schaffung eines „Bundesrats" (Federal Council of Australasia), dem aber Neu-Süd-Wales und Neu-Seeland nicht beitraten. Die neuesten Bestrebungen zur Herstellung eines australischen Bundesstaats (1890 und 1891) werden später ausführlicher besprochen werden.

Notwendige Voraussetzung dieser Verleihung einer verantwortlichen Selbstregierung war nun aber, wie erwähnt, überall, daß die Majorität der Bevölkerung der weißen Rasse angehörte, d. h. regelmäßig der englischen Nation. Nur da fand die Verleihung einer Verfassung nach dem Muster der englischen den nötigen Grund und Boden. Daher waren z. B. die westindischen Kolonien, trotzdem sie sehr frühzeitig eine konstitutionelle Verfassung erhalten hatten, dazu nicht geeignet, weil hier die weiße Rasse in der Minderheit und nur durch die Klasse früher der Sklavenhalter, dann der Arbeitgeber vertreten war. Daher finden wir hier nach der Befreiung der Neger sogar umgekehrt eine Rückbildung, indem z. B. 1866 in Jamaika nach dem Aufstande der Schwarzen von 1865 die bisherige Repräsentativ-Verfassung aufgehoben wurde. Ähnlich ging es in den meisten übrigen westindischen Kolonien; nur Bahama und Barbados erhielten sich ihre ursprüngliche Repräsentativ-Verfassung, jedoch ohne Responsible Government. So führte die Befreiung der Neger zu einer Verminderung der Freiheiten der weißen Kolonisten. Solange diese allein politische Rechte besaßen, hatte die Repräsentativ-Verfassung ganz gut funktioniert; nachdem aber die Neger auch Stimmrecht bekommen und naturgemäß vorzugsweise Vertreter ihrer Rasse in die Parlamente wählten, begannen die Konflikte zwischen diesen und der Regierung[1].

Allen diesen Kolonien mit selbständiger Regierung hat nun das Mutterland völlig freie Gestaltung ihrer Handels- und Zollpolitik

[1] Vgl. Colonial Office List 1892. S. 124. Lucas (Lewis) S. XXXII. Payne S. 111 u. 138.

gewährt, also insbesondere auch das Recht, Zölle gegen das Mutterland von den Einfuhren aus diesem zu erheben. Nur die Abschließung von Handelsverträgen für sie, beziehungsweise die Beteiligung derselben an seinen eigenen, hat sich das Mutterland reserviert. Außerdem hat es nach einer Richtung hin die Handels- und Zollpolitik seiner Kolonien doch beschränkt, indem es nämlich principiell nicht gestattete, irgendwelche Differenzialzölle einzuführen, weder zu Gunsten des Mutterlandes noch anderer Kolonien.

Von diesem Princip war die englische Regierung allerdings anfangs einmal abgewichen, als sie 1854 für Kanada einen Gegenseitigkeitsvertrag mit den Vereinigten Staaten abschloß, wodurch die gegenseitige freie Einfuhr von Rohstoffen in den beiden Staaten gestattet wurde. Aber dieser Vertrag, auf den wir weiter unten noch zurückkommen müssen, wurde nach seinem Ablaufe nicht erneuert, und später hat die Regierung des Mutterlandes den in Kanada und den westindischen Kolonien aufgetauchten starken Strömungen für einen Gegenseitigkeitsvertrag zwischen diesen beiden bezw. eine Zollunion zwischen denselben den hartnäckigsten Widerstand entgegengesetzt und damit diesen Plan zum Scheitern gebracht[1]. Nur eine gewisse Ausnahme von diesem Princip wurde mit der Zeit anerkannt, das sogenannte „limitrophe" Verhältnis, der Fall zweier oder mehrerer aneinander grenzender Kolonien, welchen besondere gegenseitige Zollbegünstigungen zugestanden wurden, selbst gegenüber den Bestimmungen der Handelsverträge von 1862 und 1865. Dies fand Anwendung auf Süd-Afrika und namentlich auf die verschiedenen australasischen Kolonien, welchen die Ermächtigung erteilt wurde, sich zu einem Zollverein mit Aufhebung aller Binnenzölle zu vereinigen, eine Ermächtigung, von der, wie wir später sehen werden, diese gegenwärtig Gebrauch zu machen im Begriffe sind.

Dagegen erhielten die selbständigen Kolonien ganz unbeschränkt das Recht, Zölle auf Waren des Mutterlandes zu legen. Dies hatte anfangs allerdings nur geringe Bedeutung, da die Zölle derselben damals nur niedrige Finanzzölle waren. Aber dies änderte sich bald: die selbständigen Kolonien, an der Spitze Kanada, fingen an, zu einer nationalen Schutzzollpolitik überzugehen, welche sie ebenso dem Mutterlande wie fremden Staaten gegenüber in Anwendung brachten, ja welche vielfach hauptsächlich gegen ersteres und seine Industrie gerichtet war.

---

[1] Vgl. das Parlamentspapier: „Customs Duties (Canada and the West Indies)" 1856. Nr. 431.

Das Mutterland hat nach einem ersten erfolglosen Versuche, den wir bei Kanada lernen werden, dieser Entwickelung ruhig ihren Lauf gelassen. Es hat also der Welt das merkwürdige Schauspiel geboten, daß es den Freihandel, zu dem es im Anfange der 60er Jahre alle übrigen Länder bekehren wollte, nicht einmal bei seinen eigenen Kolonien zur Durchführung hat bringen können.

Ehe wir jedoch diese Entwickelung bei den wichtigsten selbständigen Kolonien schildern, muß ein kurzer Überblick über die heutige politische und handelspolitische Verfassung der verschiedenen britischen Kolonien und Besitzungen — auch derjenigen, welche nicht zu verantwortlicher Regierung gelangt sind — gegeben werden, wie sie sich als das Resultat des geschilderten, damals in der Hauptsache zum Abschluß gekommenen Entwickelungsprozesses darstellt.

II. Die heutige politische und handelspolitische Verfassung der englischen Kolonien.

Man unterscheidet heute in der offiziellen Terminologie in Bezug auf die politische Verfassung drei Klassen unter den englischen Kolonien: die Kolonien mit verantwortlicher Regierung, die eigentlichen Kronkolonien ohne konstitutionelle Verfassung überhaupt, und eine Mittelklasse, die Kolonien mit repräsentativer aber nicht verantwortlicher Regierung, während der gewöhnliche Sprachgebrauch unter dem Namen „Kronkolonien" die beiden letzten Klassen zusammenfaßt[1].

Zu der ersten Klasse, deren Entstehung im vorausgehenden geschildert wurde, gehören sämtliche nordamerikanische Kolonien, die in der Kanadischen Union (Dominion of Canada) vereinigt sind, sowie Neu-Fundland, dann die sämtlichen Kolonien auf dem australischen Festland, sowie Tasmania und Neu-Seeland, und endlich der Kapstaat. Hier hat die Krone, vertreten durch den Gouverneur, d. h. faktisch das englische Parlament, nur ein Veto gegenüber der Gesetzgebung des kolonialen Parlaments, von welchem aber nur ausnahmsweise und wenn es sich um Reichsinteressen handelt, Gebrauch gemacht wird; außerdem hat das englische Parlament — noch immer „Reichsparlament"

[1] Vgl. Dilke, Problems. S. 242. Colonial Office List. S. 300. Ferner die Parlamentspapiere: „Colonial Executives, Representative Assemblies and Electorates" 1889. Nr. 70 und „Colonies (Representative Assemblies)" 1890. Nr. 194.

genannt — auch theoretisch noch eine subsidiäre gesetzgebende Gewalt gegenüber diesen Kolonien, die aber nur im Notfalle ausgeübt werden würde und von der es sehr fraglich ist, ob sich diese Kolonien derselben noch fügen würden. Das Ministerium für die Kolonien in England hat über keinen der Kolonialbeamten, ausgenommen über den von ihm gewählten Gouverneur eine Kontrolle, die Regierung wird aber thatsächlich nicht durch diesen, sondern durch den zwar von ihm ernannten aber dem kolonialen Parlamente verantwortlichen und daher aus der Majorität des letzteren gebildeten Ministerrat geführt. Die Thätigkeit des Ministeriums der Kolonien beschränkt sich gegenüber diesen Kolonien in der Hauptsache auf die Aufrechterhaltung eines geregelten Notenwechsels zwischen dem Kabinett des Mutterlandes und dem Gouverneur [1].

Den Gegensatz hierzu bildet die zweite Klasse, die eigentlichen „Kronkolonien". Hier hat das Ministerium für die Kolonien in England noch die völlige Kontrolle über die gesamte Gesetzgebung und Verwaltung. Dabei bestehen im einzelnen weiter mannigfache Verschiedenheiten. Träger der gesetzgebenden Gewalt ist nämlich entweder der Gouverneur allein oder unter Mitwirkung eines ernannten Ministerrates (Executive Council), aber nicht unter Mitwirkung eines gesetzgebenden Körpers. Wo dagegen der Minister in der Ausübung der gesetzgebenden Gewalt gebunden ist an die Mitwirkung von einem oder zwei gesetzgebenden Körpern, von denen wenigstens der eine ganz oder teilweise durch Wahl zusammengesetzt wird, wo die Krone dem gegenüber auch nur ein Veto hat, von dem hier aber Gebrauch gemacht wird, das Ministerium für die Kolonien aber die Kontrolle über sämtliche Beamte der Kolonie hat, — da ist die dritte Klasse gegeben, welche der gewöhnliche Sprachgebrauch jedoch, wie schon erwähnt, auch unter die Kronkolonien rechnet. Und mit Recht. Denn thatsächlich liegt die Exekutive hier in den Händen von Personen, welche das Ministerium für die Kolonien auswählt. Zu dieser dritten Gruppe gehören insbesondere die westindischen Kolonien, soweit sich dieselben ihre alte Repräsentativverfassung ganz oder teilweise bewahrt haben, zur zweiten Gruppe alle übrigen, sowie insbesondere die zu militärischen Zwecken oder zum Schutze des britischen Handels gehaltenen Stationen und kleinen Besitzungen.

Wenn wir aber die geographische und wirthschaftliche Natur dieser verschiedenen Kolonien betrachten, so tritt uns eine Zweiteilung ent-

[1] Payne S. 133.

gegen, welche sich mit derjenigen, wie sie der gewöhnliche Sprachgebrauch inbezug auf die politische Verfassung macht, in bemerkenswerter Weise deckt. Die Kolonien mit Selbstregierung liegen nämlich in der gemäßigten Zone und sind Ackerbau- und Industrieländer mit überwiegend europäischer Bevölkerung; die Kronkolonien im weiteren Sinne des Wortes sind, soweit sie nicht nur Kohlenstationen und Kriegshäfen sind, Pflanzerkolonien in den tropischen Gegenden mit einer Minorität der europäischen Rasse und überwiegender farbiger Bevölkerung, und wir haben bereits ausgeführt, welche Bedeutung gerade diesem Unterschiede eben für die Entwickelung der politischen Verfassung zukommt.

Zu diesen für gewöhnlich nur unter dem Namen „Kolonien" verstandenen Bestandteilen des englischen Reiches kommt aber noch ein weiterer, der eine ganz besondere Stellung einnimmt, nämlich das „Kaiserreich" Indien. Seine politische Beziehung zu England ist in vieler Beziehung eine staatsrechtliche Anomalie[1]. Auf die Einzelheiten kann hier nicht eingegangen werden. Die Grundzüge seiner Verfassung sind aber folgende: Die Kontrolle des Mutterlandes über dasselbe wird nicht durch das Ministerium der Kolonien, sondern durch ein eigenes Ministerium für Indien geübt. An dessen Spitze steht der dem englischen Parlamente in letzter Linie ausschließlich verantwortliche Staatssekretär für Indien, unterstützt durch einen Rat von 15 Mitgliedern, die Erfahrung in indischen Angelegenheiten haben müssen, an dessen Votum er jedoch nicht gebunden ist. Die lokale Regierung und Verwaltung in Indien selbst wird ausgeübt durch den vom englischen Premierminister ernannten Vizekönig, der obwohl einerseits der Vertreter der Königin bezw. „Kaiserin von Indien", auf der anderen Seite dem Staatssekretär für Indien untergeordnet ist, nur eine delegierte und lokale Gewalt besitzt. Ihm zur Seite stehen in Indien zwei Räte, an deren Mitwirkung er gebunden ist, ein exekutiver von 6 Mitgliedern, sämtlich Engländer, und ein gesetzgebender, welcher aus dem ersteren und weiteren 6—12 Mitgliedern besteht, unter welchen sich 5 Eingeborene befinden. Er hat regelmäßig die Gesetzgebung in lokalen Angelegenheiten, während das Budget jährlich direkt von dem englischen Parlamente bewilligt wird, und diesem auch bestimmte Materien speciell reserviert sind. Es greift jedoch auch darüber hinaus gelegentlich direkt in die lokale

[1] Vgl. Cotton S. 36 ff.

indische Gesetzgebung ein[1]. Im ganzen kann man aber demnach sagen, daß sich Indien in der Hauptsache faktisch von den Kronkolonien nur durch seinen Umfang unterscheidet[2], sowie durch die Abhängigkeit von einem besonderen Ministerium. Wir können es daher für unsere Zwecke zu den Kronkolonien rechnen.

Dieser verschiedenen politischen Verfassung der einzelnen englischen Kolonien entspricht nun auch die handelspolitische, auf die es ja hier allein ankommt. Auch für sie kommt nur die Zweiteilung in selbständige Kolonien und Kronkolonien in Betracht. In den ersteren hat sich eine eigene Handels- und Zollpolitik entwickelt, abgesehen von den erwähnten Beschränkungen, unbeeinflußt und unabhängig vom Mutterlande, und sie hat hier meist ganz andere Bahnen eingeschlagen, als die des Mutterlandes, indem sich in den meisten selbständigen Kolonien Schutzzölle aus den früheren Finanzzöllen entwickelt haben; in den Kronkolonien dagegen hat das Mutterland faktisch die Tarifpolitik bestimmt, dieselbe ist daher hier im Princip in Uebereinstimmung mit der des Mutterlandes, die hier erhobenen Zölle sind auch heute noch principiell nur Finanzzölle, wenn sie auch teilweise neuerdings Erhöhungen erfahren haben, entsprechend den steigenden Ausgaben der betreffenden Kolonien, und bei den meisten Kolonien von einer viel größeren Zahl von Artikeln, bei einem Teile sogar von allen nicht aufgezählten Artikeln erhoben werden; und wo sie dies nicht waren, sondern ausgesprochene Schutzzölle bestanden, da hat das Mutterland teilweise, wie z. B. in Indien den ihm verfassungsmäßig zustehenden Einfluß geltend gemacht, um eine Änderung herbeizuführen. Im übrigen ist es allerdings, wie Rawson[3] hervorhebt, ohne genaue Kenntnis der konkreten Verhältnisse jeder einzelnen Kolonie nicht möglich zu sagen, wie weit diese Finanzzölle auch gleichzeitig einen Schutz bestimmter Interessen darstellen, ob ein im ganzen hoher Zollsatz auf Manufakturwaren aus fiskalischen oder schutzzöllnerischen Gründen besteht.

Insbesondere sind die gegenüber den allgemeinen Zollgesetzen bestehenden Befreiungen gewisser Waren hier eine häufige Form der Begünstigung einzelner Interessen: so in den westindischen Inseln die Zollfreiheit der Maschinen zur Herstellung der Kolonialprodukte rc.

---

[1] Vgl. Dilke a. a. O. und unten Kap. II.
[2] Vgl. Cotton S. 2.
[3] Tariffs and Trade of the British Empire. Bd. I S. 16.

Aber prinzipiell ist es doch richtig, wenn man die Masse der Tarife der Kronkolonien als fiskalische bezeichnet, ihr Hauptzweck ist Aufbringung von Staatseinnahmen, und auch bei den selbständigen Kolonien ist dieser Gesichtspunkt erst recht von großer Bedeutung, nur daß hier auch noch andere Momente dazukommen. Und zwar ist die Bedeutung der Zölle für die Deckung des öffentlichen Bedarfs in den Kolonien meist eine weit größere als im Mutterlande[1]. In neu besiedelten und dünn bevölkerten Ländern, wie es die meisten englischen Besitzungen sind (ausgenommen Indien), ist indirekte Besteuerung die bequemste, wenn nicht einzige Quelle von Staatseinnahmen, und die sichersten und ergiebigsten unter den indirekten Steuern sind weiterhin die Zölle, weil sie am leichtesten zu erheben und der Bevölkerung am wenigsten fühlbar sind[2].

Im einzelnen bilden nun aber weiterhin die Tarife der verschiedenen britischen Kolonien ein großes Chaos, in dem man vergeblich nach einheitlichen Principien sucht, das vielmehr das Resultat einer planlosen und zufälligen Entwickelung und außerordentlich mannigfacher konkreter wirtschaftlicher Verhältnisse darstellt.

Eine vollständige umfassende Behandlung derselben ist im Rahmen dieser Arbeit unmöglich, auch unnötig. Es genügt vielmehr für die Zwecke derselben eine Beschränkung auf die wichtigsten Kolonien, nämlich 1. die selbständigen Kolonien, 2. Indien. Im übrigen muß auf das große Werk von Rawson verwiesen werden, das jedoch nur eine Darstellung der gegenwärtigen handelspolitischen Verfassung des britischen Reiches (im allgemeinen nach dem Stande von 1885, daher bereits teilweise veraltet), dagegen nicht ihre geschichtliche Entwickelung bietet.

---

[1] Vgl. die Tabelle bei Rawson I S. 61. Betrag der Zölle pro Kopf der Bevölkerung im Jahr 1885:

	£	s.	d.
Vereinigtes Königreich	—	10	11
Neu-Süd-Wales	1	15	11
Süd-Australien	1	16	4
Kap	—	17	1
Viktoria	2	1	1
Queensland	3	0	7
Neu-Seeland	2	8	10
West-Australien	3	16	2
Tasmania	2	1	3
Kanada	—	18	3

[2] Vgl. Rawson I, 22.

Zweites Kapitel.

Die wichtigsten Kolonien im einzelnen.

I. Die selbständigen Kolonien.

1. Kanada[1].

Die selbständige Handelspolitik Kanadas, d. h. der Provinzen Quebec und Ontario, beginnt mit dem Jahre 1849, nach der Aufhebung der Differenzialzölle, welche vorher die Erzeugnisse des Mutterlandes genossen hatten. Diese Aufhebung entsprach, wie ausgeführt, einerseits den theoretischen freihändlerischen Anschauungen, welche im Mutterlande zum Siege gelangt waren, andererseits bot sie eine Entschädigung seitens des Mutterlandes für die 1846 erfolgte Aufhebung eines großen Teils der Differenzialzölle zu Gunsten Kanadas in England, namentlich desjenigen auf Getreide. Im Gegensatz zu letzterer erfolgte sie nämlich in Kanada in der Weise, daß die bisherigen höheren Zollsätze auf fremde Waren fernerhin auch auf diejenigen britischen oder kolonialen Ursprungs Anwendung fanden, nicht umgekehrt. So zahlten z. B. Kurzwaren (hardware) künftig allgemein 12%, während sie vorher resp. 5 und 12% gezahlt hatten. Dieser Zoll, ebenso wie die übrigen, waren zunächst reine Finanzzölle; ihre Bedeutung als solche aber war mit der Verleihung des Responsible Government, d. h. auch der finanziellen Selbständigkeit sehr viel größer geworden.

---

[1] Litteratur: Die englischen Parlamentspapiere „**North America**“ Nr. 10, 1862 (**Despatch of Lord Lyons respecting the Reciprocity Treaty**); „**Customs Duties (Canada)**“ 1864, Nr. 400; „**Canada**“ C. 2305 und 2369, 1879 und C. 5179, 1887.

Ein Fortschritt in freihändlerischer Richtung lag also in dieser Aufhebung der Differenzialzölle in Kanada nur theoretisch und principiell, aber nicht in Bezug auf die Tarifhöhe; wohl aber war ein solcher die 2 Jahre später 1850 erfolgende Aufhebung der Zölle auf Weizen und Mais. Aber gleichzeitig wurde der Zoll auf Manufakturwaren von durchschnittlich $12\frac{1}{2}$ auf 15 % ad valorem erhöht. Allein wenn das Mutterland, als Konsequenz der gewährten Selbstregierung, der Kolonie auch nunmehr die völlig freie Bestimmung ihrer Tarifpolitik eingeräumt hatte, so machte es hier doch in der ersten Zeit einen bemerkenswerten Versuch, auf dem seinem Einfluß noch reserviert gebliebenen Gebiet — der Bestimmung der äußeren Handelspolitik der Kolonien durch Abschließung von Handelsverträgen für dieselben — eine freihändlerischere Entwickelung der kanadischen Handelspolitik herbeizuführen. Kanada litt damals unter den Beschränkungen, mit welchen die Vereinigten Staaten von Nordamerika die Einfuhr seiner landwirtschaftlichen Erzeugnisse belegten und das Mutterland machte nun seinen Einfluß geltend, um Retorsionsmaßregeln seitens der Kanadischen Regierung zu verhindern und vielmehr eine friedliche Lösung des Streites herbeizuführen. Zu diesem Zwecke schloß es nämlich 1854 für die Provinzen von Kanada, Neu-Braunschweig, Neu-Schottland, Prinz Edwards-Insel und Neu-Fundland den sogenannten „Gegenseitigkeitsvertrag" mit den Vereinigten Staaten ab, welcher gegenseitige zollfreie Einfuhr aller Rohmaterialien stipulierte. Dieser Vertrag macht der Staatskunst der britischen Unterhändler alle Ehre, denn er war, wie die Handelsbeziehungen zwischen Kanada und den Vereinigten Staaten lagen, viel vorteilhafter für ersteres[1]. Denn dieses führte in der Hauptsache Rohstoffe (vorzugsweise landwirtschaftliche Produkte) nach den Vereinigten Staaten aus, und Manufakturwaren dagegen aus denselben ein; die Zölle auf Fabrikate aber waren durch den Vertrag unberührt gelassen; infolgedessen gingen also viel mehr kanadische Produkte in der Union zollfrei ein als umgekehrt[2]. Weiter war es aber insbesondere auch

[1] Vgl. hauptsächlich den in dem Parlamentspapier N.-A. Nr. 10, 1862 enthaltenen Bericht der Kommission des Abgeordnetenhauses zu Washington über den Gegenseitigkeitsvertrag.

[2] Der Wert der kanadischen Produkte, welche Zölle bezahlten in den Vereinigten Staaten, war 1856: 136 370 $, der der amerikanischen, welche in Kanada Zölle zahlten, 7 981 284 $, 1860: 174 259 resp. 4 425 001 $. Vgl. die Tabelle a. a. O. S. 7. Die auf kanadischer Seite erhobenen Zölle betrugen jährlich durchschnittlich 100 000 $, auf amerikanischer Seite 40 000 $.

Kanada unbenommen, seine Zölle auf Fabrikate der Union zu erhöhen. Dies geschah denn auch sehr bald nach Abschluß des Vertrages.

Im Jahre 1858 wurden die Einfuhrzölle auf die wichtigsten Fabrikate von 15 % auf 20 % und 25 % erhöht. Wertzölle von 20 % trafen nunmehr die wichtigsten Textilwaren, Eisen- und Kurzwaren, irdene Waren und unbearbeitetes Leder, während Lederfabrikate und Kleidungen mit Wertzöllen von 25 % belegt wurden. Ein Jahr darauf, 1859, wurde unter Beibehaltung dieser Sätze das System der Wertzölle von den Fabrikaten auch auf alle übrigen Artikel (ausgenommen Whisky) ausgedehnt. Alle nicht aufgezählten Artikel zahlten nunmehr Wertzölle von 20 %, Spirituosen (ausgenommen Whisky) 100 %, Luxuswaren, wie Wein, Tabak, Cigarren von 30—40 %, Thee, Zucker und Sirup 15 und 30 %; Halbfabrikate 10 und 15 %. Daneben bestand aber eine große Liste zollfreier Waren, welche insbesondere die Lebensmittel und Rohstoffe einschloß[1].

Über dieses neue Tarifgesetz von 1859 erhob nun das Committee of Privy Council for Trade in England lebhafte Beschwerde durch Vermittelung des Staatssekretärs der Kolonien, namentlich infolge einer Eingabe der Handelskammer von Sheffield. Wenn es auch erklärte, im Hinblick auf die finanziellen Bedürfnisse Kanadas demselben die Zustimmung nicht versagen zu wollen, so sprach es doch der kanadischen Regierung sein lebhaftes Bedauern aus über die eingeschlagene Handelspolitik, die von der Englands so weit abwich. Auf diese Kritik seitens eines Organs der Regierung des Mutterlandes antwortete nun der Finanzminister von Kanada, Galt, in einem ausführlichen Bericht, der zunächst in sehr scharfer Weise gegen den Gedanken protestierte, als ob die Regierung des Mutterlandes dem Tarifgesetz einer Kolonie mit Responsible Government überhaupt die Zustimmung versagen könne, weil dasselbe ihren Ansichten nicht entspräche: „Self Government“, sagte er, „would be utterly annihilated if views of the Imperial Government were to be preferred to those of the people of Canada. It is therefore the duty of the present Government distinctly to affirm the right of the Canadian Legislature to adjust the taxation of the people in the way they deem best, even if it should infor-

[1] Vgl. das Parlamentspapier „Customs Duties (Canada)“: Correspondence between the Colonial Office and the Authorities in Canada on the subject of the Removal or Reduction of the Duties charged on British Goods entering Canada. 1864, Nr. 400.

tunately happen to meet the disapproval of the Imperial Ministry. Her Majesty cannot be advised to disallow such acts unless Her advisers are prepared to assume the administration of the affairs of the Colony irrespective of the views of its inhabitants."

Galt geht hierauf zu einer ausführlichen Begründung und Rechtfertigung seines Tarifgesetzes von 1859, ebenso desjenigen vom Jahre vorher über. Danach lag die Veranlassung in der schlechten Finanzlage Kanadas. Die Handelskrisis von 1857 und die schlechten Ernten der Jahre 1857 und 1858 verursachten eine große Abnahme der Einfuhr, damit einen entsprechenden Ausfall der Zölle, der hauptsächlichsten Quelle der Staatseinnahmen, außerdem aber auch eine allgemeine Depression in Handel und Verkehr, welche eine Verzinsung der indirekten Staatsschuld, d. h. der Eisenbahnanleihen, bei welchen die kanadische Regierung die Zinsgarantie übernommen hatte, durch diese notwendig machte, während auf der anderen Seite auch die Ausgaben für die Verzinsung der direkten Staatsschuld durch die großen Kanalbauten, welche damals zur Ausführung gelangten, fortgesetzt stiegen. So war ein Deficit entstanden, das dauernde Abhilfe durch Erhöhung der Staatseinnahmen erheischte; dies war aber nach der allgemeinen Ansicht nur durch die Erhöhung der Zölle möglich.

Die allgemeine Einführung von Wertzöllen an Stelle der bisherigen specifischen Zölle aber hatte nach den Ausführungen des Ministers den Zweck, den direkten Handel Kanadas mit den fremden Ländern zur See gegenüber dem Landhandel mit den Vereinigten Staaten zu begünstigen. Die bisherigen specifischen Zölle hatten nach seiner Ansicht den Handel Kanadas in Thee, Zucker u. s. w. völlig den amerikanischen Märkten zugewandt und den wertvollen Handel, welcher früher von dem St. Lorenz-Strom nach den unteren Provinzen und Westindien bestanden hatte, vernichtet. Die Einführung von Wertzöllen war aber dadurch geeignet, dem entgegenzuwirken, daß diese in Kanada nach einem ganz eigentümlichen System zur Erhebung gelangten, nämlich nicht nach dem Werte der Waren im Einfuhrhafen, sondern nach dem Werte der Waren am Einkaufsort. Dadurch waren dieselben allerdings geeignet, die Vorzüge, welche der Landweg durch die Vereinigten Staaten bot, aufzuheben und die direkte Einfuhr aus anderen Ländern zur See zu unterstützen, in erster Linie also Handel und Schiffahrt des Mutterlandes zu begünstigen; aber es war eine Maßregel, deren Tendenz allerdings mit dem bestehenden Gegenseitigkeits-Handelsvertrage mit der Union schlecht vereinbar war.

Dagegen hatte Galt 1858 bei Einbringung des ersten erhöhten Tarifes sich ausdrücklich gegen eine schutzzöllnerische Politik ausgesprochen[1]. Es habe sich allerdings neben der Landwirthschaft und der Holzindustrie auch eine gewisse Fabrikindustrie zu entwickeln begonnen und zwar unter dem Einfluß der Erhöhung der Zölle von 12½ % auf 15 % seit 1850; dieselbe habe auch die Handelskrise gut überstanden. Diese Nebenwirkung der aus finanziellen Gründen erhobenen und erhöhten Zölle sei erfreulich, dagegen sei es aber durchaus unangebracht, hohe Zölle speciell zu dem Zwecke einzuführen, um eine Treibhausindustrie heranzuziehen. Dies würde eine Klassengesetzgebung sein und keine Aussicht auf Bestand haben. Eine ausgesprochen schutzzöllnerische Politik sei in Kanada schon wegen seiner ausgedehnten Grenzen unmöglich.

1859 spricht sich der Minister nun zwar über letzteren Punkt anders aus, steht aber im übrigen noch auf demselben principiellen Standpunkte: die finanziellen Bedürfnisse in erster Linie und das Bestreben nach einer gleichmäßigen Verteilung der öffentlichen Lasten in zweiter Linie haben den neuen Tarif veranlaßt. Wenn derselbe gleichzeitig die Nebenwirkung hat, daß eine Reihe von Artikeln, welche bisher eingeführt wurden, nunmehr im Lande selbst hergestellt werden, so betrachtet die Regierung dieses Resultat nur mit Befriedigung, aber sie glaubt nicht, daß die mäßigen Zölle von 20 % eine bedeutende industrielle Entwickelung hervorrufen werden; höchstens werden sie zur Entstehung von Industrien führen, welche überwiegend ungelernte Arbeit erfordern, sowie zur Herstellung von Fabrikaten, welche bisher aus den Vereinigten Staaten eingeführt wurden, aber in Kanada ebenso gut hergestellt werden können, wenn ein Zoll von 20 % sie in ihren Anfängen gegenüber der amerikanischen Konkurrenz schützt. Dies aber kann die kanadische Regierung nicht bedauern. In jedem Lande würde es wünschenswert erscheinen, die Verwendungsarten von Kapital und Arbeit zu vervielfältigen und so die Abhängigkeit einer Bevölkerung von einer einzigen Basis ihrer Existenz zu vermeiden. Die erste Einrichtung selbst der roheren Grade der Fabrikation ist immer mit Schwierigkeiten verbunden und bedarf eines Zollschutzes, den sie später, wenn die nötigen gelernten Arbeitskräfte gewonnen sind, wieder entbehren kann. Dazu kommt, daß ein Land, das die gröberen Fabrikate selbst herstellt, um so mehr in der Lage ist, feinere und teuere Fabrikate zu importieren.

---

[1] Vgl. a. a. O. S. 13.

Ein großer Teil Kanadas vermag kein Getreide für den Export zu produzieren und es müßte daher nur mit Freuden begrüßt werden, wenn durch die Einführung von Finanzzöllen für diejenigen arbeitenden Klassen Beschäftigung geschafft würde, welche sich jetzt nach den Vereinigten Staaten wenden[1].

Wir sehen also: die ersten industriellen Schutzzölle in den Kolonien treten auf als eine zunächst nicht beabsichtigte Wirkung von Finanzzöllen, sobald man aber diese Wirkung bemerkt, wird sie mit Freuden begrüßt und gern acceptiert aus denselben Erwägungen, welche überall in den alten Kulturländern zu den ersten „Erziehungszöllen" geführt haben. Insbesondere tritt uns auch schon das Moment der wirtschaftlichen Selbständigkeit, der „nationalen Handelspolitik", wie man später sagte, in seiner ersten Entstehung entgegen. Und dies war bei den Kolonien, welchen England Responsible Government gegeben hatte, nur natürlich, wenn man bedenkt, welche Stimmung in dem Mutterlande gegenüber diesen damals herrschte, wie man sie ziemlich offen auf frühere oder spätere völlige Loslösung und politische Selbständigkeit als ihre zukünftige Bestimmung hinwies. Die natürliche Konsequenz mußte sein, daß diese Kolonien allmählich auch daran dachten, für diesen Fall auch auf wirtschaftlichem Gebiete möglichst unabhängig von England zu werden, durch Heranziehung einer eigenen Industrie[2]. Hierzu hatten aber ja die großen englischen Apostel des Freihandels selbst, A. Smith und J. St. Mill gerade für ihren Fall Schutzzölle — sog. „Erziehungszölle" — gerechtfertigt und empfohlen. Dazu kam nun bei Kanada noch als besonders wichtiges Moment die Nachbarschaft und das Beispiel der Vereinigten Staaten, mit denen eine natürliche Rivalität bestand, deren wirtschaftliche und also namentlich auch industrielle Lage als Ideal der kanadischen Volkswirtschaft angesehen wurde. Diese aber hatten schon vor dem Secessionskriege immer die Politik verfolgt, einige wichtige Industriezweige, besonders die Baumwoll-, Wollen- und Eisenindustrie durch bedeutenden Zollschutz in die Höhe zu bringen. Infolgedessen wandten sich die industriellen Arbeiter, welche in großen Scharen aus England auswanderten, vorzugsweise den Vereinigten Staaten zu, wo sie lohnendere Beschäftigung als in Kanada fanden, und dies legte

[1] A. a. O. S. 15 u. 35.

[2] Vgl. M. H. Hervey, The latest Phase of Imperial Federation (Asiatic Quarterly Review, Januar 1891) S. 14. Britannic Confederation. S. 140.

letzterem naturgemäß den Wunsch nahe, das amerikanische Beispiel zu befolgen.

Die Regierung des Mutterlandes konnte gegen diese Ausführungen des kanadischen Finanzministers nicht viel erwidern. Waren doch die englischen Industrien selbst unter einem strengen Schutzzollsystem groß geworden; und da ein vom englischen Handelsamte ausgearbeitetes Gutachten die Ausführungen Galts in der Hauptsache bestätigte, so beruhigte sie sich bei der von der kanadischen Regierung für notwendig befundenen Änderung ihrer Tarifpolitik. Es blieb ihr auch, wie die politische Verfassung dieser Kolonien sich gestaltet hatte, eigentlich gar nichts anderes übrig, und die klägliche und schwache Position, in welche sich das Mutterland gegenüber diesen selbständigen Kolonien gebracht hatte, trat bei dieser Gelegenheit schon auf das Schärfste hervor.

Dagegen erregte die Erhöhung der kanadischen Zölle auf Fabrikate und Halbfabrikate und die direkt gegen die Vereinigten Staaten und den Handel des westlichen Kanada mit diesen gerichtete Einführung von Wertzöllen bei den Kolonialwaren naturgemäß lebhaften Widerspruch in den Vereinigten Staaten, deren Einfuhr nach Kanada stetig fiel, während sie durch den Vertrag verhindert waren, Gegenmaßregeln gegen die Einfuhr aus Kanada zu ergreifen. Von „Gegenseitigkeit" war unter diesen Umständen allerdings nicht mehr die Rede, und so erfolgte denn, da Kanada — wiederum begreiflicherweise — nicht darauf einging, die Zollfreiheit auch auf Fabrikate auszudehnen und einen völligen Zollverein mit der Union einzugehen, 1865 die Kündigung des Vertrages durch letztere, und derselbe wurde nicht mehr erneuert. Dies war auch nach den Bestimmungen der englischen Handelsverträge von 1862 und 1865 mit Belgien und dem Zollverein gar nicht mehr möglich.

Durch die Zollerhöhungen von 1858 und 1859 wurde nun aber die Nebenwirkung einer Stimulierung der industriellen Entwickelung in der That hervorgebracht, erheblich unterstützt durch die Wirkungen des Bürgerkrieges von 1861—1865 auf die Industrie der Union. Als aber 1867 aus den Provinzen Quebec, Ontario, Neu-Braunschweig und Neu-Schottland das „Dominion of Canada" gebildet wurde mit einem gemeinsamen Zolltarif, da war es natürlich, daß letzterer als Verschmelzung, als Durchschnitt der verschiedenen vorherigen Provinzialtarife sich darstellte. Die Bildung dieses gemeinsamen Tarifes wurde aber sehr dadurch erleichtert, daß, wie schon erwähnt, bereits bis dahin gegenseitige Zollfreiheit in Bezug auf Rohstoffe und Lebensmittel — die Menge der Naturprodukte der verschiedenen Provinzen — bestanden hatte. Gleiche

Vergünstigung wurde nunmehr auch durch das Gesetz von 1868 seitens des Dominion den übrigen, einstweilen noch außerhalb desselben stehenden nordamerikanischen Kolonien eingeräumt, um dadurch auch deren künftigen Anschluß zu erleichtern.

Nun hatten aber die beiden, damals zu Quebec und Ontario hinzugekommenen Kolonien Neu-Braunschweig und Neu-Schottland niedrigere Zölle und zwar reine Finanzzölle gehabt, und es wurde durch sie das landwirtschaftliche Interesse wieder zu großem Übergewicht gebracht. Demgemäß wurden in dem neuen Bundestarif die bisherigen kanadischen Wertzölle von 20 % auf alle nicht aufgezählten Waren, insbesondere also die Ganzfabrikate, auf 15 % herabgesetzt[1].

Es folgte nunmehr von 1867—1873 eine Periode des Aufschwunges in der kanadischen Volkswirtschaft, welche sich auch in einer günstigen Finanzlage des Dominion äußerte; 1870/71 hatte man einen Überschuß von nahezu 4 Millionen $, 1871/72 von 3 Millionen $[2]. Mit dem Jahre 1873 aber begann ein schwerer Rückschlag auf industriellem wie finanziellem Gebiete. Die in den Vereinigten Staaten ausgebrochene Krisis erstreckte sich auch auf Kanada; die Landwirtschaft und die Holzindustrie litten schwer unter den hohen Tarifsätzen, welche die Vereinigten Staaten nach dem Kriege und der Kündigung des Handelsvertrages gegen sie in Anwendung brachten, und die junge Fabrikindustrie verlangte Schutz gegen das System des „Ausschlachtens", welches die „Ringe" der amerikanischen Fabrikanten gegen jedes neu entstandene ähnliche Unternehmen in Kanada anwandten, indem sie dasselbe durch Unterbieten zum alsbaldigen Stillstand brachten[3]. Auf der anderen Seite war aber in Kanada bei der inzwischen erfolgten starken Vermehrung der Bevölkerung der Wunsch nach Schaffung einer bedeutenden nationalen Industrie in stetigem Steigen, und das Beispiel der in der benachbarten Union nach dem Kriege eingeschlagenen überzeugten und strengen Schutzzollpolitik wirkte gerade in dieser Beziehung mächtig auf Kanada ein.

Dazu kam nun die finanzielle Notlage, welche trotz einer geringen Erhöhung der Zölle auf 17½ % seit 1873 stets dringender wurde, da

[1] Vgl. den Tarif in dem Parlamentspapier von 1881, Nr. 333, Teil II. Rates of Duty (Foreign and Colonial) on British Manufactures or Produce.

[2] Vgl. das Parlamentspapier „Canada" [C. — 2305]: Despatch from the Governor-General of Canada respecting the new customs tariffs. 1879. S. 3.

[3] Ebenda S. 4 und Marquis of Lorne, Imperial Federation 1885. S. 51.

die Einnahmen aus indirekter Besteuerung infolge der allgemeinen wirtschaftlichen Depression bedeutend abnahmen, während die Ausgaben für Verzinsung und Tilgung der öffentlichen Anleihen durch den inzwischen unternommenen Bau der großen kanadischen Pacificbahn erheblich gesteigert worden waren. So entstanden seit 1875/76 regelmäßig Deficits, welche nur durch Erhöhung der Zölle beseitigt werden konnten, wenn nicht das ganze System der Besteuerung geändert werden sollte, wozu weder bei der Regierung, noch beim Volke irgendwelche Neigung bestand. Aber während die seit 1873 regierende liberale Partei sich auf eine entsprechende Erhöhung nur für diese Zwecke in dem dazu notwendigen Maße beschränken wollte, trat die 1873 von ihr verdrängte konservative Partei unter Führung M'Donalds, des Schöpfers der kanadischen Föderation, nunmehr mit einem ausgesprochen schutzzöllnerischen Programm, dem einer „nationalen Handelspolitik", hervor. Der Wahlkampf des Jahres 1878 war beherrscht von der Frage „Finanzzölle oder Schutzzölle?" die lebhaft über das ganze Land hin erörtert wurde, — wobei auf der einen Seite die Argumente Mills, auf der anderen Seite die Bastiats nicht fehlten. Der Kampf endete mit einer völligen Niederlage der relativ freihändlerischen liberalen Reformpartei und einem glänzenden und überraschenden Siege der schutzzöllnerischen konservativen Partei.

Dem entsprechend erfolgte durch die neue Regierung alsbald, 1879, eine Umgestaltung des Tarifes in ausgesprochen schutzzöllnerischem Sinne. Die Zölle auf Fabrikate wurden von durchschnittlich 17½% auf durchschnittlich 30% erhöht, und zahlreiche vorher freie Artikel nunmehr auch mit Zöllen belegt. Die nicht aufgezählten Artikel sollten fortan 20% zahlen, aber die Liste der aufgezählten war außerordentlich vermehrt, die der zollfreien Güter bedeutend kleiner geworden[1]. Vielfach kam namentlich bei Fabrikaten die in den Vereinigten Staaten gebräuchliche Form der doppelten Zollerhebung — Wertzölle und specifische Zölle nebeneinander — zur Anwendung, welche auch schon früher vor der Föderation in New-Brunswick bei Zucker bestanden hatte. So zahlten nach dem neuen Tarif die verschiedenen Garne 15—25% ad valorem und daneben die Baumwoll- und Wollgarne noch specifische Zölle per lb. Gewebe zahlten zum Teil 30%, Eisen 8 s. 4 d. per ton und Eisenfabrikate bis zu 35%, irdene Waren, Glas- und Ledermanufakturen von 15—30%.

[1] Vgl. Tarif in dem Parlamentspapier „Canada" [C. — 2369] von 1879.

Unter den bisher freien, jetzt mit Zöllen belegten Artikeln sind besonders zu nennen: Kohle (jetzt 50 c. per Tonne), Vieh, Fleisch, Getreide und Mehl, Früchte und Gemüse, Salz, Hopfen, Schmalz, Bauholz 2c., kurz die Mehrzahl der Erzeugnisse der einheimischen Land- und Forstwirtschaft und des Bergbaues, d. h. der einheimischen Urproduktion ebenso wie derjenigen der Vereinigten Staaten. Bei diesen aber war durch das neue Zollgesetz vorgesehen, daß sie jederzeit durch bloße Verordnung des Gouverneurs gegenüber den Vereinigten Staaten für zollfrei erklärt werden konnten, sobald letztere Gegenseitigkeit gewährten und dieselben Artikel aus Kanada zollfrei eingehen ließen. Ferner war Salz aus dem Vereinigten Königreich, sowie aus den übrigen britischen Besitzungen zollfrei, während es sonst 8 und 12 c. per 100 lbs. zahlte. Dazu kam eine weitere wichtige Begünstigung des Vereinigten Königreiches. Bei allen Waren, die Wertzöllen unterliegen, sollen bei Ermittelung des Wertes zum wirklichen Verkaufs- oder Marktpreis im Ausfuhrlande die Transportkosten bis zum Ausfuhrhafen und die Verschiffungskosten hinzugerechnet werden — ausgenommen bei den Waren aus Großbritannien und Irland. Es verdient hervorgehoben zu werden, daß gegen diese Bestimmungen die englische Krone keinen Einwand erhob, sondern sie widerspruchslos genehmigte, obwohl dieselben doch im Princip eine differenzielle Zollbehandlung statuierten.

Abgesehen von dieser offenen und direkten Begünstigung des Mutterlandes sollte aber der neue Tarif nach der Versicherung des kanadischen Finanzministers Tilley überhaupt so angelegt sein, daß das Vereinigte Königreich und die anderen Kolonien gegenüber den Vereinigten Staaten faktisch begünstigt waren. Als Zweck desselben wird ausdrücklich bezeichnet: die Einfuhr aus den Vereinigten Staaten zu vermindern, dagegen wieder lebhafte Handelsbeziehungen mit Westindien herzustellen und den Handel mit dem Mutterlande jedenfalls nicht zu schmälern, sondern in manchen Zweigen ebenfalls zu vermehren — alles dies aber nur, soweit es sich mit dem Hauptzweck, der Schaffung einer ausgedehnten und mannigfachen einheimischen Industrie verbinden ließ. Der Finanzminister sucht in einem besonderen Memorandum für die einzelnen hauptsächlichsten Zollerhöhungen nachzuweisen, daß durch sie in erster Linie die Vereinigten Staaten, das Mutterland aber gar nicht oder doch viel weniger betroffen werden[1].

---

[1] Vgl. das Parlamentspapier „Canada“ [C. — 2305] von 1879. S. 19 ff.

Ferner ist noch bemerkenswert die Bestimmung, daß bei allen zollpflichtigen Waren, welche in dem Ausfuhrlande eine Rückvergütung resp. Exportprämie genießen, der Betrag dieser Rückvergütung in dem zur Verzollung gelangenden Werte enthalten sein, also eventuell zum deklarierten Wert hinzugerechnet werden muß. Zur Verzollung kommt also hier nicht der Preis, zu welchem die betreffende Ware nach dem Auslande verkauft wird, sondern der Marktpreis, zu welchem sie für den inländischen Konsum im Erzeugungsland, ohne gewährte Rückvergütung resp. Exportprämie, verkauft werden kann. Diese Bestimmung ist besonders auf Zucker berechnet und die hier gewährten Exportprämien der verschiedenen Staaten. Da nun aber England keine Zuckerzölle und keine Rückvergütung hat, ist der Zoll (25—30 % ad val.) für britischen (raffinierten) Zucker faktisch niedriger als für solchen aus den Vereinigten Staaten, welche eine Rückvergütung von durchschnittlich $2^{1}/_{2}$ c. per lb. gewähren.

Damit war in Kanada ein System von Schutzzöllen an Stelle der bisherigen Finanzzölle, die nur nebenbei auch teilweise als Schutzzölle gewirkt hatten, geschaffen, und dieses wurde in den folgenden Jahren rasch weiter ausgebaut. Kaum ein Jahr verging ohne weitere Änderungen, meist Erhöhungen der bestehenden Zölle oder Vermehrung der zollpflichtigen Artikel. 1884 waren so schon zwischen 600 und 700 Artikel in dem kanadischen Tarif besonders aufgezählt, 1885 wurden nahezu 100 neu hinzugefügt[1].

Dabei stellte sich aber bereits heraus, daß der Zweck, die Vereinigten Staaten mit diesen Schutzzöllen schwerer zu treffen, als das Mutterland, nicht erreicht wurde. Bis zum Jahre 1885 nahm zwar die Einfuhr zollfreier Waren aus dem Vereinigten Königreich zu, diejenige zollpflichtiger Waren aber ab, während die zollpflichtigen Einfuhren aus den Vereinigten Staaten um 20 % zunahmen, die zollfreien dagegen nahezu ebensoviel abnahmen. Es wird hieraus der Schluß gezogen, daß die britischen Einfuhren nach Kanada mehr durch die Zölle gehindert wurden, als die der Vereinigten Staaten — ein Schluß, der allerdings nicht ohne weiteres zwingend ist, da diese Entwickelung auch noch durch andere Momente als die kanadischen Zölle herbeigeführt sein kann.

Diese weiteren Zollerhöhungen im einzelnen darzustellen, ist hier weder möglich noch beabsichtigt. Nur eine weitere wichtige Erhöhung

[1] Vgl. Bastable S. 110.

im Jahre 1887 soll zum Schluß näher betrachtet werden, über welche mir wieder interessantes Aktenmaterial vorgelegen hat[1]. Bei dieser handelt es sich nämlich um eine sehr bedeutende Erhöhung der Eisenzölle. Nachdem die bisherige „nationale Wirtschaftspolitik" neben den Anfängen zahlreicher kleinerer Industrien vor allem namentlich eine nationale Baumwollen- und Wollindustrie geschaffen hatte, sollte nunmehr auch eine nationale Eisenindustrie durch eine konsequente Schutzzollpolitik ins Leben gerufen werden. Nicht eine Depression war es, was nach der Budgetrede des damaligen Finanzministers Sir Charles Tupper zu einer Ausdehnung des Schutzzollsystems Anlaß gab, sondern vielmehr befand sich nach seinen Worten die kanadische Volkswirtschaft damals in einem überaus blühenden Zustande und zwar nach seiner Ansicht dank der nationalen Wirtschaftspolitik, welche auf den verschiedensten Gebieten die größten Erfolge erzielt habe. Allerdings mußte er zu gleicher Zeit zugeben, daß bei dieser so künstlich herangezogenen Industrie bereits teilweise eine bedeutende Überproduktion eingetreten sei, und daher für die Regierung die Notwendigkeit bestehe, der kanadischen Industrie neue Absatzgebiete zu schaffen durch Ausdehnung und Entwickelung des auswärtigen Handels[2].

Weiterhin aber gelte es nunmehr Ausdehnung dieser so erfolgreichen Politik auf ein bisher ganz vernachlässigtes Gebiet, das alle bisherigen an Wichtigkeit übertreffe und auf dem Kanada durch seine natürlichen Vorbedingungen in der Lage sei, eine große nationale Industrie zu entwickeln, nämlich auf das Gebiet der Eisenindustrie. Nach den Ausführungen des Ministers besitzt das Dominion die natürlichen Voraussetzungen dazu in hohem Maße: nämlich Erze und Kohlen oder anderes Feuerungsmaterial — so namentlich in Ontario und Quebec Holz für die Herstellung von Holzkohleneisen — und zwar beides nahe bei einander, durch Wasserstraßen mit einander und mit den Centren der Industrie und des Handels verbunden, endlich viele überschüssige Arbeitskräfte, die nach Beschäftigung verlangen. Dabei kommt Kanada, was den Konsum von Eisen pro Kopf der Bevölkerung betrifft, an dritter Stelle unter allen Ländern, unmittelbar hinter Großbritannien und den Vereinigten Staaten. Alle anderen Industrieländer haben sich

---

[1] Vgl. das Blaubuch „Canada": Correspondence respecting the Canadian Tariff. [C. — 5179.] 1887.

[2] Leider ist dieser allgemeine Teil der Budgetrede in dem vorliegenden Blaubuch nicht abgedruckt, sondern nur die zusammenfassenden Schlußworte.

bei teilweise weit ungünstigeren natürlichen Vorbedingungen durch eine systematische Schutzzollpolitik eine große Eisenindustrie herangezogen, zuletzt und gleichzeitig am großartigsten der Nachbarstaat Kanadas, die Vereinigten Staaten. Ihr Beispiel, das überhaupt der kanadischen Zollpolitik als Vorbild gedient hat, macht sich also auch in dieser speciellen Frage der Eisenzölle besonders stark geltend. Es hat nämlich nach den Ausführungen des Finanzministers die Bedeutung, daß bei dem Einfluß, welchen die Höhe der Arbeitslöhne in den Vereinigten Staaten auf die Löhne in Kanada ausübt, die Entwickelung einer eigenen Eisenindustrie in Kanada bei allen seinen natürlichen Vorzügen nur möglich wird, wenn sie durch Zölle geschützt wird, die denjenigen der Vereinigten Staaten wenigstens nahe kommen.

Die von der Regierung vorgeschlagenen erhöhten Zölle erreichten noch nicht die Höhe der in den Vereinigten Staaten bestehenden. Sie betrugen nämlich für Roheisen 4 $ (gegenüber dem bisherigen Zoll von 2 $ in Kanada und einem solchen von 6 $ in den Vereinigten Staaten), und dieses Verhältnis von $^2/_3$ der amerikanischen Zollsätze kam principiell auch für die übrigen Zweige der Eisenindustrie, soweit sie in Kanada einer Entwickelung fähig schienen, zur Anwendung. Dagegen blieb bei Eisenblech, Bandeisen und feinerem Stahl der Finanzzoll von $12^1/_2$ %, weil nicht erwartet wurde, daß deren Fabrikation in absehbarer Zeit in Kanada möglich sein werde.

Andrerseits sollte ebenfalls zu dem Zwecke, die Entwickelung einer nationalen Eisenindustrie zu fördern, Anthracit-Kohle, die Kanada selbst nicht hervorbrachte, von nun an zollfrei eingeführt werden. Ebenso blieben — im Interesse der allgemeinen wirtschaftlichen Entwickelung des Landes — Eisenbahnschienen vorläufig noch nach wie vor zollfrei, obwohl von der angestrebten Entwickelung einer nationalen Eisenindustrie erwartet wurde, daß sie später auch diese herzustellen im Stande sein werde.

Aber diese bedeutende Erhöhung der Eisenzölle und Aufhebung des Zolles auf Anthracitkohle war nur ein Teil der Tarifreform von 1887; daran reihte sich dann noch eine große Zahl von anderen minder bedeutenden Zollerhöhungen und -Vermehrungen. Im ganzen waren es wieder ca. 120 Änderungen, welche die Regierung vorschlug und die in der Hauptsache nach ihrem Vorschlage Annahme fanden. Unter den weiteren Erhöhungen ist zu nennen die des Zolles auf Cigarren und Cigaretten, ferner des Zolles auf Kartoffeln und Gemüse, letzterer von 20 auf 25 %. Dagegen wurde der Zoll auf Uhrwerke von 20 % auf

10% ermäßigt, um die Herstellung der Gehäuse im Inlande zu unterstützen. Freigemacht wurden ferner Baumwollengarne, feiner als Nr. 40, zur Verarbeitung in inländischen Fabriken, Stahl im Werte von $2\frac{1}{2}$ c. p. lb. und höher zur Fabrikation von Schlittschuhen und Stahl zur Fabrikation von Feilen, wenn durch Feilen-Fabrikanten zum Gebrauch in ihren Fabriken importiert.

Wir sehen aus diesen Beispielen, wie detailliert und vielseitig und systematisch der Schutz nationaler Industrien durchgeführt wurde.

Die Erhöhung der Eisenzölle rief nun aber bei der Eisenindustrie des Mutterlandes große Erregung und lebhaften Protest hervor, welcher an das Kolonial-Amt gerichtet wurde, mit dem Verlangen zu intervenieren. Allein diesem Verlangen konnte letzteres, wie die Verfassung der selbständigen Kolonien sich entwickelt hatte, natürlich nicht entsprechen; es begnügte sich, die Eingaben und Memoranda der verschiedenen englischen Handelskammern an die kanadische Regierung weiter zu geben. Darauf antwortete nun der kanadische Finanzminister seinerseits in einem Memorandum[1], in welchem ausgeführt wird, daß in der Bemessung der neuen Eisenzölle im einzelnen wiederum eine weitgehende Begünstigung der Eisenindustrie des Mutterlandes gegenüber der der Vereinigten Staaten stattgefunden habe. Aus dem Bericht ergiebt sich die interessante Thatsache, daß die britischen Eisen- und Stahlwaren auf dem kanadischen Markte in zunehmendem Grade durch fremde verdrängt worden sind, und zwar hauptsächlich durch die von hohen Schutzzöllen unterstützte Eisenindustrie der Vereinigten Staaten. Während 1868 die kanadische Einfuhr von Eisenwaren in 4 Klassen, welche die höheren mit gelernten Arbeitern hergestellten Sorten von Eisen- und Stahlfabrikaten umfassen, aus Großbritannien und den Vereinigten Staaten zu 58% von Großbritannien und nur zu 42% von den Vereinigten Staaten geliefert wurde, ist dieselbe in den 10 Jahren 1877—1886 zu nur 30% von Großbritannien und 70% von den Vereinigten Staaten geliefert worden.

Unter diesen Umständen wird die Verminderung dieser zum größten Teil fremden, nicht britischen Einfuhr durch die Entwickelung einer eigenen kanadischen Eisenindustrie als durchaus im Interesse des Reiches gelegen bezeichnet, und hervorgehoben, daß die neuen Zölle immer nur $\frac{2}{3}$ der amerikanischen betragen und daß britische Eisen- und Stahlwaren

---

[1] A. a. O. S. 38 ff.

im Werte von Millionen $ jährlich noch nach wie vor völlig freien Eingang finden. Von den im Jahre 1886 eingeführten Eisenwaren sind von den zollpflichtigen 50 % von dem Vereinigten Königreich und 50 % von den übrigen Staaten geliefert worden; von den zollfreien dagegen 86 % von ersterem und nur 14 % von den letzteren. Nach den neuen Zollsätzen wird berechnet, daß bei denselben Einfuhren wie im letzten Jahre von denjenigen Eisenwaren, welche einem Zolle von 12½ % oder weniger unterliegen, Großbritannien 93 %, die übrigen Länder 7 % liefern würden, von denjenigen, die 12½—25 % zahlen, ersteres 62 % letztere 38 %, von denjenigen welche über 25 % zahlen, ersteres aber nur 43, letztere 57 %. Die höchsten neuen Zollsätze sind also auf diejenigen Artikel gelegt worden, welche überwiegend bisher von den fremden Ländern importiert worden sind, während die überwiegend von dem Vereinigten Königreich eingeführten nach wie vor zollfrei geblieben sind oder mit den niederen oder mittleren Zollsätzen belegt wurden.

Zum Schluß erinnert der Minister daran, daß Kanada über 100 Millionen $ ausgegeben habe für die Vollendung der Pacificbahn, welche den Reichsinteressen im höchsten Grade diene und daß es hoffe, durch zunehmende wirtschaftliche Unabhängigkeit von fremden Ländern und Nutzbarmachung seiner eigenen wirtschaftlichen Kräfte eine blühende Stellung zu erlangen und eine Quelle der Kraft und Stärke für das britische Reich zu werden.

Die neueste Wendung, welche die kanadische Handelspolitik 1890 und 1891 gegenüber den Vereinigten Staaten einerseits und dem Mutterlande andererseits genommen hat, wird im letzten Kapitel in einem größeren Zusammenhang zur Besprechung gelangen.

2. Australasien[1].

Die selbständigen Kolonien von Australasien d. h. dem Festlande Australien und den benachbarten Inseln, also Neu-Süd-Wales, Viktoria,

---

[1] Während die englischen Parlamentspapiere über die Genesis der kanadischen Handelspolitik wenigstens bruchstückweise einige Auskunft geben, die sich zu einem leidlich vollständigen Bild zusammensetzen ließ, versagen dieselben bei den übrigen selbständigen Kolonien vollständig; sie bieten hier nichts dar als trockene Tarife. Es standen mir daneben hier also, da Materialiensammlung an Ort und Stelle aus-

Queensland, Süd-Australien, West-Australien, Tasmania und Neu-Seeland haben — bis vor kurzem nur mit Ausnahme von Neu-Süd-Wales — auch sämtlich eine mehr oder minder starke Schutzzollpolitik ausgebildet. Diejenige Kolonie, welche darin am frühesten und am weitesten vorgegangen, ist Viktoria, welches dadurch zu dem benachbarten, bis vor kurzem allein freihändlerisch gebliebenen Neu-Süd-Wales einen höchst interessanten Kontrast bildet.

Während die Handelspolitik Kanadas, wie wir sahen, von Anfang an und jederzeit beherrscht ist durch seine Beziehungen zu den benachbarten Vereinigten Staaten und durch die Handelspolitik der letzteren, konnten die australischen Kolonien ihre Handelspolitik völlig unabhängig nur nach ihren Bedürfnissen und Neigungen gestalten, und es ist um so charakteristischer, daß sie gleichwohl derjenigen Kanadas im Princip so ähnlich geworden ist. Dazu kam eine weitere Verschiedenheit im Ausgangspunkte: während Kanada in der Periode der Selbstregierung nie völligen Freihandel gehabt hatte, war dies in den australischen Kolonien der Fall gewesen. Es gab nämlich in den meisten von ihnen — ausgenommen Westaustralien, wo schon damals ein allgemeiner Wertzoll von 7 % bestand, und Neu-Seeland mit einzelnen weiteren specifischen Zöllen — noch 1860/61 nur Finanzzölle auf Bier, Spirituosen und Zucker, während alle übrigen Waren noch völlig frei waren. Es sind dann auch zunächst nur Finanzbedürfnisse gewesen, welche in den folgenden zehn Jahren allenthalben zu einer Änderung führten, so daß wir 1870 überall nunmehr allgemeine Wertzölle von 5—10 % finden. Viktoria, das sich in der ersten Zeit des Responsible Government seines Freihandels gerühmt hatte, änderte seine Handelspolitik 1865 und erhob nunmehr zum Teil Wertzölle von 5 und 10 %, während eine ziemlich große Anzahl von Waren noch zollfrei blieb. Neu-Süd-Wales erhob einen allgemeinen Wertzoll von 5 %, ebenso Süd-Australien; Queensland einen solchen von 7½ %, während West-Australien die Höhe von 7 % beibehalten und Tasmania mäßige specifische Zölle für die meisten Waren eingeführt hatte[1]. Bis 1875 wurden dann diese zum Teil allgemeinen Finanzzölle bei den

---

geschlossen war, nur die dürftigen Angaben der bisherigen Litteratur zur Verfügung.

[1] Vgl. im einzelnen die Zusammenstellung der Tarifsätze der verschiedenen Kolonien in den Jahren 1875 und 1880 in dem Parlamentspapier: Rates of Duty on British Manufactures or Produce 1881, 333 II; ferner Bastable S. 111; Farrer, Free Trade versus Fair Trade. S. 61 ff.

meisten Kolonien erhöht; Viktoria erhöhte seine Wertzölle auf 10 resp. in vielen Fällen auf 20 %, Süd-Australien auf 10 %, ebenso West-Australien; Tasmania und Neu-Seeland erhöhten ihre specifischen Zölle, letzteres ersetzte sie z. T. durch Wertzölle von 10 %. Dagegen erniedrigte nur Queensland seinen allgemeinen Wertzoll von 7½ % auf 5 %, und Neu-Süd-Wales hob den allgemeinen Wertzoll von 5 % ganz auf und führte dafür einige nur mäßige specifische Zölle ein[1].

Alle diese Zölle waren nun ursprünglich zweifellos Finanzzölle, aber da sie zum großen Teile von Manufakturen erhoben wurden, so mußten sie, ebenso wie in Kanada, allmählich auch gleichzeitig die Nebenwirkung von Schutzzöllen haben in dem Maße, als auch in den betreffenden Kolonien zunächst die gröberen Industrien, welche keine gelernte Arbeit erforderten, sich zu entwickeln begannen, und was anfänglich unbeabsichtigte Nebenwirkung war, wurde bald Nebenzweck und schließlich auch hier Hauptzweck der Tarifpolitik.

Dieser Übergang von Finanzzöllen zu einem ausgesprochenen Schutzzollsystem vollzog sich zuerst in Viktoria 1877. Der Zolltarif vom 18. Januar 1878 ist schon ein ausgesprochen schutzzöllnerischer. Wo nicht — zum Teil ganz erhebliche — specifische Zölle erhoben werden (z. B. bei Schuhwaren), werden meistens Wertzölle von 20 % erhoben, so für die meisten Manufakturwaren[2]. Dazu kam ein kompliziertes System von Rückvergütungen. 1880 finden wir weitere Erhöhungen: Die verschiedenen Garne (Baumwoll-, Woll-, Leinen-, Flachs-, Seiden-) sind von 4/6 per cwt, dem Zoll von 1875, auf 11/3 erhöht, während Baumwoll- und Leinenstückwaren (Piece Goods) nach wie vor frei sind, seidene Stückwaren 10 % zahlen, Wollstückwaren teils frei sind, teils 15 % (gegen 10 % 1878) zahlen; weiterhin sind die Wertzölle von 20 % meist auf 25, diejenigen von 10 auf 15 resp. 20 % erhöht.

Auch in den anderen Kolonien finden wir 1880 weitere Erhöhungen, so ist in Westaustralien die „allgemeine Eingangsabgabe" 12½ % ad val. geworden, in Neuseeland 15 % neben erhöhten specifischen Zöllen, in Tasmania giebt es nun auch Wertzölle von 10 und 12½ % an Stelle

[1] Der Tarif von Viktoria, Neu-Süd-Wales, Neu-Seeland, und Tasmania unterscheidet sich von den anderen australischen und demjenigen Kanadas dadurch, daß bei ihm die nicht ausdrücklich aufgezählten und als zollpflichtig bezeichneten Artikel frei sind, während dort alle nicht aufgezählten Artikel auch einen bestimmten Zollsatz haben, also eine „allgemeine Eingangsabgabe" besteht.

[2] Vgl. den Tarif in dem Parlamentspapier von 1879 [C. — 2335].

einiger bisher specifischer Zölle. Süd-Australien hat nur wenig Erhöhungen, dagegen umgekehrt verschiedene Herabsetzungen, und Queensland hat seine niedrigen Sätze von 5 % im allgemeinen noch beibehalten.

Das Jahrzehnt 1880—1890 brachte überall weitere Erhöhungen, auf die im einzelnen hier nicht eingegangen werden kann[1]. Auch in Queensland wurde 1885 die allgemeine Abgabe von 5 auf 7 1/2 % erhöht, 1880 weiter auf 15 % für alle nicht aufgezählten Waren. Süd-Australien änderte 1885 seinen Tarif nach dem Muster von Neu-Seeland und 1887 nach dem Muster des schutzzöllnerischen Tarifes von Viktoria und hat nun neben specifischen Zöllen zahlreiche Wertzölle von 15, 20 und 25 %; Neuseeland hat seit 1888 und Tasmanien seit 1889 Wertzölle von 20 %, ebenso Westaustralien. Auch der Tarif von Viktoria hat in diesem Zeitraum — namentlich Ende 1889 — weitere Erhöhungen erfahren; so zahlen Wollmanufakturen, Wollwaren nach dem neuesten Tarife Zölle von 25 und 30 % ad valorem: außerdem finden wir zahlreiche Wertzölle auf Manufakturwaren von 25 %, ja selbst 30 und 35 %.

Daneben sind in Viktoria aber auch sehr viele und gerade sehr wichtige Einfuhrartikel ganz zollfrei, so namentlich eine große Masse von Metallen und Metallwaren, ferner alle Garne, überhaupt alle nicht aufgezählten Waren. Dadurch unterscheidet sich, wie schon erwähnt, der Tarif von Viktoria, Neu-Süd-Wales, Tasmania und Neu-Seeland principiell von denjenigen von West-Australien, Süd-Australien und Queensland, welche von allen nicht aufgezählten Waren Wertzölle von resp. 12 1/2, 10 und 15 % erheben[2]. Doch ist dies natürlich nur ein rein formaler Unterschied, da alles darauf ankommt, wie viel und welche Artikel aufgezählt sind, sowohl in der Liste der zollpflichtigen wie in der der freien Waren, und letztere ist auch bei diesen letzteren Kolonien ziemlich groß. In Neu-Seeland ist ausdrücklich der Commissioner of Customs dazu ermächtigt, zu bestimmen, daß beliebige von ihm namhaft gemachte Artikel und Rohstoffe, welche nur dazu geeignet sind, zur Fabrikation von Waren in der Kolonie verwandt zu werden, zoll-

---

[1] Vgl. die neueste Zusammenstellung der kolonialen Tarife in dem Parlamentspapier „Colonies General“ [C. — 6402] 1891. Die letzten Abänderungen s. im Board of Trade Journal von 1891 und 1892.

[2] Vgl. Rawson, dessen ganze Klassifizierung der Tarife nach solchen äußeren Merkmalen erfolgt, a. a. O. I, 8.

frei eingeführt werden dürfen. Es ist überhaupt Eigentümlichkeit der kolonialen Schutzzollpolitik in Australien ebenso wie in Kanada, — auch nach dem Muster der Vereinigten Staaten —, daß sehr viele Fabrikate zollfrei sind, welche für neue Fabrikationszweige in den Kolonien als Rohmaterial dienen, außerdem vor allem auch Maschinen[1].

Ausfuhrzölle giebt es in Queensland auf Cedernholz (2 s per 100 Fuß), in Viktoria auf altes Eisen (scrap-iron) 3 £ per ton und in Westaustralien auf Sandelholz 5 s. per ton, Perlmutter (pearl shells) 2 £ per ton, und auf Guano (als Regal) 13 s. per ton.

Um nun diese trockene Tarifgeschichte mit Leben zu erfüllen, insbesondere die Motive der Veränderungen aufzudecken, standen mir leider in der Hauptsache keine anderen Quellen als die Ausführungen Dilkes in seinem Werke Problems of Greater Britain zu Gebote[2].

Nach ihm ist die schutzzöllnerische Politik der australischen Kolonien ein wohl überlegtes, von ihnen mit Überzeugung eingeschlagenes System, das als im ganzen förderlich für alle jungen Länder angesehen wird, ungeachtet der im einzelnen Fall durch Steigerung der Preise entstehenden Verluste resp. Mehrausgaben für den Konsumenten. Ihr Zweck ist die Heranziehung einer eigenen Industrie und insbesondere die Aufrechterhaltung resp. womöglich Steigerung der höheren Arbeitslöhne, welche in den Kolonien im Vergleiche zu den europäischen Ländern (ähnlich wie in den Vereinigten Staaten von Nordamerika) gezahlt werden, also Schutz gegen die „billige Arbeit" Europas. Daß auch in diesen Kolonien der Wunsch nach Heranziehung einer eigenen Industrie Boden gewann, ist eine allgemeine und natürliche Erscheinung, und derselbe wurde auch hier ganz besonders gestärkt und genährt durch die politische Haltung, welche das Mutterland längere Zeit gegenüber den Kolonien einnahm.

Am stärksten ist diese schutzzöllnerische Überzeugung in Viktoria, so daß selbst die wenigen dortigen sogenannten Freihändler vielfach schutzzöllnerische Argumente anwenden. Und doch hatte die Schutzzollpolitik in Viktoria mit derselben Schwierigkeit zu kämpfen, wie in Frankreich, daß das Fabrikat des einen Industriezweiges Rohmaterial

---

[1] Vgl. Rawson I, 16.

[2] Hauptsächlich Teil VI, Kap. III der Volksausgabe S. 547 ff., außerdem unter den einzelnen Kolonien.

für einen anderen ist, der dem ersten gewährte Zollschutz also den letzteren benachteiligt. So werden fremde Stoffe in großen Mengen in Viktoria eingeführt und hier zu Kleidern fabriziert, indem der Zoll auf wollene Stoffe nicht hoch genug war, um eine rasche Entwickelung der Wollindustrie zu sichern, während der Zoll auf Kleider so hoch war, daß sich eine nationale Bekleidungsindustrie entwickelt hat; daher rief die jüngste Erhöhung der Zölle auf Wollstoffe den lebhaften Protest der letzteren hervor. Wir sehen, daß sich mit der stärkeren Ausbildung der Schutzzollpolitik hier bereits dieselben Zustände entwickeln wie in den europäischen Ländern.

Ja wir finden in Viktoria auch bereits eine agrarische Schutzzollpartei, welche 1889 Erhöhung der Viehzölle und der Zölle auf Hafer und Gerste forderte. Die Regierung, das Kabinett Gillies-Deakin, widerstrebte diesen Forderungen aber und zwar aus politischen Gründen, wegen der neuen Hindernisse, welche die Erfüllung derselben dem Plane einer politischen Föderation der australischen Kolonien in den Weg legen würde. Die Regierung von Viktoria aber ist eine eifrige Vertreterin dieses Föderationsgedankens und trat daher im Interesse desselben gegen jene Erhöhungen, welche Neu-Süd-Wales besonders schwer getroffen hätten, und vielmehr im Gegenteil für interkolonialen Freihandel mit Schutzzöllen nach außen ein, also für allmähliche Beseitigung der Schutzzölle gegenüber den anderen australischen Kolonien. So wurde der Wahlkampf von 1889 hauptsächlich um die Frage „Australische Schutzzölle oder Schutzzölle von Viktoria?“ ausgefochten und er endigte mit einem bedeutenden Siege der Regierung. Jene Erhöhungen erfolgten also nicht, dafür aber eine Reihe sehr erheblicher Erhöhungen der Industrieschutzzölle, allerdings zunächst auch noch keine Beseitigung der Schutzzölle gegenüber den anderen Kolonien, die ja auf dem Wege der Gegenseitigkeit erfolgen muß.

Wir kommen auf diese Frage zurück. Hier sei nur bereits erwähnt, daß diese Stellungnahme Viktorias für interkolonialen Freihandel in den übrigen Kolonien überwiegend der Auffassung begegnet, daß Viktoria dabei weniger durch das ideale Motiv der Föderation als durch sehr egoistische Motive bestimmt werde, nämlich die Erwägung, daß seine zuerst durch Schutzzölle herangezogenen Industrien nun ein großes Interesse daran haben, einen freien Absatzmarkt in den übrigen Kolonien zu finden — ähnlich wie England, als es selbst zum Freihandel überging, das größte Interesse daran hatte, auch die übrigen Länder

hierzu zu bekehren, aber nicht in deren Interesse, sondern in seinem eigenen[1].

Während in Viktoria der Hauptzweck bei Ausbildung seiner Schutzzollpolitik der Schutz einer heranzuziehenden einheimischen Industrie gegenüber den Industriestaaten der anderen Weltteile, namentlich gegenüber der Industrie des Mutterlandes, und der Schutz der „nationalen Arbeit" gegen die billige Arbeit Europas war, erscheint als Ziel der schutzzöllnerischen Bewegung in Süd-Australien in erster Linie der Schutz beziehungsweise die Retorsion gegen Viktoria selbst, dessen Zolltarif nicht nur die europäischen Fabrikate, sondern auch die Produkte der Nachbarkolonien traf, dessen geschützte Industrien den industriellen Anfängen der Nachbarkolonien gefährlicher waren als diejenigen fremder Länder. Durch seine Schutzzollpolitik ist Viktoria in die Lage gekommen, nicht nur seinen eigenen Bedarf an gewöhnlichen gröberen Fabrikaten herzustellen, sondern auch solche nach den anderen australischen Kolonien zu exportieren, während es deren Hauptausfuhrartikel selbst mit erheblichen Zöllen belegt hat.

Im stärksten Gegensatz hierzu hat Neu-Süd-Wales[2] seine früheren allgemeinen Wertzölle aufgegeben und bis vor kurzem ein System niedriger specifischer Zölle gehabt, das allgemein als ein Freihandelssystem nach dem Muster des Mutterlandes bezeichnet wird, obwohl in Wirklichkeit einige seiner Zölle in ihrer Wirkung doch zugleich Schutzzölle waren. Im Jahre 1891 aber ist bei den letzten allgemeinen Wahlen auch hier die Schutzzollpartei siegreich geblieben gegenüber der Freihandelspartei, oder genauer — keine von beiden hatte allein die Majorität, die Entscheidung lag bei der Arbeiterpartei —, und so ist im Frühjahr 1892 der Übergang zu einer schutzzöllnerischen Politik erfolgt. Die Gründe, welche auch hier diesen Umschwung herbeigeführt haben, waren zunächst die finanziellen Bedürfnisse, das Deficit in den Staatsfinanzen, das bei der hier besonders großen Abneigung der Bevölkerung gegen direkte Besteuerung nur durch Erhöhung der Zölle zu beheben ist, sodann ebenfalls das Wachstum der städtischen Bevölkerung und die zunehmende Schwierigkeit, derselben Arbeit zu verschaffen, sowie die Konkurrenz, welche die durch Schutzzölle herangezogenen Industrien Viktorias den infolge der natürlichen Vorzüge des Landes in Neu-Süd-Wales ohne Zollschutz entstandenen Industrien auf den eigenen Märkten bereiteten.

---

[1] Vgl. hierüber Dilke a. a. O. S. 138 ff.
[2] Dilke a. a. O., sowie S. 167 ff.

Auch hier entwickelte sich das allgemeine australische Streben nach hohen Arbeitslöhnen, die Furcht, der australische Arbeiter möchte ohne Schutzzölle auf das Niveau des europäischen hinabgedrückt werden. Die Schutzzollpartei in Neu-Süd-Wales wies darauf hin, daß die Kolonie in Bezug auf die notwendigen Nahrungsmittel von den Farmern der anderen Kolonien abhinge, während zahlreiche unbeschäftigte Arbeitskräfte und hinreichend fruchtbares Ackerland vorhanden sind, die Erzeugung von Wolle aber nur wenig Arbeitskräfte beschäftigt. Während die wollproduzierenden Squatters und die Importeure die natürlichen Anhänger der bisherigen freihändlerischen Politik darstellen, hat sich die schutzzöllnerische Bewegung zuerst in den Kreisen der Fabrikanten und Arbeiter entwickelt, dann aber weitere Kreise ergriffen, so namentlich auch die ländlichen und insbesondere das Grenzgebiet am Grenzfluß Murray, die sogenannte „Riverina“, welches vornehmlich Retorsionszölle gegen Viktoria verlangte. Und das Beispiel des letzteren, sowie der Hinweis auf seine wirtschaftliche Entwickelung unter seinem Schutzzollsystem, namentlich auf die Überschüsse in seinen Staatsfinanzen, ist der mächtigste Faktor gewesen, auch in Neu-Süd-Wales die Überzeugung zu verbreiten, daß dieselbe Handelspolitik auch hier zur Entwickelung der natürlichen Kräfte des Landes und zur lohnenden Beschäftigung seiner Bevölkerung beitragen werde.

Auch Neu-Seeland ist erst später zum ausgesprochenen Schutzzollsystem übergegangen, nachdem auch hier durch den Schutz, den die als Finanzzölle aufgelegten Zölle gleichzeitig gewährten, Industrien in das Leben gerufen worden waren, die nach der allgemeinen Überzeugung sonst nicht hätten entstehen können, und welche für die Kolonie nun von Vorteil sind. Nach Dilkes Ansicht bedürfen dieselben, wie in Viktoria, eines Schutzes bereits nicht mehr, sind vielmehr vielfach in der Lage, zu billigeren Preisen als die betreffenden europäischen Industrien (unter Berücksichtigung der Fracht) zu liefern. Aber dies wird hier ebensowenig wie in Viktoria von den Beteiligten zugegeben, und es herrscht auch hier eine Tendenz zu weiteren Erhöhungen des Zolltarifes.

Den stärksten Beweis für das Wachstum der schutzzöllnerischen Bewegung in Australien bietet aber der Umstand, daß auch Queensland zu einer erst mäßigen, dann stärkeren Schutzzollpolitik übergegangen ist, obwohl hier noch durchaus die Landwirtschaft vorherrscht und neben der Goldgewinnung und den Zuckerplantagen hauptsächlich die Viehzucht zum Zweck der Wollproduktion die wirtschaftliche Thätig-

keit des Landes bildet. Aber auch hier sind nach Dilke nunmehr, wie in Viktoria, beide politische Parteien schutzzöllnerisch, aus demselben Grunde, der auch in Neu-Süd-Wales den Umschwung schließlich herbeigeführt hat, nämlich der Auffassung, „daß die weiten Gebiete Australiens, strotzend von allen Faktoren des Reichtums, von der Natur zu etwas anderem bestimmt seien als zu Schaftriften, wie die asiatische Steppe“.

Dieses Streben nach höherer Entfaltung der natürlichen Kräfte des Landes durch eine „nationale Wirtschaftspolitik“ hat aber, wie wir sehen, Geltung erlangt nicht in einer die verschiedenen australischen Kolonien zusammenfassenden gemeinsamen Form, sondern durch getrenntes Vorgehen der einzelnen Kolonien, welches sich jeweils nicht nur gegen die Länder der anderen Weltteile, sondern auch gegen die benachbarten übrigen Kolonien richtete und deren Interessen verletzte. Und so ist zwischen diesen politisch aus gemeinsamem Ursprung hervorgegangenen, wirtschaftlich wie national zusammengehörigen Kolonien selbst ein Zollkrieg entstanden, dem bei verschiedenen derselben die heutige Höhe der Zölle zum Teil zuzuschreiben ist. Dies legt die Frage nahe, wie dies gekommen, ob und warum nicht auch hier, ähnlich wie bei den britisch-nordamerikanischen Kolonien, zunächst gegenseitige Zollbegünstigung gewährt worden ist, welche dann zu politischer Föderation und Zollverein führte?

Zur Beantwortung dieser Frage bieten die englischen Parlamentspapiere interessantes Material, das zugleich für die Handelspolitik des Mutterlandes gegenüber den Kolonien in der Blütezeit des Cobdenismus, außerordentlich charakteristisch ist [1].

Die australischen Kolonien haben in der That den Wunsch gehabt und den Versuch gemacht, das Beispiel der nordamerikanischen Kolonien nachzuahmen, aber die Schwierigkeiten, die ihnen die Regierung des Mutterlandes dabei in den Weg legte, haben denselben scheitern lassen, und inzwischen ist durch die isolierte handelspolitische Entwickelung der einzelnen Kolonien bereits ein wirtschaftlicher Interessengegensatz geschaffen, der heute als sehr schwierig erscheinen läßt, was vor 25 Jahren eine Leichtigkeit gewesen wäre.

Während in den Verfassungsurkunden der nordamerikanischen Provinzen bei der Gewährung von Responsible Government die Ein-

---

[1] Vgl. die Parlamentspapiere: „Correspondence with the Australian Colonies with reference to proposals for intercolonial tariff arrangements 1872“ [C. — 576] und „Further Correspondence“ etc. 1873 [C. — 703].



räumung von gegenseitigen Zollbegünstigungen ausdrücklich gestattet war, enthielten die der australischen Kolonien Neu-Süd-Wales, Viktoria und Queensland das ausdrückliche Verbot der Erhebung von Differenzialzöllen irgend welcher Art. Ende 1866 stellte nun der Ministerrat von Neu-Süd-Wales an die Regierung des Mutterlandes das Ansuchen, die betreffende Bestimmung durch ein Reichsgesetz zu ändern, welches Zollbegünstigungen oder gegenseitigen Freihandel zwischen den verschiedenen australischen Kolonien gestatten sollte. Das Gesuch wurde erst 1868 beantwortet und abschlägig beschieden. Doch wurde die Genehmigung des Mutterlandes für den Fall in Aussicht gestellt, daß sich die Kolonien zu einem förmlichen „Zollverein" zusammenschließen würden.

Neu-Süd-Wales hatte diese Abänderung nun aber außer anderem namentlich wegen seines Handels mit Viktoria gewünscht, so hauptsächlich im Interesse der Wein- und Tabakproduzenten von Albury, die nur durch den Murrayfluß von Viktoria getrennt, hier den besten Absatzmarkt hatten. Es hatte inzwischen einen anderen Weg eingeschlagen, um das Ziel wenigstens teilweise zu erreichen, indem es im Jahre 1867 mit Viktoria ein Übereinkommen, betreffend die Grenzzölle, abschloß. Danach sollten alle auf dem Grenzfluß Murray zur Einfuhr gelangenden Waren in beiden Kolonien bei der Einfuhr keinen Zoll zahlen und für den Mehrbetrag, welchen die von ihnen eigentlich zu erhebenden Zölle zu den damaligen Zollsätzen auf der Seite von Neu-Süd-Wales ergeben haben würden, von Viktoria an letzteres jährlich die Summe von 60000 £ bezahlt werden.

Dieses Übereinkommen blieb fünf Jahre in Kraft. Dann scheiterte seine Erneuerung daran, daß Neu-Süd-Wales für die Zukunft eine Vergütung von 100000 £ beanspruchte, während Viktoria künftig nicht einmal mehr 60000 £ geben wollte und eine gemeinsame Feststellung des wirklich sich ergebenden Überschusses durch beiderseitige Zollbeamte verlangte, worauf Neu-Süd-Wales nicht einging. Dieses Übereinkommen nun war von der Regierung des Mutterlandes genehmigt worden.

Aber nicht nur im Handelsverkehr zwischen Viktoria und Neu-Süd-Wales, sondern auch dem zwischen diesen und den übrigen Kolonien trat in der zweiten Hälfte der sechziger Jahre, als überall allgemeine Wertzölle eingeführt waren, der Wunsch nach Beseitigung dieser Zölle für den interkolonialen Verkehr, also nach interkolonialem Freihandel stärker hervor, und im Juni 1870 trat auf Veranlassung der Regierung von Tasmania eine Konferenz von Delegierten der Kolonien Tasmania, Neu-Süd-Wales, Viktoria und Süd-Australien in Melbourne zusammen,

um die Bildung eines Zollvereins der australischen Kolonien zu beraten. Die Delegierten waren einem solchen Schritte zwar alle günstig gesinnt, aber die Vereinbarung des gemeinsamen Tarifes scheiterte an dem Gegensatz zwischen Neu-Süd-Wales und Viktoria, von welchen das erstere seinen freihändlerischen, das letztere seinen höheren, in vieler Beziehung bereits schutzzöllnerischen Tarif nicht aufgeben, sondern als gemeinsamen Tarif angenommen sehen wollte. Nachdem so der Plan eines Zollvereins gescheitert war, nahmen die Delegierten aber einstimmig eine Resolution an, welche Vereinbarungen der Kolonien über die gegenseitige zollfreie oder begünstigte Einfuhr ihrer respektiven Produkte und Fabrikate befürwortete und eine Aufhebung der entgegenstehenden gesetzlichen Bestimmungen verlangte. Diesem Beschluß traten auch die auf der Konferenz nicht vertretenen Kolonien Neu-Seeland und Queensland bei, und entsprechend demselben wurden in den meisten der Kolonien Gesetzentwürfe unter dem Titel: „Inter-Colonial Free Trade Act" oder „Colonial Reciprocity Bill" eingebracht und angenommen, welche aber nunmehr der Bestätigung der Königin bedurften.

Diese Bestätigung erfolgte jedoch nicht und konnte nicht erfolgen, da die Gesetze mit der Verfassung im Widerspruch standen, und am 13. Juli 1871 erließ der Staatssekretär für die Kolonien, Kimberley, ein Rundschreiben an die Gouverneure, worin er es als ganz unmöglich bezeichnet, die Wünsche der Kolonien zu erfüllen. Zwar steht nach seiner Ansicht — einer allerdings, wie wir sahen, sehr bestreitbaren Ansicht — der Artikel VII des Handelsvertrages mit dem Zollverein solchen gegenseitigen Zollbegünstigungen britischer Kolonien unter sich nicht im Wege, wohl aber seien solche gegen das Princip des Freihandels und daher verwerflich, während die britische Regierung einen Zollverein der australischen Kolonien nach wie vor freudig begrüßen würde. Auf dieses Rundschreiben hin fand im September 1871 eine zweite interkoloniale Konferenz von Delegierten der Kolonien Neu-Süd-Wales, Tasmania, Süd-Australien, Queensland und Viktoria zu Melbourne statt, wobei einstimmig beschlossen wurde:

Daß die australischen Kolonien das Recht beanspruchen, zum Abschluß von Gegenseitigkeitsverträgen über die Einfuhr ihrer respektiven Produkte und Fabrikate.

Daß ferner kein Handelsvertrag von der Reichsregierung mehr mit einem fremden Lande geschlossen werden solle, der dieses Recht in irgend einer Weise beeinträchtige.

Daß eine Einmischung der Reichsregierung in die interkoloniale Handelspolitik endgültig und völlig aufhören solle, und

daß alle reichsgesetzlichen Bestimmungen, welche die Ausübung dieses Rechtes beschränkten, aufgehoben werden sollen.

Ein weiteres Memorandum, welches in seinem dritten Absatze dem Wunsche Ausdruck gab, daß die Verbindung der Kolonien mit dem Mutterlande noch lange bestehen möge, wurde von den Delegierten von Viktoria wegen dieses Satzes nicht unterzeichnet!

Außerdem ergingen in Erwiderung des Rundschreibens des Staatssekretärs ausführliche Gutachten der Minister der verschiedenen Kolonien, von welchen das ausführlichste und bedeutendste das des Finanzministers von Neu-Seeland Mr. Julius Vogel ist. Darin wird mit allem Nachdruck darauf hingewiesen, daß das, was die australischen Kolonien damals verlangten, den nordamerikanischen Kolonien von Anfang an gewährt worden war und dort zu der Zollunion geführt hat, welche der englischen Regierung auch für Australien erwünscht wäre. Hier dagegen hat der Mangel solcher Gegenseitigkeitsverhältnisse die bestehenden Zustände gegenseitiger Zollbekämpfung geschaffen, bei welchen der Versuch eines Zollvereins gescheitert ist; er hat die schutzzöllnerische Entwickelung verschärft und verstärkt, indem zum Teil in den Kolonien erst durch die schutzzöllnerischen Tarife der anderen, von denen sie auch betroffen wurden, ihre ursprüngliche Freihandelspolitik ebenfalls in eine schutzzöllnerische umgewandelt worden ist.

Weiterhin wird ausgeführt, daß das praktische Resultat gegenüber dem Mutterlande wie gegenüber fremden Ländern doch ganz das gleiche sei, ob Freihandel zwischen den einzelnen Kolonien durch einen Zollverein oder durch Gegenseitigkeitsverträge hergestellt wird, und weiterhin auch die Idee eines das ganze Reich umfassenden Zollvereins mit Freihandel im Inneren angeregt und betont, daß dem der Vertrag mit dem Deutschen Zollverein jedenfalls im Wege stehe.

Der Finanzminister der Kolonie giebt zu, daß es vielleicht überhaupt von Anfang an ein Fehler war, daß bei Verleihung von Responsible Government den selbständigen Kolonien die völlig autonome Bestimmung ihrer Tarife überlassen wurde. Nachdem dies aber einmal geschehen sei, müsse England konsequenter Weise weitergehen und denselben volle Freiheit ihrer Handelspolitik auch nach außen hin und in Bezug auf Gegenseitigkeitsverträge und Handelsverträge überhaupt einräumen. Wolle es dies nicht, wolle es nach wie vor die vertragsmäßigen Beziehungen der Kolonien zu fremden Ländern wie unter-

einander selbst regeln, so müsse es notwendig den selbständigen Kolonien eine entsprechende verfassungsmäßige Stimme in Reichsangelegenheiten geben, d. h. es müsse mit anderen Worten in irgend einer Form diejenige „Föderation" für das ganze Reich schaffen, welche es für die Kolonien stets empfehle.

Ähnlich, nur zum Teil weniger scharf, sprachen sich die übrigen ministeriellen Gutachten aus, und auch die Gouverneure der Kolonien, obwohl selbst überzeugte Freihändler, hielten es zum größten Teil für angezeigt, daß die Regierung des Mutterlandes diesen Wünschen der australischen Kolonien Folge leiste, „selbst auf Kosten eines Stückes ökonomischer Theorie".

Dies geschah jedoch nicht. In einem neuen Rundschreiben vom 19. April 1872 erklärte Lord Kimberley abermals und in ausführlicherer Motivierung die Ablehnung der kolonialen Forderungen. Die Idee eines Zollvereins des ganzen Reiches wird als eine Utopie hingestellt, dagegen versucht, den principiellen Unterschied zwischen einem Zollverein der Kolonien und Gegenseitigkeitsverträgen derselben klarzulegen. Das Mutterland würde zwar einen solchen Zollverein nicht an einer schutzzöllnerischen Politik nach außen hindern können, aber dieser würde nicht, wie Gegenseitigkeitsverträge, unvereinbar sein mit dem anerkannten Princip des Freihandels, welches Differenzialzölle ausschließt.

Die bei den nordamerikanischen Kolonien geschaffenen Präcedenzfälle können nicht ganz in Abrede gestellt werden, aber es wird versucht, sie aus den besonderen Verhältnissen derselben zu erklären, namentlich der in Aussicht stehenden politischen Föderation derselben, — als ob nicht auch in Australien dasselbe Ziel auf demselben Wege erreichbar und wünschenswert gewesen wäre.

Ferner wird betont, daß die Erfüllung der Wünsche der Kolonien geeignet sein würde, die Beziehungen zwischen denselben und dem Mutterlande sehr ernstlich zu beeinträchtigen.

Der Weisheit Schluß ist, daß alle diese Schwierigkeiten vermieden würden, wenn die Kolonien die freihändlerische Politik des Mutterlandes annehmen würden.

Abermalige Erwiderungen der Kolonien, worin dieselben betonten, daß die Verweigerung dieser ihrer Forderungen die Beziehungen zwischen ihnen und dem Mutterlande jedenfalls mehr schädigen würde, als Differenzialzölle zu thun vermöchten, blieben ohne Antwort.

Dies Verhalten der englischen Regierung und diese Rundschreiben

des britischen Staatssekretärs zeigen recht deutlich die Systemlosigkeit der englischen Kolonialpolitik, ebenso wie ihre völlige Verständnislosigkeit in der Blütezeit des Manchestertums. Was man früher, als dieses noch nicht zur völligen Herrschaft gelangt war, den nordamerikanischen Kolonien gewährt hatte, das wurde jetzt als ein damals leider begangener Fehler betrachtet und den australischen Kolonien unter analogen Umständen verweigert, ohne einen anderen Grund als den des starrsten Doktrinarismus. Desjenigen Grundes, welcher von wirklicher Bedeutung gewesen wäre, daß nämlich solche gegenseitigen Zollbegünstigungen der Kolonien den Bestimmungen des Handelsvertrages mit dem Deutschen Zollverein widersprechen würden, bediente man sich gar nicht, sondern steifte sich in wahrhaft lächerlicher Weise auf die principielle Verwerfung von Differenzialzöllen durch die freihändlerische Lehre und auf den rein formalen Unterschied, welcher zwischen einem Zollverein der Kolonien und gegenseitigen Zollbegünstigungen derselben besteht.

Man fühlt sich bei solchem öden Doktrinarismus in der That fast veranlaßt, anzunehmen, daß die englische Regierung zur Form des Zollvereins, die ihr in Wirklichkeit gar nicht erwünscht gewesen wäre, nur deswegen so lebhaft geraten hat, weil sie erkannt hatte, daß diese Form den Kolonien damals bereits unannehmbar war.

3. Kapstaat.

Auch der Kapstaat hat seine Zölle in dem hier betrachteten Zeitraum bedeutend erhöht und hat heute, wenn auch nicht ausgesprochene Schutzzölle, so doch hohe Finanzzölle, welche gleichzeitig auch zum Teil als Schutzzölle wirken. Responsible Government wurde dieser Kolonie, wie erwähnt, 1872 verliehen und der frühere allgemeine Wertzoll von 7½ % wurde zunächst erhöht auf 10 %, dann 1884 auf 11½ %, für viele Artikel weiter auf 15 %. Doch wurde letzterer bald wieder auf 12 %, ja teilweise wieder auf 10 % herabgesetzt. Nach dem neuesten Zolltarif von 1889 zahlen eine Reihe von aufgezählten Artikeln specifische Zölle, alle nicht aufgezählten dagegen 12 % ad valorem[1].

Seit dem 1. Juli 1889 ist aber der Kapstaat mit dem Orange-Freistaat durch einen Zollverein mit Freihandel im Innern und den Zöllen des ersteren nach außen verbunden. Natal sollte demselben nach den Beschlüssen der Konferenz von 1888 auch beitreten, verweigerte dies

---

[1] Vgl. Return of Colonial Tariffs 1891 [C. 6402] p. 22.

aber, weil es die hohen Zölle des Kapstaates nicht annehmen wollte. Das Gesetz, welches diesen Zollverein ins Leben rief, wurde von der englischen Krone genehmigt, aber anfänglich nicht veröffentlicht, weil Meinungsverschiedenheiten zwischen dem Auswärtigen Amt und dem Kolonialamt bestanden hinsichtlich der Vereinbarkeit dieses Schrittes mit den Meistbegünstigungsverträgen Englands. Das Auswärtige Amt und das Handelsamt adoptierten schließlich die Auffassung des Kolonialamtes, daß dieser Zollverein zweier benachbarter Staaten dem Princip nicht widerspreche, daß binnenländische und See-Grenzen in dieser Beziehung zu unterscheiden seien und für erstere besondere Vergünstigungen zugestanden werden können, ohne unter die Meistbegünstigungsklausel zu fallen, nach dem bereits erwähnten sogenannten „limitrophe principle" — jedenfalls eine sehr anfechtbare und eigentümliche Auslegung, die in anderen ähnlichen Fällen von der englischen Regierung keineswegs vertreten worden war[1]. Es ist jedoch nichts davon bekannt, daß die anderen Staaten, welche mit England Meistbegünstigungsverträge haben, dagegen Protest eingelegt hätten.

II. Indien und die Kronkolonien.

Indien ist die einzige britische Besitzung von größerer Bedeutung, in welcher das Mutterland seine eigene Handelspolitik zur Durchführung und Anwendung brachte; jedoch keineswegs ganz glatt und ohne Widerstand, auch nicht aus rein doktrinären theoretischen Erwägungen und im Interesse Indiens, sondern vielmehr im Interesse der einheimischen Industrie — „King Cotton", die Industrie von Lancashire ist es, deren Interesse dabei im Vordergrunde steht.

Es handelte sich nämlich bei der Umgestaltung des indischen Tarifes nach dem Muster des englischen hauptsächlich um die allmähliche Aufhebung der Baumwollzölle in Indien. Diese wurden von der Baumwollenindustrie Lancashires schwer empfunden. Es entstand durch die billige Arbeit und das billige Rohmaterial eine bedeutende eigene Baumwollenindustrie in Indien, welche für die gröberen Baumwollengarne und Gewebe der englischen Industrie sehr fühlbare Konkurrenz bereitete und die Einfuhr der letzteren sehr verminderte. Es wurde der konservativen Partei nachgesagt, daß sie, um die Stimmen von Nord-England zu

[1] Vgl. Dilke a. a. O. S. 297.

erhalten, der Industrie von Lancashire versprochen habe, für ihr Interesse einzutreten.

Seit 1871, wo von den meisten eingeführten Waren ein Zoll von $7^{1}/_{2}$% ad valorem erhoben wurde, wurden die Zölle fortgesetzt vermindert und nach dem Customs Tariff Act von 1875, welcher den indischen Tarif bereits auf 65 Artikel herabsetzte, erfolgte am 30. August 1877 eine Beschlußfassung des englischen Unterhauses, daß die Zölle auf Baumwollwaren in Indien, so wie sie erhoben werden, ihrer Natur nach Schutzzölle seien und daher in Widerspruch mit den gesunden Principien der Handelspolitik ständen und infolgedessen aufgehoben werden sollten, sobald es die Lage der indischen Finanzen gestattete.

Diesem Verlangen des Parlamentes und einem offenbar sehr starken Druck von seiten des Staatssekretärs für Indien gehorchend, nahm der Generalgouverneur oder Vicekönig von Indien, obwohl die Finanzlage Indiens damals sehr wenig geeignet dafür war, 1879 eine weitere Ermäßigung und Herabsetzung des Zolltarifes vor, wodurch die Zahl der zollpflichtigen Artikel auf 35 vermindert wurde. Die hauptsächlichsten Aufhebungen von Zöllen betrafen Eisenbahnmaterialien, den 1875 eingeführten Zoll auf fremde Rohbaumwolle und einen Teil der Zölle auf Baumwollfabrikate, nämlich den bisherigen Zoll von 5% für alle Baumwollgewebe aus Garn nicht feiner als 30 s., sowie für Garn nicht feiner als 32 s für mule twist und 20 s. für water twist.

Der Generalgouverneur führte diese teilweise Aufhebung der Baumwollzölle nun aber im Widerspruch zu der Majorität seines Kabinettes (Executive Council) durch, kraft der ihm verfassungsmäßig zustehenden Befugnis, in Fällen von großer Wichtigkeit und Bedeutung für das Wohl des Landes, ohne Zustimmung und gegen die Meinung seines Rates Verordnungen zu erlassen. Der Widerstand der Majorität des Kabinettes gegen diese Maßregel erfolgte aber teils wegen der augenblicklichen ungünstigen Finanzlage, teils aus schutzzöllnerischen Gründen, weil man der jungen indischen Baumwollindustrie, die damals schon an Depression infolge von Überproduktion litt, den bisher gewährten Schutz nicht entziehen wollte, teils weil man darin eben eine nicht im Interesse Indiens, sondern der englischen Baumwollindustrie erlassene Maßregel erblickte. Auch in dem (lediglich beratenden) Council of India in London, welches dem Staatssekretär für Indien zur Seite steht, waren die Meinungen darüber so geteilt, daß 7 Stimmen für und 7 Stimmen gegen diesen Schritt des Vicekönigs waren und nur durch die dem

Staatssekretär zustehenden zwei Stimmen der Entscheid zu Gunsten desselben ausfiel[1].

Damit war der direkte Zollschutz für diejenigen Baumwollwaren und Garne, welche bisher überhaupt in Indien selbst hergestellt wurden, nicht nur aus theoretischen Erwägungen, sondern im eigensten Interesse des Mutterlandes, das gerade damals schwer unter einer industriellen und kommerziellen Depression litt und in offenem Gegensatz zu der öffentlichen Meinung in Indien selbst, beseitigt. Es blieb aber, so lange nicht alle Baumwollzölle gefallen waren, ein gewisser indirekter Schutzzoll bestehen, daß nämlich die bisher aus dem Mutterlande importierten feineren Baumwollwaren infolge des darauf noch liegenden Zolles durch die minder feinen, im Inlande selbst hergestellten, verdrängt werden konnten. Daher erfolgte 1882 auch noch die Beseitigung der übrigen Baumwollzölle auf feinere Baumwollengarne und -Gewebe. Der jetzige Tarif Indiens gleicht dem des Mutterlandes. Es ist ein rein freihändlerischer, mit reinen Finanzzöllen, welche auch nicht nebenbei als Schutzzölle wirken. Und zwar sind jetzt nur noch 7 Artikel mit Zöllen belegt: malt liquors, Branntwein, Wein, Waffen und Munition, Salz und Opium, die beiden letzteren zum Schutze des Regierungsmonopols[2].

Ferner hat Indien aber Ausfuhrzölle auf paddy und Reis, die ziemlich erhebliche Summen abwerfen, jedoch ebenfalls nur Finanzzölle sind.

Die zahlreichen und außerordentlich mannigfaltigen Tarife der Kronkolonien im einzelnen zu betrachten, ist, wie gesagt, hier weder möglich noch notwendig, da dieselben ein besonderes handelspolitisches Interesse nicht bieten, ausgenommen die Beziehungen des Mutterlandes zu den westindischen Kolonien — dem Schmerzenskind des britischen Reiches —, die aber bereits in anderem Zusammenhang besprochen worden sind. Einige kurze Bemerkungen dürften genügen[3]:

In zweien derselben, Hongkong und Straits Settlements, werden überhaupt keine Zölle erhoben; in ersterer existiert auch keine Ein- und Ausfuhrstatistik.

Eine andere Anzahl hat ebenso wie das Mutterland und Indien nur einige wenige reine Finanzzölle, die meisten, darunter namentlich

[1] Vgl. die Parlamentspapiere 241, 1879; 188, 1879; (69) 1879; 392, 1879. Dilke S. 407.

[2] Vgl. Rawson I S. 7.

[3] Im übrigen siehe Rawson a. a. O.

die westindischen Kolonien, dagegen einen allgemeinen Wertzoll auf alle nicht mit specifischen Zöllen belegten oder ausdrücklich als frei erklärten Artikel. Dieser allgemeine Wertzoll differiert in den einzelnen Kolonien sehr erheblich zwischen 4% und 20% (Bahamas)[1], ist aber auch in den Fällen, wo er so hoch ist wie in den schutzzöllnerischen selbständigen Kolonien, doch regelmäßig reiner Finanzzoll, da die wirtschaftlichen oder klimatischen Verhältnisse der Kronkolonien ausschließen, daß hier ein einheimischer Gewerbebetrieb von irgend nennenswertem Umfang in Konkurrenz mit demjenigen der Industriestaaten der gemäßigten Zone entsteht — da es sich hier um Kohlenstationen, Kriegshäfen oder Freihäfen oder Kolonien in der tropischen Zone handelt.

[1] Siehe Rawson I p. 9—13.

Drittes Kapitel.

Die Entwickelung des Handels der wichtigsten Kolonien 1860 bis 1890.

I. Im allgemeinen[1].

Die kommerzielle Bedeutung der wichtigsten britischen Kolonien, verglichen mit dem Mutterlande, ergiebt sich aus folgender Tabelle[2]:

Der Gesamthandel des britischen Reiches in Ein- und Ausfuhr betrug 1885: 1 046 342 000 £.

Davon entfallen auf

	000 £	%
1. Das Vereinigte Königreich	642 372	61,4
2. Indien	167 160	16,0
3. Neu-Süd-Wales	40 007	3,8
4. Kanada	39 991	3,8
5. Straits Settlements	35 559	3,4
6. Viktoria	33 596	3,2
7. Neu-Seeland	14 300	1,3
8. Queensland	11 666	1,1
9. Kap der guten Hoffnung	11 216	1,1
10. Süd-Australien	10 706	1,0

[1] Als Quellen haben hier bei der Ausarbeitung auch nur die englischen zur Verfügung gestanden, also hauptsächlich die jährlichen Statistical Abstracts for the Colonial and other Possessions of the United Kingdom. Zwei neue umfassende statistische Werke: The Yearbook of the Imperial Institute. First issue. London 1892 und Coghlan, A statistical account of the seven colonies of Australasia. Sydney 1892, sind mir erst während des Druckes zu Händen gekommen und konnten noch gelegentlich ergänzungsweise verwendet werden.

[2] Aus Rawson II, 124.

Die übrigen Kolonien haben einen Anteil unter 1%, und zwar stehen die drei noch übrigen selbständigen Kolonien, Tasmania an 15. Stelle mit 0,3%, West-Australien an 21. Stelle mit 0,1%, Neu-Fundland an 18. Stelle mit 0,2. Nummer 22—41 haben dann unter 0,1%.

Wir sehen also, daß, abgesehen von Indien, der auswärtige Handel der britischen Besitzungen und Kolonien nicht sehr bedeutend ist, gegenüber dem des Mutterlandes.

Betrachten wir nun die Entwickelung des auswärtigen Handels in diesen neun wichtigsten, sowie in den beiden anderen selbständigen Kolonien in dem Zeitraum von 1860—1890. Diese zeigt folgende Tabelle A[1]. (Siehe S. 227.)

Diese Tabelle zeigt zunächst eine etwas andere Reihenfolge in der Stellung Süd-Australiens, Queenslands und Neu-Seelands, sodann zum Teil eine sehr beträchtliche Zunahme der Ziffern des auswärtigen Handels, so namentlich bei Indien, Neu-Süd-Wales und Straits-Settlements, aber auch, und zwar noch größer im Kapstaat, Süd-Australien, Neu-Seeland und Queensland. Bei diesen letzteren vier Staaten erklärt sich dieselbe zum Teil daraus, daß die Anfangsziffern so klein sind, da am Beginne der betrachteten Periode diese noch in den ersten Anfängen ihrer volkswirtschaftlichen Entwickelung begriffen waren. Bei den ersten aber hängt die starke Entwickelung ihres Handels wohl zweifellos mit ihrer freihändlerischen Handelspolitik zusammen. Im Gegensatz zu ihnen zeigt Viktoria eine bedeutend geringere Entwickelung und Kanada in der Periode von 1870—1880 einen starken Rückgang, der in der folgenden nicht ganz wieder wett gemacht wird. Man wird wohl berechtigt sein, darin die Folge der starken schutzzöllnerischen Handelspolitik dieser beiden Staaten zu sehen. Aber daß es nicht die notwendigen Folgen einer solchen Politik sind, zeigt ein Blick auf Süd-Australien, Neu-Seeland, Queensland und namentlich den Kapstaat, welcher gerade in der Periode, wo sie auch zu schutzzöllnerischer Handelspolitik übergingen, eine große Zunahme des Handels zeigen.

Die bisherige Betrachtung genügt indes noch nicht, um den Zusammenhang zwischen der Handelspolitik und dem Handel der betreffenden Kolonien hinreichend erklären zu können. Zunächst ist es weiter notwendig, die angegebene Entwickelung des Handels auch hier mit der Bevölkerungszunahme zu vergleichen, also neben der absoluten, auch die relative Abnahme oder Zunahme zu ermitteln.

---

[1] Zusammengestellt aus den Statistical Abstracts.

Tabelle A.

Länder	1860 Mill. £	1870 Mill. £	1880 Mill. £	1890 Mill. £
1. Indien:				
Einfuhr	40,6	46,9	52,8	85,6
Ausfuhr	28,9	53,5	69,2	105,3
Summa	69,5	100,4	122,0	190,9
2. Neu-Süd-Wales:				
Einfuhr	7,5	7,2	14,2	22,6
Ausfuhr	5,1	5,8	15,7	21,0
Summa	12,6	13,0	29,9	43,6
3. Kanada:				
Einfuhr		26,5	14,9	23,1
Ausfuhr		18,7	18,3	19,9
Summa		45,2	33,2	43,0
4. Straits-Settlements:				
Einfuhr		10,3	13,7	21,5
Ausfuhr		8,7	12,9	21,3
Summa		19,0	26,6	42,8
5. Viktoria:				
Einfuhr	15,1	12,4	14,6	22,9
Ausfuhr	13,0	12,4	15,9	13,3
Summa	28,1	24,8	30,5	36,2
6. Kapstaat:				
Einfuhr	2,7	2,5	8,0	10,1
Ausfuhr	2,1	2,6	7,9	10,3
Summa	4,8	5,1	15,9	20,4
7. Süd-Australien:				
Einfuhr	1,6	2,0	5,6	8,2
Ausfuhr	1,8	2,4	5,5	8,3
Summa	3,4	4,4	11,1	16,5
8. Neu-Seeland:				
Einfuhr	1,5	4,6	6,1	6,2
Ausfuhr	0,6	4,8	6,3	9,8
Summa	2,1	9,4	12,4	16,0
9. Queensland:				
Einfuhr	0,7	1,5	3,1	5,0
Ausfuhr	0,5	2,0	3,4	8,5
Summa	1,2	3,5	6,5	13,5
10. Tasmania:				
Einfuhr	1,1	0,8	1,4	1,9
Ausfuhr	1,0	0,7	1,5	1,5
Summa	2,1	1,5	2,9	3,4
11. West-Australien:				
Einfuhr		0,2	0,4	0,9
Ausfuhr		0,2	0,5	0,7
Summa		0,4	0,9	1,6

Die Entwickelung der Bevölkerung in den betreffenden Kolonien aber zeigt die folgende Tabelle B. (Siehe S. 229.)

Daraus ergiebt sich nun für die relative Entwickelung des Handels der betreffenden Kolonien folgendes wenigstens annähernd richtiges Bild (die Jahre der Bevölkerungsaufnahme und der Handelsstatistik decken sich nicht überall, doch dürften die sich hieraus ergebenden Fehler nicht bedeutend sein)[1].

Es betrug der Gesamtaußenhandel der wichtigsten Kolonien pro Kopf der Bevölkerung:

in	1860	1870	1880	1890
	£	£	£	£
Indien	—	0,5	0,6	0,9
Straits-Settlements	—	63,3	66,5	85,6
Neu-Süd-Wales	36,0	26,0	39,8	39,6
Viktoria	52,0	33,1	35,4	31,7
Kanada	—	12,2	7,7	8,8
Kapstaat	18,4	8,8	22,0	13,6
Süd-Australien	28,3	24,4	41,1	51,5
Neu-Seeland	21,4	36,1	25,8	26,6
Queensland	35,3	29,1	32,5	33,7

Diese Tabelle ist in verschiedener Beziehung sehr lehrreich. Zunächst fallen die niedrigen Ziffern bei Indien auf, erklären sich aber leicht aus der überaus großen Bevölkerung dieses Landes. Dann umgekehrt die außerordentlich hohen Ziffern bei Straits-Settlements, sie erklären sich aber daraus, daß diese Kolonie nur ein Handelsemporium mit vorwiegendem Entrepôthandel ist. Auch die Ziffern bei den australischen Kolonien sind, verglichen mit denen des Mutterlandes, sehr hoch,

[1] Etwas abweichend und jedenfalls genauer ist daher die Tabelle bei Coghlan (a. a. O. S. 49) nur für die australasischen Kolonien und nur für 1881 und 1890:

	1881			1890		
	£	s.	d.	£	s.	d.
Neu-Süd-Wales	44	11	7	40	10	7
Viktoria	37	17	9	32	7	7
Queensland	34	4	2	35	1	3
Süd-Australien	35	9	10	54	6	1
West-Australien	30	14	11	32	15	5
Tasmania	25	11	3	23	10	11
Neu-Seeland	27	8	6	25	17	6
Australasien	36	14	8	35	10	3

Tabelle B.[1]

Länder	Bevölkerung					Areal Quadratmeilen
	1850	1861	1871	1881	1890	
Indien[2]	—	—	191 018 412	198 790 853	220 490 980	944 489
Straits-Settlements	—	282 831	308 097	423 384	506 673	1 472
Neu-Süd-Wales	265 503	358 278	503 981	751 468	1 121 732	310 700
Viktoria	76 162	541 800	731 528	862 346	1 140 405	87 884
Süd-Australien	63 039	126 830	185 626	279 865	329 911	903 690
West-Australien	5 886	15 691	25 353	29 708	46 290	1 060 000
Tasmania	—	89 977	101 785	115 705	145 290	26 215
Neu-Seeland	26 707	98 971	256 393	489 933	625 662	104 458
Queensland	28 887	34 885	120 104	213 525	422 776	668 497
Dominion of Canada	—	—	3 686 096	4 324 810	5 029 411	3 406 542
Kap der guten Hoffnung	285 279	267 096	582 582	720 984	1 525 739	221 311

[1] Aus den Statistical Abstracts.

[2] Keine Volkszählung vor 1871.

während diejenigen von Kanada und dem Kapstaat mehr dem letzteren entsprechen[1].

Dann aber ist die Verschiebung der Ziffern bei diesen und den australischen Kolonien sehr interessant. Sie steht nämlich insofern offenbar in Zusammenhang mit der Handelspolitik, als sie anzeigt, inwieweit die einzelnen Kolonien für die Befriedigung des Bedarfes ihrer steigenden Bevölkerung von dem auswärtigen Handel abhängig geworden sind, oder inwieweit sie dieselbe durch ihre eigene Produktion, ohne Vermittelung des letzteren zu erreichen vermocht haben; sie zeigt offenbar also auch an, inwieweit in den schutzzöllnerischen Kolonien die sogenannte nationale Wirtschaftspolitik, welche möglichste Unabhängigkeit vom Ausland erstrebte, ihr Ziel erreicht hat. So zeigt in Viktoria im Lauf der ganzen Periode eine sehr bedeutende Abnahme als die Folge seiner starken Schutzzollpolitik. Ähnlich in Kanada im Jahrzehnt 1870 bis 1880, während im letzten Jahrzehnt wieder eine Zunahme des auswärtigen Handels erscheint, welche zeigt, daß die Schutzzölle ihren Zweck in dieser Zeit nicht mehr so vollkommen zu erreichen vermochten. Ähnlich Neu-Seeland. Auch der Kapstaat zeigt im letzten Jahrzehnt, wo er zu einem mehr schutzzöllnerischen System überging, eine starke Abnahme. Dagegen zeigen Süd-Australien und Queensland von 1870 an eine namentlich bei ersterem sehr starke Zunahme, was demnach so

[1] Vgl. oben S. 94 und Tabelle 1 (am Schluß des Werkes). Dabei ist aber zu beachten, daß die Handelsstatistik der Kolonien auch die Edelmetallbewegung mit einschließt, diejenige des Vereinigten Königreichs aber nicht. Wird diese auch hier dazu genommen, so ergiebt sich für 1890 folgende interessante Vergleichung der absoluten und relativen Größe (pro Kopf der Bevölkerung) des Gesamthandels der wichtigsten Kolonien mit dem Englands und der anderen wichtigsten Länder der Welt:

	Gesamthandel (Waren und Edelmetalle) Mill. £	pro Kopf £	s.	d.
Vereinigtes Königreich	797,7	21	3	11
Frankreich	439,8	11	10	10
Deutschland	539,2	11	1	11
Belgien	254,0	41	13	8
Kapstaat	20,4	13	7	7
Kanada	44,9	9	6	2
Vereinigte Staaten	355,9	5	13	8
Australasien	75,2	20	2	4

(Coghlan a. a. O. S. 50). Bei Australasien ist hier aber nur der „auswärtige" Handel — also ohne denjenigen zwischen den verschiedenen australischen Kolonien selbst — berücksichtigt, daher die niedrigere Relativzahl als oben.

zu erklären ist, daß die schutzzöllnerische Handelspolitik hier ihr Ziel nicht erreicht hat und eine gesteigerte Befriedigung des Bedarfes durch einheimische Produktion, namentlich also Industrie nicht hervorzurufen vermochte. Bei Neu-Süd-Wales finden wir dagegen nach einer starken Abnahme in der Periode 1860—1870, d. h. der Zeit, wo diese Kolonie auch allgemeine Wertzölle hatte, wieder eine Zunahme 1870—1880, dann fast keine Änderung, vielmehr eine kleine Abnahme.

Bei alledem ist aber zunächst stillschweigend angenommen worden, daß es sich um die Befriedigung des relativ gleichbleibenden Bedarfes einer wachsenden Bevölkerung handelt. Nun ist aber bei erst in der Entwickelung begriffenen und aufblühenden kolonialen Volkswirtschaften — und daß es sich um solche hier handelt, wird ja allgemein bezeugt und findet nirgends Widerspruch — bei steigendem Wohlstand offenbar ein auch relativ steigender Bedarf pro Kopf der Bevölkerung zu erwarten. Wenn nun gleichwohl die Bedeutung des auswärtigen Handels pro Kopf der Bevölkerung in einer Kolonie abnimmt, während deren ganze Volkswirtschaft aufblüht, so läßt dies nur den Schluß zu, daß ein um so größerer Teil des Bedarfes von der einheimischen Volkswirtschaft ohne den auswärtigen Handel befriedigt wird. Umgekehrt ist aus der kleinen Abnahme der Ziffern von Neu-Süd-Wales im Jahrzehnt 1880—1890 zu schließen — was auch die Erfahrung bestätigt —, daß sich auch hier bei freihändlerischer Handelspolitik und dann bei den besonderen natürlichen Vorzügen dieser Kolonie eine erhebliche einheimische Industrie entwickelt hat.

Die bei den australischen Kolonien und dem Kapstaat mit einer Ausnahme überall zu beobachtende erhebliche Abnahme von 1860 auf 1870 ist wohl aus dem gewöhnlichen allgemeinen Verlauf der wirtschaftlichen Entwickelung von Kolonien in den gemäßigten Zonen zu erklären: in der ersten Zeit großes Überwiegen der Einfuhr, in der Kolonie nur Urproduktion; dann kommt eine Zeit, wo der gewöhnliche Handwerks- und Gewerbebetrieb in der Kolonie entsteht; dadurch zunächst Verminderung der Ein- und Ausfuhr; infolge des steigenden Wohlstands aber wieder Vermehrung, und nun verschiedene Entwickelung, jenachdem freihändlerische oder schutzzöllnerische Handelspolitik getrieben wird. Dabei hat die in dieser Zeit erfolgte Einführung allgemeiner Wertzölle bei diesen Kolonien jedenfalls auch eine Einwirkung auf die Ziffern des auswärtigen Handels der betreffenden Kolonien gehabt.

Von Bedeutung für die Handelspolitik der einzelnen Kolonien, so-

wohl als Ursache wie als Wirkung, ist aber fernerhin zweifellos das aus Tabelle B ersichtliche Verhältnis der Bevölkerung und ihrer Zunahme zu dem Areal — ein Punkt, der meines Erachtens bei der Beurteilung der Handelspolitik der verschiedenen Länder bisher viel zu wenig berücksichtigt worden ist. Die größere Bevölkerungszahl macht zur Erhaltung derselben eine größere Mannigfaltigkeit der Beschäftigung und wirtschaftlichen Thätigkeiten notwendig, insbesondere die Ausbildung einer eigenen möglichst vielseitigen Industrie und zu diesem Zwecke zunächst eine schutzzöllnerische Handelspolitik, wodurch denn aber wieder umgekehrt die Bevölkerung vermehrt wird; und das Tempo, in dem sich die Bevölkerung im Verhältnis zum Areal vermehrt, wird am Ende auch einen Gradmesser der volkswirtschaftlichen Entwickelung abgeben. Denn das Ziel aller Volkswirtschaft ist doch schließlich die möglichst reiche Existenz möglichst vieler Menschen auf einem gegebenen Territorium. Es ist dabei im einzelnen nur oft schwer, zu sagen, was Ursache und Wirkung ist. Bei den australischen Kolonien, namentlich denjenigen, wo früher Gold in großer Menge gefunden wurde, war das Einströmen einer rasch zunehmenden Bevölkerung zweifellos das prius, so namentlich bei Viktoria. Ein Blick auf dessen Areal und seine Bevölkerung im Vergleiche zu Neu-Süd-Wales zeigt, abgesehen von der natürlichen Beschaffenheit der beiden Kolonien, auf die wir noch zu sprechen kommen, warum ersteres so früh schutzzöllnerisch wurde und mit welchem Erfolge, letzteres dagegen so lange freihändlerisch bleiben konnte.

Wir haben indes bisher nur die Entwickelung im großen in zehnjährigen Abschnitten untersucht und müssen nunmehr doch wenigstens für die wichtigsten unter den hier betrachteten Kolonien die Bewegung des Außenhandels von Jahr zu Jahr und in den Hauptzweigen desselben verfolgen, um zu sehen, wie weit dadurch unsere obigen Schlußfolgerungen bestätigt werden.

Erstere giebt unsere Tabelle VI (am Schluß des Werkes), letztere die entsprechenden Tabellen des „Statistical Abstract for the Colonies“, die abzudrucken hier der Raum fehlt und aus denen daher nur im folgenden das Wichtigste hervorgehoben werden kann.

Danach ist zunächst in Indien seit 1863 Hauptgegenstand der Ausfuhr rohe Baumwolle, und die große Zunahme der indischen Ausfuhr in den Jahren 1864—1866 geht in erster Linie auf diesen Zweig des Ausfuhrhandels zurück; diese ungewöhnlich große Baumwollenausfuhr Indiens aber wurde damals verursacht durch den Bürgerkrieg

in den Vereinigten Staaten und die Notwendigkeit, für den Ausfall an amerikanischer Baumwolle infolge der Sperrung der Häfen der Südstaaten auf dem englischen Markte einen Ersatz zu schaffen. Und diese besonders starke Ausfuhr jener drei Jahre wurde vorübergehend, wie sie war, zum größten Teile bar bezahlt, d. h. durch eine entsprechende Steigerung der Edelmetalleinfuhr Indiens in diesen Jahren. Auch in den Jahren 1868—1872 ist die Ausfuhr von roher Baumwolle ziemlich hoch, wenn auch nicht so hoch, wie in jenen drei Jahren. Dann aber sinkt sie wieder und bleibt mit verschiedenen Schwankungen bis heute auf einer etwas niedrigeren Ziffer (1891[1]: 16502775 £).

Der dem Werte nach zweitwichtigste — vor 1863 sogar der wichtigste — Gegenstand der indischen Ausfuhr in dem vorliegenden Zeitraum ist dann Opium. Hier finden wir aber nur geringes Steigen während des ganzen Zeitraums und wenig Schwankungen, im ganzen ist die Ausfuhr stabil (1891: 9261815 £). Von erheblicher Bedeutung ist ferner in der ganzen Periode die Ausfuhr von Reis und Paddy, welche namentlich seit 1879 in beträchtlichem Steigen begriffen ist (1891: 12878069 £), sowie die Ausfuhr von Saaten besonders seit 1884 (1891: 9352951 £). Ebenso hat die Ausfuhr von roher Jute in den letzten 15 Jahren sehr zugenommen, sich fast verdreifacht (1891: 7602010 £). Ferner zeigt die Ausfuhr von Thee in derselben Zeit eine fortgesetzte ununterbrochene Zunahme (1891: 5504285 £). Endlich ist in dieser Periode und zwar seit 1877 noch ein Exportartikel bekanntlich rasch zu großer Bedeutung gelangt, nämlich Weizen; seine Ausfuhr stieg besonders stark von 1881 auf 1882 (von 3277942 £ auf 8869562 £), erreichte mit 8895811 £ im Jahre 1884 ihren Höhepunkt (dem Werte, nicht der Quantität nach), vermochte sich aber seitdem nicht auf dieser Höhe zu erhalten (1891: 6047201 £)[2]. Ferner ist die Zunahme auch groß bei Häuten und Fellen

1876: 2944933 £,
1891: 4695931 "

[1] Das Jahr der indischen Statistik dauert bis zum 31. März; 1891 bedeutet genauer 1890/91 u. s. w.

[2] Die Quantitätsstatistik, welche auch hier den Einfluß der Preisänderungen zeigt, ist folgende

1881:	7444375	cwts,
1882:	19901005	"
1884:	21001412	"
1887:	22263624	"
1891:	14332555	"

Aber auch einige Fabrikate sind, namentlich in der zweiten Periode zu großer und stets steigender Bedeutung unter den Ausfuhren Indiens gelangt, und zwar zunächst die Baumwollfabrikate

1876: 1 380 577 £,
1891: 2 870 197 „ ,

ferner Baumwollgarne

1876: 324 376 £,
1880: 1 163 946 „
1885: 2 506 617 „
1891: 6 599 889 „ ,

diese haben also seit 1885 die Ausfuhr von Baumwollfabrikaten weit überflügelt, die Zunahme ist besonders groß seit 1887.

Endlich Jutefabrikate

1876: 489 181 £,
1880: 1 098 434 „
1891: 2 481 976 „

Dabei ersieht man aber aus dieser Statistik zunächst nicht, inwieweit dies Ausfuhren einheimischer Fabrikate oder Wiederausfuhren englischer Fabrikate sind. Daß es bei den Baumwollwaren, zu einem großen Teile wenigstens, letztere sind, möchte man daraus schließen, daß die große Zunahme nach 1879 und nach 1882 hauptsächlich beginnt, d. h. nach Erniedrigung resp. Beseitigung der indischen Baumwollzölle[1].

Dies sind die Faktoren, aus denen sich die Steigerung der indischen Ausfuhr seit 1881 und 1882 zusammensetzt, die uns unsere Tabelle VII zeigt.

Was sind nun die Einfuhren, mit welchen diese Ausfuhren bezahlt wurden? Die Einfuhr Indiens, welche am Anfange der Periode

[1] Das Imperial Institute Yearbook giebt (S. 383) für die letzten fünf Jahre eine Statistik der Ausfuhr inländischer Baumwollwaren. Dieselbe betrug

	Rx 1886/87	1887/88	1888/89	1889/90	1890/91
Garn (Twist and yarn)	3 336 861	4 077 386	5 207 100	5 748 782	6 543 364
Fabrikate (Piece Goods etc.)	945 644	1 150 542	1 167 464	1 005 011	1 159 275

(Rx bedeutet 10 Rupien, ist also nach dem Nominalwert = 1 £). Dagegen betrug die Wiederausfuhr von Baumwollwaren in denselben Jahren:

Rx 1 490 700 1 648 312 1 705 167 1 728 358 1 710 493

Die ganze Wiederausfuhr Indiens aber betrug nach derselben Quelle (S. 402) in den gleichen Jahren:

Rx 3 519 665 4 101 440 4 335 437 4 295 808 4 233 529

1860—1862 größer gewesen war, als die Ausfuhr, ist seitdem regelmäßig mehr oder weniger hinter derselben zurückgeblieben; obwohl die Statistik hier auch die Ein- und Ausfuhr von Edelmetallen in sich schließt, kommen doch die beiden Zifferreihen sich nur ausnahmsweise nahe, weichen dagegen häufig sehr bedeutend ab. Aber dem Steigen der Ausfuhr seit 1881 geht doch auch ein erhebliches Steigen der Einfuhr zur Seite.

An erster Stelle unter den Einfuhren aber stehen die Baumwollfabrikate und Baumwollgarne, und bei beiden hat sich diese Steigerung seit 1881 denn auch am meisten geäußert, namentlich bei den ersteren

1880: 16915511 £,
1891: 27241987 " ,

während die Einfuhr von Baumwollgarn von 1880 auf 1881 auch ziemlich gestiegen, seitdem aber ziemlich stabil geblieben ist,

1880: 2745306 £,
1881: 3699177 "
1891: 3768362 "

Zu dieser großen Steigerung der Baumwollwaren seit 1881 hat zweifellos auch die Ermäßigung der Zölle 1878/79 und ihre gänzliche Aufhebung 1882 erheblich beigetragen. Bemerkenswert aber ist namentlich auch das geringere Steigen und zeitweise Zurückgehen bei den Garnen, in welchem sich die zunehmende Herstellung von Garn durch die indische Industrie ausspricht.

Weitere Einfuhren, welche in derselben Periode der letzten zehn Jahre bedeutend zugenommen haben, sind Maschinen (und millwork, also hauptsächlich Maschinen zur Baumwollspinnerei und -Weberei) 1891: 2063863 £, Eisen 1891: 2562307 £, Eisenbahnmaterial für den in dieser Zeit in rascher Progression stattfindenden Ausbau der indischen Bahnen, namentlich in den Weizengebieten (1891: 2001853 £), ferner Wollwaren

1880: 927876 £,
1891: 1818213 "

und Zucker

1880: 1068788 £,
1891: 3399886 "

Die steigenden Ausfuhren Indiens in dieser Periode sind aber, namentlich in den letzten Jahren, auch wieder in außerordentlich steigendem Maße durch Edelmetalleinfuhren bezahlt worden; diese betrugen nämlich

1876:	5 300 722 £	(2 200 236 £)
1880:	11 655 396 „	(2 035 148 „)
1886:	15 477 801 „	(1 108 238 „)
1887:	11 053 319 „	(1 720 516 „)
1888:	13 825 856 „	(1 604 624 „)
1889:	13 844 960 „	(1 784 347 „)
1890:	17 459 501 „	(1 906 322 „)
1891:	21 934 488 „	(2 123 179 „)

Die Zahlen in Klammer geben die gleichzeitige Edelmetallausfuhr.

Auf eine Verwertung dieser Ziffern des indischen Außenhandels für die Lehre von der Handelsbilanz kann hier auch nicht eingegangen werden.

Wenden wir uns nunmehr zu Neu-Süd-Wales. Ebenso wie bei Indien rohe Baumwolle, steht hier Rohwolle in erster Linie unter den Ausfuhren und bestimmt deren Größe und Schwankungen. Anfänglich allerdings, in der ersten Hälfte des hier betrachteten Zeitraums, ist die jährliche Ausfuhr von Gold aus der Kolonie, sowohl in Staub und Barren, als hauptsächlich in Münze, ebenso groß, ja vielfach größer als der Wert der Wollausfuhr. So ist die Zunahme der Ausfuhr 1862 und wieder 1864—1866 hauptsächlich eine solche der Goldausfuhr[1]. Das Steigen in den Jahren von 1871 an ist schon hauptsächlich ein Steigen der Wollausfuhr, und vollends gilt dies von der großen Zunahme der Ausfuhr in der zweiten Hälfte der Periode von 1877 an und von den späteren Schwankungen der Ausfuhr. Der Wert der Wollausfuhr war 1891: 11 312 980 £, von einer Gesamtausfuhr von 25 940 022 £. Doch ist gerade in den letzten Jahren seit 1887 auch die Ausfuhr von Gold in gemünzter Form wieder größer geworden (1891: 3 589 826 £), während sie in Stäben und Barren sehr gering geworden ist (1891: 143 068 £). Außer Wolle und Gold sind unter den Ausfuhren hier nur noch erheblich, namentlich seit 1881, die Ausfuhr von Kohlen und Coaks (1891: 1 313 861 £) und Zinnblöcken, 1882 und 1883 auch im Werte von über 1 Million £, seitdem aber gesunken auf 344890 £ im Jahre 1891.

---

[1] Diese betrug

	gemünzt	Staub und Barren
1864	2 647 516 £	304 955 £
1865	2 325 844 „	441 006 „
1866	2 815 437 „	531 983 „

Vergleichen wir damit die Einfuhr, so finden wir namentlich in der ersten Hälfte einen bemerkenswerten Parallelismus und häufig eine große Annäherung zwischen beiden; doch überwiegt hier regelmäßig die Einfuhr. Auch in der zweiten Hälfte ist dies die Regel, doch ist die Bewegung hier von Jahr zu Jahr weniger parallel, der Unterschied häufig bedeutend, bis in den letzten Jahren eine große Annäherung und Übereinstimmung eintrat. Diese Einfuhren nun verteilen sich zunächst über eine große Anzahl von Fabrikaten. In erster Linie stehen unter ihnen in der ersten Hälfte der Periode Leinen-, Tuch- und Bandwaren (Linens, Drapery, Haberdashery 1860: 1089705 £), ferner verarbeitetes Leder, Kurz- und Eisenwaren u. s. w.; auch raffinierter Zucker, Thee und Wolle. Dann aber finden wir auch seit 1864 eine bedeutende Einfuhr von Edelmetallen, und zwar hier überwiegend in ungemünzter Form (bullion), namentlich in den Jahren 1864—1868, dann wieder 1871 und 1872 (2283629 und 1142488 £). Dies zeigt uns, verglichen mit der Einfuhr, in interessanter Weise die Rolle, welche Neu-Süd-Wales im internationalen Edelmetallhandel spielt.

Auch in der zweiten Hälfte der Periode steht unter den Einfuhren Drapery general an der Spitze (1882 auf 4087172 £ gestiegen, 1890 wieder auf 2385309 £ gesunken). Weitere wichtige und im allgemeinen in der Zunahme begriffene Einfuhrgegenstände sind: Kleidungsstücke (Apparel und Slops), namentlich seit 1884 (1891: 1562687 £); ferner Eisen-Kurzwaren (Hardware), seit 1883 zurückgehend, Eisen und Stahl, namentlich seit 1882 (1891: 1441588 £), verarbeitetes Leder (Schuhe und Stiefel) 1891: 640298 £, Maschinen 1891: 544328 £; ferner Bauholz (timber), Zucker und Thee. Dann aber ist auch nach wie vor die Einfuhr von ungemünztem Edelmetall bedeutend in der Zunahme begriffen (1891: 2376410 £).

Zum Teil infolge seiner freihändlerischen Handelspolitik war Neu-Süd-Wales auch in der Lage, einen gewissen Zwischenhandel herauszubilden: Dieser kommt in der detaillierten Handelsstatistik zum Ausdruck, abgesehen von den Edelmetallen, in den Ausfuhren von Drapery und Apparel, Hardware, unraffiniertem Zucker, Thee und Tabak, sowie auch in der Einfuhr von Rohwolle. Wir kommen darauf noch weiter unten zurück[1].

---

[1] Nach dem Imp. Inst. Yearbook beträgt er jährlich durchschnittlich 3 Mill. £. Zinn, Wolle und Kupfer wird von Queensland, Tasmania und Neu-Seeland nach Sydney zur Verschiffung nach Europa eingeführt und dagegen europäische Fabrikat nach jenen Kolonien ausgeführt. (A. a. O. S. 527)

Wieder ein anderes Bild bietet Viktoria. Hier ist während der ersten Hälfte unserer Periode unbedingter Hauptausfuhrgegenstand ungemünztes Gold 1860: 8 624 860 £,
von einer Gesamtausfuhr von 12 962 000 £. Doch sinkt diese Ausfuhr langsam aber stetig, 1870: 6 119 782 £,
1876: 2 103 591 =
1880: 967 924 =
1888: 166 877 =
1890: 516 438 =
1891: 423 709 =

Dagegen erreicht die Ausfuhr von gemünztem Golde in der zweiten Hälfte höhere Ziffern, so 1881: 3 090 999 £,
1883: 3 956 173 =
1890: 2 223 065 =
1891: 2 217 734 =

Zweiter Hauptausfuhrartikel ist in der ersten Hälfte dann aber auch hier Rohwolle 1860: 2 025 066 £,
und diese Ausfuhr steigt ständig und stellt in der zweiten Hälfte auch hier die Hauptausfuhr dar
1880: 112 486 206 lbs. im Werte von 6 417 466 £,
1890: 132 149 207 = = = = 5 933 699 =
1891: 164 805 907 = = = = 7 165 062 = [1]

Daneben sind die übrigen Ausfuhren nicht bedeutend; zu erwähnen sind allenfalls noch: Vieh, Thee (Wiederausfuhr) und seit den 80er Jahren auch Weizen und zwar besonders 1880—1882 und 1884 (1 429 715 £), in den folgenden Jahren viel weniger (1890: 114 357 £), 1891 aber wieder 909 636 £. An Fabrikaten führt der Statistical Abstract nur Mehl und Biskuit, Butter, Käse, Schuhe und Stiefel an[2]. Bei letzteren ist die Ausfuhr aber seit 1879 ständig und bedeutend gesunken
1879: 128 217 £,
1890: 37 047 =
1891: 47 197 =

bei Butter und Käse bis 1884 gestiegen (145 545 £), seitdem aber

[1] Davon ist nun aber ein großer Teil nur Wiederausfuhr von Wolle, die in den angrenzenden Weidegebieten von Neu-Süd-Wales produziert und in Melbourne nach Europa verschifft wird. Nach der Tabelle im Imp. Inst. Yearb. S. 572 betrug die Ausfuhr fremder Wolle 1890: 811 751 £, diese Statistik wird aber als zu niedrig bezeichnet (a. a. O. S. 574).

[2] Das Imperial Institute Yearbook führt (S. 572) auch noch raffinierten Zucker auf: 1890: 126 468 £, davon sind aber fast ³/₄ Wiederausfuhr.

auch gesunken (1890: 66 396 £) und erst 1891 wieder gestiegen (234 265 £); bei Mehl und Biskuit dagegen finden wir in der ganzen zweiten Hälfte der Periode eine bedeutende Steigerung von 1876: 40 064 £ bis 1887: 451 543 £, hierauf ein starkes Sinken in den beiden folgenden Jahren, in den letzten aber wieder ein Steigen (1890: 393 125 £, 1891: 488 347 £). Noch größer ist die Entwickelung, wenn wir auch hier die Quantität berücksichtigen, nämlich

1876:	1 900 tons.
1887:	39 147 "
1888:	42 736 "
1890:	35 703 "
1891:	48 572 " .

Aber auch Viktoria hat trotz seiner schutzzöllnerischen Handelspolitik einen fast ebenso großen Zwischenhandel wie Neu-Süd-Wales, indem es Fabrikate aller Art nach Neu-Süd-Wales, Tasmania und Neu-Seeland wieder ausführt und Rohstoffe (hauptsächlich Wolle) dieser Kolonien nach Europa verschifft[1].

Wenden wir uns nun zu den Einfuhren, so finden wir hier viel weniger Parallelismus zwischen diesen und den Ausfuhren, vielmehr sehr unregelmäßige Schwankungen und Sprünge, indem bald die Einfuhren höher sind, bald die Ausfuhren, und schließlich in den letzten Jahren eine sehr große Differenz.

In der ersten Hälfte der Periode ist bei den Haupteinfuhren unter den Fabrikaten die bedeutende Abnahme bemerkenswert, unzweifelhaft im Zusammenhange mit der Entwickelung des Zolltarifes von Viktoria. Besonders auffallend zeigt sich die Abnahme sofort 1866 nach Einführung der ersten Zölle bei Band- und Tuchwaren (Haberdashery und Drapery)

1865:	1 136 086 £,
1866:	674 524 "
1867:	274 862 "

ebenso bei Stiefel und Schuhen von 632 448 auf 358 083 £, auch bei Kurz- und Eisenwaren (Hardware und Ironmongery)

1865:	358 762 £,
1866:	259 661 "
1867:	97 405 "

[1] Die Wiederausfuhr Viktorias betrug 1890: 2 974 401 £. Davon stammten aus dem

Vereinigten Königreich	1 127 642 £.
Britischen Besitzungen	1 175 454 "
Fremden Ländern	671 305 "

(Imp. Inst. Yearb. S. 574).

Maschinen zeigen eine bemerkenswerte vorübergehende Zunahme gerade in den Jahren 1865 und 1866, dann wieder eine Abnahme. Eine bedeutende Zunahme finden wir dagegen gerade von diesen Jahren an bei Baumwollwaren, die zollfrei blieben, bei lebendem Vieh, Zucker, ferner bei Seide und Seidenwaren, welche jedoch jene Abnahme in den ersten Jahren nicht aufzuwiegen vermochten. So mußte an Stelle jener weggefallenen und verringerten Einfuhr die Ausfuhr von 1866 ab in erheblichem Maße durch Edelmetalleinfuhr, 1866 und 1867 überwiegend in gemünzter Form, in den folgenden Jahren überwiegend in ungemünzter Form bezahlt werden (1870: 1507068 £ ungemünztes Gold und 487710 £ in Münze).

In der zweiten Hälfte der Periode dagegen sind die Edelmetalleinfuhren geringer (1891: ungemünztes Gold 716510 £, Münze 362940 £). Die Einfuhr von Schuhen und Stiefeln nimmt weiter beträchtlich ab (1887: 9530 £), seitdem ist sie wieder gestiegen auf 153433 £: 1891. Dagegen nahmen Haberdashery, Hardware und Ironmongery in diesem Zeitraume wieder langsam zu.

Im übrigen finden wir dagegen bei den meisten Einfuhrartikeln zwar in den ersten Jahren nach dem schutzzöllnerischen Tarif von 1878 eine nicht unbedeutende Abnahme — so namentlich bei Baumwollen Piece Goods, Eisen und Stahl, Leder und Lederwaren, Maschinen und Spirituosen, Wollwaren, Bauholz — und ein Sinken der gesamten Einfuhren in den Jahren 1878—1880, dann aber wieder eine bedeutende Zunahme, die durch die weiteren Zollerhöhungen auch wiederum nur vorübergehend für ein oder zwei Jahre unterbrochen wird, und die besonders stark wird in den Jahren 1888—1890. An dieser Zunahme sind hauptsächlich beteiligt:

	1880	1889	1890	1891
	£	£	£	£
Kohlen	306966	753048	745589	837810
Baumwoll Piece Goods	637616	892566	905615	900241
Eisen und Stahl . . .	465826	1002840	986514	1046703
Leder und Lederwaren .	136550	223820	193693	161000
Lebendes Vieh, Schafe .	344880	441157	1005666	728599
Maschinen	60488	443789	345927	256794
Spirituosen	335687	500417	487941	466427
Zucker	1039065	992761	1208797	1051838
Bauholz	261805	1390036	1288982	897264
Wolle	2977264	3595449	3190298	3372154
Wollwaren	645543	969412	785961	903657

Die Abnahme, welche dabei bei den meisten Artikeln von 1889 auf 1890 stattgefunden hat, zeigt zweifellos das Resultat der bedeutenden Ende 1889 erfolgten Zollerhöhungen.

Die Verschiebung in den Hauptgegenständen der Einfuhr in den beiden Hälften der Periode ist höchst charakteristisch: in der ersten Hälfte sind die Hauptwerte der Einfuhr zunächst Ganzfabrikate und nach deren Abnahme Edelmetalle, in der zweiten dagegen sind die Hauptwerte der Einfuhr Rohstoffe oder Konsumartikel: an erster Stelle steht Rohwolle, dann Bauholz, ferner Zucker, lebendes Vieh (namentlich Schafe), Eisen, Stahl und Kohlen, kurz, zum Teil wenigstens, der Bedarf eines industriellen, nicht mehr rein agrarischen Landes, zum Teil allerdings auch nur Gegenstände des Zwischenhandels zur Wiederausfuhr, so, wie schon erwähnt, namentlich Wolle.

Ferner steht die jüngste Entwickelung des auswärtigen Handels von Viktoria (gerade in den letzten Jahren) in einem bemerkenswerten Gegensatz zu derjenigen in Indien und Neu-Süd-Wales. Während bei den beiden letzteren steigende Ausfuhren von Baumwolle, Wolle und Getreide steigende Einfuhren herbeigeführt haben, sind bei Victoria letztere ohne einen solchen Anlaß auf Seite der Ausfuhr eingetreten, scheinen also auf eine Zunahme der Konsumtionskraft im Zusammenhang mit dem inneren, nicht dem äußeren Handel des Landes, zu deuten. Dabei bietet die große Differenz zwischen Einfuhr und Ausfuhr in den letzten drei Jahren, die große Mehreinfuhr, wenn man bedenkt, daß die Edelmetallbewegung darin mit einbegriffen ist und daß Viktoria doch eher anderen Ländern verschuldet ist, als umgekehrt, ein besonders schwieriges Problem für die Theorie der Handelsbilanz.

Betrachten wir ferner an vierter Stelle Kanada, so ist dies nur für die zweite Periode möglich, da das Dominion erst seit 1873 seinen heutigen Umfang hat. Hier zeigt nun die Einfuhr, die wir hier als das in der ganzen Periode zunächst wichtigere betrachten, Schwankungen, welche mit der Handelspolitik in direktem Zusammenhange zu stehen scheinen. Sie nahm schon 1878, namentlich aber 1879 ab, stieg dann aber bis 1883, nahm 1884, 1885 und 1886 wieder ab, 1887 wieder zu, 1888 nach dem Tarif von 1887 wieder ab, stieg dann aber in den beiden Jahren 1889 und 1890 wieder erheblich. Ähnliches zeigt sich, wenn wir die wichtigsten Posten im einzelnen betrachten.

An der Spitze der Einfuhr steht während der ganzen Periode Eisen und Stahl und -Waren

1876:	2 520 696 £
1890:	3 385 778 =
1891:	3 445 060 =

Dazwischen liegen verschiedene Schwankungen, zunächst Abnahme von 1876—1879, also schon bevor der Tarif von 1879 wirken konnte; 1880 bedeutende Zunahme bis 1883 (4 088 451 £), dann 1884 eine Abnahme, 1887 wieder Zunahme, 1888 wieder Abnahme, 1889, 1890 und 1891 aber trotz der Eisenzölle von 1887 wieder Zunahme.

Der Zusammenhang mit den Tarifen zeigt sich aber erst, wenn wir die einzelnen Klassen der Eisen- und Stahlindustrie betrachten. Kurzwaren (Hardware) und nicht speciell aufgezählte Fabrikate zeigen 1880 und 1881 eine bedeutende Abnahme, wohl eine Folge des Tarifs von 1879, dann wieder Zunahme bis 1887: 1 097 474 £, dann 1888 wieder bedeutende Abnahme (867 585 £), in den folgenden Jahren aber schon wieder Zunahme. Dagegen zeigt Roheisen, um das es sich bei der Zollerhöhung von 1887 in erster Linie handelt, seit 1887 keine Abnahme, vielmehr eine bedeutende Zunahme.

Die nächstwichtigen Artikel der Einfuhr sind Wollen- und Baumwollenfabrikate. Erstere zeigen auch eine ähnliche Bewegung: 1879 und 1880 eine Abnahme, dann wieder Zunahme, und zwar bedeutend, nur vorübergehend 1884 und 1888 unterbrochen, bis 1890: 2 169 057 £, 1891 aber: 1 963 360 £. Anders bei den Baumwollwaren: hier zunächst geringe Abnahme 1878 und 1879, dann ziemlich bedeutende Zunahme (1882: 2 145 159 £), hierauf aber von 1883 an dauernde und zwar bedeutende Abnahme, 1891: 816 312 £. Hierin spricht sich nun unzweifelhaft die in dieser Zeit erfolgte Entwickelung der einheimischen Baumwollenindustrie aus, welche in diesem Maße die fremden Erzeugnisse zu verdrängen vermocht hat. Einen Beweis dafür, daß dies der Grund der Abnahme ist, liefert uns auch die Einfuhr von roher Baumwolle, welche in demselben Maße während der Periode zugenommen hat:

1876:	5 527 428	lbs.,	Wert	137 705	£
1880:	13 237 168	=	=	311 671	=
1883:	28 777 071	=	=	624 520	=
1886:	31 506 045	=	=	618 217	=
1889:	35 793 067	=	=	742 412	=
1890:	33 456 015	=	=	727 243	=
1891:	35 643 056	=	=	740 380	= [1].

[1] Die Nebeneinanderstellung der Gewichte und Werte zeigt zugleich an einem eklatanten Beispiel die auch hier in Betracht kommende Wertänderung.

Weiterhin weist — und dies scheint auch ein Zeichen der zunehmenden einheimischen Industrie zu sein — auch die Einfuhr von Kohlen und Coaks in dem ganzen Zeitraum eine bedeutende Zunahme auf:

1876:	793 960 tons,	Wert	691 728 £
1890:	2 821 068 "	"	1 762 887 "
1891:	3 162 158 "	"	1 982 513 "

Besonders groß war die Einfuhr 1888 nach der 1887 erfolgten Aufhebung des Zolls auf Anthracitkohlen, nämlich 3 487 831 tons im Werte von 1 856 719 £.

Dagegen ist ein im Anfange dieser Periode ebenfalls bedeutender Einfuhrartikel, Weizen,

1876: 5 858 136 bush. im Werte von 1 268 763 £,

am Ende dieser Periode sehr zurückgetreten, sowohl hinsichtlich der Quantität als namentlich hinsichtlich des Wertes

1891: 2 571 493 bush. im Werte von 543 263 £;

letzteres infolge der stark gesunkenen Weizenpreise, ersteres aber offenbar infolge der handelspolitischen Absperrung gegenüber den Vereinigten Staaten, mit welchen, wie wir früher sahen, von alters her ein bedeutender gegenseitiger Weizeneinfuhrhandel bestand.

Ferner ist bemerkenswert bei der Einfuhr von Leder, zunächst bei Schuhen und Stiefeln, die starke Abnahme 1880 und 1881, auf welche dann wieder eine, 1885 vorübergehend unterbrochene, aber im Verhältnis zu der Zunahme der Bevölkerung, sehr geringe Zunahme bis 1890 folgte, wo erst wieder der Stand von 1876 erreicht wird, so daß wir auch in diesen Ziffern den Ausdruck der Entwickelung einer entsprechenden einheimischen Industrie finden können[1]. Bei den übrigen Ledereinfuhrwaren finden wir dagegen eine starke Zunahme bis 1883 (379 720 £), dann starke Abnahme (256 236 £), hierauf schwankende Ziffern und endlich 1890 und 1891 abermals starke Abnahme (143 965 £).

Eine in gebrochener Linie steigende Entwickelung zeigt dagegen die Einfuhr von Leinenwaren:

1876:	168 645 £
1891:	295 038 "

ferner Seiden-, Satin- und Sammetwaren,

1676:	272 044 £
1890:	584 371 "

[1]

1876:	58 906 £
1880:	22 469 "
1886:	45 473 "
1890:	58 975 "
1891:	52 481 "

und vor allem Wollwaren, welche ebenfalls einen der wichtigsten Einfuhrartikel während der ganzen Periode darstellen:

1876:	1744019 £
1890:	2169057 =
1891:	1963360 =

Auch hier sind jedoch unmittelbar nach den wichtigsten Tarifänderungen Jahre der Abnahme, so namentlich 1880 (1284569 £) und 1884, auch 1888, und die Zunahme während der ganzen Periode darf wohl als im Verhältnis zur Bevölkerungszunahme sehr gering und ungenügend bezeichnet werden.

Endlich ist unter den Einfuhren als bedeutender Artikel noch zu nennen Zucker, welcher im ganzen während der Periode ebenfalls eine Zunahme zeigt:

1876:	1048197 cwts	im	Werte	von	956418 £
1891:	2129370 =	=	=	=	1053765 =

Betrachten wir nunmehr dem gegenüber die Ausfuhren, so sind diese während der ganzen Periode, ausgenommen ein Jahr (1880), niedriger als die Einfuhren und zwar meistens beträchtlich, und sie zeigen in ihren Schwankungen doch einen gewissen Parallelismus mit jenen. So sind sie in den Jahren 1881—1883, wo die Einfuhren so hoch stiegen, ebenfalls am höchsten; sinken dann mit jenen bis 1886 inklusive, um dann ähnlich wie jene im ganzen bis 1890 wieder zu steigen.

An weitaus erster Stelle steht unter ihnen die Holzausfuhr. Diese zeigt besonders starke Schwankungen: von 3732247 £ 1876 steigt sie auf 4324778 £ im nächsten Jahre, sinkt dann 1878 und namentlich 1879, steigt dann von 1880 an wieder und zwar bedeutend bis auf 4748513 £ 1883, sinkt aber 1885 wieder bis 1888, um dann 1889 und namentlich 1890 wieder zu steigen, ohne jedoch die Höhe von 1883 völlig wieder zu erreichen (1891: 4310491 £)[1].

An zweiter Stelle kommt am Ende der Periode unter den Ausfuhren die Ausfuhr von Käse, die sich im vorliegenden Zeitraum sehr bedeutend und fast ununterbrochen steigend entwickelt hat:

---

[1] Inwieweit an diesen Schwankungen Änderungen der Holzpreise beteiligt sind, kann hier nicht im einzelnen untersucht werden. Die offizielle Statistik im **Statist. Abstr.** zeigt Quantitäts- und Wertbewegung neben einander, für erstere aber keine für alle Sorten gemeinsamen Maße. Die Veränderungen bei den verschiedenen Sorten heben sich zum Teil auf.

1876:	843751 £
1891:	2144022 „

und zwar trotz sinkender Preise, so daß die Quantitätsbewegung noch eine stärkere Zunahme zeigt.

Ferner die Ausfuhr von lebendem Vieh, namentlich Pferden und Hornvieh. Bei letzterem ist die großartige Zunahme allerdings auch aus den gestiegenen Preisen zu erklären, wie folgende Nebeneinanderstellung zeigt:

1876:	Zahl	25898	Wert	134468 £
1891:	„	117765	„	1803035 „

Ein weiterer Ausfuhrartikel von größerer Bedeutung ist dann Getreide. Diese Ausfuhr erreicht in dem vorliegenden Zeitraum ihren Höhepunkt Anfang der 80er Jahre, hat aber seitdem fast durchgängig abgenommen[1]. Namentlich findet infolge der stark gesunkenen Preise hier eine Abnahme der Ausfuhrwerte statt, auch wo die Quantität nicht oder nicht entsprechend abgenommen hat. So zeigt die Ausfuhr von Gerste und Roggen folgende Entwickelung:

1876:	10,2	Mill.	bush.	Wert	1,5	Mill.	£
1880:	8,2	„	„	„	1,1	„	„
1886:	8,7	„	„	„	1,2	„	„
1891:	5,3	„	„	„	0,6	„	„

ferner Weizen:

1876:	9,2	Mill.	bush.	Wert	2,2	Mill.	£
1880:	12,2	„	„	„	2,8	„	„
1886:	5,7	„	„	„	1,1	„	„
1891:	4,5	„	„	„	0,8	„	„

endlich Mais:

1876:	2,0	Mill.	bush.	Wert	0,3	Mill.	£
1880:	4,5	„	„	„	0,4	„	„
1886:	2,7	„	„	„	0,3	„	„
1891:	3,5	„	„	„	0,4	„	„

Die hohen Gesamtausfuhrziffern in den Jahren 1881—1884 resultieren, wenn wir die Ausfuhrtabellen betrachten, wesentlich aus der Zunahme der Holz- und Getreideausfuhr, und diese hat mithin die entsprechende Zunahme in den Einfuhren in dem gleichen Zeitraum hervorgerufen und möglich gemacht.

---

[1] Sie ist außerdem zu einem großen Teil — bei Weizen heute sogar überwiegend — Wiederausfuhr von Produkten der Vereinigten Staaten. Vgl. unten S. 246 A.

Weiter in sind unter den Ausfuhren auch von Bedeutung die verschiedenen Sorten Fische und Hummer (Lobster). Auch ist die **Kohlenausfuhr** während des ganzen Zeitraumes bedeutend gestiegen:

1876: 284 279 tons im Werte von 208 856 £
1891: 903 791 " " " " 633 179 "

Dagegen ist die Edelmetallbewegung in Ein- und Ausfuhr hier relativ unbedeutend:

1891: Ausfuhr 308 436, Einfuhr 49 492 £.

Unter den Ausfuhren sind hier in dem Stat. Abstr. auch dreierlei Fabrikate angeführt, wenn auch nicht mit bedeutenden Summen, nämlich Lederwaren, Extrakt aus Hemlock Bark und Nähmaschinen. Diese zeigen sämtlich in der vorliegenden Periode im ganzen eine ziemlich bedeutende Abnahme:

Lederwaren:	1876:	230 412	£
	1880:	75 459	"
	1891:	196 764	"
Hemlock-Bark-Extrakt:	1876:	79 012	"
	1891:	38 461	"
Nähmaschinen:	1876:	65 237	"
	1891:	6 105	"

Ob dies aber einheimische Fabrikate sind oder nicht, ist nicht gesagt[1].

Obwohl die Statistik weiter zurückreicht, genügt es auch bei den übrigen Kolonien, wenigstens für die einzelnen Zweige des Außenhandels, auch nur die Entwickelung der letzten 15 Jahre zu betrachten, da vorher alles zu sehr in den Anfängen liegt.

Bei dem Kapstaat nähern sich Ein- und Ausfuhren sehr im ganzen und zeigen eine große Parallelität. Unter den Ausfuhren steht hier in den letzten 15 Jahren obenan die von Diamanten, welche eine große Zunahme zeigt und die Zunahme der Gesamtausfuhr in erster Linie erklärt:

---

[1] Das Imp. Inst. Yearb. giebt S. 256 folgende Statistik der wichtigsten Wiederausfuhren Kanadas im Jahre 1891:

Bauholz:	1 248 910	$,
Käse:	925 439	"
Mais:	1 803 339	"
Weizen:	2 519 650	"

dagegen S. 259 eine Tabelle der wichtigsten Ausfuhren einheimischer Produkte; darin figuriert Weizen 1891 mit 1 583 084 $; jene Fabrikate sind darin aber nicht aufgeführt.

1876:	1 513 107 £
1880:	3 367 897 =
1891:	4 174 208 =

Dann folgt Rohwolle, wo eine Abnahme aber nur dem Wert nach stattfindet, während die Quantität sich mehr als verdoppelt:

1876:	34 861 339	lbs.,	Wert	2 278 942 £
1880:	42 467 962	=	=	2 156 609 =
1891:	75 520 701	=	=	2 264 498 =

Auch sind noch zu erwähnen Kupfererze und Straußenfedern und Angorahaare, die schwankende Ziffern während des ganzen Zeitraums zeigen. Die übrigen Ausfuhren sind unbedeutend.

Die Einfuhren sind sehr viel zahlreicher und mannigfaltiger, ohne daß eine Kategorie besonders hervorragt. Die wichtigsten sind Kleidung (1891: 469 890 £), Baumwollfabrikate (613 352 £), Band= und Putzwaren (878 331 £), Kurz=, Messer= und Eisenwaren (590 401 £), Leder und Lederwaren (429 614 £), Maschinen (193 521 £) und Wollwaren (303 449 £). Diese zeigen sämtlich eine auffallende Übereinstimmung — starke Zunahme bis 1882, dann eine starke Abnahme in den Jahren 1883—1886, in welchen daher auch die Ziffern der Gesamtausfuhr sehr bedeutend sinken, und hierauf wieder namentlich 1889 und 1890 eine bedeutende Zunahme, 1891 aber wieder eine Abnahme. Die Einfuhr von Münze ist gelegentlich, so 1888 und 1889, sehr bedeutend.

In Neu=Seeland überwiegt von Anfang an regelmäßig die Einfuhr; dieselbe zeigt aber hier einen bemerkenswerten Rückgang seit 1882, namentlich in den letzten Jahren, dem hier umgekehrt ein starkes Steigen der Ausfuhr gegenübersteht, welche nunmehr die Einfuhr weit übertrifft. Die Ausfuhr bildet in den letzten 15 Jahren hauptsächlich Wolle, wobei nur eine geringe Zunahme im Wert, aber eine starke in der Quantität stattgefunden hat (1891: 106 187 114 lbs. im Wert von 4 129 686 £), ferner neuerdings gefrorenes Fleisch, zuerst

1882:	19 339 £,
1891:	1 194 724 =

sodann Weizen:

1883:	4 897 540	bush.	im	Werte	von	1 067 309 £
1891:	1 454 973	=	=	=	=	277 876 =

und ungemünztes Gold. Hier zeigt sich jedoch eine ziemliche Abnahme:

1876:	1 268 559 £,
1890:	751 360 =
1891 aber wieder	1 007 172 = ;

ferner hat in den letzten Jahren auch die Flachsausfuhr sehr zugenommen. Diese und die von gefrorenem Fleisch erklären in der Hauptsache die Zunahme der Gesamtausfuhr in den letzten Jahren.

Unter den Einfuhren stehen dieselben Artikel obenan wie beim Kapstaat. Dabei finden wir aber teilweise, wie namentlich bei Drapery, auch bei Hardware, am Ende der Periode eine bedeutende Abnahme gegen Anfang und Mitte derselben, jedenfalls zum Teil eine Folge der Zollerhöhungen, namentlich seit 1888.

In Queensland finden wir anfänglich eine ziemlich parallele Entwickelung von Ein- und Ausfuhr, dann von 1881 auf 1882 starke Zunahme der Einfuhr, in den letzten Jahren aber wieder einen Rückgang, dagegen bei der Einfuhr starke Zunahme seit 1888; die Abnahme der Einfuhren 1886 und 1889/90 scheint eine Wirkung der Tarife von 1885 und 1888 zu sein. Die Zunahme der Ausfuhren erklärt sich dagegen hauptsächlich durch die Zunahme der Ausfuhr von Gold in Barren und Staub (1891: 2 507 991 £); auch die Ausfuhr von Wolle hat in der zweiten Hälfte der Periode seit 1883 bedeutend zugenommen (1891: 3 453 548 £), namentlich wenn man nicht nur den Wert, sondern auch die Quantität berücksichtigt. Ebenso hat sich die Zuckerausfuhr neuerdings stark entwickelt (1891: 632 267 £).

Unter den Einfuhren sind, wie gewöhnlich, hervorzuheben:

	1890	1891
	£	£
Kleidung (Apparel and Slops)	209 369	297 425
Kurz- und Eisenwaren (Hardware and Ironmongery)	116 061	104 802
Eisen und Stahl	280 406	406 448
Maschinen	133 420	131 966
Leinen- und Tuchwaren (Linen and Drapery) .	230 167	257 885

Diese zeigen sämtlich aber seit 1888 bedeutende Abnahmen, offenbar infolge des Tarifes von diesem Jahre. Dazu kommt ferner hier noch und zwar 1890 sogar als die wichtigste Einfuhr Mehl (410 191 £, 1891: 353 744 £), dagegen fehlen unter den Haupteinfuhrartikeln hier Wollwaren.

In Süd-Australien zeigen zunächst Einfuhren und Ausfuhren, von wenigen Ausnahmen abgesehen, während der ganzen Periode eine große Übereinstimmung, wie bei keiner der anderen Kolonien; dabei überwiegt hier aber regelmäßig die Ausfuhr in der ersten Hälfte etwas, in der zweiten schwankt das Verhältnis. Beide zeigen eine bemerkens-

werte Zunahme 1882. Die dann folgende Abnahme der Einfuhr und teilweise auch der Ausfuhr fällt aber hier nicht mit dem Übergange zu einem schutzzöllnerischen System nach dem Muster Viktorias (1887) zusammen.

Hauptgegenstände der Ausfuhr sind hier Wolle (1891: 2 166 125 £), Weizen (1 259 379 £), Mehl (647 255 £), endlich Edelmetalle (560 582 £). Alle Posten, mit Ausnahme des letzten, zeigen aber am Ende der Periode keine Zunahme gegen den Anfang, und gegenüber vielen Jahren innerhalb derselben im Gegenteil eine nicht unbedeutende Abnahme, so daß also die Zunahme der Gesamtausfuhren in den letzten drei Jahren in zahlreichen anderen kleinen Posten, welche die hier so kurze Statistik des Statistical Abstract gar nicht aufführt, liegen muß.

Unter den Einfuhren sind zu nennen:	1890	1891
	£	£
Drapery, Piece Goods, Cloths, Rugs etc.	758 091	856 690
Wolle	580 489	627 361
Kohlen, Coaks rc.	250 729	401 638
Zucker	329 191	339 988
Apparel and Slops	231 921	248 947
Holz	263 380	339 563
Edelmetalle	217 113	381 618;

auch diese zeigen sämtlich, mit Ausnahme der letzteren, 1890 eine vielfach ganz bedeutende Abnahme gegen frühere Jahre in der Mitte der Periode. Diese Abnahme datiert nicht erst vom Jahre 1887, ist vielmehr am größten gewesen vorher in den Jahren 1884—1886, so daß wohl teilweise Wirkungen des Tarifes von 1885 dabei vorliegen dürften.

Besonders interessant gerade für die Frage der Handelspolitik ist aber eine Vergleichung der Entwickelung in den Nachbarkolonien Neu-Süd-Wales und Viktoria. Diese Vergleichung, oberflächlich nach den Ziffern des auswärtigen Handels allein vorgenommen, ist nämlich bei englischen freihändlerischen Schriftstellern ein überaus beliebtes Beispiel, um die allgemeinen theoretischen Vorteile des Freihandels resp. Nachteile des Schutzzollsystems vorzuführen. Es ist das Verdienst von Ch. Dilke, daß er, obwohl selbst Freihändler, die Fehler einer solchen oberflächlichen Vergleichung klar hervorgehoben und den Weg zu einer unparteiischen und richtigen Vergleichung gezeigt hat[1].

[1] Problems S. 168 f., 551 ff.

Der Vergleich ist, wie er ausführt, trügerisch, einmal, weil Neu-Süd-Wales billige Kohlen reichlich innerhalb seiner Grenzen hat, während in Viktoria noch keine erhebliche Kohlenförderung stattgefunden hat[1], dann aber eben wegen des sehr viel größeren Gebietes von Neu-Süd-Wales. Infolge dieser beiden gewichtigen Vorteile auf seiten der letzteren Kolonie wird der Wettkampf der beiden Kolonien, in dem sich beide augenblicklich ziemlich gleich gegenüberstehen, schließlich notwendig zu Gunsten der letzteren ausfallen müssen. Daher läßt der Umstand, daß die Bevölkerung von Neu-Süd-Wales neuerdings rascher gewachsen ist, wie die von Viktoria und letztere erreicht, und seit der letzten Zählung wohl auch schon übertroffen hat, daß ferner die Ziffern des auswärtigen Handels und der Schiffahrt von Neu-Süd-Wales 1890 diejenigen von Viktoria schon bedeutend übersteigen, noch keinen Schluß auf den Wert oder Unwert der Handelspolitik der betreffenden Kolonie zu. Nach Dilkes Ansicht ergiebt ein wirklich unparteiischer Vergleich vielmehr, daß weder Schutzzollsystem noch Freihandel den scharfen Wettkampf der beiden Kolonien viel beeinflußt hat. Es kann bei keiner der beiden nachgewiesen werden, daß sie durch die von ihr eingeschlagene Handelspolitik gelitten hat. Beide haben Zeiten der Depression wie Zeiten des Aufschwunges durchgemacht. In Viktoria haben sich unter dem Schutze und der Hülfe der Schutzzölle einheimische Industrien in bedeutendem Maße entwickelt. Dies zeigt sich bei den Einfuhren von Bier und Spirituosen, welche in Neu-Süd-Wales größer sind wie in Viktoria, weil beide in letzterem in größerem Umfange selbst erzeugt werden; ebenso bei Schuhen und Stiefeln. Aber auch in Neu-Süd-Wales sind, dank der reichlich vorhandenen billigen Kohlen zahlreiche Industrien ohne Schutzzoll entstanden. Im ganzen kann man aber sagen, daß Viktoria von gewissen Gütern weniger importiert und sie selbst herstellt, während Neu-Süd-Wales sie nur importiert. Gleichwohl steht Viktoria auch hoch oben unter den Ländern, welche die Waren des Vereinigten Königreiches einführen, der Verbrauch von solchen pro Kopf der Bevölkerung ist hier auch ganz besonders groß[2] und demjenigen von Neu-Süd-Wales fast gleich. So kommt

[1] Der Wert der Kohlenproduktion betrug 1890 in Neu-Süd-Wales 23 891 629 £; in Viktoria 53 655 £; dagegen hat Viktoria zwar eine weit größere Goldproduktion (1890: 2 354 244 £ gegen 460 285 £), aber die gesamte Produktion von Mineralien pro Kopf der Bevölkerung ist doch in Neu-Süd-Wales mehr als doppelt so hoch wie in Viktoria (1890: 4 £ 10 s 10 d gegen 2 £ 2 s 10 d). Vgl. Coghlan a. a. O. S. 130, 156 und 164.

[2] Vgl. oben S. 118.

Dilke gerade bei dem Beispiel von Viktoria zu dem Schluß, daß ein schutzzöllnerisches System keineswegs so gefährlich und störend für die Volkswirtschaft eines Landes sei, als man (d. h. die englischen Freihändler!) bisher angenommen, und daß Schutzzölle, wie diejenigen Viktorias bis 1889 und die jetzigen von Süd-Australien und Neu-Seeland die große Masse des Handels nicht zu beeinträchtigen vermöchten, während es die neuesten Erhöhungen in Viktoria und die Zölle Kanadas allerdings könnten. Zölle in der Höhe von 20% vermöchten eher die Einfuhren im einzelnen zu verändern und zu verschieben, als die Gesamtsumme zu beeinträchtigen, welche im ganzen ungeändert bleibe.

Betrachten wir aber weiter, was er an einer anderen Stelle über Viktoria sagt[1]. Darnach hat sich dasselbe die hervorragende Stelle, welche es zunächst durch die Goldfunde erlangt, wohl zu wahren gewußt und besitzt, obwohl die Goldgewinnung längst auf ein nicht bedeutendes Maß gesunken ist und die Wollproduktion hier nicht so rasch sich entwickelt hat wie in anderen australischen Kolonien, doch großen Kapitalreichtum und zahlreiche Hülfsmittel; insbesondere hat sich die einheimische Industrie unter dem Schutzzollsystem sehr bedeutend entwickelt, so daß heute schon eine starke Ausfuhr von Fabrikaten besteht. Viktoria produziert nach Dilke heute nicht nur so ziemlich alle Bedarfsartikel des gewöhnlichen täglichen Lebens, die es selbst bedarf, sondern exportiert solche nach den anderen australischen Kolonien trotz ihrer Schutzzölle, die diese alle, ausgenommen Neu-Süd-Wales, ebenfalls haben. So namentlich billigere Kleidungsstücke aller Art einschließlich Hemden, Stiefel und Schuhe, ferner Seifen und Lichter, gewöhnliche Maschinen und Metallwaren, während die teuren Luxuswaren allerdings noch immer eingeführt werden. Erstere aber werden in solchem Umfange und zu solchen Preisen exportiert, daß diese Industrie nach Dilke heute schon keiner Schutzzölle mehr bedarf, sondern auch ohne sie bestehen könnte, was jedoch die Fabrikanten selbst nicht zugeben wollen. Außerdem hat es einen bedeutenden Zwischenhandel und steht, wie gesagt, sehr hoch unter den Absatzmärkten für die Fabrikate des Vereinigten Königreiches. Melbourne ist die bedeutendste Stadt des ganzen Kontinents und wird, wenn ihr Wachstum wie bisher fortschreitet, bald die Hälfte der Bevölkerung der ganzen Kolonie umfassen. Der Kapitalreichtum der Kolonie ist so groß, daß die Westhälfte von Neu-Süd-Wales und der größere Teil von Queensland durch Kapitalisten von Viktoria ausgebeutet worden ist, ein

[1] A. a. O. S. 113.

größerer Teil der Riverina in Neu-Süd-Wales und viele der Zuckerplantagen in Queensland solchen gehören. Dazu kommt eine große Blüte der Landwirtschaft, nach Dilkes Ansicht hauptsächlich beruhend auf der sehr guten Agrargesetzgebung dieser Kolonie im Gegensatz zu Neu-Süd-Wales. Sie erzeugt so nicht nur ihren eigenen Getreidebedarf, sondern exportiert auch Weizen in beträchtlicher Menge und hat Neu-Süd-Wales in der Warenproduktion geschlagen.

Dagegen findet, allerdings abgesehen von dem Abströmen von Arbeitskräften nach den anderen Kolonien, welches sich aus jenen Unternehmungen der Kapitalisten von Viktoria naturgemäß ergiebt, neuerdings eine bemerkenswerte Abnahme der Bevölkerung im besten mittleren Arbeitsalter in Viktoria statt gegenüber einer entsprechenden in Neu-Süd-Wales, was also auf eine Abwanderung des Überschusses der Arbeitskraft aus ersterem Lande in letzteres zu deuten scheint. Doch liegt auch darin, wie Dilke mit Recht betont, kein Beweis für oder gegen Schutzzoll, wenn man die verschiedene Größe des Areals und der natürlichen Hülfsmittel der beiden Kolonien in Betracht zieht.

Ich glaube vielmehr, man wird im Hinblick darauf doch noch weiter gehen dürfen, als der Freihändler Dilke bei aller anerkennenswerten Unparteilichkeit es fertig gebracht hat, und sagen dürfen, daß Viktoria ohne seine Schutzzollpolitik die durch seinen Goldreichtum in früherer Zeit begründete volkswirtschaftliche Blüte gerade gegenüber dem von Natur so begünstigten Neu-Süd-Wales nicht so lange hätte behaupten und so erfolgreich weiter entwickeln können, als es bis jetzt gethan hat. Andererseits aber dürfte allerdings nunmehr das Aufgeben dieser Schutzzollpolitik gegenüber den anderen australischen Kolonien, die Herstellung von interkolonialem Freihandel, wie sie von dem jetzigen Kabinett und einem Teil der Schutzzöllner Viktorias angestrebt wird, in der That die beste und richtigste Handelspolitik für Viktoria sein, da es bereits an den regelmäßigen Folgen der zu weit getriebenen Schutzzollpolitik, einer Überproduktion in seinen einheimischen Industrien und dem daraus folgenden Druck der Preise leidet, also entweder die weitere Unterstützung dieser Industrien aufgeben oder ihnen Absatz in anderen Ländern, namentlich in den anderen Kolonien verschaffen muß. Aber inzwischen haben sich auch in diesen unter dem Schutze ihrer erhöhten Tarife einheimische Industrien in Konkurrenz gerade mit denjenigen von Viktoria entwickelt, und Neu-Süd-Wales ist eben zu dem Zwecke der wirksameren Konkurrenz mit letzteren im Begriffe, auch zum Schutzzoll überzugehen, und so hat Viktoria zum Teil durch sein eigenes Beispiel einen Zustand herbei-

geführt, der ihm die Durchführung jener für Viktoria heute angezeigten und notwendigen Handelspolitik sehr schwer macht. Wir kommen indes hierauf im Schlußkapitel noch einmal zurück[1].

Das Hauptziel bei der Schutzzollpolitik der selbständigen Kolonien ist überall die Entwickelung einer größeren einheimischen Industrie, als sie ohne diese Unterstützung von selbst entstanden wäre. Dieses Ziel ist nach den Angaben Dilkes von Viktoria und den anderen australischen Kolonien bereits in bedeutendem Maße erreicht, wenn dies auch in den Einfuhrziffern nur an wenig Stellen zu tage tritt, und in Viktoria hat sich auch schon ein ziemlicher Export einheimischer Industrien entwickelt, der allerdings in den einzelnen Artikeln nicht so groß ist, daß er in der Ausfuhrstatistik des Statistical Abstract auch nur Ausdruck findet.

Die im Imperial Inst. Yearb. und bei Coghlan wiedergegebenen offiziellen statistischen Angaben über die Industrien der australischen Kolonien zeigen auch, wie klein für europäische Begriffe die bisherigen Anfänge noch sind, wie sie aber andererseits in rascher Entwickelung begriffen sind. Im Jahr 1890 betrug die Zahl der Arbeiter in industriellen Etablissements (works and manufactures) in

Neu-Süd-Wales . .	46 135
Viktoria	58 175
Süd-Australien . . .	13 183
Tasmania	2 204
Neu-Seeland . . .	25 759,

der Kapitalwert der Betriebseinrichtungen (plant) in Neu-Süd-Wales 4 526 821 £, in Viktoria 6 604 332 £[2].

Die allmähliche Entwickelung ist, im ganzen nur für Neu-Süd-Wales während der letzten 10 Jahre dargestellt durch folgende Tabelle:

	Zahl der Betriebe	Zahl der Arbeiter
1880	2 779	28 259
1882	3 158	33 889
1884	3 419	38 794
1886	3 541	43 527
1888	3 106	45 564
1890	2 583	46 135

---

[1] Über die wirtschaftliche Entwickelung Süd-Australiens verglichen mit der von Viktoria siehe Board of Trade Journal XII, S. 277 (März 1892).

[2] Coghlan S. 195.

Daneben finden sich detaillierte statistische Angaben für die Jahre 1886—90 bei folgenden Gruppen von Industrien: Talgsiedereien, Schuhfabriken, Ziegeleien, Brauereien, Brennereien, Mühlen, Sägewerke, Seifen- und Lichterfabriken, Zuckerfabriken und -Raffinerien, Tabakfabriken und Wollspinnereien; die wichtigsten darunter sind:

	Betriebe 1890	Arbeiter 1890
Schuhfabriken	60	2806
Ziegeleien	190	2018
Sägemühlen	346	3788
Zuckerfabriken	31	1621 [1]

In Viktoria betrug die Gesamtzahl der Betriebe Ende 1890: 3289, im übrigen finden wir detaillierte Angaben für folgende Industrien:

	Betriebe 1891	Arbeiter 1891
Mühlen	104	800
Brauereien	68	1185
Wollspinnereien	7	791
Gerbereien, Wollwäschereien 2c.	132	1635
Ziegeleien und Töpfereien	233	3119
Seife- und Lichterfabriken, Brennereien, Tabakfabriken	13	776 [2]

Dazu kommen ferner 174 Etablissements der Buchdruck- und Papierbranche, 340 Fabriken von Maschinen und Werkzeugen, 297 von Wagen und Geschirr, 131 von Möbeln, 292 von Kleidern, 52 chemische Fabriken 2c.[3].

Für Neu-Seeland endlich finden wir folgende Statistik aus dem Jahre 1886[4]:

	Betriebe	Arbeiter
Druckereien	135	2107
Wagenbauereien	89	664
Möbelfabriken	75	707
Wollspinnereien	6	867
Schuhfabriken	42	1654

---

[1] Imp. Inst. Yearb. S. 536 ff.

[2] Ebenda S. 581 ff.

[3] Vgl. Colonial Office List 1892 S. 231.

[4] Imp. Inst. Yearb. S. 703.

Kleiderfabriken	11	1269
Fleisch-Gefrieranstalten und -Konservenfabriken . . .	44	838
Gerbereien, Wollwäschereien ꝛc.	97	1093
Sägemühlen	268	5042
Ziegeleien	126	598
Eisen- und Messinggießereien	58	1750

Umfang und Fortschritt der industriellen Entwickelung zeigt aber am besten die Gliederung der Bevölkerung in städtische und ländliche. Diese war[1]:

	Viktoria		Neu-Süd-Wales	
	städt.	ländl.	städt.	ländl.
1861	25,89 %	74,11 %	26,70 %	73,30 %
1871	28,87 "	71,13 "	26,73 "	73,27 "
1881	32,81 "	67,19 "	29,40 "	70,60 "
1891	43,09 "	56,91 "	33,88 "	66,12 "

Wie steht es nun aber mit der Erreichung jenes Zieles in derjenigen Kolonie, welche auf diesem Wege der Handelspolitik vorangegangen ist, in Kanada?

Zur Beantwortung dieser Frage stehen uns hier umfassendere offizielle Daten zur Verfügung[2], welche namentlich das allmähliche Wachstum sehr gut erkennen lassen. Die Zahl der industriellen Etablissements betrug darnach im April 1891 in dem ganzen Dominion 75 765, d. h. seit 1881 eine Zunahme von 25 842 oder fast 52 %, die Zahl der Arbeiter aber betrug 1891: 367 491 d. h. eine Zunahme von 112 561 seit 1881 oder 44 %. Weiter zurück als bis 1871 kann die Vergleichung nur geführt werden für die vier Provinzen Ontario, Quebec, New-Scotia und New-Brunswick, welche damals die Konföderation bildeten. In diesen beträgt die Zunahme in den 20 Jahren 1871—1891: 72 %, wovon 20 % auf die Jahre 1871—1881, dagegen 52 % auf die letzten 10 Jahre entfallen. Die in den Fabriken Beschäftigten aber haben in den 20 Jahren um 81,3 % zugenommen, wovon 44 % auf die letzten 10 Jahre kommen.

Von der Gesamtzahl der Etablissements kamen auf die Fabrikation von Nahrungsmitteln animalischer und vegetabilischer Art, einschließlich

[1] Ebenda S. 495.

[2] Vgl. den Auszug aus dem Census Bulletin Nr. 8 vom 11. Mai 1892 (im Board of Trade Journal XIII, S. 30 ff. vom Juli 1892).

der Fabrikation von Mehl, Back- und Konfektwaren, Pikles, konservierten Früchten und Fleisch, Käse und Butter:

1881: 4702 mit 21146 Arbeitern,
1891: 11910 " 51585 "

Auf die Fabrikation von Textilwaren und Kleidungsstücken, einschließlich Baumwoll- und Wollspinnereien, Schuh- und Stiefelfabriken, Schneider und Kleidermacher:

1881: 10163 mit 60617 Arbeitern,
1891: 17650 " 80662 Angestellten,

also eine Zunahme von 73% bei den Betrieben und nur 33% bei den Arbeitern. Bei der Papierindustrie einschließlich der Druckereien ist die Zunahme bei den Betrieben in den letzten 10 Jahren 48%, bei den Arbeitern 53%, und bei den Fabriken von Maschinen und Werkzeugen nahezu 30% bei beiden.

Die Entwickelung der einheimischen Industrie in Kanada ist demnach innerhalb der letzten 20 Jahre eine sehr bedeutende gewesen, und zwar zum überwiegenden Teile während der letzten 10 Jahre, d. h. während der Schutzzollperiode.

Dies stimmt auch mit den Angaben Dilkes[1] überein, welcher ebenfalls zugiebt, daß sich die Industrie in Kanada unter dem Schutzzollsystem sehr entwickelt und den größeren Teil des einheimischen Marktes gewonnen hat, und bereits auch für den Export zu arbeiten beginnt, so z. B. in Holzmöbeln mit Österreich auf entfernten Märkten zu konkurrieren beginnt. Infolge des beschränkten Marktes, welchen Kanada selbst der so emporwachsenden Industrie zu bieten vermag, ist aber auch hier bereits Überproduktion eingetreten und ein Bedürfnis nach Erschließung weiterer Märkte, und aus diesem Grunde hält Dilke für die richtigste Handelspolitik, die in Zukunft eingeschlagen werden müßte, den Freihandel. Dieser aber würde Vernichtung eines Hauptteils der bisher geschaffenen Industrien durch die Konkurrenz der benachbarten Vereinigten Staaten herbeiführen.

Unter dem Schutzzollsystem seit 1878 hat ferner das Land überhaupt große Fortschritte gemacht; es hat insbesondere die große Pacificbahn gebaut, und der Reichtum des Landes ist wiederum nach dem Zeugnis Dilkes rapide gestiegen seit der Föderation, aber noch rapider seit Adoptierung des Schutzzollsystems.

[1] A. a. O. S. 65, 93, 559.

Aber mit den Ziffern, die wir bei den australischen Volkswirtschaften treffen, können sich diejenigen Kanadas allerdings nicht messen. Das Areal Kanadas ist so groß, wie das Australiens, die Bevölkerung ist größer, die Meilenzahl der Eisenbahnen ist größer, im Verhältnis zur Bevölkerung ebenso groß, aber der Gesamtaußenhandel, absolut betrachtet, nur so groß wie der von Neu-Süd-Wales, d. h. nur von einer australischen Kolonie, und er ist relativ im Verhältnis zur Bevölkerung sehr viel kleiner, die Staatseinnahmen und -Ausgaben, sowie -Schulden sind ebenfalls sehr viel niedriger, letztere sind ein Drittel derjenigen von Australasien. Aber wenn sich Kanadas Volkswirtschaft nicht mit solchen Riesenschritten entwickelt hat wie die verschiedener australischer Kolonien, so muß der Grund hierfür nicht in seiner Handelspolitik, sondern in der natürlichen Beschaffenheit des Landes gesucht werden.

Die „nationale Wirtschaftspolitik" der selbständigen Kolonien hat, das wird man wohl zugestehen müssen, ihr Ziel, die wirtschaftliche Entwickelung der betreffenden Länder zu fördern und zu beschleunigen, im allgemeinen erreicht. Es bleibt aber nun noch die Frage, ob die Kosten dieser Politik nicht zu hoch gewesen sind.

In Kanada herrscht die allgemeine Ansicht, daß das Schutzzollsystem die durchschnittlichen Preise der meisten Waren nicht gesteigert habe, und Dilke meint daraus wenigstens den Schluß ziehen zu dürfen, daß die Thatsache, daß diese Behauptung ohne sofortigen klaren Widerspruch aufgestellt werden kann, dafür spricht, daß jedenfalls keine große Preissteigerung stattgefunden hat.

Indes die Höhe der Preise ist ja auch nur etwas Relatives, sie gewinnt Bedeutung erst in der Zusammenstellung mit der Höhe des Reichtums bezw. des Einkommens des Einzelnen, und daß das Gesamtvermögen und Gesamteinkommen der betreffenden Kolonien in derselben Zeit sehr erheblich gestiegen ist auch im Verhältnis zur Bevölkerung, das wird ja, wie schon hervorgehoben, allgemein anerkannt[1]; das Weitere ist dann die Frage nach der Verteilung dieses Gesamteinkommens. In

[1] Für Australasien giebt Coghlan (a. a. O. S. 311) folgende Schätzung der Zunahme des privaten Vermögens (ohne Staatsländereien und öffentliche Werke):

1838:	26 Mill. £.
1863:	181 „ „
1890:	1 169 „ „

Letzteres giebt pro Kopf der Bevölkerung 309,0 £ gegen 246,1 £ im V. K., 221,6 £ in Frankreich, 132,5 £ in Deutschland. (Nach Mulhalls Dictionary of Statistics.)

dieser Beziehung sind es nun gerade die australischen Kolonien, die sich rühmen, in Bezug auf gleichmäßige Verteilung an erster Stelle unter allen Ländern zu stehen. Von besonderer Wichtigkeit ist da jedenfalls der Einfluß, den die schutzzöllnerische Handelspolitik in diesen Ländern auf den Arbeitslohn gehabt hat.

In dieser Beziehung ist es nun wieder Dilke, der vorurteilslos die landläufigen freihändlerischen Behauptungen zurückgewiesen hat[1]. Diese gehen dahin, daß in den schutzzöllnerischen Ländern eventuell höhere Löhne, wenn die höheren Preise der meisten Waren, d. h. also die Kaufkraft des Geldes berücksichtigt werden, faktisch doch keine höheren, sondern vielmehr niedrigere Einkommen gewähren. Dies giebt Dilke nun zwar für die Vereinigten Staaten — ausgenommen Chicago und Kalifornien — zu, dagegen hebt er hervor, daß die Löhne in Australasien und Südafrika doppelt so hoch sind wie in England und zwar für eine kürzere Arbeitszeit, und dabei die Kaufkraft des Geldes im allgemeinen die gleiche ist, ausgenommen rent (d. h. Mietspreise) und in letzterer Beziehung der Unterschied verursacht ist durch den höheren Stand der Lebenshaltung und Bedürfnisse, der hier in den Kolonien herrscht[2]. Und auch von Kanada sagt er an einer anderen Stelle[3], daß die Löhne in den letzten Jahren gestiegen, daß sie, wenn sie auch nicht ganz auf der allgemeinen kolonialen Stufe stehen, doch hoch sind, während die Arbeitszeit kürzer (als in England) und die notwendigen Lebensmittel billiger sind, ausgenommen Wohnungsmiete. Wenn Dilke auch nicht der Behauptung kolonialer Schutzzöllner zustimmen will, daß die Schutzzölle die Löhne erhöhen, so muß er doch zugeben, daß sie dieselben hier jedenfalls auch nicht herabdrücken, auch wenn die Kaufkraft des Geldes in Betracht gezogen wird. Ebenso weist er gegenüber der Behauptung eines freihändlerischen Schriftstellers von reinster Farbe des Cobden-Clubs (Sir Lyon Playfair), daß Arbeitsstreitigkeiten und Streiks viel häufiger und schärfer in den schutzzöllnerischen Vereinigten Staaten seien als in dem freihändlerischen England, darauf hin, daß dieselben in den schutzzöllnerischen Kolonien dies keineswegs seien, daß sie vielmehr ganz besonders heftig in der freihändlerischen Kolonie Neu-Süd-Wales gewesen sind, und zerstört auch hier die trügerische Vergleichung, welche zwischen letzterer und Viktoria von demselben Schriftsteller gezogen wird, mit der Behauptung,

---

[1] A. a. O. S. 561.

[2] Vgl. dazu jetzt auch den Abschnitt „Food Supply and Cost of Living“ bei Coghlan a. a. O. S. 319 ff., welcher dies durchaus bestätigt.

[3] S. 70.

daß die Löhne in dem freihändlerischen Neu-Süd-Wales höher seien als in Viktoria, während sie nach Dilkes Angabe in Wirklichkeit durchschnittlich für die meisten Klassen von Arbeitern dieselben sind, und nur für einige Formen der gelernten Arbeit wirklich höher[1]. Endlich hebt er gegenüber Playfairs Satz, daß der Schutzzoll langsam, aber sicher zum Socialismus und selbst zum Kommunismus führe, hervor, daß derselbe in Kanada und Viktoria, wo er doch schon während einer langen Periode zur Anwendung gelangt ist, eine entschieden konservative Wirkung gehabt habe, und sich in keinem Lande der Welt weniger Hinneigung zum revolutionären Socialismus oder Kommunismus finde als in dem schutzzöllnerischen Viktoria.

II. Der interkoloniale und interbritische Handel im besonderen.

Wir haben an einer früheren Stelle kennen gelernt, welchen Anteil der koloniale Handel an dem Handel des Vereinigten Königreiches hat; es gilt nunmehr zu untersuchen, welchen Anteil an dem Handel der hier betrachteten Kolonien der Handel mit dem Mutterlande im Vergleich zu dem mit den übrigen Kolonien und mit fremden Ländern hat.

Dies zeigt uns zunächst für den gesamten Außenhandel (Ein- und Ausfuhr) in Prozenten für das Jahr 1885 folgende Tabelle A[2]:

Länder	Vereinigtes Königreich %	Britische Kolonien %	Fremde Länder %
Indien	52,9	16,4	30,7
Straits Settlements	20,4	23,2	56,4
Neu-Süd-Wales	48,1	40,8	19,1
Queensland	37,5	61,0	1,5
Viktoria	50,0	38,3	11,7
Süd-Australien	57,0	38,0	5,0
West-Australien	51,9	45,2	2,9
Tasmanien	27,7	71,8	0,5
Neu-Seeland	70,9	20,9	8,2
Kapstaat	86,8	6,8	6,4
Kanada	43,4	3,3	53,3
Neu-Fundland	34,0	24,6	41,4

Die Entwickelung von 1870—1890 in einem zusammenfassenden Bilde zeigt ferner die folgende Tabelle B in absoluten Zahlen:

[1] Vgl. jetzt auch das englische Parlamentspapier „Hours of Adult Labour (Colonies)" 1892 Nr. 115.

[2] Entnommen aus Rawson I, Tabelle Nr. VIIIa; S. 72/73.

Tabelle B.

(Aus Edgcome, The British Traders Vademecum 1892 S. 55 f.)

1. Indien.

Länder	Einfuhren aus			Ausfuhren nach		
	1870 Mill. £	1880 Mill. £	1890 Mill. £	1870 Mill. £	1880 Mill. £	1890 Mill. £
Vereinigtes Königreich	27,1	38,5	65,1	27,6	27,8	39,6
Britische Besitzungen	14,4	8,4	9,8	16,8	18,5	22,9
Übriges Europa u. Besitzungen	1,0	1,7	4,1	5,4	9,9	24,8
Amerika	0,1	0,5	1,9	1,6	3,6	4,6
Übrige Welt	4,3	3,7	4,7	2,1	9,4	13,4
Sa.	46,9	52,8	85,6	53,5	69,2	105,3

2. Straits-Settlements.

Vereinigtes Königreich	2,5	3,6	3,9	1,7	2,2	4,1
Britische Besitzungen	2,5	4,2	4,8	1,7	1,9	3,4
Übriges Europa u. Besitzungen	2,7	3,0	5,6	2,2	4,9	6,3
Amerika	0,4	0,1	0,3	0,8	1,1	1,4
Übrige Welt.	2,2	2,8	6,9	2,3	2,8	6,1
Sa.	10,3	13,7	21,5	8,7	12,9	21,3

3. Neu-Süd-Wales.

Vereinigtes Königreich	3,2	6,5	8,6	2,5	7,5	6,6
Britische Besitzungen	3,3	6,4	11,5	3,0	7,7	11,9
Übriges Europa u. Besitzungen	0,1	0,3	1,0	0,1	0,2	0,9
Amerika	0,2	0,4	0,9	—	0,2	1,3
Übrige Welt.	0,4	0,6	0,6	0,2	0,1	0,3
Sa.	7,2	14,2	22,6	5,8	15,7	21,0

4. Viktoria.

Vereinigtes Königreich	6,2	5,9	9,6	6,2	9,2	6,9
Britische Besitzungen	4,8	7,3	9,8	4,9	6,5	4,8
Übriges Europa u. Besitzungen	0,5	0,5	2,0	0,4	0,1	1,4
Amerika	0,4	0,4	1,1	0,4	0,1	0,2
Übrige Welt.	0,5	0,5	0,4	0,5	—	—
Sa.	12,4	14,6	22,9	12,4	15,9	13,3

5. Süd-Australien.

Vereinigtes Königreich	1,2	3,0	2,5	1,1	3,7	4,3
Britische Besitzungen	0,7	2,3	5,1	1,3	1,7	3,8
Übriges Europa u. Besitzungen	—	0,1	0,1	—	—	0,1
Amerika	—	0,1	0,2	—	—	—
Übrige Welt	0,1	0,1	0,3	—	0,1	0,1
Sa.	2,0	5,6	8,2	2,4	5,5	8,3

6. Neu-Seeland.

Länder	Einfuhren aus 1870 Mill. £	Einfuhren aus 1880 Mill. £	Einfuhren aus 1890 Mill. £	Ausfuhren nach 1870 Mill. £	Ausfuhren nach 1880 Mill. £	Ausfuhren nach 1890 Mill. £
Vereinigtes Königreich	2,7	3,5	4,2	2,5	4,8	7,4
Britische Besitzungen	1,7	2,2	1,2	2,2	1,3	1,6
Amerika	0,1	0,2	0,4	—	0,1	0,6
Übrige Welt	0,1	0,2	0,4	0,1	0,1	0,2
Sa.	4,6	6,1	6,2	4,8	6,3	9,8

7. Queensland.

Länder	Einfuhren aus 1870	Einfuhren aus 1880	Einfuhren aus 1890	Ausfuhren nach 1870	Ausfuhren nach 1880	Ausfuhren nach 1890
Vereinigtes Königreich	0,4	0,8	2,1	0,7	0,8	2,4
Britische Besitzungen	1,1	2,0	2,5	1,3	2,4	4,2
Übriges Europa u. Besitzungen	—	—	—	—	—	—
Amerika	—	—	0,1	—	—	—
Übrige Welt	—	—	—	—	—	—
Sa.	[1] 1,5	[1] 3,1	[1] 5,0	2,0	3,4	8,5

8. Kap der guten Hoffnung.

Länder	Einfuhren aus 1870	Einfuhren aus 1880	Einfuhren aus 1890	Ausfuhren nach 1870	Ausfuhren nach 1880	Ausfuhren nach 1890
Vereinigtes Königreich	2,0	6,2	8,5	2,1	7,5	9,7
Britische Besitzungen	0,2	1,1	0,6	0,2	0,1	0,2
Übriges Europa u. Besitzungen	0,1	0,1	0,3	—	0,1	0,1
Amerika	—	0,3	0,3	0,2	0,2	0,1
Übrige Welt	0,2	0,3	0,4	0,1	—	0,2
Sa.	2,5	8,0	10,1	2,6	7,9	10,3

9. Kanada.

Länder	Einfuhren aus 1870	Einfuhren aus 1880	Einfuhren aus 1890	Ausfuhren nach 1870	Ausfuhren nach 1880	Ausfuhren nach 1890
Vereinigtes Königreich	14,3	7,2	8,9	8,1	9,6	9,9
Britische Besitzungen	0,7	0,4	0,4	1,0	0,8	0,7
Übriges Europa u. Besitzungen	1,0	0,8	2,2	0,4	0,7	0,5
Amerika	9,9	6,1	10,7	8,8	6,9	8,3
Übrige Welt	0,6	0,4	0,9	0,4	0,3	0,5
Sa.	26,5	14,9	23,1	18,7	18,3	19,9

10. Neu-Fundland.

Länder	Einfuhren aus 1870	Einfuhren aus 1880	Einfuhren aus 1890	Ausfuhren nach 1870	Ausfuhren nach 1880	Ausfuhren nach 1890
Vereinigtes Königreich	0,6	0,5	0,3	0,4	0,4	0,4
Britische Besitzungen	0,3	0,4	0,2	0,2	0,2	0,6
Übriges Europa u. Besitzungen	0,1	0,1	0,4	0,4	0,2	—
Amerika	0,3	0,4	0,2	0,1	0,1	0,3
Übrige Welt	0,1	—	0,2	0,3	0,3	—
Sa.	1,4	1,4	1,3	1,4	1,2	1,3

[1] Die Summen für 1880 und 1890 enthalten auch den Grenzhandel (frontier trade).

Aus dieser Tabelle ergiebt sich folgendes:

In Indien ist der Anteil des Vereinigten Königreiches an der Einfuhr nicht nur absolut sondern auch relativ gestiegen, bei der Ausfuhr dagegen relativ bedeutend zurückgegangen, wogegen sich hier der Anteil europäischer Länder sowie des Restes der Welt außerordentlich entwickelt hat. Die zunehmende Entwickelung der direkten Ausfuhr indischer Produkte, namentlich indischer Baumwolle nach dem Kontinent (hauptsächlich Belgien und Deutschland) kommt darin in bemerkenswerter Weise zum Ausdruck.

In Neu-Süd-Wales hat der Anteil des Mutterlandes bei den Ein- und Ausfuhren nicht gleichen Schritt gehalten mit dem Anteil anderer britischer Besitzungen, von dem er am Ende der Periode bedeutend überflügelt ist.

In Viktoria steht er demselben bei den Einfuhren am Ende ziemlich gleich, hat sich aber auch nicht in dem gleichen Verhältnis vermehrt, bei den Einfuhren dagegen überwiegt er nach wie vor bedeutend. Auch der Anteil der anderen europäischen Länder ist bei beiden erheblich gestiegen.

In Süd-Australien ist bei der Einfuhr das Mutterland von den anderen Besitzungen weit überholt worden, bei der Ausfuhr der Anteil der letzteren dagegen in geringerem Maße gewachsen.

Dagegen ist bei Neu-Seeland der Anteil des Mutterlandes sowohl bei Einfuhr wie Ausfuhr sehr viel größer und hat sehr viel mehr zugenommen, der der anderen Kolonien sogar teilweise abgenommen.

Bei Queensland hat der Anteil des Mutterlandes zwar relativ stärker zugenommen als der anderer Besitzungen, wird aber von letzterem namentlich in der Ausfuhr noch immer übertroffen.

Dagegen überwiegt der Anteil des Mutterlandes während der ganzen Periode in stetig steigendem Maße beim Kapstaat.

In Kanada ist die Einfuhr aus dem Mutterlande am Anfange 1872/73 sehr hoch und beträgt mehr als die Hälfte der Gesamteinfuhr; 1880 ist sie absolut sehr stark aber relativ kaum gesunken, 1890 ist sie absolut wieder gestiegen, aber relativ bedeutend gesunken; die übrigen Einfuhren sind in der Mitte (1880) auch sämtlich gesunken, 1890 ausgenommen die anderen Kolonien absolut und relativ gestiegen, so namentlich die aus anderen europäischen Ländern und aus Amerika. Bei der Ausfuhr dagegen ist der Anteil des Mutterlandes

absolut und relativ gestiegen, derjenige Amerikas absolut und relativ gesunken.

Die Tabellen unter Nr. 22 des Statistical Abstract geben dann die Details der Entwickelung für den Handel der verschiedenen Kolonien mit den einzelnen Ländern. Sie hier vollständig abzudrucken fehlte der Raum. Dagegen ist aus ihnen unsere Tabelle VII für Indien, Kanada und den Kapstaat zusammengestellt. Dieselbe spricht für sich selbst und bedarf keiner ins einzelne gehenden Erörterung. Nur auf die Verschiebungen in dem Ein- und Ausfuhrhandel Kanadas mit dem Vereinigten Königreich einerseits und den Vereinigten Staaten andererseits sei besonders aufmerksam gemacht.

Dann aber verdient eine besondere Betrachtung die hohe und zunehmende Entwickelung des interkolonialen Handels zwischen den einzelnen australasischen Kolonien, welcher bei verschiedenen derselben den Handel mit dem Mutterlande bedeutend übertrifft. Unterscheiden wir zunächst in großen Gruppen den auswärtigen (external) und den interkolonialen Handel der australasischen Kolonien, so ergiebt sich folgende Statistik:[1]

1. Auswärtiger Handel (mit Ländern außerhalb Australasiens).

von	1881 £	1890 £
Neu-Süd-Wales	20 683 445	22 394 480
Viktoria	22 284 452	23 630 372
Queensland	2 793 705	4 951 666
Süd-Australien	6 739 837	8 833 742
West-Australien	566 445	995 988
Tasmania	958 939	1 067 075
Neu-Seeland	10 527 855	13 350 404
Australasien	64 554 678	75 223 727

2. Interkolonialer Handel Australasiens.

von	1881 £	1890 £
Neu-Süd-Wales	13 211 372	22 266 461
Viktoria	10 686 172	12 589 865
Queensland	4 810 286	8 669 546
Süd-Australien	3 089 466	8 462 023
West-Australien	341 156	550 272
Tasmania	2 027 781	2 317 429
Neu-Seeland	2 990 056	2 721 841
Australasien	37 156 289	57 577 437

[1] Coghlan a. a. O. S. 41 und 47.

Dieser interkoloniale Handel hat sich also in sehr viel stärkerem Maß entwickelt als der auswärtige und zwar am stärksten — wohl im Zusammenhang mit seiner bisherigen freihändlerischen Politik — bei Neu-Süd-Wales.

Dieser inter-australasische Handel hat sich aber auch relativ, im Verhältnis zur Bevölkerung, stärker entwickelt als der Gesamthandel Australasiens, wie folgende Tabelle zeigt:[1]

Jahre	Gesamthandel				interkolonialer Handel			
	£	pro Kopf			£	pro Kopf		
		£	s.	d.		£	s.	d.
1861	51 001 071	40	5	5	15 939 789	12	11	9
1871	69 093 778	35	1	5	29 364 762	15	5	1
1881	101 710 967	36	12	3	37 156 289	13	8	4
1890	132 801 164	35	10	3	57 577 437	15	7	11

Während also der Gesamthandel infolge der kolossalen Bevölkerungs-Zunahme, die wir oben schon kennen gelernt haben, sich nicht auf der enormen relativen Höhe in der Zeit der größten Goldgewinnung zu halten vermochte (allerdings nur dem Wert, nicht dem Umfang nach), hat der interkoloniale gleichwohl auch relativ stetig zugenommen.

Eine weitere Gruppierung zeigt dann unsere Tabelle VIII für die wichtigsten australasischen Kolonien durch Unterscheidung des Handels mit dem Vereinigten Königreich, den übrigen australischen Kolonien zusammengenommen, den anderen britischen Kolonien und den fremden Ländern in den einzelnen Jahren 1881—90.

Auch diese Statistik bedarf keines weiteren Kommentars. Sie zeigt aufs deutlichste, in welch großem Maße fast bei allen australasischen Kolonien — ausgenommen Viktoria und namentlich Neu-Seeland — der Handel mit dem Mutterland in den letzten zehn Jahren an Bedeutung verloren hat gegenüber demjenigen mit den übrigen australasischen Kolonien selbst, teilweise auch gegenüber demjenigen mit fremden Ländern.

Die Tabellen des Statistical Abstract zeigen dann weiter die Handelsbeziehungen der verschiedenen australasischen Kolonien mit den

[1] Coghlan S. 30 und 46.

einzelnen Ländern und anderen Kolonien. Hier sehen wir, daß ein besonders großer interkolonialer Handel besteht zwischen Neu-Süd-Wales und Viktoria selbst, ferner zwischen jeder dieser beiden Kolonien und den übrigen, während derjenige zwischen den übrigen unter sich geringer ist. Der gesamte interaustralische Handel von Neu-Süd-Wales ist aber, wie oben schon hervorgehoben, bedeutend höher als der von Viktoria, wahrscheinlich eine Folge seiner bisherigen freihändlerischen Handelspolitik, und die Ausfuhr der letzteren Kolonie nach den anderen australasischen Kolonien zeigt in den letzten Jahren eine bedeutende Abnahme. Bei Süd-Australien ist ferner die Einfuhr aus dem Vereinigten Königreich geringer als diejenige aus Neu-Süd-Wales allein, bei Tasmania die Ein- und Ausfuhr aus dem Vereinigten Königreich geringer als aus Viktoria, bei Queensland die Ausfuhr nach dem Mutterlande geringer als diejenige nach Neu-Süd-Wales allein, die Einfuhr aus ersterem wenigstens geringer als diejenige aus den anderen australasischen Kolonien zusammen. Groß ist dagegen die Präponderanz des direkten Handels mit dem Mutterlande bei Neu-Seeland.

Bei diesem interaustralasischen Handel ist jedoch immer zu berücksichtigen, daß ein größerer Teil desselben offenbar Zwischenhandel, ja nur Transithandel ist (namentlich bei Neu-Süd-Wales), sowohl in den Ausfuhren (bei Wolle, Gold und Vieh) als in den Einfuhren, hier namentlich bei den Manufakturwaren des Mutterlandes, sodaß also die Einfuhr aus dem Vereinigten Königreich in die verschiedenen australischen Kolonien sich unter Berücksichtigung dieses indirekten Handels wesentlich anders gestalten dürfte[1].

Endlich aber muß, um vor einer Überschätzung der Bedeutung dieser Statistik zu warnen, aufmerksam gemacht werden auf die erheblichen Abweichungen, welche zwischen den Ziffern der Statistik der einzelnen Kolonien in Bezug auf ihren gegenseitigen Handelsverkehr auch hier bestehen und das früher im allgemeinen über die nur relative Brauchbarkeit dieser ganzen Handelsstatistik Gesagte wiederum bestätigen[2].

Die entsprechende Entwickelung auch für die Kronkolonien im einzelnen darzustellen, würde hier zu weit führen, doch ist es interessant,

---

[1] Vgl. Rawson I, S. 49 Anm. Coghlan S. 47.

[2] Vgl. z. B. für den gegenseitigen Handel zwischen Viktoria und Neu-Süd-Wales die beiderseitigen Ziffern des Statistical Abstract.

wenigstens ein zusammenfassendes Bild zu bekommen. Dies giebt für die sämtlichen Kolonien, sowohl für die absolute wie relative Entwickelung die folgende Tabelle C[1].

	Gesamteinfuhren in die britischen Besitzungen aus			Gesamtausfuhren aus den brit. Besitzungen nach		
	1870 Mill. £	1880 Mill. £	1890 Mill. £	1870 Mill. £	1880 Mill. £	1890 Mill. £
dem brit. Reich .	101,1	125,1	178,6	97,4	129,7	160,5
fremden Ländern	28,3	28,1	51,6	29,3	45,4	77,6
Sa.	129,4	153,2	230,2	126,7	175,1	238,1

Prozente der Zunahme:

	Gesamteinfuhren in die britischen Besitzungen aus			Gesamtausfuhren aus den brit. Besitzungen nach		
	1870 %	1880 %	1890 %	1870 %	1880 %	1890 %
dem brit. Reich .	—	23,8	42,9	—	33,3	23,9
fremden Ländern	—	—	84,8	—	55,3	70,1
Sa.	—	18,4	50,7	—	38,2	36,2

Hiernach haben Gesamtausfuhr und -Einfuhr der britischen Kolonien seit 1870 ziemlich gleich viel zugenommen, erstere im ganzen 69,1 %, letztere 74, 4 %. Während aber die Zunahme der Ausfuhr sich ziemlich regelmäßig auf beide Dezennien verteilt, ist sie bei der Einfuhr im zweiten Dezennium ungleich größer als im ersten, d. h. Ein- und Ausfuhr kommen sich sowohl 1870 als 1890 sehr nahe, divergieren aber 1880 sehr bedeutend. Was ferner die Verteilung anlangt, so ist allerdings die Zunahme bei den Ausfuhren nach fremden

[1] Aus Edgcome a. a. O. S. 58.

Ländern in beiden Dezennien, bei den Einfuhren aus fremden Ländern im zweiten Dezennium sehr viel größer als nach bezw. aus dem britischen Reiche. Dies war aber im allgemeinen zu erwarten, da die Kolonien naturgemäß am Anfange ihrer Entwickelung den Handel mit dem Mutterlande an erster Stelle betreiben und erst allmählich mehr und mehr Beziehungen zu anderen Ländern anknüpfen konnten. Dabei ist in Bezug auf diese Entwickelung bemerkenswert der Unterschied zwischen Einfuhr und Ausfuhr. Bei ersterer beträgt am Ende der Periode diejenige aus fremden Ländern noch nicht $^1/_8$ der britischen, bei letzterer dagegen diejenige nach fremden Ländern allerdings fast $^1/_2$ derjenigen innerhalb des Reiches.

Viertes Kapitel.

Die Bewegungen für politische und handelspolitische Föderation des britischen Reiches.

(„Imperial Federation" und „Commercial Union")[1].

Wir haben im vorausgehenden gesehen, wie England seinen größeren Kolonien in der Voraussicht ihrer künftigen Loslösung politische Selbständigkeit und auch volle Freiheit der autonomen Handelspolitik eingeräumt hat und hierauf — abgesehen von einem ersten schwachen Versuch — nichts gethan hat und nichts hat thun können, den Übergang derselben zu einer entschiedenen Schutzzollpolitik zu hindern.

Dagegen hat sich nun aber in Bezug auf die politische Wichtigkeit der Kolonien und die Frage, ob dieselben im Zusammenhange mit dem

[1] Die Litteratur über diese Fragen, besonders in Broschüren und Zeitschriften, ist eine sehr große und stets wachsende. Die hier gegebene Darstellung beruht außer auf mündlicher Information hauptsächlich auf folgenden Quellen: Dilke, Problems of Greater Britain, Teil VII. Webster, Trade of the World, Kap. XII. J. A. Froude, Oceana or England and her Colonies. London 1886. Marquis of Lorne, Imperial Federation. London 1885. Sir Geo. Ferguson Bowen, Thirty Years of Colonial Government. Edited by Stanley Lane-Poole 2 B. London 1889. Mit einem Anhang über „Imperial Federation". J. Castell Hopkins, Canada and the Empire. Toronto 1890. Arch. Mc Goun, A Federal Parliament for the British People. Toronto 1890. Howard Vincent, Inter-british trade and its influence on the unity of the Empire. 1891. Dunraven Earl of, Commercial Union within the Empire (The Nineteenth Century März 1891). Hervey, The Latest Phase of Imperial Federation 1891. Derselbe, The Trade Policy of Imperial Federation. London 1892. Vor allem aber die Jahrgänge 1890, 1891 und 1892 der Zeitschrift „Imperial Federation", herausgegeben von der Imperial Federation League in London. — Vgl. auch meinen Artikel „Politische und handelspolitische Einheitsbestrebungen im britischen Reich" im Deutschen Wochenblatt 1892 Nr. 15 und 16. Vor kurzem erschienen noch und konnten nur noch gelegentlich verwertet werden: G. R. Parkin, Imperial Federation, the problem of national unity. London 1892, und „Britannic Confederation", a series of Papers by Sir J. Colomb, E. A. Freeman etc. London 1892.

Mutterlande erhalten werden sollten, in unserem Zeitraume — den letzten 30 Jahren — ganz langsam und unmerklich eine völlige Revolution der öffentlichen Meinung in England vollzogen. Dieselbe fand ihren ersten Ausdruck, als am 29. Juli 1884 eine Anzahl hervorragender Staatsmänner und Politiker beider oder richtiger der drei Parteien — der radikalen, liberalen und konservativen, zur Gründung einer Gesellschaft zusammentraten, welche nicht nur die Erhaltung, sondern die engere politische Verbindung des britischen Reiches anstreben sollte[1]. Die von dieser ersten Versammlung angenommenen Beschlüsse besagten, daß zur Erhaltung der Einheit des Reiches irgend eine Form von „Federation“ durch Schaffung einer Bundesverfassung[2] wesentlich notwendig sei und daß zum Zwecke der Beeinflussung der öffentlichen Meinung im Vereinigten Königreich sowohl wie in den Kolonien durch Ausführung der unschätzbaren Vorteile, welche sich daraus für alle Teile des Reiches ergeben würden, eine Gesellschaft von Männern aller Parteien gebildet werden solle, um dies Princip der Föderation zu befürworten und zu unterstützen. Die Gesellschaft, in einer weiteren Versammlung vom 10. November formell begründet, erhielt den Namen „Imperial Federation League“.

In dieser Versammlung wurden zugleich zwei Fundamentalprincipien für die Thätigkeit der Gesellschaft festgestellt, nämlich 1) „daß jede etwaige Form vom Imperial Federation auf billiger Basis die Hilfsquellen des Reiches für die Aufrechterhaltung gemeinsamer Interessen zusammenfassen und in angemessener Weise für die organische Verteidigung gemeinsamer Rechte Vorsorge treffen sollte“ und daß 2) „keine Form von Federation die bestehenden Rechte der lokalen Parlamente in den Kolonien in Bezug auf lokale Interessen antasten dürfe.“ Ersteres sind ganz allgemeine Phrasen, letzteres dagegen schon eine bestimmt konkrete Beschränkung.

Daß die Gründung dieser neuen Gesellschaft in der That das Ergebnis einer allgemeinen veränderten Auffassung der Kolonialfrage war, zeigte der ungeteilte Beifall, mit welchem der weitaus größte Teil der englischen Presse — darunter alle bedeutenden Organe — dieselbe begrüßte. Aber hier wird auch zugleich übereinstimmend betont, daß in dieser Beziehung ein bemerkenswerter Um-

[1] Vgl. „Imperial Federation Report of the Conference held July 29, 1884“.

[2] Also Staatenbunds- oder Bundesstaatsverfassung an Stelle der bisherigen Kolonialverfassung, Gleichberechtigung der einzelnen Teile des britischen Reichs an Stelle der bisherigen zum Teil allerdings nur noch sehr leichten Abhängigkeit der Kolonien vom Mutterland.

schwung der Anschauungen zu Tage getreten sei, und daß noch vor wenigen Jahren ein solcher Schritt unmöglich gewesen wäre und allgemeiner Kritik, ja allgemeinem Spott verfallen sein würde [1].

Die Gründe, welche diesen Umschwung veranlaßt haben, sind zahlreich und komplizierter Natur.

Zunächst hatte in dieser Zeit die Manchester-Doktrin, deren Teil die Preisgebung der Kolonien bildete, wie früher schon ausgeführt, überhaupt so ziemlich abgewirtschaftet. Zuerst war sie im Gebiete der Arbeiterfrage von dem neuen Liberalismus preisgegeben worden. Auch auf handelspolitischem Gebiet hatte sie sich schlecht genug bewährt. Statt daß ihren Prophezeiungen gemäß die anderen Länder dem Beispiele Englands folgten und ebenfalls zum Freihandel übergingen, hatten sie ihren Markt durch gesteigerte Schutzzollpolitik abgeschlossen; kein Wunder, daß auch die kolonialpolitischen Lehren der Schule Zweifel zu erwecken anfingen.

Dazu kamen nun die Wirkungen der großartigen Entwickelung der Verkehrsmittel, welche sich in dieser Zeit erst allgemein fühlbar machten und Raum und Zeit, die Mutterland und Kolonien getrennt hatten, dermaßen überwanden, daß sie keine trennende Schranke mehr bildeten, daß sie einander so nahe gebracht wurden, wie man es nie hatte ahnen können.

Dazu ferner die nicht minder großartige Entwickelung, welche die selbständigen Kolonien, insbesondere die australischen, aber auch Kanada in dieser Zeit nahmen. Diese erweckte einerseits im Mutterlande ein Gefühl des berechtigten Stolzes auf die Kinder, die seinem Namen solche Ehre machten und sich politisch, gesellschaftlich und social so ganz nach seinem Vorbilde entwickelten; andererseits knüpfte sich dabei das reellere Band der materiellen Interessengemeinschaft, indem die Kolonien zu einem großartigen Felde für den überflüssigen Kapitalreichtum des Mutterlandes wurden. Dadurch wurde die kommerzielle Welt des letzteren aber lebhaft an der politischen Verbindung mit den Kolonien und an ihrem Wohlergehen interessiert.

Nicht geringeren Einfluß auf diesen Umschwung in der öffentlichen Meinung hatte auch der Umstand, daß die selbständigen Kolonien selbst in ihrer überwiegenden Mehrheit die endliche Lostrennung, zu der sie die Manchester-Theorie verdammt hatte, gar nicht wollten. Im Genuß der weitgehendsten Selbstverwaltung — welche sich so gerade

[1] Vgl. die a. a. O. gesammelten Stimmen, namentlich die Leitartikel von Times, Standard, Pall Mall Gazette, Globe 2c.

als erhaltendes Moment erwies, wünschten sie gar nicht die Änderung eines Verhältnisses, das ihnen nur Vorteile brachte, indem sie durch das reiche Kapital des Mutterlandes in ihrer Entwickelung unterstützt wurden und dessen politischen und militärischen Schutz genossen, ohne irgend welche Gegenleistung von ihrer Seite. So gaben sie bei jeder Gelegenheit ihrer Anhänglichkeit gegen das Mutterland und ihrer Loyalität gegenüber der Königin Ausdruck, und diese Äußerungen konnten nicht umhin, Widerhall in England zu finden.

Sodann trug auch die auswärtige Politik Englands unter dem Kabinett Disraeli in der zweiten Hälfte der siebziger Jahre (1874—79) dazu bei, England wieder zu einer gewissen imperialistischen Politik zu erwecken. Endlich gebührt auch der Thätigkeit des 1868 gegründeten Royal Colonial Institute ein großer Anteil an der teilweisen Erhaltung und der Wiedererweckung der Interessen für die Kolonien.

So war von den verschiedensten Seiten her ein Umschwung angebahnt worden. Die Anschauung, daß die Kolonien bei England erhalten werden müßten, war ziemlich allgemein, aber minder verbreitet war die Überzeugung, von welcher die Begründer des Imperial Federation League geleitet wurden, daß hierzu eine Änderung des bestehenden politischen Verhältnisses, eine engere politische Verbindung derselben mit dem Mutterlande nötig sei. Die Mehrzahl glaubte vielmehr, die bestehenden Verhältnisse einfach beibehalten zu können, sie böten bereits ein genügendes Maß von Föderation. Es war also noch viel zu thun, um die Überzeugung von der Notwendigkeit einer engeren Verbindung zu einer allgemeinen zu machen.

Die neugegründete Gesellschaft hatte daher damals wohl Recht, wenn sie zunächst die allgemeine Bearbeitung der öffentlichen Meinung in diesem Sinne als ihre Aufgabe bezeichnete, ohne schon in konkrete Vorschläge über die Form, welche die geplante Föderation annehmen sollte, einzutreten. Dadurch war es zunächst allerdings möglich, sehr heterogene Elemente zusammenzufassen. Aber dies war doch nur ein Notbehelf für kurze Zeit. Es war von vornherein klar, daß diese Lücke des Programms über kurz oder lang ausgefüllt werden müsse, daß man von den allgemeinen Ausführungen über die Notwendigkeit einer Reichs-Föderation zu konkreten Vorschlägen übergehen mußte, wenn nicht eine nutzlose Phrasenwirtschaft an Stelle praktischer Wirksamkeit treten sollte.

Zunächst aber beschränkte sich die Gesellschaft auf die Kritik der

bestehenden Verfassung und die allgemeine Betonung der Notwendigkeit einer Reform auf dem Wege der Reichsföderation.

Zwei Punkte sind es nun hauptsächlich, welche in der bestehenden Verfassung als abnorm bezeichnet werden:

1) daß keine der großen Kolonien in Reichsangelegenheiten eine verfassungsmäßig anerkannte Stimme hat, daß die auswärtige Politik nicht nur für das Vereinigte Königreich, sondern für das ganze Reich in ersterem gemacht wird, die Kolonien also alle Konsequenzen derselben, also auch einen Krieg unter Umständen auf sich nehmen müssen, ohne auf deren Gang irgend welchen Einfluß ausüben zu können.

Nur beim Abschluß von Handelsverträgen hatte die englische Regierung, wie wir sahen, in den achtziger Jahren, abweichend von ihrer früheren Praxis, den selbständigen Provinzen sowie Indien und Natal meist das Recht des Beitritts oder Nichtbeitritts vorbehalten und dabei auch mehrere Male Vertreter der selbständigen Kolonien mit lediglich beratender Stimme zugezogen.

Dem entspricht aber auf der anderen Seite:

2) daß die Bevölkerung des Vereinigten Königsreichs nicht nur die gesamten Kosten der zum Schutze und zur Verteidigung des ganzen Reiches notwendigen Kriegsmarine und Truppen tragen muß, welche den Kolonien ebenso zu gute kommen wie dem Vereinigten Königreich, sondern auch alle Kosten eines Krieges, welcher lediglich im Interesse dieser oder jener Kolonie unternommen werden müßte.

Der erste Punkt diente in den Kolonien, der zweite im Vereinigten Königreich als Angriffspunkt für die Agitation, und besonders war es hier dieser dem britischen Steuerzahler sehr sympathische Vorschlag, die Kolonien an den Kosten der Erhaltung des Reiches angemessen zu beteiligen, welcher der Idee einer Reichsföderation steigende Sympathien erweckte.

Mit diesem Verlangen einer Anteilnahme der Kolonien an den Kosten der Flotte u. s. w. war aber auch die erste Frage aufgerollt, denn soviel schien der Abfall der Vereinigten Staaten doch zu lehren, daß Besteuerung der Kolonien ohne Repräsentation derselben (in der auswärtigen Politik des Reiches) nicht durchführbar sei.

So war es denn die Frage der Reichsverteidigung und der Anteilnahme der Kolonien an derselben, welche zunächst im Vordergrunde der Bewegung für Imperial Federation stand. In dieser Richtung war auch schon vorher ein Anfang gemacht worden. 1867 bei der Begründung des Dominion of Canada war bestimmt worden, daß England allmählich seine Truppen

aus diesem zurückziehen und dasselbe sich selbst eine Territorialarmee zur Verteidigung des Landes schaffen sollte. Ein Gleiches geschah dann auch bei der Verleihung von Self Government an die Kapkolonie 1870. Im Jahre 1879 war ferner eine Kgl. Kommission zur Beratung der Frage unter dem Vorsitz des Earl von Carnavon eingesetzt worden, und als Resultat derselben hatten die australischen Kolonien wenigstens die Verteidigung ihrer Häfen zu Lande durch von ihnen aufgebrachte und erhaltene Truppen übernommen. So halten die australischen Kolonien und Neu-Seeland heute im ganzen 40 000 Mann, aber nach den einzelnen Kolonien in territoriale Truppen getrennt und jede auf ihr eigenes Land beschränkt, während Kanada ca. 36 000 Mann unter einheitlicher Organisation und eine ausgezeichnete Offizierschule hat[1]. Die Übernahme der Unterhaltung dieser Landkräfte durch die selbständigen Kolonien selbst brachte dem britischen Steuerzahler schon eine sehr erhebliche Erleichterung[2]. Noch blieb aber die große und stets wachsende Ausgabe für die britische Flotte und die zahlreichen Kohlenstationen, die zunächst von dem britischen Steuerzahler allein aufgebracht wurde.

Eine principielle Ausbildung jener Ansätze durch Schaffung einer Bundesverfassung mit einheitlicher Regelung der Reichsverteidigung, eines sogenannten „Kriegsvereins", (wie Salisbury es mit einem im Deutschen gar nicht üblichen Ausdruck nennt), war also zunächst das ganz allgemeine Ziel der Imperial Federation League. Dagegen wurde die andere, jener gewöhnlich gegenübergestellte Form — ein „Zollverein" oder „Zollverband" sämtlicher Teile des britischen Reiches, wie er anfangs der achtziger Jahre sowohl von seiten der neuen Fair-Trade-Partei auf Basis einer Differenzialbegünstigung der Gliedstaaten, wie von einzelnen Freihändlern auf der Basis eines interbritischen Freihandels gefordert worden war, zunächst wenigstens von der Centralleitung im Vereinigten Königreich abgewiesen. Das Programm hieß also: zuerst politische Föderation ohne kommerzielle, welch' letztere sich erst später aus der ersteren ergeben mochte, zunächst aber nicht als wesentlich angesehen wurde.

[1] Dilke Problems S. 649.

[2] 1854 wurden für militärische Zwecke in den australischen Kolonien 250 000 £ vom Mutterlande ausgegeben, 1884 dagegen gar nichts; in Kanada 1854 über 400 000 £, 1884 nur noch ca. 100 000 für die Reichsfestung in Halifax (Fifty years Progress, p. VIII. Imp. Federation June 1886, p. 168).

In diesem Sinne begann die neue Gesellschaft alsbald durch eine in London erscheinende Zeitschrift „Imperial Federation“ und durch Gründung von Zweigvereinen in den selbständigen Kolonien zu wirken. Sie vermied dabei aber, wie schon bemerkt, zunächst principiell die offizielle Aufstellung von bestimmten Projekten für die als notwendig erkannte politische Föderation. Um so zahlreicher waren die Privatprojekte, welche von den verschiedensten Seiten auftauchten. Außerdem erließ auch die Londoner Handelskammer, welche sich hauptsächlich in der Person ihres Sekretärs K. B. Murray sogleich mit großer Entschiedenheit auf die Seite der neuen Bewegung gestellt und im April 1885 eine Adresse an den Staatssekretär für die Kolonien gerichtet hatte, in der sie lebhaft die Wichtigkeit einer Reichsföderation auch in handelspolitischer Beziehung betonte und von der Regierung eine Sondierung der Kolonien über die Frage verlangte, Anfang des Jahres 1886 ein Preisausschreiben für die beste Bearbeitung eines praktisch wirksamen Planes für Imperial Federation. Die Preisrichter waren J. A. Froude, der Verfasser der „Oceana“, Prof. J. R. Seeley, der Verfasser von „Expansion of England“, und der Statistiker Sir Rawson. Von den 106 eingegangenen Arbeiten erhielt eine den Preis und fünf andere wurden zur Veröffentlichung durch die Handelskammer empfohlen. Näher auf diese einzugehen, ist hier aber nicht am Platze, da sie sämtlich die handelspolitische Seite der Frage nur flüchtig streifen[1].

Im Sommer desselben Jahres veranstaltete die Londoner Handelskammer zum ersten Male einen Kongreß der Handelskammern des ganzen britischen Reiches im Ausstellungsgebäude der damals in London abgehaltenen Colonial and Indian Exhibition[2]. Der Kongreß war sehr gut beschickt und trug ebenso wie die Ausstellung selbst sehr viel dazu bei, Mutterland und Kolonien einander näher zu bringen und das Interesse für die letzteren im ersteren bedeutend zu verstärken, namentlich auch in kommerzieller Beziehung.

Noch in demselben Jahre nahm dann auch die Thronrede der Königin von dem wachsenden Interesse für die Kolonien in England und dem allgemeinen Wunsche nach einer engern Verknüpfung derselben

[1] Vgl. England and her Colonies. The five best essays on Imperial Federation, submitted to the London Chamber of Commerce for their Prize-Competition etc. London 1887.

[2] Vgl. Jahresbericht der Londoner Handelskammer für 1886. London 1887, S. 1 und 31.

mit dem Mutterlande Notiz und beauftragte die Regierung, mit den Kolonialregierungen einen Meinungsaustausch darüber zu veranlassen. Die neue konservative Regierung, von Haus aus kolonialfreundlicher als die Gladstones, beeilte sich, dieser Anregung zu entsprechen, und so erging schon im November 1886 ein Rundschreiben des damaligen Staatssekretärs der Kolonien Stanhope an die Gouverneure der selbständigen und der Kronkolonien mit der Aufforderung, Delegierte zu einer Konferenz nach London zu schicken zur Besprechung derjenigen Fragen, welche augenblicklich die brennendsten zu sein schienen[1].

Die Anregung zur Einberufung dieser Kolonial-Konferenz wird zwar von der Imperial Federation League für sich in Anspruch genommen, der Erfolg für sie war aber ein sehr zweifelhafter, denn in dem einladenden Rundschreiben Stanhopes sind Erörterungen über Reichs-Föderation ausdrücklich vom Programm der Konferenz ausgeschlossen, und Neu-Süd-Wales machte dies auch zur Bedingung seiner Teilnahme an der Konferenz. Dagegen bezeichnet Stanhope als ersten und wichtigsten Gegenstand der Beratung die Verteidigung des britischen Reiches und des britischen Handels im Kriegsfall; sodann als zweiten die Förderung der kommerziellen und socialen Beziehungen zwischen dem Mutterlande und den Kolonien durch Entwickelung des Post- und Telegraphenverkehrs innerhalb des britischen Reiches nach einheitlichen Gesichtspunkten, woran es bisher ebenfalls empfindlich gefehlt hatte.

Die Einladung fand überall die beste Aufnahme und alle selbstständigen sowie die wichtigsten Kronkolonien sandten ihre namhaftesten Staatsmänner, Minister oder Exminister als Delegierte. Die Konferenz trat am 4. April 1887 in London zusammen und tagte bis zum 9. Mai.

Den größten Raum in ihren Beratungen und Beschlüssen, welche jedoch nur einen gutachtlichen, keinen bindenden Charakter trugen, nahm die Frage der Reichsverteidigung ein. Die einzelnen Seiten derselben kamen ausführlich zur Erörterung. Insbesondere wurde festgestellt, wie viel bereits von den Kolonien durch Organisation ihrer eigenen Landesverteidigung oder durch freiwillige Beiträge zu den Kosten der Reichsverteidigung beigetragen wurde und untersucht, wie weit dieser Anteil der Kolonien ohne Änderung des Princips der Zuschüsse, also ohne Ersetzung desselben durch einen „Kriegsverein", gesteigert werden könne. In dieser Beziehung wurden empfohlen vermehrte Zuschüsse

[1] Vgl. das Blaubuch: Proceedings of the Colonial Conference 1887. Vol. I (C. 5091) S. VII.

von den Kronkolonien zur Unterhaltung gewisser Kohlenstationen, sowie entsprechend dem Wunsche der australischen Kolonien eine Vermehrung des in den australischen Gewässern stationierten Geschwaders auf Kosten dieser Kolonien durch eine Anzahl von Schiffen, welche dafür nur hier verwendet werden sollten. Ein diesbezüglicher Antrag sollte ohne Verzug den australischen Parlamenten vorgelegt werden[1].

Weiter kam zur Erörterung die Frage der Post- und Telegraphenverbindung, sowie verschiedene Fragen auf dem Gebiete internationaler Beziehungen, interkolonialen Handels-, See- und Prozeßrechts, des Verkehrs mit Wertpapieren, der Handelsmarken und des Patentrechts, sowie endlich auch die Frage der Zuckerprämien, über welche Sachverständige aus London, Liverpool und von den westindischen Inseln vernommen wurden, u. a. auch Mr. Nevile Lubbock und Mr. Ernest Tinne[2].

Die Frage der Reichsföderation wurde dagegen von dem Präsidenten dem späteren Staatssekretär für die Kolonien Sir H. T. Holland ängstlich aus der Diskussion fern gehalten. Dagegen konnte er es nicht hindern, daß gegen Ende der Verhandlungen die Frage einer handelspolitischen Union des britischen Reiches zu ausführlicher Erörterung kam, da sie zu den Instruktionen verschiedener Delegierten, namentlich derjenigen aus dem Kapstaat gehörte. Und zwar kam sie zur Sprache teils im Zusammenhange mit der Frage der Reichsverteidigung als deren finanzielle Kehrseite, teils ohne solchen Zusammenhang aus rein handelspolitischen Motiven. Zunächst trat nämlich Sir Samuel Griffith, Premierminister von Queensland, in der Sitzung vom 3. Mai, in der Erkenntnis, daß die Zeit für einen Reichszollverein (ohne alle inneren Zollschranken) noch nicht gekommen sei, unter heftigen Ausfällen gegen die englische Freihandelsdoktrin, für eine engere handelspolitische Verbindung des britischen Reiches, einen Zollverband ein, in der Gestalt, daß in allen Teilen des britischen Reiches entweder Waren britischen Ursprungs einen niedrigeren Zoll zahlen sollten, als den bisherigen, der nur für die fremden bestehen bleiben sollte, oder letztere einen höheren als den bisherigen, der nur für britische Waren Anwendung finden sollte — also ganz allgemein unter Beibehaltung der bisherigen Zollsysteme principielle Begünstigung der einzelnen Teile des britischen Reiches vor den fremden Ländern durch Differenzialzölle.

[1] Er wurde dann auch angenommen und durchgeführt.

[2] Vgl. Proceedings I S. 384 ff. u. oben S. 75.

Ihm folgte sodann der bekannte Führer der Afrikanderpartei im Kapstaat, Jan Hendrick Hofmeyr mit einem konkreteren Plane in derselben Richtung, der zugleich an die Frage der Reichsverteidigung anknüpfte und eine principielle Lösung derselben bot, also gleichzeitig die beiden Ziele verfolgte, Einigung des Reiches und Schaffung einer Einnahmequelle für die allgemeine Reichsverteidigung.

In einer meisterhaften Rede machte er zunächst auf die verschiedenen in der letzten Zeit vorgekommenen Fälle aufmerksam, wo britischen Kolonien ihre Zugehörigkeit zu England direkt handelspolitischen Schaden brachte, da sie dadurch gehindert waren, vorteilhafte Reciprocitätsverträge mit fremden Ländern abzuschließen, während ihnen das Mutterland dafür keine Vergünstigung vor fremden Ländern einräumte. Als beste Bestätigung konnte er auf den gleichzeitig auf der Tagesordnung stehenden Antrag des Agent General von Neu-Seeland verweisen: den australischen Kolonien, wie früher schon einmal Kanada, auch das Recht einzuräumen, eigene Handelsverträge mit Differenzialzöllen mit fremden Ländern abzuschließen. In der Genehmigung dieses Antrages erblickte er mit Recht eine große Gefahr für den Bestand und die Einheit des britischen Reiches.

Auf der anderen Seite wies er ebenso treffend nach, daß die britische Flotte für dessen Verteidigung im Kriegsfall und namentlich für den Schutz des ganzen riesigen britischen Handels ungenügend sei, und die unbedingt notwendige Vermehrung auf die Dauer nicht mit den Mitteln der seitens der Kolonien von Fall zu Fall gegebenen Subsidien würde durchführbar sein. Die Subsidien würden sich faktisch in eine Besteuerung verwandeln, und dieser dann früher oder später eine Form der Repräsentation der Kolonien in Reichsangelegenheiten, d. h. irgend eine Form von politischer Reichsföderation entsprechen müssen, die aber mit den größten Schwierigkeiten verbunden sein würde.

Als einfaches Mittel, diese doppelte Schwierigkeit zu beseitigen, empfiehlt er nun den unter seinem Namen bekannt gewordenen Plan, welcher zu gleicher Zeit eine engere Zollunion des britischen Reiches und die Beschaffung von Reichsfinanzen für Reichszwecke ermöglichen und dabei doch die bestehenden Zollsysteme der verschiedenen Teile des Reiches unverändert lassen sollte. Er schlägt nämlich Einführung eines allgemeinen einheitlichen Reichszolles von zum Beispiel 2% vom Werte vor, der in allen Teilen des britischen Reiches, gleichviel wie ihr Zollsystem sonst beschaffen sein mag, von allen aus fremden Ländern kommenden

Waren erhoben und dessen Ertrag für den Unterhalt der britischen Flotte verwendet werden solle. Er berechnet zu diesem Zwecke für 1885 die Gesamteinfuhr aus fremden Ländern im Vereinigten Königreich auf 286 Millionen £, in den Kolonien auf 66 Millionen, also im ganzen auf 352 Millionen, was einen Zollertrag von nicht weniger als 7 000 000 £ ergeben würde, vorausgesetzt, daß die Ziffern des Handels sich nicht infolge des Zolles ändern.

Hofmeyr geht hierauf selbst die verschiedenen Einwürfe gegen sein Projekt, welche er voraussieht, der Reihe nach durch und sucht sie zu entkräften. Wir kommen darauf später bei Beurteilung dieser ganzen Bewegung zurück.

Dieser Plan eines Reichszuschlagszolles, wie man ihn wohl am besten bezeichnet, fand bei der Mehrzahl der anderen Deputierten eine sehr sympatische Aufnahme, und zwar ebensowohl bei Freihändlern wie Schutzzöllnern. Indessen wurde von einer Seite betont, daß ein Zoll von 2% für beide Zwecke, die damit erreicht werden sollten, zu niedrig und mindestens ein solcher von 5% notwendig sein würde. Auch waren sich die meisten Redner vollkommen darüber klar, daß an die Verwirklichung des Planes, den sie alle (mit Ausnahme des Agent General von Tasmania) freudigst begrüßten, nicht zu denken sei, ehe nicht in England selbst eine völlige Umwandlung in den noch immer herrschenden handelspolitischen Anschauungen eingetreten sein würde. Die Delegierten von Neu-Süd-Wales aber lehnten, ihren Instruktionen gemäß ab, überhaupt sich an der Debatte zu beteiligen wegen des engen Zusammenhanges, in welchem der Vorschlag mit der Frage der Reichsföderation stand.

Dagegen fand der im Anschluß hieran diskutierte Antrag des Agent-General von Neu-Seeland, Sir Francis Dillon Bell[1], daß die australischen Kolonien principiell das Recht erhalten sollten, selbständig aber mit Genehmigung des Mutterlandes mit fremden Staaten über Handelsverträge zu verhandeln und abzuschließen, ebenso überwiegenden Widerspruch, da die allgemeine Anerkennung dieses Princips, nach dem allerdings in einzelnen Fällen schon gehandelt worden war, als ein Schritt zur Auflösung des Reiches angesehen wurde.

Die Colonial Conference von 1887 bildet ohne Zweifel einen wichtigen Wendepunkt in der Geschichte der englischen Kolonialpolitik, den Beginn einer neuen Entwickelung. Die hervorragendsten Staatsmänner der eng-

[1] Proceedings I S. 475 ff.

lischen Kolonien hatten sich hier zu einem regen Gedankenaustausch über wichtige gemeinsame Interessen vereinigt; das treue Festhalten am Mutterlande bildete die als ganz selbstverständlich acceptierte Grundlage der Beratungen, und alle Teilnehmer waren einig in dem Wunsche, die bestehenden Beziehungen nicht nur zu erhalten, sondern auch nach verschiedenen Richtungen hin enger zu gestalten, und obwohl das Thema der Reichsföderation theoretisch von der Beratung ausgeschlossen war, so war doch der ganze Verlauf der Konferenz eine großartige Demonstration zu Gunsten derselben. Waren auch die hier zusammengetretenen Delegierten ohne Vollmacht und wurden auch keine die Kolonien unmittelbar bindenden Beschlüsse gefaßt, so war doch die Thatsache des erzielten Einvernehmens über wichtige Punkte von großer Bedeutung, und die Anregungen, welche von den Beratungen ausgingen, zahlreich und mannigfaltig.

So erregte auch das Hofmeyrsche Projekt großes Aufsehen und rückte das Thema einer kommerziellen Union des britischen Reiches mehr in den Vordergrund, als es bisher der Fall gewesen war. Dazu kam, daß auch der Ende 1886 erstattete Schlußbericht der Minorität der Kommission zur Untersuchung der Depression in Handel und Gewerbe für dasselbe Princip, allerdings in wesentlich anderer Ausführung und wesentlich weitergehend, eingetreten war[1]. Hier wurde nämlich verlangt, daß das Vereinigte Königreich auf eine Reihe von Haupterzeugnissen der Kolonien, wenn sie von fremden Ländern kämen, einen Zoll von 10% vom Werte einführen solle, wogegen die Kolonien entsprechende Herabsetzungen ihrer Zölle gegenüber den englischen Einfuhrartikeln eintreten lassen müssen.

Indessen ebenso wie dieser Vorschlag stieß auch der Hofmeyrsche, wie nicht anders zu erwarten war, auf starken Widerspruch, teilweise in den Kolonien selbst, hauptsächlich aber im Königreich bei den überzeugten Freihändlern. Der Cobden-Klub wurde gegen diese Projekte mobil gemacht, und die Imperial Federation League beeilte sich, dagegen Stellung zu nehmen. Dies schützte sie freilich nicht vor dem einmal erwachten Mißtrauen der radikalen Freihändler und sie entfremdete sich dadurch andererseits einen Teil ihrer überzeugtesten Anhänger. Ihre eigene Sache dagegen, die Bewegung für politische Föderation, machte nur geringe Fortschritte, wenn nicht geradezu Rück-

[1] Vgl. Final Report of the Royal Commission on Depression of Trade and Industry. London 1886 [C. — 4893] p. LXVII.

schritte, da man noch immer an der bequemen Methode festhielt, der Aufstellung und Beratung eines konkreten Planes für die zu schaffende politische Bundesverfassung und damit den bei der praktischen Verwirklichung ihrer Idee sich ergebenden zahlreichen Schwierigkeiten auszuweichen.

Aber diese Methode verfehlte allmählich ihre Wirkung, das anfänglich erweckte Interesse erlosch vielfach wieder, da es keine genügende Nahrung erhielt. Der Worte waren genug gewechselt, man wollte endlich auch Thaten sehen. Statt dessen begnügte man sich in der Liga damit, in einer Versammlung am 15. November 1889, unter ausdrücklicher Zurückweisung der Zollvereins- resp. Zollverbandsbestrebungen als „unpraktisch für die Konsolidierung des Reiches", die regelmäßige Wiederholung von Konferenzen wie die des Jahres 1887 zu fordern, bei welchen nur die Frage der Reichsföderation nicht wieder wie das letzte Mal ausgeschlossen sein sollte, und der Präsident Lord Rosebery hob hervor, daß man bereits eine Form von Imperial Federation besitze, inauguriert durch die Konferenz von 1887. Man war also mittlerweile sehr bescheiden geworden[1].

Auch in den Kolonien waren die Fortschritte der Bewegung für die politische Föderation in dieser Zeit nicht sehr erheblich. In den meisten derselben hatten sich zwar die hervorragendsten Staatsmänner und Politiker entschieden dafür ausgesprochen, aber es zeigte sich vielfach, daß sie in diesem Punkte mit der öffentlichen Meinung ihrer Kolonien sich nicht in Einklang befanden; so namentlich in den australischen Kolonien[2]. Hier stand zunächst die Bewegung für eine partielle Föderation, nämlich die der sämtlichen australischen Kolonien, im Vordergrund, und es war nicht abzusehen, ob die Erreichung dieses Ziels einer allgemeinen Reichsföderation förderlich oder hinderlich sein werde. Hingegen machte die Liga in Kanada bedeutende Fortschritte, aber die Bewegung war hier, im Gegensatze zum Mutterlande, überwiegend handelspolitisch und schutzzöllnerisch gefärbt, und die Meisten verlangten von einer Reichsföderation zum mindesten die Durchführung des Hofmeyrschen Projektes, das hier großen Anklang gefunden hatte.

Großen Einfluß ferner hatte in einigen Kolonien auf die Ausbreitung der Imperial Federation League auch eine Frage der inneren englischen Politik, die irische, welche in diesen Jahren die politische

[1] Vgl. den von der Liga herausgegebenen Bericht über die Versammlung und Dilke, Problems S. 627.

[2] Ebenda S. 636.

Welt nicht nur im Vereinigten Königreich, sondern auch in einem Teile der Kolonien beherrschte. Der Präsident der Liga war nämlich ein eifriger Anhänger von Home Rule für Irland, und dies that der Sache der Liga in Viktoria Eintrag, wo man anti-irisch gesinnt war; während umgekehrt die Thatsache, daß die meisten Mitglieder des Ausschusses konservativ, mithin Gegner von Home Rule waren, dieselbe Wirkung in Neu-Süd-Wales und Queensland hatte, wo man außerdem vielfach an dem hier mißliebigen Worte „Imperial“ Anstoß nahm[1].

So lagen die Dinge, als Ende 1890 und Anfang 1891 das Zusammentreffen mehrerer Ereignisse, welche handgreiflich die Unhaltbarkeit der bestehenden Verfassung darthaten, sowohl den politischen wie den handelspolitischen Bestrebungen innerhalb des britischen Reiches einen lebhaften Anstoß gab[2].

Zunächst entstanden nämlich mehrere Konflikte verschiedener Kolonien untereinander sowie mit dem Mutterlande und fremden Staaten, welche sämtlich von der englischen Regierung beigelegt werden mußten. Zuerst ist hier der Konflikt zwischen Kanada und den Vereinigten Staaten zu nennen wegen des Fischfanges in der Behring-See, welcher Anfang des Jahres 1891 in ein sehr bedenkliches Stadium trat. Daran reihten sich dann die Streitigkeiten, zu denen Neu-Fundlands Fischerei-interessen Anlaß gaben. Diese letzte der noch vorhandenen nordamerikanischen Kolonien, welche sich seinerzeit hartnäckig geweigert hatte, sich dem Dominion of Canada anzuschließen, hatte nämlich in der früher erwähnten Weise das Recht erhalten, selbständig wegen einer Handelskonvention mit den Vereinigten Staaten betreffend die Fischerei zu unterhandeln. Die britische Regierung behielt sich aber, wie immer in diesen Fällen, das Recht vor, die vereinbarte Konvention zu genehmigen. Und hier zeigte sich nun das principiell Verkehrte dieses Verfahrens, das in den früheren Jahren allerdings immer deswegen gut funktioniert hatte, weil sich keine Schwierigkeiten gegen diese Genehmigung ergeben hatten. Hier aber protestierte Kanada gegen die vereinbarte Konvention, welche Verpflichtungen, die Neu-Fundland Kanada gegenüber eingegangen war, außer Acht ließ, und infolge dieses begründeten Protestes versagte England der Konvention seine Genehmigung. Dies erregte aber nun in Neu-Fundland große Aufregung und Erbitterung gegen das Mutterland, wie gegen Kanada.

[1] Dilke a. a. O. S. 634.

[2] Für das folgende vergleiche „Imp. Fed.“, Journal of the Imp. Fed. League. 1891 passim, sowie den Artikel „The past year“ im Januarheft 1892.

Dazu kam der Streit derselben Kolonie mit Frankreich wegen gewisser, letzterem Lande seit dem Frieden von Utrecht an der Küste Neu-Fundlands zustehender Fischereirechte. Die britische Regierung kam in dieser Angelegenheit am 11. März 1891 zu einer Verständigung mit Frankreich, wonach gewisse Streitigkeiten einem Schiedsgericht unterworfen werden und so lange der ein Jahr vorher vereinbarte modus vivendi beachtet werden sollte. Das Parlament von Neu-Fundland weigerte sich nun aber hartnäckig, diese Vereinbarung anzuerkennen und das zur Durchführung des modus vivendi nötige Gesetz zu erlassen, und so blieb der britischen Regierung, um ihre Verpflichtungen Frankreich gegenüber zu erfüllen, nichts anderes übrig, als dem Imperial Parliament, d. h. dem Parlament des Vereinigten Königreichs ein diesbezügliches Gesetz vorzulegen, welches dann der Kolonie hätte aufgezwungen werden müssen. Diese Maßregel war, wie früher ausgeführt, verfassungsrechtlich auch gegenüber den selbständigen Kolonien völlig zulässig, aber sie bildete nur das äußerste Hilfsmittel in der Not, zu dem schon seit langem nirgends mehr gegriffen worden war und dessen Wirkungen auf die selbständigen Kolonien jetzt von unberechenbaren Folgen sein konnten. Zur zweiten Lesung des Gesetzentwurfes erschien jedoch der Premierminister von Neu-Fundland mit anderen Delegierten im englischen Oberhause und zeigte seine Bereitwilligkeit an, das Schiedsgericht zu acceptieren und das notwendige Gesetz im Parlamente der Kolonie zu stande zu bringen. Der Entwurf wurde gleichwohl vom Oberhause in dritter Lesung angenommen, der Kolonialregierung aber Zeit gelassen, für die notwendigen Gesetze zu sorgen, ehe der Entwurf an das englische Unterhaus kam. Damit war die Schwierigkeit beseitigt, aber seitdem hat dieselbe störrische Kolonie der Regierung des Mutterlandes schon wieder eine neue Schwierigkeit bereitet.

Der ganze daselbst herrschende Unwille kehrte sich nämlich nunmehr gegen Kanada, weil dieses die Sanktion der zwischen Neu-Fundland und den Vereinigten Staaten vereinbarten Konvention hintertrieben hatte und die Forderung Neu-Fundlands, ihm gegen Frankreich durch Ausrüstung eines Kreuzers beizustehen, ablehnte. Zur Rache dafür verbot man den kanadischen Schiffen den Ankauf von Köder und Fischen (bait und bait fishes einschließlich gefrorener Häringe) in Neu-Fundland zum Zwecke des Handels oder Fischfanges gänzlich, während man den Schiffen und Fischern der Vereinigten Staaten die entsprechenden Licenzen gebührenfrei gewährte.

Die Antwort Kanadas darauf war, daß es die Zollfreiheit, welche Neu-Fundland für seine Fische bisher privilegienweise in dem Dominion

besessen hatte, aufhob, sowie die Privilegien für die in den zollfreien Speichern zum Transit nach Westindien und anderen Ländern lagernden Produkte Neu-Fundlands beschränkte. Darauf antwortete dann wiederum Neu-Fundland, indem es Zuschlagszölle auf kanadische Waren anordnete, und zwar hauptsächlich auf Mehl, Schweinefleisch, Tabak, Kreosinöl und andere landwirtschaftliche Produkte[1].

So war zwischen zwei englischen Kolonien ein Zollkrieg in optima forma ausgebrochen, dessen Beseitigung nun wieder die undankbare Aufgabe des Mutterlandes war. Nun besaß dieses aber in diesem Falle kein verfassungsrechtliches Mittel, da das englische Parlament gegenüber der autonomen Zollgesetzgebung der Kolonien kein Veto und kein Bestimmungsrecht mehr hat.

Aber praktisch weit wichtiger als dieser mehr theoretisch'belehrende Fall Neu-Fundlands war die ebenfalls im Jahre 1891 ausgebrochene innere Krisis in Kanada. Dieses war durch den 1890 erlassenen M'Kinley-Tarif der Vereinigten Staaten schwer bedroht und derjenige Teil der liberalen Partei, welcher überhaupt nach den Vereinigten Staaten hin gravitierte und die Zukunft Kanadas in der Vereinigung mit diesen erblickte, trat nun zunächst für den Abschluß eines Handelsvertrages mit den Vereinigten Staaten auf dem Boden völliger Reciprocität, d. h. gegenseitigem Freihandel ein, also mit anderen Worten für einen Zollverein zwischen Kanada und den Vereinigten Staaten. Daß ein solches Zollbündnis für Kanada in wirtschaftlicher Beziehung große Vorteile bieten würde, ist nicht zu leugnen, da es für seine landwirtschaftlichen Produkte ein großes Absatzgebiet in den Vereinigten Staaten finden würde. Dagegen würden allerdings die unter der Schutzzollpolitik der konservativen Regierung geschaffenen Anfänge eigener Industrie völlig geopfert werden müssen. Der Führer der Konservativen, der Premierminister M'Donald, erkannte aber sehr wohl, daß ein solches Zollbündnis mit den Vereinigten Staaten mit Notwendigkeit zu einem auch politischen Anschluß an diese, d. h. Trennung vom Mutterlande, führen würde.

Denn ein Zollverein mit den Vereinigten Staaten mit Freihandel im Innern und Schutzzoll nach außen hin würde sich im Interesse der Vereinigten Staaten notwendig auch gegen das Vereinigte Königreich kehren müssen, würde also bedeuten, daß Kanada fremde Waren in

---

[1] „Imp. Fed." Januarheft 1892 S. 2. Frankfurter Zeitung 14. Dez. 1891. Nr. 348.

zollpolitischer Beziehung günstiger behandelt, als die des Mutterlandes. Ob sich letzteres dieses aber gefallen lassen würde, erschien zweifelhaft. Denn wenn es zur Zeit den Kolonien auch völlige Freiheit in Erhebung von Zöllen ihm gegenüber läßt, so hat doch noch keine der Kolonien bisher eine differenziell ungünstige Behandlung des Mutterlandes versucht, und es wurde neuerdings vielfach nachzuweisen versucht, daß die bestehende Verfassung des Reiches und der Kolonien dies auch ausschließe. M'Donald, ein scharfer Gegner der Annexion Kanadas durch die Vereinigten Staaten und eifriger Anhänger der Bewegung für Imperial Federation, leistete daher diesen auf einen Zollverein mit den Vereinigten Staaten hinzielenden Bestrebungen lebhaften Widerstand. Am 2. Februar 1891 wurde das Bundesunterhaus (Dominion House of Commons) aufgelöst und es begann ein überaus lebhafter Wahlfeldzug, bei dem nichts geringeres als die politische Zukunft Kanadas, — seine fernere Zugehörigkeit zum britischen Reiche oder sein dereinstiger Anschluß an die Vereinigten Staaten — zur Entscheidung stand. Im Verlaufe desselben wurden hervorragende Politiker, Anhänger der liberalen Partei, durch politische Intriguen, in welchen sie die Annexion Kanadas betrieben hatten, schwer kompromittiert. Nach Macdonalds Behauptung sollten sogar die Kanada besonders bedrohenden Bestimmungen des M'Kinley-Tarifes, zum Teil dem verräterischen Rat solcher kanadischer Politiker zu danken sein, die damit die Durchführung der Vereinigung Kanadas mit der Union zu erzwingen hofften.

Der erbitterte Kampf, den man in England mit der größten Spannung verfolgte — stand doch nicht weniger als die Zukunft des britischen Reiches auf dem Spiel — endete mit einem zwar nicht glänzenden aber doch entschiedenen Siege der konservativen Partei unter Macdonalds Führung. Dieser mußte jedoch den Sieg mit seinem Leben bezahlen, da die Strapazen des Wahlfeldzuges seine Gesundheit untergraben hatten.

Sein am 6. Juni 1891 erfolgter Tod war ein schwerer Verlust für England sowohl wie für Kanada. Er war von 1867—73 und dann wieder von 1878 bis zu seinem Tode Premierminister gewesen. Das Zustandekommen der Bundesverfassung 1867 und ihre systematische Weiterentwickelung, der Bau der kanadischen Pacificbahn und die ganze glänzende Entwickelung Kanadas waren hauptsächlich sein Werk; er war nach allgemeinem Urteil einer der hervorragendsten Staatsmänner des britischen Reiches. Die Befürchtungen, welche man an seinen Tod für den Bestand der von ihm vertretenen Sache knüpfte, erfüllten sich

jedoch nicht. Die Stellung des konservativen Ministeriums hat sich seitdem nur gestärkt und auch die kurz darauf folgende schwere Feuerprobe gelegentlich der großen Bestechungsskandale in der kanadischen Verwaltung gut überstanden. In diese waren Unterbeamte beider Parteien verwickelt; die Führer der konservativen Partei waren aber davon nicht berührt und dieselbe blieb stark wie zuvor[1]. Die Handelsvertragsverhandlungen mit den Vereinigten Staaten wurden formell vertagt, und die Krisis kann für längere Zeit als überwunden betrachtet werden. Wir werden allerdings sehen, daß die Mehrheit des kanadischen Volkes diese Entscheidung zu Gunsten des Mutterlandes in der bestimmten Erwartung getroffen hat, dafür in ein neues handelspolitisches Verhältnis zu diesem zu treten und von ihm Begünstigungen seines Handels erhalten zu können.

Zu diesen wichtigen Vorgängen in Neu-Fundland und Kanada kam endlich in demselben Jahre 1891 noch ein dritter: das Zusammentreten eines Kongresses (Federal Convention) von bevollmächtigten Vertretern der sämtlichen australischen Kolonien in Sidney zur Beratung einer Bundesverfassung für Australasien.

Schon 1885 war, wie bereits erwähnt, durch ein Gesetz (48 und 49 Vict. c. 60) die Organisation eines „Bundesrats" (Federal Council) für die australischen Kolonien mit gewissen gemeinschaftlichen Kompetenzen geschaffen, damals aber nur von Viktoria, Queensland, Tasmanien, West-Australien und Fiji angenommen worden. 1890 hatte dann zu Melbourne eine Konferenz von Delegierten von Australien (im eigentlichen Sinne) und Neu-Seeland zur Beratung einer Bundesverfassung getagt und beschlossen, daß im nächsten Jahre zu diesem Zwecke eine Konvention von bevollmächtigten Delegierten zur endgültigen Vereinbarung der Verfassung stattfinden sollte[2]. Diese wurde nun am 2. März 1891 zu Sidney eröffnet und am 9. April geschlossen, nachdem sie den Verfassungsentwurf mit geringen Änderungen angenommen hatte. Darnach sollte im allgemeinen, soweit nicht durch die Bundesregierung beschränkt, die Verfassung der einzelnen Kolonien, welche „Staaten" genannt werden, unverändert erhalten bleiben. Die Bundesverfassung ist also nach dem Muster der Vereinigten Staaten gebildet

---

[1] Vgl. den Leitartikel der Morning Post vom 13. Okt. 1891 und den Artikel von Vormeng im Deutschen Wochenblatt 1891 Nr. 32.

[2] Vgl. Official Record of the Proceedings and Debates of the Australasian Federation Conference at Melbourne. 1890.

im Gegensatz zu der mehr centralisierten des Dominion of Canada. In handelspolitischer Beziehung einigte man sich zu innerem Freihandel zwischen den Gliedstaaten und zu Schutzzöllen nach außen[1].

Es schien alle Aussicht vorhanden, daß eine wenigstens Australien umfassende Bundesverfassung wirklich zu stande kommen würde. Dabei erhob sich nun wiederum die Frage, ob innerhalb des britischen Reiches oder außerhalb desselben.

Die von der Konvention angenommene Bundesverfassung besagte zwar ersteres und ein Teil der Delegierten hatte sich mit Entschiedenheit für eine allgemeine Reichsföderation ausgesprochen, aber diese von der Konvention vereinbarte Verfassung mußte noch von den Parlamenten der einzelnen Kolonien angenommen werden, und im Mutterlande wenigstens waren die Ansichten sehr geteilt, ob das Zustandekommen der Australischen Föderation das Band zwischen den betreffenden Kolonien und dem Mutterlande festigen oder lockern werde.

Alle diese in merkwürdiger Weise im Zeitraum eines Jahres zusammentreffenden Ereignisse rückten nun die Frage der politischen wie der kommerziellen Föderation des britischen Reiches in den Vordergrund des Interesses und der Diskussion und sie verliehen den in dieser Richtung begonnenen Bewegungen einen neuen lebhaften Impuls.

Zunächst war es die Imperial Federation League, welche sich dadurch aus der Unthätigkeit oder stillen Thätigkeit der letzten Jahre zu neuen Schritten in der Öffentlichkeit aufrütteln ließ, und zwar zunächst zu einem Schritte, der eigentlich aus ihrem Programm — politische Föderation ohne handelspolitische — herausfiel. Schon am 27. November 1890 hatte das Exekutivkomitee der Liga nämlich auf Antrag des Abgeordneten Howard Vincent und des kanadischen Abgeordneten General Laurie beschlossen, Schritte zu thun, um gelegentlich der bevorstehenden Erneuerung der Handelsverträge Aufhebung derjenigen Form der Meistbegünstigungsklausel zu erlangen, welche Differenzialzollbegünstigungen zwischen einzelnen Teilen des britischen Reiches ausschloß. Klauseln dieser Art waren, wie früher gezeigt, in den Handelsverträgen mit Belgien und dem Zollvereine von 1862 und 1865 ausdrücklich enthalten und durch die allgemeine Meistbegünstigungsklausel auf alle übrigen Staaten ausgedehnt, welche mit England ge-

[1] Das Nähere über die Beratungen siehe „Imperial Federation“ 1891, VI Nr. 64/65.

wöhnliche Meistbegünstigungsverträge hatten. Schon vor mehr als zehn Jahren, 1881, war auf Veranlassung der kanadischen Regierung versucht worden, von Belgien und dem Deutschen Reiche die Aufhebung dieser Klausel zu erreichen, jedoch ohne Erfolg. Wenn nun die Imperial Federation League dafür eintrat, so geschah dies um ihres Zweigvereins in Kanada willen und mit der theoretischen Motivierung, daß diese Behandlung der Kolonien gleich fremden Staaten dem Gedanken der Reichsföderation widerspreche. Von praktischer Bedeutung konnten die betreffenden Vertragsbestimmungen aber doch nur sein, wenn die von der Imperial Federation League nicht unterstützte Idee eines Zollverbands des Reiches verwirklicht werden, oder Reciprocitätshandelsverträge zwischen einzelnen Kolonien, so z. B. zwischen Kanada und Westindien oder Kanada und Australien geschlossen werden sollten, welche aber bei der differenziellen Benachteiligung des Mutterlandes, welche sie mit sich bringen würden, der Liga doch auch nicht erwünscht sein konnten.

Von der Anwendung jener Vertragsbestimmungen war, wie wir sahen, bisher schon nach dem bestehenden internationalen Gebrauch eine Ausnahme gemacht worden, wo Staaten mit gemeinsamer Zollgrenze sich gegenseitige Zollvergünstigungen zugestehen wollten, das sogenannte „limitrophe Princip“. So hatte unbeschadet jener Vertragsbestimmungen der Kapstaat mit dem Orangestaat einen Zollverein abgeschlossen, ferner bestand ein solcher zwischen Britisch-Indien und Portugiesisch-Indien und auch auf Australien und in liberaler Auslegung sogar auf Australasien, d. h. auch auf Neu-Seeland und die anderen gegenüberliegenden Inseln wurde diese Doktrin angewandt.

Am 23. Januar machte nun eine Deputation der Liga dem vom Handelsamt eingesetzten Trade and Treaties Committee diesbezügliche Vorstellungen. Der Vorsitzende Mundella bestritt jedoch die Schädlichkeit jener Vertragsbestimmungen, welche Zollbegünstigungen innerhalb des britischen Reiches keineswegs unmöglich machten, und zwei Monate später erklärte im Unterhause der Minister Sir M. Hicks Beach, Präsident des Handelsamts, auf eine Anfrage Howard Vincents, daß die Vertragsbestimmungen nur das Mutterland, nicht aber die Kolonien unter sich oder gegenüber fremden Staaten binden, eine Auslegung, die nur der Vertrag von 1862 zuläßt, derjenige von 1865 aber ausdrücklich ausschließt, und die von der britischen Regierung früher nicht geteilt wurde, da sie, wie gezeigt, in mehreren Fällen den Abschluß entsprechender Handels-

verträge oder Konventionen zwischen den einzelnen Kolonien aus diesem Grunde verhindert hatte.

Die auch im Hintergrunde dieser Aktion schlummernde wichtigere Frage der handelspolitischen Einigung des britischen Reiches war aber kurz vorher wieder in Fluß gebracht worden, und zwar in einer Versammlung der City of London-Abteilung der Imperial Federation League vom 14. Januar 1891 durch den früheren Premierminister der Kapkolonie Sir Gordon Sprigg. Im Verlaufe seiner Rede, die für einen Zollverband des britischen Reiches eintrat und zunächst die Berufung einer Konferenz der Kolonien zur Beratung der Frage verlangte, äußerte derselbe sehr energisch, daß „Freihandel" von keiner der Kolonien als ein Fetisch betrachtet werde, daß die Kolonien sich in der Frage der Tarifpolitik vielmehr absolut nicht von abstrakten Principien und Schulmeinungen, sondern nur von praktischen Gesichtspunkten und Berücksichtigung der jeweiligen Umstände leiten ließen.

Die Rede erregte großes Aufsehen und fand lebhafte Besprechung in der Presse. Die konservative „Morning Post" sprach sich sehr sympatisch darüber aus und erklärte die Schwierigkeit des Planes nicht für unlösbar, und die „Times", der Barometer der öffentlichen Meinung in England, machte das beachtenswerte Zugeständnis, daß der Einfluß der national-ökonomischen Lehrbücher (d. h. der freihändlerischen) auch in England im Schwinden begriffen sei und man zu der Ansicht komme, daß der Freihandel für den Menschen und nicht der Mensch für den Freihandel geschaffen sei; so könne es principiell durchaus richtig sein, die wirtschaftlichen Nachteile eines Zollverbandes in Kauf zu nehmen, um größere politische Vorteile damit zu erzielen.

Einen Monat darauf kam dieselbe Frage in beiden Häusern des Parlaments zur Diskussion durch zwei Anträge des Earl of Dunraven und des Obersten Howard Vincent. Ersterer beantragte im Oberhaus am 12. Februar die Einberufung einer Konferenz von Delegierten der Kolonialregierungen zur Beratung der Förderung des Handels innerhalb des Reiches und der Aufbringung eines Fonds für die Zwecke der Reichsverteidigung. Es war also der doppelte Plan Hofmeyrs, den Dunraven wieder aufnahm; damit vermischte er jedoch als drittes Moment das der Retorsionszölle gegen die fremden schutzzöllnerischen Staaten. Die Antwort Salisburys war bei aller Verbindlichkeit der Form doch eine entschiedene Ablehnung des Antrages und behandelte die ganze Frage der Reichsföderation, die er früher als die Zukunft des britischen Reiches hingestellt hatte, etwas ironisch. Ohne den handelspolitischen Standpunkt Dunravens zu bekämpfen, wies er auf

die seiner Ansicht nach unübersteigbaren Schwierigkeiten hin, welche einer solchen Konferenz im Wege ständen, und erklärte daher die Einberufung einer solchen augenblicklich für inopportun. Dunraven zog hierauf seinen Antrag zurück.

Nicht günstiger war das Schicksal, welches der Antrag Howard Vincents am 17. Februar im Unterhause fand; derselbe ging ebenfalls auf Einberufung einer Konferenz zur Beratung der Frage des interbritischen Handels aus, aber ohne dieselbe mit der Frage der Reichsverteidigung zu vermengen. In der Begründung seines Antrages wies jedoch auch Howard Vincent auf die Äußerungen Hofmeyrs und der anderen Delegierten auf der Konferenz von 1887, sowie auf die Entwickelung des Handels zwischen England und seinen Kolonien hin. Er wurde unterstützt von Mr. J. Lowther, einen der Führer der Fair Trade-Bewegung.

Ihnen trat hier als Wortführer der Freihändler und des Cobden-Klubs entgegen Sir Lyon Playfair, im Namen der Regierung aber der Schatzkanzler Goschen, der sich bei anderen Gelegenheiten keineswegs als ein radikaler Freihändler gezeigt hatte[1]. Derselbe hob mit Nachdruck den Umschwung hervor, der sich in der öffentlichen Meinung im Hinblick auf die Kolonien vollzogen habe und bekannte sich auch principiell als Freund einer engeren Einigung des britischen Reiches, verlangte aber, daß diese Frage von der Frage: Schutzzoll oder Freihandel? getrennt gehalten und nicht deswegen allein schon verurteilt werde, weil sich teilweise schutzzöllnerische Bestrebungen hinter derselben zu decken suchten. Auch er wies jedoch noch eingehender als der Premier, auf die großen namentlich politischen Schwierigkeiten hin, welche der Ausführung eines solchen Planes, wie er hier beabsichtigt sei, entgegenständen, und führte aus, daß wohl ein Zollverein mit interbritischem Freihandel für das Mutterland annehmbar sein könnte, nicht aber ein Handelsverein, in dem die Kolonien dem Mutterlande so geringe handelspolitische Vorteile zu bieten bereit sein würden. Eine größere Anteilnahme der Kolonien an den Kosten der Unterhaltung der britischen Flotte erklärte er allerdings auch für sehr wünschenswert, aber eine Konferenz von Vertretern derselben zur Besprechung dieser Frage einzuladen, hielt er ebenfalls für unzeitgemäß, ehe man über die Grundfrage einig sei. Der Antragsteller wollte daraufhin auch hier seinen Antrag zurückziehen; dies wurde ihm jedoch nicht gestattet und derselbe abgelehnt.

---

[1] Vgl. oben S. 82 A. 4.

Diese entschiedene Zurückweisung des Projektes einer kommerziellen Einigung des britischen Reiches seitens der Regierung führte nun innerhalb der Imperial Federation League zu einer Scheidung der Geister. Howard Vincent und die anderen für diesen Plan begeisterten Mitglieder derselben setzten ihre diesbezügliche Thätigkeit, ohne aus der Liga auszutreten, nunmehr außerhalb und unabhängig von der Liga fort, indem sie unmittelbar nach ihrem Mißerfolge im Unterhause zu diesem Zwecke eine neue Liga, die United Empire Trade League gründeten. Die Leiter und das Organ der Imperial Federation League aber sahen in jenem Mißerfolg eine erfreuliche Bestätigung ihres anfänglich eingenommenen Standpunktes, daß der Weg zur Reichsföderation nicht durch kommerzielle Föderation führe, sondern erstere zunächst direkt ohne letztere zu erreichen sei, und zwar durch Schaffung einer Bundesverteidigung [1].

In diesem Sinne wußten sie namentlich aus den Ereignissen in Neu-Fundland und Kanada für sich Kapital zu schlagen, nnd es wurde nun ein schon früher gefaßter Plan wieder aufgenommen, den Premierminister um Einberufung einer zweiten Konferenz nach dem Muster derjenigen von 1887 — also lediglich beratenden Charakters, zur Besprechung der Frage der Reichsföderation, speciell der Ordnung einer Reichsverteidigung, zu ersuchen. Salisbury erklärte sich zu einer Audienz bereit und empfing am 17. Juni die Deputation der Liga [2]. In seiner Antwort erkannte der Premierminister zunächst an, die Aufgabe, welche die Liga verfolge, bedeute nicht mehr und nicht weniger als die Zukunft des Reiches. Aber er betonte wiederum die Unmöglichkeit, eine Konferenz zu berufen, wenn man nicht ganz bestimmte Pläne vorzulegen habe, was allerdings bei der doch sehr erfolgreich verlaufenen und von derselben Regierung einberufenen Konferenz von 1887 auch nicht der Fall gewesen war.

Im Anschlusse daran tadelte er mit beißendem Sarkasmus die „übertriebene Bescheidenheit" der Liga, daß sie bisher darauf verzichtet habe, konkrete Pläne zur Ausführung ihrer Politik zu entwerfen und sich geradezu rühme, kein fertiges Schema (cut-and-dried-scheme) zu haben und bezeichnete dann mit denselben Worten, wie bei Eröffnung

---

[1] Vgl. den Artikel „Ministerial Utterances" in „Imperial Federation". März 1891, S. 50 ff.

[2] Vgl. „Imp. Fed." 1891, Juli-Heft S. 147 u. 160 ff.: „Fair Trade" 1891, 26. Juni. Vol. II, Nr. 298. S. 452.

der Konferenz von 1887, die doppelte Aufgabe, welche es zu lösen gelte, um ein geeinigtes Reich, eine Bundesverfassung, wie in Deutschland oder den Vereinigten Staaten herzustellen, die Herstellung eines „Kriegsvereins“ und eines „Zollvereins“. Ersteres scheine ihm dringlicher, aber auch hier bestünden Schwierigkeiten, deren Lösung nicht Sache eines unbestimmten Gefühls, sondern scharfen Nachdenkens und eingehender Untersuchung sei.

Gegen diese Aufforderung Salisburys wurde zwar im Organ der Liga nicht mit Unrecht erwidert, daß es eigentlich Sache des leitenden Staatsmannes sei, den Plan für die Lösung einer Aufgabe zu entwerfen, welcher er solche Dringlichkeit und Wichtigkeit zugestehe; aber die Liga leistete dem Appell des Premierministers gleichwohl Folge und beschloß sofort die Einsetzung einer Kommission zur Beratung eines Entwurfes.

In der Zwischenzeit war auch die neugebildete United Empire Trade League nicht müßig gewesen. Das Programm, mit dem sie an die Öffentlichkeit trat, war zwar womöglich noch allgemeiner und phrasenhafter als das der Imp. Fed. League; es suchte durch völlige Unbestimmtheit und Allgemeinheit der Redewendungen darüber hinwegzutäuschen, daß die Erreichung ihres Ziels nicht anders als durch preferential treatment, also im Gegensatz zu der Freihandelslehre zu erreichen sei, und es gelang dadurch offenbar ebenso wie dort, Leute zum Beitritt zu gewinnen, welche einem konkreter gestalteten Programm ihre Zustimmung versagt haben würden; wenigstens sollte zu den Mitgliedern der neuen Liga auch eine Anzahl von Freihändlern gehören. Die Leiter sind jedoch etwa als Anhänger der Fair Trade-Bewegung anzusehen, auf deren Programm ja von Anfang an Zollbegünstigungen zwischen dem Mutterlande und den Kolonien standen. Im Gegensatz zu dem durchaus allgemeinen, unbestimmten Charakter der ersten Publikationen[1] griff die neue Gesellschaft aber sofort eine sehr konkrete und aktuelle Frage auf, welche dieselben Männer, die hier an der Spitze standen, vorher schon in der Imperial Federation League angeregt hatten, nämlich die der Meistbegünstigungsklausel in den Handelsverträgen von 1862 und 1865.

Zunächst lenkte Howard Vincent am 30. April im Unterhause die Aufmerksamkeit der Regierung auf einen einstimmigen Beschluß, welchen

[1] Vgl. United Empire Trade League Publications No. 1–7.

am 28. April die Handelskammer zu Manchester gefaßt hatte, daß in Zukunft keine Handelsverträge mehr erneuert oder abgeschlossen werden sollten, welche Zollvergünstigungen zwischen dem Vereinigten Königreich und den Kolonien ausschlössen, und einen Tag nach der Deputation der Imperial Federation League am 18. Juni, empfing der Premier-Minister in besonders feierlicher Weise — umgeben von dem Staatssekretär für die Kolonien, dem Präsidenten des Handelsamtes und dem Unterstaatssekretär des Äußeren — eine Deputation der United Empire Trade League in derselben Angelegenheit. Die Antwort, welche Salisbury diesen Delegierten erteilte, war nicht minder geschickt und diplomatisch als die vom Tage zuvor.[1]

Mit überraschender Offenheit und Entschiedenheit erkannte er zwar zunächst den principiellen Standpunkt der Deputation gegenüber jenen Verträgen an, bezeichnete dieselben als „unglücklich" und erklärte nicht begreifen zu können, was die damalige Regierung (Palmerstons) bewegen konnte, diese Klauseln anzunehmen, wies aber andererseits darauf hin, daß nicht einzelne Bestimmungen allein gekündigt werden könnten[2], und daß die ganzen Verträge doch dem britischen Handel sehr wichtige Vorteile einräumten namentlich in einer Zeit, wo allgemein die Flut des Schutzzolles so hoch ginge, so daß es bedenklich erschiene, sie wegen dieser Bestimmungen zu kündigen. Doch versprach er, daß die Regierung jede sich darbietende Gelegenheit ergreifen werde, diese Bestimmungen los zu werden.

Dann aber deckte er ebenso schonungslos wie bei der Imperial Federation League auch die Schwächen dieser Gesellschaft auf, namentlich die Unbestimmtheit ihres Programms, und führte ihr eindringlich die Notwendigkeit vor Augen, Farbe zu bekennen, das heißt das vorsichtige Lavieren zwischen Freihandel und Schutzzoll bezw. Fair Trade aufzugeben, vielmehr offen zu bekennen und dafür einzutreten, daß sie im Gegensatze zu der herrschenden Freihandelslehre Differenzialzölle, gegenseitige Zollbegünstigungen zwischen dem Mutterlande und den Kolonien wolle, mit allen Konsequenzen, welche sich daraus für das

---

[1] Vgl. „Imp. Fed." und „Fair Trade" a. a. O.

[2] Nach Art. XXV des belgischen Vertrages wäre dies möglich; derselbe besagt: „Die Hohen vertragschließenden Parteien reservieren sich das Recht, in den Verträgen mit gegenseitiger Übereinstimmung irgend welche Änderungen vorzunehmen, welche mit dem Geiste und den Principien desselben nicht in Widerspruch stehen, und deren Nützlichkeit sich durch die Erfahrung gezeigt hat."

Vereinigte Königreich ergäben. Die Grundlage eines solchen Zollverbandes würden aber Vorzugszölle auf Getreide, Fleisch und Wolle sein müssen d. h. Neueinführung solcher Zölle gegenüber dem Auslande im Vereinigten Königreich, und damit wahrscheinlich mindestens vorübergehende Preissteigerung dieser Rohstoffe und Lebensmittel. „On this matter public opinion must be framed or formed before any Government can act. No Government can impose its own opinion on the people of this country in these matters. You are invited and it is the duty of those, who feel themselves to be the leaders of such a movement and the apostles of such a doctrine to go forth and fight for it, and when they have convinced the people of this country, their battle will be won“.

Auch dieser Appell des Premiers verfehlte seine Wirkung nicht. Howard Vincent, der Leiter dieser Bewegung, begann zwar hierauf zunächst mit der Agitation nicht in England, sondern in Kanada, wo seine Bestrebungen der meisten Sympathie sicher waren, aber er nahm hier doch so entschieden für Präferenzialzölle und gegen den Freihandel Stellung, daß damit auch seine Stellung und seine Wege in England völlig klar vorgezeichnet sind. Auf der Rundreise, welche er kurze Zeit nach der Audienz bei Salisbury durch das Dominion of Canada antrat, fand er meist eine sympatische, vielfach eine begeisterte Aufnahme und Zustimmung. In Kanada hatte der Gedanke eines solchen Zollverbandes mit dem Mutterlande die stärksten Wurzeln geschlagen, die Bewegung für Imperial Federation hatte, wie schon hervorgehoben, dort hauptsächlich diesen Sinn. Dies war auch das Ziel Sir Macdonalds gewesen, und nach dem geschilderten Ausfall der Wahlen trat diese Frage besonders stark in den Vordergrund. Man wollte doch nicht ganz umsonst dem Mutterlande das Opfer gebracht haben, auf die Vorteile eines Handelsvertrages oder Zollvereins mit den Vereinigten Staaten zu verzichten; man erwartete dagegen von jenem Einräumung eines bevorzugten Absatzmarktes für die Stapelartikel der kanadischen Ausfuhr d. h. Einführung von Zöllen auf diese Waren gegenüber dem Auslande, und zunächst an erster Stelle wenigstens Beseitigung der Meistbegünstigungsklauseln, welche dem im Wege standen.

So deckten sich die Ziele der United Empire Trade League völlig mit den Wünschen eines großen Teils der kanadischen Bevölkerung.

Mit welchem Rechte aber Howard Vincent dabei von einer allgemeinen Geneigtheit des Mutterlandes, auf diese Wünsche einzugehen und von dem Niedergange des Freihandels in diesem sprach, das hatte er erst noch nachzuweisen.

So führte seine Rundreise auch alsbald zu einem praktischen Ergebnis. Im September legte die kanadische Regierung dem Bundesparlament eine Adresse an die Königin vor, welche um Kündigung der mehrerwähnten Klauseln in den Handelsverträgen Englands von 1862 und 1865 bat, welche Kanada hinderten, mit dem Mutterlande oder mit fremden Staaten, also insbesondere mit den Vereinigten Staaten Zollvergünstigungen zu vereinbaren, und welche im Widerspruch stehe mit der Verfassung des Dominion von 1867, und der demselben hier eingeräumten selbständigen Bestimmung seiner Handelspolitik.[1] Die Adresse fand in beiden Häusern des Bundesparlaments einstimmige Annahme, da die handelspolitische Freiheit, welche sie für Kanada verlangte, auch für die von der liberalen Partei in Kanada vertretene Handelspolitik Voraussetzung ist. Indes war es, wie die Debatte zeigte, nicht dieser Zweck, zu welchem die jetzige Regierung die Adresse einbrachte, sondern vielmehr der Wunsch nach Zollbegünstigungen seitens des Mutterlandes, wie sie die Mehrheit der kanadischen Bevölkerung zum Lohn für den Verzicht auf den Reciprocitätsvertrag mit den Vereinigten Staaten nunmehr verlangte. England war durch dieses Vorgehen Kanadas in eine unangenehme Lage versetzt: schlug es Kanada diesen Wunsch ab, so waren die politischen Folgen unberechenbar, erfüllte es sie, so gab es dem Dominion — abgesehen von den Schwierigkeiten, die ihm selbst daraus erwachsen mußten — ein zweischneidiges Schwert in die Hand, das auch einmal gegen das Mutterland gekehrt werden konnte.

Inzwischen aber hat unzweifelhaft die Idee eines Zollverbandes des britischen Reiches mit Präferenzialzöllen auch im Vereinigten Königreich sehr an Boden gewonnen, um so mehr, je allgemeiner und vager sie angeregt wurde. Aber auch die Zahl derer, die sich ernstlicher damit befaßt haben und auch vor den Konsequenzen einer solchen Handelspolitik nicht zurückschrecken, ist ohne Zweifel stetig im Wachsen. Sehr viel hat hierzu die zunehmende Versperrung des englischen Absatz-

[1] Vgl. „Imperial Federation“ Oktober und November 1891 S. 231 und 247, „Fair Trade“ vom 25. September 1891 S. 601 und 603.

marktes in fremden Staaten durch deren Schutzzollpolitik, namentlich die allmählich sich fühlbar machenden Wirkungen des M' Kinley-Tarifes beigetragen. Dadurch wurde der Wunsch rege und verstärkt, dafür Ersatz zu erhalten durch einen bevorzugten Absatzmarkt in den Kolonien. Die Agitation in dieser Richtung betrieb im Vereinigten Königreich mehr als die neugegründete Gesellschaft die alte Fair Trade League (jetzt Fair Trade Club), welche sich rühmen konnte, dieses Ziel schon 1881 auf ihr Programm gesetzt zu haben, und die nun gestützt auf die Ereignisse des Jahres 1891 aufs neue eine lebhafte Wirksamkeit entfaltete.

Aber auch die Londoner Handelskammer hat sich trotz ihrer überwiegend freihändlerischen Zusammensetzung für dieses Projekt einer Zollhandelsunion mit den Kolonien ausgesprochen. Ihr überaus rühriger Sekretär Mr. K. B. Murray ist, obwohl Freihändler, durchaus von der Notwendigkeit dieser Entwickelung für das Vereinigte Königreich überzeugt. Als Endziel schwebt ihm allerdings ein Zollverein des ganzen britischen Reiches mit Freihandel im Innern vor, dem auch fremde Staaten gegen Gewährung gleichen Freihandels beitreten können — also dasselbe, was Webster 1880 vorgeschlagen. Da dies aber in der nächsten Zeit ihm undurchführbar erscheint, erklärt er als Übergangsstadium auch einen Zollverband mit Präferenzialzöllen für annehmbar und notwendig. Die Londoner Handelskammer erließ nun hauptsächlich auf sein Betreiben hin für den Sommer des Jahres 1892 Einladungen zu einem zweiten Kongreß der Handelskammern des britischen Reiches in London ergehen, welche allseitig Annahme fanden, und setzte als ersten Punkt auf das Programm die Besprechung der handelspolitischen Union des britischen Reiches. Auf der Jahresversammlung der Handelskammern von Großbritannien und Irland in Dublin am 1. und 2. September aber stellte die Londoner Handelskammer und ebenso die von Süd-Schottland einen diesbezüglichen Antrag: „Maßregeln zu treffen, welche zu einer engeren handelspolitischen Verbindung zwischen dem Mutterlande und den Kolonien führen", und dieser Antrag wurde nach einer höchst interessanten Debatte einstimmig angenommen.

Besonders bemerkenswert ist die Rede des Vorsitzenden des Ausschusses der Londoner Handelskammer, Sir A. Rollit.[1]

---

[1] „Imperial Federation" Oktober 1891 S. 234 ff.

Er weist den Vorwurf zurück, daß sich hinter diesen Bestrebungen nach handelspolitischer Einigung des britischen Reiches schutzzöllnerische Tendenzen versteckten. Der Unterschied zwischen Handelsunion und Schutzzoll sei der, daß letzterer das Interesse einzelner Klassen im Auge habe, ersterer aber das Interesse des ganzen Reiches und der Gesamtheit. Hierauf tritt er ebenfalls für die Beseitigung der Klauseln in den Verträgen von 1862 und 1865 ein: die Kolonien dürften in Bezug auf Handelsverträge nicht als fremde Staaten, sondern als ein integrierender Bestandteil des britischen Reiches behandelt werden. Obwohl selbst überzeugter Freihändler, tritt er dafür ein, die offenen Absatzmärkte für die englische Industrie, welche sie in fremden Ländern nicht mehr findet, ihr in den Kolonien zu sichern, auch wenn zu diesem Zwecke die Freihandelspolitik teilweise geopfert werden muß — ein Opfer, welches möglicherweise vom Konsumenten getragen werden muß, obwohl dies eine streitige Frage ist. Aber man müsse sich darüber klar werden, daß die Tage vorüber seien, wo das Hauptziel der Existenz freie Konkurrenz und Billigkeit der Preise waren: „That was the doctrine of a school of very high authority, the school that gave us Free Trade, but men are giving their thoughts to wider aspects and they no longer believe that produce by competition — enabling some men scarcely to live with no leisure and under such conditions that life is hardly worth living — is the highest objective of social existence (Beifall). The feeling is growing in the minds of the people, that the object of national existence is not the accumulation of wealth but the wider one of the welfare of mankind“ (Erneuter Beifall).

In den letzten Tagen des November endlich sprach sich die jährliche Versammlung des Verbandes der konservativen Vereine (National Union of Conservative and Constitutional Associations), also derselbe Körper, welcher 1887 in Oxford eine Resolution zu Gunsten von Fair Trade angenommen hatte[1] — mit allen gegen fünf Stimmen für die von der United Empire Trade League vorgeschlagene Handelspolitik aus, obwohl Salisbury erst den Tag zuvor in einer Rede mit ungewöhnlichem Nachdruck auf die großen Segnungen des Freihandels für England hingewiesen hatte. Es zeigte sich hier also ein bemerkenswerter Konflikt zwischen der konservativen Partei und ihrem Führer, der bei den bevorstehenden Wahlen verhängnisvoll werden konnte.

---

[1] Vgl. oben S. 165.

Aber auch das Jahr 1892 hat wichtige neue Ereignisse gebracht, die zu einer bemerkenswerten Weiterentwickelung dieser Fragen geführt haben. Zunächst beantragten im Februar die Abgeordneten James Lowther und Howard Vincent im Unterhaus bei der Adreßdebatte ein Amendement, in welchem nach den Wünschen des kanadischen Parlaments eine Kündigung jener Klauseln der Handelsverträge gefordert wurde, welche Präferenzialzöllen innerhalb des Reiches im Wege standen. Das Amendement wurde nach einer entschiedenen Zurückweisung durch den Regierungsvertreter, den Präsidenten des Handelsamts, Sir Michael Hicks Beach, abgelehnt[1].

Besonders wichtig aber sind verschiedene neue in Kanada gemachte Vorstöße, welche zeigen, wie brennend hier diese Frage der Zollunion des britischen Reiches ist. Am 22. März hielt der Finanzminister des Dominion Forster eine bedeutsame Rede. Er teilte zunächst das endgültige Scheitern der in Washington geführten Verhandlungen mit den Vereinigten Staaten wegen eines neuen Reciprocitätsvertrages mit, welches deswegen erfolgte, weil letztere Ausdehnung desselben auch auf die Manufakturen und Eingehung eines förmlichen Zollvereins verlangten — also eine differenzielle Behandlung Englands durch Kanada. Forster wies auf die Bedeutung hin, welche England als Absatzmarkt für Kanada habe und infolge der Verschiebung des Marktes in den Vereinigten Staaten nun erst recht gewinnen müsse und stellte endlich eine Herabsetzung der kanadischen Zölle gegen ihm gewährte Zollvergünstigungen in Aussicht[2]. Kurze Zeit darauf, am 7. April wurde im kanadischen Bundesparlament von der Opposition ein Antrag eingebracht, daß Kanada vollständige Freiheit im Abschluß von Handelsverträgen vom Mutterlande verlangen solle, wurde jedoch abgelehnt[3].

Inzwischen war am 2. April die Antwort der englischen Regierung auf die kanadische Adresse vom vorhergehenden Jahre erteilt und am 22. April dem kanadischen Parlament vorgelegt worden[4].

Dieselbe schlug das Verlangen Kanadas nach Kündigung jener Klauseln ab mit der Begründung, daß die Aufhebung dieser Klauseln Kanada doch keineswegs die Freiheit der äußeren Handelspolitik geben würde, welche es zu verlangen scheine, nämlich die Freiheit, Differenzialzölle

---

[1] „Imperial Federation" März 1892 S. 67.
[2] „Imperial Federation" Mai 1892 S. 112.
[3] Ebenda S. 102.
[4] „Imperial Federation" Juni 1892 S. 135.

irgend welcher Art einzuführen. Das Recht hierzu sei den selbständigen Kolonien nie generell zugestanden worden. Ferner könnten die betreffenden Klauseln nicht allein gekündigt werden, die Verträge, deren Bestandteil sie bilden, seien aber von größter Wichtigkeit nicht nur für England, sondern auch für Kanada und die übrigen Kolonien, auf welche sich das Meistbegünstigungsverhältnis, welches England kraft derselben genießt, ebenfalls erstreckt, und welchen daher die Zollermäßigungen der neuen centraleuropäischen Handelsverträge ebenfalls zu gute kommen.

Kaum acht Tage nach Vorlegung dieser ablehnenden Antwort im kanadischen Bundesparlament erfolgte nun hier ein neuer und energischer Schritt in der angestrebten Richtung. Am 28. April wurde nämlich eine Resolution angenommen, in welcher sich Kanada bereit erklärte, wenn das englische Parlament kanadischen Produkten im Vereinigten Königreich Zollvergünstigungen gegenüber denselben Produkten aus fremden Ländern gewähren würde, eine wesentliche Herabsetzung seiner Zölle auf britische Manufakturwaren eintreten zu lassen[1]. Damit wurde von Kanada die früher oft wiederholte Behauptung widerlegt, daß die Kolonien für die Zollvergünstigungen, die sie verlangten, nicht einmal bereit wären, Gegenleistungen zu gewähren.

Diese wichtige Resolution des kanadischen Parlaments wurde von der „Times“ in einem viel bemerkten Artikel im ganzen sehr sympathisch begrüßt, jedoch allerdings verlangt, daß auch die anderen selbständigen Kolonien sich diesem Anerbieten Kanadas anschlössen: „there would be a strong body of public opinion in favour of meeting the offer, if possible, even at the cost of some departure from the rigorous doctrines of Free Trade[2].“

Im englischen Oberhaus lenkte am 27. Mai wieder der Earl of Dunraven die Aufmerksamkeit auf diesen Beschluß des kanadischen Parlaments und empfahl in einer sehr geschickten Rede angelegentlichst die von Kanada angeregte Handelspolitik und zwar mit allen Konsequenzen für England, d. h. also insbesondere auch der Einführung eines mäßigen Zolles auf fremdes Getreide. Der Vertreter der Regierung, Lord Balfour, lehnte aber auch hier das Eingehen auf derartige Vorschläge mit Entschiedenheit ab[3].

---

[1] Ebenda S. 125.
[2] Ebenda S. 127.
[3] „Imperial Federation“ Juli S. 154.

Inzwischen war auch selbst im Schoß der Imperial Federation-Liga in London eine Strömung für eine Zolleinigung mit den Kolonien hervorgetreten. Die zur Untersuchung der Frage eingesetzte Specialkommission der City-Abteilung der Liga in London erstattete Ende März ihren Bericht in Gestalt einer Resolution, „daß jede Form von Reichsföderation auch einen Zollbund in sich schließen solle als notwendig zu ihrer Stärke und Dauer, und daß ein solcher Zollbund so nahe als durchführbar auf der Basis von Freihandel innerhalb des ganzen Reiches geschaffen werden solle", und diese Resolution wurde in der Jahresversammlung der Abteilung am 23. Mai einstimmig angenommen [1].

Wenige Tage vorher, am 18. Mai, aber sprach sich der Premierminister Salisbury in der bereits erwähnten Rede zu Hastings in bisher noch nicht angewandter Schärfe gegen den orthodoxen Freihandel und seine „Rabbis" aus und trat für Retorsionszölle ein, allerdings nicht auf Getreide und Rohstoffe — was er nach wie vor für unmöglich erklärte — wohl aber auf die übrigen Artikel der Einfuhr aus fremden schutzzöllnerischen Ländern, um so England bei der derzeitigen Neugestaltung der europäischen Handelsverträge wieder eine Waffe in die Hand zu geben [2].

Am Ende des folgenden Monats trat dann endlich der in allen an diesen Fragen interessierten Kreisen mit Spannung erwartete Kongreß der Handelskammern des britischen Reiches in London zusammen. Derselbe litt aber von anfang sehr unter den unmittelbar bevorstehenden Neuwahlen zum Parlament, welche das öffentliche Interesse in England vollständig beherrschten und zahlreiche hervorragende Politiker hinderten, an den Beratungen des Kongresses teilzunehmen.

Der erste Punkt der Tagesordnung war die handelspolitische Einigung des britischen Reiches [3]. Die Debatte über diese Frage nahm drei Tage in Anspruch und war überaus interessant; es war der alte Kampf zwischen Freihandel und Schutzzoll, der von englischen und kolonialen Rednern hier mit teilweise neuen Waffen wieder einmal ausgefochten wurde. Die schärfsten Angriffe auf den Freihandel Englands kamen von den kanadischen Delegierten, doch fand er unter den kolonialen Rednern auch einige warme Verteidiger. Die bemerkens-

[1] „Imperial Federation" Juni S. 131.

[2] Vgl. „Standard" vom 19. Mai 1892.

[3] Vgl. den ausführlichen Bericht über die Verhandlungen in dem „Supplement zum Chamber of Commerce Journal" vom 14. Juli 1892.

wertesten Reden sind diejenige des früheren kanadischen Finanzministers, Sir Charles Tupper, jetzt diplomatischer Vertreter (High Commissioner) Kanadas in London, für ein Differenzialzollsystem innerhalb des Reiches auf Grund der gegenwärtigen Tarife und diejenige des Cobden-Klub-Mitglieds G. W. Medley gegen ein solches und für Freihandel auch in den Kolonien. Zwischen diesen beiden Polen trat in den übrigen Reden, auf die einzugehen hier leider nicht möglich ist, die ganze Mannigfaltigkeit und Verschiedenheit der handelspolitischen Interessen und Ziele innerhalb dieses großen Reiches aufs klarste zu Tage.

Bei der Abstimmung wurde Tuppers Antrag auf Schaffung eines Zollverbands mit niedrigen Differenzialzöllen nach außen und ohne Freihandel im innern — wie bei der Zusammensetzung des Kongresses vorauszusehen, in dem natürlich England am stärksten vertreten war — abgelehnt und zwar bei der Abstimmung nach Köpfen mit 79 gegen 34, bei der nach Handelskammern mit 58 gegen 33 Stimmen. Von diesen letzteren 91 Stimmen entfielen aber allein 42 auf Handelskammern des Vereinigten Königreichs; von diesen stimmten 35 dagegen, 7 dafür; von den 22 kanadischen Handelskammern stimmten 19 dafür, 3 dagegen, von den übrigen kolonialen Handelskammern (aus Australasien, den Kronkolonien und Indien) 7 dafür, 20 dagegen[1]. Dann wurde Medleys Resolution gegen Differenzialzölle auf schutzzöllnerischer Basis und für allgemeinen Freihandel mit 47 gegen 34 Stimmen angenommen. Über Nevile Lubbocks Resolution zu Gunsten eines Zollvereins mit Freihandel im innern (und eventuell Differenzialzöllen nach außen) kam es zu keiner Abstimmung, da Tupper beantragte, statt „Commercial union on the Basis of Free Trade within the British Empire“ zu setzen „of freer trade“, und es so fertig brachte, eine scheinbare Einigung der verschiedenen widersprechenden Interessen zu erzielen. In dieser nichtssagenden Form wurde die Resolution einstimmig angenommen.

Kann das Resultat dieser Abstimmungen unter Berücksichtigung der Zusammensetzung des Kongresses auch wohl nicht als eine so glänzende Niederlage der von Tupper vertretenen Pläne bezeichnet werden, wie dies von freihändlerischer Seite triumphierend geschehen ist, so zeigt es doch jedenfalls, wie weit entfernt von der Verwirklichung dieselben zur Zeit noch sind.

Im übrigen beschäftigte sich der Kongreß mit den kaufmännischen Schiedsgerichten, der Kodifikation des Handelsrechts im ganzen Reich,

---

[1] „Imp. Federation“ August 1892 S. 170.

den Patent- und Handelsmarkengesetzen, der Reform der Connossemente, der kaufmännischen Vorbildung, der Auswanderung und Kolonisation, der Währungsfrage, der Einführung eines Penny-Portosatzes für das Reich, den Kleinbahnen, der Abschaffung der Leuchtturmgebühren und der Schließung von Verträgen mit eingeborenen Stämmen — aber keiner dieser Punkte fand eine annähernd gleiche Berücksichtigung und Behandlung, wie die erste Frage. Ein Punkt — einheitliche Arbeiterschutzgesetzgebung für das Reich — kam gar nicht zur Diskussion. Am 1. Juli wurden die Beratungen geschlossen.

Wie das ganze Zusammentreten des Kongresses, so fanden auch seine Beschlüsse eben wegen der alles beherrschenden Wahlagitation nicht die Aufmerksamkeit in der öffentlichen Meinung in England, die sie unter anderen Umständen zweifellos gefunden hätten.

Diese Neuwahlen haben bekanntlich zu einem Sieg der Liberalen und Radikalen unter Gladstone geführt. Durch diesen Regierungswechsel sind die Aussichten auf Verwirklichung der von der United Empire Trade League und von Kanada angestrebten Form einer handelspolitischen Einigung des britischen Reiches zunächst noch tiefer gesunken. Auf der anderen Seite aber ist es wohl der beste Beweis für die tiefgreifende und dauernde Umwandlung in der Beurteilung der kolonialen Frage überhaupt, die in nicht viel mehr als zehn Jahren eingetreten ist, daß auch nicht vorübergehend die Befürchtung auftauchte, dieser Regierungswechsel könne auf kolonialem Gebiet eine Rückkehr zu der früheren manchesterlichen Kolonialpolitik bedeuten. Im Gegenteil — in dem neuen Kabinett sitzt als Staatssekretär des Äußeren Lord Rosebery, der bisherige Präsident der Imperial Federation-Liga und die Aussichten der letzteren auf Verwirklichung ihres Programms sind dadurch nicht unerheblich gestiegen. Vorläufig freilich steht im Vordergrund des ganzen politischen Lebens in England nicht „Imperial Federation“, sondern „Home Rule“.

Aber die Imperial Federation-Liga ist in der jüngsten Zeit vor allem dadurch wieder mehr in den Vordergrund getreten, daß sie endlich von ihrer bisherigen Propaganda auf den Boden ganz allgemeiner konkreter Vorschläge getreten ist. Die von ihr nach der Audienz bei Salisbury 1891 eingesetzte Specialkommission hat im November 1892 endlich ihren Bericht erstattet. Darin wird die Schaffung eines Reichs- oder Bundesrats (Imperial Council) vorgeschlagen, gebildet aus Vertretern des Mutterlands, der selbständigen Kolonien und der Kronkolonien, (für letztere die englischen Minister der Kolonien und Indiens), der bei allen

Fragen der auswärtigen Politik, welche das ganze Reich betreffen, eine verfassungsrechtliche Mitwirkung haben soll, dafür andrerseits die Frage der Reichsverteidigung und des Schutzes des Handels des Reiches und die Anteilnahme der Kolonien an den Lasten derselben regeln soll. Außerdem soll speciell zur Erörterung dieser letzteren Frage baldigst eine neue Kolonialkonferenz einberufen werden[1].

Diese Vorschläge haben in der englischen Presse der verschiedensten Schattierungen eine überraschend einstimmige günstige Aufnahme gefunden.

Um aber ein richtiges Urteil über die Aussichten dieser geschilderten politischen und handelspolitischen Einheitsbestrebungen zu gewinnen, ist es nötig, dieselben auf ihre Ausführbarkeit zu untersuchen, diejenigen Momente zu betrachten, welche für und gegen dieselben ins Gewicht fallen.

Was zunächst die Bewegung für politische Föderation anlangt[2], so wird hier in Zukunft der neue von der Special-Kommission der Imperial Federation League ausgearbeitete Plan im Vordergrund stehen. Trotz der günstigen Aufnahme nun, welche derselbe zunächst in England gefunden hat, kann doch wohl mit Sicherheit gesagt werden, daß er ihr in seiner weiteren Verfolgung und Ausgestaltung viele von ihren bisherigen platonischen Anhängern rauben wird. Denn ein großer Teil von diesen ist der Bewegung nur beigetreten in der ganz allgemeinen Überzeugung, daß England seine Kolonien behalten müsse und daß zu diesem Zwecke eine Änderung der bestehenden Verfassung, eine Verwandlung des gegenwärtigen lockeren Bandes in ein festeres nötig ist.

Wie früher ausgeführt, handelt es sich bei einer solchen rein politischen Föderation darum, die Kolonien zu einer verfassungsmäßigen, principiellen Anteilnahme an den Kosten der Verteidigung des Reiches und seines Handels heranzuziehen und ihnen dafür einen Anteil an der Bestimmung der auswärtigen Politik des Reiches durch irgend ein aus Vertretern derselben zusammengesetztes Organ zu verleihen. Da ergiebt sich zunächst die große Schwierigkeit einer richtigen Gestaltung dieses Organs — abgesehen davon, daß der Gedanke, den Kolonien so Einfluß auf die auswärtige Politik des Mutterlandes einzuräumen, hier

---

[1] Vgl. „Imperial Federation" Dezember 1892.

[2] Vgl. hauptsächlich Dilke, Problems a. a. O.

keineswegs allgemeiner Sympathie sicher ist. Namentlich kommt in Betracht, daß eine solche Organisation nicht wohl auf die selbständigen Kolonien, welche England doch allmählich als politisch und gesellschaftlich ebenbürtig zu betrachten gelernt hat, beschränkt werden könnte, sondern auch die Kronkolonien und Indien herangezogen werden müssen, die an dem Schutze der großen Handelsrouten und der Unterhaltung der Kohlenstationen ein ebenso großes Interesse haben.

Aber weit größer ist die Schwierigkeit, daß die größeren selbstständigen Kolonien ihrer Mehrzahl nach eine solche rein politische Föderation, welche ihnen neue große Lasten auferlegen und dafür sehr problematische politische Rechte verleihen würde, überhaupt nicht wollen, daß sie vielmehr mit der gegenwärtigen Lage der Dinge in politischer Beziehung durchaus zufrieden sind. Und dies ist ganz natürlich! Genießen sie doch nur Vorteile bei ganz verschwindenden Lasten. Sie besitzen in der Frage der inneren Politik so gut wie völlige Freiheit und Selbständigkeit, genießen fast umsonst den militärischen Schutz des Mutterlandes und das Prestige der Zugehörigkeit zum Britischen Reiche. Sie erhalten von dem Mutterlande Geld zu so billigem Preise, so niedrigem Zinsfuß, wie sie es unter anderen Umständen nie erhalten würden. Alle entstehenden Schwierigkeiten aber wälzen sie auf das Mutterland ab. Sie handeln, wie eine Londoner Zeitung bei Gelegenheit der Neu-Fundländer Frage mit Recht bemerkte, nach dem bequemen Princip, „daß man sie in Ruhe lassen solle, wenn es ihnen gut geht und ihnen helfen, wenn es ihnen schlecht geht." Und wenn sie einmal durch die auswärtige Politik des Mutterlandes, auf die sie keinen Einfluß haben, in einen Krieg sollten verwickelt werden, haben sie immer die Möglichkeit, die Gelegenheit zu benutzen und sich unabhängig zu erklären.

Wie wichtige Vorteile müssen es sein, welche sie veranlassen sollten, auf diesen angenehmen Zustand zu verzichten! Rein politische, wie Teilnahme an der auswärtigen Politik, werden dies schwerlich je vermögen, wohl aber handelspolitische Vorteile, Zollbegünstigungen für ihre Produkte auf dem Markte des Mutterlandes.

Darum ist diese Frage von jener praktischen nicht zu trennen, und es erscheint als höchst unwahrscheinlich, daß jene von der Imperial Federation League angestrebte rein politische Föderation ohne gleichzeitige handelspolitische je zu stande kommen wird. Wohl aber ist letztere ohne erstere möglich, wenn sie auch wahrscheinlich schließlich zur ersteren führen würde.

Die Beurteilung dieser Frage der handelspolitischen Union des britischen Reiches[1] muß von der Betrachtung der gegenwärtigen handelspolitischen Verfassung desselben, wie wir sie im vorausgehenden kennen gelernt haben und hier kurz rekapitulieren wollen, ausgehen. Wir unterscheiden das Vereinigte Königreich, die selbständigen Kolonien, die Kronkolonien und Indien.

Das Vereinigte Königreich hat Einfuhrzölle (reine Finanzzölle) auf elf Artikel, von welchen nur vier zur Zeit in beträchtlicher Menge Produkte anderer Teile des britischen Reiches sind, nämlich Thee in Indien und Ceylon, Kaffee in Ceylon, Westindien 2c., Wein seit längerer Zeit im Kapland, seit kurzer Zeit in rascher Entwickelung in Australien, und Tabak in Indien, Westindien, Natal und in geringem Umfange in Australien. Der Handel des Vereinigten Königreiches mit den übrigen Teilen des Reiches beträgt in Ein- und Ausfuhr rund 25 % des Gesamthandels des ersteren (1890: 25,8 %)[2]. Die selbstständigen Kolonien sind in ihrer autonomen Tarifpolitik vollständig unbeschränkt. Dieselben haben — bis April 1892 mit alleiniger Ausnahme von Neu-Südwales — seit Ende der siebziger Jahre hohe Schutzzölle auf die meisten Manufakturwaren des Mutterlandes und bringen dadurch den größten Teil ihrer Staatseinnahmen auf. Es sind die drei Gruppen Kanada, Australien, Südafrika, deren Handel mit dem Vereinigten Königreich resp. 3, 7 und 2 % des Gesamthandels des letzteren beträgt.

Die Kronkolonien bestimmen ihre Tarife nominell auch selbst; das Mutterland hat aber durch den Gouverneur eine Kontrolle darüber. Diese haben meist Finanzzölle, zum teil auch von beträchtlicher Höhe, und bringen ebenfalls einen großen Teil ihrer Einnahmen durch Besteuerung der Einfuhr aus dem Mutterlande auf. Ihr Handel mit dem Mutterlande beträgt 2½ % von dessen Gesamthandel.

---

[1] Vgl. außer der am Eingang des Kapitels aufgeführten Litteratur (namentlich Howard Vincent, Dunraven und Hervey): „Commercial Union with the Colonies pro and con.“ in Chamber of Commerce Journal August 1891. Sibson S. Rigg, Commercial Federation of the British Empire 1888. Farrer, Free Trade v. Fair Trade Teil I. Jetzt auch noch: Earl Grey, The Commercial Policy of the British Colonies and the Mc Kinley Tariff. London 1892. Parkin, a. a. O., Kap. XII, J. Shield Nicholson, Tariffs and International Commerce und Maurice H. Hervey, Alternative Measures in Britannic Confederation S. 93 ff. und S. 123 ff.

[2] Vgl. Tabelle IV (am Schluß des Werkes).

Indien endlich wird von dem Parlament des Mutterlandes regiert. Sein Tarif umfaßt 7 Nummern, welche die Manufakturwaren des Mutterlandes wenig betreffen. Sein Handel mit dem Mutterlande beträgt 10½ % (einschließlich Straits Settlements).

Das Problem einer handelspolitischen Union besteht also, was die rechtliche Möglichkeit seiner Durchführung betrifft, hauptsächlich für das Mutterland und die selbständigen Kolonien, bei welchen ersteres keinen Einfluß auf die Tarifpolitik mehr hat.

Für die Lösung dieses Problems ist nun ein dreifacher Weg vorgeschlagen worden:

Erstens die Form des Zollvereins[1], d. h. völlige Zollfreiheit innerhalb des britischen Reiches und gemeinsamer Tarif nach außen. Dabei entsteht dann weiter die Frage, ob dieser gemeinsame Reichstarif freihändlerisch im Sinne des Mutterlandes, d. h. auf einige große Finanzzölle beschränkt, oder schutzzöllnerisch im Interesse der Kolonien sein soll.

Die erstere Form, Freihandel im ganzen Reiche mit freihändlerischem Tarif nach außen — also ein sogenannter „Free Trade-Zollverein" — würde im Vereinigten Königreich natürlich mit Freuden acceptiert werden, da sie für dasselbe keine Nachteile als eine Verminderung der Finanzzölle, dagegen aber großen Aufschwung der Ausfuhr nach den Kolonien mit sich brächte[2]. Die zweite Form dagegen würde bereits einen sehr lebhaften Widerstand im Vereinigten Königreich zu überwinden haben: alle jene Momente nämlich, welche einer Änderung der englischen Zollpolitik, einem Bruch mit seinem jetzigen Freihandelssystem im Wege stehen und auf die wir in anderem Zusammenhang noch zu sprechen kommen. Hier braucht nicht näher darauf eingegangen zu werden; denn diese beiden Formen eines Zollvereins mit Zollfreiheit im Innern — auch die zweite — sind wenigstens zur Zeit ganz unausführbar, weil die selbständigen Kolonien nie darauf eingehen würden und zwar aus finanziellen wie aus handelspolitischen Gründen. Die in den meisten von diesen erhobenen Zölle sind ja, wie wir sahen, einmal Schutzzölle, welche gerade den Zweck haben, die neu entstandene eigene Industrie der Kolonien gegen die Konkurrenz des Mutterlandes und Indiens zu schützen, und sie sind gleichzeitig ebenso sehr auch Finanz-

[1] Der Engländer gebraucht das deutsche Wort „Zollverein" in einem weiteren Sinne, gleichbedeutend mit Commercial Union, also auch für die folgenden Formen

[2] Die Vorteile und Aussichten eines solchen sind eingehend untersucht von Webster a. a. O. Kap. 12.

zölle, d. h. die Staatseinnahmen dieser Kolonien beruhen hauptsächlich auf ihren Einfuhrzöllen, der größte Teil dieser Einfuhr aber kommt aus dem Vereinigten Königreich. Abschaffung dieser Zölle würde also zugleich Preisgabe verschiedener kolonialer Industrien und vollständige Umwälzung ihres Finanzwesens bedeuten. Nun besteht aber nach allgemeinem Urteil in den Kolonien eine tiefwurzelnde Abneigung gegen direkte Besteuerung, welche diese indirekten Steuern würde ersetzen müssen. Von Bildung eines Zollvereins kann also zunächst wenigstens keine Rede sein.

Die zweite Form einer handelspolitischen Einigung ist nun die auf der Konferenz 1887 von Hofmeyr vorgeschlagene und unter seinem Namen bekannt gewordene. Hier soll auch ein gemeinsamer Reichstarif und Reichszoll geschaffen werden, aber nur ein Zuschlagszoll von so- und soviel Prozent zu den bereits bestehenden Zöllen gegenüber dem Auslande (oder eine entsprechende Herabsetzung der bestehenden Zölle gegenüber den aus dem britischen Reiche stammenden Waren). Dieser Plan hat den Vorzug größerer Einfachheit und der Nichteinmischung in die bestehenden Zoll- und Tarifsysteme, welche nur insoweit verändert werden, als eine differenzielle Behandlung des Auslandes und des Reiches eintritt. Das Vereinigte Königreich würde also ruhig seine Finanzzölle, die Kolonien ihre Schutzzölle beibehalten und dieselben nur gegenüber dem Auslande erhöhen oder gegenüber dem Inlande, d. h. dem Reiche, herabsetzen. Zunächst würde der erstere Modus, die Erhöhung der schon jetzt sehr hohen englischen Finanzzölle auf die Luxusverbrauchsartikel der großen Massen viel Widerspruch erregen und hier in England viel leichter die zweite Form Anklang finden, während umgekehrt die Herabsetzung in den Kolonien schwerer Beifall finden würde, als die Erhöhung. Da es sich nur um Erleichterung handelt, ist aber auch gar nicht ausgeschlossen, daß in England die zweite, in den schutzzöllnerischen Kolonien die erste Form gewählt und so diese Schwierigkeit umgangen wird. Nun stehen allerdings Differenzialzölle (auch bei Finanzzöllen) überhaupt in Widerspruch zur Freihandelslehre. Indessen ist dieses theoretische Bedenken, mit welchem das System im Vereinigten Königreich zu kämpfen haben würde, bei der jetzigen Stellung der öffentlichen Meinung zum radikalen Freihandel, nicht zu hoch anzuschlagen und jedenfalls unbedeutend gegenüber einer anderen Schwäche desselben. Seine Wirkungen würden infolge der sehr verschiedenen Tarifsysteme der einzelnen Teile des Reiches sehr ungleich sein. Das Vereinigte Königreich würde in den schutzzöllnerischen Kolonien dadurch für un-

gefähr $1/8$ seines Gesamtausfuhrhandels einen ziemlich bedeutenden Vorteil genießen, diesen dafür aber sehr wenig zu bieten vermögen, nämlich nur Zollvergünstigungen auf Wein, Spirituosen, Tabak, Thee, Kaffee und getrocknete Früchte. Die Weinproduktion Australiens und der Kapkolonie würde dadurch allerdings einen Anreiz erhalten, der chinesische Thee würde durch den Indiens und Ceylons, die getrockneten Früchte aus den Ländern des Mittelmeers durch solche aus den südafrikanischen und südaustralischen Kolonien verdrängt werden können, wenn die Differenz hoch genug ist, um den Unterschied davon aufzuwiegen.

Aber diese Vorteile für die australischen und afrikanischen Kolonien wären doch verhältnismäßig recht gering, da sie nirgends die Stapelartikel der Ausfuhr betreffen, und Kanada, diejenige Provinz, für deren Erhaltung vor allen Dingen etwas geschehen muß, würde bei einem solchen Arrangement für die Zollvergünstigungen, die es dem Mutterlande zu gewähren hätte, keinerlei Äquivalent erhalten. Es erscheint daher ganz ausgeschlossen, daß es darauf eingehen würde und auch für die übrigen Kolonien wäre es ein durchaus ungleicher Handel. Dies hat auch Hofmeyr selbst sehr wohl erkannt und daher — was gewöhnlich nicht beachtet wird — bereits auf der Konferenz ausgesprochen, daß es notwendig sein würde, den Kolonien in Bezug auf ihre wichtigsten Ausfuhrartikel Zollvergünstigungen im Mutterlande zu gewähren.

Damit kommen wir zu der dritten und wichtigsten Form eines Zollverbandes. Nun sind aber die wichtigsten Ausfuhrartikel der Kolonien: Getreide, Fleisch und Holz bei Kanada, Getreide, Fleisch und Wolle bei Australien und Wolle bei der Kapkolonie, d. h. Artikel, deren Besteuerung England seit Einführung des Freihandels aufgegeben hat. Um hier den Kolonien Zollvergünstigungen zu gewähren, müßte England also darauf wieder Zölle im Betrage der Differenz gegenüber dem Auslande einführen, wozu dann auch hier, ebenso wie in dem zweiten System Differenzialzölle bei den bestehenden Finanzzöllen, soweit sie Produkte der Kolonien betreffen, treten können. Dafür würden die Kolonien differenzielle Behandlung bei ihren wichtigsten Industriezöllen auf die britischen Waren gewähren müssen, entweder Erniedrigung gegenüber diesen oder Erhöhung gegenüber dem Auslande.

Dieser Plan ist wohl der einzige, der von den großen selbständigen Kolonien angenommen werden würde, und er erfreut sich hier vielfach schon einer großen Beliebtheit, so namentlich in der Kapkolonie und in Kanada, wo man, wie früher hervorgehoben, in einem solchen Arrangement Ersatz für eine Handelsunion mit den Vereinigten Staaten zu

bekommen wünscht und, wie die wirtschaftlichen Verhältnisse des Landes liegen, wünschen muß.

Am günstigsten allerdings wäre dieser Plan, der wie jede Form der handelspolitischen Union des britischen Reiches natürlich auch auf Indien und die Kronkolonien ausgedehnt werden müßte, für ersteres, für Indien, welches an der Begünstigung des kolonialen Weizens und den Differenzialzöllen für Industrieerzeugnisse, namentlich Baumwollenwaren, teilnehmen würde, ohne etwas dafür gewähren zu müssen, da sein eigener Tarif ja auch sehr gering ist.

Die große Schwierigkeit bei diesem Plan aber liegt natürlich im Vereinigten Königreich. Denn zunächst ist derselbe unzweifelhaft schutzzöllnerisch, nicht vom Standpunkte Englands, aber von dem des Reiches aus und verlangt vom Mutterlande eine Revolution seiner Handelspolitik, die Rückkehr zum Schutzzoll, zu einer nationalen Handelspolitik im Reichssinne. Nun erscheint zwar an und für sich principiell diese Umkehr nach der Entwickelung der letzten zehn Jahre nicht mehr so unmöglich, die theoretischen Bedenken dagegen haben ihre frühere Bedeutung zum größten Teil eingebüßt, der Glaube an den allein selig machenden Freihandel ist in den weitesten Kreisen erschüttert. Übrigens würde auch bei diesem Plan ein Zollverein des Reiches mit ganz freiem Handel im Innern das Ziel der Entwickelung bilden müssen und bilden können. Es würde sich also um eine Übergangsperiode handeln.

Aber das Wichtigste an dem Projekte ist nicht sein schutzzöllnerischer Charakter an sich, sondern daß es einen wichtigen Rohstoff des Vereinigten Königreichs, die Wolle, und das Hauptnahrungsmittel der englischen Bevölkerung, den Weizen, mit Verteuerung bedroht. An diesem Punkte erhebt sich nun zwischen Anhängern und Gegnern dieses Planes der alte Kampf um die Wirkung der Zölle auf den Preis, der von den meisten in derselben alten und einseitigen Weise entschieden wird, von dem einen dahin, daß eine solche Verteuerung eintreten müsse, von dem anderen, daß sie nicht eintreten könne. Nur die Wenigsten erkennen an, daß sich dies vorher überhaupt nicht bestimmt sagen läßt, daß es von den jeweiligen Konjunkturverhältnissen des betreffenden Artikels auf dem Weltmarkt abhängt, ob eine solche Verteuerung eintritt und wie hoch dieselbe ist, ob der Zoll also ganz oder teilweise und wie weit vom Inlande oder Auslande getragen wird.

In dieser Beziehung besteht nun ein Unterschied zwischen Wolle und Weizen, zunächst schon dadurch, daß erstere — soweit sie im Vereinigten Königreiche verbraucht wird — heute schon zu rund $^4/_5$ von

anderen Teilen des Reiches und nur zu ⅓ vom Ausland geliefert wird, während bei Weizen das Verhältnis gerade umgekehrt ist. Ferner ist hier in der letzten Zeit ein Umschwung in der Konjunktur auf dem Weltmarkte eingetreten, der so für diese Frage von großer Bedeutung wird. Während es also bei Wolle fraglich erscheint, ob die Durchführung jenes Planes eine Steigerung des Preises mit sich bringen würde, außerdem auch von einem solchen Zoll auf Wolle vielleicht abgesehen wird, das System ohne einen solchen durchgeführt werden könnte — wie in dem Programm der Fair Trade-Partei — muß bei Getreide jedenfalls mit einer Steigerung gerechnet werden — wenigstens zunächst, bis die Getreideproduktion innerhalb des Reiches so ausgedehnt ist, daß sie allein den Bedarf zu decken vermag. Denn das ist ja das Ziel der Anhänger dieser Politik: die wirtschaftliche Unabhängigkeit des britischen Reiches von der übrigen Welt, ihr Ausgangspunkt ist die Behauptung, daß innerhalb des britischen Reiches alle Güter, die Gegenstand des Bedarfs sind, in genügender Menge und Güte erzeugt werden, oder bei einer solchen Reichshandelspolitik erzeugt werden könnten, und das britische Reich also die Vorbedingungen eines geschlossenen Handelsstaates mehr als irgend ein anderes Land oder Reich erfülle. Die Richtigkeit dieser Behauptung im einzelnen zu prüfen ist hier nicht möglich, im allgemeinen kann sie aber zugegeben werden, auch für Getreide. Denn wie hier auch die Anschauungen von der physikalischen Möglichkeit der Ausdehnung der Produktion in Kanada und Indien nach den Untersuchungen Serings und Wolfs eingeschränkt werden müssen, so ist doch andererseits zu berücksichtigen, daß unter einem solchen Differenzialzoll die Getreideproduktion in dem Vereinigten Königreich selbst wieder einen gewaltigen Aufschwung nehmen könnte.

Immerhin aber würde die Durchführung dieser volkswirtschaftlichen Neugestaltung Jahre erfordern und so lange muß mit einer Steigerung des Getreidepreises gerechnet werden.

Dies geschieht denn auch von einem Teil der Verteidiger dieses Planes und es wird von diesen dagegen darauf hingewiesen, daß die gleichzeitige Herabsetzung der hohen Zölle auf Thee, Tabak und Kaffee, die eigentlich ebenso notwendige Lebensmittel der großen Masse in England geworden sind, eine Steigerung der Brotpreise mehr als ausgleichen würde. Dies ist allerdings wahrscheinlich, aber es ist sehr fraglich, ob dies Argument bei den Massen verfängt. Dazu käme, wenn z. B. nach dem Vorschlag Dunravens[1] die zweite und die dritte

[1] Nineteenth Century S. 520.

Organisationsform vereinigt würden, und ein Teil der Differenzialzölle zu allgemeinen Reichsverteidigungszwecken verwendet würde, auch auf diesem Wege eine Erleichterung der britischen Steuerzahler.

Minder ins Gewicht fällt der Einwand, daß durch diese handelspolitische Organisation Englands Zwischenhandel geschädigt würde. Dieser ist nämlich einerseits überhaupt in unaufhaltsamem Rückgang begriffen infolge einer allgemeinen Entwickelung des Welthandels; andererseits wird er heute ganz ebenso in den mit Finanzzöllen belasteten Artikeln betrieben, als Kaffee, Thee, Tabak wie in anderen. Der Durchfuhrhandel (Transshipment) und das Frachtgewerbe aber würden davon gar nicht betroffen werden.

Allerdings sind die Vorteile, welche die Kolonien dafür der englischen Industrie bieten würden, nicht erheblich, so lange sie nur relative, nicht absolute sind. Dieser ist wenig damit gedient, wenn die schon bestehenden hohen Schutzzölle gegen das Ausland noch um 5 oder 10 % erhöht werden und selbst wenn sie um ebensoviel für das Mutterland erniedrigt werden, ist dies natürlich nur ein Vorteil, so lange sie nicht auch in dieser Höhe noch prohibitiv wirken. So weit müßten die Kolonien also jedenfalls und würden sie wohl auch in ihren Konzessionen gehen, daß die englischen Produkte wirklich einen Vorteil in der Einfuhr gegenüber fremden erlangen.

Die größeren unmittelbaren wirtschaftlichen Vorteile hätten jedoch bei dieser Organisation zweifellos die Kolonien; das Mutterland würde sogar gewisse Opfer dafür bringen müssen. Nun sind aber die wirtschaftlichen und politischen Momente in dieser Frage — wie wir sahen — überhaupt nicht zu trennen, und es kann sich daher sehr wohl für das Vereinigte Königreich die Notwendigkeit ergeben, die politischen Vorteile einer Einigung mit den Kolonien durch wirtschaftliche Opfer zu erkaufen. Und dies ist auch die Auffassung der Frage, welche sich bei den fortgeschrittensten Geistern der englischen Nation findet.

Aus politischen Gründen bedarf England heute mehr als je Erhaltung seines großen Kolonialreiches. Diese ist aber bei den zahlreichen heute wirksamen centrifugalen Kräften nur sicherzustellen durch eine festere Einigung desselben und diese muß England daher um jeden Preis zu erreichen suchen.

Übrigens sind diese politischen Momente zum Teil wenigstens und indirekt auch wieder von wirtschaftlicher Bedeutung. Wir haben am Ende des ersten Teiles gesehen, in welchem Maße England nicht nur für seine Industrie, sondern auch einfach für die Ernährung seiner

Bevölkerung von dem auswärtigen Handel — also auch von dessen ungestörtem Fortgang im Falle eines Krieges abhängig ist. Diese Sicherstellung des enormen englischen Handels und namentlich der Getreidezufuhren wäre zunächst überhaupt unmöglich ohne den Besitz aller der in den verschiedenen Kolonien gelegenen Flottenstationen und Kriegshäfen. Und dazu kommt nun auch noch die Sicherung des noch stärker gewachsenen übrigen Handels der Kolonien, welche heute auch noch ausschließlich dem Mutterland obliegt, abgesehen von einem kleinen seit kurzem geleisteten Zuschuß Australiens zur Bildung eines australischen Geschwaders [1]. Dieser Schutz des ganzen enormen Handels des britischen Reiches ist aber, darin stimmen alle Sachverständigen überein, heute noch lange nicht genügend durchgeführt; es sind dazu noch enorme Mehraufwendungen notwendig, die, wenn die gegenwärtige Verfassung des Reiches bestehen bleibt, wieder das Mutterland allein tragen muß, obwohl auch die Kolonien in erheblichem Maße daran interessiert sind. Welcher Vorteil es aber gleichzeitig wäre, wenn jene Getreidezufuhren ganz oder doch überwiegend aus den anderen Teilen des Reiches kämen, und England für die Ernährung seiner Bevölkerung nahezu unabhängig von fremden Ländern würde [2], das liegt auf der Hand, wenn man bedenkt, daß heute der größte Teil der englischen Getreidezufuhren aus Rußland und den Vereinigten Staaten kommt, d. h. denjenigen Ländern, mit welchen England die meisten politischen Reibungen hat. Und wie ein Krieg die Zufuhren aus einem fremden Land plötzlich ganz abschneiden kann, das hat das Aufhören der Baumwollenausfuhr aus den amerikanischen Südstaaten während des Sezessionskrieges deutlich bewiesen; und das war gar kein Krieg, an dem England selbst betheiligt war. So würde unzweifelhaft jeder neue kontinentale Krieg, in den Rußland verwickelt wird, für die englische Volkswirtschaft die einschneidendsten Wirkungen haben.

Aber dies sind Erwägungen, mit denen bei der großen Menge wenig zu machen ist, die Abneigung gegen die Getreidezölle und die mögliche Verteuerung des Brotes durch solche ist im englischen Volke so eingewurzelt und lebhaft, daß keine der politischen Parteien und keiner

---

[1] Vgl. Admiral Sir John Colomb, A Survey of Existing Conditions in Britannic Confederation S. 13 ff. Parkin a. O. S. 110 ff.

[2] Ebenda S. 112 ff: Second only to maritime security seems to me the necessity for a country in the position of Great Britain to keep as far as possible the sources from which she draws her food and raw material within the national domain.

der englischen Staatsmänner es wagt, mit dieser Eventualität vor die Menge zu treten. Nur der Fair Trade Club hat den Mut gehabt, bei den letzten Parlamentswahlen eigene Kandidaten auf dieses wirtschaftliche Programm hin aufzustellen — mit welchem Erfolg ist mir nicht bekannt geworden. Aber soviel ist sicher, daß der Ausfall dieser Wahlen für die Verwirklichung dieser Pläne sehr ungünstig ist; denn der neue Minister des Äußeren Lord Rosebery ist zwar ein eifriger Anhänger von Imperial Federation, aber ein ebenso entschiedener Gegner von Commercial Union, und der alte Gladstone ist wohl dem einen so abgeneigt wie dem andern. Aber es ist zweifelhaft, ob sein Regiment diesmal von langer Dauer sein wird und jedenfalls ist es sehr bemerkenswert, daß ungeachtet dieses Regierungswechsels die öffentliche Diskussion sich mit diesen Fragen und zwar gerade mit der der handelspolitischen Union in stets steigendem Maße beschäftigt.

Es wird sich zeigen müssen, ob die Zukunft England einen Staatsmann bringen wird, der Scharfblick, Mut, Energie und Takt genug besitzt, um diese Frage einer glücklichen Lösung entgegen zu führen, die von so großer Wichtigkeit für die Zukunft Englands, seiner Weltmachtstellung wie seines Handels ist. Es muß aber bald sein, sonst ist es dazu für immer zu spät.

Schluß.

Die Betrachtung der politischen und handelspolitischen Probleme des britischen Weltreichs hat uns wieder zur Handelspolitik des Vereinigten Königreichs zurückgeführt. Wollen wir nun zum Schluß versuchen, uns über diese ein endgültiges Urteil zu bilden, d. h. nicht über die Einführung des „Freihandels“ in England, sondern über sein Festhalten an demselben während der letzten drei Jahrzehnte sowohl gegenüber den fremden Ländern wie gegenüber den Kolonien.

Will man nun diese Handelspolitik nach den heutigen Verhältnissen beurteilen, so möchte es auf den ersten Blick scheinen, als sei sie gerade durch die jüngste Entwickelung glänzend gerechtfertigt. England hat ohne Wanken an seinem Freihandel festgehalten, es hat gleichwohl kraft des ihm dafür überall gewährten Meistbegünstigungsverhältnisses Anteil erhalten an dem mitteleuropäischen Vertragswerk des letzten Jahres. England hat die wichtigsten seiner Kolonien sich selbst überlassen, sie sind trotzdem bis jetzt im britischen Reich geblieben und zeigen gerade gegenwärtig stärker als je die Tendenz, dies auch ferner zu thun — es möchte also bei oberflächlicher Betrachtung scheinen, als habe Englands manchesterliche Handels- und Kolonialpolitik sich in jeder Beziehung glänzend bewährt. Aber dagegen erhebt sich eine doppelte Frage: einmal, sind dies die notwendigen Resultate dieser Politik oder nicht vielmehr zufällige, die sich aus anderen Ursachen ergeben haben und die ihr daher nicht als Verdienst angerechnet werden dürfen? hätte es nicht auch ganz anders kommen können und kommen müssen, wenn nicht die vis inertiae ein so wichtiges Moment auch in diesen Dingen wäre? Und dann weiter: sind die heutigen Verhältnisse, wenn man sie wirklich als Resultat jener Handelspolitik in Anspruch nehmen

darf — was mir nicht richtig zu sein scheint — wirklich so glänzend? Ich glaube, diese Frage wird schwerlich bejaht werden können. Es ist doch ein großer Unterschied, ob eine Nation von der kommerziellen Bedeutung Englands nur eben zufällig, ohne eigene Einwirkung darauf, Anteil erhält an den Vergünstigungen, welche andere Staaten sich natürlich zunächst in ihrem eigenen Interesse gewähren, oder ob sie selbst anderen Ländern diejenigen Zollermäßigungen diktiert, die ihren Interessen am besten entsprechen. Seine wichtigsten Kunden, Frankreich und die Vereinigten Staaten aber hat England nicht an ihrer ihm so schädlichen Hochschutzzollpolitik zu hindern vermocht. Und in welche Zwickmühle die englische Reichspolitik geraten ist, das haben wir ja in eingehender Betrachtung eben gesehen.

Und doch hätte es England meines Erachtens sehr wohl in der Hand gehabt, durch eine andere Handelspolitik ganz andere Resultate zu erzielen, die ganze internationale Handelspolitik dieser Periode in ein anderes Bett zu lenken. Ein rechtzeitiger Übergang Englands zu Retorsionszöllen, verbunden mit einer entsprechenden Differenzialzollpolitik in den Kolonien gegen die betreffenden Länder hätte, wie ich glaube, nicht die oft hervorgehobene moralische Wirkung gehabt, die anderen Länder in ihrer extremen Schutzzollpolitik zu bestärken[1], sondern vielmehr die sehr reale, sie zur Aufgabe oder Mäßigung derselben zu zwingen, die starke schutzzöllnerische Reaktion der letzten zwölf Jahre überhaupt nicht so weit kommen zu lassen.

Wenn man dies nun aber heute auch in England vielfach einzusehen beginnt, und die schutzzöllnerischen und anderen gegen den Freihandel gerichteten Strömungen sich mehren, wird dies für die anderen Länder, insbesondere die kontinentalen Staaten ein Grund sein dürfen, an ihrer strengschutzzöllnerischen Handelspolitik festzuhalten? Wenn es sich um die theoretische Frage Freihandel oder Schutzzoll handelte, ja, wenn es sich aber darum handelt, welche Handelspolitik den konkreten Bedürfnissen des einzelnen Staates am besten entspricht, offenbar nicht. Denn dann beweisen jene Reaktionen in England, wie schon Engels mit Recht hervorgehoben hat[2], vielmehr, daß die Hochschutzzollpolitik der kontinentalen Länder ihr ursprüngliches Ziel, Englands industrielle Hegemonie zu stürzen, erreicht und sich somit selbst überflüssig gemacht hat. Wenn die englische Freihandelsschule heute, wie wir sahen, nichts mehr fürchtet als einen Übergang der großen industriellen Rivalen

[1] Vgl. Nasse a. a. O. S. 120.

[2] Vorrede zu Marx, **A discourse on Free Trade** S. 22.

Englands zum Freihandel oder einer gemäßigten Schutzzollpolitik, so kann es offenbar für diese keine nützlichere Handelspolitik geben. Sie werden allerdings nach dem eingangs Ausgeführten nie den radikalen Freihandel Englands nachahmen dürfen, aber sie werden ihre hochschutzzöllnerische Politik auf das geringste Maß herabmindern und zu einem durch Tarifverträge gesicherten gemäßigten Freihandel zurückkehren können, wie er in den Handelsverträgen der sechziger Jahre geschaffen worden war.

Und dieses Zeitbedürfnis richtig erkannt und den Anfang zu dieser Reform gemacht zu haben, ist heute das Verdienst Deutschlands als des Schöpfers der neuen mitteleuropäischen Handelsverträge. Sind die Anfänge auch noch gering, so sind sie doch gemacht und damit der Weg gewiesen, den die europäische Handelspolitik der nächsten Zukunft verfolgen muß.

Auf dem Gebiet der Kolonialpolitik aber wird Deutschland hoffentlich auch noch einmal in die Lage kommen, für einen großen deutschen Kolonialbesitz aus Englands Politik die richtigen Lehren ziehen zu können. Zunächst aber gilt es, die Ausführung jener Pläne eines britischen Reichszollverbandes mit Differenzialzöllen gegen die fremden Länder, welche für diese natürlich ein großes Unglück sein würde, zu hindern, zunächst also unbedingt an jenen Klauseln der Handelsverträge mit Belgien und dem Zollverein festzuhalten, dann aber auch weiter die Handelsbeziehungen zu den englischen Kolonien eifrig zu pflegen und damit große Interessen in diesen selbst gegen jene Pläne zu schaffen.

Des weiteren aber wird man aus der Betrachtung der englischen Handelspolitik in dieser Periode vielleicht auch lernen, daß den Fragen der Handelspolitik allein überhaupt nicht die große primäre Bedeutung mehr inne wohnt, wie man gewöhnlich annimmt und daß sie heute gegenüber den großen Problemen der nationalen Organisation der Produktion und der Arbeit verhältnismäßig in den Hintergrund treten. —

Tabellen.

Tabelle I.

Der Einfuhr-, Ausfuhr- und Transithandel des Vereinigten Königreichs in den Jahren 1860—91 mit fünfjährigen Durchschnitten, absolut und pro Kopf der Bevölkerung.

Zusammengestellt aus den „Statistical Abstracts for the U. K." und der Tabelle Nr. 3 in dem Blaubuch: „Comparative Trade Statistics. Statistical Tables showing the Progress of British Trade and Production 1854—90". London 1891. [C. — 6394.]

Jahr	1 Einfuhr Mill. £	2 Einfuhr per Kopf £	s.	d.	3 Ausfuhr englischer Erzeugnisse Mill. £	4 Ausfuhr englischer Erzeugnisse per Kopf £	s.	d.	5 Ausfuhr fremder u. kolon. Erzeugnisse (Re-Export) Mill. £	6 Gesamtausfuhr Mill. £	7 Gesamthandel, Einfuhr und Ausfuhr Mill. £	8 Gesamthandel per Kopf £	s.	d.	9 Mehreinfuhr Mill. £	10 Transithandel (Transshipment) Mill. £
Durchschnitt 1855—59	**169**	**6**	**0**	**3**	**116**	**4**	**2**	**4**	**23**	**139**	**308**	**10**	**19**	**2**	**30**	**4,8**
1860	210	7	7	0	136	4	14	7	29	165	375	13	0	7	46	5,1
1861	217	7	10	2	125	4	6	5	35	160	377	13	0	5	58	4,4
1862	226	7	14	7	124	4	5	7	42	166	392	13	8	5	60	4,7
1863	249	8	9	5	147	5	0	0	50	197	446	15	3	5	52	5,3
1864	275	9	5	7	160	5	8	4	52	213	487	16	9	0	62	6,0
Durchschnitt 1860—64	**235**	**8**	**1**	**2**	**138**	**4**	**14**	**8**	**42**	**180**	**415**	**14**	**4**	**3**	**56**	**5,1**
1865	271	9	1	7	166	5	11	1	53	219	490	16	8	2	52	6,5
1866	295	9	16	4	189	6	5	7	50	239	534	17	15	2	56	7,7
1867	275	9	1	5	181	5	19	4	45	226	501	16	10	3	49	6,7
1868	295	9	12	10	179	5	17	4	48	228	522	17	1	3	67	7,3
1869	295	9	11	2	190	6	2	7	47	237	532	17	4	6	58	8,1
Durchschnitt 1865—69	**286**	**9**	**8**	**2**	**181**	**5**	**19**	**0**	**49**	**230**	**516**	**16**	**19**	**1**	**56**	**7,3**
1870	303	9	14	4	200	6	7	11	44	244	547	17	10	10	59	10,9
1871	331	10	10	1	223	7	1	7	61	284	615	19	10	1	47	11,4
1872	355	11	2	10	256	8	1	0	58	315	669	21	0	6	40	13,9
1873	371	11	10	9	255	7	18	7	56	311	682	21	4	1	60	13,8
1874	370	11	7	9	240	7	7	5	58	298	668	20	10	11	72	11,4
Durchschnitt 1870—74	**346**	**10**	**17**	**2**	**235**	**7**	**7**	**3**	**55**	**290**	**636**	**19**	**19**	**3**	**56**	**12,3**
1875	374	11	7	9	223	6	16	1	58	282	655	19	19	3	92	12,1
1876	375	11	6	0	201	6	0	10	56	257	632	19	0	8	118	10,8
1877	394	11	14	11	199	5	18	6	54	252	647	19	5	3	142	12 2
1878	369	10	17	3	193	5	13	8	52	245	614	18	1	11	123	11,2
1879	363	10	11	8	192	5	11	8	57	249	612	17	16	8	114	11,0
Durchschnitt 1875—79	**375**	**11**	**3**	**5**	**202**	**6**	**0**	**0**	**55**	**257**	**632**	**18**	**16**	**6**	**118**	**11,5**
1880	411	11	17	7	223	6	8	10	63	286	697	20	3	0	125	12,5
1881	397	11	7	4	234	6	14	0	63	297	694	19	17	5	100	12,6
1882	413	11	14	7	242	6	17	2	65	307	720	20	8	10	106	12,0
1883	427	12	0	10	240	6	15	4	65	305	732	20	13	3	121	11,7
1884	390	10	18	5	233	6	10	6	63	296	686	19	4	1	94	11,9
Durchschnitt 1880—84	**408**	**11**	**11**	**0**	**234**	**6**	**12**	**9**	**64**	**298**	**706**	**20**	**0**	**1**	**109**	**12,1**
1885	371	10	6	1	213	5	18	4	58	271	642	17	16	10	99	11,0
1886	350	9	12	9	213	5	17	2	56	269	619	17	0	11	81	10,7
1887	362	9	18	0	222	6	1	4	59	281	643	17	11	9	81	10,0
1888	388	10	10	4	234	6	7	3	64	299	686	18	12	3	89	10,9
1889	427	11	10	2	249	6	14	0	67	316	743	20	0	0	112	10,2
Durchschnitt 1885—89	**379**	**10**	**4**	**10**	**226**	**6**	**2**	**0**	**61**	**287**	**666**	**17**	**19**	**9**	**92**	**10,6**
1890	421	11	4	7	263	7	0	8	65	328	749	19	19	10	92	9,8
1891	435	11	10	5	247	6	10	10	62	309	744	19	14	0	126	9,9

Tabelle I[a].

Ein- und Ausfuhr von Gold und Silber (gemünzt und ungemünzt) des Vereinigten Königreichs in den Jahren 1860—91 mit fünfjährigen Durchschnitten und Angabe der Mehreinfuhr bezw. Mehrausfuhr.

Aus „Comparative Trade Statistics“. 1891. Tabelle Nr. 25.

Jahr	Gold				Silber			
	Einfuhr Mill. £	Ausfuhr Mill. £	Mehreinfuhr Mill. £	Mehrausfuhr Mill. £	Einfuhr Mill. £	Ausfuhr Mill. £	Mehreinfuhr Mill. £	Mehrausfuhr Mill. £
1860	12,58	15,64	—	3,06	10,39	9,89	0,50	—
1861	12,16	11,21	0,93	—	6,58	9,57	—	2,99
1862	19,90	16,01	3,89	—	11,75	13,31	—	1,56
1863	19,14	15,30	3,84	—	10,89	11,24	—	0,35
1864	16,90	13,28	3,62	—	10,83	9,85	0,97	—
Durchschnitt 1860–64	16,14	14,29	—	—	10,09	10,77	—	—
1865	14,49	8,49	5,99	—	6,98	6,60	0,38	—
1866	23,51	12,74	10,77	—	10,78	8,90	1,88	—
1867	15,80	7,89	7,91	—	8,02	6,43	1,59	—
1868	17,14	12,71	4,43		7,72	7,51	0,20	—
1869	13,77	8,47	5,30	—	6,73	7,90	—	1,17
Durchschnitt 1865–69	16,94	10,06	—	—	8,04	7,47	—	—
1870	18,81	10,01	8,79	—	10,65	8,91	1,74	—
1871	21,62	20,70	0,92	—	16,52	13,06	3,46	—
1872	18,47	19,75	—	1,28	11,14	10,59	0,55	—
1873	20,61	19,07	1,54	—	12,99	9,83	3,16	—
1874	18,08	10,64	7,44	—	12,30	12,21	0,08	—
Durchschnitt 1870–74	19,52	16,03	—	—	12,72	10,92	—	—
1875	23,14	18,65	4,49	—	10,12	8,98	1,14	—
1876	23,48	16,52	6,96	—	13,58	12,95	0,63	—
1877	15,44	20,38	—	4,93	21,71	19,44	2,27	—
1878	20,87	14,97	5,90	—	11,55	11,72	—	0,16
1879	13,37	17,58	—	4,21	10,79	11,01	—	0,22
Durchschnitt 1875–79	19,26	17,62	—	—	13,55	12,82	—	—
1880	9,45	11,82	—	2,37	6,80	7,06	—	0,26
1881	9,96	15,50	—	5,54	6,90	7,00	—	0,10
1882	14,38	12,02	2,35	—	9,24	8,96	0,28	—
1883	7,76	7,09	0,66	—	9,47	9,32	0,14	—
1884	10,74	12,01	—	1,27	9,63	9,99	—	0,35
Durchschnitt 1880–84	10,46	11,69		—	8,41	8,47	—	—
1885	12,58	11,93	0,65	—	9,43	9,85	—	0,42
1886	12,95	13,78	—	0,83	7,47	7,22	0,25	—
1887	9,95	9,32	0,63	—	7,82	7,81	0,01	—
1888	15,79	14,94	0,84	—	6,21	7,61	—	1,40
1889	17,91	14,45	3,46	—	9,18	10,67	—	1,48
Durchschnitt 1885–89	13,84	12,89	—	—	8,02	8,63	—	—
1890	23,57	14,31	9,26	—	10,39	10,86	—	0,48
1891	30,27	24,17	6,10		9,31	13,06	—	3,75

Tabelle II.

Tonnengehalt der mit Ladung und in Ballast im auswärtigen Handel des Vereinigten Königreichs von 1860—1890 ein- und ausgelaufenen Schiffe mit fünfjährigen Durchschnitten.

„Comparative Trade Statistics“ von 1891. Nr. 4. S. 10.

Jahr	Eingelaufene Schiffe					Ausgelaufene Schiffe				
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
	Britische Mill. Reg.-Tons	Fremde Mill. Tons	Zusammen Mill. Tons	Anteil der britischen am Gesamt-tonnengehalt %	Tonnenzahl pro Kopf der Bevölkerung	Britische Mill. Tons	Fremde Mill. Tons	Zusammen Mill. Tons	Anteil der britischen am Gesamt-tonnengehalt %	Tonnenzahl pro Kopf der Bevölkerung
Durchschnitt 1855—59	6	4	10	59,3	0,38	7	4	11	58,3	0,39
1860	7	5	12	—	—	7	5	12	—	—
1861	8	5	13	—	—	7	6	13	—	—
1862	8	5	13	—	—	8	5	13	—	—
1863	8	5	13	—	—	8	5	13	—	—
1864	8	5	13	—	—	9	5	14	—	—
Durchschnitt 1860—64	8	5	13	61,2	0,45	8	5	13	61,0	0,46
1865	9	5	14	—	—	10	5	15	—	—
1866	11	5	16	—	—	11	5	16	—	—
1867	11	5	16	—	—	11	5	16	—	—
1868	11	5	16	—	—	11	6	17	—	—
1869	12	5	17	—	—	12	6	18	—	—
Durchschnitt 1865—69	11	5	16	68,0	0,53	11	5	16	67,5	0,54
1870	12	6	18	—	—	13	6	19	—	—
1871	14	6	20	—	—	14	7	21	—	—
1872	14	7	21	—	—	14	7	21	—	—
1873	15	7	22	—	—	15	7	22	—	—
1874	15	7	22	—	—	15	8	23	—	—
Durchschnitt 1870—74	14	7	21	67,2	0,65	14	7	21	67,3	0,67
1875	15	8	23	—	—	16	8	24	—	—
1876	16	9	25	—	—	17	9	26	—	—
1877	17	8	25	—	—	18	8	26	—	—
1878	17	8	25	—	—	18	8	26	—	—
1879	18	8	26	—	—	19	8	27	—	—
Durchschnitt 1875—79	17	8	25	68,0	0,75	18	8	26	67,9	0,77
1880	20	9	29	—	—	21	9	30	—	—
1881	20	8	28	—	—	21	8	29	—	—
1882	21	9	30	—	—	22	9	31	—	—
1883	23	9	32	—	—	24	9	33	—	—
1884	23	9	32	—	—	24	9	33	—	—
Durchschnitt 1880—84	21	9	30	71,7	0,86	22	9	31	71,6	0,88
1885	23	9	32	—	—	23	9	32	—	—
1886	23	8	31	—	—	23	9	32	—	—
1887	24	8	32	—	—	24	9	33	—	—
1888	25	9	34	—	—	25	9	34	—	—
1889	26	10	36	—	—	26	10	36	—	—
Durchschnitt 1885—89	24	9	33	73,1	0,89	25	9	34	73,2	0,91
1890	27	10	37	—	—	27	10	37	—	—

Tabelle III[a—c].

Die Ein- und Ausfuhr (Special- und Wiederausfuhr) Englands von und nach den wichtigsten fremden Ländern und britischen Kolonien 1860—90 in Millionen £.

Zusammengestellt aus den „Statistical Abstracts for the U. K.“ mit Benützung der Tabellen V und VI von Farrer, früherem permanenten Sekretärs des Handelsamtes, in „Free Trade versus Fair Trade“. 4. Aufl. 1887.

III a. Jahr	Rußland				Deutsches Reich			
	Ausfuhr			Einfuhr	Ausfuhr			Einfuhr
	Fremde u. koloniale Produkte	Britische Produkte	Gesamt-ausfuhr		Fremde u. koloniale Produkte	Britische Produkte	Gesamt-ausfuhr	
1861	2,7	3,0	5,7	12,8	6,3	13,1	19,4	14,1
1862	1,6	1,1	2,7	15,1	7,3	12,8	20,1	15,1
1863	2,6	2,7	5,3	12,4	9,7	13,5	23,2	14,4
1864	3,2	2,8	6,0	14,7	9,4	15,5	24,8	15,1
1865	3,2	2,9	6,1	17,4	10,3	17,9	28,2	16,6
Durchschnitt 1861—65	**2,7**	**2,5**	**5,2**	**14,5**	**8,6**	**14,5**	**23,1**	**15,1**
1866	3,7	3,2	6,9	19,6	9,3	15,7	25,1	19,1
1867	3,3	3,9	7,3	22,3	9,3	20,5	29,9	18,9
1868	3,0	4,3	7,2	20,1	9,5	22,7	32,3	18,2
1869	3,2	6,5	9,7	16,7	9,2	22,8	32,0	18,4
1870	3,1	7,0	10,1	20,6	7,7	20,4	28,1	15,4
Durchschnitt 1866—70	**3,2**	**5,0**	**8,2**	**19,9**	**9,0**	**20,4**	**29,5**	**18,0**
1871	3,3	6,6	9,9	23,7	11,1	27,4	38,5	19,3
1872	2,9	6,6	9,5	24,3	11,5	31,6	43,2	19,2
1873	2,5	9,0	11,5	21,2	9,4	27,3	36,7	19,9
1874	3,1	8,8	11,9	20,9	10,3	24,8	35,1	19,9
1875	3,3	8,1	11,3	20,7	10,8	23,3	34,1	21,8
Durchschnitt 1871—75	**3,0**	**7,8**	**10,8**	**22,2**	**10,6**	**26,9**	**37,5**	**20,0**
1876	2,5	6,2	8,6	17,6	9,7	20,1	29,7	21,1
1877	2,1	4,2	6,2	22,1	9,3	19,6	29,0	26,3
1878	2,9	6,6	9,5	17,8	9,7	19,5	29,2	23,6
1879	3,0	7,6	10,6	15,9	11,0	18,6	29,6	21,6
1880	3,0	8,0	11,0	16,0	12,1	16,9	29,1	24,4
Durchschnitt 1876—80	**2,7**	**6,5**	**9,2**	**17,9**	**10,4**	**18,9**	**29,3**	**23,4**
1881	3,1	6,2	9,3	14,1	11,8	17,4	29,3	23,7
1882	2,9	5,8	8,6	21,0	12,0	18,5	30,5	25,6
1883	2,6	5,0	7,6	21,0	13,0	18,8	31,8	27,9
1884	2,6	5,0	7,6	16,3	12,1	18,7	30,8	23,6
1885	2,0	4,2	6,2	17,7	10,6	16,4	27,1	23,1
Durchschnitt 1881—85	**2,6**	**5,2**	**7,9**	**18,0**	**11,9**	**18,0**	**29,9**	**24,8**
1886	2,0	4,4	6,4	13,6	10,6	15,7	26,4	21,4
1887	2,7	4,2	6,9	16,0	11,5	15,7	27,2	24,6
1888	2,9	4,8	7,7	26,3	11,6	15,8	27,4	26,7
1889	3,3	5,3	8,6	27,1	12,8	18,5	31,3	27,1
1890	3,1	5,7	8,8	23,7	11,2	19,2	30,5	26,1
Durchschnitt 1886—90	**2,8**	**4,9**	**7,7**	**21,3**	**11,5**	**17,0**	**28,6**	**25,2**

Jahr	Niederlande				Belgien			
	Ausfuhr			Einfuhr	Ausfuhr			Einfuhr
	Fremde u. koloniale Produkte	Britische Produkte	Gesamtausfuhr		Fremde u. koloniale Produkte	Britische Produkte	Gesamtausfuhr	
1861	4,6	6,4	11,0	7,7	3,0	1,9	4,9	3,8
1862	4,6	6,0	10,6	7,9	2,7	1,8	4,6	4,9
1863	6,3	6,3	12,7	8,7	2,9	2,1	5,1	5,2
1864	7,2	6,9	14,1	11,7	3,7	2,3	6,0	6,4
1865	6,8	8,1	15,0	12,4	3,9	2,9	6,9	7,4
Durchschnitt 1861—65	**5,9**	**6,7**	**12,7**	**9,7**	**3,2**	**2,2**	**5,5**	**5,5**
1866	5,9	9,0	14,9	11,8	3,9	2,9	6,8	7,9
1867	5,5	9,4	14,9	10,8	4,6	2,8	7,4	7,6
1868	6,3	10,4	16,7	11,4	5,2	3,2	8,4	8,3
1869	6,6	10,8	17,4	12,7	4,9	4,0	8,9	9,4
1870	6,1	11,2	17,3	14,3	4,5	4,5	8,9	11,2
Durchschnitt 1866—70	**6,1**	**10,2**	**16,2**	**12,2**	**4,6**	**3,5**	**8,1**	**8,9**
1871	8,0	14,1	22,1	14,0	6,6	6,2	12,8	13,6
1872	8,1	16,2	24,3	13,1	6,6	6,5	13,1	13,2
1873	7,8	16,7	24,6	13,3	7,0	7,2	14,2	13,1
1874	6,9	14,4	21,3	14,5	6,8	5,8	12,7	15,0
1875	7,0	13,1	20,1	14,8	8,0	5,8	13,8	14,8
Durchschnitt 1871—75	**7,6**	**14,9**	**22,5**	**13,9**	**7,0**	**6,3**	**13,3**	**13,9**
1876	6,9	11,8	18,7	16,6	7,0	5,9	12,8	13,8
1877	6,4	9,6	16,0	19,9	6,5	5,3	11,8	12,9
1878	5,4	9,3	14,7	21,5	5,8	5,5	11,4	12,4
1879	6,1	9,4	15,5	22,0	6,8	5,1	11,9	10,7
1880	6,4	9,2	15,7	25,9	7,2	5,8	13,0	11,3
Durchschnitt 1876—80	**6,2**	**9.9**	**16,1**	**21,2**	**6,7**	**5,5**	**12,2**	**12,2**
1881	6,4	8,9	15,3	23,0	6,5	7,1	13,5	11,5
1882	6,9	9,4	16,3	25,3	7,0	8,1	15,1	14,9
1883	6,4	9,5	15,9	25,1	6,4	8,3	14,8	16,2
1884	8,0	10,2	18,2	25,9	6,3	8,5	14,8	15,1
1885	7.0	8,9	15,8	25,0	6,1	7,8	13,9	15,1
Durchschnitt 1881—85	**6,9**	**9,4**	**16,3**	**24,9**	**6,4**	**8,0**	**14,4**	**14,6**
1886	6,8	8,2	15,0	25,3	5,1	7,1	12,3	14,2
1887	6,9	8,2	15,1	25,3	6,3	6,9	13,1	14,7
1888	6,4	8,5	15,0	26,1	6.2	6,8	13,0	15,6
1889	6,5	9,7	16,2	26,7	6,4	7,2	13,7	17,7
1890	6,3	10,1	16,4	25,9	6,0	7,6	13,6	17,4
Durchschnitt 1886—90	**6,6**	**8,9**	**15,5**	**25,9**	**6,0**	**7,1**	**13,1**	**15,9**

Jahr	Frankreich				Österreich-Ungarn			
	Ausfuhr			Einfuhr	Ausfuhr			Einfuhr
	Fremde u. koloniale Produkte	Britische Produkte	Gesamtausfuhr		Fremde u. koloniale Produkte	Britische Produkte	Gesamtausfuhr	
1861	8,5	8,9	17,4	17,8	0,7	0,8	1,6	0,7
1862	12,6	9,2	21,8	21,7	0,5	0,7	1,2	0,8
1863	14,6	8,7	23,3	24,0	0,4	0,9	1,2	0,5
1864	15,6	8,2	23,8	25,6	0,3	0,8	1,1	0,4
1865	16,3	9,1	25,4	31,6	0,1	0,7	0,9	0,7
Durchschnitt **1861—65**	**13,5**	**8,8**	**22,3**	**24,1**	**0,4**	**0,8**	**1,2**	**0,6**
1866	14,9	11,7	26,6	37,0	0,1	0,9	1,1	1,4
1867	10,9	12,1	23,2	33,7	0,2	0,9	1,1	1,2
1868	12,9	10,7	23,5	33,9	0,2	1,1	1,2	2,0
1869	11,8	11,4	23,3	33,5	0,3	1,3	1,6	2,3
1870	10,3	11,6	22,0	37,6	0,4	1,7	2,1	1,1
Durchschnitt **1866—70**	**12,2**	**11,5**	**23,7**	**35,1**	**0,2**	**1,2**	**1,4**	**1,6**
1871	15,2	18,2	33,4	29,8	0,5	1,6	2,1	1,2
1872	11,0	17,3	28,3	41,8	0,5	1,5	1,9	0,9
1873	12,9	17,3	30,2	43,3	0,3	1,5	1,8	0,9
1874	13,0	16,4	29,4	46,5	0,4	1,1	1,4	0,8
1875	11,9	15,4	27,3	46,7	0,3	0,9	1,2	1,3
Durchschnitt **1871—75**	**12,8**	**16,9**	**29,7**	**41,6**	**0,4**	**1,3**	**1,7**	**1,0**
1876	12,9	16,1	29,0	45,3	0,3	0,8	1,1	0,9
1877	11,4	14,2	25,7	45,8	0,4	1,0	1,4	1,5
1878	11,8	14,8	26,6	41,4	0,3	0,8	1,1	1,7
1879	11,6	15,0	26,6	38,5	0,2	0,8	1,0	1,7
1880	12,4	15,6	28,0	42,0	0,2	0,6	0,8	1,4
Durchschnitt **1876—80**	**12,0**	**15,2**	**27,2**	**42,6**	**0,3**	**0,8**	**1,1**	**1,4**
1881	13,1	17,0	30,1	40,0	0,2	0,7	0,9	1,4
1882	12,3	17,4	30,0	39,1	0,4	0,7	1,1	2,0
1883	11,8	17,6	29,4	38,6	0,6	0,9	1,5	2,3
1884	9,6	16,7	26,3	37,4	0,5	0,9	1,4	1,8
1885	8,0	15,0	23,0	35,7	0,3	0,8	1,1	2,2
Durchschnitt **1881—85**	**11,0**	**16,7**	**27,8**	**38,2**	**0,4**	**0,8**	**1,2**	**1,9**
1886	6,7	13,6	20,3	36,6	0,4	0,9	1,3	1,6
1887	6,8	13,7	20,5	37,1	0,4	0,9	1,2	1,6
1888	9,3	14,9	24,2	38,9	0,5	0,9	1,4	2,1
1889	7,5	14,7	22,2	45,8	0,4	1,0	1,4	2,3
1890	8,1	16,6	24,7	44,9	0,4	1,3	1,7	1,7
Durchschnitt **1886—90**	**7,7**	**14,7**	**22,4**	**40,7**	**0,4**	**1,0**	**1,4**	**1,9**

Jahr	Spanien				Portugal			
	Ausfuhr			Einfuhr	Ausfuhr			Einfuhr
	Fremde u. koloniale Produkte	Britische Produkte	Gesamtausfuhr		Fremde u. koloniale Produkte	Britische Produkte	Gesamtausfuhr	
1861	0,5	3,0	3,4	4,5	0,4	2,0	2,4	2,0
1862	0,9	2,9	3,8	3,8	0,4	1,5	1,9	2,0
1863	0,9	3,5	4,5	4,8	0,4	2,2	2,7	2,3
1864	0,8	3,1	3,8	5,9	0,4	2,1	2,5	2,2
1865	0,8	2,2	3,0	4,8	0,5	2,1	2,6	2,5
Durchschnitt 1861–65	**0,8**	**2,9**	**3,7**	**4,8**	**0,4**	**2,0**	**2,4**	**2,2**
1866	1,0	2,1	3,1	5 6	0.4	2,0	2,4	2,5
1867	0,7	2,2	3,0	6,1	0,3	1,8	2,1	2,3
1868	0,5	2,2	2,8	6,6	0,3	1,6	1,9	2,3
1869	0,6	2,2	2,8	6,3	0,3	1,6	2,0	2,7
1870	0,6	2,5	3,1	6,1	0,3	1,9	2,3	3,0
Durchschnitt 1866—70	**0,7**	**2,2**	**2,9**	**6,1**	**0,3**	**1,8**	**2,1**	**2,6**
1871	0,8	3,1	4,0	7,8	0,4	1,8	2,2	3,8
1872	0,7	3,6	4,3	9,3	0,4	2,3	2,7	4,1
1873	0,8	3,7	4,5	11,0	0,4	2,9	3,3	4,3
1874	0,9	4,1	5,0	8,6	0,4	2,7	3,1	4,3
1875	0,9	3,4	4,3	8,7	0,5	2,6	3,1	4,4
Durchschnitt 1871–75	**0,8**	**3,6**	**4,4**	**9,1**	**0,4**	**2,5**	**2,9**	**4,2**
1876	0,8	4,0	4,8	8,8	0,5	2,2	2,7	3,4
1877	0,6	3,6	4,3	10,8	0,6	2.3	2,9	3,8
1878	0,6	3,2	3,8	9,1	0,5	2,1	2,6	3,3
1879	0,8	2,9	3,8	8,4	0,5	1,9	2,4	3,0
1880	0,9	3,2	4,1	10,7	0,5	2,1	2,6	3,8
Durchschnitt 1876—80	**0,7**	**3,4**	**4,1**	**9,6**	**0,5**	**2,1**	**2,6**	**3,4**
1881	0,7	3,7	4,4	10,0	0,4	2,1	2,5	3,4
1882	1,1	3,7	4,8	11,5	0,4	1,9	2,4	3,7
1883	1,1	3,8	4,9	11.6	0,4	1,9	2,4	3,5
1884	0,9	3,9	4,8	10,2	0,4	1,9	2,4	3,0
1885	0,8	3,2	3,9	9,5	0,4	1,7	2,1	2,7
Durchschnitt 1881–85	**0,9**	**3.6**	**4,5**	**10,6**	**0.4**	**1,9**	**2,3**	**3.3**
1886	0,7	3,1	3,8	9,1	0,4	1,8	2,2	2,5
1887	0,7	3,3	4.0	10,1	0,3	2,1	2,5	2,8
1888	0,6	3,5	4,2	11,1	0,4	2,2	2,6	3,1
1889	0,7	4,2	4,9	11,6	0,5	2,5	3,0	3,1
1890	0,7	5,0	5,7	12,5	0,5	2,2	2.6	2,9
Durchschnitt 1886—90	**0,7**	**3.8**	**4,5**	**10,9**	**0.4**	**2,2**	**2,6**	**2,9**

Jahr	Italien				Schweden und Norwegen			
	Ausfuhr			Einfuhr	Ausfuhr			Einfuhr
	Fremde u. koloniale Produkte	Britische Produkte	Gesamtausfuhr		Fremde u. koloniale Produkte	Britische Produkte	Gesamtausfuhr	
1861	1,1	5,9	7,0	3,0	0,7	1,1	1,8	3,6
1862	1,1	5,2	6,3	3,0	0,5	1,1	1,6	3,8
1863	1,5	6,1	7,6	2,8	0,7	1,2	1,8	4,5
1864	1,1	5,8	6,9	2,7	0,7	1,5	2,2	5,1
1865	0,9	5,5	6,3	3,0	0,9	1,6	2,5	5,7
Durchschnitt 1861—65	**1,1**	**5,7**	**6,8**	**2,9**	**0,7**	**1,3**	**2,0**	**4,5**
1866	1,1	5,8	6,9	3,8	1,0	1,7	2,7	5,6
1867	1,0	4,9	5,9	3,1	0,9	1,5	2,5	6,5
1868	0,9	5,0	5,9	4,0	0,8	1,4	2,2	6,2
1869	1,1	6,2	7,2	4,0	0,9	1,6	2,5	6,4
1870	1,0	5,3	6,3	3,8	1,2	2,0	3,2	8,6
Durchschnitt 1866—70	**1,0**	**5,4**	**6,4**	**3,7**	**1,0**	**1,6**	**2,6**	**6,7**
1871	1,4	6,3	7,7	4,6	1,3	2,2	3,4	7,6
1872	1,2	6,6	7,7	4,2	1,4	3,4	4,9	9,1
1873	1,1	7,4	8,6	3,8	1,9	5,0	7,0	10,7
1874	1,4	6,4	7,8	3,6	1,7	5,4	7,1	11,4
1875	1,4	6,7	8,2	4,6	1,8	4,5	6,3	8,9
Durchschnitt 1871—75	**1,3**	**6,7**	**8,0**	**4,2**	**1,6**	**4,1**	**5,7**	**9,5**
1876	1,4	6,7	8,1	4,2	2,1	4,2	6,3	10,7
1877	1,1	6,2	7,4	4,1	2,0	4,2	6,2	10,5
1878	1,1	5,4	6,4	3,3	1,5	2,8	4,3	9,1
1879	1,1	5,0	6 0	3,2	1,4	2,5	3,9	8,4
1880	0,9	5,4	6,3	3,4	1,9	3,2	5,1	11,0
Durchschnitt 1876—80	**1,1**	**5,7**	**6.8**	**3,6**	**1,8**	**3,4**	**5,2**	**9,9**
1881	0,9	6,6	7,5	3,3	1,7	3,4	5,0	10,1
1882	1,0	6,5	7,5	3,5	1,5	3,6	5,1	11,8
1883	1,1	7,1	8,2	3,4	1,5	3,9	5,4	11,8
1884	1,1	7,0	8,1	3,1	1,4	3,9	5,3	10,5
1885	0,8	6,6	7,5	3,0	1,6	3,5	5,1	10,9
Durchschnitt 1881—85	**1,0**	**6,7**	**7,7**	**3,3**	**1,5**	**3.6**	**5,1**	**11,0**
1886	0,9	6,1	7,0	2,8	1,2	3,3	4,5	10,2
1887	0,8	7,8	8,6	3,1	1,4	3,2	4,6	10,1
1888	0,8	5,8	6,6	3,4	1,6	3,8	5,4	11,2
1889	0,9	7,2	8,1	3,2	1,9	4,5	6,4	12,7
1890	0,8	7,6	8,5	3,1	2,0	5,0	7,0	11,9
Durchschnitt 1886—90	**0,8**	**6,9**	**7.7**	**3,1**	**1,6**	**3,9**	**5,5**	**11.2**

Jahr	Dänemark				Griechenland			
	Ausfuhr			Einfuhr	Ausfuhr			Einfuhr
	Fremde u. koloniale Produkte	Britische Produkte	Gesamtausfuhr		Fremde u. koloniale Produkte	Britische Produkte	Gesamtausfuhr	
1861	0,2	0,8	0,9	1,4	0,04	0,3	0,3	0,8
1862	0,1	0,8	0,9	1,4	0,07	0,2	0,3	0,8
1863	0,2	0,9	1,1	1,6	0,05	0,3	0,4	1,0
1864	0,3	1,2	1,5	1,7	0,05	0,7	0,8	0,9
1865	0,3	1,3	1,6	2,3	0,1	1,0	1,1	1,1
Durchschnitt 1861—65	**0,2**	**1,0**	**1,2**	**1,7**	**0,06**	**0,5**	**0,6**	**0,9**
1866	0,3	1,2	1,5	2,3	0,09	0,9	0,9	0,9
1867	0,3	1,3	1,6	2,6	0,07	0,9	1,0	1,2
1868	0,3	1,5	1,8	2,5	0,09	1,0	1,1	1,1
1869	0,3	1,6	1,8	2,2	0,1	1,0	1,1	1,5
1870	0,3	2,0	2,3	3,1	0,09	0,9	1,0	1,3
Durchschnitt 1866—70	**0,3**	**1,5**	**1,8**	**2,5**	**0,07**	**0,9**	**1,0**	**1,2**
1871	0,3	1,7	2,0	2,6	0,1	0,8	0,9	2,0
1872	0,3	2,1	2,4	3,6	0,1	0,9	1,0	2,0
1873	0,4	2,7	3,1	3,6	0,1	1,0	1,1	1,7
1874	0,4	2,5	2,9	3,9	0,2	1,0	1,2	1,5
1875	0,4	2,3	2,8	4,2	0,2	0,9	1,1	1,8
Durchschnitt 1871—75	**0,3**	**2,3**	**2,6**	**3,6**	**0,1**	**0,9**	**1,1**	**1,8**
1876	0,4	2,2	2,6	4,2	0,1	0,9	1,0	1,8
1877	0,5	1,8	2,3	3,9	0,1	0,9	1,0	2,5
1878	0,4	1,5	1,9	4,6	0,1	1,0	1,1	1,8
1879	0,3	1,6	2,0	4,7	0,1	0,9	1,1	1,9
1880	0,4	1,9	2,3	5,3	0,1	0,8	0,9	1,5
Durchschnitt 1876—80	**0,4**	**1,8**	**2,2**	**4,5**	**0,1**	**0,9**	**1,0**	**1,9**
1881	0,4	2,0	2,4	4,6	0,1	1,1	1,3	2,2
1882	0,3	2,2	2,5	5,2	0,1	1,1	1,2	1,8
1883	0,3	2,3	2,6	6,3	0,2	1,3	1,4	1,9
1884	0,4	2,2	2,6	5,2	0,2	1,2	1,3	2,0
1885	0,4	1,9	2,2	4,8	0,1	0,9	1,0	1,9
Durchschnitt 1881—85	**0,3**	**2,1**	**2,4**	**5,2**	**0,1**	**1,1**	**1,2**	**2,0**
1886	0,4	1,7	2,1	4,9	0,1	1,0	1,1	1,5
1887	0,4	1,8	2,2	5,2	0,1	1,0	1,1	1,9
1888	0,3	2,1	2,4	7,1	0,08	0,9	1,0	1,9
1889	0,4	2,4	2,8	7,8	0,08	0,9	0,9	1,9
1890	0,4	2,5	2,9	7,8	0,08	1,2	1,2	1,9
Durchschnitt 1886—90	**0,3**	**2,1**	**2,4**	**6,6**	**0,09**	**1,0**	**1,1**	**1,8**

Jahr	Rumänien				Türkei			
	Ausfuhr			Einfuhr	Ausfuhr			Einfuhr
	Fremde u. koloniale Produkte	Britische Produkte	Gesamt-ausfuhr		Fremde u. koloniale Produkte	Britische Produkte	Gesamt-ausfuhr	
1861	0,03	0,2	0,2	1,1	0,1	3,9	4,0	3,7
1862	0,05	0,2	0,2	0,6	0,4	4,1	4,5	4,4
1863	0,02	0,2	0,2	0,6	0,3	6,7	7,1	5,4
1864	0,04	0,2	0,2	0,4	0,4	7,3	7,7	5,9
1865	0,04	0,2	0,4	0,4	0,2	7,0	7,2	5,5
Durchschnitt **1861—65**	**0,04**	**0,2**	**0,2**	**0,6**	**0,3**	**5,8**	**6,1**	**5,0**
1866	0,03	0,2	0,2	0,4	0,2	7,9	8,1	5,4
1867	0,08	0,4	0,5	0,5	0,3	6,6	6,9	4,2
1868	0,06	0,6	0,7	1,4	0,3	7,6	7,9	6,2
1869	0,05	0,9	0,9	1,3	0,4	6,9	7,3	7,7
1870	0,08	0,6	0,6	1,0	0,4	7,1	7,5	6,6
Durchschnitt **1866—70**	**0,06**	**0,5**	**0,6**	**0,9**	**0,3**	**7,2**	**7,5**	**6,0**
1871	0,09	0,7	0,8	1,2	0,4	6,0	6,4	7,0
1872	0,1	0,8	0,9	1,0	0,5	7,6	8,2	5,4
1873	0,09	1,1	1,2	1,0	0,4	7,7	8,1	6,1
1874	0,1	1,2	1,4	0,6	0,5	7,0	7,5	5,8
1875	0,1	1,1	1,2	0,6	0,5	5,9	6,3	6,6
Durchschnitt **1871—75**	**0,08**	**1,0**	**1,1**	**0,9**	**0,5**	**6,8**	**7,3**	**6,2**
1876	0,08	0,7	0,8	1,2	0,5	5,9	6,4	7,4
1877	0,04	0,2	0,2	0,2	0,4	5,6	6,0	6,9
1878	0,1	0,9	1,0	1,0	0,6	7,7	8,3	4,8
1879	0,1	1,0	1,1	1,4	0,5	7,2	7,7	3,5
1880	0,09	1,1	1,2	1,5	0,5	6,7	7,2	3,9
Durchschnitt **1876—80**	**0,08**	**0,8**	**0,9**	**1,1**	**0,5**	**6,6**	**7,1**	**5,3**
1881	0,1	1,3	1,4	2,8	0,5	6,9	7,4	4,2
1882	0,06	1,0	1,0	5,0	0,5	6,4	7,0	4,8
1883	0,06	1,3	1,4	3,5	0,7	6,7	7,4	5,5
1884	0,07	0,9	1,0	3,1	0,7	6,4	7,1	5,5
1885	0,05	0,8	0,8	2,8	0,7	6,1	6,8	4,7
Durchschnitt **1881—85**	**0,07**	**1,0**	**1,1**	**3,4**	**0,6**	**6,5**	**7,1**	**4,9**
1886	0,07	0,9	1,0	2,6	0,7	5,9	6,6	4,2
1887	0,07	1,0	1,1	3,4	0,5	5,6	6,2	3,7
1888	0,06	1,0	1,1	3,6	0,5	5,1	5,5	4,2
1889	0,05	1,3	1,3	3,2	0,6	6,2	6,8	5,3
1890	0,08	1,3	1,4	4,4	0,6	6,8	7,3	4,8
Durchschnitt **1886—90**	**0,06**	**1,1**	**1,2**	**3,4**	**0,6**	**5,9**	**6,5**	**4,4**

Jahr	Egypten				China			
	Ausfuhr			Einfuhr	Ausfuhr			Einfuhr
	Fremde u. koloniale Produkte	Britische Produkte	Gesamtausfuhr		Fremde u. koloniale Produkte	Britische Produkte	Gesamtausfuhr	
1861	0,1	2,3	2,4	8,4	0,05	3,1	3,2	8,9
1862	0,1	2,4	2,6	12,2	0,05	2,0	2,1	12,0
1863	0,1	4,4	4,5	16,5	0,1	2,4	2,5	12,9
1864	0,1	6,1	6,2	19,6	0,1	3,1	3,2	12,8
1865	0,2	6,0	6,2	21,8	0,08	3,6	3,7	10,7
Durchschnitt 1861—65	**0,1**	**4,2**	**4,3**	**15,7**	**0,08**	**2,8**	**2,9**	**11,5**
1866	0,1	7,6	7,7	15,4	0,1	5,1	5,2	10,6
1867	0,2	8,2	8,4	15,5	0,1	5,0	5,1	9,2
1868	0,1	6,1	6,1	17,6	0,1	6,3	6,4	11,2
1869	0,09	8,0	8,1	16,8	0,1	6,8	7,0	9,6
1870	0,1	8,7	8,8	14,1	0,2	6,1	6,4	9,5
Durchschnitt 1866—70	**0,1**	**7,7**	**7,8**	**15,9**	**0,1**	**5,9**	**6,0**	**10,0**
1871	0,09	7,0	7,1	16,4	0,2	6,6	6,8	11,8
1872	0,09	7,2	7,3	16,5	0,2	6,6	6,9	13,2
1873	0,1	6,2	6,3	14,2	0,1	4,9	5,0	12,5
1874	0,09	3,6	3,7	10,5	0,1	4,8	4,9	11,1
1875	0,09	2,9	3,0	10,9	0,2	4,9	5,1	13,6
Durchschnitt 1871–75	**0,09**	**5,4**	**5,5**	**13,7**	**0,2**	**5,6**	**5,7**	**12,4**
1876	0,06	2,6	2,7	11,5	0,1	4,6	4,7	14,9
1877	0,05	2,3	2,3	11,1	0,2	4,4	4,6	13,4
1878	0,07	2,2	2,3	6,1	0,2	3,7	3,9	13,6
1879	0,06	2,1	2,2	8,9	0,5	4,7	5,1	11,0
1880	0,1	3,1	3,2	9,2	0,5	5,1	5,5	11,8
Durchschnitt 1876—80	**0,07**	**2,4**	**2,5**	**9,4**	**0,3**	**4,5**	**4,8**	**12,9**
1881	0,2	3,2	3,3	9,3	0,3	5,9	6,2	10,7
1882	0,2	2,5	2,6	7,8	0,3	4,6	4,9	9,9
1883	0,1	3,4	3,5	10,0	0,3	4,2	4,5	10,1
1884	0,2	2,9	3,1	9,7	0,3	4,2	4,4	10,1
1885	0,2	3,5	3,7	8,8	0,3	5,2	5,5	8,6
Durchschnitt 1881–85	**0,1**	**3,1**	**3,2**	**9,1**	**0,3**	**4,8**	**5,1**	**9,9**
1886	0,1	2,9	3,0	7,3	0,2	5,2	5,4	8,0
1887	0,09	3,0	3,1	7,7	0,4	6,2	6,7	6,7
1888	0,09	2,9	3,0	7,3	0,1	6,2	6,3	6,5
1889	0,07	2 9	3,0	8,6	0,1	5,0	5,2	6,1
1890	0,08	3,4	3,5	8,4	0,2	6,6	6,8	4,8
Durchschnitt 1886—90	**0,09**	**3,0**	**3,1**	**7,9**	**0,2**	**5,8**	**6,1**	**6,4**

Jahr	Vereinigte Staaten – Ausfuhr: Fremde u. koloniale Produkte	Britische Produkte	Gesamtausfuhr	Einfuhr	Brasilien – Ausfuhr: Fremde u. koloniale Produkte	Britische Produkte	Gesamtausfuhr	Einfuhr
1861	2,0	9,1	11,0	49,4	0,1	4,6	4,7	2,6
1862	4,8	14,3	19,2	27,7	0,1	3,7	3,9	4,4
1863	4,4	15,3	19,7	19,6	0,1	4,0	4,1	4,5
1864	3,5	16,7	20,2	17,9	0,1	6,2	6,4	7,0
1865	3,9	21,2	25,2	21,6	0,1	5,7	5,8	6,8
Durchschnitt 1861—65	3,7	15,3	19,0	27,2	0,1	4,8	5,0	5,1
1866	3,3	28,5	31,8	46,9	0,1	7,2	7,4	7,2
1867	2,3	21,8	24,1	41,0	0,1	5,7	5,8	5,9
1868	2,4	21,4	23,8	43,1	0,1	5,4	5,5	7,5
1869	2,2	24,6	26,8	42,6	0,2	7,0	7,1	7,3
1870	3,0	28,3	31,3	49,8	0,2	5,4	5,5	6,1
Durchschnitt 1866—70	2,6	24,9	27,6	44,7	0,1	6,1	6,3	6,8
1871	4,5	34,2	38,7	61,1	0,3	6,3	6,5	6,7
1872	5,2	40,7	45,9	54,7	0,3	7,5	7,8	9,5
1873	3,1	33,6	36,7	71,5	0,3	7,5	7,9	7,4
1874	4,0	28,2	32,2	73,9	0,4	7,7	8,0	7,0
1875	3,2	21,9	25,1	69,6	0,3	6,9	7,2	7,4
Durchschnitt 1871—75	4,0	31,7	35,7	66,2	0,3	7,2	7,5	7,6
1876	3,4	16,8	20,2	75,9	0,3	5,9	6,2	5,2
1877	3,5	16,4	19,9	77,8	0,4	5,9	6,4	6,3
1878	3,0	14,6	17,5	89,1	0,6	5,6	6,2	4,7
1879	5,2	20,3	25,5	91,8	0,3	5,7	6,0	4,8
1880	7,1	30,9	37,9	107,1	0,2	6,7	6,9	5,3
Durchschnitt 1876—80	4,4	19,8	24,2	88,3	0,4	5,9	6,3	5,3
1881	7,0	29,8	36,8	103,2	0,3	6,7	6,9	6,3
1882	7,7	31,0	38,7	88,4	0,5	6,9	7,3	6,5
1883	9,4	27,4	36,7	99,2	0,4	6,6	7,0	6,1
1884	8,3	24,4	32,7	86,3	0,3	6,5	6,8	4,7
1885	9,1	22,0	31,1	86,5	0,3	5,3	5,6	4,1
Durchschnitt 1881—85	8,3	26,9	35,2	92,7	0,4	6,4	6,7	5,5
1886	10,8	26,8	37,6	81,6	0,3	6,1	6,4	3,5
1887	10,7	29,5	40,2	83,0	0,3	5,8	6,1	5,4
1888	12,3	28,9	41,2	79,8	0,3	6,3	6,6	5,2
1889	13,6	30,3	43,9	95,5	0,5	6,2	6,8	5,1
1890	14,3	32,1	46,3	97,3	0,3	7,5	7,8	4,4
Durchschnitt 1886—90	12,3	29,5	41,8	87,4	0,3	6,4	6,7	4,7

Jahr	Chile				Argentinien			
	Ausfuhr			Einfuhr	Ausfuhr			Einfuhr
	Fremde u. koloniale Produkte	Britische Produkte	Gesamtausfuhr		Fremde u. koloniale Produkte	Britische Produkte	Gesamtausfuhr	
1861	0,02	1,4	1,4	2,4	0,02	1,4	1,4	1,5
1862	0,02	1,0	1,0	2,9	0,02	0,9	0,9	1,1
1863	0,04	1,4	1,5	2,3	0,02	1,3	1,3	1,2
1864	0,04	1,7	1,7	3,2	0,02	1,8	1,8	1,2
1865	0,02	1,6	1,6	3,8	0,04	2,0	2,0	1,0
Durchschnitt 1860—65	**00,3**	**1,4**	**1,4**	**2,9**	**0,02**	**1,5**	**1,5**	**1,2**
1866	0,03	1,9	1,9	2,9	0,04	2,8	2,9	1,1
1867	0,06	2,5	2,6	4,4	0,07	2,8	2,9	0,9
1868	0,06	1,9	2,0	4,4	0,06	1,9	2,0	1,5
1869	0,05	2,0	2,0	3,6	0,06	2,3	2,3	1,3
1870	0,09	2,7	2,8	3,8	0,08	2,3	2,4	1,5
Durchschnitt 1866—70	**0,06**	**2,2**	**2,3**	**3,8**	**0,06**	**2,4**	**2,5**	**1,3**
1871	0,1	2,0	2,1	3,8	0,08	2,5	2,5	2,0
1872	0,2	3,1	3,4	5,6	0,1	3,9	4,0	1,9
1873	0,1	3,2	3,3	4,8	0,08	3,7	3,8	2,6
1874	0,1	2,8	2,9	4,7	0,06	3,1	3,2	1,3
1875	0,1	2,2	2,3	4,2	0,1	2,4	2,5	1,4
Durchschnitt 1871—75	**0,1**	**2,7**	**2,8**	**4,6**	**0,08**	**3,1**	**3,2**	**1,8**
1876	0,1	1,9	2,1	3,6	0,05	1,5	1,6	1,7
1877	0,1	1,5	1,6	3,3	0,09	2,1	2,2	1,7
1878	0,1	1,2	1,3	2,2	0,08	2,3	2,4	1,1
1879	0,1	1,0	1,0	3,7	0,07	2,1	2,1	0,8
1880	0,2	1,9	2,2	3,5	0,09	2,5	2,5	0,9
Durchschnitt 1876—80	**0,1**	**1,5**	**1,6**	**3,3**	**0,08**	**2,1**	**2,2**	**1,2**
1881	0,2	2,5	2,7	2,7	0,07	3,3	3,4	0,6
1882	0,2	3,0	3,2	3,4	0,1	4,2	4,3	1,2
1883	0,1	2,1	2,2	3,4	0,1	4,9	5,1	0,9
1884	0,1	2,1	2,2	2,6	0,1	5,8	5,9	1,2
1885	0,1	1,4	1,6	2,5	0,1	4,7	4,8	1,9
Durchschnitt 1881—85	**0,1**	**2,2**	**2,4**	**2,9**	**0,09**	**4,6**	**4,7**	**1,2**
1886	0,1	1,6	1,7	2,3	0,1	5,2	5,3	1,6
1887	0,1	2,0	2,1	2,2	0,1	6,2	6,4	2,2
1888	0,2	2,2	2,4	3,1	0,2	7,7	7,8	2,7
1889	0,2	2,9	3,2	3,3	0,2	10,7	10,9	2,0
1890	0,1	3,1	3,4	3,5	0,1	8,4	8,5	4,1
Durchschnitt 1886—90	**0,1**	**2,4**	**2,6**	**2,9**	**0,1**	**7,6**	**7,8**	**2,5**

IIIb. Jahr	Britisch-Nordamerika				Brit.-Westindien u. Guiana			
	Ausfuhr			Einfuhr	Ausfuhr			Einfuhr
	Fremde u. koloniale Produkte	Britische Produkte	Gesamtausfuhr		Fremde u. koloniale Produkte	Britische Produkte	Gesamtausfuhr	
1861	0,5	3,7	4,2	8,7	0,2	2,5	2,7	5,9
1862	0,8	4,0	4,8	8,5	0,3	3,0	3,3	6,3
1863	0,7	4,8	5,5	8,2	0,5	3,7	4,2	8,6
1864	0,7	5,6	6,3	6,9	0,5	4,1	4,6	11,1
1865	1,0	4,7	5,7	6,4	0,3	2,7	3,0	7,1
Durchschnitt 1861—65	**0,7**	**4,6**	**5,3**	**7,7**	**0,4**	**3,2**	**3,6**	**7,8**
1866	0,9	6,8	7,7	6,9	0,2	2,7	2,9	6,3
1867	0,9	5,9	6,7	6,7	0,2	2,3	2,5	5,9
1868	0,7	4,8	5,6	6,8	0,3	2,5	2,8	6,6
1869	0,8	5,2	5,9	7,7	0,3	2,5	2,8	6,0
1870	0,8	6,8	7,6	8,5	0,3	3,3	3,6	5,9
Durchschnitt 1866—70	**0,8**	**5,9**	**6,7**	**7,3**	**0,3**	**2,7**	**2,9**	**6,1**
1871	0,9	8,3	9,1	9,3	0,4	2,9	3,3	7,0
1872	1,1	10,2	11,3	9 1	0,4	3,3	3,7	6,4
1873	0,8	8,6	9,4	11,7	0,3	3,3	3,6	6,5
1874	0,9	9,3	10,2	11,9	0,3	3,2	3,5	6,2
1875	0,6	9,0	9,7	10,2	0,3	2,9	3,3	7,3
Durchschnitt 1871—75	**0,9**	**9,0**	**9,9**	**10,4**	**0,3**	**3,1**	**3,5**	**6,7**
1876	0,7	7,4	8,0	11,0	0,3	2,9	3,2	7,0
1877	0,6	7,6	8,3	12,0	0,3	2,8	3,1	6,9
1878	0,6	6,4	7,0	9,5	0,3	2,6	2,9	6,2
1879	0,7	5,4	6,1	10,4	0,3	2,7	2,9	7,1
1880	0,8	7,7	8,5	13,4	0,4	2,9	3,2	6,6
Durchschnitt 1876—80	**0,7**	**6,9**	**7,6**	**11,3**	**0,3**	**2,8**	**3,1**	**6,8**
1881	0,9	8,4	9,3	11,3	0,3	2,6	2,9	5,7
1882	1,0	9,7	10,7	10,4	0,3	3,2	3,5	6,5
1883	1,0	9,2	10,1	12,3	0,4	3,4	3,8	4,9
1884	1,0	8,7	9,7	11,0	0,3	3,1	3,4	4,9
1885	1,2	7,2	8,4	10,3	0,3	2,3	2,6	4,0
Durchschnitt 1881—85	**1,0**	**8,6**	**9,6**	**11,1**	**0,3**	**2,9**	**3,2**	**5,2**
1886	1,2	7,9	9,0	10,4	0,3	2,3	2,6	2,9
1887	1,1	8,1	9,2	10,6	0,3	2,7	3,0	3,0
1888	1,1	7,6	8,7	9,3	0,4	3,0	3,3	3,4
1889	1,3	8,1	9,4	12,2	0,4	3,0	3,4	3,4
1890	1,0	7,2	8,3	12,4	0,4	3,5	3,9	2,7
Durchschnitt 1886—90	**1,1**	**7,8**	**8,9**	**11,0**	**0,3**	**2,9**	**3,2**	**3,1**

Jahr	Australien u. Neuseeland: Ausfuhr: Fremde u. koloniale Produkte	Australien u. Neuseeland: Ausfuhr: Britische Produkte	Australien u. Neuseeland: Ausfuhr: Gesamtausfuhr	Australien u. Neuseeland: Einfuhr	Britisch-Indien: Ausfuhr: Fremde u. koloniale Produkte	Britisch-Indien: Ausfuhr: Britische Produkte	Britisch-Indien: Ausfuhr: Gesamtausfuhr	Britisch-Indien: Einfuhr
1861	0,8	10,7	11,5	6,9	0,6	16,4	17,1	22,0
1862	0,9	11,9	12,8	7,1	0,7	14,6	15,3	34,1
1863	1,1	12,5	13,6	7,2	0,8	20,0	20,8	48,4
1864	1,1	11,9	12,9	10,0	0,8	20,0	20,8	52,3
1865	0,8	13,3	14,2	10,3	0,6	18,3	18,8	37,4
Durchschnitt 1860—65	**0,9**	**12,1**	**13,0**	**8,3**	**0,7**	**17,9**	**18,6**	**38,8**
1866	1,0	13,6	14,6	11,4	0,7	20,0	20,7	36,9
1867	0,7	9,6	10,4	12,9	1,0	21,8	22,8	25,5
1868	1,0	12,1	13,1	12,6	1,0	21,3	22,3	30,1
1869	1,0	13,4	14,4	12,1	0,9	17,6	18,5	33,2
1870	0,8	9,9	10,7	14,1	0,8	19,3	20,1	25,1
Durchschnitt 1866—70	**0,9**	**11,7**	**12,6**	**12,6**	**0,9**	**20,0**	**20,9**	**30,2**
1871	1,1	10,1	11,1	14,5	0,9	18,1	19,0	30,7
1872	1,3	14,1	15,5	15,6	1,0	18,4	19,5	33,7
1873	1,6	17,6	19,2	17,3	0,9	21,4	22,3	29,9
1874	1,6	19,1	20,7	18,5	1,4	24,1	25,4	31,2
1875	1,7	19,5	21,2	20,6	1,3	24,2	25,6	30,1
Durchschnitt 1871—75	**1,5**	**16,0**	**17,5**	**17,3**	**1,1**	**21,2**	**22,4**	**31,1**
1876	1,8	17,7	19,5	22,0	1,3	22,4	23,7	30,0
1877	2,2	19,3	21,5	21,7	1,3	25,3	26,6	31,2
1878	1,0	19,6	21,5	20,9	1,4	23,3	24,7	27,5
1879	1,7	16,3	18,0	22,0	1,3	21,4	22,7	24,7
1880	1,8	16,9	18,7	25,7	1,6	30,5	32,0	30,1
Durchschnitt 1876—80	**1,7**	**18,0**	**19,8**	**22,5**	**1,4**	**24,6**	**25,9**	**28,7**
1881	2,6	21,4	24,0	27,0	1,8	29,2	31,1	32,6
1882	3,1	25,4	28,5	25,2	1,5	29,1	30,6	39,9
1883	2,6	24,2	26,8	25,9	1,5	31,9	33,4	38,9
1884	2,9	23,9	26,8	28,3	1,5	30,6	32,1	34,4
1885	2,9	25,2	28,1	23,3	1,6	29,3	30,9	31,9
Durchschnitt 1881—85	**2,8**	**24,0**	**26,8**	**25,9**	**1,6**	**30,0**	**31,6**	**35,5**
1886	2,6	22,4	25,0	21,0	1,2	31,4	32,6	32,1
1887	2,5	19,8	22,3	23,3	1,4	30,7	32,1	30,5
1888	3,2	25,5	28,7	25,9	1,3	32,6	33,9	30,8
1889	2,7	22,9	25,6	26,8	1,4	31,0	32,4	36,2
1890	2,5	23,0	25,5	29,4	1,6	33,6	35,2	32,7
Durchschnitt 1886—90	**2,7**	**22,7**	**25,4**	**25,3**	**1,4**	**31,8**	**33,2**	**32,5**

Jahr	Kapstaat und Natal			
	Ausfuhr			Einfuhr
	Fremde und koloniale Produkte	Britische Produkte	Gesamtausfuhr	
1861	0,1	2,0	2,1	1,4
1862	0,1	1,9	2,0	1,5
1863	0,1	1,5	1,6	1,9
1864	0,1	2,3	2,4	2,0
1865	0,06	1,7	1,8	2,4
Durchschnitt 1860—65	0,09	1,9	2,0	1,8
1866	0,06	1,4	1,5	2,7
1867	0,07	1,9	2,0	2,7
1868	0,07	1,6	1,7	2,7
1869	0,07	1,6	1,6	2'7
1870	0,1	1,9	2,0	2,9
Durchschnitt 1866—70	0,07	1,7	1,8	2,7
1871	0,1	2,2	2,3	2,9
1872	0,3	3,7	4,0	3,7
1873	0,3	4,3	4,6	4,1
1874	0,4	4,3	4,7	4,3
1875	0,4	4,9	5,4	4,5
Durchschnitt 1871—75	0,3	3,9	4,2	3,9
1876	0,3	4,4	4,7	4,2
1877	0,4	4,1	4,5	4,3
1878	0,5	4,9	5,5	4,4
1879	0,5	5,9	6,4	4,6
1880	0,6	6,6	7,2	5,6
Durchschnitt 1876—80	0,5	5,2	5,7	4,6
1881	0,6	7,1	7,7	5,4
1882	0,6	7,5	8,1	6,3
1883	0,4	4,6	5,0	5,9
1884	0,4	4,1	4,5	5,9
1885	0,4	3,8	4,2	4,5
Durchschnitt 1881—85	0,5	5,4	5,9	5,6
1886	0,3	3,3	3,6	4,7
1887	0,5	5,0	5,5	5,1
1888	0,5	5,9	6,4	5,6
1889	0,8	9,0	9,8	6,1
1890	0,7	9,1	9,8	6,1
Durchschnitt 1886—90	0,5	6,5	7,0	5,5

III c. Jahr	Summe der fremden Länder			
	Ausfuhr			Einfuhr
	Fremde u. koloniale Produkte	Britische Produkte	Gesamtausfuhr	
1861	31,6	82,9	114,5	164,8
1862	38,6	82,1	120,7	160,4
1863	46,2	95,7	141,9	164,2
1864	48,2	108,7	156,9	181,2
1865	49,7	117,6	167,3	198,2
Durchschnitt **1861—65**	**42,9**	**97,4**	**140,3**	**173,8**
1866	46,5	135,2	181,7	223,1
1867	41,3	131,2	172,4	214,4
1868	44,2	129,8	174,1	227,7
1869	43,2	141,9	185,1	225,0
1870	40,1	147,8	188,7	238,4
Durchschnitt **1866—70**	**43,1**	**137,2**	**180,4**	**225,7**
1871	56,2	171,8	228,0	258,1
1872	53,3	195,7	249,0	275,3
1873	51,0	188,8	239,9	290,3
1874	52,5	167,3	219,7	287,9
1875	52,6	152,4	205,0	289,5
Durchschnitt **1871—75**	**53,1**	**175,2**	**228,3**	**280,2**
1876	50,8	135,8	186,6	290,8
1877	47,6	129,0	176,6	304,9
1878	46,9	126,6	173,5	290,8
1879	51,7	130,5	182,3	284,0
1880	57,1	147,8	204,9	318,7
Durchschnitt **1876—80**	**50,8**	**133,9**	**184,7**	**297,8**
1881	55,7	154,7	210,4	305,5
1882	57,7	156,6	214,3	313,6
1883	58,7	156,3	215,0	328,2
1884	55,5	152,1	207,7	294,2
1885	50,9	135,1	186,0	286,6
Durchschnitt **1881—85**	**55,7**	**151,0**	**206,7**	**305,6**
1886	49,7	137,1	186,7	268,0
1887	52,4	146,5	199,0	278,4
1888	56,6	150,3	206,8	300,7
1889	59,1	165,7	224,8	330,4
1890	57,6	176,2	233,7	324,5
Durchschnitt **1886—90**	**55,1**	**155,2**	**210,2**	**300,4**

Jahr	Summe der britischen Besitzungen			
	Ausfuhr			Einfuhr
	Fremde u. koloniale Produkte	Britische Produkte	Gesamtausfuhr	
1861	2,9	42,2	45,1	56,7
1862	3,5	41,9	45,4	56,3
1863	4,1	50,9	55,0	84,7
1864	4,0	51,7	55,7	93,7
1865	3,3	48,2	51,5	72,8
Durchschnitt 1861—65	**3,6**	**47,0**	**50,5**	**72,8**
1866	3,4	53,7	57,2	72,2
1867	3,6	49,8	53,4	60,7
1868	3,9	49,9	53,7	67,0
1869	3,8	48,1	51,9	70,4
1870	3,6	51,8	55,4	64,8
Durchschnitt 1866—70	**3,6**	**50,7**	**54,3**	**67,0**
1871	4,3	51,3	55,6	72,9
1872	5,1	60,6	65,6	79,4
1873	4,8	66,3	71,4	81,0
1874	5,6	72,3	77,9	82,2
1875	5,6	71,1	76,7	84,4
Durchschnitt 1871—75	**5,1**	**64,3**	**69,4**	**80,0**
1876	5,3	64,9	70,2	84,3
1877	5,8	69,9	75,8	89,6
1878	5,8	66,2	72,0	77,9
1879	5,5	61,0	66,5	78,9
1880	6,3	75,3	81,5	92,5
Durchschnitt 1876—80	**5,7**	**67,5**	**73,2**	**84,6**
1881	7,3	79,4	86,7	91,5
1882	7,5	84,8	92,3	99,4
1883	6,9	83,5	90,4	98,7
1884	7,4	80,9	88,3	95,8
1885	7,5	78,0	85,5	84,4
Durchschnitt 1881—85	**7,3**	**81,3**	**88,6**	**94,0**
1886	6,6	75,7	82,2	81,9
1887	6,9	75,4	82,3	83,8
1888	7,5	84,2	91,7	86,9
1889	7,6	83,3	90,8	97,3
1890	7,2	87,4	94,5	96,2
Durchschnitt 1886—90	**7,2**	**81,2**	**88,3**	**89,2**

Tabelle IV.

Der Gesamthandel (Ein- und Ausfuhr) Englands mit den wichtigsten fremden Ländern und britischen Kolonien 1860—69 in Prozenten.

Berechnet aus den „Statistical Abstracts for the United Kingdom" mit Benützung der Tabelle VII bei Farrer a. a. O.

Jahr	Fremde									
	Rußland	Deutschland	Holland	Belgien	Frankreich	Italien	Türkei	Egypten	Ver. St. von N.-Amerika	Brasilien
	Prozent									
1861	5,0	8,9	5,0	2,3	9,4	2,7	2,0	2,9	16,0	2,0
1862	4,8	9,0	4,7	2,4	11,1	2,4	2,3	3,8	12,0	2,1
1863	4,0	8,4	4,8	2,3	10,6	2,3	2,8	4,7	8,8	1,9
1864	4,3	8,2	5,3	2,5	10,2	2,0	2,8	5,3	7,8	2,7
1865	4,6	9,1	5,6	2,9	11,6	1,9	2,6	5,7	9,5	2,6
Durchschn. 1861—65	4,5	8,7	5,1	2,5	10,6	2,3	2,5	4,5	10,8	2,3
1866	5,0	8,3	5,0	2,7	11,9	2,0	2,5	4,3	14,7	2,7
1867	5,9	9,7	5,1	3,0	11,3	1,8	2,2	4,8	13,0	2,3
1868	5,2	9,7	5,4	3,2	11,0	1,9	2,7	4,5	12,8	2,5
1869	4,9	9,5	5,7	3,4	10,7	2,1	2,8	4,7	13,0	2,7
1870	5,6	7,9	5,8	3,7	10,9	1,9	2,6	4,2	14,8	2,1
Durchschn. 1866—70	5,3	9,0	5,4	3,2	11,2	1,9	2,6	4,5	13,7	2,5
1871	5,5	9,4	5,9	4,3	10,3	2,0	2,2	3,8	16,2	2,2
1872	5,0	9,3	5,6	3,9	10,5	1,8	2,0	3,6	15,0	2,6
1873	4,8	8,3	5,5	4,0	10,8	1,8	2,1	3,0	15,9	2,2
1874	4,9	8,2	5,4	4,1	11,4	1,7	2,0	2,1	15,9	2,3
1875	4,9	8,5	5,3	4,4	11,3	2,0	2,0	2,1	14,4	2,2
Durchschn. 1871—75	5,0	8,8	5,5	4,1	10,8	1,8	2,1	2,9	15,5	2,3
1876	4,1	8,0	5,6	4,2	11,8	1,9	2,2	2,2	15,2	1,8
1877	4,4	8,5	5,5	3,8	11,1	1,8	2,0	2,1	15,1	2,0
1878	4,4	8,6	5,9	3,9	11,1	1,6	2,1	1,4	17,4	1,8
1879	4,3	8,4	6,1	3,7	10,6	1,5	1,8	1,8	19,2	1,8
1880	3,9	7,7	6,0	3,5	10,0	1,4	1,6	1,8	20,8	1,7
Durchschn. 1876—80	4,2	8,2	5,8	3,8	10,9	1,6	1,9	1,9	17,6	1,8
1881	3,3	7,6	5,5	3,6	10,1	1,6	1,7	1,8	20,2	1,9
1882	4,1	7,8	5,8	4,2	9,6	1,5	1,6	1,5	17,7	1,9
1883	3,9	8,2	5,6	4,2	9,3	1,6	1,8	1,8	18,6	1,8
1884	3,5	7,9	6,4	4,4	9,3	1,6	1,8	1,9	17,4	1,7
1885	3,7	7,8	6,4	4,5	9,1	1,6	1,8	2,0	18,3	1,5
Durchschn. 1881—85	3,7	7,9	5,9	4,2	9,5	1,6	1,7	1,8	18,4	1,8
1886	3,2	7,7	6,5	4,3	9,2	1,6	1,7	1,7	19,3	1,6
1887	3,6	8,1	6,3	4,3	9,0	1,8	1,5	1,7	19,2	1,8
1888	5,0	7,9	6,0	4,2	9,2	1,5	1,4	1,5	17,7	1,7
1889	4,8	7,9	5,8	4,2	9,2	1,5	1,6	1,6	18,8	1,7
1890	4,4	7,6	5,7	4,1	9,3	1,5	1,6	1,6	19,2	1,6
Durchschn. 1886—90	4,2	7,8	6,1	4,2	9,2	1,6	1,6	1,6	18,8	1,7

Länder			Britische Besitzungen							
China	Andere fremde Länder	Sämtliche fremde Länder	Britisch-N.-Amerika	Brit.-Westindien u. Guiana	Australien u. Neuseeland	Britisch-Indien	Kapstaat und Natal	Andere britische Besitzungen	Sämtliche britische Besitzungen	Total
			Prozent							Proz.
3,2	14,7	74,1	3,4	2,3	4,9	10,4	2,0	2,9	25,9	100
3,6	13,5	71,7	3,4	2,5	5,1	12,6	0,9	3,8	28,3	100
3,5	14,5	68,6	3,1	2,9	4,9	15,5	0,8	4,2	31,4	100
3,3	15,0	69,4	2,7	3,2	4,7	15,2	0,9	3,9	30,6	100
2,9	15,6	74,6	2,5	2,1	5,0	11,5	0,9	3,4	25,4	100
3,3	**14,7**	**71,7**	**3,0**	**2,6**	**4,9**	**13,9**	**1,1**	**3,6**	**28,3**	**100**
3,0	12,8	75,8	2,7	1,7	4,9	10,8	0,8	3,3	24,2	100
2,9	13,8	77,2	2,7	1,7	4,6	9,6	0,9	3,3	22,8	100
3,4	13,4	76,9	2,4	1,8	4,9	10,0	0,8	3,2	23,1	100
3,1	13,3	77,0	2,6	1,6	5,0	9,7	0,8	3,3	23,0	100
2,9	14,4	78,0	2,9	1,7	4,5	8,3	0,9	3,7	22,0	100
3,0	**13,5**	**77,0**	**2,7**	**1,7**	**4,8**	**9,7**	**0,9**	**3,2**	**23,0**	**100**
3,0	13,3	79,1	3,0	1,7	4,2	8,1	0,8	3,1	20,9	100
3,0	14,7	78,3	3,1	1,5	4,6	7,9	1,2	3,4	21,7	100
2,6	15,5	77,7	3,1	1,5	5,3	7,7	1,3	3,4	22,3	100
2,4	14,5	76,0	3,3	1,5	5,9	8,5	1,3	3,5	24,0	100
2,9	14,4	75,4	3,0	1,6	6,4	8,5	1,5	3,6	24,6	100
2,8	**14,6**	**77,3**	**3,1**	**1,5**	**5,3**	**8,1**	**1,2**	**3,5**	**22,7**	**100**
3,1	14,6	75,6	3,0	1,6	6,6	8,5	1,4	3,3	24,4	100
2,8	14,5	74,4	3,1	1,6	6,7	8,9	1,4	3,9	25,6	100
2,9	13,9	75,6	2,7	1,5	6,9	8,5	1,6	3,2	24,4	100
2,6	13,6	76,2	2,7	1,6	6,5	7,8	1,8	3,4	23,8	100
2,5	13,4	75,1	3,1	1,4	6,4	8,9	1,8	3,3	24,9	100
2,8	**14,1**	**75,4**	**2,9**	**1,5**	**6,6**	**8,5**	**1,6**	**3,5**	**24,6**	**100**
2,4	13,8	74,3	3,0	1,2	7,3	9,2	1,9	3,1	25,7	100
2,1	14,7	73,4	2,9	1,4	7,4	9,8	2,0	3,1	26,6	100
2,0	14,6	74,2	3,0	1,2	7,2	9,9	1,5	3,0	25,8	100
2,1	14,5	73,2	3,0	1,2	8,0	9,7	1,5	3,4	26,8	100
2,2	14,7	73,6	2,9	1,0	8,0	9,8	1,3	3,4	26,4	100
2,2	**15,1**	**73,7**	**3 0**	**1,2**	**7,6**	**9,7**	**1,6**	**3,2**	**26,3**	**100**
2,2	14,5	73,5	3,2	0,9	7,4	10,5	1,3	3,2	26,5	100
2,1	14,8	74,2	3,1	0,9	7,1	9,7	1,6	3,4	25,8	100
1,9	16,4	74,3	2,6	1,0	8,0	9,5	1,8	2,8	25,7	100
1,5	16,1	74,7	2,9	0,9	7,1	9,2	2,1	3,1	25,3	100
1,5	16,5	74,5	2,8	0,9	7,3	9,1	2,1	3,3	25,5	100
1,8	**15,7**	**74,2**	**2,9**	**0,9**	**7,4**	**9,6**	**1,8**	**3,2**	**25,8**	**100**

Tabelle V.

Der Gesamtaußenhandel in Ein- und Ausfuhr der folgenden 12 Länder
in den Jahren
1854, 1859, 1864, 1869, 1874, 1879, 1884 und 1889.

(Aus dem Parlamentspapier
„Foreign Trade, Comparative Growth“ 1891. Nr. 26.)

Länder	1854 1000 £	1859 1000 £	1864 1000 £	1869 1000 £	1874 1000 £	1879 1000 £	1884 1000 £	1889 1000 £
1. Einfuhr								
Frankreich	68 368	94 160	136 296	160 348	176 900	223 172	209 560	212 812
Deutsches Reich	—	—	—	—	235 410	239 665	242 170	278 220
Belgien	24 878	35 554	50 170	68 490	90 343	98 453	110 901	124 274
Holland[1]	28 212	32 134	38 584	47 560	54 284	67 978	92 736	103 483
Rußland[1]	11 140	25 228	25 843	54 144	74 654	58 771	53 694	43 197
Österreich Ungarn	20 873	34 172[2]	37 767	60 577	68 575	72 952	76 966	49 097
Dänemark	6 356	6 675	—	—	12 955	11 058	15 231	16 907
Schweden	4 370	4 124	5 293	7 359	16 516	11 848	17 791	20 687
Norwegen	3 111	3 667	4 472	5 170	10 321	7 346	8 822	10 645
Spanien	8 135	12 617	16 601	13 730	20 350	22 834	29 379	34 111
Portugal[2]	4 171	—	—	5 083[1]	6 633	8 932	9 481	13 906
Vereinigte Staaten	62 001	69 028	65 926	86 980	118 209	92 870	139 104	155 236
Vereinigtes Königreich	152 389	179 182	274 952	295 460	370 083	362 992	390 019	427 638
2. Ausfuhr								
Frankreich	71 507	122 280	156 848	159 744	188 084	170 784	168 736	192 140
Deutsches Reich	—	—	—	—	117 655[1]	138 785	239 695	234 325
Belgien	28 539	34 138	46 886	59 619	82 808	85 569	107 107	120 521
Holland[1]	24 202	28 411	33 214	40 901	42 248	48 217	69 847	89 907
Rußland[1]	10 345	26 230	28 526	41 869	68 368	62 777	58 990	76 600
Österreich Ungarn	21 802	36 491[2]	44 626	62 329	58 622	83 572	83 539	63 848
Dänemark	4 376	4 469	—	—	9 994	8 681	9 911	11 629
Schweden	4 401	4 370	5 220	6 845	12 501	10 277	13 255	16 755
Norwegen	2 356	2 644	2 798	4 330	6 733	4 957	6 233	7 370
Spanien	9 985	10 260	12 182	10 390	18 400	21 005	24 672	35 345
Portugal[2]	3 246	—	—	4 007[1]	5 889	5 884	6 448	7 837
Vereinigte Staaten	49 334	61 021	33 091	59 607	122 142	148 008	154 274	154 667
Vereinigtes Königreich	115 821	155 693	212 620	237 015	297 650	248 783	295 968	314 706

[1] Specialhandel (bei Holland seit 1869). [2] Inklusive Edelmetalle.

Tabelle VI.

Einfuhr, Ausfuhr und Gesamthandel (inkl. Edelmetalle) der wichtigsten britischen Kolonien und Besitzungen in den Jahren 1860—90.

Nach den „Statistical Abstracts for the Colonial and other Possessions of the United Kingdom“.

Jahr	Indien[1]			Neu-Süd-Wales[2]			Dominion of Canada		
	Einfuhr Mill. £	Ausfuhr Mill. £	Summa Mill. £	Einfuhr Mill. £	Ausfuhr Mill. £	Summa Mill. £	Einfuhr Mill. £	Ausfuhr Mill. £	Summa Mill. £
1860	40,6	28,9	69,5	7,5	5,1	12,6	—	—	—
1861	34,2	34,1	68,3	6,4	5,6	12,0	—	—	—
1862	37,3	37,0	74,3	9,3	7,1	16,4	—	—	—
1863	43,1	49,0	92,1	8,3	6,9	15,2	—	—	—
1864	50,1	66,9	117,0	9,8	8,1	17,9	—	—	—
1865	49,5	69,5	119,0	9,9	8,2	18,1	—	—	—
1866	56,1	67,6	123,7	8,9	8,5	17,4	—	—	—
1867	42,3	44,3	86,6	6,6	6,9	13,5	—	—	—
1868	47,5	52,4	99,9	8,0	7,2	15,2	—	—	—
1869	51,1	54,4	105,5	7,7	7,6	15,3	—	—	—
1870	46,9	53,5	100,4	7,2	5,8	13,0	—	—	—
1871	38,8	57,5	96,3	9,0	7,8	16,8	—	—	—
1872	42,6	64,5	107,1	8,6	8,0	16,6	23,2	17,2	40,4
1873	35,8	56,5	92,3	10,5	9,3	19,8	26,7	18,7	45,4
1874	39,6	56,9	96,5	10,8	8,9	19,7	26,7	18,6	45,3
1875	44,4	58,0	102,4	12,3	9,4	21,7	25,6	16,2	41,8
1876	44,2	60,3	104,5	12,0	9,0	21,0	19,4	16,9	36,3
1877	48,9	65,0	113,9	14,6	13,1	27,7	20,7	15,8	36,5
1878	58,8	67,4	126,2	15,1	13,1	28,2	19,4	16,5	35,9
1879	44,8	64,9	109,7	14,5	13,1	27,6	17,1	14,9	32,0
1880	52,8	69,2	122,0	14,2	15,7	29,9	18,0	18,3	36,3
1881	62,1	76,0	138,1	17,6	16,3	33,9	21,9	20,5	42,4
1882	60,4	83,1	143,5	21,5	17,7	39,2	24,9	21,3	46,2
1883	65,5	84,5	150,0	21,5	20,3	41,8	27,5	20,4	47,9
1884	68,1	89,2	157,3	23,2	18,6	41,8	24,2	19,0	43,2
1885	69,6	85,2	154,8	23,7	16,7	40,4	22,7	18,6	41,3
1886	71,1	85,0	156,1	21,3	15,7	37,0	21,4	17,5	38,9
1887	72,8	90,2	163,0	19,2	18,5	37,7	23,2	18,4	41,6
1888	78,8	92,1	170,9	21,2	20,9	42,1	22,8	18,5	41,3
1889	83,3	98,8	182,1	22,9	23,3	46,2	23,7	18,3	42,0
1890	86,6	105,4	192,0	22,6	22,0	44,6	25,0	19,8	44,8
1891	93,9	102,3	196,2	25,4	25,9	51,3	24,6	20,2	44,8

[1] Nur Ein- und Ausfuhr zur See. Den Grenzhandel s. u. Tab. VII.

[2] Seit 1880 incl. Landhandel (overland trade).

Jahr	Viktoria			Kap der guten Hoffnung			Neu-Seeland		
	Einfuhr Mill. £	Ausfuhr Mill. £	Summa Mill. £	Einfuhr Mill. £	Ausfuhr Mill. £	Summa Mill. £	Einfuhr Mill. £	Ausfuhr Mill. £	Summa Mill. £
1860	15,1	13,0	28,1	2,7	2,1	4,8	1,5	0,6	2,1
1861	13,5	13,8	27,3	2,6	2,0	4,6	2,5	1,4	3,9
1862	13,5	13,0	26,5	2,8	2,0	4,8	4,6	2,4	7,0
1863	14,1	13,6	27,7	2,3	2,2	4,5	7,0	3,5	10,5
1864	15,0	13,9	28,9	2,5	2,6	5,1	7,0	3,4	10,4
1865	13,2	13,1	26,3	2,1	2,3	4,4	5,6	3,7	9,3
1866	14,8	12,9	27,7	1,9	2,6	4,5	5,9	4,5	10,4
1867	11,7	12,7	24,4	2,4	2,5	4,9	5,3	4,6	9,9
1868	13,3	15,6	28,9	2,0	2,3	4,3	5,0	4,4	9,4
1869	13,9	13,5	27,4	2,0	2,3	4,3	5,0	4,2	9,2
1870	12,4	12,5	24,9	2,5	2,6	5,1	4,6	4,8	9,4
1871	12,3	14,5	26,8	3,1	3,6	6,7	4,1	5,3	9,4
1872	13,7	13,9	27,6	6,2	4,8	11,0	5,1	5,2	10,3
1873	16,5	15,3	31,8	5,4	4,0	9,4	6,5	5,6	12,1
1874	16,9	15,4	32,3	5,7	4,5	10,2	8,1	5,2	13,3
1875	16,7	14,8	31,5	5,7	4,4	10,1	8,0	5,8	13,8
1876	15,7	14,2	29,9	5,8	5,1	10,9	6,9	5,7	12,6
1877	16,4	15,1	31,5	5,4	5,4	10,8	7,0	6,3	13,3
1878	16,2	14,9	31,1	6,6	5,7	12,3	8,7	6,0	14,7
1879	15,0	12,4	27,4	7,7	6,6	14,3	8,4	5,7	14,1
1880	14,5	15,9	30,4	8,1	7,8	15,9	6,2	6,3	12,5
1881	16,7	16,2	32,9	9,8	8,6	18,4	7,4	6,1	13,5
1882	18,7	16,2	34,9	9,7	8,6	18,3	8,6	6,6	15,2
1883	17,7	16,4	34,1	6,7	7,6	14,3	8,0	7,1	15,1
1884	19,2	16,0	35,2	5,3	7,0	12,3	7,7	7,1	14,8
1885	18,0	15,5	33,5	5,0	6,2	11,2	7,5	6,8	14,3
1886	18,5	11,8	30,3	4,0	7,3	11,3	6,7	6,7	13,4
1887	19,0	11,3	30,3	5,8	7,9	13,7	6,2	6,9	13,1
1888	24,0	13,8	37,8	7,0	9,0	16,0	5,9	7,7	13,6
1889	24,4	12,7	37,1	10,8	9,5	20,3	6,3	9,3	15,6
1890	22,9	13,3	36,2	10,1	10,0	20,1	6,3	9,8	16,1
1891	21,7	16,0	37,7	8,6	11,1	19,7	6,5	9,6	16,1

Jahr	Queensland			Süd-Australien		
	Einfuhr Mill. £	Ausfuhr Mill. £	Summa Mill. £	Einfuhr Mill. £	Ausfuhr Mill. £	Summa Mill. £
1860	0,7	0,5	1,2	1,6	1,8	3,4
1861	1,0	0,7	1,7	2,0	2,0	4,0
1862	1,3	0,8	2,1	1,8	2,1	3,9
1863	1,7	0,9	2,6	2,0	2,3	4,3
1864	2,3	1,2	3,5	2,4	3,3	5,7
1865	2,5	1,1	3,6	2,9	3,1	6,0
1866	2,5	1,4	3,9	2,8	2,8	5,6
1867	1,7	2,2	3,9	2,5	3,2	5,7
1868	1,9	2,1	4,0	2,2	2,8	5,0
1869	1,7	2,1	3,8	2,7	3,0	5,7
1870	1,5	2,0	3,5	2,0	2,4	4,4
1871	1,5	2,4	3,9	2,1	3,6	5,7
1872	2,2	2,6	4,8	2,8	3,7	6,5
1873	2,7	3,1	5,8	3,8	4,6	8,4
1874	2,8	3,7	6,5	4,0	4,4	8,4
1875	3,2	3,6	6,8	4,2	4,8	9,0
1876	3,1	3,9	7,0	4,6	4,8	9,4
1877	4,1	4,0	8,1	4,6	4,6	9,2
1878	3,4	3,2	6,6	5,7	5,3	11,0
1879	3,1	3,4	6,5	5,0	4,8	9,8
1880	3,1	3,4	6,5	5,6	5,6	11,2
1881	4,1	3,5	7,6	5,2	4,4	9,6
1882	6,3	3,5	9,8	6,7	5,3	12,0
1883	6,2	5,3	11,5	6,3	4,9	11,2
1884	6,4	4,7	11,1	5,7	6,6	12,3
1885	6,4	5,2	11,6	5,3	5,4	10,7
1886	6,1	4,9	11,0	4,8	4,5	9,3
1887	5,8	6,4	12,2	5,1	5,3	10,4
1888	6,6	6,1	12,7	5,4	7,0	12,4
1889	6,0	7,7	13,7	6,8	7,2	14,0
1890	5,1	8,5	13,6	8,3	8,8	17,1
1891	5,1	8,3	13,4	9,9	10,5	20,4

Tabelle VII.

Der Handel Indiens, Kanadas und des Kapstaates mit den wichtigsten Ländern in Einfuhr und Ausfuhr (inkl. Edelmetalle) von 1877—1891.

Aus dem „Statistical Abstract for the Colonial and other Possessions“.

1. Indien.

a. Einfuhr (zur See)

	1877	1878	1879	1880	1881	1882	1883	1884	1885	1886	1887	1888	1889	1890	1891
	1000 £														
Ver. Königreich	39 555	47 198	33 140	38 440	47 939	45 527	48 207	52 213	52 868	53 695	55 757	59 484	63 360	65 115	66 374
Straits Settlem.	1 048	1 470	1 319	1 424	1 552	1 629	1 673	1 710	1 777	1 697	1 669	2 222	2 320	2 498	3 622
Hongkong	1 976	3 073	3 048	4 521	2 672	3 762	3 906	3 194	2 802	3 740	3 422	4 009	3 238	3 361	4 500
Australasien	309	384	154	252	407	1 560	1 903	2 478	1 745	980	627	1 025	829	1 146	1 858
Deutsches Reich	9	25	51	66	68	78	91	122	93	120	160	194	248	564	1 692
Belgien	2	—	—	—	—	2	78	176	247	267	295	308	549	874	977
Frankreich	591	571	453	588	800	759	536	859	688	656	839	928	1 095	1 305	1 045
Italien	1 366	435	393	785	1 575	917	2 027	800	537	890	587	842	692	538	593
Österreich	120	120	122	156	427	358	615	648	789	653	805	852	906	813	1 812
China	150	958	991	1 066	1 027	668	601	865	1 116	1 982	848	1 009	1 548	1 356	2 014
Verein. Staaten	172	280	349	526	491	466	934	542	1 208	1 437	1 887	1 947	1 966	1 919	1 570
Gesamteinfuhr	48 877	58 820	44 857	52 821	62 105	60 436	65 549	68 157	69 591	71 134	72 831	78 830	83 285	86 657	93 910
Ausfuhr (zur See)															
Ver. Königreich	29 315	30 804	28 399	27 781	31 164	34 985	35 632	36 992	33 744	34 712	35 045	35 321	37 797	39 592	33 630
Straits Settlem.	2 488	2 634	2 769	2 749	3 183	3 541	3 658	3 100	3 433	3 701	4 171	4 233	4 473	4 940	5 822
Hongkong	11 622	10 324	10 262	10 452	10 844	9 462	9 947	9 771	9 523	9 566	10 740	10 365	11 006	10 848	9 626
Australasien	294	456	517	460	534	804	1 089	597	784	590	531	1 125	1 097	1 072	1 227
Deutsches Reich	199	331	203	273	337	758	518	616	569	408	785	1 032	1 505	2 782	4 395
Belgien	366	219	1	119	335	1 970	2 152	3 403	3 122	3 730	3 609	3 171	4 668	5 641	4 652
Frankreich	5 437	6 026	3 947	4 870	6 499	8 017	7 222	8 368	8 201	6 751	7 755	7 239	8 525	7 841	7 911
Italien	1 410	1 870	1 673	2 215	2 781	3 108	3 383	3 521	3 501	3 658	5 279	4 532	3 501	4 257	3 647
Österreich	1 428	1 466	1 395	1 860	2 226	2 436	2 602	2 241	2 351	2 015	2 640	2 737	3 051	4 257	2 755
China	1 820	2 467	3 414	5 280	4 137	4 170	3 232	3 430	3 157	3 116	2 699	2 763	3 183	3 117	4 901
Vereinigte Staaten	1 896	1 933	2 039	3 287	2 618	2 695	3 343	3 103	3 469	3 047	3 248	3 783	3 613	3 769	3 982
Gesamtausfuhr	65 044	67 433	64 920	69 247	76 021	83 068	84 527	89 186	85 226	84 989	90 191	92 148	98 834	105 367	102 350
b. Einfuhr (überland)															
Gesamteinfuhr	...	...	4 900	4 918	5 159	4 725	5 179	5 509	5 514	5 171	3 766	4 171	4 226	3 738	4 025
Ausfuhr (überland)															
Gesamtausfuhr	...	...	3 971	4 293	4 685	3 334	4 071	5 257	6 122	7 193	5 645	5 021	4 697	5 114	4 642

2. Dominion of Canada.

Einfuhr.

	1877	1878	1879	1880	1881	1882	1883	1884	1885	1886	1887	1888	1889	1890	1891
	1000 £														
Ver. Königreich . .	8 244	7 798	6 457	7 179	9 080	10 541	10 844	9 045	8 626	8 343	9 239	8 075	8 695	8 916	8 640
Westindien . . .	133	120	135	252	393	385	516	404	300	296	148	168	221	250	256
Deutsches Reich .	77	83	92	94	195	308	377	406	442	443	665	691	759	776	782
Frankreich . . .	294	288	319	232	340	437	483	364	403	406	426	461	458	537	475
Vereinigte Staaten	10 690	10 132	9 112	6 114	7 647	10 060	11 673	10 519	9 823	9 217	9 268	9 962	10 384	10 745	11 031
Gesamteinfuhr . .	20 063	19 000	16 738	14 955	19 086	23 468	25 653	22 538	21 398	20 466	21 707	21 133	22 536	23 171	23 290

Ausfuhr.

	1877	1878	1879	1880	1881	1882	1883	1884	1885	1886	1887	1888	1889	1890	1891
Ver. Königreich . .	8 660	9 565	7 562	9 551	11 198	9 432	9 822	9 112	8 724	8 536	9 158	8 237	7 830	9 936	10 126
Westindien . . .	457	406	407	397	372	352	372	352	319	258	243	306	341	307	362
Deutsches Reich . .	7	25	23	17	18	32	28	40	55	52	90	41	29	104	109
Frankreich . . .	66	77	149	169	138	172	129	80	63	110	70	82	69	57	52
Vereinigte Staaten	5 370	5 259	5 659	6 948	7 680	9 988	8 681	7 981	8 282	7 516	7 738	8 748	8 943	8 327	7 854
Gesamtausfuhr . .	15 807	16 526	14 894	18 315	20 477	21 278	20 434	19 043	18 591	17 517	18 394	18 535	18 326	19 880	20 223

3. Kap der guten Hoffnung.

Einfuhr.

	1877	1878	1879	1880	1881	1882	1883	1884	1885	1886	1887	1888	1889	1890	1891
Ver. Königreich . .	4 302	4 897	6 195	6 183	7 739	7 613	4 899	4 024	3 877	3 239	5 012	6 024	9 493	8 535	7 030
Deutsches Reich . .	9	14	18	38	84	162	88	45	49	51	67	88	122	165	124
Vereinigte Staaten	130	248	241	301	353	395	299	107	133	100	160	146	228	282	279
Brasilien	286	281	189	217	249	144	139	223	141	132	131	184	341	205	358
Gesamteinfuhr . .	5 457	6 589	7 668	8 092	9 787	9 661	6 681	5 261	4 992	3 971	5 771	7 014	10 841	10 106	8 583

Ausfuhr.

	1877	1878	1879	1880	1881	1882	1883	1884	1885	1886	1887	1888	1889	1890	1891
Ver. Königreich . .	5 023	5 350	5 968	7 479	8 093	8 114	7 142	6 602	5 863	6 830	7 470	8 430	9 170	9 712	10 691
Deutsches Reich . .	6	32	91	23	17	74	104	116	58	85	113	123	99	98	96
Vereinigte Staaten	197	53	106	192	86	95	100	92	84	154	100	131	77	101	81
Gesamtausfuhr . .	5 386	5 692	6 647	7 858	8 600	8 561	7 576	7 032	6 224	7 306	7 923	8 964	9 830	10 285	11 131

Tabelle VIII.

Der Handel der wichtigsten australasischen Kolonien (Ein- und Ausfuhr inkl. Edelmetalle) mit dem Vereinigten Königreich, den anderen australasischen Kolonien, den anderen britischen Kolonien und den anderen Ländern von 1881—90.

Aus „Imperial Institute Yearbook“ S. 520 f., 569, 603 f., 632 und 694.

---

1. Neu-Süd-Wales.

Jahr	Einfuhren				
	Vereinigtes Königreich 1000 £	Australasische Kolonien 1000 £	Andere brit. Kolonien 1000 £	Andere Länder 1000 £	Summa 1000 £
1881	8 987	6 230	581	1 789	17 587
1882	11 156	7 290	821	2 201	21 468
1883	10 624	8 054	704	2 140	21 523
1884	11 423	8 507	1 012	2 219	23 161
1885	11 885	8 595	819	2 438	23 737
1886	10 446	8 082	625	2 160	21 313
1887	7 998	9 016	549	1 606	19 171
1888	9 213	9 085	736	2 194	21 229
1889	8 736	10 647	815	2 664	22 863
1890	8 628	10 982	663	2 342	22 615
	Ausfuhren				
1881	7 561	6 981	466	1 299	16 308
1882	7 310	8 426	735	1 207	17 677
1883	9 884	7 943	843	1 592	20 262
1884	7 684	8 708	829	1 356	18 577
1885	7 293	6 936	565	1 956	16 750
1886	6 027	7 706	518	1 467	15 718
1887	6 966	8 993	526	2 037	18 522
1888	8 477	9 615	417	2 412	20 920
1889	8 965	10 741	575	3 014	23 295
1890	6 623	11 285	674	3 463	22 046

2. Viktoria.

Jahr	Einfuhren				
	Vereinigtes Königreich 1000 £	Australasische Kolonien 1000 £	Andere brit. Kolonien 1000 £	Andere Länder 1000 £	Summa 1000 £
1881	7 518	5 950	1 415	2 836	16 718
1882	8 980	5 914	1 730	2 123	18 748
1883	8 710	5 659	1 357	2 018	17 744
1884	9 149	6 476	1 423	2 154	19 202
1885	8 947	5 652	1 152	2 293	18 045
1886	8 852	6 254	934	2 490	18 530
1887	8 290	7 327	1 055	2 350	19 022
1888	10 852	8 484	1 434	3 202	23 972
1889	11 415	8 540	1 279	3 169	24 403
1890	9 607	8 458	1 388	3 500	22 954

Ausfuhren

1881	7 784	4 736	3 061	670	16 252
1882	7 763	5 226	2 529	675	16 193
1883	7 371	5 745	2 172	1 111	16 399
1884	7 745	5 827	1 037	1 441	16 050
1885	8 159	5 633	846	913	15 552
1886	6 566	4 109	433	687	11 795
1887	5 476	4 496	572	806	11 351
1888	8 050	4 307	434	1 063	13 854
1889	7 036	4 022	544	1 132	12 735
1890	6 850	4 049	833	1 534	13 266

3. Süd-Australien.

Einfuhren

1881	2 819	1 692	455	257	5 224
1882	3 466	2 263	542	436	6 708
1883	3 492	1 826	574	418	6 310
1884	2 983	1 846	464	457	5 749
1885	2 781	1 834	250	424	5 289
1886	1 974	2 395	168	316	4 853
1887	1 978	2 657	234	247	5 096
1888	2 377	2 435	300	302	5 414
1889	2 008	4 046	339	411	6 804
1890	2 483	4 804	315	660	8 263

Ausfuhren

1881	2 589	1 263	485	71	4 408
1882	3 000	1 836	405	118	5 360
1883	2 522	1 804	486	72	4 883
1884	4 082	1 866	531	145	6 624
1885	3 331	1 662	324	100	5 417
1886	2 553	1 571	156	208	4 489
1887	2 930	1 974	221	206	5 331
1888	3 799	2 572	172	441	6 984
1889	3 412	3 284	224	339	7 259
1890	4 297	3 532	720	278	8 827

4. Queensland.

Jahr	Einfuhren				
	Vereinigtes Königreich 1000 £	Australasische Kolonien 1000 £	Andere brit. Kolonien 1000 £	Andere Länder 1000 £	Summa 1000 £
1881	1 307	2 570	102	84	4 064
1882	2 053	4 014	107	144	6 318
1883	2 771	3 223	136	103	6 233
1884	2 521	3 525	130	206	6 382
1885	2 751	3 359	141	170	6 422
1886	2 692	3 081	111	219	6 103
1887	2 297	3 182	132	210	5 822
1888	3 121	3 072	167	286	6 647
1889	2 863	2 718	173	299	6 052
1890	2 120	2 565	167	214	5 067
	Ausfuhren				
1881	1 160	2 239	131	10	3 540
1882	1 290	2 110	120	13	3 534
1883	1 930	3 227	99	20	5 277
1884	1 715	2 858	87	13	4 674
1885	1 618	3 505	104	16	5 243
1886	1 289	3 500	129	16	4 934
1887	2 002	4 350	80	22	6 454
1888	1 986	4 070	57	13	6 126
1889	2 498	5 168	59	11	7 736
1890	2 366	6 105	69	15	8 554

5. Neu-Seeland.

Einfuhren

1881	4 530	1 953	364	610	7 457
1882	5 553	1 864	445	747	8 609
1883	5 242	1 576	474	682	7 974
1884	4 934	1 636	336	758	7 664
1885	5 227	1 255	275	722	7 480
1886	4 481	1 317	247	713	6 759
1887	4 173	1 030	221	821	6 245
1888	3 726	1 218	273	724	5 942
1889	4 126	1 107	345	718	6 297
1890	4 221	1 087	374	577	6 260
	Ausfuhren				
1881	4 476	1 037	55	493	6 061
1882	4 709	1 342	48	559	6 658
1883	5 347	1 110	62	577	7 096
1884	5 158	1 591	21	321	7 092
1885	4 907	1 350	7	555	6 820
1886	4 587	1 706	6	373	6 673
1887	4 847	1 458	9	551	6 866
1888	5 708	1 563	17	478	7 767
1889	6 600	2 146	20	573	9 339
1890	7 401	1 634	64	711	9 812

Nachtrag.

Die Ziffern des englischen Außenhandels (exkl. Transshipment) für das Jahr 1892 verglichen mit 1891 sind[1]:

1. Einfuhr.

	1891 £	1892 £	Zunahme £	Abnahme £
I. Lebendes Vieh (zur Nahrung)	9 246 398	9 360 715	114 317	—
II. Nahrungsmittel und Getränke				
a. zollfrei	148 510 208	149 115 912	605 704	—
b. zollpflichtig	27 004 982	26 411 286	—	593 696
Tabak (zollpflichtig)	3 415 400	3 574 194	158 794	—
III. Metalle	23 030 124	21 093 537	—	1 936 587
IV. Chemikalien, Farb- und Gerbstoffe	7 314 337	7 707 390	393 053	—
V. Öle	7 339 994	7 076 035	—	263 959
VI. Rohstoffe für Textilindustrie	89 215 655	77 631 573	—	11 584 082
VII. Rohstoffe für andere Industrien	40 035 435	40 977 063	941 628	—
VIII. Fabrikate	65 082 129	65 440 678	358 549	—
IX. a. Diversa	14 935 548	14 968 552	33 004	—
b. Packetpost	561 069	535 243	—	25 826
Gesamtwert	435 691 279	423 892 178	—	11 799 101

[1] Accounts relating to Trade and Navigation of the United Kingdom (Board of Trade Returns) December 1892.

2. Ausfuhr
britischer (und irischer) Produkte und Fabrikate.

	1891 £	1892 £	Zunahme £	Abnahme £
I. Lebendes Vieh	671 312	696 540	25 228	—
II. Nahrungsmittel und Getränke	10 699 290	10 427 066	—	272 224
III. Rohstoffe	21 332 224	19 328 935	—	2 003 289
IV. Ganz- und Halbfabrikate				
a. Garne und Textilwaren	105 996 484	100 065 975	—	5 930 509
b. Metalle und -Fabrikate (exkl. Maschinen) . .	39 210 022	33 057 739	—	6 152 283
c. Maschinen	15 817 515	14 798 716	—	1 018 799
d. Kleidung und Artikel des persönl. Gebrauchs	11 331 470	10 419 142	—	912 328
e. Chemikalien und chemische Präparate . .	8 877 712	8 587 506	—	290 206
f. alle übrigen Halb- und Ganzfabrikate	32 203 658	28 676 725	—	3 526 933
g. Packetpost	1 095 463	1 001 880	—	93 583
Gesamtwert .	247 235 150	227 060 224	—	20 174 926

3. Wiederausfuhr
fremder und kolonialer Waren.

	1891 £	1892 £	Zunahme £	Abnahme £
Gesamtwert	61 796 593	64 400 420	2 603 827	—

Diese Ziffern zeigen ein sehr bedeutendes weiteres Sinken der Handelswerte, namentlich bei der Einfuhr von Textilrohstoffen und der Ausfuhr britischer Produkte und Fabrikate.

Pierer'sche Hofbuchdruckerei. Stephan Geibel & Co. in Altenburg.

Verhandlungen von 1893.

Schriften

des

Vereins für Socialpolitik.

LVIII.

Verhandlungen von 1893.



Leipzig,
Verlag von Duncker & Humblot.
1893.

Verhandlungen

der

am 20. und 21. März 1893 in Berlin

abgehaltenen Generalversammlung

des

Vereins für Socialpolitik

über

die ländliche Arbeiterfrage

und über

die Bodenbesitzverteilung und die Sicherung des Kleingrundbesitzes.

Auf Grund der stenographischen Niederschrift

herausgegeben vom

Ständigen Ausschuß.



Leipzig,

Verlag von Duncker & Humblot.

1893.

Inhaltsverzeichnis.

Erste Sitzung.

Montag den 20. März 1893.

Die Sitzung wird um 10 Uhr 15 Minuten von Herrn Prof. Dr. Schmoller eröffnet.

Professor Dr. Schmoller (Berlin): Meine Herren! Im Namen des Ausschusses eröffne ich die Generalversammlung und erlaube mir zunächst in seinem Auftrag ein Wort der Aufklärung darüber zu sagen, daß wir die für Ende September nach Posen einberufene Generalversammlung nicht sowohl wegen der Cholera, als wegen der Gefahr zu geringen Besuches abbestellen mußten. Wir hätten dort den Vorzug gehabt, eine Reihe der neugegründeten Kolonien ansehen, auf praktischem Kolonialboden verhandeln zu können; wir hätten dort sicher zahlreiche Landwirte begrüßen können; auch eine Anzahl angesehener Ausländer aus England, der Schweiz, Dänemark, Schweden, Norwegen, Österreich hatten uns für diesen Termin zugesagt, von denen heute nur wenige erscheinen konnten. Aber einen Vorteil hatte die Verschiebung, daß wir die Vorbereitung der für unsere diesmalige Verhandlung nötigen Schriften nicht so sehr überstürzen mußten.

Die Generalversammlung auf einen späteren Termin als Ostern 1893 zu verschieben, schien nicht angezeigt und damit war auch die Wahl des Ortes entschieden: bei der Gefahr, noch in volles Winter- und Frostwetter zu fallen, konnten wir nicht wagen, die Herren nach Posen einzuladen; der Ausschuß entschied mit großer Majorität für Berlin und den heutigen Tag.

Das meine Herren zur Aufklärung über die Maßnahmen des Ausschusses. Die Generalversammlung hat sich nun zu konstituieren. Ich bitte Vorschläge für den Vorsitzenden zu machen.

Landtagsabgeordneter Sombart (Berlin): Meine Herren! Für den Fall, daß keiner von Ihnen vor dem 14. September 1816 geboren ist, — das scheint konstatiert zu sein, — nehme ich als Senior dieser Versammlung das Recht in Anspruch, Sie zu ersuchen, um alle Formalitäten zu umgehen, unsern verehrten Herrn Vorsitzenden des Ausschusses auch zum bewährten Leiter der heutigen und morgigen Versammlungen, also zum Präsidenten unserer Generalversammlung, durch Acclamation zu berufen. Ich bitte Sie, dies durch Aufstehen von Ihren Plätzen zu konstatieren.

(Die Versammlung erhebt sich.)

Vorsitzender Prof. Dr. Schmoller (Berlin): Ich nehme dankend Ihre Wahl an und bitte Sie mir nur zwei Worte zur Einleitung zu gestatten.

Ich will dabei auf die großen Fragen, die uns heute und morgen beschäftigen, nicht eingehen. Ich möchte nur das Eine aussprechen: wie wir vor zwei Jahren den Kern der gewerblichen Arbeiterfrage zu behandeln suchten, so wollte der Ausschuß diesmal die ebenso wichtige oder noch wichtigere ländliche Arbeiterfrage zur Debatte stellen und sie verknüpfen mit der so eng damit zusammenhängenden über die Erhaltung des Bauernstandes. Diese letztere schließt unsere ganze sociale Zukunft in sich. Ich möchte sagen, die Frage, ob die künftige Organisation der Volkswirtschaft, ebenso wie die bisherige, eine Mischung individualistischer und socialistischer Elemente und Formen darstellen werde, ob nur eine Verrückung der Grenze dieser beiden Gebiete stattfinden werde, hängt wesentlich an diesem Punkte. —

Meine Herren, das, was in unseren vier Publikationen der Vereinsschriften Nr. 53 bis 56 über diese Fragen niedergelegt ist und was heute und morgen hier über sie gesprochen werden wird, kann, je sicherer es der Wahrheit und der Gerechtigkeit nahe kommt, desto weniger darauf rechnen, ohne weiteres den Beifall der socialen Klassen und der politischen Parteien zu finden, die naturgemäß darauf gestellt sind, einseitig Klasseninteressen zu verfolgen, die im Kampfe des Tages ohne Leidenschaften ihre Ziele nicht erreichen, die nur dadurch die Massen sammeln und in Bewegung bringen können. Mag das für sie richtig oder unentbehrlich sein, unsere Aufgabe ist es, über diesen Gegensätzen zu stehen. Werden wir darum so leicht von beiden Seiten angegriffen, können wir es weder den Arbeitern noch den Unternehmern und Besitzern recht machen, das ist in meinen Augen kein Fehler, sondern ein Vorzug. Unsere Aufgabe ist nicht, uns populär zu machen, einseitig dem einen oder andern Klasseninteresse zu schmeicheln. Das ist leicht, das ist billig, dazu finden sich Leute in Menge, welche aus

Interesse oder Überzeugung, auf Grund einseitiger Ideale oder einseitiger Lebenserfahrungen so reden und agitieren.

Die Verständigung wird aber so nicht erleichtert, sondern erschwert. Sie wird ohnedies immer schwieriger, je komplizierter die Gesellschaft sich gestaltet, je verschiedenartigere Klassen mit entgegengesetzten Interessen einander gegenübertreten, je mehr noch Mißverständnis, Kurzsichtigkeit, Übertreibung und Leidenschaft in den Kampf des Tages sich mischt, je verschiedenartigere Ideale und Weltanschauungen den Parteien und Klassen das Bewußtsein geben, im Namen der höchsten Principien zu streiten und zu handeln. In einem freien konstitutionellen Staate giebt es nun für das einzelne Klasseninteresse, für die einzelne geforderte Maßregel nur eine sichere Legitimation, sie muß nicht bloß von Interessenten ausgehen; sie muß die Zustimmung aller Unbeteiligten, der überwiegenden öffentlichen Meinung, der Wissenschaft, der unabhängigen Tagespresse, zuletzt der Regierung und des Parlaments gefunden haben.

In diesem massenpsychologischen Prozesse haben Organe wie unser Verein mit seinen Publikationen und Diskussionen ihre berechtigte, ihre wichtige, ihre einflußreiche Stellung. Wir klären auf, wir beseitigen Mißverständnisse, wir legen die Interessen dar, aber stets nur im Zusammenhang mit dem Ganzen; wir suchen die Linie zu finden, auf der der sociale Fortschritt möglich ist. Meine Herren! Wir stehen im Dienste der Wissenschaft, der Wahrheit. Wir suchen nach der Wahrheit, die dem praktischen Leben, dem Vaterlande frommt; aber zugleich nach der Wahrheit, die jedem Unbefangenen einleuchtet, die über den Parteien und Klassen steht, die nur eine einzige, jedem normalen Verstande evidente sein kann. Wir leben der Hoffnung, daß diese Art wissenschaftlicher unbestreitbarer Erkenntnis einen zunehmenden Einfluß auf alles Staats- und Gesellschaftsleben gewinnen werde, daß der Staat am höchsten stehe, der hierin am weitesten gehe, in dem eine unwiderstehliche öffentliche Meinung sich bilde, die nicht auf Interessenleidenschaft und Mißverständnis, sondern auf wissenschaftlicher Erkenntnis beruhe.

Meine Herren! Der Verein für Socialpolitik besteht nun über zwanzig Jahre. Er ist sich und seinem Programm stets treu geblieben, für die Hebung der unteren Klassen einzutreten. Dieses Ziel steht nicht im Widerspruch mit dem eben geschilderten Kampfe für den Sieg wissenschaftlicher Erkenntnis in der öffentlichen Meinung. Freilich konnten wir uns dementsprechend nicht ohne weiteres, nicht immer mit dem Klasseninteresse der Arbeiter, noch weniger mit ihren einseitigen Idealen und Theorien identifizieren, aber wir sind stets für ihre berechtigten Forderungen eingetreten; und das

war gegenüber den hergebrachten Vorstellungen der Gebildeten und Besitzenden von nicht geringer Bedeutung. Wir sehen wohl alle oder fast alle in der heutigen Arbeiterbewegung, auch in der Socialdemokratie nicht wie so viele der Besitzenden bloß ein Unglück, eine Unbequemlichkeit, etwas, das man nur zu bekämpfen habe. Nein, diese Bewegung ist uns eine notwendige historische Folge unserer geistigen und wirtschaftlichen Entwickelung: die allgemeine Schulbildung, die Presse, die notwendige demokratische Färbung aller heutigen Staatseinrichtungen, die Wunder der heutigen Technik und des heutigen Verkehrs haben die unteren Klassen aus dem Schlummer gedankenlosen Hindämmerns erweckt; sie sind erwacht, sie fordern mit Recht ein gewisses Maß von politischem Einfluß, eine Berücksichtigung ihrer Interessen, eine größere Teilnahme an den wirtschaftlichen und geistigen Gütern unserer Kultur. Sie wollen, und an gewissen Stellen mit Recht, in selbstbewußter Aktion als Gleichberechtigte teilnehmen am Staats- und Wirtschaftsleben. In all dem sehe ich wenigstens und wohl die meisten von uns kein Unglück, im Gegenteil einen ungeheuren Fortschritt, in der That eine Weltwende, den Beginn einer neuen großen Epoche der Weltgeschichte.

Aber ebenso klar bin ich mir der Schwierigkeiten und Gefahren des Uebergangs bewußt. Es ist ein Feuer entzündet, das durch die Windsbraut roher Leidenschaften, durch den Appell an die gemeinen Instinkte unsere Kultur ebenso vernichten, als richtig geleitet emporheben kann. Darum gilt es, ebenso schroff, ebenso sicher und kalt jeder Drohung mit Revolution, jeder wahnwitzigen unreifen Theorie entgegenzutreten, an den großen Traditionen unserer Monarchie, unseres vaterländischen Staatslebens festzuhalten. Vor allem steht mir eines fest: im Kampfe der Nationen, der sich ermäßigen, aber zunächst nicht beseitigen läßt, haben vor allem die unteren Klassen nur da eine Aussicht auf Besserung und Hebung, wo eine feste Staatsgewalt das Ansehen, die Macht, das volle wirtschaftliche Gedeihen, den Absatz nach außen sichert, vermehrt, vor jedem Rückschlag sichert. Jede extreme Demokratie hat bis jetzt den politischen und wirtschaftlichen Niedergang der betreffenden Staaten rasch herbeigeführt. Auch die sociale Demokratie würde dasselbe Resultat erzielen.

Darum sind wir arbeiterfreundlich, aber nicht socialdemokratisch, darum sind wir für demokratische Einrichtungen, aber nur so weit sie unsere guten bewährten aristokratischen und monarchischen Institutionen nicht vernichten. Möge man uns darum von den entgegengesetzten Standpunkten aus schmähen! Wer heute nicht den Mut hat, sich schmähen und verlästern zu lassen, der wird nichts Großes erreichen. Mich wenigstens beseelt der felsenfeste Glaube

an den künftigen Sieg unserer Sache, sonst würden Sie mich nicht an dieser Stelle sehen. —

(Lebhafter Beifall.)

Meine Herren, zu den Geschäften übergehend, bitte ich zunächst die Herren Geheimräte Gierke und Thiel mich in der Leitung der Debatten und die Herren Professor Dr. Sering, Dr. Oldenberg und Dr. Losch mich als Schriftführer und bei den übrigen Geschäften zu unterstützen. Ich werde ihrer Hülfe um so mehr bedürfen, als unser Schriftführer Herr Carl Geibel leider durch Unwohlsein und unser Schatzmeister Herr Stadtrat Ludwig-Wolf durch Familienangelegenheiten verhindert ist, unserer Versammlung beizuwohnen.

Dann bemerke ich noch, meine Herren, daß wir einige geschäftliche Angelegenheiten zwischen den Debatten erledigen müssen, die Statutenänderung und die Wahl des Ausschusses.

Ich schlage aber vor, daß wir in die heutige Tagesordnung eintreten, und bitte unsern ersten Referenten Herrn Professor Dr. Knapp, die Rednerbühne zu besteigen.

Referat

von

Professor Dr. G. F. Knapp (Straßburg i. E.).

Meine Herren! Auf der Tagesordnung für die heute beginnende Generalversammlung des Vereins für Socialpolitik stehen folgende Gegenstände:

1. Die ländliche Arbeiterfrage und die deutschen Binnenwanderungen; und
2. Die Bodenbesitzverteilung und die Sicherung der Kleingrundbesitzer.

Mir ist die ehrenvolle Aufgabe zu Teil geworden, unsere Verhandlungen durch einen Vortrag einzuleiten; offenbar ist es geschehen, weil die aufgeworfenen Fragen für mich das höchste Interesse darbieten, denn ich habe viel Mühe darauf verwendet, die Entstehung der heutigen Zustände aufzuklären. Daß ich aber ein hervorragender Kenner der Gegenwart wäre, kann ich angesichts der neueren Untersuchungen nicht mehr behaupten. Durch die erfolgreiche Bemühung unseres Vorsitzenden, Herrn Professor Dr. Schmoller, sowie durch die unermüdliche Beihülfe des vortragenden Rates des landwirtschaftlichen Ministeriums, Herrn Geheimrat Dr. Thiel, endlich durch die sachkundigen Vorbereitungen des Herrn Professor Dr. Sering ist es, wie Sie wissen, gelungen, eine Reihe von Drucksachen herzustellen, durch welche vollkommen neue Grundlagen für unsere Verhandlungen gewonnen sind. Keine Versammlung unseres Vereins war jemals so gut vorbereitet, ja es dürfte überhaupt nicht oft dagewesen sein, daß irgend eine Verhandlung über öffentliche Angelegenheiten einen solchen wissenschaftlichen Unterbau erhalten hätte, wie er uns heute zur Verfügung steht. Die Drucksachen umfassen vier Bände, die in der Reihe unserer Schriften die Nummern 53, 54, 55 und 56 tragen, Bände, von denen der dünnste über 300 Seiten, der dickste fast 900 Seiten zählt.

Von diesen vier Bänden beschäftigen sich drei mit den Verhältnissen der Landarbeiter in Deutschland. Alles was darin steht, gründet sich auf freiwillig beantwortete Fragebogen, die zu Tausenden ausgesendet worden sind. Zahllose hervorragende Landwirte haben sich in allen Gegenden unseres Vaterlandes bereit gefunden, in mühsamer Arbeit die an sie gerichteten Fragen zu beantworten. Unser Verein schuldet allen diesen Männern den wärmsten Dank und es thut uns leid, daß wir hier die vielen Namen nicht einzeln nennen könnnen. Das so entstandene Material ist hier in Berlin zunächst geordnet und dann zu lesbaren Übersichten verarbeitet worden.

Die Arbeiterverhältnisse in Nordwestdeutschland hat Herr Dr. Karl Kaerger zusammengefaßt, ein hervorragender Beobachter, dem wir, wie bekannt, auch die Aufklärung der sogen. Sachsengängerei verdanken.

Württemberg, Baden und das Reichsland Elsaß-Lothringen sind von Herrn Dr. H. Losch dargestellt.

Hohenzollern, Regierungsbezirk Wiesbaden, Thüringen, Bayern, Regierungsbezirk Kassel, Großherzogthum Hessen, Königreich Sachsen waren den Händen des Herrn Dr. Kuno Frankenstein anvertraut.

Schleswig-Holstein, die Provinz Sachsen, Braunschweig und Anhalt sind durch Herrn Friedrich Großmann bewältigt worden.

Die Rheinprovinz nebst Birkenfeld hat Herr Otto Auhagen zur Anschauung gebracht.

Eine sorgfältige statistische Ergänzung für ganz Deutschland verdanken wir dem Fleiße des Herrn Dr. H. Grohmann.

Endlich ist über die Arbeiterverhältnisse im Osten der Elbe eine Monographie durch Herrn Dr. Max Weber zustande gekommen, die alle Leser durch Reichtum der Gedanken und Tiefsinn der Auffassung überrascht hat. Dies Werk vor allem hat die Empfindung geweckt, daß es mit unsrer Kennerschaft vorbei ist, daß wir von vorn zu lernen anfangen müssen.

Die bisher besprochenen drei Bände (53, 54 und 55) beruhen alle auf jener Umfrage des Vereins bei praktischen Landwirten.

Der vierte Band (der 56. in der Reihe) behandelt die neuere Kolonisation im östlichen Deutschland und beruht naturgemäß auf anderen Quellen. Der Verfasser, Herr Professor Dr. Sering, berichtet darin auf Grundlage der Gesetze und der Litteratur, sowie nach eigener reicher Anschauung. Auch hier, wie bei seinen Studien über die nordamerikanische Konkurrenz, haben wir das wohlthuende Gefühl, einen vorzüglichen Fachmann erzählen zu hören, dem es noch dazu gelungen ist, durch übersichtliche Einteilung des Stoffs und durch Einfachheit und Lebendigkeit der Sprache den Gegenstand

so zu behandeln, daß man ihn nicht nur mit Nutzen sondern auch mit Vergnügen liest: wie überall ist das auch hier nur dadurch erreicht, daß der Stoff geistig vollkommen beherrscht ist. —

Mit einer begreiflichen Schüchternheit versuche ich nun, von den Ergebnissen fremden Fleißes Rechenschaft zu geben. Ich beschränke mich auf das, was den Norden Deutschlands betrifft, denn gerade weil uns dies die Hauptsache schien, haben wir die Versammlung nach Berlin einberufen. Aber selbst wenn diese räumliche Abgrenzung zugestanden wird, muß ich noch Unzähliges zurückdrängen, was Andere und was insbesondere die Herrn Verfasser der Vorarbeiten für höchst wichtig halten werden. Mögen sie mir meine Oberflächlichkeit verzeihen! Ich will weiter nichts als einen flüchtigen Gesamteindruck wiedergeben, so wie ich ihn gehabt habe; greife ich fehl, so mögen spätere Redner mich berichtigen.

So wie Cäsar sein Werk mit den Worten beginnt: Gallia est omnis divisa in partes tres, dürfen wir vom deutschen Norden sagen: er zerfällt in drei Teile. Der erste reicht von der holländischen Grenze bis zur Weser und heißt Westfalen; der zweite, zwischen Weser und Elbe, heißt Niedersachsen; der dritte, östlich der Elbe, weitaus der größte Teil, soll das ostelbische Land heißen.

In jedem dieser drei Teile ist eine andere Verfassung der Landarbeiter zu Hause, oder vielmehr vorwiegend zu Hause. Nicht entfernt soll hier behauptet werden, daß jeder Teil nur je eine Arbeitsverfassung kenne; ganz und gar nicht! Aber so viel läßt sich zweifellos verteidigen, daß in jedem der drei Teile eine besondere Verfassung die häufigste, in Anbetracht der übrigen da herrschenden Verhältnisse die angemessenste ist. —

Wir beginnen nun mit Westfalen; der dortige Landarbeiter heißt Heuerling.

Was sind Heuerlinge oder Heuerleute? Das Wort kommt ohne Zweifel von heuern in der Bedeutung mieten oder pachten her und in der That finden wir (Bd. 53, S. 3) folgenden Begriff: Heuerleute sind ländliche Arbeiterfamilien, die von dem Arbeitgeber ein Stück Land (und das kleine Haus darauf) pachten und dafür verpflichtet sind, eine bestimmte Anzahl von Tagen ihre Arbeitskraft um einen billigeren Lohn, als dort sonst gebräuchlich ist, zur Verfügung zu stellen. Mithin führt der Heuerling — auf dem gepachteten Land — ein kleine Wirtschaft auf eigene Rechnung, und daneben arbeitet er für den Verpächter, der sein Arbeitgeber ist. Die Wirtschaft des Heuerlings ist so klein, daß er kein Gespann halten kann; ist Spannarbeit nötig, so wird dieselbe vom Arbeitgeber besorgt, eine Gegenleistung, die so zu sagen mit zum Lohn gehört; wie denn überhaupt hier die Arbeit des Heuerlings nicht durch Geldlohn allein, sondern durch einen

Komplex von Leistungen des Arbeitgebers — Landnutzung, Geld, Spanndienste und zuweilen Kost — vergolten wird.

Diese Verfassung (vgl. Bd. 53, S. 219) ist die denkbar günstigste. „Hier haben die Arbeitgeber stets genug Arbeitskräfte zur Verfügung, um alle landwirtschaftlichen Arbeiten in ordnungsmäßiger Weise zu erledigen, und hier befinden sich die Arbeiter sowohl materiell in sehr guter Lage ... als auch ideell in einer durchaus zufriedenen Stimmung.“ In den meisten Fällen können die Heuerleute beträchtliche Ersparnisse zurücklegen. Hier vor allem trifft es zu, was Kaerger behauptet: es geht dem ländlichen Arbeiter so gut, daß es nicht Inhalt der ländlichen Arbeiterfrage sein kann, durch welche Mittel die wirtschaftliche Lage dieser Leute gehoben werden kann (a. a. O. S. 216—217). — Sie selbst betrachten ihren Zustand nicht als einen fragwürdigen — warum also mischen wir uns hinein? Der Mann, dem geholfen werden kann, ist in Westfalen nicht zu suchen.

Und so hätten wir also gleich am Anfang mit unerhörtem Finderglück die Form der Arbeitsverfassung aufgestöbert, die wir suchen.

Dort giebt es auf dem Lande keine Socialdemokratie (S. 29); dort sitzen viele Familien schon hundert Jahre und länger auf demselben Hofe als Heuerleute; keiner von beiden Teilen denkt an Kündigung; das Heuerland, obgleich nur gepachtet, wird „gewissermaßen als Eigentum angesehen“ (S. 112); obgleich die Heuer, wie jede Pacht, nur auf eine gewisse Zeit dauert, sagt kein Berichterstatter aus Osnabrück, wie lang diese Zeit sei, denn es gilt als selbstverständlich, daß die Verträge stets erneuert werden und vom Vater auf den Sohn und Enkel übergehen (S. 67). Der Heuerling treibt noch dazu in freien Stunden Hausweberei als Nebenbeschäftigung — er ist also nicht überbürdet (S. 109) und in den Monaten, in denen er nichts zu thun hat, geht er um Geld zu verdienen nach Holland. Er ist zufrieden, wenn er seine zwei Kühe hat (S. 178); sein Arbeitgeber ackert ihm gelegentlich das Feld umsonst (S. 168), sodaß er kein Zugvieh braucht, und für das Nutzvieh steht ihm meistens die Gemeinweide zur Verfügung (S. 171). Solche Heuerlinge stehen sich besser als kleine Grundeigentümer und wenn man sie vor die Wahl stellt, so wollen sie lieber Pächter bleiben. Das beste daran ist aber, daß auch die Arbeitgeber diese Verfassung höchst vorteilhaft finden und zu derselben zurückkehren, wenn sie einmal den unvorsichtigen Versuch gemacht haben, etwas anderes einzuführen (S. 38).

Kurz und gut, wenn wir Schwärmer wären, hätten wir nichts eiligeres zu thun, als zu beschließen: die Heuerlingsverfassung ist die beste; sie muß von Westfalen aus in den deutschen Osten übertragen werden.

Aber gehen wir mit Bedacht voran. Schon die geographische Ver-

breitung des Heuerlings fällt uns auf: er wird häufiger, je weiter wir von der Nordsee durch Oldenburg hindurch nach Süden gehen, und er hört auf, sobald wir das Mittelgebirge erreichen. Gerade dort und nur dort finden wir ihn, wo auch, nach Meitzen, der westfälische Einzelhof des Bauern vorherrscht. Fragen wir, wer denn der Arbeitgeber des Heuerlings ist, so ist es eben der westfälische Hofbauer. Dieser Großbauer, der zerstreut über die Gemarkung hin angesiedelt ist „ut fons ut nemus placuit“, hat von seinen Außenschlägen einen Teil als Heuerland abgesondert und einige Katen darauf gebaut; der Heuerling wohnt nicht im Dorf, er wohnt auf dem einzelstehenden Hof des Bauern. Die Heuerlingsverfassung ist die Arbeitsverfassung des Einzelhofs. Sie hört auf, wie mir der genaueste Kenner der ländlichen Verfassung Niedersachsens, Herr Dr. Wittich, versichert, sobald wir die östliche Grenze Westfalens überschreiten und nach Niedersachsen kommen.

Freilich mit einer Ausnahme! Nach Kaerger finden wir auch in Lüneburg, also an der Ostseite Niedersachsens, wieder Heuerlinge; nun ist aber — nach Wittich — gerade diese Gegend stellenweise auf westfälische Art besiedelt — und die Ausnahme ist also nur scheinbar: überall hängt der Heuerling am bäuerlichen Einzelhof *).

*) In dem kenntnisreichen, aber etwas undurchsichtigen Werk von C. Stüve, Wesen und Verfassung der Landgemeinden in Niedersachsen und Westfalen, Jena 1851, S. 72 liest man bereits über Osnabrück:

„Das Eigentümliche dieser Zustände dürfte in der Gewohnheit der Bauern, Heuerhäuser auf entlegenen Grundstücken zu errichten und diese mit einem für einen kleinen Haushalt zureichenden Ackerbestande zu verpachten, seinen Grund haben; was dann wieder mit der Gewohnheit, nicht in geschlossenen Dörfern zu leben, zusammenhängt. Die Vorteile, welche diese Einrichtung für den minder Bemittelten mit sich bringt, haben es bewirkt, daß im allgemeinen wenig Neigung zum Anbau eigener Wohnhäuser bei denselben vorhanden ist, und so erklärt es sich, daß bei so starker Bevölkerung dennoch nur wenige Anbaue geschehen sind.“ —

In dem Werke „Zur Statistik des Königreichs Hannover“, zweites Heft, zweite Abteilung, Folio, Hannover 1852, Seite 65 des Textes wird über den westfälisch besiedelten Landdrosteibezirk Osnabrück gesagt:

„Die bei Weitem größte Zahl aller grundbesitzlosen Einwohner auf dem Lande bilden hier die sogen. Heuerleute. Der Heuermann pachtet oder heuert vom Hofbesitzer (Kolonen) ein in der Nähe des Hofes erbautes kleines Wohnwesen (Kotten) mit so viel Garten-, Acker- und Wiesenland u. s. w., um darauf eine eigene kleine Landwirtschaft betreiben zu können. Der Zweck dieser Einrichtung beruht wesentlich darin, daß der Hofbesitzer sich auf diese Weise die nötige Arbeitshülfe sichert, indem der Heuermann bei Eingehung des Pachtverhältnisses sich verbindlich macht, dem Kolonen entweder ohne besondere Vergütung oder gegen einen festgesetzten geringen Tagelohn die verlangte Hülfe (sogen. Haushülfe) zu leisten .... Für den Osna-

Mithin ist der Heuerling ein Bestandteil der ländlichen Verfassung Westfalens; der Heuerling hat zum Arbeitgeber einen großen Bauern, nicht einen Rittergutsbesitzer; und die westfälische Besiedelungsweise ist die Voraussetzung seines Vorkommens.

Daraus erklärt sich auch die auffallende Gemütsruhe dieser Arbeiterklasse; denn dieser Mann arbeitet, wenn er auf dem Hof des Bauern erscheint, Schulter an Schulter mit dem Arbeitgeber und setzt sich sogar an solchen Tagen mit dem Hofbauer an denselben Tisch (Bd. 53, S. 76). In Sprache und Sitten unterscheiden sich beide Parteien so wenig, daß der Städter keinen gesellschaftlichen Unterschied zwischen ihnen bemerkt (S. 43). „Der Heuermann hat nicht das Gefühl, ein . . . . . zur Lohnarbeit gezwungener Mann zu sein", er meint, nur freiwillig dem Bauern beizustehen und hat das Bewußtsein, daß dieser ihn ebensowenig entbehren kann als er jenen (S. 36). Die Kinder des Heuerlings sind mit den Bauernsöhnen in dieselbe Schule gegangen und haben später mit ihnen auf dem Felde die gleiche Arbeit verrichtet (S. 131); beide Klassen unterscheiden sich zwar durch ihren Besitz, aber nicht durch Bildung, Lebensweise oder Weltanschauung: und dies ist der entscheidende Punkt, dies ist die Wurzel ihrer Einigkeit. Der Heuerling ist allerdings dem Besitze nach kein Bauer, aber er hat bäuerliche Sitten, und er ist dem Bauern ebenbürtig im Verkehr; bis zum Heiraten erstreckt sich allerdings die Ebenbürtigkeit keineswegs, denn die Eheschließung ist für den Bauern eine Besitzfrage; aber der bäuerliche Umgang ist dem Arbeiter gesichert, der Heuerling ist kein Auswürfling in seiner Heimat. —

Der zweite Landstrich Norddeutschlands, das eigentliche Niedersachsen, zwischen Weser und Elbe, ist gewiß eine der lehrreichsten Gegenden Deutsch-

---

brücker Hofbesitzer ist ein solches Verhältnis um so wichtiger, als die Kolonate hier meistens nicht in Dörfern, sondern zerstreut über die Feldmarken in sogen. Bauerschaften liegen, sodaß dem Kolonen, der eigentliche Dienstboten nur zum Notbedarf hält, viel daran gelegen sein muß, die nötige Tagelöhnerhülfe in der Nähe zu haben."

Der Heuerling hat 5 bis 6 Morgen Land (a. a. O.).

Es gab 1849 im Landdrosteibezirk Osnabrück: 7978 Kolonen und 17319 Heuerleute (a. a. O. S. 66), also etwa 2 Heuerleute auf einen Kolonen.

Ganz ähnlich lautet die Schilderung der Heuerleute in dem Werke Danger und Manz, Der Grundbesitz in der Provinz Hannover, Hannover 1886, Seite 331, wo ebenfalls der Regierungsbezirk Osnabrück gemeint ist. Insbesondere wird daselbst bestätigt, daß der Kolone den Heuerling, wenn er bei ihm arbeitet, beköstigen muß (was auch Kaerger a. a. O. S. 76 sagt) und S. 332 wird berichtet, daß diese Heuerleute nach Holland wandern, um bei der Torfarbeit Lohn zu verdienen. Dies ist bereits von Justus Möser im vorigen Jahrhundert reichlich besprochen. —

lands, besonders wegen der unversehrten Gesundheit des Bauernstandes, der dort, wie bekannt, in geschlossenen Dörfern lebt. Hier kann man den Vollbauern, den Halbbauern und den Viertelbauern noch in aller Deutlichkeit unterscheiden, und neben ihnen wohnt der Kötter, der kein richtiger Bauer mehr ist, und der Brinksitzer, der weder Bauer noch Kötter ist, und der Anbauer, endlich der Häusling und ähnliche Klassen der kleineren Leute. Dazwischen kommen auch sogen. Rittergüter vor, aber sie sind weniger zahlreich und auch kleiner als die im Osten; vor allem sind sie ihrer Entwickelungsphase nach etwas anderes: sie sind noch heute so klein, wie sie im Mittelalter als Mittelpunkte oder Kerne von Grundherrschaften gewesen sind, da sich hier die Weiterbildung der Grundherrschaft zu einer umfassenden Gutsherrschaft nicht vollzogen hat. Infolgedessen ist auf dem hannövrischen Rittergut kein so großer Bedarf an Arbeitskräften; es sind überall wohlbesetzte Dörfer in der Nähe, und in diesen Dörfern giebt es immer eine gehörige Anzahl kleiner Leute, die hie und da, ohne sich auf die Dauer an einen bestimmten Arbeitgeber zu binden, geneigt sind, auf Tagelohn zu gehen. Die größeren Bauern und ebenso die Gutsbesitzer bedienen sich auf gleiche Weise dieser Art von Landarbeitern, die allein im wahren Sinne des Wortes Tagelöhner heißen sollten, denn sie schließen wirklich nur auf Tage den Arbeitsvertrag. Die Leute, dieser Art werden oft, weil sie nicht auf die Dauer an bestimmte Arbeitgeber gebunden sind, als „freie Landarbeiter" bezeichnet, und man wird, da sie ja ländliche Arbeit verrichten, den Namen wohl gestatten müssen. Aber man vergesse dabei eines nicht: das Landarbeitertum ist hier nur nebensächlich; die Leute die so beschäftigt werden, ziehen freilich mancherlei Verdienst aus dieser Quelle, aber es ist nur ein Nebenverdienst.

Die Landarbeit für Bauern oder für Gutsbesitzer ist nicht die Grundlage ihrer Existenz; unser „freier Landarbeiter" kann, wenn er nicht gedungen wird, dennoch weiter leben, allerdings schlechter als vorher, aber der Fortfall der Lohnarbeit bringt ihn nicht um. Die „freien Arbeiter" sind nur insofern eine Arbeiterklasse, als man sie vom Standpunkte des Arbeitgebers aus betrachtet. Vom Standpunkte aber des Dorfes aus gesehen, worin sie wohnen, erscheinen sie ganz anders: da sind sie eben Kötter, Brinksitzer, Häusler oder Anbauer, das heißt, sie haben eine bestimmte Stellung in der Gemeinde, bestimmte Arten von kleinem Grundbesitz, kurz und gut, sie stecken mit ihren gesellschaftlichen Wurzeln ebenso fest und sicher in der niedersächsischen ländlichen Verfassung, wie die Heuerlinge in der westfälischen. Auch in Hannover also ist der da vorherrschende „freie Arbeiter" inbezug auf seine geistigen Ansprüche wohlversorgt; er wohnt in

einem reichgegliederten Gemeinwesen, hat Bauern neben sich, mit denen er in der Schule, in der Kirche, auf dem Tanzboden verkehrt, die mit ihm dasselbe Plattdeutsch reden, und mit denen er, wenn die Aushebung ihn trifft, Arm in Arm dem Soldatendienst entgegentaumelt. Man begreift daher, daß es auch in Hannover keine ländliche Arbeiterfrage giebt: es fehlt erstens ein ausschließlich diesem Beruf geweihter Stand; Leute, die gelegentlich auf Tagelohn gehen, die giebt es freilich, aber sie fühlen sich als etwas ganz anderes; sie würden, nach ihrem Berufe gefragt, antworten „ich bin Brinksitzer", oder „ich bin Häusler" und von allgemeinem Mißmut, von verbissener Betrachtung der eigenen Lage können diese Leute nicht ergriffen werden, es sei denn, daß dermaleinst, eine Brinksitzerfrage oder etwas ähnliches auftaucht. —

Wenden wir uns nun zum Lande östlich der Elbe, so müssen wir vor allem betonen, daß hier keine Gleichförmigkeit besteht, was ja auch bei der ungeheuern Ausdehnung nicht zu erwarten ist. Der Kürze halber scheiden wir die minder charakteristischen Provinzen aus und halten nur diejenigen fest, in denen sehr große Rittergüter ganz besonders häufig, Bauerndörfer dagegen entsprechend selten sind; das wäre also der große Strich an der Ostsee entlang: Mecklenburg und die Uckermark; Vorpommern, Hinterpommern, Westpreußen, woran sich südlich Posen anschließt und Ostpreußen.

In diesen Gegenden der Rittergüter ist die vorherrschende — keineswegs einzige — Arbeitsverfassung für den herrschaftlichen Betrieb das viel besprochene Instenwesen. Seine Hauptzüge sind etwa folgende:

Der Gutsbesitzer sichert sich durch Vertrag auf längere Zeit die Arbeitskraft — nicht etwa eines Mannes, sondern — einer Arbeiterfamilie. Die Familie wird in einen Katen gesetzt, der auf dem Boden des Gutsherrn steht, und muß sich bereit halten, einen Mann und einen Gehülfen (den sogen. Scharwerker) zu stellen für die landwirtschaftlichen Arbeiten auf dem Felde des Herrn. Dafür wird nur ein ganz geringer Tagelohn bezahlt; in der Hauptsache empfängt der Inste, außer dem Genuß der Wohnung, in der Regel etwas Gartenland, das er für sich benutzt; und außerdem wird für ihn eine Anzahl Morgen Landes in den gutsherrlichen Schlägen bestellt: was da geerntet wird an Getreide, Hülsenfrüchten oder Kartoffeln, das gehört dem Insten. Endlich hat der Inste das Recht, während des Winters das Getreide des Gutsherrn auszudreschen gegen einen bestimmten Bruchteil des Erdrusches.

Die „Beisaaten", die für den Insten geerntet werden — auf dem sogen. „Morgenland" —, und das Getreide, das er sich als seinen Anteil erdrischt, ist oft mehr als er braucht; den Überschuß verkauft er, und aus

diesem Erlös, sowie aus dem nur ganz spärlichen Tagelohn setzt sich sein Geldverdienst zusammen.

Es ist selbstverständlich, daß der Inste etwas Vieh besitzt, oft eine Kuh, oder einige Schafe und ganz regelmäßig hat er ein Schwein im Stall.

Sehr oft sind die Arbeiterwohnungen, die Katen, recht erbärmlich, doch haben sie sich in der letzten Zeit gebessert. Sicher ist, daß der Inste niemals Hunger leidet; seine Versorgung mit Brot, mit Erbsen und Bohnen, mit Speck und Gänsefett läßt in der Regel gar nichts zu wünschen übrig, soweit die Fülle in Betracht kommt. Es handelt sich wirklich im großen und ganzen nicht um ungenügende Ernährung. Der Inste bewegt sich auch bei regelmäßiger körperlicher Arbeit stets in freier Luft und kann mit dem übel genährten, in geschlossenen Räumen beschäftigten Industriearbeiter, der ebenfalls schlecht wohnt, gar nicht als gleichartig betrachtet werden. Der Herr, der ihn beschäftigt, bietet ihm in der That nicht einen Stein statt des Brotes. Brot hat der Inste für sich und die Seinigen genug.

Solche Instenhäuser, jedes mit einer Familie besetzt, stehen in der Nähe der Gutsgebäude in verschiedener Zahl, häufig 10 oder 12, und dies wiederholt sich bei jedem Vorwerk. Von der Kündigung wird beiderseits sehr häufig Gebrauch gemacht.

Auf den ersten Blick erinnert der Inste an den Heuerling, denn beide haben ein dauerndes Verhältnis zu ihrem Arbeitgeber; beide werden nicht in erster Linie durch Geld, sondern durch andere Gegenleistungen abgelohnt. Gleichwohl ist der Unterschied groß, auch wenn wir nur das Wirtschaftliche ins Auge fassen. Der Heuerling hat auf dem Lande, das für ihn ausgesondert ist, einen eigenen, wenn auch recht kleinen Betrieb. Das hat aber der Inste nicht: nur das ganz kleine Gartenland ist ausgesondert, und da kann er allerdings sein Gemüse bauen; was aber das Morgenland betrifft, so liegt es in den gutsherrlichen Schlägen und wird mit dem Gutslande zugleich bestellt; die Beisaaten erntet der Inste, aber er baut sie nicht.

Wenn wir von der Gartennutzung absehen, so ist der Inste ein Arbeiter ohne eigenen landwirtschaftlichen Betrieb, bezieht in der Hauptsache nur Nahrungsmittel und ist nicht weit entfernt von einem Deputatisten, d. h. von einem Arbeiter, dem die Nahrungsmittel nach Bestimmung seines Vertrages geliefert werden; denn diese verabredeten Lieferungen heißen Deputat.

Demnach ist der Heuerling weit selbständiger als der Inste; er steht offenbar höher; und es wäre ein Fortschritt, wenn der Inste sich zum Heuerling entwickelte.

Aber das thut er ganz und gar nicht. Die Entwickelung ist umgekehrt: der Inste entfernt sich immer mehr vom Heuerling; jene für ihn bestellten Morgen fallen häufig weg, nur der kleine Garten bleibt ihm noch; seine Kuh steht bereits im herrschaftlichen Stall; oder man liefert ihm gar schon die Milch ins Haus. Der Gutsherr will einen Mann, der ihm zu jeder Stunde zur Verfügung steht — und das thut kein Heuerling.

Andrerseits hat der Inste, seitdem mit der Dreschmaschine gedroschen wird, einen weit kleineren, fast verschwindenden Dreschanteil; seine Naturalbezüge geben nicht mehr den früheren Überschuß. Ehemals war der Inste, gerade wie sein Herr, interessiert an hohen Getreidepreisen, denn er, der Arbeiter, verkaufte ja ebenfalls Korn; beide hatten also eine bedeutende Interessengemeinschaft.

Wenn nun aber der Getreidebau des Herrn zurückgeht, wenn Viehzucht überwiegt, wie soll sich da das Instenverhältnis halten? Da muß man wohl den Arbeiter in Geld zu lohnen anfangen; dann aber verkauft er nicht, wie bisher, sein Korn, sondern er kauft es — und die altbegründete Interessengemeinschaft hört auf. Der Inste wird dann ein Arbeiter mit Sonderinteressen, das patriarchalische Verhältnis ist dahin und die ländliche Arbeiterfrage fängt an.

Die beginnende Auflösung des Instenwesens wurde schon zu Anfang der siebziger Jahre vom Freiherrn von der Goltz beobachtet: Einziehung des Morgenlandes, Verbot der Kuhhaltung kam schon damals vor, ebenso die Schmälerung des Dreschanteils wegen des Maschinendrusches. Seitdem hat dies alles weiter um sich gegriffen, und wenn auch noch sehr viel von der alten Verfassung übrig ist, so sagt doch bereits Weber (Bd. 55, S. 781) ohne Umschweife: „Das Instverhältnis in seiner jetzigen Gestaltung hat keine Zukunft.“

Und was tritt an die Stelle? Der Gutsbesitzer, der schon längst eine Absatzwirtschaft betreibt, oder eine kapitalistische Wirtschaft, wie ich sie nenne, zieht die Geldlöhnung seiner Arbeiter vor, das heißt, er geht zu der Arbeitsverfassung über, welche bereits im kapitalistischen Betrieb der Industrie allgemein gebräuchlich ist. Zur kapitalistischen Landwirtschaft gesellt sich also die Arbeitsverfassung mit Geldlohn und verdrängt die patriarchalische mit der Naturallöhnung immer mehr. Jetzt fragt es sich, wo sind die Arbeiter, die mit dem niedrigsten Geldlohn zufrieden sind? Es sind die slavischen Wanderarbeiter, die von Rußland und russisch Polen herüberkommen und mit wahren Hungerlöhnen vorlieb nehmen. Der Gutsherr hat alles Interesse, ihnen den Vorzug zu geben, und der besser lebende deutsche Arbeiter wird verdrängt oder zu niedriger Lebenshaltung herab-

gedrückt. Er ist schlechter genährt und wird auch kein so brauchbarer Soldat mehr wie früher. Dies drückt Weber (Bd. 55, S. 795) mit den Worten aus: „der patriarchalische Großbetrieb hat den Nahrungsstand der Landarbeiter und ihre militärische Tüchtigkeit konserviert; der kapitalistisch organisierte Großbetrieb aber besteht heute auf Kosten des Nahrungsstandes, der Nationalität und der Wehrkraft des deutschen Ostens."

Noch ist es nicht überall so weit, aber es ist klar, daß dies uns droht. Es muß hier in vergangenen Zeiten etwas versäumt worden sein, und da wir nicht hier sind, um vergangene Fehler aufzudecken, sondern um vorhandene Schäden zu heilen, so fragt es sich: was ist zu thun? —

Hier liegen nun einige Vorschläge auf der Hand, die wir uns etwas genauer betrachten wollen.

Man spricht davon, die Insten oder einen Teil der Insten in Heuerlinge zu verwandeln, denn das ist klar, daß der Heuerling den Vorzug verdient. So verlockend dies aussieht, so abkühlend wirkt die Überlegung, daß offenbar der Zug der Zeit nicht dahin weist. Wo man den Dingen ihren Lauf gelassen hat, da ist der eigene kleine Betrieb des Insten immer mehr eingeschrumpft, während er sich erweitern müßte, wenn aus dem Insten ein Heuerling werden soll. Immerhin könnte eine solche Verwandlung doch stellenweise möglich sein, sodaß nicht überall, aber hie und da im Osten Heuerleute entstünden. Nehmen wir dies an, so hätten wir allerdings die juristische Form der westfälischen Arbeitsverfassung in den Osten übergeführt — aber es ist unmöglich, auch den socialen Hintergrund derselben mitzunehmen; der Baum läßt sich verpflanzen, aber das Erdreich nicht. Der Osten hat nicht die einzeln liegenden Bauernhöfe, und hat nicht die bäuerlichen Sitten des westfälischen Arbeitgebers. Es ist wahrscheinlich, ja fast gewiß, daß Heuerleute, auf Rittergüter versetzt, sich unbehaglich fühlen und rasch verkümmern würden.

Die juristische Form der Arbeitsverfassung allein thut es nicht, so wenig als es allein auf das Sattwerden ankommt. Es ist die Schwäche des Heuerlings, daß er eine Seele hat, und weil diese Seele ihre Nahrung findet, deshalb fühlt sich der westfälische Heuerling so wohl. Im Osten würde der Leib nicht hungern, aber der Durst der Seele würde nicht gestillt. —

Ein anderer Gedanke wäre der: man verwandle den Insten in einen Häusler; man gebe ihm Haus und etwas Land zu eigen — oder auch in Erbpacht; dann hat er, statt auf Kündigung zu wohnen, ein eigenes Heim; und er wird mit Freuden, um Geld zu verdienen, als freier Landarbeiter sich dem Gutsbesitzer darbieten. Nach dieser Richtung hin drängt ja, wie es scheint, der natürliche Verlauf, und nichts verbürgt so sehr den

Erfolg des Gesetzgebers, als wenn das Gesetz nur Wege ebnet und Nachhülfe schafft, gleichsam Vorspann leistet, während die treibende Kraft bereits von selber sich regt. Noch dazu wird für die Ansetzung von Häuslern, die als freie Arbeiter auftreten, das Beispiel Mecklenburgs, also einer östlichen Gegend, angeführt. Sehen wir uns daher dies mecklenburgische Muster näher an!

Wie es politisch zwei Mecklenburge giebt — Schwerin und Strelitz — so giebt es auch social zwei Mecklenburge: die Ritterschaft und das Domanium. Diese Teile unterscheiden sich scharf (vgl. Sering in Bd. 56, S. 124). Im ritterschaftlichen Teil sieht man stundenweit kein einziges Dorf, an ihrer Stelle stehen herrschaftliche Wohnhäuser und Parks, daneben große Ställe und Scheunen, und in der Nähe die Katen der Gutstagelöhner — wie dort die Insten heißen. Die Bahnhöfe sind selbst Sonntags menschenleer; wer da ein- und aussteigt, sind Gutsbesitzer, Diener in Livree und Reisende der vierten Wagenklasse.

Im Domanium hingegen freut man sich am Anblick der zahlreichen wohlhabenden Dorfschaften, jede von 10 bis etwa 25 Gehöften. Sie bilden seit 1869 selbständige Gemeinden. Ueberall sind neben den großen und und mittleren Bauerngütern auch kleine Stellen, Büdnereien und Häuslereien; Büdnerstellen giebt es jetzt 7262, Häuslerstellen 7704, also fast gleich viele; die Büdnerstellen sind ähnlich, nur etwas größer als die Häuslerstellen.

Nur die Häusler gehen uns hier an: sie sind seit dem Jahre 1846 von der schwerinschen Regierung gegründet, um der Auswanderung entgegen zu wirken. Außer dem Haus- und Hofplatz hat jeder einen Garten in Erbpacht. Jedermann rühmt den Erfolg; die Befürchtung, daß man Tagediebe und Waldfrevler ansetze, war unbegründet und niemand spricht mehr diese Besorgnis aus. Die Häusler sind in der Hauptsache Landarbeiter (S. 131); ja, was ganz besonders bestechend ist, sie arbeiten auch auf ritterschaftlichen Gütern, wenn solche in der Nähe liegen (Weber, Bd. 55, S. 700), freilich nur neben den Insten. Warum sollten sie, die Häusler, nicht berufen sein, nach und nach an Stelle der Insten zu treten? Wer sieht es nicht, daß, wenn schon der westfälische Heuerling unmöglich ist, doch der mecklenburgische Häusler sich in Zukunft weiter verbreiten wird — auf dies Ziel also muß man lossteuern.

Aber auch hier türmen sich Schwierigkeiten auf. Nicht auf ritterschaftlichem Boden, sondern auf dem Domanium sind die Häuslereien begründet, also da, wo es noch Bauerndörfer giebt. Die Häuslereien sind (Sering, Bd. 56, S. 130) unmittelbar am Dorf, also in der Nachbarschaft der Bauern, im Anschluß an Bauernhäuser, aufgebaut; und man hat (a. a. O. S. 131) den Häuslern die Teilnahme an der Nutzung der Ge-

meindeländereien gestattet. Infolgedessen fühlt sich der Häusler als Gemeindemitglied (Weber, Bd. 55, S. 764). Natürlich ist der Hauptgrund seines Gedeihens der: auch der mecklenburgische Häusler, geradeso wie der hannöversche, hat seinen Mutterboden, nämlich das Bauerndorf.

Im Mecklenburger Domanium handelt sichs also nicht um isolierte Arbeiterkolonien! Sollte man bei dieser Sachlage die Häusler so einfach nach dem dörferlosen Osten verpflanzen können? Gesetzt, man thäte es, so würden sie sich in der Einsamkeit der Rittergüter bald in mißvergnügtes Gesindel verwandeln — denn auch der Häusler hat wie der Heuerling eine Seele. —

Jedesmal also stoßen wir auf die nämliche Thatsache: die ländliche Arbeitsverfassung ist nur ein Glied der ländlichen Verfassung überhaupt; der Heuermann gehört zum Einzelhof; der Häusler, als freier Arbeiter, hängt am Bauerndorf: der Inste gehört zum Rittergut, wo es weit und breit das Land beherrscht und keine bäuerlichen Nachbarn hat. So hätten wir also eine schematische Gliederung. Aber vergessen wir nicht, daß die Wirklichkeit oft mannigfaltiger ist, als das Schema des Theoretikers. Auch wenn unsere Einsicht zu Ende wäre — unsere Hoffnung stirbt deshalb noch lange nicht. —

Indessen, unsere Einsicht reicht noch etwas weiter.

Gerade die Arbeitsverfassung des nordöstlichen Rittergutes ist auffallend wandelbar*). Hier hatte man früher, als noch Unfreiheit der Bauern bestand, die Fronverfassung. Das Instenwesen breitete sich erst später aus, als die Landbevölkerung befreit war; nicht durch staatliche Anordnung, sondern unter völliger Zurückhaltung des Staates hat sich diese Arbeitsverfassung gebildet. In der Gegenwart ist nun auch diese, kaum hundert Jahre alte Einrichtung im Begriff zu verfallen, und wenn der Staat nichts thut, dann greift das Wesen der Wanderarbeiter zweifellos immer mehr um sich. Sie kommen aus polnischen und russischen Gegenden; da sie so niedre Löhne fordern, droht die Gefahr, daß sie sich bei uns seßhaft machen, und daß wir Zustände wie in Galizien oder Irland bekommen, nämlich eine nationale Verschiedenheit der Gutsherrn und ihrer Arbeiterbevölkerung, auch in bisher völlig deutschen Bezirken.

Daß der Staat sich früher ganz zurückhielt, hatte bekanntlich seinen guten Grund. Die Wissenschaft hatte nicht vorgearbeitet; sie hatte im 18. Jahrhundert nur das Fronsystem verdammt, aber sie hatte über den Ersatz desselben nicht nachgedacht; man sagte, das wird sich von selber finden.

*) Vergl. Knapp, Die Landarbeiter in Knechtschaft und Freiheit. Leipzig 1891.

Heutigen Tages steht das aber anders. Gerade über die verschiedenen Arbeitsverfassungen, vergangene und zukünftige, denkt man nach. Die ländliche Verfassung im weitesten Umfang wird nicht mehr mit dem dumpfen Gefühl des natürlichen Menschen als etwas schlechthin gegebenes betrachtet. Wenn die Arbeitsverfassung tief eingewurzelt ist in die ländliche Verfassung überhaupt — so schrecken wir nicht mehr vor dem Gedanken zurück, ob das größere Ganze verändert werden kann. Das Stockwerk, worin wir wohnen, kann für sich nicht umgebaut werden; aber wie wäre es mit einem Umbau des Hauses, worin das Stockwerk liegt?

So käme es also auf die Frage an: kann man die ländliche Verfassung verändern? Die Versuche dazu liegen vor in den Versuchen zur inneren Kolonisation; so verstanden hat die innere Kolonisation den engsten Zusammenhang mit der ländlichen Arbeiterfrage des Ostens. Die innere Kolonisation will im Osten Deutschlands durch Eingriff der Staatsgewalt Rittergüter zerschlagen und daraus Bauerngüter und Arbeiterstellen machen.

Es kann gar keine Rede davon sein, dies überall zu thun. Es giebt auch im preußischen Osten noch viele Bauerndörfer; besonders dürften sie da, wo früher Domänenämter waren, noch zahlreich zu finden sein. Und sogar in dörferlosen Gegenden will man nicht etwa alle herrschaftlichen Güter zerschlagen, um daraus bäuerliche und noch kleinere Stellen zu bilden: der Gedanke wäre abenteuerlich. Nur hie und da, wo die Gelegenheit sich bietet, soll es geschehen.

In einer so ernsthaften Sache wollen wir lieber ein Wort zu wenig sagen als ein Wort zu viel, und daher den allgemeinen Sinn des Kolonisationswerkes in aller Schlichtheit so ausdrücken: die neueren preußischen Gesetze wollen die Umwandlung der ländlichen Verfassung, soweit sie durch die gegenwärtige Lage geboten ist, durch staatliche Leitung und Hülfe so befördern, daß möglichst wenige Interessen dabei verletzt werden. Ich weiß es wohl, daß noch ganz andere Ziele den Mitgliedern des Landtags, der Regierung und den Männern von der Presse vor Augen standen, — aber je tiefer man in die Ausführung des Geschäftes hineinblickt, desto mehr tritt jener bescheidene und doch so unbeschreiblich wichtige Gedanke in den Vordergrund. Dies ist das klare Ergebnis der Untersuchung Serings, der zum ersten Mal über die Ausführung Rechenschaft giebt. Es ist hier, wie überall, zu unterscheiden zwischen dem was diejenigen wollen, welche das Gesetz machen, und dem was das fertige Gesetz, also der Gesetzgeber, will; sowie zwischen dem was das Gesetz will, und dem was der Staat bei Ausführung des Gesetzes daraus macht.

Der Anfang des Werkes liegt in dem Gesetz vom 26. April 1886. Es wurde damals der preußischen Staatsregierung die gewaltige Summe von 100 Millionen Mark zur Verfügung gestellt, „um zur Stärkung des deutschen Elementes in den Provinzen Westpreußen und Posen gegen polonisierende Bestrebungen“ deutsche Bauern und deutsche Arbeiter anzusiedeln. Man dachte im wesentlichen daran, die Rittergüter von polnischen Besitzern zu kaufen; man hatte also zunächst nationalpolitische Zwecke — die uns hier nicht weiter interessieren. Daneben war die alte Überlieferung wirksam, daß der Bauernstand zu erhalten und zu mehren sei, während die Stärkung des Arbeiterstandes, der Zahl nach, einem ganz offen liegenden Bedürfnis des Augenblicks entsprach. Das Gesetz entsprang also aus einem bunten Gemisch verschiedener nationaler und socialer Stimmungen: zu wenig Bauern; zu viele Polen; und allgemeiner Arbeitermangel.

In der Ausführung jedoch ist eine ganz deutliche Abklärung eingetreten. Besonders seitdem in den beiden Gesetzen über Rentengüter (1890 und 1891) ein passendes Besitzrecht geschaffen war, ergab sich ungefähr folgendes in der Wirklichkeit:

Die staatliche Thätigkeit auf Grund dieser Gesetze kümmert sich nicht um die bestehenden Arbeiterverhältnisse; die bleiben überall zunächst wie sie sind; es denkt niemand daran, etwa die Instengruppen auf den einzelnen Gütern in Häusler zu verwandeln; das liegt außerhalb des Gesichtskreises dieser Gesetze.

Dagegen hat man, der Fassung des Gesetzes entsprechend, allerdings daran gedacht, auf erworbenem Lande neue Arbeiterkolonien anzusetzen. Die Arbeiter hätten dann auf zwei oder drei benachbarten Rittergütern wohl Anstellung im Tagelohn gefunden; in gewissen Jahreszeiten wären sie zweifellos sehr gesucht gewesen. Es wären nach und nach „freie Arbeiter“ in beträchtlicher Zahl in Kolonien entstanden, die zerstreut unter der großen Masse von Rittergütern gelegen hätten. So dachte man sich die Sache. Aber schon private Versuche in dieser Richtung sind fast ausnahmslos mißglückt: „alle Einwohner stehen auf derselben Stufe der Dürftigkeit“; „nach wie vor ist der Arbeiter in solchen Kolonien gesellschaftlich isoliert“; „es liegt etwas Gedrücktes, Trauriges, Unfreies auf solchen Gemeinwesen“; „die rührigen und selbstbewußten jungen Leute halten es in solcher Umgebung nicht aus“, weil sie es zu nichts bringen können (Sering Bd. 56, S. 120—121). Ganz dieselbe Erfahrung hat die Ansiedlungskommission gemacht (S. 215). Auch Sering kommt zu dem gleichen Ergebnis: „für kleine Stellen ist es von der höchsten Wichtigkeit, daß sie niemals

anders als im Zusammenhang mit Dorfgemeinden begründet werden" (S. 141). Es ist also mit der Gründung bloßer Arbeiterkolonien — nichts.

Immerhin kann man das Einströmen von Wanderarbeitern aus dem Osten polizeilich verbieten, damit die Landarbeiter, die wir haben, nicht noch weiter herabsinken.

Wer aber unseren Landarbeitern die Freizügigkeit nehmen oder auch nur beschränken will, der versperrt dem Arbeiter den natürlichsten Ausweg aus der Not. Dazu kann der Staat die Hand nicht bieten.

Anders, als mit den Arbeiterkolonien, steht es mit den Bauernkolonien. In dieser Beziehung hat die Ansiedlungskommission weit mehr Glück gehabt, ja man darf sagen, der Erfolg war so vollkommen wie nur möglich, da ja einzelne Mißgriffe schlechterdings unvermeidlich sind. Die Kommission hat aus dem Süden und Westen Deutschlands Leute kommen lassen, die vom Verkauf ihrer heimatlichen Stellen einiges Geld mitbrachten. Man hat dann das Land der aufgekauften Güter in Bauernstellen mittleren Umfanges zerlegt, gewöhnlich mit Vermeidung der Gemengelage, die Hufen reihenweise nebeneinander; man hat für übrig bleibendes Gemeindeland gesorgt, hat Kirche und Schule nicht vergessen, man hat die nötigsten Gebäude billig aufgebaut und das Land schon vor Ankunft der Neuansiedler vorläufig für sie bestellt; die Leute kamen an und faßten Wurzel. Wie immer, wo eine Kolonisation gelingt, haben sie denn nach Hause geschrieben, daß es ihnen gut gehe und diese Briefe haben Nachschub angelockt. Mit anderen Worten: die Arbeiterkolonisation mißlingt; aber die Bauernkolonisation gelingt.

Und zwar gelingt sie nicht nur auf dem Boden, den die Kommission aus den Händen polnischer Besitzer erworben hat. Sehr häufig wird von Rittergutsbesitzern auf privatem Wege dasselbe gethan: viele finden es vorteilhaft, freiwillig Bauernstellen auf ihrem Gutsland zu errichten — mit Rückbehaltung eines Restgutes. Denn es ist in der Gegenwart eine Konjunktur, die den kleineren Betrieb vorteilhafter macht als den großen. Hierbei greift nun besonders das Rentengutsgesetz erleichternd ein, indem der neue Bauer geringere Anzahlungen macht und allerdings Renten auf sich nimmt, aber nicht Schuldzinsen an private Geldverleiher.

„Alle neueren Untersuchungen ergeben, daß bis vor kurzem die technische Leistungsfähigkeit der Bauernwirtschaft weit unterschätzt war." „Die Ackerbauschulen, die Wanderlehrer, die landwirtschaftlichen Vereine, vor allem aber das Beispiel vieler gut geleiteter Großbetriebe und die erfreuliche Entwickelung einzelner Zweige des Genossenschaftswesens, namentlich die fabrikmäßig geleiteten Sammelmolkereien haben zusammen-

gewirkt, um den mittleren Betrieb auf eine sehr viel höhere Stufe zu heben" (Bd. 56, S. 69). Nebenbei gesagt: Man atmet förmlich auf, wenn man hört, daß die Bauern trotz ihrer Mittelbetriebe moderne Menschen geworden sind.

Sehr lehrreich ist ein Beispiel aus dem Kreise Kolberg-Körlin. Dort sind vom Ende der siebziger Jahre bis 1891, ohne alle staatliche Vermittlung, elf große Güter zerschlagen worden. Daraus sind 15 Restgüter und 239 neue Stellen (worunter nur 30 bis 40 unselbständige) entstanden. Ein höchst beachtenswertes Symptom für die Lage der Landwirtschaft im Osten! Mehrere hundert Tagelöhner und Bauernsöhne haben also ein Dutzend Rittergüter ausgekauft und daraus einige hundert leistungsfähige Stellen gebildet — wozu erst in den letzten Jahren die Rentenbank einige Unterstützung geleistet hat! (S. 171).

Wenn es so steht in unserem Osten, dann hat das staatliche Kolonisationswerk eine große Zukunft und zwar wesentlich deshalb, weil es in der Richtung wirkt, die durch den Lauf der Dinge vorgezeichnet ist: Socialpolitik setzt voraus, daß die ökonomischen Grundlagen beachtet werden.

Was soll aber da aus dem Rittergutsbesitzer werden? Auf kleinem Restgute sitzend, zieht er dann Renten vom verkauften Land; der mit Recht gerühmte Musterbetrieb der großen Güter verschwindet; die gesellschaftliche Klasse, die für den preußischen Staat so viel geleistet hat und deren Befehlsgewohnheiten in unserem Offiziersstande fortleben — der Junker, der mitunter schroff und keck, der aber immer ein ganzer Mann war, was wird aus ihm? Sinkt er auf immer dahin?

Es wäre dies keineswegs nur der Verfall des Landadels. Dieser Adel hat schon zu Anfang unseres Jahrhunderts dem bürgerlichen Gutsbesitzer den breitesten Platz neben sich eingeräumt, zugleich aber diesem Teil des Bürgerstandes seinen Geist eingehaucht. Das Junkertum ist ein weiterer Begriff als der Landadel: es ist unser Gutsbesitzertum. Ist es auf immer verloren?

Ich glaube es nicht. Es hat schlimmere Zeiten gegeben als die unsrigen. Im Jahr 1806 und 1807 sind feindliche Heere bis nach West- und Ostpreußen vorgedrungen: ein so unmöglicher Ort wie Tilsit hat einen Friedensschluß in seinen Mauern erlebt. Die Gutsbesitzer haben damals platt am Boden gelegen — und doch haben viele sich wieder aufgerichtet. Man denke nur an die ungeheuere Macht des Bestehenden — das wird so leicht nicht von einer oder zwei Sturmfluten hinweggeschwemmt. Niedrige Getreidepreise und Arbeiterflucht sind Dinge, die nicht ewig dauern.

Die neue Entwickelung — die Zerschlagung des großen Besitzes — wird ja nicht allgemein, sondern nur stellenweise eintreten, vor allem da, wo ohnehin der Untergang durch Zwangsverkauf bevorsteht. Eine ganz gehörige Zahl großer Grundbesitzer, mit oder ohne „von" vor ihrem Namen, wird übrig bleiben.

Die Hauptwirkung der Reform wird sein: größere Mannigfaltigkeit unserer ländlichen Verfassung durch Wiederaufleben des kleineren Betriebes neben dem großen; dichtere Bevölkerung und Aufblühen der kleineren Städte; nebenbei auch reichlichere Arbeitskräfte, wie sie in Hannover und auf dem Mecklenburger Domanium zur Verfügung stehen. Unser Osten wird sich stufenweise verwestlichen, was er in jeder Beziehung nötig hat. Die ungeheuere Kluft, die zwischen dem östlichen und westlichen Deutschland bis zum heutigen Tage gähnt, wird einigermaßen überbrückt und wir gelangen zu einer größeren socialen Gleichförmigkeit unseres Vaterlandes. Der Gutsherr mit seiner politischen Bedeutung bleibt uns unverloren; er ist vereinbar mit einem Zuwachs an Bauern, die sich als moderne Landwirte bewähren; und mit Landarbeitern, die nicht mehr Auswurf sind. Das ist der Sinn der inneren Kolonisation.

(Lebhafter Beifall.)

Vorsitzender: Meine Herren! Ihr Beifall hat viel sprechender, als ich es im Namen des Vereins könnte, dem Herrn Referenten unseren Dank ausgesprochen für seine schöne Rede.

Ich habe über den Fortgang der Verhandlung zunächst zu bemerken, daß die beiden nächsten Referenten, Herr Unterstaatssekretär von Mayr und Herr Dr. Weber, mit einander getauscht haben. Es schien uns auch im Interesse der Zuhörer zu liegen, daß zunächst nach der Rede des Herrn Professor Dr. Knapp der Bericht des Herrn Unterstaatssekretärs von Mayr über die Binnenwanderungen kommt.

Referat

von

Unterstaatssekretär z. D. Dr. **von Mayr** (Straßburg i. E.).

Meine hochverehrten Herren! Unser Ausschuß hat gewünscht, daß ich über die Statistik der deutschen Binnenwanderungen einiges zu Ihnen sprechen möchte. Ich folge gern diesem ehrenvollen Auftrage, muß aber sehr auf Ihre Nachsicht rechnen, wenn ich nach den geistvollen einleitenden, weit ausgreifenden Erörterungen meines Herrn Vorredners jetzt Ihre Geduld für ein trockenes statistisches Zwischenspiel in Anspruch nehme.

Die Massenbeobachtung der Statistik kann in Bezug auf menschliche Wanderungen in zweierlei Art einsetzen. Sie kann versuchen eine direkte Erfassung der einzelnen Wanderungen selbst, oder sie kann sich beschäftigen mit der indirekten Feststellung der Wanderungseffekte in periodischer Wiederkehr. Gestatten Sie mir zunächst ein Wort über das Nächstliegende, über den ersten Weg, über den Versuch der direkten Erfassung der einzelnen Wanderungen selbst. Hier begegnen wir vor allem der statistischen Unannehmlichkeit, daß der Mensch, obwohl er mit der vorhin bei Häuslern und sonstigen ländlichen Arbeitern erwähnten „Seele" begabt ist, der statistischen Registrierung minder gut zugänglich ist, als das seelenlose Gut. Wir sind im allgemeinen in der Lage, die cirkulierenden Güter, namentlich die über die Landesgrenze gehenden Güter, mit der Statistik gut zu erfassen, weil sie, glücklicherweise für uns, seelenlos sind und in Begleitung von Legitimationspapieren reisen, was bei Menschen anders ist, so daß die menschlichen Wanderungen, obwohl wir es mit einem mit Seele begabten Wesen zu thun haben, entschieden mehr Schwierigkeiten verursachen als die leblosen Güter. Indessen man hat sich doch zu stark durch diese Hindernisse einschüchtern lassen, und es möchte wohl der Erwägung wert

sein, den Versuch zu machen, auch diese bedeutungsvollen Schiebungen der lebenden Menschen einigermaßen der Registrierung zu unterziehen.

Zunächst ist, wenn auf den Zustand der Dinge, wie er in Deutschland besteht, ein Blick geworfen wird, zu konstatieren, daß bezüglich der direkten Erfassung der Binnenwanderungen, also der Wanderungen im Innern Deutschlands nicht über die Grenzen des Reichs hinaus, im allgemeinen ein negatives Resultat zu verzeichnen ist. Die Registrierung der inneren Wanderungen bildet zur Zeit keine allgemeine Aufgabe der amtlichen deutschen Statistik. Dagegen sind allerdings einige Gruppen von Bruchstücken auf diesem Gebiet zu verzeichnen, und diese habe ich zunächst kurz hervorzuheben. Ich erwähne vor allem erstens die in der Kommunalstatistik verschiedener Städte an das Meldewesen anknüpfenden Versuche, die Wanderungen nach den Städten und von den Städten klar zu legen. Ich muß es mir versagen, auf die Litteratur, die hierauf Bezug hat, im einzelnen einzugehen. Ich möchte nur auf zwei der neueren und neuesten Untersuchungen Bezug nehmen: Brückner, die Entwicklung der großstädtischen Bevölkerung im Gebiet des Deutschen Reiches, Allgemeines statistisches Archiv Band I., und Bleicher, die Bewegung der Bevölkerung (in Frankfurt) im Jahre 1891, insbesondere Studien über die Wanderungen (Beiträge zur Statistik der Stadt Frankfurt a. M., neue Folge II. Heft 1893.) — Heute darauf näher einzugehen, ist umsoweniger geboten, als ja die städtischen Wanderungen, vom Standpunkt der Statistik aus betrachtet, nicht gerade das sind, was für die heutige Versammlung des Vereins für Socialpolitik das hauptsächlichste Interesse bietet.

Ein zweites Bruchstück eines Versuchs der Statistik der Binnenwanderungen liegt vor in den Aufzeichnungen, die auf Veranlassung des preußischen Ministers des Innern durch die Oberpräsidenten der Provinzen Ostpreußen, Westpreußen, Posen und Schlesien seit 1891 aufgestellt worden sind.

Meine Herren, aus dem trefflichen bereits von dem Herrn Vorredner erwähnten Werke von Kaerger: die Sachsengängerei, ist ersichtlich, daß schon vorher teils in ganzen Regierungsbezirken, teils in einzelnen Kreisen Ermittlungen und Schätzungen der „Abwanderung“ stattfanden. Die Resultate derselben, teils auf 1888, teils auf 1889 sich beziehend, teilt Kaerger mit. Er führt auch aus, warum jene Nachweise speciell für die Erkenntnis des Umfangs der Sachsengängerei nicht ausreichten. Abgesehen von der „nach den statistischen Fähigkeiten und insbesondere dem statistischen Ermessen der auskunftgebenden Persönlichkeiten sehr verschiedenen Zuverlässigkeit“ der Angaben, sind sie speciell für Erfassung der Sachsengängerei un-

zureichend, weil sie sich auf alle ländlichen Arbeiter beziehen, die im Sommer auf Wanderung sich begeben, und hin und wieder sogar gewerbliche Arbeiter nicht ganz ausschließen.

In den neueren Aufstellungen, die auf Veranlassung des preußischen Ministers des Innern erfolgt sind, ist ein Fortschritt insofern zu konstatieren, als eine Zergliederung der Wanderungsarten versucht ist, und als auch ein Nachweis über die Zuwanderung russisch-polnischer Arbeiter geliefert ist. Hierin liegt eine Verbesserung der Aufnahmen, die seit 1891 durch das preußische Ministerium des Innern für die genannten vier Provinzen veranlaßt sind. Das Resultat dieser Erhebungen ist mir durch die Güte des Herrn Ministers Herrfurth und des Herrn Ministerpräsidenten Grafen zu Eulenburg zur Verfügung gestellt worden, und ich habe mir gestattet, dieselben in den Tabellen II—VI zum Abdruck und zur Verteilung gelangen zu lassen*).

Die Tab. II bis V beziehen sich auf 1891; sie enthalten reichlicheres geographisches Detail — erstrecken sich aber nicht durchweg aufs ganze Jahr.

Für das Jahr 1892 ist mir eine summarische Zusammenstellung nach Provinzen mit Auseinanderhaltung der Quartale zur Verfügung gestellt. — Es darf wohl der Wunsch ausgesprochen werden, daß seitens des Ministeriums auch noch die Veröffentlichung des geographischen Details nach Landratsämtern erfolge.

Der Zweck dieser Specialerhebung durch die Verwaltungsorgane ist eine Specialstatistik der Wanderarbeiter, verbunden mit einer Auswanderungsstatistik unter Erfassung der Auswanderer am Wegzugsort. Dabei erscheinen als Wanderarbeiter in der Hauptsache nur die auf weitere Entfernung, insbesondere über die Provinz hinaus Wandernden, unter den allgemeinen Begriff der Sachsengänger hier zusammengefaßt. Im ganzen sind für 1892 in den 4 Provinzen 96 894 solche „Sachsengänger" nachgewiesen, davon 91 738 „aus der Landwirtschaft". Ein Vergleich mit dem Vorjahre ist im ganzen nicht möglich, weil die Specialnachweise der beiden ersten Quartale für Westpreußen fehlen. Beschränkt man sich auf die drei anderen Provinzen, so findet man im ganzen eine Tendenz des Rückgangs. Ich möchte Sie bei der Kürze der mir zur Verfügung stehenden Zeit nicht mit den Einzelheiten aller Zahlen behelligen, und nur hervorheben, daß in Posen ein Rückgang stattgefunden hat von 43 297 auf 40 598; in Schlesien von 23 432 auf 22 994; ganz besonders aber in Ostpreußen von 14 579 auf 9763.

*) Siehe die unten S. 37 ff. abgedruckten und beigefügten Tabellen.

Für dieselben drei Provinzen ergiebt nun die Nachweisung über den Zugang russisch- und galizisch-polnischer Arbeiter gleichfalls einige Tendenz zum Rückgang, sofern man 1892 und 1891 vergleicht, wozu allerdings auch Gesundheitsrücksichten, insbesondere der Ausbruch der Choleraepidemie, beigetragen haben mögen. Wir haben in Posen in dieser Beziehung einen Rückgang von 7900 auf 7500. In Schlesien haben wir einen Rückgang von rund 10 000 auf 5000.

Ich enthalte mich, auf das Zahlenmaterial näher einzugehen, muß aber noch eins hervorheben. Es ist allerdings sehr schwierig, eine strenge wissenschaftliche Kritik zu versuchen bezüglich der Zuverlässigkeit und Vergleichbarkeit dieser Nachweise. Diese Nachweise gehören bis jetzt noch nicht in den Rahmen der methodisch streng geregelten amtlichen Statistik, sondern sie stehen, wie mir scheint, noch auf dem Boden ziffermäßiger Orientierungsversuche der Verwaltung, ohne strenge Regelung der anzuwendenden Methode. Immerhin ist es aber doch wichtig, zu konstatieren, daß die Verwaltung auch hierdurch das Bedürfnis exakter Massenbeobachtung auf diesem Gebiete anerkennt. Daraus wird sich dann, glaube ich, von selbst allmählich die Zweckmäßigkeit und Notwendigkeit der statistisch-technischen Ausgestaltung auch dieses Zweiges der Registrierung ergeben.

Erstes Erfordernis dieser besseren Ausgestaltung wird sein: Trennung der Erhebungsanschreibung von der statistisch-technischen Ausbeutung. An Stelle der ausgefüllten Konzentrationsformulare sollten die Organe der Verwaltung Zählkarten ausfüllen oder noch besser, namentliche, fortlaufende Verzeichnisse der Wanderer führen, die dann etwa vierteljährlich einer koncentrierten statistisch-technischen Ausbeutung unterworfen werden könnten.

Dann erhebt sich die Frage: sollen nur besondere Wanderarten statistisch erfaßt werden, — oder soll man die inneren Wanderungen aller Art der statistischen Erfassung zugänglich machen, soweit sie natürlich über Spaziergänge und Reisen als Selbstzweck hinausgehen? Als Statistiker muß ich grundsätzlich die Frage bejahen, schon weil es, wenn man nicht grundsätzlich die Frage der allgemeinen Registrierung der Wanderer bejaht, sehr schwer ist, eine Auslese mit Sicherheit des Erfolges und gleichartig durchzuführen. Die Wanderart sollte nur als eines der Unterscheidungsmerkmale in Betracht kommen bei einer allgemeinen Statistik der Wanderungen.

Voraussetzung einer solchen allgemeinen Wanderungsstatistik wäre allerdings die Einrichtung einer allgemeinen gemeindlichen oder lokalen polizeilichen Führung von Registern über die zu dauerndem oder zeitweiligem Aufenthalt in der Gemeinde eintreffenden, bezw. dieselbe für immer oder

zeitweilig verlassenden Personen. Gewisse Ausnahmen mit Rücksicht auf vorübergehenden Reiseaufenthalt könnten dabei Platz greifen. Voraussetzung müßte also eine bestimmte Regelung der Meldepflicht bilden. Diese statistische Meldepflicht ist an sich meines Erachtens durchaus mit der persönlichen Freizügigkeit wohl vereinbar, ebenso wie die Deklaration der Güter beim Warenverkehr mit der Freiheit des Verkehrs durchaus vereinbar erscheint. Auf das technische Detail einer solchen Statistik kann ich hier natürlich nicht eingehen. Ich kann nur konstatieren, daß auch dabei voraussichtlich das Register der Anmeldungen korrekter werden würde als das der Abmeldungen. Das würde aber bei allgemeiner Durchführung in allen Gemeinden die inneren Wanderungen genügend zu erfassen gestatten, zumal bei centralisierter Bearbeitung, die sich für Deutschland im ganzen empfehlen würde.

Nun weiß ich wohl, daß das Verlangen einer allgemeinen statistischen Meldepflicht für alle Wanderungen von vielen Seiten Einwendungen begegnen wird. Für den Fall, daß der Gedanke der allgemeinen Meldepflicht für alle Wanderungen im Innern keine Billigung findet, bliebe immer noch die Möglichkeit, gewisse einzelne Fälle mit der obligatorischen Meldepflicht auszustatten. Ich möchte hier, da es mein Wille ist, mich kurz zu fassen, nur noch einzelne charakteristische Wanderarten hervorheben, die eventuell durch eine besondere Meldepflicht getroffen werden könnten. Erstens die Erfassung der besonderen Wanderart der durch Agenten in Bewegung gebrachten Wanderarbeiter unter der Voraussetzung einer behördlichen Kontrolle dieser Agenturen, die auch statistisch verwertet werden könnte. Ich möchte in dieser Beziehung, was die materiellen Grundsätze einer derartigen Kontrolle der Wanderungen der Arbeiter, die durch Agenten in Bewegung gesetzt werden, betrifft, auf Kaergers Vorschläge bezüglich der genauen Buchführung über die Werbung von Wanderarbeitern verweisen.

Zweitens die Erfassung der Wanderarbeiter bei den Arbeitgebern, und zwar überall da, wo die Beschäftigung von Wanderarbeitern ein Gemeindenotorium bildet. Auch hierüber verweise ich auf Kaergers Vorschläge über die von den Arbeitgebern der Wanderarbeiter zu führenden Listen und deren Kontrolle.

Eine dritte Frage würde dann sein, ob nicht auch das Material der Alters- und Invaliditätsversicherung verwertet werden könnte für die Konstatierung der Wanderungen, also eine statistische Ausbeutung der Konstatierungen, die aus der Versendung der Karten zwischen den verschiedenen Versicherungsanstalten sich ergeben.

Endlich würde noch auf diesem Gebiete in Betracht zu ziehen sein

eine auf freiwillig lokaler Ermittelungsthätigkeit beruhende, von den Gemeinde- und Polizeibehörden zu unterstützende Konstatierung der Fern- und Nahewanderungen für die verschiedenen Gegenden. Es liegt mir auf dem Herzen, gerade bezüglich dieser verschiedenen Wanderungsarten darauf hinzuweisen, daß in den drei Vereinsbänden über die Verhältnisse der Landarbeiter ganz außerordentlich schätzbare Indikationen vorhanden sind. Es käme nur darauf an, die nötige Zahl der lokalen Socialpolitiker zu finden, die sich über die Aufgabe hermachen, die einzelnen Wanderzüge quantitativ festzustellen und so zu einer konkreten Lokalstatistik zu gelangen.

Ich wende mich jetzt zum zweiten Theil, zu der Frage der indirekten Erfassung der Wanderungseffekte in periodischer Wiederkehr. Ein Ersatz für die fehlende, fortlaufende Verzeichnung der einzelnen Wanderbewegungen, die ja beständig und massenhaft in Fluß sind, kann gefunden werden in der Feststellung der Wanderungseffekte nach gewissen größeren Zeiträumen, und zwar kann die Feststellung der Wanderungseffekte verbunden sein mit einer Berechnung, oder sie kann sein eine vollständige und ausschließliche Thatsachenfeststellung. Ich wende mich zuerst zu der Berechnung der Wanderungseffekte aus einer Vergleichung des Bevölkerungsbestandes am Anfang und am Ende einer Periode mit dem natürlichen Bevölkerungswechsel durch Geburt und Tod während dieser Periode. Die thatsächliche Abweichung der Endzählung gegenüber der Anfangszählung plus dem Geburtenüberschuß ergiebt rechnungsmäßig den Wanderungseffekt. Dabei ist allerdings zu beachten für unsere Frage der inneren Wanderungen, daß alle Wanderungen, nicht bloß die im Innern, von Einfluß sind, daß aber andererseits dabei die Wanderungen nicht voll erfaßt sind, weil durch Zuwanderungen ausgeglichene Abwanderungen dabei nicht zur Erscheinung kommen. Man hat es hier also nur gewissermaßen mit Nettowanderungen, nicht mit Bruttowanderungen zu thun, die man eigentlich kennen möchte. Gleichwohl, meine Herren, ist diese Berechnung der Wanderungseffekte aus der Volkszählung und aus der Statistik der Bewegung der Bevölkerung ein wichtiger Behelf, weil diese Berechnung ohne große Schwierigkeit auszuführen ist, und das Material dazu allenthalben bei einer wohlgeordneten Bevölkerungsstatistik vorliegt. Es dient deshalb bei der Berechnung der Wanderungseffekte und der sich daran schließenden Beurteilung der ungefähren Seßhaftigkeit und Beweglichkeit der Bevölkerung zur Veranschaulichung der Grade dieser Seßhaftigkeit oder Beweglichkeit in den einzelnen Provinzen. Ich mache hierbei aufmerksam auf die zu unserer Kenntnis gekommenen Abgleichungen der Verhältnisse solcher Art in Prof. Serings Schrift „Die

innere Kolonisation im östlichen Deutschland" für die Periode 1885/90 auf Seite 6.

Dieser Nachweis nun der berechneten Wanderungsbewegungen ergiebt allerdings, wie ich vorhin erwähnte, nicht die volle Wanderungsthätigkeit, sondern nur eine etwas abgeschwächte Kenntnis derselben. Diese wird um so bedeutungsvoller, je mehr sie in das geographische Detail geht. Einigermaßen ist dies der Fall in der (unten nach S. 35 eingefügten) Tabelle I, die ich der Güte des Kaiserlich Statistischen Amts verdanke. Die Resultate dieser Tabelle I sind auch kartographisch veranschaulicht. (Siehe das Kartogramm am Schlusse des Referats nach den Tabellen, d. i. nach S. 57.)*) Durch die grüne Farbe ist der Wanderungsverlust, und durch die rote Farbe der Wanderungsgewinn veranschaulicht. Auch hier muß ich mich wegen der Kürze der Zeit eines näheren Eingehens enthalten, mache aber darauf aufmerksam, daß das vollgültige Material auch hier nicht vorliegt, und daß namentlich bei der Zusammenfassung der ganzen Regierungsbezirke mehrfach die Attraktionskraft der Städte in der Kolorierung auf das umgebende Land zu weit hinausgreift, also nur eine ungefähre Indikation der Tendenz der Bevölkerungsbewegung aus dem Kartogramm zu entnehmen ist. Immerhin, wenn man von diesen Mängeln absieht, die sich aus dem noch nicht genügenden geographischen Detail ergeben, hat man doch aus dieser Betrachtung der berechneten gesamten Wanderbewegung ein schönes Bild des Anwachsens der Wanderungstendenz. Wenn man dann zum zeitlichen Vergleich der verschiedenen Perioden schreitet, so gleicht sich mancher Mangel aus.

Wie stark nun die Mobilisierung der Bevölkerung im Innern geworden ist, die sich aus der Berechnung von Bevölkerungsstand und Bewegung ergiebt, mögen ein paar Zahlen, für ganze Provinzen zusammengegriffen, veranschaulichen.

In Ostpreußen hat für die Periode 1875/80 sich ein Wanderungsverlust ergeben von 3,31 auf 1000 der Bevölkerung jährlich, derselbe ist in den Perioden 1880/85 und 1885/90 folgendermaßen gestiegen: in der ersten Periode 1880/85 auf 8,10, in der zweiten Periode 1885/90 auf 13,45, also eine sehr intensive Steigerung der Mobilisierung, soweit sie erkannt werden kann aus diesen Gesamtzahlen für die Provinzen, innerhalb deren noch sehr viele einzelne Wanderungsergebnisse nivelliert sind. Ähnliche Zahlen finden sich bei Westpreußen, wo die Steigerung eintritt von 6,72 auf 13,86. In Pommern von 5,25 auf 12,07, in Posen von 6,10

*) Referent teilte bereits in der Versammlung einige Exemplare des im Kais. Statistischen Amt hergestellten, am Schlusse dieses Referats beigegebenen Kartogramms mit.

auf 13,76, in Schlesien von 3,05 auf 6,02. Also eine starke Indikation für eine erhebliche, gerade in dem letzten Jahrfünft in entschiedenster Weise zum Abdruck gekommene Steigerung der inneren Wanderbewegung.

Ich habe nur noch ein Schlußwort zu sagen über die zweite Art der Konstatierung der Wanderungseffekte, über die Konstatierung nicht aus einer Vergleichung der Bevölkerungsbewegung und des Bevölkerungstandes und aus einer Berechnung, die darauf gegründet ist, sondern über die unmittelbare Feststellung der Wanderungseffekte, welche absieht von der Heranziehung der Elemente der Bevölkerungsbewegung. Diese unmittelbare Feststellung der Wanderungseffekte gründet sich lediglich auf das Material der Ermittlung des Bevölkerungsstandes, d. h. der Volkszählung unter Benutzung der Nachweise über den Geburtsort der Gezählten. Je nach der Art der statistisch-technischen Ausbeutung der Individualangaben über den Geburtsort kommt man zu einer vollkommeneren oder unvollkommeneren Konstatierung von Wanderungseffekten. Unvollkommenere Konstatierung liegt dann vor, wenn man sich, wie das leider bei unserer amtlichen Statistik viel zu sehr Brauch ist, nur beschränkt auf die Ermittlung von Zonen der Gebürtigkeit in der Gemeinde, im Kreise, in der Provinz, im Staate, ferner auf Außerstaats- und Außerreichsgebürtigkeit. Diese Methode ist gewiß schätzbar für die Erkenntnis des Grades der Seßhaftigkeit der Bevölkerung. Aber sie verzichtet auf die Ermittlung der menschenproduzierenden und der menschenkonsumierenden Bezirke und auf den Nachweis der Einzelbeziehungen zwischen beiden. Dieser Nachweis darüber, wo die eigentlich menschenproduzierenden Gebiete liegen, wie sie territorialgeographisch beschaffen sind, und wo die menschenverzehrenden Gebiete sind, und wie diese detailgeographisch gelagert sind in den Industriezentren, in den Großstädten mit Vororten u. s. w., gestaltet sich tabellarisch nicht einfach, und deshalb ist ihm die amtliche Statistik weniger freundlich gesinnt. Die Sache wird sehr spaltenreich, wenn man alle kleineren Bezirke des Reichs in Kontakt bringen will mit allen anderen solchen Bezirken. Allein das darf nicht abschrecken. Gerade bei dieser Art der Festhaltung bestimmt gegebener, kleiner geographischer Bezirke und bei der Ermittlung aller derjenigen Personen, die diesen kleinen geographischen Bezirken angehören nach dem Ort ihrer Geburt, und der bei der Zählung dort Anwesenden, also durch eine sorgfältige detailgeographische Gegenüberstellung dessen, was man die Geburtsbevölkerung der einzelnen Bezirke nennen kann, und dessen, was die Zählbevölkerung dieser Bezirke ist, — erst hierdurch bekommt man einen vollen Einblick in die Produktion und den Absatz von Menschen und in die wirklichen Effekte der inneren Wanderbewegung. Allerdings die volle Geburts-

bevölkerung jedes Bezirks erfährt man bei einer einzelnen nationalen Zählung nicht. Was nach Außen gewandert ist, kommt nicht zur Kenntnis. Doch wird auch hier die Wissenschaft von dem Umfange der Menschenbewegung wesentlich gefördert durch den neuerlich eingeleiteten, internationalen Austausch der Zählpapiere und Zählkarten, so daß wir zwar dem Ideal, für jeden einzelnen Menschen auf der ganzen Erde den Geburtsbezirk nachweisen zu können, lange fern bleiben werden, aber doch in den statistisch civilisierten Teilen der Erde sehr bald hinreichende Nachweise zur Verfügung haben werden. Wenn man nun bloß große Gebietsabschnitte als Geburts- und Zählbezirke einander gegenüberstellt, so nivelliert man alle innerhalb dieser Bezirke stattfindenden inneren Wanderungen; von diesen erfährt man dann gar nichts. Das ist eine Schattenseite, die dieser Betrachtungsweise anhängt. Dagegen hat diese Methode, die sich lediglich auf die Gebürtigkeitsstatistik gründet, für die Frage der Statistik der inneren Wanderungen immerhin noch den einen großen Vorzug, daß man hier die innere Wanderung isoliert. Man isoliert den Effekt der inneren Wanderung, das störende Element der Wanderung von und nach Außen fällt hier weg. Man wird nur belehrt über die Gestaltung der inneren Wanderung, also gerade über das, was das Problem bildet, das uns speciell bei der Frage der Statistik der Binnenwanderung in Deutschland interessiert. Dem Herrn Geheimrat von Scheel, dem Direktor des Kaiserlich statistischen Amts, ist es zu verdanken, daß die neuesten summarischen Ergebnisse über „Bevölkerung des Deutschen Reichs nach dem Geburtsort am 1. Dezember 1890" als Sonderabdruck aus dem Jahrgang 1893 der Vierteljahrshefte zur Statistik des Deutschen Reichs heute in der Versammlung zur Verteilung kommen konnten.*)

Für die Zählung von 1885 verweise ich auf Band 32 der neuen Folge der Statistik des Deutschen Reichs und auf den Artikel von Dr. Schumann „Die inneren Wanderungen in Deutschland" in dem Allgemeinen Statistischen Archiv, Jahrgang I. Ich muß mir bei der Kürze der Zeit versagen, näher auf diese Arbeit einzugehen, gestatte mir aber, dieselbe als wichtiges wissenschaftliches Material zu der Frage zu empfehlen.

Ich möchte nur ein ganz kurzes Wort mir gestatten über die statistischen Ergebnisse des summarischen Auszuges, den wir der Güte des Kaiserlich statistischen Amtes verdanken. Bei der summarischen Vergleichung der Geburts- und Zählbevölkerung nach Provinzen und deutschen Staaten wird, wie ich vorhin bemerkte, sehr viel innere Wanderung nivelliert. Andererseits aber stört die Ungleichheit der Größe der Bezirke und deren Lage an

*) Dieselben sind unten S. 49 ff. gleichfalls abgedruckt.

den Außengrenzen oder im Binnenlande, so daß die geographische Vergleichung der einzelnen Bezirke untereinander nur mit großer Vorsicht vorgenommen werden kann. Dagegen ist die Vergleichung minder bedenklich, wenn sie für die verschiedenen Bezirke zeitlich hintereinander stattfindet. Die Störung durch die Ungleichheit der territorialen Abschnitte fällt dann wesentlich außer Betracht. Auch da sehen wir, wie die neueste Volkszählung sehr ernsthafte Indikationen für die bedeutend verstärkte innere Wanderbewegung ergiebt. Wenn die Ergebnisse, wie sie unten auf Seite 55 niedergelegt sind, in der letzten Spalte, verglichen werden mit den Ergebnissen von 1885, so tritt beispielsweise folgendes hervor. Nach dem Stande von 1885 hatte sich als Ausdruck der Mobilisierungsintensität der Bevölkerung aus den Aufzeichnungen über die Gebürtigkeit, als Verlust der Bezirke bei den inneren Wanderungen, ergeben: in Ostpreußen 74,8 pro mille der Geburtsbevölkerung; also 74,8 waren verloren gegangen durch Abgabe an andere deutsche Bezirke, ohne die Auswanderung nach dem Auslande! Nach der Volkszählung von 1890 hat sich dieser Verlust in Folge von inneren Wanderungen gesteigert auf 122 pro mille. Ähnlich starke Steigerungen sehen wir in Westpreußen von 38 auf 67 pro mille, in Posen von 65 auf 96, in Schlesien von 53 auf 74, in Pommern von 72 auf 98. Also durchweg eine starke Vermehrung der Bevölkerungsabgabe, eine stärkere als sie uns bei der gewöhnlich üblichen Vergleichung aus der Berechnung des Wanderungsverlustes und -gewinnes unter Heranziehung der Bevölkerung sich ergiebt, weil hier bei der Isolierung der inneren Wanderungen deren Gestaltung deutlicher erkennbar wird.

Nun möchte ich zum Schluß ganz entschieden vom Standpunkt der Statistik betonen, wie eine solche Gebürtigkeitsstatistik praktisch und wissenschaftlich vollwertig nur dann ist, wenn durchweg die kleinen Verwaltungsdistrikte, von denen ich vorhin schon sprach, die Landratsämter und die ihnen gleichstehenden deutschen Verwaltungseinteilungen, festgehalten werden, sowohl als Zählbezirke, wie als Geburtsbezirke, und dann zu einander in Beziehung gesetzt werden. Ich habe seiner Zeit unter diesem Gesichtspunkt die bayerische Volkszählung von 1871 bearbeitet und gestatte mir in Bezug auf die materielle Bedeutung dieser geographischen Details und der durchgreifenden Inbeziehungsetzung der kleinen Bezirke insbesondere, zu verweisen auf die Darlegungen von Prof. Bücher in seinem Vortrag „Zur Statistik der inneren Wanderungen und des Niederlassungswesens" in der Zeitschrift für schweizerische Statistik von 1887. Leider muß konstatiert werden, daß diese Behandlungsweise in der amtlichen Statistik stark vernachlässigt ist. Ich glaube, es waltet dabei eine, wenigstens meines Erachtens, nicht ganz

begründete Tabellenfurcht in den statistischen Ämtern ob. Es ist wahr, es giebt spaltenreiche Tabellen; aber das Ganze ist nur eine interne Frage der amtlichen Statistik. Es ist nur eine Frage der Bearbeitung des Materials, aber nicht der Mehrbelästigung des Publikums. Jeder im Publikum wird über seinen Geburtsort befragt, und es ist nun Sache der „statistischen Fabrik" sozusagen, ob sie den Rohstoff der Angaben über den Geburtsort zu einem feinen Gewebe verarbeiten, oder ob sie uns nur ein rohes Gewebe darbieten will, das die gewünschten Nachweise nicht enthält. Nur wenn die statistischen Ämter sich zu dem feineren Gewebe entschließen, wenn sie die sorgsame Inbeziehungsetzung der kleinen Bezirke vermitteln, nur dann bekommen wir einen deutlichen Aufschluß über die Produktions- und Konsumtionsbezirke der Menschenbestände. Die Karte, die ich vorgelegt habe, giebt nur allgemeine Bezirksindikationen nach den großen Territorien, die stark grün oder rot angestrichen erscheinen. In Wahrheit sind es aber innerhalb dieser großen gleichfarbigen Landstriche nur einzelne kleinere Stellen und Bezirke, von denen die Farbe gewissermaßen ausgelaufen ist auf die Umgebung. Nun möchte ich die statistischen Ämter bitten, daß sie von Anfang an die statistische Aufstellung in detailgeographischer Gliederung so gestalten, daß dieses Ausrinnen und Verblassen der Farbe unterbleibt und das wahre Bild der Dinge gewonnen werden kann.

Ich möchte hervorheben, daß die Verarbeitung der jüngsten österreichischen Volkszählung beispielsweise darauf Rücksicht nimmt und, namentlich mit Rücksicht auf ihre fabrikatorische Einrichtung der elektrischen Auszählung, in der Lage ist, die Tabellenfurcht, die sonst die statistischen Ämter beseelt, leichter zu überwinden. Bei uns mag die partikularistische Ausbeutung des Materials der Volkszählung die Schwierigkeiten einer gleichartigen Bearbeitung verstärken. Es sind allerdings bei der Bearbeitung der jüngsten Volkszählung aus den größeren Landesteilen, Provinzen und Staaten einige interessante Bezirke besonders ausgehoben und finden Berücksichtigung als Zählbezirke und als Geburtsbezirke; das sind nämlich die großen Städte. Diese sind ausgehoben bei der vom Bundesrat vorgeschriebenen Bearbeitung der jüngsten Volkszählung als specielle Geburtsbezirke. Aber, meine Herren, gerade als Geburtsbezirke sind die großen Städte gar nicht besonders interessant; sie sind interessant als Empfangsbezirke der Bevölkerung. Als Geburtsbezirke sind gerade die kleinen ländlichen Gebietsabschnitte von Interesse. Über die genauen Bezugsquellen gerade der großstädtischen Bevölkerung ist man nur unterrichtet bei der Berücksichtigung auch der kleinen ländlichen Verwaltungsdistrikte als Geburtsbezirke, und gerade das ist leider bei der Bearbeitung unserer jüngsten deutschen Volkszählung nicht geschehen. Ich habe mich vergeblich in meinem

Archiv bemüht, eine nachträgliche Erweiterung der Beschlüsse des Bundesrats nach dieser Richtung herbeizuführen. Ich muß sagen, es ist schade um das schöne unbenutzte Material, das in den Zählungspapieren der letzten Volkszählung liegt, und um die genauen Detailindikationen der Geburtsbezirke der Bevölkerung, die wohl verloren sein werden für das Detail der statistisch-technischen Ausbeutung. Ich glaube nicht, daß noch nachträglich eine sorgsame detailgeographische Ausbeutung stattfinden wird. Man wird also wohl entgegen der Meinung des Herrn Vorredners, der da meinte, über Vergangenes solle man nicht klagen, nicht unterlassen dürfen, dem eine Thräne nachzuweinen. Die Effekte unserer ganzen Bevölkerungsbewegung würden alle klar gelegt werden können, wenn man nicht bloß die großen Städte als Geburtsbezirke ausgehoben, sondern auch die kleinen ländlichen Verwaltungsbezirke berücksichtigt hätte. Vielleicht nimmt man doch noch Anlaß, da und dort auf das Material in diesem Sinne zurückzugreifen. Vielleicht finden sich auch noch begeisterte Jünglinge vor, die das eine oder andere Bruchstück des amtlichen Materials unter diesem Gesichtspunkte noch in Arbeit nehmen. Jedenfalls aber sollte der Schmerz über das, was nicht mehr gut zu machen ist bezüglich der jüngsten Volkszählung, dann dazu dienen, den statistischen Mut aller derer, die bei der nächsten Volkszählung mitzuarbeiten haben, rechtzeitig zu stählen, um uns dann das nächste Mal einen genauen Austausch der Bevölkerung nach kleinen Gebietsabschnitten des deutschen Territoriums zu sichern.

Ich bitte um Nachsicht für diesen bescheidenen Versuch einer übersichtlichen Darlegung dessen, was in Deutschland auf dem Gebiete der Statistik der inneren Wanderungen ist, oder, wie ich eigentlich in der Hauptsache vielleicht sagen darf, dessen, was sein könnte.

(Lebhafter Beifall.)

---

und

hme (—
ittl. jähr r mittler ölkerung
Weiblich
+ 0,55
— 0,67
+ 3,51
+ 2,69
+ 36,14
+ 26,88
+ 3,82
+ 6,67
+ 6,7
+ 7,9
+ 1,9
+ 11,0
+ 7,1
+ 1,0
+ 7,5
— 1,0
+ 8,4
— 1,1
+ 7,0
+ 7,3
+ 16,4
+ 9,0
+ 11,0
+ 6,6
+ 18,3
+ 5,9
+ 5,4
+ 1,
+ 24,0
+ 17,3
+ 11,4
+ 9,6
+ 21,6
+ 13,7
+ 33,9
+ 0,
+ 2,3
+ 0,7
+ 1,
+ 10,3

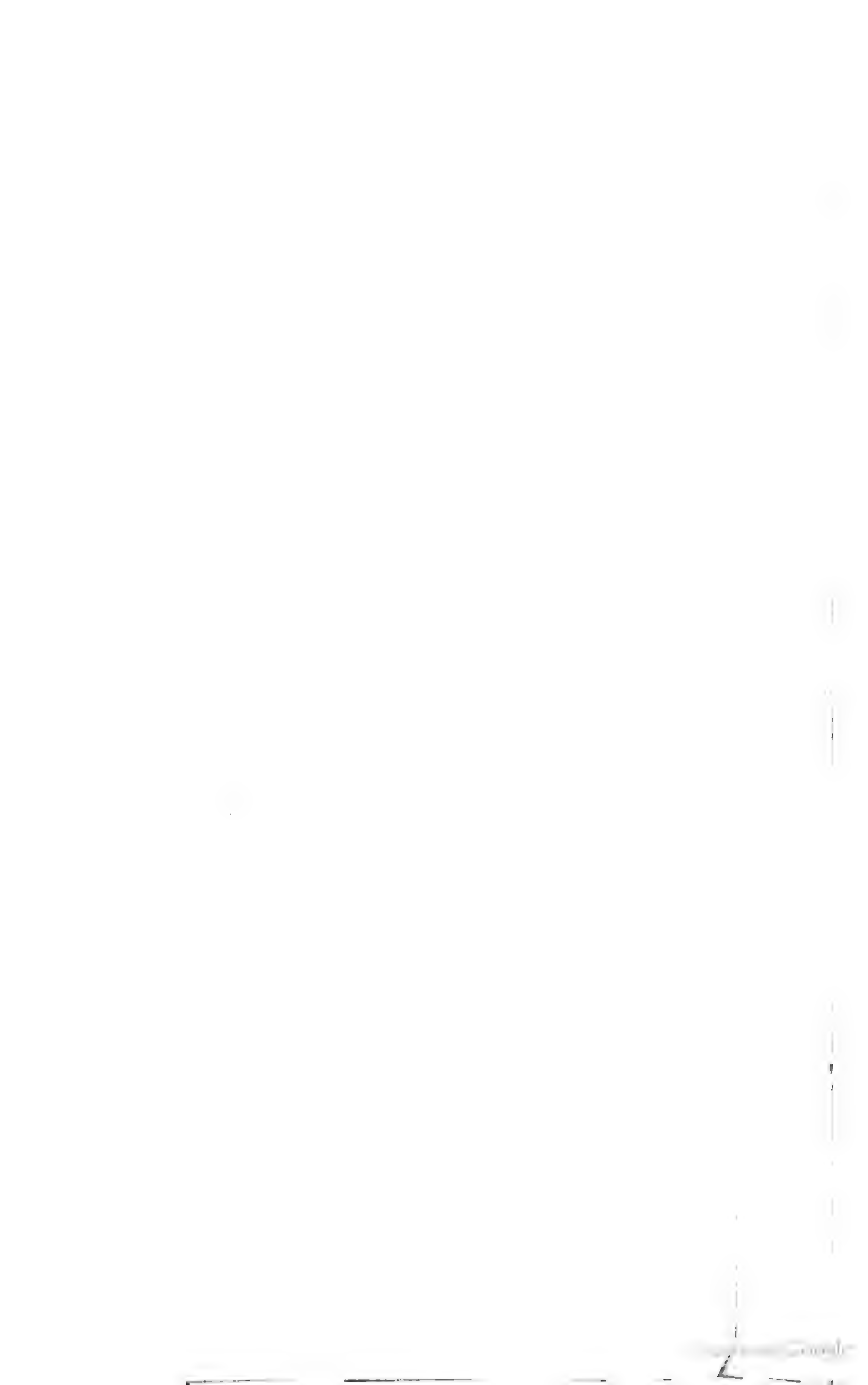


Tabelle II. Nachweisung über: A. Abgang einheimischer Arbeiter durch Sachsengängerei und Auswanderung; B. Zugang russisch- und galizisch-polnischer Arbeiter in der Provinz Westpreußen, umfassend die Zeit vom 1. April bis Ende Dezember 1891.

Regierungsbezirk	A. Abgang einheimischer Arbeiter.														A Summa Summarum	
	a durch Sachsengängerei aus						Summa a des Abganges		b durch Auswanderung						Summa b des Abganges	
	Landwirtschaft		Industrie		Bergwerken				Landwirtschaft		Industrie		Bergwerken			
	m.	w.	m.	w.	m.	w.	m.	w.	m.	w.	m.	w.	m.	w.	m.	w.	m.	w.
1. Danzig	1410	715	74	—	—	—	1484	715	225	225	39	16	—	—	264	241	1 748	956
2. Marienwerder	3460	2719	26	8	—	—	3496	2727	719	672	47	21	—	—	766	693	4 262	3 420
Summa Provinz Westpreußen pro III. u. IV. Vierteljahr 1891	4870	3434	100	8	—	—	4980	3442	944	897	86	37	—	—	1030	934	6 010	4 376
Dazu pro II. Vierteljahr 1891:																		
1. Reg. Bez. Danzig.																		
A. Abgang einheimischer Arbeiter durch Sachsengängerei und Auswanderung	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	3 816	2 765
B. Zugang ausländischer Arbeiter	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
2. Reg.-Bez. Marienwerder.																		
A. Abgang einheimischer Arbeiter durch Sachsengängerei und Auswanderung	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	8 717	7 328
B. Zugang ausländischer Arbeiter	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Summa Summarum Provinz Westpreußen pro II., III. u. IV. Vierteljahr 1891	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	18 543	14 469

Tabelle II. (Fortsetzung.)

Regierungsbezirk	B. Zugang ausländischer Arbeiter.															
	a aus Rußland						Summa a des Zuganges		b aus Österreich						Summa b des Zuganges		B Summa Summarum	
	Landwirtschaft		Industrie		Bergwerken				Landwirtschaft		Industrie		Bergwerken					
	m.	w.	m.	w.	m.	w.	m.	w.	m.	w.	m.	w.	m.	w.	m.	w.	m.	w.
1. Danzig	425	173	20	—	—	—	445	173	24	—	2	1	—	—	26	1	471	174
2. Marienwerder	587	303	—	—	—	—	587	303	5	—	5	—	—	—	10	—	597	303
Summa Provinz Westpreußen pro III. u. IV. Vierteljahr 1891	1012	476	20	—	—	—	1032	476	29	—	7	1	—	—	36	1	1068	477
Dazu pro II. Vierteljahr 1891:																		
1. Reg.-Bez. Danzig.																		
A. Abgang einheimischer Arbeiter durch Sachsengängerei und Auswanderung	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
B. Zugang ausländischer Arbeiter	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1233	754
2. Reg.-Bez. Marienwerder.																		
A. Abgang einheimischer Arbeiter durch Sachsengängerei und Auswanderung	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
B. Zugang ausländischer Arbeiter	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1302	800
Summa Summarum Provinz Westpreußen pro II., III. u. IV. Vierteljahr 1891	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	3603	2031

Tabelle III. Nachweisung über: A. Abgang einheimischer Arbeiter durch Sachsengängerei und Auswanderung; B. Zugang russisch- und galizisch-polnischer Arbeiter in der Provinz Posen für das Jahr 1891.

Kreis	A. Abgang einheimischer Arbeiter.																	
	a durch Sachsengängerei aus						Summa a des Abganges		b durch Auswanderung						Summa b des Abganges		A Summa Summarum	
	Landwirtschaft		Industrie		Bergwerken				Landwirtschaft		Industrie		Bergwerken					
	m.	w.	m.	w.	m.	w.	m.	w.	m.	w.	m.	w.	m.	w.	m.	w.	m.	w.
1. Reg.-Bez. Posen . .	20 137	15 156	536	48	113	—	20 786	15 204	952	684	79	50	—	—	1031	734	21 817	15 938
2. " Bromberg	3 708	3 433	103	57	6	—	3 817	3 490	2368	1991	123	63	2	1	2493	2055	6 310	5 545
Summa Provinz Posen	23 845	18 589	639	105	119	—	24 603	18 694	3320	2675	202	113	2	1	3524	2789	28 127	21 483

Kreis	B. Zugang ausländischer Arbeiter.																	
	a aus Rußland						Summa a des Zuganges		b aus Österreich						Summa b des Zuganges		B Summa Summarum	
	Landwirtschaft		Industrie		Bergwerken				Landwirtschaft		Industrie		Bergwerken					
	m.	w.	m.	w.	m.	w.	m.	w.	m.	w.	m.	w.	m.	w.	m.	w.	m.	w.
1. Reg.-Bez. Posen . .	2397	784	115	41	—	—	2512	825	60	6	3	—	—	—	63	6	2575	831
2. " Bromberg	2972	1400	98	7	—	—	3070	1407	2	1	13	—	—	—	15	1	3085	1408
Summa Provinz Posen	5369	2184	213	48	—	—	5582	2232	62	7	16	—	—	—	78	7	5660	2239

Tabelle IV. Nachweisung über: A. Abgang einheimischer Arbeiter durch Sachsengängerei und Auswanderung; B. Zugang russisch- und galizisch-polnischer Arbeiter in der Provinz Schlesien im Jahre 1891.

1891	A. Abgang einheimischer Arbeiter. a durch Sachsengängerei aus: Landwirtschaft m.	Landwirtschaft w.	Industrie m.	Industrie w.	Bergwerken m.	Bergwerken w.	Summa a des Abganges m.	Summa a des Abganges w.	b durch Auswanderung: Landwirtschaft m.	Landwirtschaft w.	Industrie m.	Industrie w.	Bergwerken m.	Bergwerken w.	Summa b des Abganges m.	Summa b des Abganges w.	A Summa Summarum m.	A Summa Summarum w.
A. Reg. Bez. Breslau.																		
I. Quartal	–		46		1				–	–	–	–	–	–	–	–	1053	1536
																	2589	
II.	973	1198	80	6	3	–	1056	1204	26	11	27	13	1	1	54	25	1110	1229
III.	41	49	24	3	–	–	65	52	3	3	35	16	1	1	39	20	104	72
IV.	40	34	8	2	1	–	49	36	3	3	20	13	1	–	24	16	73	52
Summa A	1054	1281	112	11	4	–	1170	1292	32	17	82	42	3	2	117	61	1287	1353
			46		1												1053	1536
																	2340	2889
B. Reg. Bez. Liegnitz.																		
I. Quartal	120	213	312	14	11	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	443	227
																	670	
II.	87	173	153	6	–	–	240	179	1	2	14	10	–	–	15	12	255	191
III.	20	1	123	9	–	–	143	10	1	–	48	4	–	–	49	4	192	14
IV.	5	13	34	5	–	–	39	18	–	–	15	2	–	–	15	2	54	20
Summa B	112	187	310	20	–	–	422	207	2	2	77	16	–	–	79	18	501	225
	120	213	312	14	11	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	443	227
																	944	452

Tabelle IV. (Fortsetzung.)

1891	A. Abgang einheimischer Arbeiter.																	
	a durch Sachsengängerei aus						Summa a des Abganges		b durch Auswanderung						Summa b des Abganges		A Summa Summarum	
	Landwirtschaft		Industrie		Bergwerken				Landwirtschaft		Industrie		Bergwerken					
	m.	w.	m.	w.	m.	w.	m.	w.	m.	w.	m.	w.	m.	w.	m.	w.	m.	w.
C. Reg.-Bez. Oppeln.																		
I. Quartal	2579	3 262	583	12	4	—	3 166	3 274	123	65	167	28	13	1	303	94	3 469	3368
II. „	3919	6 393	1102	99	52	1	5 073	6 493	353	181	757	106	22	6	1132	293	6 205	6 786
III. „	667	875	229	4	18	—	914	879	54	44	39	41	6	—	99	85	1 013	964
IV. „	208	246	70	9	9	—	287	255	27	28	31	31	8	1	66	60	353	315
Summa C	7373	10 776	2014	124	83	1	9 440	10 901	557	258	994	206	49	8	1600	532	11 040	11 433
Hierzu Summa B	112	187	310	20	—	—	422	207	2	2	77	16	—	—	79	18	501	225
	120	213	312	14	11	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	443	227
A	1054	1 281	112	11	4	—	1 170	1 292	32	17	82	42	3	2	117	61	1 287	1 353
	—	—	46		1		—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1 053	1 536
Summa Summarum	8539	12 244	2436	155	87	1	11 032	12 400	591	277	1153	268	52	10	1796	611	12 828	13 011
																	1 496	1 763
																	14 323	14 774

Tabelle IV. (Fortsetzung.)

1891	B. Zugang ausländischer Arbeiter.																	
	a aus Rußland						Summa a des Zuganges		b aus Österreich						Summa b des Zuganges		B Summa Summarum	
	Landwirtschaft		Industrie		Bergwerken				Landwirtschaft		Industrie		Bergwerken					
	m.	w.	m.	w.	m.	w.	m.	w.	m.	w.	m.	w.	m.	w.	m.	w.	m.	w.
A. Reg.-Bez. Breslau.																		
I. Quartal	—	—	32		2		—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	104	103
																	207	
II. „	522	496	21	6	—	—	543	502	8	12	22	1	—	—	30	13	573	515
III. „	100	46	—	—	—	—	100	46	1	—	17	—	—	—	18	—	118	46
IV. „	7	1	1	1	—	—	8	2	—	—	1	—	—	—	1	—	9	2
Summa A	629	543	22	7	—	—	651	550	9	12	40	1	—	—	49	13	700	563
			32		2												104	103
																	804	666
B. Reg.-Bez. Liegnitz.																		
I. Quartal	44	19	17	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	61	19
																	80	
II. „	279	230	51	10	—	—	330	240	36	25	101	34	—	—	137	59	467	299
III. „	24	22	47	1	—	—	71	23	21	26	46	5	—	—	67	31	138	54
IV. „	9	4	5	1	—	—	14	5	—	—	38	4	—	—	38	4	52	9
Summa B	312	256	103	12	—	—	415	268	57	51	185	43	—	—	242	94	657	362
	44	19	17	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	61	19
																	718	381

Tabelle IV. (Fortsetzung.)

1891	B. Zugang ausländischer Arbeiter.																	
	a aus Rußland						Summa a des Zuganges		b aus Österreich						Summa b des Zuganges		B Summa Summarum	
	Landwirtschaft		Industrie		Bergwerken				Landwirtschaft		Industrie		Bergwerken					
	m.	w.	m.	w.	m.	w.	m.	w.	m.	w.	m.	w.	m.	w.	m.	w.	m.	w.
C. Reg.-Bez. Oppeln.																		
I. Quartal	125	75	1	—	—	—	126	75	29	24	465	3	396	—	890	27	1016	102
II. „	390	261	32	—	13	—	435	261	490	234	1045	7	290	—	1825	241	2260	502
III. „	194	144	3	—	—	—	197	144	262	129	1101	3	490	—	1853	132	2050	276
IV. „	45	19	9	—	13	—	67	19	17	12	1047	2	390	—	1454	14	1521	33
Summa C	754	499	45	—	26	—	825	499	798	399	3658	15	1566	—	6022	414	6847	913
Hierzu Summa B	312	256	103	12	—	—	415	268	57	51	185	43	—	—	242	94	657	362
	44	19	17	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	61	19
„ „ A	629	543	22	7	—	—	651	550	9	12	40	1	—	—	49	13	700	563
	—	—	32		2		—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	104	103
Summa Summarum	1695	1298	170	12	26	—	1891	1317	864	462	3883	59	1566	—	6313	521	8204	1838
																	165	122
																	8369	1960

Tabelle V. Nachweisung über: A. Abgang einheimischer Arbeiter durch Sachsengängerei und Auswanderung; B. Zugang russisch- und galizisch polnischer Arbeiter in der Provinz Ostpreußen im Jahre 1891.

Kreis	A. Abgang einheimischer Arbeiter.																	
	a durch Sachsengängerei aus						Summa a des Abganges		b durch Auswanderung						Summa b des Abganges		A Summa Summarum	
	Landwirtschaft		Industrie		Bergwerken				Landwirtschaft		Industrie		Bergwerken					
	m.	w.	m.	w.	m.	w.	m.	w.	m.	w.	m.	w.	m.	w.	m.	w.	m.	w.
I. Reg. Bez. Königsberg.																		
1. Allenstein	304	64	23	4	38	—	365	68	33	23	11	7	7	8	51	38	416	106
2. Braunsberg	53	19	—	—	—	—	53	19	7	5	—	—	—	—	7	5	60	24
3. Pr. Eylau	92	85	2	2	—	—	94	87	1	2	—	—	—	—	1	2	95	89
4. Fischhausen	117	87	6	1	2	—	125	88	—	—	2	2	—	—	2	2	127	90
5. Friedland	17	24	—	—	—	—	17	24	98	56	19	8	—	—	117	64	134	88
6. Gerdauen	14	21	9	15	—	—	23	36	130	114	11	16	—	—	141	130	164	166
7. Heiligenbeil	48	32	1	1	—	—	49	33	1	—	—	—	—	—	1	—	50	33
8. Heilsberg	230	63	—	—	—	—	230	63	—	—	—	—	—	—	—	—	230	63
9. Pr. Holland	161	146	11	1	—	—	172	147	3	2	1	1	—	—	4	3	176	150
10. Königsberg, Stadt	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
11. Königsberg, Land	3	7	—	—	—	—	3	7	—	—	—	—	—	—	—	—	3	7
12. Labiau	139	72	19	9	—	—	158	81	29	26	—	—	—	—	29	26	187	107
13. Memel	90	9	6	4	—	—	96	13	—	—	—	—	—	—	—	—	96	13
14. Mohrungen	114	31	5	3	—	—	119	34	15	11	3	2	—	—	18	13	137	47
15. Neidenburg	870	650	7	1	—	—	877	651	38	34	11	6	—	—	49	40	926	691
16. Ortelsburg	1809	1390	343	142	—	—	2152	1532	679	559	111	99	—	—	790	658	2942	2190
17. Osterode	363	241	—	—	—	—	363	241	142	130	—	—	—	—	142	130	505	371
18. Rastenburg	130	126	38	3	—	—	168	129	38	18	6	6	—	—	44	24	212	153
19. Rößel	367	148	4	—	—	—	371	148	17	11	8	5	—	—	25	16	396	164
20. Wehlau	102	77	5	3	—	—	107	80	7	3	1	1	—	—	8	4	115	84
Summa I	5023	3292	479	189	40	—	5542	3481	1238	994	184	153	7	8	1429	1155	6971	4636

Tabelle V. (Fortsetzung.)

Kreis	B. Zugang ausländischer Arbeiter. a aus Rußland: Landwirtschaft m.	w.	Industrie m.	w.	Bergwerken m.	w.	Summa a des Zuganges m.	w.	b aus Österreich: Landwirtschaft m.	w.	Industrie m.	w.	Bergwerken m.	w.	Summa b des Zuganges m.	w.	B Summa Summarum m.	w.
I. Reg.-Bez. Königsberg.																		
1. Allenstein	84	94	—	—	—	—	84	94	—	—	—	—	—	—	—	—	84	94
2. Braunsberg	14	—	—	—	—	—	14	—	—	—	—	—	—	—	—	—	14	—
3. Pr.-Eylau	3	—	—	—	—	—	3	—	—	—	—	—	—	—	—	—	3	—
4. Fischhausen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
5. Friedland	3	2	—	—	—	—	3	2	—	—	—	—	—	—	—	—	3	2
6. Gerdauen	18	6	—	—	—	—	18	6	20	2	4	1	—	—	24	3	42	9
7. Heiligenbeil	33	26	—	—	—	—	33	26	—	—	—	—	—	—	—	—	33	26
8. Heilsberg	29	27	—	—	—	—	29	27	—	—	—	—	—	—	—	—	29	27
9. Pr.-Holland	90	46	—	—	—	—	90	46	—	—	—	—	—	—	—	—	90	46
10. Königsberg, Stadt	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
11. Königsberg, Land	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
12. Labiau	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
13. Memel	15	10	120	—	—	—	135	10	—	—	—	—	—	—	—	—	135	10
14. Mohrungen	116	27	—	—	—	—	116	27	—	—	—	—	—	—	—	—	116	27
15. Neidenburg	749	437	7	1	—	—	756	438	1	—	1	—	—	—	2	—	758	438
16. Ortelsburg	165	143	1	—	—	—	166	143	1	—	—	—	—	—	1	—	167	143
17. Osterode	139	121	—	—	—	—	139	121	—	—	—	—	—	—	—	—	139	121
18. Rastenburg	59	9	—	—	—	—	59	9	—	—	—	—	—	—	—	—	59	9
19. Rößel	23	28	—	—	—	—	23	28	—	—	—	—	—	—	—	—	23	28
20. Wehlau	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Summa I	1540	976	128	1	—	—	1668	977	22	2	5	1	—	—	27	3	1695	980

Tabelle V.[1] (Fortsetzung.)

Kreis	A. Abgang einheimischer Arbeiter. a durch Sachsengängerei aus Landwirtschaft m.	w.	Industrie m.	w.	Bergwerken m.	w.	Summa a des Abganges m.	w.	b durch Auswanderung Landwirtschaft m.	w.	Industrie m.	w.	Bergwerken m.	w.	Summa b des Abganges m.	w.	A Summa Summarum m.	w.
II. Reg.-Bez. Gumbinnen.																		
1. Angerburg	77	58	—	—	—	—	77	58	4	5	—	—	—	—	4	5	81	63
2. Darkehmen	2	1	4	4	—	—	6	5	20	22	6	27	2	1	48	50	54	55
3. Goldap	232	59	3	1	1	—	236	60	71	32	3	—	—	—	74	32	310	92
4. Gumbinnen	37	31	3	3	—	—	40	34	8	7	3	—	—	—	11	7	51	41
5. Heydekrug	113	39	8	3	—	—	121	42	20	17	4	6	—	—	24	23	145	65
6. Insterburg	45	44	—	—	—	—	45	44	1	—	1	1	—	—	2	1	47	45
7. Johannisburg[1]	739	297	79	47	171	4	989	348	21	35	8	22	20	15	49	72	1 038	420
8. Lötzen	188	181	—	1	—	—	188	182	7	1	—	—	—	—	7	1	195	183
9. Lyck	457	113	14	—	—	—	471	113	25	34	3	1	—	—	28	35	499	148
10. Niederung	11	—	—	—	—	—	11	—	85	40	—	1	—	—	85	41	96	41
11. Oletzko	127	20	—	—	—	—	127	20	—	1	—	—	—	—	—	1	127	21
12. Pillkallen	253	142	8	—	—	—	261	142	3	2	2	—	—	—	5	2	266	144
13. Ragnit	110	49	4	2	—	—	114	51	2	4	1	—	—	—	3	4	117	55
14. Sensburg	934	500	—	—	—	—	934	500	2	4	—	—	—	—	2	4	936	504
15. Stallupönen	95	32	21	—	—	—	116	32	6	10	—	—	—	—	6	10	122	42
16. Tilsit	127	60	1	1	—	—	128	61	9	7	4	2	—	—	13	9	141	70
Summa II	3547	1626	145	62	172	4	3864	1692	284	221	55	60	22	16	361	297	4 225	1989
Hierzu: Summa I	5023	3292	479	189	40	—	5542	3481	1238	994	184	153	7	8	1429	1155	6 971	4636
Zusammen: Provinz Ostpreußen	8570	4918	624	251	212	4	9406	5173	1522	1215	239	213	29	24	1790	1452	11 196	6625
																	17 821	

[1] Die Angaben in Kol. 5 und 9 erscheinen insofern unzutreffend, als „Bergwerke" im Kreise Johannisburg nicht vorhanden sind. Die betreffenden Personen sind unstreitig aus der „Landwirtschaft" hervorgegangen und haben den Kreis verlassen, um in Bergwerken Arbeit anzunehmen. Ferner hat der Landrat angegeben, daß mehrere Hundert polnischer Arbeiter während der Ernte bei diesseits der Grenze wohnenden Besitzern thätig gewesen seien, ohne daß sie Aufnahme in die Nachweisung gefunden hätten.

Tabelle V. (Fortsetzung.)

Kreis	B. Zugang ausländischer Arbeiter.																	
	a aus Rußland						Summa a des Zuganges		b aus Österreich						Summa b des Zuganges		B Summa Summarum	
	Landwirtschaft		Industrie		Bergwerken				Landwirtschaft		Industrie		Bergwerken					
	m.	w.	m.	w.	m.	w.	m.	w.	m.	w.	m.	w.	m.	w.	m.	w.	m.	w.
II. Reg.-Bez. Gumbinnen.																		
1. Angerburg	57	80	—	—	—	—	57	80	—	—	—	—	—	—	—	—	57	80
2. Darkehmen	9	—	—	—	—	—	9	—	—	—	—	—	—	—	—	—	9	—
3. Goldap	35	11	6	—	—	—	41	11	—	—	—	—	—	—	—	—	41	11
4. Gumbinnen	1	1	—	—	—	—	1	1	—	—	—	—	—	—	—	—	1	1
5. Heydekrug	29	8	—	—	—	—	29	8	—	—	—	—	—	—	—	—	29	8
6. Insterburg	44	21	—	—	—	—	44	21	—	—	—	—	—	—	—	—	44	21
7. Johannisburg	18	—	1	—	—	—	19	—	1	—	—	—	—	—	1	—	20	—
8. Lötzen	38	42	—	—	—	—	38	42	—	—	—	—	—	—	—	—	38	42
9. Lyck	287	23	1	—	—	—	288	23	—	—	—	—	—	—	—	—	288	23
10. Niederung	1	—	2	—	—	—	3	—	—	—	—	—	—	—	—	—	3	—
11. Oletzko	17	1	—	—	—	—	17	1	1	1	—	—	—	—	1	1	18	2
12. Pillkallen	172	18	—	—	—	—	172	18	—	—	—	—	—	—	—	—	172	18
13. Ragnit	10	1	1	—	—	—	11	1	—	—	—	—	—	—	—	—	11	1
14. Sensburg	71	67	—	—	—	—	71	67	—	—	—	—	—	—	—	—	71	67
15. Stallupönen	76	13	1	—	—	—	77	13	—	—	—	—	—	—	—	—	77	13
16. Tilsit	24	6	—	—	—	—	24	6	—	—	—	—	—	—	—	—	24	6
Summa II	889	292	12	—	—	—	901	292	2	1	—	—	—	—	2	1	903	293
Hierzu: Summa I	1540	976	128	1	—	—	1668	977	22	2	5	1	—	—	27	3	1695	980
Zusammen: Provinz Ostpreußen	2429	1268	140	1	—	—	2569	1269	24	3	5	1	—	—	29	4	2598	1273
																	3871	

Tabelle V

B. Nachweisung über Zugang russisch- und gali
Königreichs Preuß

	a) aus Rußland						Su
	Land-wirtschaft		Industrie		Berg-werken		Zu
	M.	W.	M.	W.	M.	W.	M.
1. Vierteljahr.							
Ostpreußen	349	75	5	.	.	.	35
Westpreußen	.	.	.	.	.	.	.
Schlesien	215	138	39	2	1	.	25
Posen	729	297	82	5	.	.	81
Zusammen .	1 293	510	126	7	1	.	1 42
2. Vierteljahr.							
Ostpreußen	847	178	52	14	.	.	89
Westpreußen	1 769	1 476	6	.	.	.	1 77
Schlesien	973	965	62	34	18	.	1 05
Posen	2 259	1 091	157	28	.	.	2 41
Zusammen .	5 848	3 710	277	76	18	.	6 14
3. Vierteljahr.							
Ostpreußen	560	443	19	4	.	.	57
Westpreußen	1 097	759	13	3	.	.	1 11
Schlesien	178	191	5	2	.	.	18
Posen	1 330	653	75	2	.	.	1 40
Zusammen .	3 165	2 046	112	11	.	.	3 27
4. Vierteljahr.							
Ostpreußen	381	270	26	.	.	.	40
Westpreußen	176	170	1	.	.		
Schlesien	53	92	11	3	.		
Posen	420	107	114	4			

I. (Fortsetzung.)

...zisch-polnischer Arbeiter in den östlichen Provinzen des ...en in dem Jahre 1892.

...mma a des ...gangs		b) aus Österreich						Summa b des Zugangs		B Gesamtsumme	
		Landwirtschaft		Industrie		Bergwerken					
	W.	M.	W.	M.	W.	M.	W.	M.	W.	M.	W.
		1892.									
4	75	1	1	.	.	.	.	1	1	355	76
	.	.	.	1	1	.	.	1	1	1	1
5	140	65	24	331	5	320	.	716	29	971	169
1	302	14	2	2	1	.	.	16	3	827	305
0	517	80	27	334	7	320	.	734	34	2 154	551
9	192	4	.	4	.	.	.	8	.	907	192
5	1 476	36	22	4	.	.	.	40	22	1 815	1 498
3	999	337	267	38	4	.	.	375	271	1 428	1 270
6	1 119	12	.	1	.	.	.	13	.	2 429	1 119
3	3 786	389	289	47	4	.	.	436	293	6 579	4 079
9	447	25	2	.	.	.	.	25	2	604	449
0	762	13	.	13	.	.	.	26	.	1 136	762
3	193	205	76	246	1	1	.	452	77	635	270
5	655	9	.	1	.	.	.	10	.	1 415	655
7	2 057	252	78	260	1	1	.	513	79	3 790	2 136
	270	18	3	.	.	.	.	18	3	425	273
		1	.	.	.	.	.	1	.	178	170
		10	8	43	.	51	.	104	8	168	103
		[illegible]		[illegible]				[illegible]		[illegible]	[illegible]

Die Bevölkerung des Deutschen Reichs nach dem Geburtsort

am 1. Dezember 1890.*)

Nach Maßgabe der Bestimmungen des Bundesrats über die Bearbeitung der Ergebnisse der letzten Volkszählung ist aus den Angaben über den Geburtsort eine Nachweisung aufgestellt worden, in welcher die ortsanwesende Bevölkerung der einzelnen deutschen Staaten, sowie der preußischen Provinzen, der bayerischen Landesteile rechts und links des Rheins und der einzelnen Großstädte (von mehr als 100 000 Einwohnern) so gegliedert ist, daß sich für jeden dieser Bezirke ergiebt, zu welchem Teile die Bevölkerung im Bezirke selbst, zu welchen anderen Teilen sie in jedem der übrigen Bezirke und in den verschiedenen außerdeutschen Ländern geboren ist.

Aus dieser Nachweisung, deren vollständiger Abdruck in der späteren Veröffentlichung der gesamten Zählungsergebnisse erfolgen soll, wird hier ein Auszug gebracht (Seite 51 bis 54).

Die hier mitgeteilte Übersicht ist ebenso angelegt, wie jene ausführliche Nachweisung, doch erstrekt sie sich lediglich auf die im Reiche geborenen Personen und behandelt das örtliche Detail weniger eingehend als jene. Die erstere Beschränkung ist erfolgt, weil es vor allem wichtig ist, das Ergebnis der inneren Wanderungen, wie es sich am Zählungstage stellte, kennen zu lernen, wozu es einer Nachweisung über die vom Auslande eingewanderten natürlich nicht bedarf; die zweite Beschränkung bezweckt eine Erleichterung des Überblicks. Eben diesem Zweck dient auch die in der Übersicht durchgeführte Zusammenfassung der einzelnen Territorien zu drei großen Gebieten: dem Osten, Westen und Süden des Reichs; hierbei sind als Grenzlinien zwischen Osten und Westen die Elbe und gegen den Süden der Main genommen, allerdings nur ungefähr, da das verfügbare Material eine genaue Abgrenzung der Gebiete nach diesen Linien nicht ermöglicht.

---

*) Sonderabdruck aus dem Jahrgang 1893 der Vierteljahrshefte zur Statistik des Deutschen Reichs.

Die Übersicht weist im ganzen 48 909 850 Personen als im Reiche gebürtig nach. Da die Gesamtbevölkerung des Reichs am Zählungstage 49 428 470 betrug, so befanden sich innerhalb der Reichsgrenzen 518 620 im Auslande geborene Personen, die nach dem Gesagten hier nicht weiter in Betracht kommen.

Über den Wanderungsverkehr zwischen den drei Hauptgebietsteilen des Reichs sind der Übersicht folgende Zahlen zu entnehmen:

Teile des deutschen Reichs	Von der anwesenden Bevölkerung der vorgenannten Reichsteile sind geboren im			Anwesende Bevölkerung.
	Osten	Westen	Süden	
Osten	16 911 916	490 976	39 558	17 442 450
Westen	630 792	18 804 441	236 089	19 671 322
Süden	55 874	216 881	11 523 323	11 796 078
Geburtsbevölkerung . .	17 598 582	19 512 298	11 798 970	48 909 850

Von den Bewohnern des westlichen Gebiets stammen danach 630 792 aus dem östlichen Deutschland und von denen des letzteren 490 976 aus dem Westen. Weniger lebhaft ist der Verkehr zwischen dem Westen und dem Süden: dort sind 236 089 Einwohner gezählt, deren Geburtsort in Süddeutschland belegen ist, hier 216 881, die aus dem westlichen Gebiet gekommen sind. Noch schwächere Beziehungen bestehen zwischen den Gebieten des Südens und Ostens: vom Osten sind 55 874 nach dem Süden und von hier 39 558 nach dem Osten gewandert.

Wie man sieht, sind die Beträge des Austausches zwischen je zwei Gebieten nicht gerade sehr verschieden; der Gewinn des einen und der Verlust des anderen Teiles ist in jedem Falle, gegen den gesamten Austausch gehalten, wenig beträchtlich; es gewinnt nämlich der Westen vom Osten 139 816, vom Süden 19 208 und der Süden vom Osten 16 316 Köpfe.

Ermittelt man für jedes Gebiet den gesamten Zu- und Wegzug aus und nach den beiden anderen Gebieten, so erhält man als

beim	Zuzug absolut	Promille der anwes. Bevölkerung	Wegzug absolut	Promille der Geburtsbevölkerung
Osten	530 534	30,4	686 666	39,0
Westen	866 881	44,1	707 857	36,3
Süden	272 755	23,1	275 647	23,4

Im Verhältnis zur Bevölkerung hat das westliche Deutschland den größten Zuzug, das östliche den größten Wegzug. Deutschland erhält aus den beiden anderen Gebieten relativ wenig Zuzug und giebt auch wenig von seiner eingeborenen Bevölkerung dahin ab.

Der gesamte Gewinn oder Verlust beim Volksaustausch zwischen den drei Gebieten berechnet sich folgendermaßen:

Der Bevölkerungsaustausch innerhalb des Deutschen Reichs nach den Ergebnissen der Volkszählung vom 1. Dezember 1890.

Gebietsteile.	Von der am 1. Dez. 1890 gezählten ortsanwesenden Bevölkerung der in Spalte 1 genannten Gebietsteile sind geboren in						
	Ost-preußen	West-preußen	Posen	Schlesien	Pom-mern	den beiden Meklen-burg	Schles-wig Holstein und Lübeck
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.
Ostpreußen	1895379	24522	3952	5178	4279	616	778
Westpreußen	57614	1283281	27566	6730	27841	817	684
Posen	7092	38119	1606234	39828	11415	768	1503
Schlesien	4672	4754	49247	4036572	5783	949	1116
Pommern	9363	27335	12420	6924	1398320	9620	1247
Beide Mecklenburg	3560	2373	3132	2506	12975	617962	5379
Schlesw.-Holstein und Lübeck	16887	5828	6818	7480	10732	28260	1090671
Hamburg	8586	4788	3543	7618	8110	44847	104184
Brandenburg mit Berlin	105464	84493	132057	201843	161197	28462	8687
Östliches Deutschland	2108617	1475493	1844969	4314679	1640652	732301	1214249
Hannover und beide Lippe	13262	4807	9293	9665	6419	7125	8946
Oldenburg	833	446	607	1355	1167	1081	7807
Bremen	1289	896	744	1357	931	932	1498
Prov.Sachs.,Braunschw.,Anhalt	17269	11706	36236	43235	11563	3520	3245
Konigr. Sachsen	3897	2709	6444	75798	3734	2133	2279
8 thüringische Staaten	926	737	1486	6589	1189	508	681
Hessen-Nassau und Waldeck	2375	1489	1978	5049	2292	904	1294
Westfalen	36624	14569	13875	21599	3026	971	1522
Rheinland	28551	9717	7562	16460	5383	1774	2371
Westliches Deutschland	105026	47076	78225	181107	35704	18948	29643
Hessen	690	451	512	1466	590	259	336
Bayerische Pfalz	183	102	92	345	129	61	88
Elsaß-Lothringen	3302	1983	2312	8052	2120	1005	1127
Baden	687	466	489	2486	808	401	514
Württenberg und Hohenzollrern	360	182	240	1089	379	180	273
Bayern rechts des Rheins	865	661	714	3214	814	523	664
Süddeutschland	6087	3845	4359	16652	4840	2429	3002
Deutsches Reich	2219730	1526414	1927553	4512438	1681196	753678	1246894

Der Bevölkerungsaustausch innerhalb des Deutschen Reichs nach den Ergebnissen der Volkszählung vom 1. Dezember 1890.

Gebietsteile.	Von der am 1. Dez. 1890 gezählten ortsanwesenden Bevölkeru[ng] der in Spalte 1 genannten Gebietsteile sind geboren in						
	Hamburg	Brandenburg mit Berlin	d. östl. Deutschland Sp. 2–10 zusammen	Hannover und beiden Lippe	Oldenburg	Bremen	Provi[nz] Sachse[n] Braun[-] schwei[g] und Anhal[t]
	9.	10.	11.	12.	13.	14.	15.
Ostpreußen	227	6797	1941728	754	64	70	24[illegible]
Westpreußen	183	11357	1416073	1026	83	95	33[illegible]
Posen	214	25085	1730258	1479	103	62	48[illegible]
Schlesien	534	33827	4137454	2189	202	229	116[illegible]
Pommern	499	38696	1504424	1384	195	124	531[illegible]
Beide Mecklenburg	1894	12456	662237	3289	363	140	367[illegible]
Schlesw. Holstein und Lübeck	22891	10694	1200261	21170	12569	1085	115[illegible]
Hamburg	311395	13802	506873	47371	4897	1828	1577[illegible]
Brandenburg mit Berlin	3926	3086479	3812608	18156	1400	1262	14829[illegible]
Östliches Deutschland	341763	3239193	16911916	96818	19876	4895	2068[illegible]
Hannover und beide Lippe	8325	11567	79409	2184961	15098	8909	65771
Oldenburg	441	957	14694	22568	303725	1691	1701
Bremen	694	1382	9723	37659	9950	106159	4246
Prov. Sachs., Braunschw., Anhalt	1729	56324	184827	53546	936	1011	2872610
Königr. Sachsen	1387	21120	119501	5650	441	540	116977
8 thüringische Staaten	437	4751	17304	2382	187	247	52470
Hessen-Nassau und Waldeck	904	5649	21934	14025	702	627	14542
Westfalen	525	5748	98459	37719	1361	745	14659
Rheinland	1137	11986	84941	15515	6749	740	19113
Westliches Deutschland	15579	119484	630792	2374025	339149	120669	3162089
Hessen	174	1626	6104	1351	267	134	2943
Bayerische Pfalz	39	321	1360	264	230	36	621
Elsaß-Lothringen	279	4896	25076	5649	1072	141	9891
Baden	422	2123	8396	1324	272	217	2524
Württemberg und Hohenzollern	219	1126	4048	670	118	104	1467
Bayern rechts des Rheins	594	2841	10890	1750	229	201	3807
Süddeutschland	1727	12933	55874	11008	2188	833	21253
Deutsches Reich	359069	3371610	17598582	2481851	361213	126397	3390201

Der Bevölkerungsaustausch innerhalb des Deutschen Reichs nach den Ergebnissen der Volkszählung vom 1. Dezember 1890.

Gebietsteile.	Von der am 1. Dez. 1890 gezählten ortsanwesenden Bevölkerung der in Spalte 1 genannten Gebietsteile sind geboren in						
	Königreich Sachsen	den 8 thüringischen Staaten	Hessen-Nassau und Waldeck	Westfalen	Rheinland	dem westlichen Deutschland (Sp. 12–20 zusammen)	Hessen
	16.	17.	18.	19.	20.	21.	22.
Ostpreußen	474	377	343	883	932	6299	120
Westpreußen	627	417	449	888	1180	8144	95
Posen	877	524	691	1346	1111	11030	142
Schlesien	15735	2299	1319	2207	3035	38824	480
Pommern	1225	671	656	945	1208	11724	177
Beide Mecklenburg	1166	596	482	419	498	10631	93
Schleswig. Holstein und Lübeck	3875	2597	2527	2890	3008	61288	627
Hamburg	6802	3680	4434	2978	3689	91456	952
Brandenburg mit Berlin	25358	15090	10084	12014	19922	251580	3138
Östliches Deutschland	56139	26251	20985	24570	34583	490976	5824
Hannover und beide Lippe	5439	5052	19864	30394	8629	2344117	1328
Oldenburg	483	373	421	1458	4443	336863	169
Bremen	1055	923	1938	2814	1119	165863	325
Prov. Sachs., Braunschw., Anhalt	30004	64191	11865	7566	8028	3049757	1454
Königr. Sachsen	3083958	65304	4214	2385	4479	3283948	1533
8 thüringische Staaten	32670	1131580	7762	1192	1638	1230128	776
Hessen-Nassau und Waldeck	3747	12312	1503649	10860	25407	1585871	49107
Westfalen	2350	5647	48626	2105847	87279	2304233	3697
Rheinland	5602	6448	57975	133324	4258195	4503661	11893
Westliches Deutschland	3165308	1291830	1656314	2295840	4399217	18804441	70282
Hessen	1283	2241	35991	1816	11645	57671	886303
Bayerische Pfalz	583	443	1813	437	6953	11380	6656
Elsaß-Lothringen	4170	2451	6838	7963	41728	79903	3324
Baden	1984	1276	4668	1203	5929	19397	13333
Württemberg und Hohenzollern	1586	1048	2015	570	2081	9659	2070
Bayern rechts des Rheins	8135	10818	8351	1482	4098	38871	5885
Süddeutschland	17741	18277	59676	13471	72434	216881	917571
Deutsches Reich	3239188	1336358	1736975	2333881	4506234	19512298	993677

Der Bevölkerungsaustausch innerhalb des Deutschen Reichs nach den Ergebnissen der Volkszählung vom 1. Dezember 1890.

Gebietsteile.	Von der am 1. Dez. 1890 gezählten ortsanwesenden Bevölker[illegible] der in Spalte 1 genannten Gebietsteile sind geboren in						
	der Bayerischen Pfalz	Elsaß-Lothringen	Baden	Württemberg und Hohenzollern	Bayern rechts des Rheins	Süddeutschland (Sp. 22—27 zusammen)	dem Deu[illegible] Reich
	23.	24.	25.	26.	27.	28.	29.
Ostpreußen	28	205	122	66	142	683	19487[illegible]
Westpreußen	36	181	110	125	209	756	1424[illegible]
Posen	54	303	217	164	194	1074	1742[illegible]
Schlesien	142	496	732	587	1132	3569	41798[illegible]
Pommern	39	249	193	155	315	1128	1517[illegible]
Beide Meklenburg	53	51	91	135	272	695	673[illegible]
Schlesw. Holstein und Lübeck	387	260	762	731	1773	4540	1266[illegible]
Hamburg	344	364	1190	1493	2897	7240	605[illegible]
Brandenburg mit Berlin	935	2808	3293	3457	6242	19873	4084[illegible]
Östliches Deutschland	2018	4917	6710	6913	13176	39558	174424[illegible]
Hannover und beide Lippe	368	2142	1210	1046	2124	8218	243174[illegible]
Oldenburg	309	303	152	112	216	1261	3528[illegible]
Bremen	102	84	241	278	433	1463	1770[illegible]
Prov. Sachs., Braunschw., Anh.	418	1313	1349	1331	4266	10131	32447[illegible]
Königr. Sachsen	619	730	1800	2384	21894	28960	34324[illegible]
8 thüringische Staaten	245	566	659	749	15250	18245	1265677
Hessen Nassau und Waldeck	4227	2075	10757	10168	24866	101200	1709[illegible]
Westfalen	875	1433	884	1058	2338	10285	2412977
Rheinland	17961	9466	5267	4929	6810	56326	46449[illegible]
Westliches Deutschland	25124	18112	22319	22055	78197	236089	1967132[illegible]
Hessen	10991	1969	7763	5396	11799	924221	9879[illegible]
Bayerische Pfalz	679977	2823	9450	4613	9214	712733	72547[illegible]
Elsaß-Lothringen	15298	1386344	27017	11281	7875	1451139	155611[illegible]
Baden	11757	6165	1518353	51334	10130	1611072	16388[illegible]
Württemberg u. Hohenzollern	1796	1206	20305	2028932	21224	2075533	2089240
Bayern rechts des Rheins	12428	1302	12603	45477	4670930	4748625	4798386
Süddeutschland	732247	1399809	1595491	2147033	4731172	11523323	11796078
Deutsches Reich	759389	1422838	1624520	2176001	4822545	11798970	48909850

Nach dem Zählungsergebnis hatten gewonnen (+) oder verloren (—)

	absolut	‰ der Geburtsbevölkerung
der Osten	— 156 132	— 8,9
„ Westen	+ 159 024	+ 8,1
„ Süden	— 2 892	— 0,2

Beim Süden ist die Differenz zwischen Zu- und Wegzug, die hier als Verlust erscheint, ganz geringfügig. Doch auch die für den Osten und Westen verzeichneten Beträge sind nicht bedeutend; der Verlust jenes und der Gewinn dieses Gebietes beläuft sich noch nicht auf ein volles Prozent der Bevölkerung.

Werden die Zahlen der Zu- und Weggezogenen, sowie des Gewinnes oder Verlustes auch für die einzelnen Staaten und Landesteile, welche in der Tabelle unterschieden sind, berechnet, so ergiebt sich folgendes:

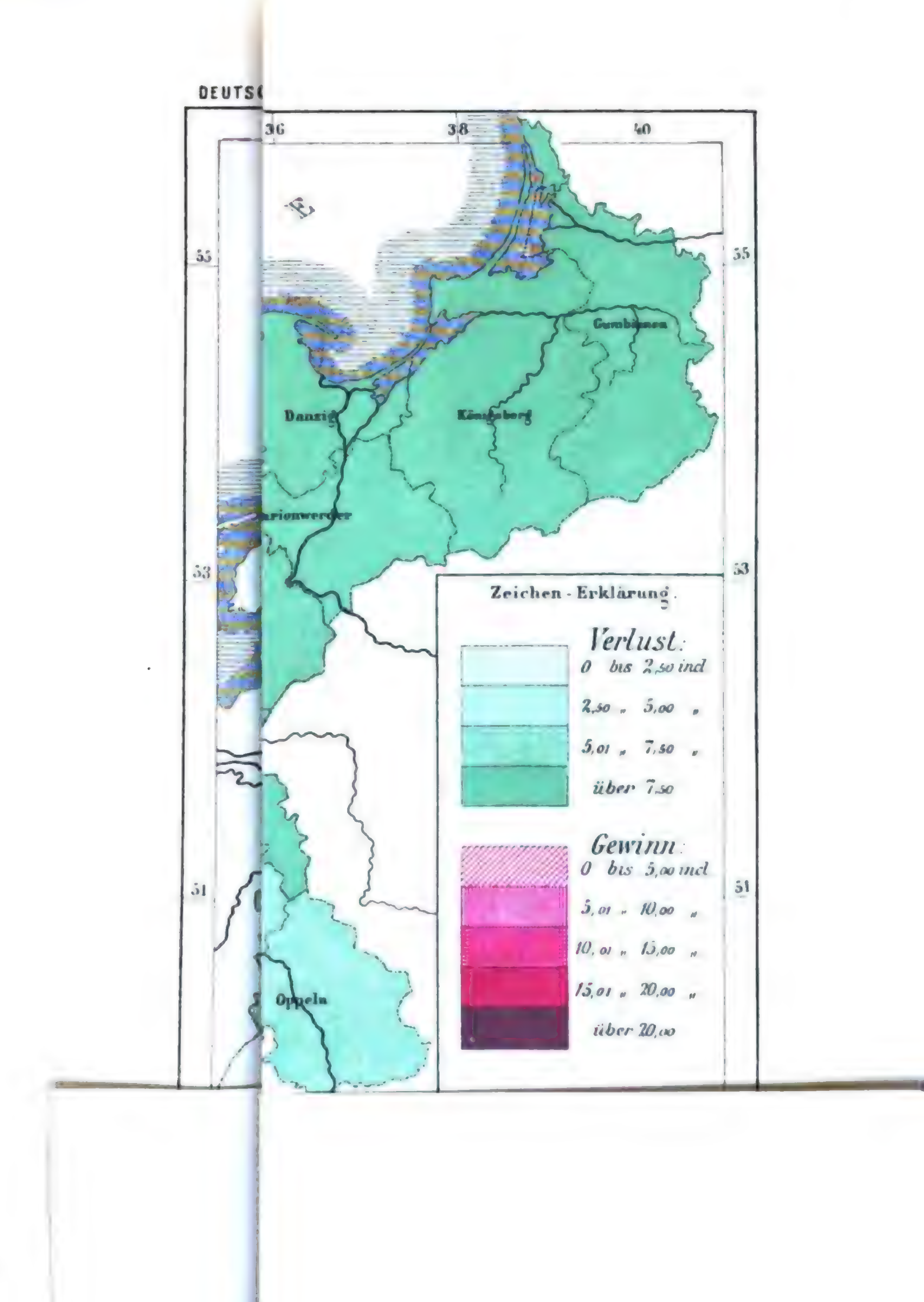
Gebietsteile	Aus anderen Teilen des Reichs Zugezogene		Nach anderen Teilen des Reichs Weggezogene		Gewinn (+) oder Verlust (—) bei den inneren Wanderungen	
	absolut	‰ der anw. Bevölk.	absolut	‰ der Geb.-Bevölk.	absolut	‰ der Geburts-Bevölk.
Östliches Deutschland.						
Ostpreußen	53 331	27,4	324 351	146,1	— 271 020	— 122,1
Westpreußen	141 692	99,4	243 133	159,3	— 101 441	— 66,6
Posen	136 128	78,1	321 319	166,7	— 185 191	— 96,1
Schlesien	143 275	34,3	475 866	105,5	— 332 591	— 73,7
Pommern.	118 956	78,4	282 876	168,3	— 163 920	— 97,5
Beide Mecklenburg . .	55 601	82,5	135 716	180,1	— 80 115	— 106,3
Schlesw. Holstein u. Lübeck	175 418	138,6	156 223	125,3	+ 19 195	+ 15,4
Hamburg	294 174	485,8	47 674	132,8	+ 246 500	+ 686,6
Brandenburg mit Berlin	997 582	244,3	285 131	84,6	+ 712 451	+ 211,3
Westliches Deutschland.						
Hannover und beide Lippe	246 783	101,5	296 890	119,6	— 50 107	— 20,2
Oldenburg	49 093	139,1	57 488	159,2	— 8 395	— 23,2
Bremen	70 890	400,4	20 238	160,1	+ 50 652	+ 400,7
Sachsen, Braunschweig Anhalt.	372 105	114,7	517 591	152,7	— 145 486	— 42,9
Königreich Sachsen . .	348 451	101,5	155 230	47,9	+ 193 221	+ 59,7
Thüringen	134 097	105,9	204 778	153,2	— 70 681	— 52,9
Hessen-Nassau u. Waldeck	205 356	120,2	233 326	134,3	— 27 970	— 16,1
Westfalen	307 130	127,3	228 034	97,7	+ 79 096	+ 33,9
Rheinland	386 733	83,3	248 039	55,0	+ 138 694	+ 30,8
Süddeutschland.						
Hessen	101 693	102,9	107 374	108,1	— 5 681	— 5,7
Bayer. Pfalz	45 496	62,7	79 412	104,6	— 33 916	— 44,7
Elsaß-Lothringen . . .	169 774	109,1	36 494	25,6	+ 133 280	+ 93,7
Baden	120 512	73,5	106 167	65,4	+ 14 345	+ 8,8
Württemberg und Hohenzollern	60 308	28,9	147 069	67,6	— 86 761	— 39,9
Bayern rechts des Rheins	127 456	26,6	151 615	31,4	— 24 159	— 5,0

Wenn man zunächst auf die letzte Spalte sieht, so findet man in jedem der drei großen Gebiete des Reichs gewinnende und verlierende Territorien. Schroffe Gegensätze zeigt der Osten, wo einerseits Hamburg und Brandenburg mit Berlin einen relativ sehr bedeutenden Gewinn, andererseits namentlich Ostpreußen, Mecklenburg, Pommern und Posen einen erheblichen Verlust aufweisen. Im westlichen Deutschland erscheint Bremen mit einer sehr hohen Ziffer des Gewinnes; von ansehnlicher Höhe ist diese dann auch bei den übrigen gewinnenden Gebietsteilen, dem Königreich Sachsen, Westfalen und Rheinland; alle anderen Gebietsteile, besonders Thüringen, die Provinz Sachsen mit Braunschweig und Anhalt, erleiden Verlust beim Wanderungsverkehr, wenn auch relativ nicht in dem Maße, wie die östlichen verlierenden Teile. Im Süden hat Elsaß-Lothringen einen beträchtlichen Gewinn; eingebüßt haben hier namentlich die Pfalz und Württemberg.

Wirft man bei Betrachtung der Ziffern des Gewinnes oder Verlustes einen Blick auch auf die Relativzahlen des Zu- und Wegzuges, so zeigt sich, daß keineswegs ein größerer Gewinn regelmäßig die Folge eines vergleichsweise starken Zuzuges, ein größerer Verlust die Folge eines starken Wegzuges ist. Die Rheinprovinz steht, wenn man sich die Bezirke nach der Ziffer des Zuzuges geordnet denkt, trotz ihres Gewinnes nicht an sehr hoher Stelle, und für das verlierende Württemberg bemerkt man eine Relativzahl des Wegzuges, die wesentlich kleiner ist, als für manche weit weniger verlierende und selbst für gewinnende Territorien.

Es ist übrigens wohl zu beachten, daß alle diese Verhältniszahlen für einen Vergleich der Gebietsteile unter einander nur in beschränktem Umfange verwendbar sind; denn es sind nicht ausschließlich innere Ursachen, welche ihre Höhe bestimmen, sondern auch der äußere Umstand des Größenunterschiedes der Gebietsteile wirkt sehr erheblich auf ihre Gestaltung ein. Dies wird leicht ersichtlich, wenn man folgendes erwägt. Wäre die Gebürtigkeit nicht bloß nach ganzen Ländern und ganzen preußischen Provinzen, sondern auch nach Regierungsbezirken, Kreishauptmannschaften rc. gesondert ermittelt worden, so würde sich ergeben haben, daß z. B. jede sächsische Kreishauptmannschaft verhältnismäßig sehr viel mehr Fremdbürtige unter ihrer ortsanwesenden Bevölkerung zählt und einen verhältnismäßig weit größeren Teil ihrer Geburtsbevölkerung nach außen abgiebt, als das Königreich Sachsen im ganzen; denn als Fremdbürtige würden dann nicht bloß die aus anderen Bundesstaaten, sondern auch die aus einer anderen Kreishauptmannschaft Hereingezogenen, und als Fortgezogene würden außer den an andere deutsche Staaten auch die an andere Kreishauptmannschaften abgegebenen Teile der Geburtsbevölkerung zu betrachten gewesen sein. Was nun von den Landesteilen im Gegensatz zu dem ganzen Lande gilt, das ist natürlich auch von den kleinen Staaten und Landesteilen gegenüber den großen zu sagen: je umfangreicher ein Territorium ist, um so geringer lassen die Gebürtigkeitsnachweise sowohl den Zuzug wie den Wegzug erscheinen. Auch die Ziffer des Gewinnes oder Verlustes wird durch äußere Umstände beeinflußt. Der große relative Gewinn

z. B., den Hamburg und Bremen aufweisen, käme nicht in gleicher Höhe zur Erscheinung, wenn diese hanseſtädtischen Staatsgebiete, in ähnlicher Weise wie die Stadt Berlin mit der Provinz Brandenburg, mit dem umgebenden Bezirke, aus welchem sie den Gewinn hauptsächlich beziehen, vereinigt wären. Es ist also nicht zulässig, aus den Ziffern für die verschiedenen Gebietsteile ohne weiteres auf innere Ursachen, deren Ergebnis die Ziffern sein könnten, zu schließen.


DEUTSC
36
38
40
55
55
Gumbinnen
Danzig
Königsberg
53
53
Zeichen-Erklärung.
Verlust:
0 bis 2,50 incl
2,50 „ 5,00 „
5,01 „ 7,50 „
über 7,50
Gewinn:
0 bis 5,00 incl
5,01 „ 10,00 „
10,01 „ 15,00 „
15,01 „ 20,00 „
über 20,00
51
51
Oppeln

Vorsitzender: Ich spreche im Namen des Vereins dem Herrn Referenten unseren besten Dank für seinen lehrreichen Vortrag aus.

Ich möchte jetzt vorschlagen, daß wir zwar noch nicht sofort in die Pause eintreten, daß wir aber doch unsere Unterhaltung über die Hauptfrage auf einen Moment unterbrechen und zunächst unsere

Statutenänderung

kurz erledigen und dann die Pause eintreten lassen.

Berichterstatter Geheimer Oberregierungsrat Dr. Thiel (Berlin): Das rein Geschäftliche unseres Vereins wird nach unserem Statut für gewöhnlich ausschließlich in dem Ausschuß unseres Vereins abgemacht. Wir sind aber heute in der unangenehmen Lage, Ihre Mitwirkung in Anspruch nehmen zu müssen, weil die finanzielle Lage des Vereins sich in den letzten Jahren verhältnismäßig ungünstig gestaltet hat, und wir an einer schwebenden Schuld von etwa 7000 Mark laborieren. Es wird das nicht Wunder nehmen können, wenn ich Ihnen mitteile, daß wir in den letzten vier Jahren an jedem Mitgliede circa 42 Mark verloren haben. Wir haben von jedem Mitgliede nur 10 Mark jährlich Beitrag bekommen und haben in den letzten 4 Jahren Bücher zu einem Buchhändlerwert von 128 Mark geliefert, die dem Verein 82 Mark gekostet haben, so daß wir also gegenüber einem Beitrage von 40 Mark 42 Mark an jedem Mitgliede verloren haben. Im letzten Jahre ist dieser Verlust noch größer gewesen. Wir haben da, weil wir sehr voluminöse Bände ausgegeben, an jedem Mitgliede sogar 18 Mark verloren. Wenngleich es nun eine alte Thatsache ist, daß nichts einen Verein besser zusammenhält als gemeinschaftliche Schulden (Heiterkeit), so darf man doch damit keinen Mißbrauch treiben. Der Ausschuß des Vereins hat deshalb die Notwendigkeit eingesehen, nach Kräften dahin zu wirken, dieses Deficit zu verringern. Zunächst ist uns hier zu Hülfe gekommen, daß unser Verleger und Schriftführer Herr Geibel

— ich hoffe er wird diese Mitteilung entschuldigen, aber wir können diese Thatsache doch nicht mit Stillschweigen übergehen — Mittel, die er früher für einen socialpolitischen Zweck zur Verfügung gestellt hatte, in der Höhe von 3000 Mark, nun dem Vereine zugewendet und damit schon das Deficit um ein Beträchtliches vermindert hat. Allein die Mitglieder des Vereins werden sich der Aufgabe nicht entziehen können, gegenüber der Menge der Schriften, die verteilt werden, auch ihrerseits zur Herabminderung des Deficits beizutragen. Deshalb schien es dem Ausschuß ganz angezeigt, daß daß wir die Statuten insofern abändern, daß der Beitrag erhöht wird, und zwar wird Ihnen vorgeschlagen, den Beitrag von 10 Mark auf 16 Mark zu erhöhen, wovon 15 Mark als Beitrag gelten und 1 Mark als Vergütung der großen Portokosten, die allein im vorigen Jahre 1300 Mark betragen haben. Sodann wird vorgeschlagen, das Geschäftsjahr statt vom 1. Oktober zum 1. Oktober, wie bisher der Fall war, vom 1. April zum 1. April laufen zu lassen. Es soll dadurch einmal die Geschäftsführung erleichtert werden, da es dann möglich sein wird, daß der Bericht über die Generalversammlung immer noch im laufenden Geschäftsjahr versandt wird, dann aber soll durch diese Vordatierung des Geschäftsjahres natürlich auch ein für den Verein günstiger finanzieller Effekt erreicht werden. Diejenigen Herren, die noch unter den alten Bedingungen schon früher Mitglieder des Vereins geworden sind, die also für ihre 10 Mark Beitrag das Recht haben, bis zum 1. Oktober d. Js. Mitglieder zu bleiben, sollen indes hierdurch nicht in ihren Rechten verkürzt werden; falls sie zu dem erhöhten Beitrag nicht Mitglieder bleiben und am 1. April aufs neue den Beitrag zahlen wollen, scheiden sie erst am 1. Oktober aus. Weitere Schriften für 1892/93 werden sie allerdings nicht erhalten, denn die Schriften für dieses Vereinsjahr sind schon alle verteilt. Die Zahlung derjenigen Mitglieder, welche erst heute eingetreten sind, soll für das neue Vereinsjahr gelten, welches am 1. April beginnt, wenn eine entsprechende Nachzahlung von 6 Mark geleistet wird.

Ich hoffe, daß dieser Vorschlag, der der Billigkeit und den Verhältnissen des Vereins entspricht, keinen Widerstand bei Ihnen finden wird. Der Antrag ist statutengemäß rechtzeitig 4 Wochen vor unserer Versammlung eingebracht.

Wir schlagen Ihnen also vor, den § 16 unserer Statuten in folgender Weise zu formulieren:

§ 16. Der Beitrag der Vereinsmitglieder beträgt 15 Mark jährlich und 1 Mark für Portoauslagen, er ist innerhalb 4 Wochen nach Beginn des am ersten April beginnenden Vereinsjahres zu entrichten,

widrigenfalls derselbe durch Postvorschuß eingezogen wird. Nimmt ein Mitglied die mit Postvorschuß beschwerte Sendung nicht an, so wird dies einer ausdrücklichen Austrittserklärung gleichgeachtet. Der Beitrag von 16 Mark berechtigt zur Empfangnahme der Drucksachen des Vereins. Eine einmalige Zahlung von 300 Mark oder mehr erwirbt die dauernde Mitgliedschaft. Für die Teilnahme an der Generalversammlung kann ein besonderer Beitrag zur Bestreitung der Lokalkosten durch Beschluß des Ausschusses erhoben werden.

Vorsitzender: Da niemand das Wort ergreift, darf ich annehmen, daß allseitige Übereinstimmung mit dieser Statutenveränderung vorhanden ist (Zustimmung). Ich nehme sie als genehmigt an.

(Pause.)

Vorsitzender: Bevor ich dem Herrn Referenten Dr. Weber das Wort erteile, bemerke ich, daß wir leider darauf verzichten müssen, den weiteren Referenten Herrn Grafen von Kanitz zu hören, weil er im Reichstag einen von ihm gestellten Antrag, der heute zur Verhandlung kommt, zu vertreten hat. Ich bedaure das aufrichtig, da der Ausschuß großen Wert darauf legte, neben den Gelehrten einen großen Gutsbesitzer aus dem Osten mit seinen praktischen Erfahrungen zu Worte kommen zu lassen. Ehe wir dann nach dem Referat des Herrn Dr. Weber in die Diskussion eintreten, schlage ich vor, noch Herrn Professor Dr. Fahlbeck aus Lund in Schweden über schwedische Arbeiterverhältnisse zu hören. Ich begrüße Herrn Professor Dr. Fahlbeck als einen sehr geehrten Gast und heiße ihn im Namen des Vereins bestens willkommen. Ich erwähne bei dieser Gelegenheit noch, daß auch Professor Scharling aus Kopenhagen sein Erscheinen und eine Mitteilung über die dänischen Landarbeiterverhältnisse zugesagt hatte. Da seine Thätigkeit im dänischen Parlament ihn am Erscheinen hinderte, sandte er seine Mitteilung schriftlich, die wir mit Dank unserem Berichte einverleiben werden.*)

*) Die beiden Berichte der Herren Fahlbeck und Scharling folgen als Anhänge des 59. Bds. unserer Schriften, der das Referat des Herrn Professor Dr. Hasbach über englische ländliche Arbeiterverhältnisse enthalten wird. Es erschien richtiger, diese drei Darlegungen auswärtiger Verhältnisse in einem besonderen Bande zu vereinigen, zumal da Professor Hasbach seine Rede noch weiter auszuführen wünschte und so die Fertigstellung dieses Teils der Ausgabe des stenographischen Berichts um ein oder zwei Monate verzögert hätte.

Referat

von

Privatdozent Dr. **Weber** (Berlin).

Meine Herren, ich glaube im Interesse der Versammlung zu handeln, wenn ich Sie bitte, mich davon zu dispensieren, Ihnen ein eigentliches Referat über die Enquete zu halten. Es ist über die Enquete und ihre wesentlichen Ergebnisse hier von Herrn Professor Knapp schon in umfassender Weise gesprochen worden und in einer Form, mit welcher ich nicht zu konkurrieren versuchen möchte. Ich betrachte es aus diesem Grunde vielmehr als meine Aufgabe, in meinen Ausführungen eine Art von Überleitung zur Debatte zu versuchen, also in mehr zwangloser Weise diejenigen Punkte zu berühren, welche vielleicht geeignet sind, Gegenstand der Diskussion zu sein. Ich werde zwar auf einige allgemeine Gesichtspunkte zurückkommen, soweit sie von praktischer Bedeutung sind. Ich betrachte aber im wesentlichen meine Aufgabe als die eines, ich möchte fast sagen, enfant terrible für die Herren Landwirte, um ihnen Angriffspunkte zu bieten, gegen welche sie, wie ich hoffe, sich wenden werden. —

Ich muß zunächst mit einer persönlichen Bemerkung beginnen, nämlich mit einem Wort des Dankes an Herrn Professor Knapp. Es ist seine Art, fremde Leistungen in liebenswürdiger Weise anzuerkennen auch da, wo unzweifelhaft die Ausführung hinter der Absicht zurückgeblieben ist, und auch wenn man sich — wie ich jetzt — nicht in der Lage fühlt, diese Anerkennung in dem Umfang, wie er sie ausspricht, auch nur annähernd entgegenzunehmen, so bleibt doch das Moment bestehen, daß diese seine freundliche und großherzige Weise ihm die Stellung zu uns Jüngeren und auch zu der akademischen Jugend begründet hat, welche er, wie wir alle wissen, einnimmt.

Ich halte mit ihm die Ergebnisse der Enquete keineswegs für gering, auch nicht für praktisch gleichgültig, freilich nicht in erster Linie, insoweit sie die Fragen betreffen: wie geht es den ländlichen Arbeitern? wie ist ihr Leben im einzelnen gestaltet? gut oder schlecht? können wir es vergleichen mit dem Leben der industriellen Arbeiter und was ergiebt dieser Vergleich? — sondern mehr insoweit, als sie uns aufgeklärt haben über gewisse Entwickelungstendenzen in der Arbeitsverfassung des Ostens und über gewisse hochpolitische Fragen inbetreff der Zukunft der ländlichen Arbeitsverfassung, die ich in erster Linie erörtern will. Diese Ergebnisse sind erzielt worden, trotzdem die Enquete nur eine Arbeitgeberenquete gewesen ist. Ich würde es, — da wichtigere Fragen zur Diskussion stehen — offen gestanden bedauern, falls die Diskussion sich zu eingehend auf diesen viel erörterten Punkt erstrecken sollte. Ich will nur hervorheben: praktikable Vorschläge, wie der Verein für Socialpolitik an die Arbeiter selbst hätte gelangen können, sind bisher nicht gemacht worden. Man hat zwar gesagt, er habe sich an Mittelsmänner wenden können und speciell auf Geistliche und Ärzte hingewiesen. Dieser Versuch ist inzwischen gemacht worden von seiten des evangelisch-socialen Kongresses. Ich habe mit meinem Freunde Göhre einen Fragebogen ausgearbeitet, welcher gänzlich anders als ein an Arbeitgeber zu richtender gestaltet werden mußte, von diesem sind 15 000 Exemplare verschickt worden und etwa 5—600 bearbeitet zurückgekommen von seiten der evangelischen Geistlichen Deutschlands, an welche wir uns gewandt hatten. Die Bearbeitungen sind qualitativ geradezu hervorragend, besser als fast alles, was die Enquete des Vereins für Socialpolitik an Antworten geliefert hat. Quantitativ aber ist angesichts der fünffach größeren Zahl das Ergebnis doch bisher recht unbefriedigend und würde, wenn nicht eine kirchliche Vereinigung, sondern der Verein für Socialpolitik sich an die Pfarrer gewandt hätte, wohl noch ein viel minimaleres gewesen sein. Ferner aber: der Versuch der Geistlichen, an die Arbeiter heranzukommen, hat Mißtrauen in außerordentlich hohem Grade bei den letzteren hervorgerufen. Wir haben Berichte aus vielen Bezirken, aus denen hervorgeht, daß man diese Geistlichen seitdem als „Socialdemokraten" betrachtet. Und auch andere, die versucht haben, unmittelbar an die Landarbeiter zu gelangen, haben ähnliche Erfahrungen gemacht, wenigstens schrieb mir Herr Bebel ganz offen, daß die Schwierigkeit, an diese Arbeiter heranzukommen, nicht zu verkennen sei, auch für seine Partei — die ja ziemlich handgreifliche Erfahrungen auf dem Lande gemacht hat, die Veranlassung gewesen wären, daß sie nichts erhebliches auf dem Gebiete der Ermittelungen über die Lage der ländlichen Arbeiter bisher zu leisten vermocht hätte. Jedenfalls sind solche Versuche, die Arbeiter

einzuvernehmen, bisher in ihren Ergebnissen nicht sehr ermutigend, zumal für rein wissenschaftliche Vereinigungen. —

Damit gehe ich zur Sache über und greife als Unterlage für die wenigen praktischen Gesichtspunkte, welche ich hervorheben werde, eine Anzahl Typen heraus — in Anlehnung an die Ausführungen des Herrn Professor Knapp — Typen ländlicher Arbeitsverfassungen, welche praktisch in Frage kommen, deren Betrachtung von Nutzen und Erheblichkeit sein kann für die Erörterung dessen, was im Osten auf dem Lande weiter geschehen wird, kann und soll. —

Meine Herren, es giebt im Süden und Westen ziemlich ausgedehnte Distrikte, welche insofern scheinbar eine beneidenswerte Stellung einnehmen, als eine „ländliche Arbeiterfrage" dort gar nicht existiert. Nicht als ob die Schwierigkeit, sich Arbeitskräfte zu beschaffen, für die Landwirte eine geringe oder die Lage der Landarbeiter eine glänzende wäre; im Gegenteil. Aber in dem Sinne existiert dort keine ländliche Arbeiterfrage, als ein social geschiedener, sich aus sich selbst erzeugender ländlicher Arbeiterstand, dort so gut wie nicht besteht. Es ist die Gegend mit stark parzelliertem, im Erbgange regelmäßig weiter geteiltem Besitz: der Boden geht dort von einer Hand zur anderen, — der kleine Stellenbesitzer scharrt sein lebenlang Land zusammen bis zur bäuerlichen Selbständigkeit; stirbt er, so bricht das Kartenhaus häufig wieder zusammen, die Erben teilen, der Prozeß beginnt von neuem. Es besteht keine sociale Scheidewand zwischen dem kleinen Stellenbesitzer, welcher Arbeit sucht und dem größeren bäuerlichen Besitzer, welcher Arbeit bedarf. Dieser leistet dem kleineren Spannhülfe, der kleine Stellenbesitzer dem größeren Handhülfe. In unorganischer und individualistischer Weise wird so das gemeinwirtschaftliche Moment der alten organisierten Feldgemeinschaft der Dorfgemeinde ersetzt.

Eine Kritik dieses Zustandes vom wirtschaftlichen Standpunkt aus ist nicht schwer. Sie richtet sich aber nicht speciell gegen die Arbeitsverfassung innerhalb der Betriebe, sondern würde sich zu richten haben gegen die gesamte Grundbesitzverteilung und gegen die erbrechtlichen Grundsätze in diesen Gegenden überhaupt. Ich verzichte deshalb darauf, hierauf näher einzugehen; ich hebe nur ein psychologisches Moment hervor, das ist die eigentümliche Rolle, welche die Arbeit im Leben dieser Kleinstellenbesitzer, welche Tagelöhner nebenher sind, spielt. Die Konsequenz des Umstandes, daß eine sociale Scheidung des Kleinstellenbesitzers von dem Bauern hier nicht besteht, ist, daß der Arbeiter verlangt, als gleichberechtigte Partei unter Abstreifung aller Kennzeichen eines Herrschaftsverhältnisses behandelt

zu werden. Er verlangt, daß die Arbeit, welche er leistet, überhaupt möglichst angesehen wird nicht als übernommene Pflicht, sondern als erwiesene „Gefälligkeit“. In den hessischen, württembergischen und rheinischen Dörfern, wo diese Zustände herrschen, betrachtet man das Tagelöhnern mit Vorliebe als gewissermaßen nachbarlich-freundschaftliche Aushülfe, welche entsprechend freundnachbarlich entgolten wird. Es scheidet sich in dem Gedankenleben dieser Menschen der Begriff der Arbeit vollständig von dem Begriff der Pflicht; der Mann würde glauben, sich zu verkaufen, wenn er die Arbeit als dauernde Kontraktpflicht übernähme. Es ist der Individualismus innerhalb der Arbeitsverfassung auf die Spitze getrieben und in die letzte psychologische Konsequenz durchgeführt: der Mann arbeitet in seinem eigenen Interesse; arbeitet er nicht, nun — so verdient er eben nichts und hungert unter Umständen oder schränkt sich ein, aber einen Verstoß gegen eine auf ihm lastende und als solche empfundene Pflicht begeht er damit nicht, er arbeitet eben — thatsächlich vielleicht, weil er muß, seiner Vorstellung nach, weil es ihm so beliebt. Er kennt nicht diejenige Art der Arbeit, welche wir im Osten kennen, diese straffe, pflichtgemäße, das ganze Leben umfassende Anspannung der Arbeitskräfte. Der charakteristisch-preußische Begriff der „verdammten Pflicht und Schuldigkeit“ fehlt diesen Leuten. Dies oft übersehene psychologische Moment ist von erheblicher Bedeutung für die Frage: Ist ein solche Gestaltung der Arbeitsverfassung, die mit der radikalen Zerschlagung alles Großbesitzes identisch wäre, politisch als Ziel erwünscht? — Ich glaube: nein. Es ist kein Zufall, daß den Gegenden Deutschlands, wo diese Verfassung vorherrscht, nicht vergönnt gewesen ist, zu derjenigen politischen Organisation und zu der Ausgestaltung des politischen Sinnes zu gelangen, welche die Einheit des Reichs geschaffen haben.

Meine Herren, einen Moment verweile ich auch bei der nordwestlichen Arbeitsverfassung, welche Herr Professor Knapp bereits besprochen hat. Ich muß auch hier wie schon in dem, was ich bisher gesagt habe, zu dem Mittel einer starken Übertreibung gewisser typischer Momente greifen; es ist das berechtigt, wenn man eben wirklich entscheidende Momente übertreibt. Ich greife als einen solchen Typus heraus das große Bauerngut, von welchem Herr Professor Knapp gesprochen hat, im deutschen Nordwesten. Diese Güter gehen im Erbgang geschlossen über, ein starker Bodenumsatz findet nicht statt; jede Generation stößt einen Teil ihrer Angehörigen aus dem väterlichen Erbe aus. Diese Leute — „Enterbte“ im wahren Sinne des Worts — gehen teils aus dem Lande, teils gehen sie über in die Industrie, teils aber — und das interessiert uns hier — in den ländlichen Arbeiterstand. Die sociale Organisation des Landes ist entgegengesetzt der

eben besprochenen. Wenn dort die Erben in Gemeinschaft auf dem Gute bleiben, stehen sie nebeneinander zu gleichen Rechten. Hier dagegen ist die erbliche Gemeinschaft grundsätzlich monarchisch organisiert; unter der alleinigen Verfügungsgewalt des Anerben wird die Wirtschaft weiter geführt; die anderen scheiden aus, sie sind oder werden besitzlose Landarbeiter. Aber: — es wird auch bei diesem Verhältnis nicht vergessen, daß es eine Umgestaltung, eine Abgliederung aus dem Familienhaushalt darstellt, daß diese Landarbeiter, diese Heuerlinge, von denen Herr Professor Knapp gesprochen hat, hervorgegangen sind aus dem Bauernstande, sie sind Zweige am Stamm der socialen Organisation, welche nicht zur Vollentwickelung — zur selbstständigen Unternehmerstellung — gelangen und auch niemals gelangen können. Die furchtbarsten Leidenschaften werden innerhalb dieser Familien wachgerufen, aber dennoch bleibt das Moment bestehen, daß häufig Blutsverwandtschaft, immer eine feste Wirtschafts- und Interessengemeinschaft, dieser Arbeitsverfassung, wie sie Herr Professor Knapp schilderte, zu Grunde liegt.

Ich vermag nun aber Herrn Professor Knapp nicht vollständig zuzustimmen, wenn er sagte, daß nur der isolierte westfälische Bauernhof der Boden sei, auf dem die Heuerlinge und auf dem eine solche Kombination von Arbeitspflicht und Kleinpacht erwachsen könne und daß deshalb an eine Übertragung auf östliche Verhältnisse nicht zu denken sei. Erstens kommen gleichartige Gestaltungen auch auf den großen Gütern des Nordwestens vor, zweitens: in Schleswig-Holstein, wo sie in dieser Art nicht vorkommen, kommt etwas ihm analoges vor. Wenn man sich die Gestaltung der Verfassung ansieht, welche uns Herr Graf Holstein in einem ausgezeichneten Bericht über sein Gut in Schleswig-Holstein geschildert hat, und wie sie dort überhaupt häufig vorkommt, so finden wir dort einen Arbeiterpächterstand, welcher gestaltet ist als ein kontraktliches Verhältnis gegenseitiger Aushülfe mit Hand- und Spanndiensten zwischen den großen Besitzern und den Arbeitern, ganz analog, wie das bei den Heuerlingen der Fall ist, und augenscheinlich gehören auch diese Zustände in Holstein zu den denkbar günstigsten, die es überhaupt in ganz Deutschland auf dem Lande giebt.

Aber wir finden allerdings in diesen Gegenden als Konsequenz des geschlossenen Bauerguts auch etwas anderes, das ist die typische Auswanderung gerade derjenigen ländlichen Arbeiter, welchen es am besten geht und welche social am höchsten stehen, so in Westfalen die Heuerlinge Es ist nicht wahr, daß aus Westfalen und Norddeutschland — und das gilt übrigens auch für den Osten — die Leute auswandern, welchen es schlecht geht und deshalb, weil es ihnen schlecht geht; im Gegenteil, die höchste Schicht der

ländlichen Arbeiter verschwindet. Der niedersächsische Stamm hat vor den festen und scheinbar unwandelbaren Schranken des Rechts gerade auch infolge der festgefügten Organisation seiner bäuerlichen Verfassung eine außerordentlich hohe Achtung, aber es ist dadurch eine feste obere Schranke für das Hinaufsteigen geschaffen. Der Mann kann sie nicht durchbrechen, nicht wie der Kleinbesitzer im Süden hoffen, allmählich sich in der Heimat zum selbständigen Wirt emporzuarbeiten; im Osten kann er nicht hinauskommen über den Instmann und Deputanten; und deshalb verzichten die besten und, wie übereinstimmend berichtet wird, wohlhabendsten Familien, oft schweren Herzens, auf die Existenz in der Heimat. Ist der Entschluß gefaßt, dann entflieht der Mann dem Heimatsgedanken am leichtesten, indem er hinübergeht über das große Wasser und sich da ankauft, wo ihm die alten Beziehungen am vollständigsten abgeschnitten sind. Dies Moment erweist sich stark in dem nordwestlichen Deutschland und ist charakteristisch für die Gründe der Auswanderung der Landarbeiter aus dem Osten. In die Städte entflieht junges, oft liederliches Volk, das nichts sucht als die Zerstreuungen und die Ungebundenheit der Großstadt, ins Ausland gehen altgediente, arbeitslustige Familien, — dieser Unterschied ist auch praktisch für die Frage nicht gleichgültig, was geschehen kann, um beiden Momenten zu steuern. —

Ich erörtere hier nicht näher den Einfluß, welchen intensives Auftreten der Industrie auf die Arbeitsverfassung des Landes hat. Der Einfluß ist ein lediglich destruktiver. Wir sehen im rheinisch-westfälischen Industriebezirk das Verschwinden jeglichen Stammes von einheimischen Landarbeitern. Es giebt so gut wie keinen dauernd als Landarbeiter thätigen vollkräftigen Menschen. Der Prozeß vollzieht sich in der Weise, daß fortgesetzt aus dem Osten Arbeitskräfte herangezogen und dann nach einiger Zeit wieder an die Industrie abgegeben werden und ein weiterer Nachschub aus dem Osten stattfindet.

Ich vernachlässige ebenso den Einfluß der Sachsengängerei in der Provinz Sachsen, der in anderer Art, aber auch destruktiv, auf die bisherige Arbeitsverfassung gewirkt hat. Wenn hier die Wirkungen dieser Zersetzung sich so gestaltet haben, daß die Zustände, — auch die Verhältnisse der Wanderarbeiter, — relativ erträglich und für das Kulturniveau weniger gefährliche sind, so hat das seinen Grund einmal darin, daß in dieser Provinz mit ihrer Landwirtschaft intensivster Art, ihrem ausgezeichneten Boden, noch immer ein starkes Aufsteigen der Kultur stattfindet und auch unter ungünstigen Konkurrenzverhältnissen stattfinden kann; ferner darin, daß ein einheimischer, recht kräftiger Bauernstand vorhanden ist, welcher verhindert,

daß ein so starkes Vakuum an einheimischen Arbeitskräften eintritt, wie das im Osten geschehen würde, vielmehr einheimische sächsische Arbeiter zur Ergänzung des auswärtigen Zuzugs liefert; und endlich und vor allem darin, daß eine Assimilierung der sächsischen Arbeiter mit den russischen und polnischen, welche aus dem Osten kommen, ausgeschlossen ist, hier ebenso, wie in Mecklenburg; die einheimischen Arbeiter schließen sich sorgfältig ab gegen deren Einflüsse; sie sehen mit Verachtung herab auf die niedrige Lebenshaltung der Sachsengänger, — erst, wo dieses Moment aufhört, weiter im Osten, wo die Gefahr der Assimilation vorliegt, beginnt die wirklich schwere Gefahr des Wanderarbeitertums. —

Ich überschreite damit die Elbe und begebe mich auf den klassischen Boden der ländlichen Arbeiterfrage. Meine Herren, das ostelbische Deutschland verdient ja aus dem Grunde diese Bezeichnung, weil es einen typischen, sich aus sich selbst ergänzenden und sehr zahlreichen ländlichen Arbeiterstand nirgends so wie hier giebt, und dies deshalb, weil der Großbetrieb, welcher ausschließlich auf fremde Arbeitskräfte angewiesen ist, nur hier die typische, wirtschaftlich und social wichtigste Form des Bodenbesitzes darstellt. Ich beschränke mich deshalb auch auf den Großgrundbesitz, welcher ja im wesentlichen identisch ist mit dem Großbetrieb, und seine Arbeitsverfassung. Nur diese Arbeitsverfassung stellt uns wirklich schwere und teilweise unlösbare Probleme.

Die historisch überkommene ländliche Arbeitsverfassung des Großgrundbesitzes im Osten hat Herr Professor Knapp gleichfalls geschildert; er hat aber auch hervorgehoben, was das wichtigste Ergebnis der Enquete ist, daß die rettungslose Zersetzung dieser Arbeitsverfassung teils schon eingetreten, teilweise im Gange und ausschließlich eine Frage der Zeit ist. In materieller Beziehung führen zwei große Desorganisatoren diese Zersetzung in der augenfälligsten Weise herbei, der eine — unwichtigere — ist die Dreschmaschine, der andere die Zuckerrübe, die ich hier a potiori nenne als Repräsentantin der intensiven Bodenkultur überhaupt. Das vom Standpunkt der Wirtschaftsführung des Arbeitgebers entscheidende Moment ist dabei in letzter Linie: die Differenz des Arbeiterbedarfs im Winter und des Arbeiterbedarfs im Sommer, sie wächst derart, daß das Halten der im Sommer erforderlichen ländlichen Arbeitskräfte das ganze Jahr hindurch unzweckmäßig wird. Das hat das Zurücktreten der ständigen, seßhaften, mit den Gütern dauernd verbundenen Arbeiter zu Gunsten der Saisonarbeiter und ganz im allgemeinen die kapitalistische Umgestaltung des alten Arbeitsverhältnisses in einen reinen Lohnarbeitsvertrag zur Folge. —

Nun, meine Herren, diese Destruktion der Arbeitsverfassung des Ostens, die sich vor allen Dingen ausdrückt einerseits in der Einschränkung und Beseitigung der eigenen Wirtschaft des Instmannes, in der Abschaffung oder Herabdrückung des Dreschanteils, das heißt in der Abnahme des Anteils der Arbeit an dem Produkte der Arbeit, in der Beseitigung ferner der Viehweide, der Viehhaltung des Arbeiters — des Mittelpunktes seiner Wirtschaft —, andererseits in der Erhöhung des Geldlohns und damit dem Entstehen eines Interessengegensatzes zwischen Grundbesitz und Arbeiterschaft — diese Destruktion dieser Arbeitsverfassung hat da, wo sie bereits weit fortgeschritten ist, in ihrem Gefolge eine außerordentliche Herabdrückung der socialen Position und eine Gefährdung des Nahrungsstandes der Arbeiter herbeigeführt. Es läßt sich an der Hand des Enquetematerials verfolgen, daß da, wo die patriarchalische Verfassung in alter Weise noch besteht, in Mecklenburg und Pommern, — um einen Hauptpunkt zu nennen — derjenige typische Konsum von Cerealien, welcher angenommen wird für eine normale Arbeiterfamilie, einschließlich des von ihr gehaltenen Viehes, bis auf etwa 40 Centner hinaufsteigt, daß er nach Osten zu herabsinkt bis auf etwa 28 Centner, daß er überall, wo in der Flußniederung zwischen Weichsel und Oder intensivere Kultur eingetreten ist, heruntergedrückt wird auf ein weit niedrigeres Niveau, nnd daß er in dem eigentlichen Gebiet der kapitalisierten desorganisierten Arbeitsverfassung, in den Provinzen Posen und Schlesien, am tiefsten herabsinkt. In Schlesien ist der Nahrungsstand der Landarbeiter zweifellos am schlechtesten. Es ist zwar vor einigen Tagen von einem schlesischen Magnaten im Reichstag angedeutet worden, das möchte wohl ein durch meinen „Nationalliberalismus" herbeigeführter Rechenfehler sein; er hat dann gesagt, er sei durchaus nicht in der Kultur in der Weise zurück, wie ich das von ihm voraussetzte. Meine Herren, natürlich *er* nicht, wohl aber seine Arbeiter, für die er verantwortlich ist. Sie sind durch die Umgestaltung der Arbeitsverfassung in ihrem Nahrungsstande wesentlich gefährdet, es ist ein kartoffelessendes Proletariat entstanden aus einer Bevölkerung, welche sich nährte von Cerealien und Milch. Es ist von mir mit nichten behauptet worden, daß diese Desorganisation der Arbeitsverfassung des Großgrundbesitzes eine „Schuld" der einzelnen Großgrundbesitzer sei. Im Gegenteil, auch die Arbeiter wollen die Fortführung dieser Verfassung nicht. Es wird von zahlreichen Seiten in der Enquete berichtet — und ich glaube es — daß, wie bei den Heuerlingen, grade die bestgestellten unter den Instleuten es vorziehen, nicht nur in die Industrie, nein, auch zu den landlosen, ungebundenen, aber auch rein proletarischen Schichten der Landarbeiterschaft, zu den sog. „freien" Arbeitern, überzugehen,

trotzdem das die Aufgabe einer außerordentlich sicheren materiellen Lage zu Gunsten einer gänzlich unsicheren Existenz bedeutet. Nichts spricht ein vernichtenderes Urteil über die Zukunft des Instverhältnisses als eben dieses Moment. Die patriarchalische Disposition des Herrn über das Schicksal des Arbeiters, wie sie die alte Instverfassung mit sich bringt, eben die wollen die Leute nicht länger dulden. Es sind psychologische Momente von übermächtiger Gewalt, welche sowohl den Zug in die Städte, wie die Desorganisation dieser Arbeitsverfassung herbeiführen. —

Meine Herren, also: die Arbeiter lösen sich aus dieser Verfassung heraus, sie verschwinden teils völlig, und teils bleiben sie doch nicht so wie früher in der Hand des Großgrundbesitzes. Und wie reagiert der Großgrundbesitz? Er greift zu den Wanderarbeitern, er ruft fremde Arbeiter heran aus dem Osten, teils aus den übervölkerten Distrikten mit zahlreichem Kleinstellenbesitz, teils und zunehmend aus dem Ausland.

Auch hier ist es keineswegs einseitig der Großgrundbesitzer, der dieses Verhältnis einer Fluktuation der Bevölkerung schafft. Die Arbeiter kommen ihm dabei aus eigener Initiative in entschiedener Weise entgegen. Es ist in vielen Fällen zu beobachten, wenn man das Lohnniveau des Zuwanderungsgebietes mit demjenigen des Abwanderungsgebiets vergleicht, daß es nicht nur nicht zu Ungunsten des Abwanderungsgebietes differiert, sondern gleichsteht, daß häufig sogar das umgekehrte der Fall ist. Nicht die Unterschiede in der Lohnhöhe allein oder auch nur vornehmlich sind es, die zur Wanderarbeit führen, sondern etwas ganz anderes; es ist die Abneigung, sich grade in der Heimat zu dauernder Arbeit zu binden, grade die wohlbekannte Arbeitsglocke des benachbarten heimatlichen Großgrundbesitzees hat einen besonders üblen Klang. Die Leute gehen den Sommer über fort, sie kommen im Herbst wieder zurück und bringen soviel bares Geld mit, daß sie einige Monate „Ferien" machen können, und sie haben dann die Illusion — es ist lediglich eine Illusion — daß sie „mehr" verdient hätten, besser gestellt gewesen seien in der Fremde als zuhause. Sie bedenken nicht, daß sie das Mehr an baren Mitteln erspart haben allein auf Kosten ihrer Lebenshaltung, indem sie sich in der Fremde herdenweise in einem Kasernement und bei einer Ernährungsweise unterbringen ließen, wie sie sie sich in ihrer eigenen Familie und zuhause niemals bieten lassen würden.

Erschwerend tritt nun aber hinzu unsere nationale Situation im Osten, in erster Linie, daß diese Wanderarbeiter herangezogen werden aus dem Ausland. Es ist — soviel kann man aus den Berichten der Enquete ersehen — lediglich eine Frage der Zeit, bis wann die ländlichen

Großgrundbesitzungen der Grenzgebiete, wenn sie lediglich ihren wirtschaftlichen Lohninteressen folgen, sich ihrer einheimischen Arbeiter in der Hauptsache entledigt haben werden, und statt dessen eine Verwendung von Wanderarbeitern aus Polen und Rußland stattfindet. Durchaus nicht immer deshalb, weil diese Wanderarbeiter einen niedrigeren Lohn bekämen, sondern in erster Linie, weil man keine verwaltungsrechtlichen Pflichten, keine Armenlasten u. s. w. für sie übernimmt, — man schiebt sie eben nach Ausnutzung ihrer Arbeitskräfte wieder ab. Und ferner: der Russe muß sich auch etwas anderes bieten lassen als der einheimische Arbeiter; er ist prekärer gestellt und ein Wink an den benachbarten Amtsvorsteher genügt, um ihn schleunigst über die Grenze zurückzuspedieren, falls er sich den Wünschen des Großgrundbesitzers nicht überall fügt. Deshalb müssen — das ergeben die Berichte der Enquete — die selbstbewußten Arbeiter Westpreußens, die alten deutschen Instleute der Weichselniederungen, weichen zu Gunsten der polnischen Wanderarbeiter.

Auf die Dauer ist die Polonisierung des Ostens, wenn es so weitergeht, absolut nicht auszuschließen, wir mögen noch so viel Grundbesitz in deutsche Hände überführen. Die Entscheidung der Frage der Nationalität des platten Landes hängt auf die Dauer nicht von der Abkunft der besitzenden Schichten, sondern von der Frage ab, welcher Nationalität das Landproletariat angehört. Wir werden im Osten denationalisiert, und das ist keineswegs eine bloße Nationalitätensorge, sondern das bedeutet: es wird unser Kulturniveau, der Nahrungsstand der Landbevölkerung und ihre Bedürfnisse herabgedrückt auf das Niveau einer tieferen, östlicheren Kulturstufe. —

Giebt man sich Rechenschaft, welchen Umfang das bereits genommen hat, so sind dafür einige Anhaltspunkte vorhanden: der Wendepunkt in der Polenfrage ist das Jahr 1861; bis dahin nehmen die Polen prozentual langsam ab, von da ab langsam zu. Es begann die Heranziehung polnischer Wanderarbeiter. Noch im Jahre 1873 überwog die Wanderung deutscher Arbeiter bis tief nach Galizien und Rußland hinein. Erst seitdem ist die Entwickelung weiter fortgeschritten im Zusammenhang mit dem Niedergang der Landwirtschaft, derart, daß die entgegengesetzte Wanderbewegung alleinherrschend geworden ist. Dieser Zustand bestand ungehindert bis 1886. Innerhalb der Jahre 1861 bis 1886 hat nun — ich entnehme dies Beispiel dem eben erschienenen von der Goltz'schen Werke — in Westpreußen in dem Komplex der Kreise Deutsch-Krone, Schlochau, Flatow, wo der Großgrundbesitz — das heißt hier der Besitz von 500 Thaler Reinertrag — nur 35 % der Fläche besitzt, die prozentuale Abnahme des



Deutschen nur 0,7, also etwas über 2/3 % betragen; in den Danziger Niederungsgebieten, wo der Großgrundbesitz 50, und auf dem östlichen Höhenstreifen, wo er 64 % der Flächen umfaßt, hat dagegen die Abnahme des Deutschtums 5 1/2 % betragen. Eine derartige Differenz lediglich auf Grund des Umstandes, daß der Großgrundbesitz in dem betreffenden Falle vorwiegt, giebt den deutlichen Beweis dafür, daß, wie gesagt, der landwirtschaftliche Großbetrieb des Ostens der gefährlichste Feind unserer Nationalität, daß er unser größter Polonisator ist. Im Jahre 1886 wurde nun die Zuwanderung polnischer Arbeiter verboten, die vorhandenen polnischen Arbeiter wurden des Landes verwiesen. Diese Verfügung wurde dann etwas gemildert und schließlich am 26. November 1890 in der Hauptsache aufgehoben. Es wurde den Oberpräsidenten gestattet, im Falle des Nachweises des Bedürfnisses russische Arbeiter zuzulassen unter dem Vorbehalt, daß es sich nicht um Familien, sondern wesentlich um ledige Arbeiter handeln würde, und daß sie bis zum 1. November über die Grenze zurückgeschafft werden sollten.

Im Jahre 1891, dem ersten Jahre, nachdem diese Verfügung bestand, ist, wie ich mir aus den Zahlen des Herrn von Mayr, die uns hier vorliegen, zusammengerechnet habe, eine Zahl von rund 33 000 russisch-polnischen Arbeitern allein in die vier Grenzprovinzen importiert worden. Im Jahre 1892 trat wegen der Cholera eine erhebliche Erschwerung ein, schließlich wurde die Zufuhr am 1. September verboten; es waren aber bereits über 21 000 polnische Arbeiter hereingekommen, davon bereits 13 000 innerhalb der ersten beiden Quartale, also Arbeiter, welche nicht nur als Erntearbeiter hereinkommen, sondern welche an eine Arbeitsstelle treten, für die sonst ständige deutsche Arbeiter hätten verwandt werden müssen.

Die Zahl von 33 000 für 1891 ist übrigens noch nicht einmal vollständig, es fehlt für einen Teil des Gebiets ein volles Quartal. Diese Zahlen beziehen sich wie gesagt nur auf die Provinzen Ost- und Westpreußen, Posen und Schlesien. Die russischen Arbeiter gehen aber bis nach Hessen-Nassau, sie finden in Mecklenburg und im ganzen Osten erhebliche und zunehmende Verwendung.

Die Zahl der sämtlichen ländlichen Tagelöhner einschließlich der Tagelöhner in Nebenbetrieben, einschließlich der auch nur einen einzigen Tag in der Landwirtschaft beschäftigt gewesenen Tagelöhner betrug nun nach der letzten Berufsstatistik in den gedachten 4 Provinzen rund 800 000; davon beträgt diese Zahl 33 000 etwa 1/24. Sie müssen aber in Betracht ziehen, daß diese Zuwanderung von polnischen Arbeitern sich zu einem großen

Bruchteil auf ein weit enger umgrenztes Gebiet, eben grade auf den national umstrittenen Distrikt von vier Provinzen und auf die großen Güter beschränkt und hier mit voller Intensivität wirkt, und wenn Sie den entsprechenden Multiplikator anwenden, so sehen Sie schon aus diesen Zahlen, daß bereits jetzt eine derartig gewaltige Zuwanderung stattfindet, daß schon in kurzem die denationalisierenden Folgen absolut nicht ausbleiben können. — Und ferner: der einzelne polnische Arbeiter verdrängt in der Ernährung auf dem heimischen Boden nicht etwa nur einen einzelnen deutschen Arbeiter, sondern eine Arbeiter*familie*; er seinerseits nimmt ja die Lohnüberschüsse nach Rußland zurück und ernährt davon seine dortige Familie, und ebenso würde ein deutscher Arbeiter von seinen Lohnüberschüssen gleichfalls wenigstens einen erheblichen Bruchteil der Unterhaltskosten für seine einheimische Familie verwendet haben. Die Verdrängung umfaßt also auch rein ziffernmäßig ein Vielfaches der angegebenen Zahlen. Und endlich ist vom Interessenstandpunkt der Arbeiter aus zu sagen: die Heranziehung der Polen bedeutet eine Lähmung der deutschen Arbeiterschaft im Lohnkampf mit den Großgrundbesitzern, wie sie schwerer nicht gedacht werden kann. Alles in allem also, meine Herren: der Großgrundbesitz ist dasjenige Element, welches im Osten zur Zeit am stärksten polonisiert. Es ist eine Frage der Zeit, wann der Moment gekommen sein wird, wo er in seinem Auftreten gemeinschaftliche Sache mit den Polen wird machen *müssen*. Es ist auf die Dauer für ihn nicht möglich, die nationale Sache zu vertreten, wenn seine Arbeiter Polen sind. Er wird dem Schicksal nicht entgehen, dem österreichische Magnaten mit alten deutschen Namen verfallen sind: er verliert zunächst die Gemeinschaft der nationalen Interessen mit seinen Hintersassen, und dann wird er derjenige sein, welcher nachgeben wird. — Die ersten Symptome dafür sind denn auch vorhanden. Wenn im Reichstag oder Abgeordnetenhaus ein schlesischer Besitzer sagen kann: es versteht sich von selbst, daß wir Großgrundbesitzer unsere Arbeiter nehmen können, woher wir wollen und sie billig bekommen können, und deshalb die Aufhebung derjenigen Schranken verlangt, welche jetzt noch dem Zuzug der fremden Arbeiter entgegenstehen — nun, so ist das ein Manchesterstandpunkt, der damit im schroffsten Widerspruch steht, daß derselbe Herr der Nation untersagen will, ihr Brot daher zu nehmen, woher sie will und es billig erhalten kann. Und wenn in Westpreußen die Vertreter des Großgrundbesitzes jetzt schon gemeinschaftliche Sache mit den nationalen Gegnern machen, so sind das eben die ersten Anfänge, die uns zeigen, wohin es kommen kann, wenn die Sache so weiter geht. Ich habe absichtlich dieses nationale Moment in den Vordergrund gestellt, weil es das in erster Linie praktische ist, — es ist

eben keineswegs ein rein ideales, sondern involviert im Osten eine „Messer- und Gabelfrage“ in des Wortes vollster Bedeutung. —

Meine Herren, wenn ich jetzt zunächst resümieren soll, was ich ausgeführt habe, so erlaube ich mir die allgemeine Bemerkung: ich betrachte die „ländliche Arbeiterfrage“ hier ganz ausschließlich unter dem Gesichtspunkt der Staatsraison; sie ist für mich keine Frage der Landarbeiter, also nicht die Frage: geht es ihnen schlecht oder gut, wie ist ihnen zu helfen? Diese Fragen können wir auf Grund der Enquete nur sehr bedingt beantworten, und jedenfalls ist es nicht derjenige Gesichtspunkt, unter dem ich die Sache betrachtet habe; aber freilich: noch viel weniger ist sie die Frage: wie sind den östlichen Großgrundbesitzern Arbeitskräfte zu verschaffen? Das Interesse des Staates und einer Nation kann differieren von dem Interesse jedes einzelnen Standes, nicht nur von dem des Großgrundbesitzes, was gelegentlich vergessen wird, sondern auch von dem des Proletariats, was neuerdings mindestens ebenso oft vergessen wird. Das Interesse des Staates an der ländlichen Arbeiterfrage im Osten ist lediglich begriffen in der Frage, wie es um die Fundamente der socialen Organisation bestellt ist, ob der Staat sich darauf stützen kann, auf die Dauer, zum Zweck der Lösung derjenigen politischen Aufgaben, welche ihm im Osten demnächst bevorstehen. Diese Frage ist meines Erachtens zu verneinen.

Meine Herren, ich anerkenne in dem Schlußwort zu meinem Enquetebericht, daß der Großgrundbesitz und seine Arbeitsverfassung für die Vergangenheit erhebliche Verdienste um die Nation hat. Mißdeutungen in der Presse beider Richtungen veranlassen mich, das hier zu interpretieren. Es ist mir nicht eingefallen, zu behaupten, daß wir eine besondere „Dankesschuld“ gegenüber dem Großgrundbesitz als solchen abzutragen hätten. Ich bin der Ansicht, daß die Großgrundbesitzer der Vergangenheit dem Staate dienten, indem sie ihren eigenen Interessen dienten, daß sie vor allen Dingen nicht mehr gethan haben, indem sie für den Staat und an seiner militärischen und politischen Größe mitarbeiteten, als ihre „verdammte Pflicht und Schuldigkeit“ so gut wie irgend ein anderer Stand im Staate, und nur weil dies nicht bei jeder Aristokratie selbstverständlich gewesen ist, erkennen wir es an. Ich glaube vor allem nicht, daß diese Anerkennung, so weit sie begründet ist, den Personen gebührt, sondern der socialen Organisation, deren Produkte diese Personen gewesen sind. In diesem Sinne ist diese Anerkennung einfaches Gebot der Gerechtigkeit. Aber, meine Herren, eben diese Organisation zerfällt; sie zerfällt vielleicht nicht plötzlich, vielleicht nicht vollständig z. B. bis zum Ende dieses Jahrhunderts. Je länger aber der Verfall sich fortsetzt, umsomehr nimmt er den Charakter eines

chronischen Fäulnisprozesses des Ostens an. Eine solche zerbröckelnde Organisation ist nicht fähig, die wichtigsten politischen Aufgaben des Staates lösen zu helfen: in erster Linie die Wahrung der deutschen Kultur im Osten, die Verteidigung unserer Ostgrenze, der deutschen Nationalität, auch im Frieden. Der Großgrundbesitz kann diese Aufgabe nicht lösen. Man muß die Vorstellung aufgeben, als ob er allein es wäre, auf welchen man sich auf die Dauer im Osten stützen könne und dürfe. Er wird entwurzelt und für den Staat wertlos — nicht durch seine Schuld, wie ich wiederhole, sondern durch übermächtige nationale Wandlungen materieller und psychologischer Art. —

Ich will nicht weiter ausgreifen, um nicht noch länger zu sprechen. Ich komme vielmehr unmittelbar zu denjenigen praktischen Forderungen, welche meines Erachtens sich aus dieser Situation ergeben. Die wichtigste Forderung, die überhaupt auf diesem Gebiete im gegenwärtigen Moment zu stellen ist, ist die des absoluten Ausschlusses der russisch-polnischen Arbeiter aus dem deutschen Osten. Als Übergangsstadium und sofort in's Werk zu setzen wäre der Ausschluß aller derjenigen Arbeiter, welche vor der Zeit der Getreideernte nach Deutschland hereinkommen. Aber es muß der Entschluß gefaßt werden, diesen Ausschluß der Fremdlinge zu einem absoluten zu machen. Ich freue mich, in diesem wichtigen Punkt die Zustimmung des Herrn Professor von der Goltz in seinem mir soeben zugegangenen neuen Werke zu finden. Meine Herren, wer glauben sollte, daß wir im Osten nationale Politik aus „Chauvinismus" treiben — nun, der kann oder will nicht verstehen, um was es sich handelt. Es ist nicht möglich, zwei Nationalitäten mit verschiedenen Körperkonstitutionen, — verschieden konstruierten Mägen, um mich ganz konkret auszudrücken, auf einem und demselben Gebiete als Arbeiter gänzlich frei konkurrieren zu lassen. Es ist nicht möglich für unsere Arbeiter, mit den polnischen Arbeitern zu konkurrieren. Die deutschen Arbeiter müßten in ihren Bedürfnissen eine Kulturstufe heruntersteigen, ganz analog wie unser Landwirtschaftsbetrieb deshalb konkurrenzunfähig ist, weil er eine Kulturstufe heruntersteigen müßte, um mit den Landwirtschaftsbetrieben in Rußland, Argentinien und Amerika zu konkurrieren. Es giebt eine gewisse Situation kapitalistisch desorganisierter Volkswirtschaften, unter welchen die höhere Kultur nicht überlegen, sondern schwächer ist im Kampf um's Dasein gegenüber der niedriger stehenden Kultur. In einer solchen Situation befinden wir uns zur Zeit. Mit unseren polnischen Volksgenossen wollen wir schon fertig werden, wir hoffen, das polnische Proletariat des Inlandes auf das Niveau der deutschen Kultur zu heben, — unmöglich wird das aber, wenn der fortgesetzte

Einbruch östlicher Nomadenschwärme diese Kulturarbeit regelmäßig wieder vernichtet und in ihr Gegenteil umkehrt. Gegen die angeblich projektierte Kulieinfuhr erhob sich seinerzeit große Entrüstung, die Einfuhr der Polen ist aber vom Kulturstandpunkt weit gefährlicher, denn mit den Kulis assimilieren sich unsere deutschen Arbeiter nicht, wohl aber ist dies mit den halbgermanisierten Slaven unseres Ostens gegenüber den Polen der Fall. —

Meine Herren, die dermalige Verfügung des Ministeriums des Innern, auf welcher die Zulassung der polnischen Arbeiter beruht, geht aus von dem Gedanken: es schade nichts, wenn die polnischen Arbeiter hereinkommen, sofern sie nur wieder herausgelangen. — Erstens gelangen sie nicht alle wieder heraus. Es ist garnicht zu verhindern, wenn man die Leute nicht schlechterdings festbindet und über die Grenze schafft, daß nicht ein erheblicher Bruchteil dieser Arbeiter im Inlande verbleibt. Es ist aber auch nicht richtig, daß eben diese zeitweise Zulassung social- und nationalpolitisch nichts schadet, das — möchte ich glauben — geht aus dem, was ich auszuführen versuchte, mit Sicherheit hervor. Gerade diese zeitweise Zulassung, welche die Grundbesitzer jeder dauernden Verantwortlichkeit für die verwendeten Arbeitskräfte enthebt, ist die denkbar gefährlichste Form, sie ist dasjenige Moment, welches zur Abschiebung der deutschen Arbeiter aus dem Osten führt und die Mobilisierung der Landbevölkerung am schärfsten fördert. Meine ganze Argumentation ist sehr einfach: Es hat die Enquete meines Erachtens zweifellos ergeben, daß der Nahrungsstand, daß die Lohnhöhe, daß die gesunde sociale Stellung der Arbeiter im Osten abhängt in erster Linie von der Intensität des Deutschtums. Die Enquete hat ferner ergeben, daß eine Verdrängung der deutschen Arbeiter durch die polnischen Wanderarbeiter in gefährlicher Weise erfolgt. Es ergiebt sich schon daraus die aufgestellte Forderung meines Erachtens von selbst.

Man könnte nun, meine Herren, als zweites Moment in Frage ziehen, ob nicht dem Ausschluß der ausländischen Arbeiter ein Festhalten der inländischen Arbeiter an der Scholle entsprechen sollte. Ich habe nicht die geringste Neigung, hier eine Debatte über die Freizügigkeit zu entfesseln; es würde aber mißdeutet werden, wenn dazu bei dieser Gelegenheit garnicht Stellung genommen würde. Es ist diese Forderung — indirekte Einschränkung des Fortzuges durch Erhebung von Einzugsgeldern seitens der Städte, nicht nur von Enqueteberichterstattern gestellt, sondern auch von der neuen agrarischen Bewegung, obwohl man nicht gewagt hat, sie bei der bekannten Audienz an das Ohr Seiner Majestät des Königs zu bringen, wahrscheinlich, weil ein stillschweigendes Anhören dieses Vorschlages gegenüber der öffentlichen Meinung bedenklich erschienen wäre. Nun ist durchaus

nicht zu verkennen, daß das Fortziehen zumal der jungen Arbeitskräfte vom Lande in die Stadt ein oft geradezu unglaublich planloses ist, ohne Zweck und ohne eine Ahnung von den Konsequenzen geschieht, und mit einer wirklich besseren Lage, in die sich diese Leute dadurch zu bringen glauben, schlechterdings nichts zu schaffen hat. Gäbe es technisch durchführbare Mittel, dem wirksam vorzubeugen, so würde ich an einem Eingriffe in das vermeintliche allgemeine Menschenrecht der freien Disposition über sich selbst gewiß am letzten Anstoß nehmen. Aber das vorgeschlagene Mittel ist unpraktikabel. Einmal sehe ich nicht ein, wie eine Kommune wie Berlin z. B. wirkliche Garantien für die Zurückschaffung derjenigen, welche sich der Zahlung entziehen, schaffen sollte. — Dann aber, und das ist der principielle Punkt gegenüber jeder Form der Beschränkung der Freizügigkeit: Glauben Sie denn, daß wir uns in der Lage fühlen könnten, der Landwirtschaft Leute zurückzuschicken, von denen wir nicht wissen, ob und in welchem Umfange sie lohnende Arbeit finden auf dem Lande? Mag auch Arbeitermangel auf dem Lande die Regel sein, unzutreffend ist, daß selbstverständlich überall auf dem Lande im Osten Arbeit zu finden sei, und vor allen Dingen, daß sie zu angemessenen Löhnen und dauernd zu finden sei. Es müßte also der einzelne Fall untersucht werden, es müßte auch die Möglichkeit vorhanden sein, wenn wir die Leute zurückschicken oder auf dem Lande festhalten, dem betreffenden Großgrundbesitzer vorzuschreiben, welchen Lohn er dem Manne zu zahlen hat. Wir würden dann ein Eingreifen in die Arbeitsverfassung des Ostens, eine staatliche Revision der Arbeitsverhältnisse auf dem Lande mit Lohntaxen irgendwelcher Art haben. Das wäre ja nun durchaus nichts unerhörtes. In Mecklenburg hat nach der achtundvierziger Bewegung der Landarbeiter eine ähnlich geordnete staatliche Regelung stattgefunden; es sind unter Zuziehung von staatlichen Kommissaren Regulative festgesetzt worden für einzelne Güter — und sie haben keineswegs bloß auf dem Papier gestanden —, durch welche die Gebührnisse der Landarbeiter festgestellt wurden. Ich glaube aber, vor die Wahl gestellt, sich einen derartigen Eingriff gefallen zu lassen oder den gegenwärtigen Freizügigkeitszustand aufrecht zu erhalten, würde der überwiegende Teil der Landwirte doch das letztere wählen.

Im Zusammenhang mit der Frage der Freizügigkeit möchte ich ein Wort über die Gesindeordnung mit Bezug auf die praktisch richtige Zwangsrückführung im Falle des Kontraktbruches sagen. Sie ist sowohl von seiten der Berichterstatter als von seiten politischer Parteien im Lande zum Gegenstand von Erörterungen und Angriffen gemacht worden. Der zunächst in die Augen fallende Übelstand an der Gesindeordnung ist, daß

schlechterdings keine Gleichmäßigkeit der Zustände in den einzelnen Gegenden besteht. In jeder Provinz, in jedem Regierungsbezirk sind die Verhältnisse und die Praxis in der Subsumtion der einzelnen Kategorien unter die Gesindeordnung verschieden. Die Instleute, welche in Ost- und Westpreußen unter die Gesindeordnung fallen, stehen in Pommern und Brandenburg nicht darunter. In Schlesien sucht man die Kontraktarbeiter künstlich durch Hingabe des Mietsthalers darunter zu bringen, ebenso auch die social viel tiefer stehenden Komorniks in Posen. Eine scharfe Grenze ist auf dem Boden des geltenden Rechtes absolut nicht zu ziehen; es muß Gleichmäßigkeit hergestellt werden. Diese aber kann nur bestehen in der Beseitigung der Anwendbarkeit der Gesindeordnung auf alle diejenigen Personen, welche nicht wirklich zum häuslichen Gesinde gehören. Niemand hat bisher zu behaupten versucht, daß die bestehenden Zwangszurückführungsvorschriften genügten oder zweckmäßig seien, um Kontraktbruch zu verhindern. Im Gegenteil, aus der Enquete geht das fruchtlose und verbitternde der Maßregel hervor, welche in der Zwangszurückführung, zumal, wenn es sich um Familien handelt, liegt. Das einzige angemessene Zwangsmittel gegen Kontraktbruch bei Familien ist das Pfandrecht an demjenigen Mobiliar, welches der Arbeiter in das Gewahrsam des Gutsherrn gebracht hat.

Nun könnte es sich ja fragen, ob an Stelle dieser bunten Mannigfaltigkeit des Rechts, dem die Landarbeiter unterstehen, nicht etwas einheitliches gesetzt werden könnte, in Verbindung etwa mit einem staatlichen Eingriff in die Land- und Weideverhältnisse der einzelnen Güter, nach Analogie der schon berührten mecklenburgischen Regulative. Historisch wäre ein solcher Eingriff sehr wohl berechtigt auf Grund des Umstandes, daß diese jetzt depossedierten Arbeiter ehemals nicht bloß Lohnarbeiter, sondern in ihrer Art so gut wie die Bauern auch anteilsberechtigt waren an dem Boden, welchen sie bebauten. Es wäre eine moderne Analogie zum Bauernschutz, eine Modifikation des bisherigen Grundsatzes der preußischen Socialpolitik, welche allein eine Bauernpolitik war — bei der Regulierung sowohl als bei der Gemeinheitsteilung hat sich das gezeigt — zu Gunsten auch der bisher regelmäßig vergessenen Landarbeiter. Allein dieses Eingreifen des Staates ist heute nicht mehr möglich, weil die Zersetzung dieser älteren socialen Organisation schon zu weit vorgeschritten ist. In Frage könnte nur kommen — und das ist in Vorschlag gebracht worden — ob man etwa Schiedsgerichte speciell zum Zwecke der Regelung von Streitigkeiten zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern auf dem Lande organisieren soll. Es käme nur darauf an, wie diese Schiedsgerichte zusammengesetzt wären, namentlich daß sie nicht ausschließlich beständen aus den Interessenvertretern eines Standes, daß nicht

z. B. etwa die Amtsvorsteher, welche aus den Gutsbesitzern hervorgehen, diejenigen wären, welche in diesen Schiedsgerichten die ausschlaggebende Stellung einnähmen. Im übrigen: versprechen würde ich mir von der Einführung eines solchen Instituts nicht viel, weil jede Organisation der Landarbeiter fehlt und bisher gesetzlich fehlen muß, namentlich aber, weil eine solche Organisation, auch wenn sie jetzt gesetzlich zulässig wäre, garnicht möglich ist. Man braucht nur die konkreten Zustände sich vorzustellen. Ein Instmann, ein Arbeiterpächter, ein Häusler, ein Büdner, ein besitzloser Tagelöhner und ein Wanderarbeiter — alle diese Kategorien können auf einem Gut vorkommen —, diese Leute können keine drei Schritte zusammengehen, ohne daß ihre Interessen auseinanderlaufen, und es ist nicht möglich, derartige verschiedene Interessengruppen nach Analogie etwa der Gewerkvereine zu organisieren. —

Meine Herren, ich habe nun noch kurz zu erörtern den Interessenstandpunkt der Landarbeiter gegenüber der brennenden Frage, die morgen zur Erörterung steht, gegenüber der inneren Kolonisation. Es kommt hier für uns in Betracht einmal die Frage der Seßhaftmachung der Arbeiter als Arbeiter und dann die praktische Bedeutung der etwa zu schaffenden Möglichkeit, daß Landarbeiter aufsteigen in den Bauernstand. Die Bedeutung beider Maßregeln ist eine grundverschiedene: die erste enthält nur eine Umgestaltung der Lage der Arbeiter innerhalb der gleichen socialen Schicht, in der sie verbleiben, die zweite dagegen würde, wenn sie gelänge, die obere Schranke des Aufsteigens hinwegräumen, welche die sociale Organisation im Osten den Landarbeitern gegenüber aufgerichtet hat. —

Was zunächst die Begründung von Arbeiterstellen anlangt, also von Stellen, welche begründet werden für Personen, die weiter dauernd auf Lohnarbeit gehen sollen, so steht es nicht, wie oft behauptet worden ist, im Einklang, sondern im Widerspruch mit dem Begriff des Grundeigentums, daß ein Mann, welchem sein Grund und Boden, den er bewirtschaftet, nicht die volle Möglichkeit der Existenz gewährt, sondern ihm nur mehr nebenher einen kleinen Beitrag, gewissermaßen wie ein Taschengeld zur Ergänzung seines Budgets liefert — daß ein solcher Mann mit dem Boden in eine rechtliche Beziehung gesetzt wird, welche derjenigen des Eigentums auch nur analog ist. Es sind auch die Ergebnisse der Enquete über diesen Punkt gerade geeignet, das allerernsteste Mißtrauen gegen eine derartige Maßregel, wenn man sie als regelmäßige Form der Gestaltung unserer Arbeitsverfassung denken wollte, zu erregen. Überall, wo eine große Zahl derartig mit Grund und Boden versehener Arbeiter sich findet, sind die Löhne und zwar teilweise in einem unerhörten Maße gedrückt. Diese Leute

sind eben schollenfest, sie können nicht fort. Und, meine Herren, wer glaubt, daß ein Mann, der deshalb nicht fort kann, und seine Arbeitskräfte ausnutzen, wo er will, weil einige Morgen deutschen Bodens an seinen Fersen kleben, daß dieser Mann eine angenehme Beziehung zum vaterländischen Boden gewinnen und ein brauchbares Glied innerhalb der socialen Gliederung auf dem Lande werden wird, der befindet sich in einem bedenklichen Irrtum. Der schrecklichste der Schrecken ist ein grundbesitzendes Proletariat, dem die ererbte Heimstätte zum Fluche wird. —

Es ist im übrigen ja die Lage der grundbesitzenden Arbeiter eine verschiedene, je nachdem sie in der Nachbarschaft von Bauern in Dorfgemeinden oder in der Nachbarschaft allein von großen Gütern sitzen. Dem Bauern gegenüber hebt der Grundbesitz den Mann, dem Großgrundbesitzer gegenüber nicht. Der Bauer beutet den Einlieger auch als Mieter aus, weniger als Arbeitskraft. Dem Großgrundbesitzer liegt dagegen an dem bischen Miete nichts, er will nur die feste, dauernde, an die Scholle gefesselte Arbeitskraft und deshalb ist im Interessenkampf mit dem Großgrundbesitzer der grundbesitzende Arbeiter gegenüber dem besitzlosen benachteiligt. — Ich will damit nicht behauptet haben, daß eine Gründung von Häuslerstellen immer und überall auszuschließen wäre, aber sie darf nur der Schlußpunkt großer Kolonisation sein. Erst wo große Bauerndörfer entstanden sind, wo Arbeitsgelegenheit in nächster Nähe immer zu finden ist, wenn durch Reservate im allgemeinen vorgesorgt ist, daß der kleine Besitzer eine genügende Viehhaltung haben kann, erst dann kann die Begründung von Häuslern befürwortet werden. — Wie die Enquete ergiebt, ist die Gefahr der Schaffung Kartoffeln konsumierender Kleinstellenbesitzer eine dringende. Diese Gefahr ist nun aber am allerdringendsten bei denjenigen Stellen, welche ein Übergangsstadium bilden von den kleinsten Stellen zu Bauernstellen. Diese Leute, also die sogenannten Büdner, sind in der That schollenfest. Der kleine Häusler mit wenigen Morgen Land kann Sachsengänger werden, wenn er in der Nachbarschaft keine Arbeit findet. Der Büdner ist gebunden. Er hat einige Arbeitstage im Jahr übrig, die er verwerten müßte. Diese könnte er aber gerade nur in der Erntezeit verwerten und grade dann ist er unabkömmlich. Dieser Büdnerstand ist einer der gefährlichsten auf dem Lande. Überall, wo er in starkem Maße besteht, hat man beobachtet, daß solche Büdner unter allen Umständen es vermeiden, auf Arbeit zu gehen, daß sie lieber auf das kümmerlichste leben, auf ihrem Grund und Boden sich durchschlagen, als in der Heimat sich Arbeit suchen. Dieses Moment muß in allererster Linie davor warnen, derartige Stellen zu schaffen, und das um so mehr, als die Tendenz der Parzellierungsbewegung im Osten

gewisse ganz gleichartige Gefahren in sich birgt, welche auch für die Praxis der inneren Kolonisation von eminenter Bedeutung sind:

Die unzweifelhaft vorhandene Tendenz der Güterzerschlagung und damit auch die Zukunft der inneren Kolonisation kann man unter zwei Gesichtspunkten betrachten: unter einem mehr optimistischen und unter einem mehr pessimistischen. Unter dem optimistischen betrachtet sie in erster Linie mein verehrter älterer und erfahrenerer Freund, Herr Professor Sering. Er erwartet von dem Fortschreiten der Technik eine Entwickelung kleinerer intensiv bewirtschafteter Stellen. Umgekehrt erwartet er von diesen kleineren Stellen, daß sie Fortschritte der Technik herbeiführen und eine Aufbesserung des landwirtschaftlichen Betriebes im Osten sich daran anschließen werde. Ich will das nicht bestreiten für erhebliche, von der Natur hervorragend begünstigte Teile des Ostens; aber für ein weitaus größeres Areal im Osten, welches der Überführung in den intensiven Betrieb mit Garten- oder Rübenkultur, intensiver Viehzucht oder ähnlichem zweifellos dauernd verschlossen ist, und für welches die Produktionsbedingungen dauernd auf eine Kombination von Getreidebau und Viehzucht in mittlerer Intensität zugeschnitten sein müssen, sofern man nicht den Übergang zur ewigen Weide unter Ersparung von Kapital und Arbeit herbeiführen will. Für dieses Areal kommt nun die gegenwärtige Lage der Landwirtschaft in besonders verhängnisvoller Art zur Geltung. Die Landwirtschaft im Osten ist vom geschäftlichen industrialistischen Standpunkt aus ein niedergehendes, konkurrenzunfähig werdendes Gewerbe, und grade dieser Niedergang der Konkurrenzfähigkeit führt meines Erachtens dazu, daß die Kleinbetriebe heute existenzfähiger sind als die für den Markt produzierenden großen Besitzungen. Derjenige Besitzer, welcher seine Produkte in erster Linie an denjenigen Ort bringt, wo die Preisgestaltung auf dem Weltmarkt am gleichgültigsten ist, nämlich in seinen eigenen Magen, der ist zur Zeit am existenzfähigsten im Osten, immer unter der Beschränkung auf dieses specifische, aber sehr große und socialpolitisch für uns wichtige Areal des charakteristischen mittleren Sandbodens und außerhalb der Nähe großer Städte und Verkehrswege. Daraus folgt aber eine schwere Kulturgefahr. Es könnte nämlich dahin kommen, daß auch hier die Differenz zwischen — um wiederum das frühere Bild zu gebrauchen — dem deutschen und polnischen Magen zur Geltung gebracht würde. Auch als Kleinbauer kann sich der Pole, der sich mit dem Anbau von Kartoffeln begnügt, mit einem viel kleineren Areal begnügen als der Deutsche, der Cerealien konsumieren will, und es entsteht die Gefahr, daß die innere Kolonisation zu einer Schaffung polnischer Zwergbetriebe und zur Denationalisierung des Ostens unter Herabdrückung der Kulturbedürfnisse

der Landbevölkerung führt. Diese Gefahr muß davor warnen, Stellen irgend welcher Art zu schaffen, welche unter demjenigen Stande der Größe ihrem Umfange nach sich befinden, der ausreicht, um eine deutsche Bauernfamilie zu ernähren.

Vergleichen wir damit die Praxis der Generalkommissionen, so ist der Minimalumfang einer Stelle von ihnen teils auf 1 ha, teils auf 2, 2½, 3 ha festgesetzt. Meines Erachtens ließe es sich hören, wenn umgekehrt ein maximaler Umfang kleinerer Stellen auf etwa 2 ha und daneben ein Minimalsatz für Bauernstellen auf etwa 5 ha festgesetzt würde. Gerade diese Stellen von 2 bis 5 ha sind Büdnerstellen, welche die Familie nicht voll ernähren, Der Zustand eines solchen Mannes ist erträglich im Süden und Westen, wo jederzeit Gelegenheit zum Ankauf von Grund und Boden sich findet und der Mann dadurch nicht Sklave seiner Scholle wird. Im Osten ist eine solche Beweglichkeit nicht vorhanden, und die Gefahr der Schaffung eines Proletariats allerschlimmster Art außerordentlich groß. —

Inbezug auf die Schaffung von Arbeiterstellen sind also vom Arbeiterstandpunkt aus nur negative Forderungen: — was *nicht* geschehen soll — zu formulieren. Entscheidend ist, ob die Bedingungen für den Erwerb *bäuerlicher* Stellen so gestellt werden können, daß den Arbeitern der Erwerb von solchen ermöglicht wird, und das ist nicht heute, sondern morgen zu besprechen. —

Nun aber, meine Herren, wir mögen der inneren Kolonisation noch so weite Ziele stecken und sie uns soweit durchgeführt denken, wie wir wollen, sicher ist: wir können weder dem Großgrundbesitz im Osten den Garaus machen, noch wollen wir es. Es existiert kein Interesse daran, ihn zu vernichten, es existiert sogar ein Interesse daran, diese wirtschaftlichen und vor allen Dingen gesellschaftlichen Intelligenzcentren auf dem Lande zu erhalten, damit nicht auch dieses geistige Kapital von den Städten monopolisiert werde und ausschließlich in den Besitz des städtischen Bürgertums gelange, und damit nicht die politische Intelligenz künftig vom Lande ebenso auswandert wie zurzeit die Arbeitskräfte.

Es fragt sich also, wenn der Großgrundbesitz im Osten weiter bestehen soll — und er wird es —: woraus rekrutieren sich seine Arbeitskräfte? Wie wird seine Arbeitsverfassung beschaffen sein? In erster Linie wird man ja die Arbeitskräfte aus den Bauerndörfern zu erhalten suchen, welche die innere Kolonisation schafft. Es ist schon jetzt aus dem Enquetebericht nachweisbar, daß beispielsweise in Mecklenburg auf den Domanialgütern und denjenigen Rittergütern, welche in der Nachbarschaft von Bauerndörfern liegen, von einem Arbeitermangel kaum gesprochen wird, daß also diese Nachbarschaft den Gütern hinlänglich Arbeitskräfte verschafft. Das steht ja

in Übereinstimmung mit der Tendenz der Entwickelung im Osten, welche in Dörfern wohnende freie Arbeiter an Stelle der kontraktlich gebundenen Arbeiter zu setzen im Begriff ist. Allein mit diesen Arbeitskräften allein, — das möchte ich etwas schärfer als Herr Professor Knapp und auch als das neue Werk von von der Goltz betonen, wird ein großes Gut nicht entfernt wirtschaften können. Nicht einmal die süddeutschen großen Höfe können es. —

Eine zweite und meines Erachtens praktisch wichtigere Form nun, in welcher der Großgrundbesitz der Zukunft sich Arbeiter wird verschaffen können, ist, wie ich glaube und schon hervorgehoben habe, ein pachtartiges Verhältnis in Kombination mit einem Arbeitsvertrag, unter Spannhülfe des Herrn für das fest abzugrenzende Land des Arbeiters. Alle die Momente, welche das Instverhältnis heute der Auflösung verfallen lassen, die Unmöglichkeit, Scharwerker zu stellen und zahlreiche andere Momente fallen weg, wenn ein Pachtverhältnis geschaffen wird. Es zeigt sich auf denjenigen Gütern, welche zu einer derartigen Kombination von Parzellenpacht mit Auflegung der Arbeitsverpflichtung übergegangen sind, daß ihre Arbeitsverhältnisse relativ erträglich, zum Teil, wie in denjenigen ostholsteinischen Verhältnissen, welche der Graf Holstein schildert, geradezu ausgezeichnete sind. Es läßt sich ja gewiß auch dieses Verhältnis ausbeuten zu Ungunsten der Arbeiter, und das ist teilweise geschehen. Ich glaube aber, daß das kein dauerndes Moment sein wird, denn ich glaube, daß einer Verbesserung der Stellung solcher Pächter entgegenkommen wird das Bedürfnis der Großgrundbesitzer nach Abstoßung des Areals, welches nicht ein abnehmendes, sondern ein stärker werdendes sein wird. Was die Stellung solcher Arbeiter anlangt, so fehlt hier die Gebundenheit an die Scholle, es bestehen die Vorteile der eigenen Wirtschaft, es besteht die Interessengemeinschaft mit dem Gutsherrn — in andrer Weise wie bei den Instleuten —, und es kommt angemessen zum Ausdruck, daß für die höchststehenden Elemente der Arbeiterschaft das Arbeitsverhältnis nur ein Durchgangsstadium sein soll. Daraus, daß ich also voraussetze, daß eine derartige Entwickelung und Gestaltung des Arbeitsverhältnisses im Osten möglich und wahrscheinlich ist, daraus folgt eine letzte Forderung, oder vielmehr eine Bitte, welche sich richtet an die Domänenverwaltung.

Es ist nicht nur möglich, sondern auch wünschenswert, daß der Staat als größter Grundbesitzer mit gutem Beispiel auf diesem Gebiete vorangeht. Wir sind nicht in der Lage, die Gestaltung der Arbeitsverfassung auf den großen Gütern irgendwie auf dem Wege des Zwanges unmittelbar zu fördern; wir sind aber in der Lage, die Entwickelung indirekt zu fördern,

indem wir die Praktikabilität einer Umgestaltung in unsrem Sinne zeigen. Dem Vernehmen nach soll der gegenwärtige Herr Minister für Landwirtschaft aus eigener Initiative bereits die Absicht haben, in den Bedingungen der Pachtkontrakte der Domänenpächter eine Änderung herbeizuführen. Die preußischen Domänenpachtkontrakte enthalten in den allgemeinen Bedingungen § 27 das Verlangen der Vorlegung einer großen Anzahl Listen: Ernte-, Erdruschlisten u. s. w. Die Lohnlisten finden sich zur Zeit darunter nicht und es wäre wohl wünschenswert, daß diese Lohnlisten sich künftig darunter befänden. Es wäre dies die einzige Möglichkeit, einmal ganz präcises und vergleichbares typisches Material aus den verschiedenen Provinzen des Landes zu gewinnen. Im Gegensatz zu den mecklenburgischen Domanialpachtkontrakten enthalten ferner die preußischen Domanialpachtkontrakte irgend welche Vorschriften, welche den Domänenpächter anweisen, in welcher Weise er seine Arbeiter zu stellen hat, nicht. Es ist aber möglich, derartige Vorschriften aufzunehmen und es ist meines Erachtens auch socialpolitisch richtig. Ich will mich auf die Einzelheiten nicht einlassen; ich glaube, daß es möglich wäre, sowohl inbezug auf die Wohnung in allererster Linie — einen Gedanken, den auch Professor von der Goltz vertritt — als auch inbezug auf die Gewährung von Land an die Arbeiter gegen Pacht bis zu einer gewissen Größe, etwa zu dem Durchschnittspreise der Domänenpachtrente, als endlich auf die Viehhaltung der Arbeiter Vorschriften zu treffen, und ich hoffe, daß ein Modus gefunden werden wird, in welchem diesem Wunsche nachgekommen werden kann.

Meine Herren, ich bin am Ende dieser unter dem Zwang der Umstände nicht eben sehr systematisch gestalteten Ausführungen. Sie werden vielleicht den Eindruck nicht ganz verloren haben, daß ich unter dem Druck einer gewissen Resignation gesprochen habe, und daß diejenigen Forderungen, soweit sie überhaupt positiver Art sind, welche ich versucht habe, hier aufzustellen, gleichfalls das Produkt einer solchen Resignation sind, — und das ist in der That der Fall. Indessen, — ich habe ja hier die Ehre, zu überwiegend älteren und erfahreneren Herren zu sprechen, als ich es bin — es ist das begründet in der Differenz der Situation der älteren Generation zu den seinerzeit Ihnen, meine Herren, gestellten Aufgaben gegenüber derjenigen Situation, in welcher wir Jüngeren uns heute befinden. Ich weiß nicht, ob alle meine Altersgenossen es in gleich starkem Maße empfinden, wie ich in diesem Augenblick: es ist der schwere Fluch des Epigonentums, der auf der Nation lastet, von ihren breiten Schichten herauf bis in ihre höchsten Spitzen: Wir können die naive enthusiastische Thatkraft nicht wieder aufleben lassen, welche die Generation vor uns beseelte, weil wir vor

Aufgaben anderer Art gestellt sind, als unsere Väter es seinerzeit gewesen sind. Sie haben um uns ein festes Haus gebaut und wir sind eingeladen, darin Platz zu nehmen und es uns darin wohl sein zu lassen. Die Aufgaben, die uns gestellt, sind anderer Art. Wir können dabei nicht an große, der gesamten Nation gemeinschaftliche Empfindungen appellieren, wie es der Fall war, als es sich handelte um die Schaffung der Einheit der Nation und einer freien Verfassung. Wir stehen aber diesen Aufgaben auch als Menschen anderer Art gegenüber. Wir sind frei von zahllosen Illusionen, welche erforderlich sind, damit ein solcher Enthusiasmus sich auf ihnen aufbaut. Damit das Deutsche Reich geschaffen wurde, sind Illusionen ungeheurer Art nötig gewesen, die jetzt mit den Flitterwochen der Reichseinheit verflogen sind und die wir bei uns nicht künstlich und nicht auf dem Wege der Reflexion zu reproduzieren vermögen.

Wenn jetzt ein Feind an der Ostgrenze erschiene und uns mit Kriegsmacht bedrohte, so bestände kein Zweifel, daß die Nation sich hinter den Fahnen sammeln würde, um die Landesgrenzen zu verteidigen. Wenn wir aber die friedliche Verteidigung der östlichen Grenze des Deutschtums unternehmen wollen, stoßen wir auf verschiedene sich widerstreitende Interessen. Schauen wir uns um nach Bundesgenossen, so muß, zum Teil wenigstens, diese Verteidigung unternommen werden gegen das Interesse des Großgrundbesitzes, sie muß unternommen werden gegen die Instinkte weiter manchesterlich-freihändlerisch gesinnter Teile der Bevölkerung, welche Ausnahmemaßregeln darin finden und fürchten, daß diese sich auch auf andere Gebiete erstrecken könnten. Und wenden wir uns endlich an das Proletariat — ja, die Zeit ist noch fern, wo wir in der Lösung socialer Aufgaben dem Proletariat der Städte die Hand werden reichen können. Ich hoffe, daß das kommen wird; zur Zeit ist meines Erachtens noch nicht die Rede davon. Es läge ja die Versuchung nahe, hier gegen den Socialismus in der üblichen Art in contumaciam zu verhandeln. Ich weiß nicht, ob seine Vertreter, die vielleicht hier anwesend sind, das Wort ergreifen werden, und deshalb vermeide ich vorerst eine Auseinandersetzung. Ich bin der Ansicht, daß wir durch die Wahrung unsrer Nationalität im Osten auch dem Socialismus vielleicht wider seinen Willen einen Gefallen thun, denn wenn auch nur einige seiner Postulate in Erfüllung gehen sollen, so bedarf er einer kulturell sehr hochstehenden Arbeiterbevölkerung, und ich glaube, wenn wir eine solche hochstehende Arbeiterbevölkerung zu erhalten bestrebt sind — und ihre Erhaltung ist in unserm konkreten Falle nur möglich auf dem Boden der Nationalität — so fördern wir dadurch Interessen, deren Förderung ihm nicht gerade als Handlung der Feindseligkeit gegen seine Ziele erscheinen dürfte.

Eins aber, meine Herren, ist es in dieser Frage, was uns bei aller Skepsis allerdings leidenschaftlich zu bewegen geeignet ist. Es ist im socialen Leben die Regel, daß das Eingreifen des Staats in wirtschaftliche Verhältnisse kommt, wie die Reue, als hinkender Bote, — zu spät. Hier zum ersten Mal tritt seit langer Zeit eine Aufgabe an den Staat heran, deren Inangriffnahme nicht zu spät ist, für die jetzt der richtige Moment ist, für welche es aber zu spät werden kann. Und das eben ist die eigenartige Größe der Situation. — Wenn wir der Lösbarkeit dieser Aufgabe auch noch so skeptisch gegenüberstehen — denn es ist aus hundert Gründen möglich, daß die innere Kolonisation mißlingt, und wenn wir keinen Erfolg haben, nun, dann werden wir doch dereinst das beruhigende Bewußtsein in uns tragen, ebenso gut wie irgend ein Heer, welches das Land verteidigt, an der Ostgrenze des Deutschtums auf der Warte gestanden zu haben. Aber freilich, meine Herren, wir stellen höhere Ansprüche an die Zukunft, wir glauben, daß sie die Wechsel, welche wir auf sie ziehen, einlösen wird, wir hoffen, daß uns dereinst am Abend unserer Tage vergönnt sein wird, was uns die Jugend versagte: mit ruhigem Blick in die Zukunft der Nation auf Grundlage einer gefestigten socialen Organisation des Staates und des Volkes an die Lösung der Kulturaufgaben, welche uns alsdann gestellt werden, gehen zu können. Wir hoffen, dereinst rückblickend sagen zu können: an diesem Punkt hat der preußische Staat seinen socialen Beruf rechtzeitig erkannt; er hat eingegriffen in die Speichen des Rades der socialen Entwickelung aus eigener Initiative und mit Erfolg, und er hat diesen Eingriff gewagt zum ersten Mal zur rechten Zeit!

(Lebhafter Beifall.)

Vorsitzender: Im Namen des Vereins sage ich Herrn Dr. Weber unsern Dank für sein ausgezeichnetes Referat. Ich glaube, alle Leser des Buches von Dr. Weber über die ländlichen Arbeiterverhältnisse des deutschen Ostens werden mit mir dieselbe Empfindung haben: die große Freude und Genugthuung, die wir bereits über seine schriftstellerische Leistung auf diesem Gebiete empfanden, ist durch dieses Referat noch ganz erheblich gesteigert.

Ich bitte nun Herrn Professor Fahlbeck, uns seine Mitteilungen über schwedische Landarbeiterverhältnisse machen zu wollen*).

*) Vergl. oben S. 61 Anmerkung.

Vorsitzender: Wir danken Herrn Professor Fahlbeck bestens für seine Mitteilungen.

Wir treten jetzt in die Diskussion ein. Da sich bereits viele Herren gemeldet haben, schlage ich vor, wie in früheren Verhandlungen die Redezeit für jeden Redner auf eine Viertelstunde festzusetzen.

(Zustimmung.)

Dr. Quarck (Frankfurt a./M.): Meine Herren, ich bedauere zunächst, daß, während ich kurze Zeit den Verhandlungen nicht beiwohnte, die Redezeit für jeden Redner in der Diskussion auf 15 Minuten festgesetzt worden ist. Vor mir hat noch ein Herr über ausländische Arbeiterverhältnisse einen mehr als einstündigen Vortrag gehalten und ich bin nun genötigt, über die deutschen Arbeiterverhältnisse und die Enquete mich in so kurzer Zeit auszusprechen. Ich muß die Abkürzung der Redezeit um so mehr bedauern, als ich bereits eine mehr oder weniger freundliche Auseinandersetzung mit Herrn Professor Schmoller über das Enqueteverfahren im „Socialpolitischen Centralblatt" gehabt habe und hier gern Gelegenheit genommen hätte, durch ausführliche mündliche Erörterung eine weitere Klärung herbeizuführen. Das ist mir jetzt beinahe abgeschnitten. Außerdem will ich formell noch eins vorausschicken. In dem Enqueteberícht, in den Einleitungen und Begleitberichten der Bearbeiter wird öfter in indirekter Form von abweichenden und kritischen Anschauungen gesprochen, die bezüglich der Landarbeiterenquete bekannt geworden seien. So sagt Herr Geheimrat Thiel in seiner Einleitung, daß etwas „voreilig" gegen das Verfahren Einsprache erhoben worden sei, und Herr Dr. Max Weber meint an einer anderen Stelle des Enqueteberichtes, daß diejenigen, welche ein Schauergemälde von der Lage der Landarbeiter erwartet hätten, sich vielleicht getäuscht sehen würden. Ich möchte mich grundsätzlich offen mit jedem der Herren auseinander-

setzen und wünsche, daß sie genau so mir gegenüber verfahren und immer denjenigen nennen, den sie meinen.

Ich habe mich herzlich gefreut, als seinerzeit die Landarbeiterfrage im Verein für Socialpolitik auf die Tagesordnung gestellt und eine Enquete darüber im Ausschuß beschlossen wurde. Aber die Freude ist im Verlauf der Enquete wesentlich herabgemindert worden. In dem ersten Begleitschreiben, das zum Enquetefragebogen hinausgeschickt wurde, heißt es ganz klar und deutlich, daß durch die Enquete vorhandene Schäden „in" den Arbeiterverhältnissen aufgedeckt werden sollten, und heute hören wir aus dem Munde namentlich des Herrn Dr. Max Weber, daß die ganze Enquete solche Schäden „in" den Arbeiterverhältnissen absolut nicht aufgedeckt habe und nicht habe aufdecken wollen, wenn ich recht verstanden habe, und diese Äußerung deckt sich so ziemlich mit der Stellung, welche die Urheber der Enquete nachträglich zu ihr eingenommen haben.

Es ist heute hier gesprochen worden von der Erhaltung der deutschen Nationalität Ostpreußens; es ist gesprochen worden von der inneren Kolonisation in Anknüpfung an die Landarbeiterfrage; es ist gesprochen worden von inneren Wanderungen; es ist auch, trotzdem versichert wurde, daß es nicht Sache der Enquete des Vereins sein könne, den Gutsbesitzern die Arbeiternot überwinden zu helfen, doch schließlich im Referat sehr wesentlich davon gesprochen worden, wie man diese Arbeiternot überwinden könne und durch welche Mittel; es ist so gut wie nichts gesprochen worden von den internen Eigentümlichkeiten der Landarbeiterverhältnisse.

Wie ist das gekommen? Das mußte meines Erachtens so kommen infolge des Enqueteverfahrens, das man gewählt hat. Meine Herrn, ich hätte es gern gesehen, wenn einmal — darüber ist ja nachträglich nicht zu rechten, aber vielleicht ist es zu beachten für weitere Enqueten — zunächst hier in der Generalversammlung des Vereins über das Verfahren bei einer so wichtigen Enquete verhandelt worden wäre. Es wäre kein Unglück, wenn wir in einem Jahr uns zunächst über das Verfahren aussprächen, wenn die Herren, die darin schon reiche Erfahrungen haben, in die Lage kämen, dasjenige zum Nutzen des Vereins vorzuschlagen, was für die bessere Gestaltung einer späteren Enquete zu verwerten sein würde. Im gegenwärtigen Falle wäre dies umsomehr mein Wunsch gewesen, als ein Verfahren, wie das hier vorliegende, wo von vornherein nur Arbeitgeber als Auskunftspersonen zur Erforschung von Arbeiterverhältnissen ins Auge gefaßt werden, immerhin ein ziemlich ungewöhnliches genannt werden muß. Als Thun seine niederrheinischen Studien gemacht hat, als Emanuel Sax unter Professor Conrads Leitung die thüringische Hausindustrie wissenschaft-

lich erforschte, als zuletzt Lange die schlesischen Glasarbeiter schilderte, da hatte der Grundsatz noch nicht Geltung, daß man sich lediglich an die Arbeitgeber wendet und auf deren Auskunft große Werke aufbaut über die Arbeiterverhältnisse. Davon ist jetzt abgewichen worden, meines Erachtens sehr zum Schaden der Enquete. Die Einwendungen, welche von Herrn Geheimrat Thiel in der Einleitung vorgebracht worden sind, sind meines Erachtens nicht stichhaltig dafür, daß man nicht auch andere Seiten hätte heranziehen können. Herr Geheimrat Thiel sagt unter anderem, daß der ländliche Arbeiter zum Teil zu beschränkt und zum Teil zu zufrieden sei — ungefähr dem Sinn nach — als daß er ein Glied in der Kette eines solchen Enqueteverfahrens bilden könne. Das sind doch keine Gründe, um den Arbeiter auszuschließen von der indirekten Heranziehung. Herr Dr. Max Weber sagt, es sei niemals ein positiver Vorschlag dahin gemacht worden, wie man es hätte besser anfangen sollen. Nun, ich meine, verschiedene der heutigen Redner haben schon Andeutungen gegeben; ich habe auch in meinen früheren litterarischen Auseinandersetzungen darauf hingewiesen, welches bessere Verfahren hätte eingeschlagen werden können. Ein Verein, wie der Verein für Socialpolitik, der den größten Teil der namhaftesten deutschen Dozenten auf volkswirtschaftlichem Gebiet in sich schließt, kann doch mit Hülfe der Seminarien, die ihm zur Verfügung stehen, mit Hülfe der zahlreichen Universitätsschüler — so gut, wie Herr Professor Conrad Herrn Dr. Emanuel Sax auf die Hausindustrie in Thüringen aufmerksam machte — nun einige Herren, die in ihren socialpolitischen Studien vorgerückt sind und sehr oft nach einem Gegenstand zur wissenschaftlichen Darstellung suchen, aufmerksam machen auf ländliche Arbeiterverhältnisse zum Studium durch eigene Anschauung und zur Nachprüfung dessen, was man einseitig von Unternehmern gehört hat. Wenn in dieser Weise die Enquete in Angriff genommen worden wäre, dann wäre etwas Positives, Greifbares herausgekommen, etwas, was einer Schilderung der ländlichen Arbeiterverhältnisse ähnlicher sieht, als diese 3 Bände hier. Und wenn man sagt, die Mittel für diese Dinge hätten gefehlt, so wende ich ein: wenn es unserem Präsidenten Professor Schmoller gelungen ist, für diese Enquete, die dieses unbefriedigende Resultat von vornherein haben mußte, nur von den zwei Seiten, die in der Einleitung erwähnt sind, 15 000 Mark und mehr flüssig zu machen, dann traue ich ihm zu, daß er für intensivere Forschungen sehr gut noch mehr hätte flüssig machen können.

Und nun etwas über die Veröffentlichung und Verarbeitung! Schon der Titel der drei Enquetebände hätte, nachdem diese Ergebnisse nun einmal vorlagen, anders gefaßt werden müssen. Man weiß, wie vielfach nur

nach dem Titel eines Buches geurteilt wird. Wenn derselbe hier lautet: „Die Verhältnisse der Landarbeiter in Deutschland, dargestellt auf Grund der vom Verein für Socialpolitik veranstalteten Erhebungen", so hätte es nicht viel gekostet, wenn wenigstens das Wort hinzugesetzt wäre „geschildert auf Grund der Unternehmeraussagen".

(Heiterkeit.)

Und die Form, in welcher man die Enquete bearbeitete, ist auch nicht so ausgefallen, wie es im Interesse der Wissenschaftlichkeit und der Lesbarkeit zu wünschen gewesen wäre. Ich möchte als den methodologisch noch am besten bearbeiteten Abschnitt denjenigen des Herrn Auhagen über Rheinland und Westfalen bezeichnen. Herr Auhagen hat wenigstens versucht, eine lesbare Darstellung nach pragmatischen Gesichtspunkten dahin fertig zu stellen, daß man die Arbeitszeit, die Löhne u. s. w. überschauen kann. Ich stimme ja mit vielen Schlußfolgerungen dieses Herren nicht überein; aber seine Methode hätte einheitlich durchgeführt werden können. Ich weiß wohl, daß mir geantwortet wird, es müßten die regionalen Unterschiede mehr zum Ausdrucke kommen. Aber da halte ich es mit dem, was Herr Auhagen sagt: die kommt trotzdem zum Ausdruck.

Weiteren Stoff zur Kritik der Enquete kann man aus den Ergebnissen derselben schöpfen. Was die verschiedenen Herren Bearbeiter sagen über die Beschaffenheit der Arbeitgeberauskünfte, zeigt, wie verfehlt es war, nur Unternehmer als Auskunftspersonen zu wählen. Herr Weber sagt: viele Herren sind vielfach gar nicht über die Verhältnisse ihrer eigenen Arbeiter informiert gewesen. Das ist ein zweiter Mangel, der dem Verfahren anhaftet und zu dem schon erwähnten kommt. Nebenbei rührt dies mit daher, daß die Anweisung an die Unternehmer, nur über das selbst Erschaute, selbst Erfahrene zu berichten, wovon sie die handgreiflichen Beweise in der Hand hätten, in dem Cirkular nur schüchtern angedeutet ist, und in den Fragebogen und in der Anweisung viel mehr hätte hervorgehoben werden müssen. In Bezug auf diese wichtigen Dinge hat Herr Dr. Weber als Mitarbeiter bei den im Zuge befindlichen Erhebungen des Evangelisch Socialen Kongresses über die Landarbeiterverhältnisse den Fragebogen weit besser gestaltet, als denjenigen des Vereins für Socialpolitik; ich hätte gewünscht, daß seine Kraft in dieser Beziehung auch für den Verein für Socialpolitik hätte nutzbar gemacht werden können.

Was die sachlichen Auskünfte der Herren Unternehmer, die hier in diesen furchtbaren 3 Bänden zusammengehäuft sind, betrifft, so tragen die ja zum größten Teil den Stempel der Unternehmerauskunft deutlich, ja allzudeutlich an der Stirn. Die Angaben über die Arbeitszeit — wenn

man sie mit anderen Auskünften zusammenhält, die mehrfach, beispielsweise bereits von Pastor Quistorp in seiner bekannten Schrift zusammengetragen sind und in anderen Darstellungen, welche Herr Dr. Max Weber in seiner Einleitung erwähnt hat — sind zweifellos zu kurz gegriffen. Ein Arbeitsanfang um 2, 3 Uhr kommt so viel ich mich erinnere, überall mindestens für das ländliche Gesinde vor, ist aber in vielen Gegenden überhaupt die Regel.

(Zuruf: Vor 20 oder 15 Jahren!)

Die Schrift von Pastor Quistorp datiert von 1890 und ist auf Grund ganz eingehender Erhebungen in Norddeutschland verfaßt; es wird wohl niemand Herrn Pastor Quistorp die Kenntnis auf diesem Gebiete bestreiten wollen; oder ich würde bitten, seine positiven Angaben positiv zu widerlegen.

Noch eins zur Charakterisierung dessen, was bei diesem Verfahren herauskommen mußte. In dem zweiten Band der uns vorliegenden Enqueteberichte auf Seite 560 ff. sind — übrigens eine Rarität in der ganzen Enquete — wirklich ein paar Arbeitsverträge im Wortlaut abgedruckt, deren Kenntnis doch so wichtig ist für die Beurteilung der Arbeitsverhältnisse. Zufällig stehen neben diesen Arbeitsverträgen auch einige Generalberichte über dieselben Gegenden, aus denen die Arbeitsverträge stammen, im Originalwortlaut. Da kann man nachweisen, daß da, wo für eine Gegend im Arbeitsvertrage steht, daß Frauen und Kinder genau dieselbe Arbeitszeit haben sollen wie der Mann, der Generalberichterstatter sagt: die Frauen- und Kinderarbeit ist viel kürzer, und ähnliche Dinge. Man kann genau sehen, daß der Berichterstatter die Verhältnisse absolut nicht überschaut und vielleicht nach seiner allernächsten Umgebung beurteilt, so daß oft ein Arbeitsvertrag aus einer Gegend, die ein paar Stunden weiter liegt und unter den Generalbericht fällt, Bestimmungen enthält, die den Generalbericht direkt widerlegen. Wieviel mag nun sonst noch bei dem Standpunkt, den die Herren einnehmen, — und daß sie ihn einnehmen, wird ihnen niemand verdenken! — unter den Tisch gefallen sein?

Ich habe schon bei meiner Besprechung der Enquete im „Socialpolitischen Centralblatt" auseinandergesetzt, daß die Wohnungsverhältnisse zu kurz weggekommen sind, daß wir in der Enquete darüber fast gar nichts hören und sehen. Auch andere Verhältnisse werden nicht genügend behandelt; von vielen specifischen Einrichtungen, z. B. die für den Kontraktbruch vorgesehen sind, erfährt man gar nichts. Aus einem Arbeitsvertrag für die Provinz Sachsen geht hervor, daß die Klausel vorgesehen ist, wonach der kontraktbrüchige Arbeiter seine Arbeit und Aussaat auf den ihm vom Unternehmer überlassenen Ländereien ohne jede Entschädigung verliert,

selbst wenn er seinen Vertrag nur noch ganz kurze Zeit hätte aushalten müssen! Ich suche in den Schilderungen der Berichterstatter vergebens nach solchen Details, die für die wirtschaftliche Existenz des Arbeiters von so schwerwiegender Bedeutung sind. Und wenn von der Gesindeordnung gesprochen worden ist, wenn Herr Dr. Max Weber eigentlich nur bedauert hat die Verschiedenheit der Gesindeordnung in den verschiedenen Provinzen, so möchte ich doch Verwahrung dagegen einlegen, daß auf Grund eines so mangelhaften Materials Gesindeordnungen und ihre Reform beurteilt werden. Ihre Mängel sind allgemein zugestanden worden, viele bestehen nun beinahe 100 Jahren, datieren aus Zeiten mit ganz anderen Anschauungen und enthalten eine Menge von Härten, die ein Arbeiter sehr schwer empfindet, von denen aber freilich in der Unternehmerenquete des Vereins sehr selten die Rede ist. Im zweiten Band des Enqueteberichts wird sehr naiv von einem Grundbesitzer in seinem Generalbericht ausgeführt: „die Gesindeordnung entspricht wohl nicht mehr unsern Verhältnissen, aber wir wollen um Gotteswillen nicht daran rütteln, wir würden zu schlecht dabei wegkommen.“ Das scheint mir etwas wie die Äußerung eines bösen Gewissens zu sein!

Wie sehr noch im einzelnen manche Generalberichterstatter sowohl als Berichterstatter als Unternehmer ganz natürlich tendenziös geworden sind, das möchte ich durch zwei letzte Beispiele belegen. Erstens durch die Stellungnahme, die die Herren samt und sonders zur socialdemokratischen Bewegung auf dem Lande einnehmen: Herr Professor Schmoller hat uns heute in ziemlich objektiver und idealer Weise in seinen Einleitungsworten ausgeführt, daß die Stellung des Vereins zur Socialdemokratie nicht eine so banale sei, daß er diese Bewegung einfach verdammt, sondern sie als historisch notwendig begreift. Ja, meine Herren, hier in den Enqueteberichten des Vereins aber lesen Sie fast auf jeder Seite die ödesten Schimpfereien der Unternehmer über die socialdemokratische Bewegung auf dem Lande. Die Herren brauchen z. B. bezüglich der socialdemokratischen Presse fortwährend Worte wie „Schandblätter“, „Hetzblätter“, und mit keinem Wort wird seitens der Herausgeber und Bearbeiter der Enquete dazu irgendwie Stellung genommen im Namen des Vereins für Socialpolitik, der doch über diese niedrige Auffassung so weit erhaben sein will.

Zweitens, wie weit die Herren Unternehmer sich hier manchmal hinreißen lassen, dies möchte ich mit dem Schlußsatz des Generalberichtes aus Harste belegen über die Kreise Göttingen und Northeim, wo es heißt:

„Mit den älteren Arbeitern, in welche das erhöhte Selbstbewußtsein noch nicht zu tief eindrungen ist, läßt sich sehr gut fertig werden.

Wenn es zuweilen bei den jüngeren nicht voll zutreffen sollte, so wird mit Rücksicht auf das höhere Selbstbewußtsein verfahren; man sagt dann z. B. nicht wie ehedem etwa „Du Schafskopf", sondern „Sie Schafskopf".

(Heiterkeit.)

Das mag ein schlechter Witz, der für die Bierbank paßt, sein, es gehört aber keinesfalls in eine ernste Enquete, selbst wenn sie nur vom Unternehmerstandpunkt aus abgefaßt ist. Der Verein sollte sich doch hüten, in seinen Veröffentlichungen auf ein solches Niveau herabzusteigen. Ich will, um mit Herrn Dr. Max Weber zu sprechen, auf die etwas „handgreifliche" Art des Verkehrs auf dem Lande nicht weiter eingehen, die nicht nur, wie Dr. Weber meinte, zwischen Socialdemokraten und Landarbeitern, sondern auch zwischen Gutsbesitzern und Landarbeitern vorkommt. Darüber ist in der Enquete auch fast nichts zu lesen. Ich erinnere nur daran, daß neulich einer der hervorragendsten pommerschen Großgrundbesitzer, Graf Königsmark, direkt die Wiedereinführung der Prügelstrafe als bestes Heilmittel zur Besserung der ländlichen Arbeiterverhältnisse in der Pommerschen Ökonomischen Gesellschaft empfohlen hat. Danach kann man sich denken, wie es auf dem Lande aussieht.

Schließlich mußten die Folgerungen, die von den Bearbeitern aus dem Material gezogen worden sind, bezüglich der Frage, mit der ich mich hier allein beschäftige, bezüglich der Schäden im ländlichen Arbeitsverhältnisse natürlich auch dem mangelhaften Material entsprechend ausfallen. Es ist so bezeichnend wie möglich, daß auf Grund dieses Materials zwei der Herren direkt zu einem entgegengesetzten Resultat gekommen sind. Herr Dr. Kaerger sagt in seinem Schlußwort: „es giebt überhaupt keine ländliche Arbeiterfrage in Deutschland, es giebt nur eine Unternehmerfrage"; und Herr Dr. Weber sagt: „die ländliche Arbeiterfrage für den Osten besteht darin, daß breite Schichten proletarisiert worden sind." Also beide Herren kommen zu dem entgegengesetzten Ergebnis.

(Zuruf.)

— Also Sie meinen, Herr Dr. Kaerger spreche nur von den westlichen Gegenden.

(Heiterkeit.)

Die Sache verhält sich nicht so und ist meines Erachtens auch nicht so heiter, wie sie hier aufgefaßt wird. Ich bleibe dabei, daß doch ein gewisser Widerspruch vorliegt. Denn Herr Dr. Kaerger spricht nicht allein über den Westen, sondern ganz im allgemeinen über Deutschland.

Er wirft in seinem Schlußwort einen allgemeinen Rückblick auf die gesamten deutschen Landarbeiterverhältnisse und knüpft daran seine erstaunliche Bemerkung. Außerdem trifft dieselbe auch nicht einmal für Westdeutschland allein zu. Auch bezüglich der westlichen Landesteile dürfte man doch wohl eine andere Schlußfolgerung, selbst auf Grund des vorliegenden Unternehmermaterials, von Herrn Dr. Kaerger verlangen, als daß die Landarbeiterfrage darin bestehe, daß sie eine Unternehmerfrage sei. Die Herren werden mir zugeben, daß dieser Herr auf Grund des Materials zu einer sehr eigentümlichen Auffassung gekommen ist.

Nun, meine Zeit ist abgelaufen. Ich möchte nur noch zum Schluß betonen, daß wir jüngeren Elemente uns hier in einer eigentümlichen Lage befinden. Sonst sind die Jungen immer davor gewarnt worden, zu voreilige Schlüsse aus einem dürftigen Material zu ziehen; es wurde uns von den Älteren gesagt: ihr müßt das Material noch mehr vervollständigen. Dieses Mal ist es gerade umgekehrt; dieses Mal sind die Jüngeren die Vorsichtigen, die sagen: non liquet, auf Grund dieses Materials kann man noch nicht die Landarbeiterfrage beurteilen, auch nicht in dem Sinne, wie es Herr Dr. Weber mit hohem nationalen Schwunge, aber doch vielleicht mit mangelhafter Unterlage socialpolitisch gethan hat. Man kann sie auch nicht beurteilen nur mit Bezug auf ihre geschichtliche Entwickelung und, wenn man lediglich so mangelhaftes Material aus Unternehmermunde vor sich hat, bereits sagen: die Entwickelung geht da und da hin. Das würde ich nicht wagen, und es war auch früher in industrieller und landwirtschaftlicher Beziehung nicht Sitte, auf Grund solcher Auskünfte hin ein Urteil zu fällen.

Ich möchte also das Ideal, das im übrigen Herr Dr. Max Weber als der Jugend einigermaßen abhanden gekommen hingestellt hat, — er sagte: uns Jungen fehlen viele Illusionen — gerade als dasjenige bezeichnen, was hier noch zu leisten ist. Wir Jüngere suchen doch ein Ideal in der möglichst vollständigen Durchdringung des Arbeiterdaseins bis in seine kleinsten Fäserchen und Wurzeln. Das ist auch ein Ideal. Auf Grund dieser Durchdringung, die bis jetzt noch nicht geleistet ist, wird man zu ganz anderen Resultaten kommen, als man auf Grund dieser einseitigen, wissenschaftlich mangelhaften Enquete jemals kommen kann. Für mich heißt es deshalb bezüglich dieser Enquete: non liquet.

Dr. Kaerger (Berlin): Meine Herren! Der Herr Vorredner hat einen scharfen Angriff gegen die Methode der Enquete unternommen. Für mich läge nun eigentlich der Versuch nahe, über die Methode auch einige

Worte zu verlieren, da ich, wie ich Ihnen vertraulich mitteilen kann, durchaus nicht in allen Punkten mit dieser Methode übereingestimmt habe. Allein ich sehe davon ab und zwar deswegen, weil ich einfach mich beuge vor der Thatsache, daß, obwohl vom theoretischen Standpunkt aus sehr viel sich aussetzen ließe an dieser Methode, die thatsächlichen Ergebnisse doch so vorzügliche gewesen sind, daß es leeres Stroh dreschen hieße, wenn man da noch auf die Methode näher eingehen wollte.

(Sehr richtig!)

Die Einzelheiten, welche der Herr Vorredner angeführt hat, um zu beweisen, daß diese Methode nicht zu guten Resultaten geführt hat, beweisen meiner Ansicht nach gar nichts. Daß in vielen Gegenden Deutschlands schon um 2 Uhr mit der Arbeit angefangen würde, ist ihm schon aus der Mitte der Versammlung als ein Irrtum entgegengehalten worden. Auch die übrigen Kleinigkeiten kommen gar nicht im Betracht. Es ist natürlich höchst wahrscheinlich, daß da und dort eine Anzahl Irrtümer unterlaufen sind. Aber man muß doch das eine bedenken: wenn man sich die Grundsätze der historischen Kritik vorhält, wird man zu dem Resultat kommen, daß wo mehrere, wenn auch vielleicht befangene Zeugen übereinstimmend das Gleiche ausgesagt haben, es höchst wahrscheinlich ist, daß sie die Wahrheit gesagt haben. Auch muß ich sagen, daß soweit ich aus eigener Anschauung, aus eigener Erforschung die Arbeitsverhältnisse in verschiedenen Gegenden Deutschlands kenne, die Aussagen der Arbeitgeber im großen und ganzen durchaus den Thatsachen entsprechen. Damit glaube ich diese wirklich nebensächlichen Punkte erledigt zu haben.

Weit wichtiger ist der Angriff des Herrn Dr. Quarck gegen mich, und indirekt gegen Herrn Dr. Weber, der darin besteht: man sehe, wie wenig die Enquete tauge, wenn sie zu so verschiedenen Schlußfolgerungen geführt hat. Nun, meine Herren, das ist in der That ein merkwürdiger logischer Schluß. Es ist doch selbstverständlich, daß dasselbe Material in den verschiedenen Köpfen einen verschiedenen Eindruck hervorruft. Es kommt natürlich auf den Standpunkt an, auf dem man steht, von dem aus man dem Material gegenübertritt, und so ist es gekommen, daß Herr Dr. Weber und ich zu ganz verschiedenen Resultaten gekommen sind.

Er hat nun speciell sich gegen das Resultat gewendet, was ich als aus der Enquete gezogen angegeben habe. Ich gebe ihm zu, daß mein Schlußwort sich nicht nur beziehen sollte auf die nordwestdeutschen Verhältnisse, sondern ich sage in der That: es giebt für ganz Deutschland, insbesondere auch für den Osten, eine Arbeiterfrage im wesentlichen nur vom Standpunkt des Arbeitgebers aus. (Widerspruch.) Die Arbeiterfrage

besteht nicht darin: wie ist die materielle Lage des Arbeiters zu heben? (Widerspruch). Ja, meine Herren, das läßt sich nicht absolut entscheiden, es kommt doch ganz darauf an, wie man glaubt, wie gut die materielle Lage des Arbeiters sein muß, um befriedigend zu sein. Darüber wird man sich niemals einigen können. Aber das eine ist doch aus der Enquete ohne Zweifel mit Sicherheit zu schließen, daß die materielle Lage der Arbeiter sich überall in Deutschland gehoben hat und diese Hebung sich weiter in steigender Tendenz bewegt. Selbst in dem viel verrufenen Schlesien liegen die Verhältnisse so, daß die drei Enqueten eine dauernde Steigerung des Lohnes ergeben haben. Ich will ja nicht leugnen, daß es viele Gegenden Deutschlands giebt, wo die Arbeiterverhältnisse noch sehr viel zu wünschen übrig lassen. Aber im großen und ganzen glaube ich nicht, daß die vom Standpunkt des allgemeinen Wohles aus aufzuwerfende Frage dahin geht: ist die materielle Lage des Arbeiters zu heben?

Wenn ich nun auch sage, daß eine Arbeiterfrage wesentlich vom Standpunkt des Arbeitgebers aus existiert, so will ich damit durchaus nicht befürworten, daß sie auch vom Standpunkt des Arbeitgebers aus zu lösen ist. Das ist eine ganz andere Frage. Die Lösung der Frage muß allerdings unter voller Rücksichtnahme der Interessen auch der Arbeiter versucht werden.

Ganz besonders möchte ich betonen, daß die ländliche Arbeiterfrage sich ganz wesentlich von der gewerblichen Arbeiterfrage gerade in diesem Punkte unterscheidet. Es ist darüber wohl kein Zweifel, daß die Ursache der gewerblichen Arbeiterfrage die Produktionskrisen und die dadurch geschaffene Reservearmee sind, die es dem industriellen Arbeitgeber erlaubte, die Arbeitsbedingungen zu Ungunsten der Arbeiter einseitig festzusetzen. Wie ist es in der Landwirtschaft? dort existieren die Produktionskrisen mit einem Niedergang der Produktion absolut nicht. Der Landwirt muß jedes Jahr soviel produzieren, wie ihn sein Land jedes Jahr produzieren läßt. Infolgedessen existiert diese Reservearmee nicht. In Deutschland speciell ist nun sogar in den letzten Jahren eine dauernde Hebung der Produktion der Landwirtschaft eingetreten und zwar nach der Seite der Intensivierung der Landwirtschaft hin. Das ist vor allem geschehen durch die Einführung der Rübenkultur. Diese Einführung der Rübenkultur und die dadurch bedingte Intensivierung des Landbaues hat eine sehr starke Nachfrage nach Arbeitern hervorgerufen. Zu der gleichen Zeit nun, in der diese erhöhte Nachfrage nach Arbeitern entstand, entstand ein erhöhter Abfluß der Landarbeiter sowohl nach Nordamerika als auch infolge der

Hebung der Industrie und des städtischen Lebens nach den Industriecentren und den Städten.

Diese beiden Umstände haben nun zusammengewirkt, um die eigentliche ländliche Arbeiterfrage hervorzurufen, nämlich die Frage: wie kann die Landwirtschaft weiter in derselben Weise betrieben werden, wenn ihr die Hände dazu fehlen? Die Möglichkeit einer Lösung dieser Frage ist ja heute schon verschiedentlich besprochen worden. Ich glaube, daß die Verhältnisse, wie sie in Nordwestdeutschland vorliegen, vorbildlich sein können, wenn nicht für eine vollständige Lösung der Arbeiterfrage, so doch für eine teilweise.

Herr Professor Knapp hat mit Recht darauf hingewiesen, daß die Heuerlinge in Nordwestdeutschland vorwiegend vorkommen in Bauerngütern und daß dieser Umstand doch eine Übertragung des Heuerlingsverhältnisses nach dem Osten als sehr bedenklich erscheinen lassen könnte. Das ist im allgemeinen richtig; allein es sind Gegenden vorhanden, in denen die Heuerlinge auch bei den Rittergütern vorkommen. Das sind in Westfalen die Kreise Lübbecke und Minden; da heißen sie nicht Heuerlinge, sondern Orröder. Es sind aber weiter, was für mich noch wichtiger ist, im Lüneburgischen neuerdings Versuche gemacht worden mit der Einführung der Heuerlingsverfassung seitens der Rittergutsbesitzer und diese Versuche sind durchaus geglückt, nicht überall, aber doch meistenteils. Ich meine, daß wir aus diesen thatsächlichen Experimenten ersehen können, daß sich die Heuerlingsverfassung auch nach dem Osten übertragen läßt.

Gerade diese Einführung der Heuerlingsverfassung würde aber ganz besonders nicht nur die Interessen des Arbeitgebers, sondern die Interessen des Arbeiters wahren. Ich habe in einer früheren Schrift vorgeschlagen, die Frage der Beschaffung der Arbeiter in der Weise zu lösen, daß man den künftigen Arbeitern Grundstücke von 10 bis 20 Morgen, je nach der Güte des Bodens, übergiebt und sie auf diese Weise zu solchen Leuten macht, die von ihrem Grundstück zwar im Notfall leben können, aber doch das Streben empfinden, durch Arbeit auf den Gütern sich eine Mehrung ihrer Einnahmen zu verschaffen. Herr Dr. Weber hat gegen diese Art von Stellen — Büdnerstellen nannte er sie — lebhaft Einspruch erhoben, und man kann ihm insofern Recht geben, als ein gewisses Bedenken gegen ihre Einführung deswegen vorliegt, weil, wie die Enquete ergeben hat, die Besitzer solcher Stellen nicht leicht geneigt sind, auf Arbeit zu gehen; sie hungern sich lieber durch. Andererseits ist weiter bewiesen, daß solche kleinen Eigentümer nicht gern die Verpflichtung übernehmen, für die Güter zu arbeiten. Sie sehen in einer derartigen Verpflichtung eine Art Hörigkeitsverhältnis

und haben in dieser Beziehung vielleicht nicht unrecht. Aus diesem Grunde glaube ich, daß zwar nach der wirtschaftlichen Richtung hin ein ähnliches Verhältnis wünschenswert ist — das heißt, Ansetzung von Leuten mit 10 bis 20 oder mehr Morgen Land, die in der Lage sind, wie ich sie geschildert habe, aber nicht als Eigentümer, sondern als Pächter. Es liegt darin ein wesentlicher Unterschied in ihrer rechtlichen und socialen Lage gegenüber dem Gutsbesitzer; sie fühlen sich auf diese Weise nicht an die Scholle gebunden; der Pachtvertrag kann ja auf ein oder mehrere Jahre geschlossen werden; läuft er ab, dann können sie ihr Stück Land wieder verlassen und haben auf diese Weise nicht das Gefühl der Gebundenheit an die Scholle in der Weise wie der Eigentümer.

Die Einführung einer solchen Arbeitsverfassung kann aber nicht mit einem Schlage erfolgen. Es wird Jahrzehnte erfordern, wenn sie überhaupt gelingt, bevor eine derartige Einführung den Arbeitgebern so viel Arbeiter zuführt, als sie zu der regelmäßigen und insbesondere zu einer immer intensiver werdenden Landwirtschaft notwendig haben.

Es ist also unbedingt die Frage gegeben: woher sollen die Arbeitgeber in der Zwischenzeit ihre Arbeiter hernehmen? Augenblicklich wird diese Lücke ausgefüllt durch die Zuwanderung von polnischen Arbeitern. In dieser Beziehung stimme ich aber mit Herrn Dr. Weber überein, daß eine derartige ausgedehnte Zuführung von 30 bis 40 000 polnischen Arbeitern im nationalen und wirtschaftlichen Interesse durchaus zu verwerfen und zu beklagen ist. Im wirtschaftlichen Interesse, weil die gemachten Ersparnisse nicht dem eigenen Lande, sondern einem fremden Lande zu Gute kommen, in nationalpolitischer Hinsicht, weil dadurch die Germanisierung des Ostens erschwert wird, weil Gefahr vorhanden ist, daß diese Arbeiter sich in kleine Rentengüter setzen, die aus der Parzellierung der Güter entstehen, und auf diese Weise das polnische Element im Osten wächst. Ich meine, daß die Zulassung der polnischen Arbeiter zwar nicht mit einem Male verboten werden soll, daß aber ihr künftiges Verbot jedenfalls in Aussicht genommen werden muß.

Nun, meine Herren, ist ja in früherer Zeit einmal die Frage aufgetaucht — und diese Frage hat teilweise Spott, teilweise Entrüstung hervorgerufen — Chinesen nach Deutschland einzuführen. Ich glaube weder den Spott noch die Entrüstung teilen zu können; den Spott deswegen nicht, weil in der heutigen Zeit, wo wir in dem Zeichen des Verkehrs stehen, es mir durchaus nicht als ein so ungeheuerlicher Gedanke erscheint, vorübergehend aus China billige Arbeiter für die Arbeitgeber zu verschaffen (Heiterkeit); Entrüstung deswegen nicht, weil mir nach Lage der Landwirt-

schaft die Herbeiführung von Arbeitern unbedingt notwendig erscheint, nicht gerade von billigen Arbeitern, aber von solchen Leuten, die überhaupt gewillt sind, auf den Gütern zu arbeiten. Das ist jetzt in der That nicht der Fall. Selbst in Gegenden, wo die Arbeiter hohe Löhne bekommen, ebenso hohe Löhne, wie in den Zuwanderungsgebieten, wandern sie doch aus. Infolgedessen ist der Landwirt einfach gezwungen, sich Arbeiter von anderwärts zu verschaffen.

Nichtsdestoweniger bin ich aber nicht der Ansicht, daß die Chineseneinfuhr gestattet werden soll, und zwar erstens aus demselben Grunde, wie bezüglich der Polen, weil dadurch die Ersparnisse nach auswärts gehen, zweitens weil die Chinesen ein schwer zu regierendes Element im Staate bilden würden und drittens, weil in China und in den englischen Kolonien die Ausfuhr von solchen Leuten äußerst erschwert ist.

Alle diese Einwendungen würden wegfallen, wenn wir unsere Arbeier aus unseren Kolonien zeitweise bezögen. (Große Heiterkeit.) Das habe ich fast erwartet, daß Ihnen dieser Gedanke seltsam erscheint. Aber bei näherer Betrachtung der Sachlage wird der Gedanke an Seltsamkeit verlieren. Die Fragen, die auftauchen könnten, sind einmal: werden die Neger unser Klima vertragen? Diese Frage ist bereits gelöst. Sie sind, wenn sie nur 2 bis 3 Jahre hier bleiben, durchaus fähig, das Klima zu vertragen und in demselben zu arbeiten. Zweitens: werden die Neger genügende Arbeitsleistung aufweisen können, um den hiesigen Verhältnissen zu entsprechen? Auch diese Frage glaube ich bejahen zu können aus meiner eigenen Erfahrung. Die Neger arbeiten ganz gut, sie arbeiten nur nicht dauernd, und sie dauernd zur Arbeit anzuhalten, wäre sehr leicht bei den hiesigen Verhältnissen. Was die Kosten dieser Arbeitskraft anlangt, so glaube ich, daß die durch den Transport entstehenden Mehrkosten — der Transport wird sich vielleicht auf 60 Mark hin und 60 Mark zurück stellen — entschieden aufgewogen würden durch die geringe Höhe des ihnen zu zahlenden Lohnes. Ja, meine Herren, alle solche neuen Ideen scheinen im Anfang oft merkwürdig; ich bin aber überzeugt, daß wenn der Versuch gemacht würde, er entschieden günstig ausfallen würde. Natürlich könnte es sich nur um die Ausfüllung einer augenblicklichen Lücke, also nur um eine ganz vorübergehende, nicht um eine dauernd wiederholende Einführung dieser fremden Arbeitskräfte handeln, da gegen eine solche die schwersten Bedenken sprechen würden.

Centrallandschaftsdirektor Landtagsabgeordneter Sombart (Ermsleben): Auf die schwarzen und auf die gelben Arbeiter gehe ich nicht ein, auch auf die

Sprossen nicht: die Mulatten und die Kreolen und was daraus entstehen sollte, denn ich denke, wir wollen Germanen bleiben. Wenn ich dem letzten Herrn Vorredner in Bezug auf seine Angriffe antworten soll, so möchte ich allerdings glauben auf den ersten Blick, daß man die Arbeiter auch hätte fragen können. Aber wenn man der Praxis etwas näher tritt, sieht die Sache anders aus. Ich habe beispielsweise auf meinem Gut in Neuvorpommern im Jahre 1883, als das königliche Landesökonomiekollegium in Preußen eine landwirtschaftliche Enquete in Aussicht genommen hatte, auf Grund des betreffnenden Fragebogens einmal in einer mir persönlich nahestehenden Arbeiterfamilie versucht, ein solches Arbeiterbudget aufzunehmen. Die Leute waren etwas zugänglich; im großen nnd ganzen aber — das wissen die Herren namentlich aus dem Osten — sagen die Leute nicht die Wahrheit, die erhält man immer noch besser vom Arbeitgeber. Immerhin hätte man hier und da noch qualifizierte Arbeiter vernehmen können. Wenn ich nicht irre, hat Herr Dr. Max Weber die Pfarrer gefragt; man hätte auch die Ärzte auf dem Lande fragen sollen. Die kommen mit den Leuten viel zusammen, sie haben das Vertrauen derselben, denen sagen sie vielleicht eher die Wahrheit als manchem anderen. Ich weiß namentlich von Landärzten, daß die Kötter und die kleinen Bauern besser bezahlen als die großen Banern und die Rittergutsbesitzer. Die pekuniäre Lage der kleinen Arbeiter ist gar nicht so schlecht, nur ihre sociale; ich glaube, daß das der Angelpunkt ist, um den es sich handelt.

Wenn ich nun auf das Referat des Herrn Dr. Max Weber eingehe, so meinte er — und das führte auch der letzte Herr Redner aus — daß das Heuerlingswesen in Westfalen vielleicht zu übertragen sei auf die östlichen Provinzen. Als geborner Westfale kenne ich die Verhältnisse dort ziemlich genau und weiß auch, daß bei den Bauerwirtschaften ein sehr günstiges Verhältnis in dieser Beziehung vorhanden ist. Wir haben aber auch in der Provinz Westfalen 10 Prozent des Grundbesitzes in den Händen der Rittergutsbesitzer und auch da ist ein ähnliches Verhältnis vorhanden, was bis zum Jahre 1850 namentlich in Erbepachtkolonaten bestand; die Leute arbeiteten gewisse Tage auf dem Gute und hatten dauernd ein kleines Stück Land im eigenen Besitz.

Nun ist aber die große Differenz zwischen Westfalen und den östlichen Provinzen die, daß dort die Rittergüter inkommunalisiert sind, daß sie mit den Bauerngütern und den kleinen Köttern und Tagelöhnern, diesen sogenannten Heuerlingen, eine social gleiche Stellung in der Kommune haben. Das ist aber nicht der Fall in den östlichen Provinzen. Ich habe in meinem Referat über die Landgemeindeordnung im Jahre 1890 in Frank-

furt a. M. darauf hingewiesen, daß diese gleichen kommunalen Verhältnisse herbeizuführen seien für den Osten; dies ist nicht erreicht worden, es besteht die Kluft, daß der Großgrundbesitzer auf seinem Gut kommunal abgeschlossen wohnt und die Bauern gleichfalls, weiter fort. Wollen Sie das Heuerlingswesen im Osten auf den Rittergütern einführen, so würden die Leute social und kommunal nicht vertreten sein, vielmehr würde der Gutsbesitzer ihr Brotheer und auch ihr Gutsvorsteher sein. Das Verhältnis ist heutzutage nicht mehr angebracht, und ich glaube deshalb nicht, daß man einen solchen Zustand auf dem Lande namentlich in den östlichen Provinzen, wird herbeiführen können.

Überhaupt ist das Bestreben sämtlicher Landarbeiter dahin gerichtet, ein Eigentum zu erwerben. Das ist einmal der Zug der Zeit; deshalb ziehen so viele Leute nach Amerika. Ein weiteres Moment ist: sie wollen noch mehr verdienen, sie wollen sich auch amüsieren. Deshalb gehen sie einmal in die Fabrikbezirke nach dem Westen und andererseits in die großen Städte, und deshalb ist die Notlage der Gutsbesitzer in den Ostprovinzen eine so große. Ich war im letzten Sommer ein Vierteljahr in Ost- und Westpreußen. Ich habe dort gefunden, daß die Lage der Arbeiter durchaus nicht schlecht ist. Im Gegenteil geht ja aus dem Enqueteberichte namentlich des Herrn Dr. Max Weber hervor, daß die Löhne dort oft höher sind als zum Beispiel in der Provinz Sachsen. Das liegt an dem großen Mangel an Arbeitern, der dort ist, und Angebot und Nachfrage bestimmen auch hier den Lohn. Durch die hohen Löhne sind die Gutsbesitzer in die üble Lage gebracht, daß sie jetzt mit Unterbilanz wirtschaften, weil einmal die Schuldenlast sie drückt und dann die besten Leute fortgegangen sind. Das Gesinde wird immer schlechter. Die kräftigen männlichen Arbeiter gehen in die Industriebezirke und die Mädchen wollen nicht mehr das Vieh bedienen, sondern vermieten sich in den Städten.

Es kommt hinzu, daß das patriarchalische Verhältnis, welches wir seit Anfang dieses Jahrhunderts gehabt haben, für die Leute verschlechtert worden ist durch den maschinellen Betrieb, durch die Dreschmaschinen u. s. w., indem das Dreschen des so und so vielten Scheffels auf den Gütern aufgehört hat und die ganze Winterarbeit sich auf einige Monate des Herbstes koncentriert; die Leute werden dann bei anderen Arbeiten beschäftigt und verdienen damit einen sehr geringen Lohn. Früher hatten die Leute sogar Getreide zu verkaufen, während sie jetzt zukaufen müssen. Auf beiden Seiten ist eine sehr üble Lage vorhanden.

Nun meint Herr Dr. Weber, die Einführung der polnischen Arbeiter müsse ganz und gar aufhören. Die Notlage ist aber doch eine große, und

die Befürchtung, daß die polnischen Arbeiter auf unsere germanische Bevölkerung nachteilig einwirken würde, ist keine so große, weil sie nach einem halben Jahr wieder zurückwandern müssen. Überhaupt ist die Kluft so groß, daß die deutschen Arbeiter nicht einmal gern mit den polnischen zusammen arbeiten.

Andererseits — meint Herr Dr. Weber — sei die Lage der Arbeiter in den östlichen Provinzen verschlechtert gegen früher unter dem patriarchalischen Verhältnis, wo ihr Vieh mit auf die Weide getrieben wurde, und sie auf diese Weise eine kleine eigene Wirtschaft hatten, wenn auch ohne Grundbesitz. Es ist wahr, daß das Vieh früher auf die Weide getrieben wurde, aber wo diese Verhältnisse noch bestehen, geht die Kuh — das Haupteigentum dieser ländlichen Familien — dieser Arbeiter mit in den herrschaftlichen Stall und wird mit auf die herrschaftliche Weide getrieben. Damit sind die Leute sehr einverstanden.

Meine Viertelstunde ist um; ich muß deshalb schließen, obwohl ich noch sehr viel auszuführen hätte.

Landrat von Werder (Halle): Meine Herren, von dem *ersten* Herrn Referenten sind die Verhältnisse in den verschiedenen Landesteilen, unter denen die ländlichen Arbeiter sich befinden, geschildert worden. Es ist dabei meines Erachtens eine Gegend übersehen worden, das ist derjenige Teil der Provinz Sachsen und der benachbarten Staaten, die zu der intensiven landwirtschaftlichen Kultur übergegangen sind. Diese Gegend steht in Bezug auf Intensität der Landwirtschaft allen übrigen Teilen des Deutschen Reiches voran, sie ist aber auch in der Entwickelung der ländlichen Arbeitsverhältnisse ihnen voraus. Ich will damit nicht sagen, daß dort die ländlichen Arbeitsverhältnisse die besten sind, sondern dort sind sie die schlechtesten, das heißt, vom Standpunkt des ländlichen Arbeitgebers aus. In der Provinz Sachsen ist die Industrie und die Landwirtschaft so eng mit einander verbunden, daß für den Arbeiter der Übergang von der einen zur anderen sehr leicht ist. Dieser Übergang von der Landwirtschaft zur Industrie hat sich in den 70er Jahren ganz rapide vollzogen. Ich muß da auf etwas zurückkommen, was der erste Referent gesagt hat, und auf einen Widerspruch des Herr Dr. Weber. Es wurde ausgeführt, daß die ländlichen Arbeitgeber sich ihre Arbeiter wo anders her nähmen, um die Arbeiter, die zu viel verlangten, abzuschieben. Meine Herren, das ist die Entwickelung in der Provinz Sachsen nicht gewesen. Zunächst ist das Vakuum eingetreten, zunächst sind die Arbeiter von der Landwirtschaft in Masse zur Industrie gegangen, und erst als der Arbeitgeber diesem Vakuum

gegenüberstand, mußte er irgendwoher Ersatz schaffen. So ist die Sachsengängerei entstanden, nicht mit dem Willen der Landwirte. Kein Landwirt in Sachsen hält die Sachsengängerei, allgemein betrachtet, für etwas gutes; er war aber in der Notlage und mußte sich Arbeiter verschaffen.

Diesem Notstand gegenüber ist von den Arbeitgebern in der Provinz Sachsen der Versuch gemacht worden, aus sich heraus Besserung zu schaffen, und aus diesem Grunde ist vor etwa 3 Jahren dort ein Verband zur Besserung der ländlichen Arbeiterverhältnisse gebildet worden. Ich habe die Ehre, an der Spitze dieses Verbandes zu stehen. Dieser Verband konnte sofort in derselben Weise angegriffen werden, wie die Enquete hier angegriffen worden ist; er besteht nämlich vorläufig nur aus Arbeitgebern, aber dieser Verband will durchaus nicht etwa mit großen Zwangsmitteln die Arbeiter in ein Abhängigkeitsverhältnis zu sich bringen. Der Verband beruht auf dem Princip, daß Arbeitgeber und Arbeitnehmer sich völlig gleich gegenüberstehen. Bei uns haben sich die Verhältnisse so entwickelt, daß es zwei Arten von Arbeitsverhältnissen auf dem Lande giebt, das ist nicht räumlich getrennt, sondern in den Wirtschaftsbetrieben getrennt: das Arbeitsverhältnis in den Großbetrieben, das Arbeitsverhältnis in den Kleinbetrieben. Bei den Großbetrieben herrscht augenblicklich der freie Arbeitsvertrag, ein freier von beiden Teilen auf Kündigung geschlossener Vertrag; im Kleinbetriebe herrscht heutzutage noch das Dienstbotenverhältnis, in dem engeren Sinne, wie es Herr Dr. Weber anführte, wonach die Betreffenden mit in der häuslichen Gemeinschaft des Arbeitgebers wohnen und der häuslichen Zucht des Arbeitgebers unterworfen sind.

Jedem, der nicht bloß die Großbetriebe, sondern auch die Kleinbetriebe berücksichtigt, ist es klar, daß die Arbeiterfrage heute in der Provinz Sachsen, vom Standpunkt des Arbeitgebers betrachtet, eine schwierigere ist für den Kleinbetrieb wie für den Großbetrieb. Der kleine Arbeitgeber bekommt das Gesinde einfach deshalb nicht mehr, weil sich in Sachsen so leicht niemand mehr findet, der sich in der häuslichen Gemeinschaft der Zucht des Dienstherrn unterwirft. Die jungen Leute wollen begrenzte Arbeitszeit haben, und sie wollen, wenn die Arbeitszeit vorüber ist, absolut frei sein. Deswegen gehen sie in die Fabrik. Der große Arbeitgeber ist ja in der Lage, sich anderswoher Arbeiter zu verschaffen. Er will das thun auf dem Boden der Gleichberechtigung, aber nicht nur bezüglich der Rechte, sondern auch der Pflichten. Und da hat sich in der Provinz Sachsen eine große Not des Arbeitgebers herausgestellt, weil der Arbeitgeber in den Pflichten anders dasteht wie der Arbeitnehmer, nicht etwa formell rechtlich, da stehen sie beide gleich, aber in der Ausübung. Wenn der Arbeitgeber

mit dem Arbeitnehmer den Vertrag geschlossen hat, wird er unter allen Umständen gezwungen werden, den Vertrag zu halten. Er hat aber heutzutage kaum Aussicht, gegen den unbotmäßigen Arbeiter die Befolgung des Vertrags herbeizuführen. Der Mann geht davon, er findet ihn nicht, und wenn er ihn gefunden hat: was soll er machen? Soll er ihn verklagen? Selbst wenn es zu einer Zwangsvollstreckung käme, der Mann hat nichts.

Nun will ich bezüglich des Vertragsbruchs durchaus nicht die Schuld auf den Arbeitnehmer allein werfen. Im Gegenteil trifft eine große Schuld am Kontraktbruch den Arbeitgeber, nicht so sehr den Arbeitgeber, der den Mann beschäftigt, als den anderen Arbeitgeber, der ihn haben will, und das ist das schlimmste, daß es dagegen kein rechtliches Mittel giebt. Wir haben Klagen versucht wegen Anstiftung zum Kontraktbruch, haben aber nichts erreicht. Es ist da ein Zwiespalt zwischen dem moralischen Rechtsbewußtsein und dem juristischen Recht, und diesen Zwiespalt auszugleichen ist der Hauptzweck des dort gegründeten Verbandes gewesen. Wir haben zunächst versucht, das vertragsmäßig zu machen. In der Provinz Sachsen haben sich bereits weit über 2000 Arbeitgeber gefunden, die sich verpflichtet haben, bei Vermeidung einer Konventionalstrafe keinem ländlichen Arbeitgeber einen Arbeiter abspenstig zu machen. Allein bloß auf dem Wege gegenseitiger Abmachung geht das nicht, es muß meines Erachtens die Gesetzgebung eingreifen und die Gesetzgebung wird überhaupt dahin kommen müssen, den ländlichen Arbeitsvertrag gesetzlich zu regeln.

Die große Verschiedenheit des Rechts in Deutschland bei der Gesindeordnung ist vorhin schon geschildert worden. Die Verschiedenheit des Rechts ist aber auch in Bezug auf den freien Vertrag überall vorhanden. Weiterhin glaube ich, daß der freie Arbeitsvertrag diejenige rechtliche Form erhalten wird, in welcher im Laufe der weiteren Entwickelung alle ländlichen Arbeiterverhältnisse geregelt werden. Das Heuerlingswesen mag ja manches gute haben; es ist aber nicht zu vereinigen mit dem intensiven landwirtschaftlichen Betriebe. Wo ein intensiver landwirtschaftlicher Betrieb ist, da muß der Betriebsunternehmer die Arbeit, die gemacht werden muß, auch sofort und so schnell wie möglich vornehmen. Nun, ebenso schnell will der Heuerling, der einen eigenen landwirtschaftlichen Betrieb hat, seine Arbeit auch unternehmen und da kommt sofort eine Kollision der beiden Interessen. Die Kollision der Interessen ist es gewesen, die die Fronde so außerordentlich verhaßt gemacht hat bei den früheren Bauern, viel weniger das persönliche Abhängigkeitsverhältnis von dem betreffenden Gutsbesitzer. Die vorhin geschilderten Thatsachen, daß die Büdner, Leute, die einen kleinen landwirtschaftlichen Betrieb haben, die aber ihre freie Zeit nebenbei verwerten

könnten, doch nicht gern zu anderen Betriebsunternehmern gehen, ist wohl darauf zurückzuführen, daß sie sich sagen: verpflichten wir uns, einem anderen Betriebsunternehmer unsere Arbeit zu leisten, dann können wir unseren eigenen Boden nicht bestellen. Ich halte es für unmöglich, einem ländlichen Arbeiter, der wirklich noch einem Arbeitgeber dienen soll, mehr als 1 bis 2 Morgen Land zu geben, sodaß er in seinen Mußestunden oder seine Frau es bearbeiten kann; geben Sie ihm mehr, so ist sofort die Kollision der Interessen zwischen Arbeitgeber und Arbeiter vorhanden.

Nun würde es sich fragen: sollen wir zu dem nackten Geldlohn kommen? In dem nackten Geldlohn wird die Landwirtschaft niemals mit der Industrie konkurrieren können und zwar aus dem einfachen Grunde, weil die Industrie die Arbeiter à tout prix nimmt, wenn sie sie braucht, und sie auf die Straße wirft, wenn sie sie nicht mehr braucht. Das haben wir in Sachsen so böse empfunden, als die Industrie im Aufschwung war und die Arbeiter nahm zu jedem Preise. Die Zahlen über die Binnenwanderung beweisen das, das beweist das Anschwellen der großen Städte. Es beweist aber noch nicht genug; denn nicht nur diejenigen Arbeiter sind keine Landarbeiter mehr in unserem Sinne, die in die Stadt hineingezogen sind, sondern auch diejenigen nicht, die auf dem Lande wohnen, aber in der Stadt arbeiten; und in der Nähe der großen Städte ist dieser Prozentsatz ein ganz gewaltiger. Unsere Verkehrsverhältnisse und andererseits die Wohnungsverhältnisse in den Städten bringen das mit sich, daß die Leute draußen wohnen und in den Städten arbeiten. In meinem Kreise waren bei der Militärmusterung von 650 Mann, die brauchbar befunden wurden, nur 150 wirkliche ländlichen Arbeiter, die übrigen Fabrikarbeiter, Handwerker, Maurer, die auf dem Lande zwar wohnten, aber in der Stadt ihre Arbeitskraft verwerteten.

Nun fragt es sich: kann man nicht einen Ausgleich herbeiführen zwischen Land und Stadt in der Weise, daß wenn die Stadt die Arbeiter abgiebt, sie wieder zurückgebracht werden auf das Land? Der Verband, an dessen Spitze ich stehe, hat in diesem Jahre, als die Arbeitslosigkeit so groß war, dieses zu unternehmen versucht. Dieses Unternehmen ist mit ganz geringen Ausnahmen gescheitert und zwar weil die Industrie, wie das ja vorhin gesagt ist, die besten Arbeiter aus dem Lande nimmt, aber, wenn sie einen Teil der Arbeiter nicht mehr brauchen kann, die schlechtesten abschiebt. Das ist naturgemäß vom Standpunkt der Industriellen. Und diese Arbeitskräfte, die so in der Industrie verbraucht sind, sind nicht mehr fähig, auf dem Lande verwertet zu werden.

Da wird man nun sagen: ja, da sieht man, wie sauer die Leute auf

dem Lande arbeiten müssen, wie sie geschunden werden. Nein, meine Herren, das ist einfach der physische Rückgang des Arbeiters, der von dem Lande kommt und in die Stadt geht. Der Mann geht physisch zurück; die eintönige Arbeit an den Maschinen ertötet ihn so, daß er nicht mehr imstande ist, auf dem Lande zu arbeiten. Gerade bei der Militäraushebung sieht man es, wie in dem rein ländlichen Kreise, wenn eine rege Industrie hineinkommt, der Prozentsatz der zum Militär Brauchbaren — und das ist bei uns der einzige Maßstab, da wir keine andere Statistik haben —, nach und nach zurückgeht. Dies ist in verschiedenen Kreisen der Provinz Sachsen beobachtet worden.

Wie kann man da helfen? Meiner Ansicht nach muß der freie Arbeitsvertrag die Grundlage bieten. Unter freiem Arbeitsvertrage verstehe ich aber denjenigen, den zwar jeder Teil nach seinem freien Belieben eingehen kann, den aber jeder der beiden vertragschließenden Personen nach dem Abschlusse auch halten muß. Es muß deshalb der Staat, wenn er ein Rechtsstaat sein will, auch die Mittel geben, das Recht zur Durchführung zu bringen. Wie das geschen soll, das hier auseinanderzusetzen würde zu weit führen. Ich will Ihnen nur bemerken, daß der Verband ein Gesetz, betreffend die Regelung der ländlichen Arbeiterverhältnisse, ausgearbeitet hat. Dies Gesetz wird — es fehlt bloß noch die allgemeine Begründung — den gesetzgebenden Körperschaften unterbreitet werden. Das Gesetz geht davon aus, daß Arbeitgeber und Arbeitnehmer sich im Vertragsabschluß gleich stehen, aber ebenso gleich behandelt werden in Bezug auf Erfüllung der Pflichten, und daß diejenigen Arbeitgeber, die einem anderen Arbeitgeber einen Arbeiter abspenstig machen, scharf bestraft werden.

Dann aber ist meines Erachtens eine weitere Maßregel, die mehr die Arbeitgeber angeht als die Behörden, daß sie die Arbeiter nicht auf den einfachen Geldlohn stellen, sondern daß sie den heutigen Verhältnissen der intensiven Wirtschaft angemessen ihre Arbeiter mit am Gewinn — oder besser gesagt: Ertrage — beteiligen. Die Einzelheiten dieser Frage kann ich jetzt hier nicht auseinander setzen. Damit erreicht man die Vorteile des früheren Heuerlingswesens, daß der Arbeiter mit seinem Arbeitgeber die gleichen wirtschaftlichen Interessen hat, man vermeidet aber die Nachteile der Kollision, wenn bei schleuniger Arbeit die Arbeiter vom Arbeitgeber gebraucht und damit ihrer eigenen Wirtschaft entzogen werden.

(Beifall).

Geh. Rat Prof. Dr. Conrad (Halle a./S.): Meine Herren! Es war nicht meine Absicht, hier das Wort zu ergreifen; ich wollte mich nur

belehren lassen. Ich habe auch eigentlich kein Anrecht dazu, da ich noch nicht in der Lage gewesen bin, die wertvollen Berichte, welche uns zugegangen sind, durchzustudieren. Wenn ich dennoch das Wort ergreife, geschieht es allein, weil einige Äußerungen des Herrn Dr. Weber mir doch der Art zu sein scheinen, daß ich nicht glaube, sie ganz unwidersprochen lassen zu dürfen. Ich will damit aber keineswegs seine Arbeit und Thätigkeit irgendwie herabsetzen, wie das von anderer Seite geschehen ist. Ich erkenne sie im höchsten Maße an, aber ich glaube doch, daß einige seiner Behauptungen einer gewissen Modifikation bedürfen. Das ist einmal in betreff seiner Ausführung über die Lage der arbeitenden Klassen in den östlichen Provinzen auf den größeren Gütern, dann in betreff der Polonisierung der Provinz zu sagen. Er stellte in seinem Vortrage die Arbeiterverhältnisse in Westpreußen so dar, als ob sie sich im Laufe der Zeit und gerade in neuerer Zeit wesentlich verschlechtert hätten. Er legte den Unterschied dieser zu den Verhältnissen in Mecklenburg und anderen Gegenden dar, und meint, sie seien jenen gegenüber mehr und mehr herabgedrückt durch zwei destruktiv wirkende Momente, durch die Einführung der Maschinen, dann durch den Übergang zu einem intensiveren Betrieb. Meine Herren, ich stamme aus jenen Gegenden, ich bin aufgewachsen auf dem Lande und kann sagen, daß ich schon sehr früh begonnen habe, der arbeitenden Klasse mein ganzes Interesse zu widmen. Herrn Dr. Quark gegenüber kann ich betonen, daß ich mich nicht nur an die Arbeitgeber gewandt habe, sondern auch an die Arbeitnehmer, um Angaben über ihre Lebensweise zu erhalten. Ich kann versichern, daß sich die Lage der arbeitenden Klassen in jener Gegend während der letzten 40—50 Jahre in einer gewaltigen Weise gebessert hat, wie kaum irgendwo anders, und daß auch die Einführung der Maschinen und der Übergang zur intensiveren Wirtschaft nach keiner Richtung hin destruktiv eingewirkt hat. Vielmehr hat man nach meiner Auffassung die Sache so zu nehmen, daß der Großgrundbesitz gegenwärtig nicht mehr in der Lage ist, eine so große Zahl Leute dauernd zu beschäftigen wie früher, diese Leute auch vielfach, wie vorhin richtig ausgeführt wurde, nicht mehr in der Weise auf ihren Drescherverdienst 2c. anweist, vielfach diesen Anteil herabgesetzt hat, ihnen vielfach auch eine Kuh genommen hat. Nichtsdestoweniger hat sich die Lage dieser Leute nicht verschlechtert, sondern verbessert und zwar deshalb, weil der Rohertrag auf allen Gütern in der kolossalsten Weise gestiegen ist. Ich habe selbst für eine große Anzahl von Gütern nachgewiesen, daß er seit den 40er Jahren sich verdoppelt, geht man weiter zurück, verdreifacht hat, und wenn auch der Anteil, den der Arbeiter bekommt, verhätnismäßig vermindert ist, bekommt er doch absolut noch mehr

als in früheren Zeiten, und ich bin in der Lage, den Herren dies auf Grund meiner Erhebungen nachzuweisen.

Das ist ja vollständig richtig, daß das Arbeiterproletariat, welches nicht in einem festen dauernden Vertragsverhältnis zum Grundbesitzer steht, sich vermehrt hat, und es ist wiederum richtig, daß sich unter diesem gerade so, wie in den Städten, eine Anzahl Personen findet, die in einer traurigen Lage sind. Aber wenn man diese speciell heraushebt und danach die Lage der arbeitenden Klassen überhaupt beurteilt, macht man denselben Fehler, als wenn man nach den Diebs- und Armenvierteln von London die Verhältnisse der arbeitenden Klassen in England beurteilen will. Ich würde es sehr beklagen, wenn die jetzigen Verhandlungen den Eindruck hervorbrächten, die Lage der arbeitenden Klassen habe sich dort verschlechtert, befinde sich auf abschüssiger Bahn und sei in Gefahr, auf eine tiefere Stufe herabgedrückt zu werden. Davon ist keine Rede.

Dann bitte ich mir zu gestatten, die Polenfrage etwas zu erörtern, die ich gleichfalls aus eigener Anschauung sehr genau beurteilen zu können glaube. Der Herr Referent hat nur eine Seite derselben herangezogen; er beurteilte allein die Einwanderung polnischer Arbeiter und schob darauf die Zunahme des polnischen Elementes, die thatsächlich in neuerer Zeit stattgefunden hat. Ungleich wichtiger aber als dieses Moment ist die Auswanderung gewesen. Die Auswanderung aus jenen Gegenden besonders in überseeische Länder geht hauptsächlich von Deutschen aus. Ich habe mich sehr gefreut, daß der Vortragende bemerkt hat: es sei falsch anzunehmen, daß die Armen auswandern, es seien gerade die besser Situierten. Es sind in der That die besseren deutschen Elemente und zwar nicht nur Bauernsöhne, sondern auch Tagelöhner, welche auswandern, wenn sie durch Fleiß und Arbeitsamkeit sich ein kleines Kapital verdient haben, das ihnen die Möglichkeit giebt, nach dem Auslande zu gehen, während der Pole seltner auswandert, weil er, namentlich der gewöhnliche Tagelöhner, nicht in der Weise zu sparen pflegt und überhaupt nicht das Streben hat, dauernd in andere besonders überseeische Gegenden zu gehen. Deshalb zeigt sich auch — und das hat der Vortragende nicht erwähnt — daß diese Verschiebung zu Gunsten der Polen nicht in dem Maße auf den großen Gütern vor sich geht, wo auch schon in früheren Zeiten der polnische Arbeiter überwog, sondern daß gerade in den Bauerndörfern die Deutschen sich immer mehr vermindern und dafür die Polen eintreten. In früheren Jahren, zur Zeit meiner Kindheit war es ein allgemeiner Satz: der polnische Bauer wohnt so lange auf seinem Gut, bis seine Gebäude einstürzen; dann muß er verkaufen, weil er die Gebäude nicht wieder aufrichten kann, ein Deutscher

kommt an seine Stelle; der Pole kauft ein kleineres Gut und geht von Stufe zu Stufe herab. Das hat sich in neuerer Zeit vollständig geändert. Wir müssen leider sagen, daß der deutsche Bauer sich verschlechtert hat, daß er sich in viel höherem Maße dem Trunk ergeben hat, daß er jetzt häufig zu Grunde geht und der polnische Bauer, der geringere Bedürfnisse hat, besser krumm liegen kann und nüchterner geworden ist, an seine Stelle tritt. Ich könnte Ihnen Dörfer anführen, die noch in den 40er Jahren vollständig aus deutschen Bauern bestanden, wo gegenwärtig nur noch ein einziger resp. einzelne deutsche Bauern da wohnen. Das ist auf die erwähnten Momente zurückzuführen, namentlich aber darauf, daß die jüngeren Söhne der deutschen Bauern mit Vorliebe auswandern, während die polnischen am Orte bleiben.

Der Pole hat in neuerer Zeit überhaupt nach allen Richtungen hin einen wesentlichen Aufschwung genommen, nicht nur in jenen Gegenden, sondern in derselben Weise in Österreich. Ich kann nicht umhin, auch darauf aufmerksam zu machen, daß [aus der polnischen Aristokratie eine große Anzahl von Landwirten an unseren Hochschulen studiert und an Kenntnissen bereichert in die praktische Thätigkeit zurückgeht, während die Söhne deutscher Aristokraten, welche landwirtschaftliche Hochschulen besuchen, an den Fingern zu zählen sind; und noch geringer ist die Zahl, die etwas von da mit fortnehmen.] Wir sollten uns klar machen, worin die Schäden bei uns liegen.

Ein anderes Moment! Daß die Ansiedelung von kleinen Leuten zur Abhülfe der Arbeiternot von höchster Bedeutung ist, darüber kann kein Zweifel sein. Es ist aber gegen die Häusler, gegen die Büdner u. s. w. gesprochen worden. Meiner Ansicht nach sind alle diese Elemente für uns unumgänglich notwendig; schädlich wird jede dieser Kategorien nur, wenn sie in einer Gegend zu sehr überwiegt; nur dann treten alle die erwähnten Momente in den Vordergrund und davor haben wir uns zu hüten. [Meiner Überzeugung nach brauchen wir nicht nur den wohlsituierten Großbauer, sondern daneben den kleineren Bauer bis zum Büdner herab, und ebenso den einfachen Häusler; wo dieser in Gemeinschaft mit anderen ist, da ist er auch am Platze. Wir sollten in dieser Beziehung nicht so ängstlich und einseitig vorgehen, wir sollen darauf hinwirken, daß alle diese verschiedenen Kategorien von Grundbesitzern vertreten sind, dann haben wir in der That das Richtige erzielt.]

Ich kann nicht umhin, auch noch die Bedeutung des Großgrundbesitzes zu berühren. Herr Dr. Weber meinte sich verwahren zu müssen gegen eine übermäßige Anerkennung des Großgrundbesitzes. Ich scheue mich

davor nicht, sondern ich sage: [wir sind in der That den größeren Grundbesitzern speciell in den Ostprovinzen Preußens zu großem Dank verflichtet. Diesen verdanken wir in erster Linie die Germanisierung. Wir verdanken ihnen die Hebung des Wohlstandes jener Provinzen, wir verdanken ihnen die Hebung — und das betone ich besonders — auch unserer Arbeiterbevölkerung daselbst. Man soll das nicht unterschätzen und ich protestiere dagegen, daß die Bedeutung desselben irgendwie herabgesetzt oder ignoriert wird.]

[Mir ist mitgeteilt, daß Herr Professor Knapp gesagt hat, man müsse den Großgrundbesitz dort mehr und mehr zurückdrängen. Ich möchte die Sache so hinstellen, daß es die Aufgabe des Großgrundbesitzers in jenen Gegenden ist, sich selbst zu beschränken. Er soll die zu große Ausdehnung seines Territoriums beschränken und abgetrennte Stücke benutzen, um die verschiedenen Kategorien des Kleinbesitzes anzusiedeln und sich damit in der wirksamsten Weise selbst die fehlende Arbeiterbevölkerung zu schaffen. Freilich steht dem noch unsere Armengesetzgebung sehr hemmend entgegen.

In den Gegenden, in denen ich aufgewachsen bin, war es in den 40er, 50er und 60er Jahren ganz allgemein, daß der Großgrundbesitzer die Kleinbauern auskaufte. Damals war das am Platze; die Bauern wirtschafteten schlecht, der Großgrundbesitzer konnte viel mehr Rente aus dem Boden ziehen und auf der anderen Seite schaffte er sich manches Diebsgesindel damit fort. Es ist auch nach dieser Richtung hin im Laufe der Zeit eine wesentliche Besserung eingetreten. Heute ist die Aufgabe für den Großgrundbesitzer, sich mit einem kleineren Territorium zu begnügen und es um so intensiver zu bewirtschaften. Bei der großen Entfernung der Außenländereien von den Höfen läßt sich eine Rente gar nicht mehr aus diesen herauswirtschaften, und das ist meiner Ansicht nach das Unglück für die Herren, die weit leichter die Getreidezölle entbehren könnten, wenn sie dieses richtig erkennen und sich auf ein kleineres Territorium beschränken würden, das übrige Land aber, das ihnen keinen Nutzen trägt, an Bauern der verschiedensten Kategorien abtreten würden, um dadurch sich selbst einen entsprechenden Arbeiterstand zu schaffen.

Gestatten Sie mir noch ein Wort in Bezug auf die Sachsengängerei. Ich halte es doch auch für wichtig, hervorzuheben, daß diese Sachsengängerei für jene östlichen Gegenden in mancher Hinsicht auch günstig gewirkt hat. Es ist dadurch eine Hebung der Löhne entstanden und damit eine Verbesserung der Lage der unteren Klassen. Ich bestreite, daß es sich stets um den gewöhnlichen Tagelöhner der Großgrundbesitzer hierbei handelt; der größte Teil dieser Sachsengänger besteht gerade aus den Söhnen und

Töchtern der Bauern.) Es sind freilich die besten Arbeitskräfte, die auf diese Weise auswandern. Das ist für die Grundbesitzer in der Nähe allerdings außerordentlich mißlich. Was die Leute aber in den anderen Gegenden mehr zu verdienen meinen als in der Heimat, beruht nicht auf Illusion, wie das vorhin dargestellt wurde; sondern sie verdienen thatsächlich mehr und ich weiß, daß die Summen, die sie nach Hause schicken oder mitbringen, in vieler Hinsicht befruchtend auf jene Gegenden gewirkt haben. Mir lag nur daran, in der erwähnten Richtung meine specielle Heimat in Schutz zu nehmen. (Beifall.)

Dr. Schoenlank (Berlin): Meine Herren! Es wird Ihnen vielleicht paradox erscheinen, wenn ich Ihnen sage, daß mir die Ergebnisse der Untersuchung außerordentlich gefallen haben. Ich bin sehr davon befriedigt, allein nicht in dem Sinne, daß darin die Lage der Landarbeiter geschildert ist — Herr Dr. Weber hat es ja selbst ausgesprochen, daß von der Enquete die Feststellung der Lage, in welcher sich die Landarbeiter zur Zeit thatsächlich objektiv befinden, nicht erwartet werden darf — sondern der Wert der Enquete liegt darin, daß in ihr das Bekenntnis schöner Unternehmerseelen wiedergegeben ist. Und zwar mit einer Naivetät, mit einer wahrhaft herzerfrischenden Offenheit, trotzdem die Großgrundbesitzer in großer Toilette, in Escarpins und Schnallenschuhen zu dieser Untersuchung erschienen sind. Obwohl sie den Sachverhalt etwas sogar wie rosig geschildert haben, ist doch eine so große Reihe von Mißständen und Übeln der deutschen Landarbeiterschaft durch die Enquete festgestellt, daß ich offen sage, ich bin befriedigt durch ihre Resultate. Es ist richtig, wenn man die Grundsätze der socialen Methodologie bei dieser Erhebung befolgt hätte, man wäre zu anderen Resultaten gekommen. Aber der Verein ist nicht in der Lage, das zu thun, was das Reich hätte thun müssen, oder der größte deutsche Bundesstaat, Preußen, nämlich eine Prüfung auf Grundlage des kontradiktorischen Verfahrens eintreten zu lassen, durch Vernehmung der Arbeiter und Unternehmer u. s. w. Wenn Herr Dr. Kaerger gesagt hat: das sind Aussagen von Zeugen, und wenn soviel Zeugen übereinander dasselbe aussagen, so muß etwas Wahres daran sein — so hat Herr Dr. Kaerger vergessen, daß es sich hier nicht um Zeugen handelt, sondern um Parteien, die vernommen worden sind. Nun hätte man auch die andere Partei, die Arbeiter, hören müssen. Dennoch ist die Situation der Arbeiter, wie sie hier durch die Unternehmer dargelegt worden ist, eine so abscheuliche, daß wenn die Gesetzgebung vorläufig noch nicht in dieser Richtung vorgeht, sie einfach durch den Volkswillen dazu gezwungen werden wird.

Wenn der Herr Landrat von Werder vorhin erzählt hat, daß er dem Vorstand eines Verbandes angehöre, der auf der Basis eines freien Arbeitsvertrags vorgehe, so dürften doch die Statuten dieses Verbandes und die von ihm formulierten Dienstverträge einen etwas schroffen Gegensatz zu seinen Behauptungen bilden. Wie ist das auch möglich bei dem Großgrundbesitz in Magdeburg oder Halle, da doch die Landarbeiter unter dem Zwange der Gesindeordnung stehen und keine Koalitionsrechte haben? Dieser Verband zur Besserung der ländlichen Arbeiterverhältnisse rc. in Halle hat in dem Formular eines Dienstvertrages im § 8 unter der Überschrift „Gehorsam" ausdrücklich erklärt, daß der Arbeiter den Anordnungen des Arbeitgebers unbedingt Gehorsam zu leisten hat und damit einverstanden ist, daß er in seinem Verhältnis zum Arbeitgeber, soweit dieser Vertrag nichts anderes bestimmt, den Bestimmungen der am Ort geltenden Gesindeordnung unterworfen ist. Wo ist da von einem freien Arbeitsvertrag und von Gleichberechtigung des Arbeiters mit dem Arbeitgeber die Rede? Dann sind eine große Menge Strafbestimmungen. Und wie leicht ist es dem Unternehmer gemacht, wenn er den Vertrag lösen will! So z. B. „wenn eine unverheiratete Person niederkommt" — das ist allerdings christliche Humanität, die festgenagelt zu werden verdient —; dann ferner: „wenn der Arbeiter sich der Aufwiegelei schuldig macht". Die Herren haben dafür eine merkwürdige Definition, sie verstehen darunter auch die Aufforderung, welche ein Arbeiter an seine Kameraden richtet, bessere Lohn- und Arbeitsbedingungen anzustreben. Nach den Bestimmungen dieses angeblich auf dem Boden des freien Arbeitsvertrags stehenden Verbandes kann der Landarbeiter aus den nichtigsten Gründen sofort entlassen werden, und er wird auch mit Geldstrafe und allem möglichen belastet. Also so schön, wie der Herr Landrat die Dinge gemalt hat, sind sie doch nicht. Hoffentlich wird es besser werden, aber allerdings nur durch die Bemühungen der Landarbeiter selbst.

Ich muß meine Freude aussprechen über die in vieler Beziehung vorzügliche Rede des Herrn Dr. Weber. Ich stimme mit vielen seiner Ausführungen überein. Wenn er allerdings behauptet, es komme hier nicht darauf an, wie es den Landarbeitern gehe, ob etwas weniger gut oder etwas schlechter, es komme für ihn hauptsächlich die Staatsraison dabei in Betracht, — so kommt es ganz darauf an, was für einer Staatsphilosophie derjenige huldigt, der diesen Grundsatz ausspricht. Wenn man der Anschauung ist, daß die Staatsraison darin besteht, die Privilegien der Großgrundbesitzer zu vermehren und zu verewigen, so muß man sehr energisch Front machen gegen diese Art von Staatsraison. Ich

halte für Staatsraison, die Lage der arbeitenden Klasse zu heben auch auf Kosten der Privilegien, die den Besitzenden zugebilligt sind in einem großen Maße, entweder durch Zölle oder durch andere Maßnahmen. Ich meine allerdings, es handelt sich bei der ganzen Landarbeiterfrage nicht darum, wie man die Lage der ländlichen Unternehmer verbessert — die Herren sorgen in den Parlamenten und in anderen Organisationen schon sehr gut für sich — sondern darum, wie man für die hülflosen Landarbeiter sorgt.

Herr Dr. Weber — und ich gebe zu, daß dieser Punkt diskutabel ist — führt aus, wir sollen eine Polensperre einführen. Er sprach von der polnischen Arbeitersperre. Ich spreche hier für meine Person, nicht im Auftrage einer politischen Partei: ich halte diesen Gedanken für gerade so erörterungsfähig wie die Frage der Chinesensperre in Amerika. Dort haben die organisierten Arbeiter in hervorragendem Maße für den Ausschluß der Chinesen gestimmt und gekämpft. Man kann sehr gut in Erwägung ziehen, ob man den Polen die Thür vor der Nase zumachen und dadurch die Unternehmer zwingen soll, sich mit den heimischen Arbeitern, deren Lebensniveau jetzt noch höher ist, auseinanderzusetzen. Aber, Herr Dr. Weber, Ihr Register hat ein Loch; Sie haben etwas wichtiges vergessen. Sie wollen bloß den polnischen Arbeitern die Thür weisen. Wie steht es aber mit der Koalitionsfreiheit der Landarbeiter? So lange nicht durch gesetzliche Bestimmungen dafür gesorgt ist, daß die Landarbeiter wenigstens das bischen Koalitionsfreiheit bekommen, das unsere Industriearbeiter haben, solange sie sich nicht organisieren können, wird eine einfache Polensperre ein Messer ohne Klinge sein. Man wird mir einwerfen: da giebt es Kätner und Instleute, Kossäten, alle möglichen Arten von ländlichen Arbeitern, von kleinen Besitzern, von besitzlosen Proletariern, die in ihren Interessen, wenn sie kaum drei Schritt auf der Straße gehen, kollidieren. Jawohl, aber man lasse nur die Arbeiter für sich selbst sorgen! Wenn Sie den Landarbeitern das Koalitionsrecht geben, werden die verschiedenen zusammengehörigen Kategorien sich schon um einen Kern krystallisieren. Die Instleute werden sich zusammenschließen, die freien Landarbeiter, und obgleich die Interessen in manchen Punkten auseinandergehen, sind doch die vitalen, die wesentlichen Interessen sämtlicher Landarbeiter identisch, sodaß trotzdem ein gemeinsames Vorgehen, vielleicht ein getrenntes Marschieren und vereintes Schlagen der organisierten Landarbeiter möglich ist. Viel wichtiger als ein Landarbeiterschutz im engeren Sinne, der ja mit dem jetzigen Parlament überhaupt nicht eingeführt wird, erscheint es mir jetzt, daß man sich wenigstens bemüht, die schwersten Mißstände, d. h. den Mangel eines Koalitionsrechts zu beheben und

die Gesindeordnung, die eine Schmach für unser Jahrhundert ist, zu beseitigen.

Herr Dr. Weber hat mir in letzterer Beziehung auch ein Zugeständnis gemacht. Er wollte die Gesindeordnung aufheben für sämtliche Landarbeiter, ausgenommen für diejenigen, welche im persönlichen Dienst des betreffenden Unternehmers sind, als Knechte, Lakaien, Kutscher u. s. w. Ich meine, man könnte auch für diese auf die Gesindeordnung sehr gut verzichten. In der Zeit der allgemeinen Wehrpflicht, der allgemeinen Schulpflicht, des allgemeinen Wahlrechts erscheint die Gesindeordnung als ein feudales, lebensunfähiges Überbleibsel. Warum sollen die Landarbeiter nach der Gesindeordnung sich Mißhandlungen, Züchtigungen seitens der Unternehmer gefallen, warum sollen sie sich zurückführen lassen, wie früher entlaufene Leibeigene? Diese Mißstände müssen beseitigt werden; sie können aber nur beseitigt werden, wenn wir radikal mit der Gesindeordnung aufräumen und die ländlichen Arbeiter auf dieselbe Stufe stellen mit den gewerblichen Arbeitern, auf den Boden des freien Arbeitsvertrages. Sie werden sagen: das geht nicht. Es wird gehen, meine Herren, so sicher wie der Industriearbeiterschutz in den verschiedenen Kulturstaaten sich durchgesetzt hat und durchsetzt, so sicher wie jede Socialreform sich durchsetzen läßt durch den Willen des Volkes.

Geheimer Ober-Regierungsrat Dr. Thiel (Berlin): Auf die Angriffe des Herrn Vorredners auf den ländlichen Arbeitgeberverband will ich nicht antworten, weil wir nachher das Vergnügen haben werden, den Herrn Dr. Suchsland zu hören, der als Geschäftsführer dieses Verbandes gewiß die Verteidigung desselben übernehmen wird. Ich will zunächst nur ein Wort erwidern auf die Ausführungen, die er gemacht hat in Bezug auf die Koalitionsrechte der ländlichen Arbeiter. Ich glaube, daß der Herr Vorredner doch zu sehr, wie das auch naheliegend ist, die ländlichen Arbeiterverhältnisse durch die Brille angesehen hat, womit die Herren gewöhnt sind, die Verhältnisse der ganzen Industriearbeiter zu betrachten, und daß er den großen Unterschied verkennt, der zwischen den ländlichen Arbeitern und den Industriearbeitern besteht. Warum ist die Koalitionsfreiheit der industriellen Arbeiter gesetzlich statuiert worden? Doch hauptsächlich aus dem Grunde, weil wir, wenn anders nicht der Staat den Arbeitsvertrag regeln soll, nur auf diesem Wege für die Industriearbeiter eine den Arbeitgebern, denen ja ihrerseits auch die Koalition frei steht, gleich günstige Position bei den Verhandlungen über die Verwertung ihrer Arbeitskraft erreichen können. Denn der Industriearbeiter, welcher kein anderes Kapital hat wie

seine Arbeitskraft und der nach der Natur seiner Beschäftigung fast nie gleichzeitig auch Unternehmer sein kann, würde sonst in dem Streben nach möglichst hoher Verwertung seiner Arbeitskraft oder, um es anders auszudrücken, nach möglichst günstigem Abschluß des Arbeitsvertages in seiner Isolierung stets den Kürzeren ziehen. Erst dadurch, daß seine schwächere wirtschaftliche Position durch die Möglichkeit der Koalition gestärkt ist, wird eine gewisse Gleichheit der Bedingungen beim Kontrahieren über den Arbeitsvertrag hergestellt. Ganz anders bei den Landarbeitern! Die Landwirtschaft unterscheidet sich wie in so vielen Dingen auch darin fundamental von der Industrie, daß es in der Landwirtschaft möglich ist, den Lohnarbeiter gleichzeitig und in wirtschaftlich vollständig gesunder Weise zum Unternehmer, selbst im kleinsten Maßstab, zu machen. Er kann hierdurch, besonders da, wo er nicht ausschließlich auf eine Arbeitsgelegenheit angewiesen ist, eine wirtschaftlich so gesicherte Stellung bekommen, daß er in dem Ringen um den bestmöglichen Arbeitslohn eine viel festere Position hat, als der Industriearbeiter selbst mit der Koalitionsfreiheit. Wenn es uns daher durch die innere Kolonisation und ähnliche Maßregeln gelingt, möglichst viele Arbeiter in die Lage zu bringen, daß sie eine, wenn auch nicht absolut selbständige, so doch im großen Ganzen gesicherte materielle Existenz haben, dann brauchen diese Leute die Koalitionsfreiheit gar nicht so nötig, ganz abgesehen davon, daß die Anwendung dieses Rechtes für die ländlichen nicht im großen Maße auf einen Fleck koncentrierten Arbeiter auch viel schwieriger ist als für die Industriearbeiter. Der Fall tritt dann viel eher ein und liegt heute schon vielfach vor, daß der Arbeitgeber statt Bedingungen zu diktieren, froh sein muß, diese auf ihrer Scholle sitzenden und nicht absolut auf die Lohnarbeit angewiesenen Arbeiter zur Arbeit zu bekommen. Also die Heilung etwaiger Schäden des Arbeitsvertrages ist bei den Landarbeitern auf einem ganz anderen Wege möglich wie bei den Industriearbeitern. Man mag daher noch so sehr von dem Segen der Koalitionsfreiheit überzeugt sein, so kann man doch der Ansicht sein, daß es nicht notwendig ist, diesen Weg bei den ländlichen Arbeitern einzuschlagen, wenn wir andere Mittel haben, die Lage derselben zu bessern. Und wir haben eben andere Mittel.

Was schließlich noch das Gesinde angeht, so ist das doch — oder sollte es wenigstens sein und wird sich voraussichtlich immer mehr dahin entwickeln — ein Durchgangsstadium für jüngere Leute, und diese können und müssen einer ganz anderen Zucht unterworfen sein als erwachsene Menschen, die dauernd in einem solchen Verhältnis bleiben. Deswegen sind die Bestimmungen der Gesindeordnung, die auf patriarchalischen und familienrechtlichen Beziehungen beruhen, auch ganz am Platze.

Dann noch ein Wort gegen die Ausführungen des Herrn Dr. Quarck, der die Enquete wie früher schon litterarisch auch hier wieder angegriffen und uns hauptsächlich vorgeworfen hat, daß wir die Arbeiter nicht befragt haben. Das würde uns wenig geholfen und vor allem nicht zu dem Resultat geführt haben, mehr Schäden aufzudecken, als dies jetzt geschehen ist, denn wie schon unser Herr Referent ausgeführt hat, die Arbeiterfrage ist heutzutage vielmehr eine Frage der Arbeitgeber — es ist die Frage, wie sie die genügende Zahl tüchtiger qualifizierter Arbeiter erhalten und dauernd fesseln können — als wie eine Frage der Arbeiter. Herr Dr. Quarck wird von seinem volkswirtschaftlichen Standpunkte aus doch gewiß nicht leugnen wollen, daß sich diese Verhältnisse in erster Linie regeln nach dem Gesetz von Nachfrage und Angebot, und gerade in den östlichen Provinzen herrscht eine so kolossale Nachfrage nach ländlichen Arbeitern, daß es ganz widernatürlich sein würde, wenn dort die materielle Lage der Arbeiter eine so schlechte wäre, wie sie angeblich sein soll. Das ist aber nicht der Fall. Ich gebe eins allerdings zu: wer aus den westlichen Provinzen kommt, unter ganz anderen Verhältnissen aufgewachsen ist, ganz andere sociale und wirtschaftliche Bedingungen gewohnt ist, dem wird manches in den äußeren Lebensbedingungen der Arbeiter in den östlichen Provinzen als Übelstand erscheinen. Ich will auch zugeben, daß dort Übelstände herrschen; aber das gebe ich absolut nicht zu, daß sie alle als Übelstände von den Arbeitern schon erkannt und empfunden werden. Man kann im Gegenteil jetzt noch stellenweise von der socialen Aufgabe sprechen, diese Arbeiter zu einer höheren Kulturstufe emporzuheben, ihnen höhere Bedürfnisse beizubringen und dafür zu sorgen, daß sie dieselben dann auch befriedigen können. Das bezieht sich speciell auf die Wohnungsverhältnisse. Vielfach wird uns eine Wohnung sehr abschreckend vorkommen, in der sich ein polnischer Arbeiter erst recht gemütlich fühlt. Das sind alles relative Begriffe. Wir würden also durch eine Befragung der Arbeiter selbst, wenn sie möglich gewesen wäre, vielfach nicht so viel erfahren, als durch eine Befragung der Arbeitgeber. Denn das hat uns die Enquete ergeben: die Herren Berichterstatter sind nicht geneigt gewesen, irgendwie Übelstände zu cachieren, sondern sie haben sich mit aller Offenheit und gar nicht vom einseitigen Arbeitgeberstandpunkt ausgesprochen.

Sodann noch ein Punkt: Wenn darauf hingewiesen wurde, daß nur von der Provinz Sachsen aus Abeitskontrakte uns vorgeführt worden sind, so hat das seinen Grund darin, daß in vielen ländlichen Verhältnissen schriftliche Arbeitskontrakte überhaupt nicht gemacht werden. In der Provinz Sachsen werden diese Verhältnisse durch die Lage inmitten industrieller

Gebiete mehr kaufmännisch und geschäftlich behandelt; deshalb ist da alles schriftlich geregelt und deshalb sind dort Arbeitskontrakte vorhanden.

Nun noch eine allgemeine Betrachtung! Es ist für die östlichen Provinzen von einer Reihe von Rednern empfohlen worden — und ich selbst stimme dem zu — man müsse die Arbeiter seßhaft machen, sie zu kleinen Besitzern machen mit den gehörigen Abstufungen des Besitzes; das würde dann eine wesentliche Verbesserung der ländlichen Verhältnisse bedeuten. Diesem schließe ich mich wie gesagt aus vollem Herzen an. Und doch könnte man hier einen Einwand machen, der die Freude an diesem Vorgehen zu lähmen geeignet scheint. Die Verhältnisse im Westen unseres Vaterlandes müßten in dieser Beziehung als das Ideal solcher ländlichen Verhältnisse erscheinen. Wir haben da ländlichen Besitz in den verschiedensten Abstufungen, von den allerkleinsten Parzellen bis zu den größeren Besitzungen. Die Möglichkeit, Grundbesitz zu erwerben, ist ungeheuer erleichtert. Man müßte also glauben, dort müßten wirklich ideale Arbeiterverhältnisse herrschen. Wenn wir aber die Berichte durchlesen, finden wir dort von seiten vieler Arbeitgeber große Klagen speciell über Mangel an Arbeitern und über die Qualität der Arbeiter, und wir wissen auch, daß polnische und sonstige Wanderarbeiter schon bis in die Rheinprovinz vorgedrungen sind. Das muß doch seinen Grund haben und könnte uns zweifeln lassen an der dauernden Heilkraft des Mittels, welches wir für die östlichen Provinzen vorschlagen.

Darauf habe ich folgendes anzuführen. Einmal giebt es keine Allheilmittel in der Gesellschaft, die für alle Ewigkeit wirken. Gesellschaftliche und wirtschaftliche Zustände sind in beständiger Fortbildung begriffen und lassen sich schwer auf einem Ruhepunkte erhalten. Wenn es uns gelänge, in den östlichen Provinzen durch eine andere Besitzverteilung den gegenwärtigen Übelständen Abhülfe zu schaffen und diesen Provinzen eine stärkere Bevölkerung und dadurch auch eine größere Arbeiterzahl zu sichern, so daß auch nur für 50 bis 100 Jahre eine Besserung geschaffen würde, so hätten wir schon etwas Großes, volkswirtschaftlich sehr Bedeutendes gethan. Ob nach 100 Jahren andere Mittel nötig werden, können wir dann getrost der Zukunft überlassen. Allein wir können auch vertrauen, daß dieses Mittel bei richtiger Anwendung länger vorhalten wird. Warum sind die Verhältnisse im Westen und Süden zum Teil wieder unbefriedigender geworden, obgleich wir dort die verschiedensten Besitzgrößen haben? Einmal weil die Konkurrenz der Industrie dort in sehr viel höherem Maße herrscht als im Osten; dann aber auch, weil man in dem ausschließlichen Bestreben nach Einführung der freien Besitzverteilung alle die Maßregeln vollständig ver-

nachlässigt hat, die einer zu weit gehenden Verteilung des Bodens entgegenarbeiten und darauf hinzielen, den ländlichen Besitz zur dauernden Wohlthat für den Besitzer zu machen, ihn nicht durch zu große Zersplitterung oder Verschuldung zu einer Plage für ihn werden zu lassen. Wir haben im Süden und Westen des Vaterlandes die Kleinwirtschaft sich so entwickeln lassen, daß sie vielfach zu einer Zwergwirtschaft geworden ist, die dann zur Verkümmerung der Bevölkerung geführt hat, wodurch die Mißstände erzeugt sind, die wir dort vorfinden. Es wird die Aufgabe der innern Kolonisation des Ostens sein, bei dem Bestreben, die jetzige starre Gebundenheit des Besitzes zu durchbrechen, doch zu verhüten, daß der Osten sich so entwickelt, wie wir das in einzelnen Teilen von Süd- und Westdeutschland sehen.

Wir entbehren heute zu meinem großen Bedauern einer zahlreichen Teilnahme von Vertretern der landwirtschaftlichen Besitzer an unserer Versammlung. Ich bedaure das gerade jetzt, wo ich noch auf einen Punkt etwas eingehen will, der mehr landwirtschaftlich-technischer Natur ist. Er ist auch schon von Herrn Dr. Weber gestreift worden. Die Not in den ländlichen Arbeitsverhältnissen resultiert doch nicht ausschließlich aus agrarpolitischen, socialpolitischen und sonstigen Motiven, sondern auch aus rein technischen Veränderungen, die in unserer Landwirtschaft stattgefunden haben. Die Schwierigkeit liegt jetzt zum großen Teil darin, speciell für unsere intensivere Wirtschaft — Herr Professor Conrad hat ja auch darauf aufmerksam gemacht — ein Bedürfnis nach Arbeitskräften zu befriedigen, welches nicht mehr wie früher gleichmäßig über das ganze Jahr verteilt ist, sondern sich dadurch charakterisiert, daß es in einzelnen verhältnismäßig kurzen Epochen sehr stark hervortritt. Dieses Arbeiterbedürfnis zu befriedigen ist um so schwerer geworden, als die Kulturen gerade in den intensiven Wirtschaften wertvoller geworden sind, so daß es vielleicht, wirtschaftlich genommen, nicht mehr überall vorteilhaft ist, von diesen wertvollen Kulturen zu viel zu opfern für eine sehr zahlreiche Arbeiter- und bäuerliche Bevölkerung, sondern daß es von rein privatwirtschaftlichem Standpunkt vorteilhafter ist, Arbeiter vorübergehend zu beschäftigen und den wertvollsten Boden auch für die wertvollsten Kulturen auszunutzen. Rechnen Sie noch hinzu, daß seit Einführung der Dreschmaschinen die Winterarbeit fast vollständig fehlt, so liegt die Schwierigkeit sehr nahe, gerade in diesen intensiven industriellen Wirtschaften nun eine genügende Arbeiterbevölkerung, die an Ort und Stelle seßhaft ist, zu schaffen.

In der Beziehung möchte ich dem, was schon von anderer Seite gesagt ist, noch ein befürwortendes Wort für die Wanderarbeiter hinzufügen.

Die ganze Wanderarbeit würde ja in der That eine sociale Desorganisation bedeuten, wenn sie mit einer dauernden Zerreißung der Familie verbunden wäre. Wir haben ja solche Verhältnisse z. B. bei unserer Schiffahrt treibenden Bevölkerung, wo dies unabweisbar ist, wo die Männer den größten Teil des Jahres aus der Familie abwesend sind. Darin hat man sich finden müssen, und es ist ein schlechter Trost, daß böse Menschen behaupten, solche Schifferehen wären die glücklichsten Ehen. Jedenfalls ist es nicht wünschenswert, solche Zustände ohne Not sich weiter ausdehnen zu lassen. Aber wie steht es hierin mit unsern Wanderarbeitern? Die Verhältnisse sind allermeist doch nicht so, daß der verheiratete Mann weggeht und Frau und Kinder zu Hause läßt oder daß Mann und Frau fortgehen und die Kinder unter der Obhut der Großeltern oder unter sonstiger Pflegschaft zurücklassen, sondern vielfach liegt die Sache doch nur so, daß der unverheiratete Teil der Bevölkerung eine Zeit des Jahres auf Wanderarbeit geht. Diese Wanderarbeiter lassen zu Hause keine desorganisierte Familie zurück, sondern ebenso wie der junge Mensch zwei Jahre fortgeht, um beim Militär zu dienen, geht er auch einige Jahre als Sachsengänger fort; ein gleiches thun die jungen Mädchen, alle aber mit der Absicht, nachher wieder in der Heimat sich niederzulassen, um dort eine Familie zu gründen, deren Kinder später wieder als Sachsengänger weggehen werden.

Ich kann — unter gewissen Bedingungen — vor allem auch bei einer tüchtigen, sanitären und sittlichen Fürsorge für solche Arbeiter auf den betreffenden Gütern hierin volkswirtschaftlich etwas so Ungeheuerliches nicht finden. Ich möchte im Gegenteil glauben, daß es eine richtige Arbeitsteilung ist, wenn aus manchen ärmeren Gegenden die dort überschüssige Arbeitskraft der jüngeren Familienglieder, die noch nicht seßhaft sind, teilweise im Sommer in andere Provinzen übergeht, um dort für die intensivere Kultur auf besserem Boden zu wirken. In unserer Zeit der Eisenbahnen spielen ja die Entfernungen hierbei keine Rolle, und wenn die Leute einmal doch nicht zu Hause sind, ist es einerlei, ob sie etwas näher oder entfernter arbeiten.

Wollte man die ganze, periodenweise zusammengedrängte und gehäufte Arbeit in den intensiv kultivierten Gegenden nur von einer dort seßhaften Bevölkerung bestreiten lassen, dann müßte man einmal einen größeren Teil dieses Bodens für diese Bevölkerung hergeben und darauf verzichten, andere wertvolle Bodenprodukte zum Verkauf dort gewinnen zu können, was zu einer unökonomischen Ausnutzung und Bodenverteilung führen könnte, oder man müßte jetzt fehlende Füllarbeiten für diese Arbeiterbevölkerung in den landwirtschaftlich nicht beschäftigten Perioden erfinden, oder man müßte

dazu übergehen, unsere ganze Arbeiterschutzgesetzgebung über die Beschäftigung von Kindern u. s. w. zu modifizieren, um mit einer verhältnismäßigen kleinen Anzahl von Familien in einzelnen Arbeitsperioden größere Mengen von Arbeit leisten zu können. Ich führe letztere Konsequenz auch deswegen an, um auf diesen Zusammenhang aufmerksam zu machen, und weil ich überhaupt der Meinung bin, daß gerade in Bezug auf die Regelung dieser Verhältnisse bei der ländlichen Arbeiterbevölkerung nicht immer praktisch vorgegangen wird. Ich hoffe, mich nicht der Mißdeutung auszusetzen, als wenn ich einer schädlichen Ausbeutung der Arbeitskraft der Kinder irgendwie das Wort reden wollte. Allein bei verständigen Einrichtungen könnte man gewiß vielfach ohne Schädigung der Gesundheit und der Erfolge des Unterrichts doch dem Bedürfnis der Landwirtschaft nach Arbeitskräften mehr entgegenkommen, wie dies jetzt beim Festhalten an manchen Reglements geschieht. Wenn ich z. B. an viele Schullokale denke auf dem Lande, wo 80 bis 120 Kinder in schlecht ventilierten Räumen stundenlang auf den Bänken sitzen müssen, so kann ich darin eine besondere Sorge für die Gesundheit und kräftige Entwickelung der heranwachsenden Generation nicht erblicken und glaube, daß in dieser Beziehung eine nicht zu lange ausgedehnte leichte angemessene Arbeit im Freien viel vorteilhafter wirkt. Gewiß ist ein Schutz nötig gegen die Ausbeutungsbestrebungen seitens der Eltern und seitens der Arbeitgeber, allein ein solcher Schutz würde besser wirken und leichter ertragen werden, wenn bei den betreffenden Maßregeln etwas mehr Rücksicht auf die Praxis des Lebens genommen würde. Wenn man die Sachsengängerei so beklagt, so müßte man gerade in den Gegenden mit periodenweise gedrängter Arbeit hierauf die größte Rücksicht nehmen und die Schulfreiheit in den betreffenden Arbeitsperioden, die Schulzeit in den dazwischen liegenden arbeitslosen Zeiten möglichst ausdehnen. Das würde auch für die Gewöhnung der Kinder an ländliche Arbeit ganz vorteilhaft sein und den Drang nach den Städten vermindern helfen.

Generalsekretär Bueck (Berlin): Ich muß zunächst Herrn Dr. Quarck gegenüber meinen Zuruf bezüglich der 20 Jahre korrigieren. Herr Professor Conrad rief mir zu: es sind schon 50 Jahre her. Ich war in Bezug auf den Zeitraum etwas unsicher; es werden wohl bis 50 Jahre her sein, daß im Osten diese lange Arbeitszeit bestanden hat. Die Arbeitszeit in den östlichen Provinzen wurde nach der Sonne reguliert. In den Sommermonaten wurde vom Sonnenaufgang bis Sonnenuntergang gearbeitet, aber ebenso auch in den Wintermonaten und an den kurzen Herbst- und Frühjahrstagen. Wenn also wirklich eine übermäßige Inanspruchnahme des

ländlichen Arbeiters während der paar Sommermonate stattfand, so war er während des ganzen Winters nicht verpflichtet, früher als 8 oder 1/29 Uhr in die Arbeit zu kommen und konnte die Arbeit um 4 Uhr wieder verlassen, mit Ausnahme derjenigen Leute, die das Vieh füttern mußten. Wenn ich auch nicht behaupten will, daß sich das vollständig kompensiert, so war doch immer während des größten Teils des Jahres eine verhältnismäßig kurze Arbeitszeit für die ländliche Bevölkerung das maßgebende. Aber die Arbeit von Sonnenaufgang bis Sonnenuntergang hörte schon auf, als ich ein junger Ökonom war.

(Widerspruch.)

Sie mag wohl in einzelnen Fällen noch bestehen, die sind aber nicht maßgebend, um das Urteil zu beherrschen. Es kommt oft vor, daß die ländlichen Arbeiter im Osten bei großer Hitze des Morgens sehr früh zu den Erntearbeiten ausziehen, um 2 oder 3 Uhr, bis 9 Uhr arbeiten und des Nachmittags 4 Uhr wieder mit der Arbeit beginnen.

Den Ausführungen des Herrn Landrath von Werder bin ich mit außerordentlichem Interesse gefolgt. Freilich, wer die Forderung der Gehorsamleistung schon als einen Übergriff des Arbeitgebers dem Arbeiter gegenüber betrachtet, und wer den Besitz als ein Privilegium des Großgrundbesitzes ansieht, wird die Ausführungen des Herrn von Werder nicht so günstig beurteilen wie ich. Sie haben bereits einen Gesichtspunkt berührt, der von den Herren Referenten nicht hervorgehoben worden ist, daß nämlich die Entwickelung der ländlichen Arbeitsverhältnisse im Osten ganz wesentlich bedingt worden ist durch die unumgängliche Forderung, daß der Grundbesitzer, namentlich der Großgrundbesitzer den Arbeiter jederzeit zur Verfügung haben muß.

Wie ist denn die Entwickelung gewesen? Vor der Regulierung der gutsherrlich-bäuerlichen Verhältnisse arbeitete der Grundbesitzer mit Hausgesinde und mit den Bauern. Nach der Regulierung mußte er sehen, ländliche Arbeiter zu bekommen, die sich erst allmählich einfanden. Es trat eine Zwischenstufe ein, ein Verhältnis, dessen hier von den Referenten auch nicht gedacht worden ist. Es gab ländliche Arbeiter in der Stellung von Instleuten, die aber nicht nur eine gewisse Fläche Landes zur Benutzung zugewiesen erhielten, welche vom Gutsbesitzer bebaut wurde, sondern sie hatten eine gewisse Anzahl von Morgen, die sie mit ihrem eigenen Gespann bearbeiten mußten. Ein solcher Mann wohnte in einem Hause des Gutsbesitzers, neben dem Hause stand eine kleine Scheune, die auch dem Gutsbesitzer gehörte. Er mußte ein Pferd halten und seine Anzahl Morgen bearbeiten. Das war ein unhaltbares Verhältnis. Der Mann war auf

die Abend- und Morgenstunden, beziehungsweise auf die Nacht angewiesen, um sein Land zu bebauen und zu ernten. Dieses Dienstverhältnis, welches zu Ende der vierziger Jahre schon im Aussterben begriffen war, hat auf die Leute einen außerordentlich ungünstigen Einfluß ausgeübt. Sie mußten jeden Viehmarkt besuchen, haben sich zu Roßtäuschern ausgebildet und vereinigten alle schlechten Eigenschaften in sich. Als 1848 die politischen Unruhen sich auf einzelne ländliche Kreise Ostpreußens übertrugen, waren es gerade diese Morgeninstleute, von denen diese Bewegung ausging. Und diese Bewegung war nicht unbedeutend, denn auf einem Nachbargute wurde ein Freund von mir, ein Inspektor, von den aufrührerischen Leuten damals erschlagen. Wie gesagt, diese Form des Dienstverhältnisses war damals in Ostpreußen bereits im Eingehen begriffen; an ihre Stelle trat das sogenannte Deputantentum. Mir ist das Verhältnis nicht bekannt, daß Getreide für den Mann auf seine Rechnung ausgesät wurde. Wohl weiß ich, daß ihm Kartoffeln bestellt wurden und er eine gewisse Quantität Flachs ausgesät bekam. Dieses Verhältnis der ländlichen Arbeiter, welche dann unter allen Umständen an jedem Arbeitstag zur vollen Verfügung des Besitzers standen, machte erst geregelte Beziehungen in den ländlichen Arbeiterverhältnissen des Ostens möglich.

Nun ist eine Wandlung insofern eingetreten, als auch dieses Verhältnis bereits verdrängt wird durch die größere oder geringere Geldwirtschaft, und hier kann, wie der Herr Landrat des Saalekreises sagt, der Landmann mit der Industrie nicht konkurrieren. Er muß sich von anderwärts Arbeiter suchen. Ich stimme dem Herrn Professor Conrad zu, der abweichend von Herrn Dr. Weber die Sache beurteilt: wir würden heute einen großen Teil der östlichen Grundbesitzer ruinieren, wenn wir ihnen den Zuzug der Arbeiter über die Grenze aus nationalen Gründen plötzlich abschneiden wollten. Das halte ich für absolut unmöglich. Ich kann auch in Bezug auf den Punkt nicht ganz mit dem Herrn Landrat von Werder übereinstimmen, daß es der Landwirtschaft nicht möglich sein soll, mit der Industrie im Geldlohn zu konkurrieren. Ich stehe freilich in meiner Beurteilung der ländlichen Verhältnisse auf einem andern Standpunkt wie Herr Dr. Weber, der sagte — wenn ich ihn richtig verstanden habe —, daß unsere Landwirtschaft, um konkurrieren zu können, gewissermaßen zurückgehen, extensiver werden, also eine Stufe herabsteigen muß. Ich bin entgegengesetzter Ansicht. Unsere Landwirtschaft, soweit sie noch nicht mit dem ausländischen Getreide und in Bezug auf die Lohnfrage noch nicht mit der Industrie konkurrieren kann, steht noch nicht auf der Höhe der Intensität der Bewirtschaftung. Denn nehmen Sie das äußerste an, betrachten Sie die

Güter, die in rein kapitalistischen Händen sind, und von den Kapitalisten ganz nach kaufmännischen Grundsätzen bewirtschaftet werden, so können Sie Beispiele finden, wo eine so hohe Rente aus der Landwirtschaft herausgewirtschaftet wird durch die Flüssigkeit des Kapitals, die in einem mir bekannten Falle bis zu 14 % geht. Dahin müßte unser ganzer landwirtschaftlicher Grundbesitz kommen, wenn er diese Konkurrenz nach beiden Richtungen hin voll aufnehmen soll. Man braucht ja nicht bis auf 14 % zu kommen, es genügt ein viel geringerer Betrag, und in der größeren Intensität, in der kapitalistischen Bewirtschaftung unseres ländlichen Grundbesitzes erblicke ich nicht nur nach dieser, sondern nach verschiedenen Richtungen hin die Lösung sehr bedeutender Fragen.

Freilich, eines ist von dem, was Herr Professor Conrad gesagt hat, von ausschlaggebender Bedeutung: unser östlicher Grundbesitz leidet an zu vielem Land; die meisten unserer östlichen Grundbesitzer haben im Verhältnis zu ihrem Betriebskapital zu viel Land, sie können es nicht intensiv genug bewirtschaften. Sie haben zu wenig Geld in der Hand behalten, zu große Flächen auf sich genommen, und darin liegt ein hauptsächlicher Grund der thatsächlich bestehenden Not der Landwirte. Wenn Flächen in nicht unerheblichen Umfange von den großen Gütern abgestoßen und der Kolonisation zugewendet werden könnten, so bin ich der Überzeugung, daß dem Grundbesitzer geholfen wird dadurch, daß er intensiver wirtschaften kann. Es wird aber auch in der Arbeiterfrage geholfen werden. In Ostpreußen sind ganz gute Arbeiter, sie dürfen aber, wenn sie angesiedelt werden sollen, keinen zu großen Besitz erhalten, damit nicht der Interessengegensatz in der Verwendung der Zeit einen schädigenden Einfluß ausüben kann.

Dr. H. Suchsland (Halle a./S.): Auch ich freue mich über die Ergebnisse der Erhebungen, welche der Verein für Socialpolitik veranstaltet hat, aber in einem ganz entgegengesetzten Sinne wie Herr Dr. Schönlank. Ich betrachte diese Erhebungen als einen großen Fortschritt in unserer Kenntnis der landwirtschaftlichen Verhältnisse überhaupt und insbesondere in der Beziehung, daß die Vorstellung, als ob auf dem Lande nur Hungerlöhne ausgezahlt würden, einmal gründlich beseitigt worden ist. Wir in der Provinz Sachsen sind gerade in der Lage gewesen, die Ergebnisse dieser Erhebungen an einem Material zu prüfen, welches keinen Zweifel aufkommen läßt. Wir hatten in der Provinz Sachsen unter anderem eine Centralstelle eingerichtet für Arbeitsnachweis und haben durch die Geschäftsführung dieser Centralstelle die Verträge in die Hand bekommen, wie sie

wirklich abgeschlossen werden zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern. Die Lohnsätze, die in diese Verträge aufgenommen sind, sind wirklich bezahlt. Wir haben sofort, als die Ergebnisse der Erhebungen bekannt wurden, eine Statistik aus unsern Fragebogen aufgenommen und haben gefunden, daß die Resultate annähernd übereinstimmten — ein deutlicher Beweis dafür, daß die Unternehmer die schlechten Menschen nicht sind, als welche sie von gewisser Seite htngestellt werden.

Wenn Sie gestatten, teile ich Ihnen in Kürze die Lohnsätze mit, die sich aus unseren Erhebungen ergeben haben.

Es wurde als höchster Durchschnittslohn für den Mann und den Arbeitstag, wenn man Wohnung und Naturalien mitberechnet, ermittelt: 3,50 Mark, als niedrigster 1,17 Mark und als mittlerer Tagelohn 2,44 Mark. Für die Frau als höchster Satz 1,98 Mark, als niedrigster 0,74 Mark, als mittlerer 1,28 Mark. Die Wohnung wurde dabei angesetzt zum Höchstpreise von 90 Mark, zum niedrigsten von 20 Mark, durchschnittlich mit 53 Mark.

Wir dürfen also an der Hand dieses unanfechtbaren Materials sagen, daß die Ergebnisse der Erhebung im großen und ganzen durchaus zuverlässige sind. Das muß natürlich dabei festgehalten werden, daß in gewissen Orten es immer einzelne Landwirte geben wird, die unbefriedigende Löhne ihren Arbeitern gegenüber aufrecht erhalten. In diesem Sinne kann eine Erhebung nie umfassend genug sein, um die Verhältnisse zu erschöpfen, namentlich in der Landwirtschaft, wo die Verhältnisse der Arbeiter verschieden sind, nicht bloß von Provinz zu Provinz, sondern von Dorf zu Dorf.

Der Verband der Provinz Sachsen, dessen Geschäftsführer zu sein ich die Ehre habe, wurde von Herrn Dr. Schönlank angegriffen wegen seines Arbeitsvertrages. Es wurde getadelt, daß darin ein langer Paragraph enthalten sei, der über das Wort „Gehorsam" handele. Ja, mit Leuten, die das Wort „Gehorsam" dem Arbeiter gegenüber schon als Beleidigung auffassen, wird man überhaupt nicht diskutieren können. Auch kann einem Arbeitgeber billigerweise nicht zugemutet werden, daß er für die Folgen von unsittlichem Lebenswandel aufkommen soll, den unverheiratete Weibspersonen sich zu Schulden kommen lassen. Der Arbeitsvertrag ist durchaus in dem Sinne abgefaßt, daß der Arbeiter gleichberechtigt ist mit dem Arbeitgeber; er ist durchaus ein freier Arbeitsvertrag, denn er wird freiwillig von dem Arbeiter unterschrieben und genehmigt. Wenn in dem Arbeitsvertrag die Unterwerfung unter die Gesindeordnung vorgesehen war, so steht dem Arbeiter auch frei, ob er das konzedieren will.

Im übrigen möchte ich der Anschauung nachdrücklichst widersprechen,

als wenn die Gesindeordnung ein Ausnahmegesetz wäre. Wenn das der Fall ist, dann ist es die Seemannsordnung auch, dann ist es die Reichsgewerbeordnung auch, denn sie gilt nur für die Industrie und nicht für die Landwirtschaft. Es ist das eine Behauptung, die nicht nachdrücklich genug als vollkommen unwissenschaftlich gebrandmarkt werden muß. Die Gesindeordnung ist ein Sondergesetz, welches die besonderen Verhältnisse einer besonderen Klasse von Arbeitern in besonderer Weise regelt.

Es wurde auch hervorgehoben, daß die Landarbeiter in Deutschland meist noch nicht das Koalitionsrecht besitzen. Man wird darüber streiten können, inwieweit man den Landarbeitern das Koalitionsrecht als notwendig zugestehen will. Diejenigen, die sich dem Verband der Provinz Sachsen angeschlossen haben, stehen grundsätzlich auf dem Standpunkt, daß die Interessen der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer keine unversöhnlich feindlichen sind; sie meinen vielmehr, daß beide Parteien, wenn man sie überhaupt als Parteien bezeichnen will, am besten sich stehen, wenn sie einträchtig zusammenarbeiten, und von diesem Standpunkt aus haben wir auch jederzeit die Arbeitgeber anzuregen gesucht, auch die materielle Lage ihrer Arbeiter zu heben.

In der einen Beziehung darf gerade das Ergebnis der Erhebungen als zutreffend bezeichnet werden, daß es vor allen Dingen darauf ankommt, dem Arbeiter eine Heimstätte zu schaffen, auf welcher er sich zu einem gewissen Wohlstand emporarbeiten kann. Ich hebe hervor, daß es durchaus nicht notwendig ist, daß diese Heimstätte das Eigentum des Arbeiters ist; mit den Betriebsinteressen des Großgrundbesitzes ist solches nicht immer vereinbar. Indessen wenn der Mann auch nur in einer Dienstwohnung wohnt, wenn er aber die Benutzung an einem bestimmten Deputatland hat, wenn er Anteil hat am Dreschlohn, wenn er die Erlaubnis der Viehhaltung hat, so hat er die Möglichkeit, sich wirtschaftlich emporzuarbeiten, und darauf kommt es nur an. Eins muß festgehalten werden, daß der Landwirt nicht jenen Grundsatz für wahr hinnimmt, daß der Arbeiter eine Ware sei. Der mag vielleicht in der Industrie ab und zu von Arbeitgebern proklamiert worden sein; in der Landwirtschaft ist so etwas unmöglich. Die Arbeit des landwirtschaftlichen Arbeiters beruht durchaus auf freier Kraftentfaltung der einzelnen Persönlichkeit, und daher kommt es zumeist darauf an, daß der Arbeitgeber die persönlichen menschlichen Beziehungen zum Arbeiter nach Kräften pflegt; dann wird er auch befriedigende Arbeitsverhältnisse sich in jeder Lage schaffen können.

Es ist von einer Seite hervorgehoben worden, daß die Arbeitszeit in der Landwirtschaft eine ungebührlich lange sei. Es ist von anderer Seite

schon richtig betont, daß die Arbeitszeit eine ganz verschiedene ist in den verschiedenen Jahreszeiten der Natur des Gewerbes nach. Es ist ferner zu bemerken, daß, wenn an einigen Stellen eine Arbeitszeit von 16 Stunden herausgerechnet worden ist, diese Arbeitszeit doch in sich verschieden ist. Wenn ein Knecht früh morgens die Pferde füttert, so thut er weiter nichts als Futter austeilen; dann legt er sich wieder hin und schläft weiter. Das kann nicht als Arbeitszeit gerechnet werden. Ebenso ist es des Abends. Es verhält sich also in Wirklchkeit nicht so, wie das Schema der Erhebung aufweist.

Die Darstellungen, die der Pastor Quistorp gegeben hat, wurden von einer Seite als die maßgebenden bezeichnet. Es soll nicht bestritten werden, daß der Herr den besten Willen gehabt hat. Indessen er sagt selbst, daß er seine Informationen über die Verhältnisse der ländlichen Arbeiter in Deutschland sich auf Eisenbahnfahrten vierter Klasse geholt hat, woraus hervorgeht, daß das recht zweifelhafte Ergebnisse sind; was in gewissen Gegenden für einzelne Fälle zutreffen mag, ist von ihm als allgemein richtig angenommen worden.

Dr. Quarck (Frankfurt a./M.): Nur einige kurze persönliche Bemerkungen habe ich zu machen, nachdem ich mehrfach in der Debatte erwähnt worden bin, namentlich gegenüber einer Äußerung des Herrn Geheimrat Thiel, der meinte, ich hätte die Enquete angegriffen, weil sie keine ungünstigen Arbeiterverhältnisse nachgewiesen hätte. Wäre ich so aufgefaßt worden, dann hätte ich mich mißverständlich ausgedrückt. Ich habe nicht aus den Ergebnissen der Enquete auf das Verfahren geschlossen, sondern dieselbe nach bekannten methodologischen Grundsätzen kritisiert und vor allem das Verfahren an und für sich als wissenschaftlich mangelhaft hingestellt. Herr Professor Conrad hat mir ja vollständig Recht gegeben, indem er sagte, daß er sich seine Anschauungen und Überzeugungen immer nur erst bilde, wenn er die Auskünfte der Unternehmer und Arbeiter nebeneinander habe. Damit hat er vollständig bestätigt, was mein Haupttadel der Enquete gegenüber war.

Nun noch eine Bemerkung über die lange Arbeitszeit, die um 50 Jahre zurückgelegt worden ist. Ich bemerke demgegenüber, daß der Kreisphysikus Dr. Richter zu Groß-Wartenberg in Schlesien unterm 1. Oktober v. J. in der „Zeitschrift für Medizinalbeamte" einen Aufruf veröffentlicht hat, in dem es heißt, daß im Sommer eine unverhältnismäßig lange Arbeitszeit in Schlesien für fast alle Kategorien von ländlichen Arbeitern besteht. In den größeren Wirtschaftsbetrieben beginnt während der Sommermonate die

Arbeit um 3 Uhr früh und ist nach zweistündiger Mittagspause um 9 Uhr abends beendet. Damit kann ich diesen Punkt und alle Ausführungen zu demselben wohl als erledigt ansehen. In der Provinz Hessen-Nassau z. B. liegen nach zahlreichen Erkundigungen, die ich in den letzten Wochen eingezogen habe, die Gesindeverhältnisse bezüglich der Arbeitszeit ganz ähnlich.

Wenn Herr Sombart gesagt hat, daß die Erhebungen durch wissenschaftlich gebildete Mittelspersonen auf das Mißtrauen der ländlichen Arbeiter stoßen würden, dann müßte dasselbe Mißtrauen auch bei den gewerblichen Arbeitern bestanden haben, deren Verhältnisse Thun, Sax u. a. erforschten. Das ist aber nicht der Fall gewesen, und wo es vorhanden war, ist es leicht überwunden worden.

Wenn Herr Dr. Kaerger schließlich zugestanden hat, daß seine Äußerungen, die Landarbeiterfrage sei nur eine Unternehmerfrage, direkt für ganz Deutschland gemeint gewesen seien, so ist eben der Widerspruch zwischen den beiden Bearbeitern der Enquete Kaerger und Weber in der vollen Schärfe, die ich betonte, vorhanden und es bleibt trotz aller Zwischenrufe buchstäblich das bestehen, was ich diesbezüglich gesagt habe. Ich halte an dem Standpunkt fest: für so wichtige Fragen, wie die Landarbeiterfrage, ist das beste Enqueteverfahren gerade gut genug.

(Bravo!)

Geh. Reg.-Rat Professor Dr. Wagner (Berlin): Dasjenige, was ich zu diesem Gegenstande ausführen wollte, kann ich eventuell auch morgen bei dem anderen Thema vorbringen. Aber wegen einer Äußerung, die hier gefallen ist, wollte ich doch nicht ganz schweigen, der muß sofort widersprochen werden. Ich weiß nicht, ob das noch geschehen wird etwa von seiten der Herren, die speciell den Verein für Socialpolitik zu vertreten haben. Ich spreche hier nur für mich als deutscher Nationalökonom und zugleich als älterer Mann. Es ist von Herrn Dr. Kaerger angespielt worden auf die Chinesenfrage, angespielt worden auf die Negerfrage. Das scheint mir eine ungeheuer gefährliche Äußerung gewesen zu sein. An keine Äußerung wird sich soviel Polemik anknüpfen können wie an diese. Es wird leicht heißen, daß wiederum in einer Versammlung überwiegend von Theoretikern man bereits sagen hört: wenn keine anderen Mittel da sind, um die Arbeiter zur Ordnung zu bringen, wenn es die Interessen der Produzenten, der Landwirte, erfordern, dann dürfen wir auch zu solchen fremden Arbeitern greifen. Davon kann aber nun und niemals die Rede sein.

(Lebhafter Beifall.)

Es ist vollständig richtig demgegenüber, wie Herr Dr. Weber sagt: in allen diesen Fragen hat zunächst die Staatsraison zu entscheiden. Ich sage das in Bezug auf die Interessen der Arbeiter ebensowohl, als in Bezug auf die Interessen der Arbeitgeber. Die Staatsraison spricht aber unbedingt dafür, daß die wirtschaftlichen Konkurrenzkämpfe auf deutschem Boden ausgefochten werden zwischen Deutschen auf beiden Seiten, aber nicht zwischen deutschen Kapitalisten und Arbeitgebern einer- und andererseits Angehörigen fremder Rassen, die dazu beitragen, den standard of life unserer Arbeiter herabzudrücken.

(Sehr richtig!)

Ich erinnere daran, daß, als vor ein paar Jahren große Dampfschiffahrtsgesellschaften dazu greifen zu müssen glaubten, für den schweren Dienst der Heizer Neger und andere ähnliche Leute anzunehmen, man sofort mit Recht betonte, das sei eine sehr bedenkliche Praxis. Immerhin würde das nur einzelne wenige Fälle betreffen. Hier handelt es sich aber um größere Arbeitermassen und vor den Gefahren, die uns da durch Negerimport drohten, behüte uns Gott!

(Lebhafter Beifall.)

Vorsitzender: Ich will hinzufügen, daß ich eine ähnliche Empfindung bereits privatim ausgesprochen habe. In dem Resümé, das ich morgen zu geben habe, wollte ich ebenfalls auf die Frage zurückkommen.

Jetzt möchte ich den Herren vorschlagen, die Rednerliste abzubrechen, die noch vorgemerkten Herren morgen zu hören und heute nur noch den Herren Referenten das Wort zu gestatten.

(Zustimmung.)

Referent Dr. Weber: Meine Herren, ich habe im wesentlichen eine Anzahl einzelner Punkte der Diskussion zu berühren. Zunächst eine persönliche Bemerkung gegenüber Herrn Dr. Quarck. Ich habe ihn unter „denjenigen, welche ein Schauergemälde zum Zweck des Interessenkampfes gegenüber den Großgrundbesitzern erwarteten", wahrlich nicht gemeint; ich habe — ich will es offen sagen — an meine eigenen liberalen Gesinnungsgenossen dabei gedacht. Ich fühle mich in dieser Beziehung in der That im Gegensatz zu Personen, deren politische Ansicht ich im übrigen teile, insofern, als ich den ganz blöden Haß gegen alles, was Grundbesitz und speciell was Großgrundbesitz im Osten heißt, nun einmal nicht zu teilen vermag. Ich habe im Gegenteil an der Arbeitsverfassung des deutschen Ostens, wie sie

früher bestand, ein zum Teil allerdings nur historisch-ästhetisches Vergnügen vom Standpunkt einer zweckmäßigen Organisation der Arbeit aus.

Ferner aber möchte ich Herrn Dr. Quarck doch sagen: die Polemik, die er hier vor uns entwickelt hat, — ich hoffe, daß er Gelegenheit finden wird, sie litterarisch noch zu ergänzen — war meines Erachtens kleinlich. Er hat eine Anzahl kleiner Punkte vorgebracht, aber nicht eine der großen Fragen berührt, für welche die Enquete eben doch in der That Ergebnisse geliefert hat. Er hat auch litterarisch die Sache ähnlich behandelt. Er sollte zu diesen großen und centralen Fragen sachlich Stellung nehmen. Ich bin mit Vergnügen bereit, mit Herren seiner wirtschaftspolitischen Richtung auf die Mensur zu treten, aber ich verlange dann auch einen Gegner, der Satisfaktion giebt und nicht verschwindet, wenn ich zuschlagen will, — und das hat er gethan. Er sagte, ich hätte den Stoff mit einem gewissen hohen nationalen Schwunge auf mangelhafter nationalökonomischer Grundlage behandelt. Ich kann dies kritische Verfahren nicht als ein loyales von seiner Seite ansehen. Es ist das ein Entschwinden hinter einer Wolke von Stichen und unsubstanziierten Bemerkungen, ein Verfahren, welches man in der politischen Agitation, im journalistischen Kampf verwenden kann, aber hier in unserer Mitte nicht verwenden sollte.

(Zuruf des Herrn Dr. Quarck.)

Sie haben gegen mich den Ausdruck „mangelhafte nationalökonomische Grundlage" gebraucht und daran die ironische Bemerkung geknüpft, daß damit ein hoher nationaler Schwung verbunden gewesen sei. Vielleicht findet sich noch Veranlassung, uns darüber auseinanderzusetzen. Ich hoffe, daß die beiden Sitzungstage insoweit als einer behandelt werden, daß er sowohl als ich darauf zurückkommen kann.

In sachlicher Beziehung hat mich das, was Herr Dr. Schönlank gesagt hat, sehr viel mehr angesprochen. Freilich, indem er sagte: ich spreche nur für meine Person, nicht für eine politische Partei, zeigte sich die Schwierigkeit einer Diskussion mit ihm und seinen Gesinnungsgenossen. Er ist eben, ich möchte sagen, offiziös gebunden an Rücksichten auf eine Parteischablone, wie ich es nicht bin, aber es ist mir trotzdem wertvoll, daß er sich hier ausgesprochen hat. Ich will ihm gegenüber nur sagen, daß ich meinerseits gegen die formelle Gewährung der Koalitionsfreiheit an die ländlichen Arbeiter nichts einzuwenden hätte, auch nicht vom Interessenstandpunkt der Arbeitgeber, weil sie gänzlich irrelevant ist, weil die ländlichen Arbeiter keinen erheblichen Gebrauch davon machen könnten. Im übrigen muß ich ihm gegenüber so ehrlich sein, einzugestehen, daß ich zahlreiche wesentliche Bestimmungen der Gesindeordnung für das in der Hausgemeinschaft mit dem

Besitzer befindliche ledige Gesinde nicht nur für zulässig, sondern für wünschenswert erachte. Es handelt sich bei diesem ledigen Gesinde in zunehmendem Maße um so jugendliche Personen, daß ich eine energische Unterordnung trotz des möglichen Interessengegensatzes nicht für bedenklich halte. Es handelt sich dabei um ein Durchgangsstadium, und ich halte es z. B. auch für eine große Schwäche des socialistischen Programms, daß es die früher in demselben enthalten gewesenen Gesichtspunkte der Zucht gegenüber dem Nachwuchs, gegenüber der Jugend aus propagandistischem Interesse aufgegeben hat, vielleicht hat aufgeben müssen.

Ich will mich heute damit nicht weiter beschäftigen und nur noch in methodologischer Hinsicht sagen: es mag richtig sein und ich glaube, daß es wünschenswert ist, wie Herr Dr. Quarck sagt, daß noch weitere Studien sich an diesen ersten Anfang einer Erhebung knüpfen. Warum diese weiteren Studien nicht jetzt noch gemacht werden können und warum man mit der Publikation der Ergebnisse dieser Enquete bis dahin hätte warten sollen, weiß ich aber nicht. Ich halte es für zulässig, daß zunächst diese eine Seite der Sache publiziert wird. Wir haben gerade erst auf Grund dieser Publikation die methodologische Möglichkeit gewonnen, zu korrekten Fragestellungen zu gelangen.

Ich muß es deshalb auch ablehnen, irgend ein Verdienst für das, was in dem Fragebogen des evangelischen Kongresses mehr und anders gefragt wird, in Anspruch zu nehmen. Daß Mängel des bisherigen Fragebogens vorhanden waren, verkenne ich nicht und auch seine Urheber nicht. Es ist richtig, daß der Fragebogen schnell verfaßt ist, daß die ganze Enquete schnell gemacht ist; das liegt daran, daß die Verhältnisse der Landarbeiter sich auch mit einer ziemlichen Geschwindigkeit verändern und man deshalb mit Beschleunigung vorgehen mußte.

Die Äußerung des Herrn Dr. Kaerger, der hier so lebhaft opponiert worden ist, ist meines Erachtens etwas zu ernst aufgefaßt worden. Es war wohl mehr ein gewisser balon d'essay von seiner Seite, der nicht so ernst genommen werden wollte. Er berauscht sich nun einmal — das ist unser beständiger Streitpunkt — an dem Gedanken eines Herrschaftsverhältnisses über Menschen, in der Vorstellung wie ein energischer ländlicher Patriarch seine Arbeiter — und im Grunde wohl deshalb exemplifizierte er auf die Neger — „nicht als Menschen, auch nicht als Vieh, sondern als Kerls" behandelt — ich citiere aus seiner Schrift über Ostafrika.

Herr Generallandschaftsdirektor Sombart hat die Einwanderung der Polen für unbedenklich erachtet, sofern sie wieder abgeschoben würden. Das ist aber eben, wie ich glaube, nicht auf die Dauer durchzuführen. Schon

jetzt verlangen nach unserer Enquete die Rittergutsbesitzer, daß man die Polen auch zur Besiedelung zuläßt. Es würde auch auf die Dauer nicht zu ertragen sein, wenn das nicht geschähe. Daß die Landwirtschaft im Osten zu Grunde gehen würde, wenn die Polen ausgeschlossen werden, kann ernstlich nicht behauptet werden. Sie sind ja von 1886 bis 1890 so gut wie ausgeschlossen gewesen. Es ist auch nicht richtig, daß die hereingezogenen Polen nur Ersatz für abwandernde Sachsengänger sind. Im Jahre 1891 sind 33000, im Jahre 1892 sind 21000 Polen eingewandert. Das Minus läßt sich nun aber hier nicht aus den Sachsengängern erklären; es war eine Folge des Verbots auf Grund der Cholera. Was aber ist die Begleiterscheinung dieses Rückganges gewesen? Zurückgang der Abwanderung von 129000 auf 111000. Es ist also das Kausalverhältnis eher das umgekehrte, wenn ein solches überhaupt besteht.

Es ist mir ferner von seiten des Herrn Sombart entgegengehalten worden, die Arbeiter seien mit einem großen Teil der Änderungen ihrer Stellung, die ich beklagt habe, zufrieden. Ja gewiß, aber das ist gerade die gefahrvollste Schwierigkeit der Situation. Es liegt hier wie so oft zunächst eine materielle Erleichterung in dem Übergang vom kleinen Unternehmer zum Proletarier. Ich habe aber auch nicht gesagt, daß deshalb diese Wandlungen beklagenswert sind, weil die Arbeiter damit nicht zufrieden sind, sondern weil eine Zersetzung bestehender Organisationen und Interessengemeinschaften damit verknüpft ist, welche zu einer Auflösung der alten Arbeitsverfassung der Großbetriebe führen wird. Ich bestreite deshalb auch Herrn Geheimrat Conrad gar nicht, daß sich die Lage der Arbeiter gehoben hat, daß sich die Löhne auch in Schlesien erhöht haben; ich will überhaupt nicht behaupten, daß es ihnen schlechter geht. Ich will auch — um auf einen Specialpunkt zu kommen — nicht bestreiten, daß trotz der Heruntersetzung der Rate des Dreschbetrages dasjenige, was die Drescher jetzt erhalten, gelegentlich mehr ist, als was sie früher mit der Hand sich erdroschen haben. Aber das entscheidende Moment ist: wir können aus der Enquete mit Sicherheit verfolgen, daß diese Steigerung des Anteils der Arbeiter am Produkt bei steigender Intensität immer nur bis zu einer gewissen Grenze geht; dann erfolgt der Umschlag, der Dreschanteil wird ganz abgeschafft, und damit der erste Schritt zur Alleinherrschaft des Geldlohnes gethan. Und so ist es auch mit der Gesamtentwickelung. Nicht die Schlechterstellung der Arbeiter, sondern ihre Verwandlung in Proletarier ist das entscheidende.

Eine kurze Bemerkung gestatte ich mir auch Herrn Landrath von Werder gegenüber! Er sagte, daß das Heuerlingswesen nicht zu den inten-

siven Betrieben passe. Das glaube ich auch. Diese werden mit freien Arbeitern sich behelfen müssen. Ich habe von Arbeiterpächtern gesprochen, die auf dem sehr großen Arral im Osten anzusetzen sind, wo ein intensiver Betrieb auch in Zukunft nicht möglich sein wird.

Dann ist von Herrn Geheimrat Conrad noch eingegangen worden auf die Bedeutung des Großgrundbesitzes im allgemeinen. Ich möchte nur wiederholen, daß ich dessen Bedeutung absolut nicht zu unterschätzen glaube. Er hat gesagt, dem Großgrundbesitz verdanken wir die Germanisation des Ostens. Ja, — aber ist es nicht ein eigenartiges Zusammentreffen: damals, als eine deutsche Bauernbesiedlung begann, war dieser Großgrundbesitz noch in den Händen von Polen, welche die deutschen Bauern heranzogen und dadurch sehr wider ihren Willen und wider ihr Interesse den Osten zu germanisieren begannen. Jetzt sind es die deutschen Großgrundbesitzer, die den Osten polonisieren sehr gegen ihren Willen, aber ohne daß sie es hindern können. Sie polonisieren den Osten, nachdem sie ihre eigenen Kinder — die deutschen Bauern, — verschlungen haben. Es ist gewiß nicht richtig, daß Schuld und Sühne sich auf dem socialen Gebiet individuell folgen, wohl aber rächt sich die Schuld an dem Stand. Der Großgrundbesitzer-Stand hat sich übernommen mit demjenigen Areal, welches er, nicht immer gegen die Form, aber gegen den Geist der Agrarverfassung den Bauern abgenommen hat, und das hat jetzt die Gefahr herbeigeführt, daß ihm das ganze Areal zu entgleiten droht.

Man mag nun übrigens das Verdienst des Großgrundbesitzes noch so hoch anschlagen; das entscheidende für uns kann doch nur sein: was wird seine Leistung für die Zukunft sein? Es ist zum mindesten aber sehr zweifelhaft, ob die Großgrundbesitzer der Zukunft eine ähnliche Menschenklasse sein werden, wie die vergangenen: Zuckerrüberindustrielle, Brennereibesitzer — das ist nicht der gleiche Stand wie der alte Adel des Ostens. Es hat der Staat an diesem Stande, weil er gewisser socialer Qualitäten entbehrt, auf die es gerade ankommt, nicht das Interesse, wie an jenem alten Grundadel des Ostens, der in Interessengemeinschaft mit seinen Arbeitern lebte und in steigendem Maße verschwindet.

Es ist dann noch mehr beiläufig darauf hingedeutet worden, die Qualität der Polen als Arbeiter sei eine gute; es ist auch von einigen Berichterstattern aus dem Osten behauptet worden: wir ziehen die polnischen Arbeiter deshalb heran, weil ihre Qualität besser ist. Das ist einfach nicht wahr, und wo es behauptet wird, beruht es auf einer naheliegenden Täuschung, die daraus entsteht, daß ein nach seinen Bedürfnissen gut ernährter Pole mehr leistet als ein nach seinen höheren Ansprüchen schlecht genährter

Deutscher. Es ist aber zweifellos, daß die Leistungsfähigkeit der Deutschen — etwa der Pommern, aber auch der deutschen Warthebrücher — gegenüber dem Polen das 1½ bis 2fache erreicht, oft noch übersteigt. Ein Berichterstatter aus dem Osten führt nun zwar aus: in Accord leisten die Polen oft mehr als unsere Arbeiter im Tagelohn, nur im Tagelohn sind unsere Arbeiter den Polen freilich außerordentlich überlegen. Der betreffende Berichterstatter hat offenbar keine Ahnung davon, welch ein glänzendes Zeugnis er den deutschen Arbeitern damit ausstellt. Es ist ein Jammer, daß an dieser Menschenklasse ein Raubbau getrieben wird durch die Annahme der Polen. Wenn das so weiter geht, dann werden wir die berühmten „Knochen des pommerschen Grenadiers" wohl einst in Pommern selbst vergeblich suchen. Noch einmal, meine Herren, — wir wissen nicht, wohin die Gestaltung des Ostens in späteren Jahrhunderten einmal gehen kann, wie künftige Generationen damit fahren werden, ob nicht die Organisationen, die wir heute schaffen wollen, künftig wieder zerfallen. Das ist wahr, aber wir brauchen das auch nicht zu wissen; man muß das Ziel in der Socialpolitik weder zu weit, noch zu kurz stellen, man muß nicht Organisationen für die Ewigkeit schaffen wollen. Und wenn man uns sagen wollte, wir schöpften in das Faß der Danaiden, so antworten wir: wir halten es für die einzig realistische Socialpolitik, daß man versucht, frisches Blut in die Adern eines socialen Körpers zu führen, es muß dem Körper selbst überlassen bleiben, ob er mit diesen frischen Säften Ökonomie zu treiben und daran zu erstarken weiß.

(Lebhafter Beifall.)

Vorsitzender: Herr Professor Knapp verzichtet auf das Schlußwort. Ich werde ein besonderes Schlußresumé heute nicht geben, sondern morgen versuchen, die Verhandlungen beider Tage, die ja in gewissem Sinne ein einheitliches Thema einfassen, zusammenzufassen. Die Sitzung beginnt morgen um 10 Uhr. Ich schließe die Sitzung.

(Schluß der Sitzung gegen 6 Uhr.)

Zweite Sitzung.

Dienstag, den 21. März 1893,

Vormittags 10 Uhr 15 Minuten.

Vorsitzender Professor Dr. Schmoller (Berlin): Meine Herren! Ich eröffne die Sitzung. Von den Gegenständen unserer Tagesordnung blieb uns für heute neben der Hauptsache die Pflicht, den dritten Teil des Ausschusses neu zu wählen. Zu diesem Zwecke sind Stimmzettel gedruckt, die den Herren eine Übersicht geben, wer bisher Mitglied des Ausschusses war, wer je in den letzten Generalversammlungen gewählt wurde, wer heute ausscheidet, wer kooptiert ist. Ich habe die Stimmzettel zum Teil verteilen lassen; soweit es noch nicht geschehen ist, wird es noch erfolgen. Nachher werden wir in einer kurzen Pause die Stimmen einsammeln und das Ergebnis der Abstimmung feststellen, sodaß der neue Ausschuß noch heute Abend nach unserer Sitzung zusammentreten und sich konstituieren kann.

Dann bitte ich Herrn Professor Dr. Sering, seinen Vortrag zu beginnen.

Referat

von

Professor Dr. M. Sering (Berlin)

über

die Bodenbesitzverteilung und die Sicherung des Kleingrundbesitzes.

Meine Herren! Die gestrige Debatte hat sich ganz und gar auf die Verhältnisse im östlichen Deutschland zugespitzt und ich glaube Recht zu thun, wenn auch ich mein Thema zunächst im Hinblick auf das ostelbische Gebiet behandle.

Alle Socialpolitik, welche mehr sein will als die Formulierung von Utopien, hat die Aufgabe, das Bestehende fortzubilden. Die überkommenen Agrarverfassungen in den einzelnen Teilen des deutschen Reiches umschließen aber eine solche Mannigfaltigkeit der socialen Bildungen und Bedürfnisse, der wirtschaftlichen Einrichtungen und herrschenden Rechtsüberzeugungen, daß eine Berücksichtigung des ganzen Gebietes den unserer Geschäftsordnung entsprechenden Rahmen eines kurzen Referates innezuhalten kaum gestatten würde.

Die Beschränkung auf den Osten unseres Landes empfiehlt sich auch um deswillen, weil dort die langersehnte Socialreform mit einer Mehrung der bäuerlichen Stellen schon in großem Stile begonnen und das neue Werk die Frage der Sicherung seines Bestandes unabweisbar gemacht hat. Ich hoffe daher auf Ihre Zustimmung, wenn ich die Grundsätze, nach denen die innere Kolonisation in den östlichen Provinzen zu handhaben und die neuen Ansiedlungen mit Garantien ihres dauernden Gedeihens zu umgeben sind, als eigentlichen Gegenstand meiner Untersuchung ansehe. Es werden sich übrigens auf diesem Wege Resultate gewinnen lassen, welche für unsern Bauernstand überhaupt Bedeutung haben.

Die Gesichtspunkte, welche meines Erachtens die Kolonisation im östlichen Deutschland beherrschen sollten, habe ich in der Ihnen überreichten Schrift zu entwickeln versucht. Herr Professor Knapp hat Ihnen mein Programm in lichtvollster Formulierung gestern vorgelegt, ich kann mich daher mit einer kurzen Zusammenfassung der leitenden Gedanken begnügen.

Die „sociale Frage" der Ostprovinzen ist aus den innerhalb der landwirtschaftlichen Bevölkerung bestehenden Klassengegensätzen erwachsen, aus der ungleichen Verteilung des Bodenbesitzes, dem ungeheuern Abstand, welcher den Arbeiter vom Gutsbesitzer trennt, und die sociale Frage ist zugleich eine wirtschaftliche und nationalpolitische. Denn jene Klassengegensätze treiben gerade die tüchtigsten und emporstrebenden Kräfte aus ihrer Heimat, übervölkern die Städte, verelenden unsere Industriebevölkerung, lassen die Anbauflächen im Osten veröden, verwandeln die Felder in Weiden, verdrängen die deutsche Kultur aus den Ostmarken.

Die socialen Gegensätze sind aber in der Landwirtschaft auf andere Weise zu überbrücken als in der Großindustrie. Für den städtischen Arbeiter ist die elementare und unabweisbare Bedingung jeder gesicherten Aufwärtsbewegung die Befreiung aus hülfloser Vereinzelung durch genossenschaftliche Vereinigung.

Es zeugt jedoch von einer gänzlichen Verkennung der Bedingungen des Arbeiterlebens auf dem Lande, wenn man der gewerkschaftlichen Vereinsbildung eine irgend wesentliche Bedeutung für die Hebung der dortigen Arbeiter beilegt.

Ich gebe dem gestrigen Redner der Socialdemokratie zu, daß die Ausdehnung der den Arbeitgebern gewährten Koalitionsfreiheit auf die Arbeiter ein Postulat der socialen Gerechtigkeit ist, wie ich auch der Meinung bin, daß viele Bestimmungen der Gesindeordnungen zumal in ihrer Anwendung auf erwachsene Personen der Beseitigung dringend bedürfen.

Aber beides würde die Gesamtlage der Arbeiter wenig berühren. Wenn schon die deutschen industriellen Gewerkvereine gegenüber den englischen im ganzen überaus wenig geleistet haben, so liegt das nicht nur an der auch für sie geltenden Ungunst des Vereinsrechts, sondern in vielen Gewerbszweigen an der bedeutenden räumlichen Zersplitterung unserer Industrie. In wieviel höherem Maße muß dieses Hindernis in landwirtschaftlichen Distrikten wirksam werden, wo die ständige Arbeiterschaft der großen Güter sich je in einem Dutzend Katenhäusern zusammenfindet!

Der Klassengegensatz auf dem Lande ist in anderer Weise auszugleichen, das kulturelle Aufstreben der Arbeiterschaft mit anderen Mitteln zu fördern. Die Aufgabe ist, den ländlichen Mittelstand zu mehren,

den Arbeiter zum Unternehmer zu machen, eine Stufenleiter von landwirtschaftlichen Betrieben herzustellen, welche dem tüchtigen und fleißigen Mann die Möglichkeit giebt, sich zur vollen Unabhängigkeit des freien Bauern emporzuarbeiten, es handelt sich darum, das niedersächsische Dorf mit seinen ausgeglichenen Besitzverhältnissen nach dem Osten zu verpflanzen. Wenn dies gelingt, nimmt auch die Arbeitsverfassung der bestehen bleibenden Rittergüter von selbst eine ganz neue Färbung an. So ergiebt sich die These: Das Ziel der inneren Kolonisation im östlichen Deutschland ist die Begründung von Landgemeinden mit gemischter Besitzverteilung. Den Kern der neu zu schaffenden Ansiedelungen müssen mit anderen Worten überall selbständige bäuerliche Besitzungen bilden, denen sich Arbeiterstellen in einer der örtlichen Arbeits-Gelegenheit angepaßten Zahl und im selben kommunalen Verbande angliedern.

Hingegen ist die eigentumsweise Ansiedelung von Arbeitern sowohl innerhalb der Gutsbezirke als in gesonderten Arbeiterkolonien zu vermeiden. Die letzteren sind krankhafte Gebilde, weil sie die Arbeiter nach wie vor gesellschaftlich isoliert halten, sie der Gefahr der wirtschaftlichen, intellektuellen und moralischen Verkümmerung aussetzen. Die Verleihung von Eigentumsparzellen im Gutsbezirk ist verkehrt, weil dadurch ein dauerndes gegenseitiges Abhängigkeitsverhältnis zwischen dem Gutsherrn und Arbeiter geschaffen wird.

Ihre Beziehungen müssen auf Wunsch jeder der beiden Parteien lösbar sein, wenn nicht unerträgliche Verhältnisse Platz greifen sollen.

Auf jene Weise wahren wir gleichzeitig die Interessen der Arbeiter, der Arbeitgeber und der Gesamtheit. In der That decken sich diese Interessen in der vorliegenden Frage durchaus, und eben daraus erkläre ich mir die erfreuliche Thatsache, daß sich gegen die vorgeschlagene Lösung in unserer gestrigen Versammlung trotz der Verschiedenheit des Standpunktes der einzelnen Redner ebenso wenig Stimmen erhoben haben wie im deutschen Landwirtschaftsrat, der meine vorhin formulierte These sich kürzlich zu eigen gemacht hat. Es ist in Beziehung auf die Ziele der inneren Kolonisation eine sehr bemerkenswerte Klärung der bis vor kurzem herrschenden verworrenen Anschauungen eingetreten.

Rücken wir nun die Bauernkolonisation derart in den Vordergrund, so erhebt sich sofort die schon gestern gelegentlich berührte Frage, ob denn der landwirtschaftliche Kleinbetrieb überhaupt noch als lebensfähig betrachtet werden kann; schädigen wir nicht das nationale Produktionsinteresse, wenn wir die Mehrung der bäuerlichen Güter auf Kosten des Gutsareals fördern; werden nicht die neu begründeten Stellen nach dem Marx'schen

Gesetz der Accumulation doch schließlich der Aufsaugung durch den Großbetrieb verfallen — es sei denn, daß wir ihre hinsiechende Existenz durch Polizeimaßnahmen sicher stellen —, kann demnach die angestrebte Reform des Agrarrechts mehr sein als eine zwar socialpolitisch gut gemeinte, aber dem ökonomischen Rückschritt dienende Regelung?

Dem gegenüber behaupte ich nun: Der bäuerliche Betrieb, und zwar nicht allein der denkbar höchst entwickelte, sondern die heutige ostdeutsche Bauernwirtschaft ist der Konkurrenz des Großbetriebes um den Bodenbesitz durchaus gewachsen; sie würde sich auch ohne jeden Schutz neben der Großlandwirtschaft behaupten können.

Ein Accumulationsgesetz besteht für den Ackerbau überhaupt nicht, die vorherrschende Tendenz ist vielmehr auf Verkleinerung der großen Landwirtschaftsbetriebe gerichtet. Die Besiedelung eines Teiles der Gutsländereien durch bäuerliche Wirtschaften ist nicht nur ein sociales, sondern ein Erfordernis der technisch-ökonomischen Zweckmäßigkeit. Bei richtiger Durchführung wird die innere Kolonisation die landwirtschaftliche Produktion nicht mindern, sondern mehren.

Ich glaube den Beweis für diese Behauptungen in meiner Schrift geführt zu haben und muß mich hier auf wenige Erläuterungen beschränken.

Zwei Umstände vor allem drängen hin auf die allmähliche Verkleinerung der großen Betriebe: die zunehmende Intensität der Landwirtschaft und die wachsenden Ansprüche der Arbeiter.

Je mehr es gilt, dem Boden mit gesteigertem Aufwand an Arbeit erhöhte Erträge abzugewinnen, und je höher der Arbeitslohn, um so mehr ist es erforderlich, die vorhandene Kapital- und Arbeitskraft auf verkleinerte Wirtschaftsflächen zu konzentrieren.

Es giebt hunderttausende Hektar Landes in den Außenschlägen unserer großen Güter im Osten, die früher bei extensiver Wirtschaft und niedrigen Löhnen einen befriedigenden Reinertrag abwarfen, heute aber mit positivem Verlust für den Besitzer wie für die Volkswirtschaft bebaut werden. Die Veräußerung und Besiedelung solcher Flächen ist eine wahre Entlastung der Gutswirtschaften; sie mindern dadurch ihre Schuldenlast, erhöhen ihr Betriebskapital und werden bald von der zurückbehaltenen Fläche höhere Reinerträge erzielen als vorher von dem ungeteilten Gut.

Steigerung der Produktionsmittel und Arbeitsleistungen mit Beschränkung des Raumes ihrer Anwendung ist das dem industriellen durchaus entgegengesetzte Entwickelungsgesetz der Landwirtschaft, welches in allen voll besiedelten Ländern zu einer fortschreitenden Verkleinerung und Vermehrung der landwirtschaftlichen Betriebe geführt hat, sofern technisch-ökonomische

Rücksichten die Größe derselben bestimmten. Dieses ökonomische Gesetz hat einst auf den römischen Latifundien Kolonate entstehen lassen. Das Gesetz ist unmittelbar abzulesen von den statistischen Tabellen über die Grundbesitzverteilung in Nordamerika — die Durchschnittsgröße der Farmen nimmt fortlaufend ab in der Richtung von West nach Osten, d. h. von den niedriger zu den hoch entwickelten Staaten; die berühmten Riesenfarmen bezeichnen dort nicht das Endziel, sondern den ersten Anfang der landwirtschaftlichen Kultur, sie verschwinden aber mit der wachsenden Intensität des Betriebes. Im europäischen Rußland sehen wir eine ganz gewaltige Parzellierungsbewegung im Gange, seitdem die dortige Bauernbank ihren Kredit den Ansiedlern zur Verfügung gestellt hat. Von 1883—91 sind mit ihrer Hülfe nicht weniger als 8558 neue Ansiedelungen auf bisherigem Gutsland mit 248 896 einzelnen bäuerlichen Stellen und einer Gesamtfläche von 1 742 331 ha entstanden. Ein ganz analoger Vorgang vollzieht sich nun gegenwärtig in unseren ostelbischen Provinzen. Seit dem Erlaß des preußischen Gesetzes über die Beförderung der Errichtung von Rentengütern vom 7./7. 91 sind seitens der östlichen Großgrundbesitzer nicht weniger als 140—150 000 ha Land einer überaus regen und kaufkräftigen Nachfrage zur Verfügung gestellt und bereits mehr als 3000 Kaufverträge und Punktationen über rund 30 000 ha abgeschlossen worden; und dies ist der Fall, obwohl der Staat nicht einen Pfennig aus den Mitteln der Steuerzahler für die Kolonisation aufgewandt, sondern sich begnügt hat, die betreffenden Flächen aus der hypothekarischen Fesselung des Gutsverbandes zu lösen, den Kauflustigen den Rentenbankkredit zum Bodenerwerb gegen den landesüblichen Zins zu bewilligen und die Kauf- und Kolonisationsgeschäfte durch seine Agrarbehörden zu vermitteln.

Wir sehen jetzt mit einem Schlage eine größere Fläche in die Hände der Bauern zurückkehren, als sie zur Zeit ihres schlimmsten Niederganges nach Aufhebung und unter Nachwirkung der Gutsunterthänigkeit an die technisch damals weitaus überlegenen Gutsbetriebe abgegeben haben. Jene Verluste betrugen von 1816 bis 60 in allen östlichen Provinzen zusammen netto 104 280 ha.

Unter den zur Parzellierung angenommenen Flächen befinden sich zahlreiche ganze Güter. Ihre Inhaber hoffen auf diese Weise, bessere Preise als durch den ungeteilten Verkauf zu erzielen. In der That wird sich diese Erwartung auch in vielen Fällen ohne alle Überlastung der Ansiedler erfüllen lassen, weil die Bauern bei einigermaßen rationeller Wirtschaft von den für einen intensiven Großbetrieb meist viel zu ausgedehnten Gutsflächen höhere Reinerträge erzielen können als ein Gesamtkäufer. Denn sie bringen

von ihren zerstreuten Gehöften aus das ganze Areal in gleichmäßig intensiven Betrieb, während es vorher von einem Centrum und nach der Peripherie zu mit stets abnehmender Kraft bewirtschaftet werden mußte.

Die Kolonisation bewirkt nach dem allen bei zweckentsprechender Durchführung eine erhöhte Produktivität der Bodenkultur sowohl auf den zurückbehaltenen Restgütern wie auf den abveräußerten Flächen, und die dargelegten Gründe lassen ferner erkennen, daß die Parzellierungsbewegung nicht allein aus der gegenwärtigen gedrückten Lage des östlichen Großgrundbesitzes hervorgegangen ist, sondern von Dauer sein wird.

Wenn daher die schon heute der Kolonisation dienstbaren Flächen sofern auch nur 2/3 davon zur Besiedelung geeignet sein sollten, Raum bieten für 12000 selbständige Bauernfamilien mit 60000 Köpfen, so ist zu erwarten, daß nach Verlauf von ein oder zwei Generationen die ganze sociale Struktur des deutschen Ostens eine andere und bessere als heute sein wird, daß neben einem immer noch zahlreichen, in seiner wirtschaftlichen Lage wesentlich gehobenen, wenn auch an Areal verkürzten Großgrundbesitz, ein breiter Bauern- und grundbesitzender Arbeiterstand vorhanden sein wird. Wo aber der Bauernstand blüht, da gedeiht auch die städtische Bevölkerung, da ist die militärische und finanzielle Kraft des Staates eine unerschütterliche. —

Wir haben die wirtschaftlich und politisch gleich wichtige Thatsache festgestellt, daß ein feindlicher Gegensatz zwischen Großwirtschaft und Bauernbetrieb heute nicht mehr besteht.

Es wäre aber falsch, daraus folgern zu wollen, daß es eines Schutzes der bäuerlichen Bestrebungen in ihrem Bestande und ihrem Gedeihen in keiner Weise bedürfe. Die Gefahren, welche den bäuerlichen Mittelstand bedrohen, gehen nicht hervor aus seiner technisch-ökonomischen Schwäche, sondern aus Umständen, welche mit der wirtschaftlichen Zweckmäßigkeit nicht das mindeste zu thun haben, ihr vielmehr im höchsten Maße widersprechen. Diese Gefahren sind 1) die Aufsaugung der Bauerngüter, und zwar nicht durch den großen Betrieb, sondern durch den Latifundienbesitz, 2) ihre Zertrümmerung in Zwergwirtschaften, 3) die Überschuldung.

Der Latifundienbesitz, zu dem ja unsere Rittergüter in keiner Weise gerechnet werden können, ist namentlich in Schlesien und Posen vertreten, und dort sehen wir, wie manche große Herrschaften alljährlich ihre nicht verbrauchten Einkünfte immer wieder in Land anlegen, nicht aus irgend welchen ökonomisch zu rechtfertigenden Gründen, sondern zu keinem anderen Zweck, als ihre ohnehin schon gemeinschädlich ausgedehnte

Machtsphäre unaufhörlich zu erweitern. Die zum Latifundium geschlagenen Ländereien aber sind ein für allemal dem Zugang anderer Erwerber entzogen, weil es gestattet ist, eine beliebig große Fläche für ewige Zeiten durch Familienfideikommisse festzulegen. Angesichts solcher Zustände werden auch diejenigen, welche diesem Rechtsinstitut nicht principiell ablehnend gegenüber stehen, die Ansicht Conrads teilen müssen, daß es notwendig ist, der Fideikommißbildung durch gesetzliche Fixierung einer nicht zu großen Maximalfläche Schranken zu setzen.

Einen wesentlich stärkeren Abbruch als durch die Aufsaugung hat das östliche Bauernland im Laufe dieses Jahrhunderts durch die Zertrümmerung in Proletarierstellen erlitten. Die unmittelbare Ursache dieser Vorgänge ist weniger in den geltenden Erbgewohnheiten als in dem Drängen der Besitzlosen nach Grundbesitz zu erblicken, und in ihrer Bereitschaft, für minimale Parzellen Preise zu zahlen, deren Zinsen sie nur aus ihrem außerhalb verdienten Arbeitslohn decken können. Eben dieser Landhunger der kleinen Leute hat sie zum besten Ausbeutungsgegenstand der Grundstückswucherer, der gewerbsmäßigen Güterschlächter gemacht.

Es ist nun als einer der besten Vorzüge der neuen Kolinasation in Preußen zu begrüßen, daß sie das Ansiedelungswesen wieder zu einer öffentlichen Angelegenheit gemacht, der privaten Ausbeutung bis zu einem gewissen Grade entzogen hat. Schon dadurch gewährt sie dem Bauernbesitz einen mittelbaren Schutz vor Parzellierung, daß sie dem Andrange der Besitzlosen bisheriges Gutsland zur Verfügung stellt.

Nichtsdestoweniger ist es nur zu billigen, daß man die mit Hülfe der Ansiedelungsbehörden gegründeten Stellen allen unwirtschaftlichen Veränderungen ihres Bestandes für eine bestimmte Zeit entzogen hat. So lange die aus dem staatlichen Darlehn hervorgegangene Rente auf der Stelle haftet, ist die Abveräußerung von Teilen der „Rentengüter" ebenso wie die Aufhebung ihrer wirtschaftlichen Selbständigkeit an die Genehmigung der Generalkommission geknüpft. Die Ablösung der Rente durch Kapitalzahlung kann aber innerhalb der ersten zehn Jahre ohne behördliche Genehmigung nicht stattfinden. Es scheint wünschenswert, die Tilgung in einer Summe für alle selbständigen Rentengüter überhaupt auszuschließen. Man würde damit ein Mittel gewinnen, den Bestand der neuen Bauerngüter für die ganze normale Ablösungsperiode, d. h. für zwei Menschenalter sicher zu stellen.

Der Vorbehalt eines behördlichen, gewiß nur vorsichtig zu handhabenden Einflusses in der genannten Richtung wird um so mehr gebilligt werden müssen, als derselbe irgend einen Eingriff in die Wirtschaftsführung der

Kolonisten nicht bedingt und bisher schon der Hypothekengläubiger ähnliche Machtvollkommenheiten besitzt. Der Staat hat sich durch seine Kreditgewährung das Aufsichtsrecht erkauft, und ebendeshalb wird es auch von den Ansiedlern durchaus nicht wie eine capitis diminutio empfunden.

Der unwirtschaftlichen Parzellierung der Landgüter und der Aufhebung ihrer wirtschaftlichen Selbständigkeit ist durchaus gleich zu achten die Veräußerung von Teilen ihres Reinertrags im Wege der Verschuldung, sofern dieselbe eine gewisse Grenze überschreitet.

Seitdem Rodbertus zum erstenmal mit aller Schärfe darauf hingewiesen hat, ist es durch alle weiteren Erhebungen immer wieder bestätigt worden, daß der größte Teil der Hypothekenschulden nicht hervorgeht aus produktiv wirkenden Kreditgeschäften, sondern aus dem Besitzkredit, d. h. nichts anderes darstellt, als den Abverkauf von Bodenrenten schlechtweg, ohne daß die Übernahme der Schuldverbindlichkeit eine wirtschaftliche Rechtfertigung fände in einem mit Hülfe des Darlehns gesteigerten Bodenertrage.

Diese Thatsache würde an sich noch keinen Anlaß zur Besorgnis bieten, aber sie führt, da die Rentenverkäufe sich konstant wiederholen, mit der Zeit notwendig zur Überschuldung des Bodens.

Die Gewohnheiten der Vererbung und des Grundstücksverkehrs wirken mit unwiderstehlicher Gewalt in dieser Richtung. Wo Realteilung im Erbgange üblich ist, schafft das Erbrecht alljährlich tausende von in sich nicht mehr lebensfähigen Besitzungen, der Drang der Erben nach Abrundung und Erweiterung ihrer Grundstücke hat einen außerordentlich lebhaften Bodenbegehr und Handel mit Grundstücken zur Folge, der Verkehrswert steigt weit über deren Ertragswert, die Hypothekenanstalten begünstigen den Besitzwechsel, und die Güter werden mit niemals getilgten Schulden belastet, die immer weiter anschwellend die grundbesitzenden Familien schließlich an den Rand des Abgrundes bringen. Das Endresultat ist aber ganz dasselbe, wo die Güter im Erbgange gewohnheitsmäßig geschlossen bleiben. Hier erzwingt das Erbrecht unmittelbar die Verschuldung; dabei greift nun die Übung immer weiter um sich, der Erbauseinandersetzung den Verkehrswert der Grundstücke zu Grunde zu legen. Derselbe überschreitet aber den Ertragswert schon deshalb, weil die vom letzten Erbgange her belasteten Güter mit geringer Anzahlung erworben werden können und die Nachfrage dadurch übermäßig belebt wird. Jede günstige Konjunktur, oft eine einzige gute Ernte treibt den Bodenwert in die Höhe, und die Schulden wälzen sich anwachsend von einer Generation auf die andere.

So geht ein immer größerer Teil des Bodenertrages in die Hände derjenigen über, die den Boden nicht bearbeiten, sondern ohne Arbeit Boden-

renten beziehen. Der Boden wird immer mehr seinem ethischen Zweck entfremdet, der Sitz unabhängiger Geschlechter zu sein, welche die Traditionen eines gesitteten Familienlebens mit dem väterlichen Besitztum vererben. In der Bodenverschuldung ist der letzte Grund der gegenwärtigen landwirtschaftlichen Krisis zu erblicken, denn der Landwirt trägt allein das Risiko der sinkenden Getreidepreise, während seine Zinsverpflichtungen unverändert weiter laufen. Keine Steigerung der pekuniären Reinerträge durch Schutzzölle oder Doppelwährung kann dauernd Hülfe bringen, weil schließlich doch jeder Mehrertrag im Bodenwert kapitalisiert und durch das Kapital absorbiert wird.

Gewiß besteht noch keineswegs eine allgemeine Überschuldung, und gerade die Bauern sind im östlichen Deutschland weniger davon betroffen als die größen Güter. Aber die Statistik der Hypothekeneintragungen läßt überall und von Jahr zu Jahr eine Zunahme der Schulden erkennen bei gleichzeitigem Rückgang der Bodenrente.

Sollen wir nicht den schlimmsten Zuständen entgegengehen, so muß das Verhältnis von Kapital und Grundbesitz einer Neuregelung entgegengeführt werden. Dies ist nächst der Umgestaltung der Beziehungen zwischen Besitzlosen und Grundbesitzern der Inhalt der Agrarfrage der Gegenwart. Soll namentlich auch unsere kolonisatorische Arbeit im Osten keine vergebliche sein, so müssen wir verhüten, daß die unter günstigen Bedingungen geschaffenen Rentengüter bald darauf im Wege des Verkaufs oder Erbgangs mit Schulden überlastet werden.

Die außerordentliche Schwierigkeit der genannten Aufgabe liegt 1) darin, daß sie unser ganzes Agrarrecht in allen seinen Verzweigungen berührt, daß es 2) durchaus vermieden werden muß, durch die Beschränkung des Besitzkredits zugleich den Produktivkredit irgendwie zu schädigen. Der gewaltige technische Aufschwung unserer Landwirtschaft im Laufe dieses Jahrhunderts wäre unmöglich gewesen ohne die reichlichste Zuführung von Kapitalien. Je mehr die bäuerliche Bevölkerung sich an jenen Fortschritten beteiligt, um so mehr sieht sie sich auf die ausgedehnte Inanspruchnahme des Meliorations- und Betriebskredits angewiesen, und wir haben nach wie vor unsere Bemühungen darauf zu richten, ihnen diesen Kredit in viel höherem Maße als bisher zugänglich zu machen.

Endlich kann es sich aber auch nicht um eine einfache Beseitigung alles Besitzkredits handeln, wie es Schäffle im Princip befürwortet. Man würde dadurch den aufstrebenden Elementen der Landbevölkerung das wichtigste Mittel ihres Emporkommens nehmen, für den Staat, der den Ankauf der kleinen Leute selbst durch reichlich bemessene Darlehen fördert, kann solches

Vorgehen überhaupt nicht in Frage kommen. Der Ausschluß oder die übermäßige Beschränkung des Besitzkredits würde ferner ohne die schwerste Ungerechtigkeit gegen die Miterben nicht angängig sein. Es ist die Aufgabe der Bodenbesitzer, den übrigen Volksklassen immer wieder frische und aus der Bodenrente für ihren bürgerlichen Beruf einigermaßen gut ausgestattete Kräfte zu stellen; machen wir dies unmöglich, so schaffen wir trotz aller Gleichmäßigkeit der Grundbesitzverteilung das verwerflichste Bodenmonopol.

Kurz, es kommt darauf an, unter Vermeidung aller Schädigung produktiver Interessen und ohne an den durchaus gesunden und tief im Rechtsbewußtsein der Nation wurzelnden Grundlagen des geltenden Agrarrechts zu rütteln, den Mißbrauch des letzteren abzuschneiden, die Überschuldung der Landwirtschaft im Erbgange und im Besitzwechsel zu verhüten.

Seit dem Ausbruch der landwirtschaftlichen Krisis sind nun zahlreiche Projekte aufgetaucht, welche das Problem der Verschuldungsbeschränkung zu lösen versucht haben.

Man kann sie in zwei oder drei Gruppen einteilen.

Die erste will die ganze Kreditgebahrung der Bauern unter eine öffentliche Kontrolle stellen, will dem Ermessen von Behörden überlassen zu bestimmen, ob innerhalb gewisser Grenzen Schulden kontrahiert werden dürfen. Dies ist der Kern der sogen. Heimstättengesetzentwürfe, die man in Österreich, Deutschland und anderwärts aufgestellt hat, namentlich auch des gegenwärtig dem Reichstag vorliegenden Entwurfs; nicht minder der Grundgedanke der Schäffle'schen Inkorporation des Hypothekarkredits.

Allerdings gehen die Absichten jener Heimstättenpläne noch weiter. Sie wollen bäuerliche Erbgüter, Bauernfideikommisse ins Leben rufen, die nicht nur beschränkt verschuldbar, sondern der Teilbarkeit im Verkehr unter Lebenden wie im Erbgang entzogen sind. Es hat sich aber herausgestellt, daß dies kaum anders als in der Weise möglich ist, daß man die Kontrolle der Fideikommißanwärter ersetzt durch die Aufsicht einer öffentlichen Behörde. Ich übergehe daher auch alle anderen Bedenken, welche jene Entwürfe wachrufen, und halte mich nur an die genannte Forderung.

Wenn der Bauer seine Kreditgeschäfte unter polizeiliche Kontrolle stellen muß, so bedingt dies eine Überwachung seiner gesamten Wirtschaftsführung. Der Wegfall der Selbstverantwortlichkeit würde aber dem Bauer gerade diejenigen Eigenschaften rauben, welche ihn zu einem so unschätzbaren Mitglied der Volksgemeinschaft erheben, würde vernichten seine starke Individualität und aufs tiefste verletzen seine Gefühle der Unabhängigkeit und Selbstständigkeit. Derartige Kautelen gehören einer verschwundenen Verwaltungsordnung an, sie hätten noch in die ersten Jahrzehnte nach der Bauernbe-

freiung gepaßt, unsere heutigen Bauern sind ihnen längst entwachsen. Der Heimstättengesetzentwurf hat denn auch bei sämtlichen zur Begutachtung aufgeforderten landwirtschaftlichen Vereinen geschlossenen Widerstand und oft geradezu entrüstete Ablehnung gefunden.

Ich kann es deshalb auch nicht befürworten, die neu begründeten Rentengüter einem Heimstättenrecht der geschilderten Art zu unterwerfen.

Wir müssen eine Lösung der Aufgabe finden, wie Buchenberger im Landwirtschaftsrat treffend entwickelt hat, in der Weise, daß die wünschenswerten Verschuldungsschranken durch den Gesamtinhalt der Rechtsordnung gegeben werden, nicht aber in Form von Genehmigungsvorbehalten und obrigkeitlichen Kontrollen.

Einen schüchternen Anfang dazu bezeichnen die preußischen Höfegesetze und Landgüterordnungen, die allerdings nur für zwei der östlichen Provinzen (Brandenburg und Schlesien) Geltung haben. Ihre Absicht ist, das Gut, den im Osten vorherrschenden Gewohnheiten entsprechend, im Erbgange geschlossen zu erhalten und der Erbauseinandersetzung den nachhaltig zu erzielenden Ertragswert unter billiger Berücksichtigung der wirtschaftlichen Bedürfnisse des Anerben zu Grunde zu legen.

Auf diese Weise ist doch wenigstens die Möglichkeit gegeben, da wo das geltende Recht die Übernahme von Besitzkreditverpflichtungen erzwingt, eine unbillige Überlastung der Güter zu verhüten. Man könnte daran denken, allgemein die Eintragung der neubegründeten Rentengüter in Landgüterrollen zu fordern.

Aber das allein würde nicht genügen: die Verschuldung muß für den Fall des Besitzwechsels unter Lebenden dieselben Einschränkungen finden wie im Erbgange.

Eine allgemeine Verschuldungsgrenze haben die Heimstätten- oder Exemtionsgesetze nordamerikanischer Einzelstaaten einzuführen versucht. Ein in manchen dieser Gesetze sehr reichlich bemessener Notbedarf wird der Zwangsvollstreckung entzogen, und zu dem Notbedarf wird ein Grundbesitz von bestimmter Größe, eventuell dessen Wert gerechnet. Diese Gesetze sind indes ohne wesentliche Wirkung geblieben, weil man sich gescheut hat, den Schutz auch gegenüber Hypothekenforderungen in Wirksamkeit zu setzen, und zwar aus Furcht vor einer Schädigung des landwirtschaftlichen Produktivkredits. Das einzige der hierher gehörigen Gesetze, das texanische, welches auch die Verpfändung der überaus groß, nämlich auf 200 acres oder 81 ha bemessenen Heimstätte principiell ausschließt, hat thatsächlich zu einem schlimmen Kapitalmangel und zu den ärgsten wucherischen Praktiken geführt.

Trotz dieser Erfahrungen braucht man meines Erachtens keinerlei Bedenken

zu tragen, die hypothekarische Verschuldbarkeit durch allgemeine Regelung einzuschränken. Der Mißerfolg der amerikanischen Heimstättengesetze zeigt nur, daß die Verschuldungsgrenze nicht in rohschematischer Weise — durch Fixierung einer für alle Güter gleich großen eximierten Fläche oder Geldsumme — gefunden werden darf.

Zu einer angemessenen Regulierung führt, wie ich glaube, die folgende Erwägung.

Die Einnahmen des selbst wirtschaftenden Bauers lassen sich auflösen in Grundrente, Zins von den Produktivkapitalien seiner Wirtschaft und Arbeitslohn.

Nun ist es ein längst anerkannter Grundsatz, daß der Arbeitslohn nicht Gegenstand der Verpfändung und Beschlagnahme sein dürfe, jedem Beamten ist ein der Pfändung nicht unterliegendes Einkommen sicher gestellt, dem Arbeiter darf der Lohn nicht gepfändet werden. In ähnlicher Weise geht das Gesetz über die Aufhebung der Schuldhaft von dem Gedanken aus, daß — wie Lasker sagte — die werterzeugende Kraft des Menschen nicht zu Gunsten eines Gläubigers unter Sequester gestellt werden und dadurch in einem gewissen Umfange für unfrei erklärt werden dürfe. Was ist es aber anders als eine Sequestrierung der werterzeugenden Kraft, was anders als eine Beschlagnahme des Arbeitslohns, wenn ein Landwirt über den Grundrenten- und Kapitalwert hinaus seinen Besitz verschuldet. Hier beginnt recht eigentlich eine Schuldknechtschaft, und dies unmöglich zu machen, muß die Aufgabe des neuen Rechtes sein.

Dies ist auch der Grundgedanke des Schneiderschen Gesetzentwurfes, der einer von Geheimrat Thiel gelegentlich gegebenen Anregung folgend, die Verschuldungsgrenze beim ortsangemessenen mäßigen Pachtwert der Wirtschaften zieht.

Es bedarf aber der näheren Definition dessen, was als billiger Pachtwert anzusehen ist. Er ist so zu ermitteln, daß zu den Produktionskosten nicht nur die sachlichen Aufwendungen aller Art und eine beträchtliche Risikoprämie, sondern auch ein anständiger Arbeitslohn des Betriebsleiters gerechnet werden, und der Lohn des selbständigen Wirts ist nicht schlechtweg, wie üblich, dem des ländlichen Tagelöhners gleichzustellen, der bloße Hülfsdienste thut, sondern muß überall da, wo der Betrieb die ganze Arbeitskraft des Besitzers in Anspruch nimmt, also auf selbständigen Bauerngütern, den ganzen hergebrachten Unterhaltsbedarf einer Bauernfamilie, den Bedarf von Mann, Weib und unerwachsenen Kindern umfassen.

So ergiebt sich für jedes Gut eine bestimmte Summe als Maximalgrenze der hypothekarischen Verschuldbarkeit, sie ist in das Grundbuch ein-

zutragen und jede Mehrbelastung principiell auszuschließen. Damit erfüllt sich die Schäffleſche Forderung, daß der reale Ertragswert der Grundstücke zum Angelpunkt des Güterverkehrs und der Erbauseinandersetzungen gemacht wird. Ist derselbe bereits voll verpfändet, d. h. nicht mehr im Vermögen des Grundeigentümers, so ist es keine Unbilligkeit, wenn bei einer Erbauseinandersetzung die Miterben leer ausgehen und beim Güterhandel der Verkäufer außer einer etwa zu erzielenden Baranzahlung nichts erhält, weil jede Mehrbelastung im Wege des Besitzkredits ausgeschlossen ist. Jedoch würden dem gutsübernehmenden Erben Alimentationsverpflichtungen zu Gunsten der nicht erwerbsfähigen nächsten Familienangehörigen aufzuerlegen sein.

Eine notwendige Ergänzung jener Regelung ist der Ausschluß der Zwangsvollstreckung aus Personalschulden, soweit sie nicht innerhalb der bezeichneten Grenze ihre Deckung finden. Die Exekution ist nur im Wege der Eintragung von Zwangshypotheken zu gestatten.

Acceptieren wir dies alles, so befolgen wir nur das Beispiel der irischen Agrargesetzgebung, welche die fair rent durch öffentliche Behörden festsetzt, wir gewähren im Sinne einer weitgreifenden Lohnpolitik der Arbeit Schutz gegen kapitalistische Ausbeutung, ohne doch dem untüchtigen Wirt das Leben eines unnützen Fideikommißbesitzers zu gestatten.

Selbstverständlich genügt nicht die einmalige Festlegung des Taxwerts, bei jedem Besitzwechsel sind auf Wunsch neue Taxen zu fertigen. Ferner ist es mit der bloßen Festlegung der verschiedenen Grenzen nicht gethan; es ist auch erforderlich, den notwendigen Besitzkredit in der wirtschaftlich angemessenen Form unkündbarer und amortisationspflichtiger Darlehen zuzuführen. Da wir im östlichen Deutschland geeignete bäuerliche Kreditinstitute nicht überall besitzen, wäre die Rentenbank zu verpflichten, bei jedem Besitzwechsel bis zur Taxgrenze neue Rentenbriefe auszufertigen.

Es fragt sich nun: wie würde sich bei solcher Regelung der Dinge auf voll belasteten Gütern die Befriedigung des Bedürfnisses nach Meliorations-, Betriebs- und Notkredit gestalten?

Schneider will für solche Zwecke den über die Schuldgrenze hinausgehenden Bodenwert der sog. Sicherungshypothek zugänglich machen, die erst beim nächsten Todesfall oder Besitzwechsel realisiert werden dürfe. Mit Recht hat man ihm entgegengehalten, daß er damit seinen eignen Grundgedanken aufgiebt, die Festigung der Familien durch Sicherung des Arbeitslohnes würde durchaus illusorisch gemacht werden. Offenbar kann eine vollstreckbare Mehrbelastung für produktive Zwecke nur gestattet werden, sofern denselben neue pfändbare Werte gegenüberstehen.

Es giebt hierfür eine vorbildliche Regelung in dem preußischen Landeskultur-Rentenbankgesetz von 1879, wenn es bestimmt, daß Amortisationsrenten aus Dränagedarlehen mit dem Vorzugsrecht vor allen anderen privatrechtlichen Belastungen hypothekarisch eingetragen werden können. Dafür muß der Eigentümer die Dränage in gutem Stand halten und muß sich dieserhalb die Kontrolle der Bank gefallen lassen. Ähnliches gilt von allen Forderungen der öffentlichen Wassergenossenschaften gegenüber den Grundstücken ihrer Mitglieder. Man dehne diese Bestimmung auf alle Meliorations- und Unternehmungskredite, die bei öffentlichen Meliorationsbanken aufgenommen werden, aus. Dann wird man auch dem vollbelasteten Gut die Durchführung von Bodenverbesserungen und Betriebsanlagen ermöglichen, und zwar in einer durchaus harmlosen und leicht zu handhabenden Form, welcher nicht die geringsten Bedenken gegenüberstehen.

Freilich fehlt es an geeigneten Meliorations-Kreditinstituten in genügender Zahl; Landeskultur-Rentenbanken haben wir außer in Schleswig-Holstein nur in Schlesien und Posen. Wenn sich die Provinzialverwaltungen nicht zu ihrer Einrichtung verstehen wollen, so würde die Thätigkeit der Rentenbanken entsprechend zu erweitern sein.

Der Beschaffung von Betriebskapital im Wege des Mobiliarkredits, d. h. der Verpfändung von Vorräten ꝛc. stehen die Beschränkungen der Verschuldbarkeit des Bodens nicht im Wege.

Ebenso wenig erwarte ich vom Ausschluß der freien Vollstreckbarkeit der Personalschulden in Liegenschaften eine Schädigung des Personalkredits, wenn es gelingt, eine geeignete Organisation des letzteren auszubilden. Ein Rentengutsbesitzer, der bis zum ganzen Pachtwert belastet ist, steht in Bezug auf seine Kreditfähigkeit genau wie ein Pächter, und ich brauche kaum darauf hinzuweisen, wie außerordentlich kapitalkräftig die englischen Pachtwirtschaften betrieben werden.

Die Aufgabe, den Personalkredit der Bauern zu organisieren, stößt grade im Osten auf große Schwierigkeiten, aber sie sind nicht unüberwindlich.

Endlich ist der Fälle zu gedenken, welche die Aufnahme von Notkrediten bedingen. Diese Anlässe zur Verschuldung sind durch die Auferlegung von Versicherungsverpflichtungen möglichst zu beschränken; wie schon jetzt die Rentengüter gegen Feuerschaden, so sind sie künftig gegen Hagelschlag und Viehsterben zu versichern. In dieser Richtung ist uns Baden in nachahmenswerter Weise vorangegangen.

Im Falle von Mißernten, Überschwemmungen ꝛc. müßten ferner die Rentenbanken Stundungen oder Erlasse bewilligen und könnten sich hiergegen durch einen geringen Aufschlag auf die laufenden Renten schadlos halten.

Dies ist mein Plan, den ich freilich nur in den Grundstrichen entwickeln konnte. Er knüpft nach seiner positiven und negativen Seite überall an das Bestehende an und ist von dem Gedanken getragen, daß mit der Einführung von Verschuldungsbeschränkungen der sorgfältige Ausbau der Kreditorganisation Hand in Hand gehen muß.

Die Thätigkeit der Rentenbanken, welche das Kolonisations-Gesetz von 1891 zu großen Anstalten für den Besitzkredit gemacht hat, wird innerhalb dieses Rahmens erweitert. Sie sollen nicht nur zum Zwecke der Neubegründung, sondern auch der Erbauseinandersetzung und des freien Ankaufs Darlehen gewähren. Letzteres ist übrigens in beschränktem Maße schon jetzt gestattet. Die Rentenbanken finden eine Ergänzung in Landeskulturrentenbanken und einer Organisation des Personalkredits.

Die geforderten rechtlichen Bestimmungen lassen die Grundzüge unsres Erb-, Verkehrs- und Verschuldungsrechts unberührt, sie beschneiden nur seinen Mißbrauch, indem sie Gedanken verwirklichen, welche auf anderen Rechtsgebieten schon zur Anerkennung gelangt sind.

Die praktische Durchführung der befürworteten Bestimmungen wird für die neu zu begründenden Rentengüter keinerlei Schwierigkeiten machen; denn es ist nicht zu bezweifeln, daß die Ansiedler die verschiedenen Beschränkungen als Bedingung der Rentenkredite ebenso willig übernehmen werden, wie sie sich dem Parzellierungsverbot unterworfen haben.

Damit ergiebt sich aber auch ein Weg, um ohne alle Schroffheiten des Überganges das neue Recht allmählich zu verallgemeinern. Man hat von der Notwendigkeit einer allgemeinen Schuldentlastung des Bodens gesprochen. Dazu ist kein Anlaß, weil von einer allgemeinen Überschuldung der Grundbesitzer und namentlich der Bauern nicht die Rede sein kann.

Wohl aber haben wir allen Grund, die Schuldentlastung den Tausenden zu ermöglichen, welche derselben thatsächlich bedürfen, und der wachsenden Verschuldung einen Damm entgegen zu stellen.

Machen wir also den billigen öffentlichen und amortisationspflichtigen Rentenkredit der ganzen ländlichen Bevölkerung zugänglich, tilgen wir damit langsam die vorhandene Überlastung, und knüpfen wir die Zubilligung der niedrig verzinslichen öffentlichen Darlehne an die Unterwerfung unter das neue Recht.

Dies alles ist möglich, ohne daß die Staatsfinanzen im mindesten tangiert würden. Der Finanzverwaltung fällt keine andere Aufgabe zu, als die Landwirte an den Vorteilen des öffentlichen Vertrauens teilnehmen zu lassen, dessen der Staat als Schuldner und nicht zum mindesten dank der Tüchtigkeit seiner Landbewohner genießt.

Mein Freund Weber hat gestern meine Auffassung von der Zukunft unseres Bauernstandes im Osten mit Recht als eine optimistische bezeichnet. Ich glaube aber, daß dieselbe nicht ein bloßer Ausfluß des Temperaments ist, sondern sich in Einklang bringen läßt mit einer ganz nüchternen Betrachtung der ökonomischen Zustände und Entwickelungstendenzen. Diese Tendenzen sind den Kleinwirten günstig, und die Gefahren, welche sie nach wie vor bedrohen, lassen sich zurückdämmen durch eine nichts weniger als abenteuerliche Fortbildung unseres Agrarrechts.

Wer nach wie vor trübe denkt von der Zukunft der Bauern und damit von der Zukunft unseres Landes, der gehe nur in die östlichen Kolonien, beobachte die sachkundige und hingebende Thätigkeit der Ansiedelungsbeamten, studiere die Kolonistenwirtschaften und lerne die kräftigen, treuen, ernsthaften Männer kennen und lieben, welchen eine rechtzeitig eingreifende Gesetzgebung die Niederlassung in der Heimat ermöglicht hat. Er wird zurückkehren mit dem Bewußtsein, daß die Wurzel der deutschen Volkskraft nicht im Absterben ist, sondern weit ausgreifend immer neue Triebe dem gesunden Erdreich entsprießen läßt, die zu wetterfesten Stämmen heranwachsen werden, wenn wir nur entschlossen sind, den Kampf aufzunehmen gegen wuchernde Schmarotzerpflanzen.

(Lebhafter Beifall.)

Vorsitzender Professor Dr. Schmoller: Meine Herren! Im Namen der Generalversammlung spreche ich unseren besten Dank Herrn Professor Dr. Sering aus. Wir sind ihm zu doppeltem Danke verpflichtet: erstens, weil er uns einen ausgezeichneten Band unserer Schriften geliefert hat, und zweitens, weil er uns jetzt einen so vortrefflichen Vortrag zur Einleitung des heutigen Tages gehalten hat.

Sodann gestatten Sie mir zwei geschäftliche Bemerkungen. Die Stimmzettel sind verteilt; acht Mitglieder sind zu wählen. Ich bitte, die nicht gewünschten Namen zu durchstreichen und andere an deren Stelle zu setzen. Nach der Rede des Herrn Präsidenten Metz werden wir die Stimmzettel einsammeln und das Ergebnis ermitteln.

Ferner ersuche ich die Herren, die es noch nicht gethan, dringend, sich in die Präsenzliste einzutragen.

Nunmehr ersuche ich Herrn Präsidenten Metz, das Wort zu ergreifen.

Referat

des

Herrn Präsidenten der Generalkommission Metz (Frankfurt a. O.)

über

seine Erfahrungen bei der Begründung von Rentengütern.

Gestatten Sie, hochverehrte Anwesende, daß ich Sie von der Höhe großartiger Gedanken und geistvoller Ausführungen herabführe in die rauhe Wirklichkeit und Ihnen einfach einige Beobachtungen, die ich als Präsident der Generalkommission für die Provinzen Brandenburg und Pommern bei Ausführung des Gesetzes vom 7. Juli 1891 gemacht habe, hier kurz erzähle.

Die erste Erfahrung, die wir gemacht haben ist die, daß das Gesetz trotz seiner außerordentlichen Klarheit und Kürze, mit der es einen großen gesetzgeberischen Gedanken durchführt, noch so wenig bekannt geworden ist. Soviel Mühe wir uns auch gegeben haben, die wichtigsten Bestimmungen der Rentengütergesetze gehörig bekannt zu machen, so ist es uns doch noch nicht gelungen, das Publikum über alle Zweifel aufzuklären. Vor allem wird uns auch jetzt noch zuweilen dies oder jenes Gut zum Ankauf aus Staatsmitteln angeboten; von anderer Seite wird der Antrag gestellt, die hypothekarischen Schulden recht bald zur Ablösung zu bringen, oder auch einen bestimmten Betrag in Rentenbriefen als Darlehn zu geben. Kluge und erfahrene Männer stellen Ansinnen der wunderbarsten Art: Der eine will Rentengüter ausgeben unter der Bedingung, daß die Rentengutserwerber seine Brennerei mit übernehmen, um sie als Genossenschaftsbrennerei weiter zu betreiben; ein Anderer will Rentengüter von 1 Morgen

= 25 Ar ausgeben, er hält diese für ausreichend, weil der Boden für Tabakbau sich eigne; ein Dritter will Häuser für seine 60—80 Fabrikarbeiter bauen, jedes mit 1—2 Morgen Landes ausgestattet; wieder ein Anderer endlich will 400 Morgen an eine Aktiengesellschaft zur Korbweidenkultur gegen Entschädigung in Rentenbriefen veräußern. Sehr häufig wurde der Antrag gestellt, das Restgut in ein Rentengut zu verwandeln, ohne daß es den Besitzer wechseln sollte. Um das ganze Gut möglichst rasch los zu werden, werden häufig an ganz mittellose Personen große Flächen durch Punktationen verkauft, und nicht selten sind die eigenen Kinder mit Gütern bedacht. Oft verlangen die Nachsuchenden Rentengutsflächen aus bestimmten, ihnen benachbarten Gütern, namentlich Domänen, ohne daß die Besitzer je daran gedacht haben, sich ihres Grundeigentums zu entäußern.

Manche dieser Anträge wären, wenn es sich de lege ferenda handelte, vielleicht wohl zu beachten. Die Ablösung der hypothekarischen Schulden durch ihre Umwandelung in Rentenbankrenten gelangt vielleicht in nicht allzuferner Zeit zur Verwirklichung. Nach dem dermaligen Stande der Gesetzgebung haben wir uns genötigt gesehen, alle jene Anträge von der Hand zu weisen. In Zweifelsfällen ist die Generalkommission im allgemeinen eher geneigt, sich für die Anwendbarkeit des Gesetzes zu entscheiden; namentlich muß dies meines Erachtens geschehen, wenn durch eine allzu ängstlich an den Buchstaben des Gesetzes sich haltende Auslegung das Gelingen einer ganzen Kolonisation in Frage gestellt sein sollte. Es ist z. B., als sich bei einem in Rentengüter zu zerlegenden Gute ein See befand, den ein Ansiedler neben einigem Lande erwarb, und so ein teils auf die Landwirtschaft, teils auf den Betrieb der Fischerei gestützte Nahrung gründete, die Gewährung der Rentenbankhülfe in Aussicht gestellt worden. Ebenso bei dem Erwerb von Ländereien, die zur Anlegung von Gärtnereien benutzt werden sollen. Denn, wenn es, wie anzunehmen ist, den Absichten des Gesetzes entspricht, eine möglichst intensive Bodenbebauung herbeizuführen, dann wird dieser Zweck durch die Gartenkultur im höchsten Maße erreicht, und zugleich wird den übrigen Ansiedlern eine Gelegenheit verschafft, sich Sämereien und Pflanzen in der Nähe zu beschaffen.

Der hier beklagten Unkenntnis des Gesetzes zu steuern, haben wir uns an die landwirtschaftlichen Centralvereine der Provinzen Brandenburg und Pommern mit der Bitte gewendet, den Inhalt der beiden Gesetze in den landwirtschaftlichen Schulen zum Lehrgegenstande zu machen nnd die Wanderlehrer darüber Vorträge halten zu lassen. Bereitwilligst sind die Direktorien dieser Vereine auf unseren Wunsch eingegangen; mit welchem Erfolge, ist uns nicht bekannt geworden. Damit jedoch endlich völlige

Klarheit über die große socialpolitische Tragweite der Gesetze gewonnen wird, sind wir in noch höherem Maße als seither auf die Mitwirkung der Presse angewiesen, und ich möchte die anwesenden Herren Vertreter der Presse, sowie alle Redaktionen politischer und landwirtschaftlicher Blätter dringend bitten, recht zahlreiche Artikel über das Rentengüterwesen zu bringen. Sie werden sich dadurch die größten Verdienste um eine treffliche Sache erwerben, wenn wir auch nicht imstande sind, für die von uns gern gelieferten Arbeiten eine Bezahlung zuzusichern. Eine solche würde die Oberrechnungskammer schwerlich gutheißen.

Diese Unkenntnis über den Inhalt und die Bedeutung der beiden Gesetze bringt es mit sich, daß wir nur selten einen wohlbegründeten Antrag erhalten, meist sind erst verschiedene Anfragen zu beantworten. Um sicher zu gehen, legen wir unserer Antwort ein Exemplar unserer Bekanntmachung vom 8. Februar 1892, die Bildung von Rentengütern betreffend, bei und fügen zugleich ein Formular zu einem Antrage auf unsere Vermittelung hinzu. Geht dieser Antrag dann unterschrieben ein und ist er zugleich von den von uns erforderten Papieren, wie Grundbuchblattabschrift, Steuerbuchsauszügen, Taxen, Karten u. s. w. begleitet, so teilen wir dem Landrat den Antrag mit dem Ersuchen mit, etwaige Bedenken gegen die Rentengutsbildung binnen vier Wochen bei uns geltend zu machen. Wir sind zu dieser Maßregel dadurch veranlaßt, daß die Herren Landräte angewiesen sind, in jedem Jahr über das Fortkommen der Ansiedler zu berichten und insbesondere sich darüber zu äußern, ob nicht infolge der schlechten Bodenbeschaffenheit ein Rückgang oder gar Untergang einiger Stellen eingetreten ist. Bekanntlich ist es nun viel leichter, Fehler, die andere gemacht haben, nachträglich zu erkennen und zu kritisieren, als im einzelnen Falle im voraus zu beurteilen, wie eine Sache am besten anzugreifen ist. Wir halten es deshalb für angemessen, daß die Herren Landräte sich *vor* dem Beginn des Verfahrens über die Verhältnisse unterrichten und uns mit ihren Beobachtungen unterstützen; *nachträglich* können wir selbst unsere Fehler erkennen. Selbstverständlich sind wir an die Auskunft des Landrats nicht gebunden, prüfen sie aber in allen Fällen auf das sorgfältigste. Ist nach dem Ergebnis der Grundsteuereinschätzung und der landrätlichen Mitteilungen sowie sonstigen Erkundigungen, der Boden durchaus untauglich, so lehnen wir die Vermittelung bei der Bildung von Rentengütern ohne weiteres ab. Andernfalls beauftragen wir den Specialkommissar, das betreffende Gut eingehend zu untersuchen und über die Ergebnisse der Untersuchung eine sogenannte Generalverhandlung aufzunehmen. Wenn möglich, beteilige ich mich selbst bei solchen Untersuchungen oder veranlasse den Decernenten, daran

teilzunehmen. Abschrift der Generalverhandlung wird uns eingereicht und in dem Kollegium zum Vortrag gebracht, das dann darüber beschließt, ob das Verfahren endgültig eingeleitet werden soll. Für die Generalverhandlung haben wir, damit wesentliche Punkte nicht übersehen werden, ein Muster entwerfen lassen, von dem Sie einige Exemplare auf jenem Tische finden. An der Hand dieses Musters möchte ich über mehrere besonders wichtige Punkte einige Bemerkungen machen:

Was die für Rentengüter auszuwählende Bodenbeschaffenheit anlangt, so kann wohl kein Zweifel darüber bestehen, daß ein guter tragfähiger, namentlich für Roggen, Hafer und Kartoffeln geeigneter Mittelboden dritter, vierter und fünfter Klasse, der in seinen besseren Lagen wo möglich kleefähig ist, für die Bildung von Rentengütern bei weitem den Vorzug verdient. Ebenso ist es klar, daß thunlichst viel Wiesen, sowie der erforderliche Torfboden oder im Notfall an dessen Stelle eine nicht zu kleine Fläche Holzung — die letzteren namentlich sind wegen der Streunutzung sehr gesucht — wenn irgend möglich, zum Rentengute gehören müssen. Darauf ist auch unser Augenmerk gerichtet, aber völlig durchführen läßt sich dieser Grundsatz schon deshalb nicht, weil ja den Beteiligten unbenommen ist, erst Rentengüter nach dem Gesetze vom 27. Juni 1890 zu bilden und unsere Vermittelung lediglich für die Ablösung der Rente in Anspruch zu nehmen. Tritt dieser Fall ein, so kommen wir in eine recht bedenkliche Zwangslage. Sollen wir die Ansiedler durch Ablehnung der Übernahme auf die Rentenbank der Kapitalverschuldung preisgeben und dadurch den sicheren Keim zum baldigen Untergang oder mindestens zu einer außerordentlichen Erschwerung ihres Daseins legen oder sollen wir ihrem Antrage stattgeben und dadurch ihr Bestehen wenigstens wahrscheinlich machen? Fürwahr, Sie werden mir zugeben, für uns in dem einzelnen Falle keine leichte Entscheidung! Volkswirtschaftlich scheint es mir doch nicht richtig zu sein, den Boden sechster und siebenter Klasse auszuschließen, wenn kauflustige Ansiedler aus der Nachbarschaft vorhanden sind und die Bewohner, wenn auch ein dürftiges, so doch immer ein sicheres Brot finden. Am wenigsten haben wir Bedenken, auch in solchen Gegenden Rentengüter zu bilden, wenn die Erwerber bereits seit Jahren als Pächter auf der Stelle gesessen haben und nun unter Beibehaltung oder geringer Erhöhung des seither als Pachtschilling gezahlten Jahresbetrages durch Rentenzahlung Eigentum erwerben wollen. Daß die Güter in solchem mageren Boden etwas größer als auf dem guten Mittelboden angelegt werden müssen, versteht sich von selbst. Am meisten Bedenken haben wir gegen die Bildung von Rentengütern in dem schweren Lehm- oder gar Thonboden. Solche Güter sind in der That auch am

wenigsten gesucht, weil die Bodenpreise und Bestellungskosten zu hoch sind.

Hinsichtlich der Größe der Rentengüter stimmen wir auf Grund der von uns gemachten Erfahrungen mit dem Herrn Professor Sering darin überein, daß 7 bis 15 Hektar für die angemessenste Größe zu halten sind. Bei leichtem Boden wird natürlich darüber hinauszugehen sein. Andererseits ist mir in einer Gegend, in der Tabaksbau getrieben wird (Kreis Angermünde), von allen Seiten versichert worden, daß 4 bis 6 Hektar völlig genügten, um eine Familie voll zu beschäftigen und, zumal da Gelegenheit zu Lohnfuhren vorhanden sei, dem Gebrauche der Gegend gemäß zwei Ponies zu halten.

Ich werde daher kein Bedenken tragen, solche Flächen als Rentengüter ausgeben zu lassen. Arbeiterstellen von $1^1/_2$ ha oder Stellen mit 2—7 ha haben wir sonst nur in Verbindung mit größeren Stellen als Vorbereitung für Bildung einer Gemeinde, und bei reichlicher und sicherer Arbeitsgelegenheit oder an Handwerker, angelegt.

Unter III 2 der Generalverhandlung wird von der Zahlung des Kaufpreises gehandelt. Ich gelange damit an eine der schwierigsten Fragen, die bei der Bildung von Rentengütern zu erörtern sind. Der Herr Generallandschaftsdirektor Sombart hat vor einigen Monaten im Landtage die Ansicht geäußert, daß ein Viertel des Kaufpreises als Anzahlung verlangt werden müsse. Grundsätzlich erkläre ich mich damit einverstanden, für die Praxis habe ich aber folgendes zu bemerken: Sollen die Ansiedler ein Viertel des Kaufpreises anzahlen, sollen sie ferner, wenn sie selbst zum Bauen genötigt sind, ein Viertel der Baukosten aufbringen, so wird der Kreis der Bewerber in bedauerlicher Weise eingeschränkt. Er wird nach meinen Erfahrungen so sehr eingeschränkt, daß die socialpolitische Bedeutung des Gesetzes ganz erheblich abgeschwächt wird. Es wird insbesondere dem fleißigen Landarbeiter, dessen ganzes Sehnen nach einem ihn und seine Familie ernährenden Besitztum gerichtet ist, unmöglich gemacht, mit seinen Ersparnissen, die den Betrag von 1000 Mark wohl nur selten erreichen, eine gesicherte Heimstätte zu gründen. Er wird vielmehr, da er mit einer kleinen Arbeiterstelle von 1—2 Morgen nicht zufrieden ist, die Heimat verlassen und sich jenseits des Ozeans das zu erwerben suchen, wozu er hier nicht gelangen konnte. Erwägt man dieses und bedenkt man, daß Fleiß, Nüchternheit, Sparsamkeit, Thatkraft der Ansiedler viel mehr in die Wagschale fallen, als die Höhe der Anzahlungen und des Vermögens, so wird man bei der Anwendung des Gesetzes doch recht zahlreiche Ausnahmen von jenem Grundsatze machen müssen.

Ich wiederhole und betone: Entscheidend ist die persönliche Tüchtigkeit des Ansiedlers und seiner Angehörigen; darüber zuverlässige Erkundigungen einzuziehen, ist deshalb die wichtigste, aber auch sehr schwierige Aufgabe. Hier nehmen wir die Mitwirkung von Amts- und Gemeindevorstehern, Pfarrern und Lehrern dankbar an. Besonders erwarten wir von unseren Landmessern, die länger an dem Orte weilen und die Leute kennen lernen, ausgiebige Nachrichten. — Wichtiger als die Anzahlung auf den Grund und Boden ist jedenfalls die volle Bezahlung der Gebäude; denn bei jenem sorgen wir dafür, daß die Rente 8—10 Jahr unkündbar stehen bleibt, bei diesen ist das nicht möglich, da die Bauunternehmer auf Bezahlung drängen.

Die Lage der einzelnen Stellen anlangend, so lassen wir zunächst die Gewohnheit der Gegend entscheiden. Bei weitem überwiegt das etwas geänderte Hofsystem, wonach jeder Ansiedler seinen Wirtschaftshof an einem offenen Wege auf seinem Grundstück oder doch auf der Hauptparzelle angewiesen erhält. Sind, wie zuweilen vorkommt, in dem Dorfe oder auf dem Gute Wohnstätten vorhanden, so werden diese natürlich an erster Stelle verwendet und von den Ansiedlern gern genommen.

Die Frage, in welcher Weise die Wohn- und Wirtschaftsgebäude herzurichten sind, bereitet uns die erheblichsten Schwierigkeiten, namentlich in Vorpommern und in der Mark, wo das Bestreben, massiv zu bauen, fast allgemein herrscht. Die Ansiedler bedenken nicht, daß das für die Gebäude aufgewandte Kapital an sich keinen Ertrag gewährt, sondern aus dem Ertrage des Grund und Bodens mit verzinst werden muß. Sie bauen, wenn nicht Einhalt geschieht, entschieden zu teuer. Selbst die gewöhnlich angenommenen Sätze von 30 bis 33⅓ Prozent für Stellen von 7 bis 10 ha, von 20 bis 25 Prozent für Bauergüter erschweren meines Erachtens das Fortkommen sehr. Wir suchen, soweit es irgend möglich ist, diesem Bestreben entgegenzuarbeiten, leider nicht immer mit dem gewünschten Erfolge. Um diese Unzuträglichkeiten zu vermeiden, begünstigen wir solche Vermittelungsanträge, bei denen der Rentengutsausgeber die Gebäude selbst zu errichten übernimmt oder doch die Ansiedler durch Leistung von Fuhren, Lieferung von Materialien u. s. w. zu unterstützen sich verpflichtet. Am zweckmäßigsten ist es immer, wenn der Rentengutsausgeber selbst baut. Er baut billiger, weil er meist das Material und die Gespanne besitzt und im ganzen die Baulichkeiten vergeben kann, und der Rentengutserwerber weiß dann im voraus genau, was er für das ganze Anwesen zu zahlen hat. Haben die Erwerber, wie es bei den bekannten Kolberger Ansiedelungen geschieht, Gelegenheit, ihre Arbeitskraft bei dem Bauen selbst zu verwenden, so liegt darin für sie zweifellos ein großer Vorteil.

Zur Auslegung der erforderlichen gemeinschaftlichen Anlagen, als Lehm-, Sandgruben, Baumschulen u. s. w. lassen sich die Rentengutsausgeber wohl bestimmen. Sie werden gewiß bei Festsetzung des Kaufpreises den Wert dieser Flächen mitberechnet haben. Dagegen darf es von vorn herein als unausführbar bezeichnet werden, die Herrichtung von Dränage- und Bewässerungsanlagen vor der Überweisung der Rentengüter herbeizuführen; denn durchweg drängen Verkäufer wie Käufer auf baldigste Übergabe der Ländereien. Abgesehen davon ist der Rentengutsausgeber meist gar nicht in der Lage, Kosten für Dränage u. s. w. aufzuwenden. Und auch die Erwerber haben ihre Barmittel zunächst für den Häuserbau, Inventarbeschaffung u. s. w. zu gebrauchen. Unsere Aufgabe kann es unter diesen Umständen nur sein, uns dränagebedürftige Güter möglichst fern zu halten, sonst aber in den Rentengutsvertrag einen Vorbehalt der künftigen Ausführung dieser Meliorationen aufzunehmen.

Die Entwerfung eines speciellen Einteilungsplanes, der die einzelnen Rentengüter genau bestimmt, wird von allen Rentengutsausgebern entschieden abgelehnt. Höchstens lassen sie sich dazu bestimmen, einen allgemeinen, die Wege, Gräben und gemeinschaftlichen Anlagen nachweisenden Plan entwerfen zu lassen. Am liebsten wollen sie selbst die Einteilung vornehmen, denn sie sagen, daß jeder Rentengutserwerber freie Hand in der Lage und Begrenzung seines Besitzes begehre. Werden nur wenige Rentengüter von einem großen Gute abgezweigt, so erscheint dieses Verfahren unbedenklich, zumal wir bei der Prüfung unwirtschaftliche Plantagen verwerfen. Erfahrenen Parzellanten überlassen wir es auch wohl, die Einteilung größerer Güter selbst vorzunehmen. Im allgemeinen aber verlangen wir, wenigstens in der neueren Zeit, daß ein allgemeiner Einteilungsplan durch einen unserer Landmesser aufgestellt wird.

Die Gewinnung der Ansiedler ist nach dem Gesetz bekanntlich zunächst den Rentengutsausgebern überlassen. Wir unterstützen sie dabei, indem wir ihnen die bei uns eingehenden Meldungen übersenden und Erkundigungen über die persönlichen Verhältnisse an der Hand sogenannter Fragebogen einziehen. Bis jetzt haben sich die erforderlichen Ansiedler immer noch in der betreffenden Gegend selbst gefunden, mit Ausnahme der Umgegend von Berlin, das seine aufsaugende Kraft leider auch hier bewährt. Die Heranziehung von Ansiedlern aus den westlichen Provinzen oder aus Süddeutschland haben wir noch gar nicht in's Auge zu fassen gehabt, weil es uns an Landmessern fehlt, die uns zu Gebote stehenden Güter einzuteilen.

Eine unserer schwierigsten Aufgaben ist die Regelung der Schulden und Lastenverhältnisse. Hierbei gehen wir davon aus, daß die Rentengüter

möglichst frei von allen Belastungen begründet werden, namentlich verlangen wir, daß die Abgaben an die geistlichen und Schul-Institute vorher zur Ablösung gelangen. Ebenso dringen wir darauf, daß der sogenannte Meliorationskanon, der auf zahlreichen Gütern in beiden Provinzen, besonders aber in Pommern, haftet, beseitigt wird. Die Entstehung dieses Meliorationskanons ist bekanntlich folgende: Friedrich der Große gab dem durch den siebenjährigen Krieg arg heimgesuchten Adel in beiden Provinzen ganz erhebliche Summen zur Melioration seiner zurückgekommenen Güter, vielfach mit der Verpflichtung, einen Teil der Besitzungen mit Kolonisten zu besetzen. Die Summen wurden teils geschenkt, teils wurde ein mäßiger Zins, 1 bis 2 Prozent als Kanon auf die Güter eingetragen. In Pommern wird dieser Meliorationskanon von dem Regierungspräsidenten in Stettin verwaltet. Dieser hat sich anfangs damit einverstanden erklärt, daß der Kanon zum 33⅓fachen Betrage bei 2 Prozent zur Ablösung gelange, später hat er das 50fache verlangt, müßte also bei 1 Prozent folgerichtig das 100fache verlangen. Ebenso hat er der Verteilung auf die Rentengüter widersprochen, indem er der Ansicht ist, daß hier nur eben ein Zins vorliege, der nur durch Rückzahlung des Kapitals getilgt werden könne. In einem Streitfall aus der Neumark hat das Oberlandeskulturgericht rechtskräftig entschieden, daß dieser Kanon die Natur einer zum 20fachen Betrag ablösbaren Reallast habe.

Wir haben deshalb nach wiederholten vergeblichen Versuchen einen Grundbesitzer bestimmt, die Frage, ob der Kanon ablösbar sei, im Rechtswege zur Entscheidung zu bringen. Es wäre auf das tiefste zu beklagen, wenn hier nicht, sei es durch Gesetz, sei es durch Rechtsprechung, Wandel geschaffen würde, denn sollten jetzt unter diesen für die Landwirtschaft so äußerst ungünstigen Verhältnissen die Kapitalien ganz oder auch nur zur Hälfte — je nach dem Zinssatz — zurückgezahlt werden müssen, so würde die Rentengüterbildung in vielen Fällen unmöglich werden, und es würde so der Segen, den die milde Hand des großen Herrschers über jene Landesteile verbreitet hatte, in sein Gegenteil verkehrt werden. Die Regulierung der Hypothekenverhältnisse gestaltet sich verschieden, je nachdem nur ein Teil des Gutes in Rentengüter verwandelt wird oder der ganze Besitz aufgeteilt wird. Im ersteren Falle bedarf es des sogenannten Unschädlichkeitsattestes, d. h. eines Zeugnisses, daß die Abveräußerung eines Teiles des Gutes den Fideikommißanwärtern und Hypothekengläubigern unschädlich sei, sofern das Kaufgeld zum besten des Restgutes oder zur Abstoßung der ersteingetragenen Hypotheken verwendet werde. Dieses Unschädlichkeitszeugnis stellt bei landschaftlich beliehenen Gütern die Kredit-

direktion, sonst die Generalkommission aus. Es ist im hohen Maße zu bedauern, daß diese Befugnis nicht der Generalkommission in allen Fällen zusteht. Durch den Verkehr mit der Kreditdirektion entstehen Verzögerungen und Weiterungen, die leicht vermieden werden könnten, wenn die Generalkommission für alle Fälle zuständig wäre. Unter den jetzigen Verhältnissen werden wir genötigt sein, ein großes Kreditinstitut zu bitten, die Landschaftsschulden zu übernehmen, um überhaupt das Verfahren durchführen zu können.

Auf die Einzelheiten und die besonderen Schwierigkeiten, die die Regulierung der Hypotheken darbietet, kann ich hier nicht näher eingehen. Erwähnen will ich nur, daß die ganze oder auf eine Reihe von Jahren festgesetzte Unkündbarkeit mancher Hypotheken, das Vorhandensein größerer lebenslänglicher Renten u. s. w. häufig zu Weiterungen führen, die wir nur dadurch überwinden können, daß wir uns der Mitwirkung der Königlichen Generaldirektion der Seehandlungssocietät bedienen. Dieser lassen wir durch eine von dem Rentengutsausgeber auszustellende Cessionserklärung die Rentenbriefe überweisen, lassen durch sie die an die Landschaft abzugebenden Pfandbriefe ankaufen, die Hypothekengläubiger befriedigen und überhaupt alle Geschäfte vornehmen, die zur Abwickelung der Angelegenheit notwendig sind. Sie besorgt alles dies zu demselben Provisionssatze, zu dem Privatbankinstitute sich bereit erklärt haben, und sie besorgt alles mit Schnelligkeit und Zuversichtlichkeit. Wir sind ihr dafür zu Danke verpflichtet.

An tauglichen Karten fehlt es fast überall; es ist deshalb in den bei weitem an meisten Sachen eine Neumessung notwendig. Damit komme ich aber an das Haupthindernis der rascheren Durchführung des Kolonisationswerkes in den Provinzen Brandenburg und Pommern. Diese sind leider, was die geometrischen Kräfte betrifft, schlechter gestellt als alle übrigen Landesteile.

Die Generalkommission zu Frankfurt a. O. stand in den Augen des Publikums wenigstens auf dem Aussterbeetat, d. h. man nahm an, daß sie über kurz oder lang mit einer anderen Generalkommission, vielleicht Merseburg, vereinigt werden würde. In wieweit diese Meinung den Thatsachen entsprach, kann dahingestellt bleiben. Jedenfalls war die Zahl der Landmesser immer mehr zurückgegangen und betrug zur Zeit des Erscheinens des Gesetzes vom 7. Juli 1891 nur 6, buchstäblich sechs. Zu derselben Zeit befanden sich bei der Generalkommission zu Bromberg etwa 40, bei der zu Breslau etwa 35 Geometer. Es mußte deshalb zunächst auf die Vermehrung der landmesserischen Kräfte Bedacht genommen werden. In dankenswertester Weise versetzte der Herr Minister für Landwirtschaft,

Domänen und Forsten eine Anzahl älterer Landmesser in unseren Bezirk und richtete ein geodätisch-technisches Bureau mit einem Vermessungsinspektor an der Spitze ein. Der Herr Direktor und die Professoren der Landwirtschaftlichen Hochschule dahier redeten den jungen Landmessern, die eben das Examen bestanden hatten, zu, bei uns einzutreten. Der Herr Finanzminister überwies einige Landmesser der Regierung zu Köslin zur Bearbeitung von Rentengutssachen im Auftrage von Privatpersonen und gestattete den Katasterkontrolleuren, Vermessungen zum Zwecke der Bildung von Rentengütern zu übernehmen. Leider sind alle diese Maßregeln nicht im stande gewesen, auch nur den dringendsten Bedürfnissen zu genügen, und wir müssen deshalb selbst für solche Güter, die bereits vollständig als Rentengüter verkauft sind, die geometrische Ausführung ablehnen: eine Lage, die gewiß nicht als beneidenswert bezeichnet werden kann. Der Herr Minister für die Landwirtschaft, Domänen und Forsten ist neulich im Landtag gebeten worden, eine Anzahl Domänen zur Parzellierung und Bildung von Rentengütern auszugeben. Ich möchte wünschen, daß der Herr Minister vorerst wenigsten nicht darauf eingeht.

Besondere Taxen der Rentengüter werden fast ausnahmslos aufgenommen. Nur in einem Fall haben wir ein Rentengut bilden können ohne eine solche, da der 25 fache Betrag der Rentenbankrente innerhalb des 30 fachen Betrages des Katastral-Reinertrages lag. Bei den Taxen selbst, deren Abgabe von den Kreisverordneten ausnahmslos mit großem Fleiße und großer Gewissenhaftigkeit geschieht, haben wir namentlich in Pommern die Beobachtung gemacht, daß sie fast regelmäßig die Kaufpreise übersteigen, wenigstens in allen den Fällen, in denen die seitherigen Besitzer selbst die Rentengüter ausgeben und nicht gewerbsmäßige Parzellanten die Wohlthaten des neuen Gesetzes für sich auszubeuten wissen. Die Kreisverordneten gehen von der Annahme aus, daß der kleine Besitzer trotz der verhältnismäßig größeren Aufwendung für die Gebäude vermöge der Verwertung seiner und der Seinigen Arbeitskräfte einen größeren Reinertrag zu erzielen im stande sei, als der Großgrundbesitzer. Und in vielen Fällen erklärt sich jener Unterschied von Tax- und Kaufpreis leicht aus der klar vorliegenden Thatsache, daß der Gutsbesitzer sein Gut als Ganzes unter den jetzigen Zeitverhältnissen überhaupt nicht los zu werden vermag, während er bei der Bildung von Rentengütern selbst bei mäßigen Preisen doch seine Gläubiger befriedigt und für sich vielleicht noch ein bescheidenes Kapital rettet.

Viele Besitzer haben auch den richtigen Gedanken, nicht gleich das ganze Gut zur Parzellierung zu stellen, sondern erst einen kleinen Außenschlag, um zu versuchen, wie die Sache läuft. Ich begünstige solche Teilanträge,

weil ich die Rentengutsausgeber kennen lerne und sehe, wie sie sich den Erwerbern gegenüber verhalten, ob sie ihnen die nötige Unterstützung angedeihen lassen u. s. w.

Meine Herrn, ich würde imstande sein, Sie noch längere Zeit mit meinen Wahrnehmungen bei der Ausführung der Rentengütergesetze zu beschäftigen. Ich würde aber Ihre Aufmerksamkeit länger als es sich ziemt in Anspruch nehmen müssen. Und ich beschränke mich deshalb darauf, Ihnen noch einige statistische Mitteilungen zu machen. Bis zum 15. März d. Js. sind bei uns 163 Anträge (mit insgesamt 52028 ha) auf Bildung von Rentengütern gestellt worden. Davon sind erledigt:

1) durch Zurücknahme	14	Anträge	3108 ha
„ Zwangsversteigerung	5	„	2924 „
	19	Anträge	6032 ha

2) durch Ablehnung unserer Vermittelung wegen schlechter Beschaffenheit des Bodens oder augenscheinlicher Überschuldung 7 Anträge mit 751 ha Fläche.

3) durch Ausführung des Verfahrens und Übernahme der Renten auf die Rentenbank bis zum 1. Januar d. Js. 14 Sachen mit einer Fläche von 2541 ha.

Es bleiben zu bearbeiten 123 Sachen mit einer Fläche von 43104 ha,

davon 35 in der Provinz Brandenburg	10173 „
88 in der Provinz Pommern	32931 „
Sa.	43104 ha.

Sie sehen, meine Herrn, welch' reiches Feld der wichtigsten Thätigkeit uns überwiesen ist. Wir wissen die hohe socialpolitische Bedeutung des uns übertragenen Werkes wohl zu schätzen. Wir wissen, daß wir schon Fehler gemacht haben und daß wir deren, wenn auch hoffentlich immer weniger, noch machen werden, so ernst wir auch sie zu vermeiden bestrebt sind. Wir wissen auch, daß viele die Schwierigkeiten unserer Thätigkeit nicht zu beurteilen vermögen und uns deshalb wegen unserer etwaigen Fehler auf das heftigste angreifen werden. Wir wissen endlich auch, daß das ganze Gesetz mancherlei offene und versteckte Feinde hat und daß uns diese gewiß nicht schonen werden. Solange wir jedoch der Unterstützung des Herrn Ministers für Landwirtschaft, Domänen und Forsten sicher sind, so lange der Herr Finanzminister seine viel umworbene Hand nicht von uns abwendet, so lange endlich wir uns der Teilnahme und des Wohlwollens einer so Erlauchten Versammlung zu erfreuen haben werden, so lange werden wir, allen Anfeindungen und Schwierigkeiten trotzend, ruhig fort-

fahren, nach unseren beschränkten Kräften unsere Pflicht zu thun. Möge unsere Arbeit zum Wohle des Vaterlandes gereichen!

Vorsitzender Professor Dr. Schmoller: Wir sind Herrn Präsidenten Metz ganz besonders dankbar, daß er bei seinen außerordentlich umfangreichen und zahlreichen Amtsgeschäften die Zeit gefunden hat, hier in unserer Mitte zu erscheinen, und uns so viel interessantes aus der Praxis der neuen Kolonisation zu erzählen. Ich darf vielleicht noch die Bemerkung anknüpfen: der Verein für Socialpolitik kann stolz darauf sein, daß ihm die drei sachverständigsten Männer für deutsche innere Kolonisation nahe getreten sind. Herr Präsident von Wittenburg ist unser Mitglied; Herr Präsident Beutner in Bromberg hatte die Güte, uns für die geplante Versammlung in Posen einen Vortrag zuzusagen; Herr Präsident Metz aus Frankfurt a. O. hat es jetzt gethan. Wir können glücklich sein, daß wir in diesen Beziehungen zu den Herren stehen.

Ich bitte jetzt, die Stimmzettel einzusammeln. (Geschieht.) Ich schließe das Skrutinium und ersuche die Herren Dr. Soetbeer, Dr. Oldenberg und Dr. Naudé, das Ergebnis zu ermitteln.

Sodann ersuche ich Herrn Geheimrat Gierke, das Wort zu nehmen.

Referat

des

Herrn Geheimen Justizrat Professor Dr. Otto Gierke (Berlin)

über

Die Bodenbesitzverteilung und die Sicherung des Kleingrundbesitzes.

Meine Herren! Nach den sachverständigen Darlegungen der Herren Vorredner bleibt mir, der ich weder in volkswirtschaftlichen noch in agrartechnischen Fragen Sachverständiger bin, nur eine juristische Nachlese zu halten. Ich möchte Ihren Blick auf die Stellung und die Aufgaben der heutigen Rechtsordnung gegenüber der Bodenverteilungsfrage richten. Dabei werde ich mich freilich auf die Darlegung allgemeiner Gesichtspunkte beschränken müssen, hoffend, daß die Diskussion zur Aufwerfung konkreter Fragen Anlaß bieten wird.

Unzweifelhaft hat ja das Recht einen gewaltigen Einfluß auf die Gestaltung der sittlichen und wirtschaftlichen Zustände eines Volkes. Wir können uns freilich täglich überzeugen, daß die Macht des Rechtes eine begrenzte ist, daß die bloße Geltung eines Rechtssatzes noch nicht eine ihm entsprechende Ausprägung der Lebensinhalte verbürgt. Rechtsinstitute, die sich überlebt haben, werden trotz ihrer juristischen Fortgeltung zu hohlen, gehaltlosen Formen ohne wirkliches Leben; — man denke an das Lehnswesen. Rechtsinstitute, die der Gesetzgeber gewaltsam zerstört, während sie in den Anschauungen des Volkes noch feste Wurzeln haben, mögen noch lange in der Sitte fortwirken, — wie vielfach das alte bäuerliche Erbrecht. Rechtsinstitute, die der Gesetzgeber sinnreich erfunden hat und neu einführt, bleiben tote Schemen, wenn das Leben

sie nicht aufnimmt; — die bairischen Erbgüter und das Höferecht in manchen Provinzen liefern den Beweis. Künstliche Schranken, die den Anschauungen und Bedürfnissen des Zeitalters widersprechen, vermögen der anstürmenden Flut wirtschaftlicher Bewegungen nicht zu widerstehen; — so waren die festen Zinstaxen tot, ehe sie fielen. Allein so wahr dies alles ist, so wahr ist es auch, daß das Recht selbst eine lebendige geschichtliche Macht ist, die nicht bloß nachhinkend den von anderen Mächten geschaffenen Inhalt in eine feste Form bringt, sondern schaffend und zerstörend, fördernd und hemmend in die geistige und wirtschaftliche Lebensbewegung eingreift. Wenn die abstrakte nationalökonomische Schule dies verkannte, so baute sie doch ihr wirtschaftliches System nur scheinbar unabhängig von der Macht des Rechtes auf; in Wahrheit sind einige einfache, aber sehr massive Rechtssätze die Fundamente ihres ganzen Gebäudes. So ist jede Veränderung der Rechtsordnung eine Thatsache, die auf die Abwickelung des Kulturprozesses unmittelbar einwirkt. Oft für den Beobachter unmerklich, oft langsam durch Summierung unzähliger, für sich belangloser Kleinwirkungen, — aber dann um so nachhaltiger und unentrinnbarer. Wenn sich daher bei den großen geschichtlichen Wandlungen und Umwälzungen die Rechtsneuerungen als Folge einer Veränderung der Lebensinhalte darstellen, so sind sie doch immer zugleich Ursache sittlicher und wirtschaftlicher Veränderungen. Wie sich in diesem Verhältnis ewiger Wechselwirkung die Rolle von Ursache und Wirkung verteilt, wird ein sterbliches Auge schwerlich je durchschauen. Sicher aber ist, daß die Wechselwirkung besteht.

So ist denn auch der gegenwärtige Zustand des ländlichen Grundeigentums und insbesondere des mittleren und kleineren Besitzes die zum Teil verwirklichte, zum Teil erst in der Verwirklichung begriffene Folge einer gründlichen Umwandlung unserer Rechtsordnung, wie sie seit der Entwickelung des modernen Staats und der Aufnahme des römischen Rechts in einzelnen Punkten eingeleitet, aber erst in unserem Jahrhundert zu vollem Durchbruch gekommen ist.

Diese Umwandlung bestand in der mehr oder minder vollständigen Auflösung der socialrechtlichen Gebundenheit des Grundeigentums, die das Erzeugnis der germanischen Rechtsbildung des Mittelalters gewesen war. An Stelle der nur halb privatrechtlichen, zur anderen Hälfte öffentlichrechtlichen Rechtsverhältnisse am Boden, die den Inhalt der Eigentumsordnung des germanischen Mittelalters bildeten, wurde im Princip das freie Privateigentum gesetzt, das als ein reines Vermögensrecht an sich dieselbe Natur haben sollte, ob es nun an einem Stück des vaterländischen

Bodens oder an einem Spazierstock bestehe. Daher nun der individualistische Zug der neueren Agrargesetzgebung. Zerstörung des genossenschaftlichen Gesamteigentums, in das einst das Sondereigentum hineingebunden war, durch Gemeinheitsteilung, Verkoppelung und Beseitigung des Flurzwanges. Beseitigung des herrschaftlichen geteilten Eigentums, vermöge dessen einst das mittlere und kleinere Sondereigentum in den Zusammenhang einer Grundherrschaft eingefügt war, durch Aufhebung des Obereigentums, Verwandlung des Untereigentums und der erblichen Nutzungsrechte in Volleigentum, Beseitigung des gutsherrlich-bäuerlichen Nexus, Ablösung der Grundlasten, und dabei meist das Verbot, derartige Verhältnisse in Zukunft neu zu begründen. Gleichzeitig aber der kapitalistische Zug der neueren Bodengesetzgebung, der sich in der Unterwerfung des Grundeigentums unter das Mobiliarsachenrecht oder doch in der Annäherung desselben an das für bewegliche Sachen geltende Recht äußert. Das Grundeigentum wird gleich einer Ware in den freien Verkehr gestellt. Die Schranken der Veräußerung fallen, damit auch jede Beschränkung der Bodenanhäufung in einer Hand, jede gesetzliche Maßregel zum Schutz der bestehenden Besitzverteilungsordnung, vor allem der Bauernschutz. Die freie Teilbarkeit wird durchgeführt. Das gemeine Erbrecht wird auf die Landgüter erstreckt, damit sie ebenso frei vererblich seien, wie Kapitalvermögen. Der Grundbesitz wird frei verschuldbar, und zwar wird immer entschiedener die Form der Kapitalverschuldung ausgebildet, bei der das Grundstück als ein in Grund und Boden angelegtes Vermögenskapital erscheint, dessen Höhe sich nach dem jeweiligen Tauschwert bestimmt und an dem nun Wertanteile als Hypotheken und Grundschulden mobilisiert werden.

Wer wollte übersehen, welche gewaltigen Kulturfortschritte, die niemand ungeschehen wünschen wird, sich an diese tief eingreifende Gesetzgebung knüpften! Die für die moderne Welt bezeichnende und unentbehrliche Herstellung der persönlichen Vollfreiheit und Rechtsgleichheit aller Volksgenossen fand durch diese Gesetzgebung ihr sachenrechtliches Komplement. Die Landbevölkerung wurde nicht nur frei, sondern sie wurde auch die Trägerin eines freien Eigentums. Es war das Verdienst der tausendjährigen Gebundenheit des Grundeigentums gewesen, daß es (anders wie in England oder Irland) im größten Teile Deutschlands nicht bloß Latifundien und Pachtbesitz oder Zwergbesitztum, sondern ein einigermaßen harmonisches Verhältnis von großem und kleinem Besitz und einen kräftigen Bauernstand gab. Ohne die lange Gebundenheit hätte die neue Agrargesetzgebung überhaupt keine bäuerlichen

Besitzrechte mehr vorgefunden, die sie in freies Eigentum hätte verwandeln können! Aber ihr Verdienst war es, daß sie diese Verwandlung vornahm. Und sicherlich kam die Lösung der alten Fesseln der nationalen Kraft, dem Aufblühen der Landwirtschaft, dem Wachstum des Wohlstandes zu gute. Zahlreiche wirtschaftliche Fortschritte wären ohne diese individualistische Ordnung nicht denkbar gewesen. Und das Gefühl der Selbstherrlichkeit und Selbstverantwortlichkeit, das sie dem einzelnen Grundbesitzer gab, ist gewiß kein geringwertiges Gut.

Allein niemand wird auch leugnen dürfen, daß aus der einseitigen Durchführung einer individualistisch-kapitalistischen Grundeigentumsordnung neue, ungeahnte Gefahren erwuchsen, die heute klar zu Tage liegen. Das Individuum hat den festen Halt verloren, den ihm die alten korporativen und feudalen Verbände in seinen wirtschaftlichen Verhältnissen verliehen; allein auf sich selbst gestellt, muß es sein Eigentum im Wettbewerb mit unberechenbaren konkurrierenden Kräften behaupten. Die Behandlung des Grundbesitzes als Ware hat zu vielfachem Besitzwechsel geführt. Dabei hat sich die Hoffnung, daß durch Angebot und Nachfrage eine angemessene Preisbildung erfolgen werde, als trügerisch erwiesen; die Bodenpreise sind vielmehr künstlich so erhöht worden, daß bei ungünstigen Konjunkturen die Arbeit des Landwirtes umsonst erfolgt; es hilft ihm wenig, wenn man ihm dann zuruft, er trage selbst die Schuld, weil er das Gut zu teuer gekauft oder im Erbgange zu teuer übernommen habe. Zugleich ist das Gefühl, daß das Landgut dauernde Familienheimstätte sein soll, geschwächt. Durch die freie Teilbarkeit und das gemeine Erbrecht ist die Verschiebung zwischen den verschiedenen Klassen von Gütern gesteigert. Alle diese Umstände haben dazu geführt, daß von der freien Verschuldbarkeit des Bodens ein übermäßiger Gebrauch gemacht worden ist und vielfach eine Schuldenlast besteht, die den Landwirt weit unfreier erscheinen läßt, als da er zehntete und fronte; ja die ihm zum Teil nur ein Scheineigentum läßt, während er in Wahrheit der Lohnarbeiter der Hypothekengläubiger ist, die das mobilisierte Grundeigentum in der Tasche tragen und dessen Einkünfte als Zinsen beziehen. Und so ist bereits in bedenklichem Maße die Folge eingetreten, die von vielen für die unausbleibliche Folge der freien Konkurrenz gehalten wird: eine Minderung des mittleren, des bäuerlichen Besitzes — durch Aufsaugung seitens des Großbesitzes einerseits, durch Zerstäubung in proletarischen Zwergbesitz andrerseits. — Nun haben wir zwar heute von Sachverständigen viel tröstliches darüber vernommen, daß eine Wandlung eingetreten sei und heute der Kleinbesitz rein wirtschaftlich genommen mit dem Großbesitz konkurrenzfähig sei. Allein es wäre höchst bedenklich,

dieser Versicherung sorglos zu trauen und von dem ferneren freien Spiel der Kräfte eine Mehrung und Befestigung des bäuerlichen Grundbesitzes zu erwarten. Die Konstellationen ändern sich oft. Gegenüber einem verschuldeten Grundbesitz wird z. B. die Sache anders liegen, als gegenüber einem wiederaufblühenden, und ohnehin hat uns ja Herr Professor Sering selbst gesagt, daß es denn doch nicht rein wirtschaftliche Fragen sind, die den Ausschlag geben, daß die wirtschaftliche Konkurrenzfähigkeit allein den Bestand des Kleinbesitzes nicht verbürgt. Halten wir uns an das, was erwiesener Maßen vorliegt, und erwägen wir, seit wie kurzer Zeit erst die individualistisch-kapitalistische Eigentumsordnung frei schaltet und wie groß doch schon die bisher angerichteten Verheerungen sind, so können wir doch ein banges Gefühl angesichts der Zukunft nicht zurückdrängen. Man denke sich die bisherige Bewegung in Aufsaugung, Zerstückelung, Verschuldung um ein Jahrhundert fortgesetzt. Das wäre nur eine kleine Spanne der Zeit, während deren die alte germanische Eigentumsordnung unsere Volkskraft gesund erhalten hat. Was aber wäre dann vom Mark unserer Nation noch übrig?

Nun ist jedoch zweifellos in unserer Rechtsbildung seit einiger Zeit bereits eine Gegenbewegung gegen die um die Mitte des Jahrhunderts unaufhaltsam scheinende Entwickelung eingetreten. Ich will hier zuvörderst nur von der Thatsache sprechen. Noch nach der Einverleibung der neuen Provinzen im Jahre 1866 wußte Preußen nichts besseres zu thun, als seine bewährte Agrargesetzgebung in die neuen Provinzen zu übertragen. Seitdem hat gerade Preußen sich mehr und mehr einer neuen Richtung zugewandt. In der Auflösung der Reste der alten Ordnung ist ein Stillstand eingetreten. Man sieht die Gemeinschaftsverhältnisse, die sich hier und da erhalten haben, nicht mehr als schlechthin unerträglich an, sucht sie vielfach (namentlich am Walde) sogar vor Zerstörung zu schützen. Man betrachtet es nicht mehr als unumgänglich, die Erbpacht und ähnliche Verhältnisse (z. B. in Hannover) auszurotten. Man erblickt, wo sich noch Geschlossenheit der Höfe erhalten hat, nicht mehr das erste Gebot der Wirtschaftspflege in der Einführung der freien Teilbarkeit. Man ist sogar gegenüber dem besonderen bäuerlichen Erbrecht, wo es noch besteht, duldsamer geworden. Aber die Gesetzgebung ist weiter gegangen. Sie hat eine Reihe von Neubildungen versucht, denen ein gemeinsamer Grundzug anhaftet, denen wieder der Gedanke einer socialrechtlichen Bindung des Grundeigentums unterliegt. In den Gesetzen, die eine Wiederbelebung des bäuerlichen Anerbenrechts in verjüngter Gestalt erstreben, tritt dies klar zu Tage. Am deutlichsten aber in den

neuen Ansiedelungs- und Rentengutsgesetzen. Denn hier finden wir, wenn auch in bescheidenen Grenzen und schüchtern angefaßt, Einrichtungen, die noch vor zwei Jahrzehnten undenkbar gewesen wären! Planmäßigen Eingriff des Staates in die Bodenverteilung zu Gunsten der Mehrung des mittleren und kleineren Besitzes wie einst beim Bauernschutz! Ersatz des kapitalistischen Princips durch das Rentenprincip; der Preisbestimmung nach dem Tauschwert durch die Preisbestimmung nach dem Ertragswert; der Kapitalschuld durch die Rentenschuld; der Hypothek durch die Reallast! Eröffnung eines öffentlichen Kredits, der entschiedensten Staatshülfe! Manche Rückfälle in naturalwirtschaftliche Anschauungen, wie die Körnerrente! Und auf dieser Grundlage die Möglichkeit der Herstellung eines Eigentumsverhältnisses, dem doch zum geteilten Eigentum nur der Name fehlt. Denn dieses Rentengutseigentum kann belastet sein mit unablöslicher Rente; Veräußerung und Teilung können an Zustimmung des Rentengläubigers gebunden werden; die Verpflichtung zu ordentlichem Bau und Erhaltung der wirtschaftlichen Selbstständigkeit des Guts ist möglich. Praktisch ist das doch eben ein Obereigentum, das infolge der öffentlichen Kreditgewährung glücklicher Weise vornehmlich der Staat hier sich sichert.

Dies die unleugbare Thatsache! Wie aber ist sie zu beurteilen? Man kann darin lediglich reaktionäre Maßregeln erblicken, verfehlte und vergebliche Versuche, dem vorwärts rollenden Rad der Weltgeschichte in die Speichen zu fallen. Gewiß ist die Zahl derer, die im Banne der noch vor kurzem alleinherrschenden juristischen und volkswirtschaftlichen Anschauungen so denken, nicht klein. Der principientreue Verehrer der romanistischen Denkweise und der folgerichtige Individualist wird gar nicht anders denken können. Doch mit solchen grundsätzlichen Gegnern werde ich mich im Augenblick nicht auseinanderzusetzen haben. Wohl aber ist auch unter den Freunden und Förderern der neuen Rechtsbildungen eine zwiefache Anschauung möglich, die zu sehr entgegengesetzten praktischen Konsequenzen führen wird.

Man kann diese Rechtsbildungen entweder als notwendige Modifikationen der im Princip unantastbaren individualistisch-kapitalistischen Eigentumsordnung betrachten. Oder man kann in ihnen die verheißungsvollen Anfänge einer neuen socialen Eigentumsordnung begrüßen.

Vom ersten Standpunkt aus wird man ihnen nur die Bedeutung von Ausnahmen zugestehen; gewissermaßen von Notbehelfen, zu denen man nur schweren Herzens greift, weil es einmal nicht anders geht, — bei

denen man sich aber stets bewußt bleibt, wie viel schöner es wäre, wenn man sie nicht brauchte. Etwa wie die Verfasser des Entwurfs eines bürgerlichen Gesetzbuches, die in den römisch stilisierten Tempel ihres gemeinen Rechts solchen fremdartigen Heiligtümern keinen Einlaß gestattet haben, jedoch im Einführungsgesetz den Landesgesetzen ermöglichen, dafür abseits im Winkel ein Kapellchen zu bauen. (Heiterkeit). Auch auf diesem Standpunkt kann man sehr überzeugt von der Unerläßlichkeit solcher Hemmungen und Abwandlungen des gemeinen Rechtes sein und über ihren erforderlichen Umfang weitgehende Meinungen hegen. Aber man wird doch an dem alten Rechtssatz festhalten, daß Ausnahmen strikt zu interpretieren sind. Man wird so viel wie möglich die Einpassung in das individualistisch-kapitalistische Grundeigentumssystem suchen. Und neue Schritte in der gleichen Richtung wird man nur mit äußerster Vorsicht wagen.

Ganz anders, wenn man in den neuen Rechtsbildungen vielmehr die ersten bahnbrechenden Schritte auf dem Wege zu einer künftigen socialen Grundeigentumsordnung sieht, nicht notgedrungene Ausnahmen von den geltenden Principien, sondern einen über sie hinausführenden principiellen Fortschritt. Dies aber ist der Standpunkt, den ich einnehme und mit aller Offenheit, die in so großen Dingen ziemt, hier vertreten will. In meinen Augen hängt Gesundheit und Kraft unseres Volkstums schlechthin davon ab, daß uns ein zahlreicher und blühender Bauernstand auf eigener Scholle erhalten bleibe. Wenn das Privateigentum am Boden durch Verstaatlichung oder Vergesellschaftlichung aufgezehrt würde und damit die stolze Freiheit des deutschen Landmannes in socialistischer und kommunistischer Verknechtung ihr Grab fände, so wäre der Anfang vom Ende unseres Volkslebens gekommen. Aber der Anfang vom Ende unseres Volkslebens wäre auch gekommen, wenn in Verfolgung bisher eingeschlagener Bahnen das Grundeigentum überall in Deutschland die Vogelfreiheit der Handelsware erwürbe und damit das Börsenkapital der oberste Herr des Landes und der Regulator der Besitzverteilung würde. (Bravo!) Nach meiner Ueberzeugung ist das doppelte Ziel der Erhaltung des Privateigentums am Boden und der Sicherung einer gedeihlichen Bodenbesitzverteilung nur erreichbar, wenn die Rechtsordnung das Landgut nicht als Ware, sondern als sociale Position behandelt: als Grundlage einer selbstständigen wirtschaftlichen Berufserfüllung und als Heimat einer dem Staate mit Gut und Blut dienenden Familie; als ein Stück des vaterländischen Bodens, an dem dem Einzelnen zwar eine ewige und erbliche Nutzung zustehen kann, das aber nimmermehr in gleicher Weise seiner freien Willkür

unterliegen darf, wie die Frucht, die er bricht, oder das Gerät, das er zimmert.

Wie aber, wird man einwenden, soll Fortschritt sein, was doch offenbar in vielen Punkten Rückschritt ist? Ist es nicht, wenn uns gestern die Verwestlichung des Ostens als Ideal vorgeführt wurde, eine Art Veröstlichung des ganzen Landes? Diese Dinge haben doch im Grunde eine verzweifelte Ähnlichkeit mit manchen Rechtsformen, die für immer überwunden zu sein schienen! Gewiß! Aber hatten nicht auch die allgemein und in der Hauptsache mit Recht als Fortschritt gepriesenen jüngsten Etappen unserer Rechtsgeschichte eine verzweifelte Ähnlichkeit mit längst überwunden gewesenen Rechtsformen der römischen Welt? Alle lebendige fruchtbare Kulturbewegung geht eben nicht auf gerader Linie vor sich. Auf gerader Linie rollt nur die Fahrt absterbender Zeitalter zum Abgrunde. Die aufsteigende Entwickelung vollzieht sich im Ringen weltbewegender Gedanken, von denen der heute überwundene sich morgen in verjüngter Gestalt mit frischer Kraft erhebt, um den tyrannischen Sieger zu stürzen, bis vielleicht dieser wieder die einseitige Herrschaft seines Überwinders bricht. Wir haben eine Renaissance des antiken Rechtsgedankens erlebt. Trügen nicht alle Zeichen, so stehen wir inmitten einer Renaissance des germanischen Rechtsgedankens der socialen Harmonie.

Doch haben solche geschichtsphilosophischen Erwägungen nur sekundären Wert. Hier sind es packendere und zwingendere Beweggründe, die uns zu einer entschiedenen Stellungnahme auffordern. Denn das oberste Gebot für eine Nation ist das der Selbsterhaltung. Die deutsche Nation aber bedarf zu ihrer Selbsterhaltung mit unerbittlicher Notwendigkeit ihres Bauernstandes. Sie kann keinen Bauern mehr missen, sie muß aber, will sie nicht zurückgehen, die Lücken, die in ihren ländlichen Kleinbesitz gerissen sind, ergänzen. Wir können uns, wenn wir nicht selbstmörderische Nebenabsichten hegen, kosmopolitischen Träumen nicht hingeben! Wir sind ein zu großes und zu gefährdetes, wehrhafter Rüstung zu bedürftiges Volk, um uns der Rolle eines bloß abhängigen und zum Dasein für sich unfähigen Gliedes der Weltwirtschaft zu fügen. Wir müssen ein Ganzes sein, ein Ganzes, das den andern Völkern giebt und von ihnen empfängt, aber zur Not sich auf sich selbst stellen kann. Dazu aber gehört ein harmonisches Verhältnis der einzelnen Berufs- und Wirtschaftszweige. Nicht Handelsstaat, nicht Industriestaat, nicht Agrarstaat, — aber dies alles müssen wir sein! Darum aber muß unsere Rechtsordnung den Ausgleich unter den verschiedenen Wirtschaftsfaktoren sichern, indem sie jedem das Seine gewährt. Dies geschieht nicht, wenn das Princip

der Verkehrsfreiheit einseitig herrscht. Denn dieses Princip giebt nur einem Wirtschaftsfaktor das Seinige — dem beweglichen Kapital. Alle Erfahrungen der Weltgeschichte zeigen, daß bei schrankenloser Verkehrsfreiheit das bewegliche Kapital, das seiner Natur nach allein zu ihrer Ausnutzung befähigt ist, zur Alleinherrschaft emporsteigt und Arbeit wie Grundbesitz sich dienstbar macht, ja sie in bloße Kapitalformen verwandelt. Das mag ein reiner Handelsstaat vertragen. Im Industriestaat muß jedenfalls dem Kapitalrecht ein selbständiges Arbeitsrecht gegenüber treten, das der Arbeit das Ihre giebt. Und geht nicht unsere gesamte neuere Bewegung im Arbeitsrecht darauf aus, der Arbeit ihr Geltungsgebiet durch feste Schranken zu sichern? Ruft sie nicht an unzähligen Stellen dem Kapital zu: bis hierher und nicht weiter? Genau so aber bedarf es im Agrarstaat eines selbständigen Rechtes des Grundbesitzes, das dem Grundbesitz das Seine giebt, das ihn an seinem Maße und nicht am Maße der Mobilien mißt, das aber auch im Verhältnis zum Kapital Grenzen zieht, die ihm zurufen: bis hierher und nicht weiter!

So komme ich also zu dem Ergebnis: wir müssen in der Umgestaltung unserer Rechtsordnung entschlossen weiterschreiten auf dem Wege einer socialrechtlichen Prägung des ländlichen Grundeigentums.

Das Ziel, um das es sich hierbei hinsichtlich des ländlichen Kleinbesitzes, von dem wir heute ja allein reden, handelt, ist ein doppeltes: Mehrung und Erhaltung.

Was die Mehrung des Kleinbesitzes durch Schaffung neuer Stellen angeht, so scheinen die bisherigen Erfahrungen dafür zu sprechen, daß die preußische Rentengutsgesetzgebung die hierfür geeignete Rechtsform gefunden hat. In dieser Frage spielt ja aber die Rechtsform — solange bis nicht expropriiert wird — überhaupt nur eine bescheidene Rolle. Erwerbsmöglichkeit gegen dingliche Rentenschuld, staatliche Kreditgewährung und staatliche Vermittlung, — das allein sind die hierfür in Betracht kommenden großen und wichtigen Rechtsneuerungen. Was aber unter Benützung dieser Rechtssätze wirklich Lebendiges in der inneren Kolonisation geschaffen wird, das hängt einerseits von Weisheit und Erfahrung der Behörden, andrerseits von den wirtschaftlichen Zuständen und von den Neigungen der Beteiligten ab. Die Bestimmung des Preises und der sonstigen Übernahmebedingungen, die Auswahl der Ansiedler, vor allem aber die Abmessung der Größe und Lage der neuen Stellen sind von Rechtssätzen unabhängig. Feste Regeln würden hier mehr schaden als nützen. Selbst das für gedeihliche Ansiedlung unentbehrliche Erfordernis,

daß der Übernahmepreis nicht nach dem durch Angebot und Nachfrage in freier Konkurrenz augenblicklich gebildeten Tauschwerte, sondern in angemessener Weise nach dem dauernden Ertragswerte bestimmt werde, läßt sich gesetzlich nicht erzwingen. Ebensowenig kann das Gesetz eine Gleichförmigkeit in der Hufenanlage vorschreiben, entscheiden, ob Einzelhöfe oder Dorfansiedlungen oder ein mittleres vorzuziehen, ob reine Arbeiterkolonien zuzulassen sind u. s. w. Nach den bisher gemachten Erfahrungen scheint sich auch hier am meisten die Anlehnung an das alte geschichtliche Vorbild der deutschen Landgemeinde zu bewähren: die organisch gegliederte Gemeinde, die sich aus Bauern, Kossäten und Büdnern zusammenfügt. Doch halte ich die Akten der Arbeiterheimstätte noch nicht für geschlossen. Jedenfalls könnte für unsere nationale Kraft nichts segensreicheres erdacht werden, als wenn sich in größerer Zahl neue Dörfer mit einer derartigen Abstufung der Besitztümer erhöben. Eher könnte das Gesetz unmittelbar dafür Sorge tragen, daß überall bei den Neuanlagen eine ausreichende Allmende ausgeschieden werde. Daß dies vielfach geschehen ist, muß nicht nur aus wirtschaftlichen, sondern auch aus ethischen Gründen freudig begrüßt werden. Denn eine genossenschaftliche Bindung, die das Individualeigentum nicht aufhebt, aber ergänzt, muß sich für eine solche oft von den verschiedensten Landschaften her zusammengewehte Kolonie als wertvoll erweisen.

Wichtiger aber noch, als die Mehrung, ist die Erhaltung des Kleinbesitzes. Und hier hat die Rechtsordnung eine ganz ungleich größere Aufgabe zu erfüllen! Hier hängt in der That alles davon ab, daß unser künftiges Recht mit der individualistisch-kapitalistischen Eigentumsordnung offen breche.

In gewissem Umfange hat ja die Rentengutsgesetzgebung für die Erhaltung der zu schaffenden neuen Höfe Sorge getragen. Sie konnte sich der Erwägung nicht verschließen, daß mit der bloßen Herstellung neuer Ansiedlungen wenig gethan sei, wenn dieselben dem geltenden gemeinen Eigentumsrecht unterworfen würden. Wie Spreu im Winde würden die meisten bald wieder verfliegen. So ist denn die schon erwähnte Möglichkeit eröffnet und benützt worden, die Rentengüter mindestens für einen längeren Zeitraum durch Rentenbefestigung, Veräußerungs- und Teilungsbeschränkungen und Auferlegung der Pflicht zum ordentlichen Bau und zur Erhaltung des wirtschaftlichen Bestandes als eine Art von Nutzeigentum erbpachtähnlich zu gestalten. Gewiß eine weise Maßregel! Wie das geteilte Eigentum einstmals die große welthistorische Mission erfüllt hat, die aus den Zuständen des fränkischen Reiches heraus sich vollziehende

Latifundienbildung durch Wiederinvestierung des Volkes mit Grundbesitz unschädlich zu machen, so werden ähnliche Rechtsformen auch heute unentbehrlich sein, wenn die innere Kolonisation dauernden Erfolg haben soll. Aber ausreichend sind diese Schutzvorschriften auch für die Rentengüter nicht. Sie lassen die Kapitalverschuldung jenseits der Rentenbelastung offen und setzen durch die Belassung des Rentengutes unter dem gemeinen Erbrecht die Rentengüter der künftigen Verschuldung um so sicherer aus, je mehr sich die Hoffnung des Aufblühens der Kolonie durch eine lebenskräftige und zahlreiche Nachkommenschaft erfüllt!

Vor allem jedoch, — hier stoßen wir auf Fragen, die Lebensfragen sind nicht bloß für die neu zu schaffenden Ansiedlungen, sondern für die gesamte grundbesitzende Landbevölkerung, für allen vorhandenen bäuerlichen Besitz. Die Erhaltung des vorhandenen bäuerlichen Besitzes aber ist denn doch eine Aufgabe, die an Wichtigkeit die Kolonisationsaufgabe turmhoch überragt. Denn noch giebt es ja einen deutschen Bauernstand, den zu erhalten der Mühe lohnt; noch beruht auf unserer großen und starken, besonders östlichen Bauerschaft die Gesundheit des Volkskörpers, die Sicherheit unserer inneren staatlichen Ordnung, die Kraft unserer Rüstung wider den äußeren Feind. Noch! — Aber schwerlich noch lange, wenn unser Recht das bisherige bleibt.

Was ist es nun, was zuvörderst Not thut? — Man wird nicht daran denken können, das freie bäuerliche Eigentum durch unmittelbaren gesetzlichen Eingriff in ein gebundenes oder abhängiges Eigentum zurückzuverwandeln. Bestehende Schranken der Verfügungsfreiheit wird man heute kaum leichtherzig niederreißen. Aber wo heute schrankenfreies Eigentum besteht, wird man, so lange es vermeidlich ist, dem Eigentümer neue Beschränkungen nicht aufzwingen. Am wenigsten Schranken der Veräußerungsbefugnis, weder unter Lebenden noch von Todes wegen. Aber auch keine Schranken der Teilungsbefugnis und der Befugnis zur Zerstörung der wirtschaftlichen Selbständigkeit der Höfe. Ein direkter gesetzlicher Bauernschutz ist heute nicht angezeigt. Nicht als ob nicht auch solche Maßregeln getroffen werden müßten, sobald sie sich als notwendig herausstellen, um den bäuerlichen Besitz zu erhalten. Kein doktrinäres Bedenken dürfte davon zurückschrecken. Ginge wirklich, wie die Socialdemokraten behaupten, die wirtschaftliche Bewegung auf die Zerreibung aller Zwischenbildungen zwischen Latifundien und proletarischem Zwergbesitz, so müßte das Recht sich mit allen Mitteln entgegenstemmen und so lange wie möglich dem Unheil steuern. Allein zuvörderst muß es mit

dem indirekten gesetzlichen Bauernschutz versucht werden. Es muß ein antikapitalistisches Landgüterrecht geschaffen werden, das dem Bauernstand offen steht, ohne ihm einen Zwang, eine Freiheitsbeschränkung aufzuerlegen.

Hier ist nun vor allem ein dem Wesen des Grundbesitzes entsprechendes besonderes gesetzliches Erbrecht in Bauergüter und die ihnen gleichzustellenden Landgüter von bestimmtem Umfange erforderlich. Hiervon war in unserem Verein schon ausreichend die Rede. Es muß aber immer wieder darauf hingewiesen werden, daß, wie die Verhältnisse bei uns auf dem Lande nun einmal liegen, das bloße System der Höferolle nicht genügt. Vielmehr muß ein entsprechendes Erbrecht mit Anerbenrecht und billiger Abfindung der Miterben durch Rentenansprüche als gesetzliches Erbrecht von selbst für Bauergüter gelten, — während für andere Güter die Annahme freigestellt werden mag, auch die gesetzliche Exemtion einzelner Landesteile vom Anerbenrecht vorbehalten werden kann. Denn niemals wird in den östlichen Provinzen die freiwillige Eintragung eines Hofes in eine Rolle behufs Änderung des normalen Erbganges populär werden, da der Bauer sie stets als eine ihm fremdartige Verfügung von Todes wegen empfinden wird. Dagegen würde er in einem gesetzlichen Anerbenrecht, das als normales Verhältnis einträte, nichts anderes finden, als was seiner Sitte und seinem Denken noch immer entspricht. Ein Zwang aber ist damit nicht verbunden. Denn die Abänderung dieses wie jedes anderen gesetzlichen Erbrechts durch Verfügung von Todes wegen bliebe ja frei. Ein solches gesetzliches Erbrecht würde einerseits den Teilungen entgegenwirken, andererseits eine Hauptquelle der Verschuldung und damit des Unterganges, sei es des Bauernguts selbst, sei es doch der bäuerlichen Familie verstopfen.

Weiter aber muß eine Sicherung vor übermäßiger Kapitalverschuldung geschaffen werden. Soll kein Zwang geübt werden, so kann auch das Grundrecht der Verschuldungsfreiheit — das heute noch viele Landwirte unter allen Urrechten des Menschen und Bürgers für das höchste und heiligste zu halten scheinen — (Heiterkeit), niemandem wider seinen Willen entzogen werden. Auch kann dann die Rechtsform der Kapitalverschuldung, d. h. der Weggabe des Grundeigentums in beweglichen Wertanteilen, nicht allgemein wegfallen. Nur das ist allerdings zu fordern, daß ihr die Rechtsform der Rentenverschuldung, d. h. ablöslicher, amortisierbarer Renten, in gesetzlicher Ausgestaltung ebenbürtig und zu allgemeinem Gebrauch geeignet zur Seite gestellt werde. Aber warum soll sich nicht ein Grundbesitzer freiwillig dieser gefährlichen Freiheit ent-

äußern können, indem er sein Grundstück einem Recht unterstellt, das es vor der Aufsaugung durch das bewegliche Kapital sichert? Auf diesem Gedanken beruht der von Herrn Professor Sering berührte, im Reichstage in erster Lesung beratene und von einer Kommission amendierte Entwurf eines Heimstättengesetzes, dem ich die wärmste Sympathie entgegengebracht habe. Der Grundgedanke dieses Gesetzentwurfes ist der von mir eben bezeichnete, aber doch nicht der bloß sekundäre, den Herr Professor Sering anführte, daß die Verschuldung der öffentlichen Kontrolle unterstellt werden soll. Eine gewisse öffentliche Kontrolle wird sich gewiß nicht vermeiden lassen; aber sie führt auch Herr Professor Sering in seinem sehr beachtenswerten Vorschlage notwendig ein. Denn — in der Beziehung halte ich den Entwurf des Heimstättengesetzes für verbesserlich — auch wenn die bewegliche Verschuldungsgrenze eingetragen werden soll, ist die Thätigkeit der öffentlichen Behörden nötig. Ich halte auch heute daran fest, daß es eine segensreiche gesetzgeberische That wäre, wenn die fakultative Heimstätte eingeführt würde. Also ein social gebundenes Grundeigentum, das zu einem solchen nur durch freiwillige und förmliche Erklärung des Eigentümers wird, das auch unter Umständen wieder entbunden werden kann; das aber als Heimstätte nur bis zu einer festen Grenze und bis zu ihr nur mit amortisierbaren Rentenschulden verschuldet werden kann und hierdurch der Subhastation entrückt wird; das dann zwar frei veräußerlich bleibt (wenigstens mit Zustimmung der Ehefrau), aber in seinem wirtschaftlichen Bestande erhalten werden muß und darum auch unteilbar und besonderem Erbgange unterworfen ist. Ich bin überzeugt, daß der Gedanke des Heimstättenrechts nicht mehr von der Tagesordnung verschwinden, daß er in der einen oder anderen Form sich Bahn brechen wird.

Indes wenn wir uns auch das Heimstättengesetz heute eingeführt dächten, so würde seine Wirkung zunächst vielleicht eine mehr ideale, als reale sein. Die Zahl der weitsichtigen Männer, die freiwillig auf das Urrecht des Schuldenmachens verzichteten, würde beschränkt sein. Wer von Schulden noch nicht gedrückt ist, fühlt sich zu stolz und sicher, um sich und seine Nachfolger zu binden. Wer überschuldet ist, dem nützt die neue Rechtsform allein noch nicht. Daraus erkläre ich mir auch die Abneigung in den landwirtschaftlichen Vereinen gegen den Entwurf eines Heimstättengesetzes.

Hier aber ist der Punkt, wo die Staatshülfe und damit zugleich die mittelbare Staatseinwirkung auf die Gestaltung der künftigen Eigentumsverhältnisse einsetzen kann und muß. Eine allgemeine und durchaus volkstümliche Forderung geht ja dahin, daß eine öffentliche

Organisation des Bodenkredits, wie wir sie ja für den Großgrundbesitz haben, und wie sie zum Teil auch dem Kleinbesitz schon zu gute kommt, durchgeführt und auf den gesamten ländlichen Grundbesitz erstreckt werde. Inwieweit dabei der Staat, die Gemeinde oder besondere öffentliche Genossenschaften thätig zu werden haben, mag hier dahingestellt bleiben. Eins aber ist auf das nachdrücklichste zu betonen. Jede öffentliche Kreditorganisation läßt die Wurzeln des Übels unberührt, wenn sie nichts weiter schafft, als eine bequeme und billige Gelegenheit der Verschuldung. Soll sie ihren Zweck erreichen, so muß sie das von ihr ergriffene Grundstück grundsätzlich dem System der kapitalistischen Verschuldungsordnung entziehen! Sie muß also zweierlei durchsetzen: 1) Entschuldung d. h. Befreiung von der vorhandenen kapitalistischen Ver- und Überschuldung; 2) Ausschluß künftiger Verschuldung d. h. Aufrichtung einer Verschuldungsgrenze und Einschränkung der Verschuldungsformen, oder mit anderen Worten: Verwandlung in eine Heimstätte.

Die Wiedereröffnung der preußischen Rentenbanken für die Zwecke der Rentengutserrichtung zeigt uns einen Weg, auf dem dieses Ziel erreichbar ist!

Wie einst der Staat durch die Rentenbanken die Ablösung der Reallasten erwirkt hat, so wird er durch sie nunmehr die Ablösung der Hypothekenlasten zu erwirken haben. Sollte er zu dem einen weniger als zu dem anderen berufen, weniger befähigt, weniger verpflichtet sein? Waren denn die Reste der Feudalherrschaft drückender oder gemeinschädlicher, als es die Kapitalherrschaft von heute ist? Dem abhängigen Bauern drohte wenigstens nicht die Subhastation, die den überschuldeten von Haus und Hof vertreibt! Hätte der Staat sich damit begnügt, die ewigen Reallasten für einseitig ablösbar zu erklären, so wäre ja freilich in der beiderseitigen Kündbarkeit der Hypothek schon das gleiche erreicht. Aber der Staat hat sie auf einseitigen Antrag in amortisierbare öffentliche Rentenschulden verwandelt, während er die Berechtigten mit Rentenbriefen abfand. Genau in derselben Weise könnte er das große Werk der Hypothekenentlastung durchführen, die privaten Kapitalschulden durch amortisierbare öffentliche Rentenschulden ersetzen!

Dieses Verfahren wäre aber im letzten Grunde zwecklos oder doch von bloß vorübergehender Wirkung, wenn der Staat die neue Kapitalverschuldung der entschuldeten Höfe für die Zukunft völlig frei gäbe. Hat er doch auch die Wiederbegründung der abgelösten Reallasten teils verboten, teils beschränkt. Somit müßte die Entschuldung durch die Rentenbank davon abhängig gemacht werden, daß der Hof unter Heimstätten-

recht gestellt wird. Dies wäre das sicherste Mittel, einen wachsenden Bruchteil des Kleinbesitzes der Verschuldungsfreiheit und damit dem drohenden Untergange zu entziehen. Über das Maß der aufzuerlegenden Gebundenheit läßt sich streiten und ich bin schlechthin außer stande, sowohl wegen mangelnder Vorbereitung, als auch wegen Mangels technischer nationalökonomischer Kenntnisse dem großen Plane, den Herr Professor Sering in dieser Richtung mit Bezug auf die Verschuldungsgrenze entwickelt hat, sein Recht angedeihen zu lassen. Das ist eine Frage, die in hohem Grade diskutierbar ist, und bei der die Gedanken, die Herr Professor Sering entwickelt hat, auf das äußerste einleuchtend scheinen. Eine Verschuldungsgrenze aber und Ausschluß anderer als amortisierbarer Rentenschulden ist gewissermaßen logisch geboten. Der Ausschluß der freien Teilbarkeit ergiebt sich, so lange öffentliche Rentenschulden auf dem Gute lasten, fast von selbst. Die Verpflichtung zu ordentlichem Bau und zur Erhaltung der wirtschaftlichen Selbständigkeit wird sich naturgemäß anschließen. Dagegen liegt kein genügender Grund vor, hier die Beschränkung der freien Veräußerlichkeit, wie sie bei den Rentengütern zulässig ist, zu gestatten.

Die Perspektive, die sich mit solchen Rechtswandlungen öffnet, ist eine überaus weite. Und doch sind die Aufgaben der Gesetzgebung damit noch nicht abgeschlossen. Doch dürfte in einem wichtigen Punkte schon das jetzige Recht ausreichen, um die Reform des Grundeigentums zu ergänzen. Das ist die Belebung und Erweiterung des ländlichen Genossenschaftswesens, in dem das wichtigste Mittel geboten ist, um die individualistische Wirtschaft des heutigen Landwirts durch mancherlei gemeinwirtschaftliche Bildungen zu fördern und zu stützen. Die Genossenschaftsbildung wird namentlich auch an einem Punkte einzusetzen haben, der von besonderer Wichtigkeit wird, sobald der Realkredit auf ein gesundes Maß zurückgeführt wird: das ist die Organisation des Personalkredits. Hier überall wird das meiste von der freien Initiative der Beteiligten abhängen. Aber der Staat wird in so manchem Punkte fördernd und leitend eingreifen können. — Doch dies führt uns zu weit vom heutigen Thema ab.

Rechtsgedanken, die zu den Lieblingsvorstellungen einer ganzen Reihe von Generationen in einem offenen Widerspruch stehen, setzen sich nur langsam durch. Wer aber unbefangen beobachtet, wie weit im Laufe von wenigen Jahren schon der Umschwung der öffentlichen Meinung in den hier berührten Fragen gediehen ist, wird es nicht für unwahrscheinlich halten, daß bald allgemeine Forderung wird, was die Meisten heut noch mit Kopfschütteln hören. Der Staat aber steht auf hoher Warte. Ich möchte

dabei in einem Punkte einen kleinen Widerspruch einlegen gegen die Worte, mit denen unser Herr Vorsitzender die Versammlung eröffnet hat: er muß nicht abwarten, bis die öffentliche Meinung sich gebildet hat, sondern er muß die Bewegung der Geister vorausschauend begreifen und entschlossen der Zukunft entgegenarbeiten. Je früher er handelt, desto besser! Je länger er zögert, desto schwieriger das Werk. Auch wenn nicht das verhängnißvolle „zu spät" erschallt, — mindestens größere Opfer werden gebracht, größere Eingriffe in die bestehende Ordnung werden vollzogen werden müssen. Wann immer aber der deutsche Staat sich überzeugt, daß es einer einschneidenden Maßregel bedarf, um den deutschen Bauernstand zu erhalten, — dann wird er diese Maßregel durchführen. Ihm wird dafür so wenig ein Opfer unerschwinglich scheinen, wie für das Heer. Denn Heereskraft ist Volkskraft und der feste Kern aller Volkskraft ist Bauernkraft.

(Lebhafter Beifall.)

Vorsitzender: Im Namen des Vereins danke ich dem Herrn Geheimrat Gierke bestens für seine schönen Ausführungen. Unsere Referate wären unvollkommen gewesen, wenn wir nicht vom Standpunkte des Rechtshistorikers und Rechtspolitikers zugleich die Dinge behandelt hätten.

Dann habe ich als das Ergebnis Ihrer Wahl zu verkünden, daß die bisherigen Ausschußmitglieder wiedergewählt sind.

Ich schlage vor, jetzt die Pause eintreten zu lassen, und bitte nur noch einmal die Herren dringend, sich in die Präsenzliste einzutragen, soweit das nicht schon geschehen ist.

Vorsitzender: Meine Herren, wie wir gestern als Zusatz zu unseren Referaten Herrn Professor Fahlbeck über die ländlichen Arbeiterverhältnisse in Schweden gehört haben, so haben wir heute die Freude, Herrn Professor Dr. Hasbach über die englischen Agrarverhältnisse zu hören, der in letzter Zeit in England war, um Studien über diese Verhältnisse zu machen. Ich werde ihm jetzt außerhalb der Tagesordnung als Anhang zu den Referaten das Wort erteilen[1].

Wir haben alle Ursache, Herrn Professor Dr. Hasbach für seinen Vortrag sehr dankbar zu sein. Seine Ausführungen haben uns gezeigt, daß die englische Entwickelung unendlich viele Berührungspunkte mit der unsrigen hat. Nochmals unsern besten Dank!

(Die Versammlung beschließt auf eine Fragestellung des Vorsitzenden, die Diskussion in der begonnenen Tagessitzung zu Ende zu führen und keine Abendsitzung mehr abzuhalten.)

Ich eröffne jetzt die Diskussion.

Geh. Reg.-Rat Professor Dr. Wagner (Berlin) (zur Geschäftsordnung): Wird die Debatte sich ausschließlich auf das Thema der heutigen Tagesordnung beschränken, oder ist es gestattet, auf das gestrige Thema zurückzugreifen?

Vorsitzender: So streng können wir das nicht abgrenzen. Überdies sind die Herren, denen ich zunächst das Wort erteile, diejenigen, die sich gestern schon gemeldet hatten. Es kann diesen jedenfalls nicht verschränkt werden, auf das gestrige Thema zurückzugreifen. Aber auch für die anderen Redner beabsichtige ich keine pedantische Einengung auf unser heutiges Specialthema eintreten zu lassen.

---

*) Herrn Professor Hasbachs Vortrag wird in Band 59 der Schriften in erweiterter Gestalt abgedruckt werden. Vergleiche oben Seite 61 Anmerkung

Kammerherr von Riepenhausen (Crangen): Meine Herren, mit dem Gefühl einer gewissen Befangenheit betrete ich die Tribüne. Es ist naturgemäß, daß, wenn ein Bauer — nennen wir ihn auch einen Großbauer, denn wir Landeingesessenen sind nicht mehr verschieden an Rechten, wir sind nur noch verschieden an Größe des Besitzes — zu Ihnen spricht, derselbe nicht so lichtvolle Darstellungen in so formvollendeter Sprache, wie wir sie vorhin von Herrn Otto Gierke, wie wir sie gestern von Herrn Max Weber — einem Vertreter der jüngeren Generation — gehört haben, bringen wird.

Ich möchte auch dem Herrn Vorredner besonders danken, der uns in klarer Weise die englischen Verhältnisse vorgeführt hat und dabei in ausgezeichnetem Deutsch. Ich bin in den letzten zwanzig Jahren viel in allen Ländern Europas gewesen, von der Südostecke, von Konstantinopel bis hinauf nach Irland und habe so Gelegenheit gehabt, zu sehen, wie selten solche Beherrschung einer fremden Sprache ist.

Meine Herren, die Agrarier ziehen heute wie eine Flutwelle durch das Land. Am 4. Februar, als wir in der konstituierenden Versammlung waren, die vierzehn Tage vor der Tivoliversammlung stattfand, und uns darüber einigten, wie vorzugehen sei, da war eine so freudige Stimmung, wie sie niemand von uns erwartet hatte, weil wir nicht glaubten, daß die Bewegung so weit ging und bis in die kleinste Hütte hinein eine solche Opferfreudigkeit entstehen würde. Als wir nachher das Facit zogen, war mir nicht bekannt, daß auch die Wissenschaft so weit schon uns vorgearbeitet hatte, wie es thatsächlich der Fall ist.

Meine Herren, ich komme heute naturgemäß nicht auf diejenigen Punkte, in denen wir mit dem preußischen Landwirtschaftsminister sowie mit der Reichsregierung nicht in Übereinstimmung sind, die gehören auf ein anderes Gebiet. Ich berühre nur die Punkte, die heute hier zur Diskussion stehen. Das Recht krankt daran, wie Herr Professor Gierke hervorhob, daß Mobiles und Immobiles als gleichwertige Faktoren in unserer Gesetzgebung betrachtet worden sind, während sie doch so verschieden sind, wie ihre Funktionen selbst.

Meine Herren, der gestrige Tag hat zu meiner Freude an einem Punkte eine große Einigung ergeben: daß eine Arbeitgeber- und eine Arbeitnehmerfrage auf dem Lande in großen Bezirken des Deutschen Reichs existiert. Ich halte diese Konstatierung für ein großes Resultat.

Heute ist dann mein Name genannt worden, als Autor des dem Reichstage vorliegenden Heimstättengesetzentwurfs. Leider war ich heute morgen nicht hier, als Herr Professor Sering gewisse Bedenken gegenüber

dem Heimstättengesetzentwurf hier vorführte. Ich bin also nicht in der Lage, ihm entsprechend darauf zu antworten, und werde mir dies vorbehalten. Mein Heimstättengesetzentwurf geht von folgenden Erwägungen aus. — Es muß im Volke schlecht aussehen, wenn so viele socialdemokratische Stimmen abgegeben werden; es muß zum mindesten eine hochgradige Unzufriedenheit in demselben herrschen. Bei der letzten Wahl wurden $1^1/_2$ Millionen socialdemokratischer Stimmen abgegeben. Eine Wahrscheinlichkeitsberechnung soll ergeben haben, daß hinter jeder abgegebenen Wahlstimme 4—5 Köpfe der Bevölkerung ständen. Danach würden schon rund 7 Millionen Menschen in unserm deutschen Volke der socialdemokratischen Bewegung mehr oder weniger gewonnen sein, das ist $^1/_7$ des deutschen Volkes. Es giebt in keinem Lande der Welt eine auch nur annähernd so starke revolutionäre Partei wie die socialdemokratische in Deutschland. Ich habe mir gesagt, es muß für das Heim, also an dem Punkte, wo das germanische Gemütsleben besonders leicht anzuregen ist, sowie in der Sicherung unseres Heims nicht dasjenige geschehen sein, was notwendig ist, um der Familie materielle Sicherheit in Aussicht zu stellen und ihr dadurch Zufriedenheit zu verschaffen. Von diesen Gesichtspunkten geleitet, habe ich den § 1 des Gesetzentwurfs in folgender Weise geformt.

„Ein jeder Angehörige des Deutschen Reichs hat nach vollendetem 24. Lebensjahre das Recht zur Errichtung einer Heimstätte."

Meine Herren, zum Recht der Errichtung gehört ein entsprechender Kleingrundbesitz. Es soll ein Specialrecht angebahnt werden, was jedem Reichsangehörigen die Möglichkeit giebt, durch Selbstbindung für seine Familie, für seine Nachkommenschaft einen gesicherten Familienbesitz zu schaffen.

Meine Herren, ich habe vor Einbringung des Gesetzentwurfs im Reichstage naturgemäß mit einer Anzahl derjenigen Männer, zu denen wir als Führern hinaufschauen, verhandelt. Ich will den Feldmarschall Moltke an erster Stelle nennen. Wenn ich die Briefe, die er mir in seinem letzten Lebensjahre schrieb, mir ansehe, wenn ich an die Zeit zurückdenke, als wir in seinem Arbeitskabinett saßen und der greise Feldherr sich für die Heimstätte soweit interessierte, daß er seinen Namen als Antragsteller für den Gesetzentwurf hergab, — den einzigen politischen Gesetzentwurf, den der alte Feldmarschall mit eingebracht hat — wenn ich an die segensreichen Folgen denke, die er für die Wehrhaftigkeit, für die Nährkraft des deutschen Volkes davon in Aussicht stellte, dann komme ich um so leichter über die vielen

Angriffe hinweg, die heute in der einen oder anderen Form der Heimstätte gemacht werden.

Meine Herren, die Heimstätte soll den Egoismus des Einzelindividuums beschränken im Dienst der Familie. Wenn in dem Individuum nicht die sittliche Kraft liegt, im Interesse der Familie sich selbst so zu binden, um eine dauernde Heimstätte derselben zu schaffen, so erhält die Familie sich nicht. Deshalb bin ich gegen den obligatorischen Charakter, der von verschiedenen Seiten vorgeschlagen ist; deshalb bin ich auch dagegen, irgend einen Angehörigen des Deutschen Reiches von der Möglichkeit auszuschließen, sich eine Heimstätte zu begründen.

Meine Herren, die Gesetzgebung der letzten Jahre bezweckte, in großem Maßstabe den Arbeiter zu schützen. Jetzt wird es notwendig sein, auch des Bauern, sowie des breiten Mittelstandes überhaupt zu gedenken. Darum ist auch der Heimstättengesetzentwurf vorzugsweise von socialer Bedeutung. Wer von uns wollte behaupten, daß ihm vielleicht in seinem Alter nicht eine Heimstätte sehr erwünscht ist? wer von uns wollte behaupten, daß nicht die Zeit kommen kann, wo er sich sagt: warum habe ich nicht in jungen Jahren für Frau und Kind so gesorgt, so gearbeitet, daß mir die Möglichkeit wurde, eine gesicherte Heimstätte zu haben? Wir sind im Deutschen Reich 10 Millionen Familien; von den 10 Millionen besitzen 2,3 Millionen nicht ganz 4 Morgen, 2,6 Millionen nicht ganz 40 Morgen. Also nicht ganz die Hälfte der deutschen Familien hat thatsächlich noch so viel Grundbesitz, daß es nur notwendig ist, für dieselben eine neue Rechtsordnung zu geben, unter die sie flüchten kann, um gesichert zu bleiben, ohne daß es notwendig ist, auch nur einen Fußbreit Erde zu diesem Zweck abzutreten.

Wir haben gehört, daß es notwendig ist, das erhaltende Moment heute besonders zu betonen, weil die Bevölkerung, die heute noch so viel Grund und Boden besitzt, stark im Rückgange ist. Es ist viel leichter, eine grundbesitzende Bevölkerung auf der Scholle zu erhalten, als sie wieder schollenfest zu machen.

Ich gehe nicht ein auf diejenigen Einwendungen, die ich speciell gegenüber einzelnen Punkten in der Rentengütergesetzgebung habe. Ich habe gegen das erste Rentengütergesetz von 1890 gekämpft, weil es gewisse Gefahren in sich enthielt. Es ist nach einem Jahre geändert worden und dem Staate sind mehr Rechte und eine größere Möglichkeit der Ausführung gegeben; die Regierung hat anerkannt, daß es in der Form nicht passen konnte. Dabei ist mir der alte deutsche Rentengutskauf außerordentlich sympathisch. Ich habe sehr den Wunsch, daß dem kleinen Mann die Möglichkeit zur Seßhaftmachung geboten wird, wenn auch in verschiedenen

Formen. Die gesamte werkthätige Bevölkerung muß meines Erachtens gestärkt werden.

Ich gehe nun zu der Verhandlung des Heimstättegesetzentwurfs im Deutschen Reichstag über. Derselbe wurde am 3. Februar v. Js. verhandelt. Es zeigte sich volle Einmütigkeit in der Anerkennung des Princips von der äußersten Rechten bis inkl. der Nationalliberalen. Selbst unter der freisinnigen Partei war ein Anhänger des Entwurfs, ein Rechtsanwalt vom Rhein. Mit überwältigender Mehrheit wurde der Gesetzentwurf, wie ich ihn ausgearbeitet habe, in die Kommission verwiesen, wo einige Zusätze zu demselben beschlossen wurden. Ich war erfreut, eine solche Einmütigkeit im Reichstage konstatieren zu können. Die Socialdemokraten waren naturgemäß dagegen. Sie müssen auch dagegen sein, denn die drei Grundlagen der bestehenden Gesellschaftsordnung: Familie Monarchie und Staat, will die Heimstättenordnung stützen, aber die Socialdemokratie will dieselben zerstören. Infolgedessen muß diese Partei Gegnerin meines Heimstättengesetzentwurfs sein. Ich sehe das ferner auch aus den Angriffen, die ich im „Vorwärts" und in der „Neuen Zeit", den Hauptorganen der Socialdemokratie, erfahren habe. Der „Vorwärts" schreibt, indem er die Heimstätte angreift: Diese Heimstätteneinrichtung sei lediglich amerikanischen Gesetzen nachgebildet resp. lehne sich an das alte bäuerliche gebundene Recht an, was natürlicherweise nicht zusammen paßte, und auch in jedem einzelnen Falle unrichtig ist, wovon sich jeder überzeugen kann, der den Gesetzentwurf liest. Die Socialdemokraten, die jetzt diese Angriffe im „Vorwärts" und ähnlichen Organen gegen den Heimstättengesetzentwurf richten, hielten es seinerzeit nicht für notwendig, in der Kommission für den Heimstättengesetzentwurf im Reichstag sich vertreten zu lassen, sondern cedierten ihre Rechte den Polen. In der Kommission selbst wurde der Gesetzentwurf mit einigen Abänderungen und Zusätzen mit Zweidrittelmajorität angenommen gegen die Stimmen der Freisinnigen und zwei oder drei anderer Herren.

Meine Herren, weshalb ist nun bei einzelnen Nationalliberalen und selbst auch bei einzelnen Freikonservativen wenigstens anfänglich eine gewisse Gegnerschaft gegen den Gesetzentwurf gewesen? Die Heimstätte ist ein Stück alten deutschen Rechtes und sie bricht mit verschiedenen römischrechtlichen Gedanken. Ich bin der Ansicht, daß ein Recht, was als Stadtrecht geschaffen ist, und dessen geistige Wurzel rücksichtsloser Egoismus ist, der nur durch den Egoismus des Nebenmenschen im Zaume gehalten wird, daß eine solche Rechtsordnung trotz ihrer ausgezeichneten technischen Ausführung bei uns nicht mehr Rechtskraft behalten darf.

Nun noch zum Schluß: Herr Max Weber hat gestern hier als Pessimist gesprochen als Vertreter der jüngeren Generation. Ich gehöre zu den Optimisten. Als wir aus dem deutschfranzösischen Kriege zurückkamen, da ging ein heller Jubel der Begeisterung durch das Land, da hatten wir so selten große Charaktere in ihren Thaten gesehen, daß es naturgemäß ist, daß wir Optimisten wurden und blieben. Aber wo so viel Herz noch ist, wie wir es gestern bei Dr. Max Weber gesehen haben, und dabei so viel kühler, klar abwägender Verstand, da ist es mir doch eine Freude gewesen, nach solchen Männern zu sprechen und ich schließe mit dem Wunsche, daß die jüngere Generation in den großen Fragen unseres nationalen Lebens nach Wahrheit strebend weiter so arbeiten möge, wie ich es jetzt zu sehen Gelegenheit hatte.

(Beifall.)

Landrath von Werder (Halle): Ich hatte mich gestern schon zum Wort gemeldet, um auf einige Angriffe, die nach meinen Ausführungen von Herrn Dr. Schönlank gegen mich gerichtet wurden, zu antworten. Nach dem Verlauf, den die heutige Debatte genommen hat, und mit Rücksicht darauf, daß Herr Dr. Schönlank nicht mehr hier ist, will ich davon Abstand nehmen und auf das heutige Thema übergehen.

Meine Herren, auch für mich ist die Verteilung des ländlichen Grundbesitzes und die ländliche Arbeiterfrage in erster Linie eine Frage der Staatsraison. Ich halte eine angemessene Verteilung des ländlichen Grundbesitzes unbedingt zur Wohlfahrt des Staats für erforderlich. Für notwendig halte ich, daß dabei ein Großgrundbesitz, ein landwirtschaftlicher Großbetrieb, bestehen bleibt. Denn gerade in der intensiv bewirtschafteten Provinz Sachsen haben wir gesehen, daß der landwirtschaftliche Großbetrieb vorausgegangen ist in allen Verbesserungen, und daß er allein es war, der es wagte, und auch finanziell wagen konnte, alle möglichen Versuche zu machen, die, wenn sie sich rentierten, nachher von den Kleinbetrieben nachgemacht wurden. Der Kleinbetrieb hat, folgend dem Großbetrieb, allerdings ganz außerordentlich viel erreicht. Aber auch mir würde eine Entwickelung in der Verteilung des ländlichen Grundbesitzes nach der Richtung hin, daß sich nur große Latifundien entwickelten und nebenbei ein ländliches Proletariat, außerordentlich bedenklich erscheinen. Ich halte es deshalb für dankenswert im Interesse des Allgemeinwohls, daß der Verein für Socialpolitik die eingehende Untersuchung über die in der Verteilung des ländlichen Grundbesitzes vorgehende Entwickelung angestellt hat. Ich glaube, daß nicht nur dem Verein für Socialpolitik, sondern auch insbesondere dem

Herrn Professor Sering für die eingehenden Untersuchungen der allgemeine Dank gebührt.

Wenn ich mich nun aber auf den Standpunkt des ländlichen Grundbesitzers und insbesondere Großgrundbesitzers stelle, so muß ich noch ganz besonders dem Herrn Professor Sering den ergebensten Dank für seine lichtvolle Auseinandersetzung aussprechen, daß die Entwickelung in der Verteilung des ländlichen Grundbesitzes, wie sie vor sich geht, nicht die Folge eines Verschuldens der Großgrundbesitzer ist, sondern Folge der Verschuldung des Großgrundbesitzes. Es ist eben nur noch eine Entwickelung nach der Richtung des Zusammenfassens des Grundbesitzes möglich gewesen, nicht aber nach der Verteilung, eben wegen der Schulden. Ich glaube, daß überhaupt die Frage der Verschuldung des Grundbesitzes die allerwichtigste ist, wenn wir dem Grundbesitz, den ländlichen Betrieben helfen wollen. Wir haben ja vorhin gehört, daß gerade das schlimme darin liegt, daß Schulden aufgenommen werden meistenteils nicht zu Verbesserungen, auch nicht durch Schuld des betreffenden Landwirts, weil er schlecht wirtschaftete, sondern um die notwendige Auseinandersetzung bei Übergang des Grundbesitzes aus einer Hand in die andere herbeizuführen, sei es durch Erbschaft, sei es durch Verkauf. Man kann allerdings in Abänderung eines in der alten Form nicht mehr ganz richtigen Wortes sagen: es erben Hypotheken sich wie eine ewige Krankheit fort. Mit diesem Forterben der Hypotheken beginnt die Verkleinerung des Anteils, welchen der eigentliche Grundbesitzer, der die Landwirtschaft betreibt, an dem Gute hat. Das hat dann, wenn der Grundwert auch nur ganz gering fällt, sofort eine Überschuldung zur Folge.

Meine Herren, wie kann man dem nun aber abhelfen? Meines Erachtens liegt unserm ganzen Schuldsystem der eine große Fehler zu Grunde, daß diejenigen, die die Schulden machen, sie nicht auch bezahlen.

(Heiterkeit.)

Man muß, wenn man überhaupt zu gesunden Verhältnissen kommen will, dahin zu streben suchen — sei es durch Einwirkung auf die öffentliche Meinung, sei es durch gesetzliche Bestimmungen — daß diejenige Generation, die Schulden aufnimmt, zu welchem Zweck es auch sei, sie auch bezahlen muß. Die Forderung mag vielleicht wunderbar klingen, das durch gesetzliche Bestimmungen zu machen. Meines Erachtens sind zwei Wege möglich; der eine Weg ist der, daß man den Realkredit aufhebt, daß man einen Fideikommiß schafft, großer oder kleiner Natur, daß man dann sagt: wenn du Kapital brauchst, dann borge es dir, die Gläubiger haben nur einen Anspruch an dich selbst. Daß dies eine gewisse Gefahr im Gefolge

hat, ist vorhin auch auseinandergesetzt worden. Denn damit hat der, der das Geld giebt, auch die Gefahr für einen etwaigen Verlust des Geldes, der durch den schnellen Tod des Inhabers eintreten könnte, übernommen. Er wird also ganz naturgemäß entweder einen hohen Zinsfuß sich ausbedingen, oder in irgend einer anderen Form sich zu sichern suchen. Es ist damit einer wucherischen Ausbeutung die Möglichkeit in der That gegeben. Ich glaube aber, daß man helfen kann, wenn man sagt: es darf niemand auf einem Grundstück mehr Schulden aufnehmen, als er bei der voraussichtlichen Dauer seines Besitzes amortisieren kann. Das heißt, ich halte die Amortisationsperioden, die bei der Landschaft, auch bei der Rentenverschuldung üblich sind, ganz entschieden für zu lang. Bei einer Amortisationsperiode von 56½ Jahren, wie sie bei der Landschaft ist, wird niemals derjenige die Schulden amortisieren, der sie aufgenommen hat, sondern er wird sie der folgenden Generation vererben; bei der folgenden Erbteilung wird wieder etwas darauf gelegt werden, und so wird die Schuld fortwährend wachsen. Man muß kürzere Amortisationsperioden einführen, und zwar so, daß der Betreffende nach der ungefähren Dauer seiner Wirtschaft, die Schulden, die er aufgenommen hat, auch amortisieren kann. Ich glaube, daß das Amortisationsperioden von 18—20 Jahren zur Folge haben würde bei 2, 3, 4 %.

Nun wird man mir sagen: das ist ganz unmöglich. In der That ist es unmöglich, wenn man heute mit einem Schlage die sämtlichen bestehenden Schulden in Schulden oder Renten oder irgend was verwandeln wollte, die derartig hoch amortisiert werden müßten, daß in der angegebenen Zeit das Kapital getilgt sein würde. Ich halte es aber für unbedingt möglich, daß man unser Vererbungsrecht so gestaltet, daß derjenige, der das Gut übernimmt, bestehen kann, wenn er seine Miterben auszahlt, und trotzdem die Amortisationsquoten so hoch noch bezahlen kann. Wenn man das thut bei einem unverschuldeten Gut, wird man auf diesem Wege dahin kommen, daß die Miterben doch nicht zu schlecht gestellt werden. Sie bekommen immer noch einen hübschen Anteil heraus.

Also alle die Angriffe, die gegen das Fideikommiß- oder Anerbenrecht daraus hergeleitet werden, daß der eine bevorzugt sei und alle anderen zurücktreten müssen, werden hierdurch abgeschwächt. Dann aber wird der Betreffende, der das Gut übernommen hat, wenn er es einmal abgiebt, sei es durch Erbschaft, sei es durch Vertrag, in der Lage sein, wieder ein unverschuldetes Gut abzugeben. Er wird dann wieder seinen Erben, auch denen, welchen er das Gut nicht giebt, genügend gerecht werden können. Was ist das anders als die zwangsweise Anlegung eines Reservefonds für

den Gutsbesitzer, aus welchem die Erbschaft reguliert wird? Bei jeder Aktiengesellschaft hält man es für selbstverständlich, daß sie gesetzlich gezwungen wird, einen Reservefonds für Notfälle anzulegen, aber keiner hat bisher daran gedacht, daß es zur Erreichung derartiger öffentlichrechtlich notwendigen Sachen, wie unverschuldete Übergabe des Gutsbesitzes, angemessen ist, die Bildung eines Reservefonds herbeizuführen.

Der Weg, den ich vorgeschlagen habe, ist meines Erachtens gangbar, namentlich, wenn erst die öffentlichen Institute dahin kommen, diese Form der Darleihung von Kapitalien praktisch einzuführen. Daß es möglich ist, zu vorübergehenden Ausgaben, z. B. zur Anschaffung einer Maschine, den Landwirten Kapital zu geben unter Auferlegung einer sehr hohen Amortisationsquote, das habe ich praktisch erprobt. Ich habe an der Spitze einer Kreissparkasse gestanden; wir haben dort gerade dem kleinen Grundbesitz die Gelder aus dieser Kreissparkasse dadurch zugänglich gemacht, daß wir ihnen Wechseldarlehen gaben. Wir haben aber immer den Zweck der Darlehen geprüft, und haben die Amortisationen immer so festgestellt, daß wenn die Maschinen, oder die Pferde 2c. aufgebraucht waren, auch eine vollständige Amortisation eingetreten war. Wir haben bis zu 10 % Amortisationsquoten eingeführt. Das ist ganz gut durchführbar.

Es wäre meines Erachtens auch möglich, einen Übergang zu schaffen für jeden verschuldeten Grundbesitz, indem man sagt: die Schulden, die darauf sind, werden festgelegt, werden nach dem bisherigen Modus amortisiert; für das, was da übrig bleibt, tritt bei der Vererbung das neue Recht ein, daß die Anteile der Erben so berechnet werden sollen, daß der Übernehmende bestehen kann, wenn er in dieser starken Weise amortisiert.

Ich glaube, daß nicht von heute zu morgen mit der Einführung eines derartigen Weges geholfen wird; ich glaube aber auch, daß man überhaupt bei Beschreibung von Wegen, um der Landwirtschaft dauernd zu helfen, nicht *nur* an Augenblicksmittel denken darf. Es giebt *sehr viele* Augenblicksmittel, die *sehr gut* sind, um der Landwirtschaft über augenblickliche Gefahren, augenblickliche Schäden hinwegzuhelfen; aber meines Erachtens werden die Augenblicksmittel dann nicht helfen, wenn man nicht dahin kommen wird, so bald wie möglich einen unverschuldeten Grundbesitz zu schaffen.

(Beifall.)

Geh. Reg.-Rat Professor Dr. *Wagner* (Berlin): Meine Herren, ich mache von der Erlaubnis des Herrn Vorsitzenden Gebrauch, auch auf das gestrige Thema, das mit dem heutigen eng zusammenhängt, einen Augen-

blick zurückzukommen. Im ganzen möchte auch ich meine freudige Genugthuung darüber aussprechen, daß, soweit ich sehe, in der wichtigsten Principienfrage, in der Frage der praktischen Durchführung der besprochenen großen organischen Reformpläne, eine weitgehende Übereinstimmung besteht. Das hindert natürlich nicht, daß man bei einigen Einzelheiten, sowohl was die bestehenden Verhältnisse und deren Entwickelung anlangt, als was weitere Reformen und Hülfsmittel betrifft, da und dort abweicht. Ich stimme vor allen Dingen dem leitenden Hauptgedanken des Herrn Dr. Weber bei, der auch heute von einigen Vorrednern wieder mit Recht gestreift wurde, daß wir alle solche Fragen in erster Linie zu behandeln haben aus der Staatsraison. Es ist sicher ein großes Verdienst von ihm, wenn er darauf hinweist, wie hier große gemeinsame nationale Angelegenheiten berührt werden, und wie wir in ganz Deutschland eigentlich gleichmäßig dabei interessiert sind. Ich glaube, es ist ihm gelungen, nachzuweisen, welche Gefahr vorhanden ist, diese alten, den Slaven abgewonnenen Länder förmlich wiederum den Germanen allmählich entzogen werden zu sehen. Das hat er bewiesen und eben deswegen stimme ich dem Schlusse bei: wir müssen um jeden Preis ein Verbot der weiteren Zuwanderung der polnischen und ähnlichen Arbeiter haben. Vollends kann davon nicht die Rede sein, daß solchen fremden polnischen Elementen, ich meine aus den Gebieten außerhalb des Deutschen Reiches, etwa gar gestattet wird, sich förmlich hier bei uns dauernd niederzulassen, wie gegenwärtig hier und da in Kreisen großer ländlicher Arbeitgeber als Wunsch ausgesprochen worden ist.

Was ich aber vermißt habe, sowohl in dem vortrefflichen statistischen Vortrage des Herrn Unterstaatssekretärs von Mayr als in den weiteren Ausführungen anderer Redner, scheint mir das zu sein: womit hängt eigentliche diese große Bewegung des Deutschtums vom Osten nach dem Westen zusammen? Doch nicht allein mit den psychologischen Momenten, auf die Herr Professor Knapp hingewiesen hat, auch nicht allein mit der Aussicht, die wirtschaftliche Lage zu verbessern, sondern meines Erachtens in erster Linie mit der ganzen Bevölkerungsbewegung, der großen natürlichen Bevölkerungsvermehrung im Osten. Wir haben jetzt immerhin im Osten bereits eine nicht unbedeutende Volksdichtigkeit erreicht, wie man sie vor wenig Jahrzehnten noch kaum für möglich hielt. Sicher, wenn wir dort mehr mittleren und kleinen Besitz herbeiführen könnten, könnten wir diese Volksdichtigkeit noch ohne Bedenken weiter steigern, wenn auch wiederum nicht ins Grenzenlose. Vollends bei der heutigen Besitzverteilung wird aber für die Volksvermehrung ein Ventil sein müssen. Wenn man aus den Tabellen ersieht, mit welcher kolossalen Geschwindigkeit sich die Bevölkerung in den

östlichen Gebieten vermehrt, wenn wir da Zahlen der Geburtsüberschüsse über die Todesfälle von 2 % p. a. sehen, kann man sich nicht wundern, daß ein starker Teil dieses Bevölkerungszuwachses nach dem Westen abfließt.

Weiter scheint mir zur Erläuterung der Wanderbewegung notwendig, zu berücksichtigen, welche Zeiten es sind, in denen vornehmlich der Abfluß vom Osten nach dem Westen geht. In großen Spekulationszeiten hängt die Bewegung zusammen mit dem Gang unseres ganzen Wirtschaftslebens und mit der auf letzteres einwirkenden Wirtschaftspolitik, so mit der übermäßigen Begünstigung der industriellen Entwickelung, auch vielfach mit übertriebenen Schutzzöllen, mit der Einwirkung des ganzen Geld-, Kredit- und Börsenwesens, die eben in einzelnen Jahren eine kolossale Spekulation herbeiführt. Da ziehen die Leute dann vorzugsweise fort. Dies scheint mir bei der ganzen Frage mit erwogen werden zu müssen.

Nun aber weiter! Ich stimme dem vollständig zu, daß es sich wesentlich darum handelt, im Osten mehr bäuerliche Kolonisation einzurichten. Der Erfolg der bisherigen und der weiteren bezüglichen Maßregeln ist mir aber doch einigermaßen fraglich; so unter anderem: hilft das, was wir irgend in Aussicht genommen haben, überhaupt in genügendem Maße? Ein paar Tausend Leute haben wir angesiedelt, ein paar weitere Tausend werden nachkommen; was will das selbst in einem 10jährigen Zeitraum sagen gegenüber Bevölkerungszahlen, mit denen wir in allen wirtschaftlichen Dingen der deutschen Politik gegenwärtig zu rechnen haben? Es ist vielleicht etwas zu wenig gesagt, wenn ich das alte Bild benutze: ein Tropfen auf dem heißen Stein, aber viel mehr bedeutet das Geschehene und Angebahnte doch nicht.

Will man daher eine solche Bewegung in Gang bringen, so muß meines Erachtens noch etwas hinzukommen. Wir müssen in der That zu größeren Mitteln der Staatshülfe greifen, auch zu größeren finanziellen Mitteln. So gut, wie ein 100-Millionenfonds für die Germanisierung der Provinzen Westpreußen und Posen ausgeworfen worden ist, müssen wir noch größere Fonds auswerfen, um in großem Umfange dort Güter zu erwerben, damit dadurch verhältnismäßig rascher und in größerem Maße diese Niederlassungen herbeigeführt werden können. Wenn man nicht in diesem Umfange eingreift, scheint mir das Ganze in irgend einer absehbaren Zeit von erheblichem Erfolge nicht begleitet sein zu können. Gewiß bieten sich auch keine ernsten Bedenken dagegen, mit sehr bedeutenden Summen, die in die Hunderte von Millionen gehen müssen, vorzugehen, wo es sich um so wichtige Angelegenheiten des ganzen nationalen und wirtschaftlichen Lebens handelt, und andererseits von finanziellen Nachteilen ernster Art für

den Staat dabei gar nicht gesprochen werden kann. Es sollte meines Erachtens diese Seite der Frage wenigstens mit in die Diskussion hineingezogen werden, daß wir in Aussicht nehmen: hierin muß etwas Bedeutenderes geschehen, als das, was bisher in Gesetzgebung und Verwaltung in Aussicht genommen worden ist.

Ich komme dann auf ein paar Einzelheiten speciell in dem Vortrage des Herrn Professor Sering. Ich habe seinen Vortrag nicht ganz gehört, aber ich kam zu derjenigen Partie, welche sich auf die Kolonisationsverhältnisse bezieht. Ich stimme ihm in allem wesentlichen vollständig bei. Namentlich glaube ich, ist der Gedanke ein glücklicher, den er darlegte: es müsse eine Verschuldungsgrenze nicht nach einem festen Zahlenschema, sondern nach Untersuchung der individuellen Verhältnisse genommen werden und zwar in der Weise, daß man den notwendigen Unterhaltungsbedarf wesentlich ausscheidet; der darf nicht mit verpfändet werden. Das entspricht auch der ganz richtigen theoretischen Idee, die meines Erachtens bei diesen Dingen immer mit beachtet werden muß. Bisher faßte man die Sache gewöhnlich beinahe so auf, als ob so ein Mensch in erster Linie die Aufgabe hätte, die Rente für einen Dritten zu verdienen. Die erste Aufgabe ist doch, daß der Wirt seinen eigenen Unterhalt verdiene; erst aus dem, was darüber hinausgeht, kann wirklich Rente gezahlt werden. Auch eine gesunde Rodbertussche Anschauung: erst wenn die Produktivität der Arbeit so groß ist, daß man mehr als den Unterhalt verdient, kann von Rente die Rede sein. In dem Gedanken des Herrn Professor Sering bezüglich der Verschuldungsgrenze scheint mir das auch anerkannt zu sein.

Was aber die Ausführung anlangt, so leugne ich nicht, da habe ich ein paar Bedenken, und eins von diesen Bedenken hängt auch mit der ganzen Einrichtung der Rentengüter zusammen. Es ist auch für mich nicht so schwerwiegend, daß ich nicht darüber hinweggehen könnte, aber ich möchte es doch zur Sprache bringen. Das ganze System der Rentengüter läuft doch einigermaßen darauf hinaus, gewöhnliche Privatschuldenverhältnisse zwischen Privatpersonen, konkretem Gläubiger und Schuldner, mehr zu ersetzen durch ein Rentensystem, und dafür auch wieder den größeren Geldverkehr und Börsenverkehr mehr zur Hülfe heranzuziehen. Das scheint mir aber nicht unbedenklich zu sein, wie wir es früher auch bei der Ablösung gesehen haben, wo an Stelle der alten privaten Beziehungen zwischen Großgrundbesitzer und rentenpflichtigem Bauer nach der Ablösung das Verhältnis des Rentenbriefbesitzers, des Kapitalisten, der Börse einerseits und des pflichtigen Bauern andrerseits trat und damit eine ganz andere Entwickelung der Verpflichtungsverhältnisse entstand. Bei den Rentengütern auch in

diese Richtung hineinzugehen, ist mir nicht gerade sympathisch. Ich möchte daher fragen: können wir nicht möglicherweise wenigstens im Kreditwesen nach einer Einrichtung streben, die es uns zwar nicht möglich macht, ganz von dieser Beziehung zur Börse abzusehen, aber doch teilweise dazu führt? Damit komme ich auf die Frage der Organisation des Bankwesens.

Lange Zeit hindurch war auch im Verein für Socialpolitik, sobald man irgendwie von Verstaatlichung des Kreditwesens und dergleichen mehr redete, immer ein gewisses Bedenken, eine gewisse Abneigung vorhanden. Dieses Bedenken habe ich in diesem Maße niemals geteilt, ich habe es daher mit Genugthuung begrüßt, daß mittlerweile mehr und mehr Männer dem Gedanken beigetreten sind: was wir vor 20 Jahren für die Eisenbahnen durchführten, das müßten wir auch im öffentlichen Kreditwesen durchführen. Hier nun so: daß wir suchen, eine Reihe von öffentlichen Banken zu schaffen, welche auch ohne Vermittelung des Wertpapier- und Börsenverkehrs in der Lage sind, den Landwirten u. s. w. Kredit zu geben. Man denke daran, daß dergleichen in England und Schottland mannigfach besteht. Da muß es mehr bestehen, weil dort das Pachtverhältnis vorwaltet. Da haben wir in der That schon seit älterer Zeit gesehen, daß das berühmte englische Depositenbankwesen mit seinen in kolossale Summen gehenden Beträgen an Depositengeldern auch Landwirten Meliorationskredit, Betriebskredit und dergleichen giebt. Was da möglich ist, muß bei uns auch möglich sein. Ich würde es mir etwa so vorstellen, daß wir ein förmliches Banksystem haben, das ausgeht zunächst von den Gemeinden, in ländlichen Kreisen auch von den Kreisen; diese Banken würden wieder zusammengefaßt in Provinzialbanken und an der Spitze stände eine große Centralbank, ähnlich wie wir unsere dem Handel dienende Reichsbank haben; alle diese Banken müßten vor allen Dingen Depositengelder und Spargelder annehmen und damit Kredit gewähren.

Im Landtag ist z. B. einmal vom Herrn Landrat Knebel der Gedanke angeregt worden, ob nicht die Sparkassen in größerem Umfange mit ausgebildet werden könnten auch zur Kreditgewährung an Landwirte. Der letzte Herr Redner hat auch davon gesprochen, daß er als Landrat in der Richtung gewirkt hat. Damals wurde von seiten des Ministeriums die Sache eigentlich sofort abgewiesen, aber der Gedanke hat, m. H., seine Zukunft. Wenn wir das erreichten, kämen wir wiederum in die Lage, daß wir nicht so sehr auf die börsengängigen Wertpapiere und damit auf die Börsen selbst zur Vermittelung des ländlichen Kredits angewiesen wären, sondern auch noch auf andere Weise das Privatkapital heranziehen könnten gegen mäßige Zinsen. Auch für den Kapitalisten lassen die heutigen Ein-

richtungen hier noch in hohem Maße zu wünschen übrig. Wer jetzt bei Banken Geld einlegt, weiß, daß die meisten damit spekulieren. Auch größere Kapitalisten werden öffentliche Banken gern zur Anlage von Depositen benutzen, denn Gemeinde, Kreis, Provinz und Staat geben viel größere Garantie. Damit würden wir das Kreditbedürfnis in viel besserer und und soliderer Weise für beide so beteiligte Parteien befriedigen können, als gegenwärtig geschieht. Gelingt das, dann können wir auch da und dort die großen sonstigen Banken, selbst die Reichsbank für Zwecke des ländlichen Kredits mit heranziehen. Es ist ja freilich unrichtig dargestellt worden, als ob die Reichsbank mit ihrem Kredit nur den Kaufleuten eine Art Privileg gewährte. Natürlich kann eine große Notenbank meist nicht an Landleute direkt Kredit geben, aber wenn die Bankverfassung Zwischenglieder in öffentlichen Banken dazwischen einschöbe und diese die Wechsel der kleinen Leute mit ihrem Giro versähen, wäre es möglich, auch die Geldmittel der Reichsbank für die Zwecke der Landwirtschaft mit disponibel zu machen.

Es würde bei solcher Kreditaufnahme hier dasselbe Princip eintreten müssen, wie wir es bereits in denjenigen Fällen haben, wo das ländliche Kreditwesen sich am besten entwickelt hat, bei den Raiffeisenschen Darlehnskassen. Auch da werden die individuellen Verhältnisse geprüft, das läßt sich in der That nicht vermeiden, aber auch allgemeiner durchführen.

Dann ist noch auf einen weiteren Punkt Gewicht zu legen, den Herr Professor Sering auch schon gestreift hat, das ist die Frage des Notkredits. Darüber kommen wir auch nicht hinweg. Da wäre der Gedanke, den er angeregt hat, auch wohl einer weiteren Erörterung bedürftig, wie andererseits derselben fähig, nämlich daß wir auch bei regelmäßigen Rentenamortisationen und dergleichen Zahlungen einen kleinen Zuschlag machen, um daraus einen Reservefonds zu bilden, aus dem wir Notstandsdarlehen geben können. Es ist das analog wie bei den Ausfallfonds der direkten Steuern in Frankreich. Bei den französischen direkten Steuern, besonders den Repartitionssteuern ist es mehrfach so eingerichtet, daß von vornherein zu den betreffenden Steuerquoten ein kleiner Betrag eingezogen wird, um Ausfälle zu decken. Etwas ähnliches ist bei den hier besprochenen Kreditverhältnissen möglich, ohne daß von einer bedeutenden Belastung die Rede sein kann.

Ich komme noch mit einem Worte auf die Versicherungsfrage. Es heißt mit vollem Recht: die Leute sollen möglichst versichern für Brand, Hagel und Vieh. Aber haben wir da bisher für ganz richtige und genügende Einrichtungen gesorgt? Wir müssen auch hier für öffentliche Anstalten sorgen. Die kleineren privaten sind, wie die kleinen Gegenseitigkeitsanstalten, nicht leistungsfähig genug. Meines Erachtens wäre es eine

Hauptaufgabe, daß wir diese großen Gebiete: Brandversicherung, Hagel- und Viehversicherung auch in die öffentliche Unternehmungsform hineinbringen. In Bayern sind vielversprechende Anfänge in der Beziehung auch in der Hagelversicherung gemacht; ich kann auch hier auf Berlin exemplifizieren, wo wir in der Feuerkasse eine so bewährte öffentliche Zwangsanstalt haben. Gelingt es das zu verallgemeinern, dann würden wir wiederum die Kosten in erheblicher Weise ermäßigen können.

Das waren die Punkte, die ich hinsichtlich des Kredit- und des Versicherungswesens hervorheben wollte. Schließlich möchte ich aber auch noch auf folgendes hinweisen. Mir ist aufgefallen — ich weiß nicht, ob eine Absicht vorlag — daß die Herren Redner, die doch im wesentlichen hierin übereinstimmten, fast gar nicht von dem, was ich meine, gesprochen haben. Soweit ich meiner Erinnerung trauen kann, hat Herr Professor Sering nur einmal darauf hingedeutet. Es sind das zwei Punkte, die meines Erachtens in untrennbarer Verbindung mit der ganzen Frage, mit der wir uns hier beschäftigt haben, stehen, einmal die agrarische Zollfrage und zweitens die Währungsfrage. Meine Herren, über diese Fragen kommen wir nicht hinweg. Wenn Sie heute in Posen, in Westpreußen u. s. w. ansiedeln und auch mit Recht sagen, die Leute sollen vorzugsweise Naturalwirtschaft treiben, sodaß die Preise nicht unmittelbar für sie in Betracht kommen — immerhin müssen sie von ihrer Ernte für andere Bedürfnisse abgeben und dafür sind die Preise eine Lebensfrage. Wir können den neueren Preisdruck der Agrarprodukte daher nicht als eine Sache bezeichnen, bei der auch der kleinere und mittlere Landwirt auf die Dauer lebensfähig bleiben kann. Wenn mir gesagt wird, der kleine Landwirt habe kein Interesse an den Agrarzöllen, so berufe ich mich nur darauf, daß in Frankreich, in Südwestdeutschland, wo das Centrum vorzugsweise die Herrschaft hat, die Leute auf dem platten Lande sehr wohl wissen, daß die Höhe der Getreidepreise u. s. w. eine Lebensfrage für sie ist. Selbst wenn man zugestehen wollte, der Großgrundbesitz habe wesentlich mehr Vorteil von den Getreidezöllen — ja, aber je schlechter die Getreidepreise sind, je mehr werden auch die Großgrundbesitzer selbst auf andere Kulturen angewiesen, mit welchen sie dann wieder den mittleren und kleineren Landwirten mehr Konkurrenz machen. Daher ist die Zollfrage hier auch von unserem Thema nicht zu trennen. Wohl ebensowenig aber auch die Währungsfrage, gerade für die östlichen Provinzen. Was nutzt uns schließlich aller Zoll auf agrarische Produkte, wenn wir wissen, durch irgend eine Börsenoperation oder politische Maßregel im In- und Ausland kann der russische Rubel um 10—15 % geworfen werden, wodurch unser Zoll illusorisch wird? Darum muß auch diese Frage

hier hineingezogen werden. Ich möchte den Wunsch aussprechen, daß der Verein für Socialpolitik gerade die Währungsfrage, deren Bedeutung für die ländlichen Verhältnisse ich nicht übertreiben will, aber deren Bedeutung dafür ich auch nicht unterschätze, auch einmal auf seine Tagesordnung setzen möge.

Ich schließe mit der allgemeinen Bemerkung, mit der ich begann, wobei ich insbesondere dem Herrn Professor Hasbach noch dankbar dafür bin, daß er mich durch seine Ausführungen in gewisser Beziehung darin bestärkt hat: wenn solche Fragen behandelt werden wie die agrarische, dann wird das in weiten Kreisen oft so angesehen, als ob das eine Angelegenheit des Interesses nur der ländlichen Bevölkerung sei; und doch kann nichts falscher sein. Freilich wenn ich daran denke, daß in dieser Versammlung, wo so hochwichtige Fragen verhandelt werden, vielleicht 150 Männer anwesend sind in einer Stadt von 1½ bis 2 Millionen, so muß das Interesse, das unsere Verhandlungen erwecken, doch ein mäßiges sein. Und doch könnte uns die englische wirtschaftliche Entwickelung zeigen, wohin auch bei uns die weitere Entwickelung inkliniert. Es ist eines der vielen Verdienste des Herrn Dr. Weber, daß er gesagt hat: es handelt sich nicht bloß darum, Thatsachen festzustellen, sondern Typen zu entwickeln, Entwickelungszüge zu zeigen; und da ist kein Zweifel, wenn, wie auch von theoretischen Nationalökonomen als richtig erklärt wird, wir mehr und mehr in dieselbe übertriebene industrielle Entwickelung hineinkommen wie in England, sind wir verloren. Wir können das nicht wagen, was England thut. England aber wagt heute noch nicht, einen Tunnel unter den Kanal graben zu lassen. England steht ganz anders da. Wir, eingekeilt zwischen fremden feindlichen Völkern, müssen in erster Linie unsere Gesamtbevölkerung und deswegen unsere ländliche Bevölkerung erhalten. Wenn wir sehen, daß im Jahre 1881 in Schottland nur noch 19 % der erwerbsfähigen Bevölkerung in ländlicher Beschäftigung war, in England nur nach 14 %, bei uns noch 47 %, so können wir daraus ableiten: eine Entwickelung weiter in dieser britischen Richtung, das wäre der Tod für Deutschland, und wenn dabei auch hier und da die übrigen Klassen der Bevölkerung etwas höher im Interesse der ländlichen Bevölkerung, z. B. durch die Zölle, getroffen werden, und die Lasten zu tragen haben, so muß das hingenommen werden, weil es sich dabei um das Interesse des ganzen deutschen Volkes handelt.

(Lebhafter Beifall.)

Reichstagsabgeordneter Wisser (Windischholzhausen): Meine Herren, der bairische Staatsrechtslehrer Prof. Dr. Maurer erklärt in einer seiner

wichtigen Schriften, daß der Grund, warum die deutschen Verhältnisse in ihrer Fortentwickelung so vielfache traurige Erscheinungen zu Tage gefördert haben, größtenteils darin liege, daß die bäuerliche Berufsschicht durch die feudalen Zustände des Mittelalters immer mehr von der Teilnahme am öffentlichen Leben abgedrängt worden sei. Diese Auffassung halte ich für richtig und hier liegt auch für mich der wichtige Grund, der mich hauptsächlich bewogen hat, mich in lebhafter Weise am öffentlichen Leben zu beteiligen, um so allmählich eine Ausgleichung dieses Übelstandes anzustreben. Ich bin selbst bäuerlicher Besitzer, und ich meine, wir Bauern haben alle Ursache, selbst Stellung zu nehmen zu den Fragen, die das Leben und die Verhältnisse derselben heute beherrschen, damit diejenige praktische Richtung zum Durchbruch gelangen kann, die für die Gesundung und Befestigung des nationalen Lebens notwendig ist. Ich gehöre zu den Männern des praktischen Lebens, die gerade Wissenschaft und tüchtige Bildung hochschätzen. Ich weiß, daß durch die systematische Arbeit der gewerbmäßigen Bildung Bahn gebrochen werden muß, für die gesunde Fortentwickelung der wichtigsten Verhältnisse des Lebens. Aber in dieser Erkenntnis meine ich auch darüber klar zu sein, daß, wenn man den spekulativen Reflexionen der Männer der Wissenschaft nach allen Richtungen hin einen zu weitgehenden Spielraum freilassen will, die Gefahr vorliegt, daß wir doch weiter von der richtigen Seite der Dinge abkommen können, wie dieses für die Verhältnisse, die wirklich das praktische Leben ausmachen, als zweckmäßig erachtet werden kann. Die realen Bedürfnisse des praktischen Lebens müssen sich Geltung verschaffen, um dadurch den Gefahren entgegen zu wirken, die sich naturgemäß erzeugen müssen, wenn die spekulativen Reflexionen der systematischen wissenschaftlichen Thätigkeit einen zu weiten Spielraum gewinnen.

Ich freue mich, daß Herr Prof. Wagner damit einverstanden ist, daß wir die innere Kolonisation in unserem Vaterlande auf praktischer Grundlage immer mehr durchführen. Er führt einige Gesichtspunkte an, die für die Beurteilung der erschreckenden Entvölkerung der östlichen Provinzen wesentlich sind, hat dabei aber zwei äußerst wichtige Gesichtspunkte übersehen, welche nicht unbeachtet bleiben dürfen. Der dort im Osten sich übermäßig ausdehnende Latifundienbesitz verhindert die Begründung freier, kleiner Wirtschaften, und die Unmöglichkeit für den kleinen Mann, sich seßhaft zu machen, führt zur Auswanderung. Außerdem übt die freie Gemeindeverfassung des Westens, der bürgerliche Geist, der den Westen beherrscht, auf die Volksmassen des Ostens eine sehr lebhafte Anziehungskraft aus; es lebt sich im Westen viel gesünder und besser, als unter den schlechten kommunalen Einrichtungen des Ostens und unter dem Druck des

feudalen Geistes, der den Osten beherrscht. Darin liegen meines Erachtens die gewichtigsten Gründe, die wesentlichsten Faktoren, welche die Menschen veranlassen, der östlichen Heimat den Rücken zu kehren und im Westen des Vaterlandes eine bessere, freiere Heimat zu suchen, die der Osten nicht gewährt.

Nun hat Herr Professor Wagner betont, daß es erforderlich sei, für die Existenz der ländlichen Verhältnisse die Zollfrage und die Währungsfrage mit in Betracht zu ziehen. Ich widerspreche der Richtigkeit dieser Auffassung, die nur dahin wirkt, die unhaltbaren Verhältnisse des östlichen Großgrundbesitzes auf Kosten des deutschen Volkes weiter zu befestigen. Ich gehe auf diese Fragen nicht weiter ein, sondern komme zur Verschuldungsfrage, die Herr Prof. Wagner behandelte. Hier freue ich mich, daß der Herr Landrat von Werder sich so energisch gegen die Verschuldung selbst ausgesprochen hat. Ich stehe mit diesem Herrn auf dem Standpunkt des Dichters dahin, daß ich die Schuld als das größte Übel des Lebens anerkenne. (Heiterkeit.)

Aber wenn Herr von Werder den Wunsch ausspricht, dieser Verschuldung dadurch, daß jeder Einzelne in seinem Leben nicht mehr Schulden machen darf, als er bezahlen kann, bestimmte Grenzen zu ziehen, so hege ich doch die Befürchtung, daß dieser vornehme und vorsichtige Grundsatz sich mit den Bedürfnissen des praktischen Lebens nicht in Einklang bringen lassen wird. Ich halte es für erforderlich, hier nicht zu enge Grenzen zu ziehen, und hier treffe ich mit Herrn Prof. Wagner vollständig wieder zusammen. Er will eine weiter gehende Entwickelung des ländlichen Kredits. Ja, wenn wir aber die Schranken für den Kredit so eng ziehen, wie Herr von Werder es will, dann können wir die Ziele nicht erreichen, die Herr Prof. Wagner anstrebt. Wenn aber Herr Prof. Wagner so weit geht, daß er Verstaatlichung des Kredits in weitgehendem Umfange verlangt, so kann ich demselben nicht zustimmen. Herr Prof. Wagner verweist zur Unterstützung seines Planes auf die Verstaatlichung der Eisenbahnen. Die Erfahrungen aus diesem Verstaatlichungsprozesse sind wirklich nicht so günstig, um uns veranlassen zu dürfen, auch auf anderen Gebieten in dieser Richtung vorzugehen. Es würde das zu ähnlichen ungünstigen Erscheinungen für die Entwickelung unserer politisch-wirtschaftlichen Verhältnisse hinführen, wie wir dieselben durch die Verstaatlichung des Eisenbahnwesens bereits erleben. Ja ich befürchte, daß durch ein Vorgehen nach dieser Richtung die bürgerliche Freiheit der Nation schwer gefährdet werden würde.

Ich freue mich, mit dem Grundgedanken übereinstimmen zu können, den Prof. Sering in seinem vorzüglichen Werke über die Rentengüter vertritt. Freilich gehe ich in dieser Übereinstimmung nicht so weit, daß ich die Frage der Entwickelung dieser Verhältnisse von so weitgehenden Besitzeseinschränkungen abhängig gemacht sehen will, wie dieses nach den Andeutungen, die in diesem Werke gemacht werden, geschehen würde. Ich bedaure, daß unser ganzes öffentliches Leben seit Rodbertus eigentlich schon etwas sehr weit übertrieben katheder-socialistisch verseucht ist. (Heiterkeit.)

Vielfach finden wir, daß unsere gelehrten Elemente wesentlich von dem Grundfaktor der urdeutschen Charakterbildungen abweichen, die darauf beruhen, daß der Mann in der Hauptsache seiner eigenen Kraft vertraut und dahin strebt, seines eigenen Glückes Schmied zu sein, um im Ringkampf des Lebens energisch hinwegzuräumen, was die freie Entfaltung seiner Kraft verhindert. Wenn man diesen Standpunkt festhält und aus der Entwickelung des öffentlichen Lebens alle protektionistischen Irrungen hinwegschiebt, dann wird man zu ganz anderen Erscheinungen und Formbildungen gelangen, als diejenigen es sind, die den Herrn dieser krankhaft zugespitzten Richtung heute vorschweben.

Als eine große Ungerechtigkeit gegen das Landvolk muß ich es betrachten, daß die gelehrten Kreise, der Selbstkraft und der Fähigkeit des Landvolkes, über ihr eigenes Wohl und Wehe verantwortlich bestimmen zu können, so wenig Vertrauen entgegenbringen. Gerade diese Volksschichten sind fleißig, sparsam, vorsichtig und von zäher Ausdauer und die Verkennung dieser Eigenschaften muß zu schweren Irrungen hinführen. Während man im Gegensatz hinsichtlich der Berufsbildung schon bei jungen Männern, die kaum das Gymnasium verlassen haben und nun die Universität besuchen, schon die volle Selbstverantwortlichkeit für das ganze Leben eintreten läßt, betreffs alles ihres Thuns und Treibens, will man doch nicht den Mut gewinnen, jener Urkraft des deutschen Volkes, den Insassen der deutschen Dorfgemeinde, der Bauerschaft ein eben solches Vertrauen entgegenzubringen und dieselben Rechte einzuräumen. Man glaubt sich hier immer der mittelalterlichen Auffassung anschließen zu müssen und sucht Stützen aus der Rumpelkammer des Mittelalters, um für die heutigen Verhältnisse Heilung und eine gesunde Weiterentwickelung herbeizuführen. Ich meine, das geht zu weit; denn wir dürfen nicht rückwärts streben, unser Weg führt vorwärts. Die gegenteilige Auffassung ist aber verzeihlich, denn sie ist hervorgezüchtet aus mittelalterlichen Zuständen, die wir kaum verlassen haben. Die Entwickelung unserer Zustände bis zum heutigen Tage mußte naturgemäß angepaßt sein den Zuständen, die das Mittelalter schuf, und über welche uns erst

die Gesetzgebung von 1808—1810 hinausführte. Mächtige Faktoren, Kräfte des Mittelalters, verhinderten den gesunden Fortbau und daher wird das Urteil vieler heute noch beeinflußt durch die bestehenden haltlosen Zwittererscheinungen, Nachbildungen feudaler Zustände, welche ungesunde Verhältnisse erzeugen. Man sprach hier von der altrömischen Agrargesetzgebung im Gegensatz zu dem germanischen Rechte. Ich will auf diese Gegensätze nicht zu weit eingehen, aber ich muß darauf hinweisen, daß, als im alten Rom der Grundbesitz voll und ganz dem sachlichen Rechte unterworfen war und als die Einschränkung bestand, die Fläche des Besitzes in einer Hand nicht über eine bestimmte Grenze ausdehnen zu können, da war das alte Rom frei, kräftig, glücklich und groß, seine Herrschaft unterjochte die ganze weite Welt. Sobald dieser Grundsatz verlassen war, sobald man dort Latifundien bildete und das alte römische Agrarrecht mit der freien Bauerschaft zugleich vernichtete, da stieg Rom von seiner Macht herab. Es entwickelten sich daraus die feudalen Zustände, welche das Mittelalter Europas übernahm, und als besonderes Herrenrecht, als Recht des Starken über den Schwachen, festhielt. Sie wissen alle, daß von jenem Tage an der Rückgang der Bauerschaft Europas datiert. Man schuf in Fortzüchtung römischen Unrechts die Feudalordnung, das Grab der bürgerlichen Freiheit, ihr sogenanntes germanisches Recht, dessen Rechtsbegriff man in den Fideikommissen überliefert findet. Aus allen diesen Verhältnissen beurteilen Sie die Zustände, die Sie in Zukunft entwickeln wollen. In dieser Auffassung aber liegt unbedingt ein großer Irrtum, der mit voller Schärfe bekämpft werden muß.

Herr Prof. Gierke warf die Frage auf, ob nicht die Bauern früher unter den Wirkungen des feudalen Rechts ebenso glücklich gewesen seien, wie sie es heute sind unter den Einwirkungen des Kapitalrechts. Dem gegenüber muß ich doch darauf aufmerksam machen, daß die Auffassung dieses Herrn über die Vergangenheit und Gegenwart unbedingt nicht stichhaltig ist. Das Gegenteil ist der Fall. Die Feudalverfassung bewirkte die Unfreiheit des Grundbesitzes und machte alle Bauern besitzlos und unfrei. Mit der Unfreiheit des Grundbesitzes aber wurde zugleich die Bewegungsfreiheit dieser Volksschicht aufgehoben. Die Freiheit der Bewegung, das Recht des Menschen, über seine Sachen und Personen zu verfügen, und die dadurch herbeigeführten Verhältnisse erstreckten sich auf Weib und Kind; dem leibeigen gewordenen Bauern wurden selbst die heiligsten Rechte der Familie geraubt. Und wenn heutigen Tages die kapitalistische Einrichtung Nachteile schafft in diesen Verhältnissen, so treffen doch diese Nachteile immer nur Einzelne. Der unpraktische oder liederliche Wirt, der Unglückliche etwa, verliert sein Besitztum aber nicht seine Freiheit. Ein erneutes

Ringen unter günstigen Verhältnissen ersetzt wohl das Verlorene, aber die große Masse ist frei und steht unter der staatlichen Ordnung geschützt und stark da, den Wert ihres Besitztums täglich steigernd mit dem Wert eigner freier Arbeit. Wenn die Bauerschaft tauschen sollte — eine Perspektive, die Herr Prof. Gierke eröffnete — um heraus aus den gesunden in der Fortentwicklung zum Bessern begriffenen Zuständen, in welchen sich dieselbe heute befindet, zurückzukehren zu den Verhältnissen des Mittelalters, die dieser Redner preist: die Bauerschaft würde die Verwirklichung solch' grauer Theorie, die Verwirklichung solch' gräßlicher Zumutung entschieden und beharrlich abweisen. Wenn Herr Prof. Gierke in Übereinstimmung mit Herrn Prof. Sering dahin strebt, die Bezwingung der Einwirkung des Kapitals durch die Rentenschuldform zu befürworten, so stehen wir hier vollständig auf gemeinsamem Standpunkt. Diese Form, das Kapital der Arbeit des Landwirts besser dienstbar zu machen, ist praktisch und ich vertrete die Verallgemeinerung derselben seit Jahren beharrlich. Aber wir dürfen nicht vergessen, daß seit Einführung der Agrargesetzgebung von 1810 die Entwickelung der bäuerlichen Verhältnisse bis zu dem heutigen unabhängigen Standpunkt nur dadurch hat erfolgen können, daß das kapitalistische Zeitalter seine Macht ausübte. Dadurch, daß durch die Hypothekenverschuldungsform das Kapital dem bäuerlichen Grundbesitz dienstbar gemacht wurde, dadurch allein nur, daß das Kapital der Bauerschaft nach dem Werte seines Besitztums zugänglich wurde, konnte, wie bereits erwähnt, derjenige Grad von Unabhängigkeit, Freiheit im Besitztum errungen werden, welchen diese große und überaus nützliche Volksschicht heute ihr eigen nennt. Ich gehe noch weiter. Wenn wir die Verhältnisse betrachten, wie sich dieselben nach dem Niedergang des Feudaltums, in Folge der preußischen Agrargesetzgebung von 1808—1810 vollzogen haben, so müssen wir es bewundern, daß die Bauerschaft überhaupt auf den heutigen Standpunkt gelangen konnte. Während man den Großgrundbesitz fortwährend schützte und förderte nach allen Richtungen, während man zu dessen Schutz sogar soweit ging, das beste Recht der Bauerschaft, das Dorfgemeinderecht, in Unterdrückung zu erhalten und das Großgut fast steuerfrei zu stellen angesichts der Notwendigkeit der Erfüllung der gesteigerten kommunalen Gemeindeaufgaben in Bezug auf Straßen, Kirchen, Schulen, kurz hinsichtlich aller öffentlichen Dinge, demselben also auf alle Weise Vorzüge gewährend gegenüber der Bauerschaft. Während man ferner durch die seit 1820 beförderte Richtung der Spiritussteuergesetzgebung die gedeihliche Existenz unendlich vieler kleiner und mittlerer Grundbesitzer vernichtete, indem man durch die Wirkungen der Materialbesteuerung, welche dem Interesse des östlichen Groß-

grundbesitzes auf den Leib geschnitten war, allmählich 31 000 Brennereien aufhob, unterdrückte man dadurch in nackter Weise die wichtigsten Interessen der Bauerschaft, die Beteiligung derselben an der landwirtschaftlichen Industrie, zum Nutzen des Großguts. Wenn man nun noch ferner bedenkt, welche ungeheueren Lasten durch den preußischen Staat den Bauerschaften aufgebürdet worden sind, um deren Verhältnisse fast zwangsweise, ja durch Überanstrengung der natürlichen Kräfte emporzubringen. Wenn man außerdem die Einwirkung des fürchterlichen, zersetzenden Drucks der Schutzzollgesetzgebung und der damit verbundenen Einrichtungen ins Auge faßt, durch welche die Bauerschaft fast schutzlos ungeheuren Schädigungen preisgegeben worden ist, da die Wirkungen dieser Verhältnisse, die den Großgrundbesitz bereichern, niemals imstande waren, die hohen Belastungen durch Handels- und Industriezölle auszugleichen, da ja thatsächlich für die Bauerschaft ein Nutzen der Kornzölle niemals zur Wirksamkeit gelangen konnte, so muß man sich überhaupt wundern, daß die Bauerschaft heute noch existiert, daß die Verhältnisse derselben nicht mehr zurückgegangen sind. Dagegen ist es höchst auffällig, daß der Großgrundbesitz gegenüber diesen, für seine Existenz so förderlichen Verhältnissen niemals aus seinen Klagen und Beschwerden herauskommen kann, und allein schon hieraus ergiebt sich die Unzulänglichkeit und die traurige Schwäche des protektionistischen Wirtschaftssystems, welches hier vielfach vertreten wird.

Meine Herren, die Rückkehr des preußischen Staates zur inneren Kolonisation habe ich mit Freuden begrüßt. Ich selbst habe diesen Ideen seit Jahren nahe gestanden und meine Broschüre über innere Kolonisation vom Jahre 1884 hat die Aufmerksamkeit und das Interesse weiterer Kreise auf die Wichtigkeit dieser Frage hingelenkt.

Ich freue mich, daß der preußische Staat endlich dazu gekommen ist, die Wege des Großen Kurfürsten und Friedrichs des Großen, überhaupt die alten heilbringenden Pfade der germanischen Volksgemeinde wieder aufzusuchen. Ich betrachte diese zukünftige Entwickelung dieser heimischen Siedlung mit Herrn Prof. Sering sehr optimistisch.

Ich bin der Überzeugung, daß dadurch dem Vaterlande diejenigen Kräfte erhalten und vermehrt werden können, welche dasselbe braucht, um seine große Kulturaufgabe zu erfüllen. Der Großgrundbesitz ist unfähig, unter den gegenwärtigen Verhältnissen die Aufgabe zu erfüllen, die der moderne Staat von der Entwickelung der Kräfte des vaterländischen Grundbesitzes erwarten muß. Es wird daher als ein großer Kulturfortschritt betrachtet werden müssen, wenn an die Stelle der Verhältnisse des Großgrundbesitzes, der sich aus eigener Kraft nicht mehr erhalten kann, deshalb

nicht, weil die natürlichen Grundbedingungen seiner Existenz in der Unfreiheit großer Volksmassen zu suchen sind, tüchtige leistungsfähige Bauerdörfer mit freier Bauerschaft emporblühen.

Nur dann, wenn sich dieser Prozeß wie ich hoffe und wünsche glücklich vollzieht, wird unser Vaterland sich einer ruhigen und gesunden Entwickelung für die Zukunft hingeben können. Dieser Prozeß wird alle natürlichen und schwächlichen Erscheinungen unter den Verhältnissen der Bauernschaft beseitigen, die nur erzeugt worden sind, weil große Flächen der vaterländischen Erde den Einwirkungen der Konkurrenz, des Fleißes, der Sparsamkeit und der Intelligenz bis heute durch unnatürliche Anschließung an einzelne Familien und Menschen entzogen werden konnten. Dadurch verdichteten sich die bäuerlichen Massen in so ungesunder Weise an einzelnen Stellen, denen oft die natürlichen Grundbedingungen der Existenz für so zahlreiche Massen fehlten. Aus solchen Verhältnissen können Sie keine Schlüsse ziehen für die künftige Gestaltung freier bäuerlicher Verhältnisse im Osten des Vaterlandes. Ich freue mich, daß Herr Prof. Dr. Sering eintritt für die Aufhebung der Fideikommisse, bekämpfe aber seinen Vorschlag, die Rentenbeleihung im Vaterlande nur unter Ausdehnung des Charakters eines Rentengutes auf die betreffende Besitzung zugängig zu machen. Die freie Form des bäuerlichen Besitzes gewährt sicherere Grundlagen für den Schutz des Rentenkapitals, als die Form des Rentengutes. Auch damit bin ich einverstanden, daß wir aus den überfüllten Distrikten immer mehr germanische Elemente hinzuschieben suchen nach dem Osten. Diese Aufgabe würde sich sehr wesentlich dadurch fördern lassen, daß man auch die Fortentwickelung unserer nationalen Wehrverhältnisse dazu ausnützt, die großen, friedlichen Kulturaufgaben des Vaterlandes zu fördern. Meine Herren, wir wissen nicht, wohin man endlich mit der sich täglich steigernden Anzahl von ausgedienten Unteroffizieren, mit den Militäranwärtern eigentlich noch hin soll. Alle Fächer des niederen öffentlichen Dienstes sind überfüllt mit Militäranwärtern und die Seßlosigkeit, die Vermehrung der unzufriedenen Massen vollzieht sich gerade durch Vermehrung der aus den natürlichen Lebensbedingungen durch die Heereseinrichtungen abgedrängten Volkselementen.

(Heiterkeit.)

Ja meine Herren ich weise nur darauf hin, daß z. B. der Abgeordnete Bebel von einem Militäranwärter, also von einem Feldwebel oder Unteroffizier direkt abstammt.

Wenn wir also die Nachkommen der gedienten Soldaten dem Proletariat dadurch entreißen, daß wir für diejenigen Militäranwärter, die aus der bäuerlichen Berufsschicht hervorgegangen sind, für eine 9—10jährige Dienstzeit

eine Prämie stiften, in Form eines Rentgutes, welches wir diesen Elementen als freies Besitztum mit etwa der halben Rente überweisen, im Umfange von 30—50 Morgen — dann würden wir schnell genug dieses Gesetz ausnutzen können, um eine tüchtige germanische Bevölkerung im Osten zu entwickeln und die Verhältnisse des Vaterlandes dort zu stärken und zu stützen, wo es am meisten not thut. Ich bin, wie bereits bemerkt, Optimist in dieser Frage und ich glaube daher, daß gerade von diesem Gesichtspunkt aus den Ansiedlungsbestrebungen im Osten wichtige Förderung geleistet werden könnte. Es dürfte wohl kaum für unsere Nation ein größeres Kulturziel aufgestellt werden können, als auf diesem Wege, die zur Verteidigung des Vaterlandes unter Auferlegung großer wirtschaftlicher Opfer geschaffenen und zu erhaltenden Wehreinrichtungen, zugleich zur friedlichen Eroberung neuer menschenbesäter Provinzen innerhalb der alten, weiten, menschenleeren Grenzen der östlichen Provinzen auszunutzen. Dadurch werden die großen Opfer auszugleichen sein, welche die Nation für ihre Wehreinrichtung aufzubringen hat.

Ich gehe nun noch auf die Frage der Rechtsbildung ein, die Herr Prof. Dr. Gierke in so interessanter Weise behandelte. Herr Prof. Dr. Gierke bezeichnete unsere neuere Agrargesetzgebung als glückliche Abweichung vom Wesen der altpreußischen Agrargesetzgebung vom Jahre 1808—1810; indem er besonders die Höferollengesetzgebung hervorhob. Dieser Referent beklagte es auch als nachteilig, daß die Reichskommission für das bürgerliche Gesetzbuch diese Agrargesetzgebungsformen nicht in den Entwurf des neuen bürgerlichen Gesetzbuches aufgenommen habe. Ich widerspreche hier bestimmt, denn ich halte diese Gestaltung für unglücklich und verfehlt und glaube, daß die Nation sehr bald von diesen feudal gesetzgeberischen Irrungen zurückkommen und sich den gesunden Grundlagen der agrarischen Gesetzgebung von 1810 wieder zuwenden wird. Der beste Beweis für die Berechtigung dieser Erwartung liegt für mich im Verhalten der Bauernschaft zu diesen Erzeugnissen der Gesetzgebung selbst. Die Bauernschaft verwirft diese Gesetzesform, indem sie derselben wie z. B. der Höferolle verächtlich den Rücken kehrt. Herr Prof. Gierke giebt diese Thatsache zu, will aber, um das Gesetz zu beleben, Zwangsmaßregeln eintreten lassen. Er will an die Stelle der fakultativen Höferolle obligatorische Geltung anordnen.

Dieser Herr setzt sich aber durch diesen seinen Vorschlag mit einem sehr wesentlichen Teile seiner Ausführungen über das Wesen der Rechtsbildung in Widerspruch.

Geschriebenenes Recht bleibt wesenlos und erstarrt, wenn es nicht durch die Bedürfnisse und Anforderungen des praktischen Lebens durchgeistigt und im Flusse erhalten wird. So deduziert Prof. Gierke; aber ihm liefert

die Höferrollengesetzgebung keinen lebendigen Beweis für die klassische Richtigkeit seiner Deduktion. Das geschriebene Höferollenrecht entspricht den Bedürfnissen und Anforderungen des praktischen Lebens nicht, deshalb wendet sich die Bauernschaft, deren Interessen durch dieses Gesetz gefördert werden sollen, gegen dasselbe. Die Bauernschaft erkennt in der Form des Gesetzes eine Beeinträchtigung seiner Interessen und indem sich dieselbe von diesem Gesetze abwendet, wird dasselbe zur Leblosigkeit verurteilt und erstarrt.

Deutlich und klar tritt hier also die Richtigkeit der Ausführung des Herrn Referenten über das Wesen der Rechtsbildung hervor und dem Vorschlag dieses Herren, die Belebung dieses verfehlten Gesetzes durch die Zwangsform herbeizuführen, würde nicht die Bedeutung der Förderung des natürlichen Prozesses der Rechtsbildung beigelegt werden können. Gegenteilig sogar, an Stelle des Prozesses der natürlichen Rechtsbildung würde dadurch nur ein starrer Rechtszwang, eine willkürliche Vergewaltigung der natürlichen Rechtsbildung geltend gemacht. Eine solche Richtung muß im Interesse der Wohlfahrt der deutschen Bauernschaft, des deutschen Volkes und des deutschen Reiches scharf abgewiesen werden.

Rechtsanwalt Karl Suchsland (Halle a./S.): Verzeihen Sie, wenn ich zunächst eine persönliche Bemerkung mache. Ich habe die Ehre gehabt, von Herrn Freiherrn von Riepenhausen Ihnen vorgestellt zu werden als der Direktor des Bundes der Landwirte. Ich bin meinem Beruf nach Rechtsanwalt und nicht der Direktor. Ich hebe das hervor, weil wir beide Zwillingsbrüder sind und häufig verwechselt werden. Aber es ist gut, wenn jeder von uns sein eigenes Konto führt.

Weil ich Jurist bin, stehe ich von vornherein ganz auf demselben Standpunkt den aufgeworfenen Fragen gegenüber, den Geheimrat Gierke eingenommen hat. Ich betrachte die Frage vor allen Dingen auch unter dem Gesichtspunkt: wie steht unsere heutige Rechtsordnung zu diesen Bedürfnissen des Lebens und welche Änderungen sind in unserer Gesetzgebung notwendig, wenn sie zu einer allgemeinen Befriedigung führen sollen? Man darf die Ausführung dahin zusammenfassen, daß unsere Gesetzgebung die Aufgabe hat, beide Fragen unter dem Gesichtspunkt zu behandeln, daß sie nicht nur Privatsachen eines Einzelnen, sondern Gegenstände von allgemeinem öffentlichem Interesse sind, und daß deshalb eine Gesetzgebung nicht genug thut, wenn sie diese Fragen lediglich dem Privatrecht überläßt, sondern sie muß gleichzeitig Bestimmungen aufstellen, die öffentlich rechtlicher Natur sind. Unter diesem Gesichtspunkt muß vor allem die Frage der ländlichen Arbeitsverfassung betrachtet werden. Ich selbst habe vielfach Gelegenheit

gehabt, im praktischen Leben mit der Frage befaßt zu werden als Justiziar des Verbandes für die Verbesserung ländlicher Arbeiterverhältnisse und kann deshalb aus eigener Praxis das Zeugnis ablegen, daß unsere heutige Rechtsordnung nicht genügt, um die berechtigten Anforderungen des ländlichen Arbeitgebers zu befriedigen. Man hat als allgemeinen, unanfechtbaren Rechtsgrundsatz hingestellt, daß ein Recht nur vorhanden ist, wo diesem Recht die staatliche Gewalt zur Seite steht. Das fehlt aber dem Recht des Arbeitgebers in unserer heutigen Gesetzgebung. Es hat hier lediglich der Gesichtpunkt Platz gegriffen, daß dieses Verhältnis ein reines Rechtsverhältnis des Privatrechts sei. Es ist Ihnen allen bekannt, daß die ländliche Arbeitsverfassung, wie sie bis zu Ende des vorigen Jahrhundert bestanden hat, ihre gesetzliche Kodifikation erhalten hat im Landrecht VII 2. Diese Arbeitsverfassung, welche man kurzweg als die Verfassung der Hörigkeit bezeichnen kann, ist vernichtet worden durch das Edikt des Freiherrn von Stein am 10. Oktober 1807, wo ein einziger Paragraph diese umfangreichen landrechtlichen Bestimmungen über den Haufen geworfen hat. Ich stehe nicht auf dem Standpunkt, dieser früheren ländlichen Arbeitsverfassung ein Klagelied nachzusingen, aber auf der anderen Seite muß ich sagen, daß die Rechtsbestimmungen, die seitdem in Geltung sind, nicht genügen, um den berechtigten Anforderungen des Lebens gerecht zu werden. Unsere ganze heutige Arbeitsverfassung kann man dahin zusammenfassen: es gilt der sogenannte freie Arbeitsvertrag. Das heißt weiter nichts, als daß wir keinen speciellen Rechtsausbau des Verhältnisses kennen, sondern daß dieses ganze Verhältnis lediglich den allgemeinen Bestimmungen des Rechtssystems unterliegt. Es gilt gleich vor dem Richter, ob Sie einen Vertrag schließen über ein Dreierbrod, oder ob hier 2 Personen zusammentreten, welche ihre Rechtsverhältnisse auf ein Jahr hin ordnen, von denen nicht bestritten werden kann, daß sie die wichtigsten der Gesellschaft sind und zugleich ein hervorragendes öffentliches Interesse beanspruchen. Eine Rechtsordnung, die derartige schablonenhafte Gleichmäßigkeit duldet, kann unmöglich gesunde Resultate zeitigen, und daß sie das nicht thut, erlebt jeder Arbeitgeber, welcher in der Lage ist, Rechtsansprüche gegen einen seiner Arbeiter zu verfolgen. Das Recht sagt ihm in letzter Stelle: du hast einen Schadensersatzanspruch. Von diesem Gesichtspunkt aus genügt unsere Rechtsordnung nicht mehr, es fehlt dem Recht des Arbeitgebers die Erzwingbarkeit.

Wenn man fragt: unter welchem Gesichtspunkten soll die Neuordnung einer Rechtsordnung sich vollziehen? so antworte ich, daß man diejenigen zwei Grundprincipien unseres Rechts, welche allerdings aufgenommen sind

aus dem römischen Recht, unangetastet stehen lassen muß: einmal das Princip der persönlichen Freiheit und dann das Princip der persönlichen Gleichberechtigung vor dem Recht. Diese beiden Principien wird man bei der Neuordnung des Rechts auf diesem Gebiete voll und ganz anerkennen müssen. Man kann aber trotzdem dem anderen Erfordernis gerecht werden, nämlich dem Arbeitgeber zu geben, was ihm gebührt, einen faktisch vollstreckbaren Rechtsanspruch gegenüber seinen Arbeitern.

Hier komme ich auf den Gesichtspunkt zurück, von dem ich ausgegangen bin, und den Herr Geheimrat Gierke heute betonte, indem er sagte: Wir brauchen neben dem Recht des Kapitals vor allen Dingen auch ein Recht der Arbeit. Ein Recht der Arbeit haben wir zum Teil schon, namentlich in den letzten Jahren haben wir Gesetze erhalten, welche darauf abzielen, den Arbeitsvertrag nach dem Grundsatz zu behandeln, daß er zur Hälfte privatrechtlicher, zur Hälfte öffentlich rechtlicher Natur ist. Wir haben Bestimmungen in der Gewerbeordnung, daß der Lohn ausgezahlt werden muß; fernerhin die Bestimmung, daß den Arbeitern nicht der Lohn beschlagnahmt werden soll. Diese Bestimmungen sind gerechtfertigt aus dem Gesichtspunkt der persönlichen Freiheit. Wir haben ferner die Invalidengesetzgebung, die Krankenkassen, die Unfallversicherung. Alle diese Gesehe gehen von dem Gesichtspunkt aus, daß die Arbeit als solche heutzutage der Kern unserer gesellschaftlichen Ordnung ist.

Aber wenn man sich darauf hin fragt, ob diesen Rechten der Arbeiter auch eine entsprechende Pflicht gegenübersteht, was sowohl nach den Grundsätzen der Billigkeit als der Logik eigentlich der Fall sein müßte, so muß ich von meinem Standpunkt aus sagen: das ist nicht der Fall. Der Arbeiter, wenn es ihm nicht mehr paßt, geht weg aus seinem Arbeitsverhältnis und der Schadensanspruch, welcher dem Arbeitgeber zusteht, ist nicht ausführbar.

Ich komme also unter diesen unanfechtbaren Thatsachen zu dem Schluß, daß eine Erzwingbarkeit des Rechts gegenüber dem Arbeiter nicht vorhanden ist, und das ist der Punkt, wo die Neuordnung der Gesetzgebung einzusetzen hat.

Ich war gestern persönlich nicht anwesend, habe aber gehört, wie das üblich ist von der socialdemokratischen Partei aus, daß die Ansicht hier lebhaft vertreten worden ist, daß die Gesindeordnung als schlechtes rechtliches Überbleibsel aus dem Mittelalter schleunigst zu beseitigen wäre. Diesen Standpunkt kann ich durchaus nicht teilen, ich halte ihn für unrichtig. Der Angriffe von jenem Standpunkte aus gegen die Gesindeordnung sind in der Hauptsache zwei. Einmal wird gesagt: nach der alten Gesinde-

ordnung hat der Arbeitgeber das patriarchalische Recht, seinen Arbeiter zu prügeln, ohne dafür gestraft zu werden. Wer das behauptet, übertreibt. Wenn man sich die gesetzlichen Bestimmungen daraufhin ansieht, so lauten sie dahin, daß der Dienstherr nicht bestraft werden soll, wenn er sich geringer Thätlichkeiten schuldig macht, sofern er in ungebührlicher Weise vom Arbeiter gereizt wird. Ich darf behaupten, daß, auch wenn diese Bestimmung aus der Gesindeordnung gestrichen wird, nach allgemeinen Rechtsgrundsätzen diese Bestimmung bei gesunder Rechtspflege noch zur Anwendung kommen wird. Es ist ein allgemeiner Grundsatz, der im Strafrecht gilt, daß wenn einer beleidigt wird von einem anderen und gegen ihn repliziert mit geringer Thätlichkeit, dies kompensiert werden kann. Aber ich gebe zu, man kann gewissermaßen des Anstands wegen diese Bestimmung ruhig fallen lassen. Man kann auch eine weitere Bestimmung, nämlich das Recht auf polizeiliche Zurückführung gegenüber dem Gesinde streichen. Denn dieses Rechtsmittel versagt sehr häufig. Man wird aber diejenigen Gesichtspunkte in der Gesindeordnung aufrecht erhalten müssen, die ich als gesunde Grundgedanken der Gesindeordnung bezeichnen möchte. Es sind das folgende: Nach der Gesindeordnung wird das Gesindedienstverhältnis als ein Verhältnis von öffentlich rechtlicher Natur betrachtet. Das zeigt sich einmal darin, daß die Polizei zunächst ein Vermittlungsverfahren eintreten zu lassen hat, wenn die Parteien in Streit geraten sind, zu dem Zweck, um zunächst den Bedürfnissen des Lebens Rechnung zu tragen und den Arbeiter, solange kein Rechtsspruch erfolgt ist, da festzuhalten, wohin er nach dem Arbeitsvertrag gehört.

Ich erkenne fernerhin den Rechtssatz der Gesindeordnung als einen gesunden Grundsatz an, daß die Verleitung zum Kontraktbruch strafbar ist, sowie daß der Vertragsbruch selbst, soweit er ohne die gesetzlichen Aufhebungsgründe erfolgt, ebenfalls strafbar ist.

Das sind die Gesichtspunkte, nach denen die gesetzliche Neuordnung unseres Arbeiterrechts erfolgen muß, wenn wir nach meiner Auffassung zu gesunden Rechtsverhältnissen kommen wollen. Man wird, wie das auch bereits auf dem Gebiete der Industrie in der Gewerbeordnung geschehen ist, einerseits die Gründe gesetzlich fixieren müssen, aus denen der Arbeitgeber wie der Arbeiter einfach den Vertrag aufheben kann. Es werden das diejenigen Fälle sein müssen, wo der einen Partei die andere etwas zumutet, was ihr nach den Regeln der Billigkeit nicht zugemutet werden soll und darf. Wenn man das festhält, im übrigen bestimmt, daß der Vertragsbruch strafbar ist, dann wird man haben, was man heute nicht hat: ein wirklich festes Recht auf seiten des Arbeitgebers. Dem Arbeiter wird

damit nichts unbilliges zugemutet. Es wird ferner bei der Neuordnung der Gesetzgebung das als Rechtssatz festzulegen sein, daß der Arbeiter bei dem neuen Arbeitgeber nicht eintreten darf, sofern er bei dem früheren Arbeitgeber noch verpflichtet ist, und zu dem Zweck wird man analog den Bestimmungen in der Gesindeordnung ein beschleunigtes polizeiliches Spruchverfahren einführen müssen, was man vielleicht in die Hände des Amtsvorstehers oder einer entsprechenden polizeilichen Behörde legen kann. Denn unser gewöhnliches gerichtliches Verfahren ist in der Beziehung viel zu langsam, als daß es für derartige brennende Fragen des täglichen Lebens irgendwie zur Anwendung kommen könnte.

Von diesen Gesichtspunkten aus wird die Neuordnung im Recht erfolgen müssen und erst wenn sie in dieser Richtung erfolgt ist, wenn wirklich wieder festes Recht auf diesem Gebiete da ist — was heute nicht der Fall — wird für unseren Staat meiner Überzeugung nach der alte Spruch zur Wahrheit werden: justitia fundamentum regnorum!

Geheimer Ober-Regierungsrat Dr. Thiel (Berlin): Herrn Professor Wagner möchte ich bemerken, daß in meiner Heimatprovinz Rheinpreußen bereits eine Bank besteht, welche die von ihm gewünschten Aufgaben erfüllt, die von der Provinzialverwaltung ressortierende Landesbank, welche eine große Hülfe für den Bauernstand ist und immer mehr wird. Ich weiß im Augenblick nicht, wie viele Millionen diese Bank schon in kleinen Hypotheken angelegt hat; aber sie hat die Aufgabe, sich noch immer weiter auszudehnen und schließlich Hauptgläubiger aller kleinen Landwirte in der Rheinprovinz zu werden. Allerdings hat sie sich noch nicht ganz so, wie Herr Professor Wagner wünscht, von der Börse emanzipieren können. Es nimmt die Landesbank dort weniger Depositen an, als daß sie 3%ige Provinzialobligationen verkauft und aus deren Erlös die Darlehen giebt. Das scheint mir mehr ein formaler als ein sachlicher Unterschied zu sein. Sie hat diesen letzteren Weg nur gewählt, weil es den Leuten bequemer ist, in Form eines Papiers mit Zins-Coupons, einen Provinzialschuldschein zu haben als im direkten Verkehr mit der Landesbank zu stehen. Ich hoffe, daß alle Provinzialverwaltungen, die ja gerade berufen sind, die wirtschaftlichen Interessen zu fördern, und die darin viel mehr thun können als die Staatsverwaltung, diesem Beispiele nachfolgen werden. Im übrigen sind auch die Sparkassen schon in dem Sinne, wie Herr Professor Wagner es wünscht, neuerdings angewiesen worden, so viel wie möglich Hypothekenkredit und zwar unkündbare Amortisationshypotheken zu gewähren, soweit

sie das irgendwie machen können, ohne zu viel von ihrem Sparkapital festzulegen.

Es scheint mir nun eine erfreuliche Übereinstimmung darüber zu herrschen, daß es dringend wünschenswert ist, nicht nur in Bezug auf die Art des Grundbesitzes, [illegible] dem wir hier speciell reden, sondern überhaupt die Frage zu regeln, ob es bei der Verschuldungsfreiheit des Grund und Bodens sein Bewenden behalten kann oder nicht, und es scheint mir da die vorwiegende Meinung dahin zu gehen, daß es angezeigt erscheint, eine Verschuldungsgrenze für den ländlichen Grundbesitz festzustellen. Dieser Gedanke wird vielfach damit bekämpft, daß man das als einen Abfall betrachtet von den Grundprincipien, die unsere neuere Agrargesetzgebung zu Anfang dieses Jahrhunderts aufgestellt hat, und wenn ich Herrn Wisser recht verstanden habe, ist er auch in dieser Beziehung etwas skeptisch und möchte es lieber bei der Verschuldungsfreiheit belassen, als daß er einen Grundsatz von so großen materiellen Konsequenzen für den Bauernstand unterschreibt.

Demgegenüber bin ich der festen Überzeugung, wenn die Urheber des Landeskulturedikts und der Veräußerungs- und Verschuldungsfreiheit die Entwicklung hätten ahnen können, die die Sache in diesem Jahrhundert angenommen hat, wenn sie hätten voraussehen können, welche Masse von Schulden infolge der Verschuldungsfreiheit auf den Landbesitz gekommen ist, dann würden sie sich lieber die Hand haben abhacken lassen, als die Verantwortung für dieses Landeskulturedikt zu tragen. Es ist aus dem Landeskulturedikt selbst nachzuweisen, daß sie der vollen Überzeugung waren, daß der Grundbesitz eigentlich unverschuldet sein soll und daß er seine Rolle im Staats- und Wirtschaftsleben nur erfüllen kann, wenn er möglichst unverschuldet ist. Aber sie lebten in der eigentümlichen Auffassung, daß gerade die Veräußerungsfreiheit das beste Mittel sei, um den Grundbesitz dauernd schuldenfrei zu erhalten. Sie waren der Ansicht, der Landwirt würde in der richtigen Erkenntnis, daß er bloß, wenn er unverschuldet sei, seine Aufgabe richtig erfüllen kann, stets von seinem Grundbesitz so viel veräußern, wie notwendig sei, um sich seiner Schulden zu entäußern und den Rest schuldenfrei zu besitzen. In dieser Hoffnung haben sie sich absolut getäuscht. Der Landwirt ist nicht in der Lage und nicht gewillt, immer so viel von seinem Grundbesitz zu veräußern, daß er seinen Rest schuldenfrei erhält, sondern er quält sich mit den Schulden von einer Generation zur andern, kauft im Gegenteil häufig noch Grundbesitz mit neuen Hypotheken dazu und beschwert sich mit einer Last, die es ihm unmöglich macht, den wirtschaftlichen Anforderungen und seiner socialen Stellung zu genügen.

Daß die Verschuldungsfreiheit so leicht zur Überschuldung führt, dazu trägt gerade bei den Landwirten noch ein psychologisches Moment wesentlich bei: die Ungewißheit, mit der der Landwirt seinen Einnahmen und seiner Ernte gegenübersteht. Da er nie absolut genau vorhersehen kann, wie sich dies gestalten wird, so ist er in Notfällen geneigt, die zukünftigen Erträge zu überschätzen. Der Landwirt ist ja, wie wir das auch bei unserer Erntestatistik und den Ernteaussichtsaufnahmen sehen, von Natur Optimist. Er ist deshalb auch sehr leicht geneigt, in einer vorübergehenden Geldklemme Schulden zu machen, weil er immer denkt: Das ist nicht so schlimm, das wirst du schon wieder ausgleichen mit der nächsten Ernte, die sehr gut werden wird. Auf diese Weise kommt er immer tiefer in die Schulden hinein. Schon deswegen allein bedarf er einer künstlichen Beschränkung dieser seiner Freiheit, wenn er auf die Dauer der Rolle erhalten bleiben soll, die er im Staatsleben als freier Mann auf freier Scholle spielen sollte. Denn wenn die Verschuldung eine gewisse Größe überstiegen hat, dann ist der davon Betroffene der Bauer und Landwirt nicht mehr, den wir nötig haben. Er wird in allen socialen und wirtschaftlichen Funktionen gelähmt durch das ihm auferlegte Gewicht, welches ihn wie einen zu schwer bepackten Soldaten, zwar noch ermöglicht sich eben zu bewegen, ihm aber keine freie und energische Aktion gestattet.

Das sind die Gründe, die, wie ich glaube, durchschlagend sein müssen für eine Beschränkung der Verschuldung, selbst wenn wir zugeben wollten, daß eine solche Beschränkung der Verschuldungsfreiheit unter Umständen einzelne tüchtige energische Kräfte hindern wird, sich empor zu arbeiten. Wir können solche Einrichtungen immer nur nach dem großen Durchschnitt beurteilen, und dürfen wir uns nur die Frage vorlegen: wo ist der größere volkswirtschaftliche Nutzen oder Schaden? Werden mehr Existenzen durch die Verschuldungsfreiheit ruiniert oder mehr Existenzen in ihrem Vorwärtsstreben dadurch gefördert? Und wenn wir dann sehen — wir haben leider keine richtige Verschuldungsstatistik, aber ich hoffe, infolge der Vermögenssteuer werden wir sie bekommen —, wenn wir sehen, wie die Verschuldung sich immer mehr und mehr vermehrt hat, so müssen wir Maßregeln dagegen treffen, selbst auf die Gefahr hin, daß sie Einzelne bedrücken. Aber wir werden sicher durch solche Maßregeln viel mehr Menschen retten von der zu großen Verschuldung, als wir einzelne schädigen durch die Verhinderung der höchsten Ausnutzung des Kredits. Ich spreche natürlich hier nur von dem Realkredit, für welchen ganz andere Gesetze gelten als für den Personalkredit.

Wo aber ist die Grenze zu ziehen? das ist die schwierigste Frage.

Ich will mich auf Details nicht einlassen, sondern nur einen Gedanken anregen. Entweder wir müssen diese Grenze ziemlich hoch ziehen, also eine ziemlich starke Verschuldung zulassen — und das hat seine Bedenken — oder wenn wir die Verschuldungsgrenze schon auf ein mittleres Niveau, z. B. auf den halben Wert des Grund und Bodens festlegen, dann kann die Gefahr nahe liegen, daß wir Einzelnen den Kredit doch zu sehr einschränken. Da scheint es mir der Mühe wert zu sein, auf die Schäffleschen Ideen zurückzukommen und sich zu fragen, ob es nicht möglich wäre, durch korporative Organisationen einen Ausgleich zu schaffen, indem man sagt: bis zur Hälfte oder zu irgend einer Grenze kann jeder sein Besitztum ohne weiteres verschulden; will er mehr Schulden aufnehmen, so bedarf er der Zustimmung irgend einer Körperschaft, die dann zugleich als Garant mit dafür eintritt. Diese Ideen haben seinerzeit nicht viel Anklang in der Praxis gefunden und sind auch gewiß nicht leicht durchführbar, aber sie sollten doch mehr beachtet und erwogen werden. Denn was bedeutet eine solche Einrichtung für den Realkredit anderes, als was für den Personalkredit in der Genossenschaft mit unbeschränkter Solidarschaft sich längst erfolgreich zur Geltung gebracht hat. Jede solche Genossenschaft beschließt, wieviel Kredit sie dem Einzelnen geben will, und übernimmt dann die Solidarhaft mit für ihn. Und beruht nicht schließlich die alte Landschaft auch auf diesem Princip, warum sollte es also so unmöglich sein dies Princip wieder allgemeiner auch beim Realkredit ins Leben zu rufen. Wenn es irgendwo geht, so ginge es am ersten noch bei solchen Neuansiedelungen wie sie uns hier beschäftigen, wo man von vornherein die Kolonisten auf einander anweist. Wir haben in dem Vorgehen der Polen in der Beziehung einige interessante Beispiele. Die Polen haben einzelne Kolonien auf parzellierten Rittergütern angelegt auf dem Wege der Gründung einer Genossenschaft mit Solidarhaft. Das ganze Gut gehört der Genossenschaft, die ganzen Hypothekenschulden ruhen solidarisch auf dem gemeinsamen Besitz; jeder einzelne Genosse hat nur einen Teil des Gutes zum individuellen Nießbrauch bekommen, haftet aber für das Ganze mit. Also in gewisser Beziehung die schönste Verkörperung der Schäffleschen Idee. Wie die Sache läuft, wird sich ja finden. Aber interessant ist es, dies Experiment weiter zu verfolgen, und wenn es dort freilich unter dem Beistand starker nationaler und religiöser Motive gelingt, so wäre hiermit wohl ein Weg gewiesen, um auch mit einer verhältnismäßig niedrigen allgemeinen Grenze der Verschuldungsfreiheit auskommen zu können, und doch einem tüchtigen Mann, der einen höheren Realkredit verdient, einen solchen nicht ganz zu verschränken.

Eine solche Beschränkung des Realkredits würde auch zur Folge haben,

daß der Personalkredit wieder mehr gepflegt würde und das hätte gewiß sein Gutes, denn wie ich schon öfter ausgeführt habe: der Realkredit hat etwas korrumpierendes für die ländliche Bevölkerung, weil der persönliche Wert des Kreditsuchenden dabei zurücktritt, und nur der Wert des Pfandobjekts ausschlaggebend ist, der Personalkredit hat etwas wirtschaftlich erzieherisches, weil nur der Mann Personalkredit bekommt, der sich selbst durch seine wirtschaftliche Tüchtigkeit empfiehlt. Auch aus diesem Grunde bin ich für eine Beschränkung des Realkredits, natürlich unter der Voraussetzung, daß nicht nur die Institute für den Personalkredit, sondern auch die Einrichtungen, welche vor größeren wirtschaftlichen Schäden bewahren, also vor allem alle Arten der Versicherung, entsprechend ausgebildet und den in ihrem Kredit beschränkten Landwirten leicht zugänglich gemacht werden.

Centrallandschaftsdirektor Sombart (Berlin): Ich will zunächst erklären, daß ich auf den gestrigen Gegenstand nicht weiter zurückkommen will, obgleich in verschiedener Richtung Veranlassung dazu vorläge; ich will gleich auf die Materie eingehen und an die Verhandlung im Jahre 1886 in Frankfurt a. M. erinnern, wo ich das Referat über die innere Kolonisation und unser Herr Vorsitzender das Korreferat hatte, und wo wir beschlossen, daß die Staatsregierung aufgefordert werden solle, ein Gesetz mutatis mutandis ähnlich dem, welches für die Ansiedelungskommission kurz vorher erlassen war, auf die ganze Monarchie auszudehnen. Das ist geschehen im Jahre 1890, nur wurde das letztere Gesetz damals als ein solches bezeichnet, welches weder Kopf noch Beine hatte, und deshalb nicht lebensfähig war. Es fehlten die 100 Millionen und es hatte keine Behörde, um es auszuführen. Der Fehler wurde 1891 dadurch repariert, daß statt der 100 Millionen ihm der Kredit der Rentenbanken zugeführt wurde und daß die Generalkommissionen die Arbeit ausführten. Die Sache ist, wie Sie aus den Zahlen des Herrn Präsidenten der Generalkommissionen vernommen haben, so brillant in Fluß, daß ich nicht zweifle, daß wir in einigen Jahren tausende von Ansiedelungsgütern oder vielmehr von Rentengütern haben werden, während allerdings die Ansiedelungskommission zwischen 1100 und 1200 angesiedelt hat.

Es wurde, wenn ich nicht irre, von Herrn Professor Wagner bemerkt, daß ähnlich wie bei der Ansiedelungskommission, der Staat auch bei den Rentengütern etwas mehr thun müßte, also Kredit gewähren. Ich möchte dabei auch die Frage aufwerfen, ob der Staat nicht die Kosten der Regulierung übernehmen sollte; er hat die Organe dazu in den Generalkommissionen und deren Beamten. Das wäre etwas, worum man den

Staat angehen könnte; aber von dem jetzigen Finanzminister ist darin wenig zu erwarten, deshalb würde ich einen solchen Antrag nicht stellen.

Was nun die Frage selbst betrifft, so stimme ich vollkommen mit dem überein, was die Herren Referenten in dieser Sache gesagt haben. Wenn darauf hingewiesen wurde, ich hätte irgendwo ausgeführt, man solle 1/4 als Anzahlung verlangen, so muß ich bei dieser Forderung stehen bleiben. Ich habe 1886 und 1887 ein größeres Rittergut von 3000 Morgen kolonisiert, habe denselben Satz gefordert und habe den Leuten auch die volle Ernte gegeben. Das halte ich für nötig, damit sie in ein Gut eintreten, wo sie nicht gleich mit Schulden, sondern mit Ernte wirtschaften können. Wenn sie dann 1/4 des Kaufwertes angezahlt haben, werden sie auch prosperieren.

Um nun näher auf die Ansiedelungsfrage einzugehen, die ich im großen und ganzen so auffasse, wie der Herr Präsident, so möchte ich die Frage der Verschuldung des ländlichen Grundbesitzes speciell hervorheben. Es ist bekannt, und das hat auch mein Freund Thiel ausgeführt, daß die Landeskulturgesetzgebung, namentlich das Edikt vom Jahre 1811, eigentlich annahm, daß eine Verschuldung nicht stattfinden solle. Wenn ich nicht irre, war es verboten, daß die Bauerngüter zu mehr als 1/4 ihres Wertes verschuldet werden durften. Im Jahre 1823 wurde das erweitert auf 1/2 und im Jahre 1843 wurde das Gesetz leider ganz aufgehoben. Infolgedessen sehen wir heute diese kolossale Verschuldung, bei dem Rittergutsbesitz noch viel höher als bei den bäuerlichen Besitzungen. Der Rittergutsbesitz ist nach den letzten Mitteilungen im Durchschnitt der ganzen Monarchie bereits zum 32fachen Grundsteuerreinertrag verschuldet, der bäuerliche Besitz erst zum 21fachen Betrage.

Sobald ein Gut überschuldet ist, ist es nicht mehr fähig zu prosperieren, das heißt, im Interesse des Staates volkswirtschaftlich zu dienen. Ich sehe den Grund und Boden nicht darauf an, daß er einzig und allein eine Erwerbsquelle für den betreffenden Eigentümer ist, sondern er ist im vollsten Sinne des Wortes im Interesse des Staates vorhanden. Der Staat hat ein Anrecht darauf, daß der Grund und Boden so bewirtschaftet wird, daß die darauf Lebenden zum Nutzen und Heile des Staates sich bethätigen, und das kann ein verschuldeter Grundbesitzer nicht, der den Manichäern in die Hände gefallen ist, und immer nur darauf zu sinnen hat, daß er seine Zinsen bezahlt, der weder meliorieren noch so intensiv wirtschaften kann, wie er müßte. Ich bin der Ansicht, der verschuldete Grundbesitz muß in andere Hände übergehen, und das ist der Grund, weswegen ich zum Zweck der innern Kolonisation die Abzweigung von Grund

und Boden oder die Überführung des ganzen Gutes in Rentengüter angestrebt habe.

Diese Verschuldung nun, die leider vorhanden ist, zu mildern oder zu beseitigen, das ist natürlich eine der schwersten Aufgaben. Auf einen Gedanken von Rodbertus möchte ich hier zurückkommen. Derselbe, Herr Professor Wagner und einige andere Herren waren mit mir zu Anfang der siebziger Jahre hier zusammengetreten, um das Rodbertussche Rentenprincip zu verallgemeinern; es fand damals keinen Anklang, hat aber jetzt durch die Rentengutsbildung Fleisch und Blut gewonnen. Wir müssen der Sache näher treten; wir müssen sehen, ob es nicht möglich ist, unsere Kapitalverschuldung auf eine Rentenverschuldung überzuführen. Bereits Justus Möser schrieb im Jahre 1779: „der Grund und Boden ist nur ein Rentenfonds, und wer danach ein Kapital aufnimmt und verspricht in der Obligation, er wolle dasselbe nach erfolgter Kündigung in einem halben Jahr oder später zurückzahlen, begeht jedesmal eine Lüge, denn er kann es nicht zurückzahlen, wenn er es nicht wieder von anderen geborgt bekommt, er kann aus der Rente eines Landgutes nicht das Kapital zurückzahlen."

So hat sich durch die Überschuldung des Grundbesitzes — und das ist das Unheil, was vorhanden ist — eine solche Schuldenlast aufgehäuft, daß, wie in den Anlagen zum neuesten Steuergesetz im Abgeordnetenhause uns jüngst mitgeteilt worden ist, wir eine Verschuldung des ländlichen Grundbesitzes von 10 Milliarden vor uns sehen. Wie ist dem abzuhelfen? Herr Landrat von Werder, wenn ich nicht irre, meinte, man solle schnell amortisieren, etwa mit 2 %. Das ist nach meiner Meinung unmöglich. 2 % kann ein Landwirt jährlich nicht abgeben. Aber wenn man der Frage näher tritt, müßte doch zunächst ein Gesetz erlassen werden, wonach die Verschuldung an einer Grenze aufhört, das Hypothekenbuch geschlossen wird, und dann müßte gesagt werden: es soll eine Tilgung derjenigen Schulden stattfinden, die noch von dem gemeinen Wert her bis zu der jetzigen Verschuldung eingetreten sind, und da könnte ja vielleicht diejenige Taxe gelten, die in jedem Kreise von der Landschaft jetzt für die umliegenden Güter aufgemacht wird und als Normaltaxwert des Gutes erscheint. Die Landschaften beleihen in der Regel ²/₃ des Taxwertes. Wenn man nur den Grundsteuerreinertrag als Taxe ansieht, wie es in verschiedenen Provinzen der Fall ist, so würde die Beleihung mit ²/₃ dem 35fachen Betrage des Grundsteuerreinertrages entsprechen. Wenn ich nun annehme, daß die Verschuldung zum 35fachen Grundsteuerreinertrage der höchste Punkt ist, bis zu welchem ein Gut verschuldet sein dürfte, dann müßten alle diejenigen Schulden, die über den 35fachen Betrag hinausgehen, getilgt werden. Dazu

ist aber gerade derjenige Grundbesitzer, der höher verschuldet ist, nicht in der Lage. Mir hat ein Generallandschaftsrat aus Ostpreußen einmal gesagt: bei uns fangen die Schulden erst hinter den Landschaftsschulden an, diese erachten wir gar nicht als Schulden.

Wie können wir nun den Gutsbesitzer veranlassen, diese Schulden, wenn er sein Gut nicht verkaufen oder verrenten will, abzustoßen? Ich würde ein kleines Mittel vorschlagen können. Der Staat erläßt in diesem Augenblick den Rittergutsbesitzern oder selbstständigen Gutsbezirken die Grundsteuer. Das macht für die Gutsbesitzer jährlich sieben Millionen Mark aus. Ich würde vorschlagen, daß diejenigen Herren, die über den fünfunddreißigfachen Betrag ihres Gutes verschuldet sind, das Geld aus der ihnen jetzt zu erlassenden Grundsteuer dazu benutzen, um ihre Schulden zu amortisieren, und der Staat würde gewiß die Rentenbanken gern dazu hergeben, die das in die Hand nähmen. Dann würde es möglich sein, successive den jetzt überschuldeten Grundbesitz auf dasjenige Maß zurückzuführen, wo es noch möglich ist, mit Erfolg zu wirtschaften. Sollte ein Gut noch höher verschuldet sein, dann müßte es weichen, denn es ist nach meiner Auffassung bei der jetzigen bedrängten Lage der Landwirtschaft nicht möglich, daß solche kolossalen Zinsen jährlich bezahlt werden können. Der Landwirt ist da nicht in der Lage, zeitgemäß intensiv zu wirtschaften und so leidet darunter der Staat und das Volkswohl. Wenn man intensiv wirtschaftet, kann man mehr produzieren, als wenn man extensive Wirtschaft treiben muß, und es ist unsere größte Aufgabe, unsere Produktionsfähigkeit zu steigern. Dafür nehme ich gern die Provinz Sachsen als Beispiel an.

Es fällt mir nicht ein, alle Güter verrenten zu wollen. Im Gegenteil, mein Ideal ist die Provinz Sachsen. Dort sind zwanzig Prozent des Grundbesitzes in den Händen der Rittergutsbesitzer. Dies sind die Pioniere für die Meliorationen, für die Verbesserung und Veredelung des landwirtschaftlichen Gewerbes, von ihnen lernen die Bauern. Dort sind die Maschinen in fast allen Bauerwirtschaften schon eingeführt und successive werden sie weiter nach anderen Provinzen übergeführt, namentlich wenn die Ansiedler aus dem Westen nach dem Osten gehen.

Wenn aber, wie in der Provinz Posen 50 Prozent, in Pommern 60 Prozent, im Regierungsbezirk Stralsund 83 Prozent Großgrundbesitz vorhanden ist, dann erachte ich es für ein dringendes Bedürfnis, daß hier mit aller Macht die Bauerwirtschaften eingeführt werden. Denn der Bauernstand ist und bleibt die Basis der Wehrfähigkeit und der Erhaltung der Monarchie. Ich bin durchaus kein Feind der Fideikommisse. Es wurde heute aus-

geführt, daß diese ein Übel wären. Ich will nur sagen, daß der Fideikommißbesitz in einem monarchischen Staat nötig ist, daß wir einen wohlhabenden Grundadel bedürfen, um den Glanz der Krone zu erhöhen, und damit will ich schließen.

(Bravo!)

Vorsitzender: Es ist ein Schlußantrag eingegangen von Herrn Geheimrat Professor Conrad.

(Der Vorsitzende verliest die Liste der Redner, welche sich noch zum Wort gemeldet haben. Der Schlußantrag wird unterstützt und angenommen.)

Es folgen noch eine Reihe persönlicher Bemerkungen.

Dr. Quarck (Frankfurt a. M.): Meine Herren, eine Äußerung, die gestern am Schluß der Verhandlungen seitens des Herrn Dr. Weber gefallen ist, veranlaßt mich heute noch zu einer kurzen Bemerkung. Herr Dr. Weber hat in erster Linie eine Fortsetzung unserer Diskussion über die Kritik der Enquete auf litterarischem Wege gewünscht. Ich werde ihm darin mit der allergrößten Bereitwilligkeit entgegenkommen und hoffe, daß diese weitere Auseinandersetzung sich zu einer recht fruchtbaren gestalten wird. Dann hat Herr Dr. Weber geglaubt, auf Grund eines Mißverständnisses, das ihm unterlaufen ist bezüglich meiner Worte, sich einer Wendung gegen mich bedienen zu müssen, die ungefähr so lautete: es sei nicht loyal, von einer schwankenden Unterlage zu sprechen, auf Grund deren er seine Ausführungen gemacht habe. Ich bin überzeugt, daß Herr Dr. Weber nur infolge seines Mißverständnisses so gesprochen hat und bereit sein wird, nach erhaltener Aufklärung seinen Ausdruck zu modifizieren. Ich habe mit der schwankenden Unterlage nur die Enquete gemeint, die nach meiner Kritik eine durchaus unsichere und unzuverlässige ist. Übrigens haben mich die Verhandlungen hier über die Landarbeiterfrage in dieser meiner Überzeugung auf das vollste bestärkt. Es ist damit Herrn Dr. Weber in keiner Weise zu nahe getreten, sondern nur konstatiert, daß Herr Dr. Weber nach meiner Ansicht garnicht anders manövrieren konnte, als auf schwankender Grundlage.

Herr Dr. Weber hat zum Schluß einen mir sehr sympathischen Gedanken ausgesprochen und gemeint, man solle die Landarbeiterenquete fortsetzen. Ich hoffe, daß Herr Dr. Weber mit diesem praktischen Vorschlag das nötige Entgegenkommen bei dem Ausschuß des Vereins finden wird.

Referent Dr. Weber: Meine Herren! Ich bin auch nur in der Lage, eine persönliche Bemerkung zu machen; sonst würde ich sachlich noch zu

sagen haben, daß ich in der Frage der Gesindeordnung vollständig auf dem Boden des Herrn Professor Sering stehe. Herrn Dr. Quarck gegenüber habe ich zu bemerken, daß ich gestern annahm, daß die „schwankende Unterlage" von der er sprach, sich auf meinen eigenen innerlichen Zustand beziehen sollte und habe deshalb die Bemerkung gegen ihn gemacht. Nach seiner jetzigen Erklärung entfällt selbstverständlich der ihm gemachte Vorwurf in jeder Beziehung. Ich glaube daran wohl mit Zustimmung der Versammlung die allgemeine Bemerkung knüpfen zu dürfen, daß, wenn ich mich gestern etwas provokatorisch verhalten habe ihm sowohl wie seinen wirtschaftlichen Gesinnungsgenossen gegenüber, das nicht etwa den Zweck haben konnte, die Herren hier zu verscheuchen; — im Gegenteil, ich glaube, daß es im dringendsten Interesse der Versammlung liegt, daß die Herren wie diesmal sich auch ferner an sachlichen Auseinandersetzungen beteiligen werden, nicht aus dem Grunde, daß wir glauben, zu einer Verständigung gelangen zu können, sondern aus unserem rein egoistischen Interesse heraus. Wir bedürfen hier Gegner, welche rücksichtslos Kritik üben.

Aber, meine Herren, ohne irgend jemand persönlich verletzen zu wollen, gestatten Sie die Bemerkung: wir müssen Gegner haben, die sich in der Form der Erörterung mit uns auf den gleichen Boden stellen, auch bei litterarischen Auseinandersetzungen. Wenn — um mich deutlicher auszudrücken — Herr Dr. Schönlank einen Artikel im „Vorwärts" schreibt, verlangt er wohl nicht, daß daran sich eine wissenschaftliche Diskussion anknüpft und daß man diesen Artikel als wissenschaftliches Produkt behandelt. Wenn aber etwa in einer Zeitschrift an der Enquete Kritik geübt und dann beansprucht wird, daß diese Kritik von uns als eine wissenschaftliche Arbeit citiert und behandelt wird, — glaube ich — wäre es eben richtiger, daß dabei nicht eine immerhin mehr journalistische Form gewählt würde, wie das bisher oft — nicht nur vonseiten des Herrn Dr. Quarck — geschehen ist. Es mag ja sein, daß es sich dabei unsererseits um „Klassengewohnheiten", wenn Sie wollen, handelt, aber auch dann würde deren Berücksichtigung, wie ich glaube, zweckmäßig und jedenfalls unschädlich sein. Ich halte auch die journalistische Form für ganz berechtigt, aber zu anderen Zwecken. Sie verfolgt normalerweise Agitationszwecke; innerhalb einer wissenschaftlichen Diskussion stört sie, wie ich glaube, unnötigerweise den Zweck der Auseinandersetzung und führt — gewiß unabsichtlich, aber doch notwendig — zu persönlichen statt zu sachlichen Erörterungen.

Jedenfalls hoffe ich, daß die weitere litterarische Diskussion sich fruchtbar gestalten wird.

Dr. Frankenstein (Berlin): Herr Dr. Quarck griff gestern die Zuverlässigkeit des Materials der Berichte an: er wies beispielsweise darauf hin, daß die Arbeitgeber doch keine zuverlässigen Mitteilungen über die Länge der Arbeitszeit gemacht haben würden, und exemplifizierte speciell auf die Provinz Hessen-Nassau. Wenn Herr Dr. Quarck meinen Bericht über die Provinz Hessen-Nassau gelesen haben würde — —

Dr. Quarck: So habe ich das nicht gesagt; ich habe gesagt, daß die Unternehmer irrtümliche Angaben gemacht haben.

Dr. Frankenstein: Gewiß, Sie wiesen darauf hin, daß in der Provinz Hessen-Nassau sehr lange Arbeitszeiten existierten. Diese Thatsache ist auch in dem Bericht, der von mir erstattet worden ist, durchaus erwähnt. Sie finden dort, daß von 14 bis 16stündiger Arbeitszeit die Rede ist, auch davon, daß früh von 2 Uhr an gearbeitet wird. Es ist das durchaus nicht verschwiegen, weder von den Arbeitgebern und Berichterstattern, noch von mir. Ich wollte mich unter Hinweis hierauf nur dagegen verwahren, daß von mir tendenziös gearbeitet worden wäre.

Dr. Schoenlank: Die sogenannte persönliche Bemerkung des Herrn Dr. Weber war keine persönliche Bemerkung. Wenn Herr Dr. Weber sich mit dem „Vorwärts" auseinandersetzen will, mag er das nur thun. Hier hat er es bloß mit Dr. Schoenlank, dem Mitgliede des Vereins zu thun, der mit seinem Namen deckt, was er schreibt und spricht.

Geheimer Ober-Regierungs-Rat Dr. Thiel: Ich kann die Bemerkungen des Herrn Dr. Quarck in Bezug auf die Enquete auch auf mich beziehen. Ich bin fest überzeugt, daß der Ausschuß auf seine Anregungen zur weiteren Vertiefung dieser Untersuchungen sehr gern zurückkommen wird. Inzwischen ist aber jedem unbenommen, in der Enquete, die wir veranstaltet haben, Irrtümer und falsche Auffassungen nachzuweisen; wenn er glaubt hierdurch die Sache fördern zu können. Herr Dr. Quarck hat gestern seine Ausführungen damit geschlossen, daß in methodologischer Beziehung bei solchen Arbeiten, die so wichtige Fragen betreffen, das Beste nur gerade gut genug sei. Wir haben aber auch den Spruch: das Bessere ist des Guten Feind. Wenn wir auf das angeblich Beste hätten warten wollen, wären wir zu dem Guten nicht gekommen, was wir trotz aller Kritik hoffen, geleistet zu haben.

Reichstagsabgeordneter Wisser: Meine Ausführungen sind so aufgefaßt worden, als hätte ich mich auch als Gegner derjenigen Eigentumseinschränkungen ausgesprochen, die bei Einführung der Rentengüter getroffen worden sind. Das ist nicht der Fall. Ich halte es für unbedingt notwendig, daß bei Einleitung dieser Landgüterbildungen eine teilweise Beschränkung der Eigentumsgrenzen eintreten kann und habe ich mich auch in diesem Sinne ausgesprochen.

(Referent Geheimrat Gierke verzichtet auf das Schlußwort.)

Referent Präsident Metz (Schlußwort): Meine Herren, es ist bei den vorhergehenden Erörterungen mehrfach betont worden, daß bei Gründung von neuen Ansiedelungen vor allem darauf Gewicht gelegt werden müsse, daß neue Landgemeinden errichtet würden. Dieser Gedanke ist einer der wichtigsten, und es ist mir immer bei meiner Thätigkeit im Osten eine der unangenehmsten bedrückendsten Erscheinungen gewesen, daß es hier fast vollständig an einem Gemeindeleben fehlt. Es ist das einer der größten Unterschiede zwischen dem Westen und dem Osten. Wir müssen also dahin streben, mit allen Kräften neue Landgemeinden zu gründen. Dazu gehört aber auch, daß diese Gemeinden von vornherein mit einem gewissen Vermögen ausgestattet werden, sei es auch nur, um den Ortsvorsteher mit einer Landdotation zu versehen, die Schule auszustatten u. s. w. Diese Grundstücke können aber die neuen Ansiedler nicht aufbringen, und der Rentengutsausgeber kann und will es noch weniger. Ich glaube also, daß hier der Staat helfend eingreifen muß. Ich befinde mich da ganz in Übereinstimmung mit der in dem Buche des Herrn Professor Sering entwickelten Ansicht.

Wenn Herr Wisser, der ebenfalls zu meiner Freude diesen wichtigen Unterschied von Ost und West betonte, sich dagegen aussprach, daß die Staatshülfe eintreten solle, weil er meinte, daß die Bauern sich selbst helfen müßten, so will ich ihm nur bemerken, daß es sich nicht um vorhandene Bauernstellen handelt, sondern darum, Bauernstellen erst zu begründen, und daß da meines Erachtens wohl ein Eingreifen des Staates berechtigt ist.

Herr Wisser hat zum zweiten einen Gedanken angeregt, der mir wohl gefallen hat, nämlich, daß ausgediente Unteroffiziere als Ansiedler anzusetzen seien. Ich bin gern bereit, falls die Militärverwaltung Unteroffiziere — selbstverständlich solche, die früher auf dem Lande gelebt haben, und mit der Landwirtschaft vertraut sind — mir zur Ansiedelung vorschlüge, dafür zu sorgen, daß sie in angemessener Weise Berücksichtigung finden.

Der Herr Generallandschaftsdirektor Sombart hat sodann darauf hingewiesen, daß es wohl Pflicht des Staates sei, die Kosten, die die Rentengutsbildung erfordere, auf die Staatskasse zu übernehmen. Auch hiermit bin ich ganz einverstanden, glaube aber auch, daß die Finanzverwaltung nicht darauf eingehen kann. Aber eins möchte ich hervorheben. In einer gewissen Beziehung möchte ich die Änderung des Kostengesetzes wünschen. Nach dem Kostengesetz von 1875, das durch das neue Rentengütergesetz auch für dieses Verfahren anwendbar erklärt worden ist, wird für den Hektar der Umlegungsfläche in der Regel ein Satz von 12 Mark erhoben, und die Auseinandersetzungsbehörde ist ermächtigt, ihn herunterzusetzen auf 3 Mark und hinauf auf 27 Mark. Ich glaube, wir werden von der Erhöhungsbefugnis in seltenen Fällen Gebrauch machen, von der Erniedrigungsbefugnis werden wir dagegen gewiß recht häufig Gebrauch machen müssen. Es kann aber der Fall vorkommen, daß ein Rentengut begründet wird, ohne daß es einer Ausmessung und Abschätzung bedarf. Wir sind in diesem Falle nur berechtigt, auf 3 Mark für den Hektar herunterzugehen. Es liegt mir ein Fall vor, in dem wir ein Rentengut ohne Abschätzung gebildet haben. Da haben die Kosten etwas über 100 Mark betragen, während wir nach den Bestimmungen über 200 Mark erheben mußten. Für solche socialpolitische Maßregeln ist es vollständig genügend, wenn der Staat Ersatz seiner baren Auslagen erhält.

Der Herr Generallandschaftsdirektor Sombart ist dabei stehen geblieben, daß 1/4 Barzahlung unter allen Umständen verlangt werden müsse. Ich habe mich im Princip damit einverstanden erklärt. Ich möchte nur nochmals betonen, daß ein viel größeres Gewicht darauf zu legen ist, daß die neuen Ansiedler zunächst die Baukosten bestreiten, weil sie sonst wieder in Kapitalverschuldung verfallen, die ich vermieden zu sehen wünschte. Dann haben die neuen Ansiedler ihr geringes Kapital nötig, um das Inventar anzuschaffen, Saatgut zu erwerben, im ersten Jahre auszukommen u. s. w.

Im übrigen bin ich auch einverstanden, daß wir möglichst hohe Anzahlungen zu erzielen suchen, aber wir dürfen in dieser Beziehung nicht schablonisieren, weil wir sonst die Anwendung des Gesetzes allzusehr beschränken.

(Referent Professor Dr. Sering verzichtet auf das Schlußwort.)

Vorsitzender: Es bleibt mir noch übrig, zu versuchen, die Resultate unserer Verhandlungen an diesen zwei Tagen in kurzen Worten zusammenzufassen. Das ist insofern nicht sehr schwierig, als in der That die Gegensätze, die hier zu Tage getreten sind, nicht sehr weitgehende sind und über

die wesentlichsten Punkte eine große Übereinstimmung hier geherrscht hat. Ich wollte, wir könnten zum Nutzen unseres Vaterlandes es aussprechen, daß draußen bei den politischen Parteien und unter den socialen Klassen eine ähnliche Einigkeit herrschte.

Zunächst ein Wort über die vier Bände Enquete und Kolonisation, die unsere heutige Versammlung vorbereilen sollten, die wir der aufopfernden Thätigkeit und Arbeit der Herren Thiel, Sering, Kaerger, Weber, Frankenstein, Losch, Großmann und Auhagen verdanken. Sie sind meist im vorigen Sommer unter der größten Anstrengung entstanden, weil sie zur Septemberversammlung um jeden Preis fertig sein sollten. Schon das sollten die Kritiker nicht vergessen; wir haben nicht beliebige Zeit für unsere Publikationen; sie müssen bestimmte Zeit vor unseren Generalversammlungen fertig werden. Und mag man nun am Inhalt und an der Methode vieles oder einzelnes tadeln, darin waren doch wohl alle Redner einig, daß unsere Enquete uns in der Erkenntnis dieser Dinge wesentlich gefördert hat, daß sie bona fide und mit wissenschaftlichem Sinne gemacht ist, daß sie nirgends absichtlich verschleiert hat, daß sie der Wahrheit diente. Man mag an ihr tadeln, daß sie nicht die Arbeiter heranzuziehen verstanden hat; aber der Tadler muß uns dann sagen, wie wir das mit unseren persönlichen und sachlichen Kräften hätten thun können, wie wir dazu die Zeit hätten finden können. Man mag ferner sagen, die Enquete hätte sehr viel mehr geben sollen; und gewiß wäre es sehr schön, wenn sie uns auch das intime wirtschaftliche Privatleben des ländlichen Arbeiters geschildert, eine Anzahl Haushaltungsbudgets und derartiges gebracht hätte. Aber jeder Unbefangene weiß, daß das mehr Sache von privaten Untersuchungen von einzelnen Gelehrten ist. Wir konnten nur schematisch mit Fragebogen arbeiten. Wir konnten die Leute nicht im Kreuzverhör vernehmen wie eine staatliche oder parlamentarische Kommission, die über einen Etat von Tausenden und Hunderttausenden verfügt. Das hat sie uns jedenfalls geleistet — und das ist nach meiner Empfindung der einzige richtige und erste Maßstab — daß wir auf Grund dieser Enquete heute unendlich viel mehr wissen als wir bisher auf Grund der 1849er Enquete von Lengerke, sowie der 1875er Enquete von Goltz wußten. Das sind die beiden einzigen vorausgegangenen Versuche ähnlicher Art. Das ist der Maßstab, den wir anlegen müssen. Daß wir über diese beiden Vorgänger hinausgekommen sind, ist sicher. Daß man noch besseres leisten kann, ist selbstverständlich.

Meine Herren, was nun das praktische Ergebnis unserer Debatten betrifft, so haben wir gestern über die ländliche Arbeiterfrage, heute über die Erhaltung unseres Bauernstandes verhandelt. Es war gestern nicht sowohl

davon die Rede, ob die Lage der ländlichen Arbeiter oder ihrer Arbeitgeber eine gute oder schlechte sei, ob sie sich gebessert oder verschlimmert habe, als davon, in welcher Verfassung sich der ländliche Arbeiter befinde, und ob die älteren Einrichtungen verschwinden, welche an die Stelle zu treten haben, ob für Arbeitgeber und Arbeiter es wünschenswert und möglich sei, daß eine größere Zahl von ländlichen Arbeitern als Pächter oder Eigentümer kleinerer Grundstücke in eine bessere zufriedenstellende Lage kommen. Niemand hat behauptet oder Beweise dafür erbracht, daß die vordringende Geldwirtschaft den ländlichen Arbeiter ganz in dieselbe Lage bringe, in welcher der industrielle Arbeiter ist, daß ihm durch dieselben Mittel geholfen werden müßte. Die wesentlichen Redner auch des gestrigen Tages waren darin einig, daß eine richtige innere Kolonisation der springende Punkt der Reform in der ländlichen Arbeiterfrage sei.

Und nun, am heutigen Tage, sind wir wie gestern vom Arbeiterstande so nun vom Bauernstande und von der Grundbesitzverteilung aus zur innern Kolonisation zurückgekehrt. Niemand — auch nicht die anwesenden Herren socialdemokratischen Glaubens — hat behauptet, der Großbetrieb sei in der Landwirtschaft das einzig berechtigte; er werde zunehmen, allen andern Betrieb verschlingen, den Mittelstand vernichten, alle Arbeiter zu besitzlosen Proletariern machen. Nein, umgekehrt, alle Redner waren darin einig, daß das nicht geschehen werde, daß im Gegenteil der Großbetrieb abnehme, daß der Mittel- und Kleinbetrieb heute auch im Osten zunehme, und daß es sich nur darum handele, diesen Prozeß richtig zu leiten, neue Bauern- und Kleinstellen-Kolonien zu schaffen, ihnen die Rechtsform zu geben, welche eine Garantie der Dauerhaftigkeit der Zustände giebt. So kulminierte auch die Debatte des zweiten Tages in der Frage der innern Kolonisation und speciell in dem Satze: wir müssen zwischen unsern Großgrundbesitz Bauernkolonien legen und nicht bloß Häuslerkolonien, wir müssen einen steigenden Teil der ländlichen Arbeiter zu Eigentümern machen, aber nicht sowohl direkt als indirekt durch Vermehrung der landbesitzenden bäuerlichen Bevölkerung.

Meine Herren, wer sich der Kämpfe über diese Frage, über die Rentengüter speciell aus dem Landesökonomie-Kollegium während des letzten Jahrzehnts erinnert, wer sich der Debatten in unserem eigenen Verein über innere Kolonisation erinnert, die wir in der Frankfurter Generalversammlung 1886 hatten, wo mein hochverehrter Gönner, Herr Sombart, und ich Referenten waren — ja, der wird sagen: alles in Ehren, was wir damals geredet haben, aber die diesmaligen Resultate und das Niveau der Erkenntnis ist unendlich viel höher als vor sieben Jahren, wir sind wesentlich weiter

gekommen in klarer Erfassung großer Ziele und in der Erkenntnis der Thatsachen, vor allem der großen historischen Entwickelungsthatsachen, deren richtige Beurteilung natürlich das allerwichtigste ist.

Meine Herren, ich glaube, es ist in der ganzen Versammlung Einstimmigkeit darüber, daß man in Bezug auf die innere Kolonisation vielfach früher falsche Ansichten hatte, und ich gestehe, daß ich selbst zu denjenigen gehöre, die früher zu optimistische Ansichten in Beziehung auf eine Tagelöhnerkolonisation hegten und daß ich durch die Enquete und durch die Referate wesentlich belehrt worden bin. Gewiß haben wir auch schon 1886 gewußt, daß jede Tagelöhnerkolonisation sich am besten anschließe an die Bauernkolonisation: aber die stärkere Betonung der Bauernkolonisation als das viel wichtigere, als das grundlegende ist heute viel klarer als früher, und ich glaube, daß in diesem Punkte alle oder fast alle anwesenden Herren ähnlich denken. Wir sehen heute, daß ein Anfang der Reform in glücklicher Weise vorhanden ist, daß unsere Thätigkeit in Posen und daß die Wirksamkeit der beiden Rentengütergesetze uns vorwärts gebracht, eine brauchbare Kolonisation geschaffen hat; wir sehen, daß die Vermehrung tüchtiger Bauernkolonien allein auf die Dauer eine dichtere Bevölkerung im Osten schaffen wird, und daß wir damit auch allein auf die Dauer für den Teil des Großgrundbesitzes, der sich unzweifelhaft erhalten wird und der unserem Vaterland zum Segen dient, wieder bessere Arbeiterverhältnisse schaffen und zugleich für deren Arbeiter Lebensbedingungen herstellen, welche ihre Zufriedenheit, ihr Aufsteigen in Lebenshaltung, Leistung, Lohn und Stellung einigermaßen wahrscheinlich machen.

Für eben so wichtig, vielleicht noch für wichtiger, halte ich aber das zweite Resultat unserer Beratungen, weil darüber der Kampf in der öffentlichen Meinung noch lange fortdauern wird. Als dieses zweite Resultat möchte ich die Erkenntnis hinstellen, daß die manchesterlichen Anschauungen über Verschuldung und Erbrecht Bankerott gemacht haben, daß auf Grund dieser Umbildung der Anschauungen ein neues reformiertes Agrarrecht zu schaffen ist. Mit unbedingter Verschuldungsfreiheit, mit einseitiger Ausbildung der Hypothekenverschuldung ohne solche des ländlichen Personalkredits, mit raschem Besitzwechsel, mit gleicher Teilung des Vermögens in jedem Erbfall und Eintragung immer höherer Erbschaftsschulden als kündbarer Hypothek, kommen wir, wie das schon Rodbertus nachgewiesen, zu einer ungesunden übermäßigen Verschuldung, zu einer Verwandlung unserer Grundbesitzer und Bauern in abhängige Schuldner des Kapitals, zu einer Proletarisierung der ländlichen Bevölkerung. Aus dieser Erkenntnis heraus haben wir das Anerbenrecht geschaffen; aus ihr heraus tauchen heute alle möglichen,

teilweise viel zu weit gehenden, zu schablonenhaften Reformprojekte auf. Es handelt sich darum, die richtige Mittellinie zu finden, die einerseits den heutigen Bedürfnissen freier Bewegung gerecht wird und doch gewisse Schranken aufrichtet, gewisse Direktiven für die Bevorzugung eines Erben giebt, um uns vor ungesunder Überschuldung zu bewahren. Auf dieser Linie scheinen mir die Vorschläge sich zu bewegen, wie sie heute hier von Sering und Gierke gemacht wurden. Und es wird sich fragen, in welchen Provinzen, für welchen Teil des Grundbesitzes sie Platz greifen können: es wird sich fragen, ob nicht eine gewisse Verschuldungsbeschränkung später eintreten muß für unsern ganzen Bauernstand; ob nicht da, wo heute ein von Schulden überlasteter Bauernstand vorhanden ist, eine allgemeine durch den Staat vermittelte Abstoßung und Ablösung der Schulden stattfinden könne. Es erfolgte von keiner Seite Widerspruch dagegen, daß ein neues Grundeigentumsrecht, eine sociale Grundeigentumsordnung, wie sie Herr Professor Gierke genannt hat, geschaffen werden müsse, das, glaube ich, ist das allgemeine wichtige und große Resultat des heutigen Verhandlungstages, in dem die große Mehrzahl der hier anwesenden Herren einig ist. — Das, meine Herren, waren wohl die wesentlichsten Ergebnisse unserer Debatte.

Nun lassen Sie mich noch ein weiteres Wort hinzufügen. Die Herren des Ausschusses, die die laufenden Geschäfte des Vereins führen und für dessen Leistungen verantwortlich sind, werden wohl alle in einer gewissen freudigen Stimmung über den Verlauf unserer diesmaligen Generalversammlung sein. Wir haben Ursache uns zu freuen, daß die Versammlung so zahlreich besucht war, daß eine so große Zahl jüngerer Herren erschienen und beigetreten ist. Wir wären freilich noch mehr erfreut, wenn diejenigen Elemente, die nach rechts und nach links von der Majorität der Herren des Ausschusses etwas weiter abweichen, zahlreicher erschienen wären oder sich an der Debatte beteiligt hätten. Von konservativer Seite sind gewiß eine Anzahl Herren Mitglieder und neu beigetreten, aber das sind doch mehr Herren, die, sei es als Beamte, sei es als Gelehrte, Juristen ꝛc. unserem Standpunkt näher stehen, als es der rein agrarische Interessenstandpunkt verlangt, und wir hätten es gern gesehen, wenn dieser rein agrarische Interessenstandpunkt auch hier vertreten gewesen wäre und eine Lanze mit uns gewechselt hätte. Daß auch von der anderen Seite einige Herren, die, wenn ich so sagen darf, den politischen und wirtschaftlichen Radikalismus vertreten, den Ansichten der Sozialdemokratie nahe stehen oder sie teilen, erschienen sind, finde ich und ein großer Teil der Herren vom Ausschuß nur sehr dankenswert. Wir haben in der letzten Versammlung in Frankfurt Versuche der allerdringlichsten Art gemacht, eine Beteiligung der

Socialdemokratie herbeizuführen. Man hat uns zugesagt, ist dann aber nicht erschienen. So können wir heute Herrn Dr. Schönlank nur dankbar sein, daß er an unserer Debatte Teil genommen hat. Es ist wünschenswert, daß in wissenschaftlicher Weise die verschiedenen socialen Parteien miteinander diskutieren; das kann nur zum Segen des Ganzen beitragen. Ich stimme da vollständig dem bei, was Herr Dr. Weber gesagt hat.

Was nun, wenn ich darauf zuletzt kommen darf, unsere ferneren Arbeiten und Veröffentlichungen, hauptsächlich die Aufforderung betrifft, die Enquete über die ländlichen Arbeiter fortzusetzen, so kann ich darüber heute keine bestimmte Erklärung abgeben, obwohl der Ausschuß schon einige Beschlüsse über unsere künftigen wissenschaftlichen Arbeiten gefaßt hat. Ich kann nur sagen, die heute und gestern verhandelten Fragen werden uns auch künftig am Herzen liegen wie bisher, aber für die nächste Generalversammlung werden wir schwerlich wieder das agrarische Thema in den Vordergrund stellen können. Wir haben das letzte Mal überwiegend die gewerbliche Arbeiterfrage ins Auge gefaßt, diesmal ausschließlich zwei agrarische Themata behandelt. Es ist für die nächste Generalversammlung davon die Rede, die Aus- und Einwanderung mit allen ihren Konsequenzen, und daneben vielleicht die Kartellbildung und derartiges ins Auge zu fassen. Die definitive Entscheidung wird erst in einer späteren Ausschußsitzung getroffen werden. Daneben haben wir aber schon jetzt in Aussicht genommen, auch wieder agrarische Fragen und zwar zunächst die Personalkreditfrage zu behandeln. Wenn unterdessen andere Kräfte an der ländlichen Arbeiterfrage weiter fortarbeiten, wird niemand dankbarer sein, als der Verein für Socialpolitik. Ich darf aber vielleicht als meine persönliche Meinung noch hinzufügen, daß, soweit ich Herrn Dr. Quarck richtig verstanden habe, das, was er fordert, in erster Linie Sache wissenschaftlicher Privatarbeiten, wissenschaftlicher Einzeluntersuchungen ist, wie ich das vorhin schon andeutete.

Ich darf zum Schluß dem Dank an die Herren Referenten noch einmal den Dank an unsern Verleger beifügen, daß er uns die Möglichkeit eröffnet hat, mit einiger Wahrscheinlichkeit aus unserm Deficit herauszukommen. Wir können so die sichere Hoffnung hegen, daß wir mit Erhöhung unserer Beiträge, mit Annahme der Gewinnbeteiligung, die unser Verleger uns an unseren Schriften einräumt, in 8 bis 9 Monaten kein Deficit mehr haben und dann mit frischen Kräften wieder an neue und große Arbeiten herantreten können. Wer, wie ich, in der Schriftenpublikation den Schwerpunkt unserer Vereinsthätigkeit sieht, wird demgemäß mit Befriedigung in die Zukunft des Vereins blicken. Möge er weiter blühen und segensreich wirken.

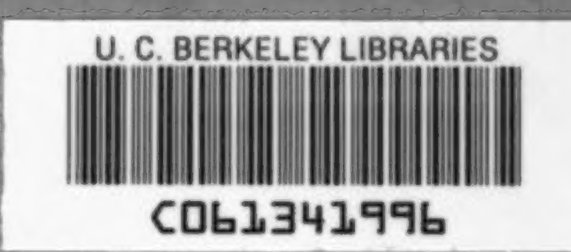
Damit sind wir zum Ende der diesjährigen Generalversammlung gekommen. Ich schließe die Generalversammlung.

Centrallandschaftsdirektor Sombart (Berlin): Ich glaube, in Ihrer Aller Namen und Sinn zu sprechen, wenn ich Sie ersuche, unserm hochverehrten Herrn Präsidenten für die mühevolle Arbeit, der er sich in den letzten beiden Tagen unterzogen hat, unsern innigen aufrichtigen Dank dadurch auszusprechen, daß Sie sich von Ihren Sitzen erheben und einstimmen in den Ruf: Unser Präsident lebe hoch! hoch! hoch!

(Die Versammlung stimmt lebhaft in den dreimaligen Hochruf ein.)

(Schluß der Versammlung nach 5 Uhr.)

Verzeichnis der Redner.


U. C. BERKELEY LIBRARIES
C061341996

